Geschichtsquellen

der

PROVINZ SACHSEN

und

angrenzender Gebiete.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission für die Provinz Sachsen
und das Herzogtum Anhalt.

VIERUNDVIERZIGSTER BAND.

Quellen zur städtischen Verwaltungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte von Quedlinburg

vom 15. Jahrhundert bis zur Zeit Friedrichs des Grossen.

I. Baurdinge nebst sonstigen obrigkeitlichen Verordnungen und Abmachungen.

Von

Dr. Hermann Lorenz.

Halle a. d. S.

Druck und Verlag von Otto Hendel.

1916.

Quellen zur städtischen Verwaltungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte von Quedlinburg

vom 15. Jahrhundert
bis zur Zeit Friedrichs des Grossen.

I. TEIL:

Baurdinge nebst sonstigen obrigkeitlichen Verordnungen und Abmachungen.

Bearbeitet

von

Dr. Hermann Lorenz,

Direktor der GutsMuths-Oberrealschule in Quedlinburg.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission für die Provinz Sachsen
und das Herzogtum Anhalt.

Halle a. d. S.

Druck und Verlag von Otto Hendel.

1916.

Hermann Krüger

LIBRARY
OCT 27 1969
UNIVERSITY OF TORONTO

DD
901
Q4H57
T.1

Dem Andenken

an

Dr. Gustav Brecht

weiland Oberbürgermeister der Stadt

Quedlinburg.

Vorwort.

Der Gedanke, eine Herausgabe kulturgeschichtlicher Quellen aus dem Archivbestande der Stadt Quedlinburg zu veranstalten, ist ausgegangen von ihrem derzeitigen Oberbürgermeister Dr. G. Brecht, dem hochverdienten Freunde und Förderer heimatlicher Geschichtsforschung. Seinem Gedächtnis sei das nunmehr im ersten Bande zum Abschluss gekommene Werk in Dankbarkeit gewidmet.

Er dachte vor etwa 20 Jahren zunächst an die Quedlinburger Baurdinge, d. h. die städtischen Polizeiordnungen, und veranlasste den Bearbeiter des vorliegenden Bandes zu ihrer Erforschung. Je weiter diese fortschritt, um so mehr trat bei den Besprechungen zwischen Anreger und Bearbeiter der Wunsch zutage, den Plan zu erweitern und überhaupt alle für die Quedlinburger Verwaltungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte wichtigen Quellen zu berücksichtigen.

Für das Mittelalter blieb in dieser Beziehung wenig zu tun übrig, da das von K. Janicke 1872—1882 herausgegebene Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg fast alles bis etwa 1500 in Betracht Kommende bereits gebracht hat. Es musste in die Neuzeit hineingegangen und der Zeitraum vom Ende des Mittelalters bis in die Tage Friedrichs des Grossen ins Auge gefasst werden. Ein dahin zielendes Unternehmen ist in diesem Umfange bei den Quellen-Veröffentlichungen der Historischen Kommission noch nicht üblich gewesen.

Aber Dr. Brecht meinte, dass nunmehr auch die neueren Jahrhunderte zu ihrem Rechte kommen müssten, nicht im Kleinkram der in der Neuzeit immer zahlloser auftretenden Privaturkunden, sondern in den für das öffentliche Leben wichtigen Verordnungen, Abmachungen und Aktenstücken. Erst wenn eine solche umfassende Veröffentlichung vorliege, sei die Grundlage gegeben für eine wirklich wissenschaftliche, alle Kulturgebiete berücksichtigende Darstellung der Stadtgeschichte. Zudem biete eine solche neuartige Herausgabe eine vorbildliche Anregung für andere Städte.

Die Historische Kommission für die Provinz Sachsen, der Dr. Brecht als Mitglied diese Gedanken vortrug, billigte den Plan und war mit der Textauswahl, die der Bearbeiter in langjähriger Arbeit hergestellt hatte, einverstanden.

Nur in einem Punkte wurde eine Änderung gewünscht. Der Textstoff war anfänglich nach Kulturgebieten (Verfassung, Rechtsordnungen, öffentliche Wohlfahrt, Wehrwesen usw.) geordnet. Die Historische Kommission aber hielt, gemäss den bisherigen Veröffentlichungen, eine streng zeitliche Anordnung für geeigneter. Der Bearbeiter konnte auf diesen Wunsch um so bereitwilliger eingehen, als das für den Schluss des zweiten Bandes geplante eingehende Sachregister Gelegenheit bieten soll, der stofflichen Übersicht und Nachschlagemöglichkeit zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Während im zweiten Bande das wirtschaftliche Leben im engeren Sinne, wie es namentlich in den Innungsordnungen, dem Rechnungswesen, den gerichtlichen Handelsbüchern in die Erscheinung trat, zu berücksichtigen sein wird, hat es der vorliegende erste Band, wie ein Blick in das Inhaltsverzeichnis erweist, in der Hauptsache mit den Obrigkeiten, mit den verschiedenen Zweigen des Verwaltungs- und Rechtswesens zu tun.

Die Historische Kommission äusserte den Wunsch, dass dem ersten Bande ein Bericht über die Verfassungsentwicklung von Quedlinburg vorausgeschickt werde. Es soll und kann dabei nachgewiesen werden, wie gerade bei Quedlinburg in manchem Punkte die neuzeitlichen Einrichtungen aus mittelalterlichen Zuständen erwuchsen und teilweise noch eng mit ihnen zusammenhingen.

Der Bearbeiter war gerade dabei, den Abdruck der Texte zu Ende zu bringen und die Einleitung auszuarbeiten, als ihn im August 1914 die Mobilmachung zum Heere rief. Seinen naheliegenden Wunsch, den Band I auf alle Fälle während der Kriegszeit völlig druckfertig zu machen, konnte er nur mit Mühe und mit mancherlei längeren Unterbrechungen verwirklichen.

Daher möge es mit dem Drange der Verhältnisse entschuldigt werden, wenn der geschichtliche Überblick kürzer ausfällt, als geplant war, und auf manches, z. B. auf die Befugnisse der einzelnen Beamten, die Gerichtsordnungen, den Vergleich mit den Verfassungen anderer Städte, weniger eingeht, sich auch nicht mit dem kulturgeschichtlich so wichtigen Inhalte der Baurdinge befasst. Vielleicht wird es nach Eintritt des Friedens möglich sein, in der Einleitung zum zweiten Bande manches nachzuholen.

Quedlinburg, zu Neujahr 1916.

H. Lorenz.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung: Ueberblick über die Verfassungsentwicklung der Stadt Quedlinburg . . . . . XV—LXXXVII

1. Die Aebtissin XV
2. Die Erbvögte und Schutzherren XVI
3. Der Stiftshauptmann XXX
4. Der Magistrat als Oberhaupt der Stadt XXXII
5. Der Magistrat als Pächter der Vogtei XLIII
6. Die Bürgerschaft XLVII
7. Die Baurdinge LXIX
8. Die Quellen LXXXIII

Berichtigungen LXXXVIII

Abdruck der Texte . . . . . 1—622

1. Nachrichten aus den Stadtbüchern des 14. Jahrhunderts . . . 1
2. Eid der Ratskämmerer aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts . 2
3. Neuregelung des Rechtsverhältnisses zwischen der Aebtissin und der Stadt Quedlinburg durch die Unterwerfungsurkunde vom 9. August 1477 . . . . . 2—3
4. Einzelne Ratsverordnungen und Ratsabmachungen aus dem 15. Jahrhundert . . . . . 4—9
5. Anweisungen für Erlasse an die Bürgerschaft, im Namen der Aebtissin und des Stiftsschutzherrn dem Rate überbracht durch den Stiftshauptmann um 1500 . . . . . 10—11
6. Zusammenhängendes Baurding, kurz nach 1500, hervorgegangen aus der Beratung des Stiftshauptmanns Veit von Draxdorf mit dem Gesamtrate (den drei Räten) der Stadt Quedlinburg 11—18
7. Ratskellerordnung von 1509 . . . . . 18—19
8. Baurding aus dem dritten oder vierten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts . . . . . 19—21
9. Gerichtsordnung der Aebtissin Anna II. aus dem Jahre 1530 . 21—34
10. Vertrag mit Herzog Heinrich von Sachsen vom 14. August 1539 35—38
11. Die Anordnungen des Herzogs Heinrich von Sachsen durch die 1540 nach Quedlinburg gesandte Kirchenvisitations-Kommission . . . . . 38—39
12. Gutachten, erstattet 1540 von dem Ausschusse aus den drei Pfarrbezirken der Altstadt Quedlinburg, über verbesserungsbedürftige kirchliche und kommunale Zustände . . . . 39—51

Seite

13. Die Kirchenordnung der Aebtissin Anna II., erlassen kurz nach 1540 . . . . . 51—52
14. Stadtordnung (Baurding), erlassen von der Aebtissin Anna II. am 15. September 1541 . . . . . 52—82
15. Gekürztes Baurding, erlassen von der Aebtissin Anna II. im Jahre 1549 . . . . . 82—90
16. Einzelne Baurding-Verordnungen, vom Quedlinburger Rat aufgesetzt und in den Bürgerversammlungen verkündet, aus den Jahren 1551 bis 1573 . . . . . 90—131
17. Eidbuch aus der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts . 131—138
18. Baurding, erlassen 1557 von der Aebtissin Anna II. für das Westendorf, den Neuen Weg und das Stiftsdorf Ditfurt . 139—141
19. Reichs-Exekutionsordnung wider die Strassenräuber und Störer des Landfriedens, veröffentlicht durch Kaiser Ferdinand I. am 20. August 1559 . . . . . 141—142
20. Ordnung der Wehrmannsrotten, des Wachdienstes und der Gefolgschaft in den Jahren 1559 und 1560 . . . . . 142—145
21. Die Bedingungen, unter denen Adlige 1564 in Quedlinburg Aufnahme fanden . . . . . 146—148
22. Gerichtsordnung der Aebtissin Anna II. vom Jahre 1570 . . 148—152
23. Vertrag vom 17. August 1574 zwischen der Aebtissin Elisabeth und dem Kurfürsten August I. von Sachsen . . . . . 153—155
24. Baurding, erlassen 1575 für das Westendorf, den Neuen Weg und das Stiftsdorf Ditfurt . . . . . 155—156
25. Mühlenordnung, erlassen von der Aebtissin Elisabeth am 24. März 1575 . . . . . 156—161
26. Verzeichnis der Abgaben, welche auswärtige Händler auf dem Markte der Altstadt Quedlinburg zu leisten hatten, um 1580 161—162
27. Verhandlungen und Bestimmungen von 1584 und 1585 über die Ratsbefugnisse . . . . . 162—181
28. Ratsordnung aus den Jahren 1582 bis 1585 . . . . . 182—189
29. Forstordnung für den Ramberg vom 24. Januar 1583 . . . . 190—191
30. Listen der Schützenbrüderschaft zu Quedlinburg, aufgestellt im Februar 1585 . . . . . 191—193
31. Verfügung des Kurfürsten Christian von Sachsen an den Rat zu Quedlinburg über die Gerechtsame des Stiftsschutzherrn am 7. April 1586 . . . . . 193—194
32. Ordnung des Brauwesens zur Zeit der Aebtissin Anna III. (1584—1601) . . . . . 194—212
33. Ratsordnung aus dem Jahre 1588 . . . . . 212—234
34. Baurding, erlassen von der Aebtissin Anna III. am 27. April 1591 234—254
35. Bestätigung des Zwölf-Männer-Ausschusses durch die Aebtissin Anna III. am 9. April 1595 . . . . . 254—256
36. Mühlenordnung zur Zeit der Aebtissin Anna III. (1584—1601) 256—258

Seite

37. Gerichtsordnung der Aebtissin Anna III. vom 8. November 1595 258—259
38. Vergleich zwischen der Aebtissin und dem Stiftsschutzherrn vom 28. August 1597 über die alljährliche Abdankung der alten und die Einführung der neuen regierenden Ratsabteilung . . . . . 259—262
39. Vorkehrungen zur Fernhaltung der Pest 1598 und 1599 . . 262—264
40. Verhandlungen über die Rats-Ersatzwahlen in den Jahren 1601 und 1602 . . . . . 265—266
41. Befreiungen der Bürgermeister von Schoss und Dienst seit 1604 266—268
42. Ordnung des Brauwesens zur Zeit der Aebtissin Maria (1601-1610) 268—271
43. Baurding für die Quedlinburger Vororte und das Stiftsdorf Ditfurt aus den Jahren 1609—1619 . . . . . 271—275
44. Bestätigung des Breyhanbrauens und des Breyhanausschanks sowie der vier Ross- und Viehmärkte durch die Aebtissin Dorothea vom 6. März 1613 . . . . . 275—278
45. Schlichtung der Streitigkeiten zwischen dem Altstädter und dem Neustädter Bürgermeister durch die als Schiedsrichter angerufenen Stiftsräte am 23. April 1617 . . . . . 278—283
46. Die Bürgermusterung von 1619 284
47. Zusätze und Erweiterungen im Baurding von 1619 . . . . 284—293
48. Festsetzung der den Stadtbeamten zu zahlenden Präsentgelder aus dem Jahre 1619 293
49. Schlichtung der Streitigkeiten über die Feldgerechtigkeit des Stiftsschutzherrn und seine Befugnisse bei der jährlichen Rechnungslegung des Rats in den Jahren 1619 und 1620 293—295
50. Ordnung für die Gerichtskanzlei der Aebtissin Dorothea Sophia, erlassen am 2. März 1622 . . . . . 295—298
51. Kirchenordnung von 1627 . . . . . 298—299
52. Veränderte Polizeiordnung aus dem Jahre 1630 . . . . . 300—304
53. Die Abtretung des dritten Pfennigs (ius detractus) durch das Stiftskapitel an den Rat zu Quedlinburg im Jahre 1633 . 304—306
54. Wachordnung von 1633 . . . . . 306—308
55. Vorkehrungen zum Fernhalten der Pest 1633 . . . . . 308—310
56. Genehmigung der Broihansteuer durch das Stiftskapitel um 1633 310—312
57. Verordnung der Aebtissin Dorothea Sophia vom 25. Juli 1634, betreffend die Uebertragung, Verborgung und Vererbung von Eigentum . . . . . 312—314
58. Feuerwehrordnung von 1634 . . . . . 314—326
59. Verordnung über die Buss- und Bettage aus dem Jahre 1636 . 326—328
60. Exekutions- und Hilfsordnung für Schuldklagen, erlassen von der Aebtissin Dorothea Sophia am 26. April 1636 . . . 329—338
61. Wahlkapitulation für die Aebtissin Anna Sophia I. vom 3. Mai 1645 . . . . . 339—340

Seite

62. Eidbuch aus dem 17. und 18. Jahrhundert . . . . . 340—343

63. Verfügung der Aebtissin Anna Sophia wider die leichtfertigen Injurianten vom 8. Mai 1654 . . . . . 343—344

64. Anweisung für den Stadtpfeifer laut Anstellungskontrakt vom 3. April 1654 . . . . . 345—346

65. Vorschriften für die Ratsapotheke aus dem Jahre 1655 . . . 346—348

66. Ratsbeschlüsse über die Brauordnung 1656 . . . . . 348—349

67. Pachtbrief über die Vogtei zu Quedlinburg, ausgestellt vom Kurfürsten Johann Georg II. für den Magistrat am 22. September 1660 . . . . . 349—353

68. Verfügung der Aebtissin Anna Sophia vom 23. Januar 1660 wider die Eingriffe des Quedlinburger Rats in die stiftische Gerichtshoheit . . . . . 353—356

69. Instruktion für den Stadtvogt zu Quedlinburg vom 25. Oktober 1661 357—358

70. Polizeiordnung, erlassen von der Aebtissin Anna Sophia vom 25. Mai 1661 . . . . . 358—393

71. Schlichtung der Streitigkeiten zwischen dem Stiftshauptmann und dem Magistrat zu Quedlinburg durch die Verfügung des Kurfürsten Johann Georg II. vom 12. Oktober 1661 . 393—398

72. Verminderung der Ratsherren-Zahl von 30 auf 18 durch die Verfügung der Aebtissin Anna Sophia I. vom 20. April 1661 . 398—401

73. Erneuerung des Quedlinburger Handelsprivilegs durch Kaiser Leopold I. am 11. Mai 1660 und am 19. Juni 1662 . . 401—403

74. Erneuerung des Weinschank-Privilegiums für den Rat zu Quedlinburg durch die Aebtissin Anna Sophia I. am 2. April 1662 403—405

75. Verfügung vom 19. Dezember 1664 wegen der Entziehung des dritten Pfennigs sowie die Reversal-Abmachungen mit anderen Städten . . . . . 405—407

76. Verordnungen über die Musterung der Bürgerwehr im Jahre 1666 408—416

77. Verfügung der Aebtissin Anna Sophia I. vom 2. April 1667 gegen die zu hohen Marktgefälle . . . . . 416—417

78. Privilegium für die Ratsapotheke, ausgestellt von der Aebtissin Anna Sophia I. am 14. März 1668 . . . . . 418—419

79. Kurfürst Johann Georg II. ermahnt am 14. April 1668 den Quedlinburger Rat, bei der Vogtei-Verwaltung die Rechte des Schutzherrn zu achten . . . . . 419—421

80. Anschreiben der Aebtissin Anna Sophia I. an Kurfürst Johann Georg II. vom 4. Juli 1668 über die Anlegung der Katastra, die Ausschreibung der Steuern und die Ratsrechnungen . 421—422

81. Ratskellerordnung von 1672 . . . . . 422—424

82. Neue Feuerwehrordnung, veröffentlicht durch die Aebtissin Anna Sophia I. am 13. September 1676 . . . . . 424—435

83. Neue Wachordnung von 1676 . . . . . 435—437

Seite

84. Uebersicht über die Schulden und das Einkommen der Stadt Quedlinburg im Jahre 1679 . . . . . 437—438

85. Neuverpachtung der Erbvogtei durch Kurfürst Johann Georg III. an den Rat zu Quedlinburg am 1. November 1681 . 438—439

86. Bürgerrollen und Musterungsbefehl von 1681 und 1683 . . 439—442

87. Mühlenordnung der Aebtissin Anna Sophia II. vom 27. November 1682 443

88. Verfügung des Kurfürsten Johann Georg III. vom 28. September 1683 an den Rat zu Quedlinburg über die Befugnisse des dortigen Vogtei-Gerichts 444

89. Vorschriften aus dem Apotheker-Pachtbriefe vom 10. November 1683 . . . . . 444—446

90. Der Konkordien-Rezess vom 18. Februar 1685, abgeschlossen zwischen der Aebtissin Anna Dorothea und dem Kurfürsten Johann Georg III. von Sachsen . . . . . 446—450

91. Verordnung der Stiftsregierung zu Quedlinburg über das gerichtliche Verfahren vom Mund aus in die Feder vom 14. November 1685 . . . . . 451—453

92. Revidierte Polizeiordnung 1685—1687 . . . . . 453—457

93. Schützenordnung von 1687 (bezw. 1718) . . . . . 457—464

94. Verfügungen über die Handhabung der Erbvogtei zu Quedlinburg aus dem Ende des 17. Jahrhunderts . . . . . 464—467

95. Verzeichnis der den Quedlinburger Ratsmitgliedern zukommenden Gefälle aus dem Ende des 17. Jahrhunderts . . . . 467—470

96. Die Stadt Quedlinburg beim Uebergang der Schutzherrschaft von Kursachsen auf Kurbrandenburg im Jahre 1698 . . 470—473

97. Die Einführung der Akzise in Stift und Stadt Quedlinburg durch die Verfügung Kurfürst Friedrichs III. von Brandenburg am 11. Oktober 1698 . . . . . 473—481

98. Regelung des Einquartierungs- und Serviswesens nach dem Einmarsche der brandenburgischen Garnison 1698—1705 . 482—484

99. Verhandlungen und Instruktionen über Werbung und Rekrutierung im Anfange des 18. Jahrhunderts . . . . . 484—488

100. Grundsätze der Rechtsprechung an den stiftischen und vogteilichen Gerichten aus dem Ende des 17. und dem Anfange des 18. Jahrhunderts . . . . . 489—491

101. Absperrmassregeln gegen die Pest aus dem Jahre 1713 . . . 492—497

102. Massnahmen gegen die Viehseuche in den Jahren 1713 und 1714 497—502

103. Trauer-Ordnung, erlassen am 27. Juli 1720 von König Friedrich Wilhelm I. . . . . 502—506

104. Befreiung der Ratsherren von den Küchenfuhren und Bestätigung der Steuerfreiheit für die Bürgermeister durch die Aebtissin Maria Elisabeth 1722 . . . . . 507—508

105. Ordnung für die Kalkbrenner, bestätigt durch die Stiftshauptmannei zu Quedlinburg am 7. September 1723 . . . . 508—510

Seite

106. Die Stellung des Stiftshauptmanns im 17. und 18. Jahrhundert 511—514
107. Pflichten und Rechte des Magistrats im 17 und 18. Jahrhundert 514—521
108. Bestallungen für Ratsbeamte im 18. Jahrhundert . . . . . 521—532
109. Bürgerrecht und Bürgerpflicht zu Quedlinburg im 17. und 18. Jahrhundert . . . . . 533—534
110. Steuern und sonstige Leistungen im 17. und 18. Jahrhundert . 534—540
111. Einzelne polizeiliche Vorschriften aus dem 17. und 18. Jahrhundert 540—544
112. Verordnungen über den Getreidehandel im 17. und 18. Jahrhundert 544—549
113. Verfügungen über Lebensmittel im 18. Jahrhundert . . . . 550—552
114. Verfügungen über das Branntweinbrennen aus dem 17. und 18 Jahrhundert . . . . . 553—556
115. Verfügungen und Abmachungen über Einquartierungen und Servis im 18. Jahrhundert . . . . . 556—564
116. Verhandlungen und Verordnungen über die Schutzjuden am Ende des 17. und im 18. Jahrhundert . . . . . 564—570
117. Verfügungen über das Degentragen am Ende des 17. und im Anfang des 18. Jahrhunderts . . . . . 570—571
118. Waffenverzeichnis der städtischen Rüstkammer 1733 . . . . 571—572
119. Die Beschränkung des Magistrats auf 2 Abteilungen (Ratsmittel) im Jahre 1738 . . . . . 572—580
120. Abkommen zwischen Aebtissin Maria Elisabeth und dem Stiftsschutzherrn König Friedrich II. vom 18. August 1742 . . 580—582
121. Werbung und Rekrutierung zur Zeit Friedrichs des Grossen . 582—587
122. Schutzherrliche Feldordnung, entstanden um die Mitte des 18. Jahrhunderts, in Kraft gesetzt im Jahre 1766 . . . 587—595
123. Die Brauordnung vom 16. April 1756 . . . . . 595—597
124. Die Verpachtung der Vogtei auf die Jahre 1761—1767 . . 597—604
125. Neuordnung der kirchlichen Feiertage durch die Aebtissin Anna Amalia vom 23. März 1773 604
126. Verfügungen der preussischen Könige aus den Jahren 1720—1779 605—615
127. Schützenordnung von 1787 . . . . . 615—620
128. Wortlaut des Bürgereides im 17. und 18. Jahrhundert . . . 621—622

Die Aebtissinnen des freien weltlichen Reichsstifts Quedlinburg seit der Mitte des 15. Jahrhunderts . 623

Die Schutzherren und Erbvögte des freien weltlichen Reichsstifts Quedlinburg seit der Mitte des 15. Jahrhunderts . . . . . 623—624

Einleitung.

Überblick über die Verfassungsentwicklung der Stadt Quedlinburg.

1. Die Äbtissin.

Das freie weltliche Reichsstift zu Quedlinburg wurde auf dem dortigen Schlosse für Töchter aus Fürsten- und hohen Adelshäusern 936 von König Otto I. gegründet und durch das sächsische Königshaus mit vielen Gütern ausgestattet. Ein grosser Teil dieses Grundbesitzes, der fern vom Stiftsschlosse in anderen Gegenden lag, ging in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters verloren.

Beim Beginn der Neuzeit bestand das Stiftsgebiet nur noch aus dem Schlosse und der Stadt Quedlinburg, der dazugehörigen, noch heute mindestens 30 000 Morgen umfassenden Feldflur und dem Dorfe Ditfurt. Die übrigen 15 in der Feldflur einst verstreuten Stiftsdörfer waren seit dem 13. Jahrhundert allmählich verlassen worden, indem ihre Bewohner zumeist in die mehr Sicherheit gewährende Neustadt Quedlinburg zogen, um von dort aus ihre Äcker zu bewirtschaften.

Das Oberhaupt des Stiftsgebietes war bis 1803 die weltliche Äbtissin[1]), gewählt durch die Stiftskapitularinnen, bestätigt vom Kaiser und vom Schutzherrn, vor der Reformation auch vom Papst. Als gefürsteter Reichsstand hatte sie im Reichstage Sitz und Stimme.

Die Äbtissin hielt darauf, dass die Bürger Quedlinburgs sie als fürstliche Landesherrin anerkannten, ihr den Untertaneneid schwuren, dass jedes Ratsmitglied von ihr bestätigt wurde und dass sich bei dem jährlich erfolgenden „Ratswechsel" der antretende „regierende" Rat ihr immer von neuem verpflichtete.

Die Bestätigung der Innungen und ihrer Satzungen geschah ebenfalls nur durch die Landesherrin und musste wieder nachgesucht werden, sobald eine neue Äbtissin folgte.

[1]) Das Verzeichnis der Äbtissinnen mit ihren Regierungszahlen von 1458 bis 1803 s. u. S. 623.

Über das Kirchen- und Schulwesen hatte allein die Äbtissin das Verfügungsrecht (s. u. S. 51, 154, 298, 340, 447 581, 604) mit der einzigen Verpflichtung dem Schutzherrn gegenüber, allezeit bei der Augsburgischen Konfession und in Übereinstimmung mit der kursächsischen Kirchenordnung zu verbleiben (s. u. S. 339, 447).

Auf dem Gebiete des Gerichtswesens stand der Äbtissin nur bürgerliche Rechtsprechung zu, und zwar lediglich innerhalb der Stadt Quedlinburg, der Vororte Westendorf, Neuer Weg, Münzenberg und des Stiftsdorfes Ditfurt. Die Wahrnehmung des Untergerichts erfolgte für die Stadt durch einen stiftischen Stadtrichter und seine Schöppen, für die anderen eben genannten Orte durch einen stiftischen Amtmann mit seinen Geschworenen. Als Obergericht galt die Stiftsregierung. Bei dem Bedürfnis nach höherer Entscheidung wandte man sich an Universitäten oder an das Reichsgericht. Über das gerichtliche Verfahren wurden wiederholt genauere Verfügungen erlassen, deren Erforschung auf später aufgeschoben werden muss. Es sei verwiesen auf die Gerichtsordnungen von 1530, 1570, 1595, 1621, 1634, 1636, 1654, 1685 (s. u. S. 21, 148, 258, 295, 312, 329, 343, 351). Die Rechtsprechung erfolgte während des ganzen in Betracht kommenden Zeitraumes nach den Grundsätzen des kursächsischen Rechtes.

Über das Verhältnis der Äbtissinnen zur Verwaltung der Stadt Quedlinburg wird Näheres in Abschnitt 4 dargelegt werden. Zuvor ist die damit ebenfalls zusammenhängende Stellung der Erbvögte oder Schutzherren sowie ihrer Stiftshauptleute zu erörtern.

2. Die Erbvögte und Schutzherren.

Wie so vielen Stiftern des Mittelalters war auch der Reichsabtei Quedlinburg Immunität verliehen worden, d. h. die Heraushebung des der Äbtissin unterstellten Gebietes aus der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit und die Bildung eines eigenen, besonderen Gerichtsbezirks. Diese Verleihung geschah durch König Otto I. gleich bei der Gründung des Stiftes im Jahre 936.

Zur Verwaltung und Wahrung der Immunität war als Vertreter der höchsten Gerichtsgewalt ein Advocatus, ein Vogt, erforderlich, schon deshalb, weil im früheren Mittelalter geistliche oder gar weibliche Oberhäupter den Blutbann, die Strafgerichtsbarkeit über Leib und Leben, nicht ausüben durften.

Nach dem Aussterben des sächsischen Königshauses, dessen Mitglieder die Vogtei selbst verwaltet hatten, kam diese während der

späteren Jahrhunderte des Mittelalters von Hand zu Hand an verschiedene Machthaber-Häuser und war nicht selten für die Äbtissin eine Quelle von Misshelligkeiten und Verwirrungen, wie ja überhaupt die mittelalterlichen Vogteien bei vielfach unklaren Verhältnissen zu mancherlei Klagen und Streitigkeiten Anlass gaben [1]).

Dem Begriffe der Immunität entsprechend hatte ein Immunitätsvogt — und ein solcher war der advocatus Quedlinburgensis — in erster Linie gerichtliche Befugnisse. Daraus entwickelte sich ganz von selbst im Laufe der Zeit die Pflicht, das Immunitätsgebiet gegen widerrechtliche Angriffe und Beeinträchtigungen zu schirmen, also die Pflicht eines Schirmvogts oder Schutzherrn. Dies geschah um so eher, wenn helfendes Einschreiten mit Heeresmacht nötig ward.

Im allgemeinen kam es den Vögten weniger auf ihre Pflichten als auf ihre Rechte an in einer Zeit, wo das oberste, ja, das einzige Ziel der Gewalthaber die Mehrung der Hausmacht und der eigenen Einkünfte war. Die Erwerbung einer Vogtei galt nur zu oft als Brücke zur Verwirklichung solcher eigennützigen Absichten. Auch in Quedlinburg suchten die Vögte auf Kosten des eigentlichen Oberhauptes neben diesem eine landesherrliche Stellung zu gewinnen.

Klingenden Gewinn suchten so manche Vogtei-Inhaber aus dem Immunitätsgerichte zu erzielen, wenn sie, wie die Quedlinburger Vögte vom 15. bis 18. Jahrhundert, entfernt wohnten und ihnen daher die Abhaltung der Gerichtsverhandlungen unbequem war. Sie gaben das Gericht als Lehen an Gläubiger, damit sich diese an seinen Einkünften, an Stelle der Zinsen, schadlos hielten, oder sie verpachteten es an gute

---

[1]) Über die Reihenfolge der Quedlinburger Vogtei-Inhaber siehe v. Arnstedt, Die Schirmvogtei und das Stift Quedlinburg, Zeitschr. d. Harzvereins f. Gesch. u. Altertumsk., Jahrg. 1871, S. 168. — Über das Wesen der Quedlinburger Vogtei gibt die Inaugural-Dissertation von A. Höbbel: „Entwicklung der Quedlinburger Reichsabtei bis zum 14. Jahrhundert", Halle 1910, überzeugende Darlegungen. Sie unterscheidet dabei klar und richtig Immunitätsvogtei und Schutzvogtei. Die Absicht des jungen Quedlinburger Forschers, seine Untersuchungen auch auf das 14. und 15. Jahrhundert auszudehnen, ward durch seinen Heldentod vereitelt, den er gleich beim Beginn des Krieges fand. — Sehr beachtenswert sind die Abhandlungen von Amtsrichter Grosse in der Zeitschr. d. Harzvereins f. Gesch. u. Altertumsk., Jahrg. 46 (1913), S. 132 ff. und Jahrg. 48 (1915), S. 1 ff: „Ursprung und Bedeutung der Quedlinburger Vogtei" und „Die Gründung und die Glanzzeit des Stiftes Quedlinburg". Von diesem sorgsamen und besonnenen Forscher sind in den nächsten Jahrgängen der genannten Zeitschrift noch weitere Aufklärungen über die Geschichte der Quedlinburger Verfassung, insbesondere der Vogtei, zu erwarten.

Zahler. Treffend sagt J. H. Fritsch in seiner Geschichte des Reichsstifts Quedlinburg, Bd. I S. 267: „Mit dieser Vogtei, nämlich der Abgabe, welche dann der erhob, der das Recht dazu erkauft hatte, wurde ein ordentlicher Handel, ungefähr wie jetzt mit den Staatspapieren, getrieben.“ [1]) Der Pfandlehnsträger oder -pächter waltete dann als Untervogt.

All dieses eigennützige Streben wurde im Stifte Quedlinburg dadurch begünstigt, dass seine Obervogtei seit dem 15. Jahrhundert dauernd beim Hause Wettin blieb, die Tochter des Vogtei-Inhabers Kurfürst Friedrichs des Sanftmütigen 1458 Äbtissin ward und 1477 bei ihren Brüdern Schutz und Hilfe suchen musste.

Es wurden die Herzöge Ernst und Albrecht, die Stammväter der jetzt noch blühenden wettinischen Linien, von ihrer Schwester, der Quedlinburger Äbtissin Hedwig, zum Dank dafür, dass sie 1477 die aufsässig gewordene Stadt Quedlinburg besiegt und zum Gehorsam gezwungen hatten, als „des Stiftes Erbvögte“ mit allen Rechten und Einkünften der Vogtei am 16. März 1479 belehnt (s. Janicke, Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg II, S. 9).

Bei der Erbteilung des Hauses Wettin kam die Quedlinburger Erbvogtei an die albertinische Linie und wurde durch diese von 1485 bis 1698 von Dresden aus verwaltet, bis sie Kurfürst August der Starke an den Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg verkaufte. Dieser liess die Stadt Quedlinburg am 30. Januar 1698 durch zwei Kompagnien unter Führung des Fürsten Leopold von Dessau besetzen. Von da ab wurde die Schutzherrschaft über Stadt und Stift bis zur Aufhebung des letzteren (1803) von den Hohenzollern ausgeübt.

Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts haben die Erbvögte danach gestrebt, in Quedlinburg neben der Äbtissin als Landesherren angesehen zu werden. Dies erreichte der Neffe der Äbtissin Hedwig,

---

[1]) Wie solche mittelalterlichen Gepflogenheiten bis in die Neuzeit hinein wirkten, zeigen folgende Tatsachen. Der Erbvogt Kurfürst August der Starke scheute sich nicht, seinen Vogteigerichts-Pächter, den Quedlinburger Magistrat, um 12 000 fl. anzuborgen (s. u. S. 472, 473, 599). Als er diese Schuld beim Übergange der Erbvogtei an Brandenburg 1698 nicht bezahlte, mussten sie die Hohenzollern übernehmen und die Zinsen jährlich vom Pachtzins abrechnen Dafür steigerten sie die Pachtsumme immer mehr und trugen kein Bedenken, dem Magistrat durch die Daumschrauben einer Pachtungs-Versteigerung an den Meistbietenden eine unerträglich hohe Pachtsumme abzuzwingen (s. u. Abschn. 124, bes. S. 598 Anm.). Die Stadt Quedlinburg wartet noch heute auf die Rückzahlung der 12 000 fl.

der Herzog Georg von Sachsen (1500—1539), mit der ihm eigenen zielbewussten, ja starrköpfigen Tatkraft, durch die er aus der Reformationsgeschichte genugsam bekannt ist. Schon 1509 wird er in der Ratskellerordnung von den Ratsherren „unser gnädigster Herr" genannt (s. u. S. 18), und das Gutachten des Bürgerausschusses, das an die eigentliche Landesherrin, die Äbtissin, gerichtet war, bezeichnet ihn sogar als „Landesfürsten" (s. u. S. 42).

Das seitdem erwachsene Gefühl, dass der Erbvogt ebenfalls Landesherr sei, verstärkte sich bei der Bürgerschaft noch, als die Hohenzollern die Erbvogtei übernahmen. Dazu trug nicht wenig der junge Glanz der preussischen Königskrone bei: feierten doch die Quedlinburger schon wenige Jahre nach 1698 den Tag der Königskrönung (18. Januar 1701 [1]) ebenso festlich wie die eigentlichen preussischen Landeskinder. Wenn auch in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts die Hohenzollern ihren Quedlinburger Schützlingen manche Last auferlegten, diese fühlten doch immer mehr den Segen des festgefügten Staatsganzen, dem sie nunmehr angehörten.

Und als dann Friedrich II. gleich nach seinem Regierungsantritte den unerquicklichen Streitigkeiten, die sein Vater und Grossvater mit den verbitterten Äbtissinnen durchfochten, ein Ende gemacht, einen Aussöhnungsvertrag (s. u. S. 580) mit der Äbtissin Maria Elisabeth 1742 abgeschlossen und nach dem Tode dieser Äbtissin seine Schwester Anna Amalia 1756 als Nachfolgerin bestätigt hatte, fiel es den Quedlinburgern um so leichter, sich als Untertanen des grossen Königs zu fühlen und sich den preussischen Anordnungen auch dann zu fügen, wenn sie Gerechtsame des Stiftes beeinträchtigten.

Solche Beeinträchtigungen, an denen es auch während des Mittelalters nicht gefehlt hatte, begannen im 16. Jahrhundert zunächst betreffs der Huldigung. Der älteste bekannte Quedlinburger Huldigungseid aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts (s. u. S. 1) galt nur gegenüber der Äbtissin [2]). Als erster setzte, wie es scheint, Herzog Georg 1503

[1]) Das Nähere berichtet die Festschrift „Die Einführung der brandenburg-preussischen Landeshoheit in die Stadt Quedlinburg und die Feier des Krönungstages" von H. Lorenz, Quedlinburg 1901.

[2]) Der mittelalterliche, nur der Äbtissin geltende Huldigungseid findet sich dreimal bei Janicke, Urkdbch. d. Stadt Qu., Bd. I S. 121, 317, Bd. II S. 249 für die Jahre 1348, 1436 und etwa 1330. In den beiden ersten Fällen wird der Eid in Notariats-Bescheinigungen angeführt, die einen genaueren Einblick in die Huldigungs-Vorgänge gewähren. Im dritten Falle bringt ihn das Stadtbuch-Bruchstück; nach der letzteren, ältesten Fassung ist er unten S. 1 abgedruckt. Auch

nach seinem Regierungsantritte durch, dass die Quedlinburger trotz des Widerspruchs der Äbtissin ihm als „Landesherrn“ Huldigung leisteten (s. u. S. 35). Dieser Treuschwur ward fortan von jedem Schutzherrn verlangt, sobald er den Thron seiner Väter bestieg. Ausserdem musste beim Regierungsantritt einer neuen Äbtissin in dem ihr zu leistenden Huldigungseide auch dem jeweiligen „Erbvogte“ Treue geschworen werden. Durch den Einigungsvertrag von 1574 wurde dieser Brauch urkundlich bestätigt (s. u. S. 153—154). Die Formeln der Huldigungseide, wie sie schliesslich im 17. und 18. Jahrhundert üblich waren, sind unten S. 621 abgedruckt.

Herzog Georg war es auch, der vor dem Regierungsantritt der Äbtissin Anna II. mit dieser oder vielmehr ihrem Vater, dem Grafen Bodo von Stolberg, 1516 Verhandlungen pflog und seine Zustimmung zu der durch das Stiftskapitel vorgenommenen Wahl an Bedingungen knüpfte (s. u. S. 35). Als Beispiel dafür, dass auch späterhin solche Vorverhandlungen stattfanden, diene unten S. 339 die Wahlkapitulation der Äbtissin Anna Sophia I. aus dem Jahre 1645. Hierin betont Paragraph 6, dass alle Verträge mit dem Hause Kursachsen in Kraft bleiben sollen, und dass die Äbtissin die Belehnung dieses Hauses mit allen Gerechtsamen der Erbvogtei anerkennt.

Diese waren erweitert worden durch die Verhandlungen des Herzogs Georg, deren Ergebnisse er in einem Vertragsentwurfe 1535 aufzeichnen liess. Erst sein Nachfolger Herzog Heinrich von Sachsen hat am 14. August 1539 diesen Entwurf zusammen mit der Äbtissin Anna II. zu einer rechtsgültigen, für die Zukunft sehr wichtigen und später immer wieder zitierten Urkunde erhoben (s. u. S. 35).

Noch mehr befestigt wurden die Vorrechte des Erbschutzherrn durch das Abkommen von 1574 (s. u. S. 153), den Konkordienrezess von 1685 (s. u. S. 446 ff.) und den Vertrag von 1742 (s. u. S. 580).

Die ursprünglichste, mit erheblichen Einkünften verknüpfte Machtbefugnis der Erbvogtei lag auf gerichtlichem Gebiete.

Die Äbtissin hatte, wie oben S. XVI erwähnt, Gerichtshoheit nur innerhalb des Schlossbezirkes und der Stadt Quedlinburg, der Vororte

---

in der Unterwerfungsurkunde vom 9. August 1477 ist dieser Eid angeführt (s. Janicke, Urkdbch. d. Stadt Qu., Bd. I S. 581). Doch hat er hier den offenbar neuen Zusatz: „unnd unsen gnedigen hern von Sassen und oren gnaden erffen als vogeden des genannten stiffts to der vogedie gewertig to sein.“ Von einer landesherrlichen Stellung der sächsischen Schirmvögte ist in diesen Worten noch nicht die Rede.

Westendorf, Neuer Weg, Münzenberg und des Stiftsdorfes Ditfurt. Die Gerichtsbannlinie war ringsum festgelegt; besonders genau, durch Beschreibung wie durch Zeichnung, geschah dies 1685 (siehe unten S. 449[1]).

Ausserhalb dieser abteilichen Gerichtsbezirke, also in der ganzen, über 30000 Morgen umfassenden Feldflur des Stiftes Quedlinburg, war der Erbvogt alleiniger Gerichtsherr. Alle Streitigkeiten und Abmachungen über Feldgüter gehörten vor sein Vogteigericht. Es war ein Entgegenkommen seinerseits, wenn bei Schenkungen, Verkäufen, Beleihungen, die Ackerbesitz betrafen, auch das Gericht der Äbtissin herangezogen werden durfte, was schon deshalb wünschenswert erschien, weil oft Stadtgrundstücke mit Feldgütern eng verbunden waren. Im Konkordienrezess von 1685 wird vom Stiftsschutzherrn gestattet, dass solche „Consense über Feldgüter" auch von der Stifts-Regierung erteilt werden dürfen, doch nur von deren Obergericht[2]). Dabei wird der Vorbehalt ausgesprochen, dass dies Zugeständnis „ohne alle Präjudiz", d. h. nicht unwiderruflich, gemacht werde (s. u. S. 449).

Stets wahrten sich die Erbschutzvögte diese Oberaufsicht über die Feldflur (s. u. S. 293, 395, 396, 420, 464), über die Aufrechterhaltung der Malsteine, das Walten der Feldschöppen und Pfandemänner, die Neuanlage von Wegen, Brücken, Steinbrüchen, Weinbergen, Umwandlungen von Weideplätzen in Äcker usw. Dabei überliessen sie die Feldpolizei und die damit zusammenhängenden leichteren Strafen, besonders die Pfändungen, dem Magistrat und gestatteten, dass alle dahingehörigen Bestimmungen in den städtischen Polizeiordnungen, den Baurdingen, zum Ausdruck kamen. Daraus erklärt es sich, dass erst

---

[1]) Die Tatsache, dass die genannten Bezirke der Gerichtsbarkeit des Stifts unterstellt waren, ist wohl auf Exemtion zurückzuführen, d. h. auf Loslösung von der Immunitätsvogtei, zu der sie ursprünglich gehörten. Dieses Verfahrens bedienten sich auch andere Stiftsoberhäupter, um ihre Güter und Untertanen, soweit dies möglich war, den Übergriffen der Vögte noch rechtzeitig zu entziehen (s. Höbbel a. a. O. S. 55). Auf welchem Wege und wann diese Exemtionen erfolgten, und inwieweit die Selbständigkeitsbestrebungen der Stadt Quedlinburg dabei mitwirkten, lässt sich zur Zeit nicht erforschen.

[2]) Auskunft über das, was bei jedem der beiden Gerichte vertraglich verhandelt wurde, geben die stiftischen und die vogteilichen „Handelsbücher", die sich im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg befinden. Diese vielen Folianten haben sich als eine wichtige Quelle für Familienforschung erwiesen. In ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung sollen sie in Band II dieser Quellenherausgabe zur Geltung kommen.

verhältnismässig spät (1766) eine planmässig ausgearbeitete „Feldordnung“ von seiten der Erbvogtei in Kraft gesetzt wurde (s. u. S. 587 ff.[1]).

Ausgenommen von der Verwaltungsaufsicht des Schutzherrn waren die abteilichen Lehnstücke, die Wildbahn, die Holzungen, die Fischerei und die stiftischen Zehenten; dass auf diesen Gebieten nur der Äbtissin landesherrliche Rechte zustanden, ist im Konkordienrezess von 1685 durch Paragraph 2 anerkannt (s. u. S. 447).

Die Untersuchung und Bestrafung der wirklichen „Feldverbrechen“ kam allein dem schutzherrlichen Vogteigerichte zu. Dies waltete als Strafgericht überhaupt für alle schwereren Kriminalfälle im ganzen Stifte, ausserhalb und innerhalb der Stadt Quedlinburg.

Die Rechtsprechung erfolgte auch beim Vogteigericht nach kursächsischem Rechte (s. u. S. 396, 466). Dieses wurde von den preussischen Schutzherren bis zum Ende des Stifts Quedlinburg beibehalten (s. u. S. 489 und 607 Anm.), schon in Rücksicht auf die Gerichte der Äbtissin, die, wie bereits erwähnt, ebenfalls von jeher nach sächsischem Rechte verfuhren.

Der Machtbefugnis der Äbtissin gänzlich entrückt war ferner das Wehrwesen. Auf diesem Gebiete waltete allein der Träger des schützenden Schwertes. Aus seiner vornehmsten Pflicht, Äbtissin und Stift gegen äussere Feinde zu schirmen, erwuchsen dem Schutzherrn wichtige Rechte, die man damals als ius armorum, ius praesidii, ius collectandi bezeichnete.

Im 14. und 15. Jahrhundert verwaltete die Stadt Quedlinburg ihre Wehrmacht ganz selbständig. Das geht schon aus ihren im Urkundenbuch belegten Bündnissen hervor, die mit den benachbarten Städten Halberstadt, Aschersleben, Goslar, Braunschweig, Magdeburg und mit der Hansa immer wieder abgeschlossen wurden und die Anzahl der zu stellenden Bewaffneten genau festsetzen. Der Quedlinburger Rat liess die Stadtbefestigungen ausbessern und erweitern, stellte auch einen eigenen Stadthauptmann an, sowie einen Büchsenmeister, der

[1]) Dass der Schutzherr die polizeiliche Aufsicht auch über gewerbliche Betriebe in der Feldflur für sich in Anspruch nahm, bezeugte die Ordnung für die Kalkbrenner von 1723 und 1742, die nicht von der Äbtissin, sondern vom Stiftshauptmann bestätigt wurde (s. u. S. 508–510). Die Akten der Stiftshauptmannei, des Dresdener, Magdeburger und Berliner Staatsarchivs bieten noch so manches Beispiel dafür, dass die in der Quedlinburger Feldflur dann und wann angestellten, aber ergebnislosen bergmännischen Unternehmungen stets der schutzherrlichen Erlaubnis und Oberaufsicht bedurften.

die städtischen Geschütze und Feuergewehre, Kraut und Lot unter sich hatte[1]).

Als aber die Stadt 1477 im Auftrage der Äbtissin Hedwig durch die sächsischen Herzöge Ernst und Albrecht besiegt worden und ihr letzter Hauptmann Asmus von Swichol dabei gefallen war, musste der Rat in der Unterwerfungsurkunde vom 9. August 1477 (s. Janicke, Urkdbch. d. St. Qu. I, S. 580) geloben, dass er künftighin ohne Wissen und Willen der Äbtissin „keyne festung an beyden steden betern noch von nyges maken und insunderheyt keynen eygen hovetmann upnehmen noch holden" wollte. Die Oberaufsicht sollte fortan der Stiftshauptmann übernehmen.

Je mehr dieser beim Beginn der Neuzeit lediglich zum Beamten der Erbvogtei wurde (s. u. Abschn. 3), desto landesherrlicher gebot der kursächsische Schutzvogt über alles, was mit dem Wehrwesen zusammenhing[2]). Er liess die Bürger dazu anhalten, sich gebührend mit Ober- und Untergewehr zu versorgen, die Einteilung der wehrfähigen Bürgerschaft in Huten und Rotten, in Tor- und Mauerposten überwachen und die Stadtbefestigung beaufsichtigen; jede Veränderung an dieser bedurfte seiner Genehmigung. Der Kurfürst von Sachsen verlangte, dass auf den Quedlinburger Wehrbann-Fahnen kursächsische Kronen angebracht würden, wollte also gewissermassen als oberster Kriegsherr gelten (s. u. S. 284 u. 416).

In ernsten, bedrohlichen Zeiten sandte der Schutzherr Truppen nach Quedlinburg, welche dann die Torwachten übernahmen. Indessen ist dies ius praesidii von Kursachsen nur selten und nur auf kurze Zeit ausgeübt worden, so z. B. 1676 durch Leibgarde-Dragoner unter Hauptmann von Kockeritz (s. u. S. 435).

Als aber die Hohenzollern seit 1698 Schutzherren waren, nutzten sie dies Besatzungsrecht stets und ständig nach Kräften aus. Die Quedlinburger bekamen in dieser Beziehung das zielbewusste Emporstreben des preussischen Militärstaates zu spüren. Quedlinburg blieb von 1698 bis 1806 ein Standort preussischer Truppen. Die unten gedruckten Stücke 98 (S. 482 ff.) und 115 (S. 556 ff.) geben Auskunft darüber, wie es bei der Einrichtung und Aufrechterhaltung der preussischen Garnison zuging.

---

[1]) Über das städtische Wehrwesen im 15. Jahrhundert (bis 1477) bringt W. Hobohm a. a. O. besonders S. 72 ff. sorgsame Nachweise und Zusammenstellungen an der Hand der Ratsrechnungen.

[2]) Siehe die Verfügungen und Verhandlungen unten S. 284, 396, 408–416, 435, 448, 513, 521, 531, 539.

Noch drückender wirkte von Anfang des 18. Jahrhunderts ab die Werbung und Rekrutierung. Während die kursächsischen Schutzherren das ius collectandi nur insoweit geltend machten, als sie — ausgenommen den Fall, dass die Äbtissin für die Reichsarmee Soldaten aufzubringen hatte — keine Anwerbungen im Stifte Quedlinburg duldeten (s. u. S. 448 § 8), hielten sich die preussischen Könige für berechtigt, ihre Kantonierungs-Verordnungen auch auf Quedlinburg auszudehnen, ihre dortigen wehrfähigen „Untertanen“ zu „enrollieren“ und sie erforderlichenfalls als Rekruten auszuheben. In den unten im Stück 99 (S. 484 ff.) und 121 (S. 582 ff.) abgedruckten Verordnungen und Abmachungen bietet sich ein Quellenstoff, der für die Erforschung der preussischen Rekrutierung nicht ohne Wichtigkeit sein dürfte. Von der Unerbittlichkeit, mit welcher der Soldatenkönig Friedrich Wilhelm I. beim Rekrutieren verfuhr, zeugen die von den Äbtissinnen an den Kaiser gerichteten Beschwerdeschriften, insbesondere die sogenannte Continuatio nova (s. u. S. XXIX Anm. 1).

Allerdings wurden bei der Rekrutierung die Söhne des Handels- und Künstlerstandes, auch die der Rentner und Wohlhabenden sowie die erst ins Land Gezogenen möglichst verschont (s. u. S. 584 § 4 u. 5), während die „unnützen Leute“, d. h. die Tagediebe, in erster Linie herangezogen und dieserhalb vom Magistrat gemeldet wurden (s. u. S. 484). Neben der Rekrutierung fand auch Anwerbung freiwilliger „Kapitulanten“ statt (s. u. S. 486 § 5).

Ausser den ihnen allein zustehenden Vorrechten haben die Stiftsschutzherren auch Mitüberwachungs- oder doch wenigstens Mitbestätigungsrechte neben der Äbtissin erlangt. Es geschah dies auf dem Gebiete des Kirchenwesens, der Ratsverpflichtung, des Steuerwesens und der polizeilichen Verordnungen.

In die kirchlichen Angelegenheiten des Stiftes griff Herzog Georg von Sachsen, ohne im mindesten dazu befugt zu sein, mit geradezu tyrannischer Gewalt ein, als er merkte, dass die Bürger Quedlinburgs der Lehre seines ihm verhassten Gegners Luther zuneigten. Eine genauere Darstellung über das die Äbtissin wie die Bürgerschaft einschüchternde Auftreten jenes Schutzherrn wird in einer besonderen Abhandlung erst dann gegeben werden können, wenn die im Gange befindliche Herausgabe des politischen Briefwechsels Herzog Georgs zum Abschlusse gebracht sein wird.

Sein Nachfolger und Bruder Herzog Heinrich von Sachsen war zwar Anhänger der Reformation, schonte aber die kirchlichen Rechte

der Äbtissin zunächst auch nicht, indem er danach strebte, über ihren Kopf hinweg 1540 durch seine Visitationskommission eine neue Kirchenordnung in Quedlinburg einzuführen (s. u. S. 38). Dass es nur beim Versuch blieb und die Äbtissin, indem sie schleunigst zur evangelischen Kirche übertrat, ihr Kirchenregiment wahrte, bezeugt die nur von ihr erlassene und wirklich in Kraft gesetzte Kirchenordnung von 1540 (s. u. S. 51). Im Jahre 1574 wurde die Quedlinburger Äbtissin als oberste Herrin über das Kirchenwesen des Stiftes durch Kurfürst August I. von Sachsen urkundlich anerkannt; nur solle sie bei Visitationen sowie bei der Herstellung von Generalkirchenordnungen die Mitwirkung des Schutzherrn zulassen, sich allenthalben gemäss der kursächsischen Kirchenordnung verhalten, bei der Augsburgischen Konfession bleiben und kein Papsttum dulden (s. u. S. 154).

Die Kirchenordnung von 1627 (s. u. S. 298) ist von der Äbtissin Sophia Dorothea erlassen, aber ohne Zweifel dem Schutzherrn zur Bestätigung vorgelegt worden, wie das Exemplar im Königl. Staatsarchiv zu Dresden (Reg. III. 62, Klöster und Stifter, S. 142[a]) beweist. Auch im Konkordienrezess von 1685 wird die Pflicht der Äbtissin, ihre Kirchenordnung mit derjenigen des Kurfürsten von Sachsen in Einklang zu bringen, wiederum festgelegt (s. u. S. 447 § 6). Im übrigen aber blieb ihr landesherrliches Aufsichtsrecht in Kirchensachen, das sie durch das stiftische Konsistorium ausüben liess, unverkürzt und ward auch von Friedrich dem Grossen in dem Aussöhnungsvertrage von 1742 rückhaltlos anerkannt (s. u. S. 581 § 3).

Unbestritten blieb das Recht der Äbtissin, die vom Rate bei Vakanzen gewählten und präsentierten Ratsherren ohne Mitwirkung des Schutzherrn zu bestätigen; nur ihr allein hatten sie den Ratsherrneid zu leisten. Diese durch die Unterwerfungsurkunde von 1477 von neuem festgelegte Gerechtsame (s. u. S. 3) ward in der Folgezeit immer wieder betont (s. u. S. 167, 261, 265. 519) und von den Schutzherren nie bezweifelt, selbst dann nicht, wenn sich der Rat um Vermittelung oder Schutz an sie wandte, so z. B. 1584 (s. u. S. 164—166) und besonders 1738 (s. u. S. 574).

Eine gewisse Mitwirkung erreichte der Schutzherr betreffs des Ratswechsels, der alljährlich nach Ostern, gewöhnlich am Sonntag Quasimodogeniti, stattfand. Diesem feierlichen Akte wohnte seit dem 16. Jahrhundert ein Vertreter der Schutzherrschaft bei, zunächst nur deswegen, weil dabei die „jungen“ d. h. im vergangenen Jahre neu aufgenommenen Bürger den Treueid schwuren, den sie (s. u. S. 261, 447

und u. S. 621) zugleich der Äbtissin und dem Schutzherrn zu leisten hatten. Allmählich bildete sich dabei der Brauch heraus, dass die Mitglieder der abtretenden Ratsabteilung ebenso wie die des neu antretenden „sitzenden" Rats beim Ratswechsel dem Vertreter des Schutzherrn die Hand reichten. Nach vorheriger Erkundigung bei den älteren Magistratsmitgliedern erklärte sich die Äbtissin Anna III. mit diesem Handschlage, der wenig mehr als formelle Bedeutung hatte, 1597 einverstanden (s. u. S. 260).

Wichtiger war die Mitaufsicht des Schutzherrn bei der Rechnungslegung des Magistrats. Wie sie sich allmählich einbürgerte, lässt sich aus den Akten nicht ersehen. Die Unterwerfungsurkunde von 1477 bestimmt, dass der abgehende Rat der Äbtissin und der „angehenden" Ratsabteilung Rechnung zu tun habe von aller Einnahme und Ausgabe seines abgelaufenen Amtsjahres (s. u. S. 3). Diese Pflicht ward dem Rate später auch durch das Dekret der Äbtissin vom 11. Dezember 1584 eingeschärft (s. u. S. 170). Vom Schutzherrn ist dabei nicht die Rede. Dass es diesem aber gelang, sich in die Rechnungslegung einzumischen, bezeugt die Beschwerde der Äbtissin Dorothea Sophia vom 10. September 1619: der Vertreter des Kurfürsten Johann Georg I., der Gerichtsschöppe Otto, habe bei der Rechnungslegung auf dem Schlosse Auszüge aus den Ratsrechnungen gemacht (s. u. S. 294). Der Kurfürst schrieb am 27. Mai 1620 an seinen Stiftshauptmann nach Quedlinburg: diese Rechnungsauszüge seien unstatthaft; der Vertreter des Schutzherrn habe der Rechnungslegung nur deshalb beizuwohnen, um bei etwaigen „Defekten" gebührliche Erinnerung an den Rat zu tun (s. u. S. 295 und 421). Denselben Standpunkt nehmen ein die kurfürstliche Schlichtungs-Verfügung vom 12. Oktober 1661 (s. u. S. 396) und ein Magistratsprotokoll aus dem Jahre 1714 (s. u. S. 512).

Diese Beiwohnung eines schutzherrlichen Vertreters erklärt sich wohl daraus, dass die Äbtissin überhaupt von allen Einnahmen und Ausgaben des Stiftes dem Schutzherrn Rechenschaft abzulegen hatte[1]). Zu dem unter stiftischer Verwaltung stehenden Rechnungswesen gehörten aber auch die Ratsrechnungen.

Der Stiftsschutzherr erlangte das Mitbestimmungsrecht auch bei den vom Rate einzutreibenden und zu verbuchenden Steuern. Die

[1]) Im Vertrage von 1574 (s. u. S. 154 § 6) sowie im Konkordienrezess von 1685 (s. u. S. 447 § 4) wird auf diese Pflicht der Äbtissin hingewiesen.

Polizeiordnung von 1541 (s. u. S. 61 Kap. 8) kennt, wie es scheint, nur die Steuerbewilligung durch die Äbtissin, und das Gleiche gilt bei den Ankündigungen von Extrasteuern in den Baurdingen von 1553 bis 1562 (s. u. S. 92, 93, 95, 100, 111, 119, 124). Die Mitwirkung des Schutzherrn lässt sich erst im Vertrage von 1574 nachweisen (s. u. S. 154 § 4) und zwar in urkundlicher Festlegung, die im Konkordienrezess 1685 wiederholt wurde (s. u. S. 448 § 10).

Im Jahre 1668 machte sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen Stift und Schutzherrschaft geltend. Der Kurfürst Johann Georg II. hatte vom Magistrat die Katastra (Veranlagungslisten) über Ordinar- und Extraordinarsteuern verlangt. Daraufhin schrieb die Äbtissin Anna Sophia I. am 4. Juli 1668 an ihn (s. u. S. 421): Extraordinarsteuern seien ausser einem vom Schutzherrn genehmigten subsidium charitativum und den nur von der Äbtissin auszuschreibenden Reichs-Kreissteuern (s. u. S. 154 § 4) nicht eingezogen worden; am Ordinarschoss aber, der vom Magistrat für städtische Zwecke verwendet werde, sei über die von jeher gebräuchlichen Ordinar-Gefälle hinaus nichts geändert. Der Schutzherr müsse es also „bei dem alten Herkommen bewenden lassen". Da sich von einem weiteren Schriftwechsel nichts in den Quedlinburger Kopialbüchern findet, kann angenommen werden, dass Kurfürst Johann Georg II. den richtigen Standpunkt der Äbtissin anerkannte und auf die Einreichung der Steuerveranlagungs-Listen verzichtete, wie ja überhaupt die kursächsischen Schutzherren ihr Steuer-Mitbewilligungsrecht, wie es scheint, wenig geltend machten.

Anders, selbstherrlicher und rücksichtsloser, verfuhren die Hohenzollern. Sofort nach der Übernahme der Schutzherrschaft führte Kurfürst Friedrich III. die Akzise auf fast alle wichtigen Verbrauchswaren auch in Quedlinburg ein. Ob er, wie es die Verträge von 1574 und 1685 (s. u. S. 154 und 448) erforderten, vorher mit der Äbtissin Anna Dorothea verhandelt hat, liess sich nicht feststellen.

Wahrscheinlich hat der brandenburgische Kurfürst die Akzise ohne ihre Zustimmung für Quedlinburg angeordnet. Um so mehr fühlte er sich veranlasst, diese einschneidende Neuerung vor der Bürgerschaft zu rechtfertigen. Er tat dies in der Einleitung zum Einführungs-Dekret vom 11. Oktober 1698 (s. u. S. 473—474) und ging dabei von den nach seiner Ansicht recht misslichen Verhältnissen des Stifts aus: es solle aus dem Wege geräumt werden, was seit einigen Jahren zu des Stiftsregiments merklicher Zerrüttung vorgenommen sei, und alles

wieder in Wohl- und Ruhestand kommen. Tatsächlich waren allerlei sehr unerquickliche Streitigkeiten zwischen Äbtissin und Rat sowie zwischen den Ratsmitgliedern untereinander vorgefallen[1]).

Der Kurfürst verkündigte: er wolle „das Seufzen der Armut über Inequalität und Prägravation bei der Steuerhandhabung abstellen und sowohl Reichen wie Armen das sehnlich verlangte Soulagement schaffen". Dazu gebe es kein besseres und bequemeres Mittel als die gänzliche Aufhebung der bisherigen Kontributionen, Extraordinar-Schösse[2]) und anderer dergleichen Steuern, item der Wachegelder für die Torwachten und Torschreiber, die der Bürgerschaft zu nicht geringer Beschwerung gereichten. Statt dessen solle „eine leidliche auf Grund einer billigmässigen Taxe der Consumptibilien aufgestellte Accise eingeführt werden".

Dem an sich nicht unberechtigten Vorwurfe, dass die Einführung der Akzise ohne Zustimmung der Äbtissin eine gewaltsame Massnahme sei, suchte Kurfürst Friedrich III. auch noch dadurch zu begegnen, dass er in der Einleitung des Einführungsdekretes auf die grossen Vorteile hinwies, die nunmehr für Handel und Gewerbe erwachsen würden: die Quedlinburgischen Waren, Getränke (besonders Bier und Branntwein), Viktualien, Tuchsachen seien nunmehr in den Herzogtümern Halberstadt und Magdeburg und anderen brandenburgischen Orten vom „Impost" befreit; auch sollten die Quedlinburger fortan „dieselben Prärogative, Rechte, Freiheiten und Immunitäten geniessen, welche andern brandenburgischen Untertanen ingemein kompetierten und zustünden".

Die Quedlinburger Landwirte, Kaufleute und Gewerbetreibenden haben sich seitdem diese grossen wirtschaftlichen Vorteile nach Kräften zu eigen gemacht, und zwar um so mehr, je mächtiger und umfangreicher der Hohenzollernstaat aufblühte. Aber in den ersten Zeiten der Akzise-Besteuerung erlitt das geschäftliche Leben, ehe es sich an die veränderten Verhältnisse gewöhnte, herbe Verluste. Die Äbtissin Anna Dorothea verfehlte nicht, in ihren wiederholten, an den Kaiser gerichteten Beschwerdeschriften diese Verluste und Konkurse möglichst

---

[1]) Einen Überblick über diese Zerwürfnisse gibt die Festschrift von H. Lorenz (s. o. S. XIX Anm.) in ihrem ersten Kapitel.

[2]) Auf Grund der Verträge von 1574 § 4 und 1685 § 10 war der Schutzherr berechtigt, seine Zustimmung zu Extraordinar-Steuern zu verweigern. Wie Friedrich der Grösse die Aufbringung einer Sondersteuer verbot, zeigt seine Verfügung vom 17. September 1742 (s. u. S. 481 Anm.).

grausig darzustellen[1]). Auf Näheres kann zurzeit nicht eingegangen werden. In Band II dieser Quellenherausgabe wird sich Gelegenheit bieten, solche Einzelheiten an der Hand des Beschwerdeschriftwechsels und der gerichtlichen Handelsbücher zu bringen und an ihnen darzulegen, wie die Einführung preussischer Verwaltungsmassregeln damals auf ein einzelnes Gemeinwesen einwirkte. Hier in Band I sind nur die grundlegenden Verordnungen abgedruckt worden (s. u. S. 473—481).

Ein gewisser Grad von Mitwirkung war dem Stiftsherrn zugestanden bei den Polizeiordnungen, gemäss der Unterwerfungsurkunde vom 9. August 1477 (s. u. S. 3 Z. 5), der Schlichtungsverfügung von 1661 (s. u. S. 397 § 7) und dem Konkordienrezesse von 1685 (s. u. S. 447 § 5[2]). Als 1656 eine neue Polizeiordnung vorbereitet wurde, liess sich der Stiftshauptmann als Vertreter des Schutzherrn den Entwurf vorlegen[3]); auch im Jahre 1746 betont der Stiftshauptmann, dass von allen Veränderungen der Polizeiordnung dem Schutzherrn Anzeige zu tun sei (s. u. S. 513). Auch für Sonderordnungen nahm dieser immer wieder das Bestätigungsrecht in Anspruch, so für eine neue, von den Kanzeln verkündigte Patengeldverfügung der Äbtissin (s. u. S. 511), für Änderungen in der Mühlenordnung (s. u. S. 511) und der Schützenordnung (s. u. S. 513).

Der Stiftsschutzherr musste über solche polizeilichen Verfügungen Bescheid erhalten, weil bei diesen so manches Recht, das ihm durch die Verträge zugewiesen war, mit in Frage kam, so vor allem die nur ihm zustehende Gewalt über die Feldflur. Es war sein freier Wille,

---

[1]) Besonders geschah dies in der Continuatio nova actorum publicorum, d. h. der neuen (zweiten) Fortsetzung der Beschwerdeschriften, welche die Äbtissinnen Anna Dorothea und Maria Elisabeth seit 1698 dem Kaiser und der Öffentlichkeit, ohne merkliche Wirkung, unterbreiteten. Die Continuatio nova erschien 1725 als Druckschrift in Folio und enthält nicht weniger als 308 Seiten. Es werden 42 teilsweise durch Verhörprotokolle belegte Beschwerdepunkte angeführt, darunter auch Klagen über Rekrutierungsbedrückungen.

[2]) Es war ein Vertreter des Schutzherrn anwesend, wenn beim Hauptbaurding nach dem alljährlichen Ratswechsel am Sonntag Quasimodogeniti die Polizeiordnung vor dem Rathause der versammelten Bürgerschaft vorgelesen wurde (s. u. S. 101, 169, 261).

[3]) Siehe das Aktenstück im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg, Rep. A. 20. Stift Quedlinburg I, Tit. XXVI, Nr. 3, Bl. 863: Erbschutzvogteiliche Monita gegen die Polizeiordnung 26. Februar 1656. — Auch in den Jahren 1685—1687 wurde das „Projekt einer revidierten Polizeiordnung" dem Stiftshauptmann zur Begutachtung vorgelegt (s. u. S. 453).

wenn er die polizeiliche Bestrafung der leichteren Feldvergehen (Betreten und Abweiden fremder Äcker, Einschleppen von entwendeten Feldfrüchten oder Holzbündeln, nächtliches Fischen oder Ackerbestellen usw.) dem Magistrat überliess. Doch verlangte er das Bestätigungsrecht über die Jagd-, Forst-, Fischereiverfügungen (s. u. S. 447). Die Schützenordnung und das Viehmarktsprivileg enthielten Bestimmungen über die Benutzung des im schutzherrlichen Gerichtsbereiche gelegenen Kleers-Angers. Bei den Schützenordnungen kam ausserdem das ius armorum et praesidii des Stiftschutzherrn in Frage.

Nach der Übernahme der Schutzherrschaft durch die Hohenzollern hatten die immer enger werdenden Beziehungen zum preussischen Staate eine wachsende Beeinflussung der polizeilichen Bestimmungen durch den Schutzherrn zur Folge. Der Handelsverkehr mit Preussen brachte es mit sich, dass preussische Verordnungen über den Getreidehandel (s. u. S. 544 ff.), über die Abwehr von ansteckenden Krankheiten für Mensch und Vieh (s. u. S. 492 und 499), über die Taxen der Lebensmittel und Getränke (s. u. S. 550 ff.) in Quedlinburg ebenfalls befolgt werden mussten.

Aber auch andere königliche Edikte, Patente, Instruktionen wurden, ohne dass die Äbtissin gross befragt wurde[1]), in der Stadt Quedlinburg verkündet, meist durch öffentlichen Anschlag gedruckter Verordnungen. Über 50 solche „Affixa" sind unten S. 603—615 im Auszug angeführt als Beispiele dafür, dass die Könige von Preussen, sobald es ihnen notwendig erschien, für einzelne bestimmte Fälle von der Quedlinburger Bürgerschaft polizeilichen Gehorsam forderten. Im übrigen liessen sie die von früher her durch den Schutzherrn genehmigte Polizeiverordnung und ihre Handhabung durch den Magistrat unangetastet.

3. Der Stiftshauptmann.

Da die Stiftsschutzherren nicht in Quedlinburg selbst residierten, mussten sie durch einen mit Vollmacht versehenen Beamten

[1]) In manchen Fällen erfolgte allerdings Einspruch bzw. Weigerung von seiten der Äbtissin oder auch des Magistrats, der im Namen des Stifts Polizeiverwalter war; so z. B. bei den schutzherrlichen Verfügungen über die Trauerordnung (s. u. S. 505), das Branntweinbrennen (s. u. S. 556), die Schutzjuden (z. u. S. 569), das Degentragen der Schüler (s. u. S. 571), die Trauungen ausser Landes (s. u. S. 606 Anm. 1). In einem Falle musste der schutzherrliche Stiftshauptmann selbst die preussische Staatsregierung auf das Bedenkliche solcher Verfügungen aufmerksam machen (s. u. S. 607 Anm. 2).

daselbst vertreten werden. Es geschah dies seit dem 16. Jahrhundert durch den Stiftshauptmann.

Im 15. Jahrhundert war dieser „howetmann", auch wohl Amtmann genannt (s. Janicke, Ukdbch. d. St. Quedlinburg II, S. 18 u. 20, 40 u. 42), mehr ein Beamter der Äbtissin. In Urkunden der Jahre 1442—1463, in denen überhaupt zum ersten Male ein Stiftshauptmann erwähnt wird, erscheint er als Hauptmann „unserer gnädigen Frauen", d. h. der Äbtissin, und ähnlich wird er bei Verhandlungen 1482—1486 bezeichnet (s. Janicke, Ukdbch. Bd. II, S. 18, 20, 40, 42, 48). Im Anfang des 16. Jahrhunderts verhandelt der Hauptmann Veit von Draxdorf als Beauftragter der Äbtissin mit dem Magistrat über eine Polizei- und eine Ratskellerordnung und setzte mit ihm zusammen den Wortlaut fest (s. u. S. 11—18, 18—19).

Allerdings scheint der Stiftshauptmann schon im 15. Jahrhundert zugleich auch Vertreter des Schutzherrn gewesen zu sein, was sich wohl daraus erklärt, dass die lange regierende Äbtissin Hedwig von Sachsen (1458—1511) ihren Vater Friedrich den Sanftmütigen und dann ihre Brüder Ernst und Albert als Schutzherren zur Seite hatte, und dass daher der Stiftshauptmann innerhalb dieser engen Verwandtschaft als gemeinsamer Beamter wirkte. So bringt der Hauptmann Matthias Grusswitz 1463 zugleich im Namen der Äbtissin und des Kurfürsten Friedrich von Sachsen Beschwerden vor den Quedlinburger Rat, und 1477 setzen die Herzöge Ernst und Albert den Bruno von Querfurt als Stiftshauptmann ein, indem sie ihn für das Stift und ihre Schwester, die Äbtissin, vereidigen (s. Janicke, Ukdbch. I, S. 469 u. 591).

Die amtliche Stellung des Stiftshauptmanns änderte sich immer mehr zu ungunsten der Äbtissin, seitdem Herzog Georg von Sachsen (1500—1539) Schutzherr geworden war. Das Nähere darüber s. u. S. 35 und 393 Anm.

Die Schutzherren hielten fortan darauf, dass der Stiftshauptmann als ihr ständiger Vertreter angesehen wurde, der in ihrem Namen über die schutzherrlichen Gerechtsamen zu wachen, ihre Befehle zu verkünden und durchzuführen habe. Der Äbtissin leistete er lediglich ein Handgelöbnis[1]), das aber nur äussere Formsache war. Dass er im übrigen als kursächsischer bzw. königlich preussischer Beamter galt, zeigte sich u. a. bei der feierlichen Einführung jedes neuen Stiftshauptmanns, die der Kurfürst bzw. der König meist durch einen seiner hohen Staatsbeamten vornehmen liess. Die Ratsakten geben

[1]) Siehe Fritsch, Gesch. des Reichsstifts Quedlinburg II, S. 182.

über diese bezeichnenden Vorgänge und die dabei vom Magistrat veranstalteten Festlichkeiten genauere Berichte, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann (s. Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Akta Introduktionen betreffend).

Der Stiftshauptmann zu Quedlinburg vertrat den Schutzherrn vor allem in seiner Eigenschaft als Gerichtsherr, beaufsichtigte das Vogteigericht, insbesondere bezüglich der Feldflur, und bildete für dieses, wie unten in Abschnitt 5 dieser Einleitung dargelegt werden wird, die nächsthöhere Instanz.

Sodann übte er das schutzherrliche ius armorum et praesidii aus, sorgte für die Instandhaltung der Mauern und Türen, veranstaltete von Zeit zu Zeit Musterungen der wehrfähiger Bürger und hielt den Magistrat an, sie wohlbewaffnet in Wehrmannsrotten und -bezirksschaften einzuteilen [1]).

Später, als die Hohenzollern seit 1700 die Akzise eingeführt hatten (s. u. S. 473 ff.), ergab sich für ihren Stiftshauptmann noch eine andere wichtige Befugnis: er wurde preussischer Obersteuerdirektor für das Stift Quedlinburg als Vorgesetzter der Steuereinnehmer (Fiskale), Kontrolleure, Visitatoren und Torschreiber.

4. Der Magistrat als Oberhaupt der Stadt.

Bürgermeister (magistri consulum, proconsules, radesmestere, borgermestere) und Ratsherren (consules, radmanne), zusammen waltend als Rat (consules universi, universitas consulum, rad, erst in der Neuzeit magistratus, senatus), sind für Quedlinburg in den Urkunden verhältnismässig erst spät nachweisbar: für die Altstadt zuerst 1265, für die Neustadt 40 Jahre später, für die vereinigte Stadt (für „beide Städte Quedlinburg") um 1330 [2]).

Die Urkunden erwähnen schon im 14. Jahrhundert einen „sitzenden" Rat, auch neuer Rat genannt, und einen alten Rat. Wie Hobohm

---

[1]) Wohl in Rücksicht auf diese militärischen Aufgaben waren unter den kursächsischen Stiftshauptleuten des 17. Jahrhunderts mindestens vier Oberst oder Oberstleutnant (siehe das Verzeichnis bei Fritsch, Gesch. des Reichsstifts Quedlinburg II, S. 183). In der preussischen Zeit war dies nicht nötig, da ständig Truppen in Quedlinburg lagen, deren Befehlshaber das ius armorum ausübten.

[2]) Über die Quedlinburger Ratsverfassung im Mittelalter handeln K. Janicke, Ukdbch. d. St. Qu. Bd. II, Einleitung S. XIV ff., und, mit recht beachtenswerten Ergänzungen, W. Hobohm (Der städtische Haushalt Quedlinburgs 1459—1509) in den Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte, 3. Heft 1912, S. 8 ff.

a. a. O. aus den Ratsmanns-Verzeichnissen der Ratsrechnungen nachwies, blieb früher jeder Ratsherr 4 Jahre im Amte, erst 2 Jahre im neuen, dann 2 Jahre im alten Rate. Nach 4 Jahren musste er neu gewählt werden oder trat, wenn dies nicht geschah, in die Reihe der anderen Bürger zurück. Der neue, sitzende Rat führte die laufenden Stadtgeschäfte; nur bei wichtigen Angelegenheiten zog er den alten Rat heran.

Die Zahl der Ratsherren schwankte im Mittelalter und wurde gegen Ende desselben kleiner. Von 1379 bis 1477 werden in den Urkunden 12 Mitglieder des geschäftsführenden, sitzenden Rates genannt, darunter 4 Bürgermeister, je 2 für die Altstadt und für die Neustadt.

Die Wahl der Bürgermeister und Ratsherren geschah früher, wenigstens um die Mitte des 15. Jahrhunderts, durch die Stadtgeschworenen, zu denen die Innungsmeister und die Gemeindemeister gehörten [1]). Die Ratsmitglieder waren daher von ihren Wählern abhängig und mussten ihnen gefügig sein, wenn sie wiedergewählt werden wollten. Wann und auf welche Weise dies Wahlrecht erlangt wurde, lässt sich nicht nachweisen. Dass es da war, geht unzweifelhaft aus dem Beschwerdeberichte hervor, den die Äbtissin Hedwig 1477 absenden liess (s. Janicke, Ukdbch. d. St. Qu. Bd. I, S. 536).

Derselbe Bericht bekundet, mit welcher Selbständigkeit damals der Quedlinburger Rat und seine Wähler auftraten. Die Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts (bis 1477) erweisen, dass Bürgermeister und Ratsherren bei wichtigen Verträgen, z. B. Bündnissen, so gut wie gar nicht nach der Genehmigung durch die Landesherrin fragten. Wohl aber waren sie meist von dem Einverständnis der Innungs- und Gemeindemeister abhängig; diese werden in so mancher bedeutungsvollen Urkunde als massgebend miterwähnt.

Dies Verhältnis wurde mit einem Schlage verändert durch die Unterwerfungsurkunde von 1477 (s. Janicke, Ukdbch. d. St. Qu. Bd. I, S. 578 ff.). Die Innungs- und Gemeindemeister verloren den Einfluss auf den Rat, weil dessen Mitglieder bei „Vakanzen“ fortan nur durch die Ratsherren selbst gewählt wurden.

Andrerseits kam die Ratsergänzung ganz unter die landesherrliche Gewalt der Äbtissin: kein Bürger konnte, auch wenn er vom Rat gewählt war, Ratsmitglied werden, wenn die Äbtissin die Wahl nicht bestätigte (Näheres s. u. S. XXXV f.). Ausserdem war durch jene Unterwerfungsurkunde mit Bewilligung und Verpflichtung „geborliker vor-

[1]) Näheres über die Stadtgeschworenen bringt Abschnitt 6 dieser Einleitung.

sammenunge aller gemeynen“ festgesetzt worden, dass alle bisherigen Bündnisse und Vereinigungsbriefe ungültig sein sollten: bei allen solchen Verträgen habe sich der Rat an die Äbtissin zu halten und dürfe ohne ihr Wissen und Willen keine Abmachungen treffen.

Tatsächlich besagen die Abmachungen und Verträge des Rats seit 1477, soweit sie von Janicke im Ukdbch. d. St. Qu. gebracht werden, mit wenig Ausnahmen, dass sie „mit willen, witschop und fulbort“ der Äbtissin abgeschlossen seien.

So blieb es auch vom 16. bis in das 18. Jahrhundert: trotz aller Streitigkeiten, durch die der Rat, zuweilen unter Anrufung der Schutzherrschaft, mehr Rechte erringen wollte, war und blieb er in wichtigen Entscheidungen abhängig von der Äbtissin und musste sie als massgebende Landesherrin anerkennen.

Der Magistrat „beider Städte Quedlinburg“ bestand seit 1477 aus den 36 Mitgliedern des Gesamtrates. Dieser zerfiel in 3 Ratsabteilungen (Ratsmittel) zu je 12 Mitgliedern, darunter je 2 Bürgermeister (je 1 für die Altstadt und 1 für die Neustadt). Die Ratsabteilungen führten, untereinander regelmässig abwechselnd, je ein Jahr die laufenden Geschäfte, so dass jede alle 3 Jahre als sitzender oder regierender Rat an die Reihe kam[1]).

Die 1477 festgelegte Ratswahl und Ratseinteilung entstammt in ihrer klaren Bestimmtheit wohl weniger der damals völlig niedergedrückten Bürgerschaft als dem freien, klugen Ermessen ihrer Besieger und der Rücksicht auf die Äbtissin. Leider war es infolge mangelnder Zeit nicht möglich, Vergleiche mit den Ratsverfassungen anderer Städte anzustellen und dadurch vielleicht auswärtige Vorbilder nachzuweisen[2]).

Der „Ratswechsel“ fand gleich nach Ostern, gewöhnlich am Sonntag Quasimodogeniti, statt, und zwar, nach feierlichem Aufzuge, auf dem Schlosse in Gegenwart der Äbtissin und des schutzherrlichen Stiftshauptmanns oder ihrer Vertreter. Die dabei innezuhaltenden Formen sind in der Ratsordnung von 1588 (s. u. S. 214—215) näher bestimmt; vergl. auch die Verhandlung mit dem Stiftsschutzherrn 1597 (s. u. S. 260—262).

---

[1]) Näheres siehe unten S. 398 und in den Anmerkungen auf S. 2, 56, 76, 259, 399.

[2]) So hatte z. B. auch Hildesheim einen Rat von 36 auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern, die in dreijährigem Wechsel die Geschäfte führten (siehe R Doebner, Zeitschr. d. Harzver. f. Gesch. u. Altertumsk., Jahrg. 29, S. 1).

Die Zahl von 36 Ratsmitgliedern blieb bestehen bis 1661. In diesem Jahre ward eine Herabsetzung der Mitgliederzahl vorgenommen: jedes Ratsmittel hatte fortan statt 10 nur 6 Ratsherren, behielt aber die beiden Bürgermeister bei, so dass der Gesamtrat nunmehr nur noch 24 Mitglieder aufwies (s. u. S. 398 ff.).

Vom Jahre 1738 ab wurden die 3 Ratsabteilungen allmählich auf 2 beschränkt, so dass im Gesamtrat nur noch 4 Bürgermeister und 12 Ratsherren waren und jede Abteilung alle 2 Jahre als sitzender Rat die Geschäfte führte (s. u. S. 572 ff.).

Diese Minderungen und Beschränkungen erfolgten mit beiderseitigem Einverständnis, der Äbtissin wie des Magistrats; waren doch beide Teile an die grundlegende Unterwerfungsurkunde von 1477 gebunden. Sowohl 1661 bzw. 1662 als auch 1738 versichert die Äbtissin in den die Ratsverminderung anordnenden Verfügungen dem Magistrate, dass die „Reduktion dem Vertrage von 1477 unbeschadet sein und bleiben solle“ (s. u. S. 400, 401 u. 579). Während bei der Ratsverminderung von 1661 der Schutzherr, wie es scheint, nicht befragt wurde, wird 1738 von der Äbtissin ausdrücklich betont, dass der preussische König, der sie gegen den an ihn appellierenden Magistrat in Schutz genommen hatte (s. u. S. 574), „das Reduktionswerk mittelst seiner schutz- und schirmherrlichen kräftigen Assistence unterstütze“ (s. u. S. 578).

Die Herabsetzungen ihrer Anzahl war für die Ratsherren insofern nicht unvorteilhaft, als sich die „Emolumente“ des Magistrats dabei nicht minderten und der Anteil des einzelnen um so grösser wurde, je weniger Ratsherren vorhanden waren[1]). Es erhob sich auch 1793 kein Widerspruch, als eine weitere Beschränkung auf nur eine Ratsabteilung eintrat, die sich aus einem ständigen Bürgermeister, 4 altstädtischen und 2 neustädtischen Ratsherren zusammensetzte.

Bei eintretenden Vakanzen hatte seit 1477 allein der Magistrat das Wahl- und Vorschlagsrecht, und zwar übte es der jeweilige sitzende Rat aus. Kurz vor Ostern hatte er für jede frei gewordene Stelle drei Anwärter bei der Äbtissin zu „präsentieren“, ausgewählt aus derselben Gemeinde (Altstadt oder Neustadt) und Innung, der der verstorbene oder abgegangene Ratsherr angehört hatte (s. u. S. 214). Die Äbtissin allein hatte das Recht, einen der drei „Nominierten“ auszuwählen und ihn, nachdem er ihr — und nur ihr — beim nächsten

[1]) Über die Vergünstigungen und Einkünfte der Ratsmitglieder siehe unten besonders S. 467 ff., sowie auch S. 37, 161, 266, 278 (Emolumente der Bürgermeister), 293, 507, 514—516.

Ratswechsel den Ratsherrneid geleistet hatte, zum Ratsherrn zu ernennen. Eine Mitwirkung des Schutzherrn bei dieser Auswahl und Bestätigung fand nicht statt.

Wiederholt ist es vorgekommen, dass die Äbtissin die präsentierten Vorschläge zurückwies und auf Nennung anderer, ihr genehmerer Bürger bestand. Beispiele hierfür bieten die Verhandlungen von 1601 bis 1602, bei denen der Magistrat viermal immer neue Namen „präsentieren" musste, sowie von 1676, 1677, 1722, 1730 und 1757, in welchem Jahre die Äbtissin Anna Amalia gleich nach ihrem Amtsantrittt die gemachten Vorschläge gar scharf kritisierte.

Da die Äbtissin keinen Vorschlag zu genehmigen brauchte, andrerseits aber auch das Präsentationsrecht des Magistrats achten musste und aus eigner Machtvollkommenheit keinen Ratsherrn einsetzen durfte, konnte es, wenn eine Bestätigung nicht zu erlangen war, zu einer dauernden Verminderung der Ratsherrenzahl kommen. Dies geschah 1738. Als sich damals der Magistrat beim Schutzherrn beschwerte, antwortete das königl. preussische Ministerium: laut dem Revers von 1477 sei die Äbtissin in ihrem Rechte; der Rat masse sich mehr Ansprüche an, als ihm gebühre, wenn er die Bestätigung fordere (s. u. S. 574 ff.).

Alle Ratsherren waren auf Lebenszeit gewählt und bestätigt, „derweile sie leben und sich nicht vorwirkten", d. h. durch keine ehrenrührige Sache ihr Ansehen verwirkten (s. u. S. 3). Dem entspricht auch die Versicherung der Äbtissin Anna III. in ihrem Dekret vom 11. Dezember 1584 (s. u. S. 167): die Ratsherren sollen „Zeit ihres Lebens bei ihren Ämtern gelassen werden, es wäre denn, dass sie durch grobe, strafbare Laster sich des Ratsstuhls unwürdig und verlustig machen würden"; wenn in solchem Falle die Ratsherren, die den Betreffenden erwählt haben, Bedenken tragen, ihn wiederum „an des Rates Heimlichkeit zu bringen", d. h. ihn in den sitzenden Rat eintreten zu lassen, soll der abgehende Rat der Äbtissin Mitteilung machen, weshalb es geraten sei, den Unwürdigen zum Ratswechsel nicht mit zuzulassen.

In welchen Fällen der Gesamtrat, in den Ratsprotokollen amplissimus senatus genannt, zusammenberufen werden musste, gibt die Ratsordnung von 1588 (s. u. S. 220) näher an; vergl. auch S. 514 die Verfügung der Äbtissin vom 12. November 1663, durch welche der allgemeine Grundsatz dieser Zusammenberufung eingeschärft wurde. Den Vorsitz führte im amplissimus senatus der „regierende" Bürgermeister, d. h. der Altstädter Bürgermeister des sitzenden Rates, der von jeher als Hauptbürgermeister von Quedlinburg galt.

In allen unten auf S. 220 nicht angeführten Fällen der städtischen Verwaltung war der jeweilige sitzende Rat die beratende, beschliessende und ausführende Behörde. Er führte die laufenden Geschäfte.

Dabei wurde er unterstützt erstens durch die „Inhaber der Ratsämter“ und zweitens durch die unbesoldeten und besoldeten städtischen Beamten.

Inhaber der Ratsämter, heute mit einem Fremdwort Dezernenten genannt, konnten nur Ratsherren sein. Die Verteilung dieser Ehrenämter erfolgte jährlich immer von neuem, sobald der sitzende Rat die Stadtverwaltung übernahm. Alle Mitglieder des Gesamtrates wurden dabei bedacht, und zwar unter Umständen mit zwei bis vier Ämtern, „je nach der Personen Geschicklichkeit, da der Ämter mehr sein denn der Ratspersonen“ (s. u. S. 221). Der regierende Rat behielt dabei die Obergewalt; „niemand durfte ihm vorgreifen, jeder musste ihn nach Gebühr in seiner Verwaltung gewähren lassen“.

In der Ratsordnung von 1588 sind (s. u. S. 221—234) die Vorschriften für die Ämterverteilung und die Ämter selbst angegeben. Es waren folgende „Herren“ zu bestimmen für folgende Dezernate: 1. für das Untersiegeln der Briefe und Urkunden (Siegelherren), 2. für den Ratskeller, 3. den Malzbeutel, d. h. die Einnahme von Malzzeichen (s. u. S. 85 Anm.) der brauberechtigten Bürger, 4. für den Ratsmarstall, 5. für das Hospital zum Heiligen Geist, 6. das Hospital zu St. Johannis, 7. die Abschätzung und das Probeabwiegen der Backwaren (Brotschätzer), 8. und ebenso des Fleisches (Fleischherren), 9. für die Aufsicht über Masse und Gewichte, 10. über die Gefässe für Wein und Bier, 11. für die Aufnahme der neuen Bürger (Bürgermahl), 12. für die Kalkhütten, 13. für das Bauwesen, 14. für die in Verwahrung gegebenen Gelder (Depositarii), 15. für die aussenstehenden Kapitalien und ihre Verzinsung (Mahnherren), 16. für das Einziehen der Strafgelder, 17. für die Pfändungen im Felde und in den Forsten, 18. für die städtischen Forsten, insbesondere den Ramberg (Holzherren), 19. für Vormundschaften, 20. für das Versiegeln des Tuches bei den Tuchmachern, ob „es seinen gebührenden Faden, Breite und Länge habe“. Für jedes dieser Ehrenämter waren mindestens zwei Ratsherren als Dezernenten nötig. Die Äbtissin liess dem regierenden Rate bei der Besetzung der Ämter völlig freie Hand.

Letzteres geschah auch bei der Erwählung und Einsetzung der städtischen Beamten; bei keinem war eine Bestätigung durch die

Stiftsregierung nötig[1]). „Die Verwaltung der Ämter, Zinsmeister, Innungsschützen u. s. w., anzunehmen, wird dem (regierenden) Rat als untergesetzter Obrigkeit und Vorstehern derer (beiden) Städte gnädig gegönnet, doch in alle Wege der Fürstin an ihrer Hoheit ohne Schaden"; s. u. S. 170: die Verfügung der Äbtissin vom 11. Dezember 1584.

Wenn die Zeit nahte, dass ein neuer sitzender Rat sein Amt antrat, versammelten sich die zukünftigen Mitglieder desselben in der Woche nach Fastnachten und stellten die ihnen genehmen Stadtbeamten für das nächste Jahr fest. Nochmals und endgültig geschah dies am Tage des Ratswechsels, ehe die Ratsherren auf das Schloss hinaufzogen, insbesondere betreffs der Beamten, deren Namen nach dem Ratswechsel beim üblichen Baurding den Bürgern sogleich mitgeteilt werden mussten (s. u. S. 213).

Es waren dies die 12 Hauptleute[2]) der 6 Huten (Stadtquartiere), die 2 Zinsmeister, welche die Abgaben und Zinsen von städtischen Grundstücken, Verkaufsständen, verborgten Summen einzuziehen und zu verwalten hatten, und die Innungsschützen (s. u. S. 77 Anm.), die von bestimmten Innungen als bewaffnete Aufsichtsmannschaften zur Unterstützung der Polizei bei Feuersbrünsten, Aufläufen, Jahrmärkten usw. gestellt werden mussten. Über die Verkündigung der Namen dieser Beamten beim Ratswechsel-Baurding s. u. S. 98, 130, 131, 253, 254.

Die Anzahl und die Benennung der übrigen städtischen Beamten ergibt sich aus den „Eidbüchern" des Rats, von denen leider das älteste (nachweisbar für 1499, s. u. S. 9) verloren gegangen ist. Das nächste stammt aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (s. u. S. 131—138), ein drittes aus dem 17. Jahrhundert (s. u. S. 340—343). Im 18 Jahrhundert wurde es Brauch, Bestallungen auszufertigen; neun derselben sind unten S. 523—531 als Beispiele geboten.

Über die Pflichten und Leistungen der städtischen Beamten zu Quedlinburg kann zur Zeit Näheres nicht erörtert werden; die Angaben der Eidbücher und Bestallungen müssen zunächst genügen.

---

[1]) Bei einigen Beamten, deren Befugnisse in das Gebiet der Schutzvogtei mit einbegriffen, verlangte der Schutzherr bzw. sein Stiftshauptmann das Recht der Bestätigung: beim Stadtsyndikus, weil er zugleich Assessor beim Vogteigericht war (s. u. S. 523—524), beim Stadtwachmeister wegen des schutzherrlichen ius armorum (s. u. S. 531) und beim Ratsregistrator, weil er die Einquartierungs- und Servislisten führte (s. u. S. 526).

[2]) Über die Hauptleute oder Gemeindemeister siehe unten Abschnitt 6 der Einleitung sowie S. 74 Anm.

Angaben über die Besoldungs- und Lohnverhältnisse wird im Anschluss an die Veröffentlichung der Ratsrechnungen Band II bringen als Ergänzung der von W. Hobohm a. a. O. S. 63 ff. für das 15. Jahrhundert gegebenen dankenswerten Nachweisungen.

Gestützt einerseits auf die Dezernatsherren des Gesamtrates, andrerseits auf die vereidigten Beihelfer und Stadtbeamten wirkte der jeweilige sitzende Rat, soweit er unter Oberaufsicht lediglich der Äbtissin stand, auf drei Gebieten: er allein übte die städtische Polizeigewalt aus, er verwaltete die Einnahmen und Ausgaben „beider Städte Quedlinburg", er hatte drittens einen gewissen Anteil an den Befugnissen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadt.

Als Polizeiverwalter war der regierende Rat für die bürgerliche Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt verantwortlich, nicht nur innerhalb der Stadt, sondern auch — es war dies, wie schon erwähnt, ein Zugeständnis des Schutzherrn — draussen in der Feldflur. Er war berechtigt, für Übertretungen und leichtere Vergehen „willkürliche" Strafen aufzuerlegen. Als solche kommen in Betracht: Geldbussen (Broke genannt), im Nichtbeitreibungsfalle Gefängnis und (für Widerhaarigkeit und Nichtzahlen von Gebühren oder Schulden) der „bürgerliche Gehorsam"; mit letzterem Ausdruck bezeichnete man die Haft in einer bestimmten Rathausstube, vom Volksmund Corydon genannt, oder auf einer Stadttorwache (Torgehorsam).

Über die Verwendung der Strafgelder bestimmte der Vertrag von 1539 (s. u. S. 37 § 3): alle Bussgelder von „braun und blau", d. h. von Schlägereien sowie von Übertretungen des Brauens und Kornkaufs sollen zwischen der Äbtissin und dem Rat je zur Hälfte geteilt werden; was sonst „von anderm ungehorsam zur busse oder zur strafe eingebracht worden, soll dem rat allein zuständig sein" [1]).

Über Entstehung, Benennung und Inhalt der Polizeiordnungen bringt Näheres der Abschnitt 7 dieser Einleitung (über die Baurdinge).

Besonders wichtig war die Verwaltung des städtischen Einkommens und Vermögens, für die der jedesmalige sitzende

[1]) Diese Bestimmung wird von seiten des Magistrats durch Anführung der betreffenden urkundlichen Worte betont in dem an die Äbtissin Anna III. 1591 eingereichten Revisionskonzepte für die Polizeiordnung. Wahrscheinlich hatte jene Äbtissin Anspruch auf die Hälfte aller Strafgelder erhoben (s. u. S. 234 Anm. u. S. 236 Anm.).

Rat verantwortlich war. In welcher Weise diese Verwaltung während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts geschah, hat W. Hobohm (s. o. S. XXXII Anm. 2) an der Hand der alten Ratsrechnungen sorgfältig und mit übersichtlicher Klarheit nachgewiesen.

Die Ratsrechnungen des 16. bis 18. Jahrhunderts zeigen dieselben Grundzüge wie die des fünfzehnten, ebenso auch im ganzen und grossen dieselben Einnahmequellen. Zu diesen kommen in der Neuzeit hinzu die Gefälle aus dem Broihan- und dem Viehmarkt-Privileg von 1613 (s. u. S. 275—278), vor allem aber die Einnahme aus dem ius detractus.

Dieses trat ein, sobald bürgerliches Vermögen infolge von Verziehen, Vererben oder Verheiraten nach auswärts kam. In diesem Falle hatte die einheimische Behörde das Recht, den „dritten pfennig" abzuziehen, d. h. $33^1/_3\,\%$ einzubehalten. Dieses Recht war in dem Einigungsvertrage von 1539 der Äbtissin zugestanden worden (s. u. S. 38 § 7). Im Jahre 1633 trat es Dorothea Sophia mit Einwilligung des Gesamtrates an den Quedlinburger Magistrat ab gegen eine Entschädigung von 4000 Talern, welche Summe, wenn sie nicht gleich gezahlt werde, jährlich mit 200 Talern zu verzinsen sei (s. u. S. 304—306).

Da auch andere Städte das ius detractus ausübten, sah sich der Magistrat später zu sogenannten Reversal-Abmachungen (s. u. S. 406—407) gezwungen. Infolgedessen gingen die Einnahmen aus dem Dritten Pfennig zurück; die Äbtissin aber liess sich nicht bewegen, die ihr 1633 zugesagte Verzinsung herabzusetzen (s. u. S. 407: die stiftische Verfügung vom 2. Juni 1714).

Die Ratsrechnungen sind im Ratsarchiv, wenn auch nicht ganz lückenlos, so doch recht zahlreich vorhanden in sauberen Ausfertigungen, zum Teil in doppelten. Letztere sind wohl darauf zurückzuführen, dass jeder sitzende Rat am Schlusse seines Amtsjahres Rechnung zu legen hatte, dem kommenden Rate einige Tage vor dessen Amtsantritt (s. u. S. 215) und der Äbtissin bzw. ihren Räten beim Ratswechsel (s. u. S. 170); bei letzterer Rechnungslegung war ein Vertreter des Stiftsschutzherrn zugegen (s. o. S. XXVI). Die sorgsame Führung der Ratsrechnungen sowie der Katastra (Steuerlisten) wurde später einem Unterstadtschreiber übertragen (s. u. S. 170 u. 171).

Dass die städtische Finanzverwaltung, wenn Schuldenlasten aufgelaufen waren, besonders streng beaufsichtigt wurde, zeigt das Vorgehen der Äbtissinnen Elisabeth und Anna III. in den Jahren 1584—1585 (s. u. S. 164): es wurden drei „Gemeinherren" aus der Bürgerschaft von der Stiftsobrigkeit ausgewählt und neben dem Magistrate eingesetzt zur

Mitberatung und Mitaufsicht bei allen städtischen Geldangelegenheiten, namentlich der sehr nötigen Schuldentilgung. Trotz der Beschwerden, die der Magistrat beim Schutzherrn gegen jene beiden Äbtissinnen vorbrachte, blieb es bei dieser jedenfalls ganz erspriesslichen Neuordnung. Ob sie sich auch im 17. und 18. Jahrhundert erhalten hat, ist fraglich; in den Akten ist sie später nicht mehr nachweisbar. Möglich, dass die „Gemeinherren" nach Tilgung der Schuldenlast nicht wieder ernannt worden sind.

Über den Inhalt der Ratsrechnungen und Steuerlisten werden, da er vorwiegend wirtschaftliche Bedeutung hat, in Band II nähere Darlegungen an der Hand von Auszügen und Übersichten geboten werden.

Verwickelter als die Polizei- und Finanzverwaltung waren die gerichtlichen Befugnisse des Magistrats, soweit er sie im Bereiche der stiftischen Gerichtsbarkeit ausübte. Wie oben S. XVI u. XXI bereits dargelegt, galt dieselbe unter Ausschluss der Feldflur und durfte sich nur mit bürgerlichen Sachen befassen.

Diese lassen sich in vier Hauptgruppen einteilen: 1. Auflassungen von Grundstücken innerhalb der Stadt, 2. Kontrakte aller Art, betreffend bewegliche Güter, und Testamente, 3. Klagen, 4. Vormundschaftssachen. An jeder dieser Gruppen hatte das richterliche Walten des Magistrats einen gewissen Anteil.

Am geringsten war derselbe bei der Auflassung von Grundstücken innerhalb der Stadt. Nur das stiftische Gericht durfte solche Auflassungen und die Bestätigung der betreffenden Kontrakte vornehmen. Die Tätigkeit des Magistrats beschränkte sich darauf, dass er die Eigentumsveränderung laut stiftsrichterlicher Bescheinigung in sein „Stadtbuch" eintragen liess (s. u. S. 10, 65, 169).

Betreffs der Kontrakte über bewegliche Güter und der Testamente hatten die Bürger, spätestens seit 1584, die Wahl, sie vor dem Ratsgericht oder dem Stiftsgericht rechtgültig machen zu lassen, nur musste sich der Magistrat dabei genau nach dem von der Stiftsobrigkeit vorgeschriebenen Verfahren richten, wie es besonders durch die „Quedlinburger Konstitution" vom 24. Juni 1634 angeordnet worden war (s. u. S. 169, 312–314).

Bei Klagesachen fiel dem Magistrat eine schiedsrichterliche Befugnis zu. Der klagenden Partei war es freigestellt, sich sogleich an das Stiftsgericht zu wenden oder ihre Sache zunächst dem sitzenden Rate vorzutragen. Dieser bestellte dann den beklagten Teil vor sich, namentlich bei Schuldsachen, und hatte Strafbefugnis für Nicht-

erscheinen des Beklagten. Im übrigen durfte er die Parteien nur verhören, vermittelnd auf sie einwirken und eine willige Einigung zwischen beiden herbeiführen. Aber ein rechtskräftiges Urteil durfte er nicht fällen. Dies musste er, falls seine Vermittelungsversuche scheiterten, dem stiftischen Gerichte überlassen. Das gleiche hatte zu geschehen, wenn „die güte entstand", d. h. wenn für ein herbeigeführtes Kompromiss die gerichtliche Bestätigung herbeigeführt werden sollte (s. u. S. 168 und besonders S. 353: die Verfügung der Äbtissin Anna Sophia I. 1660 wider die Eingriffe des Rats in die stiftische Gerichtsbarkeit). Über das Verfahren bei Schuldklagen gibt die Ratsordnung von 1588 nähere Auskunft (s. u. S. 215—218).

Auch in Vormundschaftssachen blieb die Wahl zwischen Ratsgericht und Stiftsgericht offen (s. u. S. 169). Der Magistrat durfte Vormünder bestätigen und musste sie dann durch vier Ratsmitglieder, die Vormundschaftsherren, beaufsichtigen lassen. Auch wenn er nicht um Bestätigung angegangen war, hatte er Unmündigen in Notfällen hilfreich beizustehen (s. u. S. 169, 233).

Neben der Stadtverwaltung lag also dem sitzenden Rate eine nicht geringe richterliche oder schiedsrichterliche Tätigkeit ob. Wie streng es mit derselben genommen wurde, erhellt aus der Ratsordnung von 1588 (s. u. S. 216 ff.): es wird da vorgeschrieben, an wieviel Wochentagen und zu welchen Stunden die Ratsherren zur „Audienz" auf dem Rathause versammelt sein müssen und welche Strafen ihnen beim Wegbleiben drohen.

Als Rechtsberater des sitzenden Rates wurden schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts ein Ratssyndikus angestellt. Im zweiten Eidbuche (s. u. S. 131 ff.) ist er noch nicht erwähnt, wohl aber stellt die Ratsordnung von 1584 dem Magistrate die Anstellung eines solchen Beamten anheim und lässt ersehen, dass ein Ratssyndikus damals bereits vorhanden war (s. u. S. 170). Die Vereidigungsformel für ihn bietet das im 17. Jahrhundert entstandene Eidbuch (s. u. S. 341).

Die Verhandlungen des sitzenden Rates bei seinen Audienzen wurden in den Ratsprotokollen aufgezeichnet. Diese enthalten weniger Verwaltungssachen, wie man nach der heutigen Bedeutung dieses Wortes annehmen könnte, sondern viel öfter Verhandlungen, Verhöre in Polizei-Strafsachen, zu denen auch Beleidigungsklagen zu rechnen sind, und Abmachungen und Bestätigungen in bürgerlichen Gerichtssachen, soweit solche dem sitzenden Rate zukamen. Soweit diese Protokolle von wirtschaftlicher Bedeutung sind, sollen sie in Band II gebührend berücksichtigt werden.

5. Der Magistrat als Pächter der Vogtei.

Die Schicksale der Quedlinburger Vogtei am Ende des Mittelalters sind ein besonders bezeichnendes Beispiel für die Schiebungen, die man damals mit einer solchen Einnahmequelle vorzunehmen pflegte.

Während des 14. Jahrhunderts waren die Grafen von Regenstein im Lehnsbesitz jener Vogtei; sie war ihnen von den Oberschirmvögten, den brandenburgischen und sächsischen Herzögen askanischen Stammes, überlassen worden. Die Regensteiner wiederum belehnten den Bischof von Halberstadt mit ihr, und von diesem kam sie am Ende des 14. Jahrhunderts bis 1396 an zwei Privatpersonen, die Brüder Hans und Ludwig Schenck.

Im Oktober 1396 wurde sie vom Bischof Ernst und dem Domkapitel zu Halberstadt mit Genehmigung des Grafen Ulrich von Regenstein für 240 Mark an den Rat und die Bürgergemeinde beider Städte zu Quedlinburg versetzt[1]), zunächst auf 3 Jahre; aber eine Wiederauslösung ist, wie es scheint, nicht wieder erfolgt bis 1477, in welchem Jahre der Bischof von Halberstadt gänzlich auf seine Ansprüche an die Quedlinburger Vogtei verzichtete (s. Janicke, Ukdbch. d. St. Qu. I, S. 586).

Als nach der Unterwerfung der Stadt Quedlinburg 1477 die sächsischen Herzöge Ernst und Albrecht durch ihre Schwester Hedwig als Erbvögte eingesetzt worden waren (s. o. S. XVIII), wurde die Vogteipachtung dem Magistrate entzogen. In den nächsten Jahrzehnten liessen die Albertiner ihre Vogtei durch eigene Stadtvögte verwalten, bis Herzog Georg von Sachsen um 1530 den Rat zu Quedlinburg wieder zum Vogteipächter einsetzte und mit ihm über eine Jahrespacht von 250 fl einig ward. Sein Bruder Herzog Heinrich schloss 1539 denselben Pachtvertrag mit der gleichen Pachtsumme ab (s. u. S. 351 Anm.).

---

[1]) Siehe die vier Urkunden der Beteiligten bei Janicke, Ukdbch. d. St. Qu. I, S. 196–200. Wenn Janicke in der Einleitung zu Bd. II S. XXVI sagt, es sei damals „die Vogtei in der Stadt Quedlinburg" versetzt worden, so ist der Ausdruck „voyghedye to Qwedelingborch" von ihm nicht richtig wiedergegeben. Dieser bezieht sich auf den ganzen Bereich Quedlinburg, auf das Stiftsgebiet. Die Vogteigewalt in der Stadt umfasste nur Strafgerichtsbarkeit, deren Einnahmen der Pfandsumme von 240 Mark (= 18400 Gr.) nicht entsprachen. Der Sinn der genannten Urkunden geht auf den ganzen zur Verfügung stehenden Vogteibezirk einschliesslich der Feldflur, aus der die Haupteinkünfte der Vogtei entsprangen. Dem entsprechen auch die späteren Pachtungen vom 16. bis 18. Jahrhundert.

Mit wenig Unterbrechungen ist der Quedlinburger Magistrat seitdem Vogteipächter geblieben bis zur Aufhebung des Stiftes 1803. Die Pachtverträge sind im Laufe der Zeiten wiederholt erneuert worden, aber nicht alle mehr vorhanden.

Vollständig abgedruckt ist S. 351 der Pachtvertrag von 1660, weil er in der Hauptsache den Inhalt der vorhergehenden Verträge wiederholt und die späteren auf ihn hinweisen. Auszüge werden geboten aus den Pachtverträgen von 1681 (s. u. S. 438) und 1761 (s. u. S. 599).

Die Vogteipacht lief, wie schon im Mittelalter seit 1396, von drei zu drei Jahren mit vierteljährlicher Kündigung. Im 18. Jahrhundert wurden die Pachtfristen auf 6 Jahre festgesetzt (s. u. S. 598 Anm.).

Die Pachtsumme ist immer höher gestiegen. Genaueres wird erst die Erforschung der Ratsrechnungen bringen, in denen sie als Ausgabe jährlich gebucht ist. Zum Überblick seien folgende Zahlen genannt. Es brachte die Vogteipacht ein 1539: 250 rhein. Gulden, 1661: 370 meissn. Gulden oder 323 Taler (s. u. S. 352), 1681: 500 Gulden, zahlbar je zur Hälfte Ostern und Michaelis (s. u. S. 439), um 1700: 600 Taler, 1742: 1006 Taler (s. u. S. 598 Anm.). Im Jahre 1743 wurde die Pachtsumme auf 1354 Taler hinaufgeschraubt, bei der nächsten Pachtfrist aber — billigerweise — wieder ermässigt. Seitdem betrug sie bis 1803, wo das Stift Quedlinburg samt seiner Vogtei dem preussischen Staate einverleibt ward, etwas über 1000 Taler.

Ferner hatte der Quedlinburger Rat aufzubringen die Besoldung der Vogteibeamten sowie die Kosten für Gefangene, Strafvollstreckungen, Rechtfertigungs- und Abgrenzungssachen.

Dafür standen ihm die Einnahmen an vogteilichen Erb- und Fronzinsen, Grundstücksnutzungen, die gerichtlichen Strafgelder und die Erträgnisse der Feldpfändungen zu.

Über Einnahme und Ausgabe musste genau Buch geführt und alljährlich dem Stiftshauptmann zu Michaelis Rechenschaft abgelegt werden. Dass dies sorgfältig geschah, zeigen die sauberen, im Ratsarchiv noch heute aufbewahrten Jahresrechnungen; sie sind seit dem Ende des 16. Jahrhunderts bis 1803 fast lückenlos vorhanden und sollen erst in Band II näher betrachtet werden, wobei zugleich eine genauere Übersicht über die Einkünfte der Vogtei gegeben werden wird.

Der Rat hatte laut Pachtvertrag den Stiftshauptmann als „seinen vorgesetzten Oberen und Inspektor“ anzuerkennen (s. u. S. 439), durfte keinen Abbruch der Gerechtigkeiten des Erbvogts zulassen, keine

Benachteiligung der Erbvogtei durch Unfleiss herbeiführen, keinen Untertanen über Billigkeit beschweren (s. u. S. 351—352).

Da der Erbvogtei die ganze Feldflur unterstand, war der Vogteipächter für Ordnung und Sicherheit in derselben verantwortlich, hatte die von seinen Flurhütern und ehrenamtlichen „Feldschöppen" angezeigten Feldvergehen zu bestrafen, die Schmälerung der Grenzen an Triften, Äckern und Wiesen sowie die Verwandlung des Weidelandes und der Weinberge in Äcker zu verhüten (s. u. S. 358, 395, 465), auch Wege und Stege in baulicher Ordnung zu erhalten (s. u. S. 398). Als 1766 eine schutzherrliche Feldordnung in Kraft trat, ward der Vogtei, d. h. ihrem Pächter, die Durchführung übertragen (siehe unten S. 587—595).

An Vogtei-Beamten waren schliesslich im 18. Jahrhundert vorhanden: der Stadtvogt, der Vogtei-Aktuarius (s. u. S. 530) und zwei bis drei Assessoren, die früher Schöppen genannt wurden. Sie wurden vom Magistrat gewählt und mussten alsdann beim Stiftshauptmann zur Bestätigung und Vereidigung vorgeschlagen werden (s. u. S. 397, 529, 530, 600). Da der Stadtsyndikus auch als Vogtei-Assessor verwendet zu werden pflegte, wurde seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts seine Bestätigung durch den Schutzherrn vertraglich gefordert; der Rat hatte 2 oder 3 „begabte Subjekta" auszuwählen und in Vorschlag zu bringen (s. u. S. 523—524).

Bei weitem der wichtigste dieser Beamten war der Stadtvogt, in dessen Hand recht eigentlich die Verwaltung der Vogtei lag. Nach seiner Wahl durch den Magistrat und seiner Bestätigung durch den Stiftsschutzherrn wurde er dreifach vereidigt: für den Magistrat, für den Erbvogt durch den Stiftshauptmann, für die Äbtissin durch einen Stiftsbeamten (s. u. S. 529); darin, dass er auch der Äbtissin „pflicht tun" musste (s. u. S. 37 u. 357), liegt eine, wenn auch nur noch äusserliche, Anerkennung ihrer Oberlehnsrechte.

Im übrigen war der Stadtvogt Beamter und Beauftragter des Vogteipächters, d. h. des Magistrats. Er war „nicht berechtiget, in wichtigen fällen ohne des raths vorbewusst und willen vor sich etwas zu thun" (s. u. S. 357). Andrerseits konnte er alle Arbeit für rein städtische Angelegenheiten zurückweisen und durfte sich nur mit der Vogtei befassen, keineswegs „für einen gemeinen ratsdiener geachtet" werden; es sollte keine „confundierung und inmiscierung" von Ratssachen mit erbvogteilichen Angelegenheiten stattfinden (s. u. S. 467).

Der Stadtvogt hatte sich nach der für ihn ausgearbeiteten „Instruktion" zu richten, die zuerst für das Jahr 1661 nachweisbar ist (s. u.

S. 357) und auch im 18. Jahrhundert, z. B. 1743, noch Geltung hatte (s. u. S. 529 u. 598 Anm.).

Er hatte die Einkünfte der Vogtei einzuziehen, vor allem die Erb- und Fronzinsen sowie die Pfändungsstrafen, war verantwortlich für die richtige Buchung von Einnahme und Ausgabe, hatte dem Stiftshauptmann alle Vierteljahre ein Verzeichnis der Vogteistrafen einzureichen. Die Ausübung der Aufsicht in Feld und Flur war zunächst ihm anvertraut; die Feldschöppen hatten ihm zu berichten.

Seine wichtigste Aufgabe war die Abhaltung des Vogteigerichts[1]), die richtige Protokollierung der Gerichtsverhandlungen, die Führung des Prozessregisters und die Beschleunigung des Prozessganges.

Über den Bereich des Vogteigerichtes ist schon oben S. XXI das Nötige erörtert: es gehörten zu ihm alle Strafsachen im ganzen Stiftsgebiet sowie die bürgerliche Gerichtsbarkeit im Feldbezirk.

Das Vogteigericht war in bürgerlichen Sachen ein Gericht erster Instanz, mit dem früher das hauptmanneiliche Gericht in Konkurrenz war. Letztere wurde durch den Pachtvertrag vom 1. November 1681 (s. u. S. 439) aufgehoben. Dieser besagt, dass der Quedlinburger Rat die Gerichtsbarkeit erster Instanz mit allen Einkünften fortan allein haben solle; der Stiftshauptmann habe sich aller Konkurrenz in Parteisachen, auch der Besichtigung der Feldgebrechen in Privathändeln gänzlich zu enthalten.

Dem Stiftshauptmann verblieb allein die schon bisher von ihm ausgeübte zweite Instanz. Trat Berufung ein, so hatte das Vogteigericht die betreffenden Akten an die Stiftshauptmannei auszuliefern und nach ergangenem Berufsurteil wieder einzufordern. Die dritte Berufungsinstanz war die kurfürstlich sächsische bzw. königl. preussische Regierung mit ihren Appellationsgerichten.

Bei der Strafgerichtsbarkeit hatte das Vogteigericht zunächst die Vernehmung der Schuldigen und der Zeugen, erforderlichenfalls durch peinliches Verhör, abzuhalten. Nach Abschluss des Protokolls, der „Urgicht", war auf Grund desselben das Urteil von einem der Schöppenstühle einzuholen. Als solche waren in der kursächsischen

[1]) Ausser den regelmässig Mittwochs und Sonnabends im Quedlinburger Rathause abzuhaltenden Vogtei-Gerichtssitzungen hatte der Stadtvogt im Auftrag des Magistrats auch das Vogtei-Gericht auf dem Neuen Wege zu hegen. Hierüber handelt § 5 der Schlichtungs-Verfügung von 1661 (s. u. S. 394). Beisitzer waren hier die „Geschworenen" der Vororte; sie verlangten die dort verhängten Strafen „als ein accident vor sich". Über das Neuweger Gericht siehe auch unten S. 272 u. S. 274 Anm.

Zeit die Kollegia zu Leipzig, später auch die von Wittenberg vorgeschrieben (s. u. S. 396 u. 466). Wenn ein anderes Kollegium gewünscht wurde, so war beim Schutzherrn Antrag zu stellen (s. u. S. 396). Das gefällte Urteil hatte das Vogteigericht vollstrecken zu lassen, nach vorheriger Anzeige an den Stiftshauptmann (s. u. S. 397). Die Vollstreckungskosten sind in den Vogteiakten genau gebucht.

Das Richterkollegium bestand aus dem Stadtvogt als dem Vorsitzenden und den Assessoren. Zu diesen gehörte der Ratssyndikus (s. u. S. 523), späterhin wirkten auch die Bürgermeister der Neustadt als Beisitzer mit (s. u. S. 601). Dies Kollegium tagte regelmässig Mittwochs und Sonnabends. Es befasste sich auch mit aussergerichtlichen Vogteisachen und musste alsdann vom regierenden Altstädter Bürgermeister, der von jeher als oberster Vertreter des Magistrats galt, zusammenberufen werden (s. u. S. 601). Gemäss einer Bestimmung des Pachtvertrages von 1761 hatte die Vogteiverwaltung ein bestimmtes Siegel zu führen und sich zu unterzeichnen: „In Verwaltung kgl. preussischer Erbvoigtey Burgermeister und Rat beider Städte Quedlinburg."

6. Die Bürgerschaft.

Dass König Heinrich keine Städte angelegt und die Stadt Quedlinburg nicht gegründet hat, darüber besteht heute kein Zweifel mehr. Auch die von ihm erbaute oder verstärkt ausgebaute Quidilingaburg hat nur unmittelbar den Anstoss zu der frühen Entstehung eines bürgerlichen Gemeinwesens gegeben, insofern nämlich, als innerhalb jener Feste 936 das Stift angelegt wurde.

Zwei Frauen des sächsischen Königshauses, die Königinwitwe Mathilde und ihre gleichnamige Enkelin, die hochbegabte Stiftsäbtissin, haben ihr Stift mit mütterlicher Fürsorge ausgestattet und geleitet, es aus der bäuerlich-einfachen Naturalwirtschaft zu verfeinertem Dasein emporgehoben. Dazu waren in unmittelbarster Nähe Handel- und Gewerbetreibende notwendig. Sie wurden zu gutem Geschäfte angelockt, je mehr das Reichsstift durch den Glanz der Hofhaltung für die ganze Umgegend zum Kulturmittelpunkte, zur Metropolis[1]) wurde.

Die kluge Äbtissin Mathilde wusste den Wert tüchtiger Handelsleute zu schätzen. Um den Ort Quedlinburg wirtschaftlich zu heben (sublimandi causa), bewog sie ihren Neffen König Otto III., durch die Urkunde von 994 der dortigen Kaufmannschaft wichtige Rechte zu

[1]) Diesen bezeichnenden Ausdruck gebraucht die Königsurkunde von 994.

verleihen. Diese Begnadigungen wurden erweitert durch die Könige Konrad II., Heinrich III. und Lothar[1]).

Die Berechtigungen des Quedlinburger Marktes bestanden zunächst in der am Stiftsgebiet haftenden, für die Kaufleute aber noch besonders betonten Immunität und in der Erlaubnis, Zoll zu erheben und Münzen zu schlagen. Die letzteren beiden Gerechtigkeiten wurden von der Äbtissin verwaltet, der auch die betreffenden Einnahmen zuflossen. Den Kaufleuten selbst wurden zugestanden die Lebensmittelpolizei, die Weideallmende rechts der Bode und, soweit Weber- und Kürschnerwaren in Betracht kamen, Abgabenfreiheit der Verkaufsstände auf dem Quedlinburger Marktplatze.

Noch wichtiger war die Zuweisung eines Handelsbezirks zwischen Unstrut, Bode, Saale, Ocker mit möglichster Ausschaltung des Wettbewerbs (994). Dazu kamen Handelschutz und Handelsberechtigungen im ganzen Deutschen Reiche (1038) mit Gewährung der Zollfreiheit diesseits der Alpen (1134).

Der unter so günstigen Bedingungen emporblühende Handels- und Gewerbestand, zusammengefasst unter der Bezeichnung mercatores, bildete in Quedlinburg ohne Zweifel den ersten festen Kern für die Entwicklung einer Bürgerschaft. Die Ausdrücke mercatores, negotiatores und cives sind auch in den Quedlinburger Urkunden vom zehnten bis zwölften Jahrhundert gleichbedeutend. Ja, es will scheinen, als ob es anfangs ausser den mercatores andere Quedlinburger cives kaum gab und als ob diese Kaufmanns- und Gewerbebürger zunächst nur um den Marktplatz und in seiner nächsten Nähe gewohnt haben, so dass die früheste Altstadt Quedlinburg nur aus diesem Mercatores-Bezirke bestand.

Allmählich wurden dörfliche Siedelungen, die dicht neben dieser Marktgemeinde lagen, ihr angeschlossen, eine Entwicklung, die wahrscheinlich im zwölften Jahrhundert zum Abschluss kam: nach Beseitigung der „Marktmauer“[2]), die sicherlich einfachster Art war, vielleicht nur aus Pallisadenwerk bestand, wurde die Ummauerung der Altstadt auf den Umfang ausgedehnt, den die noch heute vorhandenen

[1]) Siehe die betreffenden Urkunden von 994, 1038, 1040, 1134 bei Janicke, Ukdbch. d. Stadt Qu. I, S. 5–10. — Über die später immer wiederholte Bestätigung der kaiserlichen Begnadigungen siehe unten S. 401–403.

[2]) Dieser bezeichnende Ausdruck murus forensis kommt in einer Quedlinburger Urkunde von 1179 vor; er bekundet, dass die ältesten Befestigungen nur zur Sicherung des Marktplatzes, seiner Vorratshäuser und Verkaufsstände dienten (s. Janicke, Ukdbch. d. Stadt Qu. I, S. 15).

Mauerreste deutlich kennzeichnen. Von da ab gab es neben den handel- und gewerbetreibenden Bürgern auch mehr Ackerbürger, die zusammen mit den anderen nicht zu kaufmännischen oder gewerblichen Genossenschaften gehörigen Bürgern als populus communis, als Gemeindebürger schlechthin, bezeichnet wurden[1]).

Die Neustadt Quedlinburg entstand wahrscheinlich erst am Ende des 12. oder am Anfang des 13. Jahrhunderts, wenn auch ihre ersten dürftigen Anfänge weiter zurückliegen mögen. Glaubhafte Überlieferung vermeldet, dass Bewohner der umliegenden Stiftsdörfer nach Quedlinburg gezogen seien, um unter städtischem Schutze von dort aus ihre Äcker zu bewirtschaften. Ein Blick auf den Neustädter Stadtplan und auf die regelmässigeren, verhältnismässig breiteren Strassen mit ihren zum Teil recht stattlichen Gehöften zeigt, dass hier eine spätere, von lang her überlegte Siedelung vorliegt.

Zum ersten Male wird die civitas nova in einer Urkunde von 1222 genannt als Wohnsitz eines Pfarrers (s. v. Erath cod. diplomat. Quedlbg. 140); erst von da ab kommt sie wiederholt in Urkunden vor. Ob es sich gleich um eine ausgebildete civitas handelte, ist mindestens fraglich. Erst am Ende des 13. Jahrhunderts scheint sich eine neustädtische Ratsverfassung entwickelt zu haben. Befestigungen (Tore) werden erst im 14. Jahrhundert erwähnt.

Die Neustadt war anfangs in grösserer Abhängigkeit vom Stift, wurde 1300 von der Äbtissin Bertradis an die Grafen von Regenstein verkauft und gelangte samt ihrem Gerichte von diesen 1327 als Lehen an die Stadtgemeinde der Altstadt (tho der meynheyt hand). Nachdem die Äbtissin Jutta 1330 diese Belehnung anerkannt hatte[2]), vereinigten sich Altstadt und Neustadt unter einem gemeinsamen „Rate beider Städte Quedlinburg", dessen Entwicklung bereits oben S. XXXIV näher dargelegt wurde.

---

[1]) So in den Festsetzungen über die Quedlinburger Juden von 1289 (siehe Janicke, Ukdbch. d. Stadt Qu. I, S. 44). Unter den Beurkundenden werden als Vertreter omnium comburgensium genannt: 4 testes de populo communi, 2 magistri mercatorum, 12 magistri officiorum. — Hier sind also auch noch ausserdem die kaufmännischen und die gewerblichen Bürger voneinander unterschieden, jede Berufsklasse durch besondere magistri vertreten. Später hört dieser Unterschied auf: die Meister der Kaufleute wurden vom 14. Jahrhundert ab offenbar mit zu den magistri officiorum gerechnet; in den Urkunden ist nur noch von innungsmesteren die Rede neben den mesteren der meynheit (den Gemeindemeistern, d. h. den Vertretern des populus communis).

[2]) Über diese Ereignisse von 1300—1330 siehe die Urkunden bei Janicke, Ukdbch. d. Stadt Qu. I, S. 47, 78, 84, 85.

Von da ab begann eine Blütezeit, die, gefördert durch das Streben nach immer grösserer Selbständigkeit, über hundert Jahre andauerte und auch äusserlich zum Ausdruck kam in stattlichen, von den Oberherren genehmigten Befestigungen. Die Überlieferung hat wohl recht, wenn sie erzählt, dass nach Abschluss der Kämpfe mit den Regensteinern, etwa seit 1340, die zerfallenden Mauern der Altstadt erneuert worden seien. Dabei wird man auch die Neustadt erst richtig befestigt haben. Die stattlichen, noch heute zum Teil vorhandenen Ringmauern, die einheitliche Anlage der starken Türme und des Mauergangs, deuten auf einen grosszügigen, für die ganze Stadt einheitlichen Befestigungsplan, durch den eine in Wohlhabenheit und Selbstgefühl aufstrebende Bürgerschaft die gesamte Stadt zu sichern suchte.

Diese Bürgerschaft, zunächst der Altstadt, wird in den Urkunden verhältnismässig spät erwähnt: erst 1289 als omnes comburgenses, 1313 als tota universitas civium. Der schon viel früher mehrfach sich findende Ausdruck civitas hat, wie überhaupt bei den mittelalterlichen Stadturkunden[1]), zunächst örtliche Bedeutung (= Ortschaft mit Befestigung); erst seit dem 13. Jahrhundert kann er hier und da auch im Sinne von Bürgerschaft, Stadtgemeinde gedeutet werden. Von etwa 1320 ab treten die klareren deutschen Bezeichnungen auf: borgere gemene, borgere gemeinliken oder borgere algemeine (24 mal); meynheit, gemeynheit, gemeine (22 mal).

Die so bezeichnete Bürgergemeinde wird in den meisten Urkunden bis in das 16. Jahrhundert hinein neben dem Rate als vertragabschliessend genannt, woraus hervorgeht, dass der Magistrat ohne ihre „witschop und fulbort" wichtige Abmachungen nicht treffen und, wenn irgend möglich, sie oder ihre Vertreter um Zustimmung angehen, „sprake" mit ihr abhalten musste. Letzteres geschah in den Baurdingen; von ihnen wird unten in Abschnitt 7 dieser Einleitung näher die Rede sein. Als Beispiele von solchen Beratungen und Beschlussfassungen seien hier angeführt: im Jahre 1464 beschloss der Rat, die Briefe des Herzogs von Sachsen am nächsten Sonntag den Innungen und der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen[2]); die Unterwerfungsbedingungen von 1477 wurden „mit gantz geborliker vorsammenunge

---

[1]) Siehe hierüber Gerlach, Entstehungszeit der Stadtbefestigungen, Leipziger histor. Abhandlungen XXXIV, 1913, und Pietsch, Zeitschr. d. Harzver., Jahrg. 47, S. 48.

[2]) Siehe H. Lorenz, Die urkundlichen Eintragungen in die Ratsrechnungen der Stadt Quedlinburg 1454—1509, Zeitschr. d. Harzver. XXXIX, S. 212.

aller ghemeynen" angenommen (s. Janicke, Ukdbch. d. St. Qu. I, S. 579); die dreimalige ausserordentliche Schosseinziehung in den Jahren 1553 bis 1555 geschah „nach der gemeine hiebevor geschehener bewilligung" (s. u. S. 92—95).

Bei Ausfertigung von Urkunden, Verhandlungen mit auswärtigen Abgesandten, Besichtigungen und Vorberatungen, bei denen die ganze Bürgergemeinde nicht zugegen sein konnte, wurde sie durch die Innungsmeister (der ynigen mestere, inniges mestere, mestere der innunge) und die Gemeindemeister (mestere der meynheit, meynemestere, mestere der gemeynheit) vertreten.

Die Meister zusammen werden auch als „gesworne mestere" oder als „der stad gesworne" bezeichnet, so 1429, 1441, 1442, 1464, 1470, 1477, 1483, 1485[1]). Dabei wird meist betont, dass der sitzende Rat die betreffende Abmachung getroffen habe „mit witschop unde vulbord unses olden rates und al unser stad gesworen" (s. o. S. XXXIII).

Über die Beteiligung der Stadtgeschworenen an den städtischen Abmachungen und Beschlüssen sei an der Hand von 70 Quedlinburger Urkunden aus dem 14. und 15. Jahrhundert folgende Übersicht gegeben. In 20 derselben erscheint der Rat allein als Ausfertiger. In 26 Urkunden wird neben dem Rate die Bürgergemeinde (meynheit) genannt; da diese wohl kaum in allen Fällen anwesend sein konnte, wird sie durch die mestere vertreten worden sein, ohne dass sie besonders erwähnt sind. Urkundlich erscheinen diese in 20 Fällen, sei es, dass beide Meisterarten genannt sind, sei es zusammengefasst als mestere oder als der stadt gesworne. In 6 Urkunden sind nur die Innungsmeister erwähnt; es scheint, als ob diese mehr Geltung hatten als die Gemeindemeister.

Eine besonders wichtige Befugnis der Stadtgeschworenen war bis 1477 die Wahl der Bürgermeister und Ratsherren. Sie wird unzweifelhaft bezeugt durch die stiftische Beschwerdeschrift vom Frühjahr 1477 (s. Janicke, Urkdbch. d. St Qu. I, S. 536): die Ratsherren nähmen zuviel Rücksicht auf die Innungen und wollten diese „nicht irczornen, uf das sie von en wedter gekorn worden", und die Stadtgeschworenen wählten nicht „nach statbuchs rechte"; einer der gewählten Bürgermeister sei nicht 5 Jahr Bürger gewesen, ein anderer habe noch nicht 10 Jahr in der Stadt gewohnt, ein dritter habe weder Erbe noch Gut, weder Haus, Hof noch Acker. Nach der Unterwerfung

[1]) Siehe Janicke, Urkdbch. d. Stadt Qu. I, S. 282, 353, 361, 494, 531, II, S. 42 sowie Zeitschr. d. Harzver., Jahrg. 39, S. 212

von 1477 hörte dies Wahlrecht der Geschworenen[1]), wie oben S. XXXIII dargelegt, völlig auf; es ging auf den Rat selbst über, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Äbtissin.

Auch bei der Urkundenausfertigung trat seit 1477 der Einfluss der geschworenen Meister offenbar zurück. Von den Quedlinburger Urkunden, die Janicke aus der Zeit von 1477 bis 1540 veröffentlicht, erwähnt nur noch eine einzige die Stadtgeschworenen (Urkdbch II, S. 42 für 1485). Im 16. und 17. Jahrhundert ist deren Mitwirkung bei Ratsbeschlüssen und -abmachungen überhaupt nicht mehr nachweisbar. Die Innungsmeister waren von Beginn der Neuzeit ab nur noch für ihre Gilden da, und die Nachfolger der Gemeindemeister zeigen, wie gleich nachgewiesen werden wird, eine abhängige Stellung[2]).

Aus welchem Kreise der Bürgerschaft kamen früher diese Gemeindemeister und welche Bedeutung hatten sie? Hobohm a. a. O. S. 10—11 vermutet, dass sie die Vorsteher der 6 Stadtbezirke gewesen seien, also dieselben, die in Quedlinburg Hauptleute (howetlude) genannt wurden. Es ist dies ein berechtigter Ähnlichkeitsschluss, entsprungen aus dem Vergleiche mit der mittelalterlichen Stadtverfassung der Stadt Halberstadt. Diese war ebenfalls in 6 Bezirke eingeteilt, die dort Bauerschaften, Nachbarschaften (viciniae) genannt wurden und an deren Spitze burmestere standen. Diese Bauermeister erscheinen in Halberstädter Urkunden als Mitaussteller neben den Ratsherren und Innungsmeistern, genau wie die Gemeindemeister in Quedlinburg[3]).

---

[1]) Den Namen Geschworene führten auch die Gemeindevorsteher der stiftsunmittelbaren Vororte Neuer Weg, Westendorf, Münzenberg und des Dorfes Ditfurt, und zwar bis in die neueste Zeit hinein (s. z. B. u. S. 271, 273).

[2]) Bei der Steuereinschätzung von 1541 und wahrscheinlich auch späterhin wirkten neben den Vertretern der Äbtissin und dem sitzenden Rate „vier ehrliche, vorstendige männer aus den gilden, auch dergleichen viermänner aus der gemeine beider stedte Quedelburg“ (s. u. S. 62). Eine massgebende Stellung wie die der mittelalterlichen geschworenen Meister haben sie offenbar nicht gehabt und waren nur für jenen einen bestimmten Zweck da.

[3]) Hobohm hätte auch Braunschweig zum Vergleiche heranziehen können. Dort führten in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters die Vorsteher der Stadtbezirke ebenfalls den Titel Hauptmann und hatten zusammen mit den Innungsmeistern genau dieselbe Stellung wie die Gemeindemeister in Quedlinburg (s. die Abhandlung von Varges über die Entstehung der Autonomie der Stadt Braunschweig, Zeitschr. d. Harzver., Jahrg. 25, S. 308).

Der Hobohmschen Annahme widerspricht nur ein einziger vereinzelter Ausdruck im Quedlinburger Urkundenbuche[1]). Aber ihre Richtigkeit lässt sich durch Rückschlüsse aus späteren Zuständen sehr wahrscheinlich machen. Im Jahre 1540 bitten die altstädtischen Pfarrausschüsse die Äbtissin, dahin zu wirken, dass wieder „hauptleuthe oder gemeinherrn erkorn“ würden (s. u. S. 48); Viertelsvorsteher und Gemeinherren (Gemeindemeister) werden also hier gleichgesetzt, und zugleich lässt diese Quellenstelle erkennen, dass man davon abgekommen war, sie zu wählen, wahrscheinlich weil sie, wie schon dargelegt, bei den Ratsangelegenheiten nichts mehr zu sagen hatten.

Der Bitte ward entsprochen: jährlich wurden für jeden Stadtbezirk (jede Hute) fortan wieder 2 Hauptleute gewählt, jeder auf 2 Jahre, für das erste als zweiter, für das zweite als erster. Ihre 12 Namen wurden jedes Jahr am Sonntag Quasimodogeniti beim Antritt des neuen sitzenden Rates der Bürgerschaft verkündet[2]). Seit dem 16. Jahrhundert erfolgte ihre Wahl durch den Magistrat, während sie früher höchstwahrscheinlich durch die Einwohner des Viertels, das sie vertraten, gewählt wurden.

Die Anzahl dieser Huten war dieselbe im Mittelalter und in der Neuzeit; in der Altstadt Quedlinburg gab es vier, in der Neustadt zwei. Sie hiessen nach den Hauptstrassen (Hohestrasse, Markt, Schmale-

---

[1]) In einer Quedlinburger Kaufurkunde von 1335 erscheinen als Vertragschliessende die „borghemestere, de rad, burmestere, mestere der enigen, mestere der menheyt unde borghere gemene“. Janicke folgert daraus, dass es in Quedlinburg ausser den Innungs- und Gemeindemeistern auch noch Bauermeister gegeben habe. Wenn diese Folgerung richtig wäre, so müssten die Gemeindemeister anders erklärt werden. Aber wie? Es ist eine solche vierfache (!) Art von Stadtvertretern sehr unwahrscheinlich. Der Ausdruck burmestere wird wohl nur ein formelhafter, nichtssagender Anklang an Halberstädter Urkunden sein, in denen Bauermeister neben Ratsherren und Innungsmeistern genannt werden. Die Bezeichnung burmestere kommt für Quedlinburger Verhältnisse sonst nirgends in den dortigen Urkunden und Akten vor. Eine Urkunde von 1343, die Janicke für seine Folgerung heranzieht, besagt zu wenig: der Ausdruck mestere ist hier wohl nur eine Zusammenfassung für die sich unmittelbar anschliessenden Ausdrücke inninghmestere, der meynheyt mestere. Siehe Janicke, Ukdbch. d. St. Qu. I, S. 93 u. 110 sowie II, S. XXII (wo 1335 für 1332 zu setzen ist).

[2]) Siehe unten S. 98, 130, 213, 215, 253; auf S. 130 u. 253 lässt sich die zweijährige Amtsdauer klar erkennen. Wie die angeführten Stellen zeigen, wurden zugleich mit den 12 Hauptleuten die 2 Zinsmeister der Stadt, ebenfalls mit zweijähriger Amtsdauer, ernannt.

strasse, Pölle, Steinweg, Pölkenstrasse[1]) oder nach den 5 Stadttoren (Hohes, Steinbrücker, Gröpern, Öhringer, Pölkentor[2]), in der Altstadt auch nach ihren Hauptkirchen (St. Blasii, St. Benedikti, St. Ägidii[3]). Neben der am häufigsten verwendeten Benennung „Hute" sprechen die Urkunden und Akten auch von Vierteln und Quartieren.

Hobohm a. a. O. S. 10—11 nimmt an, dass die Huten-Vorsteher, die bei den mittelalterlichen Urkunden unter der Bezeichnung „Gemeindemeister" mitwirkten, Vertreter der Ackerbürger gewesen seien, mit wehrhafter, feldwirtschaftlicher und genossenschaftlicher Bedeutung. Wenn er auch keine urkundlichen Beweise bringt, so dürfte er doch mit dieser Annahme im wesentlichen das Richtige treffen.

Wenn man von der Gegenüberstellung der Innungsmeister und der Gemeindemeister ausgeht und dabei betont, dass die ersteren diejenigen Bürgerkreise vertraten, die durch Satzungen (später Gildebriefe genannt) genau geordnet und, jede Innung für sich, eng verbunden und gebunden waren, so erhellt von selbst die Notwendigkeit einer Vertretung auch für den Teil der Bürgerschaft, dem eine solche genossenschaftliche Gebundenheit fehlte[4]). Diese Vertretung übten die Gemeindemeister (Hauptleute) aus. Die von ihnen Vertretenen waren ohne Zweifel in der Mehrzahl Ackerbürger; aber es werden zu ihnen wohl auch andere nicht organisierte Bürger gehört haben, wie die Stadtbeamten, Ärzte, Advokaten, Gastwirte.

Die Huten an sich hatten zunächst eine wehrhafte Bedeutung, wie schon ihre Benennung (= Behütungs-, Verteidigungsbezirk) und diejenige ihrer „Hauptleute" besagt. Bis in die Neuzeit hinein bildeten sie die Grundlage für die Einteilung und Heranziehung der ganzen wehrfähigen Bürgerschaft. Auch bei der Anlage der Stadtbefestigungen waren sie und ihre Vorsteher beteiligt. So wird für 1485 in den Ratsrechnungen berichtet, dass die hovetlude, jeder für seine Hute, gravemester und Grabearbeiter zur Herstellung einer lantwere anwerben und ihnen Lohn zahlen (s. Zeitschr. des Harzvereins XXXIX, S. 204).

Als eigentliche Anführer für den Ernstfall traten die Hute-Hauptleute seit dem 16. Jahrhundert allerdings zurück. Durch die Feuer-

---

[1]) So im Jahre 1460 u. 1464 (s. Zeitschr. d. Harzver., Jahrg. 39, S. 204 u. 211).

[2]) Siehe unten S. 440 bei der Wehrmannseinteilung von 1681, bei der die Pöllenhute weggefallen ist; für diese war kein Tor zur Verfügung.

[3]) Siehe unten S. 98, 130, 253; die Benennungen nach Strassen und Kirchen treten hier nebeneinander auf.

[4]) Betreffs dieser zwei Bürgerarten siehe auch unten S. LXXIII die Erörterungen über „bauer oder borger".

wehrordnung von 1541 (s. u. S. 74 ff.) wurden Ratsherren mit dem Befehle über die bewaffnete Torbesatzung betraut. Das gleiche geschah in den Musterungsrollen von 1666 (s. u. S. 415) und 1681 (s. u S. 441) bezüglich des Befehls über die Wehrmannskompagnien. Über die im Frieden bei Abwesenheit der Garnison täglich zu stellende Wachmannschaft behielten die Hute-Hauptleute die Aufsicht, hatten die Wache den Bürgern ihres Viertels anzusagen (s. u. S. 306, 540), diejenigen, die sie „in thor verkundigten", zur genauen Aufsicht über die Aus- und Einzulassenden sowie über das Öffnen und Schliessen der Tore, morgens und abends, anzuhalten (s. u. S. 144).

Feldwirtschaftlich, nur für die Ackerbürger, wirkten sie, wenn sie zur Erntezeit das Abholen der Zehenten ansagten, und in gewissem Sinne genossenschaftliche Beauftragte waren sie, wenn sie auf die richtige Abgrenzung der Weidepläne und der Fischerei, d. h. der zur ganzen Bürgerschaft gehörigen Allmende, achteten (s. u. S. 50) und insbesondere die Gemeindehirten beaufsichtigen, von denen jede Hute für ihr Vieh einen anzustellen pflegte (s. u. S. 96, 116[1]).

Noch wichtiger war der allgemeine Hauptleute-Eid, den sie dem Magistrate schwuren (s. u. S. 132). Dieser Eid verpflichtete sie zum „umbkundigen", d. h. zum Ankündigen aller Ratsbefehle, z. B. bezüglich der Steuerzahlung, Waffenmusterung, Einberufung von Beratungen (s. u. S. 132, 144, 535, 540). Aus diesem Eide geht hervor, dass die Hauptleute von der Stellung bevollmächtigter, bei wichtigen Entscheidungen mitwirkender Viertelsvertreter herabgesunken waren und nur noch als Beamte des Magistrats wirkten[2]). Sie werden zusammen mit den Innungsschützen, Ausreutern, Stadtknechten als „officierer der stadt" (s. u. S. 170, 213) und als „des rats hauptleute" (s. u. S. 175) bezeichnet.

---

[1]) Man könnte das Wort hute als Weidebezirk, Hütungsgenossenschaft deuten, da es im Niederdeutschen auch diesen Sinn haben kann. Aber die wehrhafte Bedeutung ist vorzuziehen, da von den Huten als Grundlagen der Wehrmannseinteilung immer wieder die Rede ist. Auch in Halberstadt kam das Wort in diesem Sinne vor; vgl. Ukdbch. d. Stadt Halberstadt I, S. 482, für 1380: alle sollen behulpen sin to eyner gemeynen hude.

[2]) Ähnlich war die Entwicklung in Braunschweig. Über diese sagt Varges in der Zeitschr. d. Harzver. XXXV, 1893, S. 304: „In der späteren Zeit sanken die Braunschweiger Burmester zu niederen Beamten des Rates herab." — Auch die Innungen in Quedlinburg wurden, wenigstens in gewissem Sinne, dem Magistrate dienstbar: sie mussten ihm als Polizeibeihilfe Innungsschützen stellen (s. u. S. 77 Anm.).

Aus den neuzeitlichen Quellen ergibt sich, dass auch Ausschüsse bei der Stadtverwaltung mitwirkten. Im Jahre 1540 erstattete auf Erfordern der Äbtissin Hedwig „der Aldenstat Quedlingburg aller drey pfarhen ausschusz" ein Gutachten über die städtischen Zustände, das für die Beurteilung derselben von grösster Wichtigkeit ist (s. u. S. 39—51). Man kann hier an die Kirchenältesten (aldermänner, alderlude) der drei altstädtischen Pfarrkirchen von St. Blasii, St. Benedikti, St. Ägidii denken [1]). Die Äbtissin hat wohl gerade diese 3 Pfarrgemeinden zur Berichterstattung ausgewählt, weil sie von jeher als die ältesten, besonders massgebenden Kernbezirke der ganzen Stadt galten (s. o. S. XLVIII). Auch für das Jahr 1585 lassen sich solche Ausschüsse, ein grosser und ein kleiner, diesmal für die ganze Bürgerschaft nachweisen (s. u. S. 164, 171—173), und im Jahre 1595 wird von der Äbtissin Anna III. ein besonderer Zwölf-Männer-Ausschuss eingerichtet mit je 3 Mitgliedern aus jedem der 4 Quedlinburger Kirchspiele (s. u. S. 254—256).

Solche Ausschüsse sollten in wichtigen Sachen einen Beirat des Magistrats bilden und ihm Gelegenheit bieten, die Stimmungen, Bedürfnisse und Wünsche der Bürgerschaft zu erfahren. Zugleich waren sie der Stiftsbehörde als Beaufsichtiger der Stadtverwaltung, namentlich im Kassenwesen (s. u. S. 164, 171—172), willkommen, von denen die Äbtissin, wie 1540, Auskünfte und Gutachten über Missstände erlangen konnte. Beschlussrecht, wie einst die Stadtgeschworenen, hatten die Ausschussmitglieder sicherlich nicht.

Es konnten in Quedlinburg ohne weiteres Bürger werden die unbescholtenen Söhne dortiger Bürger, sobald sie selbständig wurden oder sich verheirateten. Von auswärts Zuziehende hatten die Zustimmung des Magistrats nachzusuchen und ihm dabei „genugsame, schriftliche und versiegelte kundschaft" über guten Leumund von ihrer vorigen Obrigkeit vorzulegen. Genügte diese Auskunft, so musste der Neuaufzunehmende das „burgermal" an die Stadtkasse entrichten.

Über dieses Eintrittsgeld im 15. Jahrhundert handelt Hobohm a. a. O. S. 22—23: es habe bei den verschiedenen Bewerbern erheblich geschwankt und sei wahrscheinlich von Fall zu Fall festgesetzt worden. Das wird auch in den folgenden Jahrhunderten so gewesen sein. Es wurde zwar in den Baurdingen ein fester, im Laufe der Zeiten

[1]) Schon in früheren Zeiten scheint der Rat wichtige Angelegenheiten auch mit alten, erfahrenen Männern besprochen zu haben. So heisst es für 1379 von einer Aufstandssache: dat brachte de rat an de mestere unde an den alden rat unde an de eldestin der stad (s. Janicke, Ukdbch. d. St. Qu. II, S. 256).

gesteigerter Betrag gefordert, der für wenig Bemittelte drückend, ja unerschwinglich sein musste[1]); aber vielleicht waren dies nur Bestimmungen, die den Magistrat in den Stand setzen sollten, ungeeignete und unwillkommene Leute fernzuhalten, falls der Andrang zu gross würde. Im übrigen wird, besonders in den Zeiten, wo der Zuzug neuer Bürger erwünscht war, so z. B. nach dem Dreissigjährigen Kriege, Ermässigung und vielleicht sogar völliger Erlass eingetreten sein. Witwen, die von auswärts zuzogen, zahlten 1588 nur das „halbe burgermal" (s. u. S. 229), ebenso unverheiratete Zugezogene 1679, wenn sie binnen Jahresfrist eine Bürgerstochter heirateten (s. u. S. 533). Bürgersöhne brauchten, wie es scheint, überhaupt kein Eintrittsgeld zu entrichten (s. u. S. 533).

Verzog ein Bürger aus Quedlinburg, so konnte er seine dortige Bürgerberechtigung behalten, wenn er seine Steuern wie bisher weiterzahlte. In Quedlinburg wohnende Witwen hatten die Bürgerlasten des verstorbenen Gatten weiter zu tragen. Verheiratete sich eine Witwe nach auswärts, so behielt sie ihre Bürgerberechtigung, wenn ihr zweiter Gatte binnen Jahresfrist 10 thlr das Bürgermal zahlte und den Bürgereid leistete (1619 s. u. S. 286).

Bürger mussten werden alle, die in Quedlinburg selbständig „burgerliche nahrung und hantierung" trieben, und überhaupt diejenigen, die „für sich feuer und rauch hielten", d. h. ein eigenes Hauswesen hatten. Wiederholt verboten die Baurdinge, dass sich von auswärts Zugezogene, ohne Bürger zu werden, „häuslich niederliessen". Ein Ausschuss von 2 Ratsherren hatte mit Hilfe des Marktmeisters Nachforschung nach solchen „fremden" oder „gästen" zu halten. Jeder Hauswirt war verpflichtet, sie binnen kurzem anzumelden. Und blieben sie über 2—4 Wochen, ohne sich mit dem Magistrat ins Einvernehmen zu setzen, so wurde ihnen der Aufenthalt „aufgekundigt". Den Pfarrern ward es untersagt, Fremde zu trauen, wenn diese nicht vorher durch obrigkeitliche Bescheinigung dargetan hatten, dass sie in die Bürgerschaft aufgenommen seien[2]).

Der Haus- und Grundbesitz war weder für die Berechtigung noch für den Zwang, Bürger zu werden, massgebend, wenigstens nicht vom

---

[1]) Im Jahre 1588 wurden 10 thlr, 1679 sogar 20 fl als Bürgermals-Gebühr von verheirateten Inkömmlingen gefordert (s. u. S. 229, 533).

[2]) Über dies alles handeln die betreffenden Paragraphen in den Baurdingen und sonstigen Verordnungen von 1541, 1548, 1560, 1570, 1588, 1591, 1619, 1661; siehe unten S. 64, 86, 117, 127, 228, 229, 238, 285, 286, 533.

16. Jahrhundert ab; ob es früher anders war, ist zweifelhaft. In den Bürgerverzeichnissen der neueren Zeit sind auch die Inquilinen, d. h. die zur Miete wohnenden „hausgenossen", verzeichnet, insofern sie für sich Feuer und Rauch hielten. Dass Quedlinburg keine Realgemeinde[1]), sondern eine Einwohnergemeinde war, wird unten S. LXI f. bei der Besprechung der Steuerverhältnisse dargelegt werden.

Die Pflichten der Bürger wurden bis in das 17. Jahrhundert hinein in dem Worte „borgerrecht" zusammengefasst. Erst seit dem Ende des Mittelalters gewann es allmählich auch die Bedeutung: bürgerliche Berechtigung. Ursprünglich verstand man darunter das Bürgergesetz nebst den aus ihm folgenden Verpflichtungen. Diese Bedeutungsentwicklung lässt erkennen, dass nach mittelalterlicher Auffassung die Bürgerpflicht das Ursprüngliche, Grundlegende war, aus dem sich die bürgerlichen „gerechtigkeiten" (s. u. S. 64 Z. 8 v. o.) erst entwickelten. Der in mittelalterlichen Urkunden, auch der Stadt Quedlinburg, häufig vorkommende, bezeichnende Ausdruck „alle borgerrecht don" bedeutet: alle bürgerlichen Pflichten erfüllen[2]).

Das borgerrecht, auch ius civile, stadrecht, wikbeldesrecht genannt, gab die Richtlinien an, nach denen die Bürger ihr Zusammenleben einzurichten hatten. Soweit es nicht als Gewohnheitsrecht mündlich überliefert ward, zeichnete man es in den leider nur in Bruchstücken erhaltenen „stadbüchern" auf. Dazu kamen noch die „wilkoren, ufsetze, sattungen" des Magistrats, die ein mehr polizeiliches Gepräge hatten, und in „burdingen" verkündigt wurden[3]).

---

[1]) Den Unterschied zwischen Real- und Einwohnergemeinde betont G. von Below (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 7 S. 424 sowie Monogr. z. Weltgesch., Velhagen u. Klasing, Bd. VI S. 85) und meint, dass die meisten mittelalterlichen Städte Realgemeinden gewesen seien, weil sie aus Landgemeinden hervorgingen. Letzteres war bei Quedlinburg nicht der Fall. Daher herrschte hier das Gepräge der Einwohnergemeinde vor. Die Annahme von Hobohm a. a. O. S. 27 ist demgemäss einzuschränken.

[2]) Halberstädter Urkunden nennen dies „nach burrecht leben, iuxta morem vicinorum vivere" (siehe die Abhandlung von Varges, Zeitschr. d. Harzver., Jahrg. 29, S. 129, 137).

[3]) Als Beispiele für die angeführten Ausdrücke seien aus Janicke, Ukdbch. d. St. Qu, angeführt: I, S. 60: 1313 secundum ius civitatis; I, S. 97 u. 504: 1336 to wikbeldes rechte; I, S. 504, 536: 1471, 1477 stadrecht; II, S. 229 ff. um 1330 und I. S. 536: 1477 stadbuch; I, S. 377, 504, 538, 580: 1444, 1471, 1477 wilkore, ufsetze, settunge; I, S. 124, 156, 444, 448, 504: 1349, 1368, 1455, 1471 don alle borgerrecht; I, S. 441: 1455 to allem borgerrecht verpflichtet; I, S. 156, 157,

Die erste und vornehmste vom borgerrecht geforderte Pflicht war die Wehrpflicht. Ob sie in Quedlinburg auf die zur Burgverteidigung bestimmten milites agrarii König Heinrichs I. zurückging, ist sehr zweifelhaft. Wie schon der bezeichnende Ausdruck murus forensis (1179, s. o. S. XLVIII Anm. 2) beweist, waren die ersten Stadtverteidiger Kaufleute und Gewerbetreibende, welche für die Sicherheit ihrer durch die Marktmauer geschirmten Kaufhäuser und Waren einstanden. Ihnen schlossen sich dann die später in den Mauerring einbezogenen Bewohner dörflicher Siedlungen als wehrhafte Bürgermannen an.

Alle Bürger mussten bewaffnet sein. Diese Pflicht ist auch in dem gerichtlichen Begriffe „hergewede" enthalten, den das alte Quedlinburger Stadtbuch um 1330 zum Ausdruck brachte (s. Janicke, Ukdbch. d. St. Qu. II, S. 230). Nach Einführung der Feuerwaffen ward die Unterweisung im Schiessen einem städtischen Büchsenmeister übertragen, der auch das nötige Pulver in der Salpeterhütte bereitete[1]). Späterhin unternahm die Schützenbrüderschaft den Schiessunterricht: alle jungen d. h. neuaufgenommenen Bürger mussten sich dazu einfinden (s. u. S. 191—193, 462, 620). Noch im 17. und 18. Jahrhundert hatten die Bürger Ober- und Untergewehr gut in Stand zu halten und sich Waffenmusterungen zu unterziehen[2]).

Zur Abwehr von Überfällen und zur Verfolgung räuberischer Horden mussten die 6 Huten der Stadt jederzeit bereit sein, falls ein „geruchte", d. h. die Meldung dringender Gefahr, entstünde. Wenn eine „eilende nachjagt" gefordert wurde, waren die Bürger, die reisige Pferde und Wagen zur Verfügung hatten[3]), zur sofortigen Gestellung derselben, insbesondere auch zum Ausfahren der Innungs- und Bruderschaftsschützen verpflichtet. Das Baurding von 1541 gibt in seiner Folgeordnung ein Verzeichnis (s. u. S. 77—79; s. auch u. S. 145).

Zur ständigen Sicherheit der Stadt, auch in Friedenszeiten, diente das „vaken". Für die Bewachung der Tore, das „dorsitten", mussten

---

441, 504: 1368, 1455, 1471 ledich und vry blyven ane schot ane wachte und an alle borgerrecht, schotes unde borgerrechtes vorhaven, schotes wachte und alles borgerrechtes vorlaten, leddich und fry alles stadrechtes.

[1]) Siehe unten S. 5 und 9: die Abmachungen des Rats mit dem städtischen bussemester 1483 und 1499.

[2]) So z. B. in den Jahren 1619 und 1666; die genaueren Verhandlungen hierüber siehe unten S. 284 u. 408.

[3]) Siehe unten S. 9 die Ratsverordnung von 1498: Wer beim Geruchte ein Pferd zu stellen hatte, blieb vom dorsitten unbelestiget, d. h. er war von der Bewachung der Tore befreit.

die Bürger selbst einstehen, sobald der betreffende Hute-Hauptmann die Wache ansagte; die Mietsleute waren davon nicht ausgenommen (s. u. S. 535, 537). Doch durften Vertreter gestellt werden (s. u. S. 539), was für die keineswegs von der Wehrpflicht befreiten Bürgerwitwen Vorschrift war. Für das nächtliche Bewachen der Strassen, Türme und Mauern waren vom Magistrat besondere Wächter gedungen (s. u. S. 5, 8, 134, 342, 532), deren Lohn durch das „wachtegeld" der Bürger aufgebracht werden musste; dieser Wachgeld-Beitrag wird schon für 1285 erwähnt[1]). Abgeschafft wird er erst durch den Schutzherrn König Friedrich I., als er die Akzise einführte (s. u. S. 474).

Seit dem Beginn der hohenzollernschen Schutzherrschaft wurden die Bürger von der ständigen Torbewachung befreit. Sie ward seit 1698 an allen 5 Stadttoren von der preussischen Standorttruppe gestellt, für deren Unterhalt die Bürger den Servis, das Quartiergeld, zu zahlen hatten, wenn sie nicht Soldaten in Naturalquartier, d. h. in Unterkunft mit Verpflegung aufnahmen. Nur wenn diese Truppe ihren Quedlinburger Standort zu Übungen oder Feldzügen verliess, mussten wieder Bürger auf Torwache ziehen[2]), wie z. B. im Siebenjährigen Kriege, 1805 und 1806. Im Servis nicht mit inbegriffen war das Heizen der Wachstuben. Dies wurde durch das „Holzabwerfen" ermöglicht, d. h. dadurch, dass von jeder in die Tore einfahrenden Holzfuhre eine bestimmte Anzahl von Scheiten an die Torwache abgegeben werden musste. In der preussischen Zeit ward dieser alte Brauch abgeschafft (s. u. S. 559, 560, 564).

Im Zusammenhang mit der Wehrpflicht stand die Feuerwehr- und Löschpflicht, schon deshalb, weil bei Feuersbrünsten die Stadttore geschlossen und mit verstärkten Wachen belegt wurden. Jeder Bürger musste einen Feuereimer und, wenn möglich, eine Handspritze (Strentze) bereithalten. Bei Feuersgefahr hatten die dazu bestimmten Gespannbesitzer schleunigst die Wasserkufen heranzufahren; wer zuerst kam, erhielt eine Geldbelohnung (s. u. S. 7). Alle zu treffenden Mass-

---

[1]) Siehe Janicke, Ukdbch. d. St. Qu. I, S. 43: die Bestimmungen über die Quedlinburger Juden, von denen es betreffs der Steuer heisst: exempti sunt a mutuo dando et petitione et ab omnibus preter denarios, quos dabunt pro custodia nocturnali. — Über das Wachgeld am Ende des Mittelalters berichtet Hobohm an der Hand der Ratsrechnungen a. a. O. S. 29; auch bringt er sorgfältige Zusammenstellungen über die verschiedenen Arten der Wachtleute S. 72—76.

[2]) Siehe unten S. 540 und 583.

nahmen waren vorgeschrieben durch die mehrmals umgearbeiteteten Feuerwehrordnungen, in denen auch die nötigen Vorbeugungsmassregeln angegeben sind (s. u. S. 73—77, 314—326, 424—435).

Eine besonders wichtige, vom borgerrecht geforderte Pflicht war das „schoten", das Steuerzahlen. Es lassen sich für Quedlinburg nachweisen: städtische Steuern, die Reichs-Kreissteuern, die Akzise und die eben erwähnte Einquartierungssteuer. Über die von König Friedrich I. eingeführte Akzise ist oben S. XXVII berichtet. Betreffs der in Zeitpunkt wie in Höhe unregelmässigen Reichssteuern einigte sich die Äbtissin, ohne dass die Genehmigung des Schutzherrn nötig war, mit dem Magistrat und der Bürgerschaft; Beispiele hierfür bieten unten S. 91 ff. die Baurdinge von 1553 bis 1562. Landesherrliche Steuern wurden nicht gezahlt, da der Schutzherr aus seiner Erbvogtei genügende Einnahmen bezog und die in der Unterwerfungsurkunde von 1477 der Bürgerschaft auferlegte, am Walpurgis- und Martinitage an die Äbtissin zu zahlende Jahrsumme von 500 Gulden aus der Stadtkasse beglichen, also innerhalb der städtischen Einnahmen aufgebracht wurde [1]).

Die vom Rat und der Bürgergemeinde beschlossenen städtischen Steuern bedurften, wie oben S. XXVI dargelegt, der Zustimmung der Äbtissin und des Schutzherrn. Namentlich galt dies von den sogenannten Extraordinarsteuern, deren gänzliche Abschaffung die hohenzollernschen Schutzherren herbeiführten (s. u. S. 474 und 481).

Die regelmässigen städtischen Steuern bestanden schon im Mittelalter aus dem „vorschosz", einer für alle Bürger gleichen Kopfsteuer, und dem „schwörschosz", einer Vermögenssteuer. Diese Steuern waren — wenigstens vom 16. bis 18. Jahrhundert — je zur Hälfte am Johannistage (24. Juni) und Nikolaitage (6. Dezember) zu zahlen, sobald die „Schossglocke" läutete.

Der Vorschoss war am Ende des Mittelalters hoch bemessen; er betrug für jeden Haushalt aufs Jahr 5 Lot oder 25 Groschen. Hobohm, der dies a. a. O. S. 27—28 an der Hand der Ratsrechnungen von 1459—1509 nachweist, schätzt im Anschluss daran die damalige Einwohnerzahl auf etwa 5000. Diese Berechnung dürfte richtig sein. Ob aber dabei Haushaltung mit Hausbesitz gleichgesetzt, also angenommen werden darf, dass der Vorschoss aus einer Realgemeinde erwuchs, erscheint recht zweifelhaft. Wie bereits oben S. LVIII Anm. 1 gesagt ist, war Quedlinburg vom 16. bis 18. Jahrhundert eine Einwohnergemeinde;

[1]) Siehe Hobohm a. a. O. S. 87: Kap. V. Zahlungen an die Äbtissin.

es ist unwahrscheinlich, dass dies im 15 Jahrhundert noch nicht der Fall war, und diese Unwahrscheinlichkeit wird noch deutlicher, wenn man die Vermögenssteuer des 16. Jahrhunderts betrachtet.

Im Baurding von 1541 wird das Verfahren bei der Abschätzung dieses Schwörschosses genau vorgeschrieben (s. u. S. 62—63); höchstwahrscheinlich richtet es sich in seinem Berechnungsziele nach einem bisher geübten Brauche. Vor einem aus Ratsherren, Stiftsabgeordneten, Innungsmeistern und Gemeindevertretern[1]) bestehenden Ausschusse musste jeder Bürger eidlich bekunden: 1. den Wert seines Grundbesitzes in der Stadt und in der Feldflur und 2. die Höhe seiner Kapitalien oder — wie man damals noch mit guter deutscher Bezeichnung sagte — seiner Hauptsummen (heubtsummen, s. u. S. 62 Z. 14 v. u.) mit Angabe ihrer Verzinsung. Es wurden demnach eingeschätzt nicht nur die für eine Realgemeinde in Betracht kommenden Häuser und Äcker, sondern „alle guetere fahrent und unfahrent, beweglich und unbeweglich"; es handelt sich um eine allgemeine Vermögensschätzung, auch der Bürger, die kein eigenes Haus hatten, sondern als „hausgenossen" zur Miete wohnten (s. u. S. 124).

Die Steuerschätzung musste in Goldgulden ausgedrückt werden. Der Schwörschoss ward 1541 zunächst auf drei Jahre festgesetzt, vorbehaltlich späterer Erhöhung oder Minderung, und zwar jährlich mit 2 Pfennigen auf einen, mit 16 1/2 Groschen 2 Pfennigen auf 100 Goldgulden. Dass man bei einer recht vermögend gewordenen Bürgerschaft auf einen reichlichen Steuerertrag rechnete, zeigt die gleichzeitige Erniedrigung der Bürger-Kopfsteuer (Vorschoss) auf 6 Groschen; in den schweren Zeiten der Unterwerfung um 1480 war sie viermal höher gewesen (s. o. S. LXI). Dass die Steuereinschätzung während des 17. Jahrhunderts wenig geschwankt hat, zeigt eine Zuschrift der Äbtissin Anna Sophia I. an den Schutzherrn Kurfürst Johann Georg II. 1668 (s. u. S. 421). Genauere Angaben über die Steuererträgnisse vom 16. bis 18. Jahrhundert werden erst bei der Veröffentlichung der Ratsrechnungen im zweiten (wirtschaftlichen) Teile dieser Quellen-Herausgabe gemacht werden können.

Eine allgemeine Pflicht der Bürger war der Gehorsam gegen den Rat, der ihr unmittelbarer Vorgesetzter war und Strafgewalt über sie hatte. Bei unpünktlicher Steuer- und Schuldenzahlung liess er die

[1]) Auch hier wirkt die Unterscheidung nach, die man im Mittelalter zwischen organisierten Innungsbürgern und Gemeindebürgern machte (s. u. S. LXXIII): beide Bürgerarten sollten beim Steuereinschätzungs-Ausschuss vertreten sein.

Haustür oder das Hoftor des Säumigen aushängen (s. u. S. 86 u. 91) oder „verlowte ihn ut der stadt“ (s. u. S. 13). Wenn ein Bürger der ihm durch den Rat gewordenen Ladung nicht folgte, ward er mit Haft auf einem Stadttor bestraft, die man, weil sie den Widerspenstigen zur Folgsamkeit zwang, mit „bürgerlichem gehorszam“ oder „thorgehorszam“ bezeichnete (s. u. S. 10, 13, 117, 124, 169, 178, 231, 362[1]). Jeder Bürger war „dingpflichtig“, d. h. er musste bei den angesagten Bürgerversammlungen (Baurdingen) erscheinen[2]).

Auch der Äbtissin gegenüber waren Pflichten zu erfüllen: die Ackerbürger hatten ihr auf Ansage der Hauptleute „herrendienste“ zu leisten (s. u. S. 8), die hauptsächlich in Zehent-, Holz- und Küchenfuhren bestanden.

Von den bürgerlichen Pflichten waren die Freien entbunden. Zu ihnen gehörten die Mitglieder geistlicher Stiftungen und ihre „brodeder“ (Dienstleute, Tagelöhner, Schäfer usw.), sowie die Bewohner von Häusern, die dem Stifte oder der Kirche gehörten, selbst wenn diese innerhalb der Stadt lagen. Stiftsunmittelbar, also auch nicht zu borgerrecht verpflichtet, waren die stiftischen und schutzherrlichen Beamten, einschliesslich der Geistlichkeit und der Lehrer. Für ihr eigenes Vermögen und den neben dem Amte betriebenen Erwerb waren die Freien dem Rate steuerpflichtig.

Freihäuser besassen auch die Adligen, die in die Stadt gezogen waren und mit dem Rate über ihre besondere Stellung innerhalb der Bürgerschaft Abkommen getroffen hatten, wie z. B. 1564 (s. u. S. 146).

Das Verhältnis der Quedlinburger Juden zur Stadtgemeinde wurde vom Rat schon 1289 durch feste Bestimmungen geregelt. Wohlwollen haben sie von ihm nicht erfahren. Immer wieder mussten Einigungen herbeigeführt werden zwischen dem Magistrat und der Äbtissin, die auf eine freundliche Behandlung drang, ja die Juden sogar in Schutz nahm, so dass ein stiftischer Beamter von „myner gnedigen frawen iren jodden“ sprechen konnte. Es ward schliesslich 1463 abgemacht, dass der Rat „unser gnedigen fruwen to willen XII par iodden liden unde husinge don“ wolle. Zu letzterem Zwecke stellte der Magistrat

---

[1]) Wenn Ratsherren, die unpünktlich oder gar nicht zur Magistratssitzung erschienen waren, die verhängte Geldstrafe nicht zahlten, so würden sie mit „gehorsam im hause“ bestraft (s. u. S. 217).

[2]) Siehe z. B. Janicke, Ukdbch. d. St. Qu. I, S. 504, für 1471: In der Schäferei des Franziskanerklosters soll wohnen eyn fromet par volkes, dat nicht scotplichtich noch dingplichtich in der stad to Quedelingborch is gewest.

den Juden städtische Behausungen zur Verfügung und liess sich dafür „ioddenzins“ zahlen[1]). Diese Einnahme ist in den Ratsrechnungen von 1483 bis 1505 nicht mehr gebucht. Daraus schliesst Hobohm, dass eine Zeit lang Juden nicht mehr in des Rats Häusern untergebracht waren. Es würde dazu die Tatsache stimmen, dass man um 1500 erwog, ob Judenhäuser gebaut werden sollten, von der Äbtissin oder vom Magistrat (s. u. S. 10—11); bei Bürgern sollten sich die Juden fernerhin nicht einmieten. Grundbesitz durften sie von jeher nicht erwerben.

In späteren Jahrhunderten ist die Zahl der Juden beschränkt worden. Am Ende des 17. Jahrhunderts durften nur noch 3 Frei- oder Schutzjuden in Quedlinburg sein (s. u. S. 533, 565); im Konkordienrezess von 1685 bestimmte § 19, dass über die festgesetzte Zahl hinaus keine Juden oder Hausierer in Quedlinburg aufgenommen werden dürften (s. u. S. 448). Der Magistrat hielt auch in der Neuzeit an seinem antisemitischen Standpunkte unentwegt fest, wie die Verhandlungen von 1694, 1703, 1709, 1713, 1760 beweisen (s. u. S. 564—570).

Den geschilderten Bürgerpflichten entsprachen wichtige Berechtigungen. Die Erwerbung derselben bezeichnete man mit dem Ausdrucke „das burgermal gewinnen“.

Das Wort Bürgermal[2]) hatte eine dreifache Bedeutung: es bezeichnete 1. ursprünglich und grundlegend die Bürgerversammlung,

---

[1]) Über die Quedlinburger Juden im Mittelalter siehe Janicke, Ukdbch. d. St. Qu. I, S. 43, 301, 385, 469, 475, 535, II, S. 412, für die Jahre 1289, 1434, 1447, 1463, 1465, 1477, 1500. Durch die Urkunde von 1289 ward den Juden eine Vermögenssteuer auferlegt, die für 1 Mark Vermögenswert $^1/_2$ Lot, d. h. etwa 3,1 Prozent, betrug; ausserdem hatten sie zum Nachtwachgelde beizusteuern. Im übrigen waren sie von bürgerlichen Lasten frei. — Über den Judenzins am Ende des Mittelalters siehe Hobohm a. a. O. S. 47. — Für die vom Rat einzuholende Erlaubnis, verstorbene Glaubensgenossen zu begraben, hatten die Quedlinburger Juden eine Gebühr zu zahlen; siehe Hobohm a. a. O. S. 24 über die „joddengraft“.

[2]) Dem Ausdrucke burgermal liegt nicht der Stamm mal (maculum) = Zeichen, Abzeichen, Ziel, Zeitpunkt zugrunde, sondern das altgermanische Wort mahal = Versammlung, Gerichtstagung, Verhandlung, Vertrag. So heisst es im althochdeutschen Gedicht: Muspilli Vers 31 vom Jüngsten Gericht: der mahtigo khuninc das mahal kipannit (zusammenbannt, beruft, festsetzt). Im Althochdeutschen ist mahalôn = zur Versammlung, vor Gericht laden, mahalstat = Versammlungs- und Gerichtsstätte, mahaljan = vor einer Versammlung versprechen, gimahala = die feierlich Verlobte; daher im Neuhochdeutschen Gemahlin, Vermählung, vermählen. Darüber, ob das Wort Mahl = festliches Essen von mal = Zeitpunkt oder von mahal = Versammlung herkommt, sind die Ansichten geteilt.

in der Verkündigungen entgegengenommen und über städtische Angelegenheiten Beschlüsse gefasst wurden, — 2. die Gesamtheit der Berechtigungen, die aus dem wichtigsten aller Rechte, dem Rechte, der Bürgerversammlung beiwohnen zu dürfen, entsprangen, — 3. das Eintrittsgeld, das man zahlte, wenn man die Berechtigungen und Vorteile des Bürgermals „gewinnen" wollte.

Während in den Quedlinburger Urkunden und Akten das Wort burgermal in den Bedeutungen Nr. 2 und Nr. 3 vom Mittelalter bis in die Neuzeit hinein häufig vorkommt[1]), sind für die ursprüngliche Bedeutung Nr. 1 die Ausdrücke vorsammenunge aller gemeinen, vorsammlung und vor allem burding, bauergeding eingetreten.

Wer das Bürgermal „gewonnen" hatte, durfte in Quedlinburg unter dem Schutze des dortigen Wehr- und Gerichtswesens „feuer und rauch halten", d. h. einen eigenen Hausstand gründen (s. u. S. 238, 362), als Hausbesitzer oder als Mieter (Hausgenosse, Inquiline).

Er konnte „burgerliche nahrung und hantierung treiben" (s. u. S. 117, 362) und sich je nach seinem Gewerbe, wenn er die Meisterprüfung bestanden hatte und die Eintrittsgebühren zahlen konnte, einer Innung anschliessen. Der Wettbewerb der „gäste", d. h. der Fremden, wurde nach Möglichkeit ferngehalten. Auswärtige Händler durften nur an bestimmten Tagen und keiner mehr als dreimal im Vierteljahr ihre Waren auf dem Marktplatze feilbieten. Es war in und um Quedlinburg verboten, dass „gast mit gaste" Handel trieb (s. u. S. 17—18, 84, 241, 287, 369).

Nur, wer das Bürgermal besass, durfte in der Stadt oder in der Feldflur Grundstücke erwerben (s. u. S. 238, 362). Alle Bürger hatten ein Anrecht darauf, dass der heimische Grundbesitz nicht gemindert werde. Keiner durfte „haus und hof, unterm rate gelegen" an Auswärtige verkaufen noch Äcker an benachbarte Dorfleute verpachten (s. u. S. 94, 108, 242, 286). Deshalb war zu jedem Grundstückverkauf die Erlaubnis der Obrigkeit nötig (s. u. S. 242—243, 371). Späterhin ward bestimmt, dass jeder Bürger, der Feldgüter verkaufen wolle, diese erst dem Rate anbiete (s. u. S. 287, 371). Damit die Anzahl der Bürgerhäuser nicht vermindert werde, war es verboten, Nachbarhäuser zu

[1]) So z. B. in einem Paragraphen der Ratsordnung von 1588 nicht weniger als zwölfmal (s. u. S. 228—229). — Vgl. auch unten S. 117: Wenn ein Bürger hartnäckig ungehorsam ist, so „hat er damit sein borgermal verloren", d. h. alle seine bürgerlichen Berechtigungen; erst nach einem Jahr Verbannung kann er sich wieder „des burgermals halber mit dem radte vortragen". Ähnlich betreffs der Steuerpflicht siehe unten S. 239.

einem Hause zu vereinigen oder aus dem Nachbarhaus Ställe, Scheunen, Gärten zu machen (s. u. S. 65, 390). Für die Auflassung der Häuser (vorlatinge der huser) war ein bestimmtes Verfahren, insbesondere die Eintragung in das Handelsbuch des Gerichtes und in das Stadtbuch vorgeschrieben (s. u. S. 10, 14, 65).

Das Recht, Bier zu brauen, haftete nur an bestimmten, rund 200 zählenden Häuser. Die Untersuchung darüber, wie diese zu diesem wertvollen Vorrecht kamen, muss späterer Forschung vorbehalten bleiben. Die brauberechtigten Bürger werden in den Akten kurzweg „brauer" genannt. Über ihre Rechte und Pflichten, ihre Einteilung und Anzahl s. u. S. 194—212, 268—271, 595—597.

Einen wichtigen, mit dem Bürgermal verbundenen Vorteil bot das Recht, „wasser, holtz und weide zu geprauchen" (s. u. S. 117, 238, 362), d. h. die Benutzung der städtischen Allmende.

Die Wasserläufe der Feldflur, die Bode mit den in sie mündenden Bächen, waren früher viel fischreicher als heute. Das Recht, zu angeln und zu fischen, stand jedem Bürger zu, nicht bloss den gewerbsmässigen „geltfischern". Ausgenommen waren das „hegewasser", d. h. die Bodearme innerhalb der Stadt, der den Ratsherren vorbehaltene Marslebische Bach im Norden und die ebenfalls dem Rate zustehenden Stadtgräben (s. u. S. 71, 90, 390). Zur Schonung des Fischbestandes dienten folgende Bestimmungen: verboten war das Fischen während der Nacht und während der Sonntagspredigt; die Netzmaschen durften nicht enger sein als das „ratsmasz" des auf dem Rathaus aufbewahrten Netzes; Schub- und Kratzhamen waren nicht gestattet (s. u. S. 70, 71, 89, 90); Fische aus den Allmende-Gewässern durften nach auswärts weder verkauft noch verschenkt werden (s. u. S. 71, 244).

An städtischen Holzungen kamen in Betracht die Gehölze bei Ditfurt, das Steinholz und vor allem der 4000 Morgen umfassende, im Harze gelegene Rambergforst. Auf die vom Rate ausgefertigten Holzzettel hin war jeder Bürger berechtigt, für seinen Haushalt im Jahre 6 Malter Brennholz einfahren zu lassen; doch musste er einige Scheite von jeder Fuhre bei der Torwache abwerfen (s. o. S. LX). Den Anweisungen der Holzförster und den Bestimmungen der Forstordnung (s. u. S. 190) war dabei Folge zu leisten. Arme Leute durften sich auf Handkarren trockenes Leseholz holen; über Schalholz, Laubabfuhr und grünes Holz galten besondere Vorschriften (s. u. S. 72, 91, 189).

Viele städtische Weideplätze waren vorhanden, längs der Bode und der Bäche sowie auf den Höhen ringsum. Diese Weide-Allmende durfte durch „Aufreissen der Läde", d. h. ihre Verwandlung in Äcker

oder Weinberge, nicht vermindert werden. Fremden „gästen“ war es untersagt, ihr Vieh auf Quedlinburger Flur zu treiben und es „aufgefuttert“ anderwärts zu verkaufen (s. u. S. 45). Letzteres Verbot galt auch für das Vieh der Bürger. Jede der sechs Stadthuten hatte besondere Hirten (s. o. S. LV), die das Vieh der Bürgermal-Inhaber zu weiden hatten.

Sehr beschränkt war das Jagdrecht der Bürger. Es galt nur für die Zeit von Fastnachten bis Bartholomei (24. August); ausser wilden Enten und wilden Tauben durfte nichts geschossen werden. Alles übrige Wild, auch die Füchse, gehörte der Äbtissin. Es war den Bürgern verboten, mit Pirschbüchsen ins Feld zu gehen (s. u. S. 127, 129, 390). —

Über einschneidende Unterschiede nach Stand, Rang, Einfluss innerhalb der Quedlinburger Bürgerschaft lässt sich aus dem mittelalterlichen Quellen nichts ermitteln. Es scheint bei ihr nicht gewesen zu sein wie in anderen Städten, dass sich eine Herrschaft vornehmer und reicher Geschlechter entwickelte, die dann durch die Zünfte bekämpft oder sogar gestürzt wurde.

Eine solche Entwicklung wurde in den früheren Zeiten schon durch den Umstand verhindert, dass die Quedlinburger Ratsherren von den Stadtgeschworenen, insbesondere den Innungsmeistern gewählt wurden, und zwar immer nur auf zwei Jahre. Daher waren die Mitglieder des Rats in der Besorgnis, nicht wiedergewählt zu werden, von ihren Wählern abhängig, wie aus der Beschwerdeschrift der Äbtissin Hedwig von 1477 klar hervorgeht (s. Janicke, Ukdbch. d. St. Qu. I, S. 536; siehe auch oben S. XXXIII).

Die Bildung eines Klüngels von Rats-Familien wurde überhaupt erst möglich seit 1477. Von diesem Jahre ab geschah die Wahl der Ratsmitglieder durch den Magistrat und auf Lebenszeit. Eine die Hochzeiten erster Klasse betreffende Bestimmung in der Polizeiordnung von 1541 deutet darauf, dass im 16. Jahrhundert vornehmere „Geschlechter“ vorhanden waren (s. u. S. 66 Z. 16 v. u.). Freilich in den anderen Baurdingen des 16. und des 17. Jahrhunderts richtet sich die Einteilung der Bürgerschaft in drei Hochzeitsklassen schlichtweg nach dem versteuerten Vermögen, ohne dass Rangklassen hervortreten.

Dass ein massgebender, dauernden Einfluss ausübender Kreis von Rats-Familien entstand, verhinderten ohne Zweifel die Äbtissinnen auf Grund ihres Bestätigungsrechtes. Wiederholt lehnten sie die vom Magistrat Gewählten und Vorgeschlagenen ab (s. o. S. XXXVI). Im Jahre

1601 verlangte die Äbtissin Anna III.: es sollten Personen gewählt werden, die etwas gesehen, wissen und erfahren haben; finde man in Ratskreisen keine derartigen Leute, so solle sich der Magistrat in der Bürgergemeinde und bei den Mitgliedern des Schöppenstuhls, d. h. den Beisitzern der stiftischen Gerichte, danach umsehen; unter den zur Wahl Vorgeschlagenen seien keine studierte Leute (s. u. S. 265—266). Noch schärfer äusserte sich die Äbtissin Anna Amalia 1757 gegen die ihr nicht genehmen Wahlvorschläge: sie habe vernommen, dass die Ratsherrenstellen bisher gleichsam käuflich gewesen seien; der Magistrat möge tüchtige und habile Subjekta, darunter auch soviel wie möglich Literati präsentieren (s. u. S. 520). Das Aufkommen einer Vetternwirtschaft von bevorzugten Geschlechtern wurde auch durch folgende Bestimmung der Ratsordnung von 1588 verhindert: wenn im Rate eine Stelle frei werde, so seien die drei als Nachfolger zu Präsentierenden „aus derselbigen innung, darinnen der vorige gewesen, in die kör zu setzen“ (s. u. S. 214).

Aus dem allen geht hervor, dass in Quedlinburg die Gebildeten und die dem Kaufmanns- bzw. Gewerbestande Angehörigen massgebend sein sollten. Es entspricht dies der o. S. XLVIII geschilderten Entwicklung: den frühesten und wichtigsten Teil der Bürgerschaft bildeten die mercatores; die von ihnen angelegte Altstadt mit ihrem kaufmännischen und gewerblichen Gepräge war und blieb der massgebende Kern des ganzen Gemeinwesens, nicht die von später zugezogenen Landwirten aufgebaute Neustadt.

Das wird durch folgende Tatsachen bestätigt. Die Altstadt hatte vier, die Neustadt nur zwei Huten (s. o. S. LIII). Die Zahl der Ratsherren betrug für die Neustadt nur 3, für Altstadt hingegen 7 (s. u. S. 400). Als Oberhaupt des Ganzen galt der regierende Bürgermeister der Altstadt: er berief und leitete als „der Bürgermeister“ die Versammlungen des sitzenden und des Gesamtrats (s. u. S. 219) ebenso wie das Vogtei-Kollegium (s. u. S. 601); er leitete die Wahlen im Rat und sollte dabei eine Stimme mehr haben als sein Neustädter Amtsgenosse (s. u. S. 281); er hatte das votum decisivum, d. h. seine Stimme entschied bei Stimmengleichheit (s. u. S. 516). Als die Äbtissin Anna II. 1540 ein Gutachten über die städtischen Zustände haben wollte, wandte sie sich, unter Ausschluss der Neustädter, nur an erfahrene Bürger aus den Pfarrbezirken der Altstadt (s. o. S. 39—40, 51).

Dass die Ackerbürger ebenfalls nach Einfluss strebten, solchen auch um 1477 erlangt hatten, und dass ihn die Äbtissin Hedwig als etwas Missliches, Unberechtigtes empfand, zeigen folgende Worte ihrer

Beschwerdeschrift (s. Janicke, Urkdbch. d. St. Qu. I, S. 536): im Rate der Stadt Quedlinburg seien die „redlichen, clugen, wissenden menner usgeworffen und grobe ackerluthe untogliche weder in dy kore gesaczt". Durch die Unterwerfung von 1477 ist dieser Einfluss sicherlich wieder ausgeschaltet worden.

Die „groben Ackerleute", namentlich die der Neustadt, haben auch im 16. Jahrhundert den Regierenden das Leben sauer gemacht und sich dabei, wie es scheint, verwerflicher Mittel bedient. Die Altstädter hielten sich ihnen gegenüber für die Feineren, Bevorrechteten und erinnerten sich, dass die Neustädter dereinst als „Dorfleute" von den nahe gelegenen Ortschaften, z. B. aus Klein-Orden, in den Stadtbezirk eingedrungen seien, von dem sie eigentlich ausgeschlossen werden müssten. Dieser Stimmung gab der Stadtschreiber Elias Meyer (kenntlich an seiner Handschrift) Ausdruck, indem er in das Schoss-Register von 1586 an der Stelle, wo er auf die Neustädter Steuerliste hinweist, folgende bezeichnende Worte eintrug: Nova civitas — id est villani de Parva Orden — non debent intrare in civitatem. Quare? Propter nequitias eorum, quae multae sunt.

7. Die Baurdinge.

Wie in vielen niederdeutschen Städten des Mittelalters fand sich auch zu Quedlinburg die Bezeichnung bur, bauer neben burgere, borgere. Während sie in anderen Städten auch allein vorkommt, ist sie in den Quedlinburger Quellen stets mit dem Worte burger verbunden. Letzteres für sich allein ist das bei weitem Häufigere; doch findet sich bis in das 17. Jahrhundert daneben immer wieder der eigentümliche Doppelausdruck „Bürger oder Bauer". Es sei zunächst eine Reihe von Beispielen geboten, die sich alle auf Quedlinburger Verhältnisse beziehen.

Janicke, Urkdbch. d. St. Quedlinburg I, S. 148: 1359 wonede aver eyn borgher oder eyn bur in dem hove, de scal von sinem gude borgherrecht don like eneme anderen borghere sunder wachte; S. 230, 231: 1412 bur edder borghere edder yennich inwonere in den genannten steden Quedelingeborch, Asschirsleve; S. 377: 1444 wilkor, das die burgere und inwonere zu Qwedelingenborg in der stat mollen und anders nergende malen wolden . . . . des rats, borgere und inwanere zu Qwedelingenborg wilkor . . . under den gemeinen borgern und inwanern; S. 441: 1455 is de sulve, dede uppe dem hove wonende wert, to Queddelingborch borger edder borger *(verschrieben für* bur) gewest, de schal von sines gudesz wegen gelick

anderen borgeren schoten und to allem borgerrechte vorpflichtet sein; S. 536: 1477 eyner der burgermeister ist nicht funff iar bawer nach burger gewest; II, S. 48: 1486 es sollen vor die prove, dede bur und borger der stadt Quedd. sin, geven X mark.

Aus dem unten Abgedruckten seien folgende Beispiele angeführt: im Stück Nr. 6 S. 15 besethen borger und inwoner, S. 16 he sy borger effte inwoner, S. 17 keyn borger noch neymant . . . dat hinforder neymant meher vischen schulle, he sy danne buer effte borgher effte borgerskindt, besunderen unse borgere edder borgerskindere mogen tho orer nottorfft woll fische fanghen; im Stück Nr. 8 S. 20 um 1525: besessen burger ader einwohner; im Gutachten der Pfarrausschüsse von 1540 S. 48: vile fremde landstreicher ligen hier, die nicht burger oder baur sein. In der durch die Äbtissin Anna II. 1541 erlassenen Stadtordnung (s. u. S. 52—82) kommt der Ausdruck bauer nirgends vor, sondern immer nur burger, wohl aber tritt er in den späteren Verordnungen neben „Bürger und Einwohner" wieder auf: so S. 127: 1570 viel hausgenossen werden wider des rhats gebot unterhalten, so nicht bauer oder burger; es solle kein burger oder einwoner mit perschbuchsen gehen; S. 140: 1557 man soll hausz und hof nicht vorkeufen denen, die nicht bauer oder burger seindt; S. 155: 1575 wer noch nit baur oder burger worden, sol solches in 14 tagen tun; S. 155: 1575 kein burger oder einwoner, er sey edel oder unedel, soll fische ungemessen keufen; S. 190: 1583 einem ieden bürger, der eine eigene feuerstädte hat, sollen 6 malter holz gefolget werden . . . . wenn der hauswirth und seine hausgenossen, so bauer und bürger sind, ein holzzeichen fordern . . . .; S. 239: 1591 hausgenossen, so nicht burger seindt....; S. 275: 1619 ein ieder bürger- oder bauerssohn, soll den unterthanen aidt leisten . . . . niemant, der nicht bürger oder bauer allhier ist, soll des fischens sich unterfangen; S. 288: 1619 niemand, der nicht burger oder baur alhier ist, soll des fischens sich unterfangen; S. 301, 376: 1633, 1660 niemand der nicht pflichtbarer bürger alhier ist, soll des fischens sich unterfangen.

Von den beiden Worten „Bauer" und „Bürger" ist das zweite ohne Zweifel das jüngere, erst während des Mittelalters aus dem Stammwort burc gebildete: purgari, bürgaere = Bewohner einer Burg, einer Festung, einer befestigten Stadt.

Das Wort „Bauer" aber ist uralten, gemeingermanischen Ursprungs, verwandt mit griech. φύω, lat. fui, ags. beon, altd. bim, bin. Die Grundbedeutung des indogermanischen Wortstammes ist = sein, da sein, an-

gesessen sein, wohnen. Daraus entwickelten sich dann die Bedeutungen bewohnen, bebauen, pflanzen, bauen.

Die ursprüngliche „Sammlung, Vereinigung" bedeutende Vorsilbe gi-, ge- ist weggefallen. Die älteste Form lautete gipuro, gebure[1]) = Mitbewohner, Siedlungsgenosse, in der Erweiterung = nahgebure, nakebur, neyber, nachbar, Daher treten bis in die Neuzeit hinein die Worte bauer und nachbar, bauerschaft und nachbarschaft in gleicher Bedeutung auf[2]).

Erst im späteren Mittelalter begann, zunächst in Oberdeutschland und Mitteldeutschland, das Wort Bauer immer einseitiger die Bedeutung „Landbewohner" anzunehmen[3]). Beim Beginn der Neuzeit verband es

---

[1]) Der Ausdruck gebure neben bure findet sich z. B. in einer Urkunde des Bischofs Albrecht von Halberstadt 1351 (s. Janicke, Ukdbch. d. St. Q. I, S. 139): de borgere van Quedelingborg moten ore vee driven up alle de weyde in useme gebede gelik usen geburen umme beyde stede to Quedelingborg up ene halve mile.

[2]) Als Beispiele seien angeführt die beachtenswerten, durch Urkundenstellen gestützten Angaben von Varges über das mittelalterliche Halberstadt (Zeitschr. d. Harzvereins f. Gesch. u. Altertumsk., Jahrg 29, S. 135—137): „Die Einwohner des Ortes bilden eine altsächsische Burschaft oder Nachbarschaft (neyberscop, vicina) . . . . Die Mitglieder der Stadtgemeinde nennen sich Buren und Nachbarn (neybere, vicini), sie leben nach burrecht oder neyberrecht (iuxta morem vicinorum)." — Der Ausdruck Nachbarrecht kommt neben borgerrecht einmal in Quedlinburger Akten vor (s. u. S. 273): welcher das burgermal nicht hat, demselben sol weder feur noch rauch oder einige burger- oder nachbarrechte verstattet werden. — Auch die Bezeichnung Nachbarschaft (= Stadtviertel) lässt sich für Quedlinburg nachweisen (siehe Zeitschr. d. Harzver. f. Gesch. u. Altertumsk., Jahrg. 39, S. 241) in der Ratsrechnung von 1498: de neberschop von der Hogen Strate (sonst Hute von der Hohen Strasse oder von St. Blasii genannt).

[3]) In den Quedlinburger Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts werden die Bewohner der benachbarten Dörfer Ballenstedt, Badeborn, Hoym im Gegensatz zu den Quedlinburger borgeren als buren bezeichnet, ihre Gemeindevorsteher als burmester, ihre Gemeindebesitzungen als burgut. Ebenso spricht um 1330 eine Anordnung im Stadtbuch von buren des benachbarten, später verödeten Dorfes Orden, dass sie von den borgeren der Stadt, die bei Orden Acker haben, den burscilling nicht fordern dürfen (s. Janicke, Ukdbch. d. St. Qu. I, S. 184, 439, II, S. 232). Als Bauerschilling wurde früher auch das Einwohner-Eintrittsgeld der unmittelbar unter der Äbtissin stehenden Quedlinburger Vororte Westendorf, Neuer Weg, Münzenberg bezeichnet, so z. B. im Baurding von 1577 (s. u. S. 140). Später wurde dafür das städtische Wort burgermahl eingesetzt, wie die Durchstreichung im Baurding von 1609 beweist (s. u. S 273 Anm. 1). Die Einwohner dieser Vororte hiessen von da ab burger bzw. burger oder bauern (s. u. S. 272, 275).

sich zugleich, im Gegensatz zu der verfeinerten städtischen Kultur, mit dem Begriffe des Unedlen, Ungeschliffenen, Rohen. Luther brauchte in seiner Bibelübersetzung das Wort Bauer sehr selten und setzte dafür lieber den edleren Ausdruck Ackersmann; in seinen sonstigen Schriften finden sich Ausdrücke wie „Bauern und grobe Leute".

Der Einfluss dieser Bedeutungsentwicklung hat das Wort „bur, bauer" aus dem städtischen Verfassungsleben allmählich verdrängt. So wird es schon in der von Stiftsbeamten in sächsischem Kanzleideutsch 1541 verfassten neuen Polizeiordnung der Äbtissin Anna II. (s. u. S. 52—82) völlig vermieden.

Aber die niederdeutsch redende Bürgerschaft Quedlinburgs hat den Ausdruck bis in das 18. Jahrhundert hinein weiter gebraucht, und zwar in dem noch nicht ganz erloschenen Bewusstsein seiner ursprünglichen Bedeutung. Dafür spricht der Umstand, dass die Quedlinburger Akten — wie die S. LXIX u. LXX angeführten Beispiele beweisen — ausser „burger oder bauer" völlig gleichbedeutend die Wendung „bürger oder einwoner" gebrauchen, zuweilen beide nebeneinander in demselben Schriftstück wie in dem um 1505 abgefassten Baurding (s. u. S. 11—18). Schliesslich wird der Doppelausdruck, ebenso wie das Wort „bauerding", wohl nur noch formelhaft verwendet worden sein aus einer von den Vätern überkommenen Gewohnheit heraus.

Varges erklärt sich diese sich auch in anderen niederdeutschen Städten findende Ausdrucksweise bezüglich Halberstadts in der Ztschr. des Harzvereins f. Gesch. u. Altskd., Jahrg. 29 (1896), S. 157, folgendermassen: „Als die Verteidiger und Bewohner der Festung Halberstadt nennen sich die Mitglieder der Stadtgemeinde Bürger, burgenses; mit Hinsicht auf die nachbarliche Gemeinschaft, in der sie leben, bezeichnen sie sich als Buren oder Nachbarn."

Dass ein Stadtbewohner, wenn er sich Bürger nannte, zuerst und einseitig an die Pflicht der Stadtverteidigung dachte, dürfte für die Zeiten des vollentwickelten mittelalterlichen Bürgertums kaum zutreffen. Vielmehr sollte der Titel Bürger — ganz im Sinne des lateinischen Wortes civis — ausdrücken, dass sein Träger einer höheren, mit Vorrechten ausgestatteten Gemeinschaft und Kulturstufe angehöre.

Hätte Varges recht, so müsste jeder vollberechtete Städter zugleich Bürger und Bauer gewesen sein. Aber in Quedlinburg lautet der Doppelausdruck nicht bur unde burger, sondern bauer oder burger (siehe die Beispiele S. LXIX u. LXX). Es muss also in den früheren Zeiten ein Unterschied zwischen zwei Einwohnerarten

vorhanden gewesen sein, der in dem Worte „oder", wenn auch verschwommen, noch nachwirkt.

Am einfachsten und sichersten erklärt er sich, wenn man an das oben S. LIV ff. über Innungsmeister und Gemeindemeister Erörterte und an die gerade in Quedlinburg besonders ausgeprägte, oben auf S. XLVIII geschilderte Bürgerschaftsentwicklung anknüpft.

Die von den Innungsmeistern Vertretenen waren die durch Innungssatzungen fest organisierten Kaufleute und Gewerbetreibenden. Sie, die von Anfang an den Kern der Bürgerschaft gebildet, seit dem 10. Jahrhundert wichtige städtische Rechte erworben, erweitert, ausgeübt, vor allem auch die höhere städtische Kultur erzeugt und vertreten hatten, sie sahen sich in der von den mercatores begründeten Stadtgemeinde Quedlinburg als die eigentlichen burger im engeren Sinne an.

Zu ihnen gesellten sich im Laufe der Jahrhunderte die von den Gemeindemeistern vertretenen, nicht fest organisierten Ackersleute und ländlichen Grundbesitzer, sei es, dass sie in unmittelbarster Nähe der alten Marktgemeinde wohnten und in ihren Mauerring mit einbeschlossen wurden oder aus den verödenden Stiftsdörfern zuzogen. Als Siedlungsgenossen auf demselben Gemeinde-Grund und -Boden nannten sie sich nach altgermanischer Art buren oder nakeburen, fühlten sich aber, da sie das „burgermahl gewonnen" hatten, auch als Bürger, was durch die Ratsakten bestätigt wird, in denen neben dem Doppelausdruck „bürger oder bauer" die Bezeichnung „bürger" sehr häufig vorkommt und schliesslich die Oberhand gewinnt.

Die genaue Scheidelinie zwischen „bürger" und „bauer" wird schon früh undeutlich geworden sein, besonders dadurch, dass in den deutschen Städten vermögende Kaufmannsbürger gern Ackerbesitz erwarben und umgekehrt andere, die einen Gutshof besassen oder ererbten, dem Gewerbestande angehörten [1]). Eine ganze Anzahl von Einwohnern —

[1]) Als einen solchen Bürger schildert Goethe den Wirt in „Hermann und Dorothea", indem er den Pfarrer über das Anwesen desselben sagen lässt (Buch V Vers 31): „Heil dem Bürger des kleinen Städtchens, welcher ländlich Gewerb mit Bürgergewerb paart." Hier wird also — entsprechend unseren Darlegungen — die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit eines Bürgers als Bürger-Gewerb im engeren Sinne bezeichnet. — In demselben Gedicht Buch III Vers 54 sagt die Mutter: „Hermann sei der Güter, die er einst erbe, wert (als Landwirt) und zugleich ein trefflicher Wirt (= Gastwirt), ein Muster Bürgern und Bauern." Diese Stelle beweist, dass Goethe, der für volkstümliche altdeutsche Ausdrücke ein feines Ohr besass, jene Doppelbezeichnung noch zu seiner Zeit

aber durchaus nicht alle — war daher Bürger und Bauer zugleich. Ja, für den Eintritt in den Rat, dem nachweisbar viel Innungsmitglieder angehörten, scheint diese Doppeleigenschaft in Quedlinburg erforderlich gewesen zu sein; verlangte doch das alte Stadtbuch im 15. Jahrhundert als Vorbedingung für die Ratsherrnwürde Grundbesitz (s. Janicke, Ukdb. d. St. Qu. I, S. 536 Z. 32—35, Beschwerdeschrift von 1477).

Eine ähnliche Bürgereinteilung und Benennung ist auch bei anderen niederdeutschen Städten nachweisbar, so z. B. in Bremen, Lübeck, Soest, Hildesheim, Braunschweig, Magdeburg, Halberstadt. Eine genauere Zusammenstellung, die für die Geschichte des altehrwürdigen Wortes bur ohne Zweifel recht lohnend wäre, kann zur Zeit nicht geboten werden[1]). Es seien nur einzelne Wendungen genannt.

Für die Stadtbezirke oder Viertel findet sich oft, zuweilen im Anklang an ihre ländliche Herkunft, die Bezeichnung burscap, nachbarschaft; ihre Vorsteher werden burmestere genannt. Das Wort burrecht ist gleichbedeutend mit Bürgerrecht, burmal bedeutet so viel wie bürgerliche Berechtigung und zugleich Bürger-Eintrittsgeld[2]). Die bursprake ist die Beratung der Bürgerschaft; burklocke heisst die Glocke, die sie zusammenruft. Besonders häufig ist der Ausdruck burding = Bürgerversammlung.

Von den genannten Zusammensetzungen mit bur findet sich für Quedlinburg in den heimischen Quellen nur das Wort burding, späterhin in der Form baurding, bauerding, paurding, bauergeding. Es war sicherlich seit den frühesten Zeiten der Stadtgeschichte in Gebrauch und bezeichnete 1. die Bürgerversammlungen, bei denen Beratungen und Beschlüsse stattfanden, insbesondere die Verkündigungen des Rates entgegengenommen wurden, und 2. diese Ratsverkündi-

---

gehört hat und ganz in dem von uns erörterten Sinne verwendet. Dass „Bauer" hier soviel wie Dorfbewohner bedeuten soll, ist dem ganzen Zusammenhange nach mindestens unwahrscheinlich.

[1]) Es sei hier verwiesen auf die trefflichen Forschungen von Varges über die Verfassungen norddeutscher Städte im Mittelalter, insbesondere von Bremen, Braunschweig, Wernigerode, Halberstadt. Es kommen nicht weniger als zwölf Abhandlungen von ihm in Betracht; sie sind aufgezählt in der Zeitschr. des Harzver. f. Gesch. u. Altertumsk., Jahrg. 29 (1896), S. 81.

[2]) Für diese doppelte Bedeutung des Ausdrucks burmal — ganz entsprechend dem Quedlinburgischen burgermahl (s. o. S. LIV) — seien zwei Beispiele aus Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, unter burmal angeführt: 1. unde de vrien heren wunnen burmal in der stadt . . ., 2. si alienus voluerit effici noster burgensis, tres solidos dabit, quod burmal dicitur.

gungen selbst, die für das Zusammenleben der Bürger Sicherheit und Wohlfahrt herbeiführen sollten.

Für die erste Bedeutung (burding = Bürgerversammlung) seien folgende Beispiele angeführt: aus Janicke, Urkdbch. d. St. Quedlinburg I, S. 416: 1452 ok so schal de rad to Quedelingborch bynnen dissen nehstvolgenden veirteyn dagen van deme radhuse to deme burdinge vorkundigen laten oren borgeren; S. 441: 1455 de rat tho Queddelingborg schal in dren dagen nehstkomende to dem burdinge, wan de borgere gemeynliken tosammene gekommen sin, vorkundigen laten; II, S. 410 (s. auch unten S. 6): 1485 und is dorch en gemen burdingh also de sulves verkundiget. Ferner siehe unten S. 96: 1555 in paurding Crucis (Kreuzeserhöhung 14. September); S. 98: 1558 baurding quarta post Visitationis Mariae (6. Juli); S. 99: 1556 Freitag nachm Neuen Jahre im paurdinge abgekundiget; S. 100: 1556 paurding anno 56 Mitwochs nach Mauritii (23. Septbr.); S. 111: 1560 paurding anno 60 Freitags nach Reminscere gehalten; S. 120: 1562 paurding anno domini 62 gehalten, anno domini 62, baurding ist hiruf gehalten Sontags nach Magdalene (26. Juli) mit volwort und bewilligung aller dreier rhete im baurdinge abgelesen; S. 124: 1562 artickel alle und idere so vor der erndte im gehaltenen paurdinge publiciert und abgekundiget; S. 124: 1562 paurding anno 62 Freitags nach Luciae (18. Dezember); S. 213: 1588 hauptleute und zinszmeister sollen nach gehaltenem bawergedinge offentlich vor der gemeine abgelesen werden.

Die wichtigste Bürgerversammlung war das „grote ding", das alljährlich am Sonntag Quasimodogeniti nach dem Ratswechsel beim Antritt des neuen sitzenden Rates abgehalten wurde (s. o. S. XXXIV). Wieviel sonst noch im Jahre solche Versammlungen stattfanden, hing wohl von dem jeweiligen Bedürfnisse ab. Für das Ende des fünfzehnten und den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts lässt sich die Anzahl der Baurdinge aus den Jahresrechnungen des Rates nachweisen, in denen der Lohn der Küster von St. Benedikti, St. Blasii, St. Ägidii St. Nikolai „vor burding luten" gebucht ist. Daraus ergeben sich z. B. für 1487: 16, 1498: 18, 1500: 3, 1501: 9, 1502: 12, 1505: 12, 1508: 12 burdinge.

Ihre Zahl scheint sich in den nächsten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts verringert zu haben. Im Gutachten der Pfarrausschüsse von 1540 wird der Wunsch geäussert, dass jährlich eine oder zwei Gemeindeversammlungen gehalten und dabei die „gemeine stadtordnung" einmal vorgelesen werde (s. u. S. 48).

Dies Vorlesen war, wie die unten auf S. 91—129 gebotenen Baurding-Beispiele zeigen, das Wichtigste bei solchen Versammlungen. Daher kam es, dass die zu verlesenden, schriftlich aufgesetzten Verordnungen selbst als Baurdinge bezeichnet wurden. Dass dieser Ausdruck für die zusammenhängenden Satzungen in Quedlinburg gang und gäbe war und daher als Überschrift über die unten abgedruckten betreffenden Aktenstücke sowie in den Haupttitel diesen ganzen Quellenbandes mit Recht eingesetzt werden konnte, mögen folgende Beispiele erweisen.

Siehe unten S. 11 Bezeichnung des Aktenstückes als bawergeding aus dem 15. seculo; S. 20 Überschrift über die Verordnungen um 1525: paurding; S. 93: 1554 paurding, der gemein vorgehalten und publicirt... nach gest... vorlesenen paurding; S. 95: 1555 paurding, der gemein publicirt und abgelesen; S. 99: 1555 etlich paurdings artigkell ao. 55 Freitags nach Crucis; S. 115: 1562 additio paurdings; S. 120: paurding anno domini 62 gehalten und abgelesen; S. 125: 1566 paurding, der gemeine publicirt und abgelesen; S. 127: 1570 bauergedinge, abgekundiget Sonnabend post Lucie; S. 127: 1572 bawergedinge, abgelesen Sontags Quasimodogeniti; S. 128: bauergeding, abzulesen anno 1573, abgelesen Sontages Cantate; S. 215: 1588 wirdt alsdann das bürgergeding[1]) oder ratsordnung durch den stadtschreiber abgelesen; S. 234 Ratsordnung von 1588: ein jeder regierender rath sol schuldig sein, mit allem ernste uber des raths ordnung und bauwerding zu halten; S. 234 Anm.: revisio des baurgedings und also publiziert 1591; S. 235 Überschrift über die Verordnungen von 1591: pauergeding; S. 235: 1591 die anhero jerliches offentlich abgekundigte und publicirte ordnung, welche man gemeinlich das pauergeding nennet; S. 262 Ratsanweisung von 1597: die burgerschaft soll auf die policeyordenung oder das baurgeding, wie mans nennet vleiszige achtung geben, ... hirauf soll nun das baurgeding durch den stadtschreiber offentlich abgelesen werden.

Wie die unten abgedruckten Veröffentlichungen zeigen, lassen sich zusammenhängende oder gar in Paragraphen sinngemäss abgeteilte Sicherheits- oder Wohlfahrtsordnungen für Quedlinburg vor 1500 nicht

---

[1]) Die Bezeichnung „bürgergeding" findet sich nur an dieser Stelle. Sie ist höchstwahrscheinlich eine vom Schreiber gemachte Veränderung des Wortes bauerding, dessen Grundbedeutung er nicht kannte und das zu gebrauchen er sich scheute. Im Volksmunde ist „bürgergeding" sicherlich nicht heimisch geworden.

nachweisen, während sie in den Urkundenbüchern anderer Städte schon für das 15., ja das 14. Jahrhundert geboten werden. Es sind einzelne „sattungen“ und „wilkoren“ des Quedlinburger Rates hier und da bezeugt. Auch wurden sie wohl in das leider nur in Bruchstücken erhaltene „Stadtbuch“ eingetragen (s. Janicke, Ukdbch. d. St. Qu. II, S. 232, 249, 254). Häufiger finden sie sich auf den leer gebliebenen Blättern der Ratsrechnungen aus den Jahren 1463—1499. Die durch diese überlieferten Verordnungen sind unten S. 4—9 zusammengestellt und abgedruckt. Der Umstand, dass sie vereinzelt auftreten, scheint dafür zu sprechen, dass ein zusammenhängendes Quedlinburger Baurding bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts tatsächlich nicht vorhanden war.

Die Anfänge derartiger Verordnungen gehen ohne Zweifel auf die seit 1038 erteilte königliche Begnadigung zurück, dass die Quedlinburger Kaufmannsbürger ihre Lebensmittelpolizei selbst verwalten dürften [1]). Bei dem Streben nach immer grösserer Selbständigkeit hat der Rat sicherlich mit der Zeit auch andere polizeiliche Befugnisse in den Bereich seiner Verwaltung gezogen, ohne die Landesherrin zu befragen. Hierüber beklagte sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wiederholt die Äbtissin Hedwig; das widerspenstige Verhalten des Magistrats gerade auf dem Gebiete der „wilkoren“ war ein Hauptgrund zu dem Zerwürfnis im Jahre 1477 [2]).

Als dann die Stadt Quedlinburg durch die Heeresmacht der Wettinischen Herzöge besiegt war, mussten sich Rat und Bürgerschaft in der Unterwerfungsurkunde vom 9. August 1477 u. a. zu folgendem verpflichten: we schullen und willen ok alle wilkore und settunge, so we vormals gehadt wedder unse gnedige frowen, orer gnaden nachkommen eptischynn und des stifts, gar affdon und der hinfur nymmer gebruken unnd hinfur ane wette und willen der genanten unser gnedigen frowen, orer gnaden nachkomen eptischynn am stifft keiyne maken (s. Janicke, Ukdbch. d. St. Qu. I, S. 580). Seitdem sind alle in den Baurdingen zu verkündenden Anordnungen nur mit Genehmigung der Äbtissin entweder durch ihre Beamten oder durch gemeinsames Zusammenarbeiten derselben mit dem Rat abgefasst worden. Sobald dieser selbst

[1]) Siehe Janicke, Ukdbch. d. St. Qu. I, S. 7, Urkunde von Konrad II. 1038: ut mercatores de omnibus, que ad cibaria pertinent, inter se iudicent, ita scilicet ut que pro his a delinquentibus pro negligentia componuntur, tres partes mercatoribus, quarta cedat iudicis civitatis.

[2]) Siehe die Beschwerdeschrift der Äbtissin Hedwig II. von 1477 bei Janicke, Ukdbch. d. St. Qu. I, S. 534—539.

Verfügungen aufsetzte, ward er immer wieder ermahnt, sie der Äbtissin zur Bestätigung vorzulegen[1]).

Die Verkündigung selbst geschah im Namen des Magistrats, meist unter Hinweis auf das Einverständnis der Äbtissin. Immer wieder findet sich beim Vorlesen im Baurding durch den Stadtschreiber eine Einleitung, welche die Bürger zum Gehorsam gegen den Rat verpflichtet, so z. B. 1555 (s. u. S. 99): horet zu, was ein erbar rat anzuzeigen vor notwendig erachtet, oder 1572 (s. u. S. 127): die ordenung und bevelich, so die hochwirdige . . . frau Anna, eptissin . . . sich mit einem erbarn rate gnediglich verglichen, wolle ein itzlicher anhoren. Nach der Vorlesung wurde eine ähnliche Ermahnung angefügt, so z. B. 1562 (s. u. S. 124): danach wirt sich ein ider wiszen gehorsamlich zu richten und vor schaden zu vorhuten.

Gewöhnlich wurde nicht das ganze zusammenhängende Baurding verlesen, sondern eine vom Rat vorher festgestellte Auswahl wichtiger Paragraphen geboten. Am Schluss folgte dann der Hinweis, dass auch das Nichtverlesene in Geltung bleiben sollte, so z. B. 1560 (s. u. S. 112): was artigel allhir nicht ausdruglich gemeldet, sollen in wirden pleiben und daruber gehalten werden.

Das erste nachweisbare Baurding ist unten S. 11—18 abgedruckt. Wie der Inhalt an mehreren Stellen ergibt, ist es verfasst in gemeinsamer Sitzung des Gesamtrates (aller drei rete) und des Stiftshauptmanns Veit von Draxdorf. Dieser wirkte dabei als Vertreter sowohl der Äbtissin wie des Stiftsschutzherrn. Wie es scheint, legte er für besonders wichtige und neue Paragraphen im Namen des Stiftes Entwürfe vor, von denen sich ein Teil in den Ratsakten erhalten hat und unten S. 10 abgedruckt ist. Da Veit von Draxdorf sein Quedlinburger Amt 1503 antrat[2]), wird die Entstehung des noch in niederdeutscher Sprache abgefassten Baurdings wohl gleich danach erfolgt sein.

---

[1]) Als Beispiele hierfür seien angeführt: Paragraph 5 des Abkommens von 1539: der rat soll keine neue ordnung aufrichten ohne vorwiszen und nachlassung der äbtissin (s. u. S. 37), die Ermahnung durch den Stiftssekretär Rauchbar 1554, dass die Ratsherren die von der Äbtissin erlassene Ordnung nicht „uberschreiten" oder missachten dürften (s. u. S. 95) sowie die Bestimmung der Ratsordnung von 1584, dass es dem Magistrate keineswegs nachgelassen sei, „neue statuta vor sich zu machen und ohne vorwissen und bewilligung der obrigkeit zu publicieren" (s. u. S. 170).

[2]) Dies geht hervor aus der Ratsrechnung von 1503 über 6 Stübchen Frankenwein, als „Vyth von Drackstorpp wardt bestedigt thom hovetmanne".

Als die sächsische Kanzleisprache unter dem Einflusse Herzog Georgs von Sachsen und vor allem der Lutherschen Bibelübersetzung auch in Quedlinburg massgebend wurde, wurde das niederdeutsche Baurding ins Hochdeutsche umgearbeitet. Diese wahrscheinlich um 1525 entstandene Fassung ist unten S. 19—21 auszugsweise dargeboten.

Dass sie den Bedürfnissen der Neuzeit nicht mehr genügte, auch wohl bei den Unruhen der Reformationszeit nicht mehr beachtet worden war, bezeugt der von den Pfarrausschüssen geäusserte Wunsch (s. u. S. 40 und 48): es möchte zur Beseitigung von „mancherlei gebrechen, dardurch gemeyner stath bestes verhindert, ... ein ordnung gemacht, das solichs, bestetiget uf pergamenth, in ein buche verzeichenth . . . . .und das gemeine stadtordnung jherlich einmal vorgelesen wurde".

In dem von der Äbtissin Anna II. eingeforderten Gutachten zählte der Pfarrausschuss der Altstadt Quedlinburg (von St. Benedikti, St. Blasii, St. Ägidii) alle Mängel auf, die nach seiner Ansicht im kirchlichen und bürgerlichen Zusammenleben vorhanden waren. Allen geäusserten Wünschen suchte die Äbtissin gerecht zu werden in der umfangreichen, wohlüberlegt in „articul" eingeteilten Verfügung vom 15. September 1541. Von einer Mitwirkung des Rates bei der Abfassung ist in den einleitenden Worten nicht die Rede. Bezeichnungen wie bauer, bauerding sind in dem Schriftstücke völlig vermieden, ein Zeichen dafür, dass die mit der Ausarbeitung betrauten Stiftsbeamten dem einheimischen Quedlinburger Sprachgebrauche fernstanden oder ihm nicht folgen wollten.

Dass die ganze Verordnung in enger Fühlung mit der damaligen Kirchenerneuerung vor sich ging, ganz wie es Luther in seinem bahnbrechenden Briefe „an den christlichen Adel deutscher Nation" wollte, erweisen folgende bezeichnende Tatsachen: die Äbtissin ersuchte nicht die Stadtbehörden, sondern die kirchlichen Pfarrausschüsse um das vorausgehende Gutachten (s. u. S. 51); diese Ausschüsse schlugen für die Durchführung der neuen Ordnung, nicht nur der kirchlichen, sondern auch der bürgerlichen, zum Visitator den namhaften Theologen und Stolberger Reformator Thilemann Pletner vor (s. u. S. 50); die Äbtissin bezeichnete ihre auf die „fruchtbarliche erhaltunge burgerlicher polycien" zielenden Massnahmen als „reformacien-ordenung" (s. u. S. 52), ja geradezu als „reformation" (s. u. S. 83); der ganze Erlass ist — ebenso wie alle ihm bis in das 18. Jahrhundert hinein nachfolgenden Ordnungen — durch kirchliche Gesichtspunkte eingeleitet und von ihnen durchdrungen.

Die 1541 von der Äbtissin Anna II. erlassene wohlüberlegte und gründliche „stadtordenunge und nachfolgende feuer- und schutzenordenung“ ist unten S. 52—82 abgedruckt, weil sie die Grundlage für alle weiteren zusammenhängenden Baurdinge bildete, sowohl im Gedankengang wie in den Einzelheiten.

Sie hatte nur den einen Mangel: sie war im Wortlaut zu umfangreich und eignete sich daher weniger zum Verlesen und Einprägen beim Baurding, hatte daher keine durchgreifende Wirkung. Daher meldete der Rat bereits 1549 an die Äbtissin: es seien „in die 1541 abgekundigte ordenunge und reformation unrichtigkeit, unordnung, mengel und gebrechen“ eingerissen (siehe unten S. 83). Daraufhin liess Anna II. — wie es scheint, wieder ohne unmittelbare Mitwirkung des Magistrats — „ufs neue articul ordenen und setzen“, die sich als verkürzte Ausgabe der Stadtordnung von 1541 darstellen. Auf Seite 83—90 ist unten die Kapiteleinteilung abgedruckt nebst demjenigen, was als Veränderung oder Zusatz erscheint.

Diese Artikel von 1549 sind in den nächsten Jahrzehnten den Baurding-Verkündigungen des Magistrats zugrunde gelegt worden. In welcher Weise dies geschah, zeigt das Aktenstück Polizeisachen Nr. 2, aus dem unten S. 90—131 ein Auszug geboten wird. Es ist ein zusammengeheftetes Bündel von Folioblättern, auf denen in den Jahren von 1551 bis etwa 1580 die für die einzelnen Baurdinge ausgewählten Artikel vom Stadtschreiber zum Vorlesen aufgezeichnet wurden, oft zusammen mit den Einleitungs- und Schlussworten des Vorlesers. Zu dem aus dem Baurding von 1549 Entnommenen fügte der Magistrat mit Genehmigung der Äbtissin allerlei ebenfalls zu verlesende Änderungen und Erweiterungen.

Bei diesem Verfahren ging der Zusammenhang des Ganzen verloren und löste sich in Einzelbestimmungen auf. Daher wurde durch Äbtissin Anna III., nach dem weniger nachhaltigen Versuchen ihrer unmittelbaren Vorgängerin Elisabeth II., im Jahre 1591 auf Bitten des Magistrats wieder eine zusammenhängende, festgefügte Ordnung veröffentlicht, nachdem die Stadtordnung von 1549 „durch die burgermeister und (stifts-)rethe revidirt, erneuert und verbessert“ worden war. Ein vollständiger Abdruck dieses „pauergedings“ von 1591 ist unten S. 235—254 geboten.

Im Jahre 1619 nach dem Regierungsantritt der Äbtissin Dorothea Sophia wurde das Baurding von 1591 erneuert und „mit gnädiger einwilligung, consens und bevehlich der frau äbtiszin von einem erbaren

raht als ordnung ufgerichtet", zugleich mit Zusätzen versehen, die unten S. 285—293 abgedruckt sind.

Mitten im Dreissigjährigen Kriege hat dann die genannte Äbtissin im Jahre 1630 nochmals eine Umarbeitung vornehmen lassen, um den kirchlichen Gesichtspunkt, wo es nur irgend anging, in den Vordergrund zu rücken und dabei, entsprechend der schweren Leidenszeit, den Ton der Busspredigt anzuschlagen. Da sich dabei der Inhalt der Verordnungen nicht wesentlich geändert hat, sind unten S. 300—304 aus diesem Aktenstück nur einige stilistische Proben abgedruckt.

Auf die Dauer wird sich der schwülstige Stil der Bussbetrachtungen als höchst ungeeignet für das Vorlesen im Baurding erwiesen haben. Daher erfolgte im Jahre 1661 eine weitere Umgestaltung, die ebenfalls als eine „mit consens und einwilligung der hochwürdigen äbtissin von einem erbahren rath aufgerichtete ordnung" verkündet wurde.

Der umfangreiche Inhalt stützt sich auf die mit den früheren Baurdingen gemachten Erfahrungen, ist bis in das Einzelne hinein wohlüberlegt und sorgfältig in Kapitel und Paragraphen eingeteilt. Das Ganze ist unten S. 359—393 abgedruckt, da es höchstwahrscheinlich den endgültigen Abschluss der Quedlinburger Baurding-Entwicklung bildete und als „Polizeiordnung" — so lautete nunmehr die Benennung — massgebend blieb bis weit in das 18. Jahrhundert hinein.

Ob das sich wörtlich darauf stützende, einige Erweiterungen bringende „Project der revidirten und verbesserten policey-ordnung" aus den Jahren 1685—1687 (s. u. S. 453) wirklich Geltung erlangte, ist durchaus nicht sicher.

Ausser den allgemeinen Baurding- und Polizeiordnungen entstanden auch **Sonderordnungen**. Diese Entwicklung begann in dem Baurding von 1541, das als Anhang Anweisungen für die Feuerwehr, die Schützen, die Gefolgschaft wehrhafter Bürger enthält (siehe unten S. 73—82).

An selbständigen Sonderordnungen kommen für Bd. I dieser Quellen-Herausgabe in Betracht: Feuerwehrordnungen S. 73, 314, 424 — Folgeordnungen und Wachdienstordnungen S. 77, 142, 306, 435, 439 — Schützenordnungen S. 79, 457, 615 — Forstordnungen S. 190 — Mühlenordnungen S. 156, 256, 443 — Pestabwehrordnungen S. 262, 308, 492 — Ratskellerordnungen S. 18, 422 — Brauordnungen S. 194, 268, 348, 595

— Kirchenordnungen S. 298 (nur im Auszug mitgeteilt) — Trauerordnungen S. 502[1]).

Die Durchführung der allgemeinen wie der besonderen Ordnungen lag dem Magistrat ob. Er verhängte die angedrohten Strafen und nahm die Strafgelder ein. Da letztere genau gebucht wurden, wird in Bd. II bei der Veröffentlichung der Ratsrechnungen über die Ergebnisse dieser Buchungen Näheres berichtet werden können.

Auch an die Quedlinburger Vororte Westendorf, Münzenberg, Neuer Weg sowie an das Stiftsdorf Ditfurt wurden von den Äbtissinnen polizeiliche Baurding-Verordnungen erlassen. Die Verkündigung erfolgte alljährlich „im gehegeten öffentlichen Landgericht Freytags nach Walpurgis", über das unten S. 274 Anm. 1 das Nähere mitgeteilt wird. Für die Durchführung der Bestimmungen waren die „Geschworenen", früher „burmeister" genannt[2]), verantwortlich; ihre Knechte hatten bei Übertretungen ihnen Meldung zu machen (s. unt. S. 273). Abgesandte des Quedlinburger Magistrats wohnten der Verkündigung bei, aber nur als Vertreter des für Feldsachen zuständigen Vogteigerichts (s. u. S. 272).

Die Polizeivorschriften dieser Vororte sind Auszüge aus den städtischen Baurdingen; deshalb sind nur einzelne bezeichnende Stellen aus ihnen abgedruckt: aus dem Jahre 1557 (s. u. S. 139—141), aus den Jahren 1575—1580 (s. u. S. 155—156), aus den Jahren 1610—1619 (s. u. S. 271—275). —

Auf den kulturgeschichtlich wichtigen Inhalt der abgedruckten Sicherheits- und Wohlfahrtsordnungen[3]), mögen sie allgemeine Verhältnisse oder besondere Gebiete behandeln, kann zur Zeit noch nicht eingegangen werden. Seine genauere Erforschung muss späteren Abhandlungen vorbehalten bleiben.

---

[1]) Eine besondere Bewandtnis hatte es mit den Innungsordnungen, die in Bd. II näher betrachtet werden sollen. Mit ihrer Bestätigung, die lediglich der Äbtissin zustand, hatte der Magistrat nichts zu tun; wohl aber übte er über die Durchführung eine gewisse Aufsicht.

[2]) Siehe Janicke, Ukdbch. d. St. Qu. I, S. 459: im Jahre 1459 verlieh die Äbtissin Hedwig ihrem im Westendorf wohnenden Diener Bartholomäus Bernau das Recht, dass er zum „hogrefen oder burmeyster" nicht gewählt werden dürfe.

[3]) Einen allgemeinen Einblick in den Inhalt bietet das Neujahrsblatt 24 der Historischen Kommission der Provinz Sachsen: Alt-Quedlinburg, seine Einrichtungen und Bürgersitten von H. Lorenz (Verl. v. O. Hendel, Halle 1900).

8. Die Quellen.

Aus dem Überblicke über die Entwicklung der Quedlinburger Verfassung erhellt, dass nicht weniger als fünf Behörden bei ihr mitwirkten: die Stiftsregierung, die Schutzherrschaft, die Stiftshauptmannei, die Vogtei, der Magistrat. Jede war sorglich darauf bedacht, die eigenen Rechte zu wahren und womöglich zu erweitern, sich gegen Kränkungen oder Übergriffe zu schützen: für jede war es notwendig, Urkunden, Protokolle, schriftliche Kundgebungen möglichst vollständig aufzubewahren und für Streitfälle bei der Hand zu haben.

Deshalb durfte bei diesen eigenartigen, verwickelten Verhältnissen von vornherein eine archivalische Reichhaltigkeit erwartet werden, wie sie für eine solche Quellen-Herausgabe nur bei wenigen Städten vorhanden sein wird.

Freilich zeigten sich auch die Schwierigkeiten, die aus einer so weitschichtigen Fülle entspringen. Schwoll doch überhaupt seit 1500 der Aktenstoff bei den Behörden immer mehr an, ganz abgesehen davon, dass er auch besser als früher aufbewahrt wurde. Bei Sachen, für die im Mittelalter einige Blätter genügen mussten, entstanden dickleibige Foliobände während der drei Jahrhunderte, in denen die ausgeprägte Kleinstaaterei, die gespreizte, auf das Kleinste ängstlich bedachte Würde, der umständliche Kurialstil und die richterliche hochgelahrte Spitzfindigkeit überall herrschten.

Es war eine schwierige, zeitraubende Aufgabe, über die Tausende von beschriebenen Blättern zunächst einen Überblick zu gewinnen und sodann das Brauchbare von dem vielen, vielen Bedeutungslosen zu sondern. Trotzdem kann versichert werden, dass diese Aufgabe nach Kräften gelöst worden ist und dass in den unten abgedruckten Quellenstoffen alle in der Verfassung und Verwaltung wichtigen Gebiete erschöpfend berücksichtigt sind, so dass sich wesentlich Neues und Wichtiges in den Archiven kaum noch finden dürfte.

Für die kursächsische Schutzherrschaft (bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts) kam bei den angestellten Forschungen in Betracht das Kgl. Hauptstaatsarchiv in Dresden, für die hohenzollernsche Schutzherrschaft (bis 1803) das Kgl. Hauptstaatsarchiv zu Berlin[1]), beide meist nur für die wichtigeren Obrigkeitssachen.

[1]) Während im Berliner Archiv das für Quedlinburg in Betracht Kommende einheitlich in Repositura 33 Nr. 158 gesammelt ist, war in Dresden das Nachsuchen in den verschiedenen Reglstranden schwieriger; am übersichtlichsten ist dort für Quedlinburg Registrande III: Klöster und Stifter.

Für die Einzelheiten der inneren Stadtverwaltung war viel ergiebiger das von jeher wohlgeordnete, noch heute gut erhaltene Stiftsarchiv. Es befand sich bis zum Ende der Reichsabtei auf dem Quedlinburger Schlosse und ward im 19. Jahrhundert dem Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg einverleibt, wo es unter Rep. A, 20 aufbewahrt wird.

Die Vermittlung zwischen der Schutzherrschaft und dem Magistrat hatte bei Verfügungen, Verhandlungen und Abmachungen der in Quedlinburg ansässige Stiftshauptmann zu besorgen und die einschlägigen Akten sorglich aufzubewahren. Das Stiftshauptmannei-Archiv wurde nach dem Eingehen des Stiftes zunächst im Kgl. Landratsamt zu Quedlinburg aufbewahrt. Später kam ein Teil dieser Akten in das Kgl. Staatsarchiv nach Magdeburg; den Rest übernahm im Jahre 1865 das Quedlinburger Ratsarchiv, eine Zerteilung, die für die Erforschung keineswegs bequem ist.

Als Pächter der Vogtei musste der Magistrat auf Anweisung des Schutzherrn ein Vogteiarchiv mit genauen Verzeichnissen einrichten. Es ist in den Räumen des Ratsarchivs zum Teil noch vorhanden, enthält aber nur wenig Verwaltungsakten. Es überwiegen die leider nur lückenhaft erhaltenen Gerichtssachen und die sorgfältiger aufbewahrten Rechnungsbücher.

Hauptquelle war und blieb beim Sammeln und Ordnen des Stoffes das Quedlinburger Ratsarchiv. Seit dem 17. Jahrhundert sind seine Aktenbestände durch tüchtige Stadtschreiber und Ratsaktuare sorglich geordnet und verzeichnet worden. Leider aber fand es im 19. Jahrhundert Jahrzehnte hindurch eine unsachliche, dürftige Aufbewahrung in den Verschlägen und Winkeln des Rathaus-Dachbodens und wurde mehrfach umgekramt, so dass so mancher Aktenband abhanden gekommen oder schwer beschädigt ist. Im allgemeinen aber zeigte sich das heute noch Vorhandene, jetzt planmässig Untergebrachte als ausreichend.

Am wichtigsten erschien die Hauptabteilung des Ratsarchivs, in der so manche Verhandlungen, Verfügungen gesammelt und noch jetzt im ganzen übersichtlich geordnet sind. In erster Linie kam die Unterabteilung Polizeisachen in Betracht, namentlich in bezug auf die kulturgeschichtlich so wichtigen Baurdinge. Von anderen wichtigen Unterabteilungen seien genannt: Akta betreffend Akzise, Adelspersonen, Brauwesen, Huldigungen, Kirchen und deren Bediente, Krieg und Einquartierung, Mühlen, Pestabwehr, Ratswahl, Ratsordnungen, Ratsgravamina, Ratsbestallte, Ratsgüter, Ratsschulden. Was sonst noch an

Ratsakten benutzt wurde, erhellt aus den Herkunftsangaben, die bei den unten abgedruckten Stücken gemacht sind.

Beim Vergleiche der in den verschiedenen Archiven aufgefundenen Schriftstücke gleichen Inhalts und zum Teil gleichen Wortlautes ergab sich, dass in den meisten Fällen — wenn nicht von vornherein einer Urschrift zu folgen war — die sich in den Ratsakten findende Fassung für den Abdruck vorzuziehen sei, weil man bei ihr die beste Gewähr hat, dass ihr Inhalt unmittelbar und wirklich in den städtischen Verhältnissen zur Benutzung kam.

Bezüglich der Textabweichungen war eine Genauigkeit, wie sie beim Herausgeben mittelalterlicher Urkunden üblich ist, nicht gut durchführbar. Es ist ja schon die Rechtschreibung bei den neuzeitlichen Schriftstücken so überaus wechselvoll, dass der Text mit einer Unzahl von Anmerkungen überlastet worden wäre. Der Bearbeiter hat es vorgezogen, statt dessen hier und da sachliche, sprachliche und örtliche Erklärungen zu geben, die das Verständnis des Textes erleichtern, namentlich auch für den, der weniger forschen als sich in den kulturgeschichtlichen Inhalt der Quelle selbst versenken will, was ja bei diesen in neuzeitlicher Sprache abgefassten längeren Texten (z. B. den Polizeiordnungen, Schützenordnungen) für den Freund heimatlicher Geschichte viel leichter ist als bei den für ihn immerhin fremdartigen und in viele getrennte Einzelstücke zerfallenden Urkundenbüchern.

Was die Urschriften betrifft, so sind sie in den neuzeitlichen Aktenmengen nicht leicht aufzufinden oder festzustellen, namentlich nicht in so grossen Archiven wie zu Berlin und Dresden. Bei Schriftwechseln, Verhandlungen, Verfügungen sind sie vielfach abhanden gekommen, wenn der Inhalt in Kopialbüchern festgelegt war und sie eine unmittelbar urkundliche Kraft nicht hatten.

Gerade in den Quedlinburger Verhältnissen hat man aus Gründen, die oben S. LXXXIII erörtert sind, Sorge tragen müssen, zuverlässige und eingehende Kopialbücher herzustellen. Solche sind denn auch noch heute vorhanden: für das Stift, die Stiftshauptmannei, die Vogtei, den Magistrat. Jede dieser Behörden suchte sich durch Abschriften eine sichere Grundlage für die Beurteilung und Verwendung der Rechts- und Verfassungslage zu schaffen, nicht bloss der eigenen, sondern auch derjenigen von den ober- oder untergeordneten Behörden. Offenbar kam man sich bei der Sammlung und Herstellung von Abschriften entgegen; enthalten doch die Kopialbücher des Magistrats auch manche Schriftstücke, die ursprünglich nicht für ihn bestimmt

waren, sondern z. B. zwischen dem Stiftshauptmann und dem Schutzherrn oder zwischen diesem und dem Stifte gewechselt wurden.

Es ist fast ein Dutzend solcher Kopialbücher und Abschriftensammlungen vorhanden[1]). Ihre Vergleichung gab einen sicheren Anhalt für das, was den Quedlinburger Behörden dauernd wichtig und massgebend erschien. Bei den vielen Aktenstössen, die durchgesehen werden mussten, boten diese Kopialbücher eine sehr willkommene Erleichterung. In den Herkunftsausweisen zu den unten abgedruckten Stücken sind die betreffenden Parallelabschriften angeführt.

Von Wiederholungen innerhalb der Quellen-Herausgabe selbst ist nach Möglichkeit[2]) abgesehen worden, wenn zu verschiedenen Zeiten dieselbe oder eine ganz ähnliche Verordnung erschien. Deshalb werden z. B. von den Baurdingen aus den Jahren 1525, 1541, 1557, 1575, 1609, 1619, 1630, 1685 (Stück 8, 15, 18, 24, 43, 47, 52, 92) nur solche Stellen gebracht, die Veränderungen und Erweiterungen zeigen; der bei weitem grösste Teil ihrer Texte ist nicht gedruckt. Ganz weggelassen sind die Polizeiordnungen der Äbtissinnen Elisabeth II. und Anna Sophia II., ebenso die Schützenordnungen von Maria Elisabeth

---

[1]) Die meisten dieser Kopialbücher befinden sich im Quedlinburger Ratsarchiv, als Nr. I—IX. Es stammt Nr. I aus den letzten Zeiten des Mittelalters, Nr. IX aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts; die andern gehören dem 17. und 18. Jahrhundert an. Nr. I—V und VIII—IX sind Rats-Kopialbücher; besonders beachtenswert ist Nr. IX, das die Bezeichnung „Kurzgefasstes rathäusliches Archiv" trägt und in mehreren Bänden saubere, sorgfältige Auszüge aus den wichtigsten Aktenstücken enthält. Nr. VI kennzeichnet sich durch manche Inhaltsstücke (Grenzbesichtigungen, Prozessgutachten) als Kopialbuch der Vogtei. Nr. VII kam vom Kgl. Kreisgericht ins Ratsarchiv und ist wahrscheinlich ein Teil (bezeichnet als Vol. III collectaneorum) der stiftshauptmanneilichen Kopialbücher. — Als der grösste Teil des Textes bereits gedruckt war, fand sich noch ein Kopialbuch in der Bücherei des Kgl. Gymnasiums zu Quedlinburg; wahrscheinlich ist es, wie die vielen Huldigungsakten beweisen, stiftischen Ursprungs. Alle wichtigen Aktenstücke dieses Kopialbuches waren im Druck bereits berücksichtigt; s. unten Nr. 3, 10, 23, 26, 27, 31, 41, 44, 45, 49, 50, 53, 61, 63, 69, 71, 75, 79, 80. — Als besonders ergiebig erwies sich der ebenfalls stiftische Kopial- und Sammelband Rep. A. 20, Tit. XXVI, Nr. 3 im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

[2]) Nicht vermeiden liessen sich Wiederholungen beim Abdruck der Baurdinge von 1591 und 1661 Stück 34 und 70. Als feste Pfeiler in der Baurding-Entwicklung stellen sie für ihr Zeitalter neu geordnete Zusammenfassungen der bisherigen Erfahrungen dar und können nur als Ganzes gewürdigt werden. Auch ersieht man nur bei vollständigem Abdruck, was von dem Früheren noch galt oder weggelassen wurde.

und Anna Amalia (s. u. S. 457), weil diese Verordnungen gegen früher nichts Neues bringen.

Möglichst vermieden ist der nochmalige Abdruck bereits anderswo zuverlässig abgedruckter Texte. Nur des inneren Zusammenhangs wegen werden ausnahmsweise einige kurze bereits gedruckte Stücke gebracht, so z. B. auf S. 1 die Huldigungseide, auf S. 3 die wichtigsten Punkte der bis 1803 massgebend gebliebenen Unterwerfungsurkunde von 1477. Im übrigen aber genügen bei schon vorhandenen Drucken Auszüge und Inhaltsübersichten, wie S. 51 und 298 bei den Kirchenordnungen und S. 446 beim Konkordienrezess.

Soweit es irgend möglich war, sind alle breitspurigen Betitelungen und Höflichkeitsverbrämungen, mit denen die Schriftstücke vom 15. bis 18. Jahrhundert so belastet zu sein pflegen und zu denen das Getriebe der Quedlinburger Kleinstaaterei nicht wenig Anlass bot, beim Abdruck weggefallen.

Bezüglich der Rechtschreibung sind die „Bestimmungen über die Herausgabe der Geschichtsquellen“ von 1891 massgebend gewesen. Da es sich um Texte nach 1500 handelte, empfahl sich, mit Erlaubnis der Historischen Kommission, eine etwas freiere Behandlung der Schreibweise. In vielen Schriftstücken vom 16. bis 18. Jahrhundert „war die Häufung der Konsonanten bis zum Übermass gesteigert“, so dass ein Weglassen all der Verdoppelungen geradezu eine Wohltat für den Leser erscheint. Es ist überall gleichmässig durchgeführt; so ist z. B. gedruckt: bereitet, strafe, tadelhaft, ufm, zeigen, und, spiel, in, artickel, ordenung (statt bereitett, straffe, tadelhafft, uffm, zceigen, unnd, spiell, inn, artigckell, ordennungk).

Auch die Unbeständigkeit im Setzen von grossen oder kleinen Anfangsbuchstaben ist vermieden: alle Worte beginnen mit kleinem Buchstaben ausser beim Satzanfang, bei Eigen-, Tages- und Monatsnamen. Die Zeichensetzung ist dem Sinne gemäss ausgestaltet und folgt dabei heutigen Grundsätzen. —

Allen königlichen und städtischen Behörden, welche die Benutzung der Archive freundlichst gestatteten und bereitwilligst Beihilfe leisteten, sei hiermit der aufrichtigste und ergebenste Dank ausgesprochen.

Berichtigungen.

S. 36 Z. 10 v. u. Fax (statt fax). — S. 39 Z. 17 v. o. 1516 (statt 1514). — S. 48 Z. 2 v. u. nächtlichen ist zu streichen. — S. 90 Z. 13 und 15 v. o. sowie Z 14 v. u. bis 1573 (statt bis 1562). — S. 90 Z. 15 v. o. bis 170 (statt bis 105). — S. 90 Z. 17 v. u. 1549 (statt 1548). — S. 146 Z. 5 v. o. 1516 (statt 1514). — S. 154 Z. 1 v. u. 35 (statt 34). — S. 156 Z. 11 v. u. 17. Jahrhunderts (statt 16. Jahrhunderts). — S. 164 Z. 7 v. u. Anmerkung 1 ist zu streichen. — S. 165 Z. 14 v. o. Arndt Stammer (statt Arndt von Stammer). — S. 173 Z. 1 v. u. Stück 35 (statt Stück 36). — S. 174 Z. 1 v. u. 163 (statt 165). — S. 235 Z. 3 v. u. 1516 (statt 1515). — S. 267 Z. 6 v. u. 1516 (statt 1515). — S. 268 Z. 7 v. o. 1665 (statt 1685). — S. 284 Z. 1 v. u. Stück 76 (statt Stück 75). — S. 304 Z. 12 v. o. Stück 75 (statt Stück 78). — S. 350 Z. 10 v. u. 1663 (statt 1685). — S. 350 Z. 5 v. u. 6. Oktober (statt 16. Oktober). — S. 350 Z. 3 v. u. für eine Pfandsumme von 240 M (statt für 240 M Jahrespacht). — S. 353 Z. 13 v. u. funfhundert (statt fumhundert). — S. 353 Z. 5 v. u. vertragen (statt verklagen). — S. 412 Z. 13 v. u. kriegsexercitia (statt kriegesercitia). — S. 416 Z. 16 v. u. wapen (statt wagen). — S. 438 Z. 10 v. u. concurrenz (statt concurrent). — S. 439 Z. 9 v. o. iudex (statt index). — S. 439 Z. 16 v. u. punckten (statt puncken). — S. 457 Z. 16 v. o. 1666 (statt 1685). — S. 464 Z. 18 v. u. 17. Jahrhunderts (statt 18. Jahrhunderts). — S. 464 Z. 9 v. o. VII, S. 286 (statt III, S. 286). — S. 466 Z. 4 v. u. S. 392 (statt 282). — S. 480 Z. 13 v. o. convicto (statt conbicto). — S. 549 Z. 2 v. u. Untersuchung (statt Unsersuchung). — S. 598 Z. 21 v. u. 1743 (statt 1734). — S. 600 Z. 1 v. u. ergangenen (statt erganeen).

1. Nachrichten aus den Stadtbüchern des 14. Jahrhunderts.

Zwei Bruchstücke, ein umfangreicheres und ein ganz kurzes, von Quedlinburger Stadtbüchern befinden sich im Ratsarchiv. Sie sind vollständig abgedruckt im Urkundenbuche der Stadt Quedlinburg Bd. II, S. 229—257 von K. Janicke, der über die Entstehungszeit (14. Jahrhundert) Näheres erörtert und eine Uebersicht über den Inhalt gibt (Einleitung zum U. B. Bd. II, S. XIX ff.). Sie enthalten gleichzeitige Nachrichten über die Verfassungs-, Rechts- und Abgabenverhältnisse der Stadt. Unter Verweisung auf diesen Abdruck seien hier nur zwei Stellen gebracht, die für das Folgende von besonderer, grundlegender Bedeutung sind, weil sie das damalige Verhältnis (um 1330) zwischen der Aebtissin und den Ratsherren erkennen lassen:

a) Die Verpflichtung der Aebtissin gegenüber den Ratsherren bei deren Huldigung (U. B. II, S. 248. 249):

(*Bl. 25.*) De huldinge unser vrowen von Quedelingeborg de willin unse heren vom rade don hijr op, dat unse gnedige vrowe wil utseggen vor der gantzen gemeyne, dat se den rad unde unse medeburgere gemeynliken wil laten unde beholden by older wonheyt unde vriheit unde by den privilegien unde breifen, de ore vorfarn dem rade unde unsen borgern vorsegilt hebbin, dat se de one truweliken holden wille unde se dar by laten, alse we dat von aldere wente her gehat hebbin, unde wil uns de beteren unde nicht vorergern.

b) Die Verpflichtung der Bürgerschaft gegenüber der Aebtissin durch den Huldigungseid (U. B. II, S. 249):

Dit is de huldinge.

Dat we ebdeschen . . . N . . ., de hir jegenwerdich is, also truwe unde also hold sin und willen wesen, also to rechte ore borgere scolen, oren vromen to wervende, oren schaden to warnende, ore stad to behaldene jegen allermalken, ane wedder dat ryke, dat uns god also helpe unde de hilgen.

2. Eid der Ratskämmerer[1] aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts.

Ratsarchiv zu Quedlinburg. Loses Papierblatt, Handschrift aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, jetzt dem Eidbuch (Kopialbuch V) vorgeheftet.

Van hinnen bet oven[2]) eid sch*[wur]*.

. . . . dat we *[übergeschrieben für durchgestrichenes* gy = *ihr]* rechte ratlude und kemerer willen wesn beyder stede to Qued*[lingburg]* und up gude dem armen alse dem riken willen nemen dat vorschot, swerschot und alle rente und tynse und, wes der stad tovallen mach, und dar wedder van utgewen willen, wur des der stad not is, met wittenschop der bormester und des rades und willen dar eyne rechte rekenschop van don vor dem rade und den geswor*[nen]* der stad an arglist und geverde. Dat gik *[= euch, für welches Wort, wie oben, „uns" eingesetzt werden musste]* goddeshelpe und de hilgen.

---

3. Neuregelung des Rechtsverhältnisses zwischen der Aebtissin und der Stadt Quedlinburg durch die Unterwerfungsurkunde vom 9. August 1477.

Staatsarchiv zu Magdeburg s. R. Quedlinburg No. 8, Originalurkunde. Gedruckt bei Erath, Cod. Diplom. Quedlinburgensis 810 und bei Janicke, U. B. der Stadt Quedlinburg, Bd. I, S. 578 ff. — Zur Ergänzung sind heranzuziehen Janicke, U. B. I, S. 576 No. 553 und S. 593 No. 566.

Die Unterwerfungsurkunde vom 9. August 1477 ist als Grundlage für die Neugestaltung der Quedlinburger Stadtverfassung auf Jahrhunderte hinaus wichtig. Deshalb seien zum besseren Verständnis für unsere folgenden Darbietungen die bedeutsamsten Stellen aus jener Urkunde hier nochmals gebracht. Der Rat der Stadt Quedlinburg gelobte darin folgendes:

. . . . We schullen und willen ok alle wilkore und settunge, so we vormals gehadt wedder unse gnedige frowen, orer gnaden nachkomen eptischynn und des stiffts gar affdon und der hinfur nymmer

[1]) *Ratskämmerer waren die zwei Ratsherren, welche die Einnahmen und Ausgaben der Stadt Quedlinburg zu verwalten hatten. Später wurden alle Ratsherren als Kämmerer bezeichnet (vgl. Fritsch, Gesch. d. Reichsstifts Quedlinburg I, S. 247, II, S. 37. 169 ff.).*

[2]) *Wahrscheinlich ein Eidschwur, der von hienieden bis oben in den Himmel, d. h. vor den Menschen und vor Gott, gilt.*

gebruken unnd hinfur ane wette und willen der genanten unser gnedigen frowen, orer gnaden nakomen eptischynn am stifft keyne maken: wes wie der aver notturfft sin und mit orer gnaden wetten und willen maken und unns von eren gnaden, orer gnaden nakomen eptyschynn und unser gnedigen hern von Sasszen alsz vogede des genanten stiffts bestediget und confirmeret wurden; der und keyner ander willen wie uns holden.

Wie schullen und willen von stundt eynen nyen rath, dar to twelff personen und under den twene tho borgermeistern, eynen in der Olden und den andern in der Nigen Stadt uppe eyn iar keyszen. Dey sulve rath nach uthgange des jars schal furder eynen anderen rath, ok to twelff personen, und under den twene tho borgermeistern, wie vor beroret, eynen in der Alden und den andern in der Nuwe Stadt keysen. Alzo schal dey andere rath nach uthgange des iars den dridden rath und burgermeistere, wie vore berurt, ock keyszen. De sulven drey rede und de sez burgermeistere in beyden steden schullen, de wile se leven und seck nicht vorwercken, burgermeister unnd rathlude bliven, itlick rath und burgermeister in sineme jare. Und welke we itzunt und unse nakomen tokunfftig und to ewigen tyden to dem rade unnd burgermeistere keysen werden, die schullen und willen wie unser gnedigen frowen vorteykent geven und irer gnaden bestedinge dar over bidden und entphangen. Efft denne orer gnade und den, de wy oppe unse eide to ratluden und burgermeistern gekornn, eyner edder mer nicht gefellig were, schullen we an des edder der stadt eynen edder mehr andere keysen und de sulvigen gekorn und bestedigen burgermeister und rede schullen to sulkeme oreme ampte eynen sulken eydt don . . . .

Oth schal ock eyn itliker rath nach uthgange yres jares unszer gnedigen frowen, edder wen ore gnade darto ordent, und deme angande rade von aller innahme und uszgafft ores jars eyne redeliche und ordenliche rekenunge don . . . .

We schullen und willen unser gnedigen frowen und oren nakomen eptischynn ame stifft und deme stifft alle tydt gehorsam gefellig und mit dinsten gewertig sin, willen ok hinfur ane unsir gnedigen frowen und oren nachkomen eptisschyn wetten und willen keyne festung an beyden steden betern noch von nyges maken und vor uns die stede insunderheit keynen eygen hovetmann upnehmen noch holden, sunder uns unser gnedigen frowen und ores stiffts howetmann halden.

Darop hewen der genanten unser gnedigen frowen und orem stifft eyne rechte erffhuldinge gedan, die mit hande unnd munde glovet . . . . und unsen gnedigen hern von Sassen und oren gnaden erffen, als vogeden des genannten stiffts to der vogedie gewertig to sein. Oth schall ok ein itliker, de von nyges burger werdt, sulke huldunge, gloffte und eyde deme rade von wegen unsir gnedigen froweden don . . . .

4. Einzelne Ratsverordnungen und Ratsabmachungen aus dem 15. Jahrhundert[1].

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Abtlg. Ratsrechnungen aus dem Mittelalter, Vol. I—V. Gleichzeitige Eintragungen, verstreut auf die einzelnen freien Seiten zwischen den Nachweisen für Einnahme und Ausgabe.

a) Den Hoken wird der Preis des Honigs und den Oelschlägern der Preis des Oeles festgesetzt. 1463. März 4.

Den hoken is dat honnich gesat am Donnerstdage na Invocavit, unde schullen dat stoveken honniges geven vor XXXII olde grossen. Actum LXIII.

Den olslegern is de ol gesat in dusser wise, dat se dat punt manöls geven schullen vor X Halbr. p. unde den sath ol vor VIII p. actum. Unde, we de neynen ol up den köp maket effte slan wil, de schal in eynem iare neynen ol slan. Actum quinta post Invocavit anno domini etc. LXIII.

Ratsrechnung II, Bl. 104c.

b) Der Rat gibt bei Neuverpachtung des Ratskellers dem Wirt Anweisungen betreffs der Getränke, der Masse und des Glückspiels. 1464. Mai 28.

Tile Geverdes de iunge hefft an genomen des rades keller eyn iar to fromdem beire vor XLV sch. unde schal dat stoveken Servester beirs geven vor X pennige, dat stoveken Einbeckers beirs vor V gr., dat stoveken Wittenberges beirs vor IV gr., die gose to VIII penigen und schal io des ferndel iares an dem tinse na antal avegeven unde nenerleyge spel dar inne hegen noch staden; ok schal he dat beir nicht vorvelschen unde den borgern vulle mathe geven . . . . Actum prima post Trinitatis anno LXIV.

Ratsrechnung II, Bl. 149c.

c) Anordnungen des Rates, betreffend die Besichtigung der Kornvorräte, die Ausübung der Wachpflicht, die Beschränkung des Malz- und Schrotmalens auf die Mühlen der Aebtissin und des Rates, das Verbot des Holzholens aus dem Ditfurtischen Holze. Ohne Datum. Wahrscheinlich 1480.

Ume dat korn, dat eyn iowelk dat legge, dat dar neyn schade van kome; der radt wil dar na lathen ume ghan und dat besehn.

[1] *Ein Teil dieser Einzelverordnungen ist bereits abgedruckt im Urkundenbuche der Stadt Quedlinburg (herausg. v. Janicke) Bd. II sowie in der Zeitschrift des Harz-Geschichtsvereins XXXIX, S. 198 ff. Der Vollständigkeit und des Zusammenhanges halber wird auch das bereits Gedruckte hier geboten.*

Item wem de wachte to gesecht wert, dat de de wachte so vorhege ader eynen vulstendigen dor schicken, by der pene, de darup gesat is.

Item ok schal nehmant molt molen wen alleyne in unser gnedigen frouwen molen und der hern molen.

Item ok schal neyn becker schroden dann in den sulven molen.

Item ok schal nehmant hospen aff nehmen ader halen in dem Ditfordischen holte.

Ratsrechnung III, Bl. 88[1].

d) Verpflichtung der Stadtmauer-Wächter durch den Rat, dass sie dreimal in der Nacht Umgang halten sollen. Wahrscheinlich 1480. Oktober 15.

Item sexta post Dionisii hefft de raedt angenomen und eyne vordracht gemaket myt den wechtern, dede gan op der muren, und wille on geven den acht etzliken eyn nyen gr. und schullen io to der nacht drye ume gan, der erste gang twyschen seven und achten, de ander gang twyschen teyn und elven, de dritte gang na midnacht, went eyn sleyt, und schullen gan twischen dudt und Omnium Sanctorum.

Zettel, beigelegt der Ratsrechnung IV, Bl. 19[v].

e) Vertrag mit dem Büchsenmeister (Geschützmeister), dass er die Bussen, d. h. die Geschütze, des Rates zurichten und einige Bürger im Schiessen unterweisen soll. 1483. Juni 15.

Item dominica ipsa die Viti is de bussemester angenomen, van Viti antoheven IV wecken, des rads raschap und bussen to bereiden und ferdigen und dren ader vern borgern mit den bussen lernen to scheten. Vor sulk tid schal om de radt geven to dem vorgescreven gelde 2 Rinsche gulden.

Ratsrechnung III, Bl. 236[d].

f) Alle drei Räte haben zusammen mit dem Stiftshauptmann Hans von Scheidingen beschlossen, dass die Witwen am nächsten St. Nikolaitage (Dezember 6) den Schoss-Eid leisten und danach an jedem Nikolai-Steuertermin auf Grund jenes Eides ihre Steuer zahlen sollen, ohne von neuem zu schwören. 1484. November 13.

Item secunda post Merten anno domini etc. LXXXIV sin over *[eyn]* gekomen alle dre rede mit sammet dem gestrengen und ernbarn Hanse von Schidingen, amptmann in stadt unser gnedigen fruwen, dat alle weddewen up Nicolai schirstkomen sullen swern to orer schote und darna, de wile se in einer weddewen stadte bliven, alle ierliks up Nicolai by sulken gesworn eyde or schoet gheven schullen und dar keyne eyde fordern to don. Actum die et anno pretacto.

Ratsrechnung IV, Bl. 115[d].

g) Ratsverordnung über die Reinhaltung der durch die Stadt fliessenden Bodearme, vom 10. Juli 1485.

Item dominica ante Margarete anno LXXXV sin eins geworden alle dre rede, dat men de Groten Bode und beide fleyt dorch de stadt[1]) schal reine holden und is dorch eyn gemenen burdingh also dosulwes vorkundiget: wurde eymant darover van den knechten besehin, dede jenigen unflath edder huskeringe dar in droge und dem rade vormeldet wurde, schal men bothen van der Groten *[Boden]* twischen den steden 1 swarte marck und van der Kleynen in der stadt 1 fl., so vaken einer darume beschuldiget wert und sik des mit seynem eide nicht entledigen wolde; sundern gruden mag men dar in dragen; ok we de mit mysse *[= miste]* water vor seynem dore dempte, de schal dat wedder daruth nehmen, so he waters gnogh geslagen heft, edder schal dat vorboten. Actum die et anno pretacto.

Ratsrechnung IV, Bl. 112[d].

h) Alle drei Räte haben beschlossen, dass kein Brauberechtigter vor neun Uhr mit dem Brauen beginnen, d. h. Feuer anzünden lassen darf, nach welchem Verbot sich auch die Brauer (d. h. die Braumeister und Gesellen, die das Brauen bei den Bürgern besorgen) zu richten haben. 1487. April 27.

Item am Fridage nach Quasimodogeniti anno LXXXVII sin overeyn gekomen und gentzliken gesloten alle dre rede, dat nehmanth schal lathen brauwen noch fur underleggen, dede brauwen wil, eyr dann dat de klocke hewe neghen geslagen. Ok schal neyn brauwer underleggen noch fur maken vor genannten stunde by pene 1 marck. Actum die et anno pretacto.

Ratsrechnung IV, Bl. 155.

i) Alle drei Räte haben beschlossen, dass jeder Wirt, sobald ein Uplop (d. h. eine Schlägerei) in seinem Hause geschieht, diesen dem Rate zu vermelden hat. Tut er es nicht, so soll er Strafe zahlen „nach Ausweis des Rezesses". 1488. Dezember 15.

Item sexta ante Thome anno LXXXVIII sin alle dre rede eyns geworden und gesloten, szo ein uploep geschueth in eynes werds huse, schal desulvige werth, dar de uploep innen geschudt, dem rade, sobald

[1]) *Die vom Harz herüberkommende Bode, in deren Aue Quedlinburg liegt, teilt sich oberhalb kurz vor der Stadt in mehrere Arme: die „Wilde Bode", auch wilder Wasserlauf genannt (siehe unten Akten aus dem Jahre 1540, S. 44 Anm.) fliesst ausserhalb an der Südostfront der Stadt vorüber und dient noch heute als Flutgraben bei Hochwasser; die eigentliche Bode (heute Mühlgraben genannt) fliesst als „Grosse Bode" zwischen Altstadt und Neustadt hindurch und sandte früher vom Steinbrücker Tore her über den Markt, durch die Schmale und die Breite Strasse bis zu den Gröpern die beiden Arme der „Kleinen Bode".*

de schicht geschein is, vortellen: szo aber de uplop ader schicht des nachts geschege und dat nicht vortellede dem borgermeister, schal sin ane vaer; sundern vortellet he de schicht und uploep des andern dages nicht, schal he alzedann dem rade darvor entrichten de broke nach utwisunge des recess. Actum die et anno pretacto.

Ratsrechnung IV, Bl. 225.

k) Alle drei Räte haben beschlossen, dass nach dem festgesetzten Glockenschlage niemand, weder aus weltlichem noch aus geistlichem Stande, des Abends mehr auf der Strasse gehen soll; das Verbot ward an demselben Tage (wahrscheinlich im Baurding) verkündigt. 1488. Dezember 28.

Item am Sondage in den Wynachten anno etc. LXXXVIII sin alle dre rede eyndrechtliken overeyn gekomen und gesloten, dat neymant, dat sy man edder fruwe, leyghe ader clerick, des avendes up der gantzen [gassen] nicht ghan schullen nach der clocken by pene eyner swarten marck; und is alzo to holden vorkundiget die pretacto.

Ratsrechnung IV, Bl. 225.

l) Einigung des Rates mit Bartold Tzuche über den Setzwein[1]*. Ohne Datum. Wahrscheinlich 1488.*

Item secunda post Reminiscere anno LXXXIX heft sik de rad vordragen mit Bartold Tzuchen, dat de radt wil van ohm nehmen io van IIIIℓ emer 1 settewihn wente Assumptionis Mariae.

Ratsrechnung IV, Bl. 225[b].

m) Den Fleischern wird ein fester Verkaufspreis für die Fleischsorten gesetzt. Wahrscheinlich 1489. April 25.

Item sexta Pasce is den knokenhauwern gesath gemestet fleisch alz rintfleisch, hamelfleisch und swine dat pf. vor 1 vo. gr. und koe- ader schapfleisch, dat vor III ....., II grs. penige.

Ratsrechnung IV, Bl. 225[b].

n) Gewährung von Geldprämien an Hermann Smed und Eggert Pyncker für die schnellste Wasserzufuhr bei einer Feuersbrunst. 1497. Januar 24.

Vor water tom fure to foren: item Harmen Smede 1 sch. vor de erste kope wassers als Hans Kocks hus brande; item IX Sneberger gr. vor IX kopen waters nageforet, faciunt II sch. IIII g.; item Eggerdt

[1]) *D. h. das Quantum Probewein, an dem der Rat durch Kosten probierte, ob die betreffende Weinsendung an Güte (Würde) auch dem vorgeschlagenen Verkaufspreise entspräche; wenn nicht, dann wurde dem Wirte ein niedrigerer Verkaufspreis „gesetzt". Siehe auch unten S. 58 Abschn. 3 letzte Zeile.*

Pyncker XVI nye gr. vor de ander kope wateres, alse Hans Kocks hus brande in der Hogenstrate; item dem silvigen XI Sneberger vor XI kope wateres to dem fure vigilia Pauli Conversionis et faciunt lℓ sch. XVℓ gr.

Ratsrechnung V, Bl. 42ᵇ.

o) Alle drei Räte haben beschlossen, dass die Besitzer von leer stehenden Häusern dieselben Lasten an Fronzins, Steuern, Wachdienst, Torwache, Herrendienst gleichzeitig tragen sollen wie die Nachbarn in der betreffenden Strasse. 1497. Dezember 29.

Item am Fridage nach Aller unschuldige kinder dage anno XCVII sin alle dre rede eins geworden, dat ein itliker burger bynnen Quedd-*[lingborch]*, dede heft mehr huse bynnen der stadt dann ein und woiste stunde, dat de silvige schal van itlikem huse, dar man gifft frontins und vorschothe, don alle borgerrecht, alse wacken, dorsitten und herndinsten, so vaken alse om dat vorkundigt werdt und sin naber boven und benedden doedt.

Ratsrechnung V, Bl. 24.

p) Alle drei Räte haben Hintze Gronewaldt zum Hausmann (Turmwächter auf St. Benedikti) in der Altstadt auf ein Jahr angenommen unter genauer Angabe seiner Pflichten und seines Lohnes. 1498. Februar 18.

Item am Sondage vor Estomihi anno XCVIII is Hintze Gronewaldt van alle dreen reden angenomen tom huszman in der Olden stadt van negistkomen Paschen in demselben iar antoheven wente Oestern im XCIX iare in der gestalt, dat he von Oestern wente Gallen dage den dag von dem morgen bis den aven *[= abend]* nicht gaen schull den alleen des Sondags de middagstunde van dem torme und dan vort van Gallen dage wente Paschen nicht van dem torne gaen dann alleen de middagstunde van XI wente XII, holden und gebruken, ok to keiner wertschop nicht blasen. Dar entigen wil om de radt to lone geven te wecken XV nye g., XII nye g. to sokegelde, twey foider holt und VI elle geverwedes wand, alz man den radknechten gift, vor sin winterwant und dat to reikende op den iarmarckt na Martini; darop heft he dem rad einen eydt gedan, stede und vast to holden und truwe und gewere to sin. Am dage und iare obeberurt.

Ratsrechnung V, Bl. 24.

q) Den Flurhütern ist die Hälfte der Strafgebühr für nächtliche Pfändung versprochen, damit sie recht eifrig aufpassen. Wahrscheinlich 1498.

Item sexta post Corporis is den florhoidern togesecht de nachtpande halff hebben schullen und dat se vlit dann by don wille.

Ratsrechnung V, Bl. 24ᵇ.

r) Alle drei Räte haben beschlossen, dass diejenigen Bürger, die im Falle eines „Gerüchtes" (d. h. eines Aufgebots zur Abwehr oder Verfolgung) auf einem reisigen Pferde ausrücken können, vom Wachdienste an den Toren (Dorsitten) befreit sein sollen. 1498. März 5.

Item am Mandage na Invocavit anno XCVIII sin alle dre rede eins geworden, dat derjhenne, de mit einer reisigen perde geschickt sin to folgen, so ein geruchte entstehit ader sust vom der herschop ader dem rade darmidde to deinen gefordert wurde, dat deysilvigen des dorsitten hinforder schullen umbelestiget bliven. Actum secunda post Invocavit et anno pretacto.

Ratsrechnung V, Bl. 24[b].

s) Heinrich Ghir hat den städtischen Bierkeller auf ein Jahr übernommen; Verhaltungsvorschriften werden festgesetzt. 1498. April 28.

Beyrkeller. Item Hinrick Ghir hedt angenomen den Beyrkeller von dem Sonnabende na Quasimodogeniti im XCVIII wente Oistern im XCIX iar, schal darvor geven dem rade X Rinsche gulden adel (ader), so vil gelden, und schal alle verndeliares den veirden deil des tinsz abeleggen und schal vulmate gheven unsern borgern; wes he in der tidt sake gewunnet[1]) mit unsen borgern, wil und schal he utdragen vor unser gnedigen f[rouwen] gerichte ader dem rade und sik darane laten genogen und dat fromede beir nicht dürer geven wen to Halb*[erstadt]* ganghaftig is. Wil he ok wyn schencken, is om irlovet und dat he den vorrechte alz ander unser borger. Actum Sunnawend post Quasimodogeniti.

Ratsrechnung V, Bl. 54[c].

t) Anstellung des Büchsenmeisters Otto Ringel 1499. April 14.

Item Otto Ringel is angenohmen tom bussemeister ein iar von dem Sondage Mis*[eri]c[ordias Domini]* ao. XCIX wente VIII dage na Oistern ao. hundert. Sin solt schal sin I iar XIV gulden, io XIVℓ grote g. vor I gulden, und schal sik holden nach besegunge des gedanen eyd im eidtboke, de dat alle vormeldt, wy he sek holden schal.

Ratsrechnung V, Bl. 84[c].

[1]) *D. h. in Klage kommt.*

5. Anweisungen für Erlasse an die Bürgerschaft, im Namen der Aebtissin und des Stiftsschutzherrn dem Rate überbracht durch den Stiftshauptmann, um 1500.

Kopie im Kopialbuch I des Ratsarchivs zu Quedlinburg, Bl. 187. Handschrift um 1500, abgedruckt im Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg II, S. 412, hier wegen des Zusammenhangs der Entwicklung nochmals dargeboten.

Umme vorlatingh der husszer schal oth alszo gehaldhen werden. Wer eyn husz vorlathen wil, de schal komen vor meyne gnedighenn vrouwen gerichte unde dar vor richtere und scheppen vor gehegeder dingbanck solch husz adder hoff vorlathen und in dat bock, dat man in gerichte heffen werth, lathen teycken und eyn nyen g. geven, dat solck ghescreven werde; und szo dat gescheyn, wel he sick denne in dat statbock ock scriven lathen, schal he eyn zcedel van dem richter nemen und vor den radt gahn und dat in dat stadtboeck lathen teycken.

Umme des rades schulde, de op dat radthusz gehorn, tho ermanen, schal odt alszo gheholden werden. We de nicht gifft upp tidt, alsze sick behort, den schullen sie uth der stadt verloven und darin nicht wedder tho komen, he heffe denne solcke schulde dem rade entrichtet und ghegeven. Bedrippt edt ader personen des rades in sundericheyt, de schullen ore schulde manen vor myner gnedighen frouwen gherichthe alszo eyn gemeyn borghere.

Umme ungehorszam schal odt alszo gheholden werden. Worde ein borgher dem rade ungehorszam, szo schal de radt den sulefften opp eyn stadtdor in gehorszam gebeyden und on umme den ungehorszam straffen. Worde ader de sulffte den geboden gehorszam vorachten und opp dat doer nicht ghan, alszo om dat geboden werth, ader ane willen des rades vam dore ghan, szo schal de sulffte ungehorsamer burghere die stad Quedelingborgh ein jar myden und in sine hussinghe nicht komen; und szo dat jar umme kummet, wel denne de suleffte wedder in de stadt und tho dem sinen komen, schal he sick glick wol midt dem rade umme den ungehorszam vordraghen. Wurde ock de sulve bynnen dem jare in de stadt komen, scholden sze den griffen, gefenglick setthen und dar umme straffen.

Umme de gerichte, dar midt schal odt gheholden werden in mathe, dat dorch myner gnedighen heren von Sasszen etc. und myner gnedighen frouwen bevelt geordent angericht is, und dorch keyn wegh gheandert, sunder hir na also gehalden werden.

Umme de joddenhuszer ist myner gnedighen frauwen meynunghe, dat der radt de buwe, dat de jodden dar inne ghewonen kunnen, unde dar van den tinsz nehmen, inmathen sie vor genomen hebben, ader

dat myn gnedighe frouwe de buwe und den tinsz dar van neme; und szo dat gescheyn, mogen se oren burgeren gebeden, keynem jodden huser to vermeden. Wer dat dar over dede, den scholden se dar umme straffen.

6. Zusammenhängendes Baurding, kurz nach 1500, hervorgegangen aus der Beratung des Stiftshauptmanns Veit von Draxdorf mit dem Gesamtrate (den drei Räten) der Stadt Quedlinburg.

Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg, Stift Quedlinburg I, Rep. A. 20, Tit. XXVI, No. 3, Bl. 328—334. Handschrift aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. In dem von späterer Hand dem ganzen Aktenbande vorangestellten Register wird auf Bl. 16 das vorliegende Aktenstück, vermutungsweise, als bawergeding aus dem 15. seculo *bezeichnet, ohne Zweifel zu früh datiert.*

(Bl. 328.) Ithem tho dem ersthen mall schall man vieren de veher hogen vesth ihm jare, alse nemelick an Osterdagh, Pingesdagh, unser leven fruwen Worttewygingedagh, und den hilligen Cristdagh, an Sondagh, Mandagh, Dinsdagh wenthe up Middewecken, hilligh vyren, dárinne noch kopen und vorkopen, nichtes vorhandelen lathen, dogh moghen de fleishauer in den upgeschrewen vesthen den Mandagh, Dinsdagh, im sommer wente tho sessen, und in dem winter wente tho szewen, fleysch vheile hebben und darnach, wan de myssen in den paren uthe sin, szo moghen sehe in den schernen, fleys veyle hebben und eyn yderman, in synem husze handelen, kopen und vorkopen lathen.

Ithem schall ok eyn iderman, he sy man edder fraue, den Sondagh ihm iare vyren, szo lange, dat de misszen in den paren gantz uthe sin, und darnach magh eyn itlicker, de dar veyle hefft, vorkopen und mith up geslothen fenstheren kopen und vorkopen, desgelicken de fleishauer mogen up Sunnafent nach vesper in den schernen veyle hebben und in dem Sondage des morgens wente tho sesszen in dem sommer, des winters wente thó sewen in den schernen, darnach in oren huszen mogen se vorkopen und nach misszen fleysz in den schernen veyle hebben und vorkopen.

Ithem ander hillighe dage, de tho virende van der geystlicheyt geordent und gesadt sint, schall sick eyn iderman ok mith kopen und vorkopen, alse in dem Sondaghe itzundt bemeldet, wetten tho holden. Offte de radt ader eyn gemeyne man eymande ume foyre beyde ohn to donde; we denne foren will, de magh dat doen.

Ithem ok schall man alle Sondaghe und Aposteledaghe hilligh vyren wente tho middaghe; nach den misszen magh man veyle hebben in den huszern; aber knechte und perde schullen vyeren.

Ithem de uthlendissche man, de dar ethwadt ihm hillighen daghe veyle bringet tho merckede, deme magh man namiddage awekopen, nach eynes ydermannes muthe.

Ithem szo de afflathe komen up des hilligen howetheren dagh [1]), sunte Serwacius dagh. Den sulwigen dagh schall man hilligh vieren. Ofte frommede kremer her quemen, de moghen nach dem daghe veyle hebben.

Ithem szo awer dat affladt up den Sondagh nicht queme, so moghen de frommeden kremer veyle hebben mit kopen und vorkopen.

Ithem wadt ok in des rades keller edder ander unser borger husze geschuedt, also van scheldeworden, von ropen, bruen und blau slege, blotrusth, schall de radt newen dem amptman unser gnedighen f., den oher gnade thor tidt hifft, tho richten hebben; wath darevan gefellet tho bothe, de helffte dem rade darevan beholden, *(Bl. 329)* dat ander unser gnedigen frauen antworden, up dat de radt dorch ore knechte, bestallen, newen des stadtvogedes knechte, dat in der borger huser, upgesein werdt, dat sulk ungefoyge gestraffet werde.

Ithem unsze gnedighe fraue hefft dem rade lathen befelen, dat keyn borger edder hantwerckesman, oth sin schuster, scroder edder smedt, ader wy de namen gehebben moghen, ahm daghe noch des awendes up der strathen edder in beyerhuser mit langhen metzern, barden edder spete nicht gaen schullen, sze wolden danne owerfelt. Dat schall de radt also vorkundigen in dat gemayne und up de merckede uthschrygen lathen. Worde den sulk geboth derhalwen vorachtet, gifft unse g*[nedig]* f*[raue]* deme rade de macht, ohne de metzer tho nemen und ander were.

Ithem ok schall man den frommeden deinstknechten und ander fremmeden luden, de in de stadt komen, ihm merckedage dorgh de stadtknechte uthschryen lathen, itliker syne were by sinem werde lathen, wente he entwecht thudt. Welker awer solk geboth vorachtet, dem schall man sine were nemen, und eyn itlicker werth schall dat sinen gesten vorkundigen.

Ithem, wenn de knechte metzer, edder welkerleye waepen dat were, nemen, de magh men in XIV daghen vor veher swertgroschen wedder losen; sunder loset eyn itlicker sine genomen were in XIV dagen nicht und dem rade tho wedder staen laten, de schall man anslaen.

[1]) *Der heilige Hauptherr, d. h. der Haupt- und Schutzheilige des Stiftes, dem die Quedlinburger Schlosskirche geweiht war, ist St. Servatius. Sein Tag ist der 13. Mai. Die Krypta der Schlosskirche, das Grabkirchlein König Heinrichs I., die erste kirchliche Gründung auf dem Schlossfelsen (etwa 30 Jahre vor der Schlosskirche gebaut), war, wie so oft solche Kirchen auf felsigen Höhen, dem Apostel Petrus geweiht.*

Ithem, we den anderen mith thogener were, welkerley waepen dat were, ahnkeme und neynen schaden darmidde dede, de schall unser gnedigen frauen und dem rade eyne swarthe marck gewen.

Ithem, we ahn den anderen eyne blotrustighe wunden dede, de schall unser gnedigen frauen und dem rade dre? swarthe marck gewen.

Ithem, we husfrede bricket meth blotrusthe, de schall unser g. f. und dem rade drey swarthe marck gewen.

Ithem, we husfrede bricket ahne kampferdige[1]) wunden und blotrusth, de schall unser gnedighen frawen und dem rade eyne swarthe marck gewen.

Ithem, we de husfrede vorswicht und dem rade nicht vortelledt, dat gebrocken sy, de schall one ok erleggen, darna he gebrocken is; isth oth awer nicht blotrusth, so sin dat drey swarthe marck.

Ithem, bricket ok eyn werdt sulwesth den husfrede und den vorswicht, dat schall sin ane fare; sunder he moth den husfrede erleggen und vorbothen, szo he geschein is.

Ithem, wur ok eyn husfrede scheghe, dat geclaget worde, und by der clage dede, alse recht were, dar schall man richten na rechte.

(Bl. 330.) Ithem szo eymandes tygen den anderen, eynen uplop edder frevell up dem radthusze edder untuchtigen husze beginge, so schall man de bothe van eynem idermanne twefeldigh nemen, darna sehe vorbrocken is.

Ithem umme den ungehorszam schall oth also geholden werden: worde eyn borger dem rade ungehorszam, szo schall de radt den sulwigen up eyn stadtdoer in gehorszam beyden und ohne umme den ungehorsam strafen; worde awer de sulwige den geboden gehorszam vorachten und up dat stadtdoer nicht gaen, alse dat geboden werdt, ader ane willen des rades van dem dore gaen, szo schall de sulwige ungehorsam borger de stadt Quedelingborgh eyn iaer myden und in sine husinge nicht komen, und so dat iaer umme kummet, schall he sick gelickewoll meth dem rade umme den ungehorsam vordragen; worde awer de sulwige bynnen dem iare in de stadt komen, schullen sehe den grippen, gefencklick setthen und darumme strafen.

Ithem umme des rades schulde, de up dat rathus gehoren tho ermanen, schall oth also geholden werden: we de nicht gifft up tidt, alse sick geboret, de schullen sehe uth der stadt vorlowen und darinne nicht wedder tho komen, he hebbe denne sulke schulde dem rade entrichtet und gegewen; bedrepen se awer de personen des rades in

[1]) *Kampffertige oder kampfbare Wunden müssen eine Grosse haben, wie sie zur Entscheidung eines gerichtlichen Zweikampfes erforderlich sein würde (1 Fingernagel tief, 1 Fingerglied lang); später werden sie Kampferwunden genannt (siehe z. B. unten Seite 19, Ratskellerordnung Absat. 2) Kurzung aus „Kampfbarwunde“*

sunderheith, de schullen ore schulde manen vor unser g. f. gerichte, alse eyn gemeyne borgher.

Ithem umme vorlatinge der huser schall oth also geholden werden: we eyn husz vorlaten will, de schall komen vor unse g. f. gerichte und dar vor richter und scheppen, vor gehegeder dingkbanck solck huesz ader hoft vorlathen, und in dat boeck, dan men im gerichte hebben werth, lathen vorteken, und eynen nyen groschen gewen, dat sulck geschrewen werde; und so dat geschein is, schall he sick denne in der stadt boeck ok schriwen lathen, und schall eyne tzeddell van dem richter nemen und vor den radt gaen und dat in der stadt boeck lathen teicken.

Ithem schall neyn borger, borgersschen, offte borgers kynth noch deinstknechte edder deinstmege, dede sick ihm stathe des elicken lewendes vortruwen, tho dar lowate noch gewate, de vor der wertschop scheyn, neynerley koesth, darup holden, sunder ore angeborne negesten funde *[= freunde]*, achte personen, und fromede, uthwendighe lude, de ohne in oren eren folgen, magh men woll hebben und neymandes meher.

Ithem schall neymant, dede gesthe to eyner werschop *[wertschop, wirtschaft = hochzeit]* bidden will, meher lude wen achte personen by sick hebben.

Ithem schall neyn borger, borgerschen, edder borgers kynth, tho orer wertschop, nicht meher lude hebben, wen tho vertigh schottelen, mith drosten und mith juncfrauen und jo veher minschen tho eyner schottelen.

Ithem schall neyn borgers kynth, dat sy knecht edder magedt, dede neyme eynen deinstknecht edder deinstmaget, nicht meher lude hebben tho orer wertschop, wen tho dridttigh schottelen, mith drosthen und mith junfrauen, jo veher misschen *[= menschen]* tho eyner schottelen.

Ithem schall neyn deinstknecht noch deinstmaget *(Bl. 331)* mer lude tho orer wertschop hebben, wen tho twintigh schottelen, jo veher minschen tho eyner schottelen mith drosten und mith junfrauwen, also dat vorberodt is.

Ithem schall neyn borger, borgersche edder ore kynder, deinstknecht noch deinstmaget, den badeldagh, also den dridden dagh der wertschop, noch den kerckganck, benemelick den achten dagh, wertschop nicht holden.

Ithem, worde eymanth ok to eyner wertschop geladen, und dem brudegam und brudt maget was gewen wolde, dat were man edder fraue, knecht edder megede, de schullen dat alle in dem bruthdaghe doen; und tovoren de leddigen knechte, schullen ok den dinsdagh, alse den dridden dagh der wertschop, nicht holden edder dar gaen.

Ithem, in wes husze eyne wertschop geholden und gedaen wert, dar schall de werth den brudegam in vertteyn dagen vor den radt bringen, dat he swere, dat he der stadt both mith allen dusen artikelen

de wertschop belangende, full und all geholden hebbe. Geschuth des nicht, so schall de brudigam mith dem werde sunder jennigerley bede dem rade twe Rinsche gulden bynnen eyner mantidt gewen.

Ithem ok is dorgh den gestrenghen Vidt van Draxstorp, howetmann tho Quedelingborgh und alle drey rede meth wetten und fulborth unser g. f. thom besten bewogen und betracht, ok unkosth und naflate der wertschoppe, den to vermidende, und sin derhalwen eyns geworden, und to lathen, szo jemant biddet lude tho eyner wertschop, up XL schottelen, dat de sulwige up den dinstagh sine negesten angeborne frunde mith anderen sine nackeburen mege wedder tho gasthe hebben und bidden tho X schottelen; ithem desgelick, wede hefft lude gebeden thó siner wertschop up XXX schottelen, de magh hebben to sewen schottelen; item, we de hefft to siner wertschop lude gebeden up XX schottelen, ok magh hebben vif schottelen mit drosten, knechten und junfrauen, jo veher minschen tho eyner schottelen, nach vermeldunge itlicker artikell, de wertschop belangende, hir vor und nha unverricket to holden, und darmidde schall alle slethe der wertschoppe gentzlicken affgeslagen und nicht gehalden werden.

Ithem schall neyn fraue tho dem kyndtdopen und kerchganck, mer men *[= wen, wenn]* twelff frauen bidden, und up den awent neymandes mer wen achte personen tho gaste hebben meth den fadderen, und den anderen dagh nach dem kerchgange ok neymandes tho gaste hebben, und den dridden dagh, alze men dat kynth uthbadet, neymande wen allene de kindermomen darto hebben, by pene twier swarte marck.

Item schall neyn fraue, dede geyth to dem kerchgange, mer semmelen edder semmelstucke, wen eynes groten g. werdt in den kerchganck gewen by pene twyer swarte marck.

Ithem ok schall neymant dat sin hoycken edder ander unse borger, eyn dem anderen nicht vorkop doen ahn neynerley ware, dede up *(Bl. 332)* den mercket tho koepe gebracht werth, dewyle dat de schilt de merckedage uthsteidt, und ander daghe nicht, er de klocke hebbe achte geslagen; und de fromeden waghen, de korn tho merckede b*[r]*ingen, schall neymandt vor den doren und op der strathen nicht upkopen, sunder allene an dem Kornnemerckede.

Ithem besethen borger und inwoner, wan de van dem rade dorch des rades knechte vorbodet werden, dat erste vorbodent schall sin ane faer; sunder kummet he to dem andern male nicht, so schall de radt ohne in gehorsam beyden, so lange he dem rade den ungehorszam hefft vorboth, und sick mith sinem eyde nicht entschuldigen wolde, dat one rechte nodt darine vorhindert hedde.

Ithem ok eyn jowelck hebbe richte wichte und mathe; de radt will darna senden und de besichtigen und, so jemant darane unrecht gefunden worde, will de radt darumme straffen.

Ithem ok schall neymant, dat sin man edder frauen, buthen der stadt fadderen *[= Gerattersch[a]ft anbieten oder annehmen]*, ane to

sunthe Wiprechte[1]), by eyner swarten marck, dat geschege denne van tolatinge des rades.

Ithem schall neymant, he sy borger effte inwoner, bynnen edder buten der stadt doppelen noch keynerley spell spelen, dat dar gelt gulde, by pene dryer schock g. olt; we dat ok huszet edder hegedt, de schall dem rade ok drey schock groschen gewen, so vacken eyn darumme beschuldiget wert, und de werdt, in desz husze gespelet werdt, de schall dem rade de spalers alle vormelden; we des awer nicht doen wolde, de schall vor sick und eynem itlicken personen, dede gespelet hefft, de sulwen pene drey schock groschen dem rade entrichten sunder bede. Sunder botzelen magh man spelen, und schotstein scheyten, dat spell umme eynen Halberstedischen pennigk und nicht hoger; ok schall man in dem spele nicht meher bode holden wan drey, jo dat boeth up eynem pennigk; ok schall neymant hoger wedden in einem schote wan up eynen pennigk, by der sulwigen pene und bothe; worde we darumme beschuldiget, dat he des nicht geholden hedde, de magh sick des entleddigen und den hillighen, edder des rades willen vor de pene hebben.

Ithem de lude, de dar horen up sunthe Jois. *[= Johannis]* hoef[2]), de schullen sick in eyner mantidt, wan ohne dat togesacht werth, darhen foigen; we des nicht endoeth de schall dem rade twey swarthe marck gewen, so wacken eyner darumb beschuldiget werth.

Ithem, wem de deynsthen, dat sin knechte edder megede, uth dem deinsthen gaen, schall men uth der stadt vorlowen und dar nicht wedder intokommen, se hebben des wedderparthes willen, dem se uth dem deinste gaen sin, und des rades.

Ithem ok schall neymant eyn dem andern drywen edder riden up sin korn, ader schaden doen an den gardenfruchten; und, we also den anderen betridt up dem sinen, de schall dat vormellen unser g. f. ader dem rade, under dem de beseten is; de denne also befunden werdt, schall dat vorboten, mith twen marcken, ok, deme de schade geschuth, den schaden nach bekentnisse gelden.

(Bl. 333.) Ithem ok schall neymant driwen edder dragen mes edder unfladt, noch gestorwen vhe *[= vieh]*, et sin swyne edder kellewer, in de Groten Bode, by pene eyner marck, und in de Kleyne by pene ½ marck.

Ithem ok sin alle dre rede eyn geworden, umme dat baden schall oth alszo geholden werden: de manspersonen de morgens wente to XI, von elfeln wente to twen jungfrauen und frauen; we solk gebodt

[1]) *Gemeint ist der Pfarrbezirk des St. Wiperti-Klosters, der ausserhalb der Stadt, ½ km südwestlich derselben lag und diejenigen umfasste, die als Bewohner des Westendorfs und des Neuen Wegs nicht dem Magistrat, sondern unmittelbar der Aebtissin unterstanden.*

[2]) *Der St. Johannis-Siechenhof, ursprünglich ein Leprosenhopital, lag 1 km südlich der Stadt unter Verwaltung des Magistrats.*

vorachten worde, dat sy man edder frauen, schullen uns dem rade szo offte eynen ferdingh gewen.

Ithem ok is de gestrenghe Viedt van Draxstorp, howetman tho Quedelingborgh, meth allen dren reden eyns geworden, up befehell unser g. f., dat keyn borger noch neymant, dat sy marckedage edder ander dage, in der wecken neynen vorkop ahn korn doen schall, de klocke hebbe neghen geslagen; und we alszo korn na negen slegen up vorkop inkoft, de sulwige schall dat ingekofte korn eyne mantidt by sick beholden und nicht wedder uth der stadt vorkopen. Ok schall neymant up de dorppe darna byden edder gaen, korn up vorkop tho koepen edder vordingen; dogh man *[=wan]* eyn man, de up vorkop koft, thorwecken ein foider in der stadt kopen und vorkopen, by pene eynes Rinschen gulden, szo ofte dat geschudt; worde we darumme beschuldiget, dat he das nicht geholden hedde, de mach sick des up den hilligen entleddigen edder des rades willen vor de pene hebben.

Ithem ok is man eyns geworden, umme de untuchtigen manne und fruen und andere lichtferdighe deren, de in untught tho samende liggen, se sin elik edder unelick, und szo de sulwigen van dem rade, dorgh des rades knechte vorbodet werden, und de sulwighen sick mith oren eyden nicht entleddighen wolden, de in untucht tho samende liggen, dat denne eyn itlick person, dat sy man edder frue und susth ander lichferdige deren, eyn itlik vor sick, vor eyn jaer uns dem rade bynnen eyner mantidt eynen Rinschen gulden gewen, sunder bede.

Ithem pforder is man eyns geworden, dat keyn borger, hantwerkesknechte, edder klericken nu hinforder blyekulen by sick dragen schullen; und by wem de so befunden worde, de sulwigen will men strafen tho liwe; doch alszo schall de strafinghe staen up erkentnisse des howetmannes, und des rades, wu de geschein schulle.

Ithem ok is de howetmann meth allen dren reden eyns geworden, dat neyn borger, borgerskinder, deynstknechte, hantwerckesknechte noch scholer edder klerick, des awendes nach achte slegen up der strathen ane lichte nicht gaen schullen edder sick mith geschreyghe und unschure horen lathen; und we alszo med geschreyge und unschure des awendes edder des nachtes up der straten befunden werdt, den sulwigen schall man upholden, gefencklick setthen und darumme strafen.

Ithem ok is dem rade van unser g. f. und dem howetmann thogesecht, dat man in dat gemeyne schulle vorkundigen, dat neymant hinforder in dem gemeine water umme de stad Qued/*ling*/borgh nicht meher vischen schullen, he sy danne buer effte borgher effte borgerskindt, als van older geschein is; *(Bl. 331)* und so eyn frommede derhalwen befunden worde, will de radt darumme strafen; besunderen unse borgere edder borgerskindere mogen tho orer nottorfft woll fische fanghen, aber se schullen se nicht vorkopen.

Ithem ok sin alle dre rede eyns geworden, dat nu hinforder neyn frommet kremer, de dar vele will hebben up dem merckede, keyne

boeden schallen upslaen allene des ferndell jares dre daghe; desgelicken, unse borgere, de dar kremer sin, schullen ok neyne kramboede upslaen allene den Middewecken, Fridagh und Sonnafent edder, so ander marckededaghe weren, und, so de marcket geschein is, van stundt de boeden upnemen.

---

7. Ratskellerordnung von 1509.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabtlg., Akten, das Brauwesen betreffend, No. 21. Handschriftliches Plakat, das 1509, mit grünem Wachs auf ein Brett geklebt, im Ratskeller ausgehängt, später dem Ratsarchive einverleibt ward, wo es sich noch heute befindet. Es ist laut seinem Eingang eine Wiederholung einer älteren Ordnung von 1509. Auch die Erwähnung des Stiftsschutzherrn Herzog Georg von Sachsen und seines Stiftshauptmanns Veit von Draxdorf (s. o. S. 10 u. 11) stimmt zur Jahreszahl 1509.

Am Sontage nach Luciae virginis anno domini tausent funfhundert undt neun ist der gestrenge undt erbar Veit von Drachsdorf, heubtman zu Quedlingburgk, anstadt undt von wegen der erlauchten hochgebohrnen furstin, unser gnedigen frauen, von Quedlingburgk, auch von wegen des durchleuchtigen hochgebornen fursten unsers gnedigsten herrn herzog Georgen von Sachszen etc. mit allen dreyen räthen eins geworden, das nuhn hienfurder das neue gebeude als des raths schencke und bierkeller mit mehren freyheiten soll begunstiget undt befreyet sein dann andre gemeine burgers- undt schenckheuser, das der kein unser burgere, burgerskinder, handtwercktknechte, clerick noch frömbde auszlendische leuthe keinerley wehren noch meszer, barten oder bleykugeln bey sich uf die neue schencke sollen tragen, auch soll der schencke solches jederman vorkundigen undt ansagen, seine wehren abzulegen, undt wer dasselbige vorachten wurde undt welche wehre bey jemandes befunden wurde, denselben soll man ins gefencknusz setzen undt umb den ungehorsamb nach erkendtnusz des raths strafen.

Und furder soll es umb diese hierundten
beschriebene artickoll also gehalten werden.

So sich zwene miteinander reufen auf der neuen schencke soll ein iglicher person vor sich unser gnedigen frauen undt dem rath sonder einige bitte entrichten zwene Reinische gulden.

Item wurde einer ein messer auf der schencke uber einen ziehen und keinen schaden darmit thete, der soll unser gnedigen fraue undt dem rathe entrichten drey Reinische gulden.

Item, wer den andern auf der neuen schencke braun und blau schleget, der soll unser gnedigen furstin und frauen undt unsz dem rathe entrichten vier Reinische gulden.

Wer dem andern eine blutrustige wunden thete, der soll unser gnedigen frauen undt uns dem rathe entrichten sechs Reinische gulden.

Geschehen auch kampfferwunden[1]), mordt oder todtschlagk, soll der stadtvoigt von wegen unsers gnedigsten herrn herzog Georgen zu Sachszen neben dem ambtman zu Quedlingburgk zu richten haben.

Undt so jemandt, es sein baur- oder bürgerskinder, handtwercksknechte oder frömbde leutthe, niemandt auszgeschlossen, einen unwillen uf der schencke wurde bereiden mit worten oder wercken, dieselben sollen im gefengnusz vorhalten undt umb ihre begangene that gestrafet werden.

Es soll auch der wirth niemande noch mit bier oder lichten über eilf schlege was vorpflichtet sein zu langen.

Nach dem ufm spiel viel spitzwercks und untreu getrieben, auch mancher sein handtwerck und arbeit darumb hindansetzet und darvon sich erhalt, darvon auch gotteslesterung, mordt und todtschlagk geursachet wirdt, soll das spiel umb geldt hienfurder genzlich vorbothen sein, bey strafe zweyer thaler, welcher spielet und vorspielet hat. Es soll auch der wirth, so solches vorschweiget, dubbelte strafe unser gnedigen frauen und dem rathe vorfallen sein.

Die gotteslesterung undt schmehung der heiligen sacrament sollen an den thätern und willigen zuhörern mit dem gefengnusz gestrafet werden.

Renovata est haec tabula
anno domini MDXCIX consule
Petro Sichelingo.

8. Baurding aus dem dritten oder vierten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabtlg., Polizeisachen No. 2, Bl. 1– 4. Handschrift etwa aus dem dritten oder vierten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts[2]).

Es liegt ein in das Neuhochdeutsche übertragener Auszug aus der niederdeutschen, oben auf S. 11 ff. abgedruckten Polizeiordnung vor. Die ausgewählten Abschnitte sind numeriert und betreffen folgende Punkte: 1. Gehorsam gegen den Rat, 2. Bestrafung des Ungehorsams. 3. Bezahlung der Steuern, 4. Einladung zur Kindtaufe, 5. Verbot des

[1]) *Ueber Kampferwunden siehe oben S. 13 Anm.*

[2]) *Für diese Datierung sprechen neben dem Charakter der Schriftzüge die Umstände, dass für das frühere Niederdeutsch das sogen. Neuhochdeutsch eingetreten ist, welches in Quedlinburg erst seit dem Beginn der Reformation aufkam, und dass von 1541 ab eine ganz neue Polizeiordnung erlassen wurde (siehe unten Stück 14 S. 52 ff.).*

Verkaufs, 6. fehlt, 7. Mass und Gewicht, 8. Verbot des Glücksspiels, 9. Dienstpflicht des Gesindes, 10. Verbot von Flurbeschädigung, 11. Reinhaltung der Wasserläufe, 12. Regelung des Fischverkaufes, 13. fehlt, 14. Vorschriften für die Hocken, 15. Aufschlagen von Buden auf dem Markte.

Die Abschnitte 1, 2, 12, 14, 15, 16 enthalten Erweiterungen und Zusätze, die folgendermassen lauten:

(Bl. 1.) Paurding.

Eyn iczlich besessen burger ader einwohner der stat Quidl*[inburg]*, wan derselbig durch des raths knechte vorbot wyrt und nicht enkomet, sol ime zum ersten ane vahr sein; sondern komet er zum andern mal nicht, so sol inen der raedt in gehorsam biethen, so lang er dem rathe den ungehorsam vorbuset hat, es wer den sach, das er sich mit seynem eyde, das inen rechte not doran vorhindert, entschuldigen kunt.

. . . . . denselben sol der rath in den gehorsam furen und gefenglich dorin verhalten, so lange er sich desz mith dem rathe vortregt.

Zum zwelften sollen alle die vischer wie gewonlich die cleynen vische mit zweyen massen ausmessen, als das grosz masz umb 9 ℔, das cleyne 4 ℔ und das sie fulle masz geben sollen bey pena eyner marg. Die andern grosze vische, wie die genent werden mugen, sollen sie eynes redlichen und gleiches kaufs geben. Sollen auch sonderlich alle Freytag die vische uf der vischbrugken *[später darunter geschrieben:* bengke] tragen und vorkeufen. *(Bl. 3.)* Auch sollen sie keyne vische auswendig vorkeufen noch senden, szondern, die wie gemelt, vorkeufen. Wird dies von den unsheren eynen oder mehr voracht und bruchfellig darinnen befunden, sol dem rathe 1 margk zur busz geben.

Zum vierzenden sollen alle die hocken hin hinfurder, wye vor altersz gewest, uf dem Heringes-Margthe veyle haben in der vasten.

Das funfzehende . . . . . Und wan die vorgenanthe margktag geschen sint, sollen sie die ufgerichte boden zu zwelf schlegen wider abbrechen, den margkt alszo wyder zu freihen.

Die epfel- und koelhocken. Der sollen keyn nicht mehr ufem margkte sitzen, sondern, wie vor altersz uf dem Heringsmargkte hindern Rathuse veyle haben, auch wann die metten gesungen, under der messe des Sontags nicht weyther veyle zu haben pey pena 1 margk.

Die holzkeufer und vorkeufer bey dem Margkte, die sollen die Boden[1]) und den Margkt frey lassen umb mancherley ursach willen. Bey pena unser g. fr. erkentnusz.

[1]) *Gemeint sind die beiden von der Bode abzweigenden, über den Markt fliessenden Wasserläufe. Siehe oben S. 6 Anm.*

Zum letzten sol man den heiligen Sontag, danach alle andere heilige tage, wie die von der cristlichen kirchen zu feyren[1]) ingesetzt und biszher gehalten, sol sich eyn ider mit seyn gesinde, pferd und wagen mit keufen und vorkeufen nach altem herkomen und gewonheit furder halten.

(Bl. 4.) Mit den wirtschaften sol es nach alter gewonheit fürder gehalten werden, das sich ein yder mit dem bitten darnach wisse zu halten.

9. Gerichtsordnung der Aebtissin Anna II. aus dem Jahre 1530.

Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg, Rep. A. 20, Stift Quedlinburg I. Titel XXVI, No. 3, Bl. 28—47, ohne Datum und Unterschrift; wohl Kopie, doch gleichzeitige Handschrift. Das erste Blatt (Bl. 28) zeigt die Aufschrift von anderer Hand: Gerichts ordnung ao. 1530.

In demselben Aktenbande sind von dieser Gerichtsordnung 4 Ausfertigungen (Kopien) vorhanden: 1. Bl. 28—47 die hier abgedruckte von 1530; 2. Bl. 48—68 die von 1570, fast ganz gleichlautend mit No. 1. nur am Schlusse mit Zusätzen; 3. Bl. 1—25 eine Ueberarbeitung, stammend aus den Jahren 1570—1595, im eigentlichen Text fast gleichlautend mit No. 1 und 2, von anderer Hand sind am Rande hier und da Aenderungen eingefügt; 4. Bl. 69—91 eine Kopie von 1595, enthaltend den Text von No. 3 mit seinen Aenderungen, glatt von einer Hand. Aus letzterem Umstand erhellt, dass No. 3 nach No. 2 und vor No. 4 entstanden sein muss.

Die Zusätze zu No. 2 von 1570 und zu No. 4 von 1595 sind, gemäss der chronologischen Ordnung unserer Veröffentlichung, weiter unten in Stück 22 und 35 abgedruckt. Die Abweichungen gegenüber dem Text von 1570 bezw. 1595 sind in [ ] oder in Anmerkungen beigegeben.

(Bl. 29.) Deo duce per Christum!
Amen.

Also und nachdeme das recht und dye gerechtigkeit eynem iglichen, ehr sie cleger ader beclagter, geben und czueygenen, was ime geboret und czustedt, so wollen und befhelen wir auch aus furstlicher ubrigkeit, das eyn solches von unserem darczu von uns vorordenthen geschwornen und bestetigthen richteren und schepfen in unseren beyden stetten Quedlingburgk und im Westendorfe auch also in und auszerhalben unserer und unseres stifts erbgerichten stedt vesthe und unvorbrochen, es sie [sei] in gudtlichen ader gerichtlichen hendelen, sol

[1]) *Am Rande von späterer Hand hinzugefügt:* nunc mit dem spiesz zu ssen *[sehen]. Diese Worte sind dunkel. In den Ratsrechnungen kommt Spiess = Turmuhrzeiger vor.*

gehalten und gehandelt werden bye vormidung ernstlicher straf und unnachlassiger pehen des meyneydes, wie dyeselbigen nach inhalde und ordenung Sechsischer lanthleufitiger ubelicher rechte uf dye geschwornen gerichtspersonen als richter, schepfen froenebothen vorsprechen *[r]* und anderer wie dye sonst namen haben, benenth und auszgesetzt sein worden.

Unde czu erlicher und stedtlicher vollenkomener vollenfurung und erhaltung unserer und unsers stifts Quedlingb*[urg]* erbgerichten auch czu guther ordenung regement, gehorsam und eynigkeit oben gemelter vorordenten geschwornen und bestedtigthen personen gemeltes unserer und unsers stifts erbgerichten ordenen und gebeyten wir, das[1]) so uft und alle czeit in allen gerichts tagen und stunden, wan sich gericht czu halten geburet, der richter vor sein person und eyn iglicher uf das ader sein iar sitzender schepfe in der gerichtsstadt umb acht uher vormittags anhe *(Bl. 30)* vorczog auch anhe auszenbliben erschynen sol darumb, das das gerichte follenkomende gehegt, gehalten und volendet werde, uf das sich desselbigen was dar czu rechte gefunden und gesprochen nyemants czur ausflucht czu behelfen ader czu schutzen ungeacht, abe [dasz] man nach Sechsischem rechte im fhall der notorft im byesitz drier schepfen eyn gerichte fullenkommentlichen wol hegen und halten magk.

Were es aber, das imants von dene uf das iar sitzenden schepfen durch ehaft nodt, der ehr nicht keren noch enderen konthe, uf solche czeit und stadt czum gerichte czu kommen vorhindert wurde, das sol ehr dem richter czuvor ansagen und eynen anderen von den alten im vorigen iar abegannen [abgegangenen] geschwornen scheppen in sein stadt czu sitzen bitten und bestellen; welcher von den sitzenden schepfen darinne fellig und mit vorachtung seumig wurt, der sol dem gerichte eyne halbe Quedlingborgsche margk unabeleszlich czur buesz geben.

Desgleichen wollen wir auch, das es mit deme richter selbst also soll gehalten werden: wan ehr das gerichte durch ehaft czu hegen und czu sitzen vorhindert wurt, so sol ehr den ehesten seyner bye-

[1]) *In der Abschrift von 1570 und dementsprechend in derjenigen von 1595 (Bl. 49 u. 69) sind hier folgende Worte betreffs der Gerichtstermine eingefügt:* Dinstags nach Trium Regum in idem jare, so die gerichte angefangen, von 14 tagen zu 14 tagen bis zu Mitfasten Dinstags nach Laetare gehalten und geschlossen volgendts Dinstags nach Quasimodogeniti wieder angefangen und bis Dinstage vor oder nach Margarthen beschlossen, Dinstags nach Bartholomei wieder angefangen und bis Dinstags nach Nicolai gesossen [geschlossen] und alszdan geendet und bis zum vorstehenden Neuen Jahr beschlossen sein und bleiben sollen.

Wann und [wie] oft nun ein gerichtstagk gehalten sol werden, soll unser richter vor seine person neben seinen in idem jhare sitzenden schoppen ufm rathause an gewonlicher gerichtsstelle umb acht uhr vormittage ohne verzugk, auch ohne auszenbleiben erscheinen.

sitzenden schepfen, ahn sein stadt gericht czu hegen und czu sitzen mit bitt vorordenen und eynen von den geschworenen schepfen, so das vorige iar gesessen, in desselbigen stadt czu sitzen bitten, damit also unser gericht in alwege czu geborlicher gerichtsczeit mit dem richter und schepfen follenkomen und fulstendig befunden wurt: wue aber der richter in deme fellig, also das unsere gerichte dar durch vorhindert, so sol ehr deme gerichte eyne Quedlingborgsche margk czur busz vorfallen sein und unserer straf dar umb gewarten.

So nhun der richter ader etzlich von den schepfen also buszfellig befunden und sich disserer unserer ordenung nach in dye straf und busz, wan sie von inen gefordert, willigklich nicht geben wolten und eyn solcher ihr ungehorsam ahn uns gelangte, so sol uns der busfellige, ehr sie richter ader *(Bl. 31)* schepfe, mit wartung weiterer ungenadt, solche busz, wie ehr vorwirckt, vierfechtig geben ahn allen vorczogk.

Und damit disser erster artikel unser gerichtsordenung stedt und unvorbrochen observiret und gehalten werde, wie wir denselbigen auch wollen gehalten haben, szo sol der richter dye schepfen, wan sie also, wie oben vormelt, in dye busz fallen und kommen, widderumb dye scheppen den richter unther sich czu bueszen haben.

Wurde aber der richter in- ader auszerhalben des gerichts, es gescheghe dan, wo es wolte, eynen von den schepfen ader aber sie allesampt, item widderumb dye schepfen semplich ader eyner von inen dem richter mit iniurien, schmech- ader scheltworten uf seyn person, sein ampt ader dye seynen mit unschult angriffen und bereden ader auch sunst hinterruck beargkwonen. Eyn solches wollen wir uns nach erhorter clage und gelegenheit der injurien — so ferne sie nicht peinlich sein — uf unsere ermessung czu strafen und czu vortragen vorbehalten haben.

Begybe sichs auch, das der injuryrthe sich mit dem injuranten — ehr wyrhe richter ader schepfe — post divulgatam publicationem illatarum iniuriarum unther deme heutlein [1595: huetlein] vortragen wurde, also das unserem gerichte irer person halber abroch oder nachrede dadurch begenethe ader folgends begegenen mochte, dye wollen wir auch vor uns mit der gebore ahn alle gnade czu strafen haben.

Ferner und czum anderen artikel unserer gerichtsordenung setzen und ordenen wir, das dye[1]) dyner unserer erbgerichte, als czum ersten unser schosser, von uns czum gerichtsschriber vorordent, czum anderen der froenenbot und gerichtsknecht, czum dritten dye gemeynen vorsprechen, welche das Sechsischs landreferendarios nennet, sollen ahn allen *(Bl. 32)* mittel und eyn iglicher in sunderheit uns czu unseren

[1]) *Die Worte:* das dye . . . . . landtreferendarios nennet *sind in den Abschriften von 1570 und 1595 (Bl. 51 u. 71) durch folgende kürzere Fassung ersetzt:* das richter, schoppen und alle andere gerichtspersonen unserer erbgerichte sollen ohne alle mittel . . . . .

erbgerichten ire empter, so inen von uns in unseren gerichten auch auszerhalbe derselbigen czu vorwalten bevholen, gelobt und geschworen sein, dye getreulich ahn alle falcs [1570: falsch] und bedrig [betrug] eynen jeden, so sie umb dye gebore gebraucht, administriren und mitteilen sol; wie dan eyn solches folgende ire eydespflichtung weiter tudt vormelden.

So nhun imandes von denselbigen unseren gerichtsdyneren widder den inhalt seynes bevholen ampts, untreulich vorgessende seyner gethanen gelobde und eyde in gerichtlichem ader gudtlich hendelen in den sachen der part handelen wurde, also das ehr desselbigen beclaget ader sunst dye sache seyner untreu uffentlich an den tagk keme, denselbigen wollen wir als eynen meynedigen durch der rechte ahn alle begnadung ader sunst nach gelegenheit seyner vorwirkung mit geborlicher penhen czu strafen haben.

Was dye besoldung eynes iglichen gerichtsdeyners in allen gerichtes ader auszerhalben derselbigen in gudtlichen handelen sein sol, wie es auch mit dem kummer und wer des czu thunen und ufczulosen sol macht haben, item, wue es mit den vorheiszungen czum gericht oder gudtlichen hendelen sol gehalten werden, darvon wollen wir ahm ende neben anderen notigen artikelen darczu gehorich meldung thun und nodtorftiglichen thun lassen.

Czu dem dritten artikel der reformacion und bestetung unserer erbgerichte setzen, statuiren und ordenen wir czu unnachlessiger haltung der selbigen, das eyn iglicher cleger, der da vor unseren erbgerichten in sodannen gethanen sachen darin und vhorgehorich czu clagen hat und clagen wil, das der selbige erstlich unseren vorordenten richter, ehr dan das ehr gerichtlich und richterlich czu clagen aufhehet, besuchen soll mit warhaftiger erczelung seiner vorhabenden clage und sich mit demselbigen beraten und untherrichten lassen, abe solche seyne clage rechtlicher urterung auch bedorfe *(Bl. 33)* ader anhe dye czu vormidung der gerichtskosten vormoghe der rechte sunst möghe enthscheiden und vortragen werden.

Umb bekanthe schulde und vordynthen lohen sol unser richter den cleger mit dem beclagten czu dem gerichte nicht komen lassen umb beschwerung willen vorgeblicher unkosten und unbillicher, mudtwilliger vorlengerung der beczalung, es were dan, das der beclagte rechtmeszige bestendige ieynrede [1595: einrede] widder den cleger und seyne clage hette, damit sol ehr von unserem richter und schepfen erstlich in der guthe in mangel der selbigen nach deme gebrauch unserer gerichthe uf clegers clage mit seyner geborlichen notorftigen antwort czugelassen und gehort werden.

So aber der cleger umb vordynten lohen claget und der beclagte keyne bestendige rechtmeszige eynrede vorczuwenden hat, alsdan und so balt sollen richter und scheppen den beclagten czu der beczalung solches vordynthen lonhes bye sonnenscheyn, das ist idaghes [1595:

jetags] ader aber durch bitt mit gunst und willen des clegers in vierczehen tagen weisen und enthlich vormogen und ahnhalten.

Ist aber dye clage umb bekanthe unleugbare berechende liquidirde schulde — sie sein wie sie wollen — alleyne das beclagter keyne rechtesbestendige eynrede hat ader haben mag, so sollen unsere richter und schepfen in gudtlicher vorhore der sachen dem beclagten czu beczalung solcher schulde [in sechsische frist] — das sein sechs wochen und drie tage — czu geben macht haben; doch das der beclagthe den cleger in solcher frist anhe lengeren vorczog vorgnughe und beczale, damit ehr clagelos gemacht.

Wurde aber der beclagte den cleger innerhalben ader uf solche termin und frist seynes vordynten lonhes ader aber der bekanthen und liquidirten schulde nicht entrichten und beczalen und wurde also seiner czugesagten gelobde fellig und ungehorsam, so sollen unsere richter und scepfen uber den ungehorsamen beclagten uf ahnsuchen des clegers *(Bl. 34)* umb dye gebore, doch uf widderstattung des beclagten, dye hulfe ergehen lassen, gleich abe weren solcher vordynther lohen und schulde, wie oben berurdt, in unseren erbgerichten erstanden und erclaget, darczu den nicht haltenden ungehorsamen beclagten nach gelegenheit der sachen in geborliche straf nemen.

Gleicher form und gestalt sollen unsere richter und schepfen in allen anderen sachen, in unsere erbgerichte czurechtfertigen gehorich, czum ersten in der guthe — partibus iam citatis — hinczulegen und mit moglichem fleisz czuvortragen unther den parthen vorsuchen; es sol aber eyn solches gescheen in der stunde, edan das gerichte gehegt und angefangen wurt.

Magk aber alsdan dye guthe, in und nach solchem gehabten fleis durch richter und schepfen also geschehen, bye den parten nicht stadt haben, so sollen unsere richter und schepfen mit guther fleisziger achtung der clage und antwort, dye part innerhalb gericht mit bestendiger urtherung der rechte scheiden und voreynigen, doch nach geborlichem gebrauch unserer erbgerichte.

Damit nhun geborliche ordenung der rechte in unseren erbgerichten observirt und gehalten werden, so statuiren, ordenen und setzen wir, das eyn iglicher cleger, der dha umb sodane gethane sachen, des gerichts wirdig und in unsere erbgerichte czu rechtfertigen gehorig, clagen wil, sol czum ersten unseren vorordenten richter umb geborliche citacion nach gelegenheit der sachen und part folgender gestalt bittlich ahnlangen und besuchen.

Ist der beclagte in und unther unseren erbgerichten besessen, so sol unser richter dem cleger erleuben, den beclagten durch den frönenbothen nach alther gewonheit umb dye gebore mundtlich czu gerichte czu heischen und vhorczuladen uf eyne igliche gerichtsczeit und stunde.

Ist aber der beclagte auszerhalben unserer erbgerichte und also in eynem anderen und fremden gerichte besessen, so sol unser richter uf ansuchen des clegers den beclagten bey seyner obrigkeit durch

rechtliche schriftliche *(Bl. 35)* vorsigellirthe citacion mit invorleibung [1595: einvorliebung] derselbigen citacion des beclagten namen und czunamen per subsidium iuris czum ersten anderen und dritten gerichte pemptorie [1570: peremptorie] citiren heischen und vorladen mit gewonlicher vorsicherung: beclagter erscheyne ader nicht, das gleichwol ergehen sol uf des clegers ansuchen, was recht ist und sein wil; disz alles sol geschehen umb dye geborhe und uf unkosten des clegers.

Wan nhun unser vorordenther richter den cleger uf sein ansuchen seyner nodtwendigen clage czu klagen erlöbt und den beclagten, wie oben erczelet, rechtlich vorczuladen vorgonst, so sol ehr uf den ordentlichen gerichtstagk und stunde nach langem ubelichen, hergebrachten gebrauch unserer erbgerichte das gerichte mit geborlicher befridung heghen, sitzen und halten, clegers clage nach desselbigen gelegenheit schrift- oder mundtlich horen und eynnemen und durch den geschwornen gerichtsschriber unseren schosser ins gerichtsbuch vorheben und vorczeichnen lassen.

So aber imants von den clegern ader beclagten nach gehegtem und befreidgetem [1595: befriedigtem] gerichte czuvorachtung desselbigen mit unstymmigheit vor ader von dem gerichte treten wurde, der sol uns wetten mit sechsczig schillingen, XII alde pfennige uf den schilling czu rechnen, nach alter hergebrachter gewonheit unserer erbgerichte und mit der helfte dem gerichte bueszen.

Nach angehobener clage sol der cleger seyner angefangnen clage czum anderen und dritten gerichte folghe leisten; tudt ehr des nicht und vorseumet den anderen gerichtstagk, so sol man ime in unseren erbgerichten czum dritten gerichte fortczuklagen nicht gestatten, er clage dan widderumb von neuwens ahn und erleghe dem beclagten dye gerichtskosten [1]).

Czu dem dritten gerichte sol eyn iglicher beclagter in unseren erbgerichten anhe ienigen [1570: eynigen] vorczog bye vorlust der sache und gerichtskosten, czu antworten *(Bl. 36)* durch sein eygene person oder seynen constituirten anwalden schuldig sein, es benemhe ime dan czu rechte bestendige und beweyszliche ehaft nodt.

Wurde aber beclagter czu der ersten ader anderen clage in gehegten gerichte erschynen und clegers clage ahnhoren mit bitt, ime der selbigen abeschrift umb dye geborhe czu geben und geborliche frist, sich dar uf czu bedenken und wider solche clage czu beradtschlagen, solche inducie deliberatorie — das sein frist und bedenck tage — sollen dem beclagten mit gerichtlichem decreto vor richter und schepfen bis czum negesten gerichte czuerkant und gegeben werde uf mundtliche clage.

Ist aber dye clage clegers schriftlich et hoc iudicialiter ubergeben und wider beclagten eyngelegt, daruf beclagter geursacht, seyne notorf

[1]) *Dieser Abschnitt ist 1595 weggelassen; siehe Bl. 75 des Aktenstücks.*

vormoghe der rechte vel excipiendo dilatorie vel litem contestando affirmative aut negative — das ist den kreig mit geborlichem und im rechten czuleszlichem behelf aufczuhalten ader mit ja und neyn czu befestigen —, so solle beclagten cum simili decreto iudiciali drie ferczehen tage czum eynbrengen solcher seyner schriftlichen notorft ader antwort decerniret, ufgelegt und vorgunstiget werden.

Und wan nhun cleger seyne clage gerichtlich, mundtlich ader schriftlich gethan und eingebracht und beclagter abeschrift und copien darvon uf sein erfordern bekommen hat, so soll ime dem beclagten der cleger vor geborlicher antwort, doch uf sein rechtlichs erforderen, dye gewere nach Sechsischen rechten und den vhorstandt de iure communi mit folgendem underscheide ahn gerichtsstab czugeloben und wirglichen czu bestellen *(Bl. 37)* schuldig sein und das als den wirglichen vorstand mit ligenden grunden, selbschuldigen burgen ader seynem leiblichen eyde und ferner, wie eyn solches nach gemeinen rechten gebrauchlich und gewönlich ist.

Seyn nhun cleger und der beclagthe von beyden teilen unther unserem gerichtsczwange mit erb und eygen sthahendt, lyegendt und fharent besessen, so sol cleger dem beclagten alleyne dye gewere czuthunen und, wie oben vormelt, an dem gerichtsstabe czu geloben schuldig sein.

Ist nhun alleyne der beclagte im und unther unseren erbgerichten mit erbe und eygenem wonhaftig besessen und cleger auszerhalb derselbigen und also in eynem anderen und fremden gerichte, so sol derselbige auszlendische cleger dem beclagten nicht alleyne dye gewere, besonderen auch den vorstandt anczugeloben und czubestellen, wie oben allenthalben vormelt, schuldig sein; in weigerung desselbigen wollen wir den beclagten von der clage et observatione iudicii cum refusione expensarum in disser ordenung unserer erbgerichte absolviret wissen und haben, bis so langhe sich der cleger nach ordenung unserer erbgerichten in diesen artikelen fertig und mit geborlichen gehorsame geschigket mache.

Treughe sichs auch also czu, das czwue parthien, usserhalben unserem gerichtsczwange besessen, sich umb eyn vorfellet beweglich oder unbeweglich erbe, desgleichen umb gerade von wegen irer eheweiber czweiethen und eyner vhor dem anderen der negest sein wolthe und begunsten, also dar uf sich unther eynander vor unserem gericht czu beclagen, so sol nicht alleyne der cleger deme beclagten, besonderen auch widerumb der beclagte dem cleger dye gewere und vorstandt czuthunen und in maszen, wie oben dar von in disserer unserer gerichtsordenung gehandelt, czu bestellen schuldig sein.

(Bl. 38.) Wan nhun also der cleger seyne claghe mundtlich oder schriftlich vor gehegtem unserem gerichte ubergeben und eyngebracht und der beclagte abeschrift dar von bekommen, mit geborlicher dilacion sich dar uff czu bekenken [1595: bedenken] und czu beratschagen [1595: beratschlagen], an velit cedere liti vel [1595: ut] stare, wil dan

beclagter den kreige folge thun und der cleger dar uff dye gewere angelobt und den vorsthandt wirgklich bestellet, so sol beclagter und nicht irhe [1595: ehr] schuldig sein, den kreig mit ja oder neyn czu befestigen.

Nach solcher litis contestacion — das ist befestung des kreiges — sol in unseren erbgerichten dem cleger, seyne clage czu vorenderen, czu mheren ader czu vorbesseren, nicht gestadt noch nachgegeben, besonderen mit rechtlichem decret darmit in angefangner form und gestalt rechtlich und gerichtlich vordt czufharen gehalten und geweiset werden.

Befestiget nhun beclagter den kreig negative — das ist, das ehr der clage clegers nicht gestendig ist — so soll cleger seyer clage neher czubeweisen sein, dan das der beclagte dafhur uff sein blosze neyn und nichtgestehen mit seynem lieblichen [1595: leiblichen] eyde czu schweren, solthe czugelassen werden, es were dan, das der beclagte sein neyn und nichtgesthehen also dilatirete und per aliquas additiones vormerethe, das ehr den beweisz uff sich furethe, den sol ehr alsdan nach gelegenheit der sachen vormoghe der rechte czu vormeidung des meyneydes und umb ferlicheit willen desselbigen mit czeugen, brifen und sieglen, auch im vhall der notorft mit testamenten und instrumenten thun und fullenfhuren.

Wemhe nhun solcher beweiß, es sei dem cleger oder dem beclagten, mit rechte durch eyn byeurtell [1570: beyurtel] czuerkandt und uffgeleget *(Bl. 39)* wurt, der sol es nach form und fassung der rechte, wie volgende czuvornemen, anfahen und follenfhuren und also mit lebendiegher urkunde das ist mit czeugen ader sunst mit brifen und sigelen, mit testamenten oder instrumenten alles nach gelegenheit der sachen, wie oben berurdt [1595 *angefügt:* seine provocation ins werge setzen].

Wer nhun mit czeugen beweisen will, der sol sich bey vorlust der sachen und gerichtskosten gefast und geschigk machen, in termino probatorio seyne czeugen gerichtlich vorczustellen mit bitt, dyeselbigen, czuczulassen, an czunemen, czuvoreyden und czuvorhoren, dye warheit irer wissenschaft uff ubergebene seyne artikel und des anderen teiles interrogatorien, so ehr dye eynbrengen wolle, czusagen, es beneme ime dan ehaft nodt, welche ehr czu rechte genucksam beweisen konthe.

Es sol auch demjenigen, widder welchen dye czeugen gefurdt, von unseren richter und schepfen uff sein bittliches ansuchen copien der artikel des czeugfhurers [1595: zeugenfuhrers] gegeben und czugestellet werden mit ansetzczung geborlichs termeyns seyne interrogatorien -- so ehr wil — ad examen testium eynczubrengen und czu ubergeben; dem cleger aber sol man keyne abeschrift [1595 *eingefügt:* vor dem examine] von den fragstucken des beclagten vorreichen.

Wan also der cleger pro examine testium seyne artikel und beclagter seyne interrogatorien eyngebracht und ubergeben haben, als

dann sollen unser richter und scheppen inwendig geborlicher frist der beweisczeit expensis producentis und uff desselbigen erforderen dye czeugen mit rechtlicher citacion laden et extraneos per subsidium iuris heischen und vorforderen und durch sich selbst et per notarium *(Bl. 40)* causae etiam coram adiunctis, si partibus placuerit, uff eyngebrachte artikel und fragestucke eynen iglichen in sunderheit und alleyne mit fleisz nach der ordenung examiniren und ire aussaghe anhe ienighe [1595: einige] extension oder weiterung, dan wie es der czeuge de verbo ad verbum aussaget, vorczeichnen und registriren lassen.

Doch erstlich und vohr allen sollen unsere richter und schepfen eyngebrachte artikel und fragestucke wol ubersehen und in guther achtung haben, abe dye auch der impeticion ader clagelibell gemesz, und, was in denen ad superfluitatem befunden, vohr deme examine testium abbrevyren und abeczihen, wue aber czuwenig, dasselbige addiren und darczuthun[1]) und alsdan das examen, wie oben beruret, vhornemen und vollenfhuren mit vorbeytung, das keyner von den geczeugen sein deposition und aussage ante solitam publicacionem vormelde und uffenbare, bye seynem gethanen eyde.

Und wan nhun das examen testium also, wie oben berurt, geschen und vormoghe der rechte follenfurdt ist worden, so sollen unsere richter und scheppen sampt den darczu vorordenten geschwornen und gebrauchten notarien dye aussagen et sic dicta testium, unther des gerichtes sigill [1595 *eingefügt:* waes wichtige] gerotuliret, sigilliren, beschleiszen [1595: beschlieszen] und in des gerichts [1595: gerichtsschreibers] bewarung hinterlegen [1595: genommen], uff der part aber ansuchen und czuvorabe der producenten, wie folgende, publiciren und eruffnen.

Also das dye part von beyden teilen durch geborliche rechtliche citacion von unseren richter und scheppen expensis producentis darczu, hoc est ad talem publicationem dictorum testium, nach gelegenheit des sitzes derselbigen [1595: nach gelegenheit jegliches theils behausung oder domicilii] schriftlich oder mundtlich citiret und geladen werden mit der vorsicherung, das uff des gehorsamen teils erschynen in solcher eruffnung der czugen aussagen und geschen solle, was recht des falles ist und sein wil.

In solchem termino publicacionis dictorum testium sollen unsere richter und schepfen den parthen uff ihr bittlich beghern und czum ersten dem excipienten copien von den aussagen der czeugen diserviren [1595: distribuieren] und ehrauszergeben in gerichtes frist — das *(Bl. 41)* ist in vierczehen tagen — seyne excepcion darlegen schriftlich eynczubrengen, doch das deme producenten ad replicandum in simili termino abeschrift uff sein ansuchen darvon vorreicht und also

[1]) *In der Kopie von 1595 ist hier eingefügt:* doch alles, soviel in iure und nicht in facto beruhet, zu verstehen.

hinfordt wexelsweise, bis sie von beyden teilen — doch nicht mher dan mit czweien oder drien setzen — czum urtel beschleiszen.

So aber dye part [1595: partheyen] in unseren erbgerichten, so ferne sich dye erstrecken, mit advocaten nicht konten oder mochten der notorft irer sachen nach sich vorsorgen oder aber eyn teil der kreigenden part auszerhalben derselbigen unserer erbgerichte und also in eyne anderen umbligenden furstendum, grabeschaft ader herschaft besessen, so sollen unsere richter und schepfen dye part uf solch ihr schriftlichs eynbrengen — so ferne sie das selbig mit begher bitten — uff monats oder Sechsichs frist compromittiren und vorfassen.

So balt dan dye part mit solchen iren uf das follenfhurte beweis [1595: gezeugnusz] eyngebrachten setzen czum urtel beschlossen haben, so sollen unsere richter und schepfen durch sich selbest ader aber nach gelegenheit der sachen uf belerung der hochwei[sen] schepfen czu Liepczig [1595: eines hochweisen schoppenstuels oder juristenfacultet] uf der parthen bewilligung und unkosten [1595 *eingefügt:* dasselbige entweder selbsten oder an obgedachten örtern] fassen [1595 *eingefügt:* lassen] und vorsigillirt bye sich behalten, dye part czu eruffnung desselbigen rechtlich citiren und nach gethaner eruffnung uf ihr bitt copien geben mit befriung eynes jeden teiles notorft.

Wurde aber der beclagte den kreig in gemeyner schult oder anderen der gleichen sachen, [so] solcher muhe und unkosten nicht wirdig, affirmative — das ist unleugbar — mit ja befestigen, dar ausz vormudtlich, das ehr schuldig, damit sol es in der czeugenfhurung und beweisung auch mit der urterung nach altem gebrauch unserer erbgerichte gehalten werden.

(Bl 42.) Und damit sich nymants, ehr sie in- oder auszerhalben unserer erbgerichte besessen, disser unserer gerichtsordenung, das sie von uns ethwas enghe gefaszt und begriffen geworden sey, czubefharen sol haben, so statuiren ordenen und setzen wir, wie folgende clerlichen czu vornemen.

[Von der appelation.][1])

Czum ersten das eynem iglichen part, welcher sich in deme abegekundigitten, schriftlichen oder mundtlichen also gefasthen urtel beschwerdt vormarckt und befindet, alle begnadungen, friheiten und woltadthen der rechte nach notorft seyner beschwerung czugebrauchen frihe uffen sein und sthan sollen als appellacion, declaracion, supplicacion und renunctiacion, alleyne das ehr dyeselbigen und in sunderheit das remedium, so ehr czu gebrauchen benotiget, czu rechter czeit mit deme darczu gehorenden billichen und ubelichen procesz ein- und vorwende auch follenfhure[2]).

[1]) *Diese Ueberschrift ist 1570 und 1595 eingefügt.*

[2]) *In der Kopie von 1595 ist hinzugefügt:* und innerhalb vier wochen oder zum lengesten in Sechsischer friest justificieren und alles anders in declaration und appelation thue und vollenfuhre, wie solliches die rechte statuieren und ordenen, alles bei verlust solcher declaration und appelation.

Czum anderen sol der beschwerte, ehr appellire oder declarire etc., mit solchem remediis juris nicht weiter dan ahn uns, als dye erbfurstin, furdfharen und uber unsere gerichte keyne anderen fursten czu rechtfertung seyner vorhabenden beschwerung suchen und eynfhuren bye straf czehen Rinscher gulden [1595 *angefügt:* und cassierung des ganzen richtigen processz].

Czum dritten, so der beschwerthe[1]) das remedium appellacionis czu gebrauchen vor sich nemen wurde unbillicher weise, und anhe bestendigen fugk und grundt, alleyne der meynung, den appellaten czuvormuden und in weiter vorseumnuß uffhalte und scheden seyner vortreuueten gerechtigheit czufhuren, also das solche seyne appellacion czuletzt temeraria vel frivola et sic deserta durchs recht vorcleret und erkant wurde, der sol uns nach altem herkomen unserer erbgerichte mit sechsczig schillingen, czwolf *(Bl. 43)* althe pfennige uff den schilling czu rechnen, wetten, und dem appellaten vormoghe Sechsischer rechte buszen.

[Von der huelf.][2])

Treuge sichs auch czu, wie czu mhermalen geschicht, das dye abegesprochen [1595: ausgesprochenen] urtel ire kraft erreichten, das ist, das sie innerhalb czehen tagen von dem uberwundenen mit der appellacion oder laueterung nicht angefochten wurden, so sollen unsere richter uf ansuchen des obliegenden parts[3]) das selbig urtel exequiren czum negesten gerichte und demselbigen umb dye geborhe in folgenden fierczehen tagen dye hilf thun unvorhindert, es sie ahn beweglichen oder unbeweglichen gutheren.

Und wan solche hilf geschen, so sol unser richter macht haben, dem gepfenthen dye pfande czu borgen vierczehen tage lang und nicht lenger, doch mit gunst und willen des obliegenden parts eyn mönet [1570: monat] abe der uberwundenhe mittler czeit den uberwynner czu frieden stellen konte und dye pfande bye sich behalten.

[Von der straf, deren, so sich weigern, pfande zu geben.][2])

Wue aber nach vorlaufung solcher frist der obliegende part den uberwinner nicht czufriden stellete, so sol ehr ime durch forderung

[1]) *Seit 1570 (Bl. 59) sind die Worte* so der beschwerthe *geändert in:* soll keine appellation in sachen, die unter 20 fl. wirdig, belangt, an uns zugelassen werden, undt so uber solchen werth in sachen ein beschwerte . . . .

[2]) *Diese Ueberschrift ist 1570 und 1595 eingefügt.*

[3]) *In der Kopie von 1595 ist eingefügt:* uberschulden und gulden inhalts Herzog Heinrichs von Sachsen mit unserem stift anno 1539 aufgerichten vertrages dasselbige urtel exequiren und demselbigen gericht zum nehisten umb die gebühr in volgenden vierzehn tagen die hülfe mit zuziehung der schoppen auch wo notig unseres voigts oder andere innungsschützen, welche wir dan nach gelegenheit dorzu zuordenen wollen bey vormeidung unser ungnade und willkürliche strafe bedacht sein unseumlich thun unvorhindert, es sey an beweglichen oder unbeweglichen guetern, doch alles nach vorordenung der rechte. — *Den Vertrag von 1539 siehe unten Stück 10 Seite 37 Abschn. 1*

des frönebothen dye gewirderthen pfande ahne eynrede und ungeweigert vorreichen und folgen lassen; in weigerung desselbigen soll ehr uns, wie oben vormelt, wetten und dem part beussen *[= büszen]*.

Wurde sich nhun der uberwundene des uber rechtlich und gerichtlich decret abermals und czum anderen mit frecher gewalt und unnutzig worten jegen den fröneboten und den obliegenden part weigern und ufhalten sonst durch sich ader dye seyne vornemen lassen, so wollen *(Bl. 44)* wir inen des ursachen seynes ungehorsames nach unserem erkantnusz czu strafen haben; deme gericht aber sol ehr mit der helfte unserer oben gedachten wette beussen *[= büszen]*.

[Von den gerichtskosten.][1])

In der auflegung oder vorgleichung der gerichtskosten sollen unsere richter und schepfen mit fleisze und sunderlicher guther achthabung handelen, abe dye part cleger und beclagte gudte und rechte ursachen czu clagen und sich czu schutzen gehabt oder nicht, und daruf in der taxirung und compensirung der gerichtskosten per decretum judiciale erghahen lassen, was recht ist und sein wil.

Dan wur der cleger seyner clage nicht befuget und der selbigen mit rechte vorlustig erkant wurdt, so legt ehr deme beclagten dye gerichtskosten billich und widerumb also der beclagte dem cleger etc.

Sein aber dye sachen also gethan, das auf vormutung und gelegenheit der selbigen czu vormerken, das der cleger czu clagen gudt fugk habe, auch der beclagte seyner kegenwere [1595 *eingefügt:* hinwieder zu gebrauchen nicht zuvordencken gewesen], so werden dye gerichtskosten billich czugleich ufgehoben.

Gerichtskosten czulegen, sagen und setzen wir darumb, das derjenige, so in unseren erbgerichten in vorlust der sachen vorteilet wurt, dem obliegenden parte nicht mher erlegen sol, dan was dyeselbigen thudt belangen als dye ladung vor gerichte, sie geschehe schriftlich oder mundtlich, was dye nach unserer gerichts ordenung kostet, item vorsprechen, lohen, schribegelt, czeugen vorczuladen und czu vorhoren, czeugnusz czu eruffnen, abeschrift dar von czunemen, urtel czu holen und desgleichen darczu gehorich bis czu auszubung des kreigs [1595: krieges].

(Bl. 45.) Was dye part ferner vorgeblichen mit czerung und dergleichen unkosten daruff wenden, eynes dem anderen czu nachteile, als mosthe ehrs ime in seynem obligen wol erlegen und alles gelten, das sol in unseren erbgerichten uffgehoben und abegethan sein, es wher dan das solches eyner sunderlichen moderacion aus beweglichen ursachen bedorfte; darinnen sollen unsere richter und schepfen vormoghe der rechte mit gerichtlichem decret procediren und fordtfharen und enthlich dar bye pleiben lassen.

[1]) *Diese Ueberschrift ist 1570 und 1595 eingefügt.*

Kummer [1570: Vom komer][1]).

Und wiewol arrestare — das ist froenen ader kömmer anlegen — der art und eygenschaft ist, das man damit auszerhalben des rechtens dye gekommerten personen von wegen derselbigen ader irer habe und guther, fharent und unfharent, molestiret, hessig und vordrossen machet, von welchem auch dye beschribenen rechte wenig handelen oder czulassen, nisi in casibus servatis ibidem, so sol es doch mit demselbigen, nach deme es in eyne ubeliche und gebreuchliche gewonheit gebracht, in und beneben unseren erbgerichten wolgender mäsz und gestalt also gehalten und gehandelt werden.

Und czum ersten sol in unseren erbgerichten in borglichen sachen nymants kummeren noch kummer anlegen oder abethun, dan alleyne unserer vorordenter *(Bl. 16)* und geschworner richter, es wer dan das eyn solcher bye uns als der furstlichen obrigheit gesucht und durch unsere amptsvorwaltere uff unseren bevelich geschege[2]).

Czum anderen sol unser richter, darczu unsere amptsvorwaltere nymants, ehr sie inwoner ader eyn fremder, ahn seyner person hinderen noch mit kummer behaften, dyeweil ehr in unseren erbgerichten ligendt oder fharent guther, damit ehr beczalen kan und magk, unbeschwert vorhanden hat.

Czum dritten hat der schuldiger, ehr sie unther uns in unseren erbgerichten gesessen ader nicht, keyne bewegliche oder unbewegliche guthere, damit ehr seyne glaubiger stellen und czufriden stellen moghe, so magk man ime uff seyne person kummers wol gestatten.

[1]) *Kummer hier = Arrest, gerichtliche Beschlagnahme (siehe auch unten S. 47 Anm. 3). Das Wort erscheint in den Quedlinburger Akten mit der dreifachen Bedeutung, deren Entwicklung schon im Mittelalter höchst interessant zu beobachten ist: a) ursprünglichste Bedeutung, die auch ins Romanische übergegangen ist (franz.* combre, encombrer*) = Haufe, hindernde Aufschüttung, Schutthaufe, Müll, Unrat. In letzterem Sinne kommt es in den Baurdingen vor bei der Fürsorge für Reinhaltung der Strassen und Plätze (siehe z. B. unten die Zusätze zum Baurding von 1619: Die Kärrner sollen den Kummer an bestimmten Orten abladen). — b) Aus dem Begriff „hindernde Aufschüttung" (wahrscheinlich auf dem Zufahrtswege zu einem beschlagnahmten, gesperrten Gute) entwickelte sich die einst weitverbreitete, aber seit dem 16. Jahrhundert untergehende gerichtliche Bedeutung — Arrest, Beschlagnahme. — c) Schliesslich, und zwar schon sehr früh, bezeichnete das Wort nicht bloss die wirtschaftliche Mühsal der Beschlagnahme, des Bankerotts, sondern auch die Stimmung und den Zustand des davon Befallenen = bedrückte Verhältnisse, schwere Sorge, Seelenschmerz.*

[2]) *In den Kopien von 1570 und 1595 ist eingefügt*: Es soll unser richter, dazu unser ambtsverwaltere niemandes kommer vorstaten, ehr sey dann in geringen schultsachen 2 maal und in anderen schuldsachen 3 maal an des beclagten obrigkeit entweder vor uns, unseren gerichten oder in unserem rathe alhier vorschrieben worden, und soll der cleger allewege einen schein von des beclagten obrigkeit, so ehr denselben durch mögliche bitt gehaben kann, darbrengen, das die vorschriften ihnen zuhanden kommen.

Czum vyerden wer da also ahn seyner person in unseren erbgerichten mit kummer behaft und aus dem selbigen vorfluchtig wurt, der sol vor eynen uberwunnenen geacht und gehalten werden, auch widerumb in unsere erbgerichte nicht gestattet, ehr habe uns dan nach altem herkommen derselbigen unserer erbgerichte gewettet und mit der helfte dem gerichte gebuszet, darczu den part czufriden gestalt.

Es sollen aber unser richter darczu unsere amptsvorwaltere, wan sie umb kummer der guther oder personen angesucht den beclagten uff clegers darlegen citiren und vorladen, gleich czu allen geczeiten, auszgeschlossen inferiis et feriatis diebus und denselbigen horen, wurumb der kummer mit billigheit nicht geschen moghe etc.

(Bl. 47.) Dan wo der beclagte mit guthtem grunde konthe darthun, das ehr dem cleger mit nichte vorwant ader aber das ehr umb dye vorwantnusz ader schulde vorhin vor seyner geborlichen ubrigheit mit rechte ader czur guthe neben unseren vorschrifte nicht beclagt und dye schulde also bekantlich mit gelobde uff eyne bestymthe czeit czubeczalen, nicht clar gemachet weren, so geschege der kumer unbillich.

Es sol auch in unseren erbgerichten dye unschuldige person ehr ader seyne guther und habe mit kummer nicht behaft werden, alleyne der schuldiger selbest — doch mit bescheide, wie oben berurdt — wue man den selbigen in unseren erbgerichteren ahn seyne guthere habe ader personen bekommen magk.

Und wenn nhun also mit billigheit uff sein bittlich begher, kummer gestattet, der sol schuldig sein mit vorladung und rechtlicher ausgebrachter citacion uff das gekummerte gudt in unseren erbgerichten czuclagen, bis ehr sein gerechtigheit daranhe erlange im falle, so ehr das nicht tudt, sol der kummer von unkreften sein.

Wher es aber dahin nicht wil gelangen und kommen lassen, der sol in unseren erbgerichten damit begnadt sein, das ehr sein gekommerte gudt ader habe in borgen hande brenge und czu sich mit eruffnung des kummers nemen und nutzen moghe mit der borgklichen vorsicherung, das ehr den cleger der sachen ader liquidirten schulde, darumb ehr gekummert, czufriden stelle und vorgnughe. Und wan der gekummerthe des erbotig und also mit borgen genucksam bestellen wil und bestellet, so sol unser richter oder sunst unsere amptsvorwaltere von unserentwegen in unseren erbgerichten dye macht haben, den gekummerten mit seyner habe und gutheren uf czeit gerichtlicher ader Sechsischer frist abedracht czu machen und czu beczalen in borgen hande czu geben, abeschon der cleger darin nicht gehelen noch willigen wolte, doch mit der condicion und bescheide, wue der gekummerte in der gegebenen frist nicht abedracht machete, das inen dye borgen mit seynem guthe und habe widerumb eynstellen.

Laus deo patri per eternum! Amen.

10. Vertrag mit Herzog Heinrich von Sachsen vom 14. August 1539.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch II, Bl. 3—5 (siehe auch Kopialbuch III, Bl. 39—43), Kopien aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Von der Originalurkunde war je ein Exemplar in der Hand der Aebtissin, des Schutzherrn und des Magistrats, die den Vertrag untereinander abschlossen.

Durch diesen wurden eine Reihe von strittigen Punkten erledigt, über die der vorherige Schutzherr Herzog Georg von Sachsen (1500 bis 1539) bald nach seinem Regierungsantritte einen umfangreichen, in den Akten der Staatsarchive zu Magdeburg (Korrespondenz der Stiftshauptleute) und zu Dresden noch heute erhaltenen Schriftwechsel mit den Aebtissinnen und dem Magistrat begann.

Sein hartnäckiges Streben nach landesherrlicher Gewalt zeigt sich darin, dass er 1503 trotz des Einspruchs der Aebtissin von der Bürgerschaft Huldigung forderte, bei der Erwählung der Aebtissin Anna II. von Stolberg von deren Vater, dem Grafen Bodo, sich allerlei für den Schutzherrn günstige Zusagen machen liess und es durchsetzte, dass beim Amtsantritt jener jungen Aebtissin die Bürgerschaft zugleich auch dem Schutzherrn huldigte; siehe die diesbezüglichen Protokolle im Dresdener Haupt-Staatsarchiv, Alte Quedlinburger Händel, Locat 8966, fol. 86. 167. 195; über die Huldigung wird fol. 195 folgendes berichtet:

Dienstag nach Allerheiligen [4. November] 1516 schwuren die Bürger von Quedlinburg in Gegenwart der Aebtissin und des herzoglich sächsischen Vertreters Hans von Werthern mit aufgereckten Fingern zu den Heiligen, dass sie der neuen Aebtissin Anna als ihrer rechten Fürstin und dem Herzog Georg von Sachsen als des Stifts erbvoyt gehorszam, getrawe und gewere zu seyn, ihren gnaden beidenthalben und des stifts schaden nach hochsten vormogen helfen vorkomen und alle das zu tun, als getrawen underthan irer erbfrawen und erbvoyt zu thun schuldigk.

Aus den vielen Briefen, Verhandlungen und Instruktionen geht ferner hervor, dass Herzog Georg den Stiftshauptmann nicht mehr als einen der Aebtissin und dem Schutzherrn gemeinsamen Beamten ansah, sondern immer mehr lediglich als seinen eigenen Beauftragten und Vertreter handeln liess, was fortan alle folgenden Schutzherren zum Nachteil der Aebtissin ebenfalls taten.

Nachdem Herzog Georg die erbschutzherrliche Stellung des Albertinischen Hauses so gehoben und gefestigt hatte, schloss sein Bruder Heinrich 1539 den nachfolgenden Vertrag, der als Grundlage und Anknüpfungspunkt für die späteren Klärungsverträge von nicht geringer Wichtigkeit ist.

(Bl. 3.) Von Gottes gnaden wir Heinrich, hertzog zu Sachsen, landgraf in Düringen und marggraf zu Meiszen etc., vor unsz und

unsere erben thun kund und bekennen: nach dem undt alsz sich zwischen der ehrwürdigen und wohlgebohrnen unserer besondern lieben freundin, frau Anna, des freyen weltl. stifts Quedelburg ebtiszin, geborner gräfin zu Stollberg etc., an einem und unserer erbvoytey daselbst am andern und dem raht und der gemeine der stadt Quedelburg dritten theils, mencherley irrungen und gebrechen erhalten,

1. des weinzehenden oder zinsen halber, so von den weinbergen, die noch vermöge des hiebevor aufgerichteten vertrages umb Quedelburg gebauet sein und noch gebauet werden, gefallen würde, wenn dieselbe samt dem lehn gedachter berge zuständig,

2. der erbvoytey halber im feldt auszerhalb Quedelburg und Westendorf etc.,

3. der buszen halber, so in der stadt von fällen, so in erbgerichte gehören, auch von wegen ungehorsams gefallen etc.,

4. von wegen der hülfe über liegend und stehende güter in der stadt und des hülfgeldes, so darvon gefället,

5. dasz sich bemelter raht ohne vorwiszen unser freündin der ebtiszin zu Quedelburg anmaszen soll, an wegen, weiden und triften zu bauen und ordenung zu machen etc.,

6. von wegen des brauens und einlegung fremdes biers, dasz sich die einwohner im Westendorf etlicher maszen zur neuerung unterstehen sollen etc.,

7. und letzten wegen des dritten pfennings, so die abtiszin von Quedelburg von den bürgern alhier zum abzuge haben wollen etc.

Dieselbe irrung und gebrechen, bei leben und auf befehlig des hochgebohrnen fursten und herrn, herrn Georgen hertzog zu Sachsen[1]) etc., unsers freündtlichen lieben bruders und gefatters, löblicher gedächtnis, durch s. l. rähte, die wohlgebornen, hochgelarten herrn Ulrichen grafen und herrn zu Reinstein, Christoph von Ebeleben, ambtmann zu Weiszenfels, herrn Melchior von Osza, der rechten doctor, und Wolfen von Niszwitz, so s. l. die zeit, als des 36. jahrs gegen Quedelburg verordnet, entschieden und vertragen, inhalts eines vertrags den s. l. versiegelt, aber aus vorfallender verhinderung durch unsere freündin die ebtiszin bis anhero unversiegelt geblieben; dasz wir derowegen durch unsere liebe getreuen Melchior von Kitzeleben, Christoph von Ebeleben, amtman zu Weisenfels, und hl. Ludwigen fax der rechten docter, mit unser freündin der abtiszin ferner unterredung und handlung vorwenden und uns mit i. l. entlichen haben vergleichen laszen, alsz dasz derselbe vertrag vor uns und der abtiszin ratificiret, von neüen gewilliget und angenommen worden:

[1]) *Dieser von den Vertretern des Herzogs Georg Sonntag nach Galli 1535 (nicht erst 1536, wie in Herzog Heinrichs Vertrag irrtümlich berichtet wird) zu Quedlinburg verabredete Vertragsentwurf ist im Haupt-Staatsarchiv zu Dresden in 2 Exemplaren vorhanden (Quedlinb. Händel 1517—1540, Locat 8967, Bl. 94 ff. und Allerlei alte Quedlinb. Händel 1456—1549, Locat 8967, Bl. 151 ff.).*

1. Sol der zehende oder zinsz, so von den weinbergen gefallen würde, unser erbvoytey die helfte, die ander helfte aber der abtiszin von Quedelburg zustendig sein, die lehen aber sollen i. l. und wir zugleich thun oder laszen.

2. Sollen die erbgerichte auszerhalb der stadt Quedelburg und Westendorf unser *[des Herzogs Heinrich]* vogtey allein zuständig sein und bleiben, darinnen auch das stift Quedelburg oder derselben befehlig habere gar kein einhalt thun sollen.

3. Sollen alle buszen, so von braun und blau, auch andern gefällen, zu den erbgerichten in der stadt gehörig, deszgleichen von übertretung der aufgerichten ordnung des brauens und kornkaufs gefallen, die helfte der abtiszin von Quedelburg, die ander helfte dem raht daselbst folgen; was aber sonsten vor andern ungehorsam, so die bürger dem raht leisten würden, zur busze oder zur strafe einbracht worden, das soll dem raht allein zuständig sein.

4. Soll der ebtiszin richter in der stadt umb schuld und gilde zu beweg- und unbeweglichen gütern zu helfen, und das hülfgeldt darvon zu nehmen macht haben, es sollen auch schuldsachen von i. f. g. gerichten ohne verhinderung des rahts oder stadtvogts gerechtfertiget werden. Aber in andern fällen, auszerhalb schuldsachen, soll der stadtvogt zu heüsern oder stehenden gütern in der stadt allein hülfe thun und hülfgeldt nehmen. Es soll auch hinfürder ein stadtvogt der ebtiszin zu Quedelburg pflichte thun, in allermaszen solches hiebevor, ehe die stadtvogtey an den raht kommen üblich gewesen.

5. Soll der raht von Quedelburg hinfürder kein gebeüde thun an brücken, wegen, triften, weiden und anderen, auch keine neue ordnung aufrichten, *(Bl. 5)* ohn vorwiszen und nachlaszung der ebtiszin, sondern sich in dem dero verschreibung[1]), so genamter raht vergangener zeit von sich gegeben, gemes halten und wird ohne zweifel i. f. g. in dem, was gemeinen nutz zu fodern gereichen möge, auf unterthäniges anlangen ihrer unterthanen sich unverhinderlich gnädig erzeigen.

6. Sollen die inwohner im Westendorf[2]) gerstenbier zu brauen und kandelweise, und nicht bey groszen und kleinen faszen zu verkaufen macht haben; derogleichen sollen sie sich hinfürder fremde biere einzulegen oder zu schencken enthalten, ohne was auf karren, wie zuvor geschehen, verzapft würde; so mögen sie auch auf die viere feste, alsz Ostern, Pfingsten, Weynachten und jahrmarckt auf ein jedes fest izt gemeldt drey fasz fremdes biers und mehr nicht, einlegen, und so solches überschritten würde, so wil die ebtiszin auf anzeigung des rahts gebührlicher weise strafen, und förder vorkommen.

[1]) *Gemeint ist der Vertrag vom 9. August 1477 (s. o. S. 2 ff.).*

[2]) *Das Westendorf war, zusammen mit dem Neuen Weg, ein zum Schlossbezirk gehöriger Vorort, ausserhalb der Ringmauern gleich vor dem Hohentore zwischen der Stadt und dem Stiftsschlosse gelegen.*

7. Den dritten pfennig anlangende, denselben sollen die einwohner der stadt Quedelburg, wenn sie solche ihre güter weg wenden, zu geben, verpflichtet sein. Wenn sich aber ein erbe alhie verledigt, welches einem fremden, auszerhalb des stifts geseszen, geständigt, und derselbe soll und will solch ererbet guht auszerhalb des stifts wenden, daran soll der ebtiszin, wie solches bis anhero in gebrauch gehalten, der dritte pfenning unverwegerlich folgen und sollen also dieser gebrechen halber allenthalben durch diesen vertrag endlich und gründtlich entschieden sein und bleiben, treülich und ungefehrlich etc.

Des zu uhrkund haben wir drey dieser verträge gleiches lauts verfertiget und jedem theil, beneben unsz die ebtiszin unser insiegel wiszentlich hangen laszen, deszen wir vor unsz eine behalten, den andern aber unser freündin der ebtiszin, den dritten dem raht zu Quedelburg zustellen laszen etc.

Und wir Anna, ebtiszin, vor unsz und unsere nachkommen, thun kund und bekennen, dasz wir in diesen vertrag alle seines inhalts bewilliget, willigen darein auch kraft dieses briefs in der besten weise, alsz wir sollen, und haben darzu unser uhrkundt-abtey-insiegel an drey dieser verträge gleiches lauts beneben unsers lieben herren hertzog Heinrichs von Sachsen. Solches alles ist geschehen zu Quedelburg Donnerstages nach Laurentii *[= 14. August]* nach Christi gebuhrt 1539.

---

11. Die Anordnungen des Herzogs Heinrich von Sachsen durch die 1540 nach Quedlinburg gesandte Kirchenvisitations-Kommission.

Staatsarchiv zu Magdeburg, Acta Sachsen CLIX, 1022, Bl. 326 bis 347. — Gedruckt bei Janicke, U. B. der Stadt Quedlinburg II, S. 143 ff.

Im September 1540 schickte Herzog Heinrich von Sachsen eine Visitationskommission auch nach der seiner Schutzherrschaft unterstellten Stadt Quedlinburg, damit dort das Werk der Kirchenreformation in Gang gebracht werde. Die Kommission erstattete den vorliegenden längeren Bericht. Daraus erhellt, dass die Aebtissin Anna II. gegen das Vorgehen der Kommission Verwahrung einlegte, da ihr allein, nicht dem Schutzherrn, die geistliche Oberherrschaft zustehe, und dass sie sowohl dem Magistrat als auch den Pfarrern der Stadt verbot, der Kommission Rede und Antwort zu stehen.

Was trotz dieses Verbots verhandelt und verordnet ward, ergibt sich aus dem genannten Berichte. Es sei auf den Abdruck im Quedlinburger U. B. verwiesen.

Nur so viel werde hier hervorgehoben: durch das Vorgehen der Kommission wurde die Reformation in Quedlinburg, der die Bürger-

schaft seit langem zugetan war und deren Einführung der unduldsame bisherige Schutzherr Herzog Georg von Sachsen bis zu seinem Tode 1539 gehindert hatte, ohne Zweifel wirksam vorbereitet[1]. *Aus dem Berichte seien folgende Anregungen erwähnt: die Abschaffung der Privatmessen, das Braut-, Sechswöchnerinnen- und Wetterläutens, der Prozessionen, der Messen und Messgewänder, die Regelung der Festgottesdienste durch die Agende, die Festsetzung der Kircheneinnahmen, Kirchensteuern, der Gehälter für Geistliche und Lehrer durch Anlage eines Gotteskastens u. a.*

12. Gutachten, erstattet 1540 von dem Ausschusse aus den drei Pfarrbezirken der Altstadt Quedlinburg, über verbesserungsbedürftige kirchliche und kommunale Zustände.

Original im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg, Rep. A. 20, Stift Quedlinburg I, Tit. XXVI, No. 3, Bl. 335, Folio, Papierhandschrift, undatiert. Das höchstwahrscheinlich 1540 erstattete[2] *Gutachten ist gerichtet an die Aebtissin Anna II. (1514—1574), auf ihr Ersuchen hin.*

(Bl. 335.) Hochwirdige ann Gott furstin, wohlgeborne edele fraue! e*[uer]* f*[urstliche]* g*[naden]* seind unser unterthenige gehorsame willige dienst in aller unterthenigkeit zuvorn, gnedige furstin und fraue, e. f. g. gnediglich furhalten und herlich wolmeynung, durch die gestrengen und vhesten Heinrichen von Wettelsdorff und Wolffen Rabiele ufm rathause angezeiget, haben wir untherthenigklich verstanden und wissen, e. f. g. uf geschenen bevelhe aus untertheniger wolmeynung nicht zu

[1]) *Siehe Näheres bei Max Lorenz, Die Kirchenordnungen des Stiftes und der Stadt Quedlinburg, Zeitschr. des Vereins für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen Jahrg. 1906, S. 1 ff. — Auf S. 16 hebt der Verfasser hervor: „Nach diesen Quedlinburger Visitationsbestimmungen (von 1540) wird in erster Linie der Rat der Stadt für die praktische Durchführung der neuen kirchlichen Ordnung verantwortlich gemacht, als Träger der Kirchengewalt, soweit es sich namentlich um Kirchenzucht handelt, unbeschadet der kirchlichen Oberaufsicht, zu der sich in diesem Falle Herzog Heinrich berechtigt glaubt.“*

[2]) *Das Jahr 1540 erhellt aus der Erwähnung im Abschnitt „Wasserlaufe“ (s. unten S. 44), dass im Vorjahr das Wasser des wilden Bodelaufs in die Stadt eingebrochen sei; als Jahr dieser Ueberschwemmung geben die Chroniken 1539 an. — Dazu stimmt auch, dass die Aebtissin Anna II. am 15. September 1541 eine neue, sehr ausführliche Stadtordnung veröffentlichen liess (siehe unten Stück 14 S. 52 ff.), in der alle Wünsche Berücksichtigung fanden, die in dem vorliegenden Pfarrausschuss-Gutachten geäussert wurden. Dass letzteres als Grundlage für jene neue Stadtordnung etwa ein Jahr vorher eingereicht wurde, ist wohl als sicher anzunehmen.*

verhalten, das mancherlei gebrechen, dardurch gemeyner stath bestes verhindert, wan darfur geraden liderlich fehlen, ubel möcht geraden werden, weliche ufs kurzte nachvolgend verzeichenth, so wollen angezeigeth haben.

Erstlich von der kirchen guther

können wir e. f. g. furgeschlagene wege nicht verbessern, dann das aller kirchen zynsz, die lehen, testament, gilden, bruderschaft, binnen der stath und desolata ordenlich in einen kasten gelegt und gegeben würde und das darvon erstlich der kirchen und schuelen diener muchten besoldet werden, zum andern der notigen kirchen gebeu erhalten werden.

Was den armen gestifteth, die spenden, zynsz der hospitalia, was in gemeinen armen kasten noch gegeben, will man das in einen sonderlichen kasten ordnen, darvon die nach zimblicher notturft mochten erhalden werden, stellen wir zum besten uf e. f. g., doch mit untertheniger bitte, das darinnen eine ordenung gemacht und gehalten wurde, inmaszen wie umbliegende stette ordenlich halten.

Was zu solichen entholdt, der kirchen und schuelen diener solich einkommen zum ersten anfangen nicht erreichent wurde, das alsdan uf einen jedern, der zum sacrament gehet, vier pfenning des vierteil jars geleget, so man mit wenigern nicht kondte zuekommen, wolden wir uns gehorsamlich halten.

So e. f. g. für guth ansehe, daß diejenigen, die ir kinder zur schuele gehen lieszen, auch ein ziemblich schulgeldt geben muszten. Stet bei f. g.

(Bl. 336.) Notigkh wurds sein, das e. f. g. ein ordenung stelt, wesz sich die pfarhern in reichung der sacrament und in allen ceremonien der kirchendiener halden musten.

Notigk wurds sein, das e. f. g. auch ein schulordenung stelle, darnach der schulen diener sich mussen halden, wie solichs notturftig das hausz zu Sachsen geordenth und umbligende stet mehr.

Nachdem auch vil cleynodien in kirchen vorhanden, weliche von fromen zur ehre Gottes gegeben und darmit viel miszbrauchs getrieben, hetten e. f. g. solichs macht, in heilsamern gebrauch zu endern, als die weile es ytzund niemand nützet, mit groszer fhar musz verwaret werden, das solichs das meiste in geld gemacht und dermaszen angelegt wurde, das mans nutzen mochte.

So wissen das e. f. g., das die zehenden, von Gott verordendt zu erhaltung der kirchen und armer leuthe, die zehende gantz seind alienirt. Und haben die hern des capitels zu Halberstath, auch vil vom adel, wann die cleinodt in geld gemacht, könndte e. f. g. das geld brauchen, das man die zehenden in gebrauch der kirchen und erhaldung der armen wider keufen könnde, so nicht alle, der zum theile vor erste. Wolt man dann, das die kirchen oder die armen den zehenden nicht furen solten, könndte man ein zynsz uf die hueben oder ecker

legen, darvon der zehende gefureth, darvon kirchendiener und armen weren zu besorgen.

Wer was uberig, koundt man mher zenhde an die kirchen und armen bringen oder beschwerliche schulden der stath ablegen.

Es seind vile freihe heuser, zwey spitale, zwey peginenheuser; wer besser, das die in eins gemacht wurden und denn in gute ordenung gemacht.

Vom rathe.

Es ist gemeiner stath ser notig, das alle burgerliche sachen vorm rathe als ein ordenliche obrigkeit in kurtzen jaren gewanth werden, zu groszer vercleinerung des raths und macht e. f. g. grosze muhe und unkosten.

Wer nötig, das dem rathe ein ordenung gestalt, wesz der rath macht zu verhandeln, zu berethen, zu regieren etc., zu verhegen *(Bl. 337)* und, was sie in dem theten, unverhindert macht haben musten.

Dasz von allen gemeinen emptern jerlich clare rechnung geschehe und mit vleisz befolen wurde, das die zu nutzunge gericht wurden und nicht mehr verthan wurde, dann es ertragen koundte.

Das e. f. g. dem rathe genediglich beretigt und behulfen wer, das unser gunstige herrn[1]) gnedige mittel und wege furgeschlagen wurden, das man mit der zeith die beschwerlichen schulden der stath mocht ablegen.

Wir lassen uns duncken, das e. f. g. und gemeiner stat nachteilig, das zu viele seind, die alle regieren wollen und doch wenig die ordentlichen bevhel haben, dardurch vil mutwillen erwechseth und der mutwillige gehalsterket, der gerechte zu keinem rechte kommen kan.

Zu solicher vereinigung nutzlich, etliche unther uns achten, das unsern gunstigen herren, dem rathe, von e. f. g. die schuldgerichte befholen wurden, ausz dieser ursache, das alsdann ir. w. vil sachen zu vertragen wol anstunde in guthe und freundschaft, die sonst beschwerlich und vilmals one noth ans gerichte, e. f. g. an unsern gnedigen herrn von Reinstein verweiset werden, da man liderlich den irrungen koundte abhelfen, one schaden und seumnus, do itzund mit dem hin und wider weysen solden on *[= ohne]* groszen schaden können vertragen werden.

Zue behuef und notturft haben unsere gunstige herrn, der rath, bey sich im rath die eldisten und erfarndesten personen; auch gefenckniskneehte, diener, schreiber und andere notturftige gemach, solicher die ytzige des gerichts personen mit groszem nachteil der gerichte mangeln.

[1]) *D. h. den Ratsherren, die auch in den Stadtrechnungen haufig „unsere Herren" genannt werden. — Ueber die „beschwerlichen schulden" siehe unten in Stück 16 die Baurdinge von 1553, 1554, 1555, 1560.*

Dartzu könndte e. f. g. den rathe einen ordenlichen procesz stellen lassen, der dem rechtlichen procesz gemeesz, des sich ein yder one ausflucht zuhalden hette.

Sere nutzlich wers auch, das es ein endlichen bescheid hette, was sachen in die hochen gerichte und was sachen in die unther gerichte gehörickh, damit die gerichte keiner herschaft zuvil oder wenig theten.

Ser notig wer es, das grentze finium regundorum gezogen wurde, mit umbliegenden herschaften und das etliche *(Bl. 338)* versteint und vertragen wurden, dardurch vilen schäden und unwillen furtzukommen, der im Ramberg, Rumberg und in allen felden geschicht.

Aus dieser unordenung mit vilen umbligenden herrn unwillen haben, bitten wir unthertheniglich, das soliches zum forderlichsten vertragen und vereiniget werde.

Vom brauhen.

Ufs brauen wer sehr nötig, ein ordenung zu machen, also das der arme ein zimlich bier umb zimblich geld haben möchte.

Auch wer es guth, das man ein ander arth ufs brauen lernethe, wie umbligende stette gelernt haben in kurtzen jaren, dardurch die stat gebessert und die burger ein nerung hetten, als das es ufs land möcht gefurth werden, es wer uf waissen *[= weizen]* oder gersten; wie es sich zum pesten arthen wolde, welichs von frembden brauern wer zu erlernen und one schaden zu versuchen, mit fragen wurd man weisz; zu solichen unser herren, der rath, mittel und wege wissen anzuzeigen.

Dann dis am tage, umbligende herschaften alle gemeine burgerliche narung hindern wollen, wir e. f. g. unthertenigliche mit vleisse bitten: e. f. g. wollen uns zu erlicher narung forderlich beretig sein und so jemerlich vor sichtigen augen nicht trostlos bleiben mochten.

Dieser sachen halben ser nötig, das e. f. g. sich mit dem durchleuchtigen hochgebornen fursten und herren, unserm genedigen hern dem landesfursten beriethe, verhofften, es wern noch wol etliche hendel mit seiner f. g. rath und burgerliche narung herzubringen.

Ufs backhen.

Den beckern wer ordenung seer von nöten.

Fleischhauern.

Den fleischhauern desgleichen.

Hocken und furkeufern.

Allen denen, die speckh, kese, butther und andere speisz keufe haben, wer ordenung seer von nöten.

Das in dem uf alle masz und gewicht ein aufsehen were und denn die warhe besichtiget und nach gelegenheit der zeit des inkaufs der auszkauf gesetzet wurde.

(Bl. 339.) Von mulhen.

In malmulen befindet menniglich grosz nachteil; wer nötig, das ein guthe mule-ordenung gemacht wurde nach ander herrn und stette form und weisz; die muller wollen die armen inheimischen in zeit der noth nicht fordern als gerne als die frombden, die ganze wagen vol bringen, und wir mussen doch mit herrn-diensten die muelen erhalden.

In kleydungen.

In kleidungen und geschmuckh werden zu überaus ein grosz unordenung gehalden, steigert sich von tag zu tag uber die billichkeith und gereicht zu mennigliche verderben; das in deme ein masz und ordenung mocht gestalt werden.

Mit dem ubrigen folsaufen und gotteslesterern und denen, so am heiligen Sontag umb die kirchen under der predig gehen und ander bose exempel geben.

In vorzerren *[= verzehren]* und ytz gemelten stucken wer hoch von nöten ein ordenung zu machen, wesz am heiligen tag sich wein- und bierschencken zuverhalden, das man uf ein genanten glockenschlagkh ab und zu dem bier zue gehen hette, darauf ein straf.

Item in gildenschaften wurd mit dem verthun ein groszer misbrauch geholten.

Item uf den wirtschaften *[= hochzeiten]* und gelubden *[= verlobungen]* hats darmit gar kein ordenung; seer nachteilig dem armuth; ist unser unthertheniges bitten, das in dem ein ordenung möcht gemacht werden.

Vil unordenung und unzuchtige geberte werden am tantze getrieben; wer notig, die verboten.

Item, das die abendtenze im winther verboten.

Item, das die trostereyen[1]) von weibern in wirtschaften verboten.

Wenn ein eerlich weib zum tanze gehen wolde, möcht sie mit der brauch und nicht mit follen groben unnutzen floschen gehen und nicht ein sonderlichs fur sich haben.

Spilen.

Wurfel- und karthenspielen das das bey einer peen möcht gar verboten werden, daraus viel unrath entstehet.

Unzüchtig aufhalten.

Vil unzüchtiger loser leuthe werden von etlichen gehauset und beherberigt, dardurch unrath und Gottes straf zu besorgen; das soliches verboten wurde.

[1]) trosterei in wirtschaften — *das Aufwarten beim Hochzeitsmahl.*

(Bl. 340.) Vil spitzbueben haben hir ir enthaldung; wer nötig, das die hir nicht geduldet wurden.

Es wer notig, das ein fromer, erlicher mann gekoren wurde, zu deme fromme meide und dienstgesinde mochten einwandern, die sich vermieden wolden; wer des von noten, konds dar suchen und nicht zu losen leuthen eintzugen *[= einzugehen]*, damit sie zum argen nicht vorweiset wurden.

Solichs fur die dienstknechte auch von noten.

Frembde bethlere.

Die haben grosze enthaldung hir; das darauf ein aufsehen mit gehalden wurde.

Feuer-ordenung.

In allen stetten hat man feur-ordenungen, hir aber gar keine; wanns von noten, weisz niemanth, was er thun oder lassen soll, dardurch groszer schade zu besorgen. Ist unser unthertheni bitten, e. f. g. wollen ein bestendige feuer-ordnung, inmaszen vil stette haben, bestellen und ordenen lassen; dann war mansz hausz, stet am lengsten [1]; das der dartzu geordendt, dartzu man den geschickt erkenne:

etliche wasser zutzuefuren,

etliche zu leschen, etliche dem feuer in der hohe zu weren, etliche aufzusehen, das niemanth stilt, etliche zu leschen, etliche zu stutzen, etliche zu eymern, etliche in harnisch zur where under die thor, etliche wasser zu furen.

Musterung.

Notig wer es, das man jerlich musterung hielde und bei menniglichen ein notturftige wher befunden werde.

Wasserleufe.

Nötig wer es, das der wilde wasserlauf [2], der auswendig umb die statt wol aufgereumeth werde, domit in der noth das wasser umb die stat konnde hinkommen; dann voraus, das die wage *[= Woge]* alle ut die stath hengeth, dardurch grosz jammer und noth zu besorgen, wie vor einem jar [3] befunden.

Den wilden strom must man weiter machen und, die darin weiden gesetzt, müsten darmit weichen.

(Bl. 341.) Warthen.

Es ist ein grosz jammer, das die warthen im felde auch so verwustet werden. Ist unser unthertheni bitten, das von jaren zu jaren die möchten angericht werden.

[1]) = *wenn man das Haus bewahrt, steht es am längsten.*

[2]) *Ueber die verschiedenen Wasserläufe der Bode siehe oben S. 6 Anm.*

[3]) *Die Chroniken berichten, dass diese Ueberschwemmung im Jahre 1539 stattfand.*

Gemeine wege.

Die gemeine wege sind gantz bösz, an vilen orten, das die mochten gebessert werden vorm Heiligen Geiste, vorm Alden Topfe, bei Sanckt Wiprecht, nach Dietfurte, vorm Neuen Wege, bei S. Johannis hove etc.

Wasserlauf in der stath.

Der wurd unwerd gehalden; das darin ordnung gemacht und gehalden wurde.

Steinwegen.

In straszen, die steinwege ser bosze; das die mit der zeit gebessert wurden.

Statmauren.

Statmauren, thoren und thurm werden ser baufellig; wer notig, ein ordnung darauf zu machen, das von jaren zu jaren die in wirden mochten erhalten werden.

Statfeste.

Alle umbliegende stette bessern ihre statvheste; wer nötig, das man unsere vhesten, graben und weln von jaren zu jaren besserthe und das ein ordenung haben mochte.

Fischereyen.

Die fischer brauchen zu vil vortheils im fisch messen; man mus den das wasser für fische betzahlen.

Die haben zu enge garne und netze, verwusten damit das wasser zusere.

Uberlegen mit reusen die ganze Buda, das wider den gebrauch.

Sie themmen das wasser oftmals in die fieweide, das doch vil angern verwustet, nachteilig der viheweide.

Holtzung tzu hegen.

Wer notig, das man an dye Buden und vil bechen vil setzweiden zeugeth, nutzlich dem rath zu kalck brennen und anderm handwerckhe; in dem nötige ein ordenung, das jerlich ein antzal gesetzet wurde und denen ein frid gemachet wurde etc.

An etlichen orthen setzet man starcken eichen in die enger *[= Anger]*, ist nutzlich, der vihe-weide, zutreglich der schweinmast und den nachkommenden *(Bl. 342)* dinstlich zu verbauen; ob solches hir geraden wollte, wer mit wenicheren zu versuchen.

Vil frembde geste ligen hir uf der vhieweide mit schafen, etlichen schweinen und wollen hir nicht verkeufen; wann die doch umb Quedlingburg die pesten orter aufgefuttert, treiben sies hinwegkh; disz nötig zu bewachten.

Gantz nötig wer, das e. f. g. dem rathe und andern, die empter haben, des jars vier mal der stat gebrechen audients geben im beisein e. f. g. rethen mit bevhel, das der rat furschlege thete, wie den brechen zu rathen; wurde nur f. g. liederlich in der zeit den gebrechen alsdan rathen kommen, da sunst viel unglimpfs zugetragen wurdet, wann e. f. g. die gebrechen nicht selbst vurhören.

Von dem gesinde.

Das darauf möcht ein ordenung gemacht werden; die thun, was sie wollen; die handwercksgesellen und ackerknecht verseumen ihren hern fylmals; wer billich, was die iren hern verseumbten, das der schade an irem lohn must abgehen, und, wans geclaget, den hern strafen geben müszen.

Gottsackher.

Dem kirchof oder begrebung der toden duncket vil unbequeme, das die mitten in der stat sein sollen; were pesser in abweg, dar nicht so vil wanderung des volcks, und verwaren möchte, dahin schwein und andere thier nicht gen könnden, inmaszen in umbligenden orten für gut angesehen wurd; möcht geordenet werden.

Ackerwerckh.

In ackerwerckh ist ein grosz unordenung; wenig haben den meisten ackher zu 20, 18 hueben; vil konnen nicht dartzu kommen, den sie doch mit rath nicht wol gebrauchen können.

Dieweil der in hueben und morgen geteilet; wer billich, das sich einer an einem ziemblichen genugen liesze, und den andern auch was gonnethe.

Die armen werden von jaren zu jaren mit dem ackerzinsz beschwerth und uber billichkeit befelet.

Wer nottig und billich, das darin ein aufsehen und billiche ordenung gemacht würde etc.

Garthen.

Vor alters hats vil garthenwercks hir gehabt, darvon sich vil armes volcks hat neren *(Bl. 343)* mogen; die hove und gerthen, dye vermögenhaftige alle zu sich gebracht; wer billich, das die dem armuth umb billick zinsze ufgethan wurden, damit publmenta und andere notturft erbaueth und der arme beim reichen bleiben möchte; solchis vil stete erliche ordenung haben.

Weinberghe.

Das die nicht weither dann nachgeben, möchten gebaut werden.

Vil bauen aus der gemeine ein bergk, legen wenigk an, verkaufen den ganzen bergk für erbe.

Vil bauen weinberge, die nicht burger oder bauer, ist beschwerlich. Das allenthalben mit den weinbergen und bauen noth; v. o. hern landesfursten der recesz[1]) möcht gehalten werden.

Obszgerthen.

In obsgerthen geschicht vil mutwilliger scheden; desgleichen in weinbergen und am getreide, da solichs nach einer ordenung möcht gestraft werden.

Gemeine graszwege, anger, viehtrift werden seer geringert; an allen ortern solichs ufsehen bedarf.

Vihetrift.

Die vihetrift wurd zu vil mit vilem vihe uberleget; wer nötig, das einem ydern ein antzal vihe zu haben geordent; vil fremder scheffer, die ufm land gewoneth, geben sich in die stat mit groszen hauf schafen; nachteilig vielen, das solichs ein masz haben möcht.

Steinbruche.

Vor alters seind die steinbruche in groszen ehren und ordenung gehalden, darvon man liderlich ein steynern hausz hat bauen mögen, dann ytzund ein hultzern hausz; wer nötig, das darauf ein ordenung gemacht wurde.

Kalckh und zigeln.

Werden unbestendig gebranth, neher und eher den frömbden dan den burgern verkauft.

Goldschmide und kangieszer.

Das denen ein ufsehen geschehe; machen oftmals ir werckh in fein zu gering.

Westendorfer.

Setzen sich in allen sachen gegen die stat mit brauen und allen ordenungen, was einem in der stat gewert; zeugt er in Westendorf und treibets dem rath und der stat zuwider; das solichs bey alten vertregen bleiben möchte.

(Bl. 344.) Von der hilf bei die gericht.

Viler hendeler, brauer, handwercksleut clag ist, wan sie schulden[2]) haben in umbligenden gerichten, das sie durch kein mittel zur rechtlichen hilfe ires geldes kommen mögen, wurd von niemands uf u. f. g. obrigkeit furschrift geachtet; so gibt niemand uf unsern kommer[3]).

[1]) *Gemeint ist der Vertrag vom 14. August 1539 (s. o. S. 35 ff.).*

[2]) *Hier = Schuldforderungen.*

[3]) *Ueber die gerichtliche Bedeutung des Wortes* kummer *s. oben S. 33 Anm. 1.* Es gibt niemand uf unsern kummer *die Gerichte in den benachbarten Orten geben nichts auf uns, wenn wir Beschlagnahme beantragen.*

macht das niemant bei uns heldeth[1]), dardurch vil in groszen schaden kommen; bitten unterthenigliche umb ein ordenung, darmit rechtliche hilf ein jeder zu dem seinen bekomen möchte; dann wan wir ymand schuldig, mussen wir betzalen; billich, das uns das auch widerfarn.

Von feldkirchen.

Dann die wusten feldkirchen zu erbauen der warthen oder der gemeine notturft, brucken, weg oder stege mocht erbeten werden.

Wer auch nötig einer deutschen schreibschulen für diejenigen, den ihre kinder nicht tuglich in die lateinische schulen.

Desgleichen ein meidigen */= Mädchen/* schulen.

Von abedecker.

Nötig wer, das man ein ordenung mit dem abdecker gemacht, der ein bosen gebrauch, furt die schelmen und asz fur alle thor bei gemeine wege, damit vil vihes und menschen vergiftet; das der ein sonderliche stat vergrubet hette, der das gemeine vihe nicht zu kommen könnde.

Nötig wer, das man ein ordenung gemacht, das solichs, bestetiget uf pergamenth, in ein buche verzeichenth wurde.

Und das jherlich eine oder zwo gemeine gehalten, hauptleuthe oder gemeinhern gekorn, die den gebrechen verhörten und an ordenliche obrigkeit antrugen, damit den geraden.

Und das gemeine stadtordnung jerlich einmal vorgelesen wurde; darnach sich menniglich zu richten.

Das lange messer, braumesser, spitze hessen und sunst mordliche wer verboten möchten werden.

Das jerlich 2 oder 4 voit gerichte gehalten, damit die ubertreter gestraft.

Das die offentlichen eheebrecher mit geburlicher straf gezuchtiget und nicht geliden werden möchten.

Frembde landstreicher.

Vile frembde landstreicher ligen hier, die nicht burger oder baur sein, fischen tag und nacht, gebrauchen der fischereien mer, dan der schost und wacht[2]), die feldbeche werden abgedemmeth, dardurch gemeine viheweide verdirbeth, werden mit reusen beclapt, das vor alters nicht bescheen; frembde döpferknechte und mehr mussiggenger im Westendorf *(Bl. 345)* krebsen und fischen teglichen, das vor alters auch nicht gebreuchlich gewest ist.

[1]) halten *hier in alter Bedeutung = schützen, beistehen (s. u. S. 69 Anm.* werhalten).

[2]) *Jeder wirkliche Bürger war zum Schoss (= Steuer) und zur Ableistung der nächtlichen Sicherheitswachen (ev. durch Gestellung eines Vertreters) verpflichtet. Wer solches nicht leistete, durfte in den Almende-Wasserläufen nicht fischen.*

Von der muntz.

Einen groszen schaden haben wir, das allerlei muntz hier ganghaftig und genomen wurd; darauf ufsehen von nöten.

Weinschencken.

Etlich burger, die selbest weinwachs haben, schenken auch frembden wein und derwegen verdechtig geholden werden, als schenckten die den einheimischen fur frembden wein; das ein ordenung darauf gemacht, das ein yeder seinen eigen wein schencke, in dermaszen, wie der ist, unverhindert, umvermenget bei einer geburlichen straf.

Schuster, schmid, gerber und schneider.

Dieselben machen groszen aufsatz in den lonen ihres handwercks; bedorfen ordenung.

Schuelen.

An enden, da schulordenung gemacht werden, vier schulhern dartzu geordenet, die alle nottorft der schule fördern; wurd auch gnediglich zu betrachten gebeten.

Rambergk.

Im Ramberg wurde ein seer unordenung gehalden, der jemmerlich verwustet; das der mit guter nutzlicher ordenung mocht gebraucht werden, welchs auch unthertheniglichen gebeten wurdt.

Statgesinde und den ampt bevolhen.

Statvoit
statschreiber
schulmeister und sein geselln
apotecker
den kustern
wagmeistern
gose-schencken und gesinde
marstellern
statdiener
gerichtsknecht
statvoitsknecht
statknecht
den wehemuttern
braumeistern und knechten
marten-meistern /= *Marktmeister?*/
holtzfurstern
bierzugern /= *Bierabzapfer*/
hofmeistern
ufm spithal

hausmann *[= Türmer]*
wechtern
wechtern uf der mauren
thurmen, gassen, warten
(Bl. 346) thorwerthern
florschutzen
pfannemännern *[= Pfändebeamte, Feldhüter]*
inningschutzen *[= Schützen der Immungen]*
viehe-, schweine-, fulln-hirten
todtengreber
schweinschneider
notrichter und seinen
den abdeckern

das ytlichen uf sein bevelh in seinen ampt ordenung gemacht wurden[1]).

Das gute wasser, zwei malsteine an demselben ort gesetzt wurden, die ecker in unser gemeine, gemeine vihetrift, fischereyen jensidt den malstein unden und uber der stat wird uns von den frembden entwandt und die recesz, so daruber gemacht, uberschritten, das die viertelmeister geschickt und verstendige menner zu ihrem ampt wie in andern umbliegenden stetten geordent. Gnedige furstin und frau, es werden auch die wasser in der gemeine geleitet, da sie vor nie gegangen heben, darzu vertzeuneth, verheckt, dardurch die gemeine geengert; bitten, dieselben gebrechen genediglich zue andern.

Genedige furstin, under den gemeinen burgern send vile alte erfarene menner, die guten bescheid und furschlege in viler gebrechen thun, darvon sie wissenschaft tragen. Dieselben antzuzeigen ist uns unnotig; wollen aber e. f. g. solichs undertheniglichen erinnert haben.

Wenn ein gut ordenung bestetigt, als wir trostlich zu e. f. g. verhoffen, wer notig im anfang, das ein erlicher unthatelhaftiger frommer man des jhars vier mal visitirete, damit, wan gebrechen vorhanden, den in der zeit fürgekommen und aus verstand geholfen wurde; für ein solichen wir unthertheniglich umb den hochgelarthen herrn docteren Thilemann Pletner[2]) wollen gebeten haben.

(Bl. 347.) Genedige furstin! Disz seind die furnembsten beschwerung, die wir e. f. g. unthertheniglich anzeigen mit biten, e. f. g. wollen uns darin beretigt, beistendig und verholfen sein, damit solchs zu gute pollicei mocht geraten werden. In vilen sachen mit brauen

[1]) *Diese Worte* das — wurden *stehen rechts von einer die ganze Beamtenaufzählung zusammenfassenden langen Klammer.*

[2]) *Thilemann Plattner, Superintendent zu Stolberg, ein guter Freund Philipp Melanchthons, ward zur Einführung der Reformation in Stift und Stadt Quedlinburg um 154 als Hauptbeirat herangezogen.*

und andern wir wol furschlege hetten; will uns aber nicht geburen, stellen solichs uf e. f. g. und f. g. rethe; auch uf die ersame gunstige herrn den rat vleiszig und ufs allervleiszigste e. f. g. anrufen, e. f. g. wollen uns des keins in argen verdencken oder gefern, als wir uns trostlich verhoffen und gentzlich verhoffen, e. f. g. werden hierin zu guther ordenung wachten, dardurch uns armen trost, hilf und alles heil kommen mochte, wollen wir Gott biten, e. f. g. in ewigkeit zu belonen, so sind wirs zu tage und nacht umb e. f. g. zu verdienen schuldig und gantz willig.

Euer f. gnaden willige unterthenige
der Aldenstat Quedlingburg
alle drey pfarhen ausschusz[1]).

13. Die Kirchenordnung der Aebtissin Anna II., erlassen kurz nach 1540.

Kopie im Kgl. Staatsarchiv zu Dresden, Reg. III, Klöster u. Stifter, Bl. 142[a], Locat 8964, Handschrift aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, abgedruckt in der Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen, Jahrg. 1906, in der Abhandlung von Max Lorenz, Die Kirchenordnungen des Stifts und der Stadt Quedlinburg. Von einem nochmaligen Abdruck wird abgesehen; nur folgendes sei über die mutmassliche Entstehung und den Inhalt angegeben.

Wie aus dem oben unter No. 11 angezogenen Aktenstück zu ersehen ist, hat die Aebtissin Anna II. das Vorgehen der Herzogl. Sächsischen Visitation gemissbilligt und wird die Anordnungen derselben, so anregend sie auch waren, nicht haben durchführen lassen. Ohne Zweifel wollte sie selbst handeln. Daher forderte sie die Ausschüsse der drei Pfarren in der Altstadt zum Bericht auf, wie das oben unter No. 12 S. 39 ff. abgedruckte Aktenstück beweist. Am Schlusse dieser Verbesserungsvorschläge (s. o. S. 50) äussern die drei Pfarrausschüsse den Wunsch, dass Tilemann Plattner — derzeit Superintendent in Stolberg — ständiger Visitator werde und allen „Gebrechen aus Verstand abhelfe".

Die in Dresden aufgefundene Kirchenordnung ist höchstwahrscheinlich das Werk dieses bedeutenden, mit Philipp Melanchthon eng befreundeten Theologen, wie dies ihr Herausgeber Pfarrer Max Lorenz a. a. O. überzeugend dargelegt hat.

Die Kirchenordnung, die vermutlich kurz nach 1540 entstand, zeigt einen meist theologisch-liturgischen Inhalt, bringt aber auch so

[1]) *Auf der Rückseite des letzten Blattes (Bl. 347) finden sich von anderer Hand die Worte:* Bedenken der Alten stat Quedelburgk, belangend ein stat ordnung. — *Die drei Pfarrkirchen der Altstadt Quedlinburg sind noch heute St. Benedikti (Marktkirche), St. Blasii und St. Aegidii.*

manches über Einrichtungen, die zu der bürgerlichen Lebensordnung in enger Beziehung stehen, so über Taufe, Ehe, Messopferabschaffung, Prozessionen, über das abergläubische Segnen von Wasser, Salz und Kraut u. a.

---

14. Stadtordnung (Baurding), erlassen von der Aebtissin Anna II. am 15. September 1541.

Abgedruckt nach dem Aktenstück des Quedlinburger Ratsarchivs, Hauptabteilung, Polizeisachen No. 1, Bl. 1 ff., Papierhandschrift aus der Mitte des 16. Jahrhunderts; unter Vergleichung mit dem gleichlautenden und gleichzeitigen Aktenstück des Königl. Staatsarchivs zu Magdeburg, Stift Quedlinburg, Rep. A. 20, Tit. XXVI, No. 3, Bl. 348 ff.[1]) *Die Schreibartsabweichungen des letzteren Stiftsexemplars sind im folgenden, als unwesentlich, nicht angezogen; nur in den wenigen Fällen, wo sich inhaltlich ein Unterschied ergab, ist durch Anmerkung kurz darauf hingewiesen.*

(Bl. 1.) Zue bestendiger aufrichtung und steter, nutzlicher, noetiger und fruchtbarlicher erhaltunge burgerlichen polycien in und sambt aller handtierunge derselbigen haben wir, von Gottes gnaden Anna des kay*[serlichen]* freien weltlichen stifts Quedelburg ebtitissin und erbfurstin, allen unsern lieben getreuen und gehorsahmen underthanen in- und auszerhalb beider unser stedte Quedelburg folgende reformacienordenung und statuten, bei angesatzter pöen unverbeintlich zu halten, gesetzt, vorordnet, bestetigt, doch auf unsere jherliche vorbeszerung nach aller bequemlicher notturft und der zeit gelegenheit und sonderlich in der feuhr-, volge- und schutz-ordenung[2]).

Zum ersten, das in- und auszerhalb beider unser stedte *[d. h. der Altstadt und der Neustadt]* Quedelburg etc. an dem heiligen Sontage und sonst in allen andern von der heiligen christlichen kirchen auszgesatzten und vorordenten feyertagen keinen schenck-, wein- oder bierhausz und in sonderheit bei denen, so den brantewein schencken, vor der predigt des heiligen evangelii und auszubung der christlichen kirchen geste zu setzen und zeche zu halten, soll eröffnet werden, bei strafe zehen Reinischer gulden. So aber doch mag man wein und bier under solchen gezeiten und embtern in fall der notturft allein den frembden und wegefertigen, darzue den schwachen und krancken zimblicher weise bei maszen verkeufen.

[1]) *Auf der Vorderseite des sonst leeren Blattes 348 stehen im Magdeburger Exemplar die Worte:* Stat ordnung, anno 1541 publiciret.

[2]) *D. h. in der Ordnung für die Abwehr von Feuersbrünsten, für den Waffendienst gegen äussere Feinde (Gefolgschaft) und für das Schützenwesen.*

Unter der predigt des heiligen evangelii und andern christlichen embtern soll niemandes uf dem kirchofe oder auf dem Marckte vorgeblichen zue spazieren und zue fabuliren befunden werden, bei strafe einer Quedelburgischen marck.

Es soll auch hinfurter niemandts von den unseren sich understehen, in- oder auszerhalb unser beider stedte Quedelburg sonder bestendige ehehaft und gedrungene noet, welchen er nicht anders den also erkennen kan und mag, in angezeigten feyertagen und festen in burglicher handtierunge weder fahren, treiben noch tragen, es geschehe dan mit anzeigung solcher nötiger ehehaft durch erleubung unser oder derjhenigen, so befehlich von uns haben werden, bei strafe zweyer Reinischer gulden.

(*Bl. 2.*) Die kramer oder hocken sollen auch in solchen festen und feyertagen ihre crambuden und laden zue keufen oder zu vorkeufen nicht offenen noch uf gemeinem marckte oder gaszen andere spezereyen feilhalten, es sey den aller ersten die predigt und alle andere christliche embter gehalten und bisz zum ende fullenbracht, bei strafe eines Reinischen gulden.

Die handwergksleuthe, wasser handearbeit oder handtierung die sein, sollen denselbigen feyertagen, in der heiligen schrift gegrundet und von der heiligen christlichen kirchen zue feyren auszgesatzt, stille halten, bei strafe dreier Reinischer gulden. Werden sie aber heimlich dargegen zue handelen in und ahn ihrer arbeit befunden, sollen solche strafe zweifach geben an *[= ohne]* alle gnade, vorbehaltlich ehehaftiger notturft, wie oben berurt.

Und nachdeme zum theil aus leichtfertigkeit, zum theile aus boeser gewonheit, zum theile aus giftigem teufelischem neid und hasz und zueletzt aus art und boszhaftigen zufbesz der verboseten menschlichen natur das schweren, fluchen, vermaledeyen und fluchen, schelten jetzo bei den menschen, alt und jung, so gar gemein ist und die uberhandt gewunnen und genommen hat, nicht allein zue beschwerung und beledigung ihrer negsten, besondern auch des heiligen nahmen Gottes, wollen wir dagegen aus furstlicher obrigkeit jegenwertigen befehl setzen, statuiren und ordenen, solche lesterer Gottes des Almechtigen und ihres nechsten, sie sein man oder weibsperson, so oft sie trincken oder nüchtern darinne begreifen, beclagt und unbeclagt, das man dieselben, sie seind frembde oder eiwohnere, nach art ihrer vorwirckunge begangener fluche, beschwerunge undt scheltwort vor uns und alleine von unsertwegen strafen soll, ohne alle gnade nach unserm erkendnus, in weigerung derselbigen gefenglich einziehen.

Der ander articul, von allerley kaufen und verkaufen des korns darzüe der kornmassen.

Niemand sol sich in- oder aüszerhalb unser beider stedte Quedelburg, so ferne sich unsere und unsers stifts obrigkeit (*Bl. 3*) erstrecket, vor neun schlegen einiges verkaufs und zuvorab ahn allerley getreidig und wahr, so auch die marcktagen zue kauf getragen, gefurt oder gebracht wirdet, anmaszen und understan, bei strafe zehen Reinischer gulden.

Wer nun von den vorkeufen nach neun schlegen ein gantz fueder korn oder gleich zwei zusammen auf vorkauf zu sich keufen, und ein gemeiner burger oder handwergksmahn alleine oder selbander ein malder oder zwey ufs högste, item einer ein halb malder, zween himpten oder einen, darnach er bezahlen kan, sol ihme von dem vorkeufer und keufer von stund in dem abmeszen nach der anzaal des einkaufs gelaszen und sonder weigerung umb bereite bezahlunge zugemeszen werden, bei strafe zweier Reinischer gulden.

Es sollen auch die vorkeufer den beckern in- und auszerhalb unser beider stedte Quedelburg, alsz denen im Westendorfe und ufm Neuenwege, welche gantze fueder zu bezahlen nicht im vermüegen haben, vor allen andern auszlendischen uf ir ansuechen ohne uberzehlichen wucher und gewin weizen und rocken, uf ire laden zu vorbacken, so viel sie bezahlen können, zustehen lassen und vorkeufen, bei strafe dreyer Reinischer gulden.

Sie, die vorkeufer, sollen auch bei gleicher poen und strafe den unsern underthanen alsz den brauern, so hoppen und maltz in vorath selbst nicht haben noch haben konnen, item den gemeinen burgern, welche pferde und ander viehe halten zur huelfe ihrer nahrung vor allen auszlendischen, doch uf ihr ansuechen und bezahlung oder, wie sie sich des zue borge vortragen, gersten, hafern, maltz und hoppen mit zimblichem gewin, also das sie alleine erbeiteslohn, mit guten gewiszen vor Gott und vor uns zu vorandtworten, daranne haben, ungeweigert verkeufen.

Gleicher gestalt bei obgemelter poen und strafe sollen sich die ackerleute und zehendfüerer, welche korn, es sei, wasserley es wolle, uberlenge zu vorkeufen haben oder uf vorkeufs zue dem (*Bl. 4*) ihrem einkeufen, auch also halten und finden lassen.

Und welcher vorkeufer, ackerman oder zehentführer, die davon dem ihrem eigenen gewachsenen korne etwas ubriges zu vorkeufen und uf vorkeuf zue dem ihren zue sich gekeuft haben, ein solches nach allerley korne maltz und hoppen von den unsern underthanen ihnen ein solches uf ihre bitte und ansuechen zu vorkeufen leeckenen und darmit weigern wurden und darnach andern auszlendischen undt frembden vorkeufen sollen zehen Reinische gulden zur strafe geben ohne alle begnadunge; doch so bei ihnen der angetzeigten früchte von den unsern nichts gemuthet oder umb gelt begert, sol ihnen das ihre folgender maszen zu vorkeufen frey sein.

Nach solcher gebuerlicher bestellung und versorgung der unseren underthanen des korn-, maltzs- und hoppen-kaufs mögen die ackerleute, zehendfüerer und vorkeufer in unsern beiden stedten Quedelburg und auszerhalb derselbigen uns und unserm stift ohne alle mittel unterworfen zue erhaltung gueter nachbarschaft zue- und abefurh ihr uberlenge korn, maltz und hoppen den frembden und auszlendischen, doch allerersten und zuvorab den umbliegenden in dem fürstenthumb Anhalt, in den graf- und hehrschaften[1]) Stolberg, Werningerode und Manszfelt umb bahr gelt oder ander wahr vorkeufen, auch nach ihrer beiderseits willen, nutz und gelegenheit uf gueten glauben und bestimbte zeit, allen betrieg auszgeschloszen, verborgen.

In diesen hendelen und hantierung und zum ersten des kornkeufens und wiederkeufens soll ein jeder der unsern underthanen, er sey ackerman, zehentfuerer oder vorkeufer einen bestendigen vollenkommenden himpten nach des raths masze, nach altem herkommen mit eisern banden unten und oben beschlagen, mit des raths zeichen beneben und oben uf dem rande umbgebrandt und darmit ein- und auszzumeszen und keinen andern ungezeichneten, unbeschlagenen bei strafe (*Bl. 5*) funfzigk Reinischer gulden.

Der hopfe aber sol, wie von alters hero allewege gewönlich gescheen und itzo hinfurter durch unser gnediges nachgeben, mit des raths darzue verordenten, beschlagenen und vorzeichneten scheffel durch den wagmeister gebuerlicher weisz gemessen werden umb die gebuer, und sol niemandes vor */Stiftsexemplar:* von/ den unsern underthanen darzue einen eigen scheffel ein- und auszzumessen, beschlagen oder unbeschlagen, vorzeichnet oder unvorzeichnet, bei strafe zehen Reinischer gulden.

Der dritte articul, von semelen und brodtbacken uf den feilen kauf.

Nachdeme alhier in unsern beiden stedten Quedelburg semeln nicht wohl können oder moegen nach der wichte gebacken werden, uhrsachen ihrer schone, clarheits und gueten geschmacks, auch von alters nach dem gewichte nicht gebacken sein worden, so wollen undt ordenen wir, das die semelbeckere hinfurter nicht mehr, wie itzo eine zeitlang geschehen, das semelmehl durch der mollere sichtebeutel, besondern durch sich selbst oder durch die rederknechte nach alter hergebrachter gewohnheit bereiten sollen, bei gebuerlicher strafe, die wir uns und unsern nachkommenden ebtissinnen und erbfurstinnen hiermit frei, ihnen aufzuelegen und sie darmit nach unser gelegenheit zue strafen vorbehalten wollen haben.

Das brot aber, so auch von den semelbeckern gebacken, welches man weiszbrodt nennet undt eins umb einen pfennig oder zwene von

[1]) *Im Stiftsexemplar (Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg) ist hier noch das Wort „Reinstein" eingefügt.*

ihnen gegeben und verkeuft wirt, soll uf unsern befehlich vom sitzenden rathe nach dem gewicht zu backen bestellet und verordenet werden.

Und sobald nun das semelmeel von den weiszbeckern, wie wir auch wollen, das es ohne vorzug geschehen soll, also wie oben berurt, clar und schöne wie vor alters gemacht und bereit und das pfenningbrodt (*Bl. 6*) uf der wichte zu backen verordenet, so wollen wir, wie doch ohne das itzo geschehen soll, alle jhar jherlichen zwene cemmerern des sitzenden rahts[1]) und zwene vorstendliche und unvordechtliche männer aus der gemeine neben den innungsmeistern der becker bei ihren eiden und pflichten, darmit sie uns als ihrer erbfurstin verwandt und zugethan, erwehlen, vorordenen undt bestetigen oder von unseretwegen bestetigen lassen, bei solchen ihren pflichten alle wehren *[so auch im Stiftsexemplar]* das gantze jhar durch zweymahl uf die backtage sambt mit einander in beiden unsern stedten Quedelburg umbzugehen und nach gelegenheit der jhare, es sey das korn wolfeil oder theuer, guet achtung und ufsehen zu haben, das sie die semelen weis, schmackhaftig und guet, auch pfenningswert und das brodt nach vollkommener gewichte gebacken werde, und also das dem gemeinen manne, er sey einwoner oder frembder, vor seinen pfenning gleich geschehe und die becker zimlicher weisze mit zuekommen konnen. Bey welchen beckern beider unser stedte Quedelburg nach der ersten besichtigung und vermahnung auch im Westendorfe oder ufm Neuenwege, sie haben die innung oder nicht, die semeln dergestalt und pfenningswert und das brodt zue voller bestendlicher gewichte von den unsern verordenten nicht befunden wirt, so sollen sie unverwandeltes fueszes die semelen und das brot hinwegnehmen und armen leuten uf dem hoefe S. Johannis, im Heiligen Geiste und Spitale nach ordnung ausztheilen.

Welcher von den beckern sich hierinne widersetzig machet und die semelen, auch das brot, so nicht derart volstendig, herauszugeben weigert, soll funf Reinische gulden, ehe ihme das backen wiederumb vergunstiget, zur strafe geben.

Und so wir befinden, das die unsere verordenten zue dieser satzung der semelen und brotbackens unfleiszig oder sonst vordechtlich befunden werden, sollen das (*Bl. 7*) und ein jeder vor sich und insonderheit nach unserer ermeszung verbueszen.

Der vierte articul, von bierbrauen und, wo es damit hinfurter soll gehalten werden.

Nachdeme eine zeit lang ein grosse unordnung im bierbrauen, wer dan ein solches an uns gelanget und gewachsen, gehalten ist worden, demselbigen vorzuekomen und das gleiche billig ordenung in

[1]) *Kämmerer, hier = Ratsherren überhaupt (siehe oben S. 2 Anm. 1). Der „sitzende" Rat ist diejenige der drei Ratsabteilungen („Ratsmittel"), die in dem betreffenden Jahre die laufenden Geschäfte zu besorgen hatte.*

deme hinfürter dem armen wie dem reichen gehalten, so ordenen, gebieten, statuiren und bestetigen wir hiermit aus furstlicher obrigkeit, das desz jherlich alle folgende jhar der sitzende rath, sobaldt er von uns bestetigt, auch die itzige bestetigte, alle braumeister beider unser stedte Quedelburg vor sich heischen und foddern soll und ihnen mit leistung ihres leiblichen eides einbinden undt befehlen, das sie dem reichen wie dem armen und dem armen wie dem reichen uf zehen malder nicht mher den acht fasz bier und, wer das brauegefesz darnach hat, uf zwolf malder zehen fasz gieszen und brauen soll; darüeber soll niemand thun noch den braumeister nötigen, bei strafe dreyer Reinischer gulden; darzue moegen sie auch hoppen nehmen nach gelegenheit der zeit, so viel einem jeden zue gueten bestendigem . . . . .[1]) wher und darnach der hoppe von kreften ist.

Wer da weiszenbier wil brauen, sol ihm gleicher gestalt vergunstiget und unvorboten sein, doch also das er damit seine zeit halte und erfulle, wie die ufs bierbrauen von uns ufs raths ansuechen und der gemeinen notturft erleubt und vorordenet wirt und daszelbige dem gerstenbier gleich gebe; er mag aber uf das malder ein Quedelburgisch fasz brauen; darauf sollen die braumeister in gleicher pflicht wie ufs gerstenbier vorhaft sein.

Und wan wir dan befinden, das solcher unserer reformation und ordenung — wie ohne das bei gebuerlicher strafe geschehen solle — gehorsamlich nachgelebt, so wollen wir auch nach gelegenheit der jhare und geltung des korns, maltz und hoppens (*Bl. 8*) uf ansuechung des raths und der gemeine das bier bei stubichen zu vorkeufen darnach setzen, also das es dem gemeinen man, auch den brauern leidlich und zu ertragen sein soll; das auskeufen aber der gantzen fasz soll nach gelegenheit der zeit im jhare uf unser befehlich durch den sitzenden rath geordenet werden einem wie dem andern, und also das kein bier in der stadt gebreche.

Es soll auch ein jeder brauer den tag seiner brauzeit halten, es were dan, das es durch einen feyertag auszgeworfen oder mit seinem maltz und hoppen nach gebuerlicher notturft nicht geschicket konnte werden. So soll ihme gleichwol, er sey arm oder reich, sein braumeister in acht oder vierzehen tagen, so ferne er in solcher zeit einen ledigen brautag hat, auch *[=auf]* sein ansuechen geben und brauen, bei strafe eines Reinischen gulden.

Der brauer aber sol auch von den neuen gegebenen brautag, ehe dan er wieder underlegt, die gebuerliche gesetzete zeit der wochenzal, so nach gelegenheit der jhare uf unsern befehlich vom sitzenden rathe

[1]) *Es liegt hier eine beim Abschreiben entstandene Lücke vor. Gemäss dem stiftischen Exemplar dieses Baurdings (Kgl. Staatsarchiv Magdeburg) lautete die Stelle folgendermassen:* Darzue mögen sie auch hoppen nehmen nach gelegenheit der zeit, so viel einem jeden zu gutem, beständigen, schmackhaftigem bier von note wher *[= wäre]* . . . .

darauf geordenet und auszgesetzt ist worden, bey oben gesetzeter strafe eines Reinischen gulden.

Es sol auch hinfurder ein jeglicher burger, der da brauen will oder kan, zwey eigene zinnern oder kuppern masz haben, sein bier auszzumeszen, eins von einem halben stubichen, das ander von einem quartier, welche volstendig nach des raths biermaszen sein sollen und oben am rande voran und uf beiden seiten mit des raths zeichen vormerckt, darzue rechtmeszige schenckekandeln, oben uf den leden, wie vor alters gewesenen, vorzeichnet, bei strafe zweyer Reinischer gulden.

Welcher brauer nun nach erzeigung solcher maszen und kannen derselben volstendig nicht befunden oder dieselben mit hinderlist sonst felschen oder vorringern wurde, denselbigen wollen wir uns ohne alle genaden zue strafen vorbehalten haben.

(*Bl. 9.*) Der fünfte articul von den gemeinen weinschencken.

Nach deme vor *[= von]* uns und unsern vorfahren aus gnaden einen iglichen burger beider stedte Quedelburg auch im Westendorfe und auf dem Neuenwege vergunstiget undt genediglich, wein zu schencken, nachgegeben ist worden und umb fleisziges ufsehens willen jherlichen deme von uns verordenten sitzenden rathe des ahmen und eichen gelt und den setzwein einzunehmen und vor sich zugenieszen, doch nach unserm gefallen ein solches zu endern und wiederumb an uns zu fordern, begnadet haben, so soll es hinfurter craft dieser unser ordenunge also darmit gehandelt und darmit gehalten werden.

Zum ersten, wan einer gemeiner weinschencke, ungeachtet seines ambts oder standes einem wagen oder karren mit frembden moste oder fernewein kauft, abelegt und zu schencken einlegt, so soll er bei seinen eiden und pflichten uf den negsten gerichtstagk nach der einlegung solches weins, wan der rath im Rathskeller beieinander ist, dar eigener person erscheinen und anzeigen, wie viel fasz ehr deszelbigen weins gekauft, abgelegt und ingelegt habe und wie teuer er den eimer gekauft, auch was es vor wein sei, Reinisch, Frenckisch, Döringisch, Jenisch oder ander.

Und wan er also im Rathskeller vorn rate mit solcher anzeigung erscheinet, so soll er deszelben oder, wens ein kandel vom nöszeln bey sich haben, den zue kosten von den herren und nach seiner teure, schmacke und wirde sich denselbigen setzen lassen und, unvorfelschet mit andern kostenwein oder sonst bedrucklichen zusatze ausverkeufen, doch erstlich dem rath seinen setzwein[1]) davon geben.

Der aber, dem der most oder wein also gesatzt, soll bei denselbigen eiden und pflichten, damit er uns vorwant, sobald das gesatzte fasz, es sey grosz oder klein, von ihm ausgeschenckt, ein solches dem rathe

[1]) *Siehe oben S. 7 Anm.*

umb die gebuere zu ahmen (*Bl. 10*) oder zu eichen ansagen und sich ein ander fasz gleicher gestalt, wie vor davon meldung geschehen, setzen laszen.

Hiemit soll in dieser unser ordenunge nicht verstanden werden, alsz müsze ein gemeiner weinschencke nicht mehr dan einerley weine offen haben und schencken, besondern, das es mit einem itzlichen muste und weine, er sey Reinisch, Frenckisch, Doringisch oder Jhenisch, blanck oder rot, also gehalten soll werden.

Es sollen auch die gemeinen weinschencken zue dem ausmessen und schencken ihrer weine rechte masze haben zum weinschencken, insonderheit gehörig an halben stubichen, quartiren, noszeln und halben nöszeln, wie sie von alters darzue gebraucht sein worden und noch in unserm Rathskeller, wie wir nicht anders wiszen, gebraucht werden, inwendig mit den zeichen und auszwendig mit des raths zeichen vormerckt, bei strafe dreyer Reinischer gulden. So aber dieselbigen maszen, klein oder grosz, bei einem gemeinen weinschencken mit muetwilligen ingestoszenen beulen oder sonst inwendig gefullet befunden, den oder die wollen wir insonderheit ohne alle gnade zu strafen vorbehalten haben.

Unsere underthanen beider unser stedte Quedelburgk, so allhie selbst weinwachs haben, sollen keinen most noch fernewein einkeufen, viel weniger schencken, bisz solange sie den ihren verkauft oder ausgeschenckt haben, bei strafe zehen Reinischer gulden.

Summa: es soll ein sitzender rath eines itzlichen jhares bey seinen eiden und pflichten, damit er uns vorwandt und zugethan ist, guet ufsehen und achtung haben, das diese unsere ordenung in allen stucken, desgleichen mit gueten unvorfelscheten weinen auch also im Rathskeller gehalten werden.

Wer auch in den weinbergen und garten, bewart und unbewart, schaden thut, soll drey gulden darumb zur strafe geben oder in den korb gesatzt werden.

(*Bl. 11.*) Der sechste articul von fleischhauern, wie sich dieselbigen in ihren fleischbencken halten sollen.

Die fleischhauer unserer beider stedte Quedelburg sollen sich zum ersten ihres gildebriefes jegen ihre gildemeister und die vier manne, darzue under sich selbst gehorsamblich (erzeigen [1]) und halten bei vor behaltener strafe von uns in demselbigen vormerckt. Uber das sollen die fleischhauer keine wernecken bei sich in ihren fleischladen, wie zeitlang, ihren gildenbriefen zuewider, muetwilliglichen von etzlichen geschehen, welche wir auch darumb in strafe genommen, einzulaszen, auch nicht ihre eigene unbeweibte kindere duppelte laden und duppelt fleisch uf ihre

[1]) *Das hier ausgelassene Wort „erzeigen" ist aus dem stiftischen Exemplar dieses Baurdings ergänzt.*

und derselbigen personen zu schlachten und auszzuhauen zue unterdruckung und bescheidung ihrer andern giltbruedere, welche des vermöegens nicht sein, mit ihren schlachten und fleischhauen also fortzufahren, bei strafe zehen Reinischer gulden.

Es sollen auch hinfurter dieselbigen fleischhauer — wie uns unwiszende itzunder ein zeitlang von ihnen geschehen — das schweinefleisch ein pfundt nicht theurer dan umb sechs gemeine pfenning geben und auszwegen, die schweine sein teuer oder wolfeile, bey strafe fünf Reinischer gulden.

Die fleischhauer sollen auch nicht anders dan wie vor alters geschehen, das rindt- und schepsenfleisch, gemest und ungemest, darzue das kuhefleisch anderst auszwegen und geben, dan wie wir oder die unsern aus unserm befehlich ihnen das nach gelegenheit der jharzeit uf ihr ansuechen setzen oder setzen lassen, bey strafe dreyer Reinischer gulden. Darzue die hemel *[= Hammel]* und rinder, so sie alhie uf gemeiner weide hueten und futtern lassen, doch mit unserm bewust und darnach vorbinden und mesten, sollen sie frembden fleischhauern auszerhalb nicht vorkeufen, es geschehe dan mit unserm wiszen, bei strafe zehen Reinischer gulden.

Es sollen auch die gildemeister sambt den viermannen alle fleischtage undt (*Bl. 12*) feyerabende, wan man fleisch pflegt feil zu haben, mit fleis darauf sehen, das solche uber gemelte stucke und articul mit volstendiger gewichte und untadelhaftigen fleische gegeben und gehalten werden, bei zweyfeltiger strafe eines itzlichen articuls.

Hiernach sollen sich alle andere gilden und bruederschaften achten und halten, das sie sich nach ordenung und satzung ihrer gildebriefe und derselbigen gildenmeisters entlich richten, als schmiede, schuster, gewandschneider, darzue schneider, kurszner und dergleichen. Item in- und auszerhalb der bruederschaften, alsz kaufleuthe, cramer und ander hendeler, was handtierung und betriebs die haben, auch hoecken und vorhoecken, das sie aus denselben ihren gildebriefen und ufgerichten bruederschaften nicht schreiten mit ihren handtwerken, den gemeinen mahn, er sey einwohner oder frembder, nicht ubersetzen noch sonst mit boser handelunge hinterkommen, alsz mit falscher masz, ellen und gewichte, anderst den des raths rechte maszen, ellen und gewichte mitbrengen; des wir uns insonderheit zu strafen nach eines jeglichen vorwirckung wollen vorbehalten haben. Verbieten auch hiemit bei strafe eines Reinischen gulden, das die hocken und vorhocken an frembder wahre, in das hausz und kuchen dienstlich, als speck, butter, kese, fischwergk, dröge und nasz, grun und gesaltzen, vor zwolf schlegen keinen vorkauf besprechen, machen oder uben sollen.

Der sibende articul von massen, ellen und gewichten.

Dieweil hiebevor von dem korn, wein, hopfen und biermaszen gnugsamb gesagt, so laszen wirs dabei bleiben. So aber honig und

oel keufen und vorkeufen, sollen auch, gleicher gestalt darzue gehöerig, kuppern oder zinnern maszen als zum honig rechte quartier, noszeln und halbe nöszeln, zum oel halbe pfund, viertel und halbe viertel etc. mit des raths zeichen vormarckt haben, bei strafe zweyer Reinischer fl.

Die fleischer in den fleischbencken sollen hinfurder zue der gemeinen auswegung ihres fleisches keine schlacken oder ander steine, uf so viel pfundt zugelechten, gebrauchen; besondern sollen gegossen kupperne (*Bl. 13*) gewichte, von pfunden halben und vierteln in stucke von zweyen, dreyen, vier pfunden, des rathes gewichte gleich wegende und mit des raths zeichen oben und unten, haben und gebrauchen, bei strafe dreier Reinischer gulden, desgleichen die kramer und hocken zue alle ihrer wahr, die man bei den wichte keuft.

Es soll auch niemandts, ehr sei, wer ehr gleich wolle, eines steines schwer, verkeufen, keine wahr ausgeschloszen, es wehre dan uf des rathes wage gewogen, bei strafe eines Reinischen gulden.

Die gewandtschneider und cramer, so mit gewande, seidener und weiszer wahre handelen, sie sein einwoner oder frembde, auch in allen marckten, sollen mit des raths gezeichneten ellen[1]) und gewicht ihre wahre vorkeufen.

Summa: wer darueber mit falscher ellen, wichte und maszen, auch betrieglicher, falscher wahre befunden, der soll den rechte strafe darumb leiden, ehr sey einwohner oder frembde.

Darzue sambt allen oben vorzeichneten und folgenden sollen unsere rath und rethe zu steuer und erhaltunge der gerechtigkeit und strafe der ungerechtigkeit einen vorstendigen geschwornen marckmeister verordenen und halten, solche und dergleichen boszheit und falscheit zu vormelden, bei strafe des meineids. Wer ihn oder darüeber mit schmeheworten oder sonst mit der that angegriffen wurde, den soll gebüerliche strafe darumb gewarten.

Der achte articul, von dem gemeinen vorgeschos und schos der burger beider unser stedte Quedelburgk.

Es gelanget auch an uns durch vielfaltiges ansuechen und einmüetiges clagen unserer beider stedte Quedelburg underthanen und insonderheit aus gemeinem geruefte von den armen, das ihnen negster reformation und satzung des gemeinen geschosz fast unbedechtiglich und unfleiszlich gehandelt und zuletzt in der vorreichung deszelbigen geschoszes sei worden, also das den arme man des nicht wenig beschwert, wie wol doch die abelehnung der eide darinne vor das beste betrachtet und zue letz abgethan, welches wir auch noch abgethan und

[1]) *Diese als Massstab dienenden Normalellen befinden sich noch heute im unteren Flur des Quedlinburger Rathauses, wo sie mit Ketten an einer gotischen Holzsäule befestigt sind.*

gehalten wollen haben und bleiben laszen umb fehrligkeit umb vórmeidung willen der falschen eide und soll der geschosz folgender masze von den itzigen sitzenden und von uns bestetigten rathe neben den unseren und vier ehelichen [1]) vorstendigen männern aus den gilden, auch (*Bl. 14*) dergleichen viermännern aus der gemeine beider unser stedte Quedelburg, die wir darzue vorordenen wollen, uf folgende unsere statuirung und satzung erstlich in die ordenung gebracht werden und darnach vom rathe uf die schoszzeit zu furdern und uf ein sonderlich registratur einnehmen undt berechnen.

Erstlichen sollen die gedachten verordenten von den unseren, auch gilden und der gemein neben dem sitzenden rathe vor der negsten schoszzeit etzliche tage teglichen ohn verhinder in des Raths keller sich versamblen und daselbst alle burger beider stedte Quedelburg, reich und arm, nach der ordenung und vorzeichnus des schoszregisters vor sich heischen und fordern und einen jeglichen insonderheit bei vermeidung aller ungnade, ungunst und beschwerlichen strafe unser, welche wir hiemit uns und dem rathe, doch uf unser rechtformblich decret, wollen vorbehalten haben, mit ernste und sonderlichem fleisz und vorwarung solcher strafe, damit wir eine jedern der unsern gerne gewarnet und verschonet wiszen, befragen, wo lieb und wirdig am gelde und sonderlich nach geltzale ehr sein haus und hoef, das ehr bewohnet, habe und, wan ers zuvorkeufen, nach gelegenheit dieser zeit geben wolle, vors eine.

Darzue und zum andern, wie viel eigener erbhuefen landes, lehen- und erbenzinsguete ehr habe und in welchem felde dieselbigen gelegen, wie theuer ehr ein jegliche nach gelegenheit zue dieser zeit achte, wen ehrs vorkeufen wollte, desgleichen an zehenden, darzue alle seinen wiesenwachs, gerten, vor oder in unser beiden stedte Quedelburgk sambt darbei gebauten heusern, item was von wusten hoefen und warthen er in den wusten und umbliegenden dorfern und feldmarcken eigenthumblich habe und besitze und geniesze und gebrauche und wie hoch auch, was ehr an belegeten heubtsummen habe und wohin die beleget, was sie ihm erblich oder auf wiederkeuf renten, uber das alles, was sein liegende barschaft und jherlichen gewis ufkommende pechte und gemachte rente sein.

Und wan nun der sitzende rath und die von uns verordenten neben ihnen sich nach oben angezeigten unserer statuirung und ordinatien beiden unseren underthanen, burgern beider stedte Quedelburg, ihres vermöegens und, wie hochschetzig alle ihre guetere, fahrent und unfahrendt, beweglich und unbeweglich, und zue guetem grunde erkundet haben, so (*Bl. 15*) sollen sie zu erholung und nutzlichen verbeszerung des gemeinen nutzes denselbigen mit wiszen in vorath zu bringen, einen jeglichen burger uf den goltgulden, so viel hundert er derselbigen wirdig hat, zween pfenning, das ist uf das hundert

[1]) *Stiftsexemplar Bl. 13:* erlichen.

siebentzehende halben groschen und zwene pfenning jhärliches uf zwey mal, als uf Johannis Baptistae und Nicolai, drey jahr lang zu geben, setzen.

Doch mit dem bescheide und vorbehalt: so bald wir befinden in dem ersten, andern und dritten jhare, das solche unsere statuirung und ordinatien des gemeinen schos vor dem sitzenden rathe nicht vortgesatzt oder aber die burgere auf ire guettere betruglichen und unrechten bericht theten, welches ihnen bei voriger vormeidung und strafe nochmals von uns mit gnediger vorwarnung verbothen sein soll, oder sonst den gemeinen manne zue schwer sein wurden, das wir alsdan in allewege, wie wir doch ohne das zuethun macht, solche unser statuirung mit vorbeszerung wollen zu verendern haben.

Wo aber solche unsere statuirung und reformirung, ordination des gemeinen schosz — wie wir keinen zweifel haben — nutzlich befunden und insonderheit, wan dieselbige, wie wir wollen, das geschehn soll, dem sitzenden rathe und den unsern darzue beivorordenten mit fleisz und getreulich verwaltet und vortgesetzt und dem gemeinen armen man zu tragen sein will, so soll dieselbige solche drey jhar lang unvorbruchlich ihren fortgang haben und bleiben und nach verflieszung solcher dreier jhar uf beszerung und vorringerung der burger gueter und nharung uf unsern weiteren befehlich vorendert werden.

Was aber nun den vorschos thut belangen, darauf statuiren und sagen wir, das ein jeglicher geschworner burger, so viel deren in unsern beiden stedten Quedelburg, reich und arm, befunden, jherliches — doch uf zweymaal — sechs groschen zum vorschosz geben und betzahlen soll, drei groschen uf Johannis, drey groschen uf Nicolai zu bekendnus und zu erhaltung seines burgermals und das ehr waszer und weide, so viele des frei und gemein ist, gebrauchen magk.

Welcher burger nun, ehr sei gleich, wer er wolle, reich oder arm, hohes oder niedriges standes, solchen seinen ufgelegten gebürlichen geschosz und vorschosz in der zeit darauf von dem ersten tage des leutens bis uf den letzten angesatz nicht (*Bl. 16*) giebt, der sol seines burgermals verfallen und verlustig sein, auch der gemeinen waszer und weide bei strafe zweier Reinischer gulden nicht gebrauchen, ehr habe dan sein burgermaal gleich einem frembden, doch nach seinem stande, wie in folgender unser statuirung von dem burgermaal zu gewinnen verordnet stehet, wiederumb beim rathe gesuecht und mit und mit bereiter zahlung gewunnen.

So nun jemands von den unsern underthanen burgern in diesem articul der bezahlung des schosz und vorschosz seumig wurde und, ich des vorwircken[1]) seines burgermals wiederumb zu gewinnen, kegen dem rath wiedersetzigk und ungehorsamb machen wurde, den wollen wir uns zue strafen vorbehalten haben.

[1]) *Im Stiftsexemplar Bl. 362:* vorwirckten.

Der neunde articul von den neuen inkommenden burgern und winnung des burgermahls.

Nachdeme in unserm beiden stedten Quedelburgk sich fiel fremdelinge zur miete oder zue zeiten mit keufen eigener heuser uf einen schein eindringen und niemandt weis, wer sie seint oder wo sie herkommen oder mit was abscheide sie von ihrer obrigkeit gescheiden, sinnen und suechen alhie auch nicht das burgermal, gebrauchen gleichwol aller burgerlichen gerechtigkeit an waszern, weiden, holtzungen etc. und, wan sie dan ihre zeit ersetzen[1]), widerumb davon treten.

Derohalben ordenen, statuiren und bestetigen wir hiemit, das hinfurder der sitzende rat von einen jhar zum anderen uf solche einkomling guete achtung durch ihre marckmeister und staddienere haben soll und, sobald der befunden, dieselbigen vorbescheiden und befragen, von wennen sie herkommen und welcher gestalt sie von ihrer obrigkeit mit willen oder unwillen abgeschieden seind, ob sie auch mit jemandes feindschaft oder anderer irrung von ihrent- oder anderer leute wegen haben oder vorzunehmen gedencken, ob sie auch mit ihren weibern voreheliget nach ordenung der heiligen christlichen kirchen und dergleichen und bald uf solche articul von ihnen schriftliche vorsiegelirte kundschaft, von ihrer berurten vorigen herrschaften ihnen zum abscheide gegeben, vorzulegen fordern; haben sie deroselbigen aber nicht, möegens auch in gebuerlicher frist bei ihrer vorigen herrschaft nicht ausbrengen, so soll man sie zue burgern nicht einlaszen noch annehmen. Im faall aber, do sie uf solche articul guete schriftliche, vorsiegilirte kundschaft (*Bl. 17*) von ihrer vorigen herrschaften haben und vorlegen moegen, soll der sitzende rath sie mit gebüerlichem darlegen vors burgermal, doch einem jeglichen nach seinem vermöegen ein fl., zwei oder drey, mehr oder weniger zue erhaltunge gemeinen nutzes fordern und einnehmen und uns dieselbigen neuen burgere allewege in bestetigung des neuen raths die erbhuldung zue thun vorstellen.

Es soll auch jherlich der sitzende rath uf die hiebevor kurtz neuen einkommenden burgeren guete achtung haben und geben laszen, wo sie mit solchen kundschaften und abscheiden von ihren vorigen herschaften nicht eingekomen weren, das sie solche kundschaften und abschiede noch verschafften, insonderheit, wan sie fast frembde und unbekandt, da wol etwas bei ihren abschiedes böses zu vormueten, einkemen wehren, damit kunftiger schade verhuetet bleibe.

Der zehende articul von den burgern heuseren zu keufen und zu vorlaszen und zue empfahen und zueletz in unser stadtbuch zu vorzeichnen.

Den unordentlichen gebrauch, heuser zue keufen undt zu verkeufen, zu vorlaszen und zue empfahen und zueletz in unser stadtbuch

[1]) *Stiftsexemplar Bl. 367:* ersehen.

zu vorzeichnen, wie biszhero in unsern beiden stedten Quedelburg und auszerhalb deroselbigen im Wesendorfe *[= Westendorf]* und ufm Neuenwege gehalten ist worden, abezuschaffen und gentzlich zue hinterdringen, gebieten wir craft dieser unser ordenung, wie folgende, zu vornehmen.

Und zum ersten, wer sein hausz und hoef verkeufen will und derjhenige, der das keuft, sollen das thun und vollentziehen durch einen bestendigen, offentlichen und wiszentlichen verschriebenen kauf in beisein von jeglichem theile zum wenigsten zweyer manne, damit solches keufens und vorkeufens — wie biszhero vielfeltigen geschehen — hinfurder keine irrung aus solchen winckelkeufen zu clagen erwachsen; dan ohne das soll kein part mit seiner clage gehort werden.

Wan nun der vorkeufer des vorkauften hauszes und gekauften gewehren und ihme daszelbe nach bezahlunge der letzten tagkzeit, wie ehr allenthalben zue thun schueldig ist und sein soll, verlassen will, das soll er nach alter gewonheit vor unserem erbgerichte thuen; daselbst soll es auch der keufer wiederumb empfangen und mit schrifftlicher kundschaft sich daszelbige in unser stadtbuch durch den *(Bl. 18)* rath vorzeichnen lassen, das alles umb die gebüere.

Nachdeme wir aus teglichem clagen in erfahrung kommen, das in vorleufenen jharen und noch etliche burgere, die wohnheusere, so ihnen neben an der seiten oder von hinden zue an ihren heuseren gelegen, zue sich gebracht und gekeuft haben, stelle und scheunen daraus gemacht oder zum theile in ihre heuser gebauet, zum theil garten daraus gemacht oder ihre hoef dormit geweitert, etzliche haben von ihren heusern und hoefen verkauft und also ihr erbe geringert, item etzliche erben sein gar veringert, verfallen und wuste geworden, welche zum theil zue garten gemacht, zum theil gar ledig liegen, dadurch in beiden unsern stedten Quedelburg eine grosze verringerunge an den gemeinen burgern erwachsen, auch im fall der notturft an steure, folge und anderer botmeszigkeit wol zu vermerken sein, wie es auch unser stedte rath und räthe allbereit jherliches am schosz, zinsen, diensten und dergleichen empfinden.

Darumb ordenen und befehlen wir aus furstlicher obrigkeit, das jherlich der sitzende rath guet achtung habe und haben lasse, das ein solches hinfurter nicht geschehe; im faal aber, so es darueber von jemands geschehe, soll von uns der keufer sambt dem vorkeufer nach wirde der guether auch derselbigen gelegenheit ohne alle gnade gestraft werden.

Befehlen auch ernstlich hiemit, das folgendes alle jhar der sitzende rath auch balde nach der publicierung und abkundigung dieser unser ordenung und satzung diejhenigen unter den burgern, sie sein reiche oder arm oder was standes sie sein, niemandts auszgeschloszen, die wochen einmal, so wonheuser ahn und zue ihren heusern und gehoefen gekaufft und gebracht haben, das sie wiederumb mit allen bauen, wie sie vorhin gewesen, wonheuser zue vorkeufen oder zu vormieten, daraus machen und zurichten, bei strafe zehen Reinischer gulden.

Zum andern, das der radt vor sich fordere diejhenigen, so in beiden unsern stedten Quedelburg eigene erbe haben, sie sein an wusten flecken oder zue garten gemacht und ihnen gebiete, in jhares frist die wiederumb mit wonheusern ufzubawen oder anderen zu bauen verkeufen umb mehrung und beszerung willen des gemeinen nutzes, bei strafe 5 Reinischer gulden.

(*Bl. 19.*) Desgleichen wollen wir, das rath und räthe alle wuste stette, welche ihnen in beiden unseren stedten Quedelburg eigenthumblich zuekommen, ungeachtet, ob sie jemands zusage darahne zue seinem bau nutze oder lichte gethan hetten, wiederumb zue wonheusern oder bouende[1]) ufbauen und zu vormieten oder zu vorkeufen anrichten, doch unschedlich dem rathe von wegen der gemeine ihres erbenzinses.

Der eilfte articul von wirtschaften, kindteufen und kirchgehen mit ihren solenniteten.

Es kombt uns mit rechter und wahrhaftiger bericht vor, das die unseren underthanen beider unser stedte Quedelburg, auch im Westendorf und ufm Neuenwege bisz dahero zue allen gezeiten und noch zum theil weit über ihr vermöegen grosze schwere uncosten uf die wirtschaften, kindteufen und kirchgenge gewandt und mit vorgenglichen, unnutzen geprenge getrieben haben, also das sich mancher man in groszen schaden und vorderb seiner nahrung gefurt hat und noch teglich führen.

Deme vorzuekommen und solchen vorderb abzueschaffen, ordenen, setzen und gebieten wir endlich mit ernste willens, auch also und mit anderst hinfurder mit darbei vorzeichneten strafen und poenen mit wirthschaften, kindteufen und kirchgengen, wie folgend zu vormercken, gehalten haben.

Und zum ersten, wan einer von den unsern underthanen, er ruhme sich gleich zu sein, von den geschlechten oder gemeiner burger, reich oder arm, der seinen sohn, tochter, knecht oder magt, zum ehestande verloben will etc., solch gelobte soll geschehen des morgens; ist es an einem feyertage, vor der predigt an *[= ohne]* alle folgende unkosten, bei straf fünf Reinischer gulden.

Wan nun die von den geschlechten, und also die reichsten, welche das vermöegen, vor sich oder ihre kinder die wirtschaft oder das eheliche beilager durch die bescherung und huelfe Gottes anfahen und bereiten wollen, so sollen sie zum gestebitten nicht mehr dan sechs personen im Sonnabends zuvor abfertigen und nicht höher geste dan auf viertzig schuszeln, vier personen auf die schuszel zu rechnen, gesellen und jungfrauen, welcher jegliches teils nicht mehr dan zwolf, nicht unter dreizehen jahr ihres alters sein soll, (*Bl. 20*) auch die inwonende freundschaft, darmit einzurechnen, laden und pitten lassen; so viel personen aber sie darüeber bitten und bitten lassen, so manche

[1]) *So auch im Stiftsexemplar Bl. 364.*

Quedelburgische marck sollen sie ohne alle gnade und ablasz zur busze geben.

Gemeine burger, alsz acker- und handtwercksleute, sollen zum gest bitten nicht mehr dan vier personen auszschicken und uf dreiszigk schusseln und nicht hoher bitten lassen, zehen gesellen und zehen jungfrauen und die einwonende freundschaft, in dieselbige zal der dreiszig schusseln darmit eingerechnet, bei gleicher strafe der ubergebetenen personen:

Dienstknechte und megde, so dieselbigen mit einander zum ehestande greifen oder, so eines gemeinen burgers sohn eine dienstmagdt oder ein burgerstochter einen dienstknecht eheligte, die sollen dan zwen man zum gestbitten des Sonabends vor der wirtschaft auszschicken und nicht hoher dan zue zwantzig schusseln gestbitten laszen, acht knechte und acht megde sambt der negst einwonenden freundschaft, darmit eingerechnet, bei gleicher strafe der ubrigen personen.

Es soll aber einem jeglichen dieser dreyer condition seine frembde freundschaft und, whene die mit sich brengen, ungerechnet der zal und tage, doch nicht lenger dan in den Mittwochen frey stehen.

Auf denselbigen Sonnabend soll auch der spons mit einem seiner negsten freunde oder, wene er darzue haben will, und der braut negsten freundinnen zwo die gesellen, jungfrauen, knechte und megde nach der zal wie oben bitten lassen. Es soll auch uf denselbigen tagk von vier frauen der negsten gefrendten das brautbette nach ihrem vermöegen bereitet werden, doch alles ohne uncosten, bei strafe zweier Quedelburgischen marck.

Auf den Sontag nachmittage soll der spons einer jeglichen erzelten condition keine geste setzen, bei strafe einer Quedelburgischen marck.

Auf den Sontag abend, Montags zue mittage und wiederumb ufn abend mag man nach alter gewonheit die gebetenen geste zue dische (*Bl. 21*) speisen; darzue sollen die gebetenen gesellen und knechte dem spons helfen zue dische dienen neben den negsten seiner freundschaft. Man soll aber die zeit vor der rechten malzeit, wie vorzeiten geschehen, keine suppen noch fleisch speisen, bey strafe dreier Quedelburgischen marck.

Es soll auch hinfurder von den inwonenden gebetenen gesten, sie sein geborne freund oder nicht, seine kinder zu solchen solenniteten der wirtschaften nicht führen, nehmen oder folgen lassen, bei strafe zweier Quedeburgischen marck, alleine sögende kinder, doch sobald das sie nach ihrer fulle /= *sättigung*/ wiederumb heimgetragen werden.

Auf den Dingstag soll niemandes wieder gebeten werden, wie biszhero mit groszem unrath geschehen, allein die frombden angebornen gefreundten sambt denen, die dem sponso haben helfen der geste warten, doch also das jegen den abend zwischen dreien und vieren ohn allen vortzug die gesterey abgethan, bei strafe zweyer Quedelburgischen marck.

Mit dem tantze uf dem tantzboden soll es uf den Sontag, wan man die braut geholet, vor dem abendessen, doch nicht weiter dan zue dreien reyen und uf den Montag nach dem mittagsmahl bis umb vier schlege nach alter gewohnheit gehalten werden, auszgeschloszen der vorigen gehaltenen abendtentze, uf den Dinstag keinen tantz, er geschehe dan in dem wirtschaftshause, bei strafe zweyer Quedelburgischen margk.

Wer sich auch ufm Rathause am tantze mit der jungfrauen oder frauen, darbei er tantzet, theumelt oder drehet, der soll darumb eine Quedelburgische marck zur busze geben.

Zue dem kindteufen sollen sambt den gefattern nicht mehr dan zwolf frauen gebeten werden und mit dem kinde zur taufe gehen, bei strafe einer Quedelburgischen margk.

Und wan dieselbigen gefattern und frauen das getaufte kind widerumb heimbrengen, so soll man ihnen keine maalzeit noch ander speterey[1]), sie niederzusetzen und aufzuhalten, bewirten oder geben, wie hiebevor geschehen. Es soll auch hinfurter kein auszbad nach drei wochen mit uncost bestellet oder gehalten (*Bl. 22*) werden, bei strafe einer Quedelburgischen marck.

Die gefattern sollen auch ihren gefattern im andern oder dritten tage nach dem kindtaufen, so sie ihr jo ein geschencke thun wollen, kein groszen semmelstucke backen laszen und geben dan vor anderthalben groschen oder ein schock semmeln und ein pfund buttern auf den kirchgang ein semmelstuck von zweien groschen und ein huen; welche gefatter darueber thut, soll ein Quedelburgische marck zur busze geben. Welcher becker auch ihnen uf ihr fordern oder sonst zue solchen ehren groszer becket, soll gleiche strafe geben.

Auszgehende der sechs wochen sollen zue dem kirchgenge nicht mehr dan die zwolf frauen, die gefattern damit eingerechnet, so zur taufe gewest, gefordert und gebeten werden; die möegen des kindes vater und mutter, wo sies anders vermöegen undt kirchganggeste setzen wollen, auch uf den mittag, wen sie aus der kirchen kommen, zue tische setzen und uf den abendt acht personen mit einrechnung der gefattern und nicht mehr, bei strafe zweyer Quedelburgischen marck.

Auf den folgenden tag solches kirchganges soll man wieder[2]) gefattern, freunde, nachbarn noch freunde[2]) zue mittage oder abend zue gaste laden oder haben, besondern den kirchgang also mit dem ersten beschloszen bleiben laszen, bei strafe dreier Quedelburgischen marck.

Es soll auch keine gefatter noch frau, so zue dem kirchgangesmaal zu mittage und uf den abend geladen wirt, keines von ihren

[1]) = *Spezerei, Nachtisch, Naschwerk.*

[2]) *Auch im Stiftsexemplar:* wider ... freunde; *wahrscheinlich in beiden Fällen verschrieben für:* weder ... fremde. *Nur letztere Worte ergeben den richtigen Sinn des Zusammenhangs.*

kindern, klein oder grosz, zu vermeidung des unraths mit sich bringen noch nachbringen lassen, bei strafe einer Quedelburgischen marck, es wehre dan, das ehr ein oder mehr sochkinder *[= säuglinge]* hetten; die mögen sie wol einmal oder zwei brengen lassen und nach ihrer fulle *[= sättigung]* wieder zu haus tragen.

Und wan nun solche wirtschaft und kirchgenge gehalten und vullenbracht sein, so soll der breutgam und der, so sein weib kirchgang gehalten, uf den negsten Freitag uber acht tage darnach, doch ein jeglicher vor sich, mit zweien erlichen, glaubwirdigen männern vor dem rath in des Raths keller ungefordert erscheinen und alda durch dieselbigen zwene männer bei ihren eiden und pflichten, (*Bl. 23*) damit sie uns und rath vorwandt und zugethan, auszagen lassen und bezeugen, das ehr unser ordenung und satzung der wirtschaften, kindteufens und kirchganges gehorsamblich und recht gehalten habe, bei strafe zweier Reinischer gulden.

Im fall aber, wo er ein solches unserer ordenung nach mit solchen zweien männern nicht beweisen mag und sie sich des beschwert machen und im werhalten[1]) weigern, so sol man es ihme — zu vermeidung der ferlichkeit des meineides — zue seinem eide nicht kommen lassen, besondern die strafe von ihme ahn alle mittel nehmen nach personen zaal, wie oben berurt ist.

So aber jemandts von denen felschlich und mit betruge beweisen wurden, den wollen wir uns sambt den zeugen ohn alle gnade zu strafen vorbehalten haben.

Der zwolfte articul, von allen gemeinen gebrauch, gescheften und handtierung, alle unsere underthanen insonderheit und semptlich belangende.

Nachdeme es fast in allen umbliegenden chur- und furstenthumen, grafschaften und stedten gebreuchlich und gewonlich ist, das sie, sich mit vorath des getreidigs, auch maltzs, hoppens umb kunftiges zufals willen, der teurung, kriegsleuften und dergleichen gemeinlich vorsorgen, gebiethen, demnach ordenen und gebieten wir auch, das ein jeglicher ackerman, jeder zue dreyen oder vier huefen ackers eigenthumblich oder umb zins unter den pfluge in wirckunge hat, das derselbige jegliches korn das jhar durch und durch einen halben wispel im vorath soll liegen haben, bei strafe zweyer gulden, also auch die zehentfuerer.

Welcher aber funf, sechs, acht huefen wircket, soll jegliches korn einen wispel durchs jhar im vorrath haben, bei strafe vier gulden, also auch die vorkeufer.

Alle diejhenigen, so darueber acker in der wirkunge haben, sollen anderthalben wispel allerley korn in vorath aufschutten bey straf funf

[1]) *Wer = Mann (vgl. Wergeld = Entschädigungsgeld für das vernichtete Leben eines Mannes); also* werhalten *= Zeugnisablegen oder Zeugenbeibringen zum Schutze eines Mannes (über* halten *= beistehen s. o. S. 48 Anm. 1).*

gulden, also auch diejhenigen, welche pacht, rente, zinse jherlichs einzuekommen haben.

Ein jeglicher ackerman aber, der nicht mehr ein oder zwo huefen in wirckung hat, darzue ein jeglicher handtwercksman, der in seinem fullen (*Bl. 24*) handwerck sitzet, soll zum wenigsten einen halbsn wispel brotkorn im vorath das jhar uber haben, bei strafe eines gulden.

Gemeine arme leuthe, als taglohner, droscher, holtzhauer und dergleichen, welche nicht mehr haben, was sie teglich vordienen, sollen zum geringsten ein halb malder brotkorn durchs jhar im vorath haben, bei strafe einer halben Quedelburgischen marck, desgleichen die arme witfrauen, so in ihrer hende narung sitzen.

Die brauer, welchen der gerste zur notturft selber wechst und nit mehr dan ein ader zwo huefen ackers in der wirkung haben, und die handwergesleute, so auch brauer sein, ungeachtet, das sie den gersten, maltz und hoppen keufen muszen, sollen das jhar durch zue einem brau bier hopfen und maltz von einem brau zum andern ubeleng in vorath liegen haben, bey strafe zweyer gulden.

Die fullen ackerleuthe aber und zehentfüerer, welche auch brauer sein, sollen das jhar uber in vorath uber ihr brauzeiten zue zweyen bieren maltz und hopfen haben, bei straf vier gulden; ein solches soll der sitzende rath alle vierteljahr in beiden unsern stedten von hausen zu hausen durch zwene hern des raths und der marckmeister besichtigen laszen.

Bei jeglichen und auszerhalben unserer beider stete Quedelburg in unserm stift gelegen, in den unsern und den andern mühlen soll einen himbten, mit eisenbanden unden und oben beschlagen, und koppern metze, des raths masze und mit des raths zeichen, wie oben darvor gesagt, vermercket, rechte metze, von einem jeglichen hart und weich korn, auch vom maltze zu nehmen, darzue einem jeden burgere oder frembden von dem himbten hart korns einen geheuften himbten meelsz und seine gehörende kleyen, item auch also von den gersten, hafern und maltze zu geben unvorbruchlich, bei strafe funfzig Reinischer goltgulden, die wir uns wollen vorbehalten und ohn alle genade so baldt dorüeber geclagt, fordern und nehmen.

Es sollen auch alle mullere ihre grundbeume und wehre, die waszerschutze nicht hoher legen noch haben, dan als des raths masze ausweiset, bei strafe zehen Reinischer gulden.

Die fischer ufm Neuenwege und allenthalben, so oben und benedden unser stedte Quedelburg die waszere zur heure haben, sollen ihre netze, sencken, hamen und reusen zum fischfangen nicht dichter noch enger stricken oder machen dan als des raths masze auszweiset, bei strafe dreier Quedelburgischen marck.

(*Bl. 25.*) Es sollen auch dieselbigen fischer ihre klape zue den reusen zue rechter zeit des jhares in und aus den waszern brengen und den winter uber nicht liegen laszen umb verschleimung und ver-

hinderung willen der muhelwaszer und flusz, bei straf dreyer Quedeburgischen marck.

Es sollen auch hinfurter die gedachten fischer ihre fischmasz zue auszmeszung der kleinen fische nicht allein unden und uf den seiten gelochert, besondern auch mit angesatzten kuppern oder eiszen beinen verhöeget und erhoben haben und dieselbigen, wan sie die fische, es seind grundling, schmerling, elritzen oder steinbeiszer, darmit meszen, uf einen stein setzen oder klotz und einem jeglichen, er sei reich oder arm, umb neun pfenning trucken volmeszen und geben, bei strafe funf Quedeburgischer marck.

Bey gleicher strafe der funf Quedelburgischen marck sol keiner von den obengemelten fischern seine fische zu vorkeufen auszwendig tragen, noch tragen lassen, wie biszhero heimlich und fast offenbar geschehen ist.

Es sollen auch unsere burgere und underthanen, sie seien reich oder arm, niemandts auszgeschloszen, auszer- oder innerhalb beider unsere stedte Quedelburg kein masz fische auszkeufen und in frembde orter vorschicken, bey strafe vier Reinischer goltgulden.

Die gemeinen burger, doch niemandts auszgeschloszen und den vor sich durch ihr gesinde sollen sich der Hegewaszer[1]) zu fischen nicht anmaszen, bey strafe dreyer Quedelburgischen marck; wo aber die waszer gemein, da soll ihnen das fischen mit hamen und sencken, nach raths masze gestricket, unverboten sein; wer aber mit engen fischzeugen, hamen oder sencken in der gemein befunden, soll gleich strafe geben.

Niemandts von den unsern underthanen noch ihre kinder, knechte oder megde, in- oder auszerhalb unser stedte Quedelburg wonhaftig, sollen in den waszerstromen und lachen uber der stadt flachs oder hanf in die rote *[= röstung]* legen umb feulung willen der wasser, bei strafe einer Quedelburgischen marck.

Es soll auch niemandts in die Boden in- oder auszerhalb unser stedte Quedelburg tod viehe, es sein schwein, kelber oder lemmer, schaf, gensz oder huener und dergleichen, tragen oder werfen laszen, bei strafe dreyer Quedelburgischen marck, deszgleichen mist und gartenkraut.

(*Bl. 26.*) Es soll auch niemandts in die Groszen Boden zwischen beiden stedten, desgleichen in die Kleinen Boden[2]), waszer durch die Altenstadt flieszende, aschen, gruen von brauen oder sonsten trucken oder nasz schweinmist, hausz- und straszenkehrich und dergleichen tragen, keren oder scheuren laszen, besondern zwischen beiden stedten

[1]) *Unter „Hegewasser" (= Schonungswasser) verstehen die Quedlinburger Fischer noch heute die durch die Stadt fliessenden Bodearme von der Schlossgegend (oberhalb der Stadt) bis zur Kleersbrücke (unterhalb der Stadt).*

[2]) *Ueber die Wasserläufe der Bode siehe oben S. 6 Anm.*

uf dem Dam, da der pfael aufgerichtet stehet[1]), bei straf einer Quedelburgischen marck. Es soll auch ein jeglicher den steinweg vor seiner thuer wolgemacht, sauber und rein halten, bei gleicher strafe.

Dazue wollen und gebieten wir, das alle genge ringstumb in beiden unsern stedten an der ringmauern darzue auch alle enge gaszen, schlippen zwischen den heusern frei und unvorbaut mit schweinstellen, wenden und zeunen, item mit schwein- und genszkoben und dergleichen zue allen gezeiten sein sollen umb zufelliger ferlichkeit willen — da Got vor sey — feures und anders alleine, das sie vorn wie dorn vorwart und beschloszen, die man teglich in der not offen kan, und wer in dieselbigen als in das, so von altergemeine, es sei an gerten oder heusern, das soll ehr abebrechen und frey machen, bei strafe dreier Quedelburgischen marck.

In den Ramberg, welcher, wie wir berichtet, unordentliches gebrauchs halben fast hart und sehr verwustet, soll hinfurter zue holtze niemand fahren wedder mit wagen noch karren, er habe dan das burgermaal. Es soll auch der Ramberg[2]) des jhars nicht mehr dan dreymal zu holten befahren werden von den unsern und also zwischen Ostern und Pfingsten drey wochen lang, drei wochen uf Galli, drey wochen uf Trium Regum anzufahen; doch soll das holtz nirgendt anderst dan uf ortern, da es des raths holtzfurster auszweiszen wirt, gehauen und eingefurt werden, bey strafe dreyer Quedelburgischen marck, und sol daselbst das reisig mit dem groben holtz rein abgefurt werden, bei gleicher strafe.

Es soll auch auszerhalb solcher geordenten zeit niemandt von den unsern ohne uhrlaub in den Ramberg[2]) nach holtze fahren, bei strafe einer Quedelburgischen marck von jeglichem fueder.

Dar entkegen soll alle jhar der sitzende rath durch ihre holtzförster guet achtung haben laszen, das die umbliegenden vom adel und die von dorfern mit ihrem vihe, drifften oder holtz daraus zu führen nicht sollen zugestadt werden, besondern, wan man sie bedrift, pfenden; was deszelbigen der holtzfurster zue schwach, soll ihnen der rath die innungschutzen zue huelf geben. Im fall der notturft die gemeine anrufen; (*Bl. 27*) es sollen aber erstlich die vom adel und dorfern darauf verwarnet werden.

Es soll niemands hinfurder, burger oder burgerin, dem andern seine knechte oder megde mit aufsatz des lohnes oder sonst aus seinem dienst mieten hinwegzubringen sich unterstahen, es geschehe dan mit gunst willen[3]), bei straf einer Quedelburgischen marck.

[1]) *Den Namen Damm führt noch heute eine Gasse zwischen Altstadt und Neustadt, auf der Neustädter Seite am rechten Bodeufer. Die Stelle war, wie es scheint, damals noch sumpfig und musste aufgeschüttet werden. Dort an der Mühle „zwischen den Städten" befand sich ein „Grundbaum", ein Pfahl, an dem die für die Mühlen zuträgliche Wasserhöhe gemessen wurde.*

[2]) *S. u. S. 76 Anm. 4.*

[3]) *Im Stiftsexemplar Bl. 371:* mit gunst und willen.

Welcher herr oder frau ohne bestendige uhrsach den knecht oder magt aus seinem dienste jegt oder treibet, der soll demselbigen auszgejagten seinen follen lohn ohne alle ferner erkendnus zu geben schüeldig sein und eine Quedelburgische marck zur busze geben.

Gehet auch ein knecht oder magt seinem hern oder frauen ohne bestendige beweisliche ursache aus dem dienste, so soll derselbige dienstbothe seinen lohn verlaufen haben, darzue keinem andern bei uns zue dienen gestattet werden, besondern ein jhar lang aus der stadt vorurlaubt sein.

Es soll auch kein burger, burgerssohn oder handwergsgeselle in den feyertagen oder sonst uf andere tage kein lengere meszer tragen uber des raths masze, bei straf einer Quedelburgischen marck.

In wein- oder bierheusern soll vom wirt kein doblen oder kartenspiel gestatt werden noch vom adel noch vom andern, bey strafe zehen Reinischer goltgulden, desgleichen im Rathskeller und gasthoefen.

Bleykuegeln, breimesser und dergleichen mordliche wehre soll niemand in obgemelten schencken noch auf der gaszen bei tage oder bei nacht tragen, bei strafe dreyer Quedelburgischen marck; desgleichen soll des abendts nach der glocken ohne leuchten und licht niemandts auf den gassen gehen, schreient und bubisch oder singend, bei gleicher strafe, es wehre ihme dan das licht geloschen.

So jhemand von den hirten, schafern und ihrem gesinde auch von denen, so pferde im grase hueten in- oder auszerhalb der pfendezeit uf der saet, im korn, uf den bestackten wiesen, item in den weinbergen und holtzflecken befunden oder gepfendet wirt, der soll dem cleger seinen schaden nach erkendnus legen und drey Quedelburgische marck zur busze geben.

Es sollen auch keine hirten in unsern beiden stedten uber drey viertel schaf und sein knecht ein viertel vor sich haben darzue keine in die miete nehmen, darzue auch solche (*Bl. 28*) seine eigene schafe nicht voraus — wie biszhero geschehen — in die weide treiben und hueten laszen, besondern mit der burger viehe zugleich aus- und eintreiben, bei strafe dreyer Quedelburgischen marck.

Volget die feuer ordenungk.

Also und desgleichen auch wollen wur aus fürstlicher obrigkeit vor uns, unser stift und beide unser stedte Quedelburg, darzue vor die Westendorfer und Neuenweger und die von Dittfurt und denselbigen einwohnern alle unsere und unsers stifts getreuen und underthanen nachfolgende feuer-, volge- und schutzordenung statuiret, geordenet und volgender masze bei der invorleibten strafe und poen unvorbrüglich zu halten confirmiret haben.

Und zum ersten articul, so viel die feurordenung craft unser statuirung thut belangen, ordenen und gebieten wir, so sich feueresnoet

und -ferlichkeit — welches doch der almechtige nach seinem göttlichen willen verhuete — in unserm stift oder denselbigen unterworfenen cloestern und vorwergen oder aber in unsern beiden stedten Quedelburg, item im Westendorfe ufm Neuenwege, desgleichen in unserm dorfe Dittfurtt erheben wurde, es wehre bei tage oder in der nacht, so sollen in allen pfarren zue gleichen die glocken geschlagen werden und darzue am tage von den kirchthormen Benedicti und Nicolai ein roth fenlein, an der nacht eine leuchte mit brennenden lichten jegen das feuer, bisz so lange die errettung des feuers mit aller notturft wol bestellet ist, der masze, wie volgende nach dieser unser ordenung geschehen soll und also.

So sich das feuer in unserm stift und derselbigen underthanen cloestern und vorwergen oder im Westendorffe erhüebe, so sollen sich nachfolgende vier Raths personen, dem Hohen Thoere am negsten gesessen, alsz Adam Heune, Claues Brandes, meister Cuntz und Heinrich Hilleprecht sambt den thorschleuszern, darzue alle innungsgeschutzen und so der schutzen bruederschaft in beiden unsern stedten Quedelburg haben, daszelbige thor, so bald an die glocken geschlagen wirt, zu ofnen und zu bewahren, so lange diejhenigen von unsern burgern und ihrem gesinde zue errettung und leschung des feuers geordenet und auszgeloschen wiederumb einkommen; (*Bl. 29*) die andere thor sollen aber zugeschlossen bleiben.

Zue errettung solcher nechtlichen feure soll die huette[1]) oder das viertel zue S. Blasii item die Pollen-huete in der Alten Staat und die Pollen-huete *[= Pölkenstrassen-Hute]* in der Newenstadt mit notturftlicher bereitschaft an leitern fuerhacken, ledern eimern und strentzen uf das allerforderlichst abgeferttigt und auszgelassen werden neben vier hern des sitzenden raths und zue dieser zeit ihren vorordenten stadtvoigt das volck neben den unsern darzue mit fleisz und stetem anregen zue der leschung des feuers anzuhalten und nicht abezulassen, das feuer sei dann geloschen; darzue sollen sich gleicher gestalt die von Dittfurtt und ufm Neuenwege gebrauchen lassen.

Erhuebe sich aber das feuer ufm Neuenwege oder in unserm dorfe Dittfurtt, so soll zue errettung der Neuenwegern das Bruckenthoer erofnet werden durch nachfolgende raths persohnen als Woppe, Bartholmesz Acken, Hansz Oelgarthen und Johan Balrn sambt den thorschleuszern, innungschutzen und die jhenigen, so der schutzen bruederschafft haben, zue der leschung des feuers soll die Mark-*[Markt-]* huete

[1]) *Die sechs Viertel, Quartiere oder Huten, in welche die Stadt Quedlinburg bis in das 18. Jahrhundert hinein eingeteilt war, hiessen in der Altstadt: die St. Blasii-, die Markt- (St. Benedikti-), die St. Aegidii- (St. Ilgen-), die Pöllen-Hute, in der Neustadt die Steinweger- (Oehringer-) und die Pölkenstrassen-Hute. An der Spitze einer jeden stand ein „Hauptmann" (Viertelsmeister, Quartiermeister) mit seinem Stellvertreter. Nicht selten ist das Verzeichnis derselben den Polizeiordnungen angefügt, um im Baurding vorgelesen zu werden; siehe z. B. am Ende des unten abgedruckten Baurdings von 1591.*

oder viertel der Altenstadt und die Steinweges-huete in der Neuenstadt zulaufen und leschen mit aller bereitschaft und anregung dermaszen, wie oben allenthalben berurt.

Zurettung der von Dittfurtt soll das Gröper Thor durch nachfolgende raths persohnen alsz Engelbrechten, Valtin Döring, Hansen Schmieden und Jacob Stelmechern neben den thorschleuszern und schutzen, wie allenthalben berurt, geöfnet werden und sollen zue solcher feures noet der sitzende rath funfzig oder sechtzig starcke burger aus beiden unsern stedten Quedelburg darzue verordenet, allzeit mit notturftigen bereitschaft in bestellung haben und die selbigen, es sey bei tage oder bei nacht darzue schicken und uf die eile abefertigen. Darzue wollen wir auch etzlich aus dem Westendorffe und Neuenwege verordenen.

Begebe sich aber feures noet in diesen fehrlichen zeiten der mortbrenner in unser Altenstadt Quedelburg, so sollen die negsten zwey viertel deme viertel, da das feuer innen ist, getreulich helfen, retten und leschen, desgleichen das viertel vom Steinwege unser Neustadt Quedelburgk, (*Bl. 30*) die Westendorfer, Neuenweger und die von Dittfurtt, so es am tage ist, mit zuführung und zutragung wassers und aller bereitschaft, das das feuer niedergerissen und zu leschen sey, alles mit Gottes hüelfe; in der nacht aber sollen unsere stedte verschlossen bleiben, alles umb verreterey und einfallens willen. Es wehre dan, das wir mit den unsern des Westendorf, Neuenwegern und den von Dittfurt gefast[1]) einfordern, so sol uns das Hohe Thor mit voriger angezeigter masze geöffnet werden.

So sich aber ein feuer in unser Neustadt erhuebe, sollen sich die burgere daselbst getreulich untereinander erretten; darzue sollen die marckt-huet und S. Ilgen-huet[2]) unser Alten Stadt mit aller bereitschaft sich uf die eile zue huelf und waszerzueführung geschickt machen; desgleichen wollen wir, wie oben berurt, auch keinen fleisz sparen, es sey bey tage oder bey nacht.

Begebe sichs auch, das in beiden unsern stedten feuersnoet endstunde zugleich, so soll die eine stadt, welche mit feuer, mit Gottes huelfe, zum ersten leschet, der andern mit aller bereitschaft zue steur und hilfe kommen; desgleichen wollen wir unszern vorigen erbieten nach auch thuen, es sey zue tage oder nacht.

Summa: es erhebe sich das feuer — dar gott vor sey — wo es sich an obgemelten ortern erhebe, so sollen die unsern underthanen uf denselbigen ort, dieser unser feuerordenung nach, es sey am tage oder in der nacht mit ihren gemieten knechten, handwercksgesellen zue treulicher errettung und leschung des feuers begeben und finden lassen.

[1]) *Auch das Stiftsexemplar Bl. 37 b bringt diesen dunklen Ausdruck.*
[2]) *St. Ilgen-Hut = St. Aegidien-Hut.*

Welche huet aber uf dem ort, da das feuer ist, in dieser unser bestellung nicht befunden, derselb, ist ehr von den Altenstädtern, sich vor dem rathause in der Altenstadt mit seinem dienst- und sonst handwergsknechten und gesellen, ist ehr ein Neustädter, [vor Rathause][1]) in der Neustadt mit seiner besten undt bereitesten wehr undt harnisch finden laszen; da soll der sitzende burgermeister[2]) einer jeden stadt sambt dem sitzenden kemmerer[2]) die burgere umb zuefelliges ahn- und einfallens willen uf die wachtethormen und meuren verordenen; welcher man aber da nicht bedarf, sollen zue errettung des feuers abgefertigt werden. (*Bl. 31.*) Des sie sich alle wegerung halten sollen.

Bereitschaft dieser unserer feuerordenung; sol bei allen unsern underthanen also geschickt sein:

Und zum ersten in unserer Altenstadt Quedelburgk sollen unsere darselbst von uns verordenten rath und räthe 12 starcke leitern, hochgenung, mit waltzen oder rollen im vorath zue feuers nöetten das jhar durch und durch vorhanden haben, darzue 8 starcke feuerhacken, einen jeden vor 3 man aufzurichten, mit bey fluegeln zugericht, und 60 ledern eimer.

In der Neuenstadt 8 lettern und 6 hacken, im Westendorffe 3 leitern und 2 hacken, ufm Neuenwege 2 leitern und 2 hacken, zue Dittfurtt 4 leitern und 3 feuerhacken, alle gleicher gestalt nnd stercke zugericht, damit man die feure besiegen, ausgieszen und leschen, auch ahn ortern, da es die not erfordert, zu vorhuetung weiteres schadens niederreiszen kan und magk.

Ein jeglicher brauer[3]) und ein jeglicher ackerman in beiden unsern stedten Qudelburgk soll in seinem hause einen leddern eimer halten und haben, darzue eine waszer-strentzen, ein jeglicher handtwergsmann desgleichen, die gemeinen arbeitesleute aber einen ledern eimer, in feuersnöten zum ersten angreifen und brauchen.

So sich auch feuersnott uns und den unsern underthanen im Ramberge[4]) kunftiger zeit zue mercklichem schaden erregen und zuetragen wurde, zue errettung und dempfung solches schadens soll der sitzende rath alle jhar, wan ehr von uns bestetiget, uf hundert starcke man in bestellung nehmen, dieselben im fall der notturft dahinaus in der eile mit schuppen, speden und eisern hauen zu schicken und abzufertigen, solchen verderblichen schaden vorzuekommen und leschen.

[1]) *Die eingeklammerten Worte stehen nur im stiftischen Aktenstück Bl. 374.*

[2]) = *die 2 Bürgermeister und die 10 Kämmerer des „sitzenden" Rates, d. h. derjenigen der drei Ratsabteilungen, die in dem betreffenden Jahre die laufenden Geschäfte führten. Kämmerer = Ratsherr, dem die Stadtkasse unterstellt war, später überhaupt = Ratsherr. Siehe oben S. 2 Anm.*

[3]) = *brauberechtigter Bürger.*

[4]) *Forstgebiet, etwa 4060 Morgen, 7 km südwestwärts der Stadt auf dem Nordabhange des Harzes, soll vom Grafen Albrecht von Regenstein um 1336 an die Stadt Quedlinburg abgetreten sein; seit 1887 (leider) an den preussischen Forstfiskus verkauft.*

Neben denselbigen sollen zur straszen huete auch vor gewaltigem ahn- und uberfall die stadt diener zue pferde, item die innunggeschutzen und im fall der notdurft, so wir in unser nachfolgenden volgordenung mit nahmen benandt und angezeigt haben. Und so das volck an der arbeit ermüedete oder benachtete, soll der sitzende rath befehl haben, wagen zu bestellen und sie einzuholen, damit sie unbeschedigt widerumb alle sambt zugleich in die stadt kommen mögen.

Volge-ordenung.

Nachdeme die volge-ordenung uns *[d. h der Aebtissin Anna II.]* als der erbfurstin in unsern stift und derselbigen getreuen underthanen beider unser stedte Quedelburg, item im Westendorfe ufm (*Bl. 32*) Neuenwege und in unserm dorfe Dittfurt zu ordenen und zu bestetigen alleine zustehet und itzo in diesen fehrlichen gezeiten teglichen anfals und auch zufallender eilender muetwilliger feindschaft oder sonst dieblicher, morderischer reuber wir unser stift oder derselbigen getreuen und underthanen beider unser stedte Quedelburg und darumb wonende, oben genandt, auch unsers stifts vorwerge und unterworfene cloestere beschedigt möchte werden, es wehre ahn leib, guet oder habe — das Gott gnediglich vorhuete —, so sollen nachgeschriebene unsere getreuen und underthanen, burger beider unser stedte Quedelburgk, uf unser erfordern oder uf unser befehlich durch unsern ambtsmann, abwesens deszelbigen durch unsere von uns auf das jhar verordenten rath, zur eilenden und noetigen nachfolge, nachjagt gefordert worden, sondern jhenigen mittel, es sey bei tage oder bei nacht, gehorsamiglichen volge leisten bey verlust leibs und guets, darzue erstlich und letzlich die innugsgeschutzen[1]) und, wen man von der bruederschaft der schutzen darzue uf eben vorordenung im fall der notturft fordern wirt, von unsernt wegen und sonst nicht.

[1]) *Zu unterscheiden sind die Schützen der Schützenbruderschaft (die noch heute als „Schützenkorporation" besteht) und die Innungsschützen. Erstere waren freiwillige Mitglieder der Schützengilde und gehörten, wie heute, allen Kreisen der mittleren Bürgerschaft an. Die Innungsschützen mussten nach alter Vorschrift von mehreren Innungen dem Rate vorkommenden Falls (z. B. bei den Jahrmärkten, Feuersbrünsten) zur Verfügung gestellt werden. Sie brauchten der Schützengilde nicht anzugehören und gehörten ihr in vielen Fällen nicht an. Die Schützenbruderschaft aber übernahm im Auftrage des Rates ihre Ausbildung im Schiessen. Sie hatten sich zu diesem Zwecke an bestimmten Tagen bei den Schiessübungen auf dem Schützenwalle mit ihrem Gewehr einzufinden; Pulver und Blei lieferte ihnen die Stadt und, wie es scheint, auch das Gewehr. Dies bezeugen viele Feuersteingewehre, die sich noch heute im Besitz der Stadt befinden (im Stadtmuseum und auf dem oberen Korridor des Rathauses).*

Im Baurding von 1556 wurden 7 Innungsschützen namhaft gemacht, gestellt von den Schmieden, Gewandschneidern [= Tuchhändlern], Bäckern und Schneidern (siehe unten Stück 16: Einzelne Baurding-Verordnungen, Jahr 1556), ein Zeichen dafür, dass die Namen der Innungsschützen zusammen mit denen der Viertels-

In der Altenstadt:

Claws Brandes
Mattes Schmidt
Michell Lueder
Andreas Gerhartt
Heinrich Hillebrecht
Joachim Jobst
Meister Georg der balbirer
Johan Steinacker
Heinrich Graszhoef
Jacob Threm
Valtin Döring
Hennings Jherig
Johan Gerlach
Mertten Abenroth
Frantz Harttman
Hansz Francke, sonst Heidemann genandt
Johan Dalchow
Joachim Otto
Clawes Muller
Vitzenhagenn
Fricke Quendstedt
Hoeltenszleben
Hansz Graszhoef
Hansz Luntzell
Andreas Luntzell
Hansz Schotte
Jobst Dreszler
Johannes Didaw
Hansz Setteler
Stachius Joszkaw
Der Bertramschen sohn in der Hohen Straszen.

In der Neuenstadt:

Heidecke Settler
Hansz Wilhelm
Hansz Seteler
Paul Dannell
Brosius Miszner
Claus Miszner
Kersten Hagen
Veitt Römmell
Valtin Carpe
Comell
Blesz Bernischke
Joachim Hagen
Hans Henneberg
Jacob Weise
Tile Ilenstidt.

Neun Wagen, wie folget, zur eilende nachjagt:

Jacob Tremme
Andreas Schwalbe
Schmitt hinter der schule
Brosius Buhell
Der junge Woppe
Helwich
Blesz Doppelher
Paull Decker
Erhard Hanenberg.

hauptleute beim Beginn des neuen Verwaltungsjahres öffentlich verkündet wurden. Später wurden die Namen regelmässig für jedes Jahr auf den vorderen Blättern der Ratsprotokolle, ebenso wie die der anderen städtischen Beauftragten, genau aufgezeichnet. Wie die Stichproben aus den Ratsprotokollen von 1683, 1688, 1705, 1720, 1735, 1750, 1770 beweisen, hatten im 17. und 18. Jahrhundert folgende Gilden jedes Jahr in gleicher Anzahl Innungsschützen zu stellen: Gewandschneider 2, Kramer 1, Schuster und Gerber zusammen 2, Bäcker 2, Fleischer 2, Schneider 2, Kürschner und Weissgerber zusammen 1, Schneider 1. Es scheinen also die anderen Gilden nicht mit solcher Gestellung belastet gewesen zu sein, auch die vielen neuen Gilden nicht, die seit dem Ende des 17. Jahrhunderts durch Spezialisierung allmählich entstanden (Gesamtgildenzahl am Ende des 18. Jahrhunderts = über 40).

(*Bl. 33.*) Uber dis alles sollen unsere underthanen beider unser stedte Quedelburg im Westendorfe ufm Neuenwege und in unserm dorfe Dittfurtt in bereitschaft mit ihrer besten wehre und harnisch sitzen und bereit sein, wan sie von uns oder von unserntwegen durch unsern ambtman oder, wen wir in seinem abwesen im fall der notturft darzue ordenen werden, deme in aller botmeszigkeit gehorsamb zu leisten und sonst niemandts bey vorlust leibs und guets.

Schutzen-ordenung[1]).

Desgleichen wollen wir auch unser underthanen der schutzen angefangen bruederschaft in beiden unsern stedten Quedelburg darzue im Westendorfe und aufm Neuenwege — wie hiebevor allezeit von uns und unsern vorfahren, ebtissinnen und erbfurstinnen löblicher gedechtnus geschehen — durch nachfolgende ordenung, welche wir uns allezeit zu verbessern vorbehalten, confirmiret, santiret und bestetigt haben, doch also, das sie durch ihre schutzmeister und dienstmanne ufs sonderlichste eine solche bruederschaft bei uns suechen und durch brief und siegel befestigen und becreftigen lassen, wie bruederschaften recht und gewonheit ist.

Folget die ordenung un solche bruederschaft wilkuhr, articulsweise gestalt, wie folget:

Zum ersten: sollen die schutzmeister *[= Schützenmeister]* alle jhar uf den Sontag nach Trinitatis in beysein sechs hern des raths, als so zu schutzhern *[= Schützenherrn]* darzue verordent reichung *[= Rechnung]* thun und soll geschehen vor der gantzen samlung und bruederschaft der schutzen. Es sollen auch zue der zeit neun schutzmeisters und dienstmann gekoret werden.

Zum andern: soll niemandts des rathsgewinn mehr gewinnen dan das jhar ein mal, doch unschedlich den freyen gewin des Sontags nach Trinitatis so von unsern getreuen underthanen dem sitzenden rathe uf das mal dargestellt.

Zum dritten: wer nach des raths clenodien schieszen will, soll geben zwene pfenning in die buchsen; da soll und mag niemandt durch schieszen dan allein burger und burgers kind und so zue burgerrecht geseszen sein; darzue alle unsere underthanen im Westendorffe und Neuenwege.

Zum vierten: soll ein jeglicher schutze aus freyer handt mit ungespalten ganzen lethen *[= Lot, Bleikugel]* schieszn ohn alles gefehrde und argelist. (*Bl. 34.*) Es soll auch keiner mehr schusz thun, den die schutzmeister ansetzen werden.

[1]) *Diese älteste Quedlinburger Schützenordnung stimmt inhaltlich wie im Wortlaut zum grössten Teil mit der gleichzeitigen Halberstädter Schützenordnung überein, die in niederdeutscher Mundart abgefasst ist. Näheres erörtert die Abhandlung von Dr. H. Lorenz über die Quedlinburger Schützenbrüderschaft, Quedlinburg 1899, Verlag von Gessler und Strauss, S. 22.*

Zum funften: welcher schutze dem nagel *[= Mittelpunkt der Scheibe]* am negsten schust, er sey burger oder burgersz kindt oder sonst von obgemelten unsern underthanen einer, hat das beste clenodia gewonnen. Ist er aber ein frembder oder handtwerksgeselle, der mag des raths clenodien nicht gewinnen, sondern das beste, darzue ehr eingesatzt hat, mag ehr wol gewinnen. So nimbt des raths clenodien, der burger oder burgerssohn, der der negst ist.

Zum sechsten: welches schutzen lode graset oder nicht pflecken *[= pflocken]* kan oder ausreist[1]), darmit mag er nicht gewinnen, und wan seine buchse loszschluege *[= vor dem Zielen losknallte]* oder dreymall versagte, der ist deszelbigen schusz verfallen.

Zum siebenden: kan niemandts des raths clenodien gewinnen, ehr schiesze dan mit seiner buchsen oder armbrust. So einer an seiner buchsen oder armbrust gebrechen kriegte im buchsenhause oder vorm wall, der mag woll ein ander borgen.

Zum achten: wie die scheibe gehenckt ist, soll niemandt losz oder abeschieszen bey straffe zwehn pfennig in die buchsen.

Zum neunden: soll niemandt vor die scheiben gehen unter den schuszen, desgleichen, wan man abgeschoszen hat bey verbruch zweyer pfenning. Hette aber jemandts mangel an seinem schusz, der mag wol hingehen mit vorleub der schutzmeister oder der brueder willen.

Zum zehenden: wen man den gewin abtheilen will, soll niemandts vor die scheibe gehen, der schusze darinnen hat; seind aber die schutzmeister und dienstmanne nicht da, so mögen die gemeine brueder darzue welche wehlen.

Zum eilften: wer da kombt im ersten umbschieszen, der mag wol mit schieszen; wo nicht, so mag er das mal nicht mit schieszen. Es sollen auch die clenodien vor dem schieszen aufgesatzt werden.

Zum zwölften: sollen die schutzmeister uf ein pfundt zinnenwergs zuverdienst setzen vier pfenning und vor eines groschen werd mit einem pfenning losen; was aber die andern clenodien belangt, das nicht von zinnenwerck ist, soll bei schutzmeister wilküer und willen stehen; doch solches alle (*Bl. 35*) jhar mit der brueder willen zuverneuern oder zumindern vorbehalten.

Zum dreitzehenden: welcher schutze zu thun hette und seine schusze gerne wolte nacheinander abschieszen, der gebe zwehen pfenning in die buchsen und gehe seiner wege; thete ehr aber solchs umb vortheils willen und blieb darnach dar, der soll einer tunnen bier verfallen sein.

Zum viertzehenden: wan die scheib an pfael gehenckt, geschehe dan jemandts zwischen dem schutzhause, scheiben, walle schaden, da wollen wir keine clage uber annehmen oder dulden.

[1]) = *welches Schützen Kugel als Aufschläger das Gras (den Erdboden) streift oder ein zu kleines Loch macht, in das man keinen Pflock einschlagen kann, oder am Rande der Scheibe ein Stück ausreisst . . .*

Zum funfzehenden: so ein burger oder burgers sohn diese geselschaft oder bruederschaft begerte, der soll sich mit ein ort [= 1/4] eines gulden einkeufen und sich sonst in allermaszen mit buchsen oder armbrust gleich andern bruedern geschickt finden lassen und seine zeitpfenning geben alle quartal einen pfenning, so sich einer seines zeit pfennings weigerte, der soll der bruederschaft verfallen sein.

Zum sechtzehenden: so einer vom andern im stande geubbt oder verspottet wurde, so soll der spotter zwene pfenning in die buchsen; auch so einer den krantz nicht von sich gebe, ehe der pflocker von der scheiben gehet, soll auch zwene pfenning in die buchsen geben.

Zum siebenzehenden: wen sich zwene oder mehr im schutzen hause hedern oder schmeheten, desgleichen bei der schutzen freybier, die soll man strafen bei zwey tonnen biers. Ist aber die sache geringe und nicht wichtig, das soll bei den gemeinen bruederschaften wilküer stehen. Ists aber vorletzlich, so wollen wir dieselbigen zustrafen uns vorbehalten haben.

Zum achtzehenden, ernstlich zuhalten: wo die schutzen zusamen seindt, in einen lage [= *Gelage, Zecherei*], sollen sie nicht spielen weder mit karten oder worfeln, wie man das erdencken kan oder magk, bey straffe einer halben tonnen biers.

Zum neuntzehenden: so ein brueder aus der bruederschaft in Gott versturbe undt deszelben freundschaft den leichnam mit der gantzen bruederschaft wolltten (*Bl. 36*) zur erde bestetigen lassen, der soll dem schutzen knecht, die gantzen bruederschaft zusammen zufordern, einen groschen geben, und welcher also vorrechtlich auszenbliebe, der soll vier pfenning in die buchse geben, ehr habe dan ehehafte noet, darmit ehr vorhindert.

Zum zwantzigsten: so jemandt unter den bruedern, es wehre im schutzenhause oder ufm walle[1]) oder beim freyen biere, bei dem

[1]) *Der „Schützenwall" nebst dem Schiesshause befand sich damals noch ausserhalb der Stadt östlich am linken Ufer des Wilden Bodelaufs neben der Pulverhütte (heute Kettenbeilsche Gärtnerei auf der Adelheidstrasse). Wie aus dem Ratsprotokolle vom 2. Juli 1707 (Ratsarchiv zu Quedlinburg, Ratsprotokolle) hervorgeht, haben erst die unsicheren Zeiten des Dreissigjährigen Krieges eine Verlegung des Schützen-Uebungsplatzes nötig gemacht. Nach 1648 finden wir den „Schützenwall" im westlichen Stadtgraben neben dem Hohen Tore am Alten Topf längs der heutigen Wallstrasse. Hier hielt die Schützenkorporation ihre Uebung ab bis 1861, in welchem Jahre ihr durch die finanzielle Beihilfe der Stadtbehörden der heutige Uebungsplatz an der Schützenstrasse nebst einem Schützenhause eingerichtet ward. — Von einem Freischiessen auf dem Kleers, d. h. auf dem grossen, noch heute zu Volksbelustigungen und Jahrmärkten benutzten Anger nördlich dicht an der Stadt vor dem Gröperntor, vernehmen wir in der ältesten Schützenordnung von 1541 noch nichts. Erst um 1684 treten die Schützen an den Rat der Stadt mit der Bitte heran, ihnen das bisher am „Moor" (Moorberg, 1 km südlich der Stadt) ausgeübte Freischiessen fortan auf dem Kleers zu gestatten, welche Bitte der Rat einstweilig erfüllt. — Das Vogelschiessen lässt sich für Quedlinburg in den Ratsprotokollen erst seit 1720 nachweisen; es fand auf dem Kleers statt, wo die Vogelstange 1888 gänzlich beseitigt ward.*

leiden Christi, seinen heiligen wunden und marter schwure oder vom göttlichen wort unnutzlichen redete, dardurch der nahme Gottes gelestert und geunehret wirt, soll zum jeglichen mal vier pfenning in die buchsen geben. So solches einer oder mehr hörten und den schutzmeistern nicht anzeigten, soll der jeglicher auch vier pfenning neben dem theter in die buchse geben.

Zum einundzwantzigsten: sol keiner zum schutzmeister oder dienstmann gekorn werden, ehr sey den burger oder burgers kindt oder sonst von den unsern underthanen einer. Und so einer unter den schutzen zum schutzmeister- oder dienstman-ambte gekohren wurde und sich deszen weigern wolte, der soll ein fasz bier vorfallen sein, mit vorbehalt unser weiteren verbeszerung.

Solche unsere stadtordenung und nachfolgende feuer- und schutz ordenung wollen wir steht, vhest und unvorbruchlich gehalten haben. Doch behalten wir uns vor, nach unser und der underthanen gelegenheit, doch uf ihr bittlich ansuechen, dieselbigen, so oft die hinfurter von nöten befunden, jherlichs zu vorenderen. Wollen auch hiemit die unsern ordenung alle sembtlich mit unserm gewönlichen pitzschaft, hierunten ufgedruckt, bekreftiget, confirmieret und bestetiget haben.

Geschehen, publicirt und abgekundigt in unser kegenwertigkeit, rathe und rethen, darzue der gantzen gemeinen, allen unsern lieben getreuen und undertahnen ufm rathause in unser Alten Stadt Quedelburg im jhare nach Christi geburt tausend funfhundert und im ein und viertzigsten jhare am Donnerstage des funfzehenden tages des monats Septembris.

---

15. Gekürztes Baurding, erlassen von der Aebtissin Anna II. im Jahre 1549.

Abgedruckt nach dem Ratsexemplar im Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Polizei-Sachen No. 1, Bl. 38—49, Papierhandschrift, Folio; dieselbe Handschrift (Mitte des 16. Jahrhunderts) wie in dem unter No. 14 (S. 52 ff.) hier abgedruckten Aktenstücke. Das Baurding von 1549 ist noch zweimal vorhanden: im Ratsarchiv zu Quedlinburg, Polizeisachen No. 1 Bl. 51 ff., und im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg, Stift Quedlinburg, Rep. A. 20, Tit. XXVI, No. 3, Bl. 381—393.

Das dem Abdruck zugrunde gelegte Ratsexemplar zeigt auf Bl. 37b unten die Anmerkung von späterer Hand: puto actum 48 vel 50 *(1548 oder 1550); auf der ersten, freien Seite des anderen Ratsexemplars steht Bl. 51, ebenfalls von späterer Hand:* 1548. *Das Stiftsexemplar im Staatsarchiv zu Magdeburg trägt auf der freien Seite Bl. 380 die wohl gleichzeitige Aufschrift:* Stat ordnung anno 1549 publiciret.

Das Baurding ist zum grossen Teil ein Auszug aus dem allzu umfangreichen und schwerfälligen Baurding von 1541 (s. o. S. 52 ff.). Es enthält aber auch Verordnungen, die 1541 nicht gebracht wurden. Nur diese oder wichtigere Veränderungen sind hier abgedruckt. Dabei ist auch die neue Kapiteleinteilung wiedergegeben.

(*Bl. 38.*) Nachdem von Gottes gnaden wir Anna, ebtiszin des kayserl. freien weltlichen stifts Quedelburg, geborne grävin zue Stolberg und Wernigerode, von burgemeistern und räthen, auch etlichen aus der gemeine unser stedte Quedelburg oftmals berichtet worden, das viel unrichtigkeit, unordnung, mengel und gebrechen uber unser anno eintausend funfhundert ein und vierzigk offentlich abgekundigte und publicirte ordenunge und reformation diese vergangene jhar her eingeriszen sein und sonderlich gedachte burgermeister und rethe, damit denselbigen unrichtigkeiten, unordnungen, mangeln und gebrechen allenthalben vorkommen und dieselbigen durch gebüerliche strafe abgethan und weggeschaft mochten werden, bei uns oftmals demütiglich ansuechung gethan, demnach haben wir nachfolgende articul ufs neue geordenet und gesetzet, ordenen, setzen und wollen, hiemit ernstlich gebietend, das all ihr beider unser stedte Quedelburg underthanen derselben in allen und jeden ihren puncten und inhaltung, bei den poenen darinnen vorleibt, streng und vhestiglich gelebet und nachkommet, desgleichen ihr burgermeister und räthe darob mit allem ernst und vleisz, damit dieselben von niemanden uberfaren werden. Wo aber wir befinden werden, dasz ihr in denen seumig und einige ubertreter mit vorwirckter strafe verschonen wurden, so wollen wir dieselbigen hiemit vorbehalten haben.[1])

(*Bl. 39.*) Nachdeme viel unordnung in der reformacion, so vor jharen durch die hochwirdige u. g. f. und frau geordenet und abgelesen worden, eingeriszen sein, alsz hat hochgedacht i. f. g. uf rath und räthe undertheniges ansuechen und bitten nachfolgende articul und[2]) burgerlicher policey willen bey angesatzter poen und strafe unverbruchlich zu halten ufs neue zu halten verordenet und abzukundigen befohlen.

Erstlich, wie es am heiligen Sontage undt anderen abgekundigten feyertagen soll gehalten werden.

Auch so sollen am heiligen Sontage und andern abgekundigten festen, wen das viehe ausgelaszen ist, alle thoer under der predigte und, so lange die embter in den kirchen volbracht, nicht geofnet,

[1]) *Diese einleitende Verfügung findet sich von anderer Hand als ein an verschiedenen Stellen verbesserter Entwurf auch auf Bl. 38 des Ratsexemplars gleichlautend.*

[2]) *Im Stiftsexemplar Bl. 381:* umb.

sondern zugehalten werden, es wehre dan das regierende[1]) burgemeister jemandts frombdes auszulaszen befohlen; wan der hinaus, so sollen die thoer, wie vorgedacht, so lange wider zugethan werden .....

Der ander articul, von keufen und vorkeufen.

(*Bl. 40.*) Es soll auch hinfurter gast *[= Fremder, Auswärtiger]* mit gaste zue keufen verboten sein, bei vermeidung gebüerlicher strafe

Der dritte articul,
von semelen- und brodtbacken auf den kauf.

Der vierde articul, vom bierbrauen.

Ein jeglicher burger, der ein brauer *[= Brauberechtigter]* ist, soll auf zehen malder guet trucken maltz und XV scheffel hoppen nicht mehr dan drey pfannen guts und, wen ehr mertzenbier legen will, uf X malder maltz und 18 oder 20 scheffel hoppen nicht mehr dan vier pfannen guets gieszen laszen, derselbige auch hernach wieder durch sich, sein weib, kind oder gesinde mit keinem keszelbier, covent oder dergleichen nachbraues nicht vermischen, sondern, wie es die brauer gemacht, unvorendert bleiben laszen, bey strafe zweyer Reinischer gulden, zu welchen brauen auch die braumeister sonderlich vom rath sollen vereidet werden.

Ein jeder, der nicht brauet seinen gebüerlichen tagk, da ehr nicht durch hohe fest und feyertage auszegeworfen wirt, soll ubersitzen und zue brauen nicht ehr zugelaszen werden, bisz in sein zeit und tagk wieder erreichet, und soll also hinfurder keinem einzubrauen verguet und erleubt werden, es sey dan, das (*Bl. 41*) die, so zur ehren[2]) greifen, eins breuers sohn oder tochter allhie sein, bei strafe zweyer Reinischer gulden.

Die mertzenbier sollen zum lengsten uf Maria Vorkundigung in den Fasten alle gebrauen sein und darnach keine mehr zu legen gestattet werden, ihn zu brauen.

Kesselbier zu brauen soll hinfurter gentzlichen verboten und abgethan sein, bei strafe zweier gulden.

Es soll auch hinfurter allhie kein brauhaus, da zuvor oder vor alters kein gewesen, zur neuerunge ufgerichtet werden.

Ein jeder burger, der ein brauer *[= Brauberechtigter]* ist, soll ein halb stubichen und ein quartiermasz, kupfern, zinnern oder holtzern,

[1]) *Siehe oben S. 2 Anm. 1, S. 56 Anm. und S. 76 Anm. 2.*

[2]) *So auch im Stiftsexemplar Bl. 383 und im anderen Ratsexemplar Bl. 54, wahrscheinlich verschrieben für „Ehe“.*

mit des raths gemerck vorzeichnet, haben und einem jeden, der ein quartier umbs gelt begehret zu meszen nicht weigern und folle mas geben, bei strafe einer Quedelburgischen marck.

Kein burger, der ein brauer ist, soll *[Feuer unter den Kessel]* underlegen, ehr hab dan zuvor das maltzzeichen geholt, bey strafe einer Quedelburgischen marck.

Alle braumeister in beiden stedten sollen vormittelst ihren eiden niemandes mehr oder anders, dan oben vormeldet brauen bey vormeidung gebuerlicher strafe.

Die braumeister oder ihre mithuelfer sollen keinem burger underlegen, sie haben zuvor das maalzeichen[1]) empfangen, bey strafe einer halben marck.

Die braumeister und ihre gehuelfen sollen auch ihre gebüerliche zeit zum brauen nehmen, nicht davoneilen, wie gemeiniglich geschicht, sondern das guts mit allem fleis und, was allenthalben darzue gehort, pflegen und warthen, damit niemandts verseumet oder schaden daran leiden möge.

Ein jeder burger, der ein brauer ist, soll sein bier umb das gesetzte gelt oder, so es[2]) nicht guet ist, umb die helfte, nicht teurer noch neher seines gefallens geben, bey strafe zweyer Quedelburgischen marck.

Dem braumeister soll man geben zue lohn zween groschen und seinem gehüelfen einen jeden einen Steder groschen, darzue jedern ein stubichen bier und ein schuf, sey es in der schuf zu tragen, wie vor alters und dem moller ein stubichen — — — — — — — — — —

(*Bl. 12.*) Der funfte articul, von den gemeinen weinschencken.

— —

Der sechste articul, von den fleischhauern.

Es sollen zwene herr des sitzenden raths mit den gildenmeistern mit fleisz darauf sehen in den fleischbencken, das untadelhaftig fleisch

[1]) *Verschrieben, so auch im Stiftsexemplar Bl. 384. Im zweiten Ratsexemplar steht Bl. 55 richtig* „maltzeichen" *— Malzzeichen; die Malzzeichen waren Täfelchen, gewöhnlich aus Blei, die von den ihre Braugerechtigkeit ausübenden Bürgern auf dem Rathause eingelöst und vor dem Beginn des Brauens dem leitenden Braumeister eingehändigt werden mussten. Die Malzzeichen erhielt man beim städtischen Markt- oder Wagemeister. Darauf deutet z. B. eine in die Ratsrechnungen Bd. II, Bl. 39 eingetragene Notiz vom 13. April 1460:* Deme wachmestere *(= Wagemeister)* Johannes Mews sint geantwordet lange blien teken VI sch. stucke unde XVII stucke; die holden XXX schock malder. Aktum Sabato Pasce LX anno; und sint molteken.

[2]) *Die hier folgenden Worte sind im zweiten Ratsexemplar Bl. 56 durch Randnotiz, wie folgt, verändert:* szo es nit gelosen kan ader das es nit gut were, sol mans umb 4 ₰ geben bey straff 2 Quedlingb. margk; wer es aber unter 4 ₰ geben will, soll ihm frey stehen.

mit volstendigen gewicht nach gelegenheit der jhar umb zimblichen kauf gegeben werde.

Wer da finnich oder tadelhaftig fleisch hat, der soll, einmaszen wie vor alters, das meszer mit angehengten weiszen tuchlein von leinwand aufs leth stecken, bei strafe einer marck — — — — — — — —

Der siebende articul, von massen, ellen und gewichten.

Die kramer und hocken sollen gegoszene kupferne gewichte haben, des raths gewichten gleich wegende und mit des raths zeichen gemercket, gebrauchen zu alle ihrer wahr, die man bei der wichte verkeuft, bei strafe drey Reinischer gulden. — — — — — — — — —

(*Bl. 43.*) Der achte articul, den schosz belangende.

Ein jeder soll seinen gebuerlichen schosz zur rechten zeit im jhar, nemblich Johannis und Nicolai, dieweil die schoszglocke geleutet wirt, ohne vorzug und einigen borg, der niemandts wiederfahren soll, niederlegen und bezahlen. Da solches jemands veracht, so soll demselbigen, wie vor alters hie gewest und noch an vielen ortern gebreuchlich ist, die straszenthier ausgehoben und wieder einzuhengen ihme nicht verstattet werden, ehr habe sich dan zuvor umb solchen ungehorsams seiner nichtbezahlunge halben mit dem rathe vortragen.

Die unmundigen kinder, so vater- und mutterlosz weisen seind, so sie hundert gulden wert haben, sollen dem rath von ihrem guet halben schosz geben; die aber weniger dan hundert gulden wert haben werden, sollen schosfrei seyn, bisz sie ihre mundigen jhar erreichen. Do sie aber indes oder hernach vor sich selbst hantiren und burgerliche nahrung treiben wolten, sollen sie vollen schosz geben. Do aber ihr mutter am leben, sollen dieselbigen von den allen ihren güetern, so sie vor sich oder aber in der kinder ungetheilten güetern sitzen bleiben wurden, wollen schosz zu geben vorpflicht seyn. Da auch burgerskinder alhie, die wieder vater noch mutter haben und auf universiteten von ihren veterlichen erbe studieren wurden, die sollen auch, so lange sie in der universitet studieren, schosz zu geben, gefreiet sein. Do sie aber zue dienste sich begeben oder sonst uf universiteten nimmer studiren wurden, sollen sie ihre güeter verschoszen wie andere burger alhie.

Der neunde articul, von burgern und neuen einkomlingen.

— —

(*Bl. 44.*) Auch soll kein burger keinen frembden zu hausz zue sich einnehmen und uber 14 tage halten, es geschehe dan mit des raths wiszen und willen bey strafe dreyer margk.

Ein jeder burger, der zum ersten maal vor den rath geheischet wird, soll gehorsamiglichen erscheinen oder aber seine ehehaft[1]) und verhinderung, das er nicht kommen kann, durch jehmandts laszen anzeigen, damit des übermeszigen heischens nicht von noeten; do aber das auch nicht geschehe, sol mit gebürlichen gehorsam gegen demoder dieselbigen vortgefaren und in verachtung des darein[2]) gefurth werden.

Der zehende articul, von heusern und wusten stedten.

Alle diejenigen, so wuste hauszstidden alhie und böse baufellige heuser haben, daraus iren nachbarn oder andern, das die nicht bebauet, oder so die eingingen und fielen, mercklicher schade darausz endstehen koente, die sollen sie in jahresfrist von nun ahn beszern und bauen oder andern zu bauen verkeufen bei strafe fünf Reinischer gulden oder bey verlust der stidden.[3])

Der eilfte articul, von wirthschaften.

Die wolhabende und reichen, so vor sich oder ihre kinder wirtschaft bereiten wollen, sollen den Sonnabend zuvor[4]) nicht mehr dan sechs personen zue gestbitten abefertigen und die geste uf den Sontag zu abend und den Montag den gantzen tag und lenger nicht, auch nicht hoher noch mehr geste dan uf sechzehn dische, zehen personen uf jeden disch zu rechnen, bitten und setzen laszen, damit jungfrauen und gesellen, auch inwonende freundschaft soll eingerechnet sein, bey strafe sechs Reinischer gulden.

Gemeine burger, als acker- und handwercksleute, sollen zum gestbitten nicht mehr dan vier persohnen auszschicken und auf zwolf tische, zehen personen uf jeden tisch gerechnet, und nicht hoher, Sontags zue abend und Montag den gantzen tag bitten laszen, dazue die einwonende freundschaft, jungfrauen und gesellen mit eingezogen sein sollen, bey strafe vier Reinischer gulden.

[1]) *Ehehaft = dem Gesetze (altdeutsch: Ehe) entsprechend. Ehehafte Not, auch kurz Ehehaft genannt, ist die geschäftliche oder häusliche Bedrängnis, die den Betreffenden verhindert, vor dem Magistrate oder dem Gerichte zu erscheinen.*

[2]) *Im Stiftsexemplar Bl. 387 deutlicher:* sol in vorachtunge des der eingefuhrt werden, *d. h. derselbe soll bei Verachtung des Befehls in den Gehorsam (= bürgerliche Haft im Rathaus oder in einer Torwache) durch Verhaftung eingebracht werden.*

[3]) *Das zweite Ratsexemplar hat hier Bl. 58 folgende Hinzufügung:* Es soll auch kein burger ader inwoner ausladen ader grosze ubersetzer vor seynen nachpar ausbauen, damit ihm den tag lichte ader ander gelegenheit nit benomen, dan wie vor alters gepreuchlich gewest.

[4]) *Das zweite Ratsexemplar hat Bl. 59 die Randnotiz:* ao. 51 *[1551]* mit i. g. vorwissen geendert. *Diese Worte beziehen sich darauf, dass — wie die weiteren Randnotizen besagen — auch* Dinstag jegen abent *für die Hochzeit freigegeben worden war.*

Dienstknechte und megde oder, so eines burgers sohn eine dienstmagt oder ein burgerstochter (*Bl. 45*) einen dienstknecht ehelichet, die sollen nur zwene menner zum gastbitten auschicken und nicht hoher dan uf acht tische, zehen personen uf jeden tisch, Sonntag abendts und Montag den gantzen tag bitten laszen, sambt den negsten inwonenden freunden, jungfrauen und gesellen, damit eingerechnet bey strafe zweyer Reinischer gulden — — — — — — — — — — — — — —

Der tantz soll zuchtig gehalten werden; wer sich am tantz, es sey ufm Rathause, ufm Marckt, ihm hause oder vor der thür, dar man tantzet, mit jungfrauen, dienstmegden oder frauen thummelt oder dreihet, der soll ein malder hafern zur strafe geben.

Die burger, burgerin, jungfrauen, dienstmegde, burgerssohne, gesellen, knechte oder andere, die nicht zur wirtschaft geladen, sollen ufm Rathause ahn den reihen nicht springen (*Bl. 46*) oder gehen, sondern sich des tantzens endhalten, bey straf einer Quedelburgischen marck.

Es soll auch kein abendtantz ufm Rathause gehalten werden, desgleichen uf den Dinstag in der stadt vor das thoer zu reihen abgethan sein, bey strafe zweyer Quedelburgischen marck.

Ein jeder, der zur wirtschaft geladen wirdt oder sich vermutet, das ehr geladen werde, der sol durch sich oder sein gesinde zu kommen gentzlich zue- oder absagen.

Der zwolfte articul, von kindteufen und kirchgengen.

— —

Es soll auch hinfurter kein auszbat drei wochen nach morgenbrot gehalten werden bei strafe dreyer Reinischer gulden — — — — —

(*Bl. 47.*) Der dreitzehende articul, von den mullern.

Von vier himbden weitzen und rocken, zusammen gemahlen, sollen die muller gesichts meelsz $5\,^1/_2$ himpten gestrichen und 2 himbten kleyen gestrichen wiedergeben.

Von vier himbten weitzen sollen die muller 5 himbten gestrichen meel und 2 himbten kleyen gestrichen wiedergeben.

Von vier himbten weitzen, ungesichtet gemahlen, sollen die muller vier geheufte himbten wiedergeben.

Von vier himbten gersten, gemahlen, sollen die moller vier himbten auch geheuft wiedergeben.[1])

[1]) *Im zweiten Ratsexemplar wird auf Bl. 62 berichtet, dass diese Vorschriften im Jahre 1546 durch Beauftragte der Aebtissin in den abteilichen Mühlen ausprobiert wurden. Auch in der Steinmühle, die in der Stadt lag,* haben gleicher gestalt diese prob gefunden der beckermeister mit namen Cyriacus Brandt und Wulf Zyncke neben zweyen des rats Claus Brandes unde Heinrich Hilbrecht . . . . . in beywesen Hansen des mollers.

Uber welche moller clage kommen wirt, das ehr diesem nicht also nachsetzet, der soll in gebuerliche strafe genommen werden.

Der viertzehende articul, von den fischern.

(*Bl. 48.*) Auch so sollen sie die kleinen fische, es sein schmerlein oder andere, ungemeszen nicht vorkeufen, wie von etlichen biszhero geschehen, sondern die einen jedern, wie vor alters gewesen, gemeszen vorkeufen, bei strafe einer Quedelburgischen marck — — — — — —

Es sollen auch weder die geltfischer noch bürger der langen schuf-hamen hinforder nicht gebrauchen bei strafe zweier Quedelburgischen marck.

Das nachtfischen soll auch den geltfischern und bürgern verboten sein, bei strafe 2 marg.

Der funfzehende articul, von dingen in gemein belangende.

Niemand soll in der flachszeit flachs oder hanf rothen in der Bode uber der stadt, deszgleichen auch nicht in dem bach ufm Clersz, der aus dem stadtgraben fleust, bey strafe einer Quedelburgischen marck.

Auch soll niemand am Klers[1]) schaden thun mit torfe- oder rasenstechen und anderm, bei strafe einer Quedelburgischen marck.

Kein bürger oder wirth soll reufen und schlahen, uflauf, unwillen, scheltwort und dergleichen verschweigen, so es in seinem hause geschicht, bei strafe dreyer Quedelburgischen marck.

Das niemand, wieder jung noch alt, hinfurter zum Neuen Jhar singen soll, das hiermit alle jhar verboten sein, bei vormeidung gebüerlicher strafe; dem schulmeister aber soll solches frey stehen.

Wer des nachts, er sey wer er wolle, uf der gassen (*Bl. 49*) geschrey, lermen und unfug anrichtet oder mit buchsen und andern mordlichen wehren gehet, der soll nach gestalten sachen und verwirckung gestraft werden.

Wer in weinbergen, gerten, am getreidig, im felde, an zeunen, satzweiden und andern mehr schaden thut, soll in gebüerliche strafe genommen werden . . . . .

Es soll niemandts in die Kleine oder Grosze Bode[2]) todt viehe, es sein schweine, kelber, schafe, lemmer, gensz, hüener oder dergleichen, auch keinen schweinemist oder andern unflath nicht tragen noch werfen, besondern solches uf den Molentham oder vors thor brengen laszen, bei strafe zweyer Quedelburgischen marck.

[1]) = *die Wiese nordlich der Stadt dicht vor dem Groperntor; sie ward seit Mitte des 17. Jahrhunderts immer mehr Volksbelustigungsplatz für Schützenfeste und Jahrmärkte und ist es bis heute geblieben (s. o. S. 81 Anm.).*

[2]) *Siehe oben S. 6 Anm.*

Desgleichen soll man in die straszen, als in die Judengaszen, ufm Weingarten und andern ortern mehr, keinen mist oder unflat tragen, bey strafe zweier Quedelburgischen marck.

Was aber von mist vor eines jeden thür getragen, sonderlich in der Neustadt und vor der Langenbrücke, soll inwendig acht tagen weggebracht werden, bey strafe einer Quedelburgischen marck.

Ein jeder brantweinbrenner alhie in der Alten- und Neuenstadt soll von einer jeden blasen jherlich 3 gulden, auch ein jeder brantweinschencke jherlich zwei gulden dem rath hinfurter geben.

16. Einzelne Baurding-Verordnungen, vom Quedlinburger Rat aufgesetzt und in den Bürgerversammlungen verkündet, aus den Jahren 1551 bis 1562.

Quedlinburger Ratsakten, Hauptabtlg., Polizeisachen No. 2, Bl. 5 bis 105, Papierhandschrift aus den Jahren 1551—1562; bis auf Bl. 5 bis 8, die eine etwas unbeholfenere, frühere Schrift zeigen, von ein und derselben Hand, offenbar des Ratsschreibers. — Das Aktenstück ist von Jahr zu Jahr allmählich entstanden, indem für jede Bürgerversammlung in den Jahren 1541—1562 Anordnungen nach Auswahl aufgesetzt und zum Vorlesen gebracht wurden. Zu demjenigen, was der Rat den Polizeiordnungen von 1541 und 1549 entnahm, fügte er, dem jeweiligen Bedürfnis entsprechend, eigene Verordnungen. Die den Baurdingen von 1541 und 1548 entnommenen Abschnitte sind nur dann wiedergegeben, wenn sie wichtige Aenderungen und Erweiterungen aufweisen. Die neuen Hinzufügungen des Rats sind nur da abgedruckt, wo sie in den Jahren 1551—1562 zum erstenmal auftreten; im übrigen sind auch hier Wiederholungen möglichst vermieden. Der Inhalt der Blätter 5—105 wird etwa zu einem Viertel geboten.

(*Bl. 5—9, wahrscheinlich aus dem Jahre 1551 oder 1552.*) Ein ider burger (*Bl. 6*) sol uf das erste erfordern vorm rath erscheinen bey vermeidung der straf; dajegen die 2 ß heischgelt, so den stadtknechten vormals gegeben, abgethan sein worden.

Der Marslebisch Bach[1]) sol hinfort von keinem befischet werden aus ursache, das derselbig bach, auch gemeine wege, desgleichen wiesen, ecker und weide dorch der fischer temmen merglich vorterbeth.

(*Bl. 7.*) Schalholz sol nicht mehr aus dem Ramberge zu holen vergunst werden.

[1]) *Ein Bach, der 3 km nordwestlich der Stadt an der Wüstung Marsleben in östlicher Richtung vorbeifliesst und dann in die Bode mündet.*

Auch sol das laubfuren vorboten sein bey vormeidung gepurlicher straf.

Die kleinen zihekarn und schlitten, damit man in den Rambergk fert, sollen abgethan und vorboten sein.

Hecke soll an den ortern geholt werden, da inen des rats holtzforster zue ider zeit hinweisen wirth.

Ein ider burger, der heuptgarthen hat oder andere garten, die in heuptgarten zinsen und dem rath zue zinsen gehen, die sollen sich in monatsfrist zum rath finden, damit die ordentlich mugen zu register gebracht und dem rathe seine gepurliche zinse davon gereicht werden.

Ufm Klers sol nieman ahm Sontage oder andern abgekundigten feyrtagen umb gelt oder pfefferkuchen zu spilen gelidden werden, bey vermeydung des rats straf.

Es soll auch kein mumme oder frombt bier allhie abgelegt werden, bey vormeidung gepurlicher straf.

Es beginnt von hier ab eine andere, gleichzeitige Hand, durch welche bis 1562, mit ganz wenigen Ausnahmen, die vorzulesenden Verordnungen eingetragen sind:

Nachdem ufm spiel viel spitzwerk und untreu getrieben und mannicher sein handtwerck und arbeit darumb hindansetzen und lediggehens sich erneret, daruber auch gotslesterung, mordt und todtschlagk geursachet. Dem allen zuvorkommen und aus solch ursach soll das spiel in allen wirts-, bierheusern und zechen gentzlich vorboten sein. Wher dawidder handelt, spielet oder vorspielet, sol ider 2 taler zur straf geben und der wirt, so solchs huset, 4 taler unnacheszig; whers an gelde nit hat, soll mit gefegnusz gestrafet werden.

(*Bl. 9.*) Artickel vor der Schoszzeit Johannis, anno [15]53 abgekundiget. *1 Blatt.*

Nachdem der radt etlich jar aus dringender noth etlich hundert thaler abermals auszugeben genotiget und dannochst die noth erfordert, solch thaler widerumb zu erlegen, alsz ist des rats begern, das ein ider borger, der zwien gulden oder mher zu schosze gibt, solchen schosz an thalern uf itzige schoszzeit, den taler zu 32 gr. gerechnet, erlege. Es soll auch ein ider sein gepurlichen schosz, dieweil die glocke geleutet, ane borg, der niemandts widerfaren soll, ane vorzog entrichten. Wher darin fellig, sol die thür ausgeworffen und eher ehr willen gemacht, wider einzuhengen nit vorstadtet werden.

Weil auch der Bach zu Marsleben [1]) teglich abgedemmet zur[uck]tredt, dadorch dem rade viel schaden, bauen und ausgeben entstehet, auch gemeinen wegen, eckern, wiesen und anderm treflicher schade zugefugt, so soll derselbig hinfort ane desz radts erleubnusz zu fischen oder abzutemmen idermenniglich verpoten sein, bey straf 3 fl.

[1]) *Siehe oben S. 90 Anm.*

Es soll auch niemandt widder treuge oder grun holtz im Ditfordischen Holtze lesen oder herauszer tragen, bei straf 2 fl. . . . .

Die becker sollen nach itzigem werth 7 loth semeln und 10 loth brots vor 1 ₰ zu kaufe geben. Darbei esz auch des radts bedencken nach so billich bis zur anderung pleibt.

(*Bl. 10.*) Es soll auch nach neun schlegen kein trumel uf der gaszen geschlagen werden, und nach mitternacht soll keiner wider, in wirtschaften, heusern oder gelagen trumen zu schlagen, erleubt sein bei ernster des radts strafe. . . . .

Es soll auch das torbestechen ufm Klerse nit gestadtet werden. ....

Es soll auch, das nachtfuttern in der erndte, auch im vhelde die nacht mit pferden oder sonst zu pleiben, ganz vorpoten sein, bei straf zweier Reinischer gulden. . . . . .

Es soll auch ein ider brantweinschengke und -seller keine unzucht, hurerei in seinem hause vorhengen ader gestadten, bey vermeidung ernster strafe.

Nach dem auch die unzucht, jungfrauschwechen und hurerei mit jungfrauen und megden uberhandt nimpt, darinnen sollen die gesellen oder manspersonen nach vorordenung der keiser rechte nach bedencken des rats ernstlich und die weibsbilde gleichfalls mit verweisung und andern pehenen auch ernstlich gestraft werden.

(*Bl. 11; wahrscheinlich im Herbst 1553 dem Baurding verkündigt.*) Nachdem auch der radt etlich jar her dorch vorfallende beschwerung angelegte reichs- und tuerkensteuer, auch ander ufgelegte schatzung umb vorkommung groszers schadens und der stadt gentzlicher vorterbung willen in etlich viell tausend gulden schult geradten, damit aber dannochst der gemeine nutz dorch entrichtung daruf versprochener zinse nicht in vernern unuberwintlich schaden stecken pleibe, hat der radt mit vorwilligung der hochwirdigen unser gnedigen furstinnen beschloszen und vor nothwendigk angesehen, nach vorgangener erndte eine gemeine schatzuug nach der gemeine hiebevor geschehener vorwilligung etlich jar anzulegen und ein ganzen jar schosz ides jars zu erfordern und dieselb zu ablosung der beschwerlichsten zinse zu gebrauchen mit vorwharnung, das ein iglicher zu erlegung derselbigen jegen ermelte zeit sich wolte gefaszet machen und darinnen, weil solchs zu vorhutung weiters schadens vorgenhomen, sich nit beschweren.

Weil auch solche schulde das mherer teil an talern geborget und abgelegt werden musz, ist des radts begern, den schosz und schatzung an talern je zuerlegen. Es sol ein ider sein schosz zu gepurlicher zeit, weil man die glocke leutet, erlegen, bei straf des radts.

Weil auch sonst viele sich ein gute weile alhie enthalten, die das borgermal nicht gewinnen, alsz sollen dieselben verwarnet sein, sich derhalber in 14 tage mit dem rade ane weiter erforderung zu vergleichen ader die stadt nachmalsz zureumen.

Dem allenthalber nach wirt sich ein ider wiszen zurichten und vor schaden zuvorhuten. Dixi.

(*Bl. 14.*) Paurding, anno [15]54 Juny der gemein vorgehalten und publicirt. Artickel und ordenung eins erbarn radts, den borgern zu vormelden. (*5 Blatt.*)

Nachdem auch der rat etlich jahr her dorch vorgefallene beschwerung, angelegte reichs- und turckensteur, auch ander uferlegte schatzung, die man zu vorkennung groszers schadens und gemeiner borger und der stadt gentlicher vorterbung hat ufbrengen mussen, in etlich viele tausent gulden schult geradten, damit aber dannochst der gemeine nutz in so viel darauf vorsprochener zinsen, die doch die heuptsummen nit vorringern, nit besticken und also forder im unrat pleibe, hat der radt mit vorwilligung der hochwirdigen unser gnedigen furstinnen beschloszen und vor nothwendich beratschlaget, nach vorgangener erndte eine gemeine schatzung, wie solchs die gemeine vorm jare gewilligt, anzulegen und einen gantzen jarschosz zufordern. *Randnotiz:* ausgelesen Galli *[den 16. Oktober]*. . . . .

Nach dem auch der rat befindet, wie etlich burgere so gantz ungleich ihr vormogen und guther vorschoszen, dadurch dan die unschuldigen beschweret und viel unbillichkeit sich dadurch zutregt, so wil hiemit der radt ein idern, in sonderheit ernstlich vermanet und vorwarnet haben, das ein ider sein guther uf die anderung des schoszes, die in kurtz sol vorgenhomen werden, also uberrechne und vorschosze, darmit man die billigkeit kunne befinden. Sonst wirt sich der radt zu den unverschoszeten und verschwigenen guthern halten.

Brauer. Der radt hat beschloszen, das brawen des braunen bier uf der reige umbgehen zu laszen, damit dan einem so wol alsz dem andern kundte nutz widderfare. Darumb wellen sich die brauer mit hoppen und maltz also gefaszet machen, damit sie gute bier haben und darmit nit dorffen zu ihrem selbst schaden besitzen pleiben und daszelbig umb die helfte *[verkaufen müssen]*. Es wollen auch die brauer nach gest vorlesenen paurding darüber ein ausschosz machen und dem radte antwort einbrengen.

(*Bl. 15.*) Nachdem auch befunden, das eine grosze ungleicheit in brau des weiszen biers *[weizenbieres]* befunden, also das einer 14—15, etlich 19–20 gieszen laszen, so sol hinfordt keiner uber 16 vasze zum hohisten brauen laszen. Wher daruber handeln wirt, sol mit ernster straf bezwungen werden. Es sollen auch die brauer bei ihren eidtspflichten schuldigk sein, keine uber gemelte anzal mher zu gieszen, who sie dawidder handeln, sollen sie alsz meineidige gestrafet werden. *Randnotiz:* additio Galli *[den 16. Oktober]*. . . . .

(*Bl. 16.*) Gesellen, jungfrauen und dienstmegde, so zur wirtschaft nit geladen, sollen sich des dantzes ufm Rathause enthalten, bei straf $^1/_2$ marg.

Es sollen auch alle feurbuchszen und andere lange meszer und wheren in der stadt hinfort tag oder nacht einheimischen und frembden, die uber eine nacht allhie verharren, bei verlierung derselben zutragen verboten sein. . . . .

Ufm Klerse sol auch niemandts in feirtagen oder sonst umb gelt oder pfefferkuchen zu spielen bei voriger straf (*2 taler*) gelidden werden. Die knechte sollen auch macht (*haben*), solch spielgelt ader pfefferkuchen ane verwirckung zunhemen und zubehalten.

(*Bl. 17.*) Man sol hinfort niemandts hausz oder hof, untherm radte gelegen, vorkaufen, der nicht borger alhie ist. Who keufe derwidder geschehen ane vorwiszen und bewilligung des radts, sollen vor nichtig und unkreftich gehalten werden.

Die tagloner sollen vom ganzen tagwerck bei ihrer kost und mher nit zu fordern haben bei des radts strafe.

Die musziggenger, so nit wollen arbeiten und teglich am Margkte sein, und ledige borsze, so alle tage im bier ligen, sollen alhie uber 8 tage nit gelidden werden.

Welcher hantwercksgeselle oder ackerknecht guten Montag macht, when ein feirtag in der woche ist, oder sonst, when es nit feiertag, seinen herrn nit arbeitet, soll dem radte $^1/_2$ margk zur strafe geben.

Die dinst- und kindermegde sollen fünf tage nach dem Ostertage und 5 nach Gallen tage *[den 16. Oktober]* ihren hern und frawen zu dienen schuldig sein und auch acht tage nach gedachten tagen in ihren dienst zu gehen schuldigk sein. Welcher das ubertrit, sol dem rade $^1/_2$ marg (schogk) zur straffe geben.

Wher in weinbergen, gerthen, an getreidig, satzweiden, an zeunen oder anderm mehr schaden thuet, sol in gepurliche straf genomen werden. Wher auch treuge zeune, weiden oder ander beume hereintregt, sol vom torwerter gerechtfertiget [werden] und bescheidt geben; im fal ehr sich des widdert, vom radt gestraft werden.

Nachdem auch der radt unsers gnedigsten hern des churfürsten zu Sachszen rhete ankunft zur huldung in kurtz vorsehen, so sol ein ider burger vorwarnet sein, diese woche sich anheimisch zu haben und an *[= ohne]* urlaub nicht abreisen.

(*Bl. 18.*) Es sol auch kein dregk oder kerich vor der Kortzen und Langen Brucken[1]) in die Bode geworfen werden. Wher auch den dreck nicht uf Mhulentam furet ader tregt, sol 2 margk dem radte zur straf geben.

Was artigkel alhie nicht ausdruglich gemeldet, sollen nach voriger ordenung in wirden pleiben.

Dem allenthalben nach wirt sich ein ider wiszen zurichten und vor schaden zuvorhuten. Dixi.

Bl. 19—22 sind verheftet; sie enthalten Vorschriften über die Hochzeitsfeier ohne wesentlich Neues, in ganz anderer Handschrift; aufgezeichnet und publiziert 1566.

[1]) *Diese beiden Brücken führten von der Altstadt über die „Grosse Bode" nach der Neustadt hinüber.*

Ueberschrift: Von wirtschaften ao. [15]66. *Am Schluss* (*Bl. 21*) *folgende Worte von der Hand des Stiftssekretärs Georg Rauchbar:* Es behelt sich m*[eine]* g*[nedige]* f*[rau]* hiemit ausdrucklich bevor, das im fall von diesem oder andern rethen obbestimpte ordenung zu verkleinerung der obrigkeit ane irer f*[urstlichen]* g*[naden]* bewilligung uberschritten und nit gehalten wurde, das ire f. g. dieselben hierumb zu strafen wollen haben.

(*Bl. 23.*) **1555.** Paurding anno 1555 den ... May tempore consulis Hansz Witte der gemein publicirt und abgelesen. *5 Blatt.*

Die ordenung und bepfehel eins erbarn radts wolte iglicher anhoren!

Weil auch hiebevor oft vormeldet, das der radt etlich jar her durch vorgefallene beschwerung, reichs- und turckensteur, auch andere auferlegte schatzung, die man zu vorkomung(?) gemeiner stadt und der borger gentzlichen verterbung uf schwere zinse ufbringen muszen, in etlich tausent gulden schult gestackt, darmit man nhun in solchem beschwerlichen heuptsummen und zinsen die lenge mit schaden nit sticken plyebe, und hiebevor mit radt und bewilligung der hochwirdigen unser g. furstin und frauen nothwendig erachtet, auch von der gemein drei schatzung selbst bewilliget, darvon noch eine ausstendig, so ist der radt bedacht, nach vergangener erndte dieselbige schatzung an einem ganzen jarschosz wie die vorigen zwei auch zu fordern und darmit die beschwerlichsten heuptsummen abzulegen, mit vorwarnung, das ein iglicher mit erlegung derselben uf gemelte zeit sich wolte bereit und gefaszet machen.

Brauens artigkel. Es sollen auch uf den hohen evangelischen oder apostel festen gantz keine bier brauet werden. Wo dawidder geschicht, sollen die brauhern und brauer gestraft werden.

Es will auch der radt allen brauern, arm und reiche, auch zu forderung des weiszen biers das braune bier iderm nur 4 mal brauen zu laszen vergunnen. Darumb ein ider brauer uber 13 wochen und eher nicht hinfort sol brauen laszen.

(*Bl. 24.*) Wher auch befunden wirt, der nach der brauer abschiede zubrauen sich understehen wirt, sol mit ernster strafe bezwungen werden. ....

Nach dem auch befunden, das eine grosze ungleicheit im brauen desz weiszenbiers geubet, also das einer viel mher dan der ander gieszen lest und doch dem radte nit hoher dan andere vorzeiset, so soll hinfort keiner uber 16 oder 17 vasze zum hohisten brauen laszen. Wher daruber handeln wirt, sol mit ernster straf bezwungen werden. Es sollen auch die brauer bei iren eidtspflichten schuldig sein, keine ubergemelte anzal zugieszen, who sie das ubertreten alsz meineidige gestraft werden. Es sol aber ein ider sein gepurlich und volle maltz zur gose sacken und an nichts mangeln laszen, das ehr gute gose

bekomme. Wher nicht gute gose hat, die wil der radt nicht annehmen, sondern sol umb halb gelt gegen andere vorkauft werden.

Nach dem auch der radt neulich viel leichter gewichte bei den hoken befunden, wil sich der radt derselbig strafe vorbehalten, auch nachmalsz idern vorwarnet haben, das ehr volstendig gewichte vorschaffe und sol niemants sich mit den abgeschliszenen gewichten, ob auch gleich die mit des rats zeichen vorzeichnet, in etwas zubehelfen haben.

(*Bl. 25.*) Die fischer sollen einem iglichen, arm oder reich, ein ganz masz umb 11 ℔ und $^1/_2$ vor $5^1/_2$ trucken volmeszen, auch sollen sie die schmerlin und andere nit aussondern ader sonderlich vorkaufen, bei strafe 1 margk. . . . .

Von hirten und schefern im paurding Crucis (*Kreuzeserhöhung, den 14. September 1555*). Die zigen sollen hinfort gentzlich und gar zwischen hir und Martini abgethan und weggeschaffet werden, bei des rats straf.

Es sol kein hirte hinfort mehr dan 100 schafe und dem knechte ein virtel von hundert zu haben vorgunnet sein. Es sol auch ider hute[1]) hinfort in anehmung der hirten deme nachzusetzen vordacht sein; welcher uber die zal schafe haben wirt, soll der selben verlustig sein.

Es soll auch kein hirte seine eigen schafe oder vihe in die weide besonders treiben oder huten, besondern mit der burger vihe aus- und eintreiben, bei straf dreyer Reinischer gulden.

(Bl. 26—31.) Einlage in die Baurding-Verfügungen: Abschrift eines Vertrags zwischen dem Rate von Quedlinburg, dem Stifte Gernrode und Gebhard von Hoym wegen der Triftweiden an der Südgrenze des Stiftes Quedlinburg sowie wegen der Holzungen des Ramberges und Rumberges vom 31. August 1554, wahrscheinlich beim Baurding 1555 verlesen, geschrieben, wie es scheint, von derselben Hand wie das Bisherige und Folgende, doch flüchtiger; enthält nichts, was für die inneren städtischen Verhältnisse wichtig wäre. 6 Blatt.

(Bl. 32.) Fortsetzung der Baurding-Verordnungen von 1555.

Ander feurhandlung. Nach dem auch der radt hiebevor die feurstedten besichtigen laszen und leider in diesem jare treflicher schade dorch feuersnot entstanden, so will der radt nochmalsz einen idern ernstlich vermant und vorwarnet haben, das iglicher ir feuerstedten und liechte mit allem vleisze beszere, baue und also vorwhare, darmit ihme selbst ader andern deswegen kein nachteil enstehe. Sonst wo imandts einiger verwharlosung halber schadens dorchs feur zugefugt, soll derselbig an leibe ader guthe gestrafet werden.

Who auch irgents ein feur aufkeme, das doch Got gnediglich abwende, sollen die hern des rats und die rotmeister *[= rottenmeister]*,

[1]) *Hute = Stadtviertel. Demnach scheint für jedes der sechs Stadtviertel ein besonderer Schafmeister vorhanden gewesen zu sein.*

so denen solchs bephelen, alsbaldt vor die thor, wie sie vorordent, sich verfügen, dieselben in acht haben und verwharen.

Wirtschaften sollen bei voriger ordenung pleiben und also wie bisher, wes alhie nit auszdruglich gemeldet, gehalten werden.

Wher 500 fl. vorschoszet oder sonst rats ader ander stadtlich ameter der stadt trecht, sol macht haben, ihm ader seinen kindern die grosze wirtschaft anzurichten, idoch nit mher dan 16 dische mit den drosten und aller geste, idoch die frembden ausgeschloszen, setzen.

Wher 200 fl. vorschoszet, sol die mittel kost halten und darin aller geste 12 disch und nit mher setzen.

Welcher under 200 fl. vorschoszet, auch ander gemein borger, knecht und dienstmegde soln die kleine kost haben; darzu nicht mher dan 8 tische aller geste setzen.

Der tanz soll zuchtig und erlich vorstadtet werden. Wher sich aber am tanze, er sei ufm radthause, uf der gaszen, ufm Klerse, vor den thuren ader auch in heusern, schleudert, vordrehet ader tumelt, sol dem radte 1 malder hafer zur straf geben und who solchs imandts vorm radte, when ehr schuldig, vorleuckenen werde, sol ehr duppeld straf geben.

(Bl. 33.) Es soll auch niemandts hanf ader flachs bei lichte ader feur auszmachen bei straf 10 reinischer gulden.

Die Blätter 34—38 sind in die Lage von Bl. 23—39 erst nachträglich eingelegt, und zwar zwischen die Blätter 33 und 39, welche in der fortlaufenden früheren Signatur mit x und y bezeichnet waren.

(Bl. 34.) Sontags nach visitationis Mariä anno 56 *[den 2. Juli 1556]* vom burgemeister Seifart allen dreien rheten vormeldet.

Ob es dem gemeinen nutze nachmals treglich, den Kupperhamer und Lohemule zu bauen. Dan man disz jar viele an brughen und mauren zu bauen, das es nit kendte bestalt werden und wheren auch borger, die da beten, das mans ihnen vergunnen mochte, da esz der radt nit thun ader annehmen wolte.

Der Probstinnen holtz wirt vor 1000 taler geboten. Ob darauf zu handeln und die nachgehenden hern *[= Ratsherren der nachfolgenden Ratsabteilung]* solche muhe auch annhemen wolten.

Magister Koyler bittet noch 15 fl. und seinen abschiedt.

Der armen leuthe ecker sein zum teile vorlediget. Ob die austhuunge bei den hofshern ader den rheten stehen solte?

Schulhern anzunhemen.

(Bl. 35.) Anno 1556 Sontags Quasimodogeniti *[den 12. April 1556].* Consul Jacob Seifart. *1 Blatt.*

Es wird die Besetzung der städtischen Ehrenämter, die neben den Ratsherrenstellen für die öffentliche Wohlfahrt eingerichtet sind, verkündet:

Haubtleute[1]) *[in den 6 Huten, d. h. Quartieren oder Vierteln der Stadt]:*

1. in der Alten Stadt: der bodicker Hinrig Nolten, Werner der schuster;
2. in der Mart- *[= Markt-]* hude: junge Hans Thomas, Gorg der kangisser;
3. auf der Poln *[= Pölle]*: Mertin Wulff, Wulf Greffe;
4. in sant Ilgen-hude *[= St. Aegidien-Viertel]*: Heinrich von Peyn, Bastian Woppe;
5. Heuptleut in der Neuenstadt ufm Steinwege: Tinckelebe, Hansz Zweydorff;
6. in der Polken-hude: Bartolmeus Matz, Jon Knut.

Buhemeister: Cristoffel Criger, Podehose.

Zinszmeister: Andresz Richter, Hansz Muller, desz alden Steffansz son.

Schmidegilden-innungsschutzen[2]) vorgestalt: Hermann Schulten und Simon Kerbergk.

Gewantschneidergilde: Kurdt Troster vor sich und von wegen Andresz Quenstedten Andresz Egeleffe.

Beckergilde: Steffan Wolter und der Doringischen sone.

Schneider: Mats Homann in der Neustadt.

(Bl. 36.) Notabilia anno 60 Magdalenen *[den 22. Juli 1560].* Consul: Jacof Seifarth.

Die Blätter 36, 37, 38 enthalten kurze Notizen über das, was in diesem Baurding vorgelesen werden soll, mit Hinweis auf die Blattzahlen der bisherigen Baurding-Niederschriften.

Auf Bl. 38 sind die Fleischpreise notiert, die beim Baurding Quarta post Visitationis Mariae (den 6. Juli) 1558 den Fleischern für Hammel-, Rind- und Kuhfleisch „nachgelassen" wurden:

(Bl. 38.) Gut hamelfleisch zwischen hir und Bartolomei *[24. August]* umb 11 ₰ zu geben; gemest rintfleisch ader das demgleich umb 10 und 11 ₰, kuhefleisch umb 8 ₰ und sonst gilde fleisch umb 9 ₰; soll alle Sonabent besichtigt werden.

Freitags nach Bartolomei *[26. August 1558]* haben die hemel umb 38 1/2 g von unser g. frauwen gekauft; 11 ₰ gut hamelfleisch, 9 ₰ geringe hamelfleisch ader wie es der rat setzet, 9 ₰ gut rintfleisch, 8 ₰ geringe, 7 ₰ kuhefleisch.

Mit Bl. 39 (ursprünglich mit y singniert) werden die Baurding-Verkündigungen des Blattes 33 aus dem Jahre 1555 fortgesetzt:

[1]) *Ueber die sechs Huten der Stadt Quedlinburg siehe oben S. 74 Anm.*

[2]) *Demnach hatten also 1556 die Schmiede, die Gewandschneider (Tuchhändler), Bäcker und Schneider Polizeischützen zu stellen. Ueber die Innungsschützen siehe oben S. 77 Anm.*

(*Bl. 39.*) Welches kinder ader gesinde an kirchen oder radtheusern ader pfarren fenster auszwerfen ader schaden thun, sollen derer eldern ader die, so sie in irem brote ader zucht halten, solchen schaden zug ... ten oder die strafe zugeben schuldig sein.

Was artigkell alhie nicht auszdruglich gemeldet, sollen nach voriger ordenung in wirden pleiben.

Dem allen allenthalben nach wirt sich ein ider wiszen zurichten und vor schaden zuvorhuten. Dixi.

(*Bl. 40.*) Etlich paurdings artigkell ao. 55 Freitags nach Crucis *[den 20. September 1555]* gehalten. *1 Blatt.*

Horet zu, was ein erbar *[rat]* neben voriger abgekundigter ordenung verner anzuzeigen vor nothwendig erachtet!

Nach dem hiebevor offte auch bei diesem rade vormeldet, das mit bewilligung der hochwirdigen unser gnedigen furstin und frauen auch uf der borger selbst vorschlag der radt, die dritte schatzung zu ablegung der beschwerlichsten schulde ufzunhemen, vorursachet, darmit sich nun ein ider der unwiszenheit nit habe zubehelfen, so will der radt uf negstkünftigen Dinstag dieselben von den borgern einnehmen mit vorwarnung, das ein ider uf die zeit sich mit erlegung des gantzen schoszes wie zuvor gefaszet mache und denselben die kunftige woche ane verhinderung und vorzcog erlege.

(*Bl. 41.*) Freitags nachm Neuen Jare im paurdinge abgekundiget anno **1556** *[den 3. Januar]. 2 Blatt.*

Nach dem auch der radt von wegen der ausgelegten 8000 fl zu abzcalung des Magdeburgischen reichsvolcks jegen erlegung der bewilligten reichssteuern sich etliche jar ufgehalten und die von den borgern erlegte schatzunge, so viel der ufkommen, zu abzcalung der entlehenten 8000 fl, auch der 5000 fl, so man herzcoge Johansfridrich christlicher gedechtnusz geben muszen, angewant, aber dannochst an den beiden summen noch mergliche reste und uber die noch in die 2000 fl an den bewilligten reichssteuern hinderstellig, darumb danne ausz bephelich der Romischen Kunniglichen Majestät des reichs fiscal umb erlegung solcher hinderstelligen reichssteuren so verne vorfarn, das man ungeachtet, dar man doch uf diesem itzgehaltenen reichstage zu Auspurgk bei der Romischen Konniglichen Majestät, auch gemeinen stenden des reichs der 8000 fl halber dorch die Churfurstischen Sächsischen, auch Brandenborgische und Anholdische rhete mit allem vleisze umb vergleichunge ader compensirung der reichsanlagen supplicirn und suchung thuen laszen, das man sich derhalben 700 goltfl pene und folgendts des reichs acht zu besorgen ader solch nachstendige reichsanlagen uf das erste vernersz schreiben erlegen muesz,

weil dannechst aber der radt noch in treflichen schulden und zcinsen vorhaftet und ganz in keinem vorradt ist, derwegen darzu ane

gemeine zulage zukommen nicht vormagk und aber die gemeine borgere mit ufbrengung verner schatzung so hart nicht beschweret, so hat die hochwirdige unser gnedige furstinne die abtiszin mit zuthun aller dreier rhete vor den liderlichsten und bequemisten weg bewogen, dasz eine gar geringe bier- und weinzeise mochte ein jar 5 ader sexe angelegt und dadorch die frembden alszwol die einheimischen hülfe zuthun gefuret werden, wiszen auch allerhandt bewogenen mittel und wegen noch keinen liderlicheren vorschlag, wie man ane weniger beschwer zu ablegung und zalung hinderstelliger steure und schulden kommen kondte, zubefinden. Derwegen dan ihr f. g. sampt allen dreyen rheten entschloszen, das man hinfort von iderm weiszen- oder gosebier 1 taler und von iderm braunen bier $^1/_2$ taler zu zeise vor das maltzeichen und, eher man underlegt dem radte entrichten und geben solle. Derentkegen sie widerumb gose und bier in vorigem keufe geben mogen.

So sol auch hinfort ein ider weinschengken von iderm eimer dem radte geben 1 ortesgulden zur zeise ader amegelt uber den setzwein und 18 ß von iderm eimer, so auszwendig vorkeufft, oder aber dem radte das weinschengken, so lange die bierzeise stehet, alleine laszen. Gleicher gestalt des branteweinshalber auch gepurliche vorordenunge beschaffen.

Es soll aber dieser vorschlag lenger nicht dan die gemelten sechs jar, so lange der radt ausz den beschwerlichsten zcinsen und schulden, so die nechstvorgangene 7 ader 8 jar vorgefallen, gefreiet, stehende pleiben. Werde sich aber dorch Gottes gnade zutragen, das in der zeit der radt dorch andere zugenge ader bequemer wege zu abschaffunge der schulde und unrats komen mochte, darinnen dan aller muglicher vleisz, beratschlagung und nachdencken nit sol gesparet werden, sollen uf den fall die borger mit diesem auch wol verschonet pleiben, zuvorsichtig, die gemeine wolte in betrachtunge irer vorwantnusz in diesem nothwendigen vornhemen sich nit widdersetzlich sonder gehorsamlich erzeigen und gewisz davor achten, da diese beschwerunge uf andere wege, die mit wenigerm darlegen zuvorschaffen kondten bearbeitet und gewendet werden, das in deme der radt ane aller muglicher und getreulicher verordenung, wie deszen auch verpflicht, nichts wolle erwinden laszen.

(*Bl. 42.*) Es soll auch kein wein hinfort vorkaufft abe- ader ufgezogen werden ane vorwiszen des radts bei des rats ernster strafe, und soll ein ider wirt ader gastgeber dye weinfrancken, demselben nach sich zuverhalten, anzeigen schuldig sein. . . . .

(*Bl. 43.*) **1556.** Paurding anno 56 Mitwochs nach Mauritii *[den 23. September 1556].* Burgemeister Jacob Seifart. *2 Blatt.*

Die ordenunge und bephel des erbarn radts wolte ein ider anhoren.

Nach dem alle ding in trefliche teurung gestigen, sonderlich aber das getreidich in hogen kauf gejaget und die zceise ufs getrencke gesatzt und vorwilligt, hat ein erbar radt mit vorwilligung der hoch-

wirdigen unser gnedigen furstinnen vorordent, das die braunen und weiszen bier folgender gestalt sollen gebrauen und auch also vorkaufft und gegeben werden.

Erstlich soll ein ider brauer acht malder gersten zum braunen bier vermulzen und an *[= ohne]* allen abzug in die mhulen und zum brauen beschicken und daruf nicht mher dan eilf vasze zum hohisten brauen laszen und alsdanne ides stubichen biersz vor 8 ß und ein vasz vor 60 gr geben, auch von einem idern braunen bier dem rade $^1/_2$ taler zur zceise geben.

Es soll auch ein ider brauer achte malder weiszen, 2 malder gersten und $^1/_2$ malder hafern zum weiszen oder gose-bier vorschaffen und vormulzen und an allen abzog in die mhulen und zum brauen beschicken und daruf nicht mher dan sechtzehen 16 vasze, when es ufgefullet, machen und gieszen laszen und ein ides vasz dem schengken in den gosekeller vor 60 gr vorkeuffen, darvon dan der schengke dem radte die 8 gr wie vor sol zugeben schuldig sein, und sol ein ides $^1/_2$ stubichen vor $4^1/_2$ ß und ein stubichen vor 9 ß geben, aber ein hellermasz sol ehr haben, darmit des hellersz halber kein unrichtigkeit werde. Es soll auch dieser gosekauf nit eher bisz uf negstkunftigen . . . . . angehen.

Aber die gose, so auszwendig vorkauft, sol man ein vasz vor 3 fl und 1 gr geben und davon dem rade drei gr zur zeise geben.

Es sollen auch die brauer ufs neue sonderlich ihre pflichte corperlich schweren, das sie niemandts uber gedachte anzall weisz oder braunes biers nicht brauen noch gieszen sollen.

Es soll auch der ufzoger bei seinen pflichten schuldig sein, gewisze achtung uf die vasze ze thun und dem rade zu vormelden, wie viel ehr befinde. Darumb ihnen keiner vordencken ader ihme solchs zubesichtigen vorwheren soll, bei straf 3 Reinischer fl.

Nachdem auch befunden, das die brauer mherers teils kleine vasze haben, so sollen dieselben vorwarnet sein, sich uf volstendige vase zu schicken, die 90 stubichen ader zum wenigsten 86 stubichen halten. Welche vasze aber darunthen haben, sollen von dem schengken geamet und nach befindung des halts bezcalet werden.

Es soll auch ein volstendig mumenvasz 6 gr theurer dan ein Quedlinburgisch vasz vorkauft und gegeben werden.

(Bl. 47.) **1557**; *im Jahre 1558 mit Zusätzen nochmals verlesen:*

Dinstags in den heiligen Ostern *[den 20. April]* anno 57 nachfolgende ordenung und artigkell von allen dreyen rheten unweigerlich zuhalten beschloszen. Und widderumb in jegenwardt desz alten abgehenden und neuen ufgehenden ratsz auch in jegenwertigkeit unser g. furstinnen geschickten und desz herren heuptmannsz abgekündiget . . . . .

Zusatz aus dem Jahre 1558 am Rand: Repetitur ex consensu maioris partis consulum aller dreier rhete et publicatum anno 58 Johannis.

Die gotteszlesterung und schmehung der heiligen sakramente sollen an den thedtern und willigen zuhorern mit ernster strafe des halszeisens ader gefengnusze andern zum abscheu behaftet werden.

Randbemerkung aus dem Jahre 1558: Insertum hic abbatissae decretum de contemptoribus sacramentorum.

Das betreffende Dekret der Aebtissin Anna, geschrieben vom Stiftssekretär Georg Rauchbar, ist den Baurdingen als Bl. 45 und 46 beigeheftet: (Bl. 46) Decretum hoc publicatum Pasce anno 58 et repetitum Johannis Baptistae eodem anno.

Aus sonderlichen bevelh unserer gnedigen furstin und frauen soll man auch nit verhalten, das ire f. g., wiewol ungern, verstanden, das etliche irer f. g. underthanen Gottes wort und bevelh, auch irer f. g. hiebevor ufgerichten reformation und kirchenordnung zuwider sich der predigen auch der empfahung des heiligen sacraments nach gottlicher einsatzung gantz und gar eussern und enthalten.

Dernwegen ist nochmalsz irer f. g. ernstliche ermanung und bevelh, das sich ein jeder diszfalsz Gottes wort und bevelh, auch obgedachter irer f. g. ufgerichten reformation und kirchenordnung gemesz verhalten soll. Wurde aber solchs von jemanden, wer der auch sein mochte, ferner uberschritten, soll der neben den erschrecklichen Gottes strafen, deren er zugewarten, auch bei der heiligen christlichen tauf nit gelitten, noch auch ime in zeitt seines todtlichen abgangs die gewonliche stett und örter, da andere gliedmassen der christlichen kirchen zur begrebnus bestattet, nit vergonnet werden.

Alsz dann auch irer f. g. glaubwirdig vorkommen, das sich etliche mit entrichtung des quartalpfennigs sehr seumig und ungehorsamlich verhalten, etliche auch der kirchen dienere, so solch quartalgelt aus bevelh der obrigkeit einzuvordern pflegen, mit verdrießlichen bösen worten abweisen sollen. Dieweil nun sich ein jeder gehorsamer underthaner und christ solcher geringen zulage billig nit weigern, sondern auch ane irer f. g. bevelh christlicher verwantnus nach zu erhaltnus der kirchen und schulen dienere, wol ein mherers thun solte, alsz ist irer f. g. ernstlicher bevelh, das ein jeder irer f. g. underthaner vor sich und sein hauszgesinde mit erlegung des quartalpfennigs hinfurter gehorsamlich verhalten und sich hierinn zur unbillicheit nicht sperren wölle; würde aber solchs von jemanden glaubwirdig erfaren, der soll ane gnad von irer f. g. gestraft werden.

(Bl. 47.) Fortsetzung der Baurding-Verordnungen von 1557:

Welche dem radte fünfhundert gulden verschoszen — sein 2 fl $18^1/_2$ gr ane dasz vorschosz — ader sonst mit rats ader andern anshenlichen erbarn emptern beladen, mogen vor sich oder ihre kinder die grosze wirtschaften bereiten und haben. Idoch sollen sie nicht mher den sex personen zum gestbitten des Sonnabents ausschicken und die geste zur wirtschaft uf den Sontag jegen abent und nhur den

Montag den ganzen tag, auszgeschlossen die kinder, auch keinen tag, den wie gemelt, mehr laden.

Es sollen zu solchen groszen wirtschaften nicht mher geste dan zu zwolf tischen uf idern tisch zwelf personen zu rechnen und lenger nicht dan den Sontag und Montag gebeten werden.

(*Bl. 48.*) Es sollen auch die freiwerber ader bitter mit vleisze umb entlichen bescheidt zu erlangen anhalten.

Zu groszen wirtschaften sollen nicht mher dan 20 jungfrauen und auch soviel gesellen nidergesatzt und gespeiset werden bei straf 3 Quedlinborgisch margk.

Deszgleichen in groszen wirtschaften sol man uf den Dinstag jegen abent umb 3 uhre und nicht mher dan 4 tische geste nidersetzen und speisen. Who darwider geschicht, sol man von iderm tische 5 fl ader von ider persone $^1/_2$ fl zur strafe ane allesz nachlaszen geben. Man soll auch denselben tag keine trummel ader pfeifen, sondern alleine fideln ader ander seitenspiel geprauchen, bei straf 2 Reinischer fl, und sol der hauszmann[1]) auch so viel geben.

Man sol auch zu keiner dan zu groszen wirtschaft zwo oder mher trommete und dieselben alleine Sontags und Montags geprauchen; who dawider geschicht, soll der breutigam 2 Reinisch fl, auch der hauszmann[1]) so viel geben ader mit gefengnusz gestraft werden.

Wher dem radte 200 *[fl]* und nicht darunther vorschoszet — 1 fl 3 gr. an *[= ohne]* dasz vorschosz —, mag vor sich ader seine kinder die mittelkost haben, und darinne sollen sie zum gest bitten nicht mher dan 4 personen ausschicken und auch nit mher geste dan acht tische 12 personen zu tische setzen und speisen, die jungfrauen, gesellen und drosten miteinzurechnen, und die auch nit anderst dan Sontag jegen abent, Montag den ganzen tag und lenger nit ane die kinder bitten laszen.

Den Dinstag aber sol man nicht mher aller geste dan zwien tische jegen abent setzen und speisen und auch keine trummel noch pfeifen geprauchen bei der strafe, wie in der groszen wirtschaft desz Dinstags uf diesen val verordent.

Zur mitlen wirtschaft sollen nicht mher dan 14 jungfrauen und so viel gesellen gesatzt und gespeiset werden, bei straf 3 Quedlingburgischen margk.

Wher unther 200 fl dem radte vorschoszet, auch sonst dienstknechte und megde, sollen die kleine kost halten und nur zwien menner zum gestbitten ausschicken und nicht hoher dan uf fünf tische je zwelf personen uf einen tisch setzen und speisen, darmit jungfrauen und gesellen, auch inwonende freuntschaft auch sollen eingerechnet sein.

Zur kleinen koste oder wirtschaft sollen nit mher dan acht *[am Rande geändert:* 10*]* jungfrauen und so viel gesellen gesatzt und gespeiset werden, bei straf 3 marg.

[1]) = *Türmer, Spielmann, auf dem St. Benedikti-Kirchturm wohnend.*

Den Dinstag aber sol man aller geste nit mher dan einen tisch setzen und speisen auch keine trumel noch pfeifen geprauchen; who dawider geschicht, sol der breutigam, auch der hauszmann ider 2 Reinisch fl dem radte zur strafe verfallen sein.

Eingefügt ist ein Blatt aus dem Jahre 1558:

(*Bl. 49.*) Anno 58 disz von den vornembsten aller dreier rhete der wirtschaften halber gewilligt in profesto Viti *[den 14. Juni 1558]*:

Zur kleinen kost sol nur ein koch, ein kellerlauwe, eine schuszelmagt ane gehilfen dienen und auch dieselben sampt dem hausmanne daruf vordacht sein ir lhon also zufordern, darmit die leute nicht beschweret und derhalb der radt ein bestimbten lhon zu ordenen vorursacht werde.

Ist wohl gedacht, man sol dem koche und spilman vor der groszen kost 1 ½ fl, von der mitlen 1 fl, von der kleinen ½ fl ader weniger geben.

Der hauszman soll auch in der kleinen wirtschaft ader kost keine suppen ader speise zu fordern haben, sondern mag zur wirtschaft gehen und aldar desz morgenbrodts und anders eszens gewarten.

In welcher wirtschaft aber der hauszmann nicht spilt, soll ehr keine suppen ader ander eszen noch tringken auch nicht zufordern haben; derwegen ihne das lon verhoget.

Zur kleinen wirtschaft soll in ider pfarrhe der custer mit den schülern, so in die pfarre gehorig, den Sontag und Montag etlich psalmen singen und mogen dieselben ihnen miteinander ein süplein zur wirtschaft geben laszen.

Sonst, who der custer uf den Montag zur wirtschaft gehen wil, sol ehr kein suppe zu fordern haben.

When auch der schulmeister und schulgesellen imandesz zur wirtschaft zusingen gebeten, sollen sie die knaben, so darzu düchtig, aussondern. Dan soll man ihnen und denselben knaben miteinander uf die schuele eine suppe und ein gerichte fleisch und bierbraut zu morgenbrodt schicken, darzu sie sonst niemandesz dan die knaben, so mit singen, fordern sollen und achtung geben, dasz sich die knaben nicht mit vollereie beladen und dadurch zu singen undüchtig oder sonst zu unordenung bewogen werden.

(*Bl. 50.*) *Zusatz aus dem Jahre 1558, betreffend die Hochzeitsgäste von auswärts:* Weil man sich aber anno 58 in all dreien rheten eins richtigen, gewiszen weges nicht hat konnen vereinigen, wie man gewisz werden mechte, welche unter den gebetenen gesten komen ader auspleiben werden, ist beratschlagt, daß man derhalber zu ider wirtschaft mit einem tische uber die gesatzte ordenung gedulden und davor ein gelinder strafe nhemen moge, jedoch keinen mher und sonst der gantzen ordenung unabbruchig.

Fortsetzung des Baurdings von 1557: Es soll aber auch ein ider breutigam mitsamt seinen freiwerbern schuldig sein, uf den negst-

kommenden Freitag nach gehaltener wirtschaft unverbeten vorm erbarn radte erscheinen und vermitelst iren eiden die register der gebetenen geste übergeben und wirtschaft zuverrechten. Daselbst sollen auch die bürgershone alsbald dem radte ihre pflicht thun.

Die bratenwender sollen zu allen wirtschaften nicht eher dan uf den Sontag abent die braten-spiesze zur wirtschaft bringen und zu rechte schicken. Dan soll man ihnen alleine eine kanne biersz und kein eszen geben, alleine uf den Montag mag man ihnen eszen und trincken zur notturft geben und sie sich nit laszen voll saufen; den Dinstag aber soll man ihnen wider eszen oder tringken geben; wher sich dawider beschweret ader unnutze macht, den will der radt mit gefengnusz, da ehrs am gelde nicht hat, strafen. Es sollen auch die koche den bratenwender wider diese ordenung kein beifall ader vorschub geben bei des radts strafe.

Man soll zu keinerlei wirtschaften desz Sontags ufn abent lenger dan ufs hohiste umb 10 schlege sitzen und tringken, und sol der kellerlau verpflicht sein, umb die zeit den keller zu verschlieszen. Wher uber die zeit sitzen pliebe, sol man denselben einig tringken nit mher reichen. Wher sich darüber unnutze oder widersetzcig machen wirdt, der- ader dieselben sollen dem radte zwei Quedlingborgisch margk ein ider zur straf verfallen sein und sollen die geste deste zeitlich abbrechen, dasz sie uf den morgen mit zur kirch zu gehen geschickt und lustig sein, und uf den Montag sol man auch nit lenger dan umb gemelte zeit ufs hohiste bei voriger straf zur wirtschaft zechen und sitzen.

Braut und breutigam sollen auch sich mit sampt den ihren gefaszet machen, dasz sie, when es 10 schlegt, und nicht lenger in die kirchen gehen. Werden sie darüber verzeihen, sollen sie dem radte 1 marg zur strafe verfallen sein.

Es sollen auch keine hoken mit eppeln, pfefferkuch, nuszen ader anderer nescherei bei der wirtschaft ader brauthausz nicht feile haben, bei desz rats strafe.

Es soll auch der breutigam über seinen angenommenen spilman keine ander spilleute, fidler ader betler zu den geladenen gesten vor die tische zu kommen vorstaden bei des rats strafe.

Es soll auch der drosten reihen[1]) hinfort bei straf 2 Reinisch fl gantz und gar abgeschaffet und verpoten sein.

Gleichfalsz sol auch ein idern braut ader breutigam, when sie vom Rathause gehen, uffm margkte herumb zu dantzen genzlich und ernstlich verpoten sein, bei straff 3 Reinischer fl ane alle gnade zuerlegen.

Werde sich aber imantsz in negstgedachten 4 artigkeln desz tanzens halber ungehorsamlich halten, dasz die knechte ader des rats diener ihnen anzunhemen vorursacht, sol sich keiner, wher der auch sey, dawidder setzen ader die diener an irem vorhaben und empfangenen bephelich verhinderen, sonst wil ein radt dieselben ane alle genade mit

[1]) = *der Reigen der bei Tisch aufwartenden jungen Burschen.*

hartem gefengnusz ader schwerer geltbusze zustrafen ihme vorbehalten haben. . . . .

Kindteufen. Es mag auch ein ider die whale haben, nach dem esz sein, und der seinen gelegenheit, eine collation zum kinteuffen ader kirchgange zubereiten. Idoch, wher eine derselben heldt, solsz darbei pleiben laszen. Also, who ehr zum kinteuffen ein mal bereitet, sol ehr den kirchgang gantz und gar unterwegen laszen und auch nit mher personen zum kinteuffen dan wie vorgemeldt nidersetzen und speisen, bei straff 2 Reinischer fl.

Es sollen auch die kinder gleichfalsz widder zum kinteuffen noch kirchgengen mit gefurt sondern heimgelaszen werden, bei straff 1 Quedlingborgisch margk von idern kinde zu geben.

(*Bl. 52.*) Das patengelt vorbeszern, solchs soll in eines idern vormogen und bedencken gestalt sein.

Die hebammen ader kindermutter sollen nach erforderunge irer pflichte mit allem vleisze und nach ihrem besten vormogen ir ampt bei, vor und nach der gepurt auszrichten, auch die armen umb der reichen willen nit verseumen ader vorlaszen, auch von niemandesz mher dan ir gesatztes lhon als 3 gr fordern, bei des rats ernster straffe.

Welcher im kinteuffen keine collation ader malzeit gegeben, sol mechtig sein, inn ader nach dem kirchgang ein mal anzurichten. Idoch sol ehr zu mittage nicht mher sampt den gefattern dan 12 personen zu tische setzen und speisen und uf den abent auch nur 12 personen mit einzelung der gefattern. Wher dawidder handelt, sol dem radte 2 Reinisch fl zur straf verfallen sein.

Uf folgenden tag des kirchgangsz sol man niemandts, wider gefattern ader andere, wider zu mittage noch uf den aben zu gast laden ader speisen, bei straff 2 Quedlingborgisch margk. . . . .

(*Bl. 53.*) Die schützen ufm Schutzenwhall[1]) sollen auch kein ander spiell dan alleine umb zinnenwerck, kleinodien ader hauszgeradt ane alle beiwerte ader gelt spielen laszen. Worden sie aber solchs vorhengen ader vorstadten, wil ihnen der radt kein spiel mher erleuben.

Gleichfalsz sollen die schutzen auch nit eher zu schieszen ader spielen anfangen, bisz die nachmittagspredigt und die vesper gesungen, bei desz rats strafe.

Bier und gose. Nachdem dasz das korne und allesz in trefliche teurung gestigen und die brauer sich beclagen, das sie mit schaden und beschwer brauen, sollen sie hinfort ein stubichen bier umb 9 ₰ vorkeufen, idoch ein masz ihnen verschaffen, darmit sie einem idern vor 2 ₰ meszen und verkeufen mogen.

Gleichfalsz sol der schengke im keller die gose $^1/_2$ stubichen umb 5 ₰ volle masz geben und darjejen den borgern dasz vasz umb 3 gr teurer bezalen und dem radte auch 3 gr vom vasze mher geben.

[1]) *Siehe oben S. 81 Anm.*

Welche vasze auch mit 90 oder zum wenigsten 86 stubichen halten, sol der schengke nit schuldig sein vor vol zu bezcalen, sondern die vasze zu amen und nach der masze zu bezalen.

Nachdem mit dem branteweinbrennen viel kornsz vorterbet und daszelbe itzo in groszer teurung und faste mangelt, so sol dasz branteweinbrennen gar vorpoten und abgeschaffet sein.

Hierzu Randbemerkung vom Jahre 1558: abolitum ao. 58. Darumb, dasz mansz im Westendorffe und Neuwen Wege gestadtet.

Weil auch bei den brantweinzechen allerlei hurerei und unzucht, gotslesterung und sonst viel ubelsz getrieben, so sollen alle branteweinzechen (*Bl. 55*) in beiden stedten hirmit abgeschaffet und vorpoten sein. Man soll auch an keinem orte branteweinzechen ader schengken dan im Ratskeller, idoch das sich der schengke sonderlich deshalb mit dem radte vergleiche.

Hierzu Zusatz aus dem Jahre 1558: anno 58. Aber brantewein zu brennen, wil man den borgern vorgunnen, so verne sie dem radte umb S. Johannsz tag 3 fl vorherausz geben, aber den nicht auszschencken.

(*Bl. 54.*) *Zusätze aus dem Jahre 1558:* anno 58. Ein ider weinschengke soll von einem iglichen eimer fremdes weinsz, so sie allhir aussellen ader schengken, 5 gr und vor einen iglichen eimer, so auszwendig vorkaufft, 18 ß zur zceise geben, auch daruf vordacht sein, das ein ider weinschengke bei seinen pflichten dem radte erbare und rechtschaffene anzeigung thue ader gepurlicher strafe gewarte.

Es soll auch nachmalsz kein frembder wein vorkauft abe ader ufgezogen werden ane vorwiszen desz radts ader der personen, so darzu vom radte vorordent, bei ernster straffe des radts. Es soll auch ein ider wirt ader gastgeber bei seiner vorwantnusz schuldig sein, die weinfrancken ader andere, so frembden wein alhir vorkeufen ader ablegen wollen, daruf zuvorwarnen, sich demnach zuverhalten ader ihres weinsz in gefhare stehen.

(*Bl. 55.*) *Fortsetzung aus dem Jahre 1557:* Der lemmerhirte soll nicht uber ein stige[1]) alte *[schafe]* bei den lemmern halten.

Nachtgeschrei. Wher auch zu abent ader in der nacht ufm Margkte, in gaszen ader, who es sei, geschrei, lermen, fluchen, gotslesterung ader sonst unfug anrichtet ader unzuchtig lieder singet ader aber mit buchszen oder andern mordtlich entbloszeten wheren umbgehet, der soll nach gestalt und vorwirckung ernstlich gestraft werden. Es soll auch ein ider, so solchs horet ader darzu berufen, solchen unfug und geschrei und lermen zuvorkommen helfen, schuldig sein. Worden sich die muthwilligen auch jegen der oberigkeit diener widdersetzig machen und zur where stellen, haben sie bephelich, die burger anzurufen, dieselben mit schlahen nidderwerfen und der thadt zubeweldigen.

[1]) *Eine Stiege = 20 Stück.*

Es soll auch das trummelschlagen und lermblasen ufm Margkt und in allen gaszen bei straf 2 Reinischer fl ganz vorpoten und abgeschaffet sein und sol der haus- ader spilman, der sich darzu gebrauchen lest, mit gefengnusz ader gleicher strafe belegt werden.

Nachdem auch die kaiserlich und konnigliche Majestät sampt den reichstenden verordent und mandiret, das man herrenlose und ledige borse, da man nicht weisz, was ire hantierunge, dienste ader gelegenheit und vorhaben sei, nicht dulden oder leiden solle, und demnechst allerlei losz, muthwillig gesinde ane allen abscheidt ader kuntschaft heimlich und offentlich einschleichen und nidderlaszen, so soll hinforder keiner frembde, unbekannte leute, davor ehr nicht weisz, gut zu sein, dasz sie mit niemandtsz in ungut zuschaffen, einnhemen oder die uber 4 tage ane vorwiszen des ratsz hausen, hegen ader beherbergen. Wher dawidder thun wirt, soll dem radte zur straf vorfallen sein. Es wil auch der radt zuzeiten umbschicken und diejenigen, welche hirinnen ungehorsam befunden, an alle gnade strafen laszen.

Die frembden betler sol auch niemandts uber eine nacht alhier beherbergen ader gewarten, dasz ehr mit ihnen zur haft eingezogen und gestraft werde.

Man soll hinfort haus und hof, unterm radte gelegen, nicht vorkeufen noch vormiten denen, so nicht borger sein oder an gleich und rechte, wie die oberigkeit und radt ihnen alhir zuerkent, sich nit wollen settigen und (*Bl. 56*) genugen laszen ader der der radt sonsten nicht alwege mechtig. Who keuffe oder mytung darwider geschehen ane vorwiszen und bewilligung des ratsz, sollen vor nichtig und unkreftig gehalten, auch die ubertreter ernstlich gestrafft werden umb 3 Reinisch fl. (*Bl. 57.*) Dieweill auch etliche ackerleute uf gepot unser gnedigen furstinnen uf den zehenden zufharen, underlaszen und dadorch ihren f. g. am korne im felde schaden zugefügt wirt, so sol ein ider vorwarnet sein, uf angelegtesz gepot sich gehorsamlich zuvorhalten ader ihr f. g. und dem radte solchs mit 1 fl zuvorbuszen.

Zusatz aus dem Jahre 1558: Anno 58. Wher auch an der brache ader garfelde seinen nachparn mit einwenden dasz korne schleifet, sollen dem radte ader pfandeleuthen in strafe nach gestalter sache vorfallen sein und die wintzer, so wege dorchs korn machen.

Die jungen unbeweibten gewercken des fleischerhandtwercks und andere, so vor sich ire narung und hantierung treiben ader sonst waszer und weide geprauchen, sollen dem radte wie ander borger mit schosze und dienste vorpflichtet sein.

Den fleischhauwern ist von u. g. furstinnen nachgelaszen, das sie ire hemel huten mogen, doch alle miteinander nit mher dan 2 hirten haben, auch keinen mit irem treiben schaden thun, noch auch desz nachts im vhelde pleiben. Es soll auch keiner hinfurder die hemel, so alhier uf gemeiner weide gehutet, auszwendig vorkeuffen bei straf 5 fl, u. g. furstinnen uf den fal zugeben. Welchs die fleischer auch also gewilligt Mitwoch nach Jakobi anno etc. 57 *[den 28. Juli 1557].*

Die troidel- ader kleidermargkte sollen mit vorwiszen und erleubnisz des radts hinfort offentlich gehalten werden, aber dasz heimliche umbtragen und vorkeuffen ernstlich vom radte gestrafet werden. . . . .

(*Bl. 58.*) Es soll auch das nachtfuttern im vhelde mit pferden, wagen ader karren gantz und gar vorpotten sein bei straf 2 Reinischer fl. Welcher auch jegen abent mit karren ader wagen, im schein, uber feld zu zihen, hinausz fheret, sol darumb gerechtfertiget werden, und who ehr keine gruntliche anzeigung zuthun weisz, who ehr die nacht gewest, soll ehr in straf darumb genhomen werden.

Who in winckeln ader straszen der stadt glüende asche ader grude von imandts hinein getragen, der sol mit der hochsten strafe ane genade vom radte gestrafet werden.

Where gut, man gedechte der balbierer, die haben — alsz Heinrich Kersz und Jacob Lachs — berichtet, dasz man gebe vom ersten bande 4 gr ader von igliche hefte 1 gr und von armen- ader beinbruche 1 ortsfl. Solchs gehort dem knechte die helfte, und sonst gibt man dem knechte, when die wunde geheilet, vom fl ader taler 1 gr ader 2 gr.

Und where von einer schlechten wunden, die gestochen, gehauwen und kein lembnusz bringt ader kein knoche verschrot ader verbrochen, 2 taler.

Aber arm-, beinbruche ader weidewunden nach gestalt der sache mit 4, 5 ader zum hohisten 6 talern vorgleichen.

Brauwens artigkel anno etc. 57 Freitags nach Lucie *[den 17. Dezember 1557]*.

Dasz braune bier sol hinfort ein ider stubichen umb 7 ß bisz uf desz radtsz vorenderunge gegeben werden.

Es sollen auch die brauer mit dem braunen bier ein acht tage itzo, weil vil biersz vorhanden, inhalten.

Gleichfalsz soll auch das stubichen gose, so nach diesem paurding gebrauwen, umb 8 ß vom goseschengken gegeben werden, und soll iderm borger $2\frac{1}{2}$ fl vor ein vasz gose und dem radte 9 gr zur zeise geben und soll dem radte von der gose, so frembde vorkeuft, von iderm vasz 3 gr und den borgern 1 gr vor disz kuffen (?) gelt gegeben werden.

(Bl. 59.) Consultum, sed non publicatum ao. 58: Der scharfrichter soll sich borgerlicher hendel alsz ecker, korn im vhelde, garten zu keufen auch zu sehen *[= säen]* und zu pflugen enthalten. Sol auch ein ider borger vorwarnt, sich mit ihme daruf nicht einzulaszen bei des ratsz strafe.

Freitags vor Nicolai anno 59 *[den 8. Dezember 1559]* dorchs paurding, wie folget, abgekundiget: am heiligen Sontage vi.

ssqu. ao. 57, die Gottelesterung, item decretum abbatisse de contemptoribus sacramentorum vi. ssqu. ao. 57.

(Bl. 60—61.) Anno etc. 59 Freitag nach Galli *[den 20. Oktober 1559]* van alle dreien rheten unwiderrüflich zu halten beschloszen und freiwillig consentyret worden:

Es werden zunächst die Bestimmungen über die Hochzeiten wiederholt; nur folgende Punkte enthalten Neuerungen: Man soll die geste zur wirtschaft uf den Sonntag jegen den abent, Montag den ganzen tag und Dinstag jegen abent, doch ausgeschloszen die kinder, laden und bitten laszen, ... zu groszen wirtschaften uf sechtzehen tysche, zur mittelkost zwölf tysche, zur kleinen kost 8 tische, uf den tisch 10 personen.

(*Bl. 62.*) Nachdem auch befunden, dasz uf unser gnedigen fürstinnen, des herren heuptmanns, radtes ader gerichts gebot ader angekündigten gehorsam etliche viele burgere sich ganz vorechtiglich und mutwilliglich erzeigen, so sollen aus sonderlichen bephelich dieselben hiermit zum uberflus vorwarnet sein, dasz sie ihre eide und pflichte besser bedencken und sich wie die underthanen gehorsamlich erzeigen; welche aber solchs ubertreten werden, die sollen als mutwillige ungehorsame und verachtere der obrigkeit keiner bürgerlich freiheit die zeit iresz ungehorsamesz genieszen, sondern aus ihren ader anderen heusern, freien stedten und, who man sie antreffen kan, zu gefengnus eingefurt und darzu ernstlich gestrafft werden.

Weil auch dis jar sonderlich viele sein, so dem gotteskasten, der zu underhaltung kirchen und schulen vorordent, vilfeltig und lange zeit schuldigk gewest, derwegen doch den ihnen angekundigten gehorsam frevenlich vorachten und doch nicht bezalen, wirt man gnugsam vorursacht, jegen denselben als mutwilligen ungehorsamen mit allem ernste obgemelter weise zu trachten und auch ane alle gnade zu strafen. Daruf ein ider vordacht sei und sich vor schaden selbst vorhute. . . . .

(Bl. 64.) Die troidel- und kleidermargkte sollen von den jenigen, so es der radt erleubt, offentlich uffm Kirchhofe gehalten werden, und dasz heimliche umbtragen, ausschleppen und vorkeufen vom radte gepurlich gestrafet werden.

Die kornkeufer noch groszen ackerleuthe sollen wider in gaszen noch vor den thoren kein korn keufen, sondern ufn Margkt kommen laszen und aldar vor 8 schlegen nicht keufen bei straff 2 fl.

(Bl. 65.) Die hurerei und unzucht, so mit megden und weibern getrieben und feste gemein wirdt, wil der radt ernstlich strafen, auch die weibsbilde, who sie selbst ursach darzu geben, gefenglich annehmen ader aus der stadt kundigen. Wasz aber ehebruch belangt, darinnen wirt sich der stadtvoigt seinem ampte nach auch mit ernst zu erzeigen wiszen.

Im brauhause sollen auch die brauer die gose nicht sellen noch faszen, es sein dan die herren, welchen das gut ist, selbst darbei.

Dasz vorgulden ader versilbern an den pfeffer- ader honichküchen soll auch hinfort gentzlich vorpoten sein bei straf 2 Quedlingborgisch margk, dem radte ider zeit von denen, so solche so vorkeufen unnachleszig zu geben. Es sollen auch die kuchenbecker hirmit ernstlich vorwarnt sein, dasz sie gute honigküch und nicht eitel rocken teig vorkeufen und die leuthe nicht ubersetzen noch vorteuren; sonst wird der radt vorursacht, dasz honigküch zum Neuwen jare ader sonst zugeben gar zu vorpiten.

(*Bl. 66.*) Weil auch mit pferden, schafen und andere vihe uf der saat vil schaden geschicht, so sollen diejenigen, welcher vihe uf der saedt befunden, uber das pfandelhon dem rade von iderm pferde $^1/_2$ fl und iderm schafe 1 gr zur strafe geben.

Was artigkel alhir nicht ausdriglich gemeldet, sollen in wirden pleiben.

Paurding, anno 60 Freitags nach Reminiscere *[den 15. März 1560]* gehalten.

Auf bephelich der hochwirdigen unser gnedigen furstinnen und frauwen sol man der gemeine vormelden und anzeigen, dasz die Remische Kaiserliche Majestadt unser allergnedigster herre, auch S. Kaiserlich Majestadt fiskal und verordenter einnehmer der reichs- und turckensteuer, so vor zwei und vergangenes jars uf gehaltenen reichstegen vorwilligt, vilmals schriftliche anforderung gethan, darjegen sich aber hochgemelte unser gnedige frouwe und ein erbar radt mit vorstreckunge der 8000 fl ufgehalten, bis dasz uf diesem vorsamelten reichstage die stende der Kaiserlich Majestedten die alten und neuwen steuren unweigerlich abzulegen gewilligt, demnach aus sonderlichem bepfehlich der Kaiserlich fiskal im cammergerichte uf erlegung derselben steuren, die des radts anteil nach sich uber die dritthalbtausent fl erstrecken zum heftigsten dringen und, who sie uf oftern nit erlegt, in die phen etlicher lotiger marck goldes und folgend in die acht zu zuerloren(?) bedrauwen *[=bedrohen]*. Derwegen hochgemelte uns. g. fraue bepfohlen und vor gut angesehen, eine anlage zu der behuf von den burgern zuerfordern, darmit ire g. und gemeine stadt nicht zu groszen beschwerungen und schaden verursacht, als ist der radt bedacht uf negstkunftigen Montag nach Judica *[den 1. April 1560; am Rand:* ist uber 14 tage*/* ein halb schosz und nach der erndte die ander helfte auch einzufordern, darmit sich ein ider daruf zu richten und uns. g. furstinnen und dem radte als irer obrigkeit gehorsamlich zu erzeigen, der zuvorsicht, es werde ein ider burger sich in dem unverweigert und der gepüre wiszen zu vorhalten.

(*Bl. 67.*) Anno 60 Freitags post Quasimodogeniti *[den 26. April 1560]*.

Die vorige ordenung und artigkel sal in wirden und gehalten werden, bis der radt zu gelegener zeit die verandern wirdt.

Die Pfingstfeyer- und andere folgende Sontage und feste sollen keine brantewein geste von niemandes gesatzt werden. Wher dawider thudt, der wirdt von iderm tage 3 margk und ider gast 1 margk dem radte zur strafe verfallen sein.

Es soll auch kein pfingstbier vor ausgangs der feirtage getruncken werden. Wollen aber die borger, when die feirtage geendigt seyn, borgerliche zeche ader nachparliche geselschaft haben, sollen sie desz abendesz uber neun schlege nicht sitzen ader trüncken bei straf einer Quedlingburgisch *[mark]*, von ider persone dem radte unnachlessig zu geben. Der wirt aber soll dem radte drei margk geben.

Es soll sich auch niemandts in dieser gefherlich beschwerlichen zeiten und obligender veindtschaft mit vollerei und trunckenheit uberladen, sondern sein selbst und des seinen in guther acht haben und mit seiner besten where zu tage und nacht bereit sein.

Aus ermelten ursachen und andern gnügsamen beweglich bedencken mher sollen die tenze, trummenschlag, pfeifen ader andere dergleich spiele mher ufm Klerse, uf der gassen und in heusern diese pfingstwochen gentzlich verpoten und niemandtsz vergunet sein. Welche spilleute sich darzu geprauchen laszen ader diejenigen, so solchs in iren heusern gestadten, sollen vom radte ernstlich gestrafet werden.

Es sollen auch die thore in den feiertagen und wherender feindtschaft, solange die vor und nachmittages predigt gekundiget, gentzlich zugehalten werden.

Es soll auch keiner nach neun schlegen sich ane licht uf der gassen finden laszen noch auch lange where, meszer ader andere wafen, darmit man ihmandts beschedigen mochte, bei tage oder nachte in der stadt tragen, bei des radts strafe.

Die ackerleuthe [*Zusatz:* und kornkeufer anno 62] sollen auch zu ire wagen und karren, so sie an gemeine straszen stehende haben, wegschaffen, darmit dieselben niemandts im wege ader verhinderunge in diesen sorglichen und gefehrlichen zeiten stehen. Welcher auch sonst bauholz ader anders, so an gemeiner strasze verhinderlich where, ligend hette, soll daszelbig vor diesen feiertagen bei des rats strafe vor diesen feirtagen wegschaffen.

Weil auch hiebevor von ratswegen bepholen, in diesen sorglichen und darren zeiten ein vas mit waszer vor den thoren zuhalten, so sol nochmals einen idern ernstlich geboten sein, demselben also nachzukommen bei des rats straffe.

(Bl. 68.) Was artigkell allhir nicht ausdruglich gemeldet, sollen in wirden pleiben und daruber gehalten werden. Diesem allen nach wird sich ein ider wiszen zu richten und vor schaden zu huten.

(Bl. 69.) Es soll auch zu hohen festen und feiertagen als Weihnachten, Ostern, Pfingsten, S. Johanstage und andern unter den predigten die zechen zu halten ernstlich verpoten sein. Who imandts aber darwider under den predigten vor- oder nachmittage in wein-, brantewein ader bierzechen befunden, sol von dem radte ernstlich gestrafet werden.

Es sol auch kein wirdt seinen gesten uber 9 schlege des abents zu setzen verstadten ader ihnen bier ader wein reichen, bei straf 2 Quedlingburgischer margk von iderm wirte zu geben. Welcher gast auch uber gemelte zeit zechen werde, sol ein ider 1 marg geben.

(*Bl. 70.*) **1561.** Ratsordenunge, anno domini 61 Freitags nach Exaudi publicirt *[den 23. Mai 1561]*. Borgmeister Hans Witte.

Eins erbaren rats ordenung und bephehl wolle ider anhoren:

(*Bl. 71.*) Vom brauwen. Nachdem der radt befindet, dasz die biere wenig ausgefurt und sonst uberhaufet, dasz auch grosze ungleichet im brauwen geprauchet, dadorch der gemein armer man verkurzung leiden und hindersitzen mus, ist der radt bewogen, aus den und viele andern bedencklich ursachen das bier uf die erste und von alters gepflogene mas zu vorordenen der zuversicht, weil solchs gemeinen brauwern zum besten gemeindt, es werde sich ein ider darinnen auch gehorsamblich erzeigen.

Darnach ein ider brauwer umb 16 wochen ein mal brauen und also nicht mher dan drei mal brauwen. Und was ihmandts an merzenbier brauet, sol ehr darjegen mit dem frischen 16 wochen jegen ein ider merzenbier widerbeginnen. Who aber imandts das merzenbier uf seinen reihen brautag bestalt, darf ehr darwegen nicht ubersitzen.

Ein ider brauer sol zu einem braunen bier 7 malder gersten ader zehen volstendig gutes gerstenmaltzs in die mhulen verschaffen und an allen abzog zum brauwen behalten und daruf nicht mher dan drei pfannen vol ane alles nachsetzen brauwen lassen und alsdan ider stubich biers vor 8 ß und 1 vas vor 60 gr ader, was die gelegenheit tragen wil, verkeuffen und von idern brau dem radte $^1/_2$ taler zur zeise geben. Von kleinern pfannen dem radte ides mals 1 ortstaler.

Zum mertzenbier aber mag man vier pfannen brauwen laszen und auch nichts mher ader etwas drüber, bei des radts hohister straffe.

Ein ider brauer soll acht malder weiszen, 2 malder gersten, $^1/_2$ malder hafern zum gosemalz verschaffen und ane allen abzog auf der mhulen zum brauwen behalten und daruf nicht mher dan $15^1/_2$ vasse, whan es ufgefullet und aufgezcogen, brauwen laszen und ider vas dem schengken umb 3 fl verkeuffen und sol der schengke 1 stubichen umb 10 ß voller masze widder ausschengken.

Aber die gose, so auswendig verkeuft, sol man ein vas vor 3 fl. 1 gr und daruber $3^1/_2$ gr dem radte zu zeise geben.

Uber diese vorberurte gesatzte anzcall als drei pfannen frisches, 4 pfannen mertzenbiers und $15^1/_2$ vas gose soll keiner mher brauwen ader gieszen laszen, bei strafe fünf Reinisch fl, ungeachtet alles verwendens und obgleich das bier ader die gose gut ader nicht, doch von wegen gesuchten forteils auch ubertretunge dieser ordenunge dem radte obgemelte strafe unnachlessig verfallen sein.

So sollen auch die brauwer mit corperlichem eide hiezu verpflichtet werden und schweren, niemandts uber gedachte anzcal brauns ader

weisbiers mit nichten zubrauwen. Sie sollen auch keinem feur unterbringen, ehe ihnen das zeichen uberandtwortet; who dawidder geschicht, sollen her und brauwer gestrafet werden.

Am Rande ist folgende Berechnung eines Gose-Gebräus angegeben:

Anschlag weisbiers:

22 fl 8 malder weiszen + 3 fl 4 gr 2 malder gersten + 1½ fl hoppen und hafern + 3 fl holtz + und 1 fl 15 gr dem radte + 2 fl schlis und den brawern = summa: 33 fl 9 gr.

(Bl. 72.) Es soll auch den verordneten ratspersonen und ufzoger frei stehen, gewisse achtung zethun, wie viel ein ider vasse gose gebrauven. Darinnen keiner ihnen verhinderunge ader zur unbilligkeit solchs verkeren soll, bei strafe 3 Reinisch fl.

Welcher auch hinfort nicht gut weisbier brauen laszen wirdt, dem sol solchs vom schengken nicht eingezcogen werden keins weges, sol auch solchs umb halb gelt ader, wie der rat ihme das setzet, darzu dem radte nach befindunge und erkantnusze die strafe geben. . . . .

Die brauwer sollen sich auch uf volstendige Quedlingborgische vasse schicken, deren ein ides neunzcig stubichen halte; welche 4 stubichen weniger haltende befunden, sollen vom goseschengken nicht vor voll, sondern nach befindunge des halts bezalet werden.

Ein volstendig mumenvasz gose sol sex groschen theurer den ein Quedlingborgisch verkauft werden.

Das nachbrauwen an bier ader gose, whan die brauwer fertig worden seindt, soll menniglich bei straf 4 Reinischer gulden verpoten sein. Der radt wil auch hiemit solchs zum ernstlich verpoten und die ubertreter ane alle gnade zustrafen vorbehalten haben.

Es soll auch keiner, der gose gebrauwet hat, dieselben wider bei halb noch ganzen stübichen vil weniger tunen vasz ganz ader halben vorkeufen, bei des rats strafe 2 Reinisch fl.

(Bl. 74.) Schreiben, wahrscheinlich beim Baurding verlesen, des Stiftsbeamten Georg Rauchbar an den Bürgermeister Georg Siwert, seinen „freundlichen lieben gevattern":

Es lest sich m. g. frau gevallen, dasz umbgekundigt und auch daruf gehalten werde, das kein kuhe-, schwein-, schafe- ader gensehirt vor Laurentii *[den 10. August]* die stuppel betreibe, das auch vor Bartholomei *[den 24. August]* kein schutte oder schausterb [*am Rande:* sausterbe][1]) eingetragen werde. Und were gut, das den ratdienern und andern hieruf achtung zugeben bevolhen wurde. Dann es m. g. frau

[1]) *d. h. arme Leute dürfen nicht früher Aehren oder das letzte Stoppelstroh sammeln. Letzteres nennt man noch heute in Quedlinburg „Schütte". Auch der Ausdruck „Sausterbe" ist noch gebräuchlich. Man versteht darunter sowohl die in Bündel gesammelte Aehren-Nachlese als auch den grossen, meist von Pferden gezogenen Harken, mit dem diese Nachlese vollzogen wird.*

bei den iren auch also zu gescheen beschaffen wollen. Doch will sich m. g. frau mit iren preiten und eckern, so nit under andern ackern, sondern allein liegen, daruf mit irem vieh zu treiben, kein ziel geben lassen. Ob es nun also einen vortgang oder nit haben werde, mechtet ir mich es vor Sontags wissen lassen, damit es abgekundigt möge werden, hab ich euch aus empfangenem bevelh m. g. frau nit sollen verhalten. Datum den 9. Julii anno 62.

(*Bl. 75.*) *Fortsetzung der Ratsverkündigungen:* Additio paurdings anno 62.

Vom brauwen. Weil auch naulicher zeit von etlichen vorgenhomen, dasz sie in etlichen und ander leute heusern auch zu etlichen mhalen gose und bier zu brauwen sich understanden, welchs dan vor nihemals erhort noch vom radte bewilligt, sondern widder althergebrachten geprauch angemaszet worden, so soll hinfort einem iderm verpoten sein, sich solchs brauwens, beide gose und bier, in anderer leuthe heuser, whan die auch gleich mitsweise an sich gebracht und nicht selbst bewhonet und vorschoszet, zu enthalten bei strafe 5 Reinischer fl, so ofte darwider geschieht. Dem radte unnachleszig von beiden partheien, so sichs solchs handels wider das gepot anmaszen werden, zur strafe zu geben. Und soll ein ider mit dem brauwen, das ihme die zeit ader rige in seinem eigenen hause, das ehr selbst bewhonet und verrechnet, bringet, zufriden sein.

Diejenigen aber, so brauheuser mieten und bewhonen (?) werden, die sollen von wegen solches des brauhauses geprauch dem radte das jar, when sie gose brauwen, 1 fl uber ihren gesetzten schos, sonst $^1/_2$ fl mehr zu schosse geben.

Mertzenbier. Es soll auch niemandts seine mertzenbier vor Pfingsten ganz verkeufen ader versellen bei straf 3 Quedlinborgisch margk. Es wil auch der radt vor Pfingsten alwege zu besichtigung, wie viele ein ider seins mertzenbiers behalten, umbschicken und die ubertreter strafen.

Die mertzenbier sollen zum lengsten uf Marie Verkundigung *[den 25. März]* alle gebrauwet werden, bei des rats strafe.

Müller. Ab wol der radt den müllern nichts zu gepieten hat, dannochs dieweil vilfeltig clage und befindung groszes verdachts vorhanden, so hat der rat zu erforderunge gemeines nutzes vor etlichen jaren und naulich die proben versucht und befunden, dasz die muller sollen und kunen folgende anzall einen idern wedderfolgen lassen, nhemblich: *[die Zahlangabe fehlt].*

Welche bürger solcher anzal mangeln und derhalber mit billigkeit sich uber die muller zu beclagen, die mochten sich solchs dem radte vormelden, so wil der radt daruf bei der hochwerdigen unser g. furstin und dem hern heuptmann *[= Stiftshauptmann]* underthenige ansuchung thun, darmit die ubertreter desfals gepurlich gestrafet.

Wirtschaften. *Auf Bl. 76—80 Wiederholung der auf Bl. 47 bis 51 und 60 für 1557 und 1560 verkündigten Hochzeitsvorschriften mit nur wenigen Veränderungen und Zusätzen:*

(Bl. 78.) Uf den Mitwochen und folgende tage sollen in groszen, mitlen und kleinen wirtschaften keine geste ader getimel mit einig spil mher gehalten werden, sondern die wirtschaft gar ir ende haben. Who aber frembde leuthe noch alhir uf die zeit vorhanden, den mag man ein persone, zwo ader drei zu gefallen und geselschaft fordern, sonst daruber keine mher, bei straf 2 Reinisch fl.

(Bl. 79.) Es sollen auch hinforder die einwhonende gebetene geste, wher oder wie sie sein, keine kinder, ausgenhomen seugende, mit sich zur wirtschaft fhuren, nhemen ader folgen lassen, auch ihnen besondern zuhaus nichts nachschicken ader bringen lassen, bei strafe 1 Qudlingborgisch margk von idern kinde zu geben. Werden aber ihmandes angeborne ader negstverwante kindere, die unter und bei 10 ader 12 jaren, under jungfrauwen und gesellen gebeten, die sollen sonderlich umb ein tischlein gesatzt und nach gestalt gespeiset werden, auch ein iders uf eine margk wurdig, der braut zuschencken, sollen aber nicht herumb leufen noch essen von ihren eltern fordern und umbtragen bei voriger strafe.

(Bl. 80.) Ein ider breutigam sol sampt seinen freiwerbern ader braut und breutigam negster freundtschaft schuldig sein, uf den negstkommenden Freitag nach gehaltener wirtschaft und nicht eher noch lenger unverbots vorm erbarn radte erscheinen und die register der gesatzten und aller gespeiseten geste ubergeben und vermittelst ihren eiden, ob die wirtschaft vorangezeigter ordenunge nach gehalten, an zuzeigen schuldig sein, bei strafe 2 Reinisch fl.

Gleichfals sol auch braut und breutigam, when sie vom Radthause gehen, ufm Margkte herumb zu danzem, gentzlich und ernstlich verpoten sein, bei strafe 2 Reinisch fl; welcher auch solchs anfangen und den reihen fhuren ader bestellen werde, sol gefenglich eingezogen werden.

(Bl. 81.) Fischer. Die garnsecke sollen auch hirmit verpoten sein bei der strafe.

Von hüten, treibern, schefern und hirten. Die hirten sollen auch ir vihe ader schafe nicht besonders vor ader nach der borger vihe uf der weide haben und sollen auch die hauptleute und nachbarn in der hude in annhemunge des hirten diesem also nachzusetzen bedingen, bei des rats strafe.

Die kuhirten sollen auch keine schweine beim kuhevihe haben, sondern vor den sauhirten jagen (?).

(Bl. 82.) Vom borgerrechte. Was von gutern unterm dem radte und in der ringmauern gelegen und sonst andere guthere in der stadt ader uf zinse stehend where, dasselbige soll dem radte gepurlich verschosset und vorsteuret werden.

Die borger und alle einwhoner der stadt sollen ufs erste erfordern vorm erbarn radte erscheinen ader, who sie zum andern male gefordert und nicht ehehafte ader bestendige ursachen ires auszenpleibens vorzuwenden, umb $^1/_2$ marg gestraffet werden. Das vergebot sol aber dem bürger ader seiner hausfrauwen selbst angesagt und vormeldet werden.

Die jungen borgersshone, sie sein handtwergker ader anders standes, so vor sich ire narunge und hantirunge treiben ader sonst waszer und weide geprauchen, ongeachtet das sie noch ledig und unbeweibet, sollen sie doch dem radte mit schosze und ander underthenigkeit wie andere zu gehorsame verpflichtet sein.

Welcher bis daher das borgermal nicht hat gewonnen, sol sich derwegen in 14 tag mit dem radte voreinigen und vergleichen ader hiermit sich an andere orter zuwenden ernstlich aufgekundiget sein. Es sol ihme ader denjenig auch borgerliche narung und hantierunge zu treiben noch waszer, holz ader weide zu geprauchen, nicht vergunnet, sondern genzlich verpoten sein; werden sie aber sich dessen hierwider unterwinden, der ader die sollen mit gefengnis gestrafet und aufgekundiget werden.

Die auch schwangere weiber von frembden orten ader kinder ane vorwissen und erleubnis des radts einehmen, sollen nach gestalten sachen ernstlich gestrafet werden.

Die frembden bettler sollen allhier nit eingelassen und, when sie befunden, dorch den bettelvoigt auch aus der stadt getrieben werden. Wher sich mit mutwillen des widdert, soll mit gefengnis gestrafet und darnach weggeweiset werden.

(Bl. 83.) Wirdt auch ein burger dem radte ungehorsam und der radt denselben wegen solchs ungehorsams uf ein stadthor in gehorsam bieten lest, derselbig aber solch gepot verachtete und nicht ufs thor sondern darumher hinginge ader sonst vom thore hinausgienge, so hat ehr darmit sein borgermal verloren, und who der radt ihnen nicht begnaden wirdt, soll ehr ein jar aus der stadt pleiben und sich der strafe und burgermals halber von neuwes mit dem radte vortragen.

Es soll auch hinfort keine spitzbufische stucke ader untreu ufm spiele an keinem orte vorstadtet werden, sondern wher betrug ader spitzwerck ufm spil ubet, sol von dem radte nach befindunge und erkantnisze ernstlich gestrafet werden. Who auch spiels halber gotteslesterunge, unwille, scheltwort, reufen ader schlahen geursacht, solchs solle vom radte geduppelt gestrafet werden.

Es soll auch hinfort in allerlei spielen uber 2 fl zum hohisten nicht verspielet werden. Who daruber etwas mher verspielet, so soll die ubermasze dem radte zur strafe verfallen sein ader sollen beide teile, der spieler und verspieler, vom radte ernstlich gestrafet werden.

Es soll auch das spiel umb pfefferkuch ader uber den kreis zu werfen ufm Klerse und andern orten bei verlust der whare und ufgesatzten geldes auch verpoten sein.

Die schutzen ufm schutzewhall sollen auch kein ander spiel denn umb zcinnenwerck, kleinodien ader husgeradte ane alle beiwerte ader geltspiel vergunnen; wurden sie dis uberschreiten, wil ihnen der radt kein spiel mher gestadten.

(Bl. 84.) Die fleishauer mogen auch ire hemel besonders huten, doch nicht mher dan 2 hirten darzu haben und sollen auch die alhier gehüteten hemel an andere orter nicht verkeufen.

Welcher von frembden ader einheimischen grüen ader reife korn an garben ader sonst uf wagen ader karren hereiner fheret in secken ader karben tregt, das sol von den pfandeleuten ader torhutern genhomen werden. Wher sich dawider setzet, sol vom radte ernstlich gestrafet werden.

Da auch ihmands werde vorwenden, dasz ehr solchs uf seinem stücke geholet, soll ihme nicht vortreglich sein, ehr wisze dan solchs bestendiglich und genugsam mit unverdechtigen, unverleglichen zeugen zu erweisen.

Es soll auch kein hau vor S. Johannis tage gemacht noch hereiner bracht werden.

Welcher auszerhalb seiner garten ader zeune weiden gesatzt, die sollen dem radte und gemeine nutze zu gute kommen ader demjenigen, der sie gesatzt, mit uflegung gepurlicher strafe ausgehoben werden.

(Bl. 85.) Gemein artickel. Es soll niemands flax ader hanf in der Bode in noch uber der stadt, auch nicht in der bach ufm Klerse beim Stadtgraben rhoten ader reinigen, bei strafe 2 Quedlinb. margk.

Niemandts soll flax ader hanf hinforder bei lichte ader feure ausmachen, bei strafe 2 Reinisch. fl dem radte ane alle gnade zu erlegen.

Die pulvermacher und verkeufer sollen das pulver auch nicht in den stuben ader ufm feure an solchen orten treugen, darinen schade, das got verhute, entstehen mochte; sonst sollen sie nach gestalten sachen ernstlich gestrafet werden.

(Bl. 86.) Die stadtmauren sollen an *[= ohne]* des radts ader regierenden burgemeisters erleubnis nicht bestigen werden. Who aber imandts an stadtmauren ader tormen schaden thudt ader die unfletig macht, sol nach gestalten sachen ernstlich gestraft werden.

Welcher handtwercksgeselle, ackerknecht wider seins herren willen guten Montag macht, whan ein feirttag in der woch ist ader sonst sein nerre nothwendig zu schaffen hat, der sol dem radte 1 marg zur strafe geben.

Dienstknechte ader megde, so ane bestendige genugsame ursach, die in des rats erkenntnusze und nicht irem bloszen vorwenden stehen sollen, iren herren ausm dienste gehen, sollen allhir nicht gelidden werden ader dem radte abtracht machen und ihren herren ausdienen.

Die dienst- und kindermegde sollen funf tage nach dem Oster- und Gallentage *[den 16. Oktober]* iren hern und frauwen auszudienen

auch in acht tagen nach dem Oster- und Gallentage in ihren dienst zu gehen, schuldig sein. Welche das ubertrit, sol dem radte 1 schogk zur strafe geben.

Es soll auch das waschen am Magkte[1]) uf die gerichtstage und, when der radt zusambde ist, hinfort bei straf 1 marg verpoten sein. Actum anno 62.

(Bl. 87.) Deme allenthalber nach wirt ein ider sich wissen gepurlich zuvorhalten und vor schaden zu verhuten. Publicatum anno domini 61. Freitags post Exaudi *[den 23. Mai 1561]* tempore consulis Johans Wittens.

(*Bl. 87.*) **1561.** Paurding Freitags nach Laurentii gehalten anno 61 *[den 22. August 1561].*

Nach dem hiebevor den borgern vilfeltig vormeldet, das dis stift und stadt von der Kaiserlichen Majestedten und dem Reiche mit vilfeltigen und schweren reichssteuren belegt, darvon man noch uber die 2000 taler hinderstellig, derwegen der hochgedachten Kaiserlichen Majestedten monitorial- und penalmandat anhergeschicket und die pene und acht darinnen gedreuwet, als hat die hochwirdige unser gnedige fürstinne und frauwe sich mit dem radte gnedig verglichen, eine steur anzulegen, darmit zum teile die gemelten reichsteuren ufzubringen und groszen schaden und beschwerunge zuvorkommen.

Demnach ist der radt entschloszen, uf den negstkunftigen Dornstag nach Bartolomei *[den 28. August 1561]* die schazung von den borgern ufm Radthause einzunehemen und soll ein ider ein halbes schos sampt dem vorschosze als dan ungeseumpt erlegen mit vormanunge, das ein ider burger und underthaner uf dieselbige zeit sich mit erlegung gedachter steur gefaszet mache, das dieselbige, weil der radt ufm Rathause sitzet, in drei tagen unvorhindert beim gehorsam erlegt werde. Es soll und kan auch keinem lengere zeit ader ufschub verstadtet noch gegeben werden.

(Bl. 88.) Die schatzung soll auch von den vermogenden an talern gegeben und erlegt werden, so wil der radt auch sonst keine pfenning ufnehmen.

Weil auch noch etliche iren schos schuldig seindt, dieselben hirmit ernstlich vermanet sein, denselben unvorzoglich auch zu geben ader gepurlicher und zuvor abgekundigter strafe gewarten.

Weil auch das korne itzo dorch das ausvorkeufen gesteigert und hoch ins gelt geinge, dadorch dem gemeinen armen dorftigen abbruch und beschwerunge zugefügt, als soll hiemit allen kornkeüfern und furleuten vorpoten sein, zwischen diesem und Michaelis korn auswendig zu verkeüfen bei des rats strafe.

[1]) *Ueber den Markt flossen die beiden Arme der „Kleinen Bode" (s. o. S. 6), an denen die Hausfrauen ihre Wäsche wuschen.*

(Bl. 89.) 1562. Sontag in Vigilia Margarete anno 62 *[den 12. Juli 1562]. Dies Baurding enthält nur einige kurze Vorschriften über das Viehhüten und die Ernte ohne wesentlich Neues.*

Paurding anno domini 62 gehalten und abgelesen. *Zusatz:* Des rats ordenung anno 1563. Consul: Jacof Seifert.

Am Rande: Die ordenung und, was neben der oberigkeit ein erbar radt geschlossen und gehalten haben wil, wolle ein ider in der stille anhoren und vermercken.

Es folgen kurze Hinweise mit Seitenzahlen auf die Abschnitte der vorhergegangenen Baurding-Verordnungen: Am heiligen Sontage fol. 25, vom geschosse und gehorsam fol. 28, fischer fol. 35 *usw.*

(Bl. 90.) Anno domini 62. Baurding ist hiruf gehalten Sontags nach Magdalene *[den 26. Juli 1562]* mit volwort und bewilligung aller dreier rhete im baurdinge abgelesen.

Am Rande: Vom brauwen anno domini 63.

Nach deme offenbar und am tage, das die braunen biere gar keinen abgang haben, sondern wenig ausgefurt, darmit dan die brauwer *[= Brauberechtigten]* einander nicht verhindern und das gosebrauwen sovil mehr geferdert werden moge, als sol es mit dem braunen bier bei voriger verordenung pleiben und ein ider von 16 wochen zu 16 wochen brauwen. Wher aber solchs nicht heldt und darwider zu handeln befunden wirt, soll dem radte 3 marg zur strafe verfallen sein und sich mit keiner verwendung noch entschuldigung zu behelfen haben.

Es soll auch ein ider, so merzenbier brauwet, jegen ein ider merzenbier die negst folgende 16 wochen widderumb ubersitzen bei des rats strafe. Who aber imandts das merzenbier uf seinen rechten brautag verschaffet, darf ehr derwegen nicht ubersitzen.

Die merzenbier sollen auch zum lengsten uf Marie Verkundigung *[den 25. März]* alle brauwen und niemandts darnach vergunt werden. Wehr dawider brauwet, sol 3 marg zur strafe geben.

Ein ider brauwer, der seinen gepürlichen tag (es sei dan, das ehr ausgeworfen werde) nicht heldet, der soll zum brauwen nicht wider zugelaszen werden, dan uber 16 wochen, whan sein zeit und tag an ihnen kompt, bei strafe 1 fl.

Uf der apostel und andere abgekundigte evangelische festage soll man nicht abbrauwen, so soll man auch keinen hinfort einbrauwen bei des rats strafe.

Es soll auch ein ider daruf vordacht sein, das er gute und tuchtige braun und weisze biere bereiten lasze. Darum es wider zum beruf komme und der radt solchs auch einzuzihen ursach habe. Darumb ein ider soll schuldig sein, ein recht gepurlichs duchtiges volles malz zum brauwen zu verschaffen und von allem deme, so darzu gepurt, nichts mangeln laszen. Wher aber geringe ader unduchtig gose ader

bier hat, sol deshalb so teuer ader, wie es ihme vom radte gesatzt, vorkeufen ader nach erkantnusse dem radte die strafe geben.

Weil auch neulicher zeit eins teils burgere in anderer leuthe heusern zu etlichen malen gose und bier zu brauwen sich understanden, das aber vor nihemals vom radte bewilligt, sondern wider althergebrachten geprauch angemaszet wirdet, so soll hinfort einem idern ernstlich verpoten sein, sich solchs brauwens, beide gose und bier, in anderer leuthe heuser, whan ehr die auch gleich mitsweise an sich brecht und nicht selbst bewohnet und verschoszet, zu enthalten, bei 5 Reinisch fl.

(Bl. 91.) Diejenigen aber, so brauheuser sonst mieten und bewhonen, werden dieselben, von wegen das sie bauwens sich geprauchen, dem radte $^1/_2$ fl uber ihren gesatzten schos mher geben, aber zu dem mal und jare, dies gose brauwen an sie kumpt, 1 fl mher zu geben schuldig sein.

Brauwers sonen ader tochtern ader, die selbst brauheuser haben ader erfreien, denen sol uf ir ansuchen ein braun bier zur ehren vergunt werden.

Weil auch das gosebrauen uf der borger ansuchen wider in die heüser verstadtet, aber befunden, das viele nhun ubermeszig uber die hiebevor verwilligte anzcal gieszen und brauwen, dardurch andern grosze verkurzung auch die gose gar geringe gemacht und also der abgang verhindert wirdet, so soll hinfort keiner brauwer mher dan zum hohisten $17^1/_2$ *[darüber geschrieben:* 16*]* vas gose, whan sie ufgefullet, brauwen ader gieszen lassen bei strafe 5 Reinisch gulden, ungeachtet alles verwendens und, obgleich die gose gut where ader nicht, jedoch von wegen gesuchtes vorteils ader ubertretung dieser ordenunge dem radte obgemelte strafe unnachleslich verfallen sein.

Es soll auch der schengke selbst mit dem ufzcoger in die keller, whan ehr gose einzihet, gehen und soll ihnen freigelassen werden, achtung zu geben, wie viele vasze ein ider gebrauwen, darinnen ihnen keiner verhinderunge thun ader zur unbilligkeit solchs verkehren soll, bei strafe 3 Reinisch fl.

Weil auch grosze unordenunge mit dem ubersetzen der gose und dem nachbrauwen daruf vorfellet und mancher ein halbes ader ganzes jar nach der rige brauwet, so soll ein ider bedacht sein, seine zeit, die ihne die rige bringet, zu halten; who ehr aber sex wochen ubersezen werde, sol ehr nicht eher, bis die rige zum andern male wider an ihnen kumpt, gose zu brauwen verstadtet werden.

(Bl. 92.) Es soll auch kein einbrauwen mher verstadtet werden bei des rats strafe, darmit die brauwer *[= Braumeister]* nicht eilen, sondern deste mher vleiszes an das brauwen legen und einen idern das gut lange gnug kochen, auch nach ihrem hohisten verstande und vermogen zum besten machen mogen.

(Bl. 93.) Von keufen und vorkeufen. Alle gewantschneider, kramer, hoken sollen vermoge der reichsordenunge und abschiede

volstendige tüchtige whare verhandeln und ein iders mit seinem nhamen und nach rechtem wert verkeufen, auch sonst iderm rechte ellen, gewichte und masze geben bei des rats ernster strafe.

(Bl. 94.) Die verkeufere ader hoken sollen an keiner whare, eszelspeise und alles, was zum margkte gebracht wirt, keinen verkeuf thun am Margktage, eher dan umb 10 schlege der schilt eingetragen ist und die andern tage umb 9 schlege.

Who auch befunden, das sie sonderliche heimliche vertrege und abrhede mit den verkeufern machen, die whare bis nach gemelter zeit dem gemeinen manne unverkauft zu weigern, sollen beide part als keufer und verkeufer dem radte die strafe geben.

Es sollen auch die kornekeufer noch andere irenthalber wider vor den thoren noch in den gassen kein korne keufen, sondern uf den Margkt kommen lassen, bei straf 1 Reinisch fl.

(Bl. 95.) Wirtschaften. Die weil das ubermeszige zeren und uberfarunge gesatzter ordenunge in der wirtschaften sonderlich mit personen und dem Dinstage dermaszen eingeriszen und uberhandt genhomen, das solchs mit keinem gepot und ordenunge zu verkemmen, welchs dan dem radte hechlich entkegen, auch gemeinem nutze nicht faste treglich, so will doch der radt, sonderlich weil im Westendorfe der Dinstag auch nachgelaszen, darmit auch zufriden sein, darmit sich dan keiner hinfort, als ihme die geste nicht folgen mochten, zu beclagen. So hat ein erbar radt beschlossen, den Dinstag wie zuvor hinwider zu vergunnen. Doch soll in anderm hiebevor anno 59 ufgerichte ordenunge vestiglich und strenge gehalten werden, nhemblich und wie folgt.

Es folgen dieselben Bestimmungen über die Anzahl der Gäste, wie sie 1559 verkündigt wurden (s. o. S. 110).

(Bl. 96.) Welche nhun in den groszen, mitlen ader kleinen wirtschaften uber die vorgedachte ordenung mher geste bitten und speisen wirdt, der- ader dieselben sollen dem radte von iderm tische ubermas 1 Reinisch fl unnachlessig zur strafe geben.

Idoch, das die ubermasze der dische sich in der groszen wirtschaft uber 20 tische, in der mitlen uber 16 und in der kleinen uber 12 tische, je uf idrn tisch 10 personen zu rechnen, sich nicht erstrecken. Sonst soll ein ider uf den fall dem radte sex Reinische fl zur strafe geben und alsdan dieser und anderer ordenung halber die wirtschaft belangende nichts verfallen sein.

Die Mitwochen mag man den frembden und den negstgefreunden, so mit heusern ader andern zur ehren forderunge gethan, zu gefallen in der groszen wirtschaft sex tische, in der mitlen vier, in der cleinen 2 tische jegen abent widerfordern und speisen. Who imandts daruber speisen werde, soll von iderm tische 1 fl zur strafe uber vorige verordente strafe verfallen sein. Jedoch wher 6 fl geben wirt, sol darüber nicht angelangt werden.

Who auch imands den Montag unterm ampte sich voltrincken werde, sol mit gefengnus ader sonst ernster gezüchtiget werden anno 63.

(Bl. 97.) Whan der schulmeister, schulgesellen sampt den schulern zur wirtschaft zu figurirn gebeten, sollen sie alleine die knaben, so dazu duchtig, befordern. Dan soll man ihnen miteinander, zusampt dem organisten, uf die schuele die brautsuppen und ein gerichte fleisches, auch bier zu morgenbrodte schicken, darzu sie sonst niemandts mher den die obgedachten fordern und uber diese ordenung auch ferner niemandts beschweren sollen.

Man soll zu keinerlei wirtschaften den morgensuppen geben dan alleine den frembden. Anno 62.

Es soll auch der brautigam uber seinen angenhomenen spilmann keine ander spilleute, fidler, reimer ader betler zu den geladenen gesten verstadten bei des rats strafe.

Von müllern. Ob wol der radt den mullern nichts zu gepiten hat, demnechst dieweil vilfeltige clage und verdacht vorhanden, so hat der radt zur beforderunge gemeines nutzes vor etlichen jaren und neulich etlich korn zu mhelen versucht und befunden, das die muller kunnen, und solten einem idern folgende anzeal widerumb andtworten nhemblich:

Von vier himpten weiszen und rocken, zusamde gemhalen, sol man gesichtes meles $5\,^1/_2$ himpten gestrichen und 2 h*[impten]* kleien gestrichen widerbekommen.

Von 4 himpten weiszen sol man 5 himpten gestrichen mele und 2 h*[impten]* cleien gestrichen widerbekommen.

Von 4 h*[impten]* weiszen, ungesichtet gemalen, sol man vier geheufte himpten widerbekommen.

Von 4 h*[impten]* gersten gemalen sol man auch vier geheufte himpten widerbekommen.

Welche burger nhun dieser anzeal mangeln und derhalber mit gutem grunde sich uber die muller zu beclagen, die mochten solchs dem radte anzeigen; so wil der radt daruf bei der hochwirdigen unser g. g. furstinne und dem hern heuptmann underthenige ansuchung thun, darmit die ubertreter dieses fals gepurlich gestrafet.

(Bl. 98.) Brantewein. Es soll auch ein ider, so dis jar brantwein brennen ader schengken will, sich zum radte in 14 tagen verfugen und mit dem radte darumb gepurlich vergleichen.

Am Sontage ader andern abgekundigten feirtagen sollen kein brantweingeste gesatzt werden, bei strafe 1 Reinisch fl, vom wirte und 1 marg von idern gaste dem radte zu geben.

Ramberg. Mit dem lohereiszen und vorkeufen des schalholzs kundte man einen vorradt machen und noch einen forster zu schissung des wilprets halten, ja junge kelber ader volen drinne huten (non publicatum).

(Bl. 99.) Vom borgerrechte fol. 33. 41, sequentib. vom spiele, fischern, huten treiben, schefern hirten. Item gemeine artickel wie

anno 61 verordent; seind itzo alle wider ufs neuwe bewilligt und abgelesen anno domini 62 Sontags.

Daran sind angefügt besondere Ermahnungen, betreffend das Brauen, den Gehorsam, die Hochzeitsfeiern, die Schosszahlung, die Gewinnung des Bürgermales, ohne wesentlich Neues.

(*Bl. 100.*) Die andern artickel alle und idere, so vor der erndte im gehaltenen paurdinge publiciert und abgekundiget, sollen nochmals auch volstendig in wirden pleiben und gehalten, aber die ubertreter inhaltes desselben gestrafet werden.

Deme nach wirt sich ein ider gehorsamlich wissen zu richten und vor schaden zu huten.

Publicatum Mitwochs vor Nicolai anno domini 62 *[den 2. Dezember 1562].*

(*Bl. 101.*) **1562.** Paurding anno 62 Freitags nach Luciae *[den 18. Dezember 1562].*

Weil es an deme, das hiebevor vorlengst den borgern vermeldet, das die romische Kaiserliche Majestedten der hinderstelligen bewilligten reichsteuern, die sich in die 2000 rtl. erstrecken, keine abkurtzung noch einer friste zur bezcalung uber vielfeltige underthenige bitte und ansuchunge vergunnen wollen, sondern uf diesem gehalten tage zu Franckfort sich entlich ercleret, who das hinderstellig gelt nicht uf diesen Leipczischen margt ufgebracht, das die ausgedruckte pena entlich erfolgen und nicht lenger eingestalt werden müszen, als hat die hochwürdige unser g. fürstin und frau sich mit dem radte gnediglich verglichen, eine steur ufs forderlichste anzulegen, darmit groszeren schaden beschwerunge und verterbe abzuwenden.

Demnach ist der radt entschloszen, uf den negstkunftigen Montag nach dem Neuwen Jare die schatzung von den borgern und einwhonern der stadt ufm Rathause einzunhemen, und soll ein ider, so viele ehr sonst uf Johannis ader Nicolai sampt dem verschosse zu einem male erleget, auch uf dies mal unweigerlich und ungesäumpt an guter grober munze geben und entrichten. Es sollen auch die vermogenden iren schosz an talern erlegen mit vermanung, das ein ider daruf verdacht sei und seine sachen also richte und sich mit der steuer uf ermelte zeit gehorsamlich gefaszet mache, das dieselbige in dreien tagen, weil der radt ufm Rathause daruf warten wirt, unverhindert und beim gehorsam *[= mit Androhung des Bürgergewahrsams]* gegeben werde. Es soll auch und kan in erwegung obliegender gefhar keinem lenger zeit ader ufschube verstadtet noch gegeben werden.

Die auch hausgenoszen haben und dem radte diese schatzung nit vermelden, sollen mit ihnen ernstlich gestrafet werden.

Darnach wirt sich ein ider wiszen gehorsamlich zu richten und vor schaden zu vorhuten.

Die neuwe ordenunge, von alle drei rheten und sonderlich bürgemeister Hindergarten radt beschloszen, ist in sonderlichem concept

begriffen und Freitags nach Quasimodogeniti *[den 22. April 1563]* alles verlesen und publicirt anno domini 1563.

(*Bl. 102.*) **1562.** Der fleischer handel anno 62 vigilia Bartolomei *[den 23. August 1562].*

Diese nur für die Fleischer verlesenen Bestimmungen beziehen sich auf die Heranziehung der jungen Fleischer zur Steuerzahlung und geben ein Verzeichnis der Namen, insbesondere von den unbeweibten. Auch wird die Frage der „duppelten Scherne", d. h. ob einer mehr als eine Fleischbank errichten darf, in kurzen Sätzen behandelt.

Actum Sontag vigilia Bartolomei anno 62 *[den 23. August 1562].*

Bl. 106—112. Von anderer Handschrift. Paurding anno *[15]*66 den 23. Aprilis tempore consulis Hansz Hindergarten der gemeine publiciert und abgelesen.

Die ordenung und bevehl eines erbarn raths wolle iglicher anhören.

(Bl. 108.) Gesterey zu den verlöbnissen. Die verlöbnisz sollen hinforder auf keinen Sontagk, sondern einen andern tagk in der wochen gehalten werden.

(*Bl. 109.*) Der organiste soll zu den wirtschaften schlahen *[= die Orgel spielen]* und nichts darvon haben zu fordern. Dieweil ehr von der gemeine seine besoldung hat.

Pfarhere, predicanten, schulmeister, hof- und schueldiener sollen hiermit exempt und den frömbden gleich geachtet werden.

(*Bl. 110.*) Die kertzentregere, deren zur groszen wirtschaft 6, zur mitteln 4 und zur kleinen köste 2 sein müegen, sollen hiermit ausgenommen und nicht gemeinet sein *[d. h. nicht zu der vorgeschriebenen Gästezahl gerechnet werden].*

(Bl. 113—124; wiederum andere Handschrift.) Eine Jahreszahl ist nicht angegeben; wahrscheinlich aus dem Jahre 1568 oder 1569.

(*Bl. 116.*) Der zeugk der fischer soll nicht enger vom meniglichen, der sich des fischens in der Buden *[= Bode]* gebraucht, dann wie das masz, so ein erbar rath den fischern zustellen und offentlich aushengen wirt, gefurth werden, bey vorlust derselbigen und wilkorlicher strafe.

Wer sich der fischerey alhier gebrauchen wurde und nicht baur undt burger oder mit wissen undt willen der obrigkeit, im Westendorf und aufm Neuenwege wonet, der soll gefenglich eingezogen und des landes verwiesen werden.

Das nachtfischen, desgleichen das fischen auf die Sontage undter der predigt soll allen durchaus beim gefengknisz und wilkorlicher strafo vorboten sein.

Wer den fischern ihre Reusen hebet oder sonsten ihren zeug zerschneit oder anderweit mutwilligerweyse beschediget, der oder dieselben

soll umb 10 Reinische gulden oder mangel des geldes am leybe gestrafet werden [1]).

Nachdem auch unsere gnedige furstin und fraw sich beschweret, das ihrer furstlichen gnaden (*Bl. 117*) zhendkorn von Ditfurth nicht zu rechter zeit oder jha bisweilen ghar nasz eingefurth wirth, ist derhalben eines erbarn raths ernster bevhelich hiermit, das welchen ackerman das fhueren uf den zehenden von den heuptleuthen wie gebreuchlich angekundiget wirt, das ein jeder solche fhuere uf den bestimbten tagk gehorsamlich leisten oder zwey mhal zur strafe fharen soll. Truege sichs aber zu, das nasz wetter nach der beschehenen ankundigung einfiele und der zhendter oder zhendtknecht, ehe der fhuerman uf den zhenden keme, das laden und fhueren dem furman vorbothe, so soll der furman solch fharen nachlassen oder, im fall ehr es thun wurde, zur strafe noch einmal fharen.

Es soll auch ein jeder ackerman seinen knechten mit ernst auferlegen, das sie uf den zhenden an den orth sie von dem zhendtner oder zhendknecht angeweist undt nicht ihres gefallens, wo sie wollen, jederzeit fharen und laden.

(*Bl. 118.*) Die offentliche Fastnachts tentze sollen hiermit nochmals verboten und gentzlich abgeschafft sein.

(*Bl. 122.*) Nachdem von wegen derjhenigen, so ihre geburliche schuldige pechte und zinse den vorordenthen kastenherrn nit zu rechter zeit jherlich erlegen, die kirchen- und schulendiener ihre zugesagte besoldung zu geburlicher zeit nit bekommen können, als sollen diejhenigen, so ecker umb benandte zinse von den kastenherrn inne haben, jherlich ihre pechte und zinse vor weinachten gewiszlich erlegen; welcher aber solches uberschreiten wurde, soll die volgende pechte ohne einig vorwendung habender vorschreibung, zusage oder besserung liegen lassen.

Es soll auch kein hausz, darauf der kaste heuptsummen stehen hat, demjhenigen, so ohne der kastenherren verwilligung solch hausz an sich gebracht, vor gericht vorlassen werden.

(*Bl. 124.*) Sinthemal mit schaden befunden, das die fenster ahne den kirchen teglich mit mutwilligen werfen von der jugent beschediget, alsz ist eins erbarn raths ernstlicher bevhelich, das ein jeder solchs bey seinen kindern und gesinde abschaffte und, do ihmandt hieruber schaden thuen wirt, soll derselbe von den eltern oder brodtsherrn verstadtet werden und darzu in unnachlessige busse gefallen sein.

Was sonsten hiebevor mit wissen unserer gnedigen furstin und frauen von allen dreyen rethen gewilliget undt publiciret, auch kunftiges baurgeding weiter vormeldet, soll in wirden undt kreften bleiben. Dem allenthalben nach wirt sich ein jeder zu richten, gehorsamlich zu erhalten, vor schaden und nachteil zu hueten wissen.

[1]) *Dieser Abschnitt ist von anderer Hand hinzugefügt, wahrscheinlich durch den begutachtenden Stiftsrat Rauchbar.*

(*Bl. 125. 126.*) Baurgedinge abgekundiget Sonnabend post Lucie, den 16. Dezember, anno 70.

Weil auch viel hausgenossen wider des rhats gebot unterhalten werden, so nicht bauer oder burger, als soll ein jeder hauswirt in 8 tagen solche seine hausgenossen, die nicht des rhaths willen haben, abschaffen oder dem rhate vormelden, alles bey verlust des burgermals und ferner willkorlicher strafe.

Was hiebevor abgekundiget, mit wissen und willen hochgemelter u. g. f. u. f. beschlossen, dasz soll in kreften sein und bleyben.

(*Bl. 127—134.*) Bawergedinge, abgelesen Sontages Quasimodogeniti *[13. April]* anno 1572.

Geschrieben in anderer, flüchtiger und schwer leserlicher Handschrift, konzeptartig; enthält nichts Neues.

(Bl. 136—153; wiederum andere Handschrift, ohne Jahresangabe, wahrscheinlich von 1571 oder 1572.)

Die ordenung und bevelich, so die hochwirdige wolgeborne und edle furstin und fraw, fraw Anna, dieses kayser freihen weltlichen stifts Quedelburg eptissin, geborne grefin zu Stalberg, Konigstein und Wernigroda etc., unsere gnedige furstin und frawe, sich mit einem erbarn rate gnediglich verglichen, wolle ein itzlicher anhoren.

(Bl. 149.) Newe jhaer. Vorigen vielfeltigen verboth nach ist nachmals eines erbarn raths ernstlich bevelich, das kein burger oder einwoner seine kinder oder gesinde einigerley weise oder unter einem schein den bathen oder andern das Newe jahr oder uf Ostern das rinnei abfodern oder darumb bitten lassen. Es soll auch niemant vor sich selbst, auch seinen kindern oder gesinde keinesweges weder uf den Newen jhars abend oder andere zeite verstatten, vor den thuren umbzusingen.

Wer dem zuwidern das Newe jhaer oder rinney uf Ostern fordern, geben oder vor den thoren singen wirt, soll unser gnedigen furstin und dem rade einen Reinischen fl verfallen seyn.

Von anderer Hand hinzugefügt: Nachdeme auch befunden, dasz sich etzliche schutzen in den hein geheltzen, auch dem Ramberge und sonst ereugenen (?), als will unsre gnedige furstin und frau einem iden vorwarndt haben, sich deszen zu enthalten. Do aber imands daruber befunden, magk solcher sein ebenteur sehen, was ihm bejegenen, auch sonst der ernstlichen strafe gewertig sein.

Es soll auch kein burger oder einwoner mit langen oder perschbuchen */= Pirschbüchsen/* allhie ins felt gehen, etwas klein oder grosz schieszen, sondern sich dieselben zu tragen enthalten; und do jemands damit im felde begriffen, sollen die buchen */= Büchsen/* genohmen werden und ernstlichen unnachleszig gestraft werden. Darnach sich ein ider zu richten.

(Bl. 149.) Auch ist mein g. f. und f. [begehr], das die doerbuden in der Newstadt mit ansenlichen leuthen besser dan ander jhare in diesen gefarlichen zeiten bestalt werden [1]).

(*Bl. 152.*) Was sonsten hiebevor mit wissen unserer g. f. und frawen von allen dreien rethen gewilliget und publicirt, auch kunftiges bawergedinge weiter vermeldet, soll in wirden und kreften bleiben. Dem allenthalben nach wirt sich ein ider unterthenig und gehorsamlich zu verhalten, vor schaden und nachteil zu hüdten wissen.

(*Bl. 154—170.*) Bauergeding, abzulesen anno *[15]*73, abgelesen Sontages Cantate *[den 19. April]* [2]).

Die ordenung und bevelich, so die hochwirdige wolgeborne, edle furstin und frawe, fraw Anna, dieses keyser freyen weltlich stifts Quedelburgk eptissin, grefin zu Stolbergk, Kunigstein undt Wernigeroda, unsere gnedige furstin und frawe sich mit einem erbaren radte gnedigklich vorglichen, wolle ein itzlicher anhören.

Dies Baurding bietet nichts Neues, abgesehen von einigen Zusätzen, welche, wie die Handschrift bezeugt, vom Stiftssekretär Rauchbar gemacht wurden.

(*Bl. 160.*) Die fischer sollen keine fische, so vorkeuft, vor ihrer fulle hangen haben, bey verlust derselbigen.

Uber dieser ordenung der fischerey will u. g. f. und fraw sampt einem erbaren rhate hinfort festiglich halten.

Brantewein und aquavitae schencken und brennen sol noch vor scheinung der vorstehenden Pfingsten gentzlich abgeschafet und hiermit durchausz verboten sein und hernacher die ubertreter unnachlessig gestraft werden.

(*Bl. 164.*) Wan braut und breutgam zum lengsten vor 10 uhren nicht in der kirchen seint, sollen dieselbig 2 Reynische fl in den gemeinen gotteskasten zur strafe verfallen sein.

(Bl. 166.) In der Khüwiesen, Sultzen [3]) und den Bruche am Diefen Forte soll menniglichem gras daraus zu tragen oder darinnen hew zu machen bey strafe dreyer Rheinischer gulden verpoten sein.

[1]) *Dieser Abschnitt ist ebenfalls von anderer Hand geschrieben, wahrscheinlich vom Stiftssekretär Rauchbar.*

[2]) *Von anderer Hand ist später, wahrscheinlich 1574, auf dies Titelblatt folgende Notiz nachgetragen:* Nota ao *[15]*74 am tage Bartholomei *[24. August 1574]* ist der new rath bestetigt und, das bis uf weitern bescheit unser g. f. und frauen und des raths bey voriger statuten abgekundigeten ordenung billich blihen *[bleiben?]* solte, vermeldet. Und das sich inhalts derselben ein ider gehorsamlich zuvorhalten. *Am 24. August 1574 fand die Huldigung vor der neuen Aebtissin Elisabeth von Reinstein statt. Dabei wurde der Rat neu bestätigt und die Bürgerschaft auf Grund des verlesenen Baurdings in Pflicht genommen.*

[3]) *Das sind Wiesenstrecken an kleinen Wasserläufen nordöstlich der Stadt nach Ditfurt zu.*

Hasen, fuchse und huner sampt zamen tauben seint zu schieszen verboten, aber wilde antvügel *[= Wildenten]*, gense, wilde tauben seint den burgern nachgelassen zu schieszen. Doch soll solch schieszen zwischen Fastnacht und Bartholomei *[24. August]* eingestalt und verboten sein.

(*Bl. 167.*) Thauben. Alle thaubenschlege und dasz abfangen derselbigen soll bey strafe 4 Reynischer gulden und verlust der thauben (*Bl. 169*) abgeschaft und verboten sein.

Dies Baurding der Aebtissin Anna II., verlesen 1573, ward nach ihrem 1574 erfolgten Tode von ihrer Nachfolgerin Aebtissin Elisabeth (1574—1584) übernommen. Dies wird dadurch bezeugt, dass in der Eingangsformel (Bl. 156; s. o. S. 128) die Worte „Anna zu Stolberg" durchstrichen und durch die übergeschriebenen Worte „Elisabeth zu Reinstein" ersetzt sind.

Auf Bl. 171—184 (besondere Lage) ist ein zweites Exemplar des Baurdings der Aebtissin Anna III. verzeichnet. Es bringt wenig Neues; nur auf Bl. 177 ist folgender Zusatz erwähnenswert, betreffend die „Gardenknechte", d. h. die bettelnden, stellenlosen Landsknechte.

Die hernlose gemeine gardenknechte, so den armen leuten allhier uf der nachbarschaft die huner, tauben, gense stelen undt ihnen sonsten schaden zufügen, sollen, wenn sie angetroffen, in gefengnus geleget, nach befindung der vorbrechung entweder mit vorweisung oder ander gestalt unnachlessig gestrafet werden.

Diejenigen, so solchen gemeinen gardenknechten oder ihren weibern die huner undt andere gestolene dinge abkeufen, sollen gleichfalls wilkührlicher strafe erwertig sein.

Bl. 185—213; Baurding der Aebtissin Elisabeth von Reinstein (1574—1584) ohne nähere Jahresangabe, Wiederholung des letzten Baurdings der Aebtissin Anna II. ohne Aenderungen.

(*Bl. 187.*) Die ordnung und bevelich, so die hochwürdige und erleuchte furstin und fraw, fraw Elisabeth, dieses kayserfreyhen weltlichen stifts Quedlingburgk eptissin, geborne gräfin zu Reinstein und Blankenburgk, unser gnedige fürstin und frauw, sich mit einem erbaren rathe gnediglich verglichen, wolle ein jeglicher anhören.

Dieses Baurding ward nach dem Tode der Aebtissin Elisabeth 1584 von ihrer Nachfolgerin Anna III. (1584—1601) übernommen, wie die Aenderung des Namens etc. „Elisabeth" in „Anna" bezeugt, vorgenommen in der Eingangsformel von anderer Hand. Neue Bestimmungen sind nicht darin enthalten. Dies Baurding blieb bis zum Jahre 1591 in Gebrauch.

Als Anhang sind auf Bl. 206—209 die Namen der bei der Steuererhebung tätigen „Zinsmeister" und der für die Stadtverteidigung sowie die Befehlsvermittlung wichtigen „Hauptleute" verzeichnet, die alljährlich

neugewählt und beim ersten Baurding nach Ostern verkündigt wurden. Die Stadt war in 6 Viertel, „Huten" oder „Hueten" genannt, eingeteilt, die von je zwei Hauptleuten befehligt wurden (s. o. S. 98). Jeder blieb zwei Jahre hintereinander in dieser Ehrenstellung, im ersten Jahre als zweiter, im nächsten als erster. Die Verzeichnisse erstrecken sich auf die Jahre 1586—1594. Es seien hier die Namen der Jahre 1586 und 1587 geboten.

(*Bl. 206.*) Zinszmeistere anno 1586:

Heinrich Hasenfues,
Dominicus Schultze.

Heuptleute:

1. Blasii:
   Paul Staszfurtt,
   Timotheus Heidtfeldt.
2. In der Marckthuette:
   Christian Wintwey,
   Christian Siefferth.
3. Pöllenhuedte:
   Hermen Schimmelman,
   Daniel Harttungenn.
4. Egidien:
   Melchior Kirchhoff,
   Heinrich Wilmuth.
5. Oringer oder Steinweger huedte:
   Hans Rithmeier,
   Thomas Pfenning.
6. Pölcken huedte:
   Andreas Weste,
   Matz Schaper der Discher.

Ausztheilung der empter anno [15]87.

Zinszmeister:

Dominicus Schultze,
Heinrich Graszhoff.

Heuptleute:

1. In der pfar Blasii:
   Timotheus Heidtfeldt,
   Bartholmes Matz.

2. In der Marckt huette:
   Christian Sieffert,
   Christoff Helmut.
3. Pöllen huette:
   Daniel Harttung,
   Grian (?) Page.
4. Egidien huette:
   Heinrich Wilmuth,
   Andreas Schmid.
5. Oringer oder Steinweger huette:
   Thomas Pfenning,
   (Hans Pottwils) Hermen Peckmann.
6. Pölcken huette:
   Matz Schaper der Discher,
   Thomas Schottenn.

---

17. Eidbuch aus der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabtlg. Kopial- und Protokollbuch V mit Eintragungen aus dem sechzehnten bis achtzehnten Jahrhundert, meist Eidesformeln, später mit kurzen Protokollen über die geschehenen Vereidigungen. Ein älteres, im 15. Jahrhundert noch vorhandenes, aber verloren gegangenes Eidbuch[1]) *bildete ohne Zweifel die Grundlage.*

Der Folioband enthält zwei Eidbücher, ein älteres aus den Jahren 1553—1595 (Bl. 1—21) und ein späteres, im 17. Jahrhundert hergestelltes und verwendetes (Bl. 22—214). Das Ganze gewährt einen genaueren Einblick in die städtische Beamtenschaft und ihre mannigfachen Verpflichtungen.

Der aus dem 16. Jahrhundert stammende Teil hat folgenden Inhalt:

(*Bl. 1—3.*) *Ermahnungsworte, von etwas späterer Hand niedergeschrieben, offenbar zum Vorlesen vor der Vereidigung bestimmt:*

Warnung an alle und jede, so unrecht einen eyd schweren, und was das aufheben der finger bedeute.

Zum ersten werden aufgehoben 3 finger: durch den ersten, nehmlich den daumen, ist zu verstehen Gott der Vater, durch den andern

[1]) *Dass ein solches im 15. Jahrhundert vorhanden war, bezeugt eine Eintragung in die Quedlinburger Ratsrechnungen aus dem Jahre 1499 (Ratsarchiv, Ratsrechnungen II, Bl. 84[c]; Abdruck siehe oben S. 9).*

Gott der Sohn, durch den dritten Gott der heyl. Geist; die letzten zweene finger werden unter sich geneiget in der hand, deren einer, nehmlich der vierte, bedeutet die köstliche seele, alsz die unter der menschheit verborgen ist; der fünfte und kleine finger bedeutet den leib, als der da klein ist zu verstehen gegen der seelen, und bey der gantzen hand wird bedeutet ein Gott, ein schöpfer, der alle creaturen auf erden erschaffen hat . . . .

Die weiteren 5 Abschnitte enthalten eine religiöse Darlegung über die dem Meineidigen im Jenseits drohenden schweren Strafen.

Von Bl. 4 ab beginnt das Verzeichnis der Eidformeln; die meisten sind niedergeschrieben von ein und derselben Hand aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts; Formel No. 5 erwähnt das Jahr 1553, No. 6: 1569, No. 7: 1582, No. 21 (Apothekereid): 1560, 1578, 1580. — Bl. 11—16 sind zwischen die Blätter 10 und 17 eingeschoben und enthalten Eidformeln, die eine andere, ungelenkere, aber offenbar ebenfalls gleichzeitige Hand, laut Aufschrift, auf Bl. 16 Rückseite (1581) eintrug (s. u. S. 138).

(*Bl. 4.*) Verzeichnus der eyde und pflichten, so von einem erbarn rathe der stadt Quedlinburg den ihren vorgehalten werden. *Gemäss dieser Ueberschrift sind die Eidformeln für folgende Beamte aufgezeichnet:*

1. Die Zinsmeister. Ich gerehde und lobe, dasz ich das ampt der zinszmeisterey, darzu ich verordendt und gesazt, treurlich mit allem vleisz nach meinem besten vormögen ausrichten, verhegen und verwalten, die zinsse der stadt vermöge des zinsregisters treurlich ermanen, niemandt, der schuldigk, ungemahnet lassen, noch ubersehen, auch einen erbarn rathe, meine hern, darvon rechte, clare und umbetriegliche rechnunge thuen will, alsz mir Godt hilf und sein heiliges wordt.

2. Die Baumeister. . . . . dasz ich mit getreuerlichem vleisz mich erkunden, ufsehen, bessern und bauen, was der stadt noth und behuef, auch uf der erbeiter und tagelöner guete achtung geben will, doch in alle wege mit vorwissen eines erbaren raths, meiner hern . . . .

3. Die Lakemachermeister[1]. Wir geloben . . . dasz wir . . . wollen ufsehen haben, dasz die breiten und schmalen laken, auch die futterthuecher mit genügen und fahden recht fertigk sein und gemacht werden. Und sonderlich wollen wir unsern gnedigen furstin und frauen uber unser gilde ufgerichte ordnunge, siegel und briefen unterthenigk halten.

4. Die Hauptleute[2]. . . . . alles, was uns vom erbaren rath umbzukundigen, zu bestellen oder auszurichten benöhten, mit allem

[1]) = *die Aufsichtsmeister der Tuchmacher-Innung; s. u. Bd. II (Innungen): Die Satzungen der Tuchmachergilde.*

[2]) = *Vorsteher der Stadtbezirke, auch Meister der Huten (Viertelsmeister) genannt; über die sechs Huten der Stadt Quedlinburg s. o. S. 74 Anm. und S. 130.*

vleiss anhören, ... tag oder nacht ausrichten, bestellen und verschaffen, auch niemandts auszzulassen oder zu verschonen.

5. (Bl. 5) Der Wagemeister. .... dasz ich das wagmeister-ampt von wegen eines erbaren rats bestellen will, wie einem wachtmeister geburt . . . . die borgere und andern nicht ubersetzen, auch dem rade zu schaden nichts nachlassen und einem idern mit hoppen messen und wegen, arm und reich gleich recht thuen, auch nicht heller oder ℔ ahne vormeldunge vorendthalten, sondern was einkumpt, ordentlich zu regester bringen . . . . und mich in allem wie einem getreuen und frommen wagmeister und rahtsdiener geburdt, halten und erzeigen .... *Angefügt ist die Angabe der durch den Wagemeister bei den einzelnen Marktwaren (Hopfen, Rahm, Butter, Heringe, Lichte, Flachs, Hanf, Käse, Speck, Talg) zu erhebenden Gebühren; fremde Händler zahlen meist das Doppelte.*

6. Der Marsteller (Verwalter des städtischen Marstalls). .... dasz ich der stadt pferde, hafern und alles, was mir bevholen wird, treurlich vorhegen, verwahren und nicht verwarlosen will . . . .

7. (Bl. 6) Die Stadtdiener und Ausreuter. . . . . dasz wir des raths treue diener und gesinde sein wollen von dieser zeit bis uf Sonntagk nach Ostern . . . . und wann oder wohin zu reiten und auszurichten, ... auch nicht eher reiten, es werde uns dann vom erbaren rath oder burgermeister bevohlen . . . .

8. Der Marktmeister. .... dasz ich will ufsehen haben uf alle dasjenige, das ufm marckte veile gebracht, dasz solches richtigk und, dafur es verkauft, genugsamb werdt sey, desgleichen ein vorkauf daranne geschehe, dieweil der schildt aussenstehet; auch will ich alle gewichte, ellen und mans domit wahre, bier, wein und anders gemessen, dasz sie rechtschaffen besehen, auch alle vier wochen prüfen und überschlagen, damit niemandt verkurzet werde, dergleichen uf die kornkeufer zu sehen, damit sie sich der zeit nach eins erbarn raths ordenunge oder abgekundigten articuln halten und kein kohrn vor den thoren in der Neustadt oder andern gassen ausserhalb des Kohrnmarckts keufen, dazu die Bode Gros und Klein[1]), auch die stadtgraben zu besichtigen, damit kein unflath ader aesz darein gebracht werde und, wasz sonsten von raths wegen mir bevohlen wird, getreurlich und vleissigk ausrichten.

9. (Bl. 7) Der Holzförster zu Ditfurt.

10. Die Stadtknechte.

11. Die Ufzoger[2]). .... dasz ich will mein ampt treulich verhegen ein jahr dieser hern regiments und, was ich davon verdienen werde, dem rahde die helfte oder, wie ich mich dessen mit inen vergleiche, treurlich alle virtel jars andtworten will, ... von der kufe ein Goslarischen ℔

[1]) *S. o. Seite 6 Anm.*

[2]) *Die „Aufzieher" hatten in den Brauhäusern das Bier ordnungsmässig in geeichte Fässer abzuzapfen.*

ufzuziehen und auch, so viel abzuziehen, fordern will und keine kufe abziehen will, sie sey dann gezeichnet, auch sonderliche achtunge haben will, dasz die weinfasz dorth ab- und ufgezogen werden.

12. (Bl. 8) Die Wächter auf der Mauer[1] *und den Strassen.* .... dasz ich will alle abende uf die meure gehen, wenn man die lichte- oder wechterglocke leudt, desz winters eins vor mitternacht und ein nach mitternacht umbgehen und des sommers einer zur nacht umbgehen oder, so oft uns das vom rade bevohlen wirdt, es sei im winter oder im sommer und mich (ader uns) mit geschrei, als sich solches von alters an gewonlichen ortern gepühret, hören lassen ....

13. Die Wächter auf dem Turme[2]. .... dasz ihr, wenn man die wechterglocke im sommer und winter leuthet, ufgehen und alle stunde wachen und die glockenschlege amblasen wollt, auch iderzeit dem strassenwechter andtworten und, wo ihr ufleufe oder getummel vornehmen, solches von euch melden und, wo ungerahde dorch feuer, da Godt fur sey, ufstunde, ohne seumen an die glocken schlaben und das zeichen auszstekęn; *am Rand hinzugefügt:* auch die kirche in der Neustadt durchgehen und schlieszen.

14. Der Hausmann[3]. .... von nun bis uber ein jahr und auch alle zeit, dieweil ich im dienste thue verharren, meines ampts ufm torm mit vleisz warten, im velde und in der stadt vleisigk aufsehen haben. Will auch, wann sich ethwas zutruege, es alsbaldt vermelden, auch von morgen bisz uf den abendt vom torm umbestaldt nicht gehen, desgleichen zu keiner frembden wirdtschaft *[= Hochzeit]* oder ander froligkeit blasen; es geschehe dann mit des raths oder burgermeisters vorlaub ....

15. Der Zehender. .... dasz ich zu fru morgends, wenn das thor ufkummet und des abendts spate im felde sein, recht abzehenden, von idern schocke 6 garben umbesehens und also dem reichen wie dem armen thuen, auch sonderliche achtung haben, domit dem rahde kein nachteil oder schade geschehe, auch schaden warnen und melden ....

16. (Bl. 9) Die Kindermütter [= Hebammen]. .... uf die frauen, die uns in kindesnöten zu handlen furkommen, guet achtunge geben, damit sie unvertorben bleiben, bei allen gleich viel thuen, darzu den gesatzten lohn, der zuvor gewesen, guetwilligk nehmen, damit zufrieden und keinen weiter beschweren ....

17. Die Flurhüter. An den Eid angefügt die Festsetzung der Pfändungsgebühren: von frevel pfande 6 g, vom span von idern pferde 18 ß und dem rath die strafe von iderm pferde 3 g und vom schafe

[1]) *Die Stadtmauern hatten nach innen zu längs der Zinnen Wächtergänge; Reste davon sind noch heute vorhanden, z. B. an der Mauergasse (Neustadt); siehe auch die Wächterinstruktion oben S. 5 Abschn. d.*

[2]) *D. h. auf dem Kirchturme der Neustadt (zu St. Nikolai); ausserdem gab es einen „Hausmann" in der Altstadt auf dem Kirchturme zu St. Benedikti.*

[3]) *Wächter auf dem Kirchturme zu St. Benedikti (Altstadt), zugleich Stadtpfeifer; s. auch oben S. 8 Abschn. p.*

1 g, von einem uflaufe oder versehen vom pferde 6 ß, vom nachtpfande ein frembder vom span 1 f, vom einheimischen 6 g, vom tagepfande und einlaufen 6 ß; wenn die jungen uber hineintreiben einen g. Die pfandsleute sollen auch nicht geschenke oder tringkgeldt nehmen von schefern oder andern und mit ihnen durch die finger sehen bei gefengknisz und harter strafe des radts.

18. Die Braumeister. . . . . dasz sie sollen keinem an jungbier mehr dann drei pfannen guets an das merzenbier brauen, sollen *(Bl. 10)* auch an der gose nicht mehr dan 16 oder 17 vaesse zum höchsten auch nicht giessen, auch dasz sie keinen mit einbraueren sollen . . . wir geloben, dasz wir niemandts brauen wollen, es sei dann sein recht tagk, auch wie es jederzeit vom rathe geordent wird, auch eher nicht feur unterlegen, bis uns das zeichen uberantwortet . . . .

19. Der Förster im gekauften Holze. . . . . dasz das holz, hecke und lohe dem rathe zu nutze und pesten verheget, gehauen und verwahret werde . . . . sonderlich auch den hauern, bindern, noch niemandes anders verstatten, nutz- oder ander holz noch hecke herauszutragen ohne vorwissen oder erleubnis des raths noch vor sich selbst ethwas grosz oder klein heraussernehmen . . . . auch dem rathe clare rechnung, rehde und andtwort zu tuen.

20. (Bl. 17) Der Förster im Ramberge[1]*; ähnlich wie No. 19. Angefügt ist ein Bericht des 1559 neu vereidigten Försters Andres Stockmann über Forstbeschädigungen an der Gernröder Grenze.*

21. Der Apotheker. . . . . De iuramento pharmacopolae ao. 60 *[1560].* Valerius Cordus: medici quasi dextra manus pharmacopula, et ipsius culpa inscitia periclitatur non solum aegri valetudo verum etiam medici quantumvis praestantis forma et existimatio. — Apothekers eyd Guntter Trotzschel: Ihr sollet angeloben und mit eurem leiblichen eyde becreftigen, das ihr die species und alles, was man in der apotheken geprauchen soll zu rechter gepurlicher zeit einkeufen, mit allem vleisse besehen, probieren und rechtschaffen guet und unverfelschet keufen und verschaffen, auch also verwahren wollet, dass sie nit schadthaftigk *(Bl. 18)* noch verderbet werden, auch dasjenige, so zu kochen vonnöthen in gepurlichen fassen, dodurch dyeselbige nicht verergert noch vertorben werden, insonderheit wie und welcher gestaldt der medicus geschrieben oder angezeiget hat, mit allem vleisse und rechtschaffen erwegen und machen und euch euirs ampts von den autoribus scribentes(!) und physico belernen und bevehlen lassen, dasselbige euer ampt getreuerlich und vleissig aufrichten und species, so der medicus benennet und kein andere frisch und guet geprauchen, auch niemandts übersetzen noch kein dingk teurer dann in billigen werdt verkeufen. Hoc iuravit in vigilia Ascensionis *[den 22. Mai]* ao. 60. — Praeterea: er soll auch etliche mal im jahre alles mit einander besichtigen, damit nichts stinkendes, fauel, schimmlicht

[1]) *S. o. S. 76 Anm. 1.*

oder verdorben werde. Wann er composita machet, daenzu nach und bedenken, des medici geprauchet. Soll sich auch des curirens, wie ehr bei andern zu verschaffen gebethen, vor sich selbst endhalten. —

Anschliessend an diesen 1560 geschworenen Apothekereid folgt der Vertrag eines erbaren raths und Gunter Trotschel, *der von der Aebtissin Elisabeth (1574—1584) am 5. Juli 1578, wie folgt, bestätigt ward:*

. . . . nachdem die ehrbarn . . . . bürgermeister und rath beider unser stedt Quedlinburgk in anrichtunge ihrer neuren[1]) apotheken mit Gunter Trotschel eine zeit langk in irrunge geschwebet, alsz haben wir diese irrung mit beider parte bewilligunge volgender gestaldt in der guete verglichen und vertragen, nemblich das Gunter Trotscheln freistehen und nachgelaszen sein soll, das ehr sein apotheken und zucker mach neben gedachtes raths apotheken geprauchen und haben soll, so soll auch dem bestalten physico alhiro und sonsten den unsern frei sein, die medicamenta in des raths oder Guntern Trotscheln apotheken zu präpariren und zuzurichten zu lassen.

So soll er auch, so lange er seine apotheken haben und sich des curirens alhiro enthalten wurde, mit schosz, schatzung und andern burgerlichen unnrpflichten und diensten nicht beschweret werden.

Wurde er aber sich des curirens alhiro understehen, soll ehr der apotheken, zuckermachen und der freiheit verlustigk sein.

Hiemit sollen sie solcher irrung genzlich vertragen sein und pleiben, *(Bl. 19)* und soll Gunter Trotschel dem rath schuldigen burgerlichen gehorsamb leisten und herwiederumb der rath gedachten Gunter Trotscheln wie einen andern burger gepurliche hulfe und forderunge in pillichen sachen erzeigen und wiederfahren lassen getreuerlich und ohne geferde.

Des zu uhrkundt haben wir dieser vertrege zweien unter unsern gewöhnlichen handsecret verfertigt und iderm teil ein zustellen lassen. Geschehen den 5. Julii ao. *[15]*78.

Sodann sind Bl. 19 aufgezeichnet genauere Vorschriften, auf die 1580 der Pächter der Ratsapotheke Aegidius Röllig verpflichtet wurde:

1. Soll er alzeit, wen ehr composita machen will, die einfachen stucke oder simplicia, von welchen solche zugericht werden, zum creftigsten auflesen und volwichtigk abwegen, dieselbigen besonders ordentlichen hinsetzen und, ehe er sie commisciret, dem medico solche weisen und sehen lassen.

2. Soll ehr dieselbigen ex probatissimis authoribus, wie dann das Cordi dispensatorium jeziger zeit in allen apotheken dafür geacht wirdt, zurichten.

3. Und wo ehr in solchen descriptionibus ethwas nicht verstehet oder nicht hat oder es voraltet wehre, soll ehr ohne vorwissen desz

[1]) *Auch mit dem Kurfürsten von Sachsen, dem Stiftsschutzherrn, ward über die Anlegung der neuen Apotheke verhandelt. Siehe die Akten im Staatsarchiv zu Dresden Reg. III, 62, S. 106[b], Locat 8966.*

medici seinem kopf nach solches nicht zurichten, vielweniger ein anderes dafür substituiren oder nehmen.

4. Wenn solche composita verfertiget, soll ehr alzeit den tagk und jahr nicht allein auf ein zettel an der buchsen, sondern auch im register anzeigen, auch den tax darbei verzeichnen.

5. Solche verfertigkte medicamenta in gepurlich saubern gefessen und einem bequemen ort verwahren.

6. Also soll ehr auch zu rechter zeit alle simplicia, esz sein bluemen, kreuter, wurzlen, sahmen, wenn sie am creftigsten sein, aufkeufen und colligiren, rein, sauber und verlesen, zerschneiden oder ganz, wie solches die kunst erfordert, an einem bequemen orth auftrogen und verwahren.

7. Das quid pro quo, wie sonsten bei allen apothekern gepreuchlich, soll bei ihme nicht gelten, sondern, da in receptis ethwas verzeichnet und ehr es nicht hat, soll ehrs dem medico anzeigen und seines gefallens nach nicht ethwas anders dafür nehmen.

8. Also soll ehr auch im handt- oder aufkauf, wenn jemandts disz, er aber in mangelunge deszelben ihme ein anders dafur geben wolt, nicht betriglich handlen.

9. *(Bl. 20)* Die gewurze soll ehr unverfelschet verkeufen.

10. Die uberschickten recept dem armen so woll alsz dem reichen mit sonderlichem vleis und treuen zurichten, auch allzeit dem artz uf recept verzeichnen und ob ethwas verzeichnet, welches er nicht hette, den medicum berichten.

11. In reinen gefessen wolverwardt dieselben zugerichten arzneien uber andtworten.

12. Kein alt recept ohne des medici vorwissen dem patienten von neuem zurichten.

13. Und domit er seines ampts desto besser warten muege, soll ehr sich keines curirens unterfangen; ob ehr aber aus unwissenheit ersuecht umb rath fur diese oder jene kranckheit, sol ehr solche person zum medico weisen und nieman ichtes was in leib geben.

14. In gleichen fall will ime auch nicht gepuhren, das ehr starke harte treibende verdechtige purgirende giftige arznei, quae abortum facere possunt, ohne vorwissen jemandts verkeufen.

15. Ob ehr dieselben kennen wurde, soll ehr den tagk und die person aufzeichnen.

16. Soll auch sonsten keinem schlechte purgationes geben, ohne vorwissen des medici umbekandten leuten keine verd .... giftige arznei verkaufen.

17. Domit nicht jemandt jehnigs unfleisz sich zu beclagen haben solle, soll ehr weder tagk noch nacht auszer der offizien oder apotheken sich verhalten.

18. Den geburlichen tax, welchen im ein erbar rath vorschreiben wirdt, nicht uberschreiten, den reichen und armen, bekandten und unbekanndten mit gleichheit begegnen.

19. Wasz ehr nach erforderunge des defect-zettels vor exotia der frembden species von merckten zu merckten einkeufen wurd, wenn solche wahr ankumpt, dem medico und apothekenhern praesentiren und sehen lasse, dieselbigen inen auch zuwegen.

20. Alle monat soll ehr sein apotheken revisiren und, ob ethwas verschimlet, voraltet oder sonsten verdorben wehre, hinwegkthuen.

21. Wann in recepten beischreiben ethwas, so theuer ist, geschrieben, dasselbige nicht vergessen oder auszenlassen.

22. Die blumen specierum und sonsten subtilen gewurzes, so sich baldt verraucht und verdirbet, auf einmal nicht zu viel machen noch pulverisiren.

23. Auch nicht mer, dann man von marckten zu marckten verkaufen kann, einkaufen, domit solches hernacher nicht zu nichte werde und verderbe.

(Bl. 21.) Auf solche weis kondte er der apotheken, wofern er diesem vleissigk nachsetzen wurde, wol vorstehen.

Was ferner ein erbar rath noch fur puncta mehr hat, sonderlich des geldkaufs halber, werden sie ihrer gelegenheit nach auch wissen zu bedencken.

Diese puncta alle stedt zu halten, hadt Aegidius Roellig an eydes stadt angelobet. Burge hiefur M. Casparus Buchau. Actum 13. may ao. *[15]*81.

22. Der Gosebraumeister, vereidigt 1565.

23. Der Goseschenke [= Ratskellerwirt], vereidigt 1575. .... alle gedrencke wie die an weine, goese und momme an dem schenckekeller allhir gekauft und eingezogen werden unverfelschet zu laessen, volle maesse so wol im keller als herauszen geben.

24. (Bl. 12) Der Garkoch. 1581 .... keine gemeine weiber beherbergen, auch mit dieben undt andern loszen leuten keine gemeinschaft haben noch denselben unterschluf geben, von ihnen gestolne dinge keufen oder sonsten mit ihnen partirung halten, alle vordechtige personen dem radt vormelden, auch keinem unter der predigt spiel oder zechen vergoenen ....

25. (Bl. 15) Die Aufseher über den Fleischverkauf.

26. Die Schatzmeister über Brot und Fleisch.

Auf Bl. 16 (Rückseite) sind folgende auf No. 24—26 bezügliche Worte notiert: etliche eyde als des garkochs, wagemeisters, fleischer, schatzmeisters über bier und brot ao. 81 *[1581].*

18. Baurding, erlassen 1557 von der Aebtissin Anna II. für das Westendorf, den Neuen Weg und das Stiftsdorf Ditfurt.

Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg, Stift Quedlinburg I, Rep. A. 20, Tit. XXVI, No. 3, Bl. 394–402: gleichzeitige Handschrift.

Diese Polizeiordnung ist ein Beispiel dafür, dass neben den städtischen Baurdingen auch für die ausserhalb der Stadtmauern liegenden Wohnorte des Reichsstifts Quedlinburg Baurdinge von der Aebtissin erlassen wurden. Das Westendorf und der Neue Weg sind vorstadtähnliche Wohnbezirke, vom Markte aus südwestlich bezw. südöstlich vor dem Hohentor und dem Steinbrücker Tor zwischen der Stadt und dem Schloss gelegen: sie unterstanden nicht dem Magistrate, sondern unmittelbar der Aebtissin, ebenso wie das 5 km nordostwärts gelegene stattliche Dorf Ditfurt, das sich von den 15 ehemaligen Stiftsdörfern allein erhalten hat: alle übrigen waren schon am Ende des Mittelalters Wüstungen[1]*).*

Die für die genannten drei Wohnorte hergestellten und ihren Einwohnern verkündeten Polizeiordnungen sind Auszüge aus den Baurdingen der Stadt Quedlinburg mit wenig Aenderungen oder Zusätzen.

Auf Bl. 394 wird die Ordnung von 1557 folgendermassen bezeichnet: Ordnung von der hochwirdigen meiner */d. h. des unterzeichnenden und verlesenden Stiftssekretärs/* gnedigen fürstin und frauen zu Quedelburgk etc. denen im Westendorf, aufm Nauenwege und zu Ditfurt, abgekundiget Sontags nach Ascensionis Domini */den 30. Mai/* anno 1557.

Es werden verkündigt Vorschriften über die Sonntagsheiligung, die Hochzeiten (besonders ausführlich) und Kindtaufen, das Glücksspiel, das Branntweinbrennen und Branntweintrinken, für die Fischer und Schäfer, Verbote des Raufens, des Auflaufs, des Müssiggangs, des vorzeitigen Austritts aus dem Dienst, der Unzucht, der Beschädigung von Weinbergen, Gärten, Aeckern, des Unfugs der Kinder, des Bachabdämmens und der Holzentwendung im Ramberg, — alles mit demselben Wortlaute, wie ihn die Baurdinge der Stadt zeigen. Nur folgende Stellen seien wegen ihrer Abweichungen bezw. Zusätze abgedruckt:

(Bl. 401.) Nachtgeschrei.

Wehr auch tzu abent oder in der nacht uf der gassen oder, wo es sey, geschrei, lermen, fluchen, gotszlesterung oder sonst unfug anrichtet oder unzuchtig lieder singet oder aber mit buchsen oder andern mordtlichen entblaseten */= entblössten/* wehren umbgehet, der soll nach gestalt und verwirkung ernstlich gestraft werden. Es soll auch ein jeder, so solches höret oder dartzu berufen, solchen unfug, geschrey

[1]) *Ueber die vormaligen Stiftsdorfer siehe die Einleitung zu Bd. II des Urkundenbuches der Stadt Quedlinburg S. XCVI ff.*

und lermen zuvorkommen helfen, schuldig sein; wurden sich die muetwilligen auch gegen die geschwornen widersetzig machen und tzur wehre stellen, haben sie bephelich, die nachbarn antzurufen, dieselben mit schlahen niderwerfen und der that tzu beweldigen.

Es soll auch niemands hinfurder tzum bauerschilling *[= Einwohnersteuer]* oder aber auch sonst in Westendorf, uff dem Neuenwege oder tzu Ditfurt verstatet werden, welcher streitige sachen oder tzwispalt mit imands hette, daraus in m. g. f. oder derselben underthanen mit oder one recht mocht nachtheil entstehen, und da er auch solches verschwige, und darumb unwissendt angenommen wurde, soll ihme das doch nit vortreglich sein; oder, wo sich jemandt an andern örtern also verhalten, das er alda nit hette kunnen pleiben, der soll alhier auch nit gelieden werden. Derhalber ein ider gute kuntschaft, wie er sich an andern örtern gehalten, und abgescheiden, vorzulegen schuldig sein.

Nachdem auch die keyserliche und konigliche maj*[estät]* sampt den reichstenden verordent[1]) und mandirt, das man herrenlose und ledige borse, da man nicht weis, was ire hantierung, dienste oder gelegenheit und vorhaben sei, nicht dulden oder leiden solle, und dennoch allerley losz, muthwillig gesinde one allen abschiedt oder kundtschaft heimlich und offentlich einschleichen und sich niderlassen, so soll hinfurder keiner frembde unbekante leute, davor er nicht weis gut zu sein, das sie mit niemandts in ungut tzuschaffen, einnehmen oder die uber 4 tage one vorwissen m. g. f. oder irer f. g. bevelhabere hausen, hegen oder beherberigen . . . . .

Man soll hinfort hausz und hof, unter m. g. f.[2]) gelegen, nicht vorkeufen denen, die nicht baur oder burger seindt oder an gleich und rechte, wie die oberigkeit ihnen allhier zuerkanth, sich nit wollen settigen und genugen lassen; wo keufe dawider gescheen one vorwissen und bewilligung irer f. g., sollen vor nichtig und unkreftig gehalten werden . . . . .

(Bl. 402.) Nachdem sich auch die unzucht mit jungkfrauen und megden mehr dan tzuvor tzutregt, darumb werden die manszpersonen oder gesellen nach verordnung der keyserrechte vom stadvogt gestrafet . . . . .

(Bl. 403.) Nachdem auch befunden, das etliche wenig underthane sich uf unserer gnedigen furstin irer f. g. hauptmans und bevelhabere gepot oder angekundigten gehorsam gantz vorechtiglich und ungehorsam ertzeigen, so sollen aus sonderlichen bephelich dieselben hiermit tzum uberflus verwarnet sein, das sie, welche den angekundigten gehorsam verachten, aller freiheit und gerechtigkeit, in deme die tzeit ires

[1]) *Eine solche Reichsverordnung erschien auch 1559 (s. u. S. 141).*

[2]) *d. h. unter meiner gnädigen Frau Aebtissin Hoheit, unmittelbar unter der Stiftsregierung ausserhalb des dem Rate unterstellten Stadtbezirks gelegen.*

ungehorsams, sollen vorlustig sein; und, weil sie irer pflichte und gehorsams nicht achten, sollen sie solcher verachtung und verwirckung halber aus iren oder anderen heusern, freien stetten oder, wo man sie sonst antreffen kan, tzu gefencknus eingefurt und der verwirckung halber ernstlich und ohn alle gnade gestraft werden.

Darnach wirt sich ein jeder richten!

Was artickell allhier nicht ausdrucklich gemeldet, sollen nach voriger ordenung in wirden pleiben.

Deme allen allenthalber noch, wurdt sich ein jeder wissen zu richten und vor schaden zuvorhuten.

Georg Rauchbar, secretarius,
in fidem manu propria.

---

19. Reichs-Exekutionsordnung wider die Strassenräuber und Störer des Landfriedens, veröffentlicht durch Kaiser Ferdinand I. am 20. August 1559.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Abtlg. für Urkunden Nr. 7. Ein gedrucktes Dekret in Doppel-Grossfolio mit Reichssiegel und faksimilierter kaiserlicher Unterschrift, offenbar an alle Obrigkeiten des Reichs versandt, enthält einen Beschluss des Reichstages zu Augsburg folgenden Inhalts:

Da die Räubereien und Mordtaten überhandgenommen haben, soll man diejenigen, die zu Fuss oder Ross für gefährlich gehalten werden, gerichtlich vernehmen und, falls sie als argwöhnisch befunden, gefangen setzen.

Da die verdächtigen Reisigen und Fussknechte leichtlich von einem Reichsgebiet in das andere entrinnen können, hat der Reichstag beschlossen, dasz zu mehrer bestendigkeit berürter execution und ordnung der nacheil *[= Verfolgung]* eine allgemein durchgehende vergleichung fürzunehmen sei als eine hohe unvermeidliche notturft; *d. h. es soll durch Uebereinkunft der Obrigkeiten ermöglicht werden, die Uebeltäter ohne weiteres in die benachbarten Reichsgebiete zu verfolgen, wobei letztere nötigenfalls Unterstützung zu leisten haben. Auch soll man dabei, wenn erforderlich,* den sturmb oder glockenstraich angehen lassen, *doch mit Vorsicht,* damit mit anschlagung der glocken oder auszschiesung der büchsen kain gefährliche aufwiglung oder rottierung erfolge.

Damit der geschädigte Kläger durch beschwerlichen prozess oder verlängerung der sachen nicht in unnöttige costen gefüert werde, *soll man ungesäumt Recht sprechen.*

Wenn die beschediger und rauber in schlössern oder befestigten heusern wissentlich untergeschlaift und enthalten werden, *sollen solche Raubschlösser auf Erkenntnis des Kreisobersten und auf Kosten des betreffenden Reichskreises verbrannt und umgerissen werden.*

---

20. Ordnung der Wehrmannsrotten, des Wachdienstes und der Gefolgschaft in den Jahren 1559 und 1560.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Abtlg. für Urkunden, No. 38. Zwei Wehrmannslisten, die eine in Halbfolio von 1559, die andere in Ganzfolio von 1560, geschrieben von derselben Hand (offenbar des Stadtschreibers), von der die Ratsverordnungen 1551—1562 (s. oben Stück 16, S. 90 ff.) aufgezeichnet sind. Von einem wörtlichen Abdruck des Ganzen, das fast nur aus der Aufzählung von Bürgernamen[1]) *besteht, wird abgesehen. Aber der Kern des Inhalts sei hier angegeben, da er für die weitere Entwicklung des Quedlinburger Wehrwesens von grundlegender Bedeutung ist.*

Offenbar liegt eine Neuordnung und Musterung der städtischen Wehrverfassung vor, die in dem Gutachten des Altstädtischen Ausschusses (siehe oben Stück 12, S. 44) angeraten und in dem Baurding von 1541 wenigstens bezüglich des Gefolgswesens (siehe oben Stück 14, S. 77) angebahnt worden war. Der völlige Ausbau wurde veranlasst durch die unruhigen Zeiten (siehe oben S. 77, Mitte)[2]) *und wohl auch durch den Landfriedenserlass des Kaisers Ferdinand I. (s. o. Stück 19, S. 141).*

[1]) *Diese Aufzählung von weit über 700 Bürgernamen bietet so manche interessante Ergänzung und Bestätigung der Quedlinburger Namensforschung, die in dem trefflichen Buche von S. Kleemann, Die Quedlinburger Familiennamen, Verlag von H. C. Huch-Quedlinburg, niedergelegt ist. Die Listen von 1559 und 1560 zeigen, dass der feststehende Familienname neben dem Rufnamen allerseits durchgedrungen ist. Nur ganz wenige Ausnahmen deuten darauf, dass sich ein Familienname (als Ortsherkunftsname) neu entwickelt, z. B.* Nickoll von Leipzigk, Kersten von Sangerhausen, Hans von Kemnitz, Johann von Kale, Gertrud von Aschersleben. *In anderen, ebenfalls wenigen Fällen ist der Name gänzlich weggelassen und nur das Gewerbe genannt:* der seiler, der seifensieder, die stelmacherin, der kalckbrenner, der garkoch, die kindermutter *[= Hebamme]. Die Witwen werden wie folgt bezeichnet:* Claus Schumannsche, Steffen Müllersche, die Hans Steuerwaldsche, Lucas Witkopsche, die Claus Meisnersche, *oder auch kurz:* die Hartmensche, die Borgemeister Andersche, die Grunzinnen, die Schuttin, die Schlekersche, die alte Dorrische *u. a. In den zwei Fällen, wo der weibliche Vorname mit dem Familiennamen genannt ist, sind offenbar unverheiratete Hausbesitzerinnen (verwaiste Töchter) gemeint:* Margareta Biermanns, Anna Aldemanns.

[2]) *Dass die Besorgnis vor räuberischen Ueberfällen und Fehdeausbrüchen (Feindschaften) um jene Zeit ganz besonders stark war, bezeugen die Baurding-*

Als Grundlage der 1559 und 1560 neu gefestigten Wehrordnung diente die seit alten Zeiten bestehende Einteilung der Stadt in 6 Quartiere (Viertel, Huten)[1]*. Die Liste von 1559, mit der Ueberschrift:* Rottenfolge ao. 59 ausz iderer 2 personen, *weist jedem Quartier eine bestimmte Anzahl von Rotten zu und nennt zu jeder Rotte den Rottenmeister und seine beiden ihm zur Unterstützung beigegebenen Rottengesellen.*

Es haben aufzustellen: 1. das St. Blasii-Quartier 6 Rotten, 2. das Markt-Quartier 11 Rotten, 3. das St. Egidii-Quartier 6 Rotten, 4. das Pöllen-Quartier 8 Rotten, 5. das Steinweger- (Oehringer-) Quartier 10 Rotten, 6. das Pölkenstrassen-Quartier 9 Rotten. Es stellte also die Altstadt (1.—4. Quartier) 31 Rotten, die Neustadt (5.—6. Quartier) 19 Rotten.

Als nähere Ergänzung für diese allgemeine Uebersicht der Liste von 1559 gibt die Liste von 1560 die Namen sämtlicher Bürger und Bürgerinnen an, die zur Gestellung von Rotten-Wehrmännern verpflichtet waren. Die Rotten sind durchlaufend numeriert für die Altstadt 1—31, für die Neustadt 1—19. Die Zugehörigkeit zum betreffenden Quartier ist nur für das St. Blasii-Viertel klar ersichtlich; für die 19 Rotten der Neustadt fehlt jegliche Angabe des Quartiers.

Die Anzahl der Rottenstellen ist verschieden: 17 Wehrmänner, einschliesslich der Rottmeister, sind angesetzt bei 2 der Rotten, 16 bei 8, 15 bei 6, 14 bei 7, 13 bei 6, 12 bei 18, 11 bei 2. Die kleinste Wehrmanns-Anzahl enthält die Altstädter Rotte No. 15 mit nur 2 Wehrmännern[2]*.*

Wie schon erwähnt, bezeichnen die in der Liste von 1560 für die 50 Rotten aufgezählten Namen diejenigen, die für die betreffende Rottennummer einen Wehrmann zu stellen hatten, wenn sie nicht selbst Dienst

Verordnungen des Magistrats zu Pfingsten 1560 (s. o. S. 111 u. 112). Es ist darin die Rede von gefährlichen, beschwerlichen zeiten, obliegender feindschaft, sorglichen und dorren zeiten. *Das Biertrinken während der Pfingstfeiertage wird verboten, ebenso das Zechehalten nach 9 Uhr abends und alle Tanzmusik. Die Strassen dürfen nicht durch Ackerwagen oder Bauholzhaufen verengt werden. Alle Bürger sollen* mit bester wher zu tage und nacht bereit sein, die thore in den feiertagen und wherender feindtschaft, so lange die vor- und nachmittagespredigten gekundiget, genzlich zugehalten werden. *Von welcher Seite die „Feindschaft" drohte, ist aus den Akten nicht ersichtlich, auch sonst aus den Chroniken nicht bekannt. Es scheint, als ob man den unruhigen, fehdelustigen Herzog Heinrich von Braunschweig fürchtete.*

[1]) *Ueber diese Einteilung in Huten oder Viertel siehe oben Stück 14 S. 74 nebst Anm., ebenso S. 98 und S. 130 sowie die weiter unten abgedruckten Rotteneinteilungen des 17. Jahrhunderts.*

[2]) *Dies waren, wie es scheint, Anwohner des äusseren Gröpern-Tores. Ueber sie heisst es in der Liste von 1559:* 15. Die Groper. Albrecht Burau, Jacopf Junger moeg eine rotte sein und einen wechter alle nacht uf den euszersten *[Gröpern-]* dore halten.

tun wollten oder konnten. Dass die Möglichkeit bezw. Notwendigkeit solcher Stellvertretung vorlag, geht aus folgenden Umständen hervor:

In mindestens 70 Fällen werden für ein und dieselbe Rottenstelle mehrere Namen (meist zwei) genannt „als vor einen“, *d. h. die betreffenden, weniger vermögenden Bürger hatten zusammen einen Wehrmann zu stellen. Mehrfach werden alte Männer, die offenbar keinen Waffendienst mehr tun konnten, aufgezählt, z. B.* der alte Klippenmacher, der alte Becke. *Vor allem aber werden nicht weniger als 78 Frauen unter den für die 668 Rottenstellen Benannten aufgeführt, bis auf 2 alles Witwen, augenscheinlich weil sie im Besitze eines Hauses oder doch eines gewissen Vermögens waren.*

Dass der Hausbesitz für die Wehrverpflichtung nicht allein massgebend war, zeigen mindestens 16 Fälle, wo neben dem Namen des Verpflichteten die Worte stehen: mit seinen hausgenossen, *d. h. mit seinen Mietern. Offenbar wurden dabei nur die Mieter herangezogen, die über ein gewisses Einkommen verfügten. Dienstbare, ärmere Leute (wie Tagelöhner, Gesellen, Pferdeknechte) sind offenbar nicht in der Rottenliste verzeichnet; sonst müsste die Zahl der Eingetragenen viel grösser sein. Die Männer des niederen Volkes werden durch private Abmachung zur freiwilligen und vergüteten Stellvertretung im Waffen- und Wächterdienst herangezogen worden sein.*

Die Hauptleute (Viertelsmeister) der 6 Quartiere sind in den Listen nicht genannt[1]*. Dass sie aber vorhanden waren und die Verordnungen der Obrigkeit an ihre Untergebenen vermittelten, zeigt folgende Notiz der Liste von 1559:*

(Bl. 1.) Ao. 59 Montags nach Egidii *[4. September]* durch die hauptleuthe umbgekundiget: keinen zu beherbergen ader haus und hegen, darvor man nicht wisse leib und gut zusetzen, weszer bei des rats strafe vor die thür ader bein banne. Und den, so sie *[die Hauptleute]* in thor vorkundigen *[zur Torwache befehligen]*, dasz sie volkommene *[zuverlässige]* hinschicken, niemandts ausz- und einzulassen, der nicht ein wort *[oder* wirt*?]* hett; sollen auch, wehn die thor uf und zugemacht werden, so solange darbei sein . . . . .

(Bl. 2.) Montags post Egidii ao. 59 *[4. September]* den torhütern anzuzeigen, uf die Schustersche und ire tochter acht zu geben, und den in thoren anzuzeigen, keinen hereinzulassen, er habe den ein wirt, keine betlers einzulassen, und when das tor und uf und zukumpt, dasz die torhüter vorhanden sein, und tuchtige in die thor zu kundigen *[befehligen]* . . . . .

(Bl. 4.) Jochim Quenstedt, Fricke Quenstedt, Michel Luder, Ciriax Grashoff, Jochem Ridder, Henning Schacht, — diese haben sich Mithwochs nach Exaltationis Crucis *[20. September]* bewilligt, uns. g. furstinne

[1]) *Wahrscheinlich deshalb nicht, weil ihre Namen im Baurding, gewöhnlich gleich nach Ostern, der Bürgerschaft verkündet wurden (s. oben Stück 16 S. 98 und S. 130 und unten Stück 34, Baurding von 1591 am Schluss).*

im Anhaltischen Forste zwischen Harzigkerode und Bernrhode Eichenholz zu holen Sonnabend nach Exaltationis Crucis *[23. September]*. Sollen darjegen hinwidder eins herrendienst verschonet werden . . . . .

(Bl. 6.) Christian Webell und Fricke Quenstedt sollen foren[1]).

Des rats diener Schot und Otten mit den innungsschützen[2]) die tagewachte ader teglich zu streifen *[in der Feldflur auf Patrouille zu gehen]*, aber uf mittag hereinzukomen.

Die ackerleute müssen auch hereinkomen zu mittage.

Uf die nachjacht X schutzen und X pferde.

Westendorfer[3]) auch ein pferd schicken und uns. g. f. anlangend.

Die ackerleute in zweien huten einer vormittage der ander nachmittage alweg ein wagen zu haben.

Jakoff Jobst zum diener 4 wochen angenohmen, ider woche 24 g, aber vor alles, und kein schaden zustehen, dan vorm feinde[4]). Aktum sexta post Exaltationis Crucis a. 59 *[20. September]*.

Noch genauere und weitergehende Verordnungen betreffs der Wehrverpflichtung ausserhalb der Stadt durch Gestellung von Pferden und Wagen für die Nachjagd enthält die Liste von 1560 auf der letzten Seite:

(Bl. 8.) Die ackerleuthe so darzu sollen pferde halten *[darzu = noch dazu; noch ausserdem, dass sie in der vorhergehenden Rottenliste für Wehrmannsgestellung notiert sind]*.

Es folgen die Namen in zwei Abteilungen; die hier und da erwähnten Strassennamen bekunden, dass die erste Abteilung für die Altstadt, die zweite für die Neustadt gilt, jede mit je 23 Namen. Also kommen auf die 19 Rotten der Neustadt ebensoviel Gestellungspferde, wie auf die 31 Rotten der Altstadt, ein Zeichen dafür, dass in der Neustadt das Ackergewerbe von jeher besonders stark vertreten war.

Unter den 46 Verpflichteten werden 7 Witwen genannt:

die Matz Schmidische, die Bertramsche, die Holdefreundische, die Claus Müllersche, die Meisnerische, die junge Weisische, die Jacob Weisische.

Schliesslich führt die Liste von 1560 noch diejenigen 10 an, die Wagen zu stellen hatten.

Die sollen wagen schicken: Steffen Doppelherre, Claus Freibergk, Henrick, Amus Doring und Joseph Seifert zusambde spannen, Andres Willemoir, Tonniesz Krahe, Jochim Neidthart, Job Krahe, die Hennebergsche am Borne.

[1]) *d. h. im Falle der „Nachjagd". (Verfolgung) die bewaffneten Bürger auf dem Wagen fahren (vgl. oben S. 78: Die Nachjagd-Bestimmungen im Baurding von 1541).*

[2]) *Siehe oben S. 77 Anm.* [3]) *Siehe oben S. 37 Anm. 2.*

[4]) *d. h. es wird ihm nur dann besonderer Ersatz zugestanden werden, wenn er im Kampfe mit dem Feinde zu Schaden kommt.*

21. Die Bedingungen, unter denen Adlige 1564 in Quedlinburg Aufnahme fanden.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch III, Bl. 243 ff. Handschrift aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, Verfügung der Aebtissin Anna II. (1514—1575) vom 7. November 1564. Der Urkunde liegt, wie aus ihr selber hervorgeht, folgender Tatbestand zugrunde:

Die adligen Herren Christof von Hagen[1]) *und Wolf vom Thal hatten sich in Quedlinburg seit 3 Jahren in eigenen Häusern niedergelassen, waren aber mit dem Magistrat in „Irrung" geraten über „Schoss, Trift, Erbauung der Häuser und die Aecker". Da es sich dabei auch um stiftische Pächte, Zinsgüter und Lehen handelte, stellte die Aebtissin unter Heranziehung ihres Bruders Grafen Heinrich von Stolberg, ihres Hauptmanns Hans von Wolfen und ihres Stiftssekretärs Georg Rauchbart eine vermittelnde Beratung an, als deren Ergebnis sie im Einverständnis mit beiden Parteien feste Bestimmungen von Obrigkeits wegen verkündete. Da dieselben, wie schon die Aufnahme der Urkunden in ein Kopialbuch des 17. Jahrhunderts beweist, auch in Zukunft für die Aufnahme adliger Familien, die in ihren „Freihäusern" als „Befreite" gelten wollten, massgebend blieben, seien sie hier abgedruckt:*

(Bl. 243.) Zum ersten sollen sich die obgedachte beide von adel, derselben ehelige hauszfrauen und ihre leibeserben, so lange sie alhie wohnen werden, des kornkaufs, melzens, brauens und anderer bürgerl. hantierung nicht unterwinden; auszerhalb, was die zehenden anlanget, sol ihnen denen von adel und den bürgern, die an sich zu bringen und zu ihrer hauszhaltung nach ihrer noturft jeder zeit, so viel ihnen geliebet, zu mälzen und zu brauen freistehen. Doch dasz sie kein bier weder mit kandeln, halben oder ganzen faszen zu verkaufen macht haben sollen.

Zum andern sollen sie auch keine äckere, so die bürgere und einwohnere des stifts Quedl. pachts- oder miethsweise haben, pachtsweise an sich bringen, noch dieselben unsere unterthanen davon abhandeln, und sol einem jeden derselben von adel und ihren mitbenanten freistehen, dasz sie etliche hufe landes zu ihren häusern eigenthümlich kaufen und damit ihres gefallens gebohren (?) mögen, doch dasz keiner über sieben hufen kaufen soll und, so manche hufe

[1]) *Ueber die Ansiedlung adliger Familien in Quedlinburg, insbesondere über den Hausbau des Christof von Hagen siehe den Aufsatz von Dr. Herm. Lorenz, „Das von Hagensche Freihaus", veröffentlicht im Quedlinburger Kreisblatt 1904, aufbewahrt in der Sammelmappe der Ratsbibliothek zu Quedlinburg. Dies Freihaus an der Ecke von Bockstrasse und Klink, ein sehr interessanter Renaissancebau, ist noch heute erhalten; die Stadt hat dieses Renaissancegebäude, das namentlich wegen seiner zum Teil kostbaren Zimmertäfelung sehr interessant ist, angekauft.*

sie einkaufen werden, sollen sie weiter über den hierinnen aufgesetzten schosz von einer jeden hufe einen halben gülden zu schosze geben, als eilf groschen, und sich hernach mit den steuren, so wegen unserer selbst und unsern nachkommen, oder sonsten von wegen des reichs jederzeit aufgesatzt möchten werden, jederzeit reguliren und verhalten, nemlich sollen sie ihren gesazten schosz zum halben, dritten, vierten oder ganzen theil, so jederzeit zu den steuren zu geben verordnet würde, auch erlegen. Dergleichen sol es auch mit denen häusern alhie, so sie über die häuser, die sie jetzt albereit haben, weiter mit unserer verwilligung zu sich kaufen möchten, derergestalt behalten werden, dasz sie von einem jeden hundert gulden wehrt solcher häuser einen halben gülden zu schosz und schatzung über ihre bestimte anzahl geben sollen.

Zum dritten sol ein jeder derselben beiden von adel und ihrer mitbenannte des Rambergs, der weide und trift, wie einem andern gemeinen bürger jederzeit nachgelaszen würde auch gebrauchen, doch dasz er über zehen kuhhäupter und fünfundzwanzig schafe nicht halten soll.

Zum vierten sol Christoph von Hagen vor die drei verseszene jahre auf nechst künftig Nicolai funfzig gülden und darnach alle jahre achzehen gülden und Wolf vom Thale uf bestimten Nikolai vor die 3 verseszene jahre 36 gulden und hernach järlich 12 gulden, deren eine helfte uf Johann Baptistae und die andere auf Nikolai, den gülden zu 22 gute groschen gerechnet, dem raht zu schosze zu geben, schuldig sein; doch wan Christoph von Hagen] das vorderwohnhausz der Müllerschen auch an sich bringen würde, sol er und seine mitbenannte alsdan jährlich 20 gülden zu schosze geben; dargegen sollen sie und ihre hauszfrauen und deren leibeserben alles herrndienstes, frohnens, wachens, folgens oder anderer unpflicht, desgleichen aller bürgerl. ämter gefreiet sein.

So viel zum fünften die gilden anlanget, derwegen hiebevor auch streit vorgefallen, wollen wir uns diese sachen jederzeit nach billigkeit einsehens zu haben vor uns vorbehalten haben.

Zum sechsten soll die vereinigung und abschied auf beide von adel und ihre eheliche hauszfrauen und derselben leibeserben verstanden und gehalten werden, und sol sich keiner von adel, so gleichfals in unserer stadt Quedl. sich häuszlich niederlaszen würde, mit diesem vertrag und entscheid zu behelfen haben.

Zum siebenden, wo sichs begebe, dasz obgedachter beider von adel oder derselben mitbenanten gelegenheit sein würde, ihre häusere und gütere zu verkaufen und sich von hinnen zu wenden, sol solches ihnen unbenommen und frei seyn, doch dasz sofern die käufere uns und unsern nachkommen leiderlich sein und sich wie andere unsere unterthanen an gleich und recht begnügen laszen wollen.

Zum achten, wo auch, welches doch nicht zu hoffen, von derer beider von adel oder den ihren einigen unsern unterthanen schade

oder beschwerung zugefüget würde, sol solches nach erkenntnisz uns, unsern nachkommen oder, im fall der übertretung peinlich, alsdan unsers stifts erbvoigt und schutzfürsten der churfürstl. gn. zu Sachsen oder deren befehlhabern nach billigkeit abgetragen und verbüszet werden wie von andern unsern unterthanen.

Zum letzten sollen sich die beide von adel und ihr gesinde und gleichfals der raht und andere unsere unterthanen und einwohnere gegen einander hinfürder freundlich, nachbarlich und friedlich halten und erzeigen und diese irrung in unguten nicht mehr gedenken auch eines des andern schaden warnen, verhüten und bestes helfen fortsetzen ohne alles gefehrde und arglist.

Des zu uhrkunde haben wir unser gewöhnlich insiegel wiszentlich an deren briefe, dreie eines lauts, hangen, jedem ihrer einen zustellen und solchen entscheid in unser gewöhnlich handelbuch verleiben laszen. Geschehen Dienstages den 7. Monatsdag Novembris nach Christi unsers lieben herrn geburt im 1564 jahre.

Am Schluss von anderer Hand hinzugefügt: Dasz original lieget im thurmb im schubg. nr. 1. *Gemeint ist der aus spätgotischer Zeit stammende Tresorturm an der Südwestecke des Rathauses. Die Originalurkunde ist heute nicht mehr vorhanden.*

Protokolle und Abmachungen über Rechte und Pflichten der Adligen finden sich auch im Quedlinburger Ratsarchiv, Hauptabtlg., Akta hiesige von Adel und dero Güter betreffend, No. 4—6, z. B. Verhandlung mit Wolf von Thal 1574, mit Asche von Hallen 1579, mit Ahrend von Stammer 1585.

---

22. Gerichtsordnung der Aebtissin Anna II. vom Jahre 1570.

Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg, Rep. A. 20, Stift Quedlinburg I, Titel XXVI, Nr. 3, Bl. 48–68.

Das erste Blatt trägt eine Aufschrift von späterer Hand: Gerichtsordnungk Ao. 1570, so hernach Ao. 1595 geendert und im Nahmen damaliger Abtissin Annen der Andern publiciret worden *(gemeint ist Anna III. [1584—1601], die in der Reihe der evangelischen Aebtissinnen die zweite ihres Namens war). Die Gerichtsordnung von 1570 ist eine Wiederholung derjenigen von 1530 (s. o. S. 21 ff.) mit nur wenigen, unwesentlichen Abweichungen. Am Schluss findet sich folgende längere Hinzufügung:*

(Bl. 63) Ordenung uf die gemeinen gerichtskosten, wie es nuhn hinforder damit in unseren erbgerichten soll gehalten werden vor uns und die unseren von uns vorordenten personen des gerichts ist wie volgende zu vornehmen, doch alwege uf verbesserung.

Und zum ersten, wan der cleger die dritten seiner clage ahne erleube des gerichts wider den beclagten, auch ahne bestendige ursachen fallen lest, so soll ehr uns ahn der beclagten schult dem dritten pfennig vorfallen und dem beclagten in die gerichtskosten vorteylet [verurteilet?] werden, die zu erlegen als dan und nicht ehr, ist ehr anderst der clage befuget, magk er ufs neue clagen.

Zum andern, wan frevel clage vorfallen, als von scheltworten und dergleichen, welche von den parten nicht peinlich gefordert werden, auch durch sonderlichen hasz also nicht zu fordern sein, sollen [*1595:* dieselben] hinfurder, wie auch von alters hergebracht und geschen, in unseren erbgerichten [*1595:* oder sonsten] gefordert und gerechtfertiget werden ahn einige appelation, sie geschehe dan mit billigheit[1]) ahn *[= an] (Bl. 64)* kayser. magt. *[= Majestät]* unseren aller gnedigsten hern ader derselbigen cammergerichte, bey straf 50 Reynischer golt gulden; und welcher theil als dan vor unseren erbgerichten der sachen vorlustig erkannt[2]), sol uns vormoge sechsischer rechte wetten, und dem obligenden parte bussen.

Zum dritten, wer da claget auf rechtlichen angelegten kumer frembder guther nach unser gerichtsordenung und der beclagte mit rechtlicher citation darzu gefordert ist worden, so soll uns in rechtlicher gerichtlicher auszubung der sache der zehende pfennig darvon unvorwandelst fusz [*1595:* fuesses] gereichet werden.

Zum vierden, so aus unseren erbgerichten erbguthere, zu erbe und erbgerichte gehorich, von fremden auszlendischen mannen ader weibes personen gefordert werden, auch was gerade der weyber belanget, darvor soll uns vor allem und zum ersten, eher dan solche erbguther und gerade hinwegk genohmen werden[3]), der dritte pfennig gegeben und bezalet werden ahn allen behelf [*1595:* und von unserem richter eingebracht werden].

Zum funften, so der unseren unterthanen, man ader weib, in goth ahne leibs ader sunst rechte erben verstorben und doch vormudtlich, das sie auszlendische erben haben mochten, so sollen unsere von uns verordente und das iar sitzende richter und schoppen sampt unserem schosser solche guthere uf unseren befhelich vom geringsten bis zum groszen inventiren und jar und tagk bey die gerichte hinterlegen und in guther vorwahrung halten. So sich aber in solcher jaresfrist niemants als ein rechter erbe mit guthen scheyne darzu angibt, sollen uns solche gueter vorfallen sein.

Zum sechsten, so erbgutere, zu erbe und erbrechte gehorich, sie sindt stahent, fahrent ader ligent, auszgeschlossen das unsere lieben

[1]) *In der Kopie von 1595 ist hier eingefügt:* wie ein ander causis civilibus oberwent ist an uns.

[2]) *In der Kopie von 1595 ist hier hinzugefügt:* und gleichwohl einer mutwilligen appelation sich underfangen wurde.

[3]) *In der Kopie von 1595 ist hier eingefügt:* vermuge altem gebrauch und herkommen und nach besage uralten vorträge.

getreuen unterthanen radt und rethe beyder unserer stedt Quedlinburg gutsherren uber sein ader sunst in die vogtteyge gehoren, ahn alle erben vorfallen, sollen uns und unserem stifte zu kohmen und verfallen sein.

(Bl. 65.) Zum sibenden, wan eyn haus und hof, in unseren erbgerichten gelegen, vorlassen und gewerdert mit darzu ligende grunde, an eckern, garten und dergleichen, in unsere erbgerichte gehorich, vor unseren richter und schoppen, darvon soll man uns hinfurder nach wirderung und vorlassen solches guts und erbes von dem gulden einen pfennig geben. Und soll darvon unserem gerichte der dritte pfennig in die laden zu gleicher theylung zu kohmen und deme richter vor sein person ein groschen undt dem gerichtssch*[reiber]* 2 gg und den procuratoribus von jedem part 1 gg.

Des richters gerechtigkeit.

Von der vorlassung ader wirderung eines hauses sol deme richter vor sein person 1 g geboren.

Item von eyner fremden citation anzuschlahen und zu untherschreyben dem richter $1^1/_2$ g.

Item von einer gerichtlichen citation ader anders zu vorsigeln dem richter vor seine person 1 g.

In craft und vormoge unserer gerichtsordnung soll unserer vorordenter und bestetigter geschworner richter und sunst nymants in sachen, unsere erbgerichte belangende, so ehr darumb ersucht, kumer zu thunen und anzulegen, von uns befhelich und macht, darvor soll ehr hinfurder von deme, der den kummer thut bitten und ins wergk zu brengen, $1^1/_2$ g haben. Doch willen wyr hiemit unserer ubrigkeith vor uns und unsere befhelhaber kummehr anzulegen und zu thunen umbenohmen und uns vorbehalten haben.

Der schoppen gerechtigkeit.
(Im Auszug abgedruckt.)

. . . . frevel clage von scheltwörtern und faust- ader knüttel slegen . . . . vor unseren erbgerichten, wie vom alten herkohmen gewonlich gefordert und angelegt werden, soll unseren richtern und schoppen eyn orth darvon in die laden erlegt werden.

. . . . erclagte bewegliche pfande . . . . darvon sollen sie von deme, so die wirderung thun lest, 2 g in die gerichtsladen haben.

. . . . eyn gerade wirdern einem burger, burgerschen ader burgestochter . . . . davon dem richter 1 g, jedem schoppen $1^1/_2$ g . . . . absenti semper nihil dabitur.

(Bl. 66.) . . . . wirderung der gerade fremden und auszlendischen personen . . . . dem richter 2 g, jedem schoppen 1 g.

. . . . stehende erbe und ligende grunde gerichtlich wirdern und vorlassen pleibt es bei unserer vorigen ordenungen[1]).

[1]) *d. h. derjenigen von 1530, die oben S. 21 ff. abgedruckt ist.*

Von eynem gast gerichte, so das von einem inwohner uber dem andern auch unserm vorwanten ader unterthanen gefordert und begert wurt, soll ehr $1^1/_2$ fl und fremder 3 fl darvor dem gerichte und uns zur helfte baruber vor dem gerichte zuerlegen schuldig sein.

. . . . zeugen ader eyde vor unseren erbgerichten gerichtlich gefurt ader geschworen . . . . vor idern 3 groschen in die gerichtslade, zugleich dem richtere und dem richter *[Schöppen?]* vor sein person 1 g.

Des schossers gerechtigkeit.

Von eyner pfennig clage zu vorzeichnen ins gerichtsbuch zur ersten clage 2 ß, zur andern 3 ß, zur dritten clage 4 pfennige.

Item von eynem gemeinen urtel . . . . zu vorzeichnen $^1/_2$ g, abeschrieft $^1/_2$ g.

. . . . eyne frevel clage ins gerichtsbuch zu vorzeichnen 1 g, also *[= ebenso]* von der anderen und dritten clage, abeschrieft darvon zu geben 1 g.

. . . . werderung ader vorlassung eines hauses und hofs deme schosser 1 g.

Vor einer citation zu schreiben 2 g.

Vor eynem inventario in den heusern ader sunst zu schreyben, es sey uber bewegliche ader unbewęgliche guter, $2^1/_2$ g ins gerichtsbuch zu vorzeichnen uf der parth bitten $2^1/_2$ g.

Des froneboten gerechtigkeit.

Von einer idern person vors gerichte zu laden ader zu vorbothen hinfurder 2 ß.

Von eynem kummer anzulegen 4 ß.

Von werderung einer gerade $^1/_2$ g von dem eynwoner, von fremeden 1 g.

Wan der froneboth uf befhelig m. g. f.[1]) ader derselbigen befehlhaber richter und schopfen vorbotet, darvon geboret ime nichts; vorbot ehr sie aber aus befhelich des richters von eines borgers wegen, darvon soll er 1 g haben, von einem fremden 2 g.

(*Bl. 67.*) Der vorsprechen[2]) gerechtigkeith.

Vor unseren erbgerichten soll niemants reden und das vorsprechen amt wider die frembden noch inwoner uben(?) und pflegen dan alleine die von uns daruf mit eyden und gethanen pflichten verordent und gesetzt sein, bey straf 10 Reynischer gulden, es were dan, das sich die

[1]) = meiner gnädigen frau; *im Sinne dessen, der als Beamter und Vertreter der Aebtissin den Gerichtspersonen oder der Bürgerschaft die Gerichtsordnung durch Vorlesen kundgab.*

[2]) = *Vorsprecher; sie werden auch Landreferendarien oder Prokuratoren genannt (s. oben S. 23 und unten Stück 37 vorletzte Zeile).*

parth von mundt abe in die fedder zu reden bey der sitzung(?) mit erleube des gerichts bewilligen und vortrugen.

Fremde advocaten, die clage schrieftlich zu setzen, magk man wol gebrauchen .... alleyne das die unseren verordneten und geschwornen vorsprechen die selbigen gesetze gerichtlich einbringen, sollen sie von deme satze $^1/_2$ g haben, wollen aber die parth ire satze selbst ins gericht ubrantworten, sol inen frey stehen, doch das sie des gerichts ordnung .... halten bey straf eyner Quedlinburgischen margk, deme gerichte zu geben.

Es folgt die Aufzählung der Gebühren, welche in den einzelnen Gerichtsfällen den Vorsprechern zustehen:

Bei einer iglichen clage, die general pfennig schult belangende, von der ersten clage 2 ß, von der andern 4 ß, von der dritten 6 ß von unsern unterthanen, von den fremden aber von eyner idern clage 6 ß; ist die schult bei dem fremden 10 ß, so sie von unsern fordern, von der clage 1 g. — Von einer frevel clage, zu der ersten $^1/_2$ g, zu der andern 1 g, zu der dritten $1\,^1/_2$ g; von den fremden zwifacht. — Von einer appellation einzubrengen 1 g, von einem fremden 2 g. — Es sollen unsere vorordente geschworne vorsprechen hinfurder von einer supplication nicht mehr dan 1 g zu fordern und zu nehmen sich anmaszen, bei pehne 2 Reinischer gulden. — Vor eynen iden gudtlicheu handel, so vor uns ader dem heuptmann und unseren befhelhabern geschicht, von den unseren nicht mehr dan 2 g; mit den frembden mogen sie sich vortragen, doch nicht uber ein orth eynes gemeynen guldens .... vor dem rathe $1\,^1/_2$ groschen, vor den unseren richtern und schopfen in gudtlichem hendelen vor dem gerichte 1 g. Entstehet aber die guthe, soll inen innerhalb des gerichts die gebuhre folgen allezeit mit besserung.

(Bl. 68.) Und die itzigen geschwornen vorsprechen Johann Law und Marcus Stoffel sollen in und vorgerichte, auch auszerhalb der selbigen ires ampts gewalten, bis wyr sie urloben und irer eyde vorlassen bey straf 10 Reynischer gulden.

Es soll sich auch in ihr ampt nymants einlassen widder vohr noch auszerhalb unserer erbgerichte, bey straf 10 Reynischer fl.

Was aber eyn ider vor deme hiebevor wider unser gebot und vorbot seinen eyden und pflichten zuwider gehandelt, wollen wyr uns hiemit vorgehalten haben mit geburlicher straf mit ernste zu strafen.

23. Vertrag vom 17. August 1574 zwischen der Aebtissin Elisabeth und dem Kurfürsten August I. von Sachsen.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch II Bl. 6—10, Abschrift aus dem Ende des 17. Jahrhunderts[1]*. Der Anlass zu diesem am 17. August 1574 abgeschlossenen Vertrage war laut seinen Eingangsworten folgender:*

Die Gräfin Elisabeth von Reinstein war von der Aebtissin Anna II. bei deren Lebzeiten zur Koadjutorin, d. h. zur präsumtiven Nachfolgerin, erwählt worden, hatte sich diese Wahl vom Kaiser sowie — eigentümlicherweise — vom päpstlichen Legaten Kardinal Kommendiono bestätigen lassen und trat, als Anna II. am 4. März 1574 verstorben war, die Stiftsregierung an. Bei dem allen war der Schutzherr des Stiftes, der Kurfürst von Sachsen, nicht gefragt worden. Dieser meinte, die neue Aebtissin habe sich über seinen Kopf hinweg „der Abtei anmassen wollen" und drang darauf, dass vorliegender Vertrag zwischen ihm und den Damen des Stiftskapitels durch seine Räte und Abgesandten Erich Volkmar von Berlepsch, Heinrich von Bila, Hans von Wulfen und Dr. Veit Weinsheim geschlossen und von diesen eine nochmalige „andere, freie Wahl" mit Willen und Vorwissen des Kurfürsten vorgenommen werde. Die Wahl fiel wiederum auf die Gräfin Elisabeth von Reinstein und ward nunmehr vom Kurfürsten bestätigt. Der dabei abgeschlossene Vertrag verkündet, dass die „Missverstände durch Verleihung des Allmächtigen, wie folgt, verglichen und vertragen worden seien":

(Bl. 6.) So ist auf demütige i. g. und deren freundschaft bitte, dieser artikul dahin verhandelt, dasz die erwählte ebtiszen mit sr. churfürstl. gn. als des erbvogts nachlassung und guten willen bleiben solle.

Zum andern haben hingegen die abtissin und capitel gewilliget und zugesaget, dasz hinfort keine abtissen oder coadjutorin gewehlet werden solle, denn mit sr. churfürstl. gnd. und derselben nachkommen vorwissen, auch darzu keine andere dann der kays. maj. confirmation gebraucht und gezogen werden und soll der pröbstin und capitel gemeine sonsten ihr ius der freien wahl vermöge der fundation bleiben, jedoch dasz sie sr. churf. gn. und deroselben nachkommen und der zukünftigen abtissin und capitel sämtlich, wann die wahle, wie obstehet mit sr. churfstl. gn. vorwissen also geschehen und nicht ehe oder sonsten die confirmation gesucht, die erwehlte abtissin auch mitler weile in possessione der freyen kays. abtey gelaszen, von sr. churf. gn. und derselben

[1]) *Die Originalurkunde dieses Vertrags befindet sich im Staatsarchiv zu Dresden, Urkundenabtlg. No. 11960. — Andere Kopien siehe im Ratsarchiv zu Quedlinburg Kopialbuch III, Bl. 44 ff. und im Staatsarchiv zu Dresden Locat 8964, Quedlinburg Dokumenten-Copeyen Bl. 50.*

nachkommen die erbhuldigung altem gebrauch nach durch i. churf. gn. beyderseits genommen werden. Und do dem etwas zu entgegen angestellet, dasz solches nichtig und uncräftig sein solle.

Zum dritten ist auch verhandelt, dass keine andere religion beydes im stift und bey den unterthanen geführet und gebraucht werden solle denn die Augspurgische Confession und so sichs hierüber zutragen würde, dass etwas der Augspurgischen Confession zuwieder solte vorgenommen oder eingeführet werden wollen, dasz alsden seine churf. gn. und die abtissin mit einander solches abzuschaffen, sämptliche visitation anzustellen, general kirchen ordnung sämtlich zu machen, anders dergleichen sämtlich zu bestellen haben solten; sonsten aber soll die abtiszin an ihrem geistlichen regiement auch bestellen der kirchendiener ministerien und was dem anhengig ungehindert bleiben, jedoch dasz sie auch selbst bey der Augspurgischen Confession bleibe, und kein pabstum im stieft anrichte, sondern an deme allenthalben sich s. churf. gn. kirchenordnung gemesz vorhalten.

Zum vierdten, die steür betreffend ist es auch also abgeredt und verhandelt worden, dasz alle steüern und anlagen, so ausz bewegenden genugsamen ursachen den unterthanen aufzulegen durch s. churfl. g. und die ebtiszin zugleich den unterthanen, proponirt, gehandelt und angeleget werden, allein die reichs- und kreusz-contribution und anlagen mag die abtiszin vor sich wie vor alters, so hoch sich die erstrecket, von den unterthanen einbringen und selbst anlegen.

Wasz aber sonsten von steüren — wie oben gesetzt — gefallen und vorhanden, dasz s. churfl. gnade der zwey theil und der abtiszin der dritte theil folge, und daneben alle des stiefts disch-güter, inmaszen sie hie bevoren gehabt und jetzo besitzen, frey sein und bleiben sollen, und soll diese der steür halben getroffene vergleichung der ebtiszin und ihren nachkommen an ihrem reichs standt ohn abbruch sein.

Der fünfte Abschnitt handelt von den Fällen, in denen die Aebtissin berechtigt ist, über Lehen und Lehenseinnahmen Verschreibungen zu machen, der sechste über die Abteirechnungen.

Zum sibenden, so sollen auch alle alte verträge bey würden und kräften bleiben, darinnen keine enderung vorgenommen. Hertzog Heinrichs sr. churfl. gn. vaters löbl. gedächtnisz vortrag[1]) mitbringet und inhelt, auch biszhero in gebrauch gehalten worden.

Sonsten sollen die erbgerichte, wie hergebracht, die belehnung auszweiset, und derselbe hertzog Heinrichs vertrag mitbringet, in beyden städten, in Westendorf, Neuen Wege, und zu Ditfurth der ebtiszin ungehindert bleiben.

Der achte Abschnitt handelt von der Wahl und Anerkennung der Stiftsfräulein.

[1]) *Ueber den Vertrag mit Herzog Heinrich von Sachsen von 1539 siehe oben Stück 10 S. 34.*

Zum neündten, dasz es mit verordnung des churfl. haubtmanns zu Quedlinburg und allen andern bleibe, wie es zuvor gehalten und herkommen ist.

Und soll letzlich über dieses vorbeschriebene alles die Kaiserl. confirmation von beyden theilen gesucht und außgebracht werden.

Der Schluss der Urkunde besagt, dass diese „Kapitulation" mit den beiderseitigen Insiegeln bestätigt werden soll. Unterzeichnet wurde sie am 17. August 1574 durch die obengenannten 4 Unterhändler des Kurfürsten sowie durch die Aebtissin, die Pröpstin, die Dechantin und ihre Stiftsbeamten, insgesamt durch 10 Unterschriften nebst Siegeln.

---

24. Baurding, erlassen 1575 für das Westendorf, den Neuen Weg und das Stiftsdorf Ditfurt[1].

Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg, Stift Quedlinburg I, Rep. I, A. 20, Tit. XXVI, No. 3, Bl. 469 ff. — Das Baurding liegt in 2 Exemplaren vor, von denen jedes mit wenig Abweichungen dasselbe bringt. Ueber Exemplar I lautet die Aufschrift auf Bl. 475 (Rückseite): M*[einer, d. h. des verlesenden Stiftssekretärs]* l. frauen ordnung, in dem hohen gericht[2] Walpurgis den Westendorfern, Neuenwegern und denen von Ditfurt abgekundiget ao. *[15]*75. — *Ueber Exemplar II berichtet die Aufschrift auf Bl. 483 (Rückseite):* Ordnung Freitags nach Walpurgis anno *[15]*75 in Westendorf vor gericht abgelesen. *Von anderer Hand ist hinzugefügt: [15]*78 und *[15]*80. *Dass die Jahreszahlen in das 16. Jahrhundert gehören, bezeugt die Art der Handschriften, die keinesfalls erst dem 17. Jahrhundert entspricht.*

In beiden Exemplaren liegt ein Auszug aus den Baurdingen der Stadt Quedlinburg vor, der jedoch nicht derselbe ist wie der von 1557 (s. o. S. 139 ff.). Die meisten Abschnitte handeln über das Fischen und die Hochzeiten. Nur folgende Einfügungen bezw. Aenderungen seien hier hervorgehoben:

(*Bl. 469.*) Wer im Westendorf, ufm Neuenwege oder zu Ditfurth noch nit baur oder burger worden, sol solches in 14 tagen nochmals thun, sich mit dem rath und geschwornen derentwegen vorgleichen oder m. g. f. obrigkeit reumen . . . .

(*Bl. 470.*) Do ein burger oder einwoner, er sey edel oder unedel, vor sich oder seine dienere und gesinde einiche fische ungemessen

[1] *Ueber diese Wohnbezirke und ihre Rechtsverhältnisse zu Stift und Stadt siehe oben S. 139.*

[2] *Gemeint ist ohne Zweifel das uralte Ding und Gericht „am Hohen Baum", der vor dem Steinbrücker Tore südwestlich am Neuen Weg stand.*

keufen oder annemen wurdt, derselbig soll one einiche vorwendung, so oft solches geschicht, sechs marck verfallen sein . . . .

(*Bl. 471.*) Die verlobnus sollen hinfurter uf keinen Sontag besondern einen andern tagk in der woche gehalten werden.

In den verlobnussen soll hinfurter weder jungkfrau, man, weib oder gesellen kein gebrandten wein oder aqua vite umbgetragen oder geschenckt werden, bey straf 10 Reinischer gold fl bey dem, der dawieder handlen wurdt zu fordern . . . .

(*Bl. 473.*) Zu den kindtaufen sollen kein manspersonen, auch die frauen allein den einen abenth zu gaste gebeten werden bey straf 10 fl . . . .

(*Bl. 475.*) Nachdem auch zu Ditfurt durch die kramere, so zu den wirtschaften *[= Hochzeiten]* kommen, allerlei spielwerk getrieben, dardurch das gesinde von irer hern dinst und arbeit abgehalten wurde, derwegen soll solch spielen hinfurther gar nit mehr gestattet werden . . . .

Diejhenigen, so hausgenossen zu sich einnehmen, die sollen neben ihnen u. g. f. und f. *[Fürstin und Frau]* den herrendienst thun und leisten und deszelben nicht gefreiet sein.

Weil auch etliche sich unterstehen, die feldbusche, so an ihren eckern stehen, abzuhauen und daher das wilpert ausrotten, als sol sich deszelben hinfurt ein ider bei straf u. g. f. und f. ungnad endhalten.

So soll auch das spielen im kruge umb geld hiemit vorboten sein . . . .

---

25. Mühlenordnung, erlassen von der Aebtissin Elisabeth am 24. März 1575.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Akten die Mühlen betreffend, No. 1, Bl. 2—5, Kopie aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Auf die Aussenseite von Bl. 5 schrieb eine andere Hand: mule ordenunge ao. funf und siebenzigk *[1575] und darunter eine Hand aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts:* 17. Junius 661 *[1661]* an ein e. e. raht abgegangen befehl. *Also liegt eine stiftische Kopie vor, fertiggestellt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, dem Rat zur Nachachtung durch die abteiliche Regierung 1661 übersandt.*

Das Schriftstück erscheint auf den ersten Anblick als Verfügung einer Aebtissin Anna von Stolberg. Es gab zwei Aebtissinnen dieses Namens und dieser Abstammung, Anna II. (1516—1574) und Anna III. (1584—1601). Ein Blick auf ihre Regierungszahlen lehrt, dass keine der beiden am 24. März 1575, auf welchen Tag das Schriftstück datiert ist, dasselbe ausgefertigt haben kann. Es kann dies nur die Aebtissin Elisabeth (1574—1584) gewesen sein. Bei ihr werden 1575 „im Eingang ihrer Regierung" die Klagen der Bürger über Unordnung im Mühlenwesen vorgebracht worden sein. Dass sie bestrebt war,

die Uebelstände zu beseitigen, bezeugen die unten S. 159 abgedruckten Protokolle über „Mühlen-Proben", die ganz sicher als gleichzeitige Niederschriften aus dem Jahre 1575 stammen. In dem gleichen Jahre wird die Aebtissin Elisabeth am 24. März eine endgültige Mühlenverfügung erlassen haben.

Wie aus den weiter unten bei Stück 33 angezogenen Schriftstücken hervorgeht, wurden 1591 bei der Aebtissin Anna III. wiederum Klagen über Missstände im Mühlenwesen vorgebracht. Auf Bl. 15–20 des oben zitierten Aktenstückes ist zusammen mit neuen Mühlenproben-Protokollen ein Mühlenstatut der Aebtissin Anna III. eingetragen, das genau denselben Wortlaut hat wie das vom 24. März 1575, aber datiert ist auf den Sonntag nach Johannis Baptistae 1591. Demnach ist es höchstwahrscheinlich, dass die auf Bl. 2–5 eingetragene Verfügung eine Abschrift der Verfügung vom 24. März 1575 ist, nur dass im Eingang der Name Annas III. von Stolberg für den ursprünglichen Elisabeths von Reinstein eintrat; der Abschreiber schrieb dann am Schluss das alte Datum gedankenlos ab.

(*Bl. 2.*) Von Gottes gnaden wir Anna *[Elisabeth]*, des keiserlichen freyen weltlichen stifts Quedelburgk ebtissin, geborne grevin zu Stolberg *[Reinstein]*, empiethen allen und jeden unsern und unsers stifts unterthanen und inwonern hiemit zu wissen, das uns im eingang unserer regierung under andern vielfaltig clagendt furgebracht worden, das den leuthen in den mulen grosser abbruch und verkurtzung geschee, also das sie ihr gut uber die gewönliche metze nicht volstendig bekommen sollen, weil wir dan solcher geclagter unrichtigkeit und verkurtzung mit gebuhrlichen einsehen zu begegnen und dieselbigen abzuschaffen uns schuldig erkennen als haben wir mit zeitlichen vorgehabten raht volgende artickel statuiret und verordnet, statuiren und verordnen auch dieselben von öbrigkeit wegen bei den hernach benandten unnachleslichen strafen vestiglich zu halten.

Nemlich und zum ersten sollen die muller von keinen burger, becker oder einwohner korn annehmen, so uber drey himpten sein wurdt, es sey denn durch die geschwornen messer inen oder ihren knechten zuvorn zugemessen bey strafe zwey thaler, so oft hierwieder gehandelt wurdt.

Zum andern sollen die muller oder ihre treibere bey gleicher straf denjenen, davon sie das korn empfangen durch den geschwornen messer das meel wieder zu messen.

Zum dritten soll ein jeder muller einen recht geschaffenen himpten haben, damit der gemein man, so eintzelne himpten in die mulen bringet, sein korn einmessen und das meel nach jederzeit gesatzter prob ausmessen soll und, wan sich der muller solches ein- und ausmessens halben wiedersetzlich machen oder die rechte probe nicht geben wurde, soll er auch jedes mahl zwey thaler zu strafe geben oder nach gestalt der verbrechung höher gestrafet werden.

Zum vierden, damit in den einholen und wiedereinbringen niemand gehindert werde, sollen sonderliche geschworne messere, so teglich darauf warten sollen, verordnet *(Bl. 3)* werden, denen von jeden malder korn vier pfennig zu messen geben werden sollen.

Zum funften sollen solchen messere in gegenwertigkeit des müllers oder seines dieners mit einer wurfscheufel in den himpten das meel thun und sich in dem messen, vermöge ihrer pflicht und eide, bey vermeidung unserer straf geburlich vorhalten.

Zum sechsten wurde der muller der messer *[genitiv]* einen vor verdechtig halten oder achten, mag er einen andern messer zulegen und, sofern der messer, so verdechtig geachtet, unrecht befunden wurde, soll er ungestraft nicht bleiben.

Zum siebenden, dieweil das ausmessen allwegen nicht gestrichen himpten nach der gemachten und befundenen proba geschehen soll, als ist dem muller oder seinem treiber unbenomen, den gefulleten himpten selbst zu streichen.

Zum achten sollen vier muhleherrn verordent und vereidet werden; dieselben sollen alle quartal von allerlei begossen und unbegossen korn eines jeden arth die proba machen und daraus eine mittel proba schliessen, was die geben soll; darnach sollen die mullere jedermenniglichen das meel oder schrotwerck wieder liefern, jedoch mit diesem bescheide, das sie das begossen korn zuvorn besichtigen mögen; nehmen sie nun dasselbe vor rechtschaffen ahn, sollen sie auch vermöge der proba bey vormeidung der strafe darzu antworten. Würden sie aber das gut strafen und der becker oder burger solch gut, sonderlich das begossen, vor duchtig und recht beschaffen begossen achten wöllen, soll solches zu erkenntnus der muleherrn gestalt werden.

Wurden nun dieselben befinden und erkennen, das der becker dem muller durch zu viel giessung hette vorfortheilen wollen, soll derselbe nach befindung der gelegenheit darumb gestraft werden.

Wurde aber vormerckt, das der muller aus vorsatz und dem becker zu verdriesz das begossen gut gestraft hette, solte *(Bl. 4)* der muller dessen ungestraft nit bleiben; doch soll demjenigen, dem das korn unduchtig befunden worden, frey stehen, daselbe in die mule zu schicken, dabey zu sein, und daraus machen zu lassen, was es geben kann.

Zum neunden, vor die beckere sollen sonderliche proben gemacht werden, das die beckere gut weis meel wiederbekommen konnen, und soll ihnen ihr meel in tag und nacht wieder gebracht werden, und sollen die mullere die beckere und nechst den beckern einem burger nach dem andern ordentlicher weis, nach dem ein jeder sein gut erstlich in die mule gebracht mit wiederbringung des empfangenen guts befurdern, und wen gleich aus erheblichen ursachen jemandt vor dem andern zu befördern sein sollte, soll doch solches mit vorwissen und erleubnis der mulherrn mit vorgehender erwegung der sachen geschcen undt sonst nit nachgegeben werden bey straf zwey thaler.

Zum zehenden sollen die muleherrn alle wochen zum wenigsten ein mahl die mulen unversehenlicher weis visitiren und gute achtung haben, ob die ordnung von den mullern und messern gehalten werde.

Zum eilften soll hiemit dem muleherrn auch den geschwornen messern ein friede gewirket sein, dergestalt, das sich kein muller oder ir gesinde an inen weder mit worten oder werken einicherlei weise vorgreufen, sondern soll ihnen jeder zeits zu verrichtung ihres ampts ein freyer ein- und zugang in ihre mulen verstattet werden, bei unser wilkurlicher ernster strafe, so oft darwieder gehandelt wurdt.

Und zum zwolften und letzten, damit die mulherrn iren ampt umb desto vleissiger ob sein und etlichermassen vor ihre muhe und arbeit ergetzung haben mögen, so sollen sie den dritten theil von der strafen der ubertretter dieser unser ordnung haben.

(*Bl. 5.*) Geben zu Quedelburg unter unser gewonlichen insiegel den vierundzwanzigsten Martii anno *[fünfzehnhundert]* funf und siebentzigk.

Auf Bl. 7—10 sind in einem Protokoll[1]) *die Ergebnisse der Mühlenproben verzeichnet, die in der Mühle zwischen den Städten und in der Gröpernmühle am 22. Februar 1575 im Beisein von Vertretern der Aebtissin, des Rats, der Gemeinde nach Quedlinburger und nach Halberstädter Mass mit gemischtem Getreide (Weizen, Roggen, Gerste zu je* $^1/_3$*), mit Roggen, mit „begossenem Bäckergut“ und mit Schrotgerste vorgenommen worden waren. Sie bildeten die Vorarbeit für die am 24. März 1575 von der Aebtissin erlassenen Mühlensatzungen.*

(*Bl. 7.*) Auf bevhel m*[einer]* f. g. auch eines erbarn raths ist in der Muhlen zwischen den stedten[2]) gemahlen worden:

anderthalb malder *[gemengtes Korn, s. u.]*, wie folgt:
4 h*[himpten]* weitzen,
4 h rocken,
4 h gersten.

Daraus ist gemahlen worden:
15 hempten und 2 viertel weyniger eine gestr*[ichen]* full gut mehl,
5 hempten weiniger $^1/_2$ viertel kleyen.

Von einem malder eitel rocken:
11 hempten weniger ein viertel gut mehl,
3 hempten 1 geheuft viertel kleyen.

Hierbei und uber gewesen von wegen m. g. f. und frawen Johann Dieck; wegen eines erbarn rahts Ciliax Brandt und Bastian Loeck,

[1]) *Dies Protokoll verfasste der Stiftsbeamte, wie der wiederholt gebrauchte Ausdruck „meiner gnädigen Fürstin“ /= Aebtissin/ beweist.*

[2]) *Diese Mühle lag dicht vor dem altstadtischen Bockstrassen-Tore auf der Grenze zwischen Altstadt und Neustadt.*

kemmerere; wegen der gemeine Michel Weske. Aktum 22. Februarii anno 1575.

1575.

Den 22. Februarii in der Groper-Mohlen[1]) zur proba gemahlen, wie folget:

1 malder eitel rocken hat geben 10 himpten $^1/_2$ metzen gestrichen mehl und 2 himpten 2 metzen geheuft kleyen.

$1^1/_2$ malder manckorn *[gemengtes Korn]*, als weitzen, rocken und gersten zusammen, hat geben $15^1/_2$ himpten gestrichen mehl und 3 himpten 3 metzen geheuft kleyen.

Bey dieser proba seindt gewesen wegen m. g. f. und frawen etc. Johannes Engelhardt, kornschreiber; wegen eines erbarn rahts und der gemeine Hans Tile, kemmerer, Christof Schutze und Casper Banse actum ut supra.

Halberstedische proba.

Von ein malder, als uf 6 scheffel Halberstedisch maesz, $8^1/_2$ scheffel mehls und 2 scheffel kleyen.

Sechs scheffel halb weitzen, halb rocken geben $7^1/_2$ scheffel mehl und 2 scheffel kleyen.

Dreyerley korn als weitzen, rocken, gersten, zusamen ein malder, gibt VII $^1/_2$ scheffel mehls und 2 scheffel kleyen.

Begoszen becker-gut.

3 malder weitzen seind 18 scheffel, geben XVII $^1/_2$ scheffel gestrichen weismehl, 1 scheffel achtermehl, 4 scheffel kleine kleyen, 7 scheffel grobe kleyen.

Ein malder weitzen unbegoszen als 6 scheffel geben VII $^1/_2$ scheffel gestrichen mehl und 2 scheffel kleyen.

(*Bl. 8.*) Schrodtgersten.

Ein malder 6 scheffel geben 8 scheffel, ein viertel kleyen oder grob gemahlen.

Gersten zu brodmehl.

6 scheffel geben 7 scheffel brodmehl und 2 scheffel schwein vesch.

Auf der Rückseite von Bl. 8 stehen die Worte (von gleichzeitiger Hand): muhl ordenung anno 1575.

Auf Bl. 9 u. 10 stehen zwei Einzelprotokolle, deren Inhalt in dem eben abgedruckten Gesamtprotokoll enthalten ist, auf Bl. 9 über die Probe in der Mühle zwischen den Städten, niedergeschrieben, laut

[1]) *Diese Mühle lag dicht vor dem äusseren Gröperntor beim Austritt der Bode aus der Stadt.*

Unterschrift, von Hans Diek, der als Vertreter der Aebtissin am 22. Februar 1575 der Mühlen-Probe beiwohnte, und auf Bl. 10 von der Hand des Ratsschreibers über die Mühlen-Probe in der Gröpermühle ebenfalls am 22. Februar 1575, unterschrieben vom Stiftsbeamten Martin Gerlach.

26. Verzeichnis der Abgaben, welche auswärtige Händler auf dem Markte der Altstadt Quedlinburg zu leisten hatten, um 1580.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch VII, Bl. 9—11[1]*, Handschrift aus dem 17. Jahrhundert. Das Verzeichnis selbst ist älter. Die im ersten Abschnitt genannten Bürgermeister amtierten laut den Bürgermeister-Verzeichnissen im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts.*

(*Bl. 9.*) Nachricht von dem marck-rechte.

Ordnung des marckrechts in Quedlinb*[urg]*,
wie dasselbe alt hergebracht und bey menschengedencken und regierunge folgender herren bürgemeister s. zeit alsz herrn Hansz Witten, Ambrosii Graszhoffs, Ambrosii Rühlen, Peter Sichlings, Sebastian Lauchs und Nicolai Tüleckens etc. von frembden zum marckrecht gegeben worden und an jetzo abzustatten gebräuchlich ist, alles nach aussage der altgewesenen marckmeister Hanszen Wenckemanns und Martin Schreiners.

(*Bl. 10.*) Folgends gehöret ins burgemeister ambt in der Alten Stadt Quedlinburg:

1. Alles dasjenige, was auf der achse anhero zum marckte zu kaufe gebracht wird, ohne butter und käse, so dem beyden knechten in der Alten Stadt zu kömbt.

2. Alles lebendige fischwerck von jeden karrn 2 ₰, von schube karn aber nur 1 ₰.

3. Krebse von jeden fuder 1 ½ schock, von jeden korbe, so aufn marckte verkauft wird, ein mandel.

4. Alles gesaltzen fischwerck, alsz an hechten, aalen und andern, und von jeden fuder und karrn 2 ₰ genommen.

5. Von hirse, grütze, schwetzschen, gedörreten äpfeln und birn, kastanien, bortfeldischen und andern ruben, beschlagenen und unbeschlagenen krügen, töpfen, nüszen und dergleichen, wird das marckrecht gegeben, von gewogenen 2 ₰, von andern nach der billigkeit.

[1]) *Das Verzeichnis findet sich auch im Kopialbuch IV, Bl. 1—2, und im Kopialbuch VI, Bl. 164—165, des Quedlinburger Ratsarchivs.*

6. Citronen und pomerantzen-äpfel werden nach gelegenheit der menge gegeben.

(*Bl. 11.*) 7. Weisz kohl und andre küchenspeise, so zum marckte gefahren wird, giebet das marckrecht.

8. Kirschen, zwiselbeer, kronsbeer und dergleichen muesz, giebt das marckrecht.

9. Holländische butter, süsze und grüne käse und alle andere seewaaren so anhero zu kaufe kommen, geben den bürgemeister das marckrecht.

10. Ein jeder seifensieder giebt 4 st. seife[1]).

11. Ein jeder hocke $^1/_2$ schock heringe.

12. Eine jede pfefferkuchen bude 6 gg.

Folgendes kömbt den beyden knechten zu:

1. Oberländische butter von jeden karrn 1 *ℓℓ.*

2. Oberländische kase von jeden karrn 1 *ℓℓ*; ist es aber klein guth, gehöret den knechten 1 mandel.

3. Kohl, grosze rüben, birn- und pflaumen-muesz so zu marckte getragen wird, giebt den knechten das marckrecht.

Wenn nun von obengesetzten das marckrecht gegeben worden, mag ein jeder 3 tage aufm marckte feil haben; wollte er aber nach geendigten 3 tagen weitres auf den marckte feil haben, ist er obgesetztes marckrecht von neuen wieder zu geben schuldig.

---

27. Verhandlungen und Bestimmungen von 1582 bis 1585 über die Ratsbefugnisse.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Akta Rats-Gravamina betreffend, Vol. 1 und 2, gleichzeitige Niederschriften, zum Teil Originalurkunden, aus den Jahren 1584 und 1585, Verhandlungen über die Befugnisse des Rats und sein Verhältnis zur Aebtissin wie zum Schutzherrn. Dass diese Verhandlungen grundlegende Bedeutung für die Zukunft hatten, geht schon daraus hervor, dass ihre Kernpunkte abschriftlich in das Rats-Kopialbuch II, Bl. 10 ff., aufgenommen wurden in welchem man Ende des 17. Jahrhunderts die für die Rechte der Stadt besonders wichtigen Dekrete und Verträge abschriftlich sammelte.

Den endgültigen Abmachungen und Bestimmungen ging ein umfangreicher Schriftwechsel voraus, in welchem die an die Aebtissin

[1]) *Kopialbuch IV und VI, Bl. 1 bezw. 164 haben:* $^1/_4$ stein seife.

und den Schutzherrn gerichteten Vorstellungen und Beschwerden des Quedlinburger Rates[1]) *den breitesten Raum einnehmen. Nur die wichtigsten Tatsachen seien einleitend hervorgehoben:*

Unter der Regierung der Aebtissin Elisabeth von Reinstein (1574 bis 1584) wurde einige Jahre vor dem Jahre 1584 ein neuer *[Stifts-]* sekretarius in bestallung auf- und angenommen, daselbst *[im Stift]* alsobaldt neuerung eingefurt undt bisz dahero immer mher und mher, ja also erweitert, das dieselbigen nicht allein unserm ratsstuel, sondern und bevor aus der gemeinen burgerschaft zu merklichem

[1]) *Dass schon unter der Regierung der Reformationsäbtissin Anna II. von Stolberg (1516—1574) das Verhältnis der Stiftsregierung zum Rat sowie zum Schutzherrn zeitweilig unerquicklich war, geht aus so manchen Aktenstücken der Jahre 1545—1547 hervor.*

Schon 1545 hatte Kaiser Karl V. zugunsten der Aebtissin Anna II. ein Schreiben an den Stiftsschutzherrn Herzog Moritz von Sachsen gerichtet und diesen darin ersucht, sich aller gewaltsamen Massregeln gegen das Stift Quedlinburg zu enthalten. Das Original befindet sich im Geh. Staatsarchiv zu Berlin (Repositur 33, 158 c) nebst anderen einen Ausgleich erzielenden Schriftstücken.

Am 26. November 1547 richtete Anna II. wiederum eine Beschwerde an den Kaiser. Dieses Schreiben, in dem die Aebtissin ihre obrigkeitliche Stellung klar betont, ist abschriftlich erhalten in den oben erwähnten Ratsgravamina-Akten Vol. 1, Bl. 84 und nochmals Vol. 2, Bl. 78. Die Aebtissin sagt im Eingang: Das freye weltl. stift Quedelburg ist von Ew. Keyserlichen Majestät vorfahren hochloblichen gedechtnusz fundiret und zu einem furstenthumb volgends allergnedigst erhoben; burgermeister, rethe, richter, schoppen und der ganzen gemeine beider stedte Quedelburg und dann auch aller anderen gemelten stifts Quedelburg unterthanen einige ordentliche erbherschaft gewesen und ich auch noch bin und die regalia und weldtligkeit wie andere vorfahrende abtissinnen von Kays. Majest. als meines stifts obirn und lehenherrn und dem heiligen reich gehorszamblich empfangen . . . . . *Die Aebtissin beklagt sich, dass der Rat und die Bürgerschaft ihre Rechte durch Ungehorsam turbieren und verkürzen wollten, ungeachtet der früheren Unterwerfungs-Verschreibungen (1477) und der Huldigung, die sie erst kürzlich (zum zweitenmal) geleistet hätten. Der Kaiser wird gebeten, die alten kaiserlichen Bestätigungsbriefe zu ratifizieren und zu konfirmieren sowie die Ungehorsamen durch „ansehnliche Poen und Ungnade" zu bedrohen. Die Bitte ward erfüllt durch ein kaiserliches Schreiben an den Magistrat zu Quedlinburg vom 17. Dezember 1547 (Abschrift im Ratsarchiv. Hauptabtlg. Akta betr. Rats-Köhr und Wahl, Nr. 12 Bl. 48—49). Kaiser Karl V. ermahnt den Rat zum unverbrüchlichen Gehorsam gegen die Äbtissin: niemand soll dem Stiftshauptmann Georg vom Dannenberg folgen, der auf Antreiben seines Herrn Kurfürst Moritz von Sachsen die Bürgerschaft zu bewegen suche,* kein gericht in der eptissin namen zu halten, kein gepot von ihr anzunehmen noch einige sachen bei ihr zu suchen.

Wahrscheinlich hatte sich der Rat daraufhin verantwortet; denn es war ein nochmaliges Mahnschreiben des Kaisers Karl V. an ihn notwendig am 10. Januar 1548, das die Stiftsrechte bestätigte und die Ungehorsamen mit einer Strafe von 20 Mark lotigen Geldes bedrohte. Dies kaiserliche Dekret ward während der Irrungen von 1584 wieder hervorgesucht und am 11. Oktober 1584 den Ratsherren unter Hinweis auf das kaiserliche Original vorgelesen (Ratsgravamina Vol. 2, Bl. 79).

nachteil und verderben gereichen thun, wie dieselbe ausz beygefugtem vertzeichnus gnedigst zuvornehmendt (*Vol. I Bl. 6: Beschwerdeschrift des Rats an den Stiftsschutzherrn, den Kurfürsten von Sachsen).*

Zu den eingeführten Neuerungen gehörte folgendes Dekret der Aebtissin Elisabeth vom 19. März 1584 (Abschrift in Vol. I, Bl. 1 ff.):

Nachdeme wir befunden, das dasz ampt des groeszen und kleinen ausschusses[1]) des raths und der gemeine, obs wol der personen, die es biszhero verwaltet, schuldt nicht, eine unnotige weitleuftigkeit auf sich tragen thuet, als haben wir mit rath des uns hierzu zugeordenten churfürstlichen sechsischen raths und beistandes des ernvesten unsers lieben besondern Hansen von Lindenau, obiraufsehern dero grafschaft Mansfeldt und hauptmanns zu Sangerhausen, die dinge auf diese wege und mittel gerichtet, damit der gemeine zu nachteil von des rathstuels einkommen und aufnahmen nichts unnötiges oder unnutzliches vorgeben werde, das wir zwei oder drei personen aus der gemeine dem rath adjungiren und zuordnen wollen, die die gemeinherrn[2]) seien und heiszen sollen, wie wir dann hirmit und craft dieses zu solchen gemeinhern constituiren und setzen thuen die erbarn und namhaften Pawel Obessern und Hansz Meieren aus der Alten Stadt, Valtin Helmuet aus der Neustadt . . . .

Diese „Gemeinherren" sind auf die 5 Artikel dieses Dekrets zu vereidigen, in denen ihre Befugnisse dargelegt sind, sie sollen: 1. zusammen mit dem sitzenden Bürgermeister und den obersten Kämmerern über Einnahme und Ausgabe wachen, auf pünktliche Zahlung halten, unnötiges Schuldenmachen verhindern, — 2. dafür verantwortlich sein, dass das grosse Ratsinsiegel in einem eisernen Kasten verwahret werde, zu dessen drei Schlössern der sitzende Ratsherr, der oberste Kämmerer und die Gemeinherren unterschiedliche Schlüssel haben, — 3. vom Rate die Führung eines geordneten Verzeichnisses der Schulden und der Schuldforderungen verlangen, — 4. auf die richtige Abschätzung und pünktliche Zahlung der Steuern halten, — 5. diejenigen Ratsherren beaufsichtigen, die besondere Verwaltung ausüben über Forsten, Malzverkauf, Bierbrauen, den Marstall, die Apotheke, die Spitäler, die Kalkbrennerei u. a., — 6. das eingenommene Bargeld in Verwahrung nehmen, — 7. Verschwiegenheit wahren über die Einnahme und Ausgabe des Rates, — 8. Beschwerden über Beeinträchtigung ihrer Amtsbefugnisse nicht der Gemeinde, sondern zunächst der Stiftsregierung vermelden, — 9. darauf halten, dass der Revers über die hypothekarische

[1]) *Ueber den „grossen Ausschuss" (Gemeindeausschuss) siehe oben S. 39 und unten Stück 36.*

[2]) *Wie aus dem Folgenden ersichtlich, hatten die Befugnisse dieser Gemeinherren lediglich finanzielle Bedeutung. Die Aebtissin hielt eine Beaufsichtigung des Rats durch solche Vertrauenspersonen für dringend notwendig, weil „der Rat und die Gemeine in grosse Schuldenlast geraten und infolgedessen allerlei Missstände eingerissen waren" (s. u. S. 171).*

Belastung des Rambergs in Kraft bleibe[1]*: — 10. für den Fall, dass einer der Gemeinherren stirbt, soll die Gemeinde drei Bürger vorschlagen, aus denen die Aebtissin einen auswählt.*

Der Rat war mit derartigen, seine Befugnisse beschränkenden Neuerungen nicht einverstanden. Als die Aebtissin Elisabeth am 20. Juli 1584 gestorben war, suchte er, womöglich noch vor der an die designierte Aebtissin Anna III. zu leistenden Huldigung eine bessere Lage für sich zu schaffen, indem er sich zunächst an den Schutzherrn und später auch an die neue Aebtissin wandte in langen Beschwerdeschriften, in Repliken und Tripliken. Aus dem Schriftwechsel geht hervor, dass die Aebtissin anfänglich jede Verhandlung zurückwies (siehe Vol. 1, Bl. 13 ff. und 33 ff.), wahrscheinlich weil sie einerseits durch den von ihrer Vorgängerin übernommenen, beim Rate verhassten Stiftsrat Arndt von Stammer (s. oben S. 163 und unten S. 174) beeinflusst wurde und andererseits sich darüber ärgerte, dass sich der Rat an den Stiftsschutzherrn, den Kurfürsten August von Sachsen, gewandt hatte.

Die volle Berechtigung zu diesem Schritte suchte der Rat durch folgende Darlegungen zu erweisen, die für die damalige Stellung des Schutzherrn gegenüber Stift und Stadt bezeichnend sind:

(*Vol. 1, Bl. 86.*) Begrundete uhrsachen, so den rath das suechen wegen derer von ihnen angegebenen gravaminum an den churf. zu Sachsen und burgkgraven zu Magdeburgk underthenigst gelangen zulassen bewogen etc.

1. Weil dieselbten gravamina principaliter den rathstuel und dessen gerechtigkeit betreffen thuen, dessen bestetigung dem churfursten zu Sachsen, beneben der abbatissin alhiro zustendigk.

2. Belangende etzliche gravamina die gemeine stadt und burgerschaft alhiro, derer schutz dem churfursten zu Sachsen auch zustendigk.

3. So seindt diese sachen nicht alleine bei der vorigen abbatissin loblicher gedechtnusz, sondern auch bey graef Albrecht von Stolbergk und graf Bothen von Regenstein in der guete gesuechet worden, weil aber i. f. g. mit thode abegangen, hadt der rath die vorsorge tragen mussen, das wolgedachte grafen sich mit der muehe balahden zulassen, sinthemal die huldigung noch nicht geschehen, bedengken tragen möchten.

4. Hadt der rath die vorsorge tragen mussen, wann wolgedachte grafen vor geschehener huldigung umb intercession ersuechet, dasz solches bey churf. durchlauchtigkeit zu Sachsen ihnen zu gefahr und ungnaden gereichen kondte, wann ihre churf. g. alsz der schutzher in diesen wichtigsten sachen praeteriret wurden.

5. So kondten i. f. g. rethe, alsz wieder die solche gravamina vornehmblich liefen, in dieser sachen nicht fuegklichen part und richter

[1]) *Der Rat hatte von Fritz von der Schulenburg 21000 Taler geborgt und ihm dagegen „den Ramberg samt allen des rats und der gemeine communion und singularia bona" verpfänden müssen (s. u. S. 171).*

sein, in sonderlicher erwegung, dasz ihr f. g. in dero selbte (*Bl. 87*) angehender regierunge keine andere rethe an der handt.

6. So kann auch der rath je nicht beschuldiget werden, dasz ehr wieder seine pflichte disfalsz gehandelt und i. f. g. unerfindlich, — wie leider die beschuldigung mundlichen und schriftlichen geschehen — solte deferiret und angegeben haben, aldieweil dasz suechen nicht wieder die ebtissin, sondern principaliter wieder derselbten rethe leuft, denen sie mit keinen pflichten zugethan.

7. Zu deme hadt die vorige ebtissin loblicher gedechtnusz in solchen und derogleichen speen[1]) und irrungen den rathstuel und gemeine burgerschaft belangendt, s. churf. g. alsz schutzheren selber ersuecht.

8. So ist der rath des verhoffens, es werde desz churfursten schreiben so in dieser sachen an die abbatissin abegangen kein bevehliche, sondern freundliches und guedliches suechen mit sich bringen.

9. Endlichen hadt der rath exempla maiorum vor sich, dann wann solche und dero gleichen irrungen zwischen dem stifft und rath vorgelaufen, seindt die bei dem hausze Sachsen gesuechet, wie solches herzogk Heinrich vortragk ao. 40 ufgerichtet, und dann etzlicher ergangener schreiben, sonderlich aber nachfolgender copien bezeugen:

Es folgen die Abschriften der Schreiben des Herzogs Heinrich von Sachsen vom 8. Juni 1540 und des Kurfürsten Moritz vom 12. Februar 1543, durch welche die Streitigkeiten, die über die Aufbewahrung der säkularisierten Kirchenkleinodien zwischen Aebtissin und Rat entstanden waren, geschlichtet werden sollten. —

Erst im November 1584 verliess die Aebtissin Anna III. ihren unnachgiebigen Standpunkt und zeigte sich zu Unterhandlungen bereit. Der Rat wandte sich am 1. Dezember 1584 nochmals in längerer Darlegung an den Kurfürsten August von Sachsen (Ratsgravamina Vol. 1, Bl. 105). Dieser übersandte das Ratsschreiben an die Aebtissin und bat sie, „den Beschwerungen selbst zur Billigkeit abzuhelfen“ (Kopialbuch II des Ratsarchivs, Bl. 10). Nach Rücksprache mit dem Rat und dem Ausschusse der Gemeinde erliess die Aebtissin Anna III. am 11. Dezember 1584 eine entscheidende Verfügung, durch welche die Streitigkeiten beigelegt werden sollten.

Das Original dieses Dekrets befindet sich im Ratsarchiv, Ratsgravamina Vol. 1, Bl. 111, untersiegelt und eigenhändig von der Aebtissin unterschrieben; Vol. 2, Bl. 146 und Vol. 1, Bl. 58 bringen Abschriften; andere Abschriften sind vorhanden im Rats-Kopialbuch II, Bl. 11 und im Rats-Kopialbuch III, Bl. 50, sowie im Kgl. Staatsarchiv zu Dresden, Locat 8964, Quedlinb. Dokumente und Copeyen, Bl. 58, ein Beweis

[1]) *Wahrscheinlich = Späne (vergl. den Volksausdruck „Späne machen“ = Streitigkeiten, Widerhaarigkeiten hervorrufen).*

dafür, dass man gerade dieses Schriftstück als grundlegend und wichtig ansah. Das Dekret lautet[1]*:*

(*Bl. 111.*) Dieweil durch Gottes, des Vaters, Sohns und heiligen Geistes gnedige schickungk i. f. g. zu der abtei Quedelburgk etc. ordentlich erwehlet und bestetiget, so sollen rath, rethe und ganze gemeine i. f. g. und dem churfursten zu Sachsen etc. zu der abtei und erbvogtei respektive geburliche und wie abbatissin Elisabethen, gebornen zu Reinstein etc., jungst abgestorbener hochloblicher gedechtnus geschehen, auf zeit, wie churf. g. sich mit i. f. g. dessen vorgleichen wird, huldigen und schweren, auch geburlichen gehorsam leisten.

Dorgegen wollen i. f. g. rath, rethe und gantze gemeine bei allen ihren wohlherogebrachten ersessenen und in ubung ab anno 1477 erhaltenen privilegien, rechten und gerechtigkeiten, nichts ausgeschlossen, insonderheit bei dem vortrage, welchen weiland hertzogk Heinrich zu Sachsen etc. hochloblicher gedechtnus Donnerstagk nach Laurenti 1539 *[14. August; s. o. S. 35]* aufgerichtet, gnedig bleiben lassen und in der huldigungk, wie altherkommen, gnedig vorsprechen und zusagen.

Damit aber eine zeithero eingerissene miszvorstende aufgehoben, hinfurobasz soviel stadtlicher und besser, gnediger und untertheniger wille zwischen i. f. g. deroselbten ehrwurdigen capittel und beiden stedten Quedelburgk, friede und ruhe erhalten, so will i. f. gn. den rath uf vorgehende ordentliche wahle, wie das ein altherkommen ist uf untertheniger bitte, so oft es noeth, gnedig bestetigen, es wehre dann, das i. f. g. der erwölten halber, bedenckens hetten, auf denen faal wil i. f. g. frei stehen, sich der bestetigung zu weigern, und daruber nach alter gewonheit verordenung zu machen.

Es sollen auch die ihenigen personen, so einsmals in den rath erwehlet und bestetigt, die zeit ihres lebens, wann sie die ordenung trifft, dorinnen und bey ihren embtern gelassen werden, es wehre dann — welches Got gnedig abwenden wolte —, das sie durch grobe, strafbar laster (*Bl. 112*) sich des rathstuels selbst unwirdig und vorlustig machen wurden, das, wann eine rahtes voranderungk, wie herogebracht, einfiele, das die eligenten der ratesherren bedencken trugen, denen wiederumb an des rathes heimbligkeit zu bringen, auf denen faal sol der abgehende rath solche person i. f. g. nambhaftig machen und ifg. ursachen vorbrengen, warumb der oder die in der ratheswahl vorbei zugehen sein solte, und daruber i. f. g. uf vorgehende rechtmeszige verhoer des beschuldigten und erkundigung rechtmessiges bescheidts gewarten, das also niemandts wieder recht beschweret werde.

Neuen rahts aufführung. Nach verrichtter ordentlichen wahle und erlangter bestetigungk sol der rath durch i. f. g. rethe beneben

[1]) *Abgedruckt nach der Originalurkunde, Ratsgravamina Vol. 1, Bl. 111 ff.; die gesperrt gedruckten Inhaltsangaben am Kopf der Abschnitte sind, um der Uebersicht willen, dem Rats-Kopialbuch II entnommen.*

dem churfurstlichen sechsischen haubtmann — wie ein alt herkommen ist — aufgefuhret und dero gemeinen burgerschaft befohlen werden, dem rath als ihrer von Gott und der abbatiszin vorgesetzeter obrigkeit burgerlichen gehorsam zu leisten, damit sie i. f. g. und des rathes strafe vormeiden und uf jeden faal, nach anweisungk obgesatzetes herzogk Heinrichs zu Sachsen hochlöblicher gedechtnus vertrages *[vom 14. Aug. 1539, s. o. S. 35]*, nicht bezahlen durfen, mit dero vorwarnungk, das ob demselbigen vortrage steif und vhest gehalten, und die strafen i. f. g. und dem rathe respective eingebracht werden sollen, doch uf vorgehende i. f. g. (wenn es noth) und des rathes in ihren sonderlichen burgerlichen strafen rechtmeszige erkentnus.

Administratio justitiae. Damit aber der furstin unterthanen, rath, rethe und gemeine beider stedte Quedelburgk in schuldigen gehorsam erhalten, sollen und mugen i. f. g., so oft es noth, ihre furstliche hoheit gebrauchen, und vor sich selbst, oder vermittelst i. f. g. rethe oder gerichts, ordentlich jus und justitiam schaffen, und durch gebürliche mittel und nach anweisungk hochermeltes herzogk Heinrichs vortrages, exequiren laszen etc.

Klagesachen. Dasselbige so viel besser und schleuniger zu verrichten, sol einem jedern, welcher eine sache gewinnet, und etwas zu clagen hat, frei stehen, vor i. f. g. selbst, oder derselbigen rethe seine clage vorzubrengen, darauf denn nach gehorter des beclagten antwort, auch ein und jegenrede cleger und beclagter in gute vortragen oder durch urtheil und recht (*Bl. 113*) endscheiden und gesprochene urtheil exequiret werden sollen, jedoch jedem geburliche remedia juris unbenommen.

Rahts untersuchung der klagesachen. Es mögen auch die oder der cleger bey dem rathe wieder die beclagten — wenn sie wollen — ihre clage und zuspruche vorbrengen, darauf sol dem rath hiermit nachgelaszen sein, die parteien von beiden teilen vor sich zu bescheiden, in guete zu vorhören und, wo muglich, unterlangk zu vortragen etc. Wann ihnen aber die guete endstehet, sollen sie sich keiner gerichtlicher entscheidungk gebrauchen, sondern die partheien von sich an i. f. g. richter und schöppen zu vorweisen; die sollen die partheien ordentlich durch urtheil und recht entscheiden, es wehre dann, das beide partheien mit ihrem gueten wissen und willen ohne einigen zwangk oder drangk uf den rath compromittiren und sich durch ein caudum oder arbitramentum entscheiden laszen wolten. Daszelbige sol dem rath, auf sich zu nehmen und in Gottes nahmen zu vorrichten, nachgelaszen sein und pleiben. Doch den partheien die reductio ad arbitrium boni viri unbenommen, welcher dann ist der ordentlicher judex, und also der abbtiszin f. g.

Proceszordnung. Damit nun vor dem rathe und gerichte in beiden gutlichen und rechtlichen hendeln ohne vordacht und parteiligkeit vorfahren werde, so wollen der abbtiszin f. g. mit zuthun und bewilligung des capittels eine richtige ordenung wie vor dem rathe und

untergerichten zur guete und recht auch vor i. f. g. oder deroselbigen rethen in prima et secunda in standia procediret werden solte, vorfertigen und publiciren laszen.

Cantzley und gerichtstaxa. In deroselbigen ordenungk sol die taxa der canzelei, rathes und gerichts gebuer gesezet, und doruber niemand beschweret werden, und sonderliche vorsehung geschehen, das die acta in guetlicher handelung und der burglichen buesze halber vor dem rathe und gerichte wol gewahret, und uf den faal, das an i. f. g. appellirt wurde, welche appellation an i. f. g. jeder part, und so oft es noth, vorstattet werden solle, satsam können ediret werden, welches auch in der furstlichen cantzelei gehalten werden soll, damit uf denen event, wann von der abbtiszin f. g. an den keiser oder das Cammergericht (welches den partheien nachgelaszen) (*Bl. 114*) an satsamer edition actorum kein mangel sey.

Stiefts acker vermühtung. Es wollen auch i. f. g. mit vormieten des stifts eckere sich gnedig erzeigen, und die cantzelei taxa gnedig moderirn, doch alles unvorbindtlich etc.

Thor gehorsam[1]), angrief, gefengnis. Des thorgehorsambs, des angriffs, der haft und gefengnus mag rath und rethe sich, wie altherkommen, pfleglich gebrauchen, doch das sie darunter niemand wieder recht beschweren, auch i. f. g. dardurch an i. f. g. hoheit, gericht und macht, die unterthanen, wie oben gesetzet, auch in gehorsam zu legen, keinen abbruch thun sollen.

Vormünder bestetigung. So viel den unmundigen kinden vormundern zu geben betrift, ist i. f. g. meinungk, das den muttern und freunden, denen esz geburt, frei stehen soll, i. f. g. selbst oder dem rathe vormunden anzugeben, und bestettigung deroselbigen zu bitten. Dargegen sol der rath den unmundigen auf die subsidiarias actiones in allen nothfellen andworten und geburliche rechnung leisten etc.

Contracten und testamenten confirmation. Es soll auch den burgern frei stehen, vor dem rath contractus, ubergaben testament zu machen und was also vor dem rath gehandelt, jederzeit creftig gehalten werden, doch das sie dahin sehen, das solche dinge in formalibus und materialibus zu rechte bestendigk aufgerichtet und niemand wieder recht beschweret werde.

Verlasz. Der vorlas aber sol neben andern pertinentien wie herogebracht, dem gerichte pleiben etc.

Statuten ablesung. Die alten statuta beider stedte, welche die furstin pro tempore confirmiret oder nochmals uf unterthenig anhalten des rathes, rethe und der gemeine bestetigen mechte, magk in beisein beider obrigkeiten abgesandte, wie altherkommen, der rath wol ablesen laszen.

[1]) = *bürgerliche Haft in der Wachtstube eines Stadttores oder des Rathauses.*

Neue statuten. Neue statuta aber vor sich zu machen und ohne vorwissen und bewilligung der obrigkeit zu publicieren, sol ihnen keines weges nachgelaszen sein etc.

Marck geld. Einnehmung des schoszes. Das marckrecht, geld und einkommen des marcktes auch einnehmen des schoszes, sol dem rath, wie vor alters her gebracht, bleiben. Doch (*Bl. 115*) dasz sie darvon der abbatiszin f. g. und s. v. dem capitel pflegende 500 Reinische gulden und im nothfaal auf begeren der furstin, die reichs anlagen pro tempore bezahlen und erlegen, und nach anweisungk aufgerichter ordenung verträge, revers, die gemeinherrn zu sich ziehen, und ihr ambt mit einnehmen und ausgeben unweigerlich inhalts gemacheter verordenung und ihres selbst eigenen reverszes, vorrichten.

Ratsrechnungen. Geburliche rechnunge, wie dann solche rechnung alle jhar von ihnen der abbatiszin f. g. und dem capitel s. v. geschehen, und keinesweges verzögert werden soll.

Unterstadtschreiber. Solches desto bequemer zu vorrichten, sollen sie einen sonderlichen unterstadschreiber bestellen, der dem ausschus seine sachen und rechnung wahren und halten soll. Darzu mögen sie der ausschus sich mit ihme einer besoldung vergleichen.

Rahtssyndicus. Will nun der rath einen syndicum halten, sol demselbigen seine besoldung mit wiszen des ausschusses gemachet und aus gemeinem seckel gegeben werden. In deroselbigen handelung sol dem itzigen syndico so viel abgezogen werden, das der unterstadschreiber davon unterhalten könne werden.

Ratsdiener etc. Die embter, als zinsmeister, innungsschutzen, ausreutern, haubtleuten, stadknechten, wechtern, thorschlieszern, bettelvogdt, todtengrebern und andere officirer in der stadt, item, dieihenigen, welche das burgerrecht suchen, anzunehmen, wird dem rath als untergesetzeter obrigkeit und vorstehern derer stedte, gnedig gegönnet, doch in allewege der furstin an ihrer hoheit ohne schaden.

Pfandeleute. Die pfandeleute *[= Flurwächter]* muste der rath annehmen, die gepfandete, wie alt herkommen ist, strafen, doch ohne vorletzungk des churfursten zu Sachsen etc. erbvogtei gerechtigkeit (wie dann s. churf. g. durch dies gantze werck nichts endzogen sein soll) und das die pfande in das gerichte gebracht werden.

Stadtsiegel und schlüssel verwahrung. Die bewahrung der stadtsiegill und schluszel werden ihnen uf ihre pflicht von der furstin in der huldigung committirt, dorbei sol es bleiben und i. f. g. damit nichts praejudicirt sein etc.

(*Bl. 116.*) Volge. Die volge *[= Aufbietung zur Verfolgung]* des rathes, rethe und burgere kumbt der obrigkeiten vermöge der lehenbriefe und altes herkommens zu, darbei sol es der rath lassen, und nicht, ehe einiger versamblung oder aufkundigung der burger sich anmassen etc., es werde ihnen dann von einer oder der andern obrigkeit respective gnedigst und gnedig befohlen oder nachgelaszen etc.

Schuldenlast des rahts. Alszdann auch der rath, rethe und ganze gemeine in eine grosze schuldenlast geraten, derenthalben sie bei Fritzen von der Schulenburgk ein und zwanzigk tausend thaler endlehnet, und dargegen ihren Rambergk sambt allen des rathes und gemeiner burgerschaft communia und singularia bona vorsetzen mussen[1]), daruber zwischen rath, rethen und gemeine allerhand miszvorstende eingeriszen, aber auf nutze und bequeme mittel wiederumb vorglichen, auch darunter von wegen der gemeine ein ausschus aus dem rathe, rethen und gemeine mit zeitlichem rath und zuthun der furstin verordenet, wie solches dem von der Schulenburg gegebene brief und siegel, des rathes revers, des ausschusses daruber von notario und zeugen aufgericht instrument, bestallung und aufgerichte abschiede lenglich ausfuhren, so soll der rath, so wol auch der ausschus denselbigen urkunden sich gemesz vorhalten etc.

Die schulden die bei den ratesherrn und burgern, auch andern auszenstehen, vleiszig mahnen, und einbringen, und das gantze werck also wahren, das gemelten von der Schulenburgk und andern creditorn ihre current zinse und zu seiner zeit die capitalia erlegt werden etc. Und ercleren i. f. g. das ganze werck dahin, dasz die gemeinherrn[2]), so an staat des groszen ausschusses verordenet seind die dinge nicht allein vorrichten, sondern zu allen ihren hendel, burgermeistere und cemmerer die nach laut des abschiedes 22. february dieses jhars zu dem ausschus auch verordenet, ziehen, und ihres rathes pflegen etc.

Zu solcher expedition sol der burgermeister macht haben, und hirmit befehelichet sein, den (*Bl. 117*) ausschus, wann es noth, in ihre stube, die ihnen uf dem rathause eingethan, zu erfordern, damit aber daruber nicht so viel zeit vorspielet, so soll deroselbige ausschus sich eines gewiszen tages in der wochen vorgleichen, und ohne erfodern zusammen kommen, von ihren hendeln reden, und einer einhelligen meinung sich endschliessen.

Was also geschlossen, soll der unterstadschreiber in ein sonderlich buch vleissig, wie auch die ganze rechnungen der ein und ausgaben, vorzeichenen, und seiner verwaltungk jederzeit, denen so es geburt, zu wiszen, bericht thun etc.

Dieselbige vorzeichnus und register soll auch, wie alles geldt, in einem kasten verschloszen und vorwarlich behalten werden.

Der kaste[3]) soll mit dreyen schlöszern vorwahret und darzugeburende schluszel, dem burgermeister, obercemmerer und dem eltisten

[1]) *Ueber die von Fritz v. d. Schulenburg gelichenen Kapitalien siehe die betreffenden Schuldurkunden im Ratsarchiv zu Quedlinburg, Abtlg. für Urkunden, No. 287, 297, 297a, 298, 299, 304 (Verpfändung des Rambergforstes etc.), 305, 306, 313, 315.*

[2]) *Ueber die Einsetzung der drei Gemeinherren s. o. S. 164 die Verfügung der Aebtissin Elisabeth vom 19. März 1584.*

[3]) *Dieser eiserne Kasten ist noch heute vorhanden; er wird aufbewahrt im Ratsarchiv.*

gemeinherrn zugestelt, und wann es von nöthen, ingesambt verschloszen werden, das also gemeiner stadt einkommen durchaus von des rathes, der rethe, und gemeine verordenten ausschuszes personen vorwahret, nirgend hin, dan an die schulden und scheinbaren nutz beider stedte gewandt, und davon in der zeit richtige bescheide gegeben werden konnen, alles vermuge obangezogenen reverszes und brieflichen urkunden.

Und kurtzlich zu melden, sollen rath, rethe und gemeinherrn sich freundtlich und wol begehen, vortragen, auch des stifts und beider stedte nuz und frommen suchen, damit rath, rethe und gemeinherrn ein corpus sei und bleibe, und keiner dem andern etwas aufrucke, oder beschwerliches nachrede, sondern auf ihre pflicht und eide, die sie zu ihren embtern geschworen, der abbattiszin ganzen stifts und beider stedte wolfart suchen.

Was dan sonst des sitzenden rathes regiment betrifft, bleibet vor sich, wie das angeordenet, und von alters herkommen, darinnen sollen ihnen die gemeinherrn (*Bl. 118*) und ganze gemeine keine vorhinderung zufuegen, alles nach anweisungk angeregter ob diesem wercke aufgerichter briefe, siegel und urkunden etc.

Im faal aber doruber einiger misvorstand einfiele, sollen sie allerseits der abbatiszin f. g. auch uf den nothfaal wirklicher hülfe, ohne einige wiedersprache gewarten, bissolange obgemelter von der Schulenburgk bezahlet, und gemeiner stadt auch der burger gueter frei und ledig gemachet.

Letzlich sol dem rathe der Munzenbergk [1]), inhalts abbatissin Elisabethen doruber gegebene vorschreibungk und vorträge, zu abzahlunge erwendter Schulenburgischer schulden bleiben, doch alles getreulich und ohne gefehrde.

Und sollen hirmit zwischen rath, rethen, gemeinherrn und ganzer gemeine aller misvorstende aufgehoben, abe und todt sein und pleiben, einer dem andern durchaus hinfurbasz in seinem stande und wesen unvorhindert pleiben laszen ehren, und fordern, auch diejhenigen, so da in ihrem stande in diesem des ausschuszes haben und andern oberwendter irrungen durch den rath perturbirt oder abgewiesen, hirmit restituiret sein.

Was aber sonsten andere personen anlanget, die gemeiner stadt schuldig und denen abschieden nicht gehorsamet, sollen hirmit nicht gemeinet, sondern uf angeregte abschiede nochmals angewiesen sein, damit Gottes ehre, der furstin und s. v. des capitels gehorsam, auch beider stedte Quedelburgk nutz und gedeien gefordert.

[1]) *Auf dem Münzenberge, im Mittelalter Mons Sionis genannt, $^1/_2$ km südwestlich der Stadt, befand sich früher ein Benediktiner-Nonnenkloster, das seit 1540 säkularisiert und in einen Wohnbezirk für kleine Leute umgewandelt ward. Das am Fusse des Münzenberges liegende Klostergut hatte die Aebtissin Elisabeth Ostern 1576 für 10 000 Taler auf 12 Jahre an den Quedlinburger Rat verpfändet.*

An diesem allen und jeden insonderheit vorrichten sie zusambd und besonder i. f. g. ernsten willen und meinunge und i. f. g. ist rath und rethen, gemeinherrn und gantzer gemeine beider stedte mit gnaden wol gewogen etc.

Zu urkunde haben i. f. g. dis decretum mit i. f. g. handsekret bedrucken, und sich mit eigener handt underschrieben. Geschehen in der furstlichen abtei Quedelburgk Freitags nach Nikolai, war der 11. Dezembris anno vier und achzigk.

L. S. Anna,
ebtissin zu Quidilburk.

Der Rat war mit dieser Verfügung nicht in allem einverstanden. Er zergliederte den Inhalt des stiftischen Dekrets vom 11. Dezember 1584 in 35 Punkte und knüpfte an diese seine erneuten Vorstellungen und Beschwerden an mit der Ueberschrift: Begrundte ursachen, warumb der rahdt, dasz den 11. Dezembris ao. 84 publicierte decretum nicht annehmen könne. *Diese Darlegung ist zweimal in Abschrift vorhanden Ratsgravamina Vol. 1, Bl. 134 und Vol. 2, Bl. 154. Ein Exemplar fügte der Rat einer Beschwerdeschrift an den Kurfürsten von Sachsen bei am 23. Dezember 1584 (siehe Vol. 1, Bl. 127 ff.).*

Der erste der 35 Beschwerdepunkte lautet: erstlichen verrugkt man den zwegk der sachen, dan die gravamina wieder die furstl. rethe ubergeben und nicht wider den ausschusz[1]) und gemeine. Item der rat ist auf des ausschusz vielfaltiges schreiben niemals gehöret, viel weiniger seindt ihme dieselben zugestellet und wirdt der ausschusz sampt etzlichen von dero gemeine bei den herrn *[Stiftsräten]* zu diesem decreto gezogen.

Um den Streit zwischen Rat und Stift endgültig zu schlichten, schickte in der ersten Hälfte des Januar 1585 der Kurfürst August etliche seiner Räte nach Quedlinburg. Diese wollten die Bürgergemeinde und den grossen Ausschuss in der St. Benedikti-Marktkirche ohne Zuziehung des Rates vornehmen. Dagegen protestierte der Rat in folgenden Darlegungen (Kopie in den Ratsgravamina Vol. 1, Bl. 149):

(*Bl. 152.*) General-warnungsschrift

an die gemeine in deroselbten zusamenfoderung allen dreyen rethen verlesen und durch Johann Balcken und Valtin Eisentraudt alsz notarien etzlichen in der gemeine zuvorlesen zugeben zugestellet worden etc.

[1]) *Gemeint ist der „grosse Ausschuss", aus Gemeindemitgliedern bestehend. Sie vertraten die Interessen der Gemeinde, sobald diese vom Rat vernachlässigt wurden. Daher verband sich die Stiftsregierung wohl nicht selten mit diesem Ausschusse zu gemeinsamem Handeln, oder der Ausschuss beschwerte sich wohl auch bei ihr über den Rat. Ein Beispiel dafür, wie der Altstädter Ausschuss in kirchlichen wie in weltlichen Dingen als Begutachter und Ratgeber von der Aebtissin herangezogen ward (ohne Zuziehung des Rates), bietet das oben S. 39 ff. abgedruckte lange und wichtige Gutachten. — Siehe auch unten Stück 36.*

mit aller bewilligung etc. Actum den 11. Januarii anno 85 in concessu der dreyer rethe vormittage etc.

(*Bl. 149.*) Ein erbar rath beider stedte Quedelburgk kompt in gewisse erfahrung, dasz etzliche ausz dem groessen ausschusz und viel personen ausz dero gemeine sich kegen ihre desz raths mittelszpersonen zu underschiedlichen mahlen vornehmen lassen, dasz ihnen nicht weinigk wunder nehme, warumb der rath in diesen irrungen und schwebenden sachen die gemeine oder ja den grossen ausschusz nicht liesse zusamen fodern, und ihnen bericht thedte, wasz vor sachen von dem rathe bei der abbatissin, dem churfursten zu Sachsen gesuechet wehren worden, und woruf dieselbten beruheten.

Nun hadt der rath vor dieser zeit in angehender dieser handlung nichts liebensz gewunschet, thuen auch noch von godt dem allmechtigen wunschen und begehren, dann dasz nicht alleine der groesse ausschusz, sondern die ganze gemeine zusamen gefodert werden möchte, ihnen anzuzeigen, wasz diese sachen, und desz raths suechen, flehen und bitten gewesen wehre, wie dan der rath bei der abbatissin und deroselbten rethen vleissigk darumb angesuecht und empsigk angehalten.

Esz ist ihnen aber solche zusamen forderung der gemeine zum weinigsten aber des grossen ausschuszes vom Arndt Stammern[1]) nicht allein verweigert, sondern ernstlichen verbothen worden, waruber der rath solche zusamenfoderung der burgere wieder ihren willen und meinung einstellen und bisdahero mit groessen schmerzen ansehen, dulden und leiden mussen, dasz den drei gemeinhern solches, wann esz ihnen gelustet, zu thuendt freigestanden und von gemeltem Arnd Stammern jederzeit uf ihr begehren freigelassen worden.

Zudeme ist der rath ihn und alle wege erbotigk gewesen, solches auch von herzen gewunschet, dasz die gemeine burgerschaft nur alleine mochte grundlichen bericht bekommen, und erfahren, wasz dem rathe und gemeiner burgerschaft bisdahero vor groesse und mergkliche beschwerungen von ihr f. g. rethen zugefueget worden, wie der rath zu vielen underschietlichen mahlen die vorige und itzige abbatissin umb abschaffung (*Bl. 159*) oder richtigkmachung derselben underthenigk ersuecht.

Wie euch auch endlich die itzo erwelte abbatissin umb Gottes und der justitien willen in schriften ersuecht und gebethen worden, mit solichen und derogleichen neuwerungen und beschwerungen dem rath und gemeine von gedachten ihr f. g. rethen ferner nicht belegen zu laessen, sondern sie in gnaden domit zu verschonen.

Nachdem aber alle desz raths suechen, flehen embsiges und unachlessiges schriftliches und mundliches bitten bei ihr f. g. nach Arnd

[1]) *Arndt Stammer scheint der „Sekretarius" gewesen zu sein, der einige Jahre vor dem Tode der Aebtissin Elisabeth († 1584) die dem Rate lästigen Neuerungen einzuführen begann (s. o. S. 165) und auch die Aebtissin Anna III. beeinflusste.*

Stamern — dan die guete fromme furstin beneben den stiftsfreuwlein alsz ihre gnedige obrigkeit der rath ihe *[= je, von jeher]* und alwege bisdahero in underthenigkeit endtschuldiget gehalten und noch pilligk endtschuldiget halten mussen — gahr nicht angesehen noch stadt finden konnen, ja noch mehr beschwerungen hieruber dem rath von ihme zugefueget, und noch fast tegklichen zugefueget werden.

Alsz hadt die eusirste und unverbeigengliche noturft endlichen den rath darhin gedrungen, uf vorhergehend rechts verstendigen leute rath und bedengken den churf. zu Sachsen etc. alsz schutzhern umb geburenden schutz anzurufen, und dieser sachen anfangk mittel und ende allerseitz underthenigst zu berichten, wasz unsz dem rath und dero gemeine burgerschaft von Arndt Stammern vor neuwerungen und bescherungen zugefuegt, worauf s. churf. g. Otto von Disskauwen, obir aufsehern der grafschaft Mansfeldt, ehrn Johann Krakaw, thumb hern, und Gabriel Schutzen, camnzhern zu Merseburgk, zu commissarien gnedigst verordnet.

Wie nun dieses suechen Arndt Stammer vermerket, hadt ehr midtler dessen die sachen dahin gerichtet, dasz der rath ehe die commission ankeme, in dasz jungst publicirte decretum willigen, dasselbige annehmen und unge disputiret lassen sollte.

Weil aber der rath befunden, dasz solches decretum fast in allen puncten nicht allein desz raths, sondern auch dero gemeine burg. schaft vheralten frei- und gerechtigkeiten gantz und gahr zu wieder, (*Bl. 151*) hadt er dasselbige in gebuhrend zeit in schriften kegen die abbatissin leuterungsweise wieder sprochen und dasz decretum beneben der leuterung dem churfursten zu Sachsen auch underthenigst zu erkennen gegeben. Worauf s. churf. g. Erich Volkmar von Perlepschs obirhauptman, in Duhringen, den vorgedachten commissariis zugeordnet, mit bevehlich diese sachen, allerseitz in verhoer und pilligen endtschiet zunehmen und in richtigkeit zu pringen.

Darauf ist der rath einer tagefart, wan die von den hern commissarien angesetzet, in kurzen erwertigk, vorhoffendlich, es soll solches noch vor angehender huldigung insz wergk gesetzet werden.

Demnach aber uber diesem allem dem rathe vorkompt, dasz uf bevehlich hochgedachter abtissin und desz churf. sechsziszschen heuptmansz die ganze gemeine heute umb acht uhr in die kirchen Benedicti durch desz raths heuptleute solte zusamen gefordert sein, und allen dreien rethen hirvon dasz geringste nichts kundt gethan.

Alsz mussen sie solchen proces dar in dieser stadt bei menschen gedengken nicht erhoret worden, godt der zeit und dero geduldt bevehlen, und diese sachen bis zu auszorterung derselben stellen.

Weil nun der rath nicht wissen kann, wasz der gemeine burgerschaft proponiret, und vorgehalten werden soll, und aber ihre pflichte, domit sie dem rath und gemeinen stadt zugethan, erheischen, der gemeine burgerschaft nutz und pestes zufordern und ihren schaden zu warnen.

Alsz will der rath den ganzen procesz dieser sachen auch angemeldet und gueter treuwhertziger meinung hirmit erinnert und ermahnet haben, ihr wollet bevohrstehende sachen guet in acht und derer wichtigkeit nach wol in bedengken nehmen, auch eurer nachkommen hirin nicht vergessen. Dann do ethwasz nachteiliges oder beschwerlichens euch oder euren nachkommen ausz diesen, derogeleichen, oder andern ervolgen wurde, will der rath sich hirmit verwahret haben und heute oder morgen kegen euch und alle eure und unsere nachkommen endschuldigt sein.

Jedoch dieses allesz mit dieser auszdrucklichen (*Bl. 152*) protestation, dasz der rath nicht im geringsten gemeinet, sich in diesen ihrer obrigkeit hirinnen zur ungebur zu wiedersetzen, vielweiniger euch zu einiger wiederwertigkeit einige uhrsache hirdurch geben, sondern nur allein ihrer erheischender pflichte nach an desz raths habender boetmesigkeit und gerechtigkeit, dasz die gemeine ohne sein desz raths vorwissen und einwilligung durch die heuptleute uf der fl. rethe bevehlich zusamen gefordert, nicht begeben noch eingereumet, und diese sachen zuferner erorterung gestellet haben wolle. De his quamsolennissime protestando etc.

Wann auch der grosse ausschusz oder gemeine nur alleine bei der furstinnen mundlich oder schriftlich durch eine kleine supplication auszbrechten, dasz sie mit dem rath dieser sachen sich nach noturft underrehden mochten, ist der rath erpotigk, ihnen nicht allein zu berichten, desz raths und gemeine angebrachte gravamina 1, 2, 3 mal, beneben allen darinnen ergangenen acten zu vorlesen, sondern ihnen auch selber zu verlesen, und ihre noturft ferner daruf zu bedengken zustellen, damit sie allerseitz zu ersehen mogen, dasz der rath nicht wieder die gemeine ichtesz was gesuecht, sondern vielmal der gemeine stadt und desz raths frei- und gerechtigkeit fechten, streiten und umb erhaltung derselbten ansuechen thuet etc.

Ob diese Verwarnungs- und Verwahrungsschrift Erfolg hatte oder ob wirklich die Bürgerversammlung in der St. Benedikti-Kirche ohne Zuziehung des Rates stattfand, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Jedenfalls geben die Darlegungen des Rats einen interessanten Einblick in die damaligen Verwaltungsverhältnisse.

Die Beratung der Aebtissin mit den nach Quedlinburg gesandten kurfürstlichen Räten beweist, dass man der Angelegenheit grundlegende Wichtigkeit beimass; sie führte zu einer nochmaligen, versöhnlich gehaltenen schriftlichen Erklärung der Aebtissin, erlassen am 28. Januar 1585.

Das dem Rate übersandte Original, angefügt an eine nochmalige Originalausfertigung der in Kraft bleibenden Verfügung vom 11. Dezember 1584, befindet sich im Ratsarchiv, Ratsgravamina Vol. 1, Bl. 65 ff. Abschriften sind vorhanden im Rats-Kopialbuch II, Bl. 17 ff. und im

Rats-Kopialbuch III, Bl. 61; vgl. Kgl. Staatsarch. zu Dresden Locat 8964. Der Wortlaut des Originals ist folgender[1]*:*

(*Bl. 65.*) Wiewol nun solch decretum ergangen und publicirt, so haben doch rath und räthe dorgegen allerhand eingewand. Gestalt deszen hat hochstgedachter churfurst zu Saxen etc. auf vorgehende freundliche bitte der abbatissin s. churf. g. ansehenliche räthe Erich Volkmar von Berlepsch, oberhaubtmann zu Duringen, Otto von Diszkauen, oberaufseher der grafschaft Mansfeld, herrn Johan von Krackau, thumbherrn zu Naumburg und dechanten zu Zeitz, Gabriel Schutzen, cantzlern im stift Merszeburgk mit zuziehung Hieronymus Pflugen, haubtmann alhier zu Quedelburgk etc. anhero verordenet. Mit deren rath der abbatissin f. g. sich ferner also resolvirt, das es, beschehenes des rathes einwenden ungeachtet, bei dem obgesatzten decreto oder abschiede bleiben solle, doch mit der volgenden erclerunge, welche aus rathsamen bedencken der churfürstlichen sächsischen abgesanten rethen gemacht und auf jedes gravamen[2] artickelsweise gerichtet worden.

1. Rahtscognition. Erstlich belangende, das sich der rath beschweret, das ihnen die prima instantia genommen werden solte, seind die dinge also ercleret, (*Bl. 66*) dasz der rath, auch ihrem eigenen bericht nach, keine jurisdictionem contentiosam oder sententias zu sprechen macht habe, sondern die jurisdictiones bleiben beiden obrigkeiten dem churfursten zu Sachsen etc. und abbatissin etc. vermuge der lehenbriefe, aufgerichter vorträge und alten herkommen respective billich, jedoch, wann ein burger den andern in sachen, so vor den rath gehörig, zu verclagen hat, sol die erste clage bei dem rath, doch ohne gerichtlichen proces furbracht, und sich daselbst die parteien der billigkeit gemesz entscheiden laszen.

Solte sichs aber begeben, das einer oder mehr burgere bei dem rathe nicht clagen wolten, so mögen der oder dieselbigen an die abbatissin suppliciren.

Auf solche supplication wollen i. f. g. sich gnedig erzeigen, nemlich also, wann solche sachen furbracht, die ihrer art. nach, vor den rath, inhalt herzog Heinrichs zu Sachsen etc. löblicher gedechtnus vertragk, oder sonst von rechts und billigkeit gehörig, so wil i. f. g. dieselbige an den rath, durch eine auf die supplication vorzeichnete signaturam oder gnedig schreiben nach gelegenheit der sachen remittiren. Wann das geschicht, soll der rath die parteien in guete vortragen, und darzu simplicem notionem causarum nochmals wie zuvor haben, oder i. f. g. mit wiederschickung der supplication signatur oder rescripti, wie sie allenthalben die sachen befunden, unterthenige relation der

[1]) *Die orientierenden, gesperrt gedruckten Inhaltsangaben sind ebenfalls dem Rats-Kopialbuch II entnommen.*

[2]) *Der Rat hatte in seiner Beschwerdeschrift vom 23. Dezember 1585 im ganzen 35 Punkte aufgestellt (s. o. S. 173).*

abbtiszin f. gnaden vorbringen, dorauf sich dieselbe ferner gnedig erzeigen wollen.

Wenn auch ohne das, eines oder das ander teil, mit des rathes weisunge oder abschiede nicht zufrieden, oder sich dardurch beschweret befunden, so sol alszdan jedes teil bei der frau abbtiszin, oder deroselbigen rethen oder den gerichten, seine noturft ferner zu suchen und anhengig zu machen, vom rath ungehindert pleiben, darauf i. f. g. nach gelegenheit der billigkeit schaffen wollen.

2. Vormünder bestetigung. Das ander gravamen betreffend wehr die vormunden bestetigen sol, kan i. f. g. nochmals in gnaden geschehen laszen, das unter gemeiner burgerschaft dieselbige bei dem rathe gesuchet und geburlicher ordentlicher weise daselbst vorrichtet, es auch der administration halber, wie obstehet, sine strepitu juditii mit der ersten clage gehalten werde. Wie denn auch i. f. g. der minderjherigen halber denen zum teil bisanhero venia aetatis sol sein gegeben worden; es an gebür- (*Bl. 67*) lichen rechtmeszigen einsehen nicht wil erwinden laszen.

3. Bürgerliche gehorsam. Den burgerlichen gehorsamb (darvon das dritte gravamen meldet) in schuldsachen, können i. f. g., wie herogebracht, dem rath verstatten, doch das der rath dardurch wieder recht und billigkeit niemand beschwere, damit i. f. g. zu geburlichen einsehen nicht verursachet, wie dann auch dieselbige in gnaden erbötig, dem rath, solches burgerlichen gehorsambs halber, ohne sonderliche erhebliche ursach, keinen einhalt zu thun, so will auch i. f. g. mit den hulfen, dem hulfgelde, mit ander cantzley und schreibgeburen und derogleichen, niemand beschweren, und sonderlich deshalben eine geburliche taxam, wie es diesfals gehalten, vorfaszen und anordenen laszen.

4. Citation-gebühren. Bei dem vierden gravamine ist die erclerunge, wann die sache vor den rath gehoret, so sollen die parteien durch des rathes diener furgeladen, und mit dem heischgelde uber alt herkommen, niemand beschweret werden. Welches der furstin vogdt und diener auch also halten, und die gemeine burgerschaft mit unziemblichen, ungewönlichen uberlaufen verschonen sollen etc.

5.—6. Deponirte gelder. Das funfte und sechste gravamen redet von den deponirten und niedergelegten gelde. Da sol es also mit gehalten werden, das sie dem jhenigen, so sie zuerkand, unvorhindert und unvorzuglich ohne endgeld gefolget und ausgeantwortet werden sollen.

7. Das siebende gravamen ist bei dem dritten erledigt.

8. Das achte ist bei dem vierden articel erledigt.

9.—10. Buszen und straefgelder. Das neunde und zehende gravamen buszen und strafen betreffend, laszen es i. f. g. bei herzog Heinrichs zu Saxen etc. aufgerichten vortrage *[von 1539; s. o. S. 35]* wenden und bleiben, doch das man sich demselben allenthalben gemesz vorhalte etc.

11. Zum eilften, wan einer schulden zu mahnen hat, so mag ehr sich durch den rath, wie breuchlich, drimaal verschreiben laszen; wird ihme dan kündlich die hulfe versaget, so sol auf des rathes vorschriften der arrest durch der furstin richter verstattet und mit dem arrest wie recht verfahren werden.

12. Pfandung im felde. Zum zwolften, die pflandung im felde belangende, sol es damit wie diesfals ublich und herogebracht gehalten werden.

13. Gefengnisz. Veruhrfriedung. (*Bl. 68.*) Zum dreizehenden, mit den gefengnus in der stadt, deszgleichen mit der vorurfridung, sol es bleiben und gehalten werden, wie herogebracht, jedoch wil i. f. g. ihres ungehorsamen hofgesindes und unterthanen zu Ditfurd, Neuenwege und Westendorf und sonsten in derogleichen fellen ihr eigen gefengnus und vorwahrunge zu gebrauchen, unvorhindert sein.

14. Verbrechen in der furstin gerichten. Zum vierzehenden, es wollen auch i. f. g. gegen die jhenigen, so in i. f. g. hoheit und gericht verbrechen, ihrer gelegenheit nach gefenglicher verwahrunge halben geburliche verordnung thun und in solchen fellen zu des rathes frohnfesten oder gefengnuszen wieder deroselben gueten willen, unverbunden sein.

15. Der funfzehende artikel ist bei dem dritten erörtert.

16.—18. Bierbrauen in Westendorf. Gosebrauen in Westendorf. Zum sechzehenden, siebenzehenden und achzehenden des bierbrauens halben wollen i. f. g. sich aller billigkeit erzeigen, und sol diesfals inhalts herzog Heinrichs vortragk etc. *[von 1539; s. o. S. 35]* gehalten werden, wie auch darnach das gosebrauen des Finckenkrugers[1]) abgeschaft sol werden.

19. Töpfer. Zum neunzehenden, die topfer sollen an ihrer arbeit und handwerge ungehindert pleiben.

20. Marcktordnung. Marckrecht. Zum zwanzigsten wollen i. f. g. der gemeinen marck, ordnungen halber, billiche vorfugung thun, dardurch niemand sol beschweret werden, jedoch das das marckrecht dem rath, wie im decret oder abschied gesetzet, bleiben sol.

21.—22. Zimmerleute-arbeit. Zum einundzwanzigsten, auch zweiundzwanzigsten, ob zimmerleute geleimete arbeit machen, item wer da sol gahr gemachete felle verkeufen, bleibt es bey herogebrachten gebreuchen, innungen oder handwercksordnungen billich.

23. Vorspannung der holtzwagen. Bey dem dreiundzwanzigsten, mit furspannung der holtzwagen am Schloszberge wollen i. f. g., do es von nöten, sich der billigkeit erzeigen.

24. Weinbothfuhren. Zum vierundzwanzigsten wird der rath sich der weinbothfuhren halber auf ansuchen gegen ihrer obrigkeit gehorsamblich und der gebuer zu vorhalten wiszen.

[1]) *d. h. des Wirtes auf dem Finkenherde. Letzterer ist ein kleiner, von der König-Heinrich-Sage umwobener Platz zwischen Stadt und Schloss, heute mit Häusern umbaut.*

25. Auszreuter der fürstin zu dienen. Zum funfundzwanzigsten, der rath sol in furfallenden sachen, nothfellen mit ihren auszreutern gegen der frau abbatiszin sich geburliches gehorsambs erzeigen, und wollen i. f. g. verordnen, das solche des raths gutwilligkeit nicht misbrauchet werde.

26.—27. Hasenjaegt in weinbergen und staedtgraben. Zum sechs und sieben und zwanzigsten der hasenjagt halber in der burger weinberge, deszgleichen im stadgraben, wellen i. f. g. verordnung thun, das solches ohne schaden der burger geschehen soll etc.

28. Funfhundert Rfl. (*Bl. 69.*) Zum achtundzwanzigsten, der funfhundert gulden Reinisch halber, wil sich der rath mit noturftiger handelung und unterredung, mit der gemeine gegen i. f. g. unterthenig und dero gebuer nach erzeigen und ercleren.

29.—31. Adelspersonen. Des neunundzwanzigsten und dreiszigsten gravaminum halber, ob die adelspersonen, so sich zu Quedelburg gesetzet, burgerliche hantierung treiben mugen, werden i. f. g. ohne beschwerung der burgerschaft und inhalts der vorträge geburliche masze geben. Wo aber die vom adel mietecker bekommen, sollen sie die holzfuhren, darvon das einunddreiszigste gravamen meldet, wie andere bürgere auch thun oder vorrichten laszen.

32. Rechnungen der hospitalien. Zum zweiunddreiszigsten die rechnungen der hospitalien geschehen billich, wie im decreto oder abschiede gesezet.

33. Hirten auf dem probstey-vorwerge. Zum dreiunddreiszigsten sol es mit dem hirten auf der frau pröbstin vorwerge, wie hergebracht, gehalten werden.

34.—35. Monsionberg[1]). Zum vier und funfunddreiszigsten, des Monsionberges halber und was derohalben geclaget, wollen i. f. g. deromaszen verordenung thun, das sich der rath und gemeine burgerschaft ferner nicht zu beschweren haben sollen.

36. Miszverstende zwischen rat, stedte und ausschusz. Zum sechsunddreiszigsten alsz auch zwischen dem rath und rethen der stedte und dann den verordenten des ausschuszes allerhand misvorstende und widerwillen furgefallen, als ist derohalben beiden teilen geburliche undersagung geschehen, sonderlich aber dem ausschus durch die frau abbatiszin auf rathsames bedencken der anwesenden churfurstlichen rethe ernstlich auferlegt worden, das sie sich in ihrem ambte und befehelich, inhalts des aufgerichten decrets verhalten und erzeigen, und keinesweges dem rathe furziehen, oder an die gemeine hengen, dieselbe wieder den rath zu vorhetzen, zu vorleiten oder andern unrath, misztrauen und misvorstende zu vorursachen, sondern sich vielmehr gegen dem rathe und menniglich schiedlich und friedlich zu vorhalten, die schulden durch den rath und beneben ihnen fleiszig treiben und einbrengen und des rathes, auch gemeiner stadt ehre, nutz

[1]) *Ueber den Münzenberg siehe oben S. 172 Anm.*

und frommen, an einnahme und auszgabe treulich nach ihrem vermugen befordern helfen . . . . .

Der nächste Abschnitt bezieht sich auf die vom Rat gegen Valtin Helmuht vorgebrachte Klage, die das öffentliche Interesse nicht berührt.

Lezlich auf die gravamina contra Arnd Stammern[1]) wollen i. f. g. sich wol aller gebuer selbsten aus eigener bewegnus zuerzeigen wiszen, damit der rath wieder willigkeit nicht beschweret etc.

Dieweil dann nun diese abgehandelte erclerung von dem rathe beliebet und angenommen, so sollen hinfurder alle irrungen und gebrechen, so der gravaminum halber furgefallen, hirmit endschieden auch alle doraus bis anhero erfolgte und entstandene irrungen und misvorstende genzlich caszirt und aufgehoben sein und pleiben.

Des zu urkunde haben i. f. g. diese erclerunge mit ihrem handsecret bedrucket und sich selbst unterschrieben. Geschehen am 28. Januarii anno ein tausent fünfhundert fünf und achzigk.

L. S. Anna,
ebtissin zu Quidelburk.

Am Tage nach der Unterzeichnung dieser Erklärung, am 29. Januar 1585, fand endlich die Huldigung der Bürgerschaft vor der Aebtissin Anna III. statt.

Da sich der Magistrat nach der Huldigung noch immer nicht beruhigte, musste sich die Aebtissin an den Kaiser wenden. Fritsch, Geschichte des vormaligen Reichsstifts Quedlinburg, berichtet Bd. II, S. 22: Die Entscheidung des Kaisers Rudolf II. vom Juli 1585 machte vollends dem ungebührlichen Benehmen des Magistrats ein Ende. In den Ratsakten (Hauptabtlg. Akta betr. Rats-Köhr und Wahl, Nr. 12 Bl. 56) ist eine Abschrift dieses kaiserlichen Schreibens vom 17. Juli 1585 erhalten: Rudolf II. ermahnt unter Hinweis auf die althergebrachten Rechte der Aebtissin den Magistrat eindringlich zum Gehorsam und verbietet ihm, den Schutzherrn um Beistand gegen die Aebtissin zu bitten; die einzig richtige Beschwerde-Instanz sei das Kaiserliche Kammergericht. Jedenfalls waren und blieben seitdem die vom Schutzherrn gebilligten Verfügungen der Aebtissin vom 11. Dezember 1584 und 28. Januar 1585 für die Zukunft massgebend.

[1]) *Ueber den Stiftsbeamten Arnd Stammer siehe oben S. 165 und S. 174 Anm.*

28. Ratsordnung aus den Jahren 1582 bis 1585.

Abgedruckt nach Akta Rats-Deliberationes, das Publikum konzernierend, Nr. 1 Bl. 14 ff., Ratsarchiv zu Quedlinburg. — Einen Entwurf dieser Ratsordnung enthält dasselbe Aktenstück auf Bl. 1—13, mit den einleitenden Worten: Information und bedencken, wie der rahdtstuel der stadt Quedlingburgk ufs fueglichste köndte bestellet werden, ao. *[15]*82 mense Dezembri durch Elias Meier *[den Stadtschreiber]* gueter wohlmeinung aufs papier gebracht. — *Dass die aufgestellten Grundsätze Geltung erlangten, macht eine besonders sorgfältige Niederschrift aus dem Jahre 1585 wahrscheinlich (Ratsarchiv, Akta Rats-Köhr und Bestätigung betreffend, Nr. 12, Bl. 2—9). Auf jeden Fall gewährt das Schriftstück einen Einblick in die damalige Stadtverwaltung.*

(Bl. 14.) Ratsordnung, wie es in rats-geschaften hernechst zu halten, damit alles ordentlich zugehe, worin sonderlich ermahnet nr. IV, wie in parthei-, schuld- und andern klagsachen ordentlich zu rathaus zu verfahren.

(Bl. 15.) Ob es wohl billich und recht, dasz alte gewonheiten undt gebreuche gehalten undt dieselbieg nicht leichtlichen abgeschafft werden sollen; jedoch wan solches die hohe notturft ausz erheblichen undt beweglichen ursachen erfordert, seindt dieselbigen eine obrigkeit zu halten nicht allein nicht schuldig, sondern es gepueret undt oblieget ihnen, dieselbigen beneben andern unordnungen undt unrichtigkeiten gentzlichen abzuthun undt abzuschaffen.

Wan dan unter andern in dem gemeinen rathstuel alhiero etzliche undt die nicht geringe mangel auch vorfallen undt dieselbiegen wohl konten in richtigkeit gebracht werden, woferne die alte gewonheit nicht so stricte undt superstitiose in acht genommen wurdt, alsz werden einem erbaren rath nachfolgende puncte undt artickel guter undt treuhertziger wolmeinung zubedencken anheimgestelt.

1.

Die audientzsachen laufen wochentlich so viel vor, dasz nicht alleine zwen, sondern wohl mehr rathstage darzu notig, wie dan solches jederen regierenden burgermeister wohlbewust undt es die tegliche erfahrung gibt, dasz der welt unart itzo so bose undt dahin gerathen, dasz eltern undt kinder, bruder undt schwestern nachtparte *[= Nachbarn: Einwohner]* undt frombde oft umb geringer ursache willen in einander *(Bl. 16)* wachsen undt einsz mit dem andern nicht mehr friedtlichen sein kann noch will. Derentwegen dan allerhandt sachen dermaßen wochentlich sich uberheufen, dasz dieselbiegen vor eilf oder zwolf uhr kaum konnen entscheiden undt der audientztag also vorrichtet werden.

Damit nun diesem zu gewonlicher zeit desto beszer abgeholfen wurde, were notig, dasz die regierenden herren Mittwochensz undt Frei-

tages — wofern es bey dem mynisterio zu erhalten dasz die wochenpredigt in der Alten Stadt uf den Donnerstag, in der Neustadt aber uf den Mittwochen geleget wurde, wie meines verhoffens wohl geschehen konte.

In puncto horae septimae alle zugleich uf dem rathhausz sich niedersetzen undt die audientz abewarten muszen undt dieses sonderlich von Ostern bisz uf Michaelisz.

Alszdan konten a septima usque ad octavam die clageschriften, so teglich ankommen undt dem burgmeister insinuirt in consessu vorlesen werden.

Do derselbigen keine vorhanden, könte von desz rathsstulsz gebeuden undt ander notwendigen sachen unterredung gepflogen undt gerathschleget werden.

Von 8 uhren bisz zu eilfen könten die vorbeschiedene partheyen abgehört undt der pilligkeit nach entschieden werden.

(Bl. 17.) Damit aber einsz in dasz ander nicht confundirt, wie leider zu viel geschiehet, dadurch dan viel zeit vergeblichen verspildet wirdt, alsz erforderts die notturft, dasz silentium sonderlich, wan partheyen abgehöredt werden, wohl in acht zu halten undt nicht de caepis, cum consul de allio loquatur, viel unterredung zu pflegen. Dadurch wirdt die zeit gewonnen, den sachen desto leichter abgeholfen undt sondererlich desz rathes authoritas — quae alias multa loquacitate iminuitur — bey der gemeine burgerschaft erhalten.

Es solte auch billich keine rathspersone verstattet werden, mit einigen parth in den rathstuben von seinen eigenen privatsachen sich zu unterreden. Daruber dasz sich dieses nicht gepueret, wirdt auch nicht wenig zeit, wie solches die erfahrung giebt, unnutzlich verspildet.

Hat ein rathsperson seiner sachen halben mit den parthen zureden, kan er zu ihm ufs rathhausz gehen, jedoch dasz umb guter ordnung willen keiner ahne sonderliche erlobnusz desz burgermeister gehen möge.

Weil auch unrichtigkeit vorfelt wegen der partheyen, so vorbeschieden werden, dasz etzliche erstlich den morgen, wen rathstag gehalten wirdt, gefordert oder sonsten *(Bl. 18)* zu ungepuerlicher zeit citirt werden, biszweilen auch mehr partheyen dan uf einen rathstagk verrichtet werden kan, geladen werden, daruber dan die burger, wan dasz gewerbe ufgesaget, sich beschweren wegen deszen, dasz sie das heischegeldt geduppelt auszgeben muszen. Uberdieses auch viel partheyen vergeblich vorkommen undt keinen entzlichen abschiedt uberkommen muegen, indem sie ausz unwiszenheit undt unvorstandt die personen so meistlich interesze an ihrer sache haben, ja biszweilen wohl die vornembten principalen seindt.

Zu vorhutung deszen undt anderer vorgeblicher muehe wehre notig, dasz keine partheyen ohne vorwiszen desz regierenden burgermeisters citiret wurden undt damit die rechtintereszenten nicht ausz-

gelaszen undt vorgebliche unkosten ufgewent, solten die partheyen den tag zuvor durch den stadtschreiber alle ufgezeichnet, undt nach laut deszelbiegen vorzeichnusz den folgenden rathstag die sachen nach einander vorgenommen undt entschieden.

Darbeneben aber keine andere, es weren den fromder leut sachen vorgenommen werden.

(Bl. 19.) In audientsachen were auch es nicht unnodtig, in acht zu haben, wan ein burger schulden undt anderer ursachen halber ufs rathausz zu dreyen unterschiedtlichen mahlen gefodert undt selber angetroffen, aber contumaciter auszenblieben undt nicht erschienen, dasz alszdan ohne ferner entschuldigung, er wurde den leibeszschwacheit oder andere genugsame ehaft in continenti dargethan undt erwiesen, uf den burgerlichen gehorsam geleget oder in verachtung deszen mit leiderlichen gefenknusze gestraft.

Wan die beclageten umb schulden undt ander sachen halber dem rath angelobet, in Sechsischer frist ihre gleubigere zu bezahlen, kan dem regierenden burgemeister alsz der teglich mit vielen sachen beladen leichtlich ausz der acht kommen undt durfen biszweilen die klegere ihm ferner ansuchen mehr, die beclagten aber weniger dan hiebevorn verabschiedet ist, auszsagen; derentwegen notig, das solche undt dergleichen gegebene abschiede umb die gepuer zu jederzeit den partheyen schriftlichen, wie itzo angefangen, gegeben werde.

Es musze aber demselbigen beschiede, damit sich die clegere nicht zu beschweren undt bei den beclageden ein ernst des raths gespueret, auch richtige ordnung gehalten würde, nachgelebet undt keine ferner dilation, es geschehe den mit des parthen bewilligung, gegeben noch verstattet werden.

2.

(Bl. 20.) Rathsschulden.

Wie der rath anno *[15]*76 mit dem Muntzenberge[1]) sich ingelaszen und 15 thausendt thaler darauf auszgezelt undt dieselbigen neben den zinsen in viertzehen jharen davon abzulaufen undt nur alleine von den nutzungen sich zu erholen verhoffent gewesen, alsz ist dem rath so ubel damit nicht gedienet, dasz ehr mit den hochwirdigen u. f. g. undt frauen in ferner handlung wegen obgedachtes Muntzenberges sich eingelaszen, noch achttausent thaler zu der vorigen summen geleget undt nunmehr 23 000 thaler alsz ein pfandtschilling auf 20 jhar daruf auszgezehlt undt uf gewisze masz erleget hat.

Ob nu wohl dem rath notig zu volnziehung dieses contracts etzliche gelder, sonderlich aber 21 000 thaler bey dem von der Schulenburgk[2]) zu erburgen.

[1]) *Siehe oben S. 172 Anm.*
[2]) *Siehe oben S. 171 Anm.*

So kan doch der rath nach notturft sich seines schadens wieder erholen, woferne die schulden, so ehr bey burgern undt anderweit auszenstehen hat, mit mehrerem ernst, dan in die 17 jhar dahero geschehen, einmahnen undt zum wenigsten die correntzinsz jedern uf seine verschriebene termin erlegen laszen wurdt. Dan ein jeder leichtlich bey sich abzunehmen, wie lange solches einen bestandt haben konte, jherlichen zinse auszzugeben, jha wol heuptsum darzu zu borgen undt keine hinwieder einzunehmen.

3.

Damit nun desz raths schulden halber die tegliche audientz, so da mehr dan zuviel notig, keine läszigkeit hinfurder mehr mochte gespueret, sondern mit ernst gemahnet undt eingefordert werde, *(Bl. 21)* alsz were meines erachtens nicht unbequem — wie wohl solches neue, aber doch notig undt in vielen wohlbestalten regimenten im landt zu Meiszen undt anderer orter gebreuchlich —, dasz ausz allen dreyen rethen jedem eine tuchtige person niedergesatzt wurde, die wochentlich einen gewiszen tag tede des raths schulden zinse undt alle andere einkommen desz raths einmahnen, einfodern undt, im fall sie der burger nicht mechtig oder sonsten andere einkunften nicht von den schuldenern überkommen konten, solches dem regierenden burgermeister semptlichen anmelden undt alszdan die contumaties mit gehorsam, oder in verachtung deszelben mit gefencknusz zwingen mogen.

Undt muszen diese 3 personen — wan es notig, konte ihnen der 4te adiungiert werden; jedoch, wan ihr zuviel konnen, sie sich im abschiede nicht wohl einigen — jede woche ufs weningst eines tages sich vergleichen deszelbigen ufm rathhause in der neuen stuben abwarten undt aldar ein oder zwen schuldener vor sich fodern, der zinsz undt heuptsum versicherung halber sich unterreden, undt die zinse, so deren hinterstellig, mit ernst einfodern undt erlegen laszen.

Damit auch, wan in einem jhar geschloszen den andern herren, so zukommen mochten, nicht unwissendtlich noch verborgen wehr, muszen diese 3 oder 4 hierzu deputirte herren von jharen zu jharen pleiben undt keine neuerung mit den personen diszfalsz angerichtet oder vorgenommen werden.

Es weren auch die rathspersonen, so hierzu deputieret, weil sie mit keine geringern muehe beladen undt vieler ungunst uf sich laden *(Bl. 22)* mussen, billich wormit zu bedencken undt zum wenigsten ihre schosz frey zu erlaszen; dan sonsten viel läßigkeit darinnen ungeachtet dem rath am meiesten daran gelegen, zu befahren.

Wasz diese herrn alszdan uf ihr tegliches undt wochentliches ermahnen einbekommen wurden, muste in einen sonderlichen kasten, wie derselbige zu der liquitation schon albereidt deputiret, geleget undt verwahret werde, damit konte desto leichtlicher im ausznehmen zu ersehen sein, ob es mit der gehaltenen registratur concordirte undt ubereintreffe.

Diese drey oder vier deputirte herrn konten auch jherlichen den geschosz, so nach dem termin Johannisz undt Nicolai nachgebracht wirdt, einnehmen, den restierenden, von den burgern mit ernst einfodern undt die nicht gebenden mit gehorsam oder mit gefengnusz darzu zwingen undt soll zu dieser einnahme umb mehrer richtigkeit willen billich auch eine sonderliche verwahrung verordnet werden.

Wan aber in 16 jahren dahero die grosze unrichtigkeit im schosz nicht eingeriszen, sondern in den beyden terminen Johannisz undt Nicolay eingebracht werden mocht, wehre es dem rath, soviel desto treglicher undt die deputirten herrn hiermit dieser muehe auch zu vorschonen.

Weil auch etzliche unter des raths debitoren so viel zinse ufwachsen laszen, dasz dieselbigen zum theil die heuptsumme uberreichen, zum theil derselbigen fast gleich sein,

were notig, dasz die zinse zur heuptsumme geschlagen undt von den debitoribus genugsam versichert wurden; in mangelung oder entlehnung der versicherung aber muszen die retardatzinse billich *(Bl. 23)* abegegeben werden.

Die heuptsum, so dem rath biszweilen an 50, 100 oder mehr fl. einkommen, muste nicht in die gemeine auszgabe, wie biszhero geschehen, gebracht, sondern wiederumb gegen genugsame versicherung uf zinse auszgethan oder in entstehung deszelbigen in des raths sonderliche verwahrung des thormgensz[1]) uf ein notsfall hinderleget werden.

4.
Marstall.

Wie viel undt manchfaltiger unkosten wegen bestellung des marstalsz uf schmiedelohn, sadtlern, stelmachern undt andern auch dem gesindelohn dem rath jherlichen ufgehet undt wie hoch dargegen der rath des Marschlebischen zehendes hinwieder geniszen kan, ist ausz den jharrechnungen abzunehmen undt wan die rechnungen gegen ander angeleget, sollen die auszgaben die einnahme fast erreichen undt dem rath nicht viel ubermasz davon zukommen. Derentwegen dem rath dienlich undt nutzlich, dasz der zehendt einem gewiszen burger umb ein jherlichen zinse gegen genugsame versicherung zu fahren uf gewisze jahr auszgethan wurde.

Oder aber der zehende jherlich darausz im felde verkauft wurde, weil aber zu der kalckhutten holz undt steine zu fahren vonnoten undt der rath biszweilen in rathssachen zu verreisen auch die gose in den keller gefueret werden musz, were dem rath dreglicher, dan zubehuef deszen fuehren gedinget wurden. So konte auch der rath vieler

[1]) *Gemeint ist das gotische, massive Türmchen an der Südwestecke des Rathauses, das — wie diese Stelle bezeugt — als Ratstresor diente. Es ist vom Innern des Rathauses her sowohl in seinem oberen wie unteren Stockwerke noch heute durch Geheimtüren zugänglich. Siehe auch oben S. 148.*

dinsten, die sie jherlichen mit des raths pferden burgern undt anderen leisten muszen, verschonet bleiben.

Zu dem hofe des marstalsz konte ein huefe landes oder 6 geleget undt alszdan umb ein jherlich zinse auszgethan werden.

5.
Kalckoefen.

(Bl. 24.) Der rath hat des kalckoefen nicht alleine keinen nutz, sondern musz jherlichen kein geringes an gelde zubuszen, weil aber derselbige der gemeinen burgerschaft zum besten von dem rath gehalten werden musz, sonderlich auch umb des raths gebeuden willen, also konte es gegen die gemeine burgerschaft wohl vorantwortet werden, dasz ein höle geloschen kalck umb $1\frac{1}{4}$ thaler, ungeloschen aber umb 15 gute gr. den burgern verkauft wurde. Darmit aber retardat vorhutet, muste ein jeder bahr geldt in die einnahmstuben ufs rathhausz den dreyen debutirten einnahmherren undt nicht dem marsteller oder dem kalckbrenner uberantwortet werden.

6.
Maltzzeichen[1]).

Obwohl in dem regierenden rath jederzeit zwen herren konnen verordnet bleiben die die weisze undt braune zeichen uf erfodern der burgern ausztheilen, mechten, so sollen doch dieselbigen alle 14 tage dasz geldt, so sie vor weisze undt braune zeichen ufgenommen, in die einnahmstuebe uberantworten. Undt darneben genugsamen bericht thun, wehm sie die zeichen auszgetheilt, damit konte dieses verhutet werden, dasz dieselbigen nicht nach gunst wie oft geschiehet, gereichet wurden, so muste auch das einbrauen; darausz allerhand unordnung erwechst, gentzlichen eingestelt werden.

Dasz geldt, so davon einkommet, soll auf dem rathhausz in der bierherren verwahrung umb mehrer nachrichtung willen geleget werden.

Wan eine guete brauordnung, wie hiebevorn ofts davon geredt, insz werck gesetztet undt ufgerichtet wurde, solten sich die burger billich nicht wegern, von einem braunen zeichen $\frac{3}{4}$ thaler, von dem weiszen aber $1\frac{1}{4}$ thaler zu geben, welches dan des raths notturft itzo auch erfoddern thut.

(Bl. 25.) Es solte billich kein maltz verbrauen werden, es wehre dan zuvor in beysein des brauherren gemeszen undt nach besichtigung vor tuchtig erkandt.

7.
Bier- und weinzeise.

Diejenigen, so uf den schenckkeller achtung zu geben verordnet, musten alle viertel jhar richtige rechnung von dem schencken nehmen

[1]) *Ueber die Malzzeichen siehe oben S. 85 Anm.*

undt die empfangene zeyse den deputirten einnahmherren beneben ihrer rechnung uberantworten, mit vermeldung derjenigen mengel, so das viertel jahr uber ufen keller vorgefallen; damit dieselbigen hinforder konnen abegeschaffet oder sonsten vorhutet werden.

Weil auch hiebevorn es gebreuchlich gewesen, dasz die burgere, so da wein in ihren heusern schenken, denselbigen erstlich den verordenten weinherren zu kosten gegeben undt hernachmalsz von ihnen den kauf des weinsz setzen laszen, were notig, dasz daszelbige noch also in gebrauch gehalten wurde, aber doch damit die burgere mit der maesz nicht verkürtzet, muszen dieselbigen den weinherren auch getzeiget undt mit des raths maszen conferiret werden.

Weil auch des raths schenck von jedern eimer uber den setzwein noch ein gewiszes zur zeise geben musz, solte solches von den burgern, so da wein schencken auch billich gefoddert werden.

Dan sie auser diesen den wein ein pfenning oder zwen beszers kaufs, dan des raths schenck, geben konnen, dadurch dan uf dem keller weniger wein auszgeschenckt undt die zeise so viel mehr geringert wirdt.

Umb eines geringen willen durfe man sich nicht so stricte an den einigen weinfuehrer vorleiden laszen, dasz man ihme allewege, die er brechte, seines erfallens abkeufen muste, sondern man konte *(Bl. 26)* derselbigen, wie an andern ortern gebreuchlich, zwen haben. Wer den besten wein brechte, wurde deszelben billich losz. Jedoch were, dasz best, das nach gelegenheit guter reinischer wein eingekauft, mit gelegener gegenfuer, wie man die uf der nechde am besten haben konte, anhero verschafft undt der keller damit uf ein gantz jahr vorsehen wurde.

8.

Burgermahl.

Wegen des burgermahlsz fallen allerhandt unrichtigkeiten fuehr, derentwegen dasz ihr viel undt den mehrenteyl nur 2, 3 thaler wenig ufs burgermahl entrichten undt darnach nichts mehr geben, auch keine pflichte thun derer meinung, sie konnen nun desz burgermahlsz nicht mehr gefehredt werden;

uber dieses gibts die erfahrung, dasz ihr viel alhiero freyhen undt sich heuszlich niederlaszen, aber wohl in 4 oder 5 jharen dasz burgermahl nicht gewinen, damit nun dieses verhutet werden muge, soll keiner zum burger angenommen werden, ehr erlege den das burgerrecht gantz, daruf ehr alszbaldt seine pflichte thun undt dasz burgermahl erlangen musze. So wehre auch notig mit dem mynisterio eine vergleichung zu treffen, das keiner, so da gefreyhet, von dem predigkanten copulirt werden soll, er habe dan zuvor von dem rath einen schriftlichen schein desz gewonnenen burgerrechtz vorzulegen.

9.
Rambergk.

Dieweil im Ramberge die kerner mit ihrem teglichen fahren keinen geringen schaden thun, auch das abholen des schalholz undt gerden dasz gantze jahr uber getrieben undt dem rath zu keinem geringen schaden gereicht, *(Bl. 27)* were nicht undienlich, dasz nur zwischen Mitfasten undt Michaelisz jedes jahr schalholz undt gerden den burgern umb die gebuehr zu holen erleubet wurde, jedoch das ein ichlicher zuvor die gebuer davor entrichte, dan es sonsten in die retardat kommen.

Nach vorfloszener zeit aber undt im winter soll keinem ferners ausz dem Ramberge zu holen vorstattet werden.

Die beyden forster im Ramberge, weil sie sonsten allerhandt provit haben, muszen sich wochentlich an 20 gr lohn wohl genugen laszen.

* * *

Wan dieses alles also, wie obgedacht, gehalten undt die geldteinnahme und -auszgabe mit den teglichen audientsachen nicht confundirt noch einsz in dasz ander gemenget wurde, were beszere den bisz dahero richtigkeidt in rathssachen zu verhoffen.

So konte auch der regierende rath uber die audientsachen, so teglichen vorfallen, von andern des raths hendeln alsz gebeuden, beszerung der statt, mulenbrob, becker-, fleischer- undt brauordnung rathschlagen und desto steifer daruber halten.

Die sachen, so teglichen in der audients vorfallen, muszen billich alle umb die gebuehr protoculirt undt dan uf der partheyen begeren alszbaldt den nachmittag uf dem rathhausz abschriften der gegebenen abschiede mithgetheilet werden; dadurch werden die *(Bl. 28)* partheyen in allerhandt sachen verwahret, undt kan der richter nach vorlaufener zeit, wan wegen der abschiede undt sonsten wiederumb irrung einfallen, sich gruntlichen berichts derselbigen ausz dem protocol desto beszer erholen [1]).

[1]) *Angefügt ist ein Ratschlag, den der Stadtschreiber Elias Meier in seinem eigenen Interesse gibt; diese Worte sind in der sorgfältigeren Niederschrift von 1584 (Akta Rats-Kör und Bestätigungen Nr. 12) nicht enthalten, weil sie einen Grundsatz für das Verfahren bei Ratssitzungen nicht bringen; sie lauten:* Des raths einnahmen und auszgaben muszen billich mit sonderem vleisz registrirt und vorzeichnet werden, so konnen auch dieselbigen uf einen tag nicht eingefoddert noch ermahnet, sondern es musz wochentlich dieses getrieben undt durch andere rathssachen nicht gehindert werden. Weil der stadtschreiber den andern rathssachen teglich beiwohnen und sonsten auser den rathstagen die von den burgern gesuchte vorschriften und andere schreiben, deren fast nicht teglich sondern jeder stunde vorfallen, verfertigen musz, ist notig, dasz ein unterschreiber gehalten. — *Dass der Wunsch des Stadtschreibers erfüllt wurde, bezeugt das Eidbuch aus dem 17. und 18. Jahrhundert, in dem neben dem Stadtschreiber (Nr. 2) auch ein Ratsaktuarius (Nr. 8) als besonderer Rechnungsbeamter verzeichnet ist; siehe den unten abgedruckten Auszug aus diesem Eidbuche.*

29. Forstordnung für den Ramberg vom 24. Januar 1583.

Abgedruckt nach G. C. Voigt, Geschichte des Stifts Quedlinburg, Bd. III, S. 291. — Voigt sagt a. a. O.: „am 24. Januar hat der Magistrat eine Forstordnung für den Ramberg gemacht" und bringt dann folgenden Wortlaut:

1. Einem ieden bürger beider städte, der eine eigene feuerstädte hat, sollen 6 malter holz aus dem Ramberge[1]), um die gebühr gefolget werden. Wer solches nicht durch fuhren holen lassen kann, dem soll frei stehen, mit 18 handschlitten oder handkarren 6 malter abholen zu lassen.

2. Diese 6 malter sollen nach den feuerstädten und nicht nach der zahl der hausgenossen ausgetheilt werden.

3. Wenn der hauswirth und seine hausgenossen, so bauer und bürger sind, sämmtlich, und nicht ein jeder insonderheit ein zeichen fordern, soll ihnen das zeichen umsonst gegeben werden.

4. Den leuten, so umsonst ihre zeichen bekommen, soll ein eigener ort im Ramberge durch die deputirten rathsherren und förster angewiesen werden; sie sollen den plaz, der ihnen angewiesen ist, rein abhauen, und kein holz darin liegen lassen.

5. Wer sich an einem andern orte mit umhauung des holzes betreffen läszt, als an dem, wo er angewiesen worden, der soll zum erstenmal mit 8tägigen gefängnisz gezüchtiget werden; zum zweitenmal soll er seines bürgermals verlustig sein und aus der stadt gewiesen werden.

6. Den Westendorfern und Münzenbergern soll gar kein holz aus dem Ramberge verabfolget werden.

7. Auch denen nicht, welche nicht bauern oder bürger sind.

8. Wer ohne kerbholz, und ohne zeichen gelöset zu haben, mit schlitten oder karren in den Ramberg fährt, soll mit gefängnisz, verlust des bürgermals und verweisung aus der stadt gezüchtiget werden.

9. Wie es mit dem lesen des trokkenen holzes gehalten werden solle, wird e. e. rath künftig bestimmen.

10. Die holzförster sollen alle pfänder bei gefängniszstrafe aufs rathhaus liefern, damit die verbrecher sie daselbst lösen und bestraft werden können.

[1]) *Ueber den Ramberg siehe oben S. 76 Anm. — Nur die Bürger der Altstadt und Neustadt Quedlinburg hatten das Recht, im Ramberg Holz zu holen. Als die Aebtissin Maria (1601—1610) im Jahre 1602 versuchte, jenes Recht auch den Bewohnern der stiftsunmittelbaren Vororte Westendorf und Münzenberg zu verschaffen, verhinderte dies der Schutzherr Kurfürst Christian II.; vgl. Voigt a. a. O. Bd. III, S. 366.*

30. Listen der Schützenbrüderschaft zu Quedlinburg, aufgestellt im Februar 1585.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Polizeiakten Nr. 2, Bl. 234—240, gleichzeitige Handschrift, offenbar vom Stadtschreiber, aus dem Jahre 1585.

Die 7 Blätter enthalten in 3 Listen die Namen
der 1. Schützenmeister und Schützen,
der 2. jungen Bürger,
der 3. Mitglieder von 6 Innungen.

Auf der letzten Seite, Bl. 228, stehen die Worte: Diese der innungen ahnordnung ist aus irrung kc (?), also nicht ins werck gerichtet. Aktum den 2. Februar 85 *[1585].*

Diese Worte beziehen sich offenbar nur auf Liste 3, die allein von Innungen handelt; sie ist für das Schützenwesen in dieser Form nicht in Kraft getreten. Liste 1 und 2 aber, die doppelt vorhanden sind, haben volle Bedeutung für dasselbe.

Liste 1, doppelt vorhanden auf Bl. 234 u. 236, gibt ohne Zweifel die Namen der im Jahre 1585 vorhandenen Mitglieder der Schützenbrüderschaft an. Es sind 21:

(Bl. 234.) Schutzenmeister und schutzen, so vor der scheiben schiessen:

Jakob Muller, Michaell Wichardt, Heinrich Hasenfuesz, Daniell Kraudt, Eberhardt Heidtfeldt, Dominicus Schulz, Andreasz Nickell, Hans Hagem, Salomonn Rumstedt, Ciriacus Michaell, Matz Huene, der junge Timmendorff, Hansz Schröder, George Reichardt, Hannsz Branndesz. Vester Dunngkell, der junge Hans Haffersack, Severin Hesse, Clauws Werner, Matz und Andreasz die Falcken gebrueder.

Liste 2, doppelt vorhanden auf Bl. 235 u. 236, bietet die Namen von 20 „jungen Bürgern, d. h. den Bürgern, die erst jüngst das Bürgerrecht erlangten; das Wort „jung" bezieht sich also nicht auf das Lebensalter. Die Schützenbrüderschaft hatte das Recht und wohl auch die Pflicht, diese „jungen Bürger" auf ein Jahr lang zu den regelmässigen Schiessübungen sowie zur Beteiligung beim nächsten Schützenfest heranzuziehen. Wenn sich auch in der Schützenordnung von 1541 (s. o. S. 79 ff.) nichts von diesem Brauche findet, so geht er doch hochstwahrscheinlich auf die früheren Zeiten zurück und entspricht dem Grundsatze, dass alle Bürger zur Verteidigung der Vaterstadt berufen sind und sich im Gebrauch der von ihnen selbst zu beschaffenden Waffen üben müssen. Seit der Neueinteilung der Bürgerschaft in Wehrmannen-Rotten 1560 (s. o. S. 142 ff.) wird diese Aus-

bildung der „jungen Bürger" stärker betont worden sein[1]) *und zu regelmässigen Listen geführt haben, von denen hier eine vorliegt. Sie enthält 20 Namen:*

(*Bl. 235.*) Junge burger und schutzen:

Jacob Lassner, Wolff Michaell, Heinnrich Krausz, Hannsz Hermannsz der bötticher in der Breitenstraszen, meister Hansz der botticher in der Hohenstraszen, Curdt Bringk, Lorennz Werner der junnger, Valtinn Koller in der Schmalenstraszen, Caspar Pauer in Gröpern, Joachim Rittern, Hannsz Hollefreundt, Gedeon Pagen in der Bockstrasze, Jacob Hellenboldt, Hötenschleben der seiler in der Bockstrasze, Hillebrandt Leuneburgk, der Sebecker, Wilmuet, Otto vom Stam, Dittrich Geselschafft, Andreas Donndorff.

Liste 3 bezieht sich auf ein anderes, ebenfalls der städtischen Wehrkraft dienendes Recht der Schützenbrüderschaft auf die Ausbildung der Innungsschützen. Wie oben S. 77 Anm. dargelegt, waren die Handwerkergilden verpflichtet, der stiftischen und vor allem der städtischen Obrigkeit einige mit Ober- und Untergewehr bewaffnete Mitglieder zur Verfügung zu stellen, sobald dies der Sicherheitsdienst, z. B. bei Feuersbrünsten, bei Verfolgungen, bei Streifen im Rambergsforst, bei Unruhen, erforderte. Die von der betreffenden Handwerkergilde bestimmten Innungsschützen hatten ebenfalls an den Schiessübungen der Schützenbrüderschaft mit ihrem Gewehr regelmässig teilzunehmen[2]).

Mit dieser Einrichtung hängt Liste 3 ohne Zweifel zusammen. In den einzelnen Unterabteilungen dieser Liste werden, wie es scheint, sämtliche Mitglieder der betreffenden Innung aufgezählt. Sollten sie etwa alle an jenen Schiessübungen teilnehmen? Ist wirklich an eine solche Massnahme gedacht worden, so ist es nicht zu verwundern, wenn diese „aus irrung hergestellte ahnordnung der innungen nicht ins werk gerichtet wurde". *Gleichwohl aber hat das Verzeichnis Interesse für die Geschichte der Innungen selbst, weil wir daraus ersehen, wer im Jahre 1585 Mitglied und wie stark die einzelne Innung war. Es werden aufgezählt:*

(*Bl. 237.*) 1. Becker-gilde: Paul Becker gildemeister, Paul Staszfordt, George Helffter, Andreas Thile, Michel Waller, Merten Waller, *Hansz Waller,* Kersten Thile, Christoffel Antefenger, Christoffel Webell, Heinrich Schroder, Hansz Gedicke im Westendorff, Matz Potzell, Bendix Muller, Curdt Schwalger, Jochim Schlufft, Merten Doring, Hans Milde = *18 Mitglieder.*

[1]) *Die Satzungen der Schützenbrüderschaft im 17. und 18. Jahrhundert heben die Pflicht der „jungen Bürger", sich von den Schützenbrüdern ein Jahr lang ausbilden zu lassen, ausdrücklich hervor. Siehe unten den Abdruck der Schützenordnungen von 1687 Abschnitt 41 und von 1787 Abschnitt 28.*

[2]) *Dass die Innungsschützen dazu verpflichtet waren, betonen alle Schützenordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts. Siehe unten den Abdruck der Satzungen von 1687 Abschnitt 4 und von 1787 Abschnitt 28.*

2. Fleischer-gilde: George Schmidt und Matz Kühne, gildemeister, Hans Schmidt und Andres Schmidt, brueder, Andreas Hollefreundt, Balzer Hollefreundt, Andreas Doring, Johannes Doring der organist, Merten Muller, Hans Muller, Claus Muller, Jochim Hoppels, Hans Göszke, Junge Matz Kuhne, Oswaldt Apperode, Andres Lange, Matz Ernnst, Hansz Vridtlender, Jochim Gericke, Valtin Doring = *20 Mitglieder.*

3. Schmiede-gilde: Andres Polmann und Franz Museler, gildemeister, George der schmidt in der Schmalen Strassen, Melchier Kirchoff in der Breiten Strassen, Daniel der nagelschmidt in der Neustadt, Hans Woppe in der Neustadt, Meynerdt der gropschmidt in der Neustadt, Valtin Pfrieme ufm Neuenwege, Merten Brunsdorff, Jacob Weydt, S .... helf Runtze, Barniske der water fuhrer, Baltzer Reinhardt, Hans Muller der nagelschmidt, Gericke Hohemann in der Neustadt, Brosius der nagelschmidt in der Neustadt, Klein Jacob, George der buchsenschmidt uf der Brucken, Veidt Brennszdorff, Hans Nigrinus = *20 Mitglieder.*

4. Gewandschneider-gilde: Hermann Schimmelman, gildemeister, Bartholomeus Schulte, Paull Danell, Bartholomeus Gerhardt, Thimotheus Heidtfeldt, Gerdt Momsipp(?), Heinrich Meyer, Heinrich Sundermann, Johannes Matz, Mattigs Bertram = *10 Mitglieder.*

5. Kurschner-gilde: Merten Ruloff, gildemeister, Merten Wiprecht, Nickel Richter, Herman Raueneck, Michel Hummeler, Hans von Salveldt, Franz Hasenauer, Meister Vizenz, Meister Hans der weiszgerber ufm Neuenwege, Claus Winnigstedt, Matz Marquardt = *11 Mitglieder.*

6. Schuster- und gerber-gilde: Carll Brand und Heinrich Graszhoff, gildemeister, Valtin Wittekop, Ciliax Wittekop, Augstin Pfull, Davidt Rudloff, Hans Webel, Heinrich Traudfetter, Georg Albott, Hans Calmeis, Baltzer Luedewig, Andreas Leonhardt, Georgius Voytt, Jehremias Winckler, Peter Valtin, Lorenz Stark, Jost von Moinnz, Hans Francke, Andres Wittekop, Zacheus Heyneman, Jacob Grieffe, Peter Plancke, Andres Henne, Veidt Jacob, Gregor Winckler = *25 Mitglieder.*

31. Verfügung des Kurfürsten Christian von Sachsen an den Rat zu Quedlinburg über die Gerechtsame des Stiftsschutzherrn am 7. April 1586.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch III Bl. 133; Kopie aus dem 17. Jahrhundert.

Von Gottes gnaden Christian, hertzogk zu Sachszen, churfürst etc. Ersahme, liebe getreuen, unsz kombt glaubwürdig vor, welcher gestaldt sich die abbatiszin bey euch unterstehet, nicht allein die irrigen feldt-

gebrechen vor sich alleine zu ziehen, ihres gefallens zu vertragen undt zu verabscheiden, undt den pachtleuten die äcker mit gewalt zu verbieten undt hülfen (?) in der stadt Quedlinburg häuser anzustellen, sondern auch in peinlichen sachen geleit auszzugeben undt anders mehr zur ungebühr fürzunehmen, alles unserer im stift Quedlinburg habenden gerechtigkeit zuwieder. Darob wir nicht allein unbillig ein besonders miszfallen tragen undt seindt derowegen gemeint zu förderlicher gelegenheit verordnung zu thun, hierinne gebührlich einsehen zu haben. Undt ist demnach unszer begehren gnädigst befehlende, do etwasz bey euch gesuchet oder euch sonsten vorkommen würde, so zur schmälerung unserer des orths zustehender botmeszigkeit und gerechtigkeit gereicht, ihr wollet nicht allein darin nicht behelligen, sondern auch daszelbige so viel möglich vorkommen und abwenden.

Und weil auch unser gewesener amptmann Hieronymus Pflugk von unserntwegen auferleget, die aufgehung des neuen rahts bisz auf unsere fernere resolution einzustellen, so ist hiermit unser gnädigster befehlig, ihr wollet damit in ruhe stehen und ihr der alte raht mitler zeit die rahtssachen, wie biszhero geschehen, mit fleisz und, wie sichs gebühret, verrichten, euch auch Christof Pflugens zu Mausitz befehlichs, welchen wihr an unsere stadt itzo in dasz stift bey euch verordnet bisz auf entlicher unsere anschaffung verhalten.

Daran thut ihr allenthalben unsern gnädigsten willen undt zuverläszige meinunge, undt wir seindt euch mit gnaden gewogen.

Datum Weida, den 17. April anno 86 *[1586]*.

Christianus Churfürst.

Den ehrsamen unsern lieben,
getreuen dem raht
zu Quedtlinburgk.

---

32. Ordnung des Brauwesens zur Zeit der Aebtissin Anna III. (1584—1601).

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Akten, das Brauwesen bstreffend, Nr. 1, gleichzeitige Handschrift aus dem Ende des 16. Jahrhunderts. Die Blätter und Lagen dieses Aktenfaszikels sind durcheinander gekommen, so dass die Numerierung mit der zeitlichen Reihenfolge nicht übereinstimmt.

a) Brauordnung aus den Jahren 1586 und 1587.

(*Bl. 17.*) Brauordnung beider stedte Quedtlinburgk, wie sich dessen alle drey rethe den 1. November ao. *[15]*86 verglichen.

1. Zu einem jeden sommerbier sollen 14 malder und zum mertzenbier auch 14 malder gerstenmalz, so da tuchtig und nicht zu lang-

gewachsen, genommen, wo es aber anders geschaffen, zuw brauen nicht gestattet werden.

2. Zum messen soll ein grosz masz gemacht von 2 malder und in beisein der quartier- und braumeister durch den geschwornen messer gemessen und also balde in die muhle gebracht werden; und wan es ausz der muhlen wieder insz hausz gebracht, sol der messer bei seinem geschwornen eide guet acht drauf geben, das das gemahlen maltz beyeinander bleibe und nicht vorringert werde.

3. Zum sommerbier sollen nicht under 14 scheffel und zum merzenbier under 18 scheffel hopfen genommen werden; wher aber zu beiderley mher nhemen will, dem soll es frey stehen.

4. Uf solche maltz, hopfen und notturftige feurung sollen zum sommerbier 13 fasz und zum mertzenbier 15 fasz gebrauen werden.

5. Die brauer[1]) sollen schuldigk sein, alle pfannen kochen zu lassen und durch den zapfen schier stark zu brauen, aber kein kalt wasser ihnen zu brauchen noch mit underzugieszen.

6. Den hopfen nach erforderung der notturft, so viel 2 stunden, und der brauherrn bevhelich noch sieden zu lassen.

7. Dem braumeister sollen vor das hopfenkochen und alles 7 gr, dem ander 7 gr, dem dritten 5 gr zu lohne gegeben werden.

8. Vor den fesselkeugk (?) soll jedem brauer so whol dem muller mher nicht als $1\frac{1}{2}$ st*[übchen]* bier oder ein gueter gr gereicht, deszgleichen jedem brauer wie vor alters ein eymer vol seyhe gegeben werden, so mit des raths zeichen gezeichnet.

9. Der braumeister soll keinem underlegen noch das maltz gemhalen werden, ehr habe dann das maltzzeichen[2]) eingenommen.

10. Wann ein solch gebrau bier geschehen, soll jedes stubgen sommer- und mertzenbier vor 14 ß gegeben werden.

11. Es sollen alle mertzenbier uf den Sontagk Osteren und lenger nicht zu brauen vorstattet werden; das einbrauen aber soll gentzlich abgeschafft sein.

12. Die mertzenbier sollen uf Pfingsten und eher nicht aufgethan und geschenckt werden.

13. Umb die 17te woche soll hinfurder gebrauet werden.

14. Die kesselbier sollen bey strafe 5 thaler gantz und ghar abgeschafft sein.

(*Paragraph 11 und 13 sind später durchstrichen worden.*)

[1]) *Es ist zu unterscheiden zwischen Brauern und Braumeistern. Unter ersteren hat man die brauberechtigten Bürger zu verstehen, auf deren Hause die Braugerechtigkeit ruhte, unter letzteren die vom Magistrat angestellten und vereideten (s. o. S. 135 u. 138) Braumeister, welche die Reihe herum bei den Bürgern brauten.*

[2]) *Ueber die Malzzeichen s. o. S. 85 Anm.*

b) Brauordnung um 1586.

(*Bl. 19.*) Laus Deo semper. Anno 1586.

Brauordnung beyder stedte Quedtlinburgk, wie sich dessen alle drey räthe forthan zur proba bisz uf Michaelis anno *[15]*87 miteinander vorglichen und einhellig entschlossen.

Nachdem im abgelaufenen 1585 jhare durch den domals regierenden rath eine proba, wie es mit dem brauen uf ein jhar zu versuchen, angestellet und, wie dieselbe in etzlichen puncten notwendigk, richtig und unstreflich befunden, in etzlichen puncten aber die gemeine sich zimlich beschweret gemacht, wie dann derentwegen dem itzigen regierenden rath viel clage einkommen undt umb enderung und vorbesserung derselben teglich angesucht worden,

als seindt rath und rethe etzlich vielmhal zusammen erfordert und wie eine gewisse bestendige brauordnung ufzurichten sich schicklich und freuntlich underredet, auch letzlich dohin geschlossen, weil befunden, das man noch zur zeit derselben keine gewisse mase geben köndte, das nichts weniger abermals die proba vor die handt genommen und folgender gestalt insz werck gesetzet werden solte.

Erstlichen soll es mit den angeordenten vier quartieren also gehalten, das jedes in drey theil getheilet und nach unden vorzeichnêter ordnung oder anzhal der brauer von wochen zu wochen zu brauen gestattet und nachgelassen werden soll.

Designatio der brauer[1]), wie dieselben in jedes quartier gesetzet undt dasselbe forthan in drey theil dividiret werden.

Das erste quartier von der Hohenstrassen an zu rechnen, darinnen die brauer am Margkte und bisz an die Schmalestrasze, in der anzhal 45 begriffen seindt, werden in jedes dritte theil dieses quartiers 15 brauer gesatzt, wie folgen.

Es werden auf Bl. 19 und 20 für jeden „dritten theil" des ersten Quartiers je 15 Bürgernamen genannt, darunter auch eine Reihe von Witwen.

(*Bl. 21.*) Das andere quartier, dorinnen die Schmalen- und Breitenstraszen in der anzhal 45 begriffen.

Es werden ebenfalls für jeden „dritten theil" je 15 Bürgernamen aufgezählt (Bl. 21 und 22).

(*Bl. 22.*) Das dritte quartier, dorinnen die ufm Steige, Pollen und Steinbrucken in der anzhal 49 begriffen.

Es werden an Bürgernamen aufgezählt für den ersten „dritten theil" 16, für den zweiten 17, für den dritten 15 (Bl. 22 und 23).

(*Bl. 23.*) Das vierde quartier, darinnen die Neustedter allesampt in der anzal 58 brauer begriffen.

[1]) *Hier = brauberechtigte Bürger.*

Und weil dieselben gesucht und gebethen, das man sie in einem quartier alleine bey einander lassen und in 3 gleiche theil setzen wolte, alszdann sie wochentlich mit 3 bieren in der Neustadt zu brauen beseitiget und content sein wollen, so haben demnach alle drey rethe solches vorwilliget undt ihrem selbsteigenen begheren nach ihnen die revocation abgeschnitten dergestalt, wann hierinnen enderung vorzunhemen, das es nicht bey den Neustettern, sondern allen dreien rethen stehen und denselben gentzlich anheimgestellet sein soll.

Es werden an Bürgernamen genannt für den ersten „dritten theil" der Neustadt 20, für den zweiten 19, für den dritten 19 (Bl. 23 u. 24).

(*Bl. 24.*) Nach vorgehender geschehener ausztheilung haben rath und rethe sich ferner vorglichen, voreiniget und geschlossen, das wochentlichen in der gantzen stadt mher nicht als 12 bier, inclusis die mertzenbier und also in jederm quartier drey bier, in derselben dritentheil aber wochentlich nur ein bier gebrauet werden soll.

(*Bl. 25.*) Was die mertzbier anlanget, sollen dieselben nach Trium Regum zu brauen erst angefangen und lenger nicht dann bis Palmarum (*durchstrichen, dafür:* uf Ostern) vorstattet werden.

Uf die zeit dann auch mit der ordnung zu brauen innengehalten und den mertzenbieren raum gegeben werden soll.

Und sollen diejenigen brauer, so wegen der mertzenbier zurücke stehen, nicht weniger alszdan forthbrauen undt an ihrem tage oder wochen, welchen sie in der Fasten ubersitzen mussen, nicht vorkurtzet, sondern derselbe sol ihnen uf den tagk oder woche, do sie in der Fasten hetten brauen sollen, geschrieben werden, und hernacher in 3 gebrauen wie darumb die ordnung zu halten schuldigk sein.

Diejenigen aber, so mertzenbier brauen werden, sollen in der ordnung ihres dritten gebraues ubersitzen und stille zu halten auch schuldigk sein.

Undt nachdem in etzlichen quartieren mher personen als in den andern befunden, also das das erste und ander quartier in 15 wochen ein mhal zu ende brauen kann, das dritte quartier aber in 16 wochen erst gentzlich herumb brauen wirdt, als ist vorwilliget und geschlossen, das die ersten 2 quartier 2 wochen und das 3. quartier 1 woche ufs neue wieder anzubrauen alle zeit innenhalten sollen.

Dieweil aber in dem Neustetter quartier die meisten personen befunden werden, also dasz dieselben drey dritte theil in 19, 20 wochen erst zum ende brauen können, sollen dieselben macht haben, wan der Altenstetter erst und ander quartier mit den 15 und das dritte quartier mit 16 wochen herumb gebrauet, in denselben 2 wochen in jederm dritten theil ihres quartiers 2 oder 3 bier zum meisten brauen zu lassen, damit also dieselben in 17 wochen den Altenstettern gleich herumb brauen mugen.

Und soll nun hinfuro keinem brauer — in iderm quartier und desselben dritten theil — eher dann 17 wochen von dem tage an, do

das negste mhal gebrauen, zum ende gelaufen, nicht wieder zu brauen vorstattet werden.

(*Bl. 26.*) Wann auch einer oder der ander brauer in der Altenstadt in den auszgesetzten 15 oder 16 wochen, die Neuenstetter aber in den 17 wochen ihre ordentliche woche nicht halten oder mit dem maltz und anderer notturft uf dieselbe zeit zu brauen sich nicht gefast machen wirdt, derselbe soll seines tages und wochen vorlustig sein und bleiben und eher darzu nicht vorstattet werden, dann die achtzehende woche wieder an ihn kommen wirdt, und soll den andern brauern, so uf der reye folgen, obgleich derjenige, so mit dem maltz oder anderm nicht gefast, desselben tagk oder woche zu brauen hiemit gentzlich vorboten sein; es wurde dann befunden, das in der gantzen stadt mangel an bier vorfallen wollte, alsdann und nicht eher soll rath und rethen, die andern an der ubersitzenden statt brauen zu lassen und hierinnen anordnung zu thun, unbenommen sein.

Wenn auch einer oder mher auszerhalb dieser vorgesatzter ordnung ein bier zu brauen vor seine hauszhaltung behuef hat und sich des sellens uber die deele vorzeihen und begeben will, wo ferne er bey einem erbaren rath darumb ansuchen und seinen negstfolgenden tagk ubersitzen wirdt, auch die quartier oder derselben 3. theil dodurch nicht gehindert werden, soll ihme dasselbe, wann ein ander sein woche oder tagk guetwillig oder ausz unvormugen ungebrauen sitzen bleiben, unbenommen sein.

Die koste- oder eherenbier aber betreffende, soll den brauern frey stehen undt, wann wegen obgesatzter ordnung kein lediger tagk darzu vorhanden, sollen dieselben uber die wochentlichen 12 bier mit eingebrauen werden.

Was nun das aussellen anlanget, sollen in jedem quartier mher nicht als drey bier als in jederm dritten teil ein bier uber die dhele gesellet werden und, wann einer 8 tage gesellet und dessen bier noch nicht ghar auszgeschencket, alszdann und eher nicht soll den andern, so negst ihme gebrauet, oder, wan derselbe nicht uber die dhele sellen will, der dritte, vierde und also forthan zu sellen befugt sein.

Sollen demnach folgents zu jedem sommer- und mertzenbier vierzehn malder gerstenmalz, so da tuchtig und nicht zu lang gewachsen, genommen, wo es aber anders geschaffen, zum brauen gantz und ghar nicht vorstattet werden.

c) Bittschrift der brauberechtigten Bürger von 1590 und Protokoll darüber nebst Kostenberechnung.

(*Bl. 28.*) Achbare, erbare und ersame wolweyse e. e. w. seindt unser gehorsame und pflichtschuldige dienste zuvor gunstige gebiehtende hern wir halten es dafür, E. e. w. werden ohne unser bericht aus teglicher erfharung selbsten wissen, wie der gemeinen burgerschaft das brauen bisz daher gestopffet, fast gar niedergelecht worden, dasz also

das gosebrauen sowol das brune bier ihn abnhemen geraten und oftmals nicht so viel geldes kan aus dem bier gelöset werden, dasz der hopffe konte darvon bezalet werden; daher den burgern ihre nahrung entzogen und anderen und sonderlich denen von Zerbst ihr narung gebessert; weil aber gleichwol nicht unbillich, das der gemeine nutz und nicht alleine des schencken, anderer und frembder nutz befordert werden und wir gleichwol die brauheuser vorschossen und daran nicht manglen musz — den es mussen die brauheuser burgerliche nahrung heiszen, do sie doch vielmehr burgerliche verderben sein —, bitten derwegen unterthenigk, e. e. w. wollen doch auf eine gewisse brauordnung wie vor vier jharen gewesen, die der gemeine burgerschaft zum besten gedeien mochte, gedencken dieselben ufrichten und auch daruber halten und die gemeine burgerschaft hieinnen befordern ihnen befholen sein laszen wollen. Solchs umb e. e. w. zuvordienen seindt wir ider zeidt schuldig. Datum Quedelburgk etc. den 28. Februar anno *[15]*90.

E. e. w. gehorsame und pflichtschuldige
(*folgen die Namen 36 brauberechtigter Bürger und der 5 „Brauer von der gemeine“*).

Kostenberechnung:

(*Bl. 122.*) Folget vorzeichnet, welcher gestalt das braune bier nach einkeuffung der gersten und hopfen gebrauen und wie theur es gegeben werden soll.

$10^1/_2$ malder gersten zu 14 maldern gemhalen maltz, das malder 2 thaler, ist der wispel 12 thaler, thun $10^1/_2$ malder . . .	21 thaler
16 scheffel hopfen, jeden zu 27 mg *[mariengroschen]* thun	12 thaler
vor holtz	3 thaler
vor maltzzeichen und messerlohn	20 mgr
pfannengelt, brauerlohn, essen und trincken	2 thaler
binderlohn	1 thaler
wasserfuhren	18 mgr

summa: 40 thaler 2 *[marien]*groschen.

Darauf sollen 12 mummenfasz, jedes uf 100 stubgen gerechnet, gebrauen, und ein stubgen vor 18 straube pfennig gegeben werden. Ist das fasz 7 thl 3 gr, thun 12 fasz 85 thl 15 gr, darzu vor den seyhe 3 thlr 9 gr, ist zusammen 52 thaler. Darvon obgemelte 40 thaler 2 gr abgezogen, ist der vordienst:

11 taler 34 gr.

$10^1/_2$ malder gersten zu 14 maldern gemhalen maltz, das malder 3 leichte thlr, ist der wispel 10 thaler, tun die $10^1/_2$ malder	17 thlr 18 mgr
16 schöffel hopfen, jeden $^1/_2$ thaler, thun	8 thlr
darzu voriger uncosten	7 thlr 2 mgr

summa: 32 taler 20 gr.

Darauf sollen auch 12 mummenfasz zu 100 stubgen gebrauen und das stubgen vor 16 pfennig gegeben werden, ist ein fasz 6 thlr 7 gr 4 pfennig, thun 12 fasz 76 thlr 4 gr, seindt 44 thaler 16 gr. Darvon obberurte 32 thaler 20 gr abgezogen, ist der verdienst 11 thaler 32 gr, ohne den seyhe.

(*Bl. 123.*) $10^1/_2$ malder gersten, das malder 2 thlr 6 gr, ist der wispel 8 thaler, thun $10^1/_2$ malder . . . . . 14 thlr
16 schöffel hopfen, jeden zu 12 gr, thun . . . . . 5 thlr 12 mgr
darzu voriger uncosten . . . . . 7 thlr 2 mgr
summa: 26 thaler 14 gr.

Darauf sollen gleichszfals 12 mummenfasz, zu 100 stubgen jedes gerechnet, gebrauen undt ein stubgen vor 14 straube pfennig gegeben werden, ist das fasz 5 thlr 11 gr 8 pfennig, thun 12 fasz 66 thlr 14 gr, seindt 38 taler 32 gr. Darvon vorgesatzte 26 thaler 14 gr abgezogen, ist der gewinst 12 thaler 18 gr, ohne den seyhe.

Durch den auszschusz aller dreier rethe am 22. Septembris anno 1590 sathsam erwogen und beratschlaget.

Bl. 124—127 enthalten dieselbe vom Quedlinburger Rat festgesetzte Brauberechnung in zwei wörtlichen Abschriften.

Ratsprotokoll.

(*Bl. 36.*) Die gemeine brauerschaft thut einem erbaren wolweisen raht bitten, dasz die keszelbier, so hin und wieder in der stadt gebrauen, mochten abgeschaffet werden.

Item. Es wirdt auch biszweilen Steckelberger und andere fremde bier in der stadt alhiro halbe und gantze vasze auszgetruncken.

Item. Die quartier thun auch bitten, dasz ein erbar wolweiser raht ihn einem itzlichem quartier ein halbstubichen und ein quartiermasz mochte verschaffet werden.

Item. Wer den leuten nicht volle masze giebet, dasz derselbige mochte strafe geben.

Die gemeine brauerschaft thut auch einen erbaren wolweisen raht bitten, dasz unsere gnedige furstin und fraue möchte in die brauordenung mit consentiren uf eins erbaren wolweisen rahts verbesserung.

Aktum dem 25. September anno *[15]*90. *Auf der Rückseite* (*Bl. 36*) *Notiz:* ubergeben den 1. Oktober anno *[15]*90.

d) Brauordnung aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, bestätigt durch die Aebtissin Anna III., nebst Nachträgen aus dem 17. Jahrhundert.

Der die Brauordnungen umfassende Aktenband des Quedlinburger Ratsarchivs (Akten, das Brauwesen betreffend, No. 1) enthält auf Bl. 39—42, Bl. 43—53, Bl. 58—71 drei Entwürfe von Brauordnungen,

über die sich die drei Ratsabteilungen (Ratsmittel) der Stadt unter Zuziehung der brauberechtigten Bürger verglichen. Den dritten, in Reinschrift gefertigten dieser drei Entwürfe ist eine „Goseordnung" zugefügt. Er ward der Aebtissin Anna III. vorgelegt, von dieser bestätigt und am 4. Dezember 1590 verlesen, wahrscheinlich im Baurding, da die Sache zugleich die ganze bierkaufende Bürgerschaft anging. Dies Bestätigungsexemplar ist auf Bl. 76—85 enthalten; es fehlt die Goseordnung von § 4 ab.

Diese Brauordnung von 1590 war unzureichend. Am 5. Juli 1596 baten die brauberechtigten Bürger in einem (auf Bl. 94—97 noch vorhandenen) Gesuche, die eingerissene Unordnung zu beseitigen und eine neue Brauordnung zu schaffen, unter Hinweis auf die Brauordnungen von Halberstadt und Magdeburg.

Auf dies Gesuch hin — wie es scheint — entstand die ebenfalls von der Aebtissin Anna III. bestätigte Brauordnung, die (undatiert) in einer aus dem Ende des 16. Jahrhunderte stammenden sauberen Handschrift auf Bl. 98—121 vorliegt und folgendermassen lautet:

(*Bl. 99.*) Die hochwirdige in Gott erleuchte und wolgeborne furstin und frau Anna die andere[1]) dieses nhamens dieses keyserfreien weltlichen stiefts Quedtlinburgk ebtissin, geborne grefin zu Stolbergk undt Wernigeroda etc. unsere gnedige furstin und frau hat uf rath und räthe beyder stedte Quedtlinburgk undertheniges suchen und bitten nachfolgende bier- und gose-brauordnung, inmaszen dieselbe von ihnen undt den allgemeinen brauern ist verglichen und i. f. g. underthenig uberreichet worden, nach gehabtem rath und bedencken in gnaden bestetiget und confirmiret, auch gedachten rath und räthen dobey gnediglich uferleget, dieselbe den allgemeinen brauern und burgern zu publiciren und daruber ernstlich zu halten bey strafe deroselben einvorleibet. Darnach sich ein jeder zu achten und vor schaden zu hueten.

Bier-Brauordtnung.

1. Erstlich sollen die quartier und abgesonderte drittentheil derselben nach laut der specification, so anno /15/86 vorzeichnet[2]), wie das los am 4. Decembris, wer den anfang machen und die reyhe gehalten werden soll, ergangen, in specie anhero gesetzet undt dieser ordnung ufs neue angeheftet, denselben auch weiter nicht dann jedem des jars als Michaelis vorgangen anzufahen drey mhal, wie es die reihe mitbringen wirdt, zu brauen vorstattet werden.

2. Zum andern. Wann an bier in der stadt mangel vorfallen thut — welchs schwerlich zu vormuethen — es were dann, das einer oder ander wegen des teuren kaufs an gersten und hopfen seinen

[1]) *So gezählt in der Reihe der evangelischen Aebtissinnen; in der Reihe sämtlicher Aebtissinnen, nach der wir historisch zählen müssen, ist sie Anna III.*

[2]) *Siehe oben S. 194.*

reyhetag ubersitzen und denselben nicht brauen wolte oder sonsten bey zeiten mit dem maltze sich nicht gefast gemacht hette, das er denselben reyhetagk oder -wochen vorseumet, wie dann uf solchen fall, wer den reyhetagk oder -wochen nicht halten wirdt, derselbe vormuge dieser ordnung undt einwilligung sich dessen vorlustig gemacht undt denselben uberzusitzen schuldigk und eher nicht dann bis uf den negstfolgenden reihetagk oder -wochen zu brauen zugelassen und in demjenigen quartier oder drittentheil dieselbe woche, darinnen sich einer vorseumet mit dem brauen gantz und ghar innengehalten werden soll, alszdann und eher nicht sollen die (*Bl. 100*) quartiermeister durch den rath zusammen bescheiden undt in jedem drittentheil unter denen, welche mit maltz und hopfen gefast, das göttliche los gelegt werden. Welchem also ein nothbier zu brauen zufallen wirdt, derselbe soll das vierde, fünfte und mhermal zu brauen zugelassen werden undt sonsten ander gestalt keineswegs. Undt zu mherer erlernung dieses andern puncts, wann mangel vorfallen wirdt, sollen rath und räthe oder derselben auszschosz neben den quartiermeistern allezeit, eher dann man nothbier will brauen lassen, sich vereinigen, wie viel derselben in der gantzen stadt sollen gebrauet werden; wann sie dessen einig, kann man nach den quartieren alleine, das seindt nuhr vier bier oder uf jedes dritte theil, das seindt in der gantzen stadt zwolf bier, so in jedem einer oder mher vorhanden, der mit maltz und hopfen darinnen gefast ist, das los gehen lassen.

3. Zum dritten. Wann uberflus vorfallen thut, das ist, wann zu viel bier vorhanden und dieselben, ohne der brauer schaden nicht abgehen wollen, sollen rath undt räthe oder derer ausschosz mit zuziehung der quartiermeister sich voreinigen, wie viel wochen in jedem quartier mit dem brauen innengehalten, und dasselbe eingestellet werden soll. Wann die benante zeit verflossen, alsdann sollen diejenigen in jedem quartier oder derselben dritten theil, an welchem die reihe ist, wieder anzufangen undt also forth zu brauen macht haben. Jedoch sollen hiermit diejenigen, welche des biersellens uber die deelen sich vorzeihen und welchen die jherlichen drey brau bier, so sie thun, in ihren heusern mit ihrem gesinde undt nicht mit der gastung ufgehen, hiermit auszgenommen, das dieselben ihren reihetag oder wochen so strikte nicht halten durfen, sondern es wirdt ihnen ihre drey bier nach ihrer gelegenheit im jhare zu brauen billich nachgelassen, wann sie, wie gemelt, des sellens uber die deele sich vorzeihen und do ihnen ein nothbier zufallen wirdt, sollen sie sich desselben gleich andern zu erfreuen und uber die deele zu sellen befugt sein. Sonsten aber, wann sie selden *[= sellen]* wollen, sollen sie die reihe gleich andern zu halten und auszerhalb der nothbier mher nicht als drey mhal im jhare zu brauen schuldig sein.

(*Bl. 101.*) 4. Zum vierden haben die brauer semptlichen gewilliget, das ein erbar rat sich uf ihren uncosten die dritte pfanne forderlichst vorfertigen undt noch einen braumeister mit seinen zweien knechten

soll zulegen lassen, damit nicht alleine die merzenbier zu rechter zeit mugen abgebrauet, sondern auch das einbrauen, als wann ein brauer oft in der wochen mher als sechs bier undt also sieben oder acht bier zu brauen sich understehet, daruber sie die geburende zeit zum brauen nicht nehmen, darvon eilen und viel bier kaum ihre halbe geburende masze erlangen können, abgeschaffet werden, und damit ein erbar rat zu der dritten pfannen desto leichter kommen und dieselbe in esse erhalten mugen, so wollen die brauer hinforder ein jhegliches maltzzeichen mit einem thaler, so lange die dritte pfanne gehet, ablösen.

5. Zum funften sollen hinfuro die kesselbiere nicht alleine bei den brauern selbst, sondern auch bey den handtwerksleuten und andern, so nicht brauer sindt, sie seindt wer sie wollen, gantz und ghar abgeschaffet und hiermit bey zehen taler strafe vorboten sein. Wer sich dessen underwinden wirdt, soll nicht alleine die zehen thaler strafe zu erlegen schuldigk, sondern auch des gantzen kesselbiers vorlustig sein, welche dann auch aus den heusern gezogen undt in die hospitalia vertheilet werden soll; sonderlichen aber soll den braumeistern und ihren knechten dieser artickel, niemandes einig kesselbier zu brauen, aldieweil viel kesselbier under dem schein des kovents gebrauen werden in ihre eidespflicht, wie dann diese ganze ordnung derselben sich gemesz zu vorhalten, gesatzt werden.

6. Zum sechsten sollen die mertzenbier eher nicht, dann Trium regum vorbey ist, zu brauen angefangen und lenger nicht dann bisz uf Palmarum vorstattet werden, wie dann auch dieselben erst in Pfingsten sollen geseldet und eher zu schenken niemandes vergunstiget sein.

7. Zum siebenden: wer sich understehet, mertzenbier zu brauen und dasselbige hernacher uf brautheuser als ein neyhe bier vor Pfingsten zu verkeufen und auszusellen, der soll unnachlessig zehen thaler zur strafe erlegen und darmit, das es die zeit bis nach Pfingsten nicht erreichen und sauer werden wollen oder sonsten mit andern vorwendern sich keineswegs zu behelfen haben.

8. Zum achten haben rath und rethe sich vereiniget, dasz die (*Bl. 102*) mertzenbier forthin, wann sie guet und tuchtig befunden, in Rathskeller getzogen und neben der mumme und Zerbster bier, wenn sie abgehen und ohne des raths schaden, auszgeseldet werden konnen, in gleichem werdt, wie sie burger schencken, sollen verseldet werden, undt soll der goseschencke das merzenbier von den burgern, wo es am besten ist, und in dem kaufe, das er auch dabey bleiben kann, zu keufen vorpflichtet sein.

9. Zum neunden: damit gewisse ordnung im brauen gehalten undt einer oder der ander im jhare uber drey mhal oder, was ihme das losz geben und mitbringen wirdt, nicht brauen undt heimlichen durchstechen muge, sollen hinfurder die maltzzeichen [1]) alle Sonnabende ufm Rathause

[1]) *Ueber die Malzzeichen s. o. S. 85 Anm.*

in der ausschoszstueben, was in jedern quartier oder derselbten dritten theil die negste oder folgende woche abgebrauet werden will, durch den braumeister selbsten abgelöset undt hernach den quartiermeistern zugestellet werden. Welcher brauherr dasselbe uf den Sonnabent nicht in acht niembt noch das maltzzeichen denselben vormittagk abfordern lesset, soll seines reihetages oder -wochen vorlustigk undt uberzusitzen schuldigk sein.

10. Zum zehenden sollen die braumeister schuldigk sein, hinfurder keinen brauer underzulegen, sie haben dann zuvorn bey den quartiermeistern sich eigentliches bescheidts erholet, weme sie brauen sollen und ob die reihe dieselbe wehre, welche er brauen will, an ihme sey oder nicht.

11. Zum eilften ist einhellig geschlossen, das hinforder zu jederm brau bier von denjenigen, weme die reihe oder das losz zu brauen gibt und mitbringet, vierzehen malder maltz gemhalen und sechszehen schöffel hopfen mher oder weniger nicht, guet tüchtig und untadelhaftigk, dem braumeister undt seinen knechten ins brauhaus geschaffet und denselben bey ihren gethanen pflichten in bottich und in die pfanne durch die zwene des raths darzu vorordenten und geschwornen messer zugemessen werden soll. Wer sich diesem nicht gemesz erzeigen wirdt, deme sollen braumeister und knechte keineswegs underzulegen, sondern, vermuge ihrer gethanen pflicht, des brauhauses mit der pfannen sich zu enthalten und dem quartiermeister den mangel und derselbe forthan dem regierenden rathe anzumelden schuldigk sein, undt soll ferner uf solchen fall in mangelung dieses derjenige, so brauen hat wollen, seiner reihewochen oder nothbier (*Bl. 103*) vorlustig, auch eher zu brauen nicht befugt sein, seine reihewoche oder nothbier bringe es dann ihme wieder.

12. Zum zwolften sollen uf solche vierzehn malder gemhalen maltz undt sechszehen schöffel hopfen mher nicht als zwolf mummenfasz, von dem braumeister, darzu auch mher nicht dann vier pfannen gegossen und alle vier pfannen ghar wohl gesotten werden.

13. Zum dreizehenden soll den brauernmeistern undt knechten von jedem brau zu lehne vor hopfenkochen und alles mher nicht entrichtet werden dann acht mariengroschen dem meister, sieben groschen dem mitelknechte und sechs groschen dem underknechte. Den seyhe- und fasselkanne aber betreffendt, soll ihnen hiermit gantz und ghar abgeschnitten und jedem dokegen drey mariengroschen undt darzu zwene eymer gladewertz und mher nicht vergönnet sein, gegeben und gereichet werden.

14. Zum vierzehenden: alldieweil die muller bis anhero zur ungebuer auch die maltzkanne eingefuhret, soll dieselbe hiermit gleicher gestalt abgeschafft sein und bleiben, dagegen ihme nicht weniger alsbalde, wann das maltz wieder ins haus gebracht, zwene mariengroschen uber das gewönliche treiberlohne achtzehen straube pfennig gegeben werden.

15. Zum funfzehenden soll er mit dem selden undt auszschencken vermuge der vergleichung so anno *[15]*86[1]) uffgerichtet gehalten werden also, dasz in jedes quartiers dritten theil nicht mher dann ein bier und im gantzen quartier nur drey bier sollen aufgethan werden, sonderlich dergestalt, das keiner sein bier, winterzeit, eher, dann es vier wochen, und sommerzeit, vierzehen tage alt sey, ufthun und schencken, dasselbige auch mit vorwissen des quartiermeisters thun und von demselben des raths masz abfordern soll; und wer in acht tagen nicht ausselden wirdt, von demselben soll des raths masz wieder abgefordert undt dem negstfolgenden zugestellet werden. Es soll aber demjenigen, welcher nicht ghar ausgeseldet, mit seinem masze, wann er recht befunden wirdt, ferner zu selden unbenommen sein, und wo einer oder der ander mit unrechten masze oder, das er dieselben der gebuer nicht vol geben lassen, betreten wirdt werden, soll er unnachlessigk, drey thaler zur strafe zu erlegen, (*Bl. 104*) schuldigk sein, warob dann sonderliche personen, dasselbe zu observieren, bestellet und uf derselben aussage die strafe vorgenommen werden soll.

16. Zum sechszehenden. Damit ein jeder brauer, wann dieser vorgehenden ordnung in dem brauen nachgelebt wirdt, das seine zur gebuer betzalet bekommen magk, ist geschlossen: wann der wispel gersten zwolf thaler oder daruber und der hopfen drey orthsdaler *[= ³/₄ Taler]* undt daruber gelten thuet, das alsdann ein stubgen bier vor achtzehen straube pfenning, do aber der wispel gersten zehen thaler und bisz uf zwolf thaler, der hopfen jeder schöffel einen halben thaler oder daruber bis uf drei ortsdaler gelten wirdt, alsdann ein stubgen vor sechszehen straube pfenning, und so forthan, wann der wispel acht thaler undt bisz zehen thaler, der hopfen zwolf mariengroschen bisz zum halben thaler gelten thuet, jedes stubgen vor vierzehen straube pfenning, und weiter der gersten zu sechs thaler bis uf acht thaler und der hopfen sechs schöffel vor einen thaler gegeben wirdt, jedes stubgen vor zwolf straube pfeuning soll und mag gegeben werden.

17. Zum siebenzehenden: weil oben beim sechsten artickel vorgleichung getroffen, zu welcher zeit die mertzenbier sollen gebrauen undt geschanckt werden, bleibt es dobey billich undt ist hieruber bey demselben artickel auch dieses beschlossen, das zu jedem mertzenbier mher nicht als vierzehen malder gemhalen maltz undt zwantzigk schöffel hopfen genommen, darauf vierzehen oder zu höchsten funfzehendthalb mummenfasz gegossen undt gebrauen werden sollen.

18. Zum achtzehenden: nachdem auch uber undenckliche zeit wissentlich niemande vorstattet worden, unter sieben meile weges frombde bier einzukeufen und einzuziehen also das, so oft es geschehen undt den brauern kundt worden, sie macht gehabt, solche bier zu nhemen und uf die hospital den armen zuzufuhren, so ist auch

[1]) *Siehe oben S. 194.*

geschlossen, uber solch hergebrachte gewonheit und gerechtigkeit ferner zu halten undt niemande zu verstatten, das er unter sieben meile weges frombde bier einkeufe bei vormeidung itzt berurter strafe.

19. Zum neunzehenden: weil auch den brauern allewege (*Bl. 105*) vorgönnet, ihnen selbsten oder auch ihren kindern zu hochzeitlichen eheren ein bier zu brauen, soll es darbey nochmals bleiben, jedoch das auf obberurter masse der gesatzter vierzehen malder gemhalen maltzes undt sechzehen schöffel hopfen auch zwolf fasz mher oder weniger nicht gegossen werden sollen; do aber jemandes funfzehen oder sechszehen malder gemhalen maltz darzu nhemen will, deme soll es zu den hochzeiten und ehrenbieren, doch das mher nicht als zwolf fasz, gegossen werden, frey stehen mit diesem ferneren anhange: do solch bier in den eherentagen nicht alle auszgetruncken wurde, das alsdann demselbigen auszgangs der hochzeit in obgesatztem kaufe und den andern bieren gleich vorkeuft werden solle. Wann aber zwene brauer zugleich ihre kinder zusammen vorheyrathen werden; sollen beide mher nicht als zwey braut- oder eherenbier, doch ohne gose, oder aber der eine ein braunbier, der ander eine gose zu brauen befugt sein; doch soll nichts weniger, wann ein brauer sein oder seiner kinder eherentagk halten will; das ist, wan der braut- oder breutgamsvater einer alleine und der ander kein brauer ist, bey der groszen koste, demselben soll beides, die gose und braunbier zugleich, zu brauen frey stehen.

20. Zum zwantzigsten: so soll auch niemande vorstattet werden, einem andern sein brauen zu vorkeufen oder zu uberlassen oder auch sein eigen gebrauet bier einem andern weder in seinem noch in einem andern hause auszzuschencken.

21. Zum einundtzwantzigsten: wer zwey brauheuser hat undt uf beide brauet, soll in einem jeden insonderheit zu brauen schuldigk undt das bier ausz einem hause in das ander zu ziehen undt auszuschencken hiermit bei strafe zehen thaler vorboten sein.

22. Zum zweyundzwantzigsten sollen sonderliche quartiermeister geordnet werden, welche uf diese brauordnung ihre pflicht thun, damit solche stet, vheste und unvorbruchlich gehalten werden muge und sonderlich sollen sie uf die braumeister undt ihre knechte guet aufachtung haben, das dieselbigen ihren gethanen eydespflichten mit allem vleisse in allen puncten und artickeln dieser brauordnung (*Bl. 106*) gemesz leben undt darwieder nicht handeln muegen. Welcher braumeister oder knecht uber seine gethane eydespflicht solcher ordnung zuwieder sich was underwinden, vornehmen und handtlen wirdt, der- oder dieselben sollen ihres dienstes nicht allein entsetzet, sondern auch mit rechtlicher zuerkannter strafe wegen ihres begangenen meyneydes ohne alle nachlassung ernstlich belegt werden; undt soll einem jeden brauer frey stehen, under den dreyen voreydeten undt geschwornen braumeistern und knechten einen, welcher ihme beliebet, zu nhemen undt zu gebrauchen.

23. Zum dreyundzwantzigsten: damit dieser ordnung ein schiedtlicher anfangk gemacht, haben am vierden Decembris vorgangen des raths vorordenter auszschosz beneben den quartiermeistern, jedes quartier und derselben gesondert drittheil nach der reihe in gewisse designationes gebracht, auch alsobalde das unparteiische losz legen lassen, wer in jedem drittentheil der quartier den anfangk machen soll. Darneben ist einhellig geschlossen, wer in funf wochen vor heutiger publikation dieser brauordnung seinen tagk gehalten undt gebrauet hat, derselbige soll, ungeachtet, was ihme itzo zum ersten mhal das losz gegeben, uberzusitzen schuldigk sein; diejenigen, so lenger als in funf wochen nicht gebrauet, sollen ihre reyhe, wie dieselbe hernacher specificiert, zu halten verpflichtet oder ihrer wochen vorlustigk sein. Demselben sollen und wollen sich alle brauer gemesz erzeigen undt im geringsten zu wiederstreben gentzlich enthalten.

Gose-brauordnung.

1. Es sollen hinförder zu jeder gose dreyzehendthalb malder weizen undt vierdthalb malder guet tuchtiges, untadelhaftiges gerstenmaltz, vier schöffel hopfen ein halb malder hafern und weniger nicht genommen werden; und do ein halb malder weizenmaltz einem mangeln wurde, soll er uber vierdehalb malder gerstenmaltz sechs hempten nhemen.

(*Bl. 107.*) 2. Darauf soll der gosebrauer mher nicht als funfzehen fasz und die geburende fulstande gieszen und zu guete machen.

3. Dem gosebrauer soll hinfurder wie bisz anhero mher nicht als drey ortsdaler, seinem knechte acht guete groschen undt der braumagt sieben guete groschen zu lohn gereichet undt gegeben werden. Dargegen soll alles essen und trincken, sowohl die schleifkanne an gose und hupfing hiermit abgeschaffet und dem brauer hiermit bey seinen geleisten eydespflichten zu nhemen, auch denjenigen, so es zu geben sich underwinden werden, bey funf rathsgulden strafe vorboten sein.

4. Der gosebrauer soll auch hinfurder den seyhe oben zu beraffen und zu berauben und der weschen, so dorunter liegt, sich anzumaszen, gentzlich enthalten.

5. Ahn feurwergk, holtz oder stro sowhol der kollen, sonderlich, was von der letzten pfannen biszhero gezogen, soll der brauer sein knecht und braumagt sich gentzlich enthalten; winterzeit aber, bey den kollen der letzten pfannen zu wermen, soll ihme und den leuten ungewheret sein.

6. Der bärmen und die ghare soll demjenigen, so brauet, alleine bleiben und der brauknecht undt braumagt, darvon ichtes in ihren nutz zuwenden, nicht befugt sein.

7. Den ufzögern soll weder essen oder trincken sowohl von der fulstande als ander gose, so im closter vorhanden, hinfurder weiter nicht gereichet werden.

8. Der muller wegen, das gosemaltz zu mhalen, soll hinfurder keine schleifkanne, sondern dargegen von jederm maltze zwene marien-

groschen oder anderthalb stubgen gose uf des brauherrn uncosten ausz dem gosekeller gereicht werden.

9. Dem marsteller soll durchaus keine schleifkanne oder einige zeche gereicht oder gestattet werden.

10. Der hupfing soll ohne abbruch der gose, doch nicht uber eine pfanne bleiben und dem brauhern dem schlisse zu hulfe zu vorkeufen oder vor sich zu behalten frey stehen.

11. Die gladewurtze soll dem braumeister alleine gelassen werden.

12. Der leute gefesz und eymer, wie biszhero geschehen, furthin ins brauhaus zu setzen, soll nicht geduldet noch verstattet werden.

(*Bl. 108.*) 13. Es soll auch hinforder der braumeister fruemorgens umb zwey uhr erst anzubrennen und dasselbe dem brauhern, ehe das maltz ausgeschuttet, anmelden zu lassen, schuldigk sein.

14. Nachdem auch angeordnet, das drey schlösser vor das brauhaus gemachet, soll der braumeister einen schlüssel zu denselben schlossen bey sich behalten und den andern den brauherrn, den dritten dem quartiermeister, unter welchen der brauherr gehöret, wann das maltz ausz der muhlen in das brauhaus gebracht, zu uberantworten schuldigk sein.

15. Der goseschencke und gosebrauer sollen mit vleisz achtung darauf geben, das die gefesze alsbalde sie erledigt sein, rein zu machen und zu halten.

16. Niemande soll gose zu brauen gestattet werden, ehe er dem brauer das zeichen zugestellet.

17. Der gosebrauer soll achtung haben, damit die gosefas nicht entwendet werden, und wer an frömbde örter gose keufet, der soll einen halben thaler dem braumeister niederlegen, bis das goszefasz wieder zur stette gebracht werde.

Dieweil aber befunden, das notwendigk dem braumeister noch ein knecht magk zugeordnet werden, damit der gose ihre geburende masze wiederfahre, ist geschlossen, das derselbe angeordnet undt ihme gleich dem andern brauknechte mit acht gueten groschen gelohnet werden soll.

Nachdem auch die tegliche erfharung gibt, das wegen des gruenen maltzes keine guete gose gebrauen werden kan, so ist geschlossen, das sich ein iglicher brauer mit gueten dörren maltze in der zeit gefast machen solle; uf den fall aber sie solches nicht in acht nhemen undt kein dörre maltz oder aber auch ghar kein maltz haben wurden, sollen dieselben, wann die riege an sie kompt, des gosebrauens vorlustig undt, bisz die riege wieder an sie kommen wurde, uberzusitzen schuldigk sein.

Wurde sichs auch befinden, das das maltz vom erbarn rathe nicht vor tuchtigk erkandt und der herr desselbigen maltzes nicht destoweniger ufs brauen drunge, so soll die gose uf desselben gefhar gebrauen undt dem rath alsbalde, eher dann das maltz und holtz ins brauhaus geschafft wirdt, die zinse entrichtet werden, auch dem rathe freystehen, (*Bl. 109*) dieselbe in der hern keller einziehen zu lassen oder nicht und, do sie nicht anzunhemende, alszdann derselbige brauher

ausz seinem hause auszzuschencken oder gantz zuvorkeufen und im auszselden jeder stubgen zwey pfennig mher als im rathskeller zu geben schuldigk sein.

Die gose soll zu jeder zeit, wann das braune bier steigt oder feldt, mit zweien strauben pfennigen auch steigen und fallen aus ursachen, das nicht weniger der weizen sowohl steiget undt felt als der gersten und das die braunen bier, wann gose und braunbier in gleichem kaufe sein, desto weniger abgehen undt getruncken werden.

Undt soll den brauern, welche guet, treuge, unthadelhaftig maltz schaffen, die gose forthin, wann das stubgen zu sechszehen straube pfennigen geschanckt wirdt, wie biszhero geschehen, nochmals mit funfzigk thalern funfzehen mariengroschen und, wann dieselbe zu achtzehen pfenning geschanckt, acht und funfzigk thaler, deszgleichen, wann sie vor zwantzigk pfenning geschencket, funfundsechszigk thaler durch den vorordenten goseschencken in zhalung vor ihr guet gereichet und gegeben werden.

Weil auch bisz anhero die erfharung geben, das zum oftern einer den andern das gosebrauen abgekauft undt vor ein geringes uberlassen hat, dardurch dann viel unrichtigkeit erfolget, soll dasselbe hiermit gantz und ghar abgeschaffet und, wer zum maltzmachen selbst nicht kommen kann, uberzusitzen schuldigk sein; dargegen aber, damit derjenige, welchem es am weizen mangelt, sich nicht zu beclagen, das er nothalben und zur unbilligkeit uberzusitzen gedrungen wurde, soll ihme vorgunstiget sein, wo er den weizen oder guet treuge maltz in billichem kauf an sich bringen kann, der zhalung halben der vorkeufer an den regierenden rath oder vorordente kellerhern zuweisen undt, wann also die anweisung geschehen, soll dieselbe allen andern anweisungen, die ruhren auch here wo sie wollen, vorgehen.

Nachdem auch hiebevorn breuchlich gewesen, das ein jeder brauer zu sein undt seiner kinder hochzeitlichen eherentagen neben dem brautbier eine gose brauen zu lassen (*Bl. 110*) befugt gewesen, soll dasselbe hinfuro gleichergestalt ihnen vorgunstiget und nachgelassen werden, doch uf nachfolgende masze, das er zwey fas weniger machen lassen und dem rath wie vor alters die gebuer sechs rathsgulden, ehe und zuvor er zu brauen underleget, entrichten soll und, was zur hochzeit nicht auszgetruncken wirdt, der rath dasselbe in gosekeller zu nehmen unverbunden sein, sondern magk dieselben fast gantz verkeufen oder, do er dieselben in seinem hause auszselden will, das stubgen zwene straube pfennig als im rathskeller mher schencken.

Letzlich haben rath und räthe schlieszlich sich dahin voreiniget, das uber dieser ordnung stet und vheste von einem dem andern folgenden rathe mit allem vleisze gehalten undt diejenigen, welche darwieder handeln, darinnen weder burgermeister, rathskemmerer, freundt oder feindschaft angesehen, mit allem ernste in die benante strafe genommen werden sollen.

Würde es sich aber befinden, das einer oder der andere punct obgesatzter beider ordnung enderung oder vorbesserung bedarf hat, so soll alsdann ferner dem rathe dasjenige, was die notturft erfordern wirdt, zu bedencken und uf vorgehende unserer gnedigen furstin und frauen gnedige confirmation anzuordnen vorbehalten sein.

Es folgt Bl. 111—116 nunmehr ein Verzeichnis der 197 brauberechtigten Bürger, die in 4 Hauptabteilungen mit je 3 Unterabteilungen („Dritteilen") eingeteilt sind und deren Reihenfolge innerhalb jeder Unterabteilung durch das Los bestimmt ist. Wo die Braugerechtigkeit von dem zuerst Verzeichneten später auf einen anderen überging, ist dieser mit späterer Handschrift vermerkt.

(*Bl. 111.*) Designation, wie die drey dritte theil des ersten, als Hohenstrassen-quartiers, der aufgerichten brauordnung gemesz uf vorgehendes angelegtes losz forthin zu brauen und die reihe zu halten schuldig sein sollen. (*Drei Unterabteilungen mit je 15 Bürgernamen.*)

(*Bl. 112.*) Designation, wie die drey dritteil des andern, als Schmalen- und Breitenstraszen-quartiers, der aufgerichten brauordtnung gemes uf vorgehendes angelegtes losz forthin zu brauen und die reihe zu halten schuldigk sein sollen. (*Drei Unterabteilungen mit je 15 Namen.*)

(*Bl. 114.*) Designation, wie die drey drittheil des dritten, als Bockstraszen-, Ufm Stiege-, Pollen- undt Steinbrucken-quartiers, der aufgerichten brauordnung gemesz uf vorgehendes angelegtes losz forthin zu brauen und die reihe zu halten schuldigk sein sollen. (*Drei Unterabteilungen, die erste mit 17, die anderen beiden mit je 16 Namen.*)

(*Bl. 115.*) Designation, wie die drey dritteil des vierden, als Neustedter quartiers, der aufgerichten brauordnung gemes uf vorhergehendes angelegtes losz forthin zu brauen und die reihe zu halten schuldigk sein sollen. (*Drei Unterabteilungen, die erste mit 20, die beiden anderen mit je 19 Namen.*)

(*Bl. 117.*) Der quartiermeister-eydt.

Ihr sollet schweren undt geloben, erstlich, dasz ihr keinem im jhare uber drey mhal zu brauen gestatten wollet, es möchte ihme danne in mangelung der bier das losz eins oder mher zu brauen zufallen.

Zum andern wollet ihr niemande, der seinen reihetagk ubersitzet oder sonsten sich mit gutem, tuchtigen, untadelhaftigen und volkommenen vierzehen malder gemhalen maltz und sechszehen schöffel hopfen nicht gefaszt gemacht, ehe und zuvor der ander riegetagk oder das losz ihme solches wiederbringe, zu brauen zu geben.

Zum dritten wollet ihr niemande, der Palmarumtagk voruber gehen lassen undt sich mit itzt berurtem maltze und dann mit zwantzigk schöffel hopfen nicht vorsehen, mertzenbier zu brauen nachhengen.

Zum vierden wollet ihr guete ufmerkung haben, darmit auch itzt-berurtes maltz und hopfen durch die geschworne messer und braumeister zum bier in die brauboden geschuttet werde.

Zum funften wollet ihr niemandt winterzeit, sein bier, ehe es vier wochen, sommerzeit, ehe es vierzehn tage erreichet, und dann das merzenbier vor Pfingsten auszzuschencken oder zu verkeufen nachlassen.

Zum sechsten wollet ihr auch in jedem quartier mher dann drey bier aufzuthun nicht zugeben.

Zum siebenden wollet ihr auch vleisziges ufsehen haben, damit keiner sein gebrauet bier andern alhier wiederumb verkeufen musse.

Zum achten, das auch keiner, so uf zwey heuser zu brauen berechtiget, seine bier in einem hause alleine brauen und dieselbe aus einem hause in das ander ziehen moge, sondern ein jeder seine bier an ortern, aldar es sich gebuhret, brauen und auszschencken musse.

Zum neunden wollet ihr auch in euren quartieren alle bier, wann sie abgebrauen und hernach gefasset seindt, in augenschein nhemen und euch daher erkundigen, ob dieselbe vorfelschet wheren und einen zusatz von zugegoszenem wasser bekommen hetten oder nicht und, was ihr alszdann befinden werdet, dem rath wiederumb vormelden und anzeigen.

(*Bl. 118.*) Der braumeister und knechte eydt.

Ihr sollet schweren undt geloben, erstlich, das ihr niemande uf sein begheren brauen wollet, ihr habt euch denn zuvor bey den quartiermeistern eines gewissen bescheidts erholet, ob an demselben die riege sey oder nicht.

Zum andern, das ihr zu keinem winter- oder sommerbier mher oder weniger dann vierzehen malder gemhalen maltz, gut und untadelhaftigk maltz zu jederm bier nhemen und sechszehen schöffel hopfen durch des raths geschwornem messer in bottich und in die pfanne wollet zumessen lassen.

Zum dritten, das ihr, wann am maltze oder hopfen etwas mangelt, dem brauherrn keinesweges underlegen, sondern auch seines brauhauses mit der pfannen gentzlich enthalten und den quartiermeistern solchen mangel anzeigen wollet.

Zum vierden, das ihr auch uf solche vierzehen malder gemhalen maltz und sechszehen schöffel hopfen mher nicht als zwolf mummenfasz, darzu auch mher nicht dann vier pfannen und höher als das masz in der pfannen gegossen auszweiset, nicht gieszen wollet.

Zum funften, das ihr euch zu jedem mertzenbier weniger nicht dann vierzehen malder gemhalen maltz und zwanzigk schöffel hopfen euch zumessen lassen und auch darauf mher nicht dann vierzehen oder funfzehendhalb fasz zum allerhöchsten gieszen und brauen wollet.

Zum sechsten, das ihr alle pfannen ghar whol und mit allem vleisz sieden und kochen, einem jeden brau seine rechte geburliche zeit geben undt nicht davon eilen wollet.

Zum siebenden, das ihr niemande vor der Heiligen Drey Konig tagk noch nach Palmtagk einiges merzenbier brauen wollet.

Zum achten, das ihr niemandt kesselbier brauen wollet.

Zum neunden, das ihr niemandt, der sein maltzzeichen den Sonnabend zuvor nicht ablösen lassen, underlegen wollet.

Zum letzten, dasz auch ihr mit eurem gesetzten lohne durchaus euch wollet gnugen lassen und daruber die (*Bl. 119*) brauherrn weiter nicht beschweren noch etwas mher von ihnen nhemen und euch in allem des raths und der quartiermeister gebot gemesz vorhalten.

Thomas Schotte ist dem braumeister Andresz Reien als ein knecht zugeordnet und voreydet worden den 11. Mai *[15]*93 und soll von dem maltzmessen abstehen.

Der gosebrauer-knechte eydt.

Ihr sollet geloben und schweren, das ihr euch in gosebrauen eines erbaren raths hieruber ufgerichter ordnung durchausz gemesz bezeigen, niemande ein maltz, so nicht tuchtig gnug und nicht dreyzehendehalb malder weitzen undt funftehalb malder gerstenmalz und sechs hembden haber in sich helt, darzue auch nicht vier schöffel hopfen genohmen, vorbrauen, darauf uber funfzehen fasse undt die gebuhrende vollstande nicht gieszen, dasselbe eurem besten vormuegen nach zue guthe machen mit eurem gesatzten lohn, als nemblich acht guete groschen, begnuegen lassen, daruber euren brauherrn nichts angesinnen, nichts vom maltz, gose oder kollen (*Bl. 120*) entwenden, sondern dasselbe ihnen alles lassen, die erledigte fasse zue rechter zeit reinigen, auch darneben vleissige achtung mit drauf geben, das die gose im closter unvordorben bleibet und darvon nichts voruntrauet werde und sonsten alles anderes thuen wollet, wasz euch als einem getreuen brauer eignet und gebuhret.

Am 29. Decembris anno *[15]*99 haben Ciliax Bohme und Lorentz Lange vorgesatzten eidt geleistet.

---

33. Ratsordnung aus dem Jahre 1588.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabtlg. Akta Rats Köhr und Wahl betr., Nr. 12, Bl. 13 ff., saubere Handschrift aus dem Ende des 16. Jahrhunderts. Auf Bl. 1—12 ist die Kopie der Ratsordnung von 1582 niedergeschrieben (siehe oben S. 182 ff.). Während die letztere zunächst ein vom Stadtschreiber Elias Meier gemachter, mehr allgemeiner Vorschlag ist, der die damaligen Ratsverhältnisse charakterisierte und, wie es scheint, nicht gleich Geltung erlangte, enthält die vorliegende viel längere und genauere Ratsordnung feste, von der Stiftsregierung begutachtete und genehmigte Satzungen. Die in den Anmerkungen

erwähnten Aenderungen und zum Teil humoristischen Glossen sind von einer anderen Hand geschrieben, offenbar von einem Stiftsrate; das folgt aus dem Umstande, dass der Begutachter die Interessen der Aebtissin vertritt und sie als m. g. f. (= meine gnädige Fürstin; s. u. S. 227 Anm. 2) bezeichnet. — Ueber die Schlussfolgerung betreffs der Datierung siehe unten S. 219 Anm. 3.

(*Bl. 13.*) Von altershero uber menschen gedenken, ist gebreuchlich gewesen undt bisz uff die itzige zeit also geruiglichen der gebrauch in dem rath alhiero gehalten worden, das die zwolf hern, des nehesten zukommenden regierenden raths die woche nach fasenachten, uff vorhergehende vorgunstigung des regierenden raths ufs rathhaus in der rathstueben zusammen kommen und der newen rathsgesinde halber gerathschlaget, auch dasselbige darnach angenommen, und den vorigen, so ihnen nicht dinlich, ihren beschiedt gegeben, derentwegen nöttigk, das solches nochmals also observiret und gehalten werde.

In mangelung aber des zukommenden burgermeister, das nichts desto weniger mit zuthun der beiden burgermeister in der Altenstadt, wan der zukunftige burgermeister mangelt, der Neustetter beider burgermeister aber, wann doselbst der zukunftige mangeldt, das newe gesinde, uff vorhergehende verwarnung und erinnerung eines jeden rathshern eyde und pflichte zu geburender zeit wie althergebracht, angenommen und, an denen es nötigk, hernachmals beeydet werden.

Wan nun die nehist zukommende Ostern vorbei, und der rath alten gebrauch nach den sontagk Quasimodogeniti bestettiget werden soll, lesset der regierende rath den zukommenden rath umb zwolf uhr bey seinen pflichten uffs rathhausz fordern, deliberiren alda zwischen zwolf und ein uhr von den zinszmeistern, innugsschutzen und heuptleuten und anderer officirer der stadt.

Die heuptleute werden von dem neuen rath uff beschehene vorschlege des alten, also verordnet, das dem alten zinszmeister, der nur ein jhar gewesen, allewege ein newer adiungiret wirdt, und gehet der eltiste abe.

Gleicher gestalt die heuptleute, in den funf hueten werden also verordnet.

(*Bl. 14.*) Werden darnach uff bevhelich der hern uffgezeichnet, und nach gehaltenem bawrgedinge offentlich vor der gemeine abgelesen.

Wan nun dieser mit den zinszmeistern und heuptleuten uffm rathhause vorrichtet, gehet der nach regierende rath, und dann der zukommende rath umb 1 uhr uffs schlosz.

Denselben folgen die jungen burgers söhne, die das jhar uber gefreiet und dann, die so das jhar das burgermhal gewonnen haben.

Undt bittet der regierende rath i. f. g. underthenigliehen, das er seiner pflichte erlassen, das regiment von ihnen genommen, dem zukommenden rath uffgetragen, dasselbe zukommenden jhars zuverwalten befholen undt also ein newer rath bestetiget werden möge.

Daruff thut die ebtissin den rath bestettigen, beneben des stiffts heuptman, welcher an statt des churfursten von Sachsen darbei ist und solche bestettigung mit notificiren thut[1]).

Wann nun an stadt der verstorbenen hern, der alte rath an jeder statt drey andere ausz der gemeine in derselbigen innung, darinnen der vorige gewesen, in die khör gesetzt und i. f. g. zuvor uff einen zettel zugeschickt hat, magk i. f. g. vermuge des reverszses so der rath 1477 von sich gegeben, einen daraus eligiren, und die person dem rath in schriften verstendigen.

Dieselbige elegirte person wirdt alszdan mit dem rathe uffs rathhaus gefordert, und nachdem er darzu eligiret, der ebtissin praesentiret, mit bitt, dasz i. f. g. den wie gebreuchlich, an des verstorbenen statt confirmiren undt beeyden lassen wollen.

Welches dann geschiehet, und musz derselbige den gewönlichen raths eydt leisten, vermuge des alten revers, wie folget, das sie m. g. frawen undt ihnen gnaden stiffts und der stadt ehere nutz und pestes nach ihrem höchsten verstandtnus trachten und werben, und der gemeine beyder stedte getreulich vorstehen und rathen.

(*Bl. 15.*) Desgleichen die jungen burger leisten auch ihren gewonlichen eydt.

Wann nun der newe rath bestettiget, tridt der alte rath abe, und der newe obenan.

Bedanckt sich der newe burgermeister dero beschehenen bestettigung, und bittet, das i. f. g. der beschehenen zusage nach den rath und gemeine stadt bey althergebrachten freyheiten, wolten schutzen und handthaben.

Wann diese gnedige zusage geschehen, nhemen beide rethe von der ebtissin und dem heuptman[2]) ihren geburenden abschiedt vom schlosse.

Gehen wieder ufs rathhausz und folgen dem rath der heuptman und i. f. g. rethe.

Fuegen sich uffs rathaus an gewönliche stelle daselbst, die burgermeistere und eltisten beider rethe, und haben die alten hern ihre rathsschlussel.

Alszdann vormeldet i. f. g. secretarius der gemeinen bürgerschaft — die zuvorn zeitlich, durch ein geleut in allen pfarkirchen zusammen gefordert werden mussen — die bestettigung des neuen raths.

Und weiset die gemeine burgerschaft in allen sachen zu clagen[3]), an den rath, mit bevhelich, dem rath als ihrer bestettigten obrigkeit allen geburenden undt schuldigen gehorsam zu leisten.

[1]) *Am Rand Anmerkung von anderer, späterer Hand:* Dieser punct ist falsch. Haubtmann ist allein wegen der huldigung der neuen burger alda. Vide des rathes revers ao. 1477 *(siehe UB. d. Stadt Quedlinburg I, S. 578 ff.).*

[2]) *Die Worte* und dem heuptman *sind später durch Unterstreichen ungültig gemacht.*

[3]) *Die Worte* in allen sachen zu clagen *sind später durch Unterstreichen ungültig gemacht.*

Darauf ubergeben die alten hern den newen hern ihre rathsschlussel[1]).

Wirdt alszdann das bürgergding oder raths ordnung durch den stadtschreiber abgelesen, die zinszmeister und heuptleute den burgern offentlich abgekundigt.

Wann nun dieses also verrichtet, und der newe rath bestettiget, als gehen der regierende burgermeister in die rathsstueben. Teilet des raths empter einem jeden zu vorwalten ausz.

Ubergiebt einem jedern seines ihme bevhelenen ampts schlussel mit geburender undersagung und vorwarnung.

Nachdem weiset er einem jedern seine stelle, wo er sitzen soll, doch werden die eltisten den jungen hern nach personen gelegenheit in der session vorgezogen.

(Bl. 16.) Wann nun der rath, wie von altershero gewonlichen bestettiget, alszdann soll uff vorgehende ratification ihrer hohen obrigkeit nachfolgende ordnung, so mit einwilligung rath und rethen zu vorhuetung allerhandt vordacht und miszvorstende, so leicht entstehen und vorlaufen konnen, ufgerichtet gehalten werden.

Erstlichen, soll vor der bestettigung, ein, zwey oder drey tage, der abgehende rath dem zukommenden regierenden volstendige und geburliche rechnung thun[2]). Desgleichen ein jedes ambt insonderheit ihre register dem zukommenden rath uberantworten, beneben dem vorrath, der soll an bharen gelde, und keinen retardatschulden uberantwortet werden. Oder soll der gewesene rath, so whel ein jeder ampt, insenderheit dieselbige retardata, so in demselbigen jhare gemacht worden, vor ubergebener rechnung einzubringen schuldigk sein.

Vorbodt der bürger in schuldt undt andern sachen.

Wann einer schulden oder ander sachen halben zu clagen, soll derselbige cleger dem regierenden burgermeister den beclagten vorzubescheiden ein tagk zuvor ersuchen.

Nach diesen soll der burgermeister den cleger an den stadtschreiber vorweisen, des clegers undt beclagten nhamen eingeschrieben und in ein sonderlich hierzu vorfertigt tagebuch gesetzet werden.

Daruf soll der beclagte von dem knechte, vor 3 gr. gebuer citiret und gefoddert werden, von einem frembden aber 1 mgr zu nhemen befugt sein.

Und soll diese forderung allewege den abent zeitlich vor dem gewonlichen rathstage, geschehen, darmit sich niemandt zu beclagen.

[1]) *Durch spätere Hand sind diese Worte, wie folgt, geändert:* Darauf übergeben die alten hern der furstin räthe die rathsschlüssel; dieselben überantworten sie dem neuen rathe uf ihr eid und pflicht.

[2]) *Am Rande von späterer Hand:* Jeder abgehende rat sol folgendem rechnung vorher ablegen in bahrem gelde.

(Bl. 17.) Nach der citation soll der knecht bey seinen pflichten dem burgermeister relation thun, ob er beclagten selber antroffen und die citation den seinen angekundiget habe.

De contumacia actoris.

Wan der cleger einen citiren lassen und bleibet folgendts tages selber aussen, der beclagte aber seinen ungehorsamb beschuldigen wurde, so soll er beclagten, vor seiner verantwortung seine uncosten zu erlegen schuldigk sein, dem rath aber acht mariengroschen zur strafe geben.

Beclagter.

Wo er uff erstes erfordern aussenbleibet und nicht erscheinet, soll tagk und nacht uf gehorsam gewiesen oder denselbigen mit 4 mgr zu vorbuessen schuldig sein.

Wurde aber der beclagter kegen dem regierenden burgermeister ehehaften und genugsame ursachen einbringen, wordurch er zu erscheinen vorhindert, darneben auch die gebuer, dem knechte geben, und angeloben den folgenden rathstag ohne fernere lahdung zu erscheinen, uff diesen fall soll der knecht dem cleger solches anmelden, undt der beclagte mit der strafe vorschonet bleiben.

Wenn beclagter zum andern mhal aussenbleibet, soll er zwey tag und nacht gehorsam halten, oder 8 g zur strafe geben, zum drittenmhal aber drey tage gehorsam halten, oder 12 g straf geben.

Esz soll auch kein burger ohne vorwissen und bewilligung des regierenden burgermeisters von dem gehorsam oder dessen erlassen sein.

In vorachtung des gehorsambs, oder vorweigerung der geldtstrafe, so viel tage, als er gehorsamb zu halten schuldigk, mit gefengknus belegt, und darinnen gehalten werden.

(Bl. 18.) Radtstagk.

Ob whol vor dieser zeit jede woche nur alleine zwene rathstage gehalten worden, so sollen umb mherer bequemigkeit willen hinfurder der Dienstagk und Donnerstagk die ordentliche rathstage sein, und in erforderung der notturft und nach vielheit der sachen, der Freitagk auch darzu auszgesatzt werden.

Uff den morgen eines jeden rathstages soll die glocke zwischen 6 und 7 uhr drey mhal geleutet werden.

Die regierende hern von Ostern bisz uff Egidii oder Michaelis in puncto horae 7 von Michaelis bisz uff Ostern als horae octavae, sollen alle miteinander, wens 7 ader 8 schlegt, uffm Rathhause, ein jeder an seiner stelle sitzen. Bei strafe 2 mg, die ein jeder also baldt, bey gehorsam geben soll.

Wer zu voreisen, leibes schwacheit halber oder sonsten notwendigk verhindert wirdt, soll sich den abent zuvor oder den rathstagk vor

angehender audientz kegen den regierenden burgermeister entschuldigen und erlaubnusz bitten, in vorbleibung dessen 1 marck zur strafe geben.

Wer vorgemelte strafen zu geben sich vorweigert, soll so lange im hause gehorsam zu halten schuldigk sein, und ehe darausz nicht kommen, er habe sich dann zuvor mit dem rath der geduppelten strafe halben vorglichen. Wurde er aber den gehorsam im hause vorachten und hindan setzen, soll mit ihme gleich als den gemeinen burgern gebheret werden.

Wann die regierende burgermeistere uff solchen rathstagk aussenbleiben absque legitima excusatione, sollen sie duppelte strafe zu geben schuldigk sein.

Doch soll ihnen unbenommen sein, in vorhinderung ihrer sachen, den tagk zuvorn mit ihrer rathskemmerer einen den rathstag zu bestellen, und demselben sein ambt so lange uffzutragen.

Weil auch oftmals sich zutragt, das frembde leute in (*Bl. 19*) der stunden, wan der burgermeister oder stadtvoigt uffs Rathhausz gehen soll, mit clagen sich angeben, welchen sie eheren halben audientz geben mussen, und die regierende burgermeister und stadtvoigt, dardurch eine halbe oder viertelstunde zu langsamb sich einstellen wurde, soll er ihnen ohn gefhar sein, doch sollen sie uff solchen fall ihren hern solches anzeigen lassen, das sie die parthsachen nichts weniger fnrnhemen muegen. Wann das nicht geschicht, sollen sie in gleicher duppelten strafe sein.

Audientz.

Es soll keiner so nicht in der regierung ist, ohne vorgehendes anmelden, und sunderliches erlangtes erleubnus in die rathsstueben gehen, bei straf 1 mark oder zwey tag und nacht dafür gehorsamb halten.

Undt sollen alszdann die schreiben, so dem burgermeister die vorigen tage insinuirt worden, vorlesen, und darauf die antwort geschlossen, und registriret, den frembden vor allen dingen ein bescheidt darauf gegeben werden.

In abwesen der frembden den einheimischen uff ihre ubergebene supplicationes decretiret und[1]) bescheidt gegeben werden. Und solches kurtzlich in schriften, damit sie die zu hoefe[2]) vorzulegen, wen je einer mit dem gegebenen abschiede nicht friedtlichen sein wolte.

Cleger und beclagter soll ein jeder seine notturft mit kurtzen worten anbringen.

Wann der rath die sachen nach notturft eingenommen, die parten entweichen lassen, sich eines abschiedes vorglichen, denselbigen den parteien wieder anmelden, welches der burgermeister propter authoritatem selber thun, oder solchs einem seiner hern denen er zu seinem

[1]) *Die Worte* decretiret und *sind später durch Unterstreichen ungültig gemacht.*
[2]) *d. h. der Stiftsregierung.*

worthalter neben sich vorordnen magk, oder auch nach erheischender notturft dem syndico zu thun bevhelichen.

Damit unter dessen die sachen und abschiede prothocolliret werden konnen, dann zugleich das wordthalten *(Bl. 20)* und prothocolliren ist unmuglich, man wolte dann gedoppelte zeit vorspilden.

In der audientz soll das stilleschweigen vor allen dingen sehr whol in acht genommen, und nicht de caepis, cum consul de allio loquatur, geredt oder respondiret werden, sondern nur allein uff die sachen, so da proponiret seindt.

So soll kein rathsher mit dem andern von andern sachen in wherender audientz underredung halten, sondern de casu proposito nur alleine reden.

Vielweniger soll mit einigen parth von seiner privat oder andern sachen in der rathstuben geredt werden. Noch weniger soll eine parth mit wincken oder andern zuvorstehendt gegeben werden, uff seiner meinnng zu vorharren, bey straf 2 rathsfl.

Welcher rathsher in rath und rethen einem burger untern fues geben wurde, das er sich uber des raths abschiedt anderweit beclagen oder aber sonsten den parteien in ihren sachen kegen den rath selber patrociniren wurde, der soll mit 4 rathsfl strafe belegt werden, oder vier wochen in seinem hause gehorsam zu halten schuldigk sein, oder aber andern geburenden ernst zu gewarten haben.

Es soll kein rathsher vor endigung der audientz ausz der rathsstuben, ohne sonderlich erlaubnusz, vielweniger in sein haus, oder uffn marckt gehen und wiederkommen, ohne sonderliche ehehaft, bey strafe 2 mg *[= Mariengroschen]*.

Nach beschehener underredung der hern soll der abschiedt gegeben und umb vieler ursachen willen den parteien uff ihr abfordern den nachmittagk in schriften mitgetheilet werden.

Damit, wan in schuldtsachen die gegebene dilationes vorflossen, der burgermeister daraus der sachen gelegenheit zu ersehen, und den nichthaltenden den gehorsamb darauf desto sicherer ankundigen moge, denselben soll der burgermeister uff solchen uberreichten abschiedt also balde anzukundigen schuldig sein, ohne anderweit beschlusz der hern, in betracht des schriftlichen gegebenen abschiedts.

(Bl. 21.) Den ungehorsamen alsdann ferner mit gefengknus unnachlessigk strafen, in vorbleibung er selber 3 rathsfl strafe vorfelligk sein, damit er sich derentwegen kegen die burger oder seine freunde desto basz zu entschuldigen.

In entstehung der guette soll den parteien frey stehen, sich in einen compromisz vorfassen zu lassen[1]), und inhalts desselben zu procediren ihm notturft vorm rath einzubringen, oder uff vorgehendes vorwilligtes compromis, wie recht zu vorfharen, darauf ein urthel

[1]) *Am Rande von späterer Hand:* zu weit.

geholet, undt alszbalde publiciret werden, und dann ferner was sich zu recht eigenen wirdt prediciret werden soll.

Undt wann solch urtel sein craft erreichet, von dem rath geburlichen exequiret werden [1]), darinnen dann dem rath von niemandt ausserhalb ordentlicher mittel, einiger einhaldt und verhinderung geschehen soll [2]).

Die parteien sollen sich uffm rathhause und in der audientzstueben des fluchen, schelten und liegen heissen gentzlich bey straf eines rathsfl enthalten. Wer aber solches thut und die strafe den tagk nicht erlegen kan, soll mit gehorsam beleget und von dannen nicht gelassen werden, er habe dann die strafe abgetragen oder zum wenigsten in 14 tagen zu erlegen verburget oder aber soll 4 tage darvor im gefengknus sitzen.

Wann aber die parteien uff einander verbittert, soll nach gestalten sachen ad partem gehandelt werden.

Die clagesachen so uff rechnung oder anderm beruhen, sollen durch vier darzu deputirte rathspersonen abgehöret und vormittelt werden.

Do uber einen oder anderm bescheidt, so von dem rath gegeben worden, ein burger oder frombder sich beschweret befinden wurde, alszdann und ehe nicht, sol er in 10 thagen, das gegeben decretum zu leutern, oder darvon an die hochwurdige u. g. f. und frawen in schriften zu appelliren, befugt sein, jedoch seine beschwerungen nicht muntlich, sondern (*Bl. 22*) in schriften einbringen, darzu er dann den abscheidt wessen er sich beschweret, in schriften von dem rath abefordern, und i. f. g. ubergeben, auch der rath mit seinem schriftlichen, und nicht mundtlichen kegenbericht, vor allen dingen daruf gehöret werden soll.

Mitlerweile aber soll des raths gegebener abschiedt, so lange in seinen creften bleiben.

Wo ferne die leuterung oder appellation a tempore decreti intra decendium in schriften nicht interponiret, soll der abschiedt res judicata bleiben und daruber fernere disputation nicht admittiret werden [3]).

Aller dreier rethe zusamenforderung.

Soll nach erheischender notturft durch den regierenden burgermeister, jeder zeit angeordnet werden.

[1]) *Am Rande von späterer Hand:* haben keine gerichtliche execution.

[2]) *Am Rande von späterer Hand:* Das were es. *Hat wohl den Sinn: Das wäre noch schöner!*

[3]) *Von anderer Hand sind am Rande die drei letzten Abschnitte* Do uber einen — nicht admittiret werden *durch eine gemeinsame Klammer gekennzeichnet, zu welcher die Worte gesetzt sind:* Disz ist die braut, darumb der rath vor 3 jharen gedanzet. *Diese offenbar humoristische Aeusserung bezieht sich auf die Streitigkeiten zwischen Aebtissin und Rat 1581—1585, bei denen es sich auch um die Gerichtsappellation handelte (s. o. S. 168 u. 177). Nach dieser Randbemerkung lässt sich die vorliegende Ratsordnung auf etwa 1588 datieren.*

Wer nicht kommen kann, wegen leibes schwacheit, notwendiger vorweisung oder andern erheblichen ehehaft, der soll zuvor sich genugsam entschuldigen und mit darthuung seiner ehehaft unstrafbar bleiben und soll die zusammenforderung nicht in jedern geringschetzigen, besondern nur in nachfolgenden sachen geschehen.

1. Erstlichen, wen der abbatissin bevhelich rath und gemeine stadt anlangendt presentiret werden.

2. Zum andern, wann churfurstliche oder andere furstliche bevheliche ankommen.

3. Zum dritten, in geldtsachen, wann heuptsummen uber 50 fl auszuthun oder des raths und hospiterien guetere, uber 100 fl werdt auszgethan werden sollen.

4. Wann dem rath undt gemeiner burgerschaft newerungen vorlaufen.

5. In vheden und feindtschaften.

6. Wann des raths und andere stipendia[1]).

(*Bl. 23.*) 7. Wann voreherungen uber 10 thaler zuthun.

8. Do wegen der brawordnung irrungen verfallen.

9. Wann wichtige sachen, uber 100 thaler betreffendt in den regierenden rath nicht zu vergleichen, von den parthen allen dreien rethen zu proponiren embsich gesucht wirdt.

10. In peinlichen sachen.

11. Wann raths gebäude uber 50 fl werdt zu vorfertigen.

12. Wegen reichssteuern und andern anlagen.

13. Wen heuptsummen zu borgen oder der rath vor andern sich zu burgschaft einzulassen ersucht wurde.

14. Was in allen dreien rethen beschlossen, soll in schriften vorantwortet und in ein sonderlich copialbuch verleibet werden.

15. Es sollen die vota singula der rathshern colligiret oder ein jeder rath vor sich in abtrit einer meinung uff die eröffnete propositiones schlüssig werden.

16. In colligendis votis soll niemandt mit dem andern reden, ehe dann er gefragt wirdt.

17. Wer die geheimen rathssachen, so in allen dreien rethen proponiret, und in rathschlagk gezogen oder auch geschlossen werden, andern ausserhalb rathspersonen eröffnen wirdt, soll ehe nicht zu rathhause gefordt werden, er habe dann mit den dreien rethen zuvorn sich derentwegen vorglichen und willen getroffen.

18. Wann sachen vorfielen, derentwegen sich alle 3 rethe nicht vorgleichen kondten, sollen nichts desto weniger die meisten vota die gewiszheit zu schliessen macht haben.

19. Die sachen, so allen dreien rethen zu proponiren, soll der regierende burgermeister nicht schuldigk sein, andern rathshern zuvor zu eroffnen, jedoch soll ihme frey stehen, mit etzlichen rathshern, uff guet vertrauen davon zu rathschlagen.

[1]) *Von anderer Hand hinzugefügt:* armen studenten zu versagen.

20. In andern sachen soll der regierende rath zu schliessen macht haben und die andern beiden rethe ihme nicht vorgreifen [1]).

21. Bei straef.

(*Bl. 24.*) 22. Wann alle 36 personen der dreier rethe nicht fuglich jederzeit konnen zusammen gefoddert werden oder die sachen so da furlaufen, möchten keinen verzugk leiden konnen [2]), oder aber sonsten derer wichtigkeit, das sie mussen in geheim gehalten werden, sollen der verordente auszschus, dieselbigen zu tractiren und handeln macht haben, doch endtlichen zu schlieszen sich enthalten, bisz die sachen an alle drey rethe gebracht und mit ihrer bewilligung einer gewissen meinung undt schlusz, sich vorglichen haben.

Es sollen auch jeder zeit in vorenderung des newen raths allen dreien rethen ihren auszschus zu vorendern, zu vormindern oder zu stercken frey stehen [3]).

Raths embter.

Wann der newe rath bestetiget, ist umb gueter ordnung und richtigkeit willen nötigk, nach folgende empter den rathshern auszzuteilen und ihnen ufferlegen, das ein jeder in seinem ambt, wie vor alters an niemandt anders, dann an den regierenden rath sich halten soll.

Es sollen auch die andern hern den regierenden nicht vorgreiffen, in ihrer vorwaltung, sondern einem jedern rath nach gebuer in seiner verwaltung gebheren lassen.

Und wessen sie sich dann der vorwaltung halber die andern zu beschweren, soll, wan die rechnung geschiehet, von ihnen gefochten werden.

Oder jederzeit seine mengel dem regierenden rath anmelden.

Und ob wol folgender embter mher sein dann der rathspersonen, mussen ihnen, zwey, drey, vier empter nach der personen geschicklichkeit, uffgetragen werden.

(*Bl. 25.*) Siegelhern.

Es sollen die siegelhern keine briefe versiegeln, sie haben dann dieselben zuvorn erst vorlesen oder dessen inhalt nach notturft eingenommen, damit der stadtschreiber unvordechtigk.

Und uff vorfallende sachen, der siegelung abezuwarten sich nicht verweigern.

Rathskeller hern.

Wie vor alters soll kein burger wein denselben auszzuschencken einlegen, die weinhern haben dann zuvorn das fasz zum ferner ahmen und den wein zusetzen bezeichnet.

[1]) *Von anderer Hand hinzugefügt:* wird nicht obsequirt.

[2]) *Von anderer Hand ist für* konnen *eingesetzt:* wollen.

[3]) *Von anderer Hand hinzugefügt:* und unbenommen sein. *Am Rande von derselben Hand:* Ausschus zu machen ist wieder alle vorträge.

Wie viel das fasz gehalten insz register vorzeichnen, und sollen die kellerhern vor allen andern ufm Rathskeller es also halten.

Den wein setzen mit vorbewust des regierenden burgermeisters, denselbigen zu geburender zeit einkeufen.

Die fasz so da auszgeschenckt, trewlich ahmen.

Die zinse alle vorzeichnen und dem rath alle quartal einbringen.

Nach endigung des jars den zukommenden vorrath an weingelde sampt einem daruber gehaltenen register geduppelt, einsz dem rathe, das ander den zukommenden weinhern zur nachrichtung uberantworten.

Es in richtig inventarium des zeuges ufm keller halten und zur gebuer, wie vor alters, wen sie ahmen eine maltzeit beim goseschencken, ufm keller frey und die weinfasz haben.

Hern des maltzbeütels.

Zu dem maltzbeutel soll ein her in der Altenstadt und einer ausz der Neustadt vorordent werden.

(*Bl. 26.*) Die sollen ein gewisz register haben, der tage eines jeden brawers.

Nach der tafel uffm Rathhause die tage halten und nicht nach gunst, dieselben vorrucken.

Viel weniger ihme selber einen gueten tagk zu brawen erwhelen.

Und nicht mhermhal dann andere brawen bey straf einer jedern ubertretung 5 thaler.

Alle viertzehen tage, die brawzeichen ufm Rathause lösen und bhar geldt darkegen erlegen.

Mit keinen zetteln berechnen.

Keinem zu brawen oder feur underzulegen vorstadten, er habe dann die gebuer vors zeichen zuvor geben.

Marstal hern.

Sollen zwene, einer aus der Neustadt, der ander aus der Altenstadt, jherlichen vorordent werden.

Dieselbigen sollen von vier jharen zu vier jharen in beysein etzlicher burger, die ecker des Marszlebischen zehenden, lassen auszweisen, und die zehendt frei ecker auch wo der zehende wendet, vorzeichnen lassen.

Wann die erndtezeit, im felde mit zusehen, ob auch korn im felde zu schaden liegen bleibe, dem zhender undersagen[1]).

Dem zehender undt marsteller[2]) ein kerbholtz halten uber das korn so eingefuret wirdt.

[1]) *Am Rande von anderer Hand:* Dem zehender von raths wegen ein tuchtigk pferdt verschaffen.

[2]) *Am Rande von anderer Hand:* Mit dem zehender und marsteller.

Nach der erndten solche kerbholtzer beneben einem vorzeichnus dem rath ubergeben.

Darnach das korn dreschen lassen, alle Mittwochen und Sonnabent uffmessen.

Mit dem drescher ein kerbholtz halten, und was uffgebracht, darauf schneiden und zu register bringen.

Keinem gesinde lohnkorn geben.

Wie weniger korn vorborgen, sondern wie vor alters alles bhar vorkeuffen.

Nach empfangenem vorzeichnus sollen sie die korn undt geldtzinse, so vom marschalckampte fellig, einfordern.

(Bl. 27.) Das gelt, so auszm korn gekauft, alszbalde ins raths einnhame antwordten undt, wen das korn auszgedroschen, berechnen.

Was der marsteller an pferden zu keufen, an zeuge machen zu lassen, sollen sie vordingen geldt auszgeben, und jedes jhar berechnet ubergeben.

Im gedingnusz den gemeinen kauf halten und keinen ubersatz machen lassen.

Heylige Geists hern.

Weil der radth der hoszpitaln zu thun hatt, als werden die hoefferhern, jerlichen von dem regierenden rath eligiret und ihnen die administration des Heyligen Geistes uffgetragen und bevholen.

Derentwegen sollen sich die vorordenten hoeffeshern, welcher election bey dem burgermeister stehet, an keinen andern den an den regierenden rath halten.

Ohne vorwissen des raths nichts anfangen.

Auch nicht an die andern hoefeshern, so das jhar das regiment nicht haben, ohne vorwissen desz regierenden raths sich hangen und mit ihnen etwas schliessen.

Sondern do ihnen einige mengel vorfallen, die sollen sie dem regierenden rath vermelden.

Sich alda raths erholen undt mit ihrem consens etwas vorwilligen und schliessen.

Alle das geldt, das sie einnhemen, an zinsen undt andern sollen sie nicht im hause aufnhemen, sondern uffs Rathaus jede 14 dage ufn Sonnabend die debitores bescheiden, doselbst die zinse und heuptsumma einfoddern.

Undt nicht in ihren beutel stecken, noch das geldt vor sich gebrauchen, sondern in die darzu verordente verwharung thun.

Vleissig dasselbe registriren und das register in die vorwharung beneben das geldt legen.

Es sollen die hoefeshern kein geldt uber 20 fl. uff zinse auszthun.

(Bl. 28.) Noch die vorschreibung uff ihre person richten lassen, vielweniger ihren söhnen, schwagern undt freunden damit gratificiren.

Sondern solches alles dem regierenden rath, erstlichen vormelden, mit dessen rath und bewilligung die geldter auszthun.

Undt die versicherung uff den rath und hoszpiteln von dem stadtschreiber stellen lassen.

So soll auch kein hoeffesher von seinen mithern geldt uff zinse, oder ein 14 tage, zu gebrauchen zu sich nhemen, kegen einem recognition zettel.

Wann ein heilig geistsher mit heuptsummen oder pechten, dem hoszpital vorwandt, soll er daszselbige uffm Rathhause in kegenwardt aller rathshern erlegen.

Undt nicht seinem mithern alleine betzalen, vielweniger heuptsummen von sich losz wircken, andern burgern uffbawen, in deme sie ihnen pferde, wagen, speck, korn oder anders, das sie nicht fuglich gelosen können, zuschlahen, und dann in der rechnung ihme die summe als bhar betzalet zu schreiben.

Gleichermaszen sollen sie keine eckere auszthun ohne bewilligung des raths[1]).

Weniger ihren freunden damit gratificiren.

Noch die vorschreibung doruber uff sich, sondern uff den regierenden rath stellen lassen.

Keinen uffsatz der pechte machen, sondern den, der seine pacht zu geburender zeit giebet, so viel muglich bey den eckern lassen.

Keine vinantzen derentwegen nhemen.

Alle drey oder vier jhar, wer ecker von dem Heiligen Geiste hat, soll derselbige beneben einem schriftlichen vertzeichnus, mit seiner eigen handt underschrieben oder, wen er nicht schreiben kan, durch einen notarium underzeichnet, die auszweisung in alle feldt thun undt ubergeben.

Undt solches von den hoefeshern in ein sonderlich register zusammen geschaffen[2]) werden.

Dardurch wirdt tausch undt partirerey der ecker verhuetet, und können also die ecker, wan abhanden, nicht gebracht werden.

(*Bl. 29.*) Wann aber umb zusammenbringung willen der ecker ein tausch vorgenommen, soll derselbige, mit einwilligung des regierenden raths und auszschosz aller dreier rethe geschehen.

Wer dem Heyligen Geiste pacht zu geben schuldigk, soll die uffs raths schuttung bringen.

Undt alda mit des raths hembten abmessen lassen, und der hoefesherr das abstreichen auch nicht zu seinem vortheil gebrauchen.

Kein hoefesher soll ohne vorwissen und bewilligung des regierenden raths, von seinem korn, bier, hering, kelber, schweinen speck oder andern den armen uff ihre collationes quartal oder

[1]) *Am Rande von anderer Hand:* noch dieselbigen selber unter den flueg nehmen und gebrauchen.

[2]) *Von anderer Hand:* gesetzet.

sonsten von dem seinen reichen oder geben und darkegen geldt in vorkauf nhemen.

Sondern solches alles, wie obgedacht, bey einem andern, der nicht sein naher freundt keufen und den armen reichen lassen.

Dardurch viel eigen nutz verhuetet und den armen das ihre desto richtiger gereichet wirdt.

Es sollen keine kammern auszgethan noch jemandt uff den Heyligen Geist uffgenommen werden, es geschehe dann mit vorgehender bewilligung des regierenden raths.

In jedem rath sollen die vorordenten hoefeshern an kornzinsen, heuptsummen oder proefengeld dem zukommenden rath keine retardata, so dasselbe jhar gemacht, lassen, und berechnet ubergeben, auch die alten retardata mit vleis einnehmen.

Ihre register uff Mittfasten schlieszen, den zukommenden rath thun, und dem stadtschreiber umbzuschreiben ubergeben.

Diese puncta alle und jede sollen die hoefeshern stricte halten, bey straf 5 taler, ein jeder insonderheit zu erlegen.

Oder aber nach gelegenheit der vorbrechung bey vorlust seines ambts.

(*Bl. 30.*) S. Johannis hoefeshern.

Nachdem dieses ampt dem Heiligen Geists ambt gleich, als sollen sich die von dem rath hierzu vorordenten hern, in vorwaltung des hospitalsz Sanct. Johannis in allen clauseln und puncten, den nehist vorgehenden Heiligen Geists hern gleich undt gemesz vorhalten.

Kein eigen viehe, schweine oder korn den armen leuten verkeufen.

Viel weniger umb allerhandt vordacht willen von ihnen zu kaufe annhemen.

Mit dem voigt hoefmeister des hoefes ein kerbholtz zur saath, zu aberndtung des getreidigs zu uffmeszsung desselbigen, zu brotkorn schweinemast und koventbrawen halten.

Solches alles vleissig zu register bringen.

Undt wann sie solches jherlichen, dem zukommenden rath berechnen, die rechnung obgemelt mit ihren kerbholtzern kegen der hofmeister ihrem kerbholtz in continenti belegen, alles und jedes bey straf 5 thaler oder nach gelegenheit der vorbrechung bey verlust ihres ambts.

Brodtschetzer.

Sollen zwene rathshern, so nicht in die beckergilde gehörigk, beneben zwen ausz der gemeine, welche sonderlich darzu beeydet, darzu vorordnet werden, das brodt alle acht tage zu 8 tagen, zum wenigsten ein mhal besichtigen.

Nach ihrem gefallen und keinen gewissen tagk hierinnen halten.

Vielweniger sollen sie oder deren einer, ihre freunde hieruf vorwarnen.

Sondern sich dessen mit vorwissen des burgermeisters eine stunde zuvor vorgleichen.

(Bl. 31.) Den wagemeister mit der wage und gewichte zu sich nhemen.

Das broth grosz und klein, der becker unvorsehens wegen.

Die bruchfelligen in specie mit vleis vorzeichnen und dem rath ubergeben.

Daruf soll der rath einem jeden, uber vorlust des brots nach loeth zhalen, als von jedem loth — so zu leicht gewogen — 9 g zur strafe erkennen.

Die erkante strafe sollen die vorordente und hierzu deputirte rathshern von den bruchfelligen mit ernst ermhanen, den rath wochentlich umb geburliche hulf ersuchen.

Damit nun die hern der gewichte nach jedes jars kornkauf desto besser zurichten, konnen sie der becker ordnung so jherlichen uffgerichtet, und ihnen mitgetheilet werden soll, diszfals in acht nhemen.

Es soll auch die ordnung uff moderation undt erkantnus u. g. f. und des raths stehen.

Fleischherrn.

In jeden regierenden rath sollen 2 hern, so nicht fleischer, einer ausz der Alten-, der ander ausz der Neuenstadt, vorordnet, denselbigen drey ausz der gemeine, die der sachen gelegenheit wissen, zugeordnet undt beeydet werden.

Dieselbigen sollen alle acht tage zu acht tagen, zum wenigsten ein mhal, wie es ihnen gefelligk das fleisch, vormuge des raths baurgedinge und ordnung bey ihren eydes pflichten besichtigen, welche raths ordnung mit nachfolgenden worten beschrieben.

Wer da tadelhaftig fleisch hat, der soll ein messer, wie vor alters mit einem leinen weissen tuchlein aufs lhedt stecken, bey straef 1 mark.

Die fleischhawer sollen auch zu auszwegung ihres fleisches keine schlacken oder andere steine, *(Bl. 32)* uff pfunde zu achten, gebrauchen, besondern sollen kupferne gewichte haben, des raths gewichten gleich wegende, undt mit des raths zeichen, oben und unden gemercket, gebrauchen, bey straef eines Reinischen gulden.

Werden nun die vorordenten hern, einen oder den andern obgesetzter satzung halber strafwirdig finden,

sollen sie einen jeden insonderheit vor sich durch den wagemeister uffzeichnen lassen,

undt den negsten gerichtstagk darauf die personen dem rath nambhaftigk machen, das vorzeichnus derselbigen ubergeben, und was der rath uff eines jeden verbrechen, vor straf erkennen wirdt,

sollen sie die verordenten hern, durch gehorsambs zwangk von den vorbrechern in monatsfrist einfordern,

dem rath einantworten,

in vorweigerung des gehorsams, mit vorwissen des regierenden raths die nicht haltenden mit gefengknus so lange strafen, bisz die buesse von ihnen gentzlichen erlegt und entrichtet,

oder aber im gefengknus abgesessen ist.

Ob nach gueter gelegenheit der rath gemeiner burgerschaft zum besten, den fleischern, so da in betzalung gewisz — wie in andern stedten whol geschiehet — biszweilen rinder, hemel oder schweine loszschreiben oder sie mit gelde vorsetzen kondte, stehet in eines erbaren raths gutem bedencken, weil es alhiero in der fleischer gilde vormugen nicht ist, geschehe es uff gewisse und guete vorsicherung nicht unbillich, dann dadurch kondte (*Bl. 33*) der arme fleischer dem vormögen nachkommen, und wurden viel uffsetze und taxa des jharsz uber vorhuetet.

Maes, ellen, gewichte.

Die maessen, ellen, gewichte und andere deme gleich sachen, seindt in und allewege, dem rath zugestanden, und biszdahero also im gebrauch und poszeszion erhalten worden[1]).

Damit um derentwegen auch eine richtigkeit zuhalten,

sollen in einem jeden rath zwey hern vorordnet werden, die in jederm monaten oder 2 monaten zum lengsten, alle gewichte, alle ellen, oel undt andere kramer maesse, von hause zu hause ohne ansehung einiger freundt oder schwagerschaft besichtigen, nach des raths maes undt gewichte messen und uffziehen.

Jedoch alles uff einen ungewissen tagk und unvormercket.

Darzu die deputirten erstlichen eine stunde zuvorn mit vorwissen des burgermeisters eins werden sollen, darauf den wagemeister in derselbigen stunde ansprechen, ihme ufferlegen, mit ellen und gewichte beneben, dem marckmeister mit ihme zugehen.

Alle der hendel kaufmans höcker und andere gewercksleute ellen, gewichte, oel und andere masz zu uberschlagen.

Die bruchfelligen mit getreuen vleisse durch den wagemeister vorzeichnen lassen, ihnen die falsche gewichte, ellen und maesz in continenti nhemen und uffs Rathhaus antworten.

Eines jeden bruchfellige strafe sollen 5 rathsfl sein[2]).

Die sollen die vorordenten hern mit allem vleisse einfordern.

Daruber mit vorwissen des raths gehorsams, in verweigerung des gefencknus gebrauchen.

(*Bl. 34.*) Wein, mümme, göesse undt biermaesz.

Zu besichtigung derselbigen sollen vorgehende zwey rathshern auch vorordent sein.

[1]) *Am Rande von anderer Hand:* Die furstin lest wol geschehen, das der rath vleiszig zusehe, thut ehrs aber nicht, so hat sie es wol macht zu befehlen und den rath umb der nachleszigkeit willen zu strafen.

[2]) *Am Rande von anderer Hand:* M. g. f. /= *meiner gnädigen Frau*/ strafe, die i. f. g. der helfte geburet, wo bleibt die?

Denselbigen 2 coricei von dem rath vorordnet und underworfen werden.

Dieselbigen sollen, wen es der hern begherendt, uff ihre vorgethane pflicht die maesse, bey kandeln stubgen oder halbstubgen nach zugemessen und mit des raths maesse uberschlagen, schuldigk sein.

Und die so da strafwirdigk in der maesz befunden, ihren vorordenten rathshern anzeigen, der verbrecher soll von einer jeden verbrechung 1 rathsgulden zur strafe geben.

Die straefe sollen die hern in vier wochen einzubringen schuldig sein.

Den coricaeis soll von der erkandten straefe, der dritte pfenning gegeben werden.

Burgermahl.

Wegen des burgermals fallen allerhandt unrichtigkeiten vor, derentwegen das ihrer viel und den mherern theil nur 2, 3 thaler mher oder weniger uffs burgermahl entrichten und darnach nichts mher geben, auch keine pflichte thun,

derer meinung, sie können um des burgermhals halber nicht mher gefheret werden[1]).

Uber dieses gibts die erfharung, das ihrer viele alhiero freien und sich heuszlich niederlassen, aber whol in vier oder funf jharen hernacher das burgermhal erst gewinnen.

Damit nun diese unrichtigkeit vorhuetet werden muge, sollen zwene hern hier zu deputirt sein, die uff nachfolgende puncte guet achtung geben sollen.

(*Bl. 35.*) Das keinem alhiero das burgermhal ohne ihr beysein zugesagt werde, er habe dann das geldt zuvor voll und nicht halb erlegt.

So soll keiner von den predicanten alhiero zum freien uffgebothen noch copulirt werden, er habe dann zuvor einen schein, von dem rath des gewonnenen burgermals inschriften.

Solchen schein soll ein jeder burger, so balde er das burgermhal gewonnen, von dem rath zu nhemen schuldigk sein.

Umb ferner und mherer nachrichtung willen solches jederzeit vorzulegen.

So soll alhiero keinem uber vier wochen zu whonen vorstattet werden, er habe dann das burgermhal gewonnen.

Vor allen dingen aber alle uneheliche, gemeine weiber buben und andere, so keine genugsame kundschaften haben, alhiero nicht leiden, sondern sie aufkundigen.

In vorachtung dessen sie mit gefengknus strafen und uff vorhergehendes erkentnus, des raths der stadt verweisen.

Alle vier wochen von des raths dienern aber von ihren coricaeis, welche in der Alten- und Neuenstadt hieruf zu bestellen nötigk, sich

[1]) = *derer Meinung ist, dass sie wegen des Bürgermals nicht mehr haftbar seien.*

mit vleisz erkundigen, ob welche nicht burger und was vor gemeine gesinde vorhanden.

Die angegebenen alsbalde vor sich bescheiden und das burgermhal ihnen fordern.

Oder mit abgesatzter straefe mit bewilligung des raths gegen sie verfharen.

Keiner soll zum burger angenommen werden, er habe dann zuvorn zum wenigsten 10 thaler vors burgermal entrichtet.

Die burgerskinder sollen den gewönlichen burgereyd dem rathe wie vor alters hero leisten.

Die witwen, so sich unbefreiet herein in die stad zu whonen begeben, sollen das halbe burgermhal zu erlegen schuldigk sein.

(*Bl. 36.*) Kalkhern.

Die vorordenten marstalhern sollen wie vor alters, also auch nach der kalkhutten zu thun haben.

Mit vleis bey dem kalkbrenner anhalten, das die steine zu rechter zeit gebrochen, und so whol das brenholtz gefuhret, und jeder offe whol auszgebrennet werde.

Sollen keinen kalck ohne vorhergehende bhar bezalung folgen lassen.

Wie viel auch einem jeden uber 2 hölen ungelöschten kalck soll gefolget werden, stehet uff des raths bewilligung.

Wer und wie viel einer kalck bekommet und bezalet, mit vleis uffzeichnen und Mittfasten die rechnung geduppelt umbgeschrieben dem rath ubergeben.

Bawhern.

Es sollen zwey hern dem burgermeister adiungiret werden, denen man wie vor alters von monaten zu monaten zu den geringen teglichen gebeuden geldt zustellen soll.

Das sollen sie teglichen vorlohnen, veissigk registriren und alle monat berechnet ubergeben.

Sollen neben dem bawmeister das gedingnus mit den arbeitsleuten machen.

Nicht nach gunst oder mher, was ein ander burger gibt, zum lohn geloben.

Was der bawmeister ihnen als nötigk zu bawen angeben wirdt, dasselbige alsbalde in augenschein nhemen, an rath bringen und uff dessen anordnung so viel muglichen bessern und bawen lassen.

Doch jede arbeit besonder unter 20 fl dann was (*Bl. 37*) daruber, soll der regierende rath oder wann es hoch nötigk, von allen dreien rethen besichtiget und mit derer bewilligung gebawet werden.

Wann in burger gebeuden gebrechen vorfallen, sollen die 2 bawhern beneben dem bawmeister und des raths zimmerman, dieselbigen besichtigen.

Jedoch uff bevhelich des raths oder regierendem burgermeisters, und dann so viel muglichen die irrungen vorgleichen, und in der guete von einander setzen.

Die beschehene vergleichung beneben den parteien dem regierenden rath vermelden und in das rathsbuch vorleiben lassen, damit uberkurtz oder langen jharen der vergleichung halber die erben nachrichtung haben mugen.

In entstehung der guetlichen entscheidung sollen die bawhern solches wegen der mengel dem rath vermelden.

Und die parteien darauf guetlichs oder rechtlichs erkentnus dulden und leiden.

Sie sollen auch mit allem vleis darauf achtung haben, das kein new gebaw uff gefhuret noch gebawet werden, es geschehe dann mit des raths bewilligung und vorwissen.

Desgleichen keine braw oder andere heuser von einander reissen noch aus einem zwey oder drey machen lassen.

Es soll auch hinfuro keinem kein brawgerechtigkeit von newes verstattet werden, es geschehe dann ausz genugsam erheblichen ursachen.

Depositarii.

Weil in clag und andern sachen oft geldt bey einen erbarndt rath deponiret wirdt, sollen zwene hern zu den depositis vorordnet werden, die sollen alle gelder wolversiegelt in depositum annhemen, in eine sonderliche vorwharung legen.

Darzu ein jeder seinen schlussel haben, das depositum *(Bl. 38)* mit vleisz vorzeichnen, wer es deponiret, uff was sachen und uff welchen tagk.

Hieruber einem jedern, der solches deponiret hat, ein sonderlich bekentnus von dem stadtschreiber geben lassen.

Das deponirte geldt keinen alleine uff sein ansuchen wieder folgen lassen.

Es sein dann alle intereszenten beisammen, und vorwilligen solches.

Und es werde zuvor des raths bekentnus ihnen wie darumb zugestellet, welches sie nicht vorwerfen, sondern in ihrer vorwharung behalten und von den deponirten underschreiben lassen, das sie ihre deponirten gelder vermuge des bekentnus empfangen.

Und hirinnen allerseits wie in den depositos von rechtswegen geburet, gebharen.

Manhern.

Zu einmhanung der aussenstehenden schulden, heuptsummen, retardat und current zinsen, gewelbehaus, garten, braw, brantewein zinse und andere raths gefellen, auch zu reichung der jherlichen zinsen, ablohnung des rathsgesinde und anderer raths auszgaben, sollen den dorzu deputirten raths personen, 2 friedtliebende gemeinhern adiungiret werden, die sich jede woche, uff den Mittwochen und Freitagk

darzu niedersetzen, sonderlich aber darauf achtung geben sollen, das die heuptsummen und zinsen uff verschriebene zeit unseumlichen gereichet, das rathsgesinde alle vierzehen tage, ufm Freitag abgelohnet werde, ohne des raths vorwissen in nichts willigen noch schliessen, sondern sich an den rath in allen sachen halten und denselben zur ungebuer nicht wiedersetzen.

(Bl. 39.) Büessen.

Es sollen zu den buessen zwey rathshern geordnet werden, die sollen alle buessen, so einem oder dem andern vorbrochen angekundiget worden, durch den syndicum in ein sonderlich register vorzeichnen lassen, wie viel, wofur und uff was zeit ein jeder straf geben soll.

Es sollen aber ein jeder durchaus nach angekundigter strafe nicht lenger dann vier wochen zeit und dilation haben dieselbigen einzubringen.

Wann die zeit vorbei und noch 3 tage daruber verflossen und der verbrecher die buesse noch nicht erleget, soll ihm der gehorsam angekundiget und keinem durchaus keine zeit mehr gegeben, sondern mit freunden und feinden solches durchaus also gleich gehalten werden.

In vorachtung des gehorsams soll er folgendes tages gefengklichen eingezogen und die zuerkante strafe absitzen, nemblichen jeden rathstl 3 tage und nach im gefengknus sitzen.

Gleichermassen soll denen auch freystehen, die buessen uff zeit, wie obgedacht, im gefengknus abzusitzen, der die zuerkandte strafe nicht erlegen will oder aber unvormugens halber nicht erlegen kann.

Do die hier zu deputirten hern mit etzlichen durch die finger sehen wurden, sollen sie die dem verbrecher zuerkandte strafe zu erlegen schuldigk sein.

Pfandungen.

Es sollen zwene pfandehern, einer ausz der Alten-, der ander aus der Newstadt, vorordnet werden. An die sollen die pfandeleute nach ihrem geleistetem eyde vorwiesen werden.

Und alle die pfande, so sie bekommen, herrein uff des raths marstall bringen.

(Bl. 40.) Dieselbigen den pfandehern beiden oder einen zeigen.

Den schaden und vorbrecher vermelden.

Das sollen die pfandehern mit vleis verzeichnen.

Sonderlich, an welchem ort die pfandung und was fur schade geschehen.

Uff den rathstagk, dem rathe vormelden.

Darauf die strafe von dem rathe erkandt werden.

Dieselbigen bei den verbrecher vorzeichnen, den verbrecher auszer dem rathstage vor sich in ihr haus oder uffs Rathhaus bescheiden.

Die erkandte straefe in 14 tagen zu erlegen bey gehorsam rathswegen bvhelen.

Nach verfliessung der 14 tage noch acht tage zeit geben, do alsdann die strafe nicht erlegt worden, den verbrecher in gehorsam legen und in vorachtung dessen, mit bewilligung des raths oder regierenden burgermeisters mit gefengknus strafen.

Soll derselbige fur jeden rathsgulden drey tage und nacht im gefengknus absitzen.

Gleich diesem sollen auch die ihme, so er unvormugens halber die verwirckte strafe nicht geben können.

Also soll er auch mit den pfandungen, so durch die holtzförster im Ramberge geschehen, wochentlich gehalten werden.

Auch mit den fischern, die ausser der rathsordnung fischen und draussen doruber betroffen oder dessen sonsten uber zeuget werden.

Endtlichen in allen des raths anordnung sich gemesz verhalten.

Ramberges oder holtzhern.

Zu dem Ramberge, Steinholtze und Ditfordischen holtze sollen zwey hern darzu verordent sein.

Die sollen alle monath einen tagk auszsetzen, mit des raths pferden hinnein fharen undt (*Bl. 41*) achtung darauf geben, das dem geholtze sondlich aber den jungen loden kein schade geschehe.

Undt do sie dan irgendt woran schaden befinden, mit den holtzforstern mit allem ernst daraus reden, wer den schaden gethan sich von ihnen erkundigen, und do sie den nicht wissen oder sonsten verschweigen und vinantzen nhemen wolten, die strafe und geltung des schadens wegen ihres unfleisses von den höltzförsters fordern oder an ihrer besoldung kurtzen.

In angehendem herbst sollen diese zwene hern mit zuthun des raths einen gewissen orth, so zum hawen dinlich an grösse und weite auszweysen und an denselbigen betzeichnen.

Die kerbholtzer sollen sie neben den deputirten rathspersonen und zweien friedtliebenden gemeinen hern, des raths einkommen betreffend, kegen darlegung bhares geldes, den burgern von 8 tagen zu 8 tagen in zweien monaten ausztheilen, alles nach des raths uber den Rambergk ferner anordnung.

Ein holtzher soll seinem sohn, schwager oder im selber kein kerbholtz geben, sondern dasselbige umb vorhuetung verdachts willen von den deputirten hern empfangen.

Deme so sein schosz nicht abegegeben, auch so nicht burger, soll kein holtzzeichen gereicht werden.

Die holtzforster sollen alle ihre pfandungen ufn marstall bringen.

Solches den holtzhern vermelden und es alszdan mit vorzeichnus der vorbrecher, pfandung und strafe auch also gehalten werden, wie oben sub tit. pfandung berurt.

Diese vorordente hern sollen gleichergestalt das Steinholtz, Ditfurtischeholtz zu beziehen und, wan schaden darin beschehen, dem rath zu vormelden und die darauf erkandte strafe einzubringen schuldigk sein.

(*Bl. 42.*) Vormundtschaften.

Vier hern sollen dazu deputirt sein, die jedes jars zwischen Pfingsten und Johannis Baptiste alle vormundtschaften, so in der stadt sein, nacheinander vor sich bescheiden, von ihren vormunden ihr inventarium fordern, dasselbige mit vleis durchsehen.

Gleicher stalt ihre rechnung.

Keinen vormunden vorstatten, seines vormundigen geldt ohne genugsame versicherung und bewilligung seiner mit vormunden uff zinse zu haben, noch einig geldt ohne genugsame versicherung auszthun.

Summa guet achtung druf geben und den vormunden mit ernst undersagen, das ein jeder in seiner vorwaltung und administration sich also vorhalte, wie seine gethane pflicht, und die rechte solches erfordern thun.

Die untuchtigen und meineidigen vormunden uff erkantnus des raths ihrer verwaltung entsetzen.

Tuchsiegeler.

Wie vor alters also ist noch nötigk, das ein siegelher vorordent werde, der den tuchmachern all ihr tuch siegele und dieselbige mit vleisz uffschreibe.

Achtung darauf gebe, das ein jedes tuch seinen geburenden faden, breite und lenge habe.

Marcktrecht.

Nötigk ist es umb allerhandt ursachen willen, das der markmeister die unrichtigkeit, so teglich uffm marckte vorfallen, dem regierenden burgermeister berichte, damit er solches entscheiden oder ferner an den rath bringen magk.

So soll demselbigen der marckmeister bey seinen pflichten auch anzuzeigen schuldigk sein, was er von jederer whare des tages zur gebuer genommen oder bekommen habe.

Und soll die leute uber des raths anordnung nicht ubersetzen, alles bey vorlust seiner marckmeisterey undt wilekurlicher strafe des raths.

Muhlenherrn[1].

[vacat.]

[1]) *Dies Wort ist durchgestrichen, dafür von anderer Hand:* Maleficzherrn. *Dies Wort ist offenbar ein humoristischer Ausdruck. Nach dem Worte* muhlenherrn *(= Ratsherren, die bei der Beaufsichtigung der Mühlen mitwirkten) hatte der Magistrat* $^3/_4$ *Folioseite freigelassen wohl zu dem Zwecke, dass die begutachtende Stiftsregierung, welche die Aufsicht über die Mühlen ausübte und auch die „Muhlenherren" zu ernennen pflegte (s. o. S. 158), ihre Bestimmungen hier notieren möchte. Diesem Wunsche kam, wie es scheint, der die Ratsordnung durchsehende Stiftsrat mit jenem scherzhaften Ausdrucke nach, ohne nähere Anordnungen niederzuschreiben.*

Ein jeder regierender rath sol schuldig sein,

mit allem ernste uber des raths ordnung undt bauwerding zu halten,

uf anordnung u. g. f. undt frawen und des Churfurstlichen Sechsischen heuptmans mit den jungen burgern zu beziehen,

die grentzen,

den Rambergk,

ins Steinholtz, Ditfordischeholtz,

den Marszlebischen zehenden,

und do es nötigk, die malsteine und mhalbeume mit bewilligung gedachts hern heuptmans zu vorneuern,

den burgern, so da mitgezogen, alszdan ... faszbier zu vortrincken geben.

Gebüer.

Einem jedern rathshern und dem stadtschreiber wirdt nach Johannis Babtiste 7 ellen, jederm burgermeister aber 8 ellen engelsch tuch doppelt stal zur kleidung gegeben.

Setzewein dem burgermeister von einem gantzenwein ein stubgen und jederm rathshern $^1/_2$ stubgen.

---

34. Baurding, erlassen von der Aebtissin Anna III. am 27. April 1591.

Abgedruckt nach dem Stiftsexemplare Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg, Stift Quedlinburg, Rep. A. 20, Tit. XXVI, Nr. 3, Bl. 304—325; auf Bl. 484—502 findet sich das in der Vorrede erwähnte, vom Rat an die Aebtissin eingereichte Revisionskonzept[1]*. Ein Ratsexemplar, doch ohne die praefatio praemittenda und ohne die letzten Abschnitte, befindet sich im Ratsarchiv zu Quedlinburg, Polizeisachen Nr. 2, Bl. 215—232.*

Zur Vergleichung herangezogen ist das von der Aebtissin Dorothea Sophia (1618—1645) im Jahre 1619 erlassene Baurding, das wie überhaupt die auf 1591 nächstfolgenden Baurdinge eine Wiederholung des

[1]) *Am Rande dieses Konzepts steht:* Revisio des baurgedings und also publiciert 1591. *Auf der Innenseite des Vorblattes 484 findet sich ein* Extract aus Herzog Heinrichs von Sachsen Vortrage zum dritten, *d. h. der dritte Paragraph, durch welchen die Verteilung gewisser Bussgelder und Gefälle zwischen Aebtissin und Rat 1539 geregelt ward (siehe oben S. 37 Zeile 9—15). — Am Schluss Bl. 502 sind von anderer Hand, wahrscheinlich von einem Stiftsbeamten, die Worte hinzugefügt:* und darf der rat nicht einen buchstaben in der ordnung endern ohne wissen und nachlassung i. f. g. oder der räte *[= Stiftsräte]* und was in der ordenung stehet, ist alles zundt bewilligt.

Baurdings von 1591 ist; Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg, Stift Quedlinburg, Rep. A. 20, Tit. XXVI, Nr. 3, Bl. 577 ff. Auf die Veränderungen ist in den Anmerkungen hingewiesen.

(*Bl. 304.*) Paurgeding.

(*Bl. 305.*) Praefatio praemittenda.

Demnach wir Anna die Andere[1]) diesz nhamens von Gottes gnaden des kayserlichen freien weltlichen stifts Quedtlinburgk ebtissin, geborne grefin zu Stolbergk und Wernigerode, von den ersamen, weisen unsern lieben getreuen burgermeistern undt rethen, auch etlichen aus der burgerschaft unserer stadt Quedtlinburgk nicht allein berichtet worden, sondern auch selbst aus teglicher erfahrung befunden, das viel unrichtigkeit, unordnung undt miszverstand auch vorkerter gebrauch uber die anhero jerliches offentlich abgekundigte undt publicirte ordnung, welche man gemeinlich das pauergeding nennet, eingerissen sein, derwegen uns tragenden ampts undt hoher obrigkeit halber oblieget, inmassen auch gedachte unsere burgermeister undt rethe bei uns darumb underthenig angehalten und gebethen, solchen erzelten ungelegenheiten allerseitz vorzukhomen undt dieselbigen durch geburliche strafe abzuthuen undt wegkzuschaffen: als haben wier vorgemelte ordnung durch obgedachte unserer stedte burgermeister undt rethe ufs neue revidiren, erneuern und verbessern lassen, setzen, begeren undt wollen darauf hiermit, ernstlich in gnaden gebietendt, dasz alle ihr unsere beider stedte Quedtlinburgk burger und underthanen deroselben in allen undt jeden ihren puncten undt inhaltungen bei den strafen undt poenen, darinnen vorbleibet, streng undt vestiglich gelebet und nachkommet, desgleichen ihr unsere burgermeister und rethe darob mit allen ernst undt vleisz haltet und zusehet, das dieselben von niemandt mutwillig uberfahren werde. Sollten wir aber befinden, das ihr daran saumig undt einige freveler oder ubertreter der verwirkten strafe vorschonen wurden, so wollen wier vor uns selbst mittel undt wege zu finden wissen, damit das guete vergolten undt das bose gestraft werden muge.

Wir behalten uns auch bevor, diese oft erwente ordnung nach aller bequemlicher notturft undt der zeit gelegenheit mit radt unser rath undt rethe beider unser stedte, doch ohne derselben wol hergebrachten rechten undt gerechtigkeiten einige abbruch undt vorschmelerung, jharliches zu endern undt zu vorbessern undt seindt

[1]) *Die Bezeichnung „die Andere" (= die Zweite), die sich hier die Aebtissin Anna III. gibt, ist vom evangelischen Standpunkt aus zu verstehen. Nach der Reformation rechnete man die früheren katholischen Zeiten nicht mehr, zählte die Aebtissin Anna I. von Plauen (1434–1458) nicht mit und bezeichnete die Reformationsäbtissin Anna II. von Stolberg (1515–1574) als erste und Anna III. von Stolberg (1584–1601) als zweite Anna. Vom Standpunkt der stiftischen Gesamtgeschichte aus können wir Heutigen uns dieser Zählung nicht anschliessen.*

auch semptlichen mit gnaden undt gutem gewogen. Datum auf unsern stieftshause Quedtlinburgk den 27. Aprilis 1591.

(Bl. 306.) Die von einem erbarn rathe mit gnediger einwilligung, consens und bevelich der hochwirdigen, in Gott erlauchten und wolgebornen furstin undt frauen, frauen Anna dieses namens der Andern, des kaiserfreien weltlichen stifts Quedtlinburgk ebtissin, gebornen grafin zu Stolbergk undt Wernigeroda, unser gnedigen frauen, ufgerichte ordnung sol ein iglicher anhoren undt sich derselben in allen puncten gemesz vorhalten.

Nachdem die furcht des Hern, wie im buch Jesus Syrach am ersten capitel geschrieben, befunden wirdt, ist ein anfang und wurtzel der weiszheit, dessen zweige ewiglich grunen undt die da reich machet undt alles gutes mit sich bringet, auch unser Heiland undt Seligmacher uns zum ersten nach dem reich Gottes zu trachten geboten, so soll ein jeder ein gottfurchtiges leben fuhren, sich aller erbarkeit befleiszigen, Got sein seligmachendes wort undt die heiligen sacramenta in ehren halten mit mherem ernste undt vleisz, dan biszhero von vielen geschehen, Gottes wort horen, in die kirchen gehen, darneben seine kindere undt gesinde mit allem vleisz darzu treiben undt anhalten.

Wer von burgern oder burgerskinder am heiligen Sontage undt sonsten allen andern von der heiligen christlichen kirchen ausgesetzten undt vorordenten feyertagen vor oder unter der predigte des heiligen evangelii undt dan vor ausubung der heiligen gottlichen emptern, frue oder nachmittage geste, es sey ihm wein, bier oder brandtwein, setzet oder zeche helt, derselbe soll als hochermelter unser gnedigen furstin undt frauen undt dem rath zu gleichem theil[1]) vier marck zur strafe zu geben schuldig sein.

Ist ehr aber ein ackerknecht oder sonsten ein frombder handtwerksgesell, derselbe sol alsbaldt ins gefengnusz geleget undt darin so lange, bisz er die vier marck entrichtet, behalten werden.

Wer unter der predigte des heiligen evangelii undt andern christlichen empter uf dem kirchofe, marckt oder vor den thoren vorgeblich zu spatzieren oder aldar sprach zu halten befunden wirdt, derselbe, wan ehr ein burger oder burgerskindt ist, sol zwey marckt unser gnedigen furstin undt frauen undt dem rath zur strafe zu geben pflichtig sein; wan er aber ein ackerknecht oder handtwerksgeselle ist, sol, do er itz gedachte zwey marckt nicht alsbaldt zu geben hat, zu gefengnusz gebracht werden.

Die handtwerks- undt arbeitsleute sollen uf den Sonntagk undt andern dergleichen festen unter den predigten stille halten; werden sie

[1]) *Die Worte* unser gnedigen furstin undt frauen undt dem rath zu gleichem theil *fehlen in den späteren Fassungen der Baurdinge, z. B. in derjenigen der Aebtissin Dorothea Sophia von 1619.*

aber diesem zuwidder in undt an ihrer arbeit befunden, so sollen sie unserer gnedigen furstin undt frauen undt dem rath in strafe einer Quedtelburgischen marckt verfallen sein.

(*Bl. 307.*) Desgleichen sollen auch die kramer undt hocken undt handtwercksleute, so ihre laden under den predigten feil zu haben eroffenen, itz bemelter strafe underworfen sein.

Die obs- undt ander hocken sollen vor undt nachmittage unter den predigten uf dem marckte oder andern ortern nicht gelitten undt ebenmessiger weise gebusset werden.

Ein jeder sol bei seinen kindern undt gesinde, die vorschaffung thuen, damit sie die fenster an der kirchen unbeschediget lassen; wirdt ungeachtet dieses einiger schaden von iemande geschehen, so sol derselbe nicht allein wiederumb erstattet, sondern auch deswegen geburliche strafe, andern zu absehen, eingefordert undt, wie hergebracht, ausgetheilet werden.

Am heiligen Sontage undt andern abgekundigten festen sollen alle thore undt schlege unter den predigten undt, so lange bisz die emptere in der kirchen volnbracht, nicht geoffnet sondern zugehalten werden; es were dan, das unsere gnedige furstin undt fraue oder der regierender burgermeister iemandes frembdes auszulassen befholen; wan der heraus, so sollen die thore, wie itz gedacht, wiederumb zugesperret werden.

Ein ieder sol sich aller gotteslesterung, leichtfertigen frevendtlichen fluchens und schwerens hinfurder enthalten; in vorachtung dieses sol er nicht allein deswegen der christlichen gemein in der kirchen offentliche busz zu thuen vorgestellet, sondern auch nach gelegenheit mit gefengnusz oder andere schwere strafe von unserer gnedigen furstin undt frauen undt dem rathe geleget werden.

Die auch solchs gehoret, sollen es der obrigkeit anmelden, im fall aber sie dasselbe vorschweigen werden, von unserer gnädigen furstin undt frauen undt dem rathe ernster unnachlessiger strafe gewertig sein.

Diejenigen, die sich nicht zum gehör des heiligen gotlichen worts finden noch wie andere frohme christen des abentmahls unseres herrn Jesu Christi gebreuchen, sollen uff anzeige ihres seelsorgers aus der stadt gewiesen undt allhier weiter nicht gelitten werden.

Vom ambt undt gehorsamb der underthanen.

Diesem nach sol ein ieder sich seiner obrigkeit obgedacht aller gebur nach vorhalten, derselben vermöge seiner pflicht ihre ehre geben undt schuldigen gehorsamb leisten, von derselben anders nichts dan alles gutes reden; undt sollen diejenigen, so in bierzechen oder sonsten an andere ortere ihre obrigkeit zu reformiren oder sonsten durch die heckel [hechel] zu ziehen sich gelusten lassen, nach befindung der sachen von unserer gnedigen furstin undt frauen und dem rade entweder mit einer ansehenlicher geldbusse oder mit gefengnusz oder auch wol mit vorweisung gestrafet werden.

(Bl. 308.) Ein jedere burger, so zum ersten mal vor unser gnedigen furstin undt dem rade geheischet wirdt, sol gehorsamblich[1]) erscheinen oder aber seine ehehaften undt vorhinderung seines nichterscheinens durch iemandt anzeigen lassen und auch genugsamb bescheinen.

Wirdt ehr aber ungehorsamb befunden, in wes sachen das sey, so sol ehr nicht alleine clegern das heischegelt wiederumb zu erstatten schuldig sein, sondern auch mit dem gehorsamb undt in vorachtung dessen mit dem gefengnusz undt weiter wilkhurlich gestrafet werden.

Wer vor seiner obrigkeit zu clagen hat oder von andern in anspruch genohmen wirdt, der sol sich aller bescheidenheit gebrauchen, seiner sachen notturft vor sich selbst oder durch andere vorbringen lassen undt mit nichten uf vorleumbdung fallen, darmit sein widerpart anzugreifen undt zu vorkleineren, sondern bei der hauptsachen bleiben, bey vormeidung wilkhurlicher strafe.

Viel weniger sol auch der, deme nichts seines gefallens die sachen vorabschiedet werden, die obrigkeit mit unnutzen, trotzigen, ehrenrurigen worten anfharen oder -tasten, sondern, do ehr sich beschweret befindet, die ihm rechten zulessige mittel vor die handt nhemen; wirdt aber solches von ihme uberfharen, so sol er alsbaldt mit gehorsamb oder nach gelegenheit der vorbrechung mit gefengnusz undt ander wilkhurliche strafe beleget werden.

Niemandt sol sich auch wider den rath unbefugter undt widerrechtlicher weise legen oder setzen, noch auch sich an etliche hengen, dieselben wieder den radt zu vorhetzen, zu vorleiten oder ihnen andern unrath, misztrauen undt miszvorstandt zu vorursachen bei verlust seines burgerrechts, gefengnusz undt ander wilkhurlicher strafe.

Sondern do sich dergleichen ungelegenheiten uber zuvorsicht jo begeben sollen, bei unserer gnedigen furstin undt an unpartheilicher entscheidung sich genugen lassen.

Vom burgermhal.

Welcher das burgermhal nicht hat, dem soll man holtz, wasser undt weide zu gebrauchen auch nicht gestatten; wer sich aber darwider der gemein zu gebrauchen understehet, sol mit dem gefengnusz gestrafet undt der stadt vorwiesen werden.

Gleicher weise sol demselben auch nicht feur, rauch zu halten felt- undt andere guetere zu kaufen undt an sich zu bringen oder die zu nutzen vorgonnet oder nachgelassen werden.

Es sol sich auch keiner von den herrn predicanten ufbieten noch ihme einige vortrauen lassen, ehr habe dan zuvorn demselben einen schein des gewonnen burgermhals vom radt gebracht.

[1]) *Das Baurding der Aebtissin Dorothea Sophia fügt hier die Worte ein:* umb 7 oder 8 uhr ufs lengste.

So sol auch kein burger einen frombden, er sei knecht oder magt, man oder weib, zu sich in sein hausz einhemen, noch denselben (*Bl. 309*) bei sich uber drei tage behalten oder beherbergen, es geschehe den mit unser gnedigen furstin undt frauen undt des radts wissen undt willen, bei strafe zweyer Reinischer gulden.

Do auch biszhero ein hauswirdt etliche hausgenossen, so nicht burger seindt, underhalten, so sol er in achtage solche seine hauszgenossen abschaffen oder dem radte vormelden, bei verlust des burgermhals undt ferner i. f. g. hochgedacht undt des radts willkhurlicher strafe.

Ein jeder burgerssohn, so sich alhiero befreiet oder eigener handtierung anfehet, sol sich sowol vor unser gnedigen furstin undt frauen, als vor den radt stellen, aldar den gewonlichen burgerseid, wie von alters her gebreuchlich gewesen, leisten undt in vorachtung dessen sol ehr das burgermal von neues zu gewinnen schuldig sein.

Frombde undt ledige personen sollen allhier, ehr sie das burgermhal gewonnen, handtirung zu treiben, durchaus nicht gelitten werden.

Ein jeder, so das burgermhal zu erlangen gedencket, sol zuvor gnungsame kundtschaft, wie er sich anders wor vorhalten, dem radt vorlegen, darauf, wo ehr nach gelegenheit derselben seiner kundtschaft und person vor einen burger ufgenohmen, der furstin uf erste bestetigung des radts underthenig furgestalt undt in pflicht genhomen.

Vom geschosz.

Ein jeder sol seinen geburlichen schosz zu rechter zeit ihm jar, nemblich Johannis undt Nicolai, dieweil die schoszglocke geleutet wirdt, ohne vorzugk undt einige friest, die niemandt widerfharen sol, niederlegen undt betzahlen; do solches iemandt hindansetzet, so sol derselben des burgermhals vorlustig undt dasselbe von neues hinwieder zu gewinnen schuldig sein.

Den schosz sol auch ein jeder burger selbst bey des radts strafe bringen undt uberantworten, er mochte dan daran durch leibesschwacheit vorhindert werden; alsdann magk er denselben durch seinen nachbarn undt nicht durch seine kindere undt gesinde einantworten lassen.

Die burgerskinder, so vor sich selbst handtieren undt burgerliche nharung treiben, sollen, ungeachtet das sie nicht geweibet, gleich andern burgern ihren vollen schosz entrichten undt darneben andere burgerliche burden mittragen helfen.

Von hantirungen.

Ein jeder sol sich seiner hende arbeit nheren undt derwegen ehrliche handtirung treiben undt, so viel muglich, mussigang vormeiden: dan derselbe ein polster des teufels ist undt die leute in grosz vorderben undt ungluck fhuret.

Wer sich des muszigangs bevleissiget undt nicht arbeiten wil, sondern entweder am marckte stehet oder in den bierheusern lieget, derselbe soll allhier nicht gelitten werden.

Ebensowenig sollen auch diejenigen, so sich des betteln gedencken zu ernheren undt noch wol arbeiten konnen, alhier gedultet werden.

(Bl. 310.) Diejenigen, so kinder haben undt aber dieselbe zu ernehren unvormugende seindt, sollen ihre kinder, wan sie zimlicher massen erwachsen, entweder zur schule schicken oder aber andern zur arbeit vormieten; geschickt dasselbe aber nicht von ihnen undt sie nur ihre kinder zu betteln gewenen undt halten werden, sollen die kindere nicht allein von den thuren abgetrieben, sondern ihre eltern deswegen von unserer gnedigen furstin undt dem radte wilkhurlicher gestrafet werden.

Die hernlose gemeine gardenknecht, so den armen leuten alhier uf der nachtbarschaft die huner und gense stelen undt ihnen sonsten schaden zufugen, sollen, wann sie angetroffen werden, in gefengnusz geleget, nach befindung der vorbrechung entweder mit vorweisung oder ander gestalt unnachlessig gestrafet werden.

Diejenigen, so solchen gemeinen gardenknechten oder ihren weibern die huner undt andere gestolene dinge abkaufen, sollen gleichfalhs nach gelegenheit der vorbrechung wilkhurlicher strafe erwertig sein.

Niemandt sol auch im handel zu weit greifen, noch seinen nechsten vorfortheilen, sondern gedencken, das ehr Gott dem almechtigen darumb einsten schwere rechenschaft werde geben mussen.

Weil auch etliche leute alhier unter der burgerschaft sich nicht schemen, ubermessigen wucher von ihren ausgeliehenen summen zu nehmen, darmit die leute, denen sie billich helfen sollen, aller ihrer habe entblossen undt ihnen nichts mher dan den bettelnstab lassen, oft auch eine groszere summen in den vorschreibungen, dan sie ausgeliehen, setzen, die zinse von der hauptsummen, ehe der schuldiger sie bekhomen undt gebrauchet, abkurtzen undt daher ihnen der schuldiger mher, dan ehr empfangen hat, betzalen musz undt aber solche undt dergleichen wucherlich contract Gottes ernstlich geboth undt der liebe des nechsten, den gemeinen beschriebenen geistlichen undt weltlichen rechten, reichtsordenungen undt -abschieden gentzlich zuwidder leuft undt auch ein erbar undt aufrichtiges gemut darfur billich ein abscheu haben solte, auch Gott den almechtigen umb dieses unchristlichen lasters willen ein gantz landt zu strafen vorursachet werden mochte.

So sol ein jeder hiermit vormhanet sein, hinfurder sich vor solchen undt dergleichen wucherlichen handeln zu huten, darvon abzustehen undt nicht mit so erbermlicher aussagung *[Aussaugung]* des nechsten das seine zusahmenkratzen, sondern sich mit billigen undt rechtmessigen zinsen settigen undt gnugen lassen; wirdt er aber eine solche treuherzige vormhanung in den windt schlahen undt nichtdestoweniger solchen unchristlichen hendeln weiter nachhengen.

(Bl. 311.) So sol derselbe, wes standes ehr auch sey, vormuge der gemeinen beschriebenen rechten undt des heyligen Romischen Reichs abschieden, obgedacht, nicht allein ehrlosz undt des vierdten theils der heuptsumme vorlustig sein, sondern auch hieruber nach

gelegenheit der vorbrechung von unserer gnedigen furstin undt frauen undt dem radte mit zeitlichem gefengnus oder in andere wege geburlich gestrafet werden.

Weil auch herwider die tegliche erfahrung giebet, das viele ohne einiges nachdencken sich in mher schult undt burgschaft, dan sie zu betzalen haben, vorsetzlich einlassen oder durch ubermessige zehrunge undt kosten treiben undt dardurch nicht allein sich selbst in eussersten vorderb setzen, sondern auch vielmher andere wolhabende leute, die ihnen ihr gelt gutthertziger meinung vorgesetzet oder sich vor ihnen in burgschaft eingelassen, umb ihr gutt undt nharung bringen, so sol ein jeder hiermit treulich vormhanet sein, seine sachen dermassen hinfurder anzustellen, darmit er deswegen mit recht oder sonsten auch nicht konne beschuldiget werden.

Im fall aber, do dis einer in acht nicht haben undt sich befunden wurde, das seine guetere zu abzhalung seiner schulden nicht reichen konnten, alsdan sol er uf anhalten seiner gleubigern das stieft undt stadt so lange zu reumen schuldig sein, bis ehr seiner gleubigern willen gemachet.

Niemandt sol einem andern seine pachtguettere steigern, ihm dardurch von demselben abzustossen undt die an sich zu bringen bei vormeidung unserer gnedigen furstin undt frauen undt des radts wilkhurlicher ernster strafe.

Von kaufen undt vorkaufen.

Alle gewandtschneider, kramer, hocken sollen vormuge des reichs undt polizeyordenungen volstendige ruchtige whare vorhandelen undt ein jedes mit seinem nhamen undt nach rechtem werdt vor sich undt die ihren vorkaufen undt darzu volstendige ellen, gegossene kupferne gewichte undt masse, mit des radts zeichen, wie gebreuchlichen, bemercket, gebrauchen, bei strafe eines Reinischen gulden.

Die vorkeufere oder hocken sollen an wharen undt allen dem, was zu marckte gebracht wirdt, am marckttage vor zehen uhren, ehe der schielt eingetragen ist, undt die anderen tagen vor 9 uhr keinen vorkauf thuen; wo auch befunden, das sie sonderliche heimliche vortrege undt abrede mit den vorkeufern machen, die whare bisz nach gemelter zeit dem gemeinem manne unvorkauft zu lassen, sollen beyde part als keufere undt vorkeufere zwo Reinische gulden zur strafe zu geben schuldig sein.

(Bl. 312.) Frombden vorkeufern mit frombden zu keufen sol bey wilkhurlicher strafe nicht gestattet werden.

Wer alhier zu hocken vorhabendt, derselbe sol sich mit gueten wharen gefast machen; wurde es aber befunden, das ehr anstadt gueter faule whare zu kauf gebothen oder gegeben, demselben sollen die überbleibende faule wharen vorschuttet undt ehr deswegen in strafe zweyer thaler genohmen werden.

Die hocken undt kramere sollen ihre wharen weiter, dan ihr dach, so uber drey schindel lang sich nicht erstrecken sol, gehet, auf die gasse bey strafe ein radtsgulden nicht aussetzen.

Die kornkeufere, wan sie ein fuder korns oder ein halbes, welches ihnen doch uf die marcktage vor 10 undt den die andern tage vor 9 uhr nicht sol vorgunnet sein, uff dem marckte kaufen, undt ein burger desselben zur notturft seines hauses bedurfen wirdt, sol ihme dasselbe alles oder gleich ein malder, ein halbes oder zwey hembten [himpten] in demselben kauf, wie es anfenglich von vorkeufern bedinget undt eingekaufet, ohne einigen ufsatz undt weigerung widerumb zukomen lassen, bei strafe zweyer Reinischer gulden.

Vor den thoren undt in den strassen zu kaufen sol den vorkeufern vorbothen sein, bey strafe eines Reinischen golttguldens.

Dem armen gemeinen manne sol ein eider [jeder], so mit korn handelt, umb ein zimblichen werdt korn zulassen undt auch in vorkaufung desselben rechtschaffen gezeichnetes kornmasz zu gebrauchen schuldtig sein, bey strafe zweier Reinischer gulden.

Die troiedel- undt kleidermarckte sollen von denjenigen, denen es der radt erlaubet hadt, offentlichen gehalten werden.

Wer sich aber des heimblichen aus- undt eintragen, ausschleppens undt vorkaufens understehet, derselbe sol in strafe eines halben thalers vorfallen sein.

Die strafen undt bussen, so von dem marcktrecht gefallen, sollen dem radte beyder stedte allhier, inhalts des decreti, anno *[15]*85 publiciret, alleine vorbleiben, doch das in jherlicher berechnung derer hierausz hero geflossenen poen fallen, auch die bussen, so ins marcktrecht wollen gezogen werden, specifice gesetzet undt in gemeiner rechnung in ein sonderbar capitel gebracht werden [1]).

Kein haus allhier sol ohne unserer gnedigen furstin undt frauen undt des radts wissen undt willen vorkaufet oder vortauschet werden.

(*Bl. 313.*) So sol auch kein hausz, darauf der kasten gelt hat undt nicht erleget, ohne vorwilligung der kastenhern in vorlasz gebracht werden.

Sintemal auch viel unrichtigkeit der burger daher entstanden, das etliche burgere alhier ihre eigene vor der stadt alhiero gelegene eckere den benachbarten bauren vormietet oder vorkaufet undt zu besorgen, wan solches lenger solte gestattet werden, das es der gemeinen burgerschaft zu marcklichen abbruch ihrer habenden gerechtigkeiten undt zu vorschmelerung burgerlichen nharunge gereichen mochte undt auch sonsten den unsern in frembden gerichten zu ackern nicht gestattet wirdt, so sol hiermit einem iedern von unserer gnedigen furstinnen undt frauen undt dem rathe bey strafe zehen goltgulden gebothen sein, seine uf dieser feldtmarck gelegene eckere entweder hinfurder selbst

[1]) *Dieser Abschnitt ist in dem Baurding der Aebtissin Dorothea Sophia 1619 fortgelassen.*

zu bestellen oder andern allhier wonenden mittburgern umb gewonliche pacht zu vormieten oder zu vorkeufen undt keinem andern [1]).

Wer wharen nach der gewichte allhier entweder einkeufet oder vorkeufet, derselbe sol sie in des radts wage undt sonsten nirgendt anders wegen lassen, bey strafe 2 Reinischer gulden.

Von semmeln undt brodtbacken uf den kauf.

Die becker sollen semmel pfennings werdt undt das brod zu voller bestendiger wichte, doch fein gar undt nicht teichhaftig backen, wie der radt dasselbe jedes jhars nach inkauf des getreidichs ufs gewichte setzen undt ordtnen kan; wer sich hierin widersetzig machet, dem sollen semmelen undt brodt genhomen, armen leuten ausgetheilet, undt so ofte die uberfharung geschicht, derselbe sol umb zwey Reinische gulden unnachlessig gestrafet werden.

Frombden wie auch den burgern in der Alten Stadt, so die innung der becker nicht gewonnen, und dan den einwonern der Neustadt, so das beckerhandtwerck nicht ehrlich gelernet, sollen sich des brodtbackens ufen kauf [2]) gentzlich enthalten undt weder heimlich noch offentlich brodt zu vorkaufen sich understehen bey strafe zweyer thaler [3]).

Hier entgegen aber sollen die rechten beckere die gantze stadt mit allerley brodt notturftiglich vorsehen undt dasselbe uf gesatzte gewichte zu backen vorbunden sein.

Von den fleischhauern.

Die fleischere sollen die hamel und rindere, so sie allhier uf gemeiner weide huten undt futtern *(Bl. 314)* lassen undt hernach vorbinden undt mesten, den frembden fleischhauern ohne vorbewust ihrer obrigkeit nicht vorkaufen, bey strafe zehen Reinischer goltgulden.

Die meistere der fleischerinnung sollen neben ihren des radts zugeordtneten mit darauf sehen, das untadelhaftig fleisch mit volnstendigen gewicht nach gelegenheit der jhare umb zimblichen kauf geben werden.

In auswegung des fleisches sollen keine schlacken noch andere steine, uf pfundt zu achten, sondern kupferne gewichte, des radts gewichte gleich wegendt, gebrauchet werden, bei strafe eines Reinischen gulden.

Niemandt sol finnich oder tadelhaftig fleisch bey vormeidung wilkhurlicher strafe zu vorkaufen sich understehen.

[1]) *Dieser Abschnitt ist in dem Baurding der Aebtissin Dorothea Sophia 1619 fortgelassen; an seine Stelle trat eine andere Fassung mit dem Befehl, Grundstücke, die verkauft werden sollten, zuvor dem Rate zum Kaufe anzubieten.*

[2]) *Später von anderer Hand eingefügt:* vermoge und inhalt u. g. f. und f. jungst publicirten offenen mandats.

[3]) *Die drei letzten Worte sind später gestrichen und dafür von anderer Hand eingefügt:* bey verlust des gebackenen guetes undt 2 th. strafe.

Von kannengiessern.

Die kannengiessere sollen zinnen, mit bley vorfelschet, nicht mit dem zeichen, so redtliche, ufrichtige meistere uf recht eitel zinnenwerck drucken, bemercken, noch dasselbige vor volstendiges, reines zinnen vorkaufen; wird aber einer demselben widerkhomen, derselbe sol von unserer gnedigen furstin undt frauen undt dem radt mit 10 thaler strafe gebusset undt vom ihme unser gnedigen furstin undt frauen, itz hochermelt, undt dan des radts marckt genhomen werden.

Von den fischern.

Kein fischer sol einige fische, so alhier iu der Buden gefangen, an frombde ortere kaufweise ohne vorwilligung der obrigkeit zu vorschicken oder durch andere darhin zu vorpartieren sich anmaszen; wer solches hieruber thun wirdt, sol der fischereyen durchaus zwey jar vorlustig sein.

Alle schaubt- undt kratzhamen sollen einem iedern bey vorlust derselben undt willkhurlicher busz hiermit gantz verbothen sein.

Der zeugk soll nicht enger von manniglichen, der sich des fischens in der Buden gebrauchet, dan wie das masz, so ein erbar radt den fischern zugestelt, geschuret werden, bey vorlust derselben undt willkhurliche strafe.

Das nacht- undt sontagfischen unter den predigten sol allen durchaus von i. f. g. undt dem radt bey gefengnus undt wilkhurlicher strafe verboten sein.

Ein ieder fischer sol ein drockenmasz unausgelesener schmerlin, grundtlingen, elritzen undt dergleichen fischen, dem armen sowol als dem reichen vor zwantzigk pfennigk zu keuffe lassen; undt do ehr [es nicht thut], des fischens gantz undt gar durchaus vorlustig sein.

Wurde ehr aber daruber sich des fischens unterfangen, sol ehr gefenglich angenhomen, mit der vorweisung oder sonsten (*Bl. 315*) willkhurlichen von i. f. g. undt dem radt gestrafet werden.

Die fischere sollen keine fische, so vorkauft seindt, vor ihrer fulle hangent haben bey verlust derselben.

Wer den fischern ihre reuse ufhebet oder sonsten ihren gezeugk zurschneidet oder sie andere mutwilligerweise belestiget, der sol von unser gnedigen furstin undt frauen undt dem radt umb zehen Reinische gulden oder in mangel des geldes am leibe gestrafet werden.

Wer sich des fischens ihm Marszlebischen bach anmassen wirdt, derselbe sol, wan er daruber betroffen, gepfendet oder, do ehr sonsten dessen uberzeuget wirdt, mit einem thaler gestrafet werden [1]).

[1]) *Dieser Abschnitt und die ihm vorausgehenden 4 Abschnitte von* Ein jeder fischer soll ein drockenmasz *bis* mit einem thaler gestrafet werden *sind in dem Baurding der Aebtissin Dorothea Sophia 1619 sämtlich fortgelaesen; für die Fischerei sind andere Bestimmungen eingetreten.*

Von brantewein.

Brantewein undt aquam vitae zu brennen undt zu schencken sol deme, welchem es nicht vom radte vorgonnet, gentzlich vorboten sein, bey unnachlessiger strafe, von den vorbrechern einzufordern oder in mangelung dessen bei strafe des gefengnusz undt wilkhurlicher vorweisung.

Von vormundern.

Ein ieder vormunder sol seiner pflegekinder guter getreulich undt erbarlich vor sein, ihre person mit gueter zucht undt underweisung wol vorsehen, ihre gutere auch wol in acht haben undt vorwharen, dieselben nicht in seinen eigen nutz kheren oder wenden, noch dieselben ohne vorwissen, erkendtnusz undt decret der obrigkeit vorpfenden oder beschweren undt jherlich uf forderung der obrigkeit geburliche rechenschaft thuen, umb seine vorwaltung rede undt antwort geben undt alles anderes handeln, das einem getreuen vormunder eignet undt zustehet, alles bey vormeidung i. f. g. undt des radts wilkhurlicher und ernster strafe.

Von vorlobnuszen, wirdtschaften, kindttaufen, kirchgengen undt kleidungen.

Obwol ein jeder nach gelegenheit seines standes undt vormogens sich selbst bescheiden, wes masz undt weise in uncosten der vorlobnussen, hochzeiten, kindttaufen, kirchgengen undt kleidungen zu halten undt sich erinnern solte, das der burger alhier nicht ein wenig, sondern gar viel, wie es leider vor augen, durch ubrige kosten undt zherungen, so sie zum theil in kindtaufen, kirchgengen undt kleidungen getrieben, an ihrer nharung mercklichen grossen schaden gelitten, in ausserste armut undt vorderb, ja gar an den bettelstab gerathen weheren.

So giebt doch die erfharung, das der meiste theil sich hieran gar nicht keret, noch ihren standt, noch ihr vormogen bedencken, sondern vielmehr dahin gesinnet sein, wie einer den andern mit der pacht [pracht] in kleidung undt zherung vorgehen (*Bl. 316*) undt ubertreffen möchte, weil aber hieraus nicht anders zu befaren ist, dann das der gantzen burgerschaft daher eine grosze merckliche beschwerung undt vorderb entstehen möchte, undt aber die obrigkeit demselben, so viel muglich, begegnen undt vorkommen will, so sol hinfurder durchaus zu keiner vorlobnus einige gastung gehalten, noch denen darzu geforderten leuten brantewein vorgesetzet oder geschenckt werden.

Wer hinfurder eine hochzeit anzustellen gedencket, derselbe sol die am Sontage zu abent anfahen undt dieselbe den volgenden Dienstagk zu abent wiederumb endigen undt weder zuvor am Sonnabent beim brautbette undt zu abendt, noch am Sontage zu mittage geste zu laden sich understehen, bey unserer gnedigen furstin undt frauen und des raths strafe zwantzigk thaler.

Wer dem rathe tausend gulden vorschosset oder sonsten ansehenliche embter vorweset, demselben sollen zu seiner hochzeit uber sechszehn tische itz angezeigte tage undt uf jedem tische den Sontagk uber drey, den Montagk aber uber vier gerichte zu speisen nicht gestattet werden.

Wer aber dem rathe weniger undt doch 500 f. vorschosset, derselbe sol uber zwolf tische zu speisen nicht macht haben.

Wer dem rath aber nicht so viel, sondern weniger vorschosset, deme sol uber acht tische zu haben nicht freygelassen sein, dergestalt, das unter der zhal der geste geistliche, frombde und hofdiener nicht sollen mitgerechnet werden [1]).

Wer aber diese ordnung undt itzt gesatzte zhal der tische undt gerichte uberschreiten wirdt, derselbe soll von einem jeden tische undt gerichte eines jeden tisches, darmit die ordnung uberfharen wirdt, unserer gnedigen furstin undt frauen undt dem rathe vier rathsgulden zur strafe zu geben pflichtig sein.

(Bl. 317.) Zu einladung der hochzeitgeste, als seindt menner, weiber undt gesellen, sollen hinfurt nur gesellen abgefertiget werden, denen allein der breutgam am Sonnabent ein abentmhal zu geben soll macht haben; wurde er aber uber diejenige, so zu seiner hochzeit die geste gebethen, etliche mher alsdann einladen, so soll er vorgesatzter zwantzigk thaler strafe underworfen sein.

Ein jeder breutgam soll hinfurder in anstellung seiner hochzeit die beschaffung zu thun schuldigk sein, dormit den Sontagk zu abent umb 4 uhr gewisz könne angespeiset werden.

Wann braut undt breutgam am Montage zum lengsten nicht vor zehen uhr in der kirchen seindt, sollen sie zwen Reinische gulden in den gotteskasten zu geben angehalten werden.

Weil auch die hochzeitgeste nicht alleine essen undt trinkens halber, sondern auch darumb, das sie breutigam undt braut zu eheren zur kirchen beleiten aldar Gott den almechtigen umb verleihung christlicher ehe anrufen sollen, geladen werden, so sollen hiermit menner, weiber, jungfrauen und gesellen vormhanet sein, das sie sich selbst dessen, was ihnen ehrlich zustehet undt von ihnen gefordert wirdt, erinnern undt demnach sich zugleich mit breutgam undt braut zur kirchen finden, aldar ihr gebet zu Gott dem almechtigen neben andren thun, ehe sie sich zu tische setzen.

Zu den groszen kösten sollen nur acht, zu den mitteln vier fackeln, zu der kleinen aber nur vier kertzen gebraucht werden; wer diese zhal mit einer oder mher uberschreiten wirdt, derselbe sol unser gnedigen furstin undt frauen und dem rath von einer jeden einen rathsgulden zur strafe geben.

[1]) *Dieser Abschnitt und die ihm vorangehenden zwei Abschnitte von* Wer dem rathe tausend *bis* sollen mitgerechnet werden *fehlen in dem Baurding der Aebtissin Dorothea Sophia 1619. An ihre Stelle treten dort Bestimmungen, die nicht nach 3 Steuerstufen, sondern nach 2 Standesstufen getroffen sind.*

So soll denselben, welche die groste köste zubereiten macht haben, zu ihrer hochzeit nur den einheimischen spielmann mit seinem werckzeuge zu haben gestattet werden.

Die so die mittelkoste bereiten, sollen sich mit dreien trummeten und spielleuten genugen lassen.

Die andern aber, so die kleinen koste anstellen müssen, sollen entweder nur eine pfeife undt trummel oder aber zwo geigen zu ihrer hochzeit haben; wer nhun (*Bl. 318*) hierwieder handelt, der sol von einem jeden spielmann, darmit er diese ordnung uberschritten, i. f. g. und dem rathe einen thaler zur strafe erlegen.

Niemandt soll uf seiner oder der seinen eherentagen frombde spielleüte gebrauchen, bey vier talern strafe unserer g*[nedigen]* f*[urstin]* und f*[rauen]* undt dem rathe zu erlegen, es were dann, das underschiedtliche hochzeiten vorhanden oder sonst in andere wege die spielleute vorhindert wurden, alsdann uf anzeige darin bevhelich und nachlasz geschehen kann[1]).

Uf den hochzeiten soll winterzeit uber neun, sommerzeit aber uber zehen uhr zu abent keine trummete geblasen oder trummel geschlagen werden, bey i. f. g. undt des raths strafe sechs gulden.

Wer ein kindt, so nicht geladen, auch seine geburliche voreherung dem breutgam nicht thuet, mit sich zur wirdschaft nimbt, der soll vor dasselbe u. g. f. undt frauen undt dem rathe einen thaler strafe geben; hat er aber derselben mher dann eines, so soll ihm die strafe nach anzhal der kinder vormheret werden.

Diejenigen, so zu einladung der hochzeit geste abgefertigt werden, sollen sich bey den eingeladenen gesten, ob sie sich zur hochzeit einstellen wöllen oder nicht, eigentlichs bescheidts erholen.

So sollen auch die eingeladenen schuldigk sein, den abgesandten ab- oder zuzusagen, damit der breutgam in anstellung seiner hochzeit sich darnach zu richten undt unrath und vorgeblichen uncosten vorkommen muege.

Ein jeder, wann er hochzeit gehalten, soll neben seinen gewesenen freiwerbern und negsten freunden den Freitagk danach seine köste bey i. f. g. undt des raths strafe drey taler dem rathe zu berechnen schuldig sein.

(*Bl. 319.*) Kindtaufe.

Die kindtauften betreffende, können i. f. g. undt der rath hierbey eine gasterey zulassen, hiergegen aber soll ein jeder die itzige geschwinde zeit undt, wie schwerlich einem vorfalle, etwas zu erwerben undt vor sich zu bringen, wohl bedencken undt demnach hierinnen eine solche masse halten, damit es sein vermugen ertragen könne undt

[1]) *Dieser Abschnitt und die ihm voraufgehenden 3 Abschnitte von* So soll denselben, welche die groste köste *bis* und nachlasz geschehen kann *fehlen in dem Baurding der Aebtissin Dorothea Sophia 1619.*

er nicht druber in vorderb undt entlich in schimpf undt hohn gerathen muge.

(Bl. 320.) Ein jeder soll sich in seiner undt seiner kinder undt frauen kleidung also halten, damit er sich seinem stande gemes vorhalte, andern darmit nicht böse exempel, wie leider ein zeit hero geschehen, gebe, dieselbe hierdurch auch nicht zu hoffarth undt ubermessiger kleidung vorreize, sich selbst umb das seine und hernach an den bettelstab bringe undt, wann er seine geborgte und gemachte schulde zu zhalen nicht vormagk, entweder ein landtleufer oder sonsten zu gefengknus musse ge[legt] werden[1]).

Von spielen undt zechen.

Nachdem ufm spiel viel spitzwergk undt untreue getrieben, auch mancher sein handwerk und arbeit darumb hindansetzet und davon sich erhelt, darum auch gotteslesterung, mordt und todschlagk geursachet, so sol das spiel umb geldt hinfurder gentzlich verboten sein, bey u. g. f. u. f. undt des raths strafe zweier taler einem jeden, welcher gespielet, er habe gewonnen oder verloren; es soll auch der wirth, wann er solches vorschweiget, in duppelte strafe, hochgedachter i. f. g. undt dem rath vorfallen sein.

Uffm Kleese undt andern gemeinen pletzen sol niemandt in feiertagen umb gelt oder pfefferkuchen zu spielen bey voriger strafe gelitten werden; wer aber die buesse nicht zu geben hat, der soll mit dem gefengknus gestraft werden. Die knechte sollen auch macht haben, solch spielgeld oder pfefferkuchen ohne verweigerung zu nhemen undt zu behalten.

Wer uf des raths keller oder sonsten bey einem burger zechet, soll sich friedtlich verhalten; wurde er aber unlust entweder mit scheldwörtern oder mit schlegen anrichten, derselbe soll nach gelegenheit der umbstende von i. f. g. undt dem rath gestraft werden.

Der wirth, bey dem solcher unlust wirdt angerichtet, soll es dem rath anzuzeigen schuldigk sein; in vorachtung dieses soll er hochgedachter u. g. f. und frauen und dem rath drey taler deswegen zur strafe geben.

Gleicherweise sollen auch die balbierer, wen sie einen vorwundeten zu vorbinden bekommen, denselben i. f. g. itzt hochvermeldt, dem rath undt stadtvogte bei vorlust des burgermals zu vormelden pflichtig sein.

(Bl. 321.) Ein jeder, welcher dem goseschencken ut dem radtskeller uber ein vierteil jahr schuldig gewesen oder zukunftig noch mochte schuldig werden, derselbe sol daran sein, das derselbe von der

[1]) *Dieser Abschnitt und die ihm voraufgehenden 5 Abschnitte von* Wer ein kindt nicht geladen *bis* oder sonsten zu gefengknus musse gelegt werden *fehlen in dem Baurding der Aebtissin Dorothea Sophia 1619; dafür sind dort 4 neue Abschnitte eingesetzt. Die Bestimmungen über die Kindtaufen, die hier (1591) eigentümlicherweise gänzlich fehlen, sind 1619 in neuer Form wieder eingeschärft.*

zeit, als er ihme zu stunden angefangen, von ihme mit der zalung nicht lenger ufgehalten werden; solte aber dasselbe von ihme nicht geschehen undt er deswegen beclaget wurde, so sol ehr alsbalt ohne einige Sechsische friest, so lange mit gehorsamb angehalten werden, bisz die geburliche zalung geschehen, es werde gleich bey unser gnedigen furstin nndt frauen oder dem radte gesuchet undt geclaget.

Wer des nachts uf der gassen zu thuen hat, derselbe sol friedtlich sich erzeigen undt sich des schreiens undt andern mutwillens enthalten; wirdt er aber daruber ergrieffen oder sonsten hernach dessen uberwunden, derselbe sol mit gefengnusz gestrafet werden.

Welcher ackerknecht einen guten Montagk machen wirdt, derselbe sol mit gefengnusz 3 tage gestrafet werden.

Von gemeiner stadtvorwarung.

Niemand sol uber gemeiner stadt vorwarung zu tage oder zu nacht in- oder ausserhalb zu steigen sich underwinden, bei unserer gnedigen furstin undt frauen undt des rats strafe zehen Reinischer gulden oder in mangel des geldes bey strafe der vorweisung.

Niemandt sol sich gelusten lassen, die thorschliessere, wan sie ihme seines gefallens das thor nichts offnen wollen, zu ubertrotzen, mit ehrenrurigen worten anzugreifen, noch viel weniger mit schlegen anzufallen, bey vorlust des burgermals undt uf etliche jhare vorweisung.

Wer innerhalb der stadtvorwarung, es sey bey tage oder zu nachte, ein rohr abscheust, derselbe sol hochermelter unser gnedigen furstin undt frauen undt dem radte 20 thaler zur strafe geben; ist ihme das aber unmuglich, sol ehr darfur vier wochen gefengnusz leiden.

Von neuen jhare undt renney.

Kein burger oder einwhoner sol hinfurder seine kindere oder gesinde einigerweise oder unter einem schein der pathen oder anderer das neue jhar oder uf Ostern das renney abfordern oder darumb bitten lassen. So sol auch niemandt vor sich selbst oder seine kindere oder gesinde uf den Neuenjharsabendt singen; wer darwider handeln wierdt, derselbe sol i. f. g. undt dem radte in strafe 1 Reinischer gulden vorfallen sein.

Von den gassen.

Ein jeder burger sol die gemeine gasse, so viel muglich, vor seiner thur reine halten, auch die bude zum wenigsten die woche einmal seubern undt winter zeit ufeisen lassen, viel wenigere vor sich selbst oder durch sein gesinde kerig oder andern kodt darein schutten, bey unserer gnedigen furstin undt frauen undt des radts[1]) strafe dreyer margkt, so oft darwider gehandelt wierdt.

[1]) *Im Baurding der Aebtissin Dorothea Sophia 1619 fehlen die Worte* viel wenigere vor sich selbst *bis* frauen undt des radts.

Wer da schuett aus seinem hause oder hoef auf gemeine gassen ausztragen lest, sol den zum lengsten in vierzehen tagen *(Bl. 322)* wegschaffen bey i. f. g. undt des radts strafe 3 markt umb den marckt undt kirchof sol niemandt bei der Buden zu waschen nachgelassen werden, bey itz hochgedachter i. f. g. undt des radts strafe eines marckts.

Von feldtdieben.

Wer in garten, weibergen an getreidich, sahtz- oder andern weiden schaden thut, auch wer sich winters- oder sommerszeit in frembden weinbergen oder gerten sehen oder finden lesset, soll in das halszeisen oder sonst nach unser gnedigen furstin undt frauen undt des raths wilkhur gestrafet werden.

In der Kuheweisen *[Kuhwiese]*, Sultzen undt dem bruche an Tiefen Forte *[Tiefen Föhr]* sol menniglichen grasz darausz getragen oder darinnen heu zu machen bey unserer gnedigen furstin undt frauen undt des radts strafe dreyer Reinischer gulden verboten sein.

Gleicherweise sol auch niemandt an ortern, aldar man zu huten pfleget, der gemeinen weide zu schaden, torfe stecken, bei i. f. g. undt des radts strafe 3 Reinischer gulden.

Wer dorre holtz eintraget undt keinen eignen garten oder weinbergk hat, demselben sollen die korbe sampt dem holtz genhomen undt der vorbrecher ins halszeisen einen tagk geschlossen werden.

Niemandt sol einigerley korn oder ahern in korben, kobern oder sonsten eintragen; wer solches thuet, deme sollen dieselben genhomen undt die vorbrechere ins halszeisen geschlossen undt ferner von i. f. g. undt dem radte wilkhurlich gestrafet werden.

Es sol auch keiner schudde oder stoppeln in der erndten vor Bartolomei geharcket oder eingetragen werden, bey unser gnedigen furstin undt des radts strafe zweyer Reinischer gulden.

Niemandt sol seine korbe, kobern oder burden in den thoren durch die hutere besichtigen zu lassen sich weigern, alles bey voriger strafe.

Die hirten, so alhier den burgern zum schaden uf ihre saat huten undt daruber betroffen oder dessen uberzeuget werden, sollen in gefengnusz geleget undt darin so lange behalten werden, bisz den beschedigten sein schaden zur gnuge erstattet undt unser gnedigen furstin undt frauen undt dem radte 30 thaler strafe erleget haben [1]).

Die schefere oder hirten sollen in der erndten dero stucke undt feldere, darauf noch korn lieget, mit ihren treiben undt huten sich enthalten, bey unserer gnedigen furstin undt frauen, auch des radts strafe 2 Reinischer gulden.

Ein jeder sol sein vieh vor seinen gemeinen hirten treiben; wer dawider thut, derselbe sol i. f. g. undt dem radte 3 gulden zur strafe geben.

[1]) *Dieser ganze Abschnitt fehlt im Baurding der Aebtissin Dorothea Sophia 1619.*

Das nachfuttern *[Nachtfüttern]*, wie dan auch mit den pferden undt wagen die nacht zu der erndtenzeit ihm felde zu pleiben, sol gantz vorboten sein.

Vom Ramberge.

Welcher das burgermal nicht hat, derselbe sol weder mit karren noch mit wagen in den Rambergk, darausz holtz zu holen, fharen oder fharen lassen.

(*Bl. 323.*) Ein jeder, so hinfurder aus dem Ramberge holtz abfhuren wil, sol das holtz nirgent anders, dan uf ortern, aldar es des rades holtzforster ausweisen wirdt, ufladen, sich auch an den maldern, so man ihme umb gelt zukhomen lasset, gnugen lassen und sich ausserhalb derselben malderholtz oder hecken, so ehr betzalen wurde, ihm Ramberge durchaus nicht uberwinden; wer hieruber handelt, deme sol holtz, karn undt schlitten sampt den pferden ohne alle entschuldigung durch des radts dienere genhomen werden; so sol auch der vorbrecher seines burgermahls undt aller freyheiten vorfallen undt in vier tagen die stadt zu raumen schuldig sein.

Die aber das holtz durch armut mit gelde nicht bezhalen konnen, denselben sol vorgönnet sein, das sie so viel im fhal der noth heraus holen mogen, als sie zur hauszhaltung an notturftigen feurwerck bedurfen, aber nichts zu vorkeufen; do sie aber oder andere, die es gezalet, etwas vorkeufen wurden, alsdan sollen sie des bürgermals vorlustig sein.

Im Ramberge feur zu machen, sol bey unserer gnedigen furstin undt frauen undt des radts strafe zehen Reinischer gulden oder in mangelung des geldes bey strafe der vorweisung hiermit durchaus vorboten sein.

Von der fuhr uf den Diedtfurdtschen zehenden.

Nachdem auch unsere gnediger furstin undt fraue sich beschweret, das i. f. g. zehendtkorn von Dittfurdt nicht zu rechter zeit oder ja biszweilen gar nasz eingefhuret wirdt, ist derhalben unserer gnedigen furstinnen undt frauen, oft hochermelt, undt eines erbaren radts ernstlicher bevhelich hiermit, das, welcher ackermhan das fuhren uf den zehendten von den hauptleuten, wie gebreuchlich, angekundiget wirdt, das ein eider *[jeder]* solche ankundigte fhuren uf angesetzen undt bestimbten tagk gehorsamblich leisten oder zweymal zur strafe fharen solle.

Truge sichs aber zu, das nasz wetter nach dem beschehenen ankundigen einfiele undt der zehendter oder zehendtknecht, ehe der fhurmann uf den zehendten keme, das laden oder fharen dem fhurmann verbote, so sol der furmann sollich fharen nachlassen oder, ihm fall ehr es thun wurde, zur strafe noch einmhal fharen.

Es sol ein jeder ackermhan seinen knechten mit ernst uf erlegen, das sie uf dem zehendten an dem ort, sie von dem zehendter oder

zehendtknecht angewiesen, und nicht ihres gefallens, wie sie wollen, jederzeit fharen undt laden [1]).

Gotteskasten, pechte undt zinse.

Nach dem von wegen der innigen *[Innungen]*, so ihr geburliche schuldige pechte undt zinse den vorordenten kastenhern nicht zu rechter zeit erlegen, davon kirchen- undt schuldiener ihre zugesagte besoldung bekomen, als sollen diejenigen, so ecker umb benandte zinse vom kasten haben, ierliches ihre pechte von Weinachten gewieszlich erlegen; welcher aber solches (*Bl. 324*) uberschreiten wirdt, der sol die volgende brache ihm einige vorwendung habender vorschreibung zusage oder besserung, die acker liegen lassen.

Welcher auch auf ihre hauptsumme, so sie aus dem kasten haben, zwey jhar zinse aufwachsen lassen, die sollen solche ihre hauptsummen beneben den zinsen zu erlegen schuldig sein undt so sich der unwissenheit halben niemandts zu entschuldigen haben; als hat unser gnedige furstin solches offentlich abzukundigen undt darob mit allem ernst zu halten bevholen, darmit sich des kastens schuldener entlichen darnach zu richten undt vor ihren schaden zu huten wissen.

So sol auch kein hausz, darauf der kasten gelt hat undt nicht erleget, ohne vorwilligung der kastenhern in vorlasz nit gebracht werden.

Von dingen in gemein [2]).

Hasen, fuchse, huner undt allerley wildbredt, desgleichen zhame tauben zu schieszen, sol menniglicher vorboten sein; ausserlb antvogel *[Enten]*, wilde gense undt wilde tauben mogen die burgere schiessen, jedoch sol solches schiessen zwischen Fastnacht undt Bartolomei auch eingestelt undt verboten sein.

Die, so schlechte hurerey getrieben, sollen des stiefts ein jhar lang sich enthalten.

Das balgen undt ausfordert sol bei strafe des gefengnusz gentzlich vorboten sein.

Das stechen im Fastnachten sol niemande bei strafe des gefengnusz hinfurder gestattet werden.

Alle taubenschlege undt das abfangen derselben sol bey i. f. g. undt des radts strafe, vier Reinischer gulden undt vorlust der tauben abgeschaffet undt vorboten sein.

[1]) *Alle 3 Abschnitte über die Fuhren zum Ditfurtschen Zehnten fehlen im Baurding der Aebtissin Dorothea Sophia 1619.*

[2]) *An dieser Stelle ist auf eine später von anderer Hand am Ende des Blattes 324 gemachte Einfügung verwiesen:* Es ist auch u. g. f. und frauen ernster befehlich hiemit, das alle i. f. g. stiftsunterthanen keine liegende gueter von auslendischen und frombden, so unter andern herrschaften gesessen, an sich ohne vorwissen i. f. g. erkaufen, sondern solches erstlich i. f. g. oder derselben beamten anmelden sollen, bei strafe zehen thaler.

Wer sich im tantze vordreget *[verdreht]*, es sey ufm radthause oder anderswo, uf hoch- oder ander zeit, derselbe sol, so oft er sich vordrehet, unserer gnedigen furstin undt frauen, viel hochgedacht, undt dem radte 1 thaler strafe zu geben schuldig sein.

Das nachtschreien undt gassieren sol beim gefengnusz unserer gnedigen furstin undt frauen undt des radts strafe vorboten sein.

Weil auch der gemein alhier von denjhenigen, so auszerhalb der stadt alhier in den gartenheusern whonen, viel schaden zugefuget wirdt undt auch dieselbe alhier keine burde gleich andern dieses stiefts einwhonern tragen, so sollen diejenigen, denen solche gerten undt heusere zustehen, ihre einwhonere alsbalt abschaffen undt hinfurder keinen darin wonung geben, bey strafe zehen thaler.

(*Bl. 325.*) Ausztheilung der embter anno 1594.

Zinszmeister:
Fricke Quentstedt,
Otto Otto.

Heuptleute:

In der pfarr Blasii: Martin Waller,
Lorenz Kegel.
In der Marckt-huet: Matz Puecker,
Peter Genseler.
In der Pöllen-huete: Hans Webel.
Hans Meier der hueter.
In der Egidier-huete: And*[reas]* Rerke.
Jochim Huger.
In der Oringer-huete: Hans Mertens,
Jurge Helffer.
In der Pölcken-huete: Jacob Eiszfeld,
Blesz Schaper.

Ausztheilung der embter anno 1595.

Zinszmeister:
Otto Otto,
Niclaus Schultze.

Heuptleute:

In der pfarr Blasii: Lorentz Kegel,
Matz Falcke.
In der Markt-huete: Peter Genseler,
Gabriel Hörenslebe.
In der Pöllen-huete: Bendix Winter,
Engel Schimmelmann.
In der Egidier-huete: Jochim Huper,
Valtin Heinemann.

In der Alten Stadt.

In der Pölcken-huete:	Blesz Schaper, Hans Knuth.	In der Neuen Stadt.
In der Oringer-huete:	Jurge Helffer, Heinrich Muller.	

35. Bestätigung des Zwölf-Männer-Ausschusses[1] durch die Aebtissin Anna III. am 9. April 1595.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch VI, Bl. 198—199. Die Abschrift stammt aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, ein Beweis dafür, dass der Ausschuss der zwölf Männer um diese Zeit noch Bedeutung hatte.

(*Bl. 198.*) Confirmation der zwölf mann.

Von Gottes gnaden wir Anna die andere[2]) des nahmens, des kayserl. freyen weltl. stifts Quedlinb. abtiszin, gräfin zu Stolberg und Wernigerode. In kraft dieses unsern offenen briefes, vor uns und unsere nachkommen gegen mannigl. hiermit uhrkunden und bekennen, demnach unsere allgemeine bürgerschaft und unterthanen beeder unser städte Quedlinburg viel fältig uns unterthänig haben angelangt, dasz wir von obrigkeits macht und gewalt aus ihren mitteln etliche qualificirte personen, welche ihre der allgemeinen bürgerschaft nothdurft in allen fürfallenden sachen, zu ihren besten und wohlfahrt nicht allein bedencken und berathschlagen, sondern auch nach erheischender gelegenheit, an uns oder unsern rath beeder unsere städte, gebührlichen vortragen und expediren mochte, damit nicht durch solchen weg beydes wir und sie sämtl., wie bishero geschehen, nicht ferner mit groszer ungelegenheit möchten von der gantzen gemeine überlaufen, und nolestiret und sonsten viele incommoditäten vorgebauet werden: und wir nun eine zeit hero selber in unser regierung hie durch, dasz in vorfallenden nöthen und sachen unsere gemeine bürgerschaft betreffenden, ihre sämtliche zusammenforderung und berathschlagung allerhand weitläuftigkeit und beschwehrung geuhrsachet, nicht wenig unruhe befunden. Als haben wir aus diesen und andern erheblichen bedenken und bewegungen, mit vorgehenden zeitigen rathe obbenanter unser gemeinen bürgerschaft unterthäniges suchen, mit gnaden gewillfahret, thun solches auch hiermit und kraft dieses briefes, und nominiren darauf die ehrsamen unsere lieben getreuen in St. Benedicti pfarr unsern schöppen Heinrich Steferden, Hermann Schimmelmann, und Dietrich Geselschafter, in der Neü Stadt Cyriax Kegeln, Jacob Ibenstedt, Matthias Meisznern, in St. Blasii pfarr unsern schöppen Jacob

[1]) *Schon früher waren ähnliche Ausschüsse vorhanden; s. o. S. 39 und S. 164.*
[2]) = *Anna III.; s. o. S. 235 Anm.*

Müllern, Jacob Buchten und Matthias Adam, und in St. Agidii pfarr Andr. Holdefreünde, Matthias Keunen und Zacharias Eilzen confirmiren, bestätigen und declariren dieselbigen samt und sonderl. hiermit und kraft dieses, dasz sie als 12 männer aus unserer gemeinde von nun an, wo sachen künftig in beyden städten werden und möchten fürfallen, daran alles unser bürgerschaft nothwendig gelegen, ihre wohlfahrt gemeinen nutzen, ehre, frommen und besten betreffend sollen und mögen vor jeglichen kirchspiel, so oft es nöhtig — zu dero behuf ihnen auch in jeden kirchspiel zusammenkünften und sonsten nicht, hiermit nachgelaszen seyn, sodoch dasz in solchen zeiten und fällen, kein unordentl. aufrührisch zusammenlaufen, und rottiren beschehe — der allgemeinen nothdurft einnehmen, daran unterredung halten, und wo es so nohtig befunden würde, solche nothdurft, nach gelegenheit der sachen, entweder an uns oder an unsern regierenden rath beeder unser städte, so wohl mündlich als auch schriftl. mit besten glimpf ohne einige weitläuftigkeit und affection, sondern hauptsächlich in gebührlicher reverenz anbringen, und um sonderlichen bescheid unterthänig sollicitiren, und nach erlangten bescheid, jeglichen kirchspiel wieder getreülich referiren, und sich denselben gehorsamlich jedesmal verhalten, und darüber der gemeinen bürgerschaft keine disentation und difficultäten zur erweiterung dienende, und der obrigkeit verdriestlich und beschwehrlich seyn möchten, verstatten, sondern wo sie bey einen oder den andern kirchspiel in dem keine folge haben, oder um gebührliche wiedersetzlichkeit befinden würden, solches bei ihren eydespflichten uns oder unsern rath nach gelegenheit der sachen ausführlich anbringen sollen, damit wir solchen unbilligen wiedersatz und ungehorsam von obrigkeit wegen gebührlichen eifern und strafen mögen, und soll dieses der 12 personen amt nicht weiter gemeinet oder befehliget sein, den wie oben gehört, dasz sie, was gemeiner stadt und bürgerschaft ehre, nutz und besten betrift, allein wegen gemeiner bürgerschaft sollen bedencken, berahtschlagen, und was daran nothwendig von uns zu bestätigen und zu verordnen, solches gebührlich an uns bringen und sich über das keines fernern gewalts, befehligs und regiments untermaszen, noch etwas unternehmen, dasz uns und den hause Sachsen an unser hoheit, obrigkeit, auch unsern rath an seinen regiment herkomen, auch alten recessen, verträgen, statuten abbrüchlich, verkleinerlich und nachtheilig seyn möchte. So wollen wir auch in alle wege befugt und berehtiget seyn, diese bestätigung nach gelegenheit der zeit zu ändern oder zu mindern oder gar aufzuheben, auch da unter diesen personen einer oder mehr todes abginge, und sonsten sich ungehorsamlich in diesen amte verhalten, an dero oder deszen stadt andere zu verordnen und zu bestätigen. Hierauf uns obbenante personen samt und sonderlich eid und pflicht gethan, dasz sie in diesen ihren amte anders nicht, den der obrigkeit respective, auch aller gemeiner bürgerschaft ehre, nutz und frommen und bestes wiszen und bedencken, treülich meinen und zu tag und nacht nach

ihren höchsten vermögen und verstand befördern, sich dieser bestallung in allen puncten gemäsz und weiter nicht, gehorsamlich verhalten, keine empörung und aufruhr veruhrsachen, sondern sich alles friedes befleiszigen, und in allen bezeigen sollen und wollen, wie getreüen unterthanen und aufrichtigen leüten eignet und zustehet. Alles dreülich sonder gefährde, so wahr ihnen Gott helfe, desz zu uhrkunde haben wir solchen befehlich schriftlich übergeben undt mit unsern fürstl. handsekret bedrucket und uns mit eigenen händen unterschrieben. Geschehen und geben in unsern stift Quedlinburg Mittwoch nach Judica dieses laufenden ein tausend fünf hundert fünf und neintzigsten jahres.

L. S. Anna abtiszin zu Quedlinburg.

---

36. Mühlenordnung zur Zeit der Aebtissin Anna III. (1584—1601).

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Akten die Mühlen betreffend, Nr. 1, Handschrift (Kopie) aus dem Ende des 16. Jahrhunderts; wie der Ausdruck „meine gnädige Frau" bezeugt, sind die Verordnungen von einem Stiftsbeamten aufgesetzt.

a) Verzeichnis und Eid der Mühlenherren[1]).

(*Bl. 15.*) Muhlenherrn seindt:
Thomas Beile,
Hans Winckelmann,
Wulff Michaels,
Christian Webel undt
Matthias Wilcke.

Geschworene messer:
Christof Schutenteufel undt
Thomas Kawe.

Dieselben seind von m. g. f. der ebtissin bestetigt undt haben nachfolgende pflicht geleistet den 21. Oktobris anno 1591 und am 7. Novemb. anno 1596 wieder erneuert:

Eidt.

Ich lobe und schwere zu Gott und uf sein heiliges evangelium, das ich in diesem meinem uferlegtem muhlenherrn- und meszeramte alles das mit getreuem vleisze thun und verrichten will, was nachvolgende muhlenordnung in allen und jeden puncten besagen thut, so

[1]) *„Mühlenherren" sind die mit der Beaufsichtigung der Mühlen beauftragten 5 Bürger.*

viel mir menschlich und muglichen und beides meiner lieben obrigkeit und menniglichen zu nutz undt frommen gereichen soll, kan undt mag, undt das nicht unterlaszen weder umb gelt, geschenckt, eigennutz, vortheil, freundtschaft, feindtschaft noch auch anderer ursach halben, sol und wil auch darunter niemandes verschonen, ehr sey, wer er wolle, sondern wollen mugliches vleisses daran sein, das einem jeden nach inhalt dieser ordenung begegnen und wiederfahren undt die ubertreter i. f. g. oder derserlben befelhabern jederzeit angemeldet werden sollen, die geburende strafe haben von denen einzubringen, alles treulich sonder einig gefherde, so wahr mir Got helfe undt sein heiliges evangelium.

b) Mühlenordnung der Aebtissin Anna III. vom 27. Juni 1591.

Diese Mühlenordnung ist eine Erweiterung derjenigen von 1575 (s. o. S. 156 ff.), deren Bestandteile mit gleichem Wortlaut vollständig darin aufgenommen sind. Folgende Zusätze bezw. Aenderungen sind hervorzuheben:

(*Bl. 15.*) Von Gottes gnaden wir Anna, des keiserlichen freien weltlichen stifts Quedelburgk ebtissin, gehorne grefin zu Stolbergk und Wernigeroda entpieten allen undt jeden unsers stifts unterthanen und einwoner hiemit zu wissen, dasz uns im eingang unserer regierung under andern vielfeltig clagendt furgebracht worden, das den leuthen in den muhlen grosser abbruch und verkurzung geschehe, also das sie ihr gut uber die gewonliche metze nicht volstendig bekomen solten, ... als haben wir mit zeitlichem vorgehabtem rat volgende articul *(Bl. 16)* statuiret und verordenet, statuiren und verordenen auch dieselben von obrigkeits wegen bey den hernach genannten unnachleszigen strafen vestiglich zu halten.

Nemblich und zum ersten verordenen und setzen wir, das in allen und iglichen muhlen in unsern stieft die leufe umb die muhlensteine unten drey zoll von der ellen weit undt oben zwene zoll sein soll.

Zum andern sollen die muller umb des verstaubens willen eine decke uber den lauf machen.

Zum dritten sollen die muller die bodensteine vier zoll hoch vom schlinge legen.

Die Artikel 4—15 entsprechen den Artikeln 1—12 der auf S. 156 ff. abgedruckten Mühlenordnung von 1575. Nur zu Artikel 7 (s. o. S. 158 Nr. 4) ist folgender Zusatz gemacht worden:

(*Bl. 16.*) Jedoch wer sein eigen korn selbst mahlen will, dem soll es hiermit freigelassen bleiben undt nichts weniger das korn einmessen lassen undt halbe gebuer dafur geben undt schuldig sein, den geschworenen messern das gesatzte messegeldt zu entrichten.

Der Schlusssatz des Ganzen lautet:

(*Bl. 18.*) Gegeben zu Quedelburgk unter unserm gewonlichen insiegel Sontags nach Johannis Baptistae; war der 27. Junii anno 1591.

c) Mühlenproben, angestellt 1597.

(*Bl. 19.*) Muhlenproba den 11. Oktobris anno 1597, geschehen in der Munchmuhlen[1]), so das jahr von m. g. f. und f. Hans Meyhe der muller innegehabt, in beywesende Johannes Engelharts, furstlichem schoszer, Ludewig Lilgenbergs und Matthias Meiszners, beide rathskemmerern, Wulf Michaelis, Matthias Wilcken und Thomas Bilen, alle drey muhlenhern von wegen u. g. f. und frawen, an stadt der gemeine dazu vorordenet, und dan Christof Schutenteufels, des geschwornen meszers, und hat gegeben wie folgt:

Weitzen ungemetzt:

4 hembten haben geben: 5 hembten $1^1/_2$ viertel mhel und 1 hembte minus 1 metze klien.

Weitzen gemetzt:

4 hembten haben geben: 5 hembten 1 viertel 1 metze mell, 1 hembten minus 1 metze klie.

Rocken ungemetzt:

4 hembten haben geben: 5 hembten $3^1/_2$ vertel mhel, 1 hembten minus 1 metz klie.

Rocken gemetzt:

4 hembten haben geben: 5 hembten 3 vertel mhel, 1 hembten minus 1 metze klie.

Gersten ungemetzt:

4 hembten haben geben: 5 hembten 3 vertel mhel, 1 hembten minus 1 metz klie.

Gersten gemetzt:

4 hembten haben geben: 5 hembten $^1/_2$ vertel mhel, 1 hembten minus 1 metze klie.

Gerste geschrodt und gemetzt:

4 hembten haben geben: 5 hembten $2^1/_2$ vertel schrot.

---

37. Gerichtsordnung der Aebtissin Anna III. vom 8. November 1595.

Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg Rep. A. 20, Stift Quedlinburg I Titel XXVI Nr. 3, in zwei Exemplaren vorhanden: 1. auf Bl. 1—25 vorbereitende Ueberarbeitung der Gerichtsordnung von 1570, darüber siehe oben S. 21 (Einleitung in dem Abdruck der Gerichtsordnung von 1530), — 2. auf Bl. 69—91 das von der Aebtissin selbst unterzeichnete Original vom 8. November 1595; beide Aktenstücke sind in der Haupt-

[1]) *Sie liegt unterhalb des Münzenberges südwestlich vor der Stadt, noch heute Augustiner-Mühle genannt.*

sache Wiederholungen der Gerichtsordnungen von 1530 (s. o. S. 21 ff.) und 1570 (s. o. S. 148 ff.). In Abweichung von der letzteren lauten die Abschnitte am Schluss von den Worten zum siebenden *(s. o. S. 150) ab folgendermassen:*

(*Bl. 22 u. 90.*) Zum siebenden, wann uber gueter, stehend, liegend oder fahrend, in unser erbgerichte gehorig, die hulfe gethan wird, sol unser richter von jedem guten gulden 2 gg zu hulfgeld nehmen und uns einbrengen. Item wan solche und derogleichen gueter sollen gewirdert werden, davon soll uns von jedem gulden ein guter pfenning und unserem gerichte 3 Quedl. gereichet werden.

Item wan eine gerichtliche immission in ein gueth, in unser erbgerichte gelegen, doran jemandes ein unterpfand oder dringlich recht hat, geschicht davon, sol von jedem hundert gulden ein gulde uns gegeben werden.

Und was sonsten von wetten und bueszen, auch ubertretung dieser unser ordenung in specie vor strafen uns gefallen, dieselbige soll unser stadtrichter uns einzubrengen und zu berechnen schuldig sein.

Weggelassen sind 1595 in beiden Exemplaren die Angaben über die dem Richter, den Schöppen, den Vorsprechern und dem Fronboten zustehenden Gebühren (Gerechtigkeiten), die in der Gerichtsordnung von 1570 aufgezählt sind (s. o. S. 150 ff.). Dafür ist auf Bl. 93 ff. eine Uebersicht über die Kanzleigefälle angefügt.

Im Anschluss an die Ueberarbeitung der Gerichtsordnung sind auf Bl. 22—24 (von anderer Hand) die Amtseide aufgezeichnet, welche der Richter, die Schöppen, die Prokuratoren (Vorsprecher, s. o. S. 151 Anm. 2) und der Gerichtsfrone (Fronbote) der Aebtissin zu schwören hatten.

---

38. Vergleich zwischen der Aebtissin und dem Stiftsschutzherrn vom 28. August 1597 über die alljährliche Abdankung der alten und die Einführung der neuen regierenden Ratsabteilung.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Akta betreffend Rats-Köhr und Bestätigung Nr. 11. Der Aktenband enthält eine Reihe von Schriftstücken meist aus dem Ende des 16. und dem Anfang des 17. Jahrhunderts über die alljährliche Abdankung der alten und die Einführung der neuen Ratsabteilung[1]*, insbesondere über die dabei*

[1]) *Ueber die Begründung der drei Ratsabteilungen des Gesamtrats (zu je zwölf Ratsherren, gemeinhin Kämmerer genannt, darunter je ein Bürgermeister für die Altstadt und Neustadt), von denen, Jahr für Jahr abwechselnd, immer eine regierender Rat (regierendes „Ratsmittel") war, siehe oben S. 2; die wichtige Urkunde von 1477, auf die sich auch bei den Verhandlungen von 1597 die Aebtissin beruft.*

in Vertretung des Stiftsschutzherrn erfolgende Mitwirkung des Stiftshauptmanns.

Ueber letzteren Punkt war, wie aus den Akten (Bl. 16 u. 32) hervorgeht, schon 1589 Streit entstanden. Infolge desselben wurde von den ältesten Bürgermeistern und Ratsherren Bericht darüber eingefordert, wie es bisher bei jener Abdankung und Einführung gehalten worden sei; eine Abschrift dieses Berichtes oder — wie die saubere Handschrift vermuten lässt — vielleicht das Original ist in den Akten Bl. 1—13 aufbewahrt. Es handelt sich namentlich darum, ob der dem Stiftshauptmann nach der Aebtissin ebenfalls gebotene Handschlag bei der Verpflichtung der neuen regierenden Ratsabteilung nur umb meherer ehrerbitung halben geschehn ahne den vorgedancken, als hette der stiftshauptmann den alten rath mit abzudanken und den neuen zu bestetigen.

Der Streit lebte von neuem auf, als der Stiftsschutzherr Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen, der Vormund des sächsischen Kurfürsten Christian I., grösseren Einfluss auf die alljährliche Ratsbestätigung gewinnen wollte und seinen Stiftshauptmann dahin instruierte (Kopien des betreffenden Schreibens vom 23. März 1597 auf Bl. 14 u. 36). Daraufhin legte die Aebtissin Anna III.[1]) *den älteren Magistratsmitgliedern 23 Fragen darüber vor, wie es bisher mit der alljährlichen Ratseinführung gehatten worden sei (Bl. 22—28). Auf Grund der ausführlich protokollierten Beantwortungen (Bl. 46—93) erreichte sie eine für das Stift günstige Einigung mit dem Schutzherrn. Der Einigungs-Vertrag ward in einem von der Aebtissin unterzeichneten und untersiegelten Exemplar (Bl. 32—34) sowie in 2 Abschriften (Bl. 16—18 u. 37—41) dem Magistrat übersandt; es ward darin folgendes festgesetzt:*

(*Bl. 32.*) Wann jedes jahrs kunftig zu gewonlicher zeit und sonsten die rathsvorenderung geschehen soll, alsdan der alte regierende rath, bey i. f. g. hochgedacht, dem alten herkommen nach und vermuge ihrer vorfahren, anno 1477, gegebener reversalbrife umb die gewonliche bestettigung angesuchet werden soll.

Und wan nun i. f. g. darzu tag und zeit ernennen wirdt, (*Bl. 33*) so soll gemelter alter rath beneben dem neuen auch jeder zeit den eligirten vor i. f. g. auf derselben stiftshausz sich stellen, bey i. f. g. ferner die erlassung ihres regiments und bestetigung des neuen raths und der eligirten rathspersonen, wie hergebracht, zu uno actu jedesmals unterthenig suchen und bitten.

Und wen i. f. g. uff solch untertheniges beschehenes suchen den alten rath gnediglich ihres regiments erlassen, sollen sie darauf i. f. g. erst und dan hernegst dem churfurstlichen Sachsischen haubtman die hende reichen und geben.

[1]) *Ueber diese Aebtissin siehe oben S. 235 Anm.*

Negst diesen sollen von i. f. g. der ebtiszin die neuen vom alten rath i. f. g. nominirte und jtzt praesentirte und von i. f. g. eligirte rathspersonen zu ihren rathsemptern gnediglich confirmiret werden, sie sollen aber vorerst i. f. g. alle den gewonlichen raths eidt urthetlichen undt wordtlich leisten, wan das wirecklichen geschehen, und dan von i. f. g. volstendig confirmiret sein.

Sollen dieselbigen zu dem angehenden neuen rath, ahn ortt undt stelle, die ihnen gebühret, tretten.

Und dan vors dritte wollen i. f. g. wie von alten rath unterthenig dorum gebeten worden, den praesentirten gantzen neuen rath, alleine alten verträgen und herkommen gemes, gnedig bestetigen, und als die erbfraw ihnen die verwaltung committiren und auftragen, dorauf und nach i. f. g. gnedige andwortt und mundlicher bestetigung, sollen neue bestetigte burgermeister und ihre angehorige und zugeordnete rathspersonen ferner i. f. g. und dem churfurstlichem Sachsischem haubtman, gleicher gestaldt, wie vormals der alte rath, die hende auch reichen und geben.

Wan uun dieses alles alsz wirecklichen erfolget, soll der rath die neuen burgerschafft i. f. g. und churfurstlichem haubtman praesentiren, das dieselbigen beyden herschaften respective die erbhuldigung leisten, wie es vermuege der (*Bl. 34*) vertrege und altem gebrauch sich gebuhrett.

Darauf sollen dieselbigen jungen burgern uff i. f. g. gnediges erfordern, uff vorgehende gebuhrliche erinnerung und ermahnung ihres schuldigen gehorsambs i. f. g. als der erbfrawen und churfurstlichen Sachsischen haubtman ahnstatt seiner gnedigsten herschaft, als erbvoigten des stifts, erstlich mit handgelobnus zusagen und hernegst den gewonlichen erbhuldigungseydt, wordlichen und urthetlichen mit aufgerichten fingern, jeder herschaft zu seinem rechten, wirecklichen leisten. So nun solches itzt berurtermassen, auch verrichtet ist, soll neuer bestetigter rath vor erst und hernach alter abdanckter rath ihren abtritt von i. f. g. nehmen und sich aufs rathhaus verfuegen, denen gehuldigte junge burgerschaft bis dahin volgen und des churfurstlichen Sachsischen haubtmans und furstliche räthe ankunft doselbst gewartten sollen.

Wann nun dieselbigen auffm rathause angelangen und alsdan nichts ferner zu erinnern und der rath bedencken zu vornehmen ist, soll i. f. g. verordenter rath einer anstatt i. f. g. den celebrirten actum confirmationis allermassen, wie obstehett und wie der ubelichen gebrauch nach, vor i. f. g. uff untertheniges suchen abdancken altten raths wirecklichen ergangen und welcher gestaldt, der alte rath von i. f. g. gnedig ist erlassen und das regiment gegenwertigen neuen rath n. n. von i. f. g. anderweit ist uffgetragen, und darauf an jtzo aufgefuhret und proclamirt wurde, der algemeinen anwesenden burgerschaft intimiren, notificiren und eroffenen und darnegst durch denselben von alten burgermeistern die schlussel zum rathause und andern clausuren abgefordert und den neuen burgermeistern uf ihre pflicht getreulich auftragen und befehlen, und ferner die gantze burgerschaft an den

introducirten proclamirten und vorgestalten neuen rath vorwiesen werden mitt dem gnedigen und ernstlichem begeren, das sie hinfuro in (*Bl. 35*) denen sachen, do sichs vermuege alter compactaten, capitulationen und receszen und alten herkommen geburet, sollen ermeltem rath schuldigen gehoer und gehorsamb leisten.

Negest diesem auch auf die policey ordenung oder das baurgeding, wie mans nennet, vleiszige achtung zu geben, derselbigen gehorsamlich zugeleben, und vor einvorleibte strafe derselben sich zu huten, getreulich ermahnet werden.

Hirauf soll nun das baurgeding durch den stadschreiber offentlichen abgelesen, und wen das geschehen, auch ferner die gemeine embter abgekundiget werden, dadurch den der volle und gantze actus hirmit soll geendiget sein.

Dessen zur urkunde haben i. f. g. rath und rähte ihrer beiden stete Quedelburg zur ewig nachrichtung diese vergleichung und ordnung unter deroselben ufgedruckten handsecret mit eigenhanden unterschrieben zugestellt und eingeandtwortet. Aktum Quedelburgk am Sontage nach Bartholomei, war den 28. Augusti, anno 1597.

L. S. Anna, ebtissin zu Quedelburk.
[Eigenhändige Unterschrift.]

---

39. Vorkehrungen zur Fernhaltung der Pest 1598 und 1599.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Akta die Provision besorgender Pest betr., Nr. 1.

Da 1598 die Pest grassierte, legte die Aebtissin Anna III. dem Rat zu Quedlinburg nahe, den bevorstehenden Jahrmarkt (Martinsmarkt) in den benachbarten Ortschaften „abzuwenden", d. h. dort verkündigen zu lassen, dass der Markt nicht stattfinden werde. Die Aebtissin hielt an ihrem Einspruch fest, auch als der Rat den Stiftsrat Angerstein um seine Vermittlung gebeten hatte.

Im Februar 1599 wurden aus gleicher Besorgnis die Fastnachtslustbarkeiten jeder Art verboten.

a) Originalschreiben mit eigenhändiger Unterschrift der Äebtissin Anna III. an den Rat zu Quedlinburg vom 26. Oktober 1598 (gekürzt):

(*Bl. 1.*) Wir haben uns gnedig erinnert, das Martini jedes jahres in unser Altenstadt Quedelburg altem gebrauch nach der freie jahrmarckt[1]) gehalten wird.

[1]) *d. h. der Martini-Markt, ein auf dem Marktplatze innerhalb der Stadt abgehaltener Krammarkt, nicht zu verwechseln mit den erst 1613 eingeführten Viehmärkten auf dem Kleers (siehe unten Stück 44).*

Ob wir nun wol nicht zweifeln, ihr werdet diese itzige noch grassirende gefehrligkeit der pest bey euch erwegen und von dessenwegen, damit in zusammenkunft allerhand leuthe die inficirung nicht aufs neue erreget und mehr alsz zuvor — das Gott gnedig verhuten wolle — erweitert werde, vor deszmahl solchen jahrmarckt in den benachtbarten steten und sonsten an notwendigen örtern der gebuer wissen abzuwenden,

haben wir doch hievon diese gnedige erinnerunge aus gnediger wolmeinender vorsorge euch zn thun vor nötig erachtet in gnediger zuversicht, ihr werdet unser algemeinen burgerschaft und euch selbsten zum besten unser begehren gebuerlichen exequiren. Daran thut ihr unsrer meinung, und wir seind euch mit gnaden wol gewogen.

Datum Stolbergk, 26. Oktobris anno *[15]*98.

Anna ebtissin zu Quedelburk.

b) Valentin Angerstein, ein Stiftsbeamter, den der Magistrat um Verwendung in der Jahrmarktsangelegenheit gebeten hatte, schreibt am 26. Oktober 1598 an den Rat zu Quedlinburg:

(*Bl. 2.*) Eur an mich gethanes schreiben, den bevorstehenden jahrmarkt betreffende, habe ich wol empfangen und eur suchen daraus vernommen, auch ferner drauf der hochwirdigen m. g. f. und frawen dasselbige unterthenig referirt und diesen gnedigen bescheit darauf erlangt: das, obwol i. f. g. das unvermugen ihrer burgerschaft und das die vorigen jahrmareckte wegen instehender pest wendig gemacht werden müszen, ihr gnaden wol bewust, auch leicht erachten kennen, das ihnen dadurch groszer abgang an ihrer nahrung zugefugt, und derowegen ohne das gantz gerne ihre nahrung und wolfahrt zu befordern geneigt wehren, jedoch, obgleich die itzige grassirende pest bei euch und andern benachbarten ortern gottlob sich etwas gelindert, so hettet ihr doch wol zu erachten, das durch diesen weg und zusammenkunft der leuthe, die ohne das ohne scheu gantz unchristlich, frech und boslich in dieser gefehrlirhen zeit aller ernsten verwarnung ungeachtet durcheinander gelaufen und zu der unverhoffenden weiterung nicht wenig ursach gegeben haben, aufs neue gar leichtlich eine gefehrlicher infection verursachen und das letzte erger dan das erste werden konnte; zudem hieltens i. f. g. auch dafur, das dieser marck *[Markt]* den unterthanen bey dieser zeit wenig furtreglich sein und ihre nahrung vermehren kenne, da der meiste teil, ausserhalb gesessen, bedenkens haben wurde, itziger zeit mit seinem gelde die gefahr zustehen, undt dan auch i. f. g. wissen, das andere stete ihre neulich vorstehende mercke *[Märkte]* in der nachbarschaft nicht gehalten, auch die gemeine burgerschaft selbst ihres wissens auf diesen marck nicht hardt drengen und negst i. f. g. ihr mehr auf die besorgende weiter gefahr dan etliche inwendiger und auswendiger kramer und handwercksleuthe verhoffenden gewin zusehen schuldig,

so versehen sich i. f. g., man werde kein (*Bl. 3*) ganseey nach einem taubeney, wie i. f. g. formalia gewesen, werfen, und derowegen der meiste haufe mehr alsz etwan ein schock hendeler billich zu bedencken sein wolle, ohne das auch den inficirten grosz ursach gegeben wurde, desto frecher neben allem andern loszen gesindichen heufig den marck zu besuchen mehr als diejhenigen, so geldt anlegen mochten, das also mit diesem marckt niemants besser dan solchen frechen leuthen, die stundlich herummer gehen und mehr ungemach alsz gewin geben, und den auswendigen kramern und handwerkern wolte gedienet sein.

Diesen erlangten bescheit habe ich nun den herrn auf ihr schreiben wieder anmelden sollen und halte es selbst dafür, man konne dismalsz, alle gefahr zu vermeiden, wie andere benachbarte gethan, diesen itzigen marckt einstellen, und betrifft diese strafe diese hendeler nicht alleine, darumb sie auch mit andern mussen gedult haben. Und bin den hern zu angenehmen diensten gevliszen.

Datum Stolbergk, den 30. Oktober anno 1598.

Euer weiszh. ganz gefliszener
Val. Angerstein mp.

c) Originalschreiben mit eigenhändiger Unterschrift der Aebtissin Anna III. an den Rat zu Quedlinburg vom 16. Februar 1599:

(*Bl. 4.*) Demnach die hochwirdige, in Gott erleuchte furstin dieses kays. stifts Quedelburg ebtiszin etc. eine grosze sicherheit und uppigkeit bei ihren unterthanen unbetrachten der strafen, die Gott der Herr neulich durch die pest vorhenget und itzo uber Deutschland nochmals ernstlich andreuet, befindet, insonderheit, das auf den hochzeiten schenck und bierheusern und gelagen viel rauchloses leben gefuret wirdet, welchen also nachzusehen, i. f. g. obrigkeits und ambtshalber nicht gebueren wil, so ist i. f. g. ernstlicher befehlich hirmit, das ein erbar rath bei ihren stadtpfeifern und anderen spielleuthen alhier die ernste anordenung thun sollen, das sie weder trommelschlagen noch trommeten, aus den heusern und fenstern, wie die tage unterschiedlichen geschehen, blaszen, das auch das stechen, mumnereyen, nacht- und tagesgeschrey auf der gaszen an den mutwilligen frohen uberfahren, mit gelde und harten gefengnus alszbald ernstlich gestraft und vleiszige aufachtung darauf muge gegeben, vielweniger auch in diesen fastnachttagen wurste einzusamlen, und die affine täntze den handwergesgesellen verstattet werden. Doran thun sie i. f. g. ernste meinung.

Signatum Quedelburgk am 16. February anno 1599.

Anna ebtissin zu Quedelburk.

40. Verhandlungen über die Rats-Ersatzwahlen in den Jahren 1601 und 1602.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Akta betr. Rats-Köhr und Bestätigung, Nr. 22. Auf Bl. 43 u. 97 findet sich je eine Abschrift eines Schreibens der Aebtissin Anna III. vom 30. April 1601, das Einblick gewährt in das Verfahren, nach dem bei eintretenden Vakanzen neue Ratsmitglieder vom Rat vorgeschlagen und von der Aebtissin bestätigt wurden. Es waren 1601 die Stellen der verstorbenen bezw. freiwillig von ihrem Posten gegangenen Ratsmitglieder Johann Steinacker, Claus Klincke, Sebastian Acker neu zu besetzen. Der Rat musste nach Ablehnung der ersten Vorschläge eine zweite „Nomination" vornehmen. Aber auch diese war der Aebtissin Anna III. nicht genehm; sie teilte dem Magistrat durch ein Schreiben mit:

(*Bl. 97.*) . . . . Der rat wird hiermit auf grund der ihrer *[d. h. der Ratsherren]* vorfahren gegebene reversales[1]) und ihre zu ihren amptern geleistete schwere eyde und pflichte hiermit gewiesen und ermahnet, dahin zu sehen und bedacht zu sein, das man solche leuthe an der verstorbenen stelle i. f. gn. nominire, die allerdings qualificiret sein dem rathstuel zuförderst, dem stift und gemeiner stadt mit ehre, ruhm und ohne verweisen mit Gottes hülfe können vorstehen, sonderlich und vorab dasz es ein amt, dasz durch keine gemeine, sondern leuthe und persohnen, die etwas gesehen, wissen und erfahren haben und ferner durch Gottes gnade das ihrige in ihrem anbefohlenen ampte thun können, will verwaltet sein; hat man nun im rathe[2]) keine leuthe hierzu, so soll der rath in die gemeine und den schöppenstuhl, darin Gott lob noch leuthe wol sein, etwas sich umbsehen und i. f. g. darunter, wie vormahls geschehen, etliche nominiren, damit i. f. gn. nicht ursach haben mögen, selbst zur nomination und election zu schreiten. Darnach sie sich zu achten.

Signatum Quedlinburgk am 30. April 1601.

Anna abtiszin zu Quedlinburgk.

[1]) *Diese Worte beziehen sich auf den Revers, der in der Unterwerfungsurkunde von 1477 (s. o. S. 2) enthalten ist. — Auch die vorige Aebtissin Elisabeth (1574 bis 1584) hatte laut einem Schreiben vom 30. April 1582 die ersten Wahlvorschläge des Magistrats abgelehnt und erst bei der zweiten Nomination einen von den drei Vorgeschlagenen bestätigt. In dem Schreiben verspricht sie, das Wahl- und Kohrrecht des Rates im übrigen unangetastet zu lassen, auch die Personen, die wegen Ablehnung etwa „angefochten" werden sollten, zu schützen und für sie einzutreten. Das Schreiben ist auf Bl. 42 in Abschrift erhalten.*

[2]) *D. h. in den Verwandten- und Gesellschaftskreisen des Rats, die im Gegensatz zu der „Gemeinde" der übrigen Bürger als etwas Vornehmes galten und bezüglich der Vorschläge für den Ratherren-Ersatz von jeher eng zusammenhielten.*

Daraufhin reichte der regierende Rat zum drittenmal einen Vorschlag mit je drei Namen für jeden vakanten Posten ein; aber auch dieser Vorschlag erschien nicht annehmbar. Die Aebtissin Anna III. starb, ehe endgültiger Bescheid erfolgte. Unter ihrer Nachfolgerin, der Aebtissin Maria (1601—1610), ward laut dem auf Blatt 44 und 47 verzeichneten Protokolle am 4. April 1602 folgendes verhandelt:

(*Bl. 97.*) Weil unter den nominirten unter des rats mittel, so in den jetzigen drei unterschiedlichen köhr-zetteln gesetzt, keiner studieret und von nöthen, dasz jetzo ein burgermeister, welcher studiret hat und beyder obrigkeiten dieses orts iura sowohl des rathes gerechtigkeit unterscheiden, iedem zu seinem rechten darüber halten, das regiement wohl führen, fleiszige inspection leisten, auch zur inspection der schulen, wie vor alters gebräuchlich gewesen, vorordnet worden, könne erwehlet und bestetiget werden, bevorab das die jetzigen burgermeister alt und unvermögen sein. Hierauf sein elegiret: *es folgen für die drei seit 1601 zu besetzenden Stellen drei Namen, von denen keiner unter den neun vom regierenden Rat genannten Namen vorkommt; nur für eine vierte, wahrscheinlich unterdessen entstandene Vakanz wird einer von den Vorgeschlagenen ausgewählt.*

Aus den Akten geht nicht hervor, wo die Verhandlung stattfand und wer verhandelte. Wahrscheinlich aber liegt eine Verhandlung zwischen Ratsmitgliedern und Stiftsräten vor, bei der sich beide Teile im Einverständnis mit der Aebtissin über die endgültig vorzuschlagenden und nunmehr genehmen Personen einigten.

---

41. Befreiungen der Bürgermeister von Schoss und Dienst seit 1604.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Akta Rats-Köhr und Bestätigung betr., Nr. 13, sämtlich Originalurkunden mit Unterschrift und Siegel. — Abschriften finden sich in den Kopialbüchern IV Bl. 10, VI Bl. 168 und VII S. 249.

(*Bl. 3.*) *Befreiungs-Privileg, erteilt von der Aebtissin Maria (1601 bis 1610) Montag nach Exaudi [31. Mai] 1604: Die Bürgermeister der Altstadt Peter Sicheling und Nikolaus Schuldtheiss haben darauf hingewiesen, dass sie durch ihre Amtspflichten an ihrer bürgerlichen Nahrung verhindert würden sowie um ihrer Ehrenstellung willen bei so mancher Gelegenheit von ihrem Vermögen zubüssen müssten, und darum gebeten, dass sie und ihre Nachfolger „zu ihrer Ergötzlichkeit" vom Geschoss und gemeinen Diensten*[1]) *befreit werden möchten. Die Aebtissin erfüllt*

[1]) *Diese „gemeinen", d. h. für die Allgemeinheit der Stadt und des Stiftes zu leistenden Dienste bestanden hauptsächlich im Wach- und Wehrdienst, in der*

diese Bitte unter der Bedingung, dass die beiden Bürgermeister Reichs- und Kreissteuern nicht weniger als die anderen Ratsherren nach eines jeden Anlage und Vermögen kontribuieren sollen.

(*Bl. 6.*) *Verfügung der Aebtissin Dorothea Sophia (1618—1645) vom 3. Dezember 1632: Da die Quedlinburger Ratsherren bei den kontinuierlichen Kriegsläuften als Amtspersonen ganz besonders durch Einquartierung, Proviantlieferung, Leistung von Fuhren bedrückt worden sind, wird ihnen auf ihre Bitte „zu ihrer Ergetzlichkeit" ausser ihrem „vorigen Deputat" von 250 Tlr noch eine weitere Summe von 202 Tlr auf 3 Jahre bewilligt; davon sollen jedes Jahr erhalten der [regierende] Bürgermeister der Altstadt, welcher die meiste Mühe habe, 30 Tlr, der Bürgermeister der Neustadt und der Syndikus je 20, jeder Ratsherr 10 und der Stadtschreiber 12 Tlr.*

(*Bl. 8.*) *Verfügung der Aebtissin Anna Sophia I. (1645—1680) vom 8. Mai 1654: Für den Altstädter Bürgermeister Balthasar Niemeyer, Heinrich Fister und Joachim von Kelss wird das Befreiungsdekret von 1604 (s. o. S. 266) erneuert und bestätigt*[1]*. Bei den künftigen Aebtissinnen ist diese Konfirmation immer von neuem nachzusuchen.*

(*Bl. 10.*) *Verfügung der Stiftsregierung, erlassen auf Befehl der Aebtissin Anna Sophia I. (1645—1680) am 30. Juli 1658: Auf die Bitte der Altstädtischen Bürgermeister um „Erläuterung" der Befreiungs-Privilegien von 1604 und 1654 wird geantwortet: da der klare Buchstabe beregter Begnadigungen deutlich ausweise und besage, dass die Bürgermeister der Altstadt nur „vom gewöhnlichen ordinären Schosse und gemeinen Diensten" befreit seien, nicht aber von Reichs- und Kreissteuern, so müssten die Bürgermeister die während des jüngsten leidigen Kriegswesens in locum et ius der Reichs- und Kreissteuern eingeführten und unvermeidlichen Kontributionen nach Anlage und Vermögen zahlen; da aber die Bürgermeister mit Recht darauf hinweisen, dass während der Kriegszeiten der „ordinäre Schoss", d. h. die Erhebung der regelmässigen städtischen Steuern, gänzlich geruht habe, eine Befreiungs-Vergünstigung also nicht möglich gewesen sei, so hat die Aebtissin verwilligt, dass den Altstädtischen Bürgermeistern, den jetzt noch lebenden sowie den Witwen der Verstorbenen, von der noch ausstehenden Kriegs-*

Beteiligung an der Feuerwehr sowie in der Gestellung von Pferden für Verfolgungen und von Gespannen für die „Küchenfuhren", d. h. für die Anfuhr von Holz und anderen Materialien, die im Haushalt der Aebtissin gebraucht wurden.

[1]) *Schon die Aebtissin Anna II. (1515—1575) hatte am Montag nach Exaudi [8. Mai] 1570 die drei Altstädter Bürgermeister und ihre Nachfolger auf ihre Bitte von „Schoss und gemeinen Diensten" befreit (Abschrift des Dokuments im Ratsarchiv zu Quedlinburg, Rats-Kohr und Bestätigung betr., Nr. 13 Bl. 1). Daraus lässt sich schliessen, dass auch die Aebtissinnen Elisabeth (1574—1584) und Anna III. (1584—1601) Befreiungs-Privilegien ausstellten.*

kontribution jährlich proportionabiliter die Summe zu erlassen sei, von der sie an ordinärem Schoss befreit worden wären in der Zeit, wo die Erhebung dieses ordinären Schosses ruhte.

(Bl. 11.) Befreiungs-Privileg, erteilt von der Aebtissin Anna Sophia I. (1645—1680) am 10. Januar 1666: Die Bürgermeister der Neustadt Zacharias Fincke, Andreas Betge, Martin Kaufmann haben am 28. September 1685 um Schossbefreiung gebeten, da sie nicht nur auf ihr Bürgermeisteramt, sondern auch auf die ihnen übertragene Verwaltung des St. Johannis-Hospitals viel Zeit verwenden müssten und dadurch an ihrer bürgerlichen Nahrung gehindert würden, ohne doch die gleiche Befreiung wie die Altstädter Bürgermeister zu geniessen. Die Aebtissin erfüllt „zur Ergetzlichkeit ihrer Mühe und Amtssorge" ihre Bitte und befreit sie von oneribus muneribusque, d. d. vom „Schoss und bürgerlichen Dienst"; Reichs- und Kreissteuern haben sie jedoch zu zahlen. Die Befreiung gilt nur für die Regierungszeit der Aebtissin Anna Sophia I. Bei ihren Nachfolgerinnen ist sie von neuem nachzusuchen; doch zweifelt die Aebtissin nicht, dass auch „ihre Successörinnen es bei dieser rechtmässigen Verordnung und vollbedächtlichen Begnadigung" verbleiben lassen werden.

---

42. Ordnung des Brauwesens zur Zeit der Aebtissin Maria (1601—1610).

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Akten das Brauwesen betreffend, Nr. 1, gleichzeitige Handschrift aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts.

a) Protokoll über neue Festsetzungen 1605.

(*Bl. 120.*) Am 6. Aprilis anno 1605 seindt uf des regierenden raths erfordern alle drey mittel desselben zusammenkommen und dero ihnen von den brauern *[d. h. den brauberechtigten Bürgern]* ubergebenen brauordnung halber deliberirt und, ob ihnen woll gedachte raethe dieselbe gefallen lassen, ist doch dies hierbey bedacht und erwogen, dasz mannichen das loesz woll in der ernden kommen und fallen mochte, der in seinem hauesze wenig raumb und sein korn uber die scheune legen muszte, dadurch den leicht ein feuersbrunst entstehen konte. Solchem vorzukommen, haben mehrgedachte herrn des raths dahin geschlossen, dasz ein ider brauer das gantze jahr uber mehr nicht den dreymal brauen und dieselbe alszo verrichten soll, das ehr von Quasimotogeniti dieses itzo laufenden 1605 jahres an zu rechnen bies uf Weinachten zweymal und den von derselben zeit bies uf Ostern 1606 zum drietten mal brauen soll; wollte nun einer in den ersten drey viertel jahren 3 mal brauen, das stunde ihm frey.

Dieszer obgesatzter dreyer raethe schlues ist den gebrauern sembtlich, so viel deroselben (*Bl. 121*) uf erwenthes raths erfordern erschienen, angemeldet worden: darauf sie einen abtritt genhomen und balt darauf, wie auch, ehe sie aus der rathsstueben gangen, geschehen, durch Casparum Otten, Valtin Wiettekopfen, Merten Wippern, Christian Mullern und David Ruedloffen sich dahin erkleret, dasz sie mit gethanem vorschlage woll friedlichen ihnen denselben gefallen lieszen und demnach denselben acceptirt. Signatum Quedlingburg am 8. Aprilis anno 1605; war der Montag nach Quasimotogeniti, hora 9.

Wurde auch einer befunden, welcher seine beyde gebrau von Quasimotogeniti biesz zu Weinachten nih verrichten wurde, so soll ehr dieselbe in nah benannter zeit, nemlich von Weinachten biesz zu Ostern, nih verrichten, sondern deroselben verlustig sein, welches den gedachten brauern, sich hiernach zu achten, am dage wie oben angemeldet worden.

b) Verordnungen aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts, erlassen zur Zeit der Aebtissin Maria (1601—1610)[1]).

(*Bl. 128.*) Ein erbar rath der städte Quedlinburgk hat sich einer neuen brauordnung, darüber sie der hochwürdigen durchleuchtigen undt hochgebohrnen furstin und frauen, frauen Marien, gebohrnen herzogin zu Sachszen undt des keyserfreyen weltlichen stifts Quedlinburgk abbatiszin gnedige confirmation underthenig bitten vorglichen, wie volget.

1. Weil ein zeithero das brauen aus mangelung der kaufleuthen ein solches abnehmen vh . . . ., das fast keiner, wan die riege, wie billich, gehalten werden soll, zum vierden mal des jhars brauen kann, so soll einem jedem im jhare uf zeit und tage, wann ihme geliebet, dreymal braun- oder weiszbier an breyhamen zu brauen zugelaszen sein.

2. Es soll aber hiervon der Sontagk oder ander heiliger tagk, dene man ganz feyrlich helt, ausgeschloszen sein; dann uf denselben zu brauen niemande vorgönnet sein soll.

3. Begebe sichs aber, das uf drey mahl herumb so viel nicht köndte gebrauen werden, als vonnöthen, so sollen umb die ubrige bier, so noch zu brauen vonnöten sein wurden, die brauer sembtlich losen; denen dann das losz kombt, dieselbe sollen solche braue zu thuen macht haben.

4. Die andere aber, so alsdann dies vierden mahls in mangel stehen muszen, sollen das zukunftige jhar umb die darin mangelde bier zu losen allein berechtiget sein, welches dann von jharen zu jharen also gehalten werden soll.

[1]) *Wahrscheinlich erst nach 1605, da die im Manuskript vorangehenden, oben auf S. 268 unter a abgedruckten Festsetzungen aus diesem Jahre stammen.*

5. Ein jeder brauer soll macht haben, ein oder zwey mertzbier zu brauen, dieselbe aber an seinen dreyen riegenbieren hernach abgehen lassen.

6. Wann aber ein brauer entweder selbst freyen oder ein kindt ausstatten wurde, so soll er uber sein riegebier ein braunbier oder breyhan [1]) oder gose zu thuen ermechtiget sein.

7. Die braumeistere und knechte sollen im brauen allen mueglichen vleisz anwenden undt derowegen die meische in braunen bieren wie auch den hopfen recht wohl gar kochen undt dem breyhan seine rechte arth geben undt sonsten es also machen, darmit keiner wegen ihrer nachlessigkeit und unvleisz schaden leiden möge.

8. Wurde aber bey einem oder dem andern einiger unvleisz gespuret, so soll derselbe nicht allein gestrafet werden, sondern auch den hiermit dem brauherrn (*Bl. 129*) vorursachten schaden zu erstatten schuldig sein.

9. Soll kein brauherr an die zu den braupfannen vorordente braumeister undt gesellen gebunden, sondern ihme freygelassen sein, andere zu nehmen zu dem ende dann der braumeister neben seinen gesellen von der pfanne, so begehret wirdt, abzutreten schuldig sein sollen.

10. Soll derjenige, so ein brauhausz kaufet undt keins zu *[eigen]* gehabt, dem rath zu erlangung der braugerechtigkeit *[drey]*szig mariengulden zu geben vorpflicht sein.

11. Wer aber ein brauhausz mietet oder sonsten ein oder mehr brau braun oder weisz biers einem oder dem andern an dessen stadt dieselbe zu thuen abhandelt undt kein eigen brauhausz hat, derselbe soll dem rath zwanzig mariengulden hiergegen, das ihme solche heusere zu miethen undt an andere stadt zu brauen zugelaszen wirdt, geben und zuvhor zu keinem braue zugelassen werden.

[1]) *In dieser Brauordnung zur Zeit der Aebtissin Maria, also noch vor ihrem Todesjahre 1610, wird zum erstenmal neben dem Braunbier und der Gose der Broihan erwähnt. Irrig ist die Annahme mancher Quedlinburger Chronisten, dass dies Gebräu zuerst in Quedlinburg gebraut und nach einem dortigen Bürger benannt sei. Der Name Broihan kommt ja allerdings in den Quedlinburger Bürgerlisten des 17. Jahrhunderts vor, doch bezeichnet er keinesfalls den Erfinder selbst; dieser lebte unter dem Namen Cord Broihan vielmehr im Hannöverschen und soll dort in seinem Heimatstädtchen Stöcken um 1526 den ersten Broihan gebraut haben. In den Quedlinburger Brauordnungen von 1591 wird der Broihan noch nicht erwähnt, ebensowenig in den damaligen Baurdingen. Also werden erst kurz vor 1600 die ersten Brauversuche zu Quedlinburg stattgefunden haben. Dazu stimmt auch die Verfügung der Aebtissin Dorothea vom 6. Mürz 1613 (siehe unten Stück 44), durch welche das Recht, Broihan zu brauen, bestätigt wird; es ist darin von wohlgelungenen Brauversuchen die Rede, die in den Jahren vorher angestellt wurden. — Eine noch genauere Zeitangabe bietet die Urkunde von 1633 betr. die Genehmigung der Broihansteuer (siehe unten Stück 56): die Broihansteuer sei schon seit 36 Jahren erhoben worden [also seit 1597].*

12. Auszerhalb Zerbster bier, Braunschweigischer mummen undt Goszlerischer gosen soll niemande alhier frömbde bier bey vorlust dessen undt straf zwanzig thaler einzulegen befuegt sein.

43. Baurding für die Quedlinburger Vororte und das Stiftsdorf Ditfurt aus den Jahren 1609—1619.

Von den Baurdingen für die Quedlinburger Vororte und das Stiftsdorf Ditfurt aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts sind 5 Exemplare im Staatsarchiv zu Magdeburg, Rep. A. 20, Stift Quedlinburg, Tit. XXVI, Nr. 3, vorhanden:

1. Bl. 505—513. Baurding, erlassen von der Aebtissin Maria (1601—1610) und übernommen von der Aebtissin Dorothea (1610—1617), stiftisches Belegexemplar mit der Aufschrift auf dem ersten, sonst leeren Blatte: Polizei-ordnung, ist *[zuerst]* publiciret im gehegetem öffentlichem landtgerichte Freytages nach Walpurgis, war der 5. May anno 1609. *Erwähnt werden als in Betracht kommend die Vororte Westendorf, Neuer Weg, Monsionberg und das Stiftsdorf Ditfurt*[1]*. Die in diesem Exemplar sich findenden Anordnungen sind zum grössten Teile in die übrigen vier Exemplare übergegangen.*

2. Bl. 514—530. Konzept einer Polizeiordnung, entworfen und mannigfach durchkorrigiert zur Zeit der Aebtissin Dorothea (1610—1617), undatiert. Offenbar wurde ein städtisches Baurding in ein solches für die Vororte und für Ditfurt umgeändert. Auf Bl. 531—532 eine undatierte „praefatio praemittenda", die noch von der Aebtissin Maria (1601—1610) stammt. Die sonst leere Rückseite von Bl. 532 enthält die Worte: Offentliche promulgatio der frau abtiszin am stift bei ablesung der polizeiordnung ufm rathause nach bestetigter ratsbestetigung. *Diese Vorrede bezieht sich mehr auf die städtischen Baurdinge; aus ihr geht hervor, dass sich der Rat beklagt hat: es seien allerlei Missverständnisse und Unrichtigkeiten eingerissen in die* anhero jährliche, offentliche, abgekündigte und publicierte ordnung, welche man gemeiniglichen das bauergedinge nennet.

3. Bl. 533—554. Ein sauber geschriebenes Baurding für das Westendorf und Ditfurt, laut den Eingangsworten erlassen von der Aebtissin Dorothea Sophia (1618—1645); sonst undatiert. Auf dem ersten, sonst leeren Blatte stehen die Worte: Original-polizey-ordnung.

4. Bl. 555—560. Ein kurzer Auszug aus einem Baurding mit der Ueberschrift: Extract[2] aus der policey-ordnung, so den geschwornen

[1]) *Ueber diese Vororte und das Dorf Ditfurt s. o. S. 139 sowie S. 172 Anm.*

[2]) *Derselbe Auszug findet sich auch im Kopialbuch III des Ratsarchivs zu Quedlinburg, Bl. 143 ff.*

zum Neuen Wege[1]) ubergeben worden ao. 1619. *Am Rande:* NB. ist ein gleichmesziger extract bey den vogtey-actis ao. 1619. — *Auf Bl. 559 finden sich folgende Worte:* Nota. Alle puncta gehen auf die unterthanen, so unter i. f. g. botmeszigkeit geseszen, welchen i. f. g. leges oder statuta zugeben haben; wo jemandes doran bruchig wirdt, so in die erbgerichte auszerhalb gehorig, ist vom geburlichen gerichtsherrn billich zu strafen nach wilkor der verbrechung und in solcher stellen hat man dem gerichtsherrn nichts fürzugreifen. Dieselben statuta seind niemalsz von vorigen haubtleuten wiedersprochen, sondern in deren presenz allemahl jherlich promulgirt worden. So hat auch der rath unter ihrm titul der publication deroselben allewege sich mit immiscirt. — *Die Worte „vom geburlichen Gerichtsherrn zu strafen" beziehen sich auf die Vergehen, die unter die Gerichtsbarkeit des kursächsischen Erbschutzherrn bezw. seines Vogteigerichtes gehörten. Dieses wurde vom Stiftshauptmann beaufsichtigt und vom Quedlinburger Rat als dem Pächter verwaltet. Diesem Vogteigericht war die Quedlinburger Feldflur unterstellt*[2]). *Ueber die auf sie bezüglichen Paragraphen der Baurdinge beanspruchten der Stiftshauptmann und der Magistrat das Ausführungsrecht und fanden sich, wie aus den angeführten Worten hervorgeht, unter diesem „Titul" als Vertreter der Vogtei beim Verlesen der nicht städtischen Baurdinge ein. Der Bl. 555—560 vorliegende Extrakt bringt nur solche Verordnungen, die sich auf die Aecker und die Feldflur beziehen, damit die „Geschwornen auf dem Neuen Wege", d. h. die Vertreter der Vorortobrigkeit, Bescheid über das wüssten, was ihrer Aufsicht nicht unterstand, aber bei ihrem Walpurgis-Ding mit verlesen wurde*[3]).

5. Bl. 561—571. Konzept oder Entwurf eines Baurdings für Westendorf, Ditfurt und Monsionberg, vielfach korrigiert, zum grossen Teil durchgestrichen; hat im wesentlichen den Inhalt von Nr. 3. —

Im folgenden sind nur die Abschnitte abgedruckt, die etwas Neues oder wesentlich Verändertes bringen oder für die Zustände in den nicht städtischen Wohnbezirken charakteristisch sind.

(*Bl. 507.*) Es soll auch ein jeder bürger und unterthaner, wan ehr ins amt oder gerichte erfordert und geheischet wird, zu rechter tageszeit gehorsamlichen erscheinen . . . . .

[1]) *Diese bildeten den Ortsvorstand für die Vororte Neuerweg und Westendorf; ihren Namen hatten sie nach dem Ding, das am Neuenwege unter dem Hohen Baume abgehalten wurde. — Der dritte Vorort auf dem* $^1/_2$ *km südwestlich vor der Stadt gelegenen Monsionberge [Münzenberge], entstanden nach der Reformation aus dem säkularisierten Klosterbezirke zu St. Marien (s. o. S. 172 Anm.), hatte, wie aus dem Baurding Nr. 1 (Bl. 508) hervorgeht, seine eigenen Geschworenen (siehe unten S. 273 Zeile 12 v. o.).*

[2]) *Gemäss § 2 des Vertrages von 1539 (siehe oben S. 37).*

[3]) *Die Streitigkeiten über die Feldgerechtigkeit 1619 und 1620 s. u. Stück 49.*

(*Bl. 508.*) Vom burgermahl. Welcher das burgermaal nicht hat, demselben sol weder feur noch rauch oder einige burger- oder nachbarrechte verstattet, vielweniger allhier geduldet, auch keine copulation vor deszen vom priester zugelaszen und von andern zu miete eingenommen, gehauset und beherberget werden . . . . .

(*Bl. 508.*) Ein iglicher, so alhier sich niederzulaszen gedenket, soll voraus genugsame kundschaft seines andern orts, verhaltens den beampten zeigen und einbrengen nnd, wo ehr dorauf alszdan zum unterthanen zugelaszen wird, das burgermahl[1]) als 15 mfl uf zwene jar erlegen, und auch uf das Walpurger gerichte[2]) der hohen obrigkeit den erbhuldigungseyd leisten.

Wie dan auch die geschwornen ufm Monsionberge niemandes einnehmen sollen, es geschehe dan mit vorwissen und bewilligung des beampten . . . . .

(*Bl. 509.*) Die höken sollen vermuge des reichs- und policeyordnungen volstendige tuchtige wahre verhandeln nach rechtmessiger gewichte . . . . .

Fischern. Die fischer im Westendorfe sollen sich nacht und Sontages unter den predigten zu fischen und sonsten in gemein der fischordnung, so in der stadt ufm rathausz jherlich abgelesen wird, gemesz zu vorhalten, hiemit verbunden sein, bei strafe, solcher ordenung einvirleibt . . . . .

(*Bl. 510.*) Vom ronnei und neuen jhar soll es damit gehalten werden, wie es in der stadt zu jeder zeyt angeordenet wird . . . . .

Ein iglicher sol der gemeine gasse vor seiner thür rein halten . . . . Der geschwornen knechte sollen dorauf acht geben und, wer dorwieder thut, dieses dem richter und geschwornen anzumelden schuldig sein . . . . .

. . . . . So soll auch niemandes torffe stechen . . . . .

(*Bl. 512.*) Welcher dienstbothe auch zweyen herrn dienst zusagte und den gottespfennig dorauf annehmen und solches uberfunden wird, derselbige sol den eingenommenen gottespfennig geduppelt wieder herauszugeben und alhier nicht geduldet werden . . . . .

So sollen auch die Alten Töpfer[3]) vor sich todten aesz, schutt und den aschert, wie sie ein zeyt lang sich angewohnet haben, sowohl auch andere, *[nicht]* hart vor das thor, sondern oben nach dem berg hin an seinen ort zu tragen, bei strafe 1 fl hiemit verwarnet sein . . . . .

(*Bl. 513.*) Das waschen uf der Ritterbrucken[4]) soll hier gar vorboten sei bei strafe 7 marck.

[1]) *Uebergeschrieben über das durchgestrichene Wort* baurschilling.

[2]) *Siehe unten S. 274 Anm. 1.*

[3]) *D. h. die Bewohner der Altentopf-Strasse, einer Vorortstrasse des Westendorfs, vor dem Hohen Tore, vom Markt aus südwestlich gelegen.*

[4]) *Brücke über die Bode ausserhalb der Stadt am Vorort Westendorf, vom Markt aus südlich.*

Weil auch befunden wirdt, das viele die groszen gerichte[1]) nicht besuchen und ohne erheblicheit davon bleyben und sich im geringesten nicht endschuldigen laszen und nicht desto weniger zum freyenbier gegen abstattung des gewöhnlichen mariengroschens sich finden und allerhand unlust anrichten, so soll denjhenigen hiemit angemeldet sein, das sie sich dodurch nicht allein des freyen biers sollen vorlustig gemacht haben, sondern auch 1 mariengroschen strafe zu geben schuldig sein; wer darwider sich freventlich setzet, der sol nach gelegenheit mit einer marck dorumb gestraft werden.

(*Bl. 534.*) Es sollen auch die geschwornen aufm Neuenwege[2]) darüber *[über die Polizeiordnung]* vermüge ihrer pflicht ernstlichen halten . . . . .

(*Bl. 535.*) Und weil sonderlich etzliche diese schändliche gewohnheit an sich nehmen wollen, das sie am und uf den hohen festen als Weinachten, Ostern und Pfingsten baldt abends des fests angefangen und die nacht über saufen, des morgendts die predigt entweder gar verschlafen oder dam mit wüsten köpfen und halb voll in die kirche kommen, alsz soll solches bey vermeidung gefengnus oder nach gelegenheit anderer willkührlicher strafe hiermit gentzlich verboten und abgeschafft sein . . . . .

(*Bl. 536.*) Dijhenigen, die sich zum gehöer des heyligen göttlichen worts nicht finden noch wie andere fromme christen des abendtmahls unsers herrn Jesu Christi aufs lengste binnen jharesfrist gebrauchen, sollen auf anzeige ihres seelsorgers aus dem stieft gewiesen

[1]) *Aus dem ganzen Zusammenhange der für die Vorstädter bestimmten Polizei-Ordnungen (siehe oben Stück 18 S. 139, Stück 24 S. 155, Stück 43 S. 271) geht hervor, dass unter dem in ihnen erwähnten „Grossen Gerichte" oder „Hohen Gerichte Walpurgis" oder „Landgerichte" nicht eine Gerichtsverhandlung mit Richtern und Schöppen usw. zu verstehen ist, sondern eine Einwohnerversammlung, d. h. ein vorstädtisches Baurding, das jedes Jahr um Walpurgis [1. Mai] stattfand behufs Beratungen, obrigkeitlicher Mitteilungen usw. — In früheren Zeiten, zuerst erwähnt um 1240 (siehe Urkundenbuch des Stifts Quedlinburg v. Erath, S. 179), pflegte „am Hohen Baum" auch ein landschaftliches, provinzielles Grafen- und Fürstending zu tagen; siehe Joh. Heinr. Fritsch, Geschichte des Reichsstifts Quedlinburg I S. 144, 146, 149, 245 sowie die Geschichte des Stifts Quedlinburg I S. 571 vom Stadtsyndikus G. Ch. Voigt, der eine besondere Abhandlung über jenes „Gericht" geschrieben hat. — Auch Gerichtsverhandlungen der Stiftsobrigkeit und — wenn es sich um Feldsachen handelte — der schutzherrlichen Vogtei scheinen am „Hohen Baum" stattgefunden zu haben. Fritsch und Voigt erwähnen kurz auch solche Gerichtsverhandlungen und berichten I S. 271 bezw. I S. 146 und II S. 41 nach chronikalischen Quellen, dass sich der grosse Brand von 1676 bis zur Dingstätte am Hohen Baum erstreckt habe; da 1679 der Brandschutt daselbst noch nicht weggeräumt gewesen sei, habe das Gericht an einer anderen Stelle gehalten werden müssen. Jener Brand von 1676 war wohl auch die Ursache, dass sich die Lage jener denkwürdigen Dingstätte heute nicht mehr bestimmen lässt. Sie befand sich am Neuenwege südwestlich dicht vor der Stadt.*

[2]) *Siehe oben S. 272 Anm. 1.*

und alhier weiter nicht gelitten werden, inmaszen ihro f. g. sonderbahre kirchenordnung davon weiter erclerung giebt . . . . .

(*Bl. 538.*) Ein jeder bürger- oder bauerssohn, so sich allhier ufenthelt oder befreihet oder eigene handtierung anfehet, soll sich auf dem Walpurger gericht darstellen und den unterthanen aidt leisten; in verachtung dessen, das bürgermal von neuen zu gewinnen schuldigk sein . . . . .

(*Bl. 542.*) Niemandt, der nicht bürger oder bauer alhier ist, soll des fischens sich unterfangen . . . . .

---

44. Bestätigung des Breyhanbrauens und des Breyhanausschanks sowie der vier Ross- und Viehmärkte durch die Aebtissin Dorothea vom 6. März 1613.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Original in Urkunden-Abtlg. II. 3, Nr. 20. — Drei Abschriften finden sich in den Rats-Kopialbüchern III Bl. 91, VI Bl. 165, VII Bl. 201.

Von Gottes gnaden wir Dorothea, geborene hertzogin ausz churfürstlichem stam Sachsen, landtgräfin in Düringen, marggräfin zu Meiszen undt des kaysrlichen freyen weldtlichen stifts Quedlinburgk abtiszin etc., vor unsz undt unsere nachkommen hiermit undt in craft dieses uhrkunden undt bekennen; alsz unsz die ehrsamen undt liebe getreüen raht undt räthe beyder unser stedte Quedlinburgk unterdenig zu erkennen gegeben, dasz durch Gottes gnade undt seegen, der breyhangebrau[1]) unlangst durch die probe sich in bemelten unsern beyden städten, also Gott lob ereüget undt befunden, dasz dieselbige durch die beständige verfolge solches breyhans gebraues ins wergk gerichtet worden, also, dasz sie auch der ungezweifelten hoffnung weren, der liebe Gott wurde solchen verliehenen seegen weiteres in gnaden fortsetzen undt erhalten, derowegen sie unsz als ihre ordentliche obrigkeit in unterdenigkeit ersuchet undt angelanget, das wir nicht alleine ausz hoher obrigkeit macht undt gewaldt ihre nahrung undt wohlfahrth bey unser stifts regierung, in diesem ihrem angefangenem breyhan brauen ausz besondern gnaden fortzusetzen undt zu befordern, sondern auch darüber ihnen undt ihrer bürgerschaft bestetigungsbriefe ausz gnaden zu ertheilen, in gnaden geruhen wolten, undt wir unsz dan sonderlich erinnert, dasz disz unser stift mit mehren stedten undt communen nicht dan nur allein diesen benandten stedten begabet und versehen, undt biszhero allen schuldigen gehorsam

[1]) *Ueber das erste Auftreten des Breihanbrauens siehe die Brauordnung von 1605, oben S. 270 Anm.*

undt unterdenige zuneigunge zu unsz bey ihnen vermercket undt befunden deren aufnehmen undt befindtliche verbeszerunge in gemein, so auch diszfals, so viel an unsz obrigkeits wegen immer müglich undt thuenlich, zu befordern, auch deszhalben sie zu begnaden wir gantz wohlgeneiget sein; alsz haben wir nicht alleine solch angefangenes undt eine zeit hero darauf verfolgtes breyhan gebrau approbiret, sondern dem rathe undt bürgerschaft dasselbige zu bestettigen undt zu confirmiren in gnaden geruhet; confirmiren undt bestettigen daszelbige breyhan brauen auch hiermit und in craft dieses briefes ausz volnkommener obrigkeits macht undt gewaldt undt mit gueter wiszenschaft, derogestalt, dasz die algemeinen brauer in mehrerwehnten unsern beyden stedten Quedlinburgk nun undt hinführo, so lange es Gott gesegenen undt erhalten wirdt, breyhan zu brauen undt denen in ihren häusern zu versellen, undt sonsten in undt auszerhalb unsers stiftes zu verhandeln undt verführen undt also ihre nahrunge dadurch fortzusetzen, ohne unser eintragk undt verhinderung bemechtiget undt berechtiget sein sollen, wobey wihr sie auch unsers theilsz gnädiglich schützen undt handthaben willen.

Hiernegst undt auf bemelter raht und rähte unszer beyder stedte Quedlinburgk unterdeniges suchen, haben wir auch umb vor undt obbemeldter uhrsach willen sie mit vier rosz- undt viehe märckten alsz den ersten auf den Montagk post Estomihi den andern acht tage vor Johannis Baptistae, den dritten auf Matthaei oder acht tage vor Michaelis undt den vierdten acht tage vor Allerheiligen, zu unszerm stift auf deszen grundt undt boden, auf freyer huet undt trift[1]) zu halten in gnaden vorgünstiget undt zugelaszen; vorgünstigen undt zulaszen ihnen nicht alleine das sie solche rosz- undt viehemärgkte auf benante zeiten mögen nach erforderter notturft an orthen undt enden, ihren ermeszen nach, vor sich undt ihre nachkommen, den benachbarten notificiren, die märgkte auszschreiben undt mit unszerm undt unser nachkommen vorwiszen, geburliche vorseh- undt anordenung deszwegen machen, wasz hierzu allenthalben undt nach gelegenheidt der zeit von nöhten sein wirdt; sondern wir privilegiren undt befreyhen sie auch undt ihre nachkommen, das sie solche märgkte ohne einigen entgeldt fünf jahr von anfang des ersten margkts halten undt hernach den halben theil des zolls von jedem stücke, so auf sodhane märgkte zu

[1]) *Also nicht innerhalb der Stadt, wo auf dem Marktplatze die bisher üblichen Krammärkte auch weiterhin abgehalten wurden. Ganz von selbst ergab sich als Viehmarkt-Platz der grosse, noch heute diesem Zwecke dienende Anger des Kleers, nordöstlich der Stadt dicht vor dem Gröperntor (s. o. S. 81 Anm.). Dass schon 1617 der Viehmarkt dort abgehalten ward, bezeugt eine Stelle im Rats-Kopialbuch IV, Bl. 24. Die Bürgermeister der Altstadt und der Neustadt einigen sich u. a. über folgendes (Punkt 12):* Die rosz- und viehmarkte werden billig ufm Kleerse ümb der commoditeten und bequemheit willen gehalten, die aufbawung der frömbden buden nach guter gelegenheit auch dahin transferirt, wozu dan der gantze rath auf bequemen mittel dieszfalsz zu dencken haben soll.

kaufe kömpt, inhalts unsers ihnen hierüber sonderbahren gegebenen undt mit unsern consens verfaszeten designation vor sich einnehmen, den andern halben theil aber durch unsern darzu sonderlich verordenten unsz undt unsern nachkommen einnehmen laszen undt abetreten sollen, bey welcher befreyhunge wir undt alle unsere nachkommen, sie zu iederzeidt handthaben undt vertreten, auch do hierüber es von nöthen, undt sie dasz bey unsz gebührlich suchen werden, auf solch unterdeniges ansuchen ihnen zu auszwürckung Röm. Kaysz. Mayt. allergnedigste confirmation alle genädige beforderung, so viel an unsz, bezeigen wollen etc. Zu uhrkunde haben wir zu ende unser fürstl. groszes abtey insiegel wiszendlich hier anhengen laszen, undt unsz mit eigenen handen unterschrieben. Geschehen undt geben auf unserm stiftshause Quedlinburgk, Sonnabendts nach Reminiscere, war der sechste monatstagk Martii anno eintausendt sechszhundert undt dreytzehen.

Dorothea, herzogin zu Sachszen, abatiszin zu Quedlinburgk.

(Eigenhändige Unterschrift. Angehängt ist eine mit rötlichem Siegelwachs gefüllte grosse hölzerne Siegelkapsel; an Stelle des fehlenden Siegelabdrucks zeigt das Wachs eingeritzte Querstreifen.)

Auch der Stiftsschutzherr, Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen, bestätigte der Stadt Quedlinburg das Recht, Viehmärkte abzuhalten. Dies am 16. Juni 1614 ausgestellte Privilegium ist nicht aufgefunden. Es ward erwähnt und erneuert durch den Sohn des Ausstellers Kurfürst Johann Georg II in Paragraph 31 seiner Verfügung vom 12. Oktober 1661 (abgedruckt bei Voigt, Gesch. d. Stifts Quedlinburg, Bd. III, S. 477). Dies Einverständnis war deswegen notwendig, weil die Viehmärkte „auf freier Hut und Trift" (siehe oben S. 262 Anm.), ausserhalb der Stadtmauern abgehalten werden sollten, also unter die dem Stiftsschutzherrn zuständigen Feldgerechtsame fielen.

Aber auch der Kaiser musste, wenn die Viehmärkte recht in Flor kommen sollten, seine Zustimmung geben. Nur er konnte für die nach Quedlinburg kommenden und von dort zurückkehrenden Fremden ungehinderten Durchzug durch andere Reichsgebiete sichern und dem Quedlinburger Magistrate die Erlaubnis erwirken, die damals üblichen Einladungen[1]*) zu seinen Viehmärkten in anderen Städten und Ortschaften zu erlassen. Das kaiserliche Bestätigungsdekret vom 17. März 1616 ist noch heute samt dem 14 cm grossen Reichssiegel und der Unterschrift trefflich erhalten (Ratsarchiv zu Quedlinburg, Urkunden-Abteilung I. 3, Nr. 8). Aus ihm geht herror, dass sich der Magistrat an den Kaiser Matthias*[2]*) mit genau derselben Bitte um 4 Vieh-*

[1]) *Im Ratsarchiv zu Quedlinburg findet sich noch eine Reihe solcher gedruckter Einladungsplakate, auch von anderen Städten.*

[2]) *Es ist wohl kein Zufall, dass gerade das Bild des Kaisers Matthias noch heute auf dem Bürgersaale des Rathauses hängt; vielleicht wurde es aus Dankbarkeit für die so sehr wichtige Viehmarktsbestätigung vom Magistrat oder von vermögenden Bürgern um 1616 beschafft.*

märkte gewandt hatte wie an die Aebtissin. Aus den gnädig gehaltenen kaiserlichen Bestätigungsworten seien folgende hervorgehoben:

. . . . . Wir tun aus römischer kaiserlichen macht craft dieses briefes kund, dasz hinführo die gedachte burgermaister und räth beeder stett Alt- und Newenstatt Quedlinburg und ihre nachkommen obbesagte vier rosz- und viehemärckth järlich zu obbemelten zeiten aufrichten und halten und alle diejehnige, so dieselbe besuchen, frey, sicher ungeirrt darzu und davon ziehen, fail haben, kaufen und verkaufen, auch sonst alle und jegliche ehr, würde, schutz, schirm, glaidt *[Geleit]*, freyheit und gerechtigkeit haben sollen wie andre stett im heiligen reich, so mit dergleichen rosz- und viehmärckhten versehen sein . . . . . *Allen Reichsständen und deren Vertretern sowie allen Reichsuntertanen wird eingeschärft, dass sie die Veranstalter und Besucher der Quedlinburger Viehmärkte* an der kaiserlichen gönnung und erlaubnis und ihren freyheiten nit irren noch hindern sondern ganzlich dabei pleiben lassen bei unser und des reichs schwere ungnad und straf darzu ein poen, nemblich zwaintzig marckh löttiges golds zu vermeiden . . . . .

---

45. Schlichtung der Streitigkeiten zwischen dem Altstädter und dem Neustädter Bürgermeister durch die als Schiedsrichter angerufenen Stiftsräte am 23. April 1617.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch IV, Bl. 19 ff. Eine andere Abschrift findet sich in Kopialbuch VI, Bl. 169 — Der Bürgermeister Johann Otto von der Neustadt hat an die Stiftsräte eine Beschwerde mit 19 Punkten über den Altstädter Bürgermeister Christoph Nürnberg eingereicht. Beide Gegner sind damit einverstanden, dass die Stiftsräte in Gegenwart einer Abordnung aus allen drei Räten über die Streitpunkte verhandeln und entscheiden. Daraufhin kommt von der Stiftskanzlei folgender Bescheid:

(*Bl. 19.*) Zu wiszen, demnach Johannes Otto in der Newstadt contra den ietzigen regierenden burgerm. in der Altenstadt Christoph Nürnbergen beschwer- und neurungs puncta an der zahl neunzehen uns den fürstlichen sächszischen[1]) verordenten stiftsräthen schriftlichen übergeben, mit bitte, ex officio dieselben zur gebüerlichen richtigkeit zu dirigiren und zu vorabscheiden, welche gedachten Hrn. B. Nürn-

[1]) *Die Stiftsräte werden nur deshalb als „fürstlich sächsische" bezeichnet, weil ihre Herrin, die Aebtissin Dorothea (1610—1617), eine geborene Herzogin von Sachsen war. Es handelt sich nur um eine äussere Titulatur; in Wirklichkeit waren die Räte Beamte des Quedlinburger Stifts.*

bergen ferner seindt copeylichen communiciret, so ehr weiter allen dreyen räthen beyder städte, aldieweil darunter viel puncta sie conjunctim concernirende, zu deroselben deliberation übergeben, und hernechst von ihnen in gemein seindt beantwortet worden, gestalt dieser sachen beschaffenheit, wir beyde theile an uns zur gütlichen verhör und endtscheidungen, zu erfordern, vor die bequemste nottuft erachtet; alsz seindt heute dato cläger und alle drey räthe vor uns erfordert, und demnach der cläger, sowol anstadt aller dreyer räthe ein verordenter auszschusz, alsz die drey regierende burgermeister in der Altenstadt neben ihrem syndico und etzlichen rathscämmerern aus der Alten- und Newstadt seindt erschienen und vor uns beyden theilen ad partem angesonnen worden, ob sie diese sache zu unser gütlichen billichmeszigen endtscheidung, uns mechtig anheim geben wolten, welches dan ein und das ander theil derogestalt bewilliget, dofern dieselbe keinen theil an seinem angezogenem herkommen, gebrauch, rechten und gerechtigkeiten möge nachtheiligen und gegen ihre respective nachkommen verantwortlichen seyn.

So haben wir jeden punct nach der ordnung furgenommen und darüber eins und des andern theils bericht und gegenbericht eingenommen, und nach befindung und beschaffenheit deszelben iglichen puncts nachfolgender (*Bl. 20*) gestalt hiermit vorabscheidet.

I. Hat der anwesende auszschusz aller dreyer räthe auf den ersten punct berichtet und angezogen, dasz die drey Altenstädter burgermeister weit über viertzig und mehr jahren die funf fuderholtz alle jahr hetten in ihren regierungsjahren gehabt und hergebracht, wehren in possessione vel quasi deroselben, und auf sie neben andern rathsgefällen von ihren vorfahren gewiedemet, der Newstädter burgermeister, auch solches in seinem beschwerungs puncto selbst affirmiret, und demnach dienstfleiszig gebethen, dasz sie dabey möchten gehandthabt werden, mit ferner anzeige, dasz kein Newstädter burgermeister niemahls weder eins noch zwey fuder holtz auszen Ramberge wehre berechtiget gewesen, ein wiedriges auch nicht würde beygebracht werden können, burgermeister Joachim Blumen aber bey seiner regierung alsz einem alten unvermögenen manne ausz gunst und mitleiden etwa ein mahl oder zwey ein fuder holtz aus dem Ramberge über seine ordentliche gebuer wehre gefolget und verehret worden, und das zum exempel angezogen worden, das brm. Matthias Schrödern sehligen zwey fuder holtz einmahl hette empfangen, solches wehre von ihme de facto unbewust des rathes geschehen, gleich wol dem marsteller nicht verlohnet werden wollen, wie derselbe selbst bezeugen würde; derowegen sie dan ietzigen klagenden burgermeister Johann Otten, weil hierausz von ihme eine gerechtigkeit erzwungen werden wolte, vielweniger keiner holtzungs gerechtigkeit gestanden, und obwohl wir dagegen für geschlagen, es möchten diese zwey fuder hinführo aus guten willen clägern und seinen mitherren, und nachkommen bewilliget werden, haben sie doch deszen allerhandt bedencken angezogen.

Demnach dieses hierinnen vorabscheidet, weil clagender burgermeister seinen angezogenen befuegen, mit des raths rechnungen, auch den ietzigen marsteller zu beweisen, sich erbothen, dasz er mit solchem beweise zugelaszen, und dem rath sein gegenbeweisz in gleichen verstattet sein solte.

II. In dem andern punct hat der anwesende auszschusz des raths berichtet, das gleicher gestalt ihren vorfahren, in bestellung des ietzigen syndici an statt des satzweins des halben stübichen weins, beneben einer halben huefen landes, einen halben wispel rocken hetten deputiret und verordenet, und der Altenstädter burgermeister das halbe stübichen neben einem voln stubichen zur satzkanne gehabt, solches wehre bisz anhero also continuiret worden.

Weil es nun ein annexum des burgermeisters gefelle und einkommen were, würde es billig dabey gelaszen und den Newstädter bürgermeister sein stübichen satzwein einen wegen wie den andern gefolgt, dabey soll es auch alsz ein alt herkommen, einem jeglichen nochmalsz verbleiben.

III. Beym dritten punct soll es bey der specificirten visitationsgebuer, weil dieselbe vom apothecker auf seine unkosten abgestattet wirdt, einem jeden burgermeister vorbleiben; es wehre dan, dasz der apothecker dem Newstädter bürgermeister aus guten willen, die gebuer den Altenstädter burgerm. gleichmachen wolte.

IV. Die frey gose betreffende, weil dieselbe dem Altenstädter burgermeistern gegen deme, dasz sie von ihrer bey der damahls regierenden fraw abtiszin erlangten schoszfreyung[1]) seindt abgetreten und ihren geschosz gleich andern bürgern hinfüro von ihren gütern nach ermeszigung derselben zu geben sich vorpflicht gemacht, von allen dreyen räthen, in diesem vergangenem jahre ist bewilliget worden; so ist es dabey, zumahl weil der gewinn einer jahr gose bey weitem dem geschosz nicht übertragen kan, und ein jeder burgermeister nur in seinem regiments jahre eine gose zu brawen hat, gelaszen worden, und weil (*Bl. 22*) der rath in der Altenstadt den Newstädter keiner ebenmesziger conceszion gestendig, auch anderer gestalt nicht beygebracht worden, so ist diesem burgermeister clägern Johann Otten eine freye gose ümb gewiszer ursache willen nur diesz eine jahr erkandt und zugelaszen; es soll aber den Newstädtern burgermeistern, wie wol sie alle sämdtlichen deswegen nicht angehalten, unbenommen sein, ob sie eine ebonmeszige cocession wie die bürgermeister in der Altenstadt bey dem gantzen rathe noch erhalten können oder wollen.

V. Weil auch die Altenstädter burgermeistere in der perception der acht mfl. vom kirchhofe zu Marszleben weit über rechts vorwente zeit seindt gewesen, seindt sie bey solcher aufnahme, daferne einer

[1]) *Wie aus der oben S. 266 erwähnten Urkunde hervorgeht, ist diese Befreiung zuerst im Jahre 1604 eingetreten.*

oder der ander sich derselben nicht selbst freywillig begeben will, gelaszen worden.

VI. Alsz bey dem juri nominandi [1]) der rathsherrn und diener, weil ihnen das jus gestanden wirdt, soll der Altenstädter burgermeister zwey stimmen behalten, und der Newstädter sich nur einer wie hergebracht gebrauchen; es were dan, dasz der Newstädter burgermeister könte anderer undt beszer gestalt beybringen, dasz sie auch zwey stimmen hetten hergebracht.

VII. Mit verwahrung und gebrauch des raths siegels, soll es wie alle wege geschehen, gehalten werden, weil wegen deszen, dasz der Newstädter burgermeister weit abgeseszen und oftmalsz die siegelungen eine eile uf sich haben, und dadurch verhindert würden, auch sonsten kein praejuditz dem rathstuel dabey erinnert werden kann.

VIII. Die beeydigung des syndici des raths betreffende, weil der rath dagegen angezogen, dasz derselbe im anfang seiner bestallung dem rath were eydtbahr worden und des stadtschreibers Johann Balcken sehligen registratur solches bezeugen soll, ehr auch anno 1606 wie er abgedancket aber wie er behandelt worden in selbige pflicht (*Bl. 23*) und bestallung getreten und verblieben, so ist keine sonderbahre anderweit beeydigung ihme anzumuthen vor nötig erachtet, do bey ist aber von uns dem syndico diese erinnerung geschehen, dasz er die rathsherren in gemein der gebuer nach solle respectiren, auch seine dienste wieder dieselben und gemeine burgerschaft dahin dirigiren, das ihm nichts vorweiszliches darunter bey zumessen und aufzurücken sey.

IX. Die hochzeit geschencke anreichende, sollen dieselben der gemachten und angezogenen verordnung nach nochmalsz also angeordnet und verrichtet werden, jedoch do dieselben umb der frömbden vornehmen hochzeit gäste willen und andern auszerhalb der rathspersohnen, ehrenhalber erhöhet werden müsten, soll solches zur discretion des regierenden burgermeisters in der Altenstadt stehen und bleiben, weil demselben die ordinantz aufm raths-keller alleine zustehet.

X. Dieweil auch dem Alten und Newstädter burgermeister die gefängnüsz und der bürgerliche gehorsamb gegen die dilinquenten gestalten sachen nach, alleine anzuordnen unbenommen sein soll, so soll dabey ein jeder mit bescheidenheit verfahren und alle delicta, den nechsten zum rathausze mündtlichen und schriftlichen bringen, im maszen, dan ein burgermeister des andern anordnungen, es geschehe dan mit vorwiszen des gantzen raths, nicht improbiren oder deme zu wiedern sein soll, seindt aber es sachen, die einiger wichtigkeit oder verzucht leiden können, sollen die beschaffungen und der gehorsamb nach gelegenheit der sachen von algemeinen regierenden rathe beschloszen werden.

[1]) *D. h. dem Rechte des Rates, bei Vakanz einer Ratsherrn-Stelle der Aebtissin drei Bürger zur Auswahl für die Neubesetzung zu nennen.*

XI. Es soll auch in den gemeinen geringen sachen die keiner sonderbahren importantz und sonsten eine eile auf sich haben, ein jeder burgermeister an seinen orth solche klagen vor sich alleine einnehmen und die vorabscheidung registriren, kunftig zu ratthause bringen, und ein burgermeister dem andern (*Bl. 24*) unnötiger weise mit annehmung der klagen nicht zuwieder sein.

XII. Die rosz- und viehemarckte werden billig ufm Kleersze[1]) ümb der commoditeten und bequemheit willen gehalten, die aufbawungen der frömbden buden nach guter gelegenheit auch dahin transferiret, wozu dan der gantze rath auf bequeme mittel diesfalsz zu dencken haben soll.

XIII. Zum dreyzehenden ist nothwendige gebuerende erinnerung gethan worden, weil geschen sein soll, das burgermeister, syndicus und etzliche rathsglieder ufm rathhause oftmals eines theils trunckener weise, andere aber aus hitzigen gemuthe einander schimpflich und fast ehrenrürich angegriffen haben undt damit den anwesenden und gemeiner bürgerschaft nicht wenig sondern ein groszes und böses exempel gegeben, so ist allen und jeden solches hinführo gäntzlichen einzustellen, bey wilkührlicher oder nach gelegenheit der verbrechung eines oder mehr hundert thaler strafe hiemit ernstlichen verbothen worden; es soll aber vielmehr ein jeder ufm rathhausze nüchtern sich iedes mahls einstellen seine vota bescheidentlich und mit guter gedult ablegen, und einer so wol alsz der ander sich bezeigen, wie es der justitz des gantzen raths und zu erhaltung seiner eigenen reputation guten friedens, einigkeit und correspondentz dien- und ruhmlichen ist.

XIV. Alle officianten und rathsdiener, wie solche mögen nahmen haben, sollen, die weil sie ufm rathhausze besoldet werden, ufm rathhausze von sitzendem rathe auch und nicht von einem burgermeister allein bestellet und angenommen werden.

XV. Die bestalten pfandeleuthe sollen hinführo die abgenommenen pfande, do sie vor der Newstadt geschehen dem burgermeister daselbst anmelden, aber in gemein uf dem marstall oder marckmeistereye eingeantwortet und ein rath ufm rathhausze referirt und wie derohalben zu verfahren (*Bl. 25*) communicato consilio gehandelt werden.

XVI. Weil die administratio in gemein der geistlichen höfe halber von der fraw abtiszin etc. dem gantzen rathe demandiret und von deroselben alle jahr ihr f. g. rechnung gethan wirdt, der rath auch von den providirten personen zu ieder zeit zutragenden fellen, also auch ihrer collation halber i. f. g. und derer regierung rede und antwort geben müszen; alsz soll hinfort von den persohnen so ufgenommen werden sollen, ihrer qualitäten zustandes, leben und wandels halben vom gantzen rathe deliberirt werden, und der regierende rath alle wege communicato consilio darinnen provision thun — jedoch unschädtlichen i. f. g. abtey und der stifts pröbstey befreyhete pröben — und weil

[1]) *Ueber den Kleers siehe oben S. 81 Anm. und S. 276 Anm.*

der Newstädter burgermeister Johann Otto sich uf die fundation über den S. Johannishof hat berufen und gezogen, darinnen dem Newstädter burgermeister die administration in gemein were ufgetragen, und man bisz dahero davon keine nachrichtung gehabt, so ist ihm hiemit vorbehalten, wasz er daran durch angezogene fundation beybringen möchte; uf denen fall, soll sich der rath gegen ihme dem herkommen gemesz bezeigen nichts wenigers aber der rath zu aller überantwortung gegen der fraw abtiszin etc. u. g. f. und frawen, nochmalsz verbunden bleiben.

XVIII.[1]) Die visitation der apothecken anlangende, weil die apothecke von vorigen fraw abtiszinen anfangs dem rathe dem stift, dem allgemeinen unterthanen und männiglichen zum besten concediret und verstattet ist worden, und deren visitation sehr nutz und nötig ist, alle wolbestalte apothecken, auch mit embsigen vleisz visitirt und providirt werden sollen, so soll ein erbar rath hinführo ihr apothecke mit sonderlicher sorgfeltigkeit alle jahr zum wenigsten einmahl durch erfahrne unvordächtige persohnen zu visitiren, die untüchtigen sachen mit ernsten einsehen abzuschaffen, auch bey dem provisori tüchtige symplicia und composita und in gemeinen gute waaren einzuschaffen, die bösen, so (*Bl. 26*) auch falsche gewichte, bey sonderbahrer ernster strafe abzuschaffen, dem algemeinem tax gemesz sich zu vorhalten, das armuth und männiglichen nicht zu übersetzen und eigenen nutz zur unbilligkeit zu suchen fleiszige vorsehung thuen.

XIX. Schlieszlichen weil der rath sich dahin erkläret, wan der cantor scholae in der margkkirchen, den chor zu ieder zeit, wie seine vorfahren zu thun schuldig gewesen, und hergebracht, tuchtig und zur gebuer bestellen wirdt, dasz sie hernechst wohl geschehen laszen können, dasz er auch in andern kirchen alhier alle quartal oder mehrmahl figuriren möge, so soll es bey solcher erklährung gelaszen bleiben, undt do hierüber einiger weiter verordnung auszerhalb deszen vonnöthen, soll solches bey den herrn inspectori scholae auf iederzeit ersuchen, und nach beschaffenheit der zeit und erachteter notturft anordnung gestellet werden, der rath aber beym cantori etwas anzuordenen sich gäntzlichen endthalten.

Deszen zu uhrkunde ist diese vorabscheidung von Alt- und Newstädter rath in allen beliebet und angenommen, ad acta gebracht, geduppelt, mundirt, mit dem fürstlichen canzley secret versiegelt, und jedem theil zue mehren nachricht und verhaldtnüsz zugestellet worden. Actum und datum Quedlinburgk am Mitwochen nach Ostern, wahr der 23. Aprilis, anno 1617.

[1]) *Der mit XVII zu numerierende Paragraph fehlt im Manuskript.*

46. Die Bürgermusterung von 1619.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Stadt- und Torwachten, Nr. 22, Ratsprotokoll.

Als im Jahre 1666 nach langer, durch den 30jährigen Krieg verursachter Pause wieder Bürgermusterung angesagt war, sollte die zuletzt im Jahre 1619 stattgefundene Musterung als Vorbild dienen. Deshalb wurden bejahrte Bürger vor den Rat zu Quedlinburg beordert, um über ihre Erinnerungen an das Jahr 1619 auszusagen:

(*Bl. 28.*) Actum den 27. August 1666. Jochen Höppel senior berichtet, dasz anno 1619 der herr obrister Goldstein[1]) nebst etlichen ratsherrn unten ufm rahthausze geseszen; hetten die bürger zu der thür Im Hocken[2]) mit ihrem gewehr hinauf kommen, dasz gewehr zeigen und nachdem zur andern thür hinunter gehen müszen. Wo nun mangel am gewehr gewesen, dasz hette müszen gebessert werden. Dieses sey im herbst geschehen. Nachdem im früeling wehre die musterung fortgangen. Zu derselben wehren bürgere, so im kriege gewesen, verordnet worden; unter denen wehre Matth. Marquordt gewesen, wie auch Thomas Waller. Rahtsherrn wehren nicht mit ufgezogen; ob sie aber wen vor sich geschicket, wisze er nicht.

Die bürger hetten sich uf dem marckt presentiret und wehre darauf zur Neustadt hinausz auf den Schmöckeberg geführet worden.

An denen fahnen wehren kleine cronen gewesen, aber ohne wapen. Der damahlige eine fenrich Sichling hette seine crone abgeschlagen. Wehre der andere fenrich der alt Andreas Nickel gewesen. Vieleicht finde sich in des neulich verstorbenen Andr. Nickelsz erbschaft auch nachricht[3]).

Mr. Friedrich Höltzlein sen. berichtet gleichfalsz wie Joachim Höppel.

---

47. Zusätze und Erweiterungen im Baurding von 1619.

Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg, Rep. A. 20, Stift Quedlinburg, Tit. XXVI, Nr. 3, Bl. 577 ff. Aufschrift auf dem ersten, sonst leeren Blatte: Policey-Ordnung anno 1619. *Gleichzeitige Handschrift. Unter der Regierung der Aebtissin Dorothea Sophia (1618—1645) wurde vom Quedlinburger Rat eine neue Polizeiordnung „aufgerichtet" und bei*

[1]) *Siehe auch Kgl. Staatsarchiv zu Dresden, Rep. III, 62, S. 143. Klöster und Stifter Locat 8964.*

[2]) *Im Hocken = Gässchen auf der Rückseite des Rathauses.*

[3]) *Die abgeschlagene Krone fand sich tatsächlich in der Nickelschen Erbschaft vor und sollte bei dem Jahre 1666 neu zu beschaffenden Fahnen als Modell dienen (siehe unten Stück 75 am Schluss).*

der Stiftsregierung zur Genehmigung eingereicht. Dies eingereichte Exemplar liegt hier offenbar vor.

Es wurden die seit 1591 erschienenen Baurdinge zugrunde gelegt. Von den wichtigeren Erweiterungen und Hinzufügungen aus dem Jahre 1619 seien folgende angeführt[1]*:*

(*Bl. 578.*) . . . . Die mit gnädiger einwilligung consens undt bevehlich der hochwurdigen . . . . furstin . . . . Dorotheen Sophien gebornen herzogin zu Sachszen, des kayerfreyen weldlichen stiefts Quedlinburg abtiszin . . . ., von einen erbarn raht ufgerichtete ordnung soll ein jeglicher anhören und sich derselben in allen puncten gemes verhalten.

Nachdem anfenglichen die furcht des Herrn wie in buch Jesus Syrach am ersten capitel befunden geschrieben wirdt, ist ein anfang und wurzel der weisheid, dero zweige ewiglich grunen undt die da reich machet und alles guhts mit sich bringet, auch unser Heyland und Seligmacher uns zum ersten nach dem reich Gottes zu trachten gebohten, so soll ein jeder in erwegung dieses und das Gott der allmechtige, wie Moses in seinen funften buch am 11 capittel saget, uf derjenigen, so sein gebot und wort lieb haben undt darnach thun, landt acht habe und die augen des Herrn unsers Gottes immerdar von anfang dəs jahrs bis zum ende darauf setzen und derosolben und derselben lande fruhe und spat regen geben undt sonsten sie gesegnen wolle, hiergegen denen, so seine heilige geboth und wordt hindan setzen und verachten, an stadt des segens den fluch und derowegen derjenige, so solchs nicht erkennen, noch sich bekehren wolle, ins ewiege verderben zue sturtzen dreue, Gott warhaftig sey und nicht liege, ein gotfurchtiges leben fuhren, sich aller erbarkeit befleiszigen, Gott sein selichmachendes wort und die heiligen sacramenta in ehren halten, mit mehren ernst und fleis dan bis daher von vielen geschehen, Gottes wort hören, in die kirchen gehen darneben seine kinder, und gesinde mit allem fleis dartzu treiben undt anhalten . . . .

(*Bl. 582.*) Vom burgermahl.

Ein jeder, so das burgermahl alhier zu erlangen gedenck, soll zuvor gnugsame kundschaft, wo er sich anderswo verhalten, dem rahte vorlegen, do ehr den nach befindung solcher kundschaft vor einem burger wird aufgenommen, sol der hohen obrigkeit und dem rahte mit schuldigen pflichten, wie oben erwehnet, verwand machen und alsdan sich burgerlicher nahrung gebrauchen, darauf wo ehr nach gelegenheit derselben seiner kundschaft und person, vor einen burger uf vorgeleisteten burgeraydt ufgenommen, der furstin bey erster bestetigung des rahts die gewönliche huldigung unterthenig zu schweren schuldig sein.

[1]) *Leichtere Veränderungen, die 1591—1617 an den von früher her vorhandenen Paragraphen vorgenommen wurden, sind bereits in den Anmerkungen zu dem Abdruck des Baurdings von 1591 (s. o. S. 234 ff.) angeführt.*

Die witben, so zuvor burger gehabt undt hernachmals sich mit andern, so nicht burger seind, befreyen und auszerhalb der stadt wohnen, sollen des burgerrechts verlustig sein, es mechte den ihr neuer eheman daszelbe binnen jahrsfrist kegen erlegung zehen thaler gewinnen, uf denen fahl sie beyde des burgerrechts alhier sollen berechtiget sein, doch das der man zuvor der hohen obrigkeit undt dem rahte den gewönlichen aydt leiste undt deme allenthalben nachkomme.

Welcher burger sich von hinnen an einen andern ort begiebt, darselbst zue bleiben undt sein burgerrecht fallen lest, derselbe soll nebenst seinen kindern, die er nach seinen abtzuge zeugen wirdt, des burgerrechts alhier sich nicht zu erfreuen haben . . . .

Vom geschos.

(*Bl. 583.*) Welcher sich hinfuhro den schos, so ihm der raht nach gelegenheit seines vermugens, handels und gewerbes füglichen setzen möchte, zu geben vorweigert, derselbe soll sein vermuegen an guetern dem raht vormittels eines leiblichen aydes offenbahren und darauf des schossatzung gewertig sein . . . .

Ingleichen sollen auch diejenigen, welche sich nicht alhier ufhalten und gleichwohl das burgerrecht alhier zu erhalten gedencken, nicht allein den vorschos, sondern auch ihre alhier gelegene guetere zu vorschoszen und zu vorrechten vorpflichtet sein . . . .

Von hantierungen.

(*Bl. 584.*) Und soll demnach niemande hinfurder zue betteln vorgonnet sein oder die seinen betteln zuelaszen, nachgegeben werden, ehr habe dan dem rahte so viel beygebracht, das ihme und den seinigen auszerhalb des bettelns sich zu enthalten unmuglich; uf denen fahl ihme nur in der bettel currende zu betteln soll zuegelaszen sein.

Weil auch die nachtwache bey den begräbnuszen bis dahero sehr misgebrauchet, soll dieselbe hinfuhro bey strafe zwanzig thaler zue geben verboten sein, jedoch jedern frey stehen, wer auf die beyden geistlichen höefe etwas zur almose austheilen wolte.

Ledige dienstmägde, welche alhier nicht dienen und doch sich aufenthalten wollen, sollen nicht gelitten und demnach einen jeden sie zue behausen bey verlust des burgerrechts hiemit verbohten sein.

Die mägde, so sich vor endigung ihres dinstes (*Bl. 585*) andern vermieten, hernach aber bey ihren herrn oder frauen ihnen lenger zue dienen und zu dero behuef sich bey ihnen lenger vermieten, sollen die erste miete, die sie andern zuegesaget, zu halten verbunden sein . . . .

(*Bl. 586.*) Esz soll aber dem äigenthumbsherrn sein jus locationis in alle wege frey bleiben, jedoch das kein frembder eigenthumbsherr macht haben soll, die pächte seiner acker, zehenden und ander feldtgüter seines gefallens zue steigern, besondern ehr soll sie entweder bey den alter pächten laszen, oder do er die gahr zu geringe zue sein sich zue beschweren hette, soll er hierunter mit vorwiszen der

obrigkeit handeln und sich an deren sonsten und erkentnus gnugen lasz und soll uf andern fahll allen burgern solche gutere von den frömbden bey strafe zwantzig thaler antzunehmen verboten und dartzu nicht destoweniger der mietman solche gutere liegen zu laszen schuldig sein.

Wer vor Weinachten nicht zweymahl abbrauet, der soll solcher brau darnach gar vorlustig sein und bleiben.

Ein jeder brauer vornemblich aber, der sein bier oder breyhan uber landt vorkaufen will, soll sich volnstendiger mummenfas gebrauchen bey vormeydung wilkhurlicher strafe.

Niemandt auszer kinder, soll hinfurder in eines andern hause, wan er daszelbe haus (*Bl. 587*) mit allen seinen zubehorungen nicht an sich gemietet, zue brauen zuegelaszen sein, auch keiner auszer deszelben mehr heuser dergestaldt zue mieten macht haben.

So soll niemande uf ein brau uber sechtzehn fasze zu brauen zugelaszen sein, alles bey wilkuhrlicher strafe . . . .

Vom kaufen undt vorkaufen.

Frömbden alhier mit frömbden zu handeln, wie auch die wahren, welche sie einander abgehandelt, alhier zuwegen oder zumeszen, soll gentzlich verbohten sein.

Die kerner, welche alhier mit pferden undt karren in der herberge nicht liegen und zehren, sollen ihr butter undt koste alhier ufm margkt nicht feil haben noch vorkaufen, bey vormeydung drey thaler strafe . . . .

(*Bl. 588.*) Den fisch- und butterhoken und vorkeufern soll bey frömbden uf dem margkt zu stehen und ihre wahren zu vorkaufen gentzlich verboten sein.

So sollen auch die hoken auszerhalb des margktages uf den margkte zu stehen und zu vorkaufen nicht macht haben, bey wilkurlicher strafe.

Vor den thor und in den straszen zu kaufen oder auch mit den vorkeufern heimblich geding zue machen oder vor Martini ufm vorkauf korn einzuekaufen, soll vorbohten sein, bey strafe zwey Reinischer goldtgulden . . . .

(*Bl. 589.*) Wer hinfurder feldt oder andere gutere zu vorkaufen gemeinet, soll dieselbe nehest denen, welchen etwa die neher geltung daran zustendig, zuforderst i. f. g., dan dem rahte zu vorkaufen anbieten und in deszen verbleibung der hierüber geschloszene kauf nichtig undt craftlos sein und der vorkeufer als auch der keufer in strafe zehen thaler verfallen sein.

Wer wahren nach dem gewichte alhier entweder einkeufet oder verkeufet, derselbe soll sie in des rahts wage und sonsten nirgents anders wegen laszen, bey strafe zweyer R. goldtgulden.

Die tuchmachere sollen ihre gemachte tucher in die schaue zu bringen und nach befindung der siegelung beym rahte zu gewarten

schuldig sein, auszer dem ihm kein tuch mit des rahts siegel bey strafe drey thaler zu betzeichnen vorstattet werden soll, wie sie dan darumb dem raht ihr hiertzu gebrauchtes siegel zue restituiren und wierder zuzustellen schuldig sein sollen . . . .

(*Bl. 591.*) Von den fischern.

Einem oder dem andern budestroms abdemmen (*Bl. 592*) wie auch darinnen rennen zu machen oder sonsten den sich eintzutreiben, soll gentzlich bey verlust der fischgerechtigkeit, als auch ander wilkurlicher strafe verbohten sein.

Dieweil auch von den fischern ufm Neuenwege sowohl auch von den burgern, so sich des fischens gebrauchen, an den jungen satzweiden hin und wieder merglicher schade geschicht, indem sie täglich derselben abhauen und ihre fischtopfe daran zu hause tragen, so soll hinfurder solches allen, so sich des fischens gebrauchen, bey strafe verbohten sein.

Niemand, der nicht burger oder baur alhier ist, soll des fischens sich unterfangen, wurde aber er darüber sich des fischens anmaszen, soll er gefenglich angenommen mit vorweisung oder sonsten wilkurlich gestraft werden.

Wer den fischern ihre reuse ufhebet oder sonsten ihr getzeug zerschneidet oder sie anderer mutwillieger weise belestiget, der soll umb zehen Reinische gulden oder in mangelung des geldes am leibe gestraft werden . . . .

Von verlobnussen, wirdtschaften, kindtauften, kircgengen undt kleidungen.

(*Bl. 593.*) Wer hinfurder eine hochtzeit antzustellen gedencket, derselbe soll die am Montage zu mittage anfahen und dieselbe den folgenden Dinstag zue abendt wiederumb endigen und weder zuvor am Sonnabendt beym brautbette und zue abendt, noch am Sontage zue mittage oder abendt noch hernach am Mitwochen geste zue haben sich unterstehen, bey strafe zwantzigk thaler, doch sollen eltern, kindere, bruder und schwestern und derselben menner und weiber, frombde und diejenigen, so zur hochzeit dienen und hochzeitgäste beherbergen, den Sontag und Mitwochen zum abendmahl zue laden zuegelaszen sein.

Ambtspersohnen und vornehmen händelern soll zue ihrer oder ihrer kinder hochtzeit nur sechtzehen, den andern aber nur zehen tische, worunter aber die hofdiener, geistliche, h *[= hiesige?]* und frömbde, nicht getzehlet werden sollen, zur hochtzeit zue laden, wie auch nur sechz eszen zur maltzeit die hochtzeit uber zu speisen vergonnet sein . . . .

(*Bl. 594.*) Frue- oder hochtzeit-suppen zu fordern oder zue reichen, soll bey funf thalern, die ein jeder, so sie holen lest oder giebt, zue

geben schuldig sein, gentzlich verbohten sein; doch sollen die frömbden hierunter nicht begrieffen sein.

Wan einer oder der ander, welcher sich selbst zur hochtzeit nicht einstellen kan oder will, dem breutgamb oder der braut uf die hochtzeit eine verehrung thun wurde, so soll deme, wo er nicht mit schwacheit behoft, hiergegen etwas an eszen oder trincken aus der hochtzeit zu schicken gentzlichen verbohten sein, bey strafe dreyer thaler, dero der geber undt nehmer, wie auch die zuträger unterworfen sein sollen.

Zur einlahdung der hochtzeitgäste, als seindt menner, weiber und gesellen, sollen hinfuhrt nur gesellen abgefertiget werden, denen allein der breutigamb, des tages wann sie bitten, ein abendtmahl zue geben soll macht haben; wurde ehr aber uber diejenigen, so zu seiner hochtzeit die geste gebehten, etzliche mehr alsdan einladen, so soll er vorgesatzte zwanzig thaler strafe zu geben pflichtig sein . . . .

(*Bl. 595.*) Weil auch die erfahrung giebt, das uf hochtzeiten die verehrung, welche von breutigamb und braud, ihren beyderseits verwanten und denen, so ihnen zur hochtzeit gedienet, geschicht, sehr ubermachet und dermaszen gesteigert wirdt, das darüber die neuen angehenden eheleute hernach selbst mangel leiden muszen, so soll hiermit einen jeden auszerhalb der schnuptucher und schue den freunden und dienern etwas ferner an federbuschen, strumpfen, schurtzen, hembden, brustgen oder andern zu verehren bey strafe zwantzig thaler gentzlichen verbohten sein, dergestaldt das sowohl der nehmer als der geber solche strafe zu erlegen schuldig sein soll.

Weil auch etzliche hochzeitgäste so grob, unbescheiden, unvorschembt und unredlich seindt, das, was sie selbst an den vorgetragenen eszen nicht selbst allein eszen und vortzehren können, ihren kindern und mägden so heftig zuestecken und zue partieren, das sie nicht allein neben demselben in ihrem hause sich etliche tage darvon behelfen können, sondern auch andere neben ihnen sitzende gäste deswegen nachsehen muszen zue dero behuef aber solche grobe leute zur hochtzeit nicht eingeladen werden, dies auch aller erbarkeit zuwieder leuft, so soll hiermit allen hochtzeitleuhten bey strafe drey thaler kein kindt oder magdt zu solchen ende ihme folgen zu laszen vorbohten sein.

Ein jeder, wan er hochtzeit gehalten, soll er neben seinen gewesenen freywerbern und nehesten freunden innerhalb acht tagen nach der hochtzeit seine köste bey strafe drey thaler dem rahte zue berechnen schuldig sein.

Wie dan i. f. g. und der raht einen jedern diesem also unvorbruchlich nachzukommen, hiermit vormahnet haben wollen . . . .

Kindtaufen belangende.

(*Bl. 596.*) Den andern tagk aber soll auszerhalb der gefattern und seiner nehesten freunden, welcher doch uber zwey dische nicht sein

sollen keinen mehr zue bitten zugelaszen, sondern hiermit gar vorbohten sein, wie dan zur zeit des kirchganges ebener gestaldt niemandes weder von pahten noch andern weibern bey sich zur collation oder mahlzeidt behalten soll, bey strafe zehen thaler und den geringen sechs gulden.

Wie nun uf hochtzeiten, also sol auch uf den gastereyen bey kindtaufen allen gästen vorbohten sein, ihren kindern und mägden etwas an eszen zutzustecken und zu dero behuef ihnen folgen zue laszen.

Esz soll auch das einschicken an semmelstucken, huenern und allen andern in gemein niemandts dan den pahten in die sechs wochen alleine jedoch schlechts einmahl hiermit vergonnet und nachgelaszen sein, aber also, das jedes semmelstucke, derer sechs sein sollen, mehr undt heher nicht dan uf zwey groschen sol gebacket werden undt dartzue ein hun oder andern fleisch- und fischwergk oder butter und sonst nichts eingeschicket werden.

Wer darüber thut, wie dan ein jeder was sonderlichs sein und dadurch gesehen sein wil, auch die beckere ein hehers auf sich nehmen wurden, sollen sie beyderseits, so oft es geschicht, funf gulden zur unnachlesziegen strafe verfallen sein.

Bey dem kirchgange sollen die gebetenen pahten und andere weiber sich vor der predigt so zeitich einstellen, auf das die sechswöchnerin zue rechter zeit und noch fur angehender predigt in die kirche kan gefuhret werden, darumb auch kein aqua vitae oder anderst soll geschencket werden . . . .

(*Bl. 598.*) Vom neuen jahr undt renney.

Kein burger oder einwohner soll hinfurder seinen pahten das renney oder neujahr geben, sondern hiermit beyderley gentzlich verbohten sein, inmaszen nun zu unterschiedlichen jahren ist aus angetzeigten uhrsachen abgeschafft und abgekundiget worden. Wurde nun jemandt das renney oder neujahr fordern und geben, sollen sie beyderseits umb zwey gulden gestraft werden.

Von den gassen.

Auch soll dem kursnern und weisgerbern ihre felle in der Buden *[= Bode]* zu waschen bey strafe sechs Reinischer gulden gentzlichen vorbohten sein . . . .

(*Bl. 600.*) Gotteskasten, pächte undt zinse.

(*Bl. 601.*) Esz ist auch unser gnedigen furstin und frauen ernstlicher bevhelich hiermit, das all i. f. g. stieftsunterthanen keine liegende guter, von auslendischen und frömbden, so unter andern herrschaften

geseszen, an sich ohne vorwiszen i. f. g. erkaufen oder pfandtschillings noch wieder kaufssummen darauf ausleihen, sondern solches erstlich i. f. g. oder deroselben beambten anmelden sollen, bey strafe 10 thaler.

Von dingen in gemein.

Wo eine feuersbrunst durch Gottes verhengnus und vorwahrlosung unachtsamer leute — das doch der liebe Gott in alle wege gnediglichen abwenden wolte — bey nachtschlafender zeit entstunde, sollen alle hauswirte und dero ein jeder vor sich eine leuchte aus seinem hause, darmit man desto sicher auf der gaszen fahren, reiten und gehen möge, aushengen und zu dero behuef an alle eckheusere eysen gemacht werden.

Die so schlechte hurerey zusamen getrieben, sollen der kirchen disciplin, so sie noch ledige persohnen und die that offenbahr wirdt, unterworfen sein, auch deswegen eine wilkuhrliche geldtstrafe zu geben und in dero mangelung das stieft bis zu dero abtragk zu reumen, inmaszen dan eheleute, welche sich vor ihrer hochtzeit zusamen gefunden, zue solcher geldtstrafe gleicher gestaldt vorbunden sein . . . .

(*Bl. 602.*) Die dienstmägde und bohten sollen sich hinfurder in ihrer kleidung als dienstbohten eignet und gebuhret, vorhalten und demnach sich der vorguldeten und andern stadlichen kräntze so wohl auch der schirren krausen und der roten und zerhaueen brillen schuhe mit absetzen äuszern als auch der perlen vorlege und anderer bende gentzlich enthalten, dartzu auch keine seidene borten, sammet oder silber zu ihren kleidungen gebrauchen.

Wurde nun eine oder die ander diesem zuwieder, eins zue tragen sich unterstehen, dero soll alsbaldt uf der straszen aldar sie angetroffen nicht allein solches genommen und abgethan, sondern sie auch hierüber in andere strafe genommen werden.

Weil auch die zimmerleuhte, wan sie zum morgenbrodt, mittag undt abendt von der arbeidt gehen, sich bisher unterstanden, gantze stucke nutzholtzes oder gantze armen voll mit zu hause zu nehmen, dadurch dem bauherrn nicht ein geringer schade zugefugt wirdt, so (*Bl. 603*) soll solches bey strafe des gefengknuszes oder wilkuhrlicher geldtstrafe verbohten sein.

Esz sollen auch hinfurder die kerner den schutt oder kummer, welchen sie alhier aus der stadt zu fuhren pflegen, auch andere nirgendt anders wohin dan vor dem Neuenwege zwischen das thor und der Neuen Brucken oder wo es der raht sonsten nötig zu sein erachtet, noch zu nahe der muhlen Zwischen den Städten, wie bishero geschehen, abladen, fuhren und tragen, sich auch deszen vorm Alten Topf und vor andern thoren gentzlichen enthalten, bey strafe zweyer thaler, auch vorlust der korbe und anderer gefäsze so dartzu gebraucht werden, so oft einer oder der ander hierwieder handeln wirdt.

Schlieslichen soll auch auf den Ostertag zu abend das abendfeur oder bockshorn[1]) zu brennen, im stieft gentzlichen verbohten sein, darnach sich ein jeder stieftsunterthaner wird zu achten wiszen.

Die Polizei-Ordnung von 1619 wurde — wie es scheint, kurz nach 1619 — wiederum etwas verändert, wie ein undatiertes stiftisches Konzept (Staatsarchiv zu Magdeburg, Rep. A. 20, Stift Quedlinburg, Tit. XXVI, Nr. 3, Bl. 608 ff.) bezeugt. Von den im ganzen geringfügigen Zusätzen seien folgende wiedergegeben:

. . . . (*Bl. 620.*) Niemand, der nicht bürger alhier ist, soll des fischens sich unterfangen . . . .

(*Bl. 628.*) Demnach auch etliche bürger nicht allein an der straszen allhier schweinekoben halten, sondern auch von solchen und andern koben, welche sie sonsten in ihren häusern und höfen haben, den schweinemist und waszer uf die gasze flieszen laszen, dardurch die luft verunreiniget und manchen an seiner gesundheit grosze ungelegenheit, auch wohl der todt verursacht werden kan; deme desto weniger länger hierumb zuzusehen.

So soll einem jeden die schweinekoben an den straszen, wie auch die ableitung des schweinemists und waszers von andern koben uf die gaszen hiermit genzlichen verbothen sein, und zwar bey strafe zwanzig thaler, die er, so oft er darwieder handeln wird, zu geben schuldig sein soll.

Trauerbinden und schleyer uf begräbnüsz ihrer (*Bl. 629*) verstorbenen auszzutheilen, alsz auch gasterey, weil den verstorbenen hiermit weniger alsz nichts gedienet, darin auch das rechte trauern

[1]) *Die uralte Bezeichnung „Bockshorn" für das Osterfeuer hängt wohl mit den Böcken des Gottes Donar zusammen, dem zu Ehren die alten Sachsen die Frühlingsfeuer anbrannten; die sich zuspitzenden Gestalten der züngelnden Flammen erinnerten an die Hörner des Bockes. (Vgl. auch den Ausdruck „sich nicht ins Bockshorn jagen lassen", wahrscheinlich hergenommen von den das Bockshornfeuer umspringenden, sich neckenden Burschen.) Die „Bockshornschanze", 1 km östlich der Stadt Quedlinburg, im Volksmund heute „Bockshoorenschanze" genannt, erinnert noch jetzt an jenen Brauch, der neben diesem altheidnischen Begräbnishügel, ungeachtet der Polizeiverbote, immer wieder geübt wurde (siehe Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, Bd. II, S. XCIV). Noch gegen Ende des neunzehnten Jahrhunderts wurde das Feuer am Vorabend des Osterfestes abgebrannt, und zwar zuletzt auf dem Strohberge, einem Steilhügel westlich der Stadt. Heute ist es auch hier wegen der dem nahen Wäldchen drohenden Feuersgefahr polizeilich verboten; aber rings in der Umgegend auf den Vorhöhen des Harzes bei den Orten Hüttenrode, Blankenburg, Thale, Neinstedt, Suderode, Rieder u. a. flammt es als unausrottbare Volkssitte immer wieder auf. Das Osterfeuer war eine Eigentümlichkeit des sächsischen Stammes nördlich des Harzes, während vom Südrande dieses Gebirges ab in den thüringisch-fränkischen Gegenden bis tief nach Bayern hinein noch heute die Johannisfeuer, d. h. die altgermanischen Sonnenwendfeuer, am 24. Juni angezündet werden.*

nicht bestehet, auch manchen hierdurch an seiner nahrung mercklicher abbruch geschiehet, zu halten, soll hinfüro niemandt zugelassen sein, bey strafe zehen thaler.

48. Festsetzung der den Stadtbeamten zu zahlenden Präsentgelder aus dem Jahre 1619.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch IV, Bl. 3 u. 4, Handschrift aus dem Ende des 17. Jahrhunderts.

Nachricht von den praesent geldern, ausz einem alten schosz-register anno 1619:

Weil die gewöhnliche collation[1]) in der schoszzeit Johannis, wie vor alters, nicht gehalten worden, ist an deszen stat jedem herrn *[= Ratsherrn]* 2 rthl gereichet worden, item 11 mg und jedem bgstr *[= Bürgermeister]* 22 g zu präsents. Dem herrn syndico 2 rthl 11 mg, dem herrn syndico minori 2 rthl 11 mg, dem wagemeister 10 g 6 ₰, dem brawmeister 10 g 6 ₰, Wolff dem auszreuther 10 g 6 ₰, Jonae und Martin den auszreutherm jedem 10 g 6 ₰, dem marckmeister 9 g, beyden knechten 15 g, dem glocken zöger 6 g.

Weil die gewöhnliche collation in der schoszzeit Nikolai nicht gehalten, ist jedem herrn 2 rthl so dafür gegeben, innebehalten, und jedem nicht mehr, als seine praesents alsz 11 mg jedem bgstr *[= Bürgermeister]* 22 mg zugestellet: dem wagmeister 10 g 6 ₰, dem bawmeister 10 g 6 ₰, Wolff dem auszreuther 10 g 6 ₰, Jonae und Martin den auszreuthern jedem 10 g 6 ₰, dem marckmeister 9 g, beyden knechten 15 g, dem glocken zöger 6 g.

49. Schlichtung der Streitigkeiten über die Feldgerechtigkeit des Stiftsschutzherrn und seine Befugnisse bei der jährlichen Rechnungslegung des Rats, in den Jahren 1619 und 1620.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch III, Bl. 133 ff., Abschriften, hergestellt am Ende des 17. Jahrhunderts. — Eine andere Abschrift dieses Schriftwechsels befindet sich im Kopialbuch VI, Bl. 134—139.

[1]) *Die Kollationen sind Bewirtungen auf Stadtkosten, die vom Mittelalter her bei besonderen Gelegenheiten (z. B. nach dem Amtsantritt des neuen Rats, nach den halbjährigen Steuereinnahmen, nach der Abrechnung über die eingegangenen Strafgelder u. a.) veranstaltet wurden. Ueber die Kollationen im 15. Jahrhundert siehe die Dissertation von W. Hobohm, Halle 1910, Die Ratsrechnungen zu Quedlinburg, S. 63.*

(*Bl. 133.*) *Schreiben der Aebtissin Dorothea Sophia vom 10. September 1619 an den Kurfürsten Johann Georg I.: Der Stiftshauptmann Oberst Karl Goldstein hat durch den Gerichtsschöppen Otto Otto im Namen des Kurfürsten Protest einlegen lassen gegen die 1619 den Westendorfer und Ditfurter Untertanen bei dem Neuweger Gerichte verkündete Polizeiordnung (siehe oben S. 271), weil darin Punkte seien, die der vom Stiftsschutzherrn auszuübenden Feldgerechtigkeit unterständen*[1]. *Die Aebtissin betont, dass auch die für die Stadt Quedlinburg bestimmte Polizeiordnung diese Punkte enthalte, dass dieselben schon seit 1541 ungehindert verlesen seien, dass die Aebtissin als Reichsstand solche Polizeiordnungen abfassen und promulgieren dürfe und dass sie gemäss der von ihr beschworenen Wahlkapitulation verpflichtet sei, solche Gerechtigkeiten des Stifts aufrecht zu erhalten. Als Beweis ist Bl. 143 ff. ein Extrakt aus der Polizeiordnung, enthaltend die bestrittenen Paragraphen (siehe oben S. 272), beigefügt.*

Ausserdem beschwert sich die Aebtissin (Bl. 140 ff.) darüber, dass besagter Gerichtsschöppe Otto Otto, der in Vertretung und im Auftrage des Stiftshauptmanns bei der Rechnungslegung des Rates auf dem Stifte anwesend gewesen sei, Auszüge aus den Ratsrechnungen gemacht habe; gegen diese bisher nie erhörte Anmassung werde hier nachdrücklich protestiert.

Der Streit wurde schliesslich (Bl. 150) durch ein versöhnliches Schreiben des Kurfürsten vom 27. Mai 1620 geschlichtet. Er teilte der Aebtissin mit:

1. Der Schutzherr habe zwar das Recht, die 1619 auf dem Neuen Wege verkündigte Polizeiordnung zu hinterziehen, weil sie Punkte enthalte, die zu den Ober- und Niedergerichten der Vogtei gehörten. Da aber die Aebtissin erklärt habe, dass sie diesen Vogteigerichten keinen Einhalt tun wolle, verspricht der Kurfürst, die publication der policey ordnung ferner nicht zu hindern, sondern (*Bl. 151*) solche zu verstatten,

[1]) *Dass der Stiftsschutzherr schon früher über die ihm 1539 zugesicherten (s. o. S. 37) Gerechtsame wachte und bei Beeinträchtigung derselben sofort einschritt, bezeugt eine Verfügung des Kurfürsten Christian I. an den Quedlinburger Magistrat vom 17. April 1586 (Ratsarchiv, Kopialbuch III, Bl. 133):* uns kombt glaubwürdig vor, welcher gestaldt sich die abbatiszin bei euch unterstehet, nicht allein die irrigen feldtgebrechen vor sich alleine zu ziehen, ihres gefallens zu vertragen undt zu verabscheiden undt den pachtleüten die äcker mit gewalt zu verbieten undt hülfen in der stadt Quedlinburg häuser anzustellen, sondern auch in peinlichen sachen geleit auszzugeben undt anders mehr zur ungebühr fürzunehmen, alles unserer im stift Quedtlinburg habenden gerechtigkeit zuwieder. *Der Kurfürst ersucht den Magistrat, sich solchen Beeinträchtigungen nicht anzuschliessen, sondern sie nach Möglichkeit abzuwenden. Auch hat er seinem Stiftshauptmann Hieronymus Pflugk befohlen, den auf dem Stiftsschlosse jährlich am Sonntag Exaudi erfolgenden Abgang des alten Rates zu verhindern. Letzterer soll so lange, bis der neue Rat eintritt, seine Amtsgeschäfte weiterführen und sich gemäss den Befehlen des Stiftshauptmanns verhalten. Es müssen also damals auch Streitigkeiten über den Ratswechsel vorgefallen sein.*

jedoch mit diesen ausztrücklichen bedingungen, dasz wier aber *[= über]* diejenigen fälle und verbrechungen, so sich im felde undt also an denen orten, do unsz wegen der voigtey die ober- undt niedergerichte zuständig, begeben, durch niemandtes anderes dann die verwaltere unserer voigtey erkennen lassen wollen . . . . . .

2. Betreffend die abhörung der ratsrechnungen und unseres hauptmanns verrichtung bey denselben haben wir ihme, weszen er sich künftig dieszfalsz verhalten solle, gewisze ordinantz gegeben.

Diese Anweisung erhellt aus dem Schreiben des Kurfürsten an den Stiftshauptmann Oberst Goldtstein (Bl. 149) ebenfalls vom 27. Mai 1620: Die observantz, dasz der hauptman[1]) bei abhörung des rahts rechnung extracta ausz solchen rechnungen zue machen befueget sei, wird nicht wohl darzuthun sein; man wolle dieselben gerne geheim halten undt nicht jedermann wiszen laszen. Derentwegen wir zufrieden, dasz es diszfals bey dem herkommen verbleibe undt die fertigung der extracten eingestellet werde. Do ihr aber oder euer gevollmächtigter bey dergleichen abhörungen befinden würdet, dasz in einen oder dem andern capitul defect sich ereignen thete, undt derentwegen anthung zue thun nötig, ihr wollet in der rahts verwandten präsentz solches gebührlich erinnern, verbeszerung oder enderung begehren und, do ihr vermercket, dasz solche erinnerung nicht in acht genommen werden wolte, unsz deszen unterthänigst berichten.

---

50. Ordnung für die Gerichtskanzlei der Aebtissin Dorothea Sophia, erlassen am 2. März 1622.

Kopie im Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch VIII, Bl. 1 ff., einheitliche Handschrift aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts. Eingefügt ist von Bl. 14—17 ein Advokaten-Memorial und angefügt auf Bl. 22 der Advokaten-Eid. — Andere Kopien finden sich im Kgl.

[1]) *Bei diesen Verhandlungen erscheint der Stiftshauptmann, wenn ihn auch die Aebtissin als „unseres stifts hauptmann" bezeichnet, lediglich als Beauftragter und Beamter des Stiftsschutzherrn. Diese einseitige Stellung gab ihm zuerst Herzog Georg von Sachsen (1500—1539). Wie dieser eigenwillige und tatkräftige Fürst ohne Rücksicht auf die Rechte der Aebtissin im Stifte Quedlinburg eine landesherrliche Stellung erstrebte und unberechtigt auch in die dortige Reformationsbewegung hart eingriff, muss einer besonderen wissenschaftlichen Abhandlung vorbehalten bleiben, wenn erst die im Gange befindliche Herausgabe der politischen Korrespondenz Herzog Georgs durch Prof. Dr. Gess abgeschlossen sein wird. Unzweifelhaft dienten die Stiftshauptleute seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts nur den Interessen des Stiftsschutzherrn, der allein sie einsetzte, und behandelten die Quedlinburger Bürger als Untertanen ihres Herrn. Kein Wunder, dass bei dieser Stellungnahme der Widerspruch der Aebtissin herausgefordert wurde und so mancher Streit entstand.*

Staatsarchiv zu Magdeburg, Rep. A. 20, Stift Quedlinburg, Tit. XXVI, Nr. 3, Bl. 108—111, sowie im Ratsarchiv, Kopialbuch III, Bl. 255, und Kopialbuch VII, S. 100.

(*Bl. 1.*) Von Gottes gnaden wir Dorothea Sophia, geborne hertzogin zu Sachsen, landtgräfin in Düringen, marggräfin zu Meiszen, desz kayserlichen freyen wäldtlichen stüfts Quedlinburgk abtissin, fügen allen und jeden unsern unterthanen, auch allen denen jenigen, welche bey unsern stüfts regierung raht geben undt nehmen, unsere gnade und alles gutes.

Würdige, veste, ehrsame, weise, liebe getreuen, wir haben zeit unserer gefuhrten stiftsregierunge nicht ohne miszfallen vermärcket, wie oftmahls so gahr unbillig undt unverantwortlich die rechthängigen sachen so wohl bey unserer regierunge als den verordten weltlichen gericht, durch die partheyen und derer advocaten verzöget werden, die weil wir dan befinden, dasz nicht die wenigsten solcher verzögerung uhrsachen das bishero unbillig gewesene schriftliche verfahrung sey, indem den advocaten zu einbringung ofte eines geringschätzigen products geraume uberflüszige zeit zugestanden, dieselbe aber oftmahls daran nicht begnuget, eine dilation nach der ander gesucht, doch hernach kaum in termino inrotulationis mit der obgelegenen satzschriften ufgezogen kommen, undt aber gnädig geneiget seyn, jädermänniglichen förderliches undt schleuniges recht wiederefahren zu laszen.

So seyndt wir derowegen bey unsern stifts cantzeley diszfalsz nachfolgende vorordnung zu treffen, hochlich veruhrsachet undt bewogen worden. Undt laszen es zwar anfänglich bey denen in unsern stifts cantzeley befundenen statuto, dasz nehmlich sonderbahre uhrsachen, keine geklagte irrungen, ehe undt zuvor dieselbe in guhtlichen verhör von unsern cantzler und rähten gezogen, zu recht verwiesen werde, dasz auch in derselben ermäszen beruhen bleibe, ob in der gleichen mundtlich vorgetragene sachen, so nach befindung also balt selbst nach billigen dingen verabscheiden oder zur ordtlichen rechtlicher auszübung verweisen wollen, allendthalben nochmahls bewenden.

Wan aber dergestalt oder nach albereyt gegebenen abscheide eine oder die andere sache zu rechtlicher verfahrung gelangen thäte, wollen, setzen undt ordnen wir, dasz so wohl in den anhängenden, jedoch dasz diejenigen sätze, so albereit schriftlich eingebracht, mit in die zahl der geordneten dreyen gerechnet werde, die noch kunftig zum processz gelangen wurden, auch in lehnssachen undt hinfuro anders nicht als von mundt in die feder — allein die zeugnisz undt probation schriften, wo der beweisz durch zeugen volfuhret, derowegen wir es bey vorigen statuto verbleiben laszen, ausgesondert — mit dreyen abgewächselten sätzen vorfahren werden soll, jedoch dasz in lätzten alle (*Bl. 2*) neuerung vermieden bleibe. Wir thun auch ausz gewiszen erheblichen uhrsachen zu solcher rechtlicher verfahrung jährlichen fumf rechtstage kraft dieses bestimmen undt ansätzen, deren jädes

jahrs der erste soll seyn Montages nach purificationis Mariae, der andere Montages nach Georgi, der dritte nach visitationis Mariae, der vierte Montages nach Mathiae, der fumfte Montags nach Andreae, inmaszen also in stehenden Montag nach Georgii mit göttlicher hulfe ein gelucklicher anfang dero gestalt wirdt zu machen seyn.

Undt soll auf zuthaner rechtstagen nach beschribener maszen procedieret werden, nehmlichen es solle hinfuro alle undt jede rechtliche verfahrungen alleine auf den obbestimmeten rechtstagen beschehen undt zwar die fallende termien sämptlich auf gesätzte Montage geleget werden, da nuhn eines oder der ander parthey aufs wänigste drey wochen vor den instenden rechtstag die citation richtig insinuiret worden, soll dieselbige bey strafe ungehorsams schuldig seyn in der persohn oder durch einem genungsahmen gevolmächtigen, der dan seyn mandatum den actis schriftlich beyfügen soll, zu erscheinen undt durch einen der verordneten advocaten seine nohturft inhalts dieser ordnung einbringen zu laszen, wie dan kein ander schriftliches einwenden in pronunciando attendiret, auch sonsten in rächthängigen undt zum procesz gedienen sachen keine duplication oder andere schrift, die von denen schriften selber nicht subscribiret, angenommen werden soll. Denen advocaten sollen von dem rechtstagen angehende vollige woche und weiter zeit nicht zu den einbringen undt versätzen vergunstiget, also nach ablauft solcher wochen die acta, es weren dieselbe compleet oder nicht, aufgenommen werden, undt do derogestalt von parteyen etwasz verseumet wurde, die advocaten ihnen darunter erlittenen schaden zu ersätzen alszdann schuldig seyn. Sonsten die advocaten in vorsätzen alle weitlauftigkeit so viel muhr muglichen meiden undt alleine dasz, wasz zur sachen die nohturft derselben erfordert, vor- undt einbringen, sonderlich aber sich aller spöttischen, schympflichen undt ehrenruhrigen wordten gäntzlich enthalten, alles bey vermeydunge ernstlich undt unnachläszigen einsehens.

Damit sich auch die parthyen keiner übernehmung von den advocaten fuglich zu beschwären, so soll hinfüro ihnen von jeden gerichtlich eingebrachten satz ein thaler zu unweigerlicher gebuhr gereicht werden.

Wan nuhn angezogner maszen zum urthel beschlossen oder die acta aufgenommen, soll bey unsern cantzler undt rähten stehen, selbesten über beschehene submiszion zu decretiren undt zu sprechen oder aber die acta nach rechtens belehrung zu verschicken, auf welchen fall nach beschenen schlusz mit der inrotulation (*Bl. 3*) der acten ohne fernere vorgegangene citation verfahren werden undt darneben die partheyen ihr antheil urtelsgebuhr undt botenlohn, bey strafe 10 thlr., so ofte einer oder der ander theil hierin seumig befunden wirdt, also balt baar erlegen, auch dabey anzeigen sollen, ob sie etwan ein oder der andere juristen facultaet aus erhäblichen uhrsachen zu excipiren hetten; so balt nuhn entweder von unsern rähten dasz urtel gefaszet oder die verschickte acta wieder zurück gelanget, soll ex officio ein kurtzer termin zur eröffnung desz urtels bestimmet werden.

Wurde sich dan ein undt dasz andere theil durch solche eröffnete sententz beschwäret befinden wollen, soll dem selben einer leuterung undt mehr nicht sich darwieder innerhalb gewöhniglicher rechtsfrist zu gebrauchen, hiermit zugelaszen undt der lauterandt schuldig seyn, zugleich in den lauterungszettel umb citation gegen nächst instehenden rechtstag, woferne, nur so viel zeit, als obgedacht, dem läuteranten die citation zu insinuiren übrig, anzusuchen, undt also dan seine wohl interponirte leuterung zu prosequiren.

Were auch die sache undt summa, worüber gehandelt undt controvertiret wurde, nach anweisunge desz heyligen Römischen reichsz ordnung undt abscheiden appelabilis, ist hiernegst jedem, der sich nachmahls graviret zu seyn vermeinen willen, unbenommen, hierüber dasz mittel der appellation, jedoch einig undt alleine an keyserlich. majestädt undt dero kayserlichen cammergericht zu Speyer an die handt zu nehmen. Schluszlichen soll in den übrigen so wohl der procesz als die ventilirung der hauptsachen selbest betreffende wie bishero also noch in kumpftigen noch üblichen Sächsischen oder in ermangelunge deren sonderbahren disposition nach aller gemeiner beschribenen rechten dan procediret undt geurtheilet werden undt ist darauf unser ernstlicher befehl, wille undt meinunge, dasz diese unsere ordnung stet, fest undt unverbreuchlich gehalten werden. Sonderlich aber sollen unsere cantzler undt rähte alles fleiszes darob seyn, damit derselben stracks undt ungeweygerlich nachgelebet werden muge, wie wir dan nuhn gegen die ungehorsahmen mit geburender strafe alles unnachläsziges ernstes zu bezeigen wissen wollen.

Zur uhrkundt mit unsern furstl*[ichen]* secret besiegelt, mit eigener handt unterschriben. So geschehen in unserm stift Quedlinburgk am 2. Martii anno eintausent sechshundert zwey undt zwantzig.

L. S. Dorothea Sophia, hertzogin zu Sachsen, abbatissin.

---

51. Kirchenordnung von 1627.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch VIII, Bl. 38 ff., Abschrift aus dem Ende des 17. Jahrhunderts. Andere Abschriften finden sich im Kopialbuch VII, S. 119 ff., und im Kgl. Staatsarchiv zu Dresden, Rep. III. 62, Klöster und Stifter, S. 142 a.

Die Kirchenordnung ist erlassen von der Aebtissin Dorothea Sophia am 15. April 1627 und von ihr selbst unterzeichnet. In der Einleitung wird gesagt, dass die alte Kirchenordnung (s. o. S. 31) in verschiedenen Punkten einer Verbesserung bedürfe. Daraufhin sei diese neue Kirchenordnung verfasst und publiziert worden. Sie soll alljährlich zweimal, am Sonntag nach Ostern und am Sonntag nach Michaelis, in öffentlicher Kirchenversammlung abgelesen werden.

Die Abschrift in Kopialbuch VIII enthält, wie aus Bl. 40 hervorgeht, Zusätze aus dem Jahre 1682, die sich allerdings als solche nicht erkennen lassen.

Die ausführliche und wohlüberlegte Kirchenordnung ist in der Fassung von Kopialbuch VIII bereits vollständig veröffentlicht von Max Lorenz in der Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen, Jahrgang 1906, S. 57 ff. (Die Kirchenordnungen des Stiftes und der Stadt Quedlinburg). Von einem nochmaligen Abdruck wird daher abgesehen; nur ein Ueberblick über den Inhalt an der Hand der Kapiteleinteilung sei gegeben:

1. Von bestellung desz gottesdienstes. — 2. Wie es bei der taufe und gefatterschaft gehalten werden soll. — 3. Wie es bei der beichte und communion soll gehalten werden. — 4. Von ehelichen verlöbnisz, der proclamation und ehelicher trauung. — 5. Von hochzeiten. — 6. Von begräbnissen. — 7. Von den kirchstühlen. — 8. Von der öffentlichen kirchenbusze.

Von Bestimmungen, die in das bürgerliche Leben eingreifen, seien folgende hervorgehoben:

(*Bl. 41.*) Keiner soll gevattern bitten, die unser confession und glaubens nicht sein.

Die wehemutter soll über nottaufen von den pfarhern gebührlich unterrichtet werden. Für die nottaufe gilt die agenda des herzogs Heinrich von Sachsen.

(*Bl. 42.*) Die kinder, welche zum erstenmahl mit zu der beichte und abentmahl gehen wollen, sollen von ihren eltern, vormunden, verwanten oder herren acht tage zuvor dem beichtvater in sein haus geschickt werden, damit derselbe vorhero erkundigung von ihnen einzunehmen habe, ob sie auch in ihren christentumb so weit unterwiesen. *Eine untere Altersgrenze für Kommunikanten ist nicht genannt.*

(*Bl. 43.*) Wir wollen, dasz hinfüro ein witber zum wenigsten ein halbes, eine wittbe aber ein ganzes jahr ihre trauerzeit halten und (*Bl. 44*) für ausgang desselben sich wieder zu verehelichen nicht macht haben soll.

(*Bl. 45.*) Den todtengräbern soll mit ernst eingebunden sein, dasz sie die gräber tief genung und für die alten und erwachsenen leute zu wenigsten drei ellen, für die kinder aber zwei ellen tief machen sollen. Die kirchhöfe sind zu verwahren und keine seu noch ander viehe darauf gelassen werden.

Das Dekret vom 22. April 1625 bleibt bestehen, dass das Begraben in einer Kirche gestattet ist, aber nur gegen eine Gebühr von 50 Talern.

(*Bl. 46.*) *Versündigungen gegen das sechste Gebot werden mit Kirchenbusse bestraft: die Uebertreter haben sich des Sonntags während der Nachmittagspredigt unter die Kanzel zu stellen und das Aergernis durch den Pfarrer öffentlich abbitten zu lassen: sonst bleiben sie von der Kommunion ausgeschlossen.*

52. Veränderte Polizeiordnung aus dem Jahre 1630.

Im Staatsarchiv zu Magdeburg, Rep. A. 20, Stift Quedlinburg, Tit. XXVI, Nr. 3, Bl. 633—742, finden sich drei Aktenstücke, die sich auf eine 1630 entstandene neue Redaktion des Quedlinburger Baurdings[1]*) beziehen: 1. Auf Bl. 636—688 liegt ein offenbar von den Stiftsbeamten ausgearbeitetes Konzept vor, das dem Quedlinburger Rate zur Begutachtung übergeben wurde. — 2. Auf Bl. 633—635 ist ein Protokoll verzeichnet über die Abänderungsvorschläge des Magistrats, wahrscheinlich ebenfalls von der Hand eines Stiftsbeamten, nebst Angabe darüber, inwieweit jene Vorschläge angenommen wurden, datiert vom 13. August 1630. Die genehmigten Abänderungen wurden nunmehr in das erwähnte Konzept Bl. 636—688 eingetragen. — 3. Bl. 688—742 bieten eine saubere Reinschrift*[2]*), die nach dem verbesserten Konzepte gearbeitet wurde und für die nächsten Jahrzehnte ohne Zweifel offizielle Geltung erlangte. Der Gesamtinhalt unterscheidet sich nicht wesentlich von dem der früheren Baurdinge; nur ist der Text schwülstiger geworden, namentlich an den Stellen, wo er sich in breiten, frömmelnden Betrachtungen und Mahnungen ergeht, die der schweren Leidenszeit des Grossen Krieges entsprechen. Als Proben für die überstrenge und langatmige Tonart des Ganzen seien folgende Stellen abgedruckt:*

(Bl. 699.) Wucherliche contracte. Niemandt soll zu weit greifen noch vervortheilen seinen bruder im handel, zu der ersten an die Theszalon. am 4., sondern viel mehr wohl eingedenck bleiben, dasz jedweder christ nicht, wasz sein, sondern, wasz des andern ist, suchen, in der ander an die Corinth. am 10. und an die Philip. am 2., und uberall die christliche liebe und unseres heilandesz güldene regul: wasz ihr wollet, dasz euch die leute thun sollen, dasz thuet ihr ihnen auch, eine gewisze richt schnur alles seines thuens und vornehmens sein, wie auch stets sich errinnern, dasz der geitz eine wurtzel alles ubels sey, und die da reich werden wollen, in viel versuchung und stricke in viel thöriche und schädliche lüste fallen, welche versencken die menschen ins verderben und verdamnüsz, in der 1. an Timoth. am 6., und weil ja dennoch unter den burgern alhier sich nicht schemen, ubermesigen wucher zu nehmen, damit die leute, denen sie billig helfen solten, aller ihrer haab entblöszen, und ihnen mehr nicht dan den bettelstab laszen, ofte auch einer gröszer summa in den verschreibungen, dan sie ausz gelihenn, setzen, die zinsen von der hauptsumme, ehr der schuldiger sie bekömmet und gebrauchet, abkurtzen

[1]) *Die Bezeichnung „Baurding" kommt fortan nicht mehr vor; an ihre Stelle tritt ausschliesslich das schon im 15. Jahrhundert aufkommende Wort „Polizeiordnung".*

[2]) *Im Register des ganzen Aktenbandes Bl. 29 wird dies Aktenstück als „gleichmässige", d. h. glatte, reinschriftliche Polizeiordnung bezeichnet.*

und daher ihnen der schuldiger mehr, dan er empfangen hat, bezahlen musz und aber solche und dergleichen unehrliche kontract *(Bl. 700)* Gottes ernstlichen geboth und der liebe desz nehesten gemeinen beschriebenen rechten, reichsordennunge und abschieden, gentzlich zuwieder laufen, ein erbar und aufrichtigesz gemüthe dafür billig ein abscheu haben solte, auch der allmechtige umb desz unchristlichen lasters willen ein gantzes land zu strafen veruhrsachet werden möchte, so soll ein jeder hiermit vermahnet sein, hinfürder mit land ublichen zinsen, alsz 6 auf hundert, sich genügen zu laszen vor solchen allen andern wucherlichen handeln aber zu hüten, davon abzustehen und ja nicht dasz seine mit aussaugung desz nehsten zur sammen zu kratzen; wirdt aber er von einem wer der auch sein mag solche treuhertzige verwarnung in wind geschlagen und nichts destoweniger unchristlichen wucher nachgehangen werden, so soll derselbe vormüge obgedachter gemeinen beschribenen rechten und desz heil. Röm. reichs abschieden, nicht allein ehrlosz und vierden theils der hauptsummen verlustig sein, sondern auch hierüber nach gelegenheit der verbrechung mit zeitlichen gefengnüsz oder andern wegen gebührlich gestraft werden . . . . .

(*Bl. 713.*) Von fischern . . . . . Niemand, der nicht bürger[1]) allhier ist, wie auch nicht die bürgersz söhne, so der obrigkeit nach nicht pflichtbar worden, soll des fischens sich unterfangen . . . . .

(*Bl. 715.*) Von kleidungen. Obwohl ausz der heiligen schrift genugsam kundtbar, wie dem lieben Gott unter allen andern sünden vornehmlichen die leidige hoffort hochzuwieder und ein hoffertiges hertz ein greuel sey, aldieweil in nemlich die höchste unbilligkeit ist, dasz staub und asche, ja eben die welche unrecht wie waszer saufen und nichts dan nur strafe und das ewige verdammnüsz verdienen, noch hoch (*Bl. 716*) zu mahl uber ihren stand und beruf sich her für thun wollen, ob auch wohl desz armseligen demütigen lebens, welches unser treuer heiland Jesus Christus, nach dem er keinen raub geachtet, Gott gleich zu sein, sondern knechts gestalt an sich genommen, auf erden geführet habe, noch auch deszen befehlich, solche hertzliche demuth von ihm zu lernen, uns selbsten zu verleugen, dasz creutz uf uns zu nehmen und ihm zu folgen, keinem christen menschen verborgen sein kann oder soll,

so ist doch, Gott erbarme es, vor augen, wie wenig oder gar vor dem göttlichen zorn nichts man ingemein sich entsetzen oder fürchten thue, geschweigende dan dasz unseres hochdienenten heilands lehr und heiligen exempel zu folgen jemands angelegen sein solte,

und wolte Gott, dasz nur bey itzigen trübseligen zeiten, do ja sein gerechter zorn wegen dieses und anderer unserer unaufhörlicher

[1]) *Der Doppelausdruck* bürger und bauer, *der sich in diesem Fischereiparagraphen am längsten hielt, fehlt fortan in den Polizeiordnungen.*

sünden und laster in unsern lieben vaterlande teutzscher nation uber all mit heller flammen brennet, die leute in sich schlagen und der gleichen hoffertiges wesen, undienlichen pracht und schädlichen überflus einstellen theten, inmaszen dan (*Bl. 717*) den himlischen hertzen kündiger zum angenehmsten ist, so jedweder sich selbsten richtet und brüfen thuet.

Dieweil aber vielmehr am tage, wie durch desz geistes, welcher selbsten dem himmel durch hoffart verwircket, ungezweifelten antrieb dergleichen unziemlichkeit in kleidung, bey hochzeiten, kindtaufen, gastereyen täglich ufs unverantwortlichste geheufet werden, so will ja hohe zeit sein, dasz die obrigkeit ihres ambts nicht zu gleich vergesze und alszo in desz vorbrechers strafe sich mit teilhaftig mache, sondern einsten obangedeutete vielfeltiger excesse mittelsz göttlichen beystandts euszerster müglichkeit zu verhüten und abzuschneiden sich befleisigen,

worbey aber ein jeglicher wohl und treülich erinnert sein soll, dasz fast vorgebens die euserliche hoffart ausgemustert und abgeschaffet werde, wann im hertzen dieselbe noch ubrig verbleiben thuet, gestalt den solicher innerlicher hoffart, vornemlich die jenigen, so uber folgende christliche und hochnothwendige ordenung sich noch zu beschweren keine scheu tragen würden, mehr als guth sich schuldige geben werden.

Und inmaszen nun nich der geringste uber muth und hoffort in den kleidungen beruhet welche uns doch (*Bl. 718*) vielmehr das schwehrenfals unserer ersten eltern und dahero entspringender unserer aller durch die erbsünde veruhrsachter untüchtigkeit, elends und jammers erinnern solten, alszo soll vor dis mal und bisz zu anderer hochbevorstender vorrdnung *[= Verordnung]* perln, edelgestein und gold, uf einigerley weise zu tragen hinförders nicht gestattet, sondern denen, welche unter der bürgschaft *[= Bürgerschaft]* hinführo damit sich betreten lassen, durch desz rathes-diener solcher schmuck so bald auf der straszen öffentlich abgenommen und nichts desto weniger nach befindung der oder die selbe willkührlichen gestraft werden;

in gleichen wird sammet auszerhalb der mutzen und etwa kragen uf mentel wie auch den ufschlege uf der weiwesz persohnen mäntel, adlasz und damaszien zu kleidungen zu gebrauchen, bey verlust derselben und zwanzig thlr straf hiermit gentzlich verbothen, wie denn auch auszerhalb der ambts persohnen die ubrigen burger allesz seidenen zeuges sich durchausz enthalten sollen,

worbey den weibesz persohnen in gute acht nehmen sollen, wasz so wohl der apostel Paulus 1. an Timotheum andern.

Es sollen keine andern cräntze alsz von bloszen blumen zue tragen erlaubet, dasz vergulden aber und andere darbey eingefuhrte hoffarth allerdings verbohten sein, alsz der apostel Petrus in seiner ersten epistel am 3. erinnern thun, dasz nemlich weibeszpersonen nicht mit zöpfen, haarflechten, gold und perlen oder köstlichen gewandt, sondern, wie sich ziemet den weibern, die da gottseligkeit erweisen,

durch guete werck in zierlichen kleidern mit scham und zucht sich schmücken sollen.

Dienstmägde und -bothen sollen in sonderheit der schieren crausen, aller vorlegebänder sowohl der silbernen und seidenen borten sich gentzlich eusern und enthalten; do eine oder die andere etwas diesem zuwieder zu tragen sich unterstehen würde, soll deren alszbald auf der straszen, aldar sie angetroffen, nicht allein solches genommen und abgethan, sondern sie auch hierüber mit anderer wilkührlicher strafen beleget werden . . . . .

(*Bl. 726.*) Uf dem rath- und gülde-heusern soll hinführo dasz tantzen nicht mehr gestattet werden. Mit acht schlagen soll nicht allein die musica gantz einhalten, sondern auch dasz hochzeit haus bey straf 10 thlr, welche sowohl der übertretende wirth als jeder gast zue geben schuldig sein sollen, allerdings geschlossen werden.

(*Bl. 730.*) Von spielen und zechen. Wasz gleicher maszen vor ein groszes laster die trunckenheit sey, ist vor sich genugsamb bekand, wird auch in den predigten zum öftern errinnert und versaget ja Gottesz wort allen vollseufern dasz ewige leben und eben darausz entspringet oftmahls todtschlag und andere vielfältige grosze sündschand und laster zu geschweigen wie unzehlich viel umb ihre zeitliche wohlfarth und nahrung ja an den bettelstab hierdurch sich muthwilliglichen gebracht haben; wie gemein aber nichts desto weniger solches sey, beweiset leider die tägliche erfahren und wird dero wegen hiermit allein von der gleichen voll saufen, (*Bl. 731*) so lieb jedern sein ewigesz heil sein mag, menniglichen treulich und fleiszig hiermit abgemahnet, sondern sollen auch diejenigen, welche mit hindansetzung ihresz christlichen obliegens und dieser treuen errinnerung der schändlichen völlerey nichts wenigers künftig nachzuehengen keinen scheu tragen wollen, nach gelegenheit desz vorbrechens mit willkührlicher, doch ernster straf unnachlesig angesehen werden.

Insonderheit aber gesundheiten und andere grosze gläszer und trüncke ein ander zuzubringen mit verdriszlichen und beschwerlichen worten, ja wohl gar mit thätlichkeit einander darzu anzutreiben wie auch bescheid zu thun, soll auf allen und jeden zusammenkunften bey straf 10 reichsthaler durchaus verbothen sein.

Und dieweil ofenbahr dasz der sünde nicht füglicher und gewiszer alsz durch abschneidung derselben gelegenheit abgeholfen werden möge, so soll hinführo weder ufn gosekeller noch in andern wein-, breuhan-, bierheusern und schencken einen gast uber eine kanne wein und ein stübichen uf einen tag und zwar niemalsz vor, sondern nur bey der mittagesz mahlzeit gereichet werden, wirth und gäst, welche hier wieder handeln, (*Bl. 732*) sollen jedweder 5 reichsthaler straf, oder in mangelunge gefenglicher haft craft dieses verwinker *[= verwirket]* haben.

Gleichmäsziger strafen sollen auch diejenigen unterworfen sein, welche zu boszhafftiger hindergehung dieses in ihren heusern saufferreyen anstellen und darbey sich finden laszen werden . . . . .

---

53. Die Abtretung des dritten Pfennigs (ius detractus) durch das Stiftskapital an den Rat zu Quedlinburg im Jahre 1633.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch III, Bl. 109, unter der Bezeichnung „Copey des dritten pfenning contractes“, *und VII, S. 195. Ueber das Recht, den „dritten Pfennig“ (= 33⅓ %) abzuziehen, sobald vom Vermögen eines Bürgers infolge von Erbschaft, Verheiratung oder Schenkung etwas nach auswärts überging, siehe oben S. 38 den Vertrag von 1539 sowie unten das Stück Nr. 78 über die Reversalabmachungen. — Die Aebtissin Dorothea Sophia tritt im Einverständnis mit den Damen des Stiftskapitels dieses Recht an den Quedlinburger Rat ab gegen eine einmalige Zahlung von 4000 Talern oder eine jährliche Zinszvhlung von 200 Talern.*

Von Gottes gnaden wir Dorothea Sophia, geborne hertzogin zu Sachszen, landgräfin in Thüringen, marggräfin zu Meiszen etc., abbatiszin, auch von Gottes gnaden wir Anna Margaretha, hertzogin zu Braunschweig undt Lüneburg etc., pröbstin, wir Anna Dorothea, fräulein von Schönburg, fräulein zu Glauchau und Waldenburgk, dechanin, undt Dorothea, gräfin undt fräulein zu Oldenburg undt Delmenhorst, fräulein zu Jever undt Kniphausen etc., canoniszin des kayserl. freyen weldtlichen stifts Quedlinburg, vor unsz undt unser capituls gemein, auch gesambte nachkommen bekennen hiermit: alsz ausz sonderbahrer gnädiger affection, welche wir zu unsern unterthanen der (*Bl. 110*) algemeinen bürgerschaft beyder stäte Quedlinburg tragen thun, von unsz sorgfältig erwogen worden, dasz die abziehung des dritten pfennings, deren unsers stifts abtey schöszerey craft in anno 1539 unter andern auch hierin aufgerichteten vertrages von allen undt jeden in recta et transversali linea innerhalb unserm stift verledigten erbschaften, wan darausz eines undt dasz andere im frömbde herrschaft transferiret wirdt, befuget ist, nicht ohne allerhandt beschwerungen biszhero abgegangen sey, so wollen wir nechst vorgehabten raht undt gemachten einhelligen schlusz zu schuldigen ehren des lieben Gottes undt desto pfleglicher oberwehnter unserer unterthanen ufnehmen, uf gedachtes rahts in unterthänigkeit beschehenes dancknehmenes belieben undt acceptiren, so wohl unten folgendes deszen gegen erbieten undt verpflichten nun hinführo undt zu immer wehrenden zeiten solchen abzug

des dritten pfennings, bey allen undt jedwedern ex testamento, codicillis legatis, donationibus mortis causa, vel quibuscunque aliis ultimis voluntatibus, oder auch ab intestato von diesen dato an, vorfallenden successionibus, erbschaften und geraden, es betreffe haüser, äcker oder anders un- undt bewegliches guth, oder auch actiones undt schulden, wie nur eins oder dasz andere genant seyn möchte, nichts auszgeschloszen, durchausz undt aller dinges eingestellet undt abgeschaffet haben, derogestaldt dasz künftig weder von unsz noch unsern nachkommen vielweiniger unserer oder ihrentwegen iemandt anders dergleichen abzug von einigen frömbden erben oder legatario, welcher von einen bürger, bürgern oder bürgerskinde oft *(Bl. 111)* erwehnter unserer stadt — worunter aber die einwohner der befreyten häuser daselbst nicht mit gemeinet, noch verstanden sein sollen — erb- und anfalsz weise wenig oder viel erlangen wirdt, in keinem wege begehret gefordert oder genommen werden solle, undt zwar daszelbe, es trage der fall in der uf oder niedersteigenden, oder der seiten linien sich zu der haeres, legatarius oder donatarius habe dieses orts ein bürger recht oder keines, undt es würde das ererbte guth über kurtz oder lang nach vergangenen todesfall von hinnen transferiret; jedoch sollen gleichwohl ehe undt zuvor dergleichen erledigte undt ererbete güter, oder auch darausz golöseten precii abfolgung solchen auszwertigen successoribus geschiehet dieselbe verbunden seyn, von ihren obrigkeiten glaubhafte genugsahme reverse, dasz mit dieser stadt bürgern undt unterthanen, do sie dero endes etwas ererben würden, oder auch von dannen anhero sich begeben wolten, ebenmeszig es gehalten werden solte, vorzulegen undt einzuschaffen; also dasz craft dieses obgedachter raht uf verbleibenden fall wohlbemächtiget, ja auch schuldig seyn soll, gegen dergleichen obrigkeiten undt unterthanen diszfalsz rechtlicher verordnunge nach des juris retorsionis sich anzumaszen undt ins werck zurichten etwa vorhandene inventaria, donationes undt dergleichen nötige documenta, von den, do sie vorhanden, abzufordern, auch sonsten die notturft zu erkundigen *(Bl. 112)* undt sodann alle übrige gebühr, ohne welche dergleichen retorsion, undt wasz eigentlich darzu gehörig, nicht expediret werden mag, vorzunehmen undt anzuordnen.

Wasz derogestalt bey iedern rahts jahrlichen regierung also einkommen möchte, sol von selben der gebühr berechnet undt innerhalb dieser beyder städte zu kirchen, schulen undt andern causarum piarum besten mit unser oder unserer nachkommen zu jetzt angeregten intent undt sonsten nirgends hingerichteten gnädigen gutachten, von ihnen den raht angewendet werden, doch dieses sämbtlich unserer undt unsers stifts territorialischen oberbothmeszig- und gerichtsbarkeit, auch allen andern competirenden juribus überal unnachtheilig, hiergegen aber thun besagte burgermeistere undt raht so mehr erwehnter unser stadt Quedtlinburg undt alle deszen drey mittel freyes undt wohlbedachten willens gegen unsz und unsere nachkommen, sich hierdurch verpflichten, zu unterthäniger danckbarkeit undt etwasz recompens der

ansehenlichen nutzungen, welche unserer stifts abtey hierunter nunmehr entgehen müszen, derselben vier tausendt thaler derogestalt zu bezahlen, dasz entweder solches capital alle undt jede künftige jahr uf Nicolai ietzo laufenden jahres anzufahen, mit zwey hundert thaler an wiederkauflichen zinszen verpensioniret, undt derogestaldt ohne auszetzen beharlichen verfahren, oder darvor so viel unbewegliches (*Bl. 113*) nutzbares guts, ob gleich particulariter, welches zu unsers stifts besten unverendert bleiben möchte, anweisen undt in solutum tradiret, anders aber kein geld auszgefolget werden solle.

Und diesem allen nach verzeichen der bestendigen mehrern observantz halber, wir die abtiszin undt capitul undt wir der raht uns kraft dieses aller rechtlichen behelfe und auszzuge, wie die nahmen haben, oder durch menschen witz undt verstandt erfunden oder erdacht werden mögen, insonderheit der exeptionen, dolimali, metus, fraudulentae persuasionis, rei non sic sed aliter gestae, laesionis cujuscunque aller leüterungen appellation nullitäten etc., dasz keines deren oder einiges andere rechtliche beneficium uns oder unsere nachkommen von deme, wasz dieser brief in sich heldt, befreyen oder darwieder einigen schutz leisten solle; alles getreülich sonder gefehrde. Zu welches genugsahmer uhrkund haben nebenst eigenhändlicher unterzeichnunge, wihr die abtiszin unszer gros abtey-, wihr dasz capitul unser capitular insiegel, undt wihr der raht unser rahts secret an diesen doppelt gefertigten brif wiszentlich hangen laszen. So geschehen im stift Quedlinburg am neun und zwantzigsten Martii des eintausendt sechshundert undt drey undt dreyszigsten jahres.

Dorothea Sophia herzogin zu Sachsen abtiszin etc.	Anna Margaretha hl. z. Br. u. L. pröbstin
Anna Dorothea von Schönburg dechanin	Dorothea, gräfin zu Oldenbg. uf Delmenhorst canonissin

54. Wachordnung von 1633.

Quedlinburger Ratsarchiv, Hauptabteilung, Stadt- und Torwachten, Nr. 2, gleichzeitige Handschrift.

(*Bl. 1.*) Thor-Wachordnung von anno 1633.

(*Bl. 2.*) Articul, welche von den bürgern in der thorwache künftig in acht zu nehmen:

1. Den bürgern soll des morgens umb 8 uhr die wache angesaget werden, undt jeder umb halb 6 uhr abendts bey strafe eines halben thalers ufziehen undt mit guter wehr erscheinen.

2. Alle rathsherrn undt schöppen, so nicht in der regierung seindt, sollen die wache durch tüchtige personen mit versehen laszen; doch soll denen, so derogestalt in der regierung seindt, nur ein hausz frey pasziret werden.

3. Die rottmeistere sollen, wann sie einheimisch, die wache selbst ansagen.

4. Diejenigen, welche zwey häuszer haben undt gebrauchen, sollen vor zwei häuszer wachen.

5. Es soll kein lehrjunge auf die wache geschicket werden, er köndte denn sein gewehr nothdürftig gebrauchen.

6. Kein weib soll von hause zu hause gehen und die wache annehmen, bey willkührlicher strafe.

7. Vermögende wittiben, welche brauhäuser haben oder sonst in guter nahrung stehen, sollen, so oft die riege selbige treffen wird, wachen laszen.

8. Aber zwo arme hausgenoszen, insonderheit aber zwo arme witben, sollen nur vor einen mann wachen oder wachen laszen.

9. Keiner soll zwo nacht nacheinander wachen, bey strafe gefenglicher haft, undt soll kein frembdter, so nicht bürger, zur wache verstattet oder zugelaszen werden.

10. Es soll kein befreyeter noch einander von der wache zum eszen gehen, sondern er soll ihme das eszen in die wache bringen laszen, undt keinem bürger lenger als uf eine viertelstunde und zwar allezeit nur einem uf einmahl, do er deszen erhebliche ursache hette, verlaub geben; der aber lenger auszenbleibet, soll in e. e. rathsstrafe sein.

11. Es soll auch ein ieder burger mit solchem gewehr, so ihm e. e. rath auferleget, und auch bey ihm befunden worden, insonderheit die muszquetierer mit nothwendigem kraut, loth undt lunthen bey vermeidung willkührlicher strafe in der wache erscheinen.

12. Diejenigen burgere, denen die runde zu gehen oblieget, sollen solches in eigener person verrichten, sie möchten denn daran aus erheblichkeit verhindert werden; uf den fall soll ein ieder einen officirer oder doch seines gleichen solche runde zu gehen vermögen, bey willkührlicher strafe.

(*Bl. 3.*) 13. Einem iedern thorwirthe soll hiermit ernstlich auferleget sein, dasz er innhalts der policeyordnung durchausz keine karten oder würfel leiden solle. So aber einer oder der ander in der wache sich wird mit spielen betreten laszen, soll der oder dieselbe, wie auch der thorwirth, do er es nicht verbothen noch dem wachtmeister angemeltet, nach inhalt gedachter policeyordnung gestrafet werden. Wie denn auch ein ieglicher des sautens, fluchens, zur banck hauens der leuthe und aller anderer uppigkeit sich bey unnachläsziger strafe enthalten sollen.

14. Endtlich sollen alle und iede befreyete undt burgere ohne unterscheidt der personen in diesen die wache betreffenden sachen

dem commando des rathsbestalten capitains und wachtmeisters, oder aus ehehaft verordneten substituten und bevollmächtigen schuldigen gehorsamb und folge leisten und ieder sich in seiner postur, stelle undt orth, dahin er geordnet, als frommen und redlichen zur wacht verordneten bürger oder soldaten gebühret, treu, vleiszig, nüchtern und sonsten gegen Gott, die hohe obrigkeit undt e. e. rath aller verantwortlicher gebühr zu gemeiner stadt, auch ihrer undt der ihrigen selbsten beschützung männlich und bescheidentlichen verhalten.

Signatum Quedlinburgk am 24. July anno 1633.

Rathsschreiberey darselbst.

---

55. Vorkehrungen zum Fernhalten der Pest 1633.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Akta die Provision besorgender Pest betr., Nr. 1, Bl. 5 ff.

a) (Bl. 5.) Originalschreiben mit eigenhändiger Unterschrift der Aebtissin Dorothea Sophia an den Rat zu Quedlinburg vom 1. Oktober 1633: Da die Pest in Leipzig ziemlich stark grassieren soll, wird befohlen, dass jeder, der aus dem Stift Quedlinburg nach Leipzig reist, sich wenigstens vier Wochen nach seiner Abfahrt von Leipzig „der Quedlinburger Botmässigkeit enthalte", d.h. dem Stifte fernbleibe.

b) (Bl. 6 ff.) Unterweisung über Schutzmassregeln gegen die Pest:

(*Bl. 6.*) Kurtzer bericht, wie die präservatifmittell, so uf e. e. und wolweisen raths beyder städte Quedlinburg gutachten und begehren, wegen iezo hin und wieder graszirenden giftigen seuche in hiesiger apothecke durch D. Melchiorem Schönefeldt, fürstl. Sächsz. leibmedicum und physicum ordinarium, daselbst ufgesezet und verordnet, mögen gebrauchet werden:

(*Bl. 7.*) 1. Erstlich soll nebent der gehaltenen wahren reue und busze, andächtigen gebete, frölichen gemüthe, guter ordnung verdaulicher (?) speisen und guten getränckе, mäszigkeit, vermeidung alles gestancks und unsauberkeit, schrecken, zorn, wie auch böser und inficirter luft, leute, heuser, kleider und bett, gewand u. s. w. zur enderung und säuberung der luft, vornemblichen bey kalten, neblichen, trüben und feuchten wetter in stuben und kammern etwas von dem rauchpulver uf ein glüend kohlfeuer geworfen oder uf den warmen ofen gestreuet, und wan der dampf eine weile gewehret, wieder zum fenster hinausz gelaszen werden.

2. Vors ander können die herzsäcklein umb mehrer sicherheit willen, stets am halse uf bloszer haut über der lincken warzen getragen,

und wan sich ein schweisz wolte einstellen, abgethan, wan solcher aber vorbey, wieder angethan werden.

3. Von den mundküchlein nimpt man vors dritte allezeit, wen man will auszgehen, uf einmahl eines oder zwey in den mund und lest solche unter der zungen zerschmelzen, solche können auch gleichergestalt gebrauchet werden, wan man mit verdächtigen personen zu handeln und zu reden hette. Zu deszen behuef mag man ein stücklein von der angelicken, tormentille, liebesstöckel, alandwurzell, zitwer und wacholderbeer etc., so zuvor in rauten- oder scordieneszig 24 stunden über gebeizet gewesen und wieder getrucknet, im munde kauen und genieszen.

4. Vors vierdte wird des nasenbalsambs einer erbiszen grosz in die nasenlöcher gestriechen, wie dann auch uf beyde pulszadern der hände, deszen geruch man denn wol zu sich ziehen soll.

(*Bl. 8.*) 5. Damit aber vors fünfte dem ansteckenden gifte wiedergestanden, derselbige gedempfet, und das herz desto beszer darfür verwahret würde, als können folgende arzneyen die ganze wochen über nach eines ieden beliebung frue nüchtern wechszelsweise gebrauchet werden.

1. Alsz am Sontage, ehe man zur kirchen oder sonsten auszgehet, von den präservatifmorschellen eine.

2. Den Montag aber von des hirschhorngeistes 8 oder 10 tropfen in warmen bier oder wein genieszen.

3. Vom theriac oder der rothen giftlatwerge diszolvire man am Dienstage in einen guten löffel voll eszig oder wein eine meszerspiz grosz, und thue solches miteinander eintrincken.

4. Der küchlein vor die böse luft werden an der Mitwochen 3 oder 4 genommen.

5. Von der giftmixtur kan man in einer suppen oder warmen wein 15 oder 18 tropfen am Donnerstage sich eintropfen laszen.

6. Damit auch der leib von allerhand impuriteten und fäulnuszen möchte gereinigt werden, alsz kan uf den Freytag eine starcke person der gelinden purgirpillen no. 21, eine schwache aber nur 11 oder 9, zwey stunden vor eszens frue nüchtern in kalten wein oder kirschmuesz uf einmahl einnehmen. Darbey dann zu observiren: Erstlich, das diejenigen, so eine hizige leber oder sonsten beschwerung an der puldenader leiden, solche meiden und dargegen ein ander gelinde laxatief gebrauchen sollen.

Zum andern, wan irgend eine verenderung uf selben tag am monat einfiele (*Bl. 9*), das sie solche mit einstellen und an deren statt ein anderes gebrauchen sollen.

7. Auf die specerey zum eszig kan man, nachdem sie in ein grosz glasz gethan worden, 2 quartier guten rosen- oder negelekeneszig gieszen, oben das glasz wol verwahren, nicht iederman darzulaszen, solches den tagüber zum öftern umbrütteln und den Sonnabend darvon

ein leffel voll, so sich zuvor in ein stücklein semmel eingezogen, eineszen. Mit diesem eszig mögen auch die nasenlöcher anstatt des obgedachten nasenbalsambs bestrichen werden, item mit solchen befeuchtet man auch die schwämmlein, so man in den wacholderknöpfen zum anriechen bey sich tragen thuet.

6. Befünde sich aber iemand — aus Gottes verhengnisz — mit dieser seuche beladen, welches aus ungewöhnlichem schauer, frost ohne hize, kopfwehetagen, herzkloppen, zittern und angst am herzen, mattigkeit in armen und beinen und dergleichen etc. zuerkennen, der nehme alszbald ein quentin vom guten theriac oder mithridat oder der rothen giftlatwergen in etlichen löffeln voll des bezoareszigs zerrieben ein, oder lasze ihm flugs ein ander gifttreibend mittel verordnen, thue sich darneben bemühen, das er eine gute anderthalbstunde, oder solange es die kräfte leiden wollen, darauf schwizen möge, welches dann innerhalb 24 stunden zu dreyen unterschiedenen mahlen müste verrichtet werden. Wie in wehrenden schweisz und dann hernacher ferner zu verfahren, auch den zufällen, so gemeiniglich mit darbey (*Bl. 10*) einzustellen pflegen, zu begegnen, musz man sich deszwegen bey einem medico weitter raths erholen.

Unterdeszen hab ich deroweil soviel alsz vor dieszmahl zur praeservation nötig gewesen, hiermit aufsezen und verordnen wollen, thäte aber über verhoffen der fromme Gott aus seinem gerechten zorn uns wegen unserer groszen sünde mit dieser landplage auch heimbsuchen, so soll, was zur curation ferner nüzlichen und dienstlichen sein wird, anderweit anordnung nebenst deszen auszführlicher bericht geschehen. Der vielgütige und barmherzige Gott wolle uns allen vor dieser giftigen seuchen in gnaden behüten und zu diesen verordneten medicamentis kräftiglich seinen segen und gnade mittheilen.

---

56. Genehmigung der Broihansteuer durch das Stiftskapitel um 1633.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Urkunden II. 7, Nr. 22, mit zwei Siegeln in Holzkapseln und eigenhändigen Unterschriften.

Der Rat zu Quedlinburg hat bereits seit 36 Jahren[1]) *für jedes Broihans-Brauzeichen, d. h. für die Erlaubnis zu jedem Broihans-Gebäude der brauberechtigten Bürger 3 Taler 16 gg als Vorsteuer erhoben. Diese Steuereinnahme wird dem Rat auch für die Zukunft durch das Stiftskapitel urkundlich verbrieft:*

[1]) *Ueber das Broihanbrauen siehe oben S. 270 Anm.; über die Brau- oder Malzzeichen überhaupt siehe oben S. 85 Anm.*

Von Gottes gnaden wir Dorothea Sophia, geborne hertzogin zu Sachsen etc., tun kund und zu wiszen, als uns unsere liebe getreue der rath beyder unserer städte Quedlinburg unterthenigen fleiszes vorbracht, was gestalt sie zur unvermeidlichen notturft ihres rathhauses uber den sonst von der gose und bier von uralten iharen hero gewöhnlich gewesenen einen thaler, vor iedes breyhan zeichen zwene thaler sechzehen gutegr. also ingesambt drey thaler sechzehen gutegr. die zeit uber dadurch den reichen segen Gottes solcher breyhan dieses orts gebrauen worden, und also nunmehr bey sechsunddreiszig iharen von den brawern genommen, und aber daruber keine gebürende obrigkeitliche confirmation gehabt hetten, auch uns dannenhero untertheniger gebür angelanget haben, wir hoher obrigkeit wegen in gnaden geruhen wolten, unsere furstl. bestetigungsbriefe ihnen und ihren nachkommen daruber auszureichen und zu erteilen,

und von uns nun ihr ziemendes suchen in gnaden angesehen, und sonderlich erwogen worden, das die intraden und ihärliche einkunften ihres rathhauses eine zeithero zimlich geschwechet und in abnahme kommen, sie auch durch gnediges nachsehen unserer löblichen vorfahren am stift zu solcher perception gelanget, und vorangeregte zeit hero dieselbe geruhiglich continuiret,

das wir dahero und aus andern uns bewegenden wichtigen motiven und ursachen, und zwar mit sonderbaren consens unsers ehrwürdigen capituls, doch gegen uns deswegen in unterthenigkeit ausgeantwortteten revers darinnen beschehenes versprechen und deszelben genugsamer adimpletion und leistung [1]), gnediglichen gewilliget und zugelaszen haben, das nun hinführo und zu immerwehrenden zeiten sie und ihre nachkommen vor iederes breyhan zeichen solche drey thaler sechzehen gutegr. ohne unsern oder unserer nachfahren eintrag, aufheben, einnehmen, genieszen und gebrauchen mögen,

wir confirmiren und bestetigen ihnen auch aus landesfurstlicher hoher obrigkeit, macht und gewalt in der aller besten und bestendigsten mas und form, als zu recht dergleichen geschehen kan oder mag, all solches recht, und wollen sie darbei furstlich zu schutzen und zu handhaben wiszen, jedoch gleichwol alles uns und unserm stift an zustehender superioritet, regalien, rechten und gerechtigkeiten allerdings unbeschadet und durchaus unnachteilig.

[1]) *Ueber den Inhalt dieses Reverses und die darin versprochene Leistung berichtet der Stadtsyndikus Voigt, Gesch. des Stifts Quedlinburg, Bd. III. S. 123: Der Rat habe sich verpflichtet für die Bestatigung der Brauzeichensteuer jährlich 200 Rtlr. am Johannistag an die Stiftsabtei als bestandigen Zins zu zahlen; nur dann dürfe er 50 Rtlr. von diesem Zins abziehen, wenn das Broihanbrauen über die Halfte weniger Steuereinnahme bringe als 1633. Voigt tadelt den Magistrat wie es scheint, nicht mit Unrecht —, dass er, ohne es nötig zu haben, ein ihm zustehendes und von ihm bereits ausgeübtes Recht erkauft und mit einem so hohen Zinse belastet habe.*

Die Abmachung wird bestätigt durch die Unterschrift der Aebtissin sowie — im Namen des Stiftskapitels durch die eigenhändigen Unterschriften der Pröpstin Anna Margaretha, der Dechantin Anna Dorothea und der Kanonissin Dorothea.

---

57. Verordnung der Aebtissin Dorothea Sophia vom 25. Juli 1634, betreffend die Uebertragung, Verborgung und Vererbung von Eigentum.

Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg, Rep. A. 20, Stift Quedlinburg, Tit. XXVI, Nr. 3, Bl. 254 ff., gleichzeitiger Abdruck der am 25. Juli 1634 erlassenen Verordnung, Quartheft. — Abschriften finden sich im Ratsarchiv, Kopialbuch III Bl. 75 ff., VII S. 156 ff.

Da diese Gerichts-Verordnung in der Geschichte des Stifts Quedlinburg von G. C. Voigt, Bd. III, S. 425—439, bereits gedruckt vorliegt, wird im Folgenden nur eine Inhaltsübersicht geboten. Voigt gibt als Verordnungstag ungenau den 28. Juli an und berichtet, dass am 1. August 1634 dem Quedlinburger Rat ein Exemplar zur genauen Befolgung zugefertigt worden sei. Die Verordnung wird gemäss der ihr von der Aebtissin gegebenen Aufschrift in den Akten gewöhnlich als „Fürstlich Quedlinburgische Konstitution" bezeichnet. Sie enthält 52 Paragraphen.

Die Aebtissin Dorothea Sophia verkündet in der Einleitung, dass sie durch ihre Verordnung Unrecht, Ungebühr, Zänkerei und Betrug verhindern wolle, doch unbeschadet den hergebrachten Rechten: sie wolle es „bei den vorhandenen Dekreten und Abschieden, kraft welcher vor dem lieben und getreuen Rat der beiden Städte Quedlinburg ihre Bürger Kontrakte und Testamente kräftig machen mögen[1]*), es nochmals aller-*

[1]) *Diese Worte beziehen sich wohl in erster Linie auf den Vertrag von 1539 (s. o. S. 37 § 2 u. 5) sowie auf die Verhandlungen von 1584—1585 (s. o. S. 163 ff.). — G. C. Voigt berichtet in seiner Geschichte des Stifts Quedlinburg Bd. III S. 379: Gemäss einem 1535 (soll wohl heissen 1539) abgeschlossenen Vertrage sei in früheren Zeiten für die Aufnahme von Kaufbriefen, für die Erteilung des Verzichts und Verlasses von Grundstücken der Rat und der Stadtvogt zuständig gewesen; nur der letztere habe Exekutionen in der Stadt verfügen können. Als dann das der Aebtissin unterstehende „Stadtgericht" allmählich immer mehr ebenfalls Verhandlungen, Tausche, Käufe, Schuldscheine und andere Kontrakte aufnahm, welche Grundstücke innerhalb der Ringmauern betrafen, seien, um Verwirrungen zu vermeiden, zwischen dem Rat und dem Stadtgericht Benachrichtigungen über die gerichtlich abgeschlossenen Abmachungen ausgetauscht worden. Voigt, der*

dings bewenden lassen"; jedoch soll das, was in der vorliegenden Verordnung disponiert worden, vom Rat in schuldige Obacht genommen werden.

In § 1—14 ist von Kaufkontrakten die Rede. Bei unbeweglichen Gütern sind solche nur dann gültig, wenn sie an Gerichtsstelle „nochmals aufgerichtet" werden. Bei beweglichen Gütern ist dies nicht erforderlich; doch wird angeraten, sich auch in diesen Fällen „zur Vermeidung von Weitläuftigkeit, Schaden oder Betrug von der Obrigkeit versichern zu lassen". Kontrakte dürfen nur Advocati ordinarii[1]*) oder, wer sonst von der Aebtissin dazu Erlaubnis hat, ausfertigen. In § 10 der Konstitution wird die Formel eines möglichst kurz zu fassenden Kaufbriefes angegeben.*

Der „Häuserverkauf auf Tageszeiten" wird in § 13 u. 14 behandelt, wobei für den Fall, dass ein noch unbezahltes Haus weiter verkauft wird, Rücksichtnahme auf den ersten Verkäufer vorgeschrieben wird.

Das Geldborgen, insbesondere auf unbewegliche Güter, ist in § 15 bis 25 geregelt. Nur dann dürfen Schulden „registriert", d. h. durch gerichtliche Eintragung rechtsgültig gemacht werden, wenn man sich vorher erkundigt hat, ob der Schuldner sich von Verschwendung fernhält und wie hoch seine Güter bereits belastet sind. Die Untergerichte haben von Vierteljahr zu Vierteljahr der stiftischen Gerichtskanzlei ein Verzeichnis dieser Belastungen einzureichen, und die Kanzlei selbst hat hierüber eine „richtige Registratur zu halten".

In § 26—27 ist vom „weiblichen Einbringen" die Rede, in § 28 von den „Schenkungen unter Lebendigen". Sobald eine solche über 300 Taler wert ist, muss sie der „Obrigkeit insinuieret", d. h. gerichtlich festgemacht werden.

als Stadtsyndikus und Beamter des Vogteigerichts in den Gerichtsakten Bescheid wusste, führt auf S. 380 u. 381 einige solcher Benachrichtigungen als Beispiele an. Lange habe der Rat an seinem Rechte festgehalten, sei aber seit Beginn des 18. Jahrhunderts gänzlich daraus verdrängt worden. — Voigt berichtet a. a. O. Bd. III S. 413: Dem Rat sei einst Gelegenheit geboten, sämtliche Befugnisse des abteilichen Stadtgerichts in die Hand zu bekommen, doch habe er aus beklagenswerter Kurzsichtigkeit diese günstige Gelegenheit nicht benutzt. Gleich nach ihrem Amtsantritt habe die Aebtissin Dorothea Sophia am 17. August 1619 eine Unterhandlung eröffnet über die Abtretung ihres Stadtgerichts an den Magistrat gegen eine Abfindungssumme von 6000 Talern. Der Rat sei auf dies Anerbieten leider nicht eingegangen. Voigts Tadelworte klingen um so berechtigter, als er sonst mehr das Verhalten der Aebtissinnen — oft zu scharf und einseitig — von seinem städtischen Standpunkte aus kritisiert.

[1]) *Am 16. Mai 1634 erliess die Aebtissin Dorothea Sophia eine „verschärfte Verordnung, dass ausser den Advocatis ordinariis niemand vor Geld advocieren solle". Am 10. Mai 1634 war bereits eine Sporteltaxe und ein „Advokaten-Memorial" verfügt und auch dem Magistrat mitgeteilt worden. Die betreffenden Verordnungen finden sich abschriftlich im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg, Rep. A. 20, Stift Quedlinburg I, Tit. XXVI, Nr. 3, Bl. 253 ff. u. 263 ff.*

Ueber die Testamente wird in § 29—37 folgendes verfügt: Dieselben können nur „coram actis aufgerichtet werden"; die Untergerichte[1]) *dürfen nur solche Testamente konfirmieren, die von Advocatis ordinariis abgefasst sind. Jeder Testator hat, wenn er gesund ist, in persona zu erscheinen; zu Kranken wird eine Abordnung gesandt. Ist jemand an der Pest oder einer ansteckenden Seuche „lagerhaftig" geworden, so erlangt der letzte Wille Rechtsgültigkeit, wenn er vor zwei Zeugen, männlichen oder weiblichen, geäussert wird und diese Zeugen das Vernommene an Gerichtsstelle registrieren lassen.*

In § 38—42 wird die „Versiegelung und Inventierung von Erbschaften" behandelt, die besonders dann einzutreten hat, wenn unmündige Erben vorhanden sind. Mündige Erben, die untereinander einig sind, können die Erbschaft selbst inventieren oder teilen. — Todesfälle sollen von den Hauswirten oder, wenn solche nicht vorhanden, nötigenfalls von den Nachbarn womöglich noch in derselben Stunde an die Gerichtsstelle gemeldet werden.

Die Verordnung schliesst mit den von Voigt a. a. O. nicht genau wiedergegebenen Worten: Geschehen und geben Quedlinb*[urg]* am 25. Julii desz eintausend sechsz hundert vier und dreiszigsten jahres.

---

58. Feuerwehrordnung von 1634.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Akta betr. Polizeisachen, Nr. 17. — Kopie einer Feuerwehrordnung, welche die Aebtissin Dorothea Sophia 1634 neu abfassen liess und dem Magistrat zu Quedlinburg zur Befolgung übersandte.

(*Bl. 1.*) Das walte unser Herr Jesus Christus! Amen.

Von Gottes gnaden wir Dorothea Sophia, herzogin zu Sachsen etc., lassen hiermit alle unsere unterthanen, auch diejenigen, welche innerhalb unserer bothmesigkeit sich sonsten ufhalten, kund und wiszend sein.

Dieweil der allmechtige, gerechte Gott unserer überhäuften sünden halber unter andern schwereren strafen, damit seine allmacht diese teutsche lande heimsuchet, insonderheit, gestalt die erfharung bezeiget, eine zeit hero hin und wieder vielfältige schwere feuerschäden vorhenget hat und dardurch nicht allein anderer orten viel unterschiedliche

[1]) *Diese beiden „Tribunalia inferiora" sind das stiftische Stadtgericht und der Magistrat; beide waren für rechtliche Abmachungen, soweit sie das innerhalb der Ringmauern vorhandene Bürgereigentum betrafen, zuständig (s. o. S. 312 Anm.). Für beide Stellen galt die stiftische Gerichtskanzlei auf dem Schlosse als Oberinstanz. — Gericht für Strafsachen und für Abmachungen über Güter der Feldflur war das vom Stiftsschutzherrn an den Magistrat verpachtete und auf dem Rathaus waltende Vogteigericht. Die Obergerichtsbarkeit über dieses übte der Schutzherr bezw. seine Stiftshauptmannei aus (s. u. Stück 71 § 4).*

vornehme städte sampt einer groszen anzahl flecken und dörfer in rauch ufgangen sindt, sondern auch uns undt die unsrigen dergleichen feuersbrünste mherfältigk betroffen haben, welcherley doch seine göttliche barmherzigkeit nach dero gnedigen willen ins künftige vaterlichen abenden wollen.

Als haben wir wegen obliegender obrigkeitlicher vorsorge nicht unterlaszen mögen zue füglichen vorkommung oder doch desto geschwinderer abhelfung dergleichen ferneren unglücks nothturftige versehung zu thuen, und als eine gewisze feuerordnung abfaszen zu laszen und zu publiziren, welche demnach ein jeder unter uns wohnhaftiger ihme unnachleszig zue schaffen, fleiszigk lesen oder ihme vorlesen laszen, auch derselben desto beszer inne zue werden, bey gelegenheit darvon mit andern sich unterreden soll.

Was zu muglicher verhütung allerley feuersbrünste in acht zu nehmen sey undt also denn mediis preservantibus.

Weil gestaldt schon eingangs gedacht worden, (*Bl. 2*) insonderheit auch dergleichen feuer undt brandtschäden, unfeilbahre göttliche strafen undt heimsuchungen einer stadt und orths ubermachter sünden seindt, so ist auszer allen zweifel eine ernste vornemlich in einem rechten hasz aller sünden, in behutsamer vermeidung aller derer occasionen undt gelegenheiten, undt dan in einem rechten glauben, durch welchen man allein dem lieben Gott, undt keinesweges den creaturen anhanget, bestehende busze das allerbeste praeservativmittel, dardurch von einer gemeine, sowohl eines jeden haab undt guth alles solches unheill zum gewiszesten abgewendet werden kan, darzu wir dan auch die unsrigen abermals ufs getreulichste angemahnet haben wollen.

Soviel aber dieszfals die leibliche mittel, so doch ohne jetz gedachtes geistliche mittel wenig werden erspriesz̃en können, auch ohne dasz darauf niemandt zuviel bauen und ausz sicherheit sich verlaszen soll, betrifft, ist zwar in der policeyordnung wegen verfärtigung, gebrauch und besichtigung der gebäuden etc. die notturft disponiret zu befinden; wir haben aber doch vors beste angesehen, die nöthigsten hieher gehorigen punkten auch dieser ordnung einverleiben zue laszen, und sollen demnach mit göttlicher hülfe aller gefahr desto beszer abzuwenden, in den städten und nach gelegenheit denen vorstedten von denen, die des vermögens, hinfüher die gebeude, wie müglich, mit steinern brandtgiebeln verwahret, darneben, wo nicht die höhren, doch das untergeschosz steinern ufgerichtet, oder doch alle fache, sonderlich an den gefährlichsten orten, mit ziegeln undt barnsteinen ausgeflachten, andere mag man zwar die möglichkeit nachsehen; es soll aber gleichwol in denen städten und vorstedten kunftig vom (*Bl. 3*) allensz bauen wollen in acht folgendes genommen werden:

als es sollen die häuser nur mit ziegeln gedeckt,

alle neue feuermeyern steinern, auch so weit, das ein mensch durchausz stiegen könne, gebauet und gleich zu den tächern hinausgeführet,

auch weder darinnen, noch in andern feuerstedten holzerne balken oder seulen blosz mit einem stein bekleidet.

Ja es soll, wens der feuermeuren halber uf solche masze sich jezo nicht befindet, bey unten gedachten halbjährigen besichtigungen in acht genommen und vom besizer geendert werden.

Die in stedten undt vorstädten keine steinerne brandtgiebel machen können, sollen doch, wie auch wer im dorf bauet, die hölzernen giebel mit leimen stark bekleiben und mit kalk tunchen laszen; auch soll sonsten seine feuerstedten jeder, sonderlich die brauer, becker, schmiedte, bader, branteweinbrauer etc., genugsam verwahren. Undt zwar zu deren, wie auch gedachter feuermauren verfertigung nicht mauergesellen, sondern die meister selbsten gebrauchen.

Dar den kein meurer oder zimmerman beschehener verordnung zuwider eine gefährliche feuermauer oder stedte, auch nur nicht zu einem waschkessel verfertigen, vielmehr aber den bauherrn darvon abmahnen undt, imfall derselbe nicht folgen wollte, deszen obern es anzeigen, da den hiernechst der orth besichtiget und die gebür verordnet werden soll, allerley willkürliche stillhaltung des handtwercks, oder auch gefängnüsz strafe.

(*Bl. 4.*) Von diesfalls nothwendiger besichtigung und erkundigung, wie vorgehender ordnung nachgelebet werde.

Jeder soll ofenthürlein haben oder doch mit steinen die ofenlöcher zuesetzen laszen, weil nach bezeigung der erfahrung wohl durch hunde oder katzen, die in den ofen sich geleget, das feuer fortgebracht worden.

Feuermeuern sollen jährlich ufs wenigste zweimal gereiniget werden und demnach, so oft bey verbliebenen kehren eine brennendt wird, der hauszwirt 3 thlr strafe verfallen sein.

Ein jeder soll mit seinem feuer undt licht aufs vorsichtigste umgehen, auch darzu seine kinder und gesinde alles vleiszes erinnern, vermahnen undt mittelst genugsamer ufsicht anhalten, gleichwol auch selbsten unmündigen kindern oder sonsten vor- undt unwizigen, leichtsinnigen personen kein licht oder feuer vertrauen, eingedenk, wie schwer die verantwortung vor Gott und der obrigkeit sey, who in schaden durch ihn sein nechster gebracht wurde.

Insonderheit soll niemandt ohne hohe noth in die scheunen undt uf die heuböden mit brennenden lichten gehen. Wer auch sonsten im hausze herum, sonderlich in die stelle damit gehen will, soll vor sich undt sein gesinde undt zwar, wo ers nur schaffen kan, blechene laternen haben undt brauchen.

Des höchstgefährlichen klebens der brennenden liechte an die wände, betspunden, tische undt dergleichen, soll männiglich enthalten.

Unauszgethane lichtschnuppen soll niemandt unachtsam uf die erde hinschledern.

Bey gar groszen winden soll keiner ohne laternen im hausze herumbgehen, (*Bl. 5*) sonderlichen soll auch bey groszen winden sich

jedweder des feuers halber sehr wohl vorsehen und nach gelegenheit haben der nicht zum besten verwahrten feuerstetten wohl gar keines machen oder schon gehabtes wieder auszgehen laszen.

Feuer und glüende kolen soll man in wol verwartten geschirren und nicht feuerpfänlein oder andern gefäszen, darausz funken fallen können, forttragen.

Gegen die nacht soll niemandt wäschen anstellen, insonderheit soll des winters vor 4 uhren dero behuef keiner feuer machen, auch dasszelbe mit 5 uhren wieder abgehen laszen.

Ein gleichmesziges soll des badens halber und dabey das feuer in sonderlich gute acht genommen werden.

Zumahl sollen braumeister und brauknechte mit dem feuer fürsichtig umbgehen und auch daher der nichternheit sich befleiszigen.

Keiner soll in seinem hausze nahrung anstellen, die wegen enge und anderer desselben ungelegenheit feuers halber den nachbarn nachteil bringen könte, auch das widrige schleunig abschaffen.

Niemandt soll zu viel mietleute und zwar ahne erlaubnisz nicht uber zwey baar, wenn er anders zu viel raum hat, einnehmen; verdächtige leute soll keiner beherbergen, auch wenn er dergleichen schon bey sich hätte, seinem obern ungeseumet anmelden.

Niemandt soll mit vielen reiszholz, stroh oder schütte oder auch ganz unnötigen viel malderholzes sich überhaüfen.

Asche und kohlen sollen uf keinen boden gebracht, auch sonsten gute acht gehabt werden; dann ehe dergleichen beygeschüttet wirdt, alles vollkömlich geleschet sein.

Flachs soll nur bey tag aufgemacht, auch am ofen oder sonsten beym feuer (*Bl. 6*) denselben niemandt trucknen.

Mit büchsenpulver soll keiner handlen oder deszen sonsten einen uberfluszigen vorrath haben, es sey dann darzu von ihme eine zur nothturft sichere verwahrung geschaffet, und dieszelbe in der stadt vom rath, unterm ambt aber deszen verwesern besichtigt worden; in den kramläden, in wohnstuben und kammern aber soll über ein baar pfundt keiner bey sich haben.

Wer mit flachs und hanf handlet, soll denselben nicht ungebunden und zerstreuet liegen laszen, sondern in faszern, kasten oder sonsten zusammenpacken und halten; sonderlich sollen die seiler ihr werk und lunten, sowohl pech, tehr und schmehr an orten, da es auszer vermuthlicher gefahr haben.

Die tischer, bötger, wagener, zimmerleuthe sollen mit spänen sich nicht uberheuffen, auch von dem ort, da sie selbe liegen haben, mit brennenden lichten bleiben.

Allzu nas heu und korn soll der gefährlichen entzündung halber keiner einführen oder nachmals truckenen.

Niemandt soll auch unauszgetroschen korne oder eine zimliche menge stroh oder heu unter ein tach, darunter feuer gehalten wirdt, legen.

Talck und ander fett soll nicht bey nacht geschmolzen und also auch die lichte nur alleine beym tage gezogen werden.

In keszele bier oder covent zu brauen, soll keiner, der nicht eine tüchtige feuerstätte darzu hat, sich unternehmen.

Im gemein soll niemandt etwas, das leichtlichen fänget, als heu, stroh, nahe zue feuerstädten bringen oder an die feuermeuren legen.

Wenn ein wirth viel gäste hätte, soll er (*Bl. 7*) des nachts uber einen wechter halten, der in den gemachen, stellen undt feuerstetten ufs licht und feuer stetige, getreue ufsicht habe.

Innerhalb der gebäude oder nach denen selben werths rohre unnöthig loszueschieszen und raketlein zue werfen, soll bey 10 thlr, wie auch fackeln des nachts zu gebrauchen, bey 2 thlr strafe verboten sein.

Was vor personen zu verordnen auch was vor instrumenta oder werkzeuge undt andere mittel in gemeine und in sonderheit an die hand zu schaffen und also de mediis curantibus.

In unsern beiden städten soll jeder jährlich ufgehender rath zweene rotten bürger nebenst ihren rottmeistern in feuersbrünsten den bürgermeister, wo er am ersten anzutreffen, zuzueilen, uf ihn zue warten, nothwendiger wache beym feuer zue verrichten, und allen ubrigen deszen befehl sodann auszzurichten, wehlen[1]).

Ingleichen soll uf jedem der andern zwey vacirenden burgermeister eine rotte solcher bürger neben einem officirer, who zugleich mehrere gefahr entstunde, bey der hand zue sein, geordnet werden.

Hierüber sollen in jeder hut[2]) zweene brandtvorstehere geordnet werden, welche nicht allein jederzeit zugleich, sondern auch in sonderheit bey wirklichen vorfallenden feuersbrünsten, der eine in denen unter seiner hut begriefenen heuszern, der andere aber beym feuer selbsten, damit ein jeglicher gedachter ihrer huet einwohner allen und jeden ihr betreffenden puncten dieser ordnung samt den seinigen, in sonderheit auch die acker und fuhrleute, sich unnachleszig gemesz bezeigen, möge ufsicht haben.

(*Bl. 8.*) Dahero sie den auch wol berechtiget, ja schuldig sein sollen, in jedes obgedachten behauszung unversehens zu gehen, darinnen sich nach noththurft umbzusehen undt befundenen mangel zu erinnern, auch wohl, do die sache bisz zur untengedachten halbjährigen besichtigung füglich nicht anstehen könte und gleichwol uf gethane erinnerung nicht erfolgen wolte, des obrigkeit es anzuzeigen. Derer jedem sollen ausz ihrer huet gleichmeszig drei bürger, derer befehl gleichmeszig auszurichten, zugegeben werden.

[1]) *Im Ratsarchiv, Hauptabteilung, Akta Besichtigungen von Feuerstätten betr., findet sich eine ganze Reihe von Besichtigungsberichten aus dem 17. und 18. Jahrhundert.*

[2]) *Ueber die Huten siehe oben S. 74 Anm.*

Wie den auch an sie beyden die andern einwohnere uf daszelbe jahr craft dieszes hierunter sein sollen.

Weil durch gottliches verhangnüsz etwa who mehr feuer könte ufkommen, so sollen meuer, zimmerleuthe, schiefer- und ziegeldecker in zwo feuerrotten eingetheilet werden, damit ufn fall die notturft die eine rotte zum andern feuer abgefordert werden, und also ein jeder wiszen köne, wer dahin folgen solle.

Auch diejenigen, so armuth halber keine eigene feuereimer halten dörfen, sollen in zwo rotten abgetheilet sein, damit man ufn nothfall die eine befördern undt also ein jeder wiszen könne, ob beym ersten feuer er bleiben oder zum andern sich begeben solle.

Nach dieszer anleithung soll auch gute versehung geschehen: hiernechst solln sonderliche bürger bestellet werden, wen bey harter frostzeit feuer aufkommen würde, nötiges aufeisen zu verrichten.

An orten, so der Buden /= *Bodefluss*/ etwas entlegen, soll wechselweisz ein baar daselbst benachbarten ufgetragen werden, bey ereigneten feuersgefahren an die vorhandenen gemeine undt sonderbahre [1]) brunnen — wie (*Bl. 9*) den jeder der in häuszern oder höffen dergleichen hatt, im nothfall die leute unverhinderlichen darzu verstatten soll — sich schleunig zu verfügen und die notturft waszers in ein dahin geseztes groszes brauvasz zu verschaffen.

Wannenhero dann in der policeyordnung disponirter maszen uf die erhaltung dergleichen brunnen desto fleisziger zu gedenken sein will.

Einem jedem soll das ambt, so er dieszfalls haben soll, schriftlich verzeichnet gegeben werden,

wann die, denen gewisze ämbter ufgetragen, eine nacht auszen sein wollen, sollen sie, und zwar die oberwehnte brandvorstehere mit ihrer ungemittelten obern, die andern aber mit jetztgedachter ihrer huet geordneter vorsteher wiszen und willen an ihre stadt tüchtige personen substituiren.

Bey des raths und respective der geschworenen abwechselung sollen auch der hierinnen gedachten undt angeordneten personen halber alle jahr notturftige weiterer versehung unnachleszigk geschehen, wie den darauf unsere zur regierung verordnete jedesmahl fleiszige inspection haben sollen.

Ferners sollen bey unser beyden städten der rath derselben, wie auch bey den ubrigen gemeinden, deren vorgesetzter auf nottürftigen vorrath an grosz und kleinen feuersprüzen, wie auch uf personen, welche die stelle warten undt füglich brauchen können, dan an waszerküffen, vaszen und schleiffen, leutern und feuerhacken etc., auch damit alles in guten esse erhalten und nach notturft verbeszert und vermehret werden können, denken.

Geschwindes fortführens halber sollen in gedachten städten teils derszelben leittern (*Bl. 10*) und hacken auf einem wagen stets liegen bleiben.

[1]) = *für sich gelegene Brunnen im Privatbesitz.*

Insonderheit soll man jedes obgedachte an einen gewiszen orth, dabey allen nothfällen es anzutreffen sey, verordnen.

Uber derogestalt vorhandenen vorrath genugsame ufsicht zu haben, soll gewiszen tüchtigen persohnen ufgetragen, von ihnen darüber ein richtiges verzeichnüsz gehalten, daszelbe jhärlich umb Ostern revidiret, undt sodann in unsere canzley eine copey davon eingeschicket werden.

Ein jeder hauszwirdt, der im vermögen es hatt, soll ihme eine gute lange leitter, zweene lederne waszereimer und eine strenze oder doch davon eines verschaffen, wie den darüber ein sonderliches verzeichnüsz gehalten werden soll.

Ein jeglicher, der pferde helt, soll mit der waszerzuführe desto eher bereit zu sein, ihme ein baar wolgebundene kufen mit groszen spunden und zapflöchern, wie auch eine schüpfen zum einfüllen schaffen undt in guten wesen erhalten.

Uf den türmen soll eine notturft waszer jederzeit vorhanden sein.

Der waszerführer soll alle abendt seine kufe voller waszer vor seiner thür stehen haben, damit er dieszelbe ufn nothfall alsobald anführen könne.

Die einwohner derer heuszer, welche von der Buden etwas abgelegen, sollen allzeit ein baar zimliche vasze voll waszer, als eines vor der thür, das andere aber im hausze stehen haben.

Schicket sichs auch, dasz durch von mist gefertigte tämme uf der gaszen sodan ein füglicher sumpf könnte gemacht werden, soll man daszelbe nicht unterlaszen.

Es soll bey gewiszen leuthen anordnung geschehen, bey zu nacht ufkommenden feuer vor ihre häuszer teils licht in laternen (*Bl. 11*) auszzuhangen, teils pechkrenze oder spänen in pfannen auszzuszezen, undt solange es nötig, brennendt zu erhalten.

Uf das auch vor allen dingen die groszen feuersprüzen, so wohl die angeordneten leutern, waszerschleifen undt andere gebühr desto zeitlicher zuhanden mögen geschaffet werden, soll alle jahr uf ein jedes bedörftes stück aus jedweder hut zwey, damit nemlich nicht irgentswegen eines abweszen, was versäumet werden möge, gewisze acker od andere leute die pferde halten, dieselbe, wan in solches ihrer huet feuer aufkommen würde, ungeseumet anzueführen, bestellet.

Damit auch sonderlichen die kleinern sprüzen, sowohl die leitern undt hacken desto geschwinder undt unfeilbahrer zum feuer mögen gebracht werden, sollen uber dieses unter denen, welche keine eigene eimer halten, alle jahr gewisze, genugsame personen, welche dergleichen sollen zutragen helfen, verordnet werden.

Alle andere, so innerhalb unserer böthmeszigkeit jedes orths pferde halten, sollen in zwo rotten eingeteilet werden, damit im fall uf einmal an mehreren orten sich feuer ereignete, man die eine rotte deszelben orths abfordern köne.

Solten auch etwa, sonderlich im dorf, gemeine reiszen und führen vorfallen, soll allzeit die vermittelung geschehen, das etzliche gespann

pferde, die in dergleichen feuersbrünsten an der handt sein könten, zurück bleiben möchten.

Von notwendiger besichtigung undt erkundigung, wie vorgehenden articuln dieszer ordnung nachgelebt werde.

Dieweil nicht genug, das gute anstellung gemacht werde, sondern bey der leute alzu gemeinen nachleszigkeit undt ungehorsams, (*Bl. 12*) auch hierinnen eine visitation undt hindersuchung von der noth sein will, so sollen durch sonderlich deputirte personen, unter welchen alle jahr der dritte abgehen undt andere an ihre stadt geordnet werden sollen, des jahrs zweymahl, als uf Philippi Jacobi und Michaelis, mit zuziehung jederer huet obgedachte brandtvorsteherer in den häuszern besichtigung angestellet undt darbey mit fleis zugesehen undt erkundiget, was an den feuerstadten mangelhaftig oder sonsten dieser unser ordnung zuwieder gethan oder unterlaszen worden sey, undt so dan nach befindung bey ernenten nahmhafter strafen, innerhalb einer gewiszen zeit daszelbe zu beszern, jedem poszeszion uferleget, ein richtiges protocoll darüber gehalten, undt zu unserer canzley jedesmahl geliefert, wie den auch nach ablauf also bestimpter terminen fernere besichtigung oder erkündigung an den bresthaftig befundenen orten von den nochmals betroffenen ungehorsamen undt seumigen die gesezte strafe eingebracht, die böse feuerstätte ex officio niedergeriszen und sonsten dererwegen die fernere nottufft angeordnet, insonderheit soll hierbey zugleich ermeszen, ob schon vorgedachter brandtvorstehere ihrem ampt mit fleisziger nachforschung undt einnerung diesfals ein gnügen geschehen sey, untt uf eines wiedriges befindung auch wieder selbe mit verdienter verweisung oder strafe verfahren werden.

Denenselben wie auch ebensowenig itzt ermelten brandtvorsteher soll bey verluszt seines bürgerrechts oder doch anderer ahnsehnlicher strafe sich hierinnen niemandt wiedersezen, ihnen auch sonsten obrigkeitswegen aller gebührender schuz gehalten werden.

Wessen do durch göttliches verhängnüs dannoch eine (*Bl. 13*) wirkliche feuersbrunst entstunde, der unsrigen menniglichen sich verhalten solle und also der application selbsten.

Uf solchen fall nun, welchen doch der Allmechtige gnediglichen abwenden wolle, soll zuförderst der wirth, bey deme es auskommet, unvorzüglich, es sey bey tage oder nacht, ein geschrey machen, undt die nachtbarn sowhol andere vorübergehende umbhülfe anrufen.

Würde aber, wie oft geschiehet, ohne zuerufung anderer leute, des leschens sich jemandt unterstehen und also das feuer heimlichen untertrücken wollen, der soll, obgleich er sonsten auszer schuld, auch andern leuthen kein schaden geschehen where, weil darausz mehrmahlen groszes unheil erwechset, dennoch jedesmahl willkührlich,

zumahl wen das feuer ehe bestürmet, als berufen würde, gestraft werden, auch wohl nach gelegenheit die stadt zu reumen schuldigk sein.

Wer derogestald angerufen wird, soll gemes christlicher liebe sich hierunter willig finden laszen und dergleichen feuer gerne dempfen und leschen helfen; muthwillige verweigerung soll willkürlich gestrafet werden.

Die thurmwechter sollen, sobaldt sie feuer verspüren, mit dem gewöhnlichen sturmschlagen die leute unseumlichen rege undt wach machen.

Würde des nachts verordneter stundenrufer eines feuers vors erste innen, soll er nicht allein, wie möglich, den wirth des hauszes sambt den nechsten nachbarn wache machen, sondern auch fleis anwenden, damit das stürmen von den thürmern schleunig erfolge.

Wie den auch ingleichem ein jeder, der etwa (*Bl. 14*) feuer richen oder sonsten verspüren würde, nichts, was zur erkündigung, wo dasselbe eigentlichen sein möchte, sowohl hiernechst zu deszelben offenbarung dienlich undt notig, unterlaszen soll.

Nebenst dem bestürmen sollen die darzu verordnete, wen es am tage gegen jeden ort zu, da ein feuer aufgegangen, eine rote fahne, des nachts aber an einer stangen eine laterne mit einem brennden licht beszerer nachrichtung halber auszhengen, auch uber das von den thürmern den leuthen mündlich zueschreien, wo das feuer eigentlichen aufgangen sey.

Ein jeglicher einwohner soll, und zwar desto schleuniger und fleisziger, je näher einer dem feuer geseszen, wann der sturmschlagk gehöret wirdt, in seinem hausze verordnen, damit durch sein weib und gesinde uf die obern böden waszer geschaffet undt das flugfeuer genommen werde, deszgleichen sein hausz zuhalten laszen, damit nicht jemandt frembdes sich einschleiche, auch, die, so frembde unbekannte leute beherbergen, auf dieselbe eine sorgsame ufsicht haben laszen, damit nicht neuer schaden verursachet werde.

Auch hiernechst ein jeder zu deme, darzu ihn diese ordnung verbindet, greifen, undt sonsten jeglicher, dem es gebühret und der es vermag, zum feuer eilen und rettung thuen, alles ausz christlicher liebe zu seinem nechsten und seiner obrigkeit schuldigen gehorsame.

Keiner, der über das achte hausz vom feuer wohnet, soll ufs ausräumen sich so weit legen, dasz er dardurch vom leschen und aufsicht sich und die seinigen verhindere undt abhalte.

(*Bl. 15.*) Die regierende bürgermeistere, auch ander amptspersonen, denen kein sonderbahrer befehl hierinnen oder sonsten dieszfalls ufgetragen, sowohl die obgedachte in jeder hut ausz der burgerschaft sonderlich verordnete, sollen, wan sie ubers achte hausz darvon wohnhaftik sein, zum feuer eilen undt die leuthe zum fleiszigen leschen undt ubriger hierunter nötiger arbeit vermahnen, auch ufn notfall nach gelegenheit wohl mit schlägen anhalten, also keinen müszigk zu stehen, vielweniger andere dardurch zu verhindern verstatten, ja

alles unötige müszige gesinde, sonderlich die kinder, durch ihre zugeordnete bürger abtreiben laszen.

Denen ingesambt befehl und anschaffung soll bey willkürlicher ernstlicher strafe jedweder gebührenden gehorsamb leisten undt bey seiner burgerrechtsverlust oder doch anderer schwerer strafe ihnen nicht mit dem gerinsten sich wiedersetzen.

Dasz die, laut der obigen articul sonderliche deputirte bürger deme, an welchen sie gewieszen, auch alsobaldt entstandenen feuersbrünsten zu auszrichtung deren befehls ins hausz undt, who dieselben sie am ersten mögen antreffen, undt zwar die helfte mit musqueten, die helfte aber mit hellparten folgen sollen, soll hierbey anderweit erinnert sein.

In diesen unsern städten sollen zue solcher zeit die andern vacirenden burgermeister oder in abwesen derselben deren eltste rathscämmerer neben selben rathsverwanten ufs rathhausz sich begeben und daselbst ufwarten.

Damit nemlich, wo mehr feuers oder auch (*Bl. 16*) etwa ein uflauff entstünde, allzeit der rath, welcher das regiment künftiges jahr anzutreten hette, dahin sich befügen undt gleichmeszige gebühr, als dem regierenden uferleget, verrichten möge.

Undt denen sollen ihre zugeordnete bürger mit ebenmesziger gewehr, als im vorgehenden gedacht, folgen und, was befohlen wirdt, zu verrichten.

Von denen bürgern, so auf den burgermeister oder andere benanten zuwarten befehliget, sollen jederzeit etliche uf die ecken der gaszen, durch welche man zum feuer kommen musz, auf die wacht gestellet werden. Dieselben sollen hiernechst nach gestald der personen niemandt zum feuer laszen, als die, so zum leschen geschicket sein, undt notturfftiges wergzeug, an feuerhacken, leutern, eymern undt dergleichen, bey sich haben.

Gewehr soll sodann keiner als des jahrs zum ufwarten deputirte bürger oder die, dero behuef von neuen würden ufgeboten werden, zu führen sich unterstehen.

Auch sollen gedachtermaszen uf die wacht bestalte zugleich, uf dasz diebische ausz- und wegtragen, welches bey solchen feuersnothen vorzugehen pfleget, acht haben und dahero unbekante leuthe, welchen sie wegtragen sehen, zur rede setzen undt bey vermarckten verdacht der personen undt zeuges sich bemechtigen.

Uf die thürme sollen uber die ordentliche, so zur zeit nach sonderliche personen bestalt werden, sich wol umbzusehen, ob etwa mehr feuer oder unruhe entstünde undt zue melden sobald daszelbe.

Wen ein feuer bestürmet, sollen die verordnete thorschlieszer die thore alsobald zumachen undt sodann darinnen geordnete wache ohne sonderliches verordnung und erlaubnüsz des bürgermeisters oder andern des orths directoris niemandt einlaszen.

(*Bl. 17.*) Diejenigen, so selbsten sprüzen oder eymer im hausze haben, sollen alle bey sich habende tüchtige persohnen schleunig darmit zum feuer abfertigen oder auch selbsten sich darzumachen.

Deren aber armuthshalber nichts dergleichen gesazt ist, die sollen zu dem in ihrer huet verordnete brandvorsteher, welche daheim zu dirigiren hatt und von des raths oder gemeine eymer eine nottürftige anzahl bey sich im hausze haben undt damit von seiner hauszthür, sobaldt er feuer vermerket, ufwarten soll, neben ihren gewachsenen söhnen, knechten undt jungen sich ungeseumet finden, bedörfende eymer abfordern undt zum feuer mit selbigen eilen, auch darinnen keiner vor sich oder durch andere an seine stadt verhafte personen bey ernster strafe sich seumig erzeigen.

Undt weil negst in dergleichen nöten das vornembste, das alsobald anfenglich bey den aufgehenden feuer meuer *[= Maurer]*, zimmerleuthe, ziegel- und schieferdecker, meister und gesellen, vorhanden mögen, nicht allein in den häuszern, darinnen das feuer aufkommen, mit durchschlagen, einreiszen und andern nothwendigkeiten beszres leschens halber undt darmit durch die maurenwände undt dache denen, so leschen, kein schade zugezogen werde, zum feuer zu räumen, sondern auch die brennenden, sowohl denen nechst belegenen heuszer zu besteigen undt mittels göttlicher hülfe fleiszig ufzusehen undt nach ihrem menschlichen vermögen abzuwehren, damit die feuersglut nicht weiters umb sich fresze, als sollen alle obgedachte, sobald mit der bestürmung, mit ihren respective axten undt hammern dero behuef bey der entstandenen feuersbrunst sich finden laszen.

(*Bl. 18.*) Wan nützlich undt unabwendlichen befinden würde, das zuvorkommung groszen unglücks andere nachbarenheuszer oder ein theil derselben niedergeriszen werden müsten, soll die bey unnachlesziger strafe darwider sich nicht uflehnen, doch der erstattung halber, was sodan etwa einlaufende umbständen nach zue recht oder ex aequo et bono leuteratione et appellatione remotis ufs schleunigste erkannt werden kan, jeden vorbeheltlich.

Damit aber nicht alle leute mit einem feuer bemühet sein dorffen, soll, soviel diese unsere städte undt vorstedte anreichen thuet, unter denen, so eigene aymer undt sprützen halten, folgende ordnung gehalten werden, wen das feuer.

Welche pferde undt doch daszelbe jahr darmit keine gewisze ampter zu verrichten haben, wie auch diejenigen fuhrleute, welche zu dergleichen zeiten dies orts nur beherbergen, sollen, sobald nur der sturmschlagk geschiehet, oder sie des feuers sonsten innen werden, mit ihren pferden undt zwar die einwohnenden, mit ihren obgedachtermaszen angeordneten gefülleten faszen, die andern aber nur mit angeschirten pferden, ob nemblich ihnen daselbsten was anbefohlen werden möchte, beym feuer in aller möglicher eill sich stellen undt mitzuführen, so lange das feuer nicht gentzlich geleschet ist, neben

den andern aus gleichmeszig obliegender christlicher liebe undt gehorsam, in zue abwendung eigener gefahr allen fleisz erweisen.

Und weil vorfallen kan, das ob angedeutetermaszen bestellete gewisze zueführer (*Bl. 19*) ihres ackerbaus halber gleich do zur zeit im felde sein können, soll in sonderheit dem brandtvorsteher, welchem in der huet, da das feuer entstanden, die ufsicht zue hausze gebühret, obliegen, desto schleunig sich zu erkundigen undt nach befindung zuzusehen, das an deren städte andere solche führer ungeseumet verrichten müszen.

Ein jeder ackerman oder knecht, der in der feldarbeit begriffen, soll, sobaldt er in der stadt oder im dorfe, da er wohnet oder dienet, eines feuers innen oder gewahr wirdt, bey gefängnüszstraf in müglichster eill sich nach hausz machen undt die notturft zueführen helfen.

Welcher fuhrman nun das erste waszer zum feuer bringet, soll die beste, der ander die andere und neheste darnach und der dritte die dritte verehrung, inmaszen anderer orten gewöhnlichen ist, zu gewarten haben.

Bey auszkommenden feuern sollen die negst angeseszenen breuer grosze vasze, darinnen die zuführer das waszer ablaszen undt die leschenden desto geschwinder darausz schopfen können, an einen bequemen orth desto förderlichen zum feuer schaffen.

Wan die, so in der stadt das stürmen uf den thürmen verrichten, befinden thuen, das leütte genugsam aufgemahnet undt am leschen sein, soll nur der, in welches pfarre das feuer ufkommen ist, solange es noch in der höhe brennet, darmit fortfahren, die andern aber allesambt innen halten, damit nemlich, wen ein neu feuer ufgüenge, durch anderweit gemeinen sturm (*Bl. 20*) dasselbe kundtbar könne gemacht werden. Welches dan auch also in acht von ihnen genommen werden sollen.

Diejenigen, welche allerley zum leschen des feuers zugehorige instrumenten, als waszersprützen, vaszer, schuppen, eymer, feuerleitern, hacken undt dergleichen, in ihrer verwahrung haben, sollen zuesehen, damit alles, was nicht mehr vonnöthen sein mag, an gehörenden orth gebracht werde undt, do es nicht erfolgte, bedörftes fleiszes nachfragen.

Weren auch deren stücke eines zerbrochen oder gar abgangen, sollen ihren obern sie es ungeseumet aumelden undt darauf dieselbe solches mangels entsetzung ufs schleunigste verfügen.

Nach geleschten feuer soll vor allen dingen nicht allein jeder dem lieben Gott vor sich wegen dardurch undt ubriges bewahrung erwiesene gnade herzlichen danksagen, sondern auch, wie es ohnedes zu geschehen pfleget, in der kirchen öffendliche danksagung verrichtet werden.

Hiernegst soll man fleiszige inquisition anstellen, ob ein jedweder deme, was diese ordnung ihme uferlegt, gehorsamlich nachkommen sey.

Das den die verbrechenden unnachleszige gestraft, aber diejenigen, so an gefährlichen orten vor andern sich wohl verdienet, mit einer ergetzlichen verehrung angesehen werden.

Die auch in solchen feuersnöthen treu eufrigen leschens halber beschädiget worden sein, soll man uf gemeinen kosten wieder heilen undt ehrlich belohnen oder auch, wo sie zur eigenen unterhaltung gar verdorben, aus christlicher liebe undt dankbarkeit, sowohl einen (*Bl. 21*) jeden desto beherzter hierinnen zu machen, durch bequeme mittel uf sein lebelang versorgen.

Endlichen soll des zeuberischen feuers-versprechens oder beschwerens bey ernster strafe sich nicht allein jeder enthalten, sondern auch bey willkürlicher schweren strafe daszelbe begehren oder annehmen, vielweniger aber sonsten darzu rath geben undt vorschub thuen.

Beschlusz.

Undt diesen allen nach wollen, ordnen undt gebieten wir aus uf uns habenden fürstlicher obrigkeit undt gewalt gnedig und ernstlich, das sonderlich in vorfallenden nothfällen nach erzeelter unser feuerordnung in aller derer puncten männiglichen der unsrigen aus liebe zu Gott undt ihrer obrigkeit, auch sonsten zue ihres nehesten, ja eigenen ihrem besten alles gehorsams sich achten undt in sonderheit diejenigen, welche amptshalben eines undt das andere zue befördern undt zue werke richten, zue laszen obliegen will, daruber allen treuen eifers und vleiszes halten undt an ihnen ja das geringste nicht erwinden laszen sollen, alles bey vermeidung der rechte undt unserer ernsten undt unnachlessigen strafen.

Zu mehrerer gewiszheit undt nachrichtung haben wir diese unsere ordnung in öffendlichen truck kommen laszen, geschehen undt geben unter unsern aufgetrückten canzley secret Quedlinburgk am .... 1634[1]).

---

59. Verordnung über die Buss- und Bettage aus dem Jahre 1636.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Akta Kirchen und deren Bediente betreffend, Nr. 1, Bl. 8 ff., gleichzeitige Abschrift einer Verfügung der Aebtissin Dorothe Sophia vom 27. Februar 1636. — Auch auf Blatt 1—7 findet sich die gleiche, aber nicht so sauber geschriebene Abschrift.

Der Eingang des Schriftstücks weist darauf hin, dass „das Römische Reich teutscher Nation, absonderlich diese und benachbarte Lande

[1]) *Das Datum ist nicht ausgefüllt.*

geraume Zeit schwer heimgesuchet seien. Gott habe diese Strafe über die sündhaften Menschen verhänget, damit sie in sich schlagen und ernstliche Busse tun".

(*Bl. 8.*) Undt damit umb so viel destomehr zu ernster wahrer busz undt reu uber die begangenen sunden männiglich veranlaszet werde, wollen wir, das nicht allein hinführo die gewöhnlichen Sontags undt wochenpredigten, insonderheit aber Montags betstunden, fleiszer undt mit mehrer andacht, wie bishero geschehen, undt zwar mit hindansetzung aller weltlichen geschäfte undt handtthierung, von den unserigen besucht werden sollen, sondern auch bis zu fernerer verordnung in einem jeden monat einen abgesonderten öffentlichen busz (*Bl. 9*) undt betetag, undt zwar iedesmahls den Freytagk, darmit dan durch Gottes hulfe undt beystandt diese instehende woche der anfang soll gemacht werden, hiermit auszgesetzt undt bestimmet haben, derogestalt, das ein iedweger des abends zuvor durch ein nüchtern undt mesziges leben zur busz undt folgenden gottesdiensts abwarttung sich solle bereiten, am Freytage aber frühe umb 6 uhr bey geschehenem kirchengeleute sambt seinen kindern undt gesinde, zur kirchen sich verfügen, seine sünde hertzlich erkennen, bekennen, bereuen, umb vergebung derselben Gott embsich anrufen, undt zugleich mit beten, singen, predigt hören undt andern Gott wol gefelligen verrichtungen seine busz undt andacht stercken undt bezeugen. Wolte auch hierüber noch vieler biblischer exempel heilsamer anleitung, desto beszer nemblich hierunter bereit zu sein, umb die zeit ein gleubiges fasten vor sich oder neben den seinigen iemandt anstellen, soll zu iedes freywilliger guter andacht undt prüfung daszelbe beruhen.

Uf das man auch inselbigen frühe stunden mit desto mehrer innigliher andacht Gott dienen könne, soll die zeit uber gentzlich alle feldt undt hausarbeit nachbleiben, gestaldt sodan alle thor versperret, undt vorgeendetem gottesdienst keiner ausz- oder eingelaszen werden, alle kauf- undt cram- undt handwercksladen verschloszen gehalten, das keufen, verkeufen undt andere handthierung ein- und abgestellet werden, auch alles, dadurch christliche andacht verhindert, bey vermeidung ernster straf verbotten sein, insonderheit kein wirth oder schencke zeit werender betstunden noch zuvor an selbigem tage ichtwas an wein, brandtwein, bier, bruhan oder andern getränckе, auszer krancken, abfolgen laszen.

Es soll auch sonsten kein hauswirth oder deszen kinder undt gesinde, so durch Gottes gewaldt nicht abgehalten werden, aus der kirchen bleiben noch vor endung des gottesdienstes ausz der versamblung laufen, inmaszen dann dieselbe, so vorsezlich undt ohne erhebliche ursach undt entschuldigung in der kirchen so dan nicht befunden werden, ernstlicher straf gewisz zugewarten haben.

Wen aber derogestaldt die vormittagesstunden mit öffentlichen gottesdienst beschloszen worden, mag zwar zu seiner hausz undt

feldtarbeit sich hinwieder ieder verfügen, jedoch soll bey vermeidung obangetreuheter straf, sich durchaus niemandt unterstehen, (*Bl. 10*) die übrige tageszeit mit freszen, saufen, spielen undt anderer uppigkeit zuzubringen, sondern vielmehr ieglicher sambt den seinigen bey ihrer handthierung mit hertzlicher undt inbrünstiger anrufung Gottes eyferig undt treulich den gantzen tag über anhalten.

Wer hierüber an selbigen busztage oder des abends zuvor in offener trunckenheit oder dergleichen uppigen wesen dennoch betroffen würde, der soll zur offentlichen kirchenhausze[1]) und nach gelegenheit seines vermögens entweder unter das armuth wasz auszzueteilen angehalten oder mit gefängnüs beleget werden . . . .

Geben unter unserer eignen handtschrift in unserm stift Quedlinburgk am 27. Februarii anno 1636.

Dorothea Sophia, herzogin zu Sachszen, abtissin.

(*Bl. 11.*) *Angefügt ist eine* anordnung, wie es mit anstellung der buszpredigten und betestunden soll gehalten werden, *enthaltend 7 Punkte, die sich hauptsächlich auf den Gottesdienst selbst beziehen. In der Woche soll in den Kirchen der Stadt frühmorgens zweimal Gottesdienst sein: am Montag die bisherige Betstunde, in der künftig die Predigt wegfallen wird, und am Freitag der neu eingerichtete Bussgottesdienst mit Predigt und Verlesung eines Busspsalms. Der Busstag wird am Donnerstag nachmittag vier Uhr eingeläutet; Zechereien und Zusammenkünfte am Donnerstag-Abend sind verboten. Am Montag und Freitag früh sechs Uhr haben sich beim Läuten* männiglich, herren, frauen, kinder und gesinde schleunig zur kirche zu verfügen und in wahrer devotion den gottesdienst abzuwarten.

Dass diese Anhäufung von Busstagen und ihr Zwang nach dem Dreissigjährigen Kriege nicht mehr aufrecht erhalten wurde, bezeugt (Bl. 12) eine Verfügung der Aebtissin Anna Sophia I. vom 10. Dezember 1670, durch welche die von derselben Aebtissin bereits am 11. Dezember 1650 getroffenen Anordnungen nochmals eingeschärft werden: es sind nunmehr „Quatember-Busstage", d. h. vierteljährliche auf einen Mittwoch fallende Busstage eingeführt; der Gottesdienst findet frühmorgens statt; während desselben ruht alle Arbeit, die Läden und Stadttore sind geschlossen; in den Strassen wird der Verkehr durch die Sperrketten verhindert.

[1]) *Verschrieben für* kirchenbusze, *wie in der anderen Abschrift Bl. 3 richtig steht.*

60. Exekutions- und Hilfsordnung für Schuldklagen, erlassen von der Aebtissin Dorothea Sophia am 26. April 1636.

Staatsarchiv zu Magdeburg, Rep. A. 20, Stift Quedlinburg, Tit. XXVI, Nr. 3, gleichzeitige saubere Handschrift, offenbar Belegexemplar für das Stift.

(*Bl. 269.*) Fürstliche Quedlinburg. execution und hülfsordnung ao. 1636.

(*Bl. 270.*) Im namen Jesu Christi. Amen.

Von Gottes gnaden wir Dorothea Sophia, geborne hertzogin zu Sachsen, landgrävin in Düringen, marggrävin zu Meiszen etc., desz kayserlichen freyen weldtlichen stifts Quedlinburgk abtiszin, laszen, nebenst erbietung unsers gnädigen gruszes, männiglichen der unserigen, so wohl allen denen, welche sonsten nach dieser unserer executionsordnung sich werden zu achten haben, hirmit wiszend sein, dasz von unsz eine sonderbare notturft sey befunden worden, bey den executionibus undt volnstreckungen der hülfen, fast in einer ieden sachen, bishero üblich gewesene mehrfeltiege dilationes, vielheit der hülfs, actuum vutterschiedliche gradus der gütter, schwere uncosten etc. dieweil nemlichen ungewiszenhaftige, undanckbare debitores zur ungebuhrlichen verzögerung der gedachten executionen, und umbführung ihrer gleubieger, alles daszelbe nur schändlichen miesbrauchen, in etwas abzuschneiden, und hergegen versuch zu thun, wie ufs einfeltigste, richtigste und schleunigste, solche verhelfungen angestellet, und zu wercke gerichtet werden möchten.

Worzu unsz dan bewogen hat, nicht allein dasz iede sünde, dergleichen dan dem nechsten dasz seinige, auch nur einen tag, vorsetzlichen vorenthalten, unvornemlichen ist, vor so viel gröszer zu achten, so viel länger mit derselben der sünder behaftet verbleibet,

teils der beharlichkeit halber,

teils weil immer eine ungebuhr die andere nach sich ziehet, wie dan bishero durch die angedeutete vorzögerungen fast unverbleiblichen veranlaszet worden, der debitor zwar, destomehr lügenhaftige endtschuldigung zusammen zu suchen, vielfeltige gerichts- und andere costen zu verursachen, hirzwischen aber selbsten vollents ufzuzehren, und also immer weniegere zahlungsmittel zu behaldten, oder wohl gar zu boden zu gehen, item länger in ungedult, in verdrusz, wiederwillen und hasz zu stecken, seinen eigenen willen zu behaldten, dem nechsten nach christlicher liebe erforderung nicht baldt wilfahren, die gerichtspersonen unnötig zu behelligen, und von nötiegern verrichtungen abzuhaldten, wie auch dem breditor neben gröszerer mühe, allerley versaumnüszen und costen, dergleichen selten vor voll wieder erlanget

wird, ufzubauen, ingleichen der creditor zur ungedult, zum hasz, zum zanck, oft auch zur versuchung allerhand unchristlicher mittel und griffe etc. beyde aber gar zu sehr mit dem zeitlichen sich zu bemühen, und dardurch das unum necessarium daran doch der seelen wohlfahrt einig gelegen, öfters zu negligiren,

teils dan auch weil allerhand christliche tugenden, und zwar alhier die liebe des nechsten, bereiter gehorsamb gegen die obrigkeit, willige zahlung, (*Bl. 271*) vermeidung allerhand zancks und deszen occasionenen etc. sehr gehindert werden,

sondern auch das ohne des viel billicher ein befugter creditor als seumiger debitor diesfals favorisiret wird, in deme,

vor eins, jener das recht vor sich, dieser wieder sich hat.

Vors andere, jenem, caeteris paribus nichts, diesem aber zu imputiren stehet, das nach der gottlosen art, welche borgen und nicht zahlen, contraque datam fidem, er weder vorhero bezahlet habe, noch itzo durch freywillige loszschlagung seines bereitesten gutes richtigkeit zu treffen, sich bemühe, und also den schaden durch eigene verschuldung empfinde.

Vors dritte der creditor schon darinnen, das er öfters aliud proalio, güter vor geldt, mit sonderbarer ungelegenheit annehmen musz, beschweret und dahero in andern wegen, obgleich mit etwas des debitorn nachteil, wiederumb zu releviren sein wil, zumahl, weil darbey gedachtes debitoris interesse, der so viel der schuld ist, aus seinen gütern einmahl entbehren musz, doch so grosz nicht sein kan, wen sonderlich des gleubiegers unbillichen affecten, unten disponirter maszen, nicht nachgesehen wird.

Und den vors vierte und letzlichen, wo dem schuldener an zeitlichen guth ie was abginge, das ihme doch ufs wenigste an eüszerlicher erbarkeit, damit er nemlich einem andern das seine in die lenge nicht vorenthielte, oder wieder gebür beschwerlich sey, sondern treu und glauben desto eher erfülle, ein weit beszers wiederumb zugehet.

Daran unsz dan die christliche liebe, welche von manchem flüchtigen debitorn vorgeschützet werden dürfte, nicht hat hindern können, den ein debitor mag ia, so lange gegen dem judicio und seinem creditorn die schuldigkeit, durch alle nur mügliche zahlungsmittel er nicht erstattet, vom selben solcher lieben erweisung, mit keinem fug fordern, so kan und soll auch in der gleichen fällen die christliche liebe niemand abgetrungen werden.

Unterdeszen aber bleibet nichts weniegers ieder creditor diesfals sich zu prüven, und als ein christ zu erweisen verpflicht, darzu ihn dan, nach gelegenheit der umbstände, auch zu ermahnen christliche judices nicht zu unterlaszen haben.

Und es soll diesem nach hirunter bis zu anderer, ieder zeit reserviret verbleibender enderung und fernerer disposition, innerhalb unserer oberbothmeszigkeit was folget observiret werden.

Articulus 1.

1. Ehe eine wirkliche execution wieder iemanden vorgenommen wird, soll, gleichwohl ohne des processus ufenthalt, die gütliche satisfaction iederzeit erinnert und noch einsten derowegen handlung gepflogen werden.

2. Und soll zwar so dan ein ieder bishero noch seumig (*Bl. 272*) gewesener, nunmehr gegen die gerichte gehorsamlicher und gegen seinem creditorn williger sich bezeigen, auch derogestaldt alle mügliche zahlungsmittel, damit er dan, wo dem gleubiger solche nicht abträglich oder nachteilich, zu hören sein soll, an die handt in der that geben, wie dan der, so eines andern sich behaarlich vermercken läszet, des christlichen namens schwerlich würdig sein kan.

3. Verbliebe aber solches, und es müste die execution einer gefelten sententz, gerichtlich gemachter schuldt, oder doch sonsten in continenti verificirten liquidi ja wircklichen ergehen, soll darmit, und zwar respective nach ablauf der zehen tage nicht geseumet, vorhero aber kein abschied oder urteil, wormit das eine theil nicht austrücklich zufrieden gewesen were, exequiret werden.

4. Und soll zwar in unserer gerichte, doch nach iedes befugnüs, discretion stehen,

vor eins dem condemnirten teil, mit ernennung eines gewiszen tages zu deszen docirung, die parition bey einer geldpöen ufzuerlegen, auch was verwircket wird, einzufordern,

oder ihm vors andere nach gelegenheit der personen, bis zur satisfaction mit burgerlichen gehorsamb oder in deszen verachtung, gefänglicher haft zu belegen,

oder auch vors dritte würckliche hülfe ergehen zu laszen.

5. Also, das wan durch der specificirten mittel eines zu dem seiniegen das obsiegende teil nicht völlig gelanget were, das andere oder dritte gesucht und verhenget werden möge.

6. Würde auch etwa eine angestalte forderung teils gestanden, teils verleugnet, mag man dem creditori uf sein anlangen über das gestandene wohl verhelfen, wegen des übrigen aber in procesz fortfahren.

7. Insonderheit aber soll, wan in dringlichen clagen nach abgelaufenem decendio, und zur restitution ernandter kurtzer frist die parition verbliebe, dem detentorn, das erhaltene un- oder bewegliche stück gutes durch gebürliche mittel so bald abgenommen und entzogen werden.

8. Doch das, wan aus stehenden gütern dieses fals, und bey angestelt gewesenen actionibus realibus, iemand wirklichen expelliret und gesetzet werden müste, vermöge vorhandener vorträge und darauf erfolgter observantz, von den gerichten unserer städte Quedlinburgk der stadtvoigt gewönlicher maszen requiriret werde.

9. Bey personal zusprüchen soll, im fall die sententz kein gewiszes stück, darein die execution ergehen solte, benennet hette, oder nicht

blöszlich ein specialstück exclusive verschrieben were, oder auch kein praeiudicium tertii darunter versirete, in des creditoris wilkür beruhen, ausz des debitorn mobilibus, immobilibus (*Bl. 273*) oder nominibus, und zwar denen daraus zum ersten geld gemachet werden köndte, oder auch nur aus den nutzungen, gedachter güter seine bezahlung zu suchen.

10. Jedoch das diesfals zu entgegen christlicher liebe aus hasz, rache, neid, geitz oder andern affecten, zumahl zu unbedörften des debitorn nachteil, nichts vorgenommen werde.

11. Insonderheit aber sollen unmündiger kinder vormünder wen vor gäntzlicher adiudication oder verkaufung ihrer pupillen unbeweglicher güter sie zu des gleubigers contentirung mobilia oder nomina facile exigibilia vorziehen würden, darmit zugelaszen werden.

12. Wolte oder müste nun ein creditor zu den mobilibus greifen, sollen, do es zu endern stehet, des schüldeners tägliche kleider und bett, auch zu deszen ackerbau oder handwerge gehörige nöttürftige instrumenta etc. hirunter verschonet bleiben.

13. Unter den übrigen mobilien hat derselbe uf vorgegangene der gerichte anordnung durch deren diener aus des debitorn gewehren das beste, so darinnen zu finden, und nicht, was dem debitori diesfals etwan gut deuchten wolte, prorata debiti langen zu laszen.

14. Also dan befundene baare geng und gebe geltsorten sind dem deaitori alsobald abzufolgen.

15. Wasz korns und dergleichen andern einen gewiszen marckkauf habendes bewegliches gut betrifft soll von den gerichten, nechst eingezogener notturftiger erkundiegung, und beschehener besichtigung, deszelben precium stracks nach wircklich ergangener execution ernennet, und vor solches was gepfendet dem gleubiger adiudiciret werden.

16. Wegen derer fahrnüszen aber, die eines ungewiszen werts, mag der creditor, wo des precii halber mit dem schuldener er sich nicht sonsten vergleichen kan, unter folgenden dreyen wegen einen erwehlen, als erstlich das die ausgepfendete fahrnüszen, entweder die gerichte durch angeordnete mittel uf öffentlichen marck möchten bringen laszen.

17. Dar den der debitor, oder bey deszen abwesenheit, wie auch wo den tag da die auspfendung beschehen, oder doch den hernechstfolgenden derselbe hirinnen säumig, oder auch im anschlegen allzuunbillich, sich erweisete, besagte gerichte selbsten, einen gewiszen werth, wie hoch deren eines und das andere auszubieten sey, zuförderst benennen sollen.

18. Würde nun dergleichen precium erlanget, soll verhoffenes stück, darvor so bald losgeschlagen, geschehe aber ein geringeres, besagtem debitori uf (*Bl. 274*) gethane notification, unannehmliches geboth, soll angedeutetes feilhaben, was pferde und ander viehe anlanget, zur ersparung der fütterung und dergleichen ungelegenheiten, nur drey tage, aber anderer mobilien drey wochen continuiret, und

nach deren respective ablauf beyderley umb das, was nur darvor zu bekommen, auch wieder des debitorn willen, hingegeben, und gelöstes geld in die gerichte geschaffet werden.

19. Wan dieser weg erwehlet were, soll dem creditori nicht freystehen, einem angemeldeten keufer vorzugreifen und selbsten des kaufs sich anzumaszen, er wolte dan umb ein höhers, als sie sonsten auszubringen, dergleichen stücke annehmen.

20. Oder das vors andere er der gleubiger selbsten darauf ein billiches precium licitire.

21. Darvor den, wan, so viel ausgepfendete pferdt und ander viehe betrifft, innerhalb acht tagen, sonsten aber in dreyen wochen, keine beszere condition sich finden würde, dieselben ihme bleiben sollen.

22. Doch stehet dem debitori darbey frey, seine mobilia hirzwischen selbsten umb das geld, was sie gelten mögen, es sey nun eben die licitirte summa oder ein mehreres, wie er mag, zu verhandeln, doch das die zahlung den gerichten selbsten geschehe.

23. Oder auch endlich und vors dritte die verholfene stücke gerichtlichen taxiren und uno actu ohne einige weiteres gegebene frist ihme adiudiciren lasze.

24. Mit sonderlich preciosis mobilibus soll von den immobilibus unten disponirter maszen es gehalten werden.

25. Würde die hülfe zu nominibus, als welche respective unter die mobilia ohne des gehörig, begehret, sollen also verholfene schulden, dem creditori ohne verzug geeignet, und doch uf deszen begeren der debitor schuldig sein, in einer arbitrio iudicis bestimpter zeit, uf seine gefahr und costen solche selbsten einzuclagen, oder doch alle darunter vom gleubiger beweislich ufgewandte, und nicht wieder erlangte costen zu gelten, und hierüber die gewehr, wo dem creditori diesfals keine negligentz, zu imputiren stehen würde, zu leisten.

26. Hette aber ihme angewiesenen des debitoris debitorem der creditor pure angenommen, oder auch wohl anderwerts mit ihme sich verglichen, bliebe es darbey billich, und were voriger debitor hiernechst weiters nicht zu molestiren.

27. Suchte auch ein creditor bey anstellung seiner clage zugleich anweisung an seines schuldmans debitorn oder ufs wenigste verboth solchem seinem gleubieger ehe und zuvor er clagender creditor vom selben befriediget würde, pro rata crediti nichts abfolgen zulaszen, (*Bl. 275*) soll er, do geclagtes debitum mahnbar, und sonsten richtig oder wo daszelbe zwar nicht vornemlich aber doch noch uubetagt, im fall der debitor nicht der notturft seszhaftig oder zahlbar, bis durch ihn derowegen caution bestellet, und sonsten nicht, damit gleichwohl bis zu wircklicher dergleichen gelder einhebung, absque tertii praeiudicio, gehöret werden.

28. Würden endlich die unbewegliche güter angegriffen, soll der sonsten praemittirten immission es kunftig nicht von nöten haben.

29. Sondern mag der creditor so bald endweder von der subhastation oder von der licitation oder auch von der taxation uf folgende masze den anfang machen.

30. Wasz die subhastation betrifft, mag solche des debitorn immobilia sämptlichen, ob gleich die schuld so viel nicht austragen thete oder nach belieben ein stück darunter er alsobald subhastiren, und nach ausgang einer Sächsz. frist dem angemeldeten keüfer die notturft darvon zuschlagen laszen.

31. Fänden sich aber als den oder auch wen uf des debitorn eigenes begeren eine subhastation etwa vorginge, unterschiedliche keufer, soll allezeit der, so das meiste am ersten gebothen hat, wo er sonsten annehmlich ist, zum kauf gestattet werden, obgleich vorher angegebener licitanten einer zu einem gleichmeszigen sich hernach erbieten thete.

32. Und soll zwar solches fals in anwesenheit aller uf ergangene citationes sich stellender licitanten der endliche kauf, doch auszer des debitorn guten willen ehe nicht, als wen von dato erfolgter subhastation obgedachte Sächsz. frist abgelaufen, geschehen.

33. Bis derselbe geschloszen, sollen zu gebotenen summen die andern licitanten alle verpflichtet bleiben.

34. Wolte als dan mit deme, was zum meisten geboten, der debitor vieleicht nicht friedlich sein, mögen endtweder er und der keufer uf einen gerichtlichen tax, denselben hiernechst ohne wiedersprechen zu belieben, compromittiren, oder soll ihme debitori vom selben dato noch eine Sächsz. frist, gegonnet werden, darinnen endweder das feile guth nebenst vom angedeuteten keufer diesfals licitirter kaufsummen selbsten noch einsten subhastiren zu laszen, oder sonsten hierzwischen einen pinguiorem emptorem zu verschaffen.

35. In verbleibung soll berürtem keufer vorgebothenes precium die adiudication ohne weitern verzug geschehen.

36. Bey ermangelung aber eines angenehmen keufers ist folgender unterschied zu halten: weren des debitorn güter zur bezahlung nicht alle (*Bl. 276*) nötig, und doch samptlich subhastiret, soll in deren poszesz bis zu wircklicher nottürftiger verkaufung oder auch bis daraus der creditor ein gewiszes stück insonderheit erwehlet und darauf licitiret haben würde, er gelaszen werden. Müsten aber alle subhastirete stück zu behuef solcher solution vereuszert werden, oder es were nur ein specialstück, obgleich deszen werth das debitum übertreffe, derogestalt subhastiret werden, oder auch itztgedachte election geschehen, soll der schuldener die poszes, deszen was also angegriffen werden musz, wan a dato ergangener subhastation Sächsz. frist verfloszen, ungeachtet er zu ferneren subhastation noch eine solche frist erhalten hette, reumen, auch auf bedörften fall einer sequestration halber notturftige anordnung geschehen.

37. Weme dieser subhastationsweg nicht beliebet, der mag craft mit besagtes licitationsmittels uf ein gewiszes, der geclagten summen, wo nemlich noch andere mherstücke verhanden, an der höhe des

werths nicht alzu ungleiches immobile, das er den zu erwehlen hat, auszer einiger gerichtlichen taxation, so bald selbsten eine gewiszc kaufsummen licitiren.

38. Hierauf soll, ehe zur adiudication geschritten wird, dem debitori doppelte Sachsz. frist, ob innerhalb derer durch freywillige loszschlagung des seiniegen oder andere thünliche mittel von seinem creditore er sich endtbrechen könne, zugelaszen sein, derselbe auch hierzwischen in der unbeweglichen güter poszes verbleiben.

39. Beschwerete aber ein schuldener noch vor wircklich ergangener adiudication sich, wo er die licitirte kaufsummam nehmen müste, das ufs wenigste über den vierten theil des rechten werths er verletzet würde, soll uf sein ansuchen und costen selbes stück guts gerichtlichen schleunig taxiret, wo angezogenes sich befinden thete der gleubiger zum billichen nachschus behandelt, und in deszen verweigerung zur verschaffung eines beszern kaufmans dem debitori bey immobilibus ein halbes jahr, der mobilien halben aber noch Sächsz. frist zu gönnen verwiesen werden.

40. Doch derogestalt, das nicht allein, so balt iemand diesfals taxirtes precium oder doch ein schlechtes wenieger offerirte, der creditor dem schuldener weiters nachzuwarten nicht pflichtig sey.

41. Sondern auch, was die unbewegliche güter darauf also licitiret worden anlanget, nach einmahl verlaufener doppelter Sächsz. frist der debitor die poszesz dererselben nichts weniegers reumen müszte.

42. Liefe berürte doppelte Sächsz. oder respective halbe jahrs und Sächsz. frist vergebens ab, sol dem licitirenden gleubiger vor gebothenes kaufgeld die adiudication pro rata debiti ohne fernere verweigerung geschehen.

43. Wasz endlichen das mittel der taxation anlanget, mag ein creditor stracks anfangs ein gewis stück gutes, so als (*Bl. 277*) art. 37 erwehnet, ungefehr sufficient, erwehlen, und im fall mit dem debitorn des werths halber er sonsten sich nicht einiegen köndte, daszelbe, wie solch guth zu der zeit in gemeinen kauf ausgebracht werden kan, uf baar geldt, oder wo es sonderlich der heuszer halber vom creditore begeret, oder auch derogestalt verhandener vieler gleubieger halber die zahlung desto weiter sich erstrecken würde, uf tage zeiten, gerichtlich taxiren laszen.

44. Darauf soll abermals dem debitori andere zahluugsmittel oder doch ein höhers kaufgeld auszurichten, vor der endlichen adiudication noch doppelte Sächsz. frist hierdurch eingereumet sein, derselbe auch hirzwischen in der poszesz der immobilium verbleiben.

45. Würden zu eines und des andern taxation unsz albereit mit pflichten verwandte periti gebraucht, sollen ohne weitere vereydung dieselbe darbey gelaszen, doch deren nottürftig erinnert werden.

46. Wolten über einen beweg-, unbeweglicher güter tax der gleubieger oder schuldener sich beschweren, soll daszelbe innerhalb zehen

tagen, von ihnen gethaner notification anzurechnen, mit deutlicher erzehlung der ursachen geschehen.

47. Darauf soll der director judicii ungeseümet andere peritos zu sich ziehen und bey derer fernern tax ohne einieges leutern oder appelliren es hiernechst bewenden.

48. Beschehe vom debitore dergleichen, und es beruhete beym vorigen tax, soll der immobilium halber indulgirte doppelte Sächsz. frist nicht wenigers vom ersten, sonsten aber, wie auch wen der creditor selbsten sich beschweret hette, der erste tax sey reformiret oder nicht, vom letzten tax angehen.

49. Bey also vorgegangener obgedachter licitation oder auch dieser taxation soll es keiner subhastation bedürfen.

50. Suchte aber gleichwohl, was immobilia betrifft, der debitor darumb selbsten an, soll man ihn darmit hören, doch das vor ablauf hirunter obbenanter doppelten Sächsz. fristen, ohne bittung eines weitern termins, dieselbe zu werck gerichtet werde.

51. Der beyden letzten wege einen, die licitation oder taxation nemlich, mag der creditor auch gebrauchen, wan oben art. 30 angedeutete general oder specialsubhastation ohne benennung des respective taxirten oder licitirten werths vorgegangen were, aber sich kein annehmlicher keufer gefunden hette; doch soll so dan der creditor a dato der beschehenen respective licitation oder taxation nur eine Sächsz. frist uf die adiudication warten dürfen.

52. Würde nun endlich in einem oder anderm ob indulgirten medio was disponiret, zu werck gerichtet und derobehuef vergönte dilation abgelaufen sein, soll vor die respective licitirte oder taxirte (*Bl. 278*) kaufgelder, die adiudication, schleunig erfolgen.

53. Und zwar auch der creditor vor das precium, welches er selbsten licitiret, oder wo er die taxation erwehlet, die gerichte aestimiret hetten, verholfene un- und bewegliche stücke ieder zeit unweigerlichen anzunehmen schuldig sein.

54. Dar den nach gelegenheit vom creditorn die übermas des precy herausgegeben oder vom debitorn der mangel nachgeschoszen werden soll.

55. Wolte in diesen personalibus nechst also erfolgter adiudication oder, so oft dieser ordnung nach es sonsten nötig, ein debitor die poszesz eines verholfenen gutes nicht gütlich reumen, soll durch unsere gerichte derselbe doraus durch ziemende mittel expelliret und entsetzet, auch hierüber nach verdienen wilkürlichen bestraft werden.

56. In obgedachten sämbtlichen fällen soll wieder des gleubiegers willen der debitor hiernechst keiner reluition befugt sein.

57. Es fende sich den, das kriegs- oder dergleichen zufälle zur zeit ergangener hülfe die güter so heftig depretiiret hetten, das zum wenigsten über den dritten teil des rechten werths, wie vor oder nach solchen ungewöhnlichen zeiten derselbe communiter gewesen der debitor laediret worden were, den in selben casu soll nechst gestilter

unruhe dergleichen schuldener uf zwey jahr und lenger nicht, der reluition gegen befriedigung des debiti und angewenter beszerungscosten craft dieses befugt sein.

58. Wolte einer seine zahlung obangedeuteter maszen auch nur aus den fructibus eines gutes suchen, soll daszelbe zur verhütung der rechnung, gegen ein gewisz pacht- oder mietgeldt, und zwar uf vorgegangenen tax oder auch licitation, bis daraus seiner zahlung und meliorationen, welche doch die notturft nicht überschreiten sollen, er sich erholet, ihm eingethan werden.

59. Erachteten auch etwa dieses letzterwehnte mittel in einem oder dem andern fall die gerichte selbsten vor rathsam, sollen sie die parteyen dahin zu disponiren nicht unterlaszen.

60. Were zweifelhaftig, ob ein debitor bey vorstehender execution oder sequestration seine güter völlig hervor gebe, soll er nicht allein selbsten, sondern auch sein weib und andere verständige hausgenoszen fleiszig examiniret werden, und verhandenes vermögen zum treulichsten, auch nach gelegenheit eydlich, uf des creditoris ansuchen, zu eröfnen sie allerseits verbunden sein.

61. Auch mögen die creditores, so oft es nötig, durch öffentliche edicta iedem, der besagtem debitori (*Bl. 279*) mit schulden verhaftet were oder etwas deme zugehörieges in händen oder auch nur wo dergleichen anzutreffen wüste, bey einer namhaften pöen uferlegen laszen, den gerichten in gewiszer frist daszelbe sämptlich ufrichtig anzuzeigen, welchem dan auch bey vermeidung also bestimpter strafen männiglich der unseriegen gehorsamlich nachkommen soll.

62. Dasz privilegium competentiae, dasz nemlich einer nicht weiter, alsz das er darbey selbsten nicht darben müsze, bezahlen dörfte, soll auszer eltern und kindern keine stad haben.

63. Beym executionsprocesz mögen folgende exeptiones nochmals opponiret werden,

dasz der judex dergleichen execution zuthun nicht berechtiget,

dasz der ort, dahin die citation gerichtet, nicht allein vor ihn den debitorn, sondern auch die, denen er volmacht uftragen könte, unsicher sey,

der impetrant über die auszgeclagte gelder nicht beständig quittiren könne,

in der sachen nulliter verfahren und dahero der executendus, auch in meritis, laediret,

ausz der sententz noch kein liquidum zu nehmen,

die solutio schon geschehen,

oder auch eine richtiege gegenrechnung beyzubringen sey,

zustehende retention,

abzug ufgewendeter beszerungs und anderer costen, error calculi,

erlangte quinquenneln, doch uf geleistete caution,

intervention eines mit beszern beweisz in continenti gefasten tertii,

inventarii confecti, wasz erben,

collationis, wasz kinder,

sancti macedoniani, wasz filios familias,

competentiae, wasz obgedachte personen, die über ihr wohlvermögen nicht zu excutiren sind, anlanget,

die exceptiones, deren wiszenschaft erst so dan weren erlanget worden,

in gemein die exeptiones, so des gegenparts malam fidem in continenti manifestirten und offenbarten.

64. Und zwar daszelbe ungeachtet beschehener gemeinen oder sonderbaren verzichts, wo darausz etwas unbilliches und gewiszen vorletzliches entstehen wolte.

65. Doch sollen alle solche exceptiones innerhalb desz zur zahlung bestimpten gerichtlichen termins ohne weitern procesz und dilation und zwar doch auszer der exceptione solutionis, anders als durch zeugen beweiszlich gemacht werden, oder salvatamen reconventione und condictione competente unzuläszlich sein.

(*Bl. 280.*) 66. Würde in einem obgedachten fall ausz irthumb die execution oder datio in solutum weiter gehen, alsz veritas debiti gewesen, soll doch eines oder dasz andere nur, was die übermasze betrift, rescindiret werden, und demnach allein daszelbe, doch cum usuris, der creditor herausgeben.

67. Endlich soll bey verlust seines bürgermals, auch nach gelegenheit anderer willkürlicher, doch ernstlicher verordenungen, den oberzehlten hülfen oder hülfsmitteln seiner oder ander leute wegen mit dem geringsten sich keiner thätlichen wiedersetzen oder nur denenselben seine oder andere personen und güter entziehen, verstecken, verbergen oder vertuschen, gestalt hiervon auch anderer orten von unsz disponiret worden ist.

Beschlusz.

Und hierauf wollen wir craft dieses alle eingangs erwehnte sämptlichen und sonderlichen nicht allein christlich ermahnet, sondern auch hoher fürstlicher obrigkeitwegen statuiret, verordnet und ihnen befohlen haben, nach obbeschriebenen articuln, so wohl mit erkennen, exequiren, strafen und was dergleichen ambtswegen ieglichen gebuhren und obliegen mag, alsz auch sonsten gebührlicher accommodation und bezeigung sich allenthalben gehorsamlichen zu achten.

Haben auch zu urkundt unsz hirunter mit eigenen händen unterschrieben und unser cantzley secret uftrucken laszen. So geschehen Quedlinburgk am 26. Aprilis a. 1636.

Die Verfügung war nicht unterschrieben, doch untersiegelt; das Siegel ist abgefallen.

61. Wahlkapitulation für die Aebtissin Anna Sophia I. vom 3. Mai 1645.

Ratsarchiv zu Quedlinburg. Abschriften in den Kopialbüchern II Bl. 22, III Bl. 67, VI Bl. 160, VII S. 177; auch das Kopialbuch Quedlinburgica Manuscr. B. I auf der Bibliothek des Kgl. Gymnasiums zu Quedlinburg bringt Bl. 126 ff. eine Abschrift. Diese fünf Abschriften bezeugen, dass gerade diese Wahlkapitulation auch noch im 18. Jahrhundert für besonders wichtig angesehen wurde[1]*. Ein vollständiger Abdruck findet sich bei G. Chr. Voigt, Geschichte des Stifts Quedlinburg, Bd. III, S. 446 ff. Daher wird hier nur ein Auszug geboten. Aus der Urkunde selbst ergibt sich folgendes:*

Schon bei Lebzeiten der Aebtissin Dorothea Sophia war die Pfalzgräfin beim Rhein Anna Sophia am 19. Dezember 1643 vom Stiftskapitel zur Koadjutorin, d. h. zur Nachfolgerin der Aebtissin, erwählt worden und hatte schon damals in Abmachungen eingewilligt. Als Dorothea Sophia am 10. Februar 1645 verstorben war, fand sich Anna Sophia mit ihrem Vater, dem Pfalzgrafen Georg Wilhelm, in der Nähe von Quedlinburg ein und einigte sich mit dem Stiftskapitel auf eine Kapitulation, die ihr Vater am 3. Mai 1645 als Bürge unterzeichnete und untersiegelte. Anna Sophia selbst beschwor den Inhalt dieser Urkunde in ihrem Amtseide bei ihrer feierlichen Einführung auf dem Stiftsschlosse zu Quedlinburg am 31. Juli 1645. Die Kapitulation enthält 6 Abschnitte, von denen der vierte für die Stadt Quedlinburg besondere Bedeutung hat:

1. Die Aebtissin will allzeit dafür sorgen, dass die Freiheiten, Würden, Satzungen, Hoheiten und Gerechtigkeiten des Stifts ungeschmälert in Geltung bleiben.

2. Sie verspricht, sich von den Besitzungen des Stifts nichts abhandeln zu lassen und alle auf dieselben bezüglichen Urkunden, Schenkungs- und Verhandlungsdokumente sorgfältig aufzubewahren.

3. Beim Ausgang des Dreissigjährigen Krieges waren die Abmachungen über das Religionsbekenntnis besonders wichtig. Die Aebtissin gelobte: Wir wollen die reine christliche religion nach ausweisung der prophetischen und apostolischen schriften und dero darauf gegründeten ungeänderten Augspurgischen confession, welche kayser Carolo V. hoch-

[1] *Aus den Kopialbüchern 852 des Kgl. Staatsarchivs zu Magdeburg geht hervor, dass vom Ende des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wohl sämtliche Aebtissinnen vor ihrer Wahl zu Koadjutorinnen (präsumtiven Nachfolgerinnen) oder kurz vor ihrem Amtsantritt solche Wahlkapitulationen mit dem Stiftskapitel oder dem Stiftsschutzherrn abschlossen. Alle diese Verpflichtungen stimmen inhaltlich überein. Woher es kommt, dass gerade die Wahlkapitulation von 1645 — wie die mehrfachen Abschriften beweisen — als besonders wichtig und typisch galt, lässt sich nicht ergründen.*

löblichster gedächtnisz ao. 1530 zu Augsburg offeriret worden, darin wir auch von jugendt uferzogen undt unterwiesen seind, undt dabey bisz in unsere grube durch verleihung göttlichen beystandes zu verharren gedencken, dan folgendts gottl. christliche gesänge undt ceremonien, wie sie in den sächsischen reformirten kirchen undt sonderlich in stift Quedtlinburg im gebrauch seindt, erhalten, allen schädlichen neüerungen vorgebauet, kirchen, schulen, so wol unsere hofhaltung und die stiftsregierung mit der ungeenderten Augspurgischen confession zugethanen personen wohl versehen, bestaldt undt Gottes ehr getreülich gesuchet undt befördert werde.

4. So wollen wihr auch ob des stifts gemeine policey-ordnungen, statuten, gewohnheiten undt gebräuchen, wie auch den lieben justitiensachen, die unsz vermöge kayserl. belehnung undt andere alten undt neüen compactaten, vergleichung, undt stetiger übung, gewohnheit undt alten herkommen gebühren undt zustehen, mit fleisz halten, niemandes wieder recht beschweren laszen, auch die stiefts unterthanen mit unbillicher schatzung und neüerung vor unsz nicht belegen noch in andere wege von andern belegen laszen, anderer gestaldt, dan wie sie im herkommen undt gebrauch befunden oder des reichs und alle gemeine nohtdurft jederzeit erfordert und bewilligt werden möchte, sondern wollen vielmehr die unterthanen bey ihren habenden und hergebrachten gerechtigkeiten, alten herkommen und ihren guten aufnehmen, schützen, handthaben und erhalten helfen.

5. Die Aebtissin will das Stift vor allen ungewöhnlichen Ausgaben, unnützen Kosten und Schulden bewahren, seine Renten, Zinsen und Gefälle nie zu ihrem Privat-Nutzen verwenden.

6. Alle Verträge, die vordem zwischen dem Stifte und dem Hause Kursachsen abgeschlossen sind, sollen in Kraft bleiben; die Aebtissin erkennt an, dass jenes Haus mit den Gerechtigkeiten der Erbvogtei belehnt ist.

Pfalzgraf Georg Wilhelm unterschrieb und untersiegelte die Wahlkapitulation zu Heringen am 3. Mai 1645.

---

62. Eidbuch aus dem 17. und 18. Jahrhundert.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopial- und Protokollbuch V. Ueber dieses und den Inhalt seiner Blätter 1—26 siehe oben Stück 17 S. 131—138.

An das daselbst abgedruckte Eidbuch aus dem 16. Jahrhundert schliesst sich von Bl. 22 ein jüngeres Eidbuch aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Die Blätter 28—314 enthalten 43 Eidesformeln, niedergeschrieben bis auf wenige Ausnahmen im Laufe des 17. Jahrhunderts. An jede angeknüpft sind zahlreiche Vereidigungsprotokolle aus dem 17. und 18. Jahrhundert, die in einzelnen Fällen bis in den Anfang

des 19. Jahrhunderts, ja bis 1825 reichen. Aus diesen Eidesformeln und Eintragungen ergibt sich, dass folgende Beamte durch den Magistrat eidlich verpflichtet wurden[1]*:*

1. Der Stadtsyndikus.

2. Der Stadtschreiber.

3. Der Amanuensis oder Aktuarius der Erbvogtei, d. h. des Quedlinburger Kriminalgerichts, mit dem der kursächsische, bezw. seit 1698 der preussische Schutzherr den Rat der Stadt belehnt hatte.

4. Die zur Vermögens- und Einkommensteuer heranzuziehenden Bürger; man fordert sie auf, zu beschwören[2]*,* dasz ihr alle euere gütere, in- undt auszerhalb Quedlinburgk, auch in andern herrschaften und obriegkeiten gelegen, beweglich und unbeweglich, es sey an hausz, hof, ackern, wiesen, garten und allen andern erbgütern, wie die gemagt und jetziger zeit gelten möchten, darzue alle baarschaft, auszenstehende schulde, jährliche pacht und geldtzinse, eigenthumb, hauszgeräth, fahrende habe und dergleichen, erb und eigen, das euer ist, nichts ausgeschlossen, rechtschaffen verschossen wollet, alsz nemlichen von jederm hundert gülden $12\frac{1}{2}$ g geben und das zue gebuhrlicher zeit . . . . .

5. Die Feldschöppen, ehrenamtlich verpflichtete Bürger, die in der Stadtflur auf „Feldgebrechen" zu achten hatten und auch zur „Werdirung" (Abschätzung) der Aecker herangezogen wurden.

6. Der Ratsaktuarius (zugleich Rechnungsbeamter).

7. Der Wagemeister, der die Ratswage bediente und dabei für das amtliche Abwägen der auf dem Wochenmarkte verkauften Waren, insbesondere von Flachs und Hopfen, Abgaben erhob (die Festsetzung dieser Abgaben findet sich auf Bl. 5 des Aktenstücks).

8. Der Stadtbaumeister.

9. Der Gose-Braumeister, dessen Vereidigung alle Verrichtungen genau aufzählt, die ihm oblagen, wenn er bei den zum Brauen berechtigten Bürgern für diese Gose braute.

10. Die Braumeister, die bei den Bürgern Braunbier brauten.

11. Die Brauknechte.

12. Die drei Stadtknechte (Polizisten).

13. Der Marktmeister, der auf dem Wochenmarkte die Aufsicht führte, den „Vorkauf" verhinderte, auf richtiges Mass und Gewicht sowie auf Säuberung der über den Markt fliessenden „kleinen Bode" zu halten hatte.

[1]) *Bl. 28[a] und [b] des Foliobandes enthalten einen genaueren Index mit Blattnummern über die Eidesformeln und Vereidigungsprotokolle.*

[2]) *Diese Steuer hiess gemäss dem Eide „Schwörschoss". Daneben gab es noch den „Vorschoss", eine für alle Bürger gleichmässige Bürgergebühr. Laut des Baurdings von 1541 betrug damals der Schwörschoss 2 ß auf 100 Goldgulden, der Vorschoss für jeden Bürger 6 g (siehe oben S. 62 u. 63).*

14. Die Unterknechte, welche die Gefangenen des Rates zu beaufsichtigen und abzuwarten hatten. Sie werden wohl auch (Bl. 178) Vogteidiener genannt.

15. Die Flurschützen oder Pfandeleute, die besoldeten Feldpolizisten (zu unterscheiden von den Feldschöppen).

16. Die Wächter in den Torbuden, die namentlich darauf zu achten hatten, dass keine gestohlenen Ackerfrüchte in Körben eingetragen werden.

17. Die Torschreiber, die auf die Legitimationen und Pässe der einpassierenden Fremden Obacht gaben.

18. Die Pestschreiber, die in den Zeiten ansteckender Seuchen die Herkunft und Gesundheit der ankommenden Fremden im Tore zu erforschen hatten.

19. Der Förster im Ditfurter Holze.

20. Der Apotheker-Gesell (Provisor der Ratsapotheke).

21. Der Apotheker (Pächter der Ratsapotheke).

22. Die Nachtwächter, zugleich Totengräber.

23. Der Feuerwächter auf dem Neustädter St. Niklai-Turme sowie derjenige auf dem St. Benedikti-Marktturme.

24. Der Mehlmesser.

25. Der Förster im St. Johannis- und St. Spiritus-Holze.

26. Der Vorsteher des Hospitals zu St. Spiritus.

27. Der Zehender, der zur Zeit der Ernte bei den dazu Verpflichteten den zehnten Teil der Ackerfrüchte für die Stadt bezw. das Stift abrechnete und einzog.

28. Der Zehendknecht, Gehilfe des Zehenders.

29. Der Heckevogt im Steinholz.

30. Der Aufzöger, auch Zuschlägermeister genannt, unter dessen Aufsicht die Zuschläger das in der Stadt gebraute Bier auf Normalfässer füllten und zuspundeten.

31. Der Holzförster im Ramberge.

32. Der Ausreuter, der oberste Ratsbote und -polizist, beritten für den Fall, dass er eine Botschaft des Rates nach ausserhalb zu befördern hatte.

33. Der Ratszapfer, der über die im Keller des Rates lagernden Getränke, besonders Wein und Gose, die Aufsicht führte.

34. Der Schenkenknecht, Gehilfe des Ratszapfers.

35. Der Darrmeister.

36. Die Braumägde, Gehilfinnen der Braumeister.

37. Der Förster im Gekauften Holze.

38. Die Kindermütter (Hebammen), je eine für die Altstadt und die Neustadt.

39. Der Bettelvogt, der unbefugtes Betteln zu hindern, Geld und sonstige Gaben an die Armen im Namen des Rats zu verteilen und diesem darüber Rechnung zu legen hatte.

40. Die Billettierer, welche die Quartierlisten führten und die Einquartierung verteilten.

41. Die Stampf- oder Stapelwächter, Nachtwächter für die Strassen der Stadt. Die Bezeichnung Stampfwächter nebst dem dazu gehörigen Eide taucht erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts auf (Bl. 291 und 297).

42. Der Getränk- oder Brau-Aufseher, der die Tätigkeit der Braubeflissenen kontrollierte; tritt ebenfalls erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts auf (Bl. 308).

43. Der Aufläder vor der Ratswage, wie es scheint, Gehilfe des Wagemeisters; er hatte auf den guten Zustand des Wageseiles und der Wagewinde sowie die vorsichtige Behandlung der zu wiegenden Waren zu achten. Sein Eid stammt aus dem Ende des 18. Jahrhunderts.

---

63. Verfügung der Aebtissin Anna Sophia wider die leichtfertigen Injurianten vom 8. Mai 1654.

Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg, Rep. A. 20, Stift Quedlinburg, Tit. XXVI, Nr. 3, Bl. 300—301, gleichzeitige Niederschrift. — Eine Kopie befindet sich im Raatsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch VIII, Bl. 13—14[1]).

(*Bl. 300.*) Constitutio wieder die lüderlichen injurianten und injurien cläger, welche hernach die sache stecken laszen.

Von Gottes gnaden wir Anna Sophia etc. tot. tit. fügen unsern unterthanen sambt undt sonders, niemanden ausgeschloszen, hiermit zu wiszen, das uns glaubwürdig vorgekommen, was maszen das schelten, schmehen und injuriiren in unsern stift fast gemein werden und, ohne unterschied wesz standes selbe auch seynd, also einreiszen wolle, das besagte unsere unterthanen aus liederlichen und geringen ursachen mit scheltworten in einander fahren, und zuweiln darüber zuschlägen gerathen.

Wann nun solches wieder die erbarkeit, liebe des nechsten, ia auch ofters wieder standes gebühr laufet und iederman schuldig ist, seinen nechsten mit sanftmuth zu begegnen und alles schmehens, scheltens und injuriiens an allen orten sich zu enthalten, so haben wir nicht ümbhin gekont, kraft tragenden hohen obrigkeitlichen ambts diesen eingeriszenen übel nicht allein vorzukommen, sondern auch

[1]) *Auf Bl. 14 ff. enthält dies Kopialbuch VIII ein von der Aebtissin Dorothea Sophia am 10. Mai 1634 erlassenes Advokaten-Memorial, das in 19 Paragraphen den Advokaten ihr Verhalten gegen ihre Klienten und vor Gericht vorschreibt.*

demselben so viel müglich abzuhelfen, ordnen, wollen und befehlen darauf obbemelten unsern unterthanen ingesambt ohn auszug einiger personn, sich nun inskünftige alles solchen unchristlichen wort- und thätlichen vornehmens bey wilkürlicher strafe genzlich zu enthalten. Solte aber jemandes so vermeszen sein, das er diese unsere verordnung auszer augen setzen und seinen nechsten schmehen, schelten, injuriiren, auch wol gar schlagen und der beleidigte wieder schelten, retorquiren, sich vindiciren oder gerichtliche clage wieder seinen nechsten anstellen würde, so soll ihm zwar dieses letzte unbenommen sein. Dieweil aber die erfahrung bishero bezeuget, das viel injurien precesz angefangen, aber wenige ausgeführet, die partheyen dieselben stecken laszen und in unversönligkeit eine geraume zeit dahin gegangen, aber unter sich privatim, auch wohl durch interposition unser verordneten stifts regierung und der untern tribunalien vergleichung getroffen (*Bl. 301*), wordurch die verübte boszheit undt ärgernis des nechsten nicht gestrafet werden, welches billig geschen sollen, so wollen wir hoher obrigkeit wegen hiermit constituiret und verordnet haben, das ein jeder seine injurien clage, so er bey unser regierung oder den untergerichten anstellet, summarie und vermöge hiesiges orts üblichen proceszes ohne allen aufenthalt ausführen und zum ende bringen solle, darmit der injuriant zue gebührender strafe gezogen werden könne. Solte aber solches nicht geschehen, und die partheyen die geclagte injurien stecken laszen oder sich in der stille, auch sonsten quovis modo darüber vergleichen, so sollen unsere verordnete regierung und untergerichte nichts weniger den injurianten undt unbefugten cläger, oder seine clage nicht beweisen kan, oder den injurianten, welcher dem andern unrecht gethan, wie nicht weniger, do dergleichen schmehungen und injurien vorgehen, nicht clagbar, dennoch uns, unser regierung oder den untergerichten kundig werden solten, ex officio mit gelde oder gefengnis strafen, darmit sie von dergleichen beginnen ins künftige abgeschrecket und andere vor diesem laster sich zu hüten ein exempel undt abscheu haben mögen.

Wie dann alle rechthengige injurien procesz zwischen dieses und Martini von dem partheyen zum ende gebracht oder in verbleibung deszen dieselben angezeigter maszen bestrafet werden sollen, wornach sich unsere unterthanen zu achten haben.

Uhrkundlich haben wir diese unsere verordnung eigenhändlich unterschrieben und unser fürstl. stift cantzlei secret unten auftrucken laszen. So geschehen in unserm stift Quedlinburgk den 8. May anno 1654.

64. Anweisung für den Stadtpfeifer laut Anstellungskontrakt vom 3. April 1654.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Sammlung einzelner Blätter. Gleichzeitige Abschrift des Anstellungskontraktes vom 3. April 1654, nebst einer Anweisung aus dem Jahre 1674.

Wir bürgermeister undt raht beeder städte Quedlinburg, hiermit thun kundt undt bekennen, dasz wir zu gemeiner stadt nutzen undt besten, den erbahren undt künstreichen meister, Balthasar Steinmann, zu unsern stadt- und kunstpfeiffer, von Ostern dieses itzt laufenden jahrs, bis Ostern des Gott gebe mit gnaden nechstfolgenden 1655ten jahrs, und also auf ein jahr lang derogestalt bestellet und angenommen, dasz er zum wenigsten fünf in der music wohlerfahrne gesellen benebst einen jungen, aufen S. Benedicti thurm die wachte daselbsten, schaden in der stadt zu verhüten undt anzuzeigen, mit anblasunge jeder stunde des tages uber halten, all täglich, dreymahl, alsz morgens, mittages und abends auf gewöhnliche zeit, vom thurme mit gedachten seinen gesellen, christliche lieder mit zincken undt posaunen oder nach gelegenheit mit andern musicalischen instrumenten musiciren, das die fest- und andere tage über in der kirchen, auf anordnung des cantoris oder, wen es nöhtig undt erfordert wirdt, aufwarten, in gleichen wen er zu hochzeiten oder andere convivia undt ehrlichen zusammenkünften vociret, also den der armen so wohl alsz den reichen, darbey wilfärig erscheinen, die leute uber gebühr nicht übersetzen, noch wieder die gewohnheit auflegen, auch die junge porse, sonderlich bey dem täntzen, oder anderweit beschweren, sondern vielmehr alle das jenige thun undt verrichten soll, wasz einem redlichem undt aufrichtigen biedman undt kunstpfeiffer wohl anstehet.

Für solche seine dienste, mühe undt verrichtung nun haben wir ihm nicht allein die freye wohnung auf dem kirchhofe undt die gewöhnliche fuder holtz und zeichen, besonders auch darzu, viertzig mariengülden zur besoldung diesz jahr über zu geben, dabeneben auch dieses versprochen, dasz binnen unser beeden städte er alle hochzeiten undt convivia mit der music allein versehen, undt keiner nebst ihm ohn sein vorwiszen oder unser special concession gelidten oder berechtiget seyn soll ihm hierin eintracht zu thun, gestalt wir ihm dan darbey jedesmahl manuteniren, schützen undt handhaben wollen.

Deszen zu urkundt ist dieser bestallungsbrief mit unserm stadtsiegel bedruckt.

Quedlinburg am 3ten Aprilis Anno 1654.

Desz hauszmanns zu Quedlinburg aufwardten belangend.

Actum Quedlinburgk den 20. Aug. 1674.

Demnach der hausmann sich beclaget hat, dasz die schutzengesellschaft nicht ihn, sondern die schallmeyen gebrauchen wolte. So

warde von e. e. rathe aller dreyer mittel dem syndico D. Horsten undt hl. cäm. Tacken auch hl. cäm. Hollfreunden aufgetragen, weil sie ohne des bey der hochst cantzley etwas vorzutragen hetten, dasz sie auch dieses mit vorstellen solten, wie darinnen wieder die policeyordnung gehandelt werden wolte.

Alsz e. e. raths abgeordnete solches gedachten, kont zwar der hochwurdigste fr. abbatiszin hhl. räthe, hl. cantzleydirector Dr. Bornholtz undt hl. hofraht Lic. Fellhagen nicht in abrede seyn, dasz dem hausmanne vermöge policeyordnung zukomme auf hochzeiten aufzuwardten, auch allen gemeinen conviviis aber ihn zu gebrauchen könte man die leute nicht zwingen, zumahl er keine in der music genug erfahrne gesellen hielte, auch desz lohns undt tractamenten halben zimblich un ungenügsamb wehre, darzu in der kirche zu hof unfleiszig aufwardtete.

Werde von e. e. rahts abgeordenten regiret, dasz die schützenzusammenkunft ein solenne convivium sey, bey welchem mann dem hausmann das aufwardten so wohl als bey hochzeiten gönnen würde; hingegen sey es aller orthen rechtens undt bräuchlich das der hausmann tüchtige gesellen schaffen beym auflegen, undt im eszen undt trincken mit denen seinigen vergnügsamb seyn, auch in der kirchen fleiszig aufwarten müsze. Welches dem hiesigem hausmann auch von e. e. rahte auferleget werden soll [1]).

---

65. Vorschriften für die Ratsapotheke aus dem Jahre 1655.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Akta die Ratsapotheke betr. Nr. 1, Einzelheft, einen Kontrakt im Original enthaltend:

Dem Apotheker Conrad Schnelle, der die Ratsapotheke bereits 1649 gepachtet hatte, wird am 10. November 1655 der Pachtkontrakt vom Rat auf 6 Jahre verlängert unter der Bedingung, dass er folgende Vorschriften befolge:

Es soll der conductor solche benante zeit über zuforderst die gebeu, wie sie zu anfangs an dachen und fachen in guten baulichen wesen überantwortet, allerseits in solchen stande auf seinen costen erhalten und hiernegst wiederliefern.

[1]) *Eine kürzere Stadtpfeifer-Verpflichtung enthalten die Ratsakten, Hauptabteilung, Akta Ratsbestallte betr., Nr. 14. VIII, Bl. 204. Laut Protokoll wird am 12. Juli 1740 Johann Georg Rose vom Magistrat zum Stadtmusikanten erwählt und sogleich verpflichtet. Der auf Bl. 41 verzeichnete Eid lautet:* Der Stadtmusikant soll 1. in seinem Amt getreu und fleiszig sein, 2. die Wacht auf dem */St. Benedikti-, Markt-/* Turme wohlbestellen und 3. bei bürgerlichen Hochzeiten und Gastereien sich der Polizeiordnung nach aller Möglichkeit gemäsz bezeigen.

So viel aber das corpus apothecae betrifft, alles dasjenige, was nach gelegenheit der zeit nötig und bedurfig seyn wirdt, es sein simplicia oder composita, ausz- und inländische, vulgaria oder chymica, olea destillata, balsami liquores, extract, salia essentiae, magisteria und, was dergleichen, herbey schaffen, dasjenige, so untuchtig wegthun, mit beszern und tuchtigen ersetzen, zu rechter und gewöhnlicher zeit so wol die simplicia, als kreuter, blumen, wurtzeln, sahmen etc., wen sie am kräftigsten seindt, einkaufen, samlen, rein sauber verlesen, gantz oder zerschnitten, wie sich das gebueret, an einen bequemen orth auftrocken und verwahren, alsz auch die composita vulgaria et chymica mit vorwiszen des ordinarii und zwart nicht in nimia quantitate, damit sie desto ofter erfrischet werden mit behuefichen, sorglichen fleisz verfertigen, darzu die besten und cräftigsten species auszlesen, allerseits vollstendig und vollwichtig abwegen, was zubereitet in bequemen, reinen gefäszen collociren, nicht allein darauf, sondern auch in den registraturen jahr und tagk, wan ein jegliches gemacht, sondern auch das gewicht und den tax annotieren, die einkommenden recept fleiszig präpariren, darinnen ohne des medici sonderbahren willen und vorbewust, an stat der vorbeschriebenen und etwa mangelenden ingredientien keine succedanea nehmen, weniger etwas andern, allemahl den taxt darauf vorzeichnen, die zugerichten medicamenta in saubern aptierlichen gefäszen ausantworten, niemandts harte, starcke, treibende giftige oder sonst verdächtige sachen ohne e. e. raths vorbewust weggeben, diejenigen, so dergleichen fodern, ungeseumbt anmelden, zu tag und nacht sambt seinen gesellen und jungen bereit und gefast seyn, einem jeden, er sey arm oder reich, ohne unterscheidt und ansehen der persohn mit gleichen glimpf und bescheidenheit seine notturft abfolgen laszen, nicht quid pro quo verkaufen, alle monath die apothek revidiren und durchsehen, da etwas veraltet, verschimmelt oder verdorben, abthun, von marckten zu marckten nichts mehr, dan von nöthen, einkaufen, was eingebracht denen darzu verordneten inspecktoren des raths zu besichtigen vorzeigen, die marck- und kaufzettel jedesmahl originaliter et bona fide exhibiren, in summa die apotheck allezeit dermaszen, das ein iegliches iuxta artem et ad usum vorhanden und ein jeglicher seine notwendigkeit erlangen und uberkommen möge, vorsehen und providiren, niemandt über den von e. e. rath gesazten tax beschweren oder das von den seinigen hiergegen in einigen wege gehandelt werde, verstatten und nachsehen, solche discipel und gesellen, bey dem man nichts arges und befehrliches zu besorgen, annehmen und halten, die visitation, so oft es nötig und rathsam erachtet, gewarten und sich sonsten (*Bl. 1*) allenthalben in seinem ambte wie einem frommen, getreuen, gewiszenhaftigten und gottesfurchtigen apotheker wohl anstehet, eignet und gebueret, gegen jedermänniglichen bezeigen und erweisen, insonderheit auch auf feur undt licht, damit dahero kein ungelegenheit entstehe, gute fleiszige aufsicht geben und haben laszen und dan schlieszlich e. e. rath für den gebrauch der

apotheck, des brauhauses und inventarii alle jahr termino Martini und ein jedes jahr insonderheit dreyhundertfunfzig harter, wolgeltender reichsthaler stück vor stück entrichten, daran aber wegen der auf der apothek haftenden zweytausendt thaler capital mehr nicht dan hundert und zehn rthlr zinsz decurtiren und daneben an confect, so viel zu einer rathscollation von nöthen ohn einiges entgeldt reichen . . . . . .

---

66. Ratsbeschlüsse über die Brauordnung 1656.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Akta das Brauwesen betreffend, Nr. 1 Bl. 137 ff., gleichzeitige Niederschrift.

(*Bl. 136, Umschlag.*) Raths-Brauordnung de 27. Junii 1656.

(*Bl. 137.*) Bei dem brauen sollen nachfolgende conclusa in acht genommen werden.

1. Soll nach der riege, wie die angehengte tabel auszweiset und die ordnung einen jeden erreichet, nach gelegenheit der zeit und abfuhr, des sommers zum wenigsten 7 oder 8 und des winthers 8, 9 oder mehr breyhane, damit kein mangel seye, bier und gose aber nach biszheriger ordnung gebrauen werden. Wer nun seine riege, zeit und tage, die ihm, auch in bier und gose, assignieret, nicht halten, sondern zurückbleiben wirdt, absonderlich auch, wenn er gelöset, derselbe soll seiner zeit ohn ansehen der person und gelegenheit, vorlustig seyn. Es were den, das er durch krankheit, todtes- oder andere unvorhofte nothfälle daran verhindert würde, welche aber ein jeder vorher anzeigen soll, damit ein andrer an seine stelle könne substituiret werden.

2. Soll das tauschen mit breyhan, bier und gose wie auch ausz einer woche und gasze in die ander gäntzlich abgeschaffet.

3. Das keufen und verkeufen der breyhane, bier und gosen länger nicht nachgelaszen werden, bis diejenige, so noch keine kaufzeit gehabt, gleich den andern auch gekeufet oder sich ihres kaufrechtens verziehen und begeben haben.

4. Welcher binnen den nechstvergangenen drey regierungsjahren als das keufen sich de novo wiederumb angefangen mehr den eine zeit an breyhan, bier und gose gekeufet, derselbe soll dagegen seine ordiner zeit verlustig seyn.

5. Wenn nun die keufordnung zum ende, soll dieselbe hernechst gäntzlichen abgeschaffet und ein jeder in seinem eigenem hause, wohin die brauzeit gehörig, zu brauen schuldig oder, da ers binnen denen in der policeyordnung annoch zugelegten dreyen jahren, von vergangen Ostern an zu rechnen, wegen seines reparirten brauhauses noch nicht vermag in seines nachbarn oder andern hause zwart — jedoch ohne tuscherey, welche bey verlust einer brauzeit verboten wirdt — zu

brauen zugelaszen, allein das getränke in das hausz, wohin die zeit gehorig, zu ziehen und auszzuschencken schuldig. Nach ablauf aber der gemelten dreyen jahre, dafern er sein brauhaus noch nicht repariret haben wird, gewertig seyn, das die ordnung ihm vorbey geht und er der zeit verlustig werde.

(*Bl. 138.*) 6. Dieweil auch die braumeister und knechte, dem brauherrn zum schaden, sich bisz anhero bey dem brauen viel vortheil gemachet, sonderlich im lohn, covent und seih, sollen sie das waszer nicht eher, bisz das gut herunter, auf den seih schlagen und sich hernechst und zwart der meister mit ? thlr 4 mgr(?), jeder ordiner knecht aber mit 14 ggr und einer eintzig reise covent, so er nicht eher, bisz der brauherr schepfen laszen bey straf $^1/_4$ thlr nehmen und füllen soll, begnügen laszen und uber solch ihr gesetztes lohn bey verlust 1 v. strafe denselben weiter nichts gegeben noch genommen, weniger einige freye zeche gehalten werden.

7. Bey dem seih verkaufen und auszthun, sollen die seihweiber mit ihrem vortheilhaftig theilung bey straf $^1/_4$ thlr nicht mehr gelitten, sondern hiermit abgeschaffet und ein jeder brauher schuldig seyn, den seih entweder bey 4 thlr theilen oder hembdten weise selbst zu verkeufen und aufthun zu laszen.

Und damit nun niemandt sich hernechst mit der unwiszenheit dieser puncten zu entschuldigen haben möge, sollen dieselbig wie auch die brautabel, damit man wiszen möge, wie nach der ordnung wochentlich gebrauen werde, öffentlich aufs rathhausz angehenget werden.

Quedlb*[urg]*, den 27. Junii 1656.

Den 28. Junii 1656 subscribirt: *(Es folgen die eigenhändigen Unterschriften von 40 brauberechtigten Bürgern.)*

---

67. Pachtbrief über die Vogtei zu Quedlinburg, ausgestellt vom Kurfürsten Johann Georg II. für den Magistrat am 22. September 1660.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch VI, Bl. 210 ff., Abschrift aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts.

Seit der Begründung des Reichsstifts Quedlinburg stand der Aebtissin ein Schutzherr oder Schirmvogt zur Seite. Ueber den Ursprung, die Rechte und Pflichten dieses Amtes sowie über die wiederholt wechselnden Inhaber und ihre mehr oder weniger begründeten Ansprüche wird für frühere Zeiten die Geschichtsforschung erst noch volle Klarheit zu schaffen haben.

Während des 15. Jahrhunderts gelang es den Wettinern, sich dauernd in dieser Stellung festzusetzen und für ihr Haus eine „Erbvogtei" daraus zu machen. Es geschah dies nach der Unterwerfung der Stadt

Quedlinburg, als der Bischof von Halberstadt am 11. August 1477 für immer auf das Schutzherrn-Amt verzichtet hatte (U. B. d. Stadt Quedlinburg I, Nr. 561) und die Aebtissin Hedwig ihre Brüder Ernst und Albrecht, Herzöge von Sachsen, am 16. März 1470 als ihres stiftes erbvoigte *einsetzte in der dankbaren Erwägung, dass* die fürsten des hauses Sachsen von alters her des stifts schirmer, schützer und verteidiger gewest und noch sein, *insbesondere die genannten beiden Herzöge das Stift aus der 1477 von seiten der Stadt Quedlinburg und des Bischofs von Halberstadt drohenden Gefahr gerettet und in seinen Gerechtsamen wieder aufgerichtet hätten (U. B. d. Stadt Quedlinburg II, Nr. 572). Bei der Wettinischen Erbteilung von 1485 fiel die Quedlinburger Vogtei an die Albertiner und ward von ihnen fortan als ihr angestammtes Erbe verwaltet, bis sie Kurfürst August der Starke 1698 an den Kufürsten Friedrich III. von Brandenburg verkaufte.*

Mit dieser Erbvogtei war verbunden ein obergericht in der Alten Stadt Quedlinburg, ein gericht über hals und hand im felde, dörfern und wüstungen und das halsgericht, über die Gröper[1]) vor Quedlinburg (uff dem Nuwenwege und das Westendorf, auch vor Quedlinburgk) gelegen *(U. B. der Stadt Quedlinburg II, S. 10, Z. 20, 31—32). Die Befugnisse dieser Gerichte erstreckten sich also auf alle schweren Kriminalfälle sowie über die Rechtsfälle ausserhalb der Stadt in der Feldflur des Stiftes. Dies alleinige Anrecht an* die erbgerichte auszerhalb der stadt Quedlinburg und Westendorf *ward dem Schutzherrn im Vertrage von 1539 nochmals ausdrücklich bestätigt (s. o. S. 37 § 2).*

Die Verwaltung der vogteilichen Erbgerichte war mit mancherlei Einnahmen verbunden und konnte daher auf Grund derselben verpachtet werden. Pächter war seit dem 14. Jahrhundert wiederholt und schliesslich andauernd der Quedlinburger Magistrat[2]). *Dass er*

[1]) *Etwa 200 m vor dem Gröperntore, nördlich der Stadt, gleich rechts neben dem Hohlwege. Dort zeigen den früheren Galgen auch die beiden aus dem 17. Jahrhundert stammenden Quedlinburger Stadtpläne, die sich im Staatsarchiv zu Dresden befinden (Registrande XI. 4, S. 41) und von denen jüngst photographische Nachbildungen in Originalgrösse für die Stadtbibliothek und das Ratsarchiv zu Quedlinburg hergestellt wurden. Diese Anhöhe, auf der seit den ältesten Zeiten bis ins 17. Jahrhundert das „Halsgericht" des Galgens war, heisst heute Kanonenberg, weil dort im 18. Jahrhundert die Lärmkanone stand, die abgefeuert wurde, sobald ein Soldat der preussischen Garnison aus Quedlinburg desertierte. Im Jahre 1685 (s. Staatsarchiv zu Magdeburg, Rep. A. 22, IX. 187) ist der Galgen etwa 600 m weiter nordostwärts aufgestellt worden auf dem Höhenrande über der Bode, der seitdem Galberg (Galgenberg) genannt wird. Die Stelle, wo dieser spätere Galgen stand, ist heute durch drei Linden bezeichnet.*

[2]) *Die erste urkundliche Erwähnung der Vogtei-Erpachtung durch den Rat zu Quedlinburg findet sich für den 16. Oktober 1396 (U. B. der Stadt Quedlinburg I, Nr. 226): Der Rat übernimmt die Pachtung pfandweise vom Bischof Ernst von Halberstadt unter Zustimmung der Grafen von Regenstein für 240 Mark Jahrespacht, zunächst auf 3 Jahre; wenn nach dieser Frist die Pachtung nicht wieder eingelöst sei, solle sie beim Magistrat verbleiben. — Am 2. Februar 1432 (U. B.*

auch im 17. Jahrhundert noch an dieser Pachtung festhielt, beweist der hier abgedruckte Pachtbrief.

(*Bl. 210.*) Von Gottes gnaden wir Johann Georg der ander, hertzog zu Sachsen . . ., kurfürst . . ., uhrkunden und bekennen hiermit, dasz wir unsern lieben getreüen den rath zu Quedlinburg, unsere voigtey daselbst, mit einem bescheide, wie dieselbe biszhero von ihnen berechnet worden, und wir dieselbe hiebevoren mit einen stadtvoigte bestellen oder durch ermelten rath verwalten laszen, auf drey jahr lang von nechst kommenden Michaelis anzurechnen, pachtweise verwilliget und eingeräumet haben, welche wir ihn auch hiermit und kraft dieses briefes eingethan und beschrieben haben wollen, also und dergestalt: dasz der rath an unser gerechtigkeit, so wir daselbst haben und von alters hergebracht, keinen abbruch oder einführung geschehen, noch sonsten ihres unfleiszes halber uns einige benachtheiligung zu

der Stadt Quedlinburg I, Nr. 323) bestätigt die Aebtissin Adelheid als eyn overherschop *die Verpfändung der Vogtei an den Rat zu Quedlinburg. Dieser ist also wohl seit 1396 dauernd Vogteipächter gewesen und wird es wahrscheinlich bis 1477 geblieben sein. Ob die Stadt Quedlinburg auch nach ihrer Unterwerfung 1477 Vogteipächterin geblieben ist, lässt sich nicht ermitteln; jedenfalls erkannte der Magistrat seit der Verzichtleistung des Halberstädter Bischofs (U. B. der Stadt Quedlinburg I, Nr. 561) die sächsischen Herzöge als alleinige Erbvögte an und versprach,* unse gnädigen hern von Sassen und oren gnaden erffen als vogeden des genanten stifts to der vogedie gewertig to sein *(s. o. S. 3 Z. 4 v. u.: Unterwerfungsurkunde vom 9. August 1477).*

Herzog Alberts Sohn, Herzog Georg, liess die Vogtei zunächst durch einen eigenen Beamten verwalten. Es geht dies aus einer noch ungedruckten Pachtbrief-Kopie vom 21. April 1530 hervor (Kgl. Staatsarchiv zu Dresden, Registr. XIV, Bd. 7, Bl. 467[b]): Herzog Georg verpachtet unter Wahrung des Kündigungsrechtes die Vogtei an den Rat von Quedlinburg für 250 fl. Jahrespacht, zahlbar zu Walpurgis; bisher habe er die Vogtei durch eynen stadtvoidt bestalt und brauchen lassen. — *Als ihm sein Bruder Heinrich 1539 in der Regierung folgte, erneuerte dieser sogleich jenen Pachtvertrag, wie sein Pachtbrief beweist (Abschrift in der Quedlinburger Gymnasialbibliothek, Quedlinburgica Manuscr. Bd. I, Bl. 84); die Pachtsumme betrug ebenfalls 250 fl. — In den nächsten Jahrzehnten hatte der Magistrat die Vogteipacht nicht ständig inne, wie die Verhandlungen beweisen, die Kurfürst August 1568 mit ihm über die Neuverpachtung führte (Ratsarchiv zu Quedlinburg, Akta das Publikum concernirend, III 31): Die Vogtei war in den Jahren von 1568 durch zwei aufeinander folgende kurfürstliche Stadtvögte verwaltet worden; der Kurfürst versprach im Anfange des Jahres 1568, die Vogtei von Michaelis 1568 ab zu verpachten, wenn ihm die Stadt Quedlinburg 3000 fl. gegen Pension (Zinsen) borge. Obgleich beim Magistrat das Geld knapp war, ging er auf diesen Vorschlag ein, versprach die 3000 fl. zum Leipziger Ostermarkt 1568 zu zahlen und erhielt am 25. Mai 1568 den Vogtei-Pachtbrief vom Kurfürsten August für Michaelis 1568 ausgestellt unter Wahrung halbjährlicher Kündigung und unter der Bedingung, dass alljährlich genaue Rechnung zu legen sei. Von einer bestimmten Pachtsumme ist nicht die Rede; es scheint, als ob die Zinsen der an den Kurfürsten verborgten 3000 fl. als solche gerechnet seien.*

wachsen oder entstehen laszen, sondern vielmehr embsigen fleiszes acht darauf geben und fest darüber halten, gleichwohl aber über die billigkeit niemand beschwehren; und dagegen über die biszhero gewohnliche diener besoldung, sowohl der gefangenen, rechtsfertigungs gräntz, besich*[tigungs-]* und pfalsetzungskosten, so fern solche auszerhalb commission zu verrichten, wie auch bothenlohn, so viel den rath zu administrirung der voigtey nöthig seyn wird, so wohl hospital getreydigt, welches alles der rath zu lieferung auf sich genommen und behält, zu übrigen und mehren aber, als huldigungs-, hauptmanns-, installirungs-, commissionskosten, bothenlohn in defensionswesen, oder wozu es sonsten begehret würde, und anderer extraordinärkosten nicht verbunden seyn will, Michaelis ao. 1661 damit anzuheben, eines vor alles damit drey hundert und siebenzig Meisznische gülden, jedweden zu ein und zwantzig silbergroschen gerechnet, und drey hundert 23 thaler 18 groschen austragen, an guter gangbahrer untadelhafter müntze, wie die in unsern lande gänge und gebe ist, jedesmahl den termin Michaelis zu unser rentkammer, oder wen wir sonsten hieran verweisen werden, abzurichten schuldig, der rath aber der voigtey gerechtigkeit, wie angezeigt, mit allen einkünften, inmaszen uns dieselbe biszhero berechnet werden müszen, zu gebrauchen und zu genieszen haben. Darbey sie auch von uns und unsern stifftshauptmann daselbst gehandhabet werden sollen. Daferne auch auf unsern oder unsers stiffshauptmanns befehl der rath einige kosten über die obgenannten und verglichene impensen und ausgaben etwan verlegen müste, sollen dieselben von der völligen pension hinwiederum decartiret und innen behalten werden. Und weil auf beschehenes unterthäniges ansuchen solche pachts in habung unserer vorgemelten voigtey von drey jahren zu drey jahren zu continuiren wir gndgst. belieben. So behalten wir uns und unsern erben jedoch jederzeit bevor, unsern und ihren belieben, nach welches doch ein vierteljahr vor endigung der drey jahre wir gndgst. wollen notificiren laszen, denselben aufzuheben und solcher voigtey halber andere verordnung zu thun, gestalt wir denn auch dem rathe, wenn denselben auf solche masze die voigtey länger zu verwalten nicht anständig seyn wolte, die nnterthänigste notification und aufkündigung ein vierteljahr vor endigung der 3 jahre zu thun, jedesmahl gndgst. gestatten und zulaszen wollen. Auf solchen fall nun oder da wir unserer voigtey wegen andere verordnung thun laszen, soll bemeldter rath solche dreyhundert und siebentzig gute gülden ferner zu geben nicht verbunden, hergegen aber unsere voigtey mit allen und jeden ein- und zugehörungen so fort unweigerlich und unabbrüchig uns und niemand anders hinwieder abzutreten und zu übergeben schuldig. So soll auch diese verpachtung einig und allein von denen einkünften unserer erbvoigtey, welche der rath zeithero auf treü rechnung gehabt, nicht aber von andern uns zustehenden juribus und befugniszen, wie auch sonderl. keineswegs von denen vor unsern ao. 1659 nacher Quedlinb. verordneten commissariis anhängig gemacht

und auf unser resolution beruhenden puncten zu verstehen oder dahin zu extendiren seyn. Treülich und ohne alle gefährde.

Zu uhrkund deszen ist dieses unter unser eigenhandlichen subscription und unsern cammer secret also hierob ausgestelt. So geschehen zu Dreszen am 22. Sept. ao. 1660.

(L. S.) Johann Georg churfürst.
Wolf von Werthern.

---

68. Verfügung der Aebtissin Anna Sophia vom 23. Januar 1660 wider die Eingriffe des Quedlinburger Rates in die stiftische Gerichtshoheit.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch VIII, Bl. 17 ff., Abschrift aus dem Ende des 17. Jahrhunderts.

(*Bl. 17.*) Von Gottes gnaden wir Anna Sophia, pfaltzgräfin bey Rheyn, hertzogin in Beyren, des kayserlichen freyen weltl. stifts Quedlinburg abtissin, gräfin zu Veldänts und Spanheym, fugen unsern allgemeinen unterthanen hiedurch zu wiszen, ob wohl nicht alleine die zwischen den hochlöblichen churfürstl. hausze Sachsen undt diesen unsern kayserlichen stüft im jahr Christi eintausent funfhundert neun und dreiszig, item vier und siebenzig aufgerichtete verträge — zum vierten[1]): es sollen auch, undt zum siebenden[2]): sonsten sollen — austrücklich darthun undt besagen, das die erben- oder niedergerichte, wie hergebracht in dem hiesigen beeden stätte, der abtissin ungehindert bleiben undt darin gehörige sachen — als schultsachen etc. — vor deroselben gerichten ohne verhinderunge des raths oder stadtvogts gerechtfertig werden sollen, sondern auch in dem von (*Bl. 18*) unserer löblichen vorfahrin frauen abtissin Anna der Andern[3]) christl. seel. gedächtnis im jahr eintausend fumhundert vier und achtzig den 11. Dezember auszgelaszenen und puplicirten decreto oder abscheide klärlich enthalten, dasz zwar die- oder derjenige, so wieder einen bürger oder einwohner hiesiger beden stätte eine sachen gewinnen[4]) undt etwasz zu klagen hetten, sothan ihre klage undt zu spruche wieder die beklagte bey dem rath, wann sie wolten, vorbringen möchten und darauf dem rath nachgelaszen seyn solte, die parteyen von beden theilen vor sich zu bescheiden, in gute zu verhören und, wo muglich, unter ein anders zu verklagen.

[1]) *Siehe oben S. 37 Zeile 22.*
[2]) *Siehe oben S. 154 Zeile 37.*
[3]) *Gemeint ist die Aebtissin Anna III. (1584—1601); siehe oben S. 235 Anm.*
[4]) *Siehe oben S. 168 Zeile 27—42.*

Wann aber jedoch ihnen die gute entstunde, sollten sie sich keiner gerichtl. entscheidung gebrauchen, sondern die parteyen von sich ab am ihr furstl. gnaden richter undt schöppen verweisen. Die solten die parteyen ordtlich durch ortel und recht entscheyden, es were dan, dasz bede barteyen mit ihren guten wissen undt willen ohne einigen zwang und drang auf den rath compromittireten undt sich durch ein laudum oder also ein arbitramentum entscheiden laszen wolten. Dasselbige solte den raht also auf sich zu nehmen undt in Gottes nahmen zu verichten nachgelaszen seyn undt bleiben, jedoch denen parteyen die reduction ad arbitrium boni viri, welcher dan were der ordtliche judex und also die furstl. frau abtissin, unbenommen, solches auch nach gehende anno 1585 den 28. Januarii vormittelsz gutlicher unterhandelunge undt im raht churfstl. Sächsischer zu diesen ende einhero ab gesanter ansehnlicher rähte von obbemelter frau abtissin dahin declariret[1]), dasz es, desz rahts beschehenden ein wendens ungeachtet, bey dem obgesatzten decreto oder abscheide bleiben solte, doch mit folgender erklärung, das in spezie des rahts beschweren, ob sollte ihnen die prima instantia genommen werden, belangende, die dinge also erkläret weren, dasz der raht auch ihren eigenen bericht nach keine jurisdictionem contentiosam oder sententias zu sprächen macht hätte, sondern die jurisdictiones bleiben bey derer obrigkeiten, dem churfürsten zu Sachsen undt der abtissin vermöge der lehnbrife auf gerichteten verträge undt allen herkommen respektive billig; doch wann ein bürger den andern in sachen, so ihrer ohrt noch *[= art nach]* vor dem rahts inhalts des 1593ten vertrags[2]) oder sonst von rechts undt billigkeit wegen gehörig zu beklagen hette, solte die erste klage bey dem raht, doch ohne gerichtlichen procesz, vorgebracht werden undt die parteyen sich daselbst der billigkeit nach entscheiden sollen laszen.

(*Bl. 19.*) Da aber ein burger deszfals bey dem raht nicht klagen wolte, möchte derselbe an die abtiszin zwar suppliciren; es wolte aber dieselbige sich also gnädig erzeigen und sothane von obbemelter beschaffenheit vorgebrachte sachen durch eine auf die supplication verzeichnete signaturam oder schreiben remittiren; wann dasz geschehen, sollte der rath die parteyen in gute vertragen undt darzu simplicem notionem causarum nochmals wie vor haben oder der frau abtissin mit wiederschickung der suplication signatur oder rescripti, wie sie allenthalben die sachen befunden, unterthänige relation vorbringen; darauf sich dieselbe ferner gnädig erzeügen wolt.

Wan auch, ohne dasz ein oder ander theil mit der rahtsweisung oder abschide nicht zu friden oder sich dadurch beschweret befinde, so solte als dan ein jeder theil bey der frau abtissin oder derselben räthen oder den gerichten seine notdurft ferner zu suchen undt

[1]) *Siehe oben S. 177 Zeile 12 ff.*
[2]) *Der Wortlaut dieses Vertrags hat sich nicht auffinden lassen.*

anhängig zu machen von raht ungehindert bleiben, darauf die frau abtissin nach gelegenheit der billigkeit schaffen wolte.

Welche abgehandelte decleration nicht alleine von dem raht damals beliebet undt angenommen undt das hinfürder alle irrungen undt gebrechen, so der gravaminien halber vorgefallen, damit entscheiden seyn solten, verabredet, sondern auch nach gehens immerda pro lege et forma fundamentali et pragmation beeder seits gehalten undt von besagten raht selbest in vorgefallne sachen als in schriften vielfältig undt zwar noch letzlich in denen anno 1645, 48, 53 eingerichteten gravaminibus allegiret worden. So haben wir jedoch neylich mit unserer gnädiger befremdung vernehmen muszen, wie deszen allen und ihrer zu durch sothane pacta et transactiones confirmirten wohl vorgebrachten des stüfts recht undt gerechtigkeit undt geleisteter homagiat undt abscheide und pflichten ungeachtet, der raht unser beden stätte hieselbst unlängst unterfangen dörfen, in verschiedenen viel sachen richterlicher weise zu cognosciren, sententias, tam interlocutorias quam definitivas, zu sprechen, zeugen zu verhören, arreste, welche doch blosz durch der furstin richter vorstatt werden solten, in obbemelter declaration versehen, undt inhibitiones zu verhängen und an zu legen undt anders, so da unstreitig ist, jurisdictionis civilis contentiosa ist, ungescheiet zu vorüben in derselbigen und hierin da einer concurentz mit unsern cantzeley undt stadt gerichten adeoque primae instantiae sich (*Bl. 20*) öffentlich anzumaszen undt deszfalsz auf eine da durch vielfeltige actus erlangete vermeinetliche posession und verhörung zu berufen.

Wan aber solch ein thätliches unternehmen so wohl dem klaren buchstäblichen inhalt obangezogener maszen verträge alsz der notorischen observantz zu wieder lauft, zum höchsten praejuditz undt schmelerung unserer stüfts jurium hoheiten und gerechtigkeiten und zu gefährlicher unruh undt zerrittung des gemeinen wesens gereichet undt danhero unsz in erwegung der in unserer capitulation zu muglicher erhaltung des stüfts rechten und gerechtigkeiten geleisteter schwären pflicht gantz unleidlich und darinnen einiger weise unverantwortlich fallet, unsern undt unsers stüfts gute gefängnis, auch des rahts unfug aber in dieser sache auf dem gesunden wordt verstand obmentioniren alten verträge zu hellen tage lieget und dasz von unsz oder von unsern christseligen vorfahrinnen dem raht hirunter einige verwillung undt nachlaszung die zeit hergeschehen seyn solte undt nimmermehr aber wohl, dasz so ofte der gleichen thätliche eingrüfte *[= eingriffe]* desz rahts in des stufts civil juris diction erfahren werden, denen selben durch scharfe befähle, verweisz undt bestrafung item per inhibitiones et advocationes causarum der gebuhr sofort wieder sprochen undt begegnet sey, erweiszlich also die rahts seiten angezogne actus pro clandestinis vitiosis et injustis gäntzlich zu achten, welche wieder so klare verträge, unverletzet ihrer pflicht undt gewiszens, nicht exerciret werden noch absonderliche ihnen als unsern

unterthanen wieder unsz dero hohe landes furstl. obrigkeit einige rechtmäszige behelf oder prosription von derer zu recht erforderte requisitis kein einziges hoc in passu befindlich abgeben können: undt dan jedweder obrigkeit juris dictionem suam poenalibus mandatis zu tuiren in rechten zugelaszen, in gegenwärtigem fall aber dasz durch unwissenheit der einfältigen gemeinen leuhte, denen, wie weit desz hiesigen rahts jurisdiction sich erstrecken undt fundiret sey, unbekandt, auch zu zeiten da durch schädtliche conniventz und vorleüterung der gebrauchten advocaten und procuratorn sothane exerbitantien merglich befordert worden erscheinet.

Alsz gebieten und befählen wir allen undt jeden unsers stüfts unterthanen burgern und einwohnern, in specie undt vornehmlich denen bey unsern cantzeley ambt und (*Bl. 21*) stadtgerichten bestalten ordinariis, auch andern daselbst aufwartenden advocatis undt procuratoribus undt sonsten andere verwalter, gantz ernstlich hirmit undt wollen, dasz da niehmandt, wer der sey, zu rathause in civil oder burgerlichen sachen, die da keine fält guter *[= feldgüter]* betreffen[1]), jemandt fordern undt verklagen oder von einem andern gefordert undt verklaget werden wirt, ohne stracs zu anfanges mit beder seitz verwilligunge undt belieben beschehen compromissis zu einiger der vorgebrachten klage und irrunge gerichtlichen erkäntnis oder entscheidung da wissentlich sich einlaszen, submittiren, in die selbe expresse oder tacita gehelen (!) undt da weiter alsz zu summarischer motion undt zu gutlichen vergleich sich verstehen, sondern obbemelter aufgerichteten verträge undt deren angefuhrten märcklichen inhalts allenthalben gemäsz bezeugen solle, bey vermeydung unsere ungnade undt ernstlichen wulkürlichen strafe derer, die ubertreter, unsonderheit aber die hierunter nachläszige und colludirende advocati und procuratoris, so ofte sie hiewider wissentlich handeln undt dessen werden uberfuhret werden, unfählbar zu gewarten.

Zur uhrkundt haben wir dieses edict wissentlich mit eygenen händigen unterschriben undt midt unsern furstlich. stifts cantzeley secret bedrucken, auch, damit keiner deszen unwissenheit hiernägst vor zu schützen habe, solches an unsern cantzeley undt gerichts stuben männiglichen zur nachricht offentlich anhängen laszen. Geben auf unsern stufts hause.

Quedlinburgk, den 23. Januarii anno 1660.

(L. S.) Anna Sophia,
pfaltzgräfin, abatissin.

[1]) *Die Gerichtshoheit über die Quedlinburger Feldflur stand dem Erbschutzherrn des Stiftes zu; siehe oben S. 37 Abschnitt 2.*

69. Instruktion für den Stadtvogt zu Quedlinburg vom 25. Oktober 1661.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch IV, S. 6 ff., Abschrift aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Der Stadtvogt war der Verwalter der Erbvogtei, die der Quedlinburger Rat vom Erbschutzherrn gepachtet hatte (siehe oben S. 349 ff.). Die vorliegende Instruktion hat der Magistrat erlassen, wahrscheinlich mit Genehmigung des Stiftshauptmannes und der Aebtissin.

(*Bl. 6.*) Kurtze instruction, wie und was maesz der von e. e. rath dieser beyder städte substituirter stadtvoigt in seiner ambts verrichtung sich zu verhalten.

1. Soll er seinem besten verstande und vermögen, auch seiner geleisteten pflicht nach, mit fleisz dahin sehen und trachten, dasz so wol ihrer churfurstl. durchl. zu Sachsen etc. unserm gnädigsten churfursten und herrn, alsz auch ihrer furstl. gnd. der fraw abtiszin[1]) unserer gnädigen furstin und frawen recht und gerechtigkeit nach den verträgen und der biszhero gehaltenen observantz beobachtet, iedoch auch e. e. rath an dero befugnüsz und dem alten heerkommen nicht benachtheiliget oder etwas entzogen werden möge, wie dann auch

2. der stadtvoigt nicht berechtiget sein soll, zumahl in wichtigen fällen ohne des raths vorbewust und willen vor sich etwas zu thun einige partheyen im hause vorzunehmen, zuhören und zu verabscheiden, oder eines andern befehl oder auch requisition, ehe er solches dem rath verstendiget, und deszen meinung und consens eingezogen, zu exequiren und zu verrichten, in geringen fällen aber darbey kein zweiffel oder bedencken vorfallen möchte, oder aber die geschwindere expedir- und verrichtung erfordern, und so viel zeit deswegen mit denen regierenden burgermeistern oder syndico zureden nicht leiden wollen, mag er vor sich verrichten und es hernach anzeigen, und soll er seine verrichtung fleiszig aufzeichnen und protocolliren, damit es hernach des raths protocoll einverleibet werden könne.

3. Soll der stadtvoigt die erbenzinse von zeit seines angetretenen ambts wie auch frohnzinse alle jahr richtig einbringen, oder iedesmahls bey ablegender rechnung von den seinigen verschieszen und hernach es wieder eintreiben, wie den zu dem ende newe register gemachet, und in denen alten nichts eingezeichnet, auch alle jahr und uff Michaelis richtige rechnung abgeleget, und alles specificiret werden soll.

4. Wasz in pfändungssachen zu verrichten seyn möchte, wirdt, weil die pfändung dem rath von alters heer zustendig, dem stadtvoigt,

[1]) *Dass der Stadtvogt, obgleich er eine dem Erbschutzherrn zustehende und von diesem verpachtete Sache verwaltete, auch der Aebtissin* pflicht tun sollte, *erhellt aus dem Vertrage von 1539; siehe oben S. 37 Zeile 22.*

wegen seiner im felde sonst habenden verrichtung vom rath alsz rath absonderlich, wie auch die besichtigung derer örther da brandtweins blasen hingesetzet werden sollen, alsz ein accidens wegen seiner sonst habenden geringen besoldung ihm mit commitiret und aufgetragen, und soll der pfandeman das gepfändete entweder denen regierenden burgermeistern, in maeszen solches hiebevor geschehen, oder auf des raths mahrstall, oder welcher orth sonst von burgermeistern darzu benennet werden möchte, einliefern, und solches nach gelegenheit verkauf und zu bezahlung des pfannemans mit angewendet werden.

5. Sonsten soll er im felde fleiszig aufsicht haben, damit weder die grentzen noch trifften (*Bl. 8*) verschmelert oder an äckern und wiesen etwas abgepflüget, noch newe wege gemacht werden, oder sonst einiger schade geschehen möge.

6. Bey solch seinem ambte und verrichtung soll ihm von e. e. rath schutz und schirm auch nötige aszistentz und hülfe geleistet, und er iedesmahl bey der ihm anbefohlenen verrichtung schadtlosz gehalten werden.

Deszen zu uhrkundt ist diese instruction mit unserm gewöhnlichen stadtsecret betrucket worden. Actum Quedlinburgk den 25. Octobris anno 1661.

(L. S.)

Von anderer, gleichzeitiger Hand sind am Schlusse folgende Worte hinzugefügt:

Obstehende instruction ist dem damalsz substituirten neuen stadtvoigte hl. cämr. Christian Gerhardt Heidfeldten zugestellet worden, um sich darnach zu achten.

---

70. Polizeiordnung, erlassen von der Aebtissin Anna Sophia am 25. Mai 1661.

Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg, Rep. A. 20, Stift Quedlinburg, Titel XXVI, Nr. 3, Bl. 865 ff., gleichzeitige, sehr saubere Handschrift.

Die Aebtissin Anna Sophia (1645—1680) erliess am 25. Mai 1661 unter Weglassung der von ihrer Vorgängerin Dorothea Sophia eingeführten Uebertreibungen und Schwülstigkeiten (über diese siehe oben S. 300 ff.) eine neue, ausführliche Polizeiordnung, die in ihren Grundzügen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in Kraft blieb und einen gewissen endgültigen Abschluss der Quedlinburger Baurding-Entwicklung darstellt. Die Veränderungen und Zusätze, die am Ende des 17. Jahrhunderts und später gemacht wurden, sind nicht erheblich. Es verlohnt sich daher nicht, Handschriften aus dem 18. Jahrhundert abzudrucken.

Zu dem Stiftsexemplar ist ein Ratsexemplar, Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch VIII, Bl. 48 ff., zur Vergleichung herangezogen; obgleich in den Schlusszeilen versichert wird, dass dies Ratsexemplar mit dem Stiftsexemplar übereinstimme, finden sich doch einige Abweichungen, auf die in unseren Anmerkungen hingewiesen wird. Die Abweichungen kommen daher, dass in diesem Ratsexemplar eine Abschrift aus dem Ende des 17. Jahrhundert vorliegt, in die hier und da Veränderungen eingedrungen sind.

(*Bl. 865.*) Die uf gnädigen consens undt einwilligung der hochwürdigen . . . . furstin . . . . Annen Sophien . . . . , des kayserl. freyen weldtl. stifts Quedtlinburgk abbatiszin, ... von einen erbahren rath beyder städte Quedtlinburg aufgerichtete ordnung soll ein jeglicher anhören undt sich derselben in allen punkten gemesz verhalten.

I.

Von abwartung des gottesdienstes feyer-, sonn- undt festagen auch bestrafung der flucher.

1. Nachdem unser Heylandt undt Seelichmacher Jesus Christus alle, so ihm angehörich und seine jünger sein wollen, am ersten nach dem reich Gottes undt seiner gerechtigkeit zu trachten ernstlich angemahnet hadt undt die furcht des Herrn ein anfangk undt wurtzel der weiszheit ist, so soll ein jeder christ Gott sein seelichmachendes wordt undt die heiligen sacramenta in hohen ehren halten, mit mehren ernst undt fleisz dan biszhero von vielen geschehen, nicht allein selbst in die kirche gehen, Gottes wordt hören undt lernen, sondern auch seine kinder undt gesinde mit allen fleisz darzu treiben undt anhalten.

2. Welcher bürger, unterthan oder auch frömbder, so sich alhier ufhält, am heiligen Sontage undt allen andern von der heyligen christl. kirchen auszgesegeten feyertagen vor oder unter der predigt des heil. evangelii undt vorauszübung des gottesdienstes frühe oder nachmittages, es sey im wein, bier oder brandtewein gäste setzet oder zeche heldt, der soll, er sey gast oder wirth, undt jeder absonderlich 1 rthl oder nach gelegenheit der verbrechung in eine höhere uudt willkührliche strafe verfallen sein.

Ist er aber ein ackerknecht oder handtwerksgeselle undt hette die gesetzte (*Bl. 866*) strafe nicht abzutragen, derselbe soll alsobaldt ins gefängnus geleget undt nach gelegenheit ferner willkührlich gestrafet werden, wie den die rathsdiener oder, wer sonsten darzu verordnet, fleiszige ufsicht darauf haben undt, da sie selber darwieder handelnde betretende würden, gedoppelte strafe leyden sollen, jedoch nach den frömbden reisenden die nothturft getrancks ohne unterscheidt der zeit gereichtet werden.

3. Welcher bürger unter der predigt des h[eiligen] evangelii undt bethstunden uf den kirchhöfen, marckte oder vor den thoren unnötig undt mit öffentlichen ärgernüszen zu spatzieren oder alda vergebliche

sprache zu halten befunden wirdt, derselbe soll einen rthl strafe zu geben pflichtig sein; wehre es aber ein handtwercksgeselle oder ackerknecht, derselbe soll, do itz gedachte strafe nicht alsobaldt von ihm bezahlet werden konte, zum gefängnüsz gebracht werden.

4. Die handtwercks- undt arbeitsleuthe sollen auf Sontagen undt andern dergleichen festen, vor, unter undt nach den predigten dasz arbeiten bey vermeydung 2 thlr straf einstellen.

5. Ingleichen auch die cramer, becker, fleischer, hocken undt handtwercksleuthe, so ihre lahden unter den predigten, darin feil zu haben, eröffnen, itzbemeldter strafe unterworfen, den fleischern undt gartnern aber des Son- undt festages langer nicht alsz desz morgens drey virtel auf sieben uhr feihl zu haben erlaubet sein.

6. Die obst- undt andere hocken sollen eher bisz nach der mittagespredigt (*Bl. 867*) undt also nach gentzlich gehaltenen gottesdienst uf den marckte oder andern orden nicht gelitten undt, wer sich deszen darwieder unternimmt, wilkührlich gebüszet werden.

7. An heiligen Sontagen undt andern abgekundigten festen sollen alle thore undt schläge unter den predigten undt, so lange, bisz die ämbter in den kirchen vollnbracht, nicht geofnet besonderen zugehalten werden undt alle wagen undt lastfuhren eingestellet werden, es wehre dan, dasz unsere gnädige fürstin undt frau oder der regierende burgermeister jemandes ausz oder einzulaszen beföhle; wen aber der hinnein oder herausz ist, sollen die thore, wie itz gedacht, wieder zugesperret werden, welches dan auch in der erndtezeit also gehalten werden soll.

8. Ein jeder sol sich alles fluchens, frevendtlichen schwerens undt böser wünsche enthalten; wer hierwieder handelt, soll der christlichen gemeine in der kirchen zur offentlichen abbitte vorgestellet, auch nach gestaldt der sachen entweder mit einer ansehenlichen geldtbusze, dem halszeisen oder gefangnüsz oder sonsten mit leibesstrafen andern zum abscheu beleget werden; die auch solches gehöret, sollen es dem rahte anmelden, im fall aber sie daszelbe vorschweigen würden, ernstliche unnachläszige strafe gewertig sein.

9. (*Bl. 868.*) Diejenigen, so zum gehör des heiligen göttlichen wordts sich nicht finden noch wie andere fromme christen des abentmahles unsers herrn Jesu Christi aufs längste binnen jahresfrist gebrauchen, sollen auf anzeige ihres seelsorgers ausz dem stifte gewiesen undt alhier weiter nicht gelitten werden, inmaszen ihre furstliche gnaden sonderbahre kirchenordnung davon weiteres disponiert.

10. Wehr kirchen, mauren, brücken undt andere gemeine gebaude beschadiget, derselbe soll den schaden gelten undt ersetzen undt diszwegen gebührlich andern zum abscheu darzu gestrafet werden.

11. Zu den offentlichen jahrmarckten mögen die frömbten cramer undt handtwercksleuthe mit ihren wahren des Sonnabents vorhero wol anhero kommen undt wie die einheimischen ihre budten aufbauen; sie sollen aber dieselben ehe nicht alsz des Montages frühe nach gehaltener bethstunde aufthuen undt ihre wahren auszlegen, wie den bisz dahin

männiglich mit verkaufen innenhalten, undt der darwiederhandelnde jedesmahl 1 rthl oder nach befindung eine höhere strafe zu geben schuldig sein soll.

12. Die comödienspieler, täntzer, fechter, springer, gaukler undt (*Bl. 869*) dergleichen künstlere sollen des Sontages mit ihren thuen weder heimlich noch offentlich zugelaszen werden.

13. Kein handtwerck soll seine zusammenkunft auf einen Sonn- oder festtage halten, sondern auf einen bequemen tag in der woche; welches handtwerck hierwieder handeln wirdt, soll vier rthl zur strafe erlegen.

14. Weiln auch dasz ganze jahr über niemalsz mehr uppigkeit getrieben undt unglück gestiftet wirdt alsz auf den Sontagk, solches aber nirgendts anders herrühret alsz von den leidigen Sontagesgesöff undt nachtgelagen, sollen hinführo alle dergleichen zechen, welche sonderlich des Sontages undt anderer feste bisz in die tiefe, sinkende nacht sich erstrecken, hiermit aller undt schlechter dinges verbothen sein, also undt dergestaldt, dasz hinführo sowohl auf den gosekeller undt schützenwal alsz anderer orter den gasten lenger nicht alsz des sommers bisz umb 10 undt des winters bisz umb 9 uhr von gose oder breyhan undt andern geträncke icht wasz mehr solte gereichet werden. Wer hierwieder handeln undt über bestimmbte zeit sich betreten laszen wirdt, soll sowohl der gast alsz wirth (*Bl. 870*) jetweder jedesmahl 1 rthl strafe erlegen; wer aber mit gelde nicht büszen kan, mit gefengnüsz beleget undt gebührlich abgestrafet werden.

II.

Vom ambte undt gehorsamb der bürger undt unterthanen.

1. Ein jeder soll iegen seiner obrigkeit sich aller gebühr nach verhalten, derselben vormüge seiner pflicht ihre ehre geben undt schuldigen gehorsamb leisten undt von derselben nichts den alles guths reden; undt sollen diejenigen, so ihre obrigkeit zu reformieren oder sonsten durch die hechel zu ziehen, sich gelüsten laszen, nach befindung der sachen von unser furstin undt frauen undt dem rathe entweder mit einer ansehenlichen geldtbusze oder mit gefängnüsz oder auch wohl mit verweisung gestrafet werden.

2. Ein jeder bürger, so von unser gnedigen furstin undt frauen oder dem rathe citiret undt erfordert wirdt, soll erstmales stracks gehorsamblich des sommers umb 7 undt des winters umb 8 uhr in der persohn oder durch einen genugsahmen gevollmachtigten gewisz erscheinen oder aber ehehaften undt vorhinderung des nichterscheinens (*Bl. 871*) anzeigen undt genugsahm bescheinigen laszen, imwiedrigen dasz fordergeldt, hiernechst aber allemahl einen halben rthl oder, da sie darbey gefordert worden, zur strafe erlegen.

3. Würde sich eine weibespersohn unterstehen, wegen ihres mannes oder eines andern zu erscheinen, soll dieselbe jedesmahl in die sechs gg strafe gefallen sein.

4. Wer zu clagen hat oder von andern in ansprache genommen wirdt, der soll sich aller bescheidenheit mundt- undt schriftlich gebrauchen, seiner sachen notturft vor sich selbst oder durch andere vorbringen laszen, undt mit nichten auf unchristliche vorleümbdungen, damit sein wiederparth anzugreifen undt zu vorkleinern, fallen, sondern bey der hauptsache, so lieb ihm ist, willkührliche strafe zu vermeiden bleiben undt zuforderst der zurückgebung der eingereichten schriften gewertig sein.

5. Viel weniger soll auch der, welchen etwa die sache seines gefallens nicht vorabscheidet worden, die obrigkeit oder dero beambten mit unnützigen, trotzigen, ehrenrührigen, schimpflichen oder unhoflichen worten anfahren oder antasten. sondern, do er sich beschweret befindet, in rechten zugelassene mittel, für die handt nehmen wirdt, aber solches von jemandts überfahren, so soll er (*Bl. 872*) alsobalde mit gehorsamb oder nach gelegenheit der vorbrechung mit gefengnüsz oder anderer wilkuhrlicher strafe beleget werden.

6. Niemandt soll auch bey verlust seines bürgerrechtes, gefengnüs oder anderer willkuhrlicher strafe sich wieder die hohe obrigkeit, die fürstl. stiftsregierung, den rath undt andere beambten unbefügter undt wieder rechtlicher weise legen undt setzen, noch sich an etzliche hengen, mit demselben auftreten oder rottirte bürger zu ihnen abfertigen, dieselbe wieder sie verhetzen, verleiten oder ihnen andern unrath, miszvertrauen undt miszverstandt verursachen, sondern, do sich jemands worüber zubeschweren, solches an unsere gnedige furstin undt frau oder, wohin es sonst gehörig, bringen undt an dero entscheidung sich begnügen laszen.

III.

Vom burgermahl.

1. Wer das burgermahl oder nachtbarrecht nicht hat oder mit dem rath und beamten sich nicht vergleichen, dem soll man holtz, wasser undt weide nicht gestatten, wie dan zuvor demselben feuer undt rauch zu halten, feldt oder andere güter zu kaufen oder sonsten an sich zu bringen undt zu nutzen, undt durchausz alle burgerliche handtirung hiermit verbothen sein soll; wer darwieder handelt, soll mit gefengnus oder anderer willkuhrlicher strafe beleget werden.

2. (*Bl. 873.*) Ein jeder burgerssohn, so sich alhier befreyet oder eigene handtierung anfahet, soll sich zu vorstellen undt den bürgereydt leisten oder in verbleibung deszen dasz burgermahl von neuen zu gewinnen schuldig sein.

3. Es soll ein jeder, der sich alhier binnen diesen beeden stadten niederzulaszen gemeinet, seiner ankunft, wandelns undt verhaltens zuforderst genugsahme kundtschaft einbringen, den andern gleich dasz burgermahl gewinnen, den burgereydt sofort undt den erbhuldigungseydt bey erster bestetigung des rathes ablegen, sich auch von den herrn prädicanten nicht aufbieten noch ihm einige vortrauen laszen,

er habe den zuvor von demselben vom rathe einen schein des gewonnenen burgermahls gebracht, viel weniger soll sich einer, der frömbde ist, unterstehen, ohne des raths bewilligung hochzeit zu halten bey strafe fünf rthl.

4. So soll auch ohne erlaübnisz in unserm stift kein burger einen frömbden, er sey knecht oder magdt, man oder weib, zu sich in sein hausz nehmen, noch demselben über drey tage bey sich behalten oder beherbergen, bey strafe zwey rthl vor jede persohn, so oft er hierwieder handelt.

5. Wie auch bey gleicher strafe niemandt mehr hauszgenoszen einnehmen soll, alsz er genungsahmen raumbs halben vermag.

6. Die gülden sollen keinen aufnehmen, der nicht zuvor dasz burgermahl (*Bl. 874*) gewonnen, bey strafe zwey reichsthaler.

7. Die witben, so zuvor bürger gehabt undt hernach nochmalsz mit andern, so nicht bürger seindt, sich befreyen undt auszerhalb des stifts wohnen, sollen des bürgermahls verlustig sein; sofern ihr neuer ehman daszelbe binnen jahresfrist nicht gewinnet, auf welchen fall sie beede des burgerrechts alhier sollen berechtiget sein, doch dasz der man zuvor der hohen obrigkeit undt dem rahte den gewohnlichen eydt leiste undt deme allenthalben nachkomme.

8. Welcher bürger sich von hinnen an einen andern orth hauszlich niederleszet, verleüret sein bürgerrecht, er erhalte es dan durch erlegung des gewonlichen jährlichen vorschoszes oder ander gebuhr; würde er aber unbewegliche güter alhier hinterlaszen, so sollen dieselben von ihm gleich andern bürgern vorsteuert undt vorschoszet werden.

IV.

Von geschosz.

1. Ein jeder sol seinen gebürlichen schosz zu rechter zeit im jahre, nemblich Johannis undt Nicolai, dieweil die schoszklocke gelautet wirdt, an guten gelde niederlegen undt bezahlen undt in deszen verbleibung entweder doppelt geben oder nach gelegenheit undt halszstarrigkeit der persohn des bürgermahls verlustig sein.

2. So soll auch ein jeder seinen schos (*Bl. 875*) oder steüer selbsten bey gewöhnlicher strafe dupli bringen undt überantworten, er möchte dan daran durch leibes schwacheit oder sonsten merklichen verhindert werden; alsz dan mag er denselben durch seinen nachtbaren undt nicht durch seine frau, kinder oder gesinde einantworten laszen; würde er aber keine entscheidung haben undt seine frau, kinder oder gesinde nichts desto weniger abfertigen, so soll er alsobaldt in gehorsamb geleget undt darin so lange, bisz er den gedoppelten vorschosz dafür zur strafe eingebracht, angehalten werden.

3. Welcher sich hinführo den schosz undt steüer, so ihm der rath nach gelegenheit seines vermügens, handels und gewerbs vohlbedächtig undt nach billigkeit setzen möchte, zu geben verweigert, derselbe soll

sein vermügen den rathe vormittelst eines leiblichen eydes offenbahren undt darauf der schosz undt steüersatzung gewertig sein.

4. Die bürgerskinder, so vor sich selbsten hanthierung oder bürgerliche nahrung treiben, sollen ungeachtet, das sie nicht geehliget, gleich andern bürgern ihren vollen schosz entrichten undt darneben alle andere bürgerliche bürden mit tragen helfen.

5. Die bürgerkinder, deren eltern sich in der frömbde niedergelaszen (*Bl. 876*) oder gar verstorben, sollen, sobaldt sie zu ihren mündigen jahren kommen oder zu ehe schreiten oder ihr sonderliches hauszwesen anstellen, ihre schuldige pflicht ablegen undt den vorschosz vor sich entrichten oder des bürgermahles vorlustig sein.

V.

Von müsziggangern undt bettlern.

1. Ein ieder soll sich seiner handtarbeit ernehren, erliche handthierung treiben undt den müsziggang allerdings meiden; wer diesem zuwider den müsziggang nachhanget undt nicht arbeiten wil, sondern entweder am Marckte stehet oder in bierhäusern lieget undt seines gewerbes undt unterhalts wegen keine retliche mittel oder ursachen bringen wirdt, derselbige soll allhir nicht gelitten werden.

2. Ebenmeszig sollen auch diejenigen, so sich des betelens gebrauchen undt noch wohl arbeiten konnen, allhier nicht geduldet werden. Dafern aber ein einheimischer, er sey jung oder alt, allhier dasz allmosen zusamblen benötiget oder er so viel beybringen würde, dasz es seine eüserste notturft erfordert, so soll er in die corende aufgenommen, auszerdem aber zu betlen gar nicht zugelaszen, denen frömbden aber, sofern sie breszhaft undt es benötiget, uf gewisze tage ein zeichen, welches aber nach ablauf gesetzter zeit wieder einzuliefern hat, gegeben, die übrigen betler aber gantz auszgeschaffet werden.

3. (*Bl. 877.*) Jedermann sol hinführo seine kinder zur schule schicken, insonderheit arme leüthe undt, wo dieselbe hiernechst, wen die kinder nun etwasz erwachsen sie länger zu ernehren nicht vermögen, sollen dieselben von ihnen andern leüthen zur arbeit vermiethet werden; geschiehet daszelbe nicht undt sie werden wie biszhero ihre kinder nurt zum betlen gewehnen und halten[1]), sollen nicht allein die kinder von den thüren abgetrieben, sondern auch ihre eltern deswegen willkührlich gestrafet werden.

4.[2]) Die herrlosen gemeinen garde-, landts-, auch schiffer- oder boszundt saltzknechte, so den armen leüthen alhier undt auf der nachtbarschaft die hüner undt gansze abfangen undt ihnen sonsten schaden

[1]) *Hier ist beim Ratsexemplar Bl. 55 eingefügt:* worauf der bettelvogt achtung haben.

[2]) *Dieser sonst gleichlautende Paragraph beginnt beim Ratsexemplar Bl. 55 mit dem Satze:* Die bettelnde handtwärgsgesellen sollen dem rat ein zeichen bringen von dem handwärcke, dem sie zugethan.

zufügen, sollen, wenn sie angetroffen, nicht geduldet, sondern so baldt auszgeschafft oder sonsten exemplarisch gestrafet werden.

5. Diejenigen aber, so solchen gemeinen gardeknechten oder ihren weibern die hüner oder andere gestohlene dinge abkaufen, sollen gleichfalsz nach gelegenheit der vorbrechung willkührlich strafe gewertig sein.

VI.

Von dinstgesinde undt arbeitsvolcke.

1. Welcher ackerknecht oder handtwerksgeselle einen guten Montag machen wirdt, der sol auf seines herrn oder meisters anzeigung mit gefangnüsz gestrafet werden.

2. (*Bl. 878.*) Niemandt sol gesinde zumahl mit aufsetzung undt steigerung des gottespfennings — welcher uber 3 gg hoch bey willkuhrlicher strafe weder gegeben noch genommen werden sol — oder lohnes Gottes gebot zu entgegen bey strafe 3 rthl abspannen, sondern vielmehr jeder, der eins anderen eingeseszenen gesinde miethen wil, vorher dero herrn es wiszen laszen, ob darbey dieselbe etwas erhöbliches einzuwenden haben möchten.

3. Die knechte undt magdte, so sich vor endigung ihres dienstes — welchen sie doch zum wenigsten zwey monat vorhero aufzukundigen schuldig sein sollen — anderen vermiethen, hernach aber bey ihrigen vorigen herrn oder frauen lenger dienen oder bleiben wollen, sollen die vorsprochene neüe miethe zu halten verbunden sein.

4. Welcher dienstbothe seinen brodtherrn ohne dessen genungsahme vorursachung ausz dem dienste auszer der zeit gehen würde, der sol seines hinterstelligen lohnes verlustig sein undt alhier auszer in seines vorigen herrn diensten nicht gedultet werden.

5. Es soll aber auch in gegentheil, welcher vor geendigter zeit seinen dienstbothen ohne gnugsahme ursache enturlaubet oder abgeschaffet, zugesagetes volles lohn denselben entrichten.

6. Die miethe des gesindes soll nicht wie biszhero von Galli, sondern ausz gewiszen ursachen von Martinitag ihren anfang undt ende nehmen, (*Bl. 879*) auch kein dienstbothe auf ein halb, sondern allemal auf ein ganzes jahr angenommen werden.

7. Es sol kein lohndröscher unterstehen, im winter des nachmittages vor 3 uhr von der dehlen zu gehen, wen er auf den ganzen tag verlohnet sein will, oder seihlstroh mitzunehmen, noch seinen herrn in lohn zu übersetzen, bey strafe seines wochelohnes, so oft darwieder gehandelt wirdt.

8. Alles dienstgesinde, so sich nicht vermiethet, sondern auf seine eigene handt sitzen wil, sol alhier nicht gelitten, sondern ausgeschaffet undt keinen, dieselbe aufzunehmen bey wilkührlicher strafe verstattet werden, wenn sie gleich umb tagelohn dienen wolten.

9. Kein frömbt gesinde sol in dienst aufgenommen werden, es bringe den zeügnüsz seines verhaltens von seinen neülichen herrn oder dessen obrigkeit.

10. Bey wem entlaufen gesinde ausz frömbder herrschaft alhier betreten wirdt, sol solches dahin zu vorigen dienste folgen laszen, doferne dieselbe zu einen gleichen sich erbiethen wirdt.

11. Welcher bürger undt unterthan grosze kinder undt deren in seiner arbeit nicht von nöthen hadt, der sol dieselben bei andern vermiethen undt sie keinesweges umb tagelohn arbeiten oder ümb lohn spinnen laszen.

12. Die lohnspinnerinnen sollen dasz schock garn umb einen strauben pfenning (*Bl. 880*) spinnen undt nichts zum handtlohn nehmen bey wilkührlicher strafe.

VII.

Von allerhande handthierung, narung kaufen undt verkaufen.

1. Niemandt sol wucherliche contracte Gottes ernstlichen geboth, der liebe des nechsten, gemeinen beschriebenen rechten, reiches ordnung undt abscheiden zuwieder schliszen undt über landübliche zinszen alsz sechs auf hundert ein mehreres einnehmen; wehr hierwieder handelt, der sol ehrlosz undt des vierten theils der hauptsumma verlustig sein.

2. Wehr wiszentlich undt vorsetzlich mehr aufborget, alsz er bezahlen kan oder in höhere bürgeschaft, alsz sein vermögen sich ersträcket, einläszet, auch wohl übermäszige zehrung undt costen treibet undt dadurch nicht alleine sich selbst in eusersten verderb setzet, sondern auch mehr andere leüthe, die ihr geldt in gutherziger meinung vorgesetzet oder vor ihm bürglich gelobet, um ihr guth undt nahrung bringet, der sol auf anhalten seiner glaubiger, auch wohl ex officio mit gefängnüs gestrafet werden undt hiernechst dasz stift undt stadt zu raümen so lange schuldig sein, bisz er mit seinen glaubigern willen gemachet.

3. Wehr sein guth zweyen vorsetzet oder verkaufet, der sol ohne unterscheidt, er habe zu bezahlen oder nicht, mit willkührlicher strafe beleget werden.

4. (*Bl. 881.*) Niemandt sol einen andern von seinen pachtgüthern mit steigerung der geldtpension oder pächte abstoszen undt selbige an sich bringen, bey vermeidung willkührlicher strafe.

5. Es sol aber dennoch den eigenthumbsherrn sein jus locationis in alle wege frey bleiben, jedoch dasz kein frömbder eigenthumbsherr macht habe, die pachte seiner acker zehnten undt anderer feldgüter seines gefallens zu steigern, besonderen sol die entweder bey damalten pächten laszen oder, da er die gar geringe zu sein sich zu beschweren hette, sol er hierunter mit vorwiszen der obrigkeit handeln undt an deren satzung undt erkantnüszen sich begnügen laszen, undt sol auf andern wiedrigen fal allen bürgern solche güeter von den frömbden bey wilkührlicher strafe anzunehmen verbothen sein.

VIII.
Von brauen.

1. Im brauen sol nach der ordnung undt abfuhr richtig verfahren undt ein jeder seinen aszignirten tagk es sey im breyhan, bier oder gose, sein gebrau verrichten, sonsten aber der versäumbten oder verlaszeten brauzeit gäntzlich verlustig sein, es wehre dan, dasz einer erhöblichen und rechtmeszigen ursach halber, alsz etwa wegen einfallender todesfall, zugestoszenen geschwinden krankheit des mannes oder (*Bl. 882*) der frauen oder dasz die groszen bottiche kurtz vor den brau schadhaft worden, undt so geschwinde nicht reparirt werden konnen, undt die sonst vor rechtmeszig befunden werden — worunter aber der maltzmangel nicht gerechnet noch entschuldiget werden soll —, der rath uf 8 oder 14 tage oder nach befindung längere dilation einreümen würde.

2. Do aber jemandt seine brauzeit vorabseümet undt der rath nach befindung der umbstande denselben dennoch zulaszen wolte, sol er solche brauzeit mit zehen rthl wieder lösen undt so den erstlich, wan die brauordnung ausz ist, auf den von rath gesetzten tage zu brauen schuldig sein.

3. Damidt auch jede woche so viel, alsz nötig, gebrauet werden möge, sollen jedesmahl 18 brauhäuser, so inhalts der brautafel auf einander folgen, sich gefast halten, dasz sie auf geschehenes andeuten ohnseumblich brauen können, wie den keiner sich hinführo auf den andern zu berufen haben sol.

4. Dasz vertauschen wirdt schlechter dinges abgeschaffet. [1]) Es sol aber das verkaufen sowohl der breyhane und gose als der biere gestattet werden, jedoch dasz des breyhans gebrau in des verkaufers hause durch dessen braumeister der ordnung nach geschehe; denen jenigen aber, so ihre brauhäuser zum brauen noch nicht aptiret haben, soll das verkaufen nur auf ein jahr lang, also dasz ihr käufer in dero nachbahrenhause brauen mag, nachdem aber nicht weiter, sie haben den ihre brauhäuser der gebur repariret, vergönnet sein, noch mehren innhalb nechstfolgenden § dieses capitels, und soll der kauf dem rathe zuvor angezeiget werden, damit nicht der eine oder andere zwey kaufbraue, ehe der andere eins bekommen; auszer diesem und sonsten aber soll ein jeder macht haben, seyn gebrau zu verkaufen, an wem er wolle.

5. Obwohl auch die jahre, so zu reparirung der ruinirten brauhauser hiebevor vergünstiget, schon lengst verfloszen, die reparationes (*Bl. 883*) doch gantzlich nicht erfolget, gleichwohl solches in allewege hoch nötig sein will, alsz sol derobehuef, von nechst verwichenen Ostern anzurechnen, noch ein jahr eingeröumet sein, binnen welche

[1]) *Die Worte* Es sol aber das verkaufen — seyn gebrau zu verkaufen, an wem er wolle *sind am Rand von anderer Hand hinzugefügt.*

solche reparationes ohnfehlbar erfolgen, wie auch diejenigen, so zwey brauhauser in ein gezogen, solche abtheilen undt ein jedes also aptiren laszen sollen, damit sie in dem hausze, vor welches gebrauet werden sol, solches brau thun undt den breyhan auszellen können, wie den nach verflieszung solchen jahres niemandt in andern brauhause zu brauen verstattet werden, sondern er des brauens, bisz die reparation geschehen, vor solch hausz verlustig sein soll. Inzwischen aber undt bisz dahin sol ein jetweder, der in seinen brauhause, vor welches dasz brau geschen sol, nicht brauen kan, solches bey seinen nachtbar daran zu brauen undt auszzusellen gehalten sein, wie dan hinführo an einen andern orthe kein brau verstattet werden sol.

6. Niemandt sol zugelaszen sein, mehr den ein brauhausz zu miethen noch der braunahrung vor mehr alsz 2 brauhaüser sich zu gebrauchen, sondern, da einer mehr als 2 brauhaüser hätte, soll er die übrigen vermiethen. [1]) Wer aber kein eigenthümbliches hausz hat, soll kein brauhaus mehr, als welches er besitzet und gebrauchet, miets-weise haben, noch ein gebraude zu kaufen macht haben.

7. Zum jeden gebrau sollen vier (*Bl. 884*) wispel halb weitzen undt halb gersten reines getreidiges genommen undt darausz nicht mehr dan vier und zwanzigk volle fasz in gest breyhan — da aber verspuret würde, dasz so viel korn nicht vermaltzet und das maltz geringer sey, nicht meher als selbiges ausztragen kann —, gemachet werden; dahirwieder gehandelt undt darüber gekochet, sol der brau-meister sambt den knechten, als die hierüber von neuen beeydiget, mit der strafe des meineydes, der brauer aber mit 10 rthl gestrafet werden.

8. Ein ieder brauer, vornemlich aber, der sein bier oder breyhan überlandt verkaufen wil, sol sich volstendiger faszer von 110 stübichen gebrauchen, wie dan die groszen fasze oder weinstücke bey verlust fasz undt bier abgeschaffet werden sollen.

9. Ein ieder sol sich von rathe gezeichneter maasz gebrauchen, dieselbe auch voll gemessen geben bey wilkührlicher strafe.

10. Hochtzeitbreyhan zu brauen sol einig undt allein brauers kindern, die in eigenen brauhause gebohren, daferne ihre natürliche eltern zur zeit der hochzeidt beyde oder einer noch am leben seindt undt dasz hausz in wirklichen besitz oder die kinder solches mit ein-ander noch ungetheilet oder unverkauft haben, es werde die hochzeit alhier oder anderswo gehalten, von zeit dieser publicirten ordnung ver-günstiget; auszer dem aber durchausz nicht verstattet werden; ein ieder aber solches brau zum langsten entweder 6 wochen vor oder 6 wochen nach der hochzeit zu brauen bey verlust (*Bl. 885*) des brauens schuldigk sein.

[1]) *Die Worte* Wer aber — macht haben *sind am Rand von anderer Hand hinzugefügt.*

11. Dasz bierbrauen belangent, sol ein ieder losz von Michaelis bisz zu Michaelis undt also im jahr undt tagk bey verlust des brauens abgebrauet undt auch desfals wie beym ersten punct gehalten werden.

IX.

Von gewandtschneidern, crahmern, hocken, kornkaüfern undt dergleichen.

1. Alle gewandtschneider, crahmer undt hocken sollen nach erheischung Gottes wordts undt geboths auch vermuge der reichs- undt policeyordnung volständige, tauchlige, unvorfälschte wahren verhandeln undt dieselben allesambt nach rechten werth derogestaldt, das keiner sich unterstehen, über den 8. oder zum höchsten den 9ten an seinen wahren zu gewinnen, vor sich oder durch die ihrigen verkaufen undt darzu volstendige ellen, gegoszene metallene gewichte undt rechte maasz mit des raths zeichen, wie gebräuchlichen, bemercket, gebrauchen, wie dan durch den rath des jahres zu verschiedenen zeiten deswegen gebürliche inquisition vorgenommen undt die befindung falscher ellen, gewicht undt maasz wie auch die übersetzung der wahren ernstlich gestrafet werden sol.

2. (*Bl. 886.*) Die vorkeufer undt hocken sollen an wahren und allen dem, wasz zu marckte gebracht wirdt, vor zehen uhren, ehe dan dasz schildt eingetragen ist, undt die andern tage vor 9 uhren keinen vorkauf thun bey verlust des 3ten theiles des kaufgeldes[1]).

3. Wo auch befunden, dasz die marcktleüthe sonderliche heimliche verträge undt abrede mit den verkeufern machen, die wahren bisz nach gemelter zeit den einwohnern unverkauft zu laszen, sollen beide parth alsz kaüfer undt verkaüfer zum wenigsten jeder 2 rthl auch nach befindung wilkührliche höhere strafe zu geben schuldig sein, undt den frömbden auch vorkäufern auf öffentlichen marckt, so lange der schildt hänget, zu kauf bey gleichmesziger strafe verbothen sein.

4. Frombde alhier mit frombden zu handeln, wie auch die wahren, so sie einen andern abgehandelt, zuzuwegen oder zuzumeszen soll auszerhalb der offentlichen jahrmarckte bey nechst angedeüteter strafe gantzlich verbothen sein.

5. Die carner, welche alhier mit pferden undt karn in der herberge nicht liegen undt zehren, sollen ihre butter undt käse oder andere wahren auf hiesigen marckte nicht feihl haben noch verkaufen bey vermeidung 2 rthl strafe.

6. Denen aber, so mit pferden undt korn in der herberge liegen undt alda zehren, sol nur 3 tage feihl zu haben vergönnet sein, bey strafe zwey rthl.

[1]) *Das Ratsexemplar Bl. 60 fügt hinzu:* Die flocken dräscher aber sollen nicht, wie vorhin ihres gefallens, bey privat leuten besonder in des raths wage und das übrige, so daselbst nicht raum hat, in das Hospital St. Annen zwischen beyden stätten niedergeleget werden.

7. (*Bl. 887.*) Wehr alhier zu hocken vorhabens, derselbe sol sich mit guten wahren, dero man zur stadt notturft bedürftig, gefast machen; würde sich aber befinden, dasz er anstat guter fauhler wahren zu kaufen gebothen oder gegeben, derselbe sol wilkührlich gebüszet, ihm auch die verblieben faule wahren verschüttet, undt er deszwegen zum wenigsten in strafe 2 rthl genommen werden.

8. Undt sollen die hocken bey strafe 2 rthl ihre wahren, wie sie dieselben, wan frömbde hier seindt zu kaufe geben, auch nach der frömbden abzug binnen 4 wochen in solchen werth undt höher nicht zu verkaufen schuldig sein.

9. Die crahmer undt hocken sollen ihre wahren die marcktage über weiter dan ihr dach[1]), so über 3 schindeln lang sich nicht erstrecken sol, gehet, auf die gasze bey strafe 12 gg nicht aufsetzen.

10. Die kornvorkaufere, wan sie ein fuhder korn oder ein halbes, welches ihnen doch auf den marktagen vor 10 uhr undt die andern tage vor 9 uhr nicht sol vergönnet sein, auf den marckte kaufen undt ein bürger deszelben zur notturft seines hauses bedürfen wirdt, sol ihm darvon ein malder oder ein halbes oder 3 hembten, den tag über do ers eingekaufet, ehe ers aufgetragen undt abgemeszen, umb denselben kauf, wie es anfanglich von den vorkaüfer bedinget undt bezahlet, ohne einigen aufsatz undt (*Bl. 888*) weigerung wiederumb zukommen laszen, bey strafe zwey rthl.

11. Vor dem thore undt in den straszen zu kaufen oder mit den vorkaüfern handlung zu schliszen, es sei von wahren, wasz es wolle, sol bey wilkührlicher strafe verbothen sein undt alles auf den marckte zu feihlen kauf gebracht werden.

12. Den armen gemeinen man, er begehre wenig oder viel, sol ein jeder, der mit korn handelt, ümb einen ziemlichen werth korn zu laszen undt auch in verkaufung deszelben ein rechtschaffenes, von rath gezeichnetes korn maasz zu gebrauchen schuldig sein, bey strafe zwey rthl.

13. Dieweil mit den kornverborgen biszhero die christliche liebe wie auch alle erbare billigkeit von ihrer etlichen sehr überschritten worden, so sol hinführo keiner den andern im borg des korns unbillicher weise übersetzen; würde aber deszwegen clage einkommen, so sol nach gestaldt derselben handelung, wen der borg zum wenigsten auf ein halb jahr geschehen ist, jeden auf 20 thlr, so er an baaren gelde zeit geschehener lieferung dafür einnehmen konnen, zum allerhochsten 1 rthl undt kein weiterer gewinst vergonnet oder erkant werden; welcher aber hierwieder offentlich oder durch heimliche vortuschungsmittel gehandelt zu haben betreten wirdt, der sol dieserwegen dem raht in wilkührliche strafe vorfallen sein.

14. (*Bl. 889.*) Damit man aber nachrichtung haben könne, wasz jedesmahl der marktkauf an allerhandt korn gewesen sey, sol darüber

[1]) *Das Wort* dach, *das im Stiftsexemplar fehlt, ist aus dem Ratsexemplar ergänzt.*

ein sonderliches richtiges wochenverzeichnüsz ins rathswagehausze gehalten werden[1]).

15. Wehr seinen nechsten auf ein jahr lang korn in aufmaasze auszliehen wirdt, dem sol nachgelaszen sein, jedern wispel 6 hembten undt nicht darüber deszelben korns, bey vermeydung wilkührlicher strafe zu nehmen[2]).

16. Wen korn umb ein gewiszen preisz auf gewisze zeit zu liefern gekauft undt verkauft wirdt, sol der contract, es steige oder falle, des korns gehalten werden.

17. Die trodel- undt kleidermarckte sollen zwart von denjenigen, denen es der rath erlaubet, offentlich gehalten werden; wer sich aber heimlichen ausz und eintragens undt verkaufens unterstehet, derselbe sol nach befindung gebührent bestrafet werden.

18. Niemandt sol zugelaszen sein, garren, so nicht vol gezahlet undt nach den haspel $3\frac{1}{2}$ ellen lang ist, zu verkaufen, bey verlust des garns undt vermeidung wilkührliche strafe.

19. Wehr wahren, zum wenigsten uf 1 virtel centner schwer undt darüber, nach dem gewichte alhier entweder einkauft oder verkauft, derselbe sol sie in des rathswage undt sonsten nirgents andernstwo wegen laszen, bey strafe 12 gg, (*Bl. 890*) so oft hierwieder gehandelt wirdt; wie den keiner berechtiget sein soll, eigen gewichte, damit er auf ein mahl mehr alsz 1 virtel centner schwer wegen kan, in seinem hausze zu führen oder zu gebrauchen, bey verlust des gewichtes undt 4 rthl strafe.

20. Kein hausz oder unbeweglich guth alhier sol ohn unser gnedigen furstin undt frauen undt des raths wiszen undt willen verkauft oder vertauschet werden, undt auszerhalb deme sol der kauf undt tausch gar nicht sein undt bleiben.

21. Wehr hinführo haüszer, feldt undt andere güter zu verkaufen gemeinet, derselbe sol nechst denen, welchen etwan die nehergeldtung zustandig, zuvorderst ihrer fürstl. gnd. undt dan dem rathe zu verkaufen anbiethen, undt in deszen verbleibung der hierüber geschloszene kauf nichtig undt craftlosz undt der käufer in strafe zehen thlr vorfallen sein[3]).

[1]) *Ein solches Kornbuch mit sorgfältigen Eintragungen ist im Ratsarchiv vorhanden.*

[2]) *Das Ratsexemplar Bl. 61 fügt hinzu:* Da aber etwan dasz getreydig nach ablauf des ersten, auch des andern jahrs nicht wieder erschüttet wurde, soll der nicht ferner auf masze besondere wegen der übrigen zeit der interesse als 5 pro cento bisz zu wieder einbringunge desz entlehnens zu nehmen schuldig sein.

[3]) *§ 21 u. 22 lauten im Ratsexemplar Bl. 62 folgendermassen:* 21. Wer hinfüro von ein- und auszheimiszen häusern, gärten, feldt, äcker und andere guhter zu verkaufe gemeinet, derselbe soll den kauf in den gerichten zuvor ansagen, damit dieselbige gühter nach denen, welchen etwan die nehre geltung zuständig, zuförderst der f. f. abtissin und den raht, jedoch den gemeinen üblichen rechten

22. Es sol kein bürger vor einen frömbden, so alhier nicht begütert, in schuldtsachen über 100 thlr sich bürglich einlaszen, bei wilkührlicher strafe undt, wer solche bürgeschaft annimbt, den sol darüber keine rechtliche hülfe wiederfahren.

X.
Von beckern.

1. Die becker sollen semmeln pfenningeswerth undt dasz brodt volstendiges gewichts, doch fein gar undt nicht teigkhaftig backen, (*Bl. 891*) wie daszelbe jedes jahr nach einkauf des getreydes wirdt aufs gewichte gesetzet, undt zu dem ende eine beckerproba gemachet werden; wer nun nach dem gesetzten text nicht becket, sondern sich hierinnen widersetzig machet, deme sollen semmeln undt brodt genommen, armen leüthen auszgetheilet undt er, so oft die überfahrung geschicht umb einen rthl gestrafet werden.

2. Frömbde wie auch bürger, so die innung der becker nicht gewonnen, sollen das brodtbackens aufn kauf sich gantzlich enthalten, undt weder heimlich noch öffentlich brodt zu verkaufen unterstehen, bey verlust des gebackenen guths undt zwey thlr strafe.

3. Die bäcker sollen die gantze stadt mit allerley brodt nottürftiglich zu versehen undt daszelbe aufgesetztes gewichte zu backen verbunden sein; würde nun solches nicht erfolgen, so sol so wol frömbden alsz einheimischen ohne unterscheidt, ob sie der beckerinnungsgenoszen seint oder nicht, brodt alhier ufn kauf zu backen zugelaszen werden.

XI.
Von den fleischauern.

1. Die fleischauwer sollen ihre hamel undt rinder, so sie alhier uf gemeiner weide hüten undt futtern laszen undt hernacher vorbinden (*Bl. 892*) undt mesten, auszerhalb des stifts ohne vorbewust der obrigkeidt nicht verkaufen, bey strafe undt verlust des 3ten theilsz von versprochenen kaufgelde.

2. Die meister der fleischerinnung sollen neben des raths zugeordneten alle wochentliche fleischtage in den scharn dasz fleisch uf ihre pflicht besichtigen undt nach gelegenheit ündt beschaffenheit einer jedern geschlachteten viehes, auch nach dem es die zeit oder jahre

gemesz zu verkaufen angebohten werden. In deszen verbleibung der hürüber geschloszenen kauf nichtig und kraftlosz seyn soll.

22. Wann auf begebene todesfall testamentierliche erbschaften und vermächtniszen auch vermittelst eines andern lätzten willens und übergabe todeshalben oder ohne testament erbfälle sich begeben, auch sowohl unbeweglicher als bewäglicher guhter in beyden städten vorgingen als dasz der raht wegen des dritten pfännige undt abzuges davon intresze, so soll der erbe sowohl als der sonsten davon zu haben undt der kaufer solcher guhter solches dem raht zuvor den raht anzeigen, ehe und bevor sich jemandt deszen anmaszet bey verlust seines antheils undt ersetzung desz abzuges pfännige.

leiden wollen, einen billigen kauf setzen, demselben offentlich an eine tafel schreiben undt selbe an den scharn anhengen laszen.

Welcher meister nun den taxt endern undt vorhero verkaufen oder sein fleisch nach gesetzten werth nicht auszhauwen undt verkaufen oder wohl gar sich des schlachtens verweigern undt enthalten wirdt, derselbe sol wilkührlich gestrafet werden.

3. In auszwegung des fleisches sollen keine schlacken noch andere steine, sondern metallene oder von gropen guth gegoszene undt mit des raths zeichen gezeichnete gewichte gebrauchet werden, bey strafe eines thlers.

4. Niemandt soll pfinnig, aufgeblasen, gefüllt, gefärbtes oder sonsten tadelhaftig fleisch bey vermeydung wilkührlicher strafe zu verkaufen (*Bl. 893*) sich unterstehen.

5. Kein fleischer sol ein oder mehr kälber, welche er alhier oder anderswo eingekauft weder vor sich noch durch andere frembden wieder zu verkaufen macht haben, sondern dieselben zu schlachten und in den scharn bey strafe eines thlrs von jeden stücke zu bringen schuldig sein; es sol aber kein kalb unter 28 ℔ schwer geschlachtet undt verkaufet, undt dasz kalbfleisch, so nicht schwer alsz 28 ℔ wieget, einen pfenning wohlfeihler verkaufet werden, bey verlust des fleisches.

6. Die fleischer sollen ingesambt verpflichtet sein, die scharn mit aller guten rindt-, hamel- undt schweinefleisch, auch nach gelegenheit der zeit mit lammer- undt kalbfleisch zur notturft zu versehen oder bey verspürten mangel, so oft sich derselbe begiebet, die gülde mit fünfzehn thlr straf beleget und einem jeden dasz frey schlachten zugelaszen werden.

7. So sol auch kein fleischer seine hamel besonder hüten laszen, sondern dieselben in die haufen, so ihnen vergonnet werden können, zu treiben schuldig sein, bey strafe 5 rthl.

8. Wie dan auch den fleischern hiemit so wohl die guten alsz die geringen kälber in die scharren zu schaffen undt daselbst so wohl den armen (*Bl. 894*) alsz den reichen, welche sich am ersten darümb bey ihnen bewerben, zu verkaufen eingebunden, mit nichten aber dieselben heimlich in ihren hausern auszzuhauen frey gelaszen sein, bey strafe 2 rthl.

9. Der biszhero alhier gewohnliche und nach der riege herumbgehende schlag der rinder sol nur auf stücke von vier oder mehr centner nachgelaszen undt auf die geringen ochszen undt kühe, so ohne gehindert des schlages zu schlachten undt zu verkaufen zugelaszen, gantz nicht gemeinet sein.

10.[1]) Es sol aber derjenige, an welchem der schlag ist, einen geringen ochszen oder kuhe darneben zu schlachten undt zugleich zu verkaufen nicht befuegt sein, bey zwey rthl.

[1]) *Dieser Paragraph fehlt im Ratsexemplar.*

XII.
Von goltschmieden und kannengiszern.

1. Die goldtschmiede sollen dasz goldt, so ihnen zu verarbeiten anvertrauet, wie auch, wasz sie von den ihrigen zum feihlen kauf selber verfertiget, nicht verfelschen, sondern daszelbe in der bonität, wie es ihnen überantwortet undt von ihnen auszgegeben, werden laszen undt gewehren, auch kein silber, so zum wenigsten nicht zwölf lotig ist, verarbeiten undt sodan des raths undt ihr eigen zeichen darauf schlagen, bey verlust der wahre undt jedes mahl 6 thlr strafe.

2. Die kannengieszer sollen zinnen mit bley vermischet, nicht mit den zeichen, so redtliche, aufrichtige (*Bl. 895*) meistere ufrecht eitel zinnenwerck drücken, bemerken noch daszelbe vor vollstendiges reines zinnen verkaufen, sondern in verfertigung des zinnenwerckes ufn kauf gute hergebrachte proba, welche ihnen von dem rathe alhier überantwortet halten undt so den des raths und ihr eigen zeichen darauf drücken bey verlust der wahren undt wilkührlicher strafe.

XIII.
Von tuchmachern.

1. Die tuchmacher sollen ihre gemachte tucher in die schaue bringen undt nach befindung beym raht der siegelung erwarten, auszerdem aber kein tuch mit des rahts siegel selbst bezeichnen, bey strafe 2 rthl vor jedes stück, wie sie dan allemahl nach verrichteter siegelung dem rathe ihr hierzu gebrauchtes siegel zu restituiren undt wieder zuzustellen schuldig sein sollen.

XIV.
Von handtwercken ins gemein undt in sonderheit von schustern, schneidern, töpfern und seihlern.

1. Alle handtwercker ins gemein sollen mit ernst vermahnet sein, dasz sie ihr gewiszen, ehr undt innungen wohl bedencken, keine falsche arbeit machen oder verkaufen, ihren nechsten mit abforderung der materialien oder lohns übersteigern, vervortheilen, sondern (*Bl. 896*) alles nach den rechten billigen werth verfertigen oder, da clage hierinnen kombt undt, wasz bestendiges auszgeführet wirdt, gewertig sein, dasz sie nach gelegenheit mit wilkührlicher strafe beleget oder ihres handtwercks undt der innung auf eine zeit oder gar verlustig erkandt werden.

2. Kein handtwerck sol sich unterstehen, sachen vor sich zu ziehen undt darüber zu richten, so ihnen in ihren gildebrief auszdrücklich nicht verstattet, sondern die partheyen angehörigen ort verweisen undt so sie daselbst bescheidts erwarten laszen, bey wilkührlicher strafe.

3. Insonderheit sol kein schuster einigen gesinde gehackte oder gelaschte schu undt mit allerhandt bunten nathen, alsz herzen, lilien, rosen undt dergleichen auszgemachte schue machen, wie den auch

keine hacken an der gesinde schue über ein werckzol hoch, auch kein açkerknecht andere stiefel undt schu alsz von geschmireten lehder gemachet werden sollen; wehr diesem zuwieder solche feihl haben undt einheimischen verkaufen wirdt, der sol derselbigen oder des werthes verlustig undt, die sie tragen, gewertig sein, dasz ihnen solche vor der kirchen oder auf den gaszen auszgezogen werden.

4. (*Bl. 897.*) Die schneider sollen nicht mehr an materialien zu den kleidern fordern, alsz sie darzu von nöthen haben, selbige den leuthen auf begehren in den haüsern zu schneiden, wasz über bleibet, zurückgeben, die arbeit mit fleisz machen undt mit einen billichen lohn zufrieden sein; wer sich deszen weigern oder darwieder handlent befunden wird, der sol wilkührlich bestrafet werden.

5. Werden auch die topfer undt seihler ihre arbeit nicht tauerhaftiger undt beszer, den biszhero verspüret, machen, so sol andern frömbden ihre wahre alhier offentlich feihl zu haben undt zu verkaufen freygelaszen oder die übertreter mit wilkührlicher strafe beleget werden.

XV.

Von den fischern.

1. Kein fischer sol einige fische, so alhier in der Bude gefangen, an frömbde orter kaufsweise ohne verwilligung der obrigkeit zu verschicken oder durch andere dahin zu verparthiren sich anmaszen; wer darwieder thun und deszen überwiesen wirdt, der sol seines fischens in *[ein]* jhar verlustig oder in 3 thlr strafe verfallen sein, so oft er betreten wirdt.

2. Alle schaub undt cratzhamen sollen einen jedern bey verlust derselben undt wilkührlicher (*Bl. 898*) strafe hiermit ganzlich verbothen sein.

3. Der zeug sol nicht enger von manniglichen, der sich des fischens in der Bude gebrauchet, dan wie das maas, so der rath den fischern zugestellet, geführet werden bey verlust derselben undt wilkührlicher strafe; da auch in solchen zeüge gar kleine fische von allerhandt gattung sonderlich gründtlinge, schmerlinge elritzen undt dergleichen, so nicht zum wenigsten halb wachszent mit gefangen würden, 'sollen die fischer schuldig sein, solche wie auch die kleinen eyerkrebsze wieder in die Bude zu werfen, bey gleichmesziger strafe.

4. Dasz nacht- undt sontagesfischen unter den predigten sol allen durchausz von ihrer fürstl. gnaden undt dem rath bey gefangnüsz undt wilkührlicher straf verbothen sein, es wehre den, dasz dem pachter des hegewaszers ihre fürstl. gnaden abbatiszin oder e. e. rath in fürfallender bedürfnüsz zu fischen befehlen, oder zulassen würden, so ehr alsz dan zu thuen wohlbefuget.

5. Keiner sol den Budenstrom abzudemmen wie auch darinnen rennen zumachen oder sonsten den fisch einzutreiben bey verlust des fischens gerechtigkeit so wohl anderer wilkührlicher strafe sich unterfangen.

6. Dieweil von den fischern undt bürgern, so sich des fischens gebrauchen (*Bl. 899*), an den jungen satzweiden hin undt wieder mercklicher schade geschiehet, indem sie ofters täglich derselben abhauen undt ihre fischtöpfe daran zu hausze tragen sollen, so soll hinführo allen, die des fischens sich gebrauchen, auch sonsten ims gemein bey wilkührlicher strafe verbothen sein.

7. Niemandt, der nicht ein pflichtbahrer bürger alhier ist, wie auch keine burgerssohne, der obrigkeit pflichtbar worden, sollen des fischens sich unterfangen. Würde einer sich deszen anmaszen, sol derselbe mit gefängnüsz oder sonsten wilkührlich gestrafet werden.

8. Wer den fischern ihre rüse aufhebet, ihre gezeüge verschneidet, vernichtet oder sonsten mutwilliger weise sie belestiget, der sol alle umb 3 oder 5 rthl nach beschaffenheit des mutwilligen verbrechens oder auch in mangelung des geldes an leibe gestrafet werden.

9. Die maasze, damit die fische auszgemeszen werden, sollen denjenigen, so von alters hergebracht, gemesz undt vom rath gezeichnet sein; wer andere maasz gebrauchet, sol ein rthl strafe, so oft er betreten wirdt, erlegen.

10. Ein solch gantz maasz schmerlen sol umb 4 gg, dasz halbe aber umb 2 gg, die andern fische dasz ganze maasz umb 2 gg 8 ₰, dasz halbe vor 1 gg 4 ₰ undt nicht höher bey wilkührlicher strafe gegeben undt die groszen (*Bl. 900*) fische nach dem gewichte und der billigkeit verkaufet werden.

XVI.
Von brandtweinbrauen.

1. Wer brandtwein oder aquam vitae zu brauen oder zu schencken vorhabens, sol sich deszwegen mit dem rathe vorhero vergleichen undt durch dasz deputirte den orth, da die blase sol hingesetzet werden, laszen anweisen, auch für jede blase vier undt vier den schanck zwey rathsgülden, jahrlichen, ob sie gleich nicht volbrennen oder schencken umb Weynachten geben undt erlegen oder wilkührlicher strafe gewertig sein.

2. Brandtweins gäste zu setzen sol auszer frömbden bey einen rthlr strafe von jeder persohn, halb den wirthe undt halb den gaste zugeben, verbothen, denen jenigen aber, so gesundtheit undt leibesnotturft halber brandtewein trincken wollen, ins hausz zu holen hirmit unbenommen sein.

XVII.
Von vormunden.

1. Ein jeder vormundt sol seiner pflegekinder güther vermöge abgeleister pflicht getreülich undt erbarlich vor sein, dieselbe bey antretung der vormundtschaft in ein richtiges undt legalich inventarium bringen, ihren persohnen mit guter zucht undt unterweisung wohl vorstehen, ihre güter fleiszig in acht nehmen undt verwahren, die-

selbe nicht in seinen eigen nutzen kehren undt wenden (*Bl. 901*) ohne vorwiszen, erkantnüsz undt decret der obrigkeit, von denen immobilien oder praeciosen mobilien nichts alieniren, verpfenden, beschweren oder gahr verkaufen, von der zeit der unternommenen administration anzurechnen bey der obrigkeit, so ihn constituiret, zu ablegung seiner rechnung sich bey denen hierzu raths deputirten jährlich anmelden undt umb abhörung derselben ansuchen; darauf den auch gebührende verordnung geschehen soll oder in dessen verbleibung nach befindung von 4 bisz 12 rthl zur strafe zu erlegen schuldig, undt dasz er dennoch darzu angehalten werde, gewertig sein.

2. Die mutter undt nechste verwandten sollen bey verlust ihrer successionrechts ihren unmündigen kindern undt bludtsfreünden innerhalb eines jahres, sich selbst oder andere zu vormunden gebührlich bestetigen laszen.

XVIII.

Von der kleydung.

1. Es soll sich ein jeder seinen stande gemesz verhalten undt darüber in kleidung nicht herausz brechen.

2. Insonderheit soll einen jedern bürger und einwohner, sowohl deren weiber undt kindern, auszerhalb ambtspersohnen, und, dehnen es standes wegen gebühret, perlen, edelgesteine, güldene ketten, schwarze und weisze cappen, seidene flöhre, halsz und armbände, güldene und silberne spitzen, (*Bl. 902*) borthen oder gallaunen, sie sein echt oder unecht, geschlagenes goldt, rosenobel und dergleichen auf einigerley weise zu tragen, bei verlust derselben verbothen sein, undt welche unter ihnen hinfüro, da sie auf vergangener einmahlige verwarnung sich dieser ordnung zu wieder, zum andern mahl damit betreffen laszen, denselben durch des raths diener solcher schmuck so balden auf der straszen ofentlich abgenommen undt nichts desto weniger nach befindung der oder dieselbe wilkührlich gestrafet werden.

3. Ingleichen sol obbemelten persohnen sammet, auszerhalb der mützen undt etwan kragen auf den mänteln wie auch den ufschlägen uf der weibespersohnen mäntel, so wohl atlasz undt damasten weniger anderer kostlicher seiden zeüg zu kleidung zu gebrauchen, bey verlust derselben undt nach gelegenheit dabeneben bey wilkührlicher strafe in gleichen auch alle vergüldete undt versilberte, auch von silber oder golde gesponnener cräntze, rosen, kostbahrer cragen, mühder undt mützen undt aller zu hofarth undt uppigkeit dienender geschmuck bey gleicher strafe allerdings verbothen sein.

4. Dienstmagde sollen insonderheit der schiren cragen aller costbahren vorlegebänder, so wohl der silberne undt seidenen borthen, flöhre undt spitzen zu tragen sich gentzlich euszern undt enthalten; da eine oder (*Bl. 903*) die andere etwasz diesem zuwieder zu thun sich unterstehen würde, sol deme nach geschehenen einmahligen verwarnung auf der straszen, alldar sie angetroffen, nicht allein solches

genommen, sondern sie auch hierüber mit anderer wilkührlicher strafe beleget werden [1]).

[1]) *Im Ratsexemplar (Kopialbuch VIII, Bl. 67 ff.) erscheint dieser Abschnitt* „von kleidungen" *in veränderter und erweiterter Fassung. Wie aus den Akten des Ratsarchivs zu Quedlinburg (Hauptabtlg. Akta Polizeisachen betr. Nr. 18 Bl. 23 und 44) hervorgeht, stammt diese neue Fassung aus dem Jahre 1666. Auf Bl. 23 wird sie als ein der Stiftsregierung vom Rat gemachter Vorschlag (im Konzept) folgendermassen eingeleitet:* Kürtzlich ohn vergreifliches bedencken über desiderirte verbeszerung und genawer special verordnung der kleidung der bürger und einwohner beyder städte Quedlinburgk nach anweisung der polizeyordnung und darwieder eingeriszener miszbräuche. — *Auf Bl. 44 folgt dann die Reinschrift des von der Aebtissin gebilligten und zur Geltung gelangten Textes. Die neue Fassung der Kleiderordnung lautet:*

(Bl. 67.) 2. Burgemeister, standes, rahts undt so wohl geistliche als die wältlichen amts persohnen belanget wirt ein jeder derselben sambt den seynigen nach vernunfftiger bescheidenheit und unterschiedener ordnung sich seiner gebuhr und dasz keiner dem andern zuvorgreifen zu erhalten wiszen gestalt sie sich selbesten andern zu guten exempeln der stadt ihrem stande undt den ambt zu ehren vorstellen und über mäsziger trachten sonderlich derer weiber und töchter krausze locken gantze röcke mit leibstücken auff den rücken zugeschnüret kostbahre spitzen undt auf geneheten turen oder halsz kragen so wohl guldene als silberne borten und spitzen auf die kleyder zu brämen auch kleinodigen vor zu stäcken sich enthalten. Und auser 5 bis 6 loht perlen, welche nach dem gewichte und nicht nach der zahl, als köstliche runde perlen vorkaufen werden umb den halsz zu tragen da keines weges aber umb die handt oder ketten weise umb die kragen zu legen ihnen nicht anmaszen soll.

3. Deszgleichen sollen auch dieselbe, welche denen vorgesätzten in der ordnung folgen, als burger, von burgemeistern und standes-, rahts- und ambtspersohnen in ersten und andern gliedt entsproszen, daverne sie nicht aus ihren stande und bedingung geheyratet oder höhern stande, welche sonsten von guter condition und alter ohntadelicher herkunft, wie auch kauf- und handelsleüte, die vermügenden kramern und kunst erfahrende, auch sonst begüterten sich also bezeygen, dasz sie sich undt die ihrigen nicht über ihren stand kleiden und dero behuf gantz seidene kleider oder atlasz und andere der köstlichen kleydung sich gäntzlich enthalten sollen.

4. Denen frawen undt töchtern sollen insonders keine verblümete auf gelegte oder gekrausete auch schwartze seidene kragen wie auch keine mützen oder muffen über 3 oder 4 thlr wertt keinen schlechten noch andere dergleichen kostbahre sammet auf den mänteln, keine grosze guldene ketten und armbänder geschlagenes *(Bl. 68)* goldt, rosenobel, gebaugete ducaten undt dergleichen auch gantze seidene kleider und andere kostbahre zeyge besondern 3 bisz 4 loht perlen ein oder andere guldene ringe mit einem nicht zu kostbahren edelgesteine versätzet. Schlechte, schwartze oder weisze kappen, silberne oder guldene spitzen, borten oder gallaunen auf den käyffen und nicht auff kleidern wie auch flöre umb den halsz zu tragen erlaubet seyn; vorgesätzes verbothen bey 10 thlr strafe.

5. Denen handtwärcks undt andere hantierunges leüte inszgemein undt denen, welche nicht in vorigen stand gehören, soll ohne auff der männern mäntel kragen aller sambt, atlasz, dammast undt golt auszer dem trau- oder einem andern guldenen ringe, wie auch silberne hutschniere, silberne schnyr, ketten und hacken, weisze schu und seidene auszerhalb flüre, die elle zu 5 bisz 6 gg

XIX.

(*Bl. 903.*) Von hochzeiten.

1. Wan persohnen nach Gottes willen mit ihrer eltern oder deren, so ihre stat halten, vorwiszen undt consens in den standt der heiligen ehe sich begeben wollen, so sollen sie in derer undt in zweyer oder zum hochsten dreyer manszpersohnen gegenwarth wie gewöhnlich gegen einander sich ehelich verpflichten.

2. Bey solcher eheberedung mag obgedachten persohnen eine mahlzeit, jedoch ohne spielleüthe undt andere weitläuftigkeit undt uppigkeit, gegeben werden; wer darwieder handelt, sol wilkührliche strafe verwircket haben.

3. Es sollen auch zugleich bey sothanen verlöbnis die ehestiftung undt pacta der zeitlichen güter halber abgeredet, von einen vernünftigen undt solcher dinge erfahrenen manne zu papiere gebracht undt von den contrahenten undt beyständern vollnzogen werden.

4. Sölche verlobnüsz sol der braütigamb nach gelegenheit selbst oder durch einen von seinen undt der braut freünden, der braut seelsorger, oder, da die stelle vaciren würde, den verordneten superintendenten anmelden undt nach dem mit der proclamation nach (*Bl. 904*) inhalt der kirchenordnung auf des braütigambs ansuchen verfahren werden.

5. Die verlobte persohnen undt deren anverwandten sollen bey wilkührlicher strafe dahin bedacht sein, zum längsten innerhalb zween monaten hernacher, es wehre den gar erhebliche entschuldigung vorhanden undt dieserwegen bey der obrigkeit extension erhalten, den offentlichen kirchgang uudt volnziehung solcher geschloszenen ehe zu werke zu richten.

6. Zu den hochzeiten sollen gewisze mansz- undt frauenpersohnen, die gaste einzulahden, von rathe bestellet, auch ohne deszen concession

undt etwa 3 bisz 4 ellen lang, auch mützen oder muffen über 2 thlr werht, schurtzen von breiten klaren undt weiszen zeüge wie nicht weniger dero kinder auszen wenig silbern spitzen auf der töchter kayffe zum vorgelege ohne davor band mit schleifen oder guldenen kranstüffte am kleidern seiden bandt, so zum hoffart undt die kosten angesehen zu tragen, auch den schneidern wieder diese ordnung etwasz zu verfertigen bey wulkuhrlicher strafe gäntzlich verbothen seyn.

6. Dienstmägde sollen insonderheit der schierer, kragen, hauben und schürtzen aller kostbaren vorlegebänder so wohl der silberne und seidene borten, spitzen und seidene flöre ohne von der gattung von 3 bisz 4 alle zu tragen sich gäntzlich eysern und enthalten, deszen gleichen sollen die dienstknechte undt jungen sich ihrer dienste erinnern, undt sich nicht über ihr vermögen unzuläszigerweyse kleiden insonderheit keine neüe gantze stüffeln von jochtzen leder tragen, alte aber zu erhandeln undt zu gebrauchen soll ihnen unbenommen seyn; da einer undt der ander von den dienst volcke etwasz diesen zu wieder zu thun sich unterstehen wurde, soll denen selben nach geschehener verwarnung auf der strasz, alda sie angetroffen, nicht alleine solches genommen undt abgethan, sondern auch hieryber mit andern strafe beleget werden.

niemandts hochzeitgaste einzulahden zugelaszen werden, unter welchen auf jede hochzeidt nurt zwo undt der mann wegen seiner mühe von einer groszen hochzeidt einen rthl, von einer kleinen hochzeidt einen halben rthl, die frau aber nurt 14 gg, es sey die hochzeidt grosz oder klein, zu gewarten haben undt bey wilkührlicher strafe nichts mehr gegeben, begehret undt genommen werden.

7. Es sollen aber hinführo uf einer vornehmen hochzeidt nach gelegenheit der weidtlaüfigen freundtschaft von zehen bisz zum hochsten auf funfzehen, uf geringen aber die helfte oder weniger tische hochzeitgaste, (*Bl. 905*) jeden zu zwölf persohnen gerechnet, alles in allen, niemandt als die frömbden undt ufwärter auszgeschieden, eingelahden werden; undt damit man hierunter umb so viel weniger excediren möge, sol jetweder, so eine hochzeidt hieselbst anzustellen gemeinet, bey dem rathe desto zeitiger sich anmelden undt erwarten, dasz ihme nach gelegenheit der ümbstände undt beyderseits naher anverwandten eine gewisze anzahl gaste zu bitten benennet werde, welche von ihnen keines weges überschritten werden sol, alsz bey strafe 2 rthl vor jedern tisch oder in mangelung des geldes gefänglicher haft; damit aber die hochzeitere wegen der anzahl der gäste sich umb so viel beszer darnach richten können, so sollen hinführo die eingelahdenen gäste bey den einlahden, ob sie erscheinen wollen, zu- oder absagen.

8. Braütigamb oder braut sollen niemandt einigen crantz oder schnuptuch ohne den jenigen, so sie zur kirchen leüten, sich zugeben unterstehen; wer hierwieder an hembden, schürtzen, schuen oder anders etwasz giebet, fordert oder annimbt, der sol deszwegen, er sei geber (*Bl. 906*) oder nehmer, undt zwardt der geber vor jede persohn, der nehmer aber vor sich allemahl 12 gg strafe geben.

9. Die hochzeiten, darauf geschencket wirdt, sollen hinführo des Dinstages, wie hergebracht, angestellet undt Mittewochen abents geendiget werden. Zu den polterabent aber wie auch des Donnerstages auszer frömbden, eltern, bruder, schwester undt deren kinder sowohl denen, welche fremde[1]) beherberget, nechste nachbarn, freywerber undt, welche aufgewartet, wie auch des dritten tages eingeladene jungfern und jungengesellen samt einer stillen music mit violen ohne auflegen auf vorgehendes sonders ersuchen undt nach befinden ertheileter concession der obrigkeit undt nicht ins gemein fernere gäste einzuladen gäntzlich verbothen sein; sonsten sol der braütgamb vor sich von drey bisz fünf oder mehr thlr zur strafe erlegen schuldig; wer sich aber ungebethen einstellet in zwey rthl strafe verfallen seyn.

10. Der braütigamb undt die braut sollen sich umb 10 uhr bey zwey thlr strafe in der kirchen einstellen undt der priesterliche copulation erwarten.

[1]) *Die Worte* fremde beherberget — verbothen sein *sind am Rande von anderer Hand hinzugesetzt.*

11. Bey den kirchgang sol dasz unnötige fackelntragen hiermit gar abgeschaffet sein, auch dessen niemandt mehr, er wolle ihm dan durch die rathsdiener offentlich mit vorbehalt verdienter strafe dieselbe abnehmen laszen, sich unterfangen.

12. Es sol auch die offentliche musica, jedoch ohne trompeten über die gaszen pro interim wieder zugelaszen, auch in der kirchen undt in hochzeidthausze wie herkommens (*Bl. 907*) gehalten, alle uppigkeit aber dabey vermieden werden, bey wilkührlicher strafe.

13. Ein jeder bürger undt bürgerin, wie auch dero kinder, sollen bey ihrer christlichen pflicht erinnert sein, den braütigamb undt braut zur kirchen undt wiederumb herauszzubegleiten undt ihr gebeth, darumb sie ersuchet, zu ihrer verhofften prosperität für sie abzulegen.

14. Sonst sol hinführo beym kirchgange ein undt ausz, jederzeit der braütigamb nebst den manspersohnen vorgehen undt dan die braut folgen undt zwardt vor ihr die jungfrauen undt nach ihr die weiber gehen.

15. Die verehrung auf den geschenckten hochzeiten sollen hinführo alsofort nach geendigten kirchenceremonien in hochzeithausze den hochzeitern von den eingelahdenen gästen bey der glückwünschung, wie sichs an füglichsten schicken wirdt, offerirt, darauf angespeiset undt in anfang der mahlzeidt die dancksagung abgeleget werden, damit durch dasz langsahme abspeisen undt des geschencks halber über sein vermögen zu bleiben niemandts aufgehalten werden.

16. Solten von ihrer fürstl. gnaden undt andern herrschaften oder den radt gesandten undt abgeordnete bey den hochzeiten sich finden, so werden dieselbe ihre präsenten pro discretione (*Bl. 908*) zu überreichen wiszen.

17. Uf allen undt jeden obgedachten hochzeiten sollen bey 4 rthl strafe, auch nach befundener verächtlicher hindansetzung anderer schärfer verordnung des Dinstages undt Mitwochens umb 11 uhr oder 12 uhr nurt eine ordentliche mahlzeit gegeben, dasz frühe stücke, aber suppen undt eszen auszschicken, auszer den frömbden, bey gleichmesziger strafe abgeschaffet seyn.

18. Ingleichen sol niemanden einig eszen undt trincken, er sey dan freündt oder kranker, so der hochzeit nicht beywohnen kan, von derselben geschicket werden bey erstbemelter strafe.

19. Auf jeden tisch sollen nicht mehr alsz sechsz eszen, worunter nur zwey eszen gebratenes, bey kleinen hochzeiten aber vier eszen, darunter ein gebratenes aufgetragen werden; confect, zucker undt schaueszen aufzusetzen, bey vermeidung fünf rthl ganzlich verbothen, ein eszen krebsze aber nach gelegenheit der zeit nebst kuchen bey butter undt käse zu setzen zugelaszen, sein.

20. Bey ebenmesziger strafe sol ohn erlangete sonderbahre erlaübnisz keinen wein undt frembde bier zu speisen verstattet werden, bey welchen erlauben den jedesmahls der persohnen gelegenheit, damit keiner über seinen standt undt vermögen handeln möge, observirt werden soll.

21. Kinder, jungen, knechte undt mägdte ins gemein, weil dadurch mannigmahl zu der hochzeiteren groszen schaden nicht weniger auszgeschleppet wirdt, vor geendigter abspeisung, (*Bl. 909*) zubehuef des heimholens undt leüchtens unnötiger weise ihm folgen zu laszen, wirdt bey einen rthl strafe hiermit verbothen; jedoch sollen hierunter frömbde undt ambtspersohnen, diener oder dienerinnen nicht gemeinet sein; diejenigen aber, so keine herrn einzuholen haben, sollen gar nicht eingelaszen wie auch die schüler, wan sie abgesungen undt gespeiset worden, auf der hochzeit nicht lenger gelitten, sondern sol zu dem ende jemandt, der darauf, wie auch auf die auszschlepper, achtung gebe undt selbe visitire, auf des braütigambs costen verordnet werden.

22. Uf den rath oder gilde haüszern sol hinführo dasz tanzen nicht mehr gestattet werden.

23. Umb zehn uhr des abents sol zum längsten mit der musica bey zwey thlr strafe gantz innegehalten undt mannichlich also bezeügen, dasz iegen 11 uhr dasz hochzeidt hausz könne geschlossen werden; welcher gast hierwieder handeln wirdt, der sol den rath vor jeder stunde, in 12 gg strafe verfallen sein.

24. Diejenigen, so zur hochzeidt bitten undt darbey aufwarten, sollen sich nicht ehr, dan sie berufen undt notig, einstellen, auch an ihren ordentlichen lohn begnügen undt nicht dasz geringste vor sich an bier undt cost fordern; selbst wegtragen oder durch andere abschleppen laszen, bey verlust ihes lohnes undt willkührlicher strafe.

25. Die musicanten oder spielleüthe sollen auf hochzeiten alleine des (*Bl. 910*) Dinstages undt Mitwochens aufwarten, auch nur unter der ordentlichen mahlzeit auflegen undt sich an dem, wasz sie hierdurch erlangen, auch ihnen an ordentlichen lohn, so von braut undt braütigamb gegeben wirdt, begnügen laszen, vor die tanze aber von keinen etwasz fordern oder niemandt ihnen zugeben, sie die spielleüthe aber dennoch unweigerlich zu musiciren schuldig, die trompeten aber auf hochzeiten zu gebrauchen, schlechterdinges verbothen sein, alles bey einen rthl strafe, so oft darwieder gehandelt wirdt; des Donnerstages undt dritten tages aber sol es[1]) mit der music gehalten werden wie in vorhergehenden § 9 es verordnet worden.

26. Damit auch über diese ordnung so viel desto mehr gehalten, sollen raths wegen gewisze persohnen deputiret werden, welche auf alles genau aufsicht haben, auch den spielleüthen und gästen gegen bestimbte zeit ein zeichen zum aufbruch geben undt alle überfahrer undt überfahrung anzeigen oder sie selbst mit der strafe, so andere verwircket, oder in mangelung des geldes mit gefangnüsz beleget werden.

(*Bl. 911.*) 27. Würde jemandes eine hochzeit anstellen undt darauf nicht schencken laszen, so sol er nur zwei tische bürger an mannes-

[1]) *Die Worte* es mit — verordnet werden *sind von anderer Hand am Rande hinzugefügt.*

undt weibespersohnen des Dinstages nach der trauwung mit vier oder zum hochsten sechsz eszen speisen undt des andern tages niemandes alsz vater, mutter, brüder, schwester undt deren kinder wieder einlahden laszen.

28. Eine frembde braut mit reutherey einzuholen, sol gäntzlichen undt bey strafe zehen rthl abgeschaffet, jedoch dem braütigamb unbenommen sein, derselbe 2, 4 undt zum hochsten sechsz persohnen ausz der freündtschaft oder, welche er sonsten darzu gebrauchen wil, ohne trompeten entgegenzuschicken, es[1]) sey den, dasz es durch sonderbahre concession nach befinden undt gelegenheit der personen von der obrigkeit erlaubet werde.

29. Ein jeder sol neben zwey oder drey beyderseits nechsten freünden innerhalb 8 tagen nach gehaltener seiner hochzeit die köste bey strafe drey thlr dem rathe zu berechnen schuldig sein.

XX.

Von kindtaufen undt kirchgängen.

1. Wer sein kindt des andern oder dritten tages nach der geburth nicht taufen leszet, der sol von jedem tage, darin ers ungetaufet liegen leszet, zwey rthl strafe erlegen.

2. Es sol hinführo bey kindtaufen den gevattern undt frauen, so bey der geburth oder taufe gewesen, derer doch bey vornehmen (*Bl. 912*) über acht, bey den andern aber über 4—5 paar, worunter die gevattern mit zurechnen, nicht sein sollen, entweder bei der taufe oder kirchgange der wöcherin besten gelegenheit noch eine mahlzeit zugeben, darbey aber mehr nicht alsz 3 oder zum höchsten nach gelegenheit der persohnen 4 eszen nebenst semmeln, butter, käse undt gose oder ander bier zum getränckе erlaubet, ein mehreres aber weder an kuchen, confect undt dergleichen, so einen schein deszelben haben möchten, wie auch wein ohne sonderbahre dispensatio undt vergünstigung nicht zugelaszen werden, sondern bey 4 thlr strafe oder in mangelung des geldes gefänglicher strafe allerdings undt durchausz verbothen sein; es sollen aber auch die gäste die wochenerin über die gebühr nicht aufhalten noch beschwerlich sein.

3. Den gevattern sol dasz schicken in den sechswochen an semmeln undt allen andern ingemein, wie auch den beckern zu dem ende die kuchen undt semmeln zu backen bey strafe fünf rthl gäntzlichen verbothen sein; doch mögen wolhabende ihrer armen undt unvermögenden gevattern undt pathen sich wohl annehmen undt demselben guths thun.

4. Bey kindtaufen undt kirchgangen sol bey einwindung der kinder gantz kein seidenzeüg noch silberne (*Bl. 913*) oder güldene borden undt zancken auszerhalb der ambtspersohnen bey strafe 5 rthl gebrauchet werden.

[1]) *Die Worte* es sey den — erlaubet werde *sind am Rande von anderer Hand hinzugefügt.*

5. Zu den kirchgängen sollen von den vornembsten über acht, von den andern aber über vier oder fünf paar weiber, worunter die frauen gevatterinnen mit zuverstehen, nicht eingelahden werden, welche die wöchenerin unter den singen vor angefangener predigt oder bethstunde zur kirchen begleiten sollen; würde jemandt denselben süszen oder brandtwein vor oder nach den kirchgang vorsetzen undt sie damit ufhalten, der sol deszwegen zwey rthl zur strafe erlegen.

XXI.

Vom begräbnüszen.

1. Bey der verstorbenen begräbnüszen trauerbinden, mützen, lange schleyer, cragen oder dergleichen auszzutheilen, wie auch auszerhalb ambtspersohnen die langen trauermäntel zu tragen, cränze oder creütze zu schicken oder selbst machen zu laszen undt auf die sarcke zu heften, wie auch einige gastereyen anzustellen, sol bey strafe fünf thlr verbothen sein [1]).

2. Wan zu den begräbnüszen bitten eine mannes- oder weibespersohnen gebrauchet werden wollen, so sol hinführo jeder persohn jedesmahl einen marienfl vòr seine mühe gegeben werden [2]).

(*Bl. 914.*) 3. Küszen auf die leiche zu legen, weil deszwegen allerhandt bedenckliche ursachen angeführet, sollen gäntzlich abgeschaffet bleiben, hingegen aber ein present an gelde dafür christlicher billigkeit undt eines jeden vermögen nach, ohne einziges maas geben gereichet werden.

XXII.

Von gastereyen.

1. Gastereyen anzustellen wirdt zwardt auszer dem feste undt am Sontage keinen gewehret, allein es sol ein jeder zusehen, dasz sein vorhaben nicht etwa zu hinterschleifung in vorhergehenden verlobnüszen, hochzeiten, kindtaufen oder begräbnüsz abgeschaffter undt verbothener mahlzeiten gemeinet oder der gottesdienst darüber verhindert undt verabseümet werden moge.

2. Keine gastung sol länger dan einen tagk wehren, darauf nicht mehr alsz vier oder zum hochsten sechs eszen gespeiset werden undt sonsten aller überflusz gäntzlichen nach bleiben.

[1]) *Beim Ratsexemplar Bl. 73 ist hinzugefügt:* frembde aber eine mahlzeit zu geben unbenommen sein.

[2]) *Beim Ratsexemplar Bl. 73 ist hinzugefügt:* womit dieselbige sich allerdinges vergenugen laszen und weder am flock noch andern weiszen trauer das geringste zu nehmen befugt, aber dennoch in gewöhnlicher trauerhabiet mit flohr und weiszen gerähte sich stellen, dasz ihre treulich zu verrichten und deren keines sich zu verweygern schuldige seyn sollen bey strafe 2 rthlr, welche sowohl, der es reichet, alsz der es annimmt erlangen soll.

XXIII.

Von spilen, zechen, schlägereyen, trunckenheit undt andern freveln.

1. Das carten- undt würfelspiel umb geldt sol überal undt durchausz bey fünf rthl strafe oder gefengnüsz verbothen, insonderheit der wirth, so es zulaszet, in gedoppelte strafe verfallen sein.

(*Bl. 915.*) 2. Da die rathsdiener einen hierüber betreten, mogen sie daszjenige, wasz am gelde oder geldes werth aufs spiel gesetzet, ohne gehindert wegnehmen.

3. Dasz laster der trunkenheit undt vollerey sol ein jeder meyden bey wilkührlicher strafe; wirdt darwieder auf hochzeiten, andern gastereyen undt zusammenkunften einem den andern gesundtheiten, grosze gläser undt truncke zubringen mit verdrieszlichen, beschwerlichen worten, ja wol gahr mit thatlichkeit, bescheidt zu thuen antreiben, der sol jedesmahl deswegen zwey rthl oder nach gelegenheit höher strafe erlegen undt, do er dieselbe nicht vermag, mit wilkührlicher gefängnüsz gestrafet werden.

4. Alle fastnacht, pfingsten, Johannis undt in summa alle festbiere der gilden, handtwercksgesellen, ackerknechten undt, wasz dergleichen sein mag, weil es selten ohne zanck und schlägereyen abgehet, darbey gemeiniglich nicht wenige uppigkeit getrieben undt von manchen dasz seine schadlich verthan wirdt, wie auch insonderheit dasz ‘würstesammeln, sol bey zwei rthl, welche die hierzu oder zum biereinlegen undt auszsaufen geholfen, die aber solch gelach eingenommen, vier rthl zur strafe zu erlegen schuldigk, gantz abgeschaffet sein.

5. Wird jemandt auf den Rathskeller, in den bierhaüsern oder sonsten, an wasz orth es auch geschehe, (*Bl. 916*) unfriedtlich sich bezeügen, undt unlust entweder mit schelten oder schlagen anrichten, derselbe sol respect der auf den Rathskeller angehengten ordnung undt sonst der umbstände gelegenheit nach wilkührlich gestrafet werden undt, damit man dergleichen verbrechungen umb so viel weniger vertuschen moge, sol der wirth, bey dem solcher unlust angerichtet, dem rathe, wasz also vorgelaufen, anzeigen undt, do er solches vorschweiget, deswegen in drey thlr zur strafe verfallen sein.

6. Die balbierer undt bader, wen sie einen freventlich verwunden *[verwundeten]* zu verbinden bekommen, sollen dem rathe undt stadtvoigte bey verlust des bürgermalsz sofort undt unverzüglich solches zu vermelden pflichtig seyn.

7. Wer des tages oder nachts auf der gaszen sich schreyend undt jauchzens, tumultirens undt anderen muthwillens unterfängt, mit den degen, barten oder axen in die steine hauet oder ausz muthwillen ein rohr abscheüst undt darüber begriffen wirdt, derselbe sol unnachleszig ins gefangnüsze geworfen, ihm dasz gewehr abgenommen undt nach befindung ferner gebührlich gestrafet werden.

8. Dasz auszfordern undt balgen sol bey wilkührlicher geldt- oder gefangnüszstrafe sonder unterscheidt der personen undt ursachen.

9. Wie auch die degentragen den (*Bl. 917*) handtwerksgesellen bey verlust desselben undt gefängnüszstrafe hiermit verbothen sein[1]).

XXIV.

Von gemeiner stadtverwahrung.

1. Niemandt sol über gemeine stadtverwahrunge zu tage oder zu nachte ein- oder auszsteigen bei strafe 10 rthl oder in mangelung des geldes bey strafe des gefängnüsz oder verweisung.

2. Niemandt sol sich gelüsten laszen, die thorschlieszer, wen sie ihm seines gefallens dasz thor nicht offnen wollen, zu übertrotzen, mit ehrenrührigen worten anzugreifen, noch vielweniger dieselben mit schlägen anzufallen, bey verlust des bürgermahls undt auf etzliche ahr verweisung.

XXV.

Von heiligen christ, Neuenjahr undt renney.

1. Den heil. Christ, Neuejahr oder reney geben undt holen sol nochmahls jetzo wie vor bey 2, 3 oder 4 thlr strafe nach gelegenheit der personn verbothen sein.

2. So sol auch das Neuejahr- undt heil. Drey Könige-singen nicht verstattet undt, die solches hierwieder thun, offentlich aufgenommen undt mit gefängnüs gestrafet werden.

XXVI.

Von sauberung der gaszen.

1. Ein jeder bürger sol die gemeine gasze für seiner thür undt, so weit sein steinwegk gehet, reine halten, den wöchentlich (*Bl. 818*) zusammengebrachten cummer[2]) undt unflath nicht liegen laszen, sondern wegschaffen, auch zu winterszeit die Bude, so oft es nöthig, aufeisen laszen, bey strafe einen rthl, so oft darwieder gesündiget wirdt; da ferne auch geschehenes andeüten von einen oder andern solches dennoch nicht geschehe, sol durch gewisze leüthe der cummer zusammengebracht undt weggefahren, dasz lohn aber von den wiederspenstigen gegeben oder indeszen verweigerung dieselbe auszgepfendet werden.

2. Wer da unflath in die Bude oder sonst an einen andern orth in der stadt gieszen, tragen oder werfen läszet, oder es selbst thuet, der sol mit gedoppelter strafe beleget werden.

[1]) *Beim Ratsexemplar Bl. 74 lautet dieser Paragraph folgendermassen:* Allen jungen burschen und gesellen, welcher kunst undt handtwerg sie auch zugethan seyn mögen, insonders den schülern auszer den durchreisenden studiosen und in wurklichen diensten sich befinden soldaten soll dasz degentragen bey abnehmung und verlust derselben auch nach befindung hoher strafe verbothen seyn.

[2]) *Ueber die Bedeutung des Wortes „Kummer" siehe oben S. 33 Anm. 1.*

3. Wer da mist oder schut ausz seinem hausze oder hofe auf gemeiner gaszen ausztragen läszet, der sol denselben soforth undt zum längsten in zwey tagen wegschaffen bey strafe zwey rthler.

4. Schweine köfen also anzulegen undt zu halten, dasz der koth auf die gaszen undt in dasz waszer flieszen musz, sol bey fünf rthlr strafe verbothen sein.

5. Wie den auch den kürsznern, weisz- undt lohgerbern ihre beisze, kälcke undt lohe auf die gaszen undt die gemeine waszer laufen laszen oder die felle ober- undt innerhalb der stadt zu waschen oder an gemeine wege aufzuhängen bey gleichmesziger strafe alsz zwey rthlr gentzlich verbothen sein.

6. Es sollen auch die karner den schut oder kummer, welchen sie alhier ausz der stadt zu fahren pflegen (*Bl. 919*) nirgendts anders hin, dan für den Neüenweg zwischen dasz thor undt der Neüen Brücken oder, wo es der rath sonsten nötig zu sein erachtet, nicht zu nahe der mühlen Zwischen den Stadten, wie biszhero geschehen, führen.

XXVII.

Von allerhandt verhaltung im felde.

1. Diejenigen, so auszerhalb der stadt alhier in den gartenhäuszern wohnen undt verdachtig seyn, dasz sie schaden im felde, auch keine bürden gleich andern tragen, sollen ohne sonderbahre concession nicht gelitten, sondern bey strafe fünf rthl auszgeschaffet werden.

2. Wer in hopfen undt andern garten undt weinbergen an grasz, getreydig, weinstöcken, bäumen, satz oder andern weiden, zaünen, wenden, thüren undt, wasz darzu gehörig, schaden thuet, auch wer sich winters- oder sommerszeit in frömbden weinbergen oder garten verbothnerweise sehen undt fynden leszet oder wohl gar einigerley gewachsze, die weinpfhäle undt hopfenstangen wegnimmet undt entfrembdet, der sol in dasz halszeisen geschloszen oder sonsten wilkührlich gestrafet werden.

3. In der Kuhewiesen, Sültzen undt dem bruche an Tiefen Förde sol männiglichen darausz grasz zu tragen oder darinnen heü zu machen bey strafe drey rthl verbothen sein.

4. Gleicher weise sol auch jemandt[1]) (*Bl. 920*) an den orten, alsz da mansz zu thuen pfleget dero gemeinen weyde zu schaden, rasen stechen bey wilkührlicher strafe.

5. Wer dürre holtz einträget undt keinen eigenen garten oder weinberg hat, denselben sollen die körbe sambt den holtze genommen und der verbrecher in dasz halszeisen geschloszen werden; gereisich aber an der Bude undt unter den weyden aufzulesen undt einzutragen sol armen leüthen unverbothen sey.

6. In der erndtezeit sol iemandt[1]) sich gelysten laszen, einen andern zu schaden, kornähren abzuschneiden oder frombde korngarben an die

[1]) *Im Ratsexemplar steht richtig* niehmand.

wagen zu hangen und sonsten mit naher hausze zu nehmen; wer darüber betreten wirdt, sol den schaden erstatten undt darzu insz halszeisen geschloszen oder sonst wilkührlich gestrafet werden.

7. Es sol auch kein schüdde oder stoppeln in der erndte vor Bartholomaei geharket oder eingetragen werden, bey strafe eines thlrs.

8. Niemandt sol seine körbe, kober oder butten in den thoren durch die hüter besichtigen zu lassen sich weigern, alles bey vorigter strafe.

9. Die schafer oder hirten sollen in der erndte die stücke undt felder, darauf noch korn lieget, mit ihren treiben undt hüten nicht berühren, auch des hütens auf der saat sich enthalten, sonsten den schaden erstatten undt wilkührlich bestrafet werden.

(*Bl. 921.*) 10. Weiter sollen die hirten fleiszig darauf achtung haben, damit dasz vieh undt insonderheit die ziegen den jungen satzweiden undt elern keinen schaden zufügen.

11. Würden sie aber solches hindansetzen, sollen dieselben nicht allein zu abtracht des schadens angehalten, sondern auch in gebührliche strafe genommen werden.

12. Ein jeder sol sein vieh vor den gemeinen hirten treiben undt in der stadt zum schaden nicht umbher laufen laszen; wer darwieder thuet, sol der pfandung des viehes gewertig sein und eines rthls strafe.

13. Die kaufpferde, so den bürgern zustandig, sollen in der Kuhwiesen oder andern gemeinen orthen wie auch in der füllen huth über 3 tage, die frömbden aber über einen tagk, dahin sie gewiesen, nicht gelitten, weniger ihnen grasz in den sacken mit sich herein zu schleppen nachgelaszen werden.

14. Desgleichen dasz nachtfuttern, wie auch mit eszeln, pferden undt wagen die nacht zur erndtezeit im felde zu bleiben, auch auszer nothfal erlangter dispensation des Sonntages korn oder heü einzufahren sol gantz verbothen sein, beydes bey wilkührlicher strafe.

15. Wer auch sein korn von acker abführet, ehr dan es abgezehntet, sol den gedoppelten zehenden undt nach befindung andere wilkührliche strafe geben.

16. Denen eszeltreibern, so in keine mühle dieses orths gehören, sol eszel zu halten bey 5 thlr strafe verbothen sein.

(*Bl. 922.*) 17. Niemandt sol sich unterstehen, uf gemeinen oder frömbden grundt grasz zu schneiden und heü darausz zu machen bey zwey thlr strafe oder nach gelegenheit höhere strafe.

XXVIII.

Von Ramberge.

1. Wer dasz bürgermahl nicht hat, derselbe sol weder mit karren noch mit wagen in den Ramberg, darausz holtz zu holen, fahren oder fahren laszen; ein ieder, so hinführo ausz dem Ramberg holtz abführen wil, der sol dasz holtz nirgendts anderst alsz auf örthern, alda da es des raths holtzförster anweisen wirdt, auflahden, sich auch an den

maldern, so man in vermöge chur undt fürstl. abscheide umb geldt zukommen leszet, gnügen laszen, selbsten aber etwasz auch dasz geringste darausz abzulangen, sich durchausz nicht unterwinden oder seines bürgermahls undt aller freyheit undt gerechtigkeit am Ramberge verfallen sein. Die aber dasz holtz wegen armuth nicht bezahlen konnen, denselben sol vergönnet sein, dasz sie so viel im fall der noth an dürren lehsen holtze herauszholen mögen, alsz sie zur hauszhaltung an nötigen feüerwerck bedürftig, davon aber etwas andern zu verkaufen bey verlust des bürgermahls verbothen sein.

3. Im Ramberge feüer zu machen sol bey strafe zehen rthl oder in mangelung des geldes bey strafe der verweisung hiermit duchausz *[durchaus]* verbothen sein.

XXIX.

(*Bl. 923.*) Von den pächten undt zinsen der kirchen, gottescasten, hospitalien undt anderen.

1. Diejenigen, so von rathe, gotteskasten undt andern piis locis pachtacker haben, sollen jährlichen ihre pächte von Weihnachten gewiszlich abtragen; welcher aber solches überschreiten wirdt, der sol in der nechstfolgenden brache ohne einige verwendung habender verschreibung oder zusage die acker liegen laszen.

2. Welche auch auf ihre haubtsummen, so sie von berührten orthen haben, dreyjährige zinszen aufwachszen laszen, die sollen solche haubtsumma neben den zinszen ohne weitere aufküntigung zu erlegen schuldig sein.

3. Esz sol kein hausz, darauf der rath, gottescasten, die hospitalia undt andere pia loca unerlegte forderungen haben, ohne des raths undt der vorsteher vorwiszen undt verwilligung, in verlasz gebracht undt sonsten, wasz dem zuwieder vorgehet, vor nul undt nichtig erkannt werden [1]).

XXX.

Von dingen insgemein.

1. Balbierer, bader, weiber undt alle andere, welche nicht ihre profession nach medici sein undt deszen von der obrigkeit erlaubnüsz haben, sollen des curierens undt receptschreibens bey strafe fünf rthl sich enthalten, inmaszen (*Bl. 924*) dan auch ausz der apotheker und sonsten dergleichen unzeitigen arzten keine darzu nötige sachen verkaufet werden sollen.

2. Die schreyer undt quacksalber sollen auszer den öffentlichen jahrmarkten auf den Marckte zu stehen nicht zugelaszen werden.

[1]) *Im Ratsexemplar Bl. 78 ist folgendes als § 4 hinzugefügt:* So soll auch kein acker auszer dem stüfte an die benachbarten und andern gerichten derer unterthanen verpachtet werden, wan burgern und gleich einheimnischen der gleichen pacht, welche frembde bieten und geben nach billigkeit erlegen wollen, nicht zugelaszen werden.

3. Ein jeder, welcher den apothecker undt goseschencken uf den rathskeller über ein vierteljahr schuldig gewesen oder noch künftig möchte schuldig werden, der sol daran sein, dasz derselbe mit der zahlung nicht lenger aufgehalten werden; soll aber dasselbe geschehen, so sol auf erstes ansuchen ohne einige Sächszische frist der schuldener mit gehorsamb so lange beleget werden, bisz die gebührliche zahlunge erfolget.

4. Die materialisten undt gewürz krahmer sollen keine giftige purgierende undt in der apothecken gehörige materialien führen, feihl haben oder verkaufen, bey zwey rthl strafe, so oft hierwieder gehandelt wirdt.

5. Hasen, füchsze, hüner undt allerley wiltpräth, desgleichen zahme tauben zu schiszen oder sonsten zu fangen sol männiglichen verbothen sein, auszerhalb andtvogel, wilde gänse undt wilde dauben mögen bürger schieszen zwischen Fastnachten und Bartholomaei, angestellet bleiben.

6. Es sol niemandt, welcher nicht etzliche huefen landes in gebrauch hat, dauben, so ins feldt fliegen, (*Bl. 925*) halten, auch keiner dem andern seine tauben abfangen, beydes bey zwey rthl strafe.

7. Ledige persohnen, so schlechte hurrerey zusammen getrieben, aber sich mit niemanden zu ehlichen nicht gemeinet, sollen auf befindung dasz stift zu räumen schuldig; eheleüthe aber, welche vor ihre hochzeit sich zusammen gefunden, zu einer wilkührlichen geldtstrafe verbunden sein.

8. In Marschlebischen Bache sol auszerhalb der rathsverwandten niemanden bey vermeydung der pfandung undt strafe zwey rthl zu fischen zugelaszen werden.

9. Es sol aber doch jetweder rathsverwandter, welches tages er daselbst fischen wollte, den regierenden burgemeister anzeigen undt deszen zulaszung erwarten.

10. Weil auch die zimmerleuthe, wen sie zum morgenbrodte, mittage undt abendt von der arbeidt kommen, sich biszhero unterstanden, gantze stücke holtz oder gantze armen voll grober spöne mit naher hausze zu nehmen, dadurch den bauherrn nicht ein geringer schaden zugefüget wirdt, so sol ihnen solches wie auch den maurern die unterlagen undt den ziegeldeckern undt klickern die abgänge von den latten, stack- undt zaunholtz wegzunehmen undt nach hausze zu tragen bey gefangnüsz oder 12 gg geldtstrafe verbothen sein.

(*Bl. 926.*) 11. Es sol auch niemandt ohne des raths vorwiszen undt bewilligung zweene haüszer in eine ziehen, noch dieselben zu scheüren oder garten machen, bey wilkührlicher strafe.

12. Glückstöpfe, dreylahden[1]) undt dergleichen andere zum betrug ziehlende spiele, dadurch die leüthe liederlich umbs geldt gebracht

[1]) = *Drehscheiben, Rouletten.*

werden, sollen auf offentlichen jahrmarckten undt zu andern zeiten durchausz nicht gelitten werden.

13. So sol auch auf den Ostertagk zu abendt feüer oder bockshorn zu brennen im stifte gentzlichen verbothen sein.

XXXI.

Von verwahrung der stadt wieder feuersgefahr.

1. Ein jeder sol seinen schornstein undt feüerherdt wohl verwahren, den schornstein jährlich einmahl reine machen laszen, auch der feüerheerdt also in acht genommen undt verwahret werden, dasz dardurch kein schade entstehen könne; wer darin nachleszig befunden wirdt, sol jedes mahl undt, so oft er darwieder handeln wirdt, drey rthl zur strafe geben.

2. Dero behuef sollen alle jahr die bauherrn zweymahl alsz im frühlinge undt umb Michaelis alle feüerstädten besichtigen, welche gefehrlich befunden werden, nicht alleine anzeigen, sondern alsofort durch die zimmerleüthe, so ihnen zu dem ende zugegeben werden, sollen einschlagen laszen.

3. Niemandt sol in seiner scheure bey lichte dröschen, stroh schneiden, (*Bl. 927*) oder flachsz auszmachen laszen, wie dan auch keiner an den orth, da enger raum ist oder man mit dem lichte hinzugehen pfleget, flachsz, hanf oder andere licht anzündete materia hinzulegen sich unterstehen sol, alles bey vier rthl strafe.

4. Gleichfalsz sol niemand sich unterstehen, in sein wohnhausz einzige kornfrüchte oder heü einzuerndten, noch selbiges mit stroh anzufüllen, sondern sich hierzu bequemer scheüren gebrauchen; wer hierwieder handeln wirdt, den sollen die früchte, heu oder stroh auf die gasze geworfen undt über dasz er in sechs thlr strafe genommen werden.

5. Die schmiede, becker, topfer undt brandtweinmacher sollen auch resp. ihr eszen, back- undt brenofen also verwahren, dasz sein nachtbahr bey ihm ohne fernerer gefahr wohnen möge; wer hierinnen auf verwarnung des raths seümig befunden wird, sol jedesmahl vier rthl geben undt sich so lange feüers undt rauches enthalten, bisz er seine esze, back- oder brenofen geendert undt repariret haben wirdt, bey gleichmesziger strafe.

6. Diejenigen, so zu feüerstrenzen verordnet undt dahero schoszfrey seindt, sollen, so oft etwa einer strenze etwasz zu beszern vorfiehle, solches bey zeiten den bauherrn, darmit es baldt gebeszert werden möge, anzeigen, auch jahrlich zweymahl alsz im frühlinge zwischen Ostern undt Pfingsten undt dasz im anfang des herbstes (*Bl. 928*) die feüerstrentzen auf offentlichen marckte oder, wohin es sonsten der rath begehren wirdt, probiren, damit sie allemahl gangbar bleiben; wer sich hierin seümig wird befinden laszen, sol, so oft er diese proba verleszet, seinen ordentlichen schosz zur strafe zu erlegen schuldig sein.

7. Mit brennenden fackeln des abents oder nachts über die gasze zu gehen wie auch solche zu verkaufen, soll allerhandt gefahr halber bey 1 rthl strafe verbothen sein.

8. Wo eine feüersbrunst durch Gottes verhängnüsz undt verwarlosung unachtsahmer leüthe — so doch der liebe Gott in alle wege gnädiglichen abwenden wollen — bey nachtschafender *[nachtschlafender]* zeit entstunde, so sollen alle hauszwirthe undt ein jeder vor sich eine leuchte ausz seinem hausze, damit man desto sicherer auf den gaszen fahren, reiten und gehen möge, auszhengen undt zudero behuef an alle eckhaüser eysen gemacht werden.

9. Bey solchen begebenden unverhofften fal sollen zumahlen die maurer, zimmerleüthe, baumeister und deren knechte, sobaldt bey den glocken sturm bey den feüer unauszbleiblich sich finden laszen undt allen müglichen fleisz anwenden, wie den übel alsobaldt gesteüert werden möge.

10. Gleichermaszen sollen sich auch diejenigen, welche zu den feuerstrentzen verordnet, nicht seümen, sondern bey ihrer strentze zeitig erscheinen; die ackerleüthe aber, so ihre pferde zu hausze haben undt in der nähe, da die strentzen stehen, wohnen, sollen alsoforth vor die strentzen vorspannen undt sie an den orth, da sie notig, hinbringen *(Bl. 929)* laszen, wie den denjenigen, der die erste strentze und die erst kufe oder fasz mit waszer zum feüer bringet, einen jeden einen rthl zum recompens gegeben werden sol.

11. Der regierende rath aber undt der stadtvoigt, welchen die innungsschützen mit ihrem gewehr assistiren sollen, werden dahin bedacht sein, wie in allen gute anstaldt gemacht undt dasz müszige gesindtlein, so damit zusehen nur hinderlich ist, durch innungsschützen abgetrieben undt den arbeitenden man raum undt platz verschafft werden.

12. Solte nun, der entstandenen feüersbrunst zu remediren undt dieselbe zu leschen, keine andere apparentz sein, es müste den ein oder ander hausz mit niedergeriszen werden, wirdt, weil solches nicht alleine einer undt anderer persohnen, sondern zu der gantzen stadt besten angesehen undt gereichet, für solchen schaden von der gesambten bürgerschaft billich meszige satisfaction gethan werden müssen, darnach sich ein jeder, er sey geist- oder weldtlich, zu achten undt für schaden zu hüten haben wirdt.

Dasz vorbeschriebene revidirte undt von der fürstl. stiftsregierung in dem hiezu mit e. e. raths deputirten angestalten conferentzien in nahmen reverendissimae illustrissimae frauen abtiszin fürstl. gnd. verglichene approbirte undt confirmirte polizeyordnung hiesige beeden städte mit dem stiftischen exemplar einstimmig undt gleiches lauts befunden worden; solches wirdt hiermit unter aufgedruckten fürstl. canzleysecret beurkundt.

Actum Quedtlinburg den 25. May anno 1661.

(L. S.)

Aus den Akten des Ratsarchivs zu Quedlinburg (Hauptabtlg. Akta Polizeisachen betr. Nr. 18 Bl. 2—66) ergibt sich, dass die vorstehende Polizeiordnung in den Jahren 1666—1667 einer Revision unterworfen wurde, die allerdings nur geringe und unwesentliche Aenderungen bringt; am ehesten ist die neue Fassung der Kleiderordnung (siehe oben S. 378 Anm.) hervorzuheben.

Die von der Aebtissin Anna Sophia I. genehmigten und zur Geltung gelangten „Reviedirten puncte der Quedlinburger policeiordnung de ao. 1666“ *sind auf Bl. 37—53 sauber aufgezeichnet. Auch mit dem Stiftshauptmann ist über diese Aenderungen verhandelt worden (Bl. 35).*

Das beim vorstehenden Abdruck in den Anmerkungen zur Vergleichung herangezogene Ratsexemplar (Kopialbuch VIII, Bl. 39 ff.) entspricht der Fassung, die bei der Revision von 1666 festgesetzt wurde.

---

71. Schlichtung der Streitigkeiten zwischen dem Stiftshauptmann und dem Magistrat zu Quedlinburg durch die Verfügung des Kurfürsten Johann Georg II. vom 12. Oktober 1661.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch III, Bl. 114—124, Abschrift aus dem Ende des 17. Jahrhunderts. Andere Abschriften finden sich in Kopialbuch VI, Bl. 77 und VII, S. 85.

Seit einigen Jahren bereits waren Misshelligkeiten zwischen dem Magistrat und dem kursächsischen Stiftshauptmann[1]) *Christoph von*

[1]) *In der Verfügung des Kurfürsten erscheint der Stiftshauptmann lediglich als Beamter und Vertreter des Erbschutzherrn, in dessen Namen er über den Magistrat als „vorgesetzter Inspektor“ Aufsicht führt. Letzteres wollte sich der Magistrat höchstwahrscheinlich nicht gefallen lassen; daher die Streitigkeiten. Die Stellung des Stiftshauptmanns war wohl nicht immer so einseitig gewesen. In früheren Jahrhunderten scheint er zugleich stiftischer Beamter gewesen zu sein. Aber seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts hat der Schutzherr Herzog Georg von Sachsen die Stellung des Stiftshauptmanns ganz in sächsisch-albertinischem Interesse ausgebeutet. Voigt, Gesch. des Stifts Quedlinburg III, S. 165, führt aus den erbschutzvogteilichen Akten (jetzt Staatsarchiv zu Magdeburg, Rep. A. 20, Stift Quedlinburg VI. 1) ein Schreiben jenes Herzogs aus dem Jahre 1516 an:* wir haben dem magistrat einen beamten zugeordnet mit dem befehl, dasz er bei unserer abwesenheit euch getreulichen und fleiszigen in allen euren sachen und anliegen beirätig und beständig sein solle. *Von den Rechten der Aebtissin ist hierbei keine Rede. Aus der politischen Korrespondenz Herzog Georgs (herausgegeben von Gess) geht genugsam hervor, wie dieser tatkräftige und rücksichtslose Herrscher „seine“ Stiftshauptleute in Quedlinburg walten und, ohne sich um die Aebtissin zu kümmern, sogar als Verfolger der Lutheraner auftreten lasst. Wenn auch der Nachfolger Georgs, sein Bruder Herzog*

Spor entstanden. Als Kurfürst Johann Georg II. (1656—1680) zur Regierung gekommen war, liess er 1659 jene Irrungen durch eine Kommission untersuchen, die zur Entgegennahme der Huldigung nach Quedlinburg gekommen war. Auf den Bericht dieser Kommission hin suchte er die 31 Streitpunkte durch die Verfügung vom 12. Oktober 1661 zu schlichten. Da das umfangreiche Reskript bereits bei Voigt, Gesch. des Stifts Quedlinburg III, S. 468, vollständig abgedruckt ist, seien hier nur die für die Stadtverwaltung wichtigsten Stellen wörtlich wiedergegeben; betreffs der übrigen Punkte genügt eine kurze Uebersicht über den Inhalt.

(*Bl. 116.*) Zum vierten soll unserm stiftshauptmann nicht allein die inspection über die erbvoigtey und die conkurrentz mit derselben in erster instantz verbleiben, sondern auch dem gravirten theile von der erbvogtey an die stiftshauptmanney zu provociren frey stehen, undt hierunter unsers hochgeehrten herrn vaters, christmildesten andenkens, churfürst Johann Georgens des ersten den 29. Oktober 1659 ertheilten[1]) reskript diszfalls allenthalben nachgelebet werden, im übrigen auch die acta primae instantiae kegen einem leidtlichen recompens nach unseres stifthauptmanns erkanndtnüsz von dem rahte den apellanten originaliter gefolget, dieselben aber, wan in secunda instantia res iudicata vorhanden, wieder an die voigtey-gerichte remittiret, auch sonsten die daselbsten anhängige sachen, nisi in causa protractae aut denegatae iustitiae von unserm stiftshauptmann nicht avociret werden; jedoch wird der raht ausz denen sachen, so von sonderbahrer wichtigkeit sein und darausz eine verantwortung entstehen möchte, mit unserm stiftshauptmann nottürftige communication zu pflegen, beschehenen selbsteigenen erbiethen nach hinführo nicht unterlaszen.

Dasz voigtey-gerichte, so fünftens jährlich auf den Neuen Wege[2]) gehäget wirdt, soll der raht alsz erbvoigtey verwaltere durch den stadtvoigdt, wie herkommens, hinführo ferner allein halten, denen gerichts-

Heinrich, in einer Instruktion von 1541 den Stiftshauptmann anwies, er solle der äbtissin mit eiden und pflichten verwandt, auch ihr zu dienen, zu reuten und zu senden schuldig sein *(siehe Fritsch, Gesch. d. Stadt Quedlinburg II, S. 182), so zeigen doch alle Schriftstücke und Verhandlungen vom 16. Jahrhundert ab den Stiftshauptmann als einen lediglich kursächsischen Beamten. Nur auf dem Gebiete des Gerichtswesens scheint der Magistrat früher noch von ihm unabhängig oder ihm gleichgestellt gewesen zu sein, wie Voigt a. a. O. Bd. III S. 166 Anm. darlegt. Dass der Stiftshauptmann aber auch auf diesem Gebiete schliesslich Oberinstanz des Magistrats geworden und überhaupt mit ausgedehnter Vollmacht über die Stadt Quedlinburg ausgestattet worden ist, zeigt mit besonderer Klarheit die hier vorliegende kursächsische Verfügung von 1661.*

[1]) *d. h. mitgeteilten, vielleicht nochmals in Abschrift übermittelten Reskript; ausgefertigt muss dieses schon mehrere Jahre früher worden sein, da Kurfürst Johann Georg I. bereits 1656 verstorben war.*

[2]) *Ueber das Neuweger Gericht siehe oben S. 272 Anm. und S. 274 Anm.*

geschwornen aber, welche die strafen, so bey solchem gerichte bishero diktiret worden, als ein accident vor sich behalten wollen, ihr diszfals angegebenes befuegnisz binnen Sächsischer frist zu erweisen, (*Bl. 117*) auferlegen, undt so dan wie solches geschehen oder nicht, zu ferner resolution unsz unterthänigsten bericht erstatten.

Undt weiln sechszens der raht versprochen, mit zu thuen undt auf anordnung unsers hauptmans allen frömbden werbern auf erlangete nachricht zu steuren undt dieselbe in den Quedlinburgischen gebiehte nicht zu dulden, so hat es darbey sein verbleiben, undt soll der raht diesem allen hinführo unverbrüchlich nachleben.

In denen fällen auch achtens, so in die voigtey gehören, alsz unter andern auch hauszfriedbruch, gartenfrevel, freventlich fenstereinwerfen, besichtigung und hauszsuchung in peinlichen sachen, kampferwunden[1]), abdeckereystrafen, wan das verbrechen im felde geschieht, abdeckerey, bestrafung der beschädigten saat, schaftrift und vieheweyde, item ungehorsam und dröheworte, deren bestrafung in die obergerichte gehörig, wie auch ander dergleichen oder höhere fällen nicht weniger, wo wir biszhero in possessione vel quasi exercitii jurisdictionis civilis (*Bl. 118*) befunden worden, ein wachsahmes auge haben, damit nicht von dem stift oder von andern unsz einiger eintrag geschehe, sondern allen attentatis et turbationibus beyzeiten begegnet und unsz zum präjuditz nichts nachtheiliges eingeführet werde.

So soll auch vors neunde der raht, dasz ohne unsers stiftshauptmans consensz weinberge[2]) zu acker gemachet werden, keines-

[1]) *Siehe oben S. 13 Anm.*

[2]) *Voigt, Gesch. d. Stifts Quedlinburg III, S. 190 ff., macht aus den erbschutzvogteilichen Akten (jetzt Staatsarchiv zu Magdeburg, Rep. A. 20. VI. 1) interessante Angaben über den Weinbau ums Jahr 1535. Der Stiftsschutzherr Herzog Georg von Sachsen hatte durch seine Räte den Weinbau empfehlen lassen. Im Jahre 1534 liess der Magistrat durch ein (leider nicht mehr vorhandenes) Baurding verkünden, dass einem jeden Bürger freistehen solle, die zum Weinbau geeigneten Berge auf seine Kosten anzubauen; doch müsse vorher der Magistrat, als Vertreter der Erbvogtei und der schutzherrlichen Feldgerechtsame, die Oertlichkeit besichtigen und seine Erlaubnis erteilen. Als daraufhin neun Bürger 3 km östlich der Stadt auf den Radelbergen Weinberge anlegten, zerstörten Bürger der Neustadt die Anpflanzungen und beschwerten sich bei der Aebtissin Anna II., weil durch diese Anlagen der freien Hut und Trift (der Weide-Almende) Eintrag geschehe. Die Aebtissin erliess ein Verbot mit dem Hinweis, dass auch die der Abtei und der Propstei zustehende Weidenutzung geschädigt werde. Nach fruchtlosen Verhandlungen verfügte der Schutzherr, dass trotz des abteilichen Widerspruches Weinberge angelegt werden sollten, hielt also an seiner Oberpolizei und Gerichtsbarkeit in Feldsachen fest. — Als die Aebtissin 1535 auch gegen das Umzäunen der Weinberge Einspruch erhob, einigte man sich dahin, dass nur solche Plätze umzäunt werden dürften, die auf dem Bergabhange lägen und völlig mit Weinstöcken besetzt würden. Geschehe letzteres binnen 3 Jahren nicht, so müssten die betreffenden Stücke an die Weide-Almende zurückfallen.*

Im Vertrage von 1539 (s. o. S. 37 Zeile 1) einigten sich Aebtissin und Schutzherr dahin, dass der Zehende oder Zins aus Weinbergen zur Hälfte der Erbvogtei

weges nachgeben, viel weniger ohne deszen einwilligung neue mahlsteine setzen oder andere solche zu setzen verstatten . . . . .

Undt nach dem zum funfzehenden den alten verträgen gemeesz, dasz die rahts rechnungen vor der fraw abtiszin ld. in beysein unsers stifftshauptmans abgeleget werden; so soll auch der raht sich seines ohrts hinführo darnach achten, die hinterstellige rechnungen förderlichst ablegen, undt dasz dieselben, wie auch die künftigen, von dem stifft allein abgenommen werden möchten, keinesweges verwilligen noch nachgeben.

Zum sechszehenden ohne vorbewust undt anordnung unsers hauptmans die bürgerschaft nicht aufbieten, sondern diszfalsz seiner anordnung erwarten, auch bey vehdenszeiten wegen verwahrung der stadt seiner ordre sich erholen, undt demselben die eröfnung der thore auf sein begehren nicht verwegern.

So bleibet auch siebenzehendens, die lustration oder musterung der Quedlinburgischen manschaft zu unser freyen disposition gestellet.

Bey unser erbvoigtey soll zum zweyundtzwantzigsten der rath in civilibus et criminalibus causis tam quoad ordinationem processus quam quoad decisionem causarum sich nach denen in unsern landen üblichen undt eingeführten (*Bl. 122*) rechten, richten undt achten. Wan auch rechtliches erkändtnüsz einzuholen, die acta allein in den schöppenstuel zu Leiptzig verschicken; solten aber die partheyen, wie auch ein- oder der ander inquisit umb verschickung derselben in ein ander collegium ansuchung thun, hat an unsz der raht die imploranten zu verweisen oder selbst mit einschickung der acten die angeführten ursachen zu berichten undt sich gnädigsten bescheidts zu erholen.

Die übrigen der 31 Streitpunkte haben folgenden Inhalt: 1. Der Magistrat soll für den Fall, dass der Stiftshauptmann stirbt, die Hauptmanneiakten in Gegenwart des Hauptmanneischreibers wohlverwahrt versiegeln und den Todesfall sofort dem Schutzherrn melden. — 2. Der

und zur Hälfte der Aebtissin zufallen sollte. In den Erbvogtei-Rechnungen findet sich diese Einnahme auch gebucht. Am Ende des 30jährigen Krieges ist diese Buchung gleich Null; die Vogtei-Rechnung von 1649 (Ratsarchiv zu Quedlinburg, Abtlg. Vogteirechnungen) bemerkt dazu: von der weinlese wirdt unserm gnedigsten herrn dem kurfürsten zu Sachsen der halbe teil des 18 eimers undt die andere helfte i. furstl. gn. der fr. abtiszin gefolget und werden auf einen eimer 84 kannen gerechnet. Weil aber gantz kein wein mehr gebauet wirdt und nichts wechset, hat nichts gehoben noch berechnet werden konnen. *Von 90 Morgen „verwüsteten und zu Acker gemachten" Weinbergen wird ein Vogteizins-Ertrag von 13 fl. in Einnahme gestellt. In den Vogteirechnungen des Jahres 1656 u. ff. ist das negative Weinbau-Ergebnis dasselbe. — Die Verfügung von 1661 Punkt 9 wollte offenbar dem Weinbau wieder aufhelfen.*

Magistrat hat binnen einer sächsischen Frist die Vogtei-Akten dem Stiftshauptmann vorzulegen, sodann zu ordnen und ein Inventarium[1] *an den Schutzherrn sowie an den Stiftshauptmann einzureichen. — 3. Der Nachrichter untersteht als solcher der Erbvogtei, als Abdecker dem Magistrat. — 5. Der Magistrat soll den „halben Weidenzins", den die Aebtissin am 12. Juni 1625 dem Kurfürsten Johann Georg I. zugestand, einziehen und überhaupt die Einnahmen der Erbvogtei sorglich buchen; gemäss der Verfügung des Kurfürsten Johann Georg I. vom 1. März 1615 ist jährlich der kurfürstlichen Rentnerei durch Vermittlung des Stiftshauptmanns darüber Rechnung zu legen. — 7. Der Magistrat soll die Verträge zwischen dem Schutzherrn und der Aebtissin, betreffend die Kirchen-, Polizei-, Schiess-, Rats- und andere Ordnungen sowie auch die Aufführung eines neuen Rates (Amtsantritt der nächsten Ratsabteilung; siehe unten S. 398: Einleitung zu Stück 72), sorgfältig beachten. — 10. Ueber den vom Magistrat zugesagten Vorspanndienst. — 11. Der Magistrat soll Rechnung legen über den in den letzten Jahren den Bürgern auferlegten Extraordinär-Schoss; Paragraph 4 des Vertrags von 1574 (siehe oben S. 154 Zeile 17 ff.) ist zu beachten. — 12. Der Magistrat soll Auskunft geben über Reinsteinsche und vogteiliche Lehnstücke, sowie über den Marslebenschen Zehnten. — 13. Ueber die Steinbruch-Lehen. — 14. Pfandungsstrafen in Zivilsachen soll wie bisher der Magistrat als Einnahme haben; doch darf die Besoldung der Pfandeleute nicht in der Ausgabe der Vogteirechnungen erscheinen. — 18. Kein Stadtvogt (Vogtei-Verwalter) darf ohne Erlaubnis des Stiftshauptmanns eingesetzt werden. — 19. Der Stadtvogt soll alle Vierteljahr das Verzeichnis der Vogteistrafen an den Stiftshauptmann einreichen und alle Verordnungen des letzteren dem Magistrat gebührend hinterbringen. — 20. 21. 23. Der Magistrat soll dem Stiftshauptmann alle im Interesse des Schutzherrn nötigen Berichte bereitwillig erstatten, auch dem Stiftshauptmann erforderlichenfalls die Innungsschützen*[2] *und den Vogteidiener zur Verfügung stellen und der Stiftshauptmannei alle eingeholten peinlichen Urteile*[3] *vor der Exekution mitteilen. — 24. Ueber die an die Vogtei fallenden Heergeräte. — 25. Ueber die doppelte Sinnung beim Absterben des Lehn-*

[1]) *Ein Inventarium der Stiftshauptmannei-Akten ward bereits im Januar 1654 eingereicht und ist im Kgl. Staatsarchiv zu Dresden (Loc. 8964. Quedlinb. Docum. u. Copeyen Bl. 70—81) noch heute vorhanden.*

[2]) *Ueber diese siehe oben S. 77 Anm.*

[3]) *Wenn in ernsten Kriminalfällen vom Vogteigericht Beweis erhoben worden war, wurden die Untersuchungs-Akten an einen Schöppenstuhl, z. B. nach Helmstedt, Magdeburg, später nur nach Leipzig (s. o. S. 396 § 22) geschickt. Auf Grund derselben erfolgte von dort aus das peinliche Urteil. Leider sind die zahlreichen Schöppenstuhlurteile in Hexenprozessen, die in den Vogtei-Akten des Quedlinburger Ratsarchivs noch am Anfang des 19. Jahrhunderts vorhanden waren, bis auf eins nicht mehr auffindbar; überhaupt sind von diesen vogteilichen Kriminalakten nur noch kümmerliche Reste da.*

herrn (Stiftsschutzherrn). — 26. Die angeschlagenen Halseisen[1] *dürfen verbleiben, doch nur ohne Präjudiz des Erbvogtei-Gerichts verwendet werden. — 27. Ueber die Besichtigung der Entleibten unter Heranziehung der zu vereidenden Barbiere und Bader. Betreffs Unkosten in peinlichen Fällen (Folterungen und Hinrichtungen) soll nach dem — leider nicht auffindbaren — Reskript Herzog Heinrichs von 1540 verfahren werden. — 28. Ueber die Massnahmen gegen einen flüchtig gewordenen Störcher (Heilschwindler). — 29. Der Rat soll gemäss alten Verträgen Wege und Stege in baulichem Zustand erhalten. — 30. Rückerstattung von 100 fl. an die Erben Elisabeth Lüderdorfs. — 31. Die Bestätigung des Viehmarkt-Privilegiums*[2] *durch den vorigen Schutzherrn vom 16. Juni 1614 soll in Kraft bleiben.*

---

72. Verminderung der Ratsherren-Zahl von 30 auf 18 durch die Verfügung der Aebtissin Anna Sophia I. vom 20. April 1661.

Staatsarchiv zu Magdeburg, Rep. A. 20, Stift Quedlinburg, Tit. XXIX, Nr. 10, Bl. 349 ff.

Die Zahl der Ratsherren, auch „Kämmerer" genannt (s. o. S. 2 Anm.), war durch die Unterwerfungsurkunde vom 9. August 1477 (s. o. S. 3) auf 30 festgesetzt worden; dazu kamen noch die 6 Bürgermeister, 3 für die Altstadt, 3 für die Neustadt. Dieser Gesamtrat, in den Ratsprotokollen als amplissimus senatus bezeichnet, trat nur bei besonders wichtigen Gelegenheiten zusammen. Im übrigen zerfiel er in 3 gleich starke, von je 2 Bürgermeistern geleitete Abteilungen, von denen jede jedes dritte Jahr als „regierender Rat" die laufenden Geschäfte führte; da dieser regierende Rat zwischen der abgegangenen und der kommenden Ratsabteilung gleichsam in der Mitte stand, ward er auch Ratsmittel genannt, welche Bezeichnung schon früh auf jede der 3 Ratsabteilungen überging, auch wenn sie nicht regierte.

Kein Mitglied der 3 Ratsmittel erhielt feste Besoldung. Nur gewisse Vergünstigungen, Emolumente und Kollationen standen ihnen zu (siehe z. B. oben S. 266 u. 293). Je weniger Ratsherren, um so grösser ihr Anteil an den Ratsgefällen, um so stärker zugleich der Einfluss des einzelnen bei Beratungen und Abstimmungen. Daher ist es durchaus erklärlich, wenn der Gedanke an eine Verminderung der bis 1661 festgehaltenen Ratsherren-Zahl vom Magistrat selbst ausgeht.

[1]) *Die Krampen, an denen die Halseisen befestigt waren, sind noch jetzt an der südwestlichen Ecke des Rathauses sichtbar.*

[2]) *Siehe oben S. 277.*

(Bl. 349.) Originalschreiben des Rats zu Quedlinburg vom 21. März 1661 an die Aebtissin Anna Sophia I.:

Ew. fürstl. gn. wirdt vorhoffentlich in gnädigen andencken beruhen, wasz wegen minuir- und einziehung des numeri senatorum schon vor jahren[1]) in unterthänigkeit gesuchet und gebeten worden, wan dan gleichwohl erfahrung giebt, dasz sothane vielheit der rathsglieder dem publico nicht zuträglich, sondern oftmals hinderlich sey und wir nicht zweifeln, es können die rathssachen ietzigen zuestandt und gelegenheit nach durch weniger gahr wohl expediert und verrichtet werden, dahero denn, weil alle gesetze, ordnungen und gebräuche pro ratione status et temporis pflegen geendert und eingerichtet zu werden, gestalt den auch wie die erste zahl mit gnädigen consens und belieben ew. churfstl. gnd. vorfahren christsel. andenckens eingeführet, also dieselbe mit ew. fürstl. gn. gnädigen belieben und verwilligung gahr wol zu alterieren und zu minuiren stehet, welches den anitzo bey demnächst aufgehenden mittel, alsz worin drey rathspersonen ermangeln, umb so viel eher und füglicher anzufangen stünde, weil derogestalt keiner diminutionem status et dignitatis leiden, sondern nur die verleerte stellen, ietzo und kunftig, bis auf eine gewisse zahl unbesetzt gelassen werden durfen.

Hierumb ist und gelanget an ew. furstl. gnd. unser nochmaliges unterthäniges suchen, bitten, ew. furstl. gnd. diese sache in reifere consideration zu ziehen und angeregte zahl der rathspersonen zu dem gemeinen besten verringern zu laszen, gnädig geruhen zu wollen; daszelbe umb ew. furstl. gnd. in aller unterthänigkeit zu verdienen, wollen wir uns jederzeit gehorsamlich angelegen seyn lassen. Datum Quedlinburgk den 21. März 1661.

Daraufhin fragt der Stiftskanzler von Miethoff bei einem Magistratsmitgliede an (undatiert): Dieweilen einiger scrupulus vorfället in numero der rahtscämmerer, alsz bitte, mit wenigem unbeschwert zu berichten, ob biszher in jedem rahtsmittel die anzahl der cämmerer ausz der Alten- und Neustadt gleich oder ungleich und in was proportion gewesen[2]). Sonsten haben i. f. g. sich gnädig resolvieret die rahts aufführung morgen nachmittag, geliebt es Gott, minus solemniter in der canzleystuben verrichten zu lassen. Zur eigentlichen einrichtung der policey-ordnung aber wird noch eine künftige woche nöhtig sein. —

[1]) *Bereits 1650 und 1652 hatte der Magistrat bei der Stiftsregierung beantragt, jede Ratsabteilung von 10 auf 8 Mitglieder zu verringern, war aber abschlägig beschieden worden; die betreffenden Schreiben finden sich im Staatsarchiv zu Magdeburg, Rep. A. 20, Stift Quedlinburg XXIX. 9, Bl. 14–17, 25—27, 53—55.*

[2]) *Die Unterwerfungsurkunde vom 9. August 1477 (s. o. S. 3) bestimmt betreffs der Verteilung der Ratsherren über Altstadt und Neustadt nichts. Die Verteilung von 7 : 3 wird sich von selbst herausgebildet haben. Nur auf dem hier abgedruckten Zettel erfahren wir von ihr.*

Darauf antwortet der befragte „Gevatter und Vetter" urschriftlich auf demselben Zettel: Cämmerer nach dem alten numero: 7 Altstädter, 3 Neustädter, zusammen 10, — thut nach der bevorstehenden zahl der 6 cämmerer $4^1/_5$ Altstädter, $1^4/_5$ Neustädter; wird sich besser nicht eintheilen lassen als 4 Altstädter und 2 Neustädter.

Den endgültigen Bescheid liess die Aebtissin Anna Sophia I. dem Magistrat in einer Urkunde vom 20. April 1661 zustellen. Die gleichzeitige Abschrift derselben lautet:

(*Bl. 351.*) Die hochwürdige . . . fürstin und frau, frau Anna Sophia, . . . äbtissin thut auf e. e. raths hierselbst neulich eingelangete unterthänige supplic in gnaden sich dahin erklären, dasz i. fürstl. gn. in ansehung der von gedachtem raht angeführter uhrsachen und motionen und weiln ein gleichmesziges auch von der bürgerschaft geboten und remonstriret worden, gnädig nachgegeben und verwilligen wollen, dasz mit ersetzung der erledigten rahtscämmerer jetzo und ins künftig eingehalten und selbige in jedem rahtsmittel von zehen bis auf sechse, nemblich vier ausz der Alten- und zwey ausz der Neustadt, verringert werden mogen, jedoch mit dieser angehefteter auszdrücklichen condition und bedingung, dasz dem anno 1477 zwischen dem stift und dem raht aufgerichteten vertrage sonsten in nichts derangiret, sondern derselbe in allen und jeden puncten und clausulen nach wie vor kräftig, fäst und verbindlich sein und bleiben; auch hochgedachte fürstl. gn. und dero nachkommen am stift frey stehen solle, nach belieben und auf nützlicheres befinden über kurz oder lang sothane imminutionem numeri camerariorum wieder aufzuheben und die vorige alte anzahl zu reduciren: deswegen i. fürstl. gn. und dero stift besagter rat einen schriftlichen revers und bekänntnis vorher extradiren soll. Uhrkundlich unter ihrer fürstl. gn. eignen hand unterschrift und aufgedrucktem canleisekret geben auf dero stiftshause Quedlinburg, den 20. Aprilis 1661.

Der vom Magistrat daraufhin ausgestellte Revers lautet:

(*Bl. 352.*) Da die hochw. . . . frau Anna Sophia, äbtissin . . . sich gnädig resolviret, dasz . . . die rathscämmerer . . . von 10 bis auf 6, alsz 4 aus der Alten- und 2 aus der Neustadt, imminuiret und verringert werden mögen, so reversiret und ercläret vermelter rath sich dahin, dasz solche gnädige verwilligung dem in anno 1477 zwischen dem stift und dem rath aufgerichteten vertrage in nichts derogiren und benachtheiligen, sondern hochgedachten i. frstl. gnd. und dero nachkommen im stift frey bleiben soll, nach belieben auf nützliches befinden über kurtz oder lang sothane diminution numeri camerariorum aufzuheben und die vorige alte anzahl wieder einzuführen und zu ersetzen. Urkundtlich haben wir diesen revers unter unserm

gewöhnlichen stadtsecret von uns gestellet. So geschehen in Quedlinburgk den 21. Aprilis anno 1661[1]).

Auch im Ratsarchiv zu Quedlinburg (Hauptabtlg. Akta Rats Kör und Bestätigung betr. Nr. 3) war früher ein diese Verhandlungen betreffendes Aktenstück, ist aber leider nicht mehr vorhanden. Der vom Stadtschreiber Treutler gefertigte Aktenauszug „Kurzgefasstes rathäusl. Archiv" Bd. II Bl. 23 gibt den Inhalt kurz wieder, im Einklang mit den Akten des Magdeburger Staatsarchivs. Ausserdem berichtet jener rathäusliche Aktenauszug folgendes:

Fol. 6 des magistrats supplicat de 8. Martii 1662: die reduction der vorhin beliebten 6 raths cämmerer jeden mittels als 4 in der Altstadt und 3 *[lies 2]* in der Neustadt von ihrer durchlaucht der frau abbatissin und denen hohen capitularinnen, vermöge eines instrumenti zur beständigkeit zu confirmieren.

Fol. 10 de 4. April 1662: darauf erfolgtes rescript et capitulare, dasz diese reduction dem vertrage de 1477 ohnbeschadet seyn und bleiben solle.

NB. Das original, so auf pergament geschrieben und mit der frau abbatissin und capituls siegeln behänget, ist diesen actis angefüget.

In der Folgezeit haben die Aebtissinnen die alte, 1477 festgesetzte Zahl der Ratsherren nie wiederhergestellt.

---

73. Erneuerung des Quedlinburger Handelsprivilegs durch Kaiser Leopold I. am 11. Mai 1660 und am 19. Juni 1662.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Urkundensammlung Nr. 10 und 11. Original-Pergamenturkunden mit dem 15 cm grossen Reichssiegel und der eigenen Unterschrift des Kaisers.

Ein Auszug aus diesem Handelsprivileg sei hier abgedruckt zum Beweis dafür, dass sich der Quedlinburger Magistrat die Lotharische

[1]) *Der damalige Magistrat fasste am 22. Oktober 1661 folgende Beschlüsse (Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch IV, fol. 4 u. 5):* Extract protocolli vom 22. Octobris anno 1661: es wurde proponieret, dasz dem publico zum besten nötig wehre, dasz monatlich alle mahl den ersten tag des monats alle 3 rathsmittel zusammenkähmen, umb de promovenda reip/*ublicae*/ utilitate zu delibriren. Welches de communi consensu aller 3 mittel geschloszen wurde.

Eodem die Octobris: wurde von allen 3 mitteln geschlossen, dasz die Rambergsherrn nicht allein über den Ramberg, sondern auch über das Stein- und Dittfurthsche holtz die inspection haben solten undt denen solten die auszreiter diszfalls pariren, sowohl alsz dem h. burgermeister; der regierende Rambergsherr aber soll dasz directorium behalten.

Urkunde von 1134 durch die jeweiligen Kaiser immer wieder bestätigen liess, also nicht geringen Wert auf ihren Inhalt legte.

Wir Leopoldt von Gottes gnaden, erwöhlter Römischer kayser .... bekhennen offentlich mit dieszem brief und thuen khundt, allermenniglich, das unsz unszere und des reichs liebe getreue e. burgermeister und rath beeder stätt Quedlinburg, auch sammentliche kauf- und handelsleuthe, und des stifts angehörige in underthänigkheit zu vernehmen geben, wasz maszen sie aller orthen im reich auszgenohmen der dreyen stätt Cölln, Ridt und Bardewickh, ihr gewerb, nahr- und handlung frey, ohne alle auflag und beschwerde zutreiben, von weilandt Lothario, dem dritten Römischen kaysern, gleich denen zu Goszlar und Magdenburg privilegiret und begnadet worden; damit nun sie solcher uhralt- und wohlhergebrachten freyheit desto basz- und von allermänniglich ungehindert auch hinfüro würckhlich genüeszen mögten, alsz haben unsz sie vor gedachtes privilegium in glauwürdiger copey fürbringen laszen, so von wort zu wort hernach geschrieben stehet undt also lautet.

Es folgt in Abschrift der lateinische Text des von Kaiser Lothar am 25. April 1134 ausgestellten Markt- und Handelsprivilegiums. Die kaiserliche Urkunde von 1660 besagt dann weiter, dass der Quedlinburger Magistrat um Bestätigung jenes Privilegiums gebeten habe. Diese Bitte wird erfüllt mit folgenden Worten:

Das haben wir angesehen solch gedachter burgermeistere und raths, auch sambtlicher kauf- und handelsleüthen, demüetige zimbliche bitte auch die angenehme getreüe dienste, so ihre vordern und sie unsz, unsern vorfahren und dem heiligen reich oft nutz- und willigklich gethan und bewieszen haben, auch hinführo in künftige zeith wohl thuen mögen und sollen.

Undt darumb mit wohlbedachtem mueth guthem rath und rechtem wiszen, obinserirt weilandt kaysers Lotharii privilegium, in allen seinen worten, puncten, clausuln, articuln, inhaltungen, mainungen und begreifungen, als Römischer kayser gnädigst confirmiert, erneuert und bestettet, confirmiren, erneüern und bestetten ihnen die auch hiemit von Römischer kayserlicher macht vollkommenheit wiszentlich in craft disz briefs, und mainen, setzen und wollen dasz obinseriret weilandt kaysers Lotharii privilegium in allen und jeden seinen worten, puncten, clausuln, articuln, inhaltungen, mainungen undt begreifungen, kräftig und mächtig sein, stät, vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werde, und sich vorgenandte burgermeistere, rath, kauf- und handelsleuth, sambt allen zu dem gemelten stift Quedtlinburg angehörenden und ihre nachkommen, deszelben alles seines inhaltes freuen, gebrauchen und genieszen und gäntzlich dabey bleiben sollen ....

Datiert sind die zwei im Inhalt gleichen Originaldokumente zu Laxenburg am 11. Mai 1660 und zu Pressburg am 19. Juni 1662.

Es seien hier die nachweisbaren Kaiserurkunden aufgezählt, durch welche die Handelsprivilegien der Stadt Quedlinburg immer wieder bestätigt wurden: 1. Otto III. am 23. November 994. — 2. Konrad II. 1038. — 3. Heinrich III. am 25. Juli 1040. — 4. Lothar III. am 25. April 1134. — 5. Wenzel am 1. Februar 1386. — 6. Sigismund am 8. April 1418. — 7. Friedrich III. am 4. Juli 1446. — 8. Ferdinand III. am 8. Januar 1632. — 9. Leopold I. am 11. Mai 1660. — 10. Joseph I. am 20. Februar 1710. — 11. Karol VI. am 3. März 1713.

Die Urkunden Nr. 1—7 sind abgedruckt im Urkdbch. der Stadt Quedlinburg v. Janicke I, S. 5, 7, 8, 9, 185, 247, 381; Nr. 8—11 sind noch nicht gedruckt, im Original nachweisbar im Ratsarchiv zu Quedlinburg, Urkundensammlung Nr. 9, 10—11, 12, 13.

---

74. Erneuerung des Weinschank-Privilegiums für den Rat zu Quedlinburg durch die Aebtissin Anna Sophia I. am 2. April 1662.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Urkunden Nr. 23a; Pergamenturkunde mit Siegel und eigenhändiger Unterschrift.

Dass die Aebtissinnen schon in früheren Zeiten den Quedlinburger Bürgern das Recht des Weinschenkens und dem Magistrate die Aufsicht über dieses Recht übertragen hatten, geht aus dem Baurding von 1541 hervor (s. o. S. 58 Z. 16 ff.). Wer Wein verschenken wollte, hatte sich den Ausschankpreis vom Rat „setzen", d. h. genehmigen zu lassen und diesem zur Probe den Setzwein zu spenden (s. o. S. 7 Anm.). Ausserdem erhob der Rat eine Gebühr für das ihm zustehende Ohmen und Eichen der Weinfässer. Auf diese Rechte des Rats wird wiederholt hingewiesen (s. o. S. 188 Z. 4 und S. 222 Z. 1).

In den Baurdingen von 1591 und 1661 findet sich keine Bestimmung über die Weinschanks-Beaufsichtigung. Wie die nachfolgende Urkunde beweist, ist diese Aufsicht vom Rate — namentlich infolge des 30jährigen Krieges — nicht mehr so stetig ausgeübt worden. In der vorliegenden Urkunde soll jenes alte Recht des Rates von neuem aufgerichtet werden.

Von Gottes gnaden wir Anna Sophia, pfaltzgräfin bey Rhein, hertzogin in Bayern, des kayserlichen freyen weltlichen stifts Quedlinburg abtiszin, gräfin zu Veldentz und Spanheim etc. vor uns und unsere nachkommen am stift, gegen jedermänniglich uhrkunden und bekennen hiemit, dasz unsz die ehrsame und weise, unsere liebe getrewe, bürgermeistere und raht unser beeden städte Quedlinburg, unterthänig zu erkennen gegeben, wie dieses ohrts notorisch, ja stadt- und landkündig were, dasz vor dem jüngst abgewichenem teutschen

kriege ohne des rahts zulaszung in hiesigen beeden städten keiner frembde weine schencken dörfen, diejenige aber, welchen solches auf gewisze masze zugelaszen, die gekauften weinstücke ansagen, und wan sie ausgesellet, ahmen laszen müszen, welches aber in bemelter kriegsunruhe so genaw nicht attendiret, noch darüber gehalten werden können; dahero erfolget, dasz ein und ander ohne beschehenes ansuchen, und des rahts erfolgete conceszion weine zu schencken sich selbst thätlich angemaszet, die weinstücke nicht angegeben, noch ahmen laszen, weniger seine schuldigkeit darvon abgestattet; wordurch unter andern inconvenientien der weinschanck auf dem rahtskeller in groszes abnehmen gerahten, dasz sie also, wegen der sehr verringerten einkunften, die schulden, so sie beym kriege, gemeiner stadt und bürgerschaft halber machen, und dafür erwehnten ihren rahtskeller und andere güter, unterpfändlich einsetzen müszen, bis dato nicht bezahlen, noch solche versezte güter wieder einlösen können; mit angehengeter unterthäniger bitte, ihnen zu des rahts aufnahm und besten, auch gemeiner städte wollfahrt, ihr altes recht und herkommen, dasz nemblich binnen diesen beeden städten keiner ohne des rahts zulaszung frembde weine schenken dürfe, durch ein privilegium gnädig zu renoviren und zu bestetigen. Welchem ihrem unterthänigen suchen wir dan aus angezogenen uhrsachen in gnaden statt zu geben bewogen worden. Setzen derowegen, ordnen und statuiren, dasz hinfüro jedweder unserer unterthanen in beeden städten, der obberürter maszen auf des rahts erhaltene vergönstigung weine zu schencken gemeinet, alle weinstücke, so er erhandelt, bey dem rahte gebüerlich angeben, selbige ahmen laszen, und darbey sonst übliche schuldigkeit, wie solches vor dem kriegeswesen hergebracht und gehalten worden, abstatten, in deszen unterlaszung aber ernstlicher bestrafung, auch bey beharrlichem ungehorsahm der vom raht hiebevor gebrauchter execution und wegnehmung des weins, gewärtig sein solle. Maszen wir dan derogestalt mehrgemeltes rahts altes recht und herrkommen, wie solches vor dem krieg gewesen, kraft dieses ernewert und confirmieret haben wollen: jedoch mit diesem anhang, dasz bemelter raht allen denen, so ietzo in würcklichem gebrauch und besitz des weinschancks begriffen sein, denselben gegen praestirung vorberegter gebüernis ad dies vitae ferner verstatten; auf ihrem keller allemahl guten wein nach nohturft verschaffen, und ümb einen billigen leidlichen preisz auszschencken laszen sollen; wie sie dan zu thun schuldig und versprochen. Zur uhrkund haben wir an dieses unseres ihnen wollbedächtlich ertheiltes privilegium unser groszes abtey insiegel hangen laszen und unsz eigenhändlich unterschrieben. So geschehen in unserm stift Quedlinburg am andern Aprilis anno ein tausend sechs hundert und zwey und sechtzig.

(L. S.) Anna Sophia, pfaltzgr., abtiszin.

Das Weinschank-Privilegium ist in gleicher Weise fernerhin erneuert worden durch die Aebtissinnen Anna Dorothea am 11. April 1686,

Maria Elisabeth am 8. April 1720, Anna Amalia am 31. Juli 1756 und Sophia Albertina am 28. März 1788. Die betreffenden Originalurkunden befinden sich im Ratsarchiv zu Quedlinburg, Urkundensammlung Nr. 24, 27, 29, 32.

75. Verfügung vom 19. Dezember 1664 wegen der Entziehung des dritten Pfennigs sowie die Reversal-Abmachungen mit anderen Städten.

Ratsarchiv zu Quedlinburg. Kopialbuch IV, Bl. 8 u. 9, Abschrift aus dem Ende des 17. Jahrhunderts. — Andere Abschriften finden sich in Kopialbuch VI, Bl. 166 und Kopialbuch VII, S. 189. Siehe auch Hauptabtlg. Akta Rats-Gravamina betr. Nr. 4, Bl. 1 ff.

Dennach bey der hochwürdigen durchleuchtigen hochgebornen fürstin und frauen, frauen Anna Sophieen, . . . des kayserl. freien weldtlichen stifts Quedlinburgk abtiszin . . . e. e. rath der beeden städte Quedlinburgk neulich sich unterthänig klagend beschweret, dasz an dem ihnen zustehenden und von unsern löblichen vorfahrinnen am stift, christsel. gedächtnisz abgetretenen jure detractus[1]) durch verhehlung und heimliche transferirung der erbschaften groszer abbruch wie auch von theils hiesigen einwohnern durch verzogerte gewinnung die burgerschaft ihnen und gemeinen stadtwesen mercklicher nachteil zugefüget würde, und zu deszen beszerer verhütung ins kunftig umb nachgesetzte ordnung gebethen, so gestalten sachen nach nicht unbillig und verwegerlich befunden: alsz wirdt auf sonderbahren befehl hochgedachter ihrer fürstl. gnd. richter und schöppen alhier hiermit injungiret und anbefohlen, dasz ins künftige alle und jede in beeden städten sich begebende erbfälle, worvon der dritte pfennig gefällig, wan dieszfalsz bey dem gericht contracte und testamente celebriret und hinterleget werden oder sonst dergleichen anmeldung geschehen, dem rath, soweit es demselben concerniret, jedesmahl angezeiget und diejenigen erben, welche solches fursetzlich verschweigen und nicht angeben würden, nach gelegenheit der sachen des sechsten oder eines mehrern theils ihrer erbschaft priviret werden.

Nachdem auch wieder die hiesige policeyordnung etzliche einwohner, ob sie schon das bürgerrecht nicht gewonnen, in beeden städten häuser und andere güter an sich zu kaufen undt dieselbe zu besitzen sich nicht entsehen sollen, dasz bey vor dem gericht beschehener anzeigung solcher contracte die käufer zuforderst, ob sie das bürgerrecht erlanget haben, befraget und befundenen wiedrigen falsz alsz bürgern sich qualificiret zu machen, verwiesen und bisz dahin der consens und

[1]) *Den Vertrag von 1633 siehe oben S. 304.*

confirmation solcher contracte zurückbleiben und anstehen sollen: wornach dieselbe sich zu achten. Gegeben unter ihrer fürstl. gnd. eigenhändigen unterschrift und aufgedrückten fürstl. canzley-secret auf dero stiftshause Quedlinburgk am 19. Decembris anno 1664.

(L. S.) Anna Sophia, pfalzgr., abtiszin.

Abgesehen von dieser Verfügung an das der Stiftsregierung unterstehende Stadtgericht, die der Rat auf seine Beschwerde hin von der Aebtissin erreichte, schützte er sich durch Verhandlungen mit anderen Städten gegen die Hinterziehung des dritten Pfennigs. Die Städte oder auch ganze Landesherrschaften waren in diesem Punkte aufeinander angewiesen, da der „dritte Pfennig" oder das ius detractus (s. o. S. 304), wie es scheint, eine weitverbreitete Gerechtsame war[1]).

Um sich Scherereien, Hin- und Herverhandeln usw. zu ersparen, traf man Abkommen, sogenannte Reversales, in denen man sich gegenseitig zusicherte, bei vorkommenden, dem Ius detractus unterworfenen Erbfällen auf den „Abschoss", d. h. die Erhebung des dritten Pfennigs, verzichten zu wollen.

In dem Aktenauszuge des Ratsarchivs zu Quedlinburg „Kurzgefasstes rathhäusliches Archiv" Bd. I S. 129—178 und S. 460—466 sind die Verhandlungen darüber aus den Ratsakten zusammengestellt, insbesondere Fälle, in denen es zu Reversal-Abmachungen gekommen ist. Der Rat zu Quedlinburg schloss solche ab mit

Osterwieck 1633 und 1666, Aschersleben 1634 und 1657, Blankenburg a. H. 1634, Magdeburg 1641, Haus Alsleben (von Krosigk) 1657, Burg 1658, Ermsleben 1658 und 1706, Merseburg 1664, Sangerhausen 1667 und 1749, Eisleben 1669, Nordhausen 1671 und 1748, Walthershausen 1679, Stadt Ilm 1680, Amt Polleben 1720, Amt Hornburg 1725, Schöningen 1763, Helmstedt 1765, Breslau 1765. Ausserdem mit Königslutter, Hadmersleben, Sondershausen (genauere Zeitpunkte nicht nachweisbar). Mit Goslar einigte sich der Quedlinburger Rat 1756 auf 10% Abschoss. Verhandelt wurde (wie es scheint, ohne bestimmtes oder dauerndes Ergebnis) mit Anhalt, Braunschweig, Lüneburg, Stralsund, Berlin, Halle.

Ob das finanzielle Ergebnis dieser Abmachungen insgesamt für Quedlinburg günstig war, ist recht fraglich. Dass der Rat wegen der dabei ausfallenden Einnahmen bedenklich wurde, zeigt folgende Tatsache (siehe Ratsarchiv, Hauptabtlg. Akta Ius detractus betr. Nr. 36 Bl. 170 bis 172, auch Kurzgef. rathhäusl. Archiv Bd. I S. 147):

Als im Januar 1714 die Braunschweig-Lüneburg-Hannoversche Regierung mit Quedlinburg Verhandlungen angekündigt hat, ob nicht

[1]) *In manchen Städten oder Gebieten erhob man einen geringeren Abschoss, so z. B. in Anhalt unter Umständen nur 10%; daher war ein Reversal-Abkommen zwischen Quedlinburg und Anhalt schwierig (siehe Ratsakten, Hauptabtlg. Akta Ius detractus betr. Nr. 26). Das Gewöhnliche waren 33 1/3 %.*

der Abschoss in beiden Gebieten vom 3. auf den 10., 12. oder 20. Pfennig herabzusetzen sei, fragt der Magistrat bei der Stiftsregierung an, ob unter solchen Verhältnissen nicht eine Ermässigung der für die Abtretung des ius detractus zu zahlenden 200 fl. (s. o. S. 304) erwogen werden könne. Das Stiftskapitel lehnt durch Verfügung vom 2. Juni 1714 diese Bitte ab: dem Magistrat stünde völlig frei, das ius detractus mit anderen benachbarten Gebieten aufzuheben; cedierte Jura könnten jedoch nicht nach Proportion der vermehrten oder verminderten Emolumente konsiderieret und der Frau Aebtissin an ihren Revenues nichts vergeben werden.

Aus dem 18. Jahrhundert seien noch folgende Verfügungen bezw. Verhandlungen erwähnt. „Kurzgefasstes rathhäusl. Archiv" Band I:

(S. 147c.) Verfügungen des Königs von Preussen an den Magistrat zu Quedlinburg vom 22. August und 12. Oktober 1735: Die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten sowie deren Eheweiber der dortigen Garnison sollen, da sie keinen bestimmten Wohnsitz haben, bei Erbschaften von der Abschosspflicht befreit sein.

(S. 138—140.) Die Aebtissin des Stifts Quedlinburg und der König von Preussen haben einander am 12. Januar 1754 bezw. 20. April 1754 Reversalabmachungen folgenden Inhalts zugestanden: Die Untertanen des Stifts Quedlinburg einerseits und der preussischen Besitzungen Fürstentum Halberstadt, Grafschaften Hohenstein und Reinstein, Herrschaft Derenburg andererseits sollen in den genannten Gebieten gegenseitig von der Abschosspflicht (ius detractus oder emigrationis) befreit sein. — Am 14. August 1754 teilt der Stiftshauptmann dem Quedlinburger Magistrat diese Abmachungen zur Nachachtung mit; im übrigen solle er in solche Gebiete, mit denen Reversal-Pakta nicht abgeschlossen seien, kein einheimisches Vermögen undezimiert aus der Stadt exportieren lassen, es sei denn, dass von der betreffenden Landesobrigkeit eine bündige Versicherung über mutuelle Befreiung erteilt werde.

(S. 464.) Magistratsbeschluss vom 4. August 1770: Die Erben des in Halle verstorbenen Hofrats Krause zu Berlin, in der Mark und in Halle sollen vom Abschoss befreit sein, wenn sie aus diesem Gebiete gleiche Reversales für Quedlinburg beibringen. Die Krauseschen Erben zu Stralsund in Schwedisch-Pommern sollen den üblichen Abzug entrichten (den dritten Pfennig = 33⅓ %). — Daraufhin wird von Stralsund aus ein Reversal-Abkommen angeboten: Quedlinburg und Stralsund sollen sich gegenseitig mit 10 Pfennig an Decimen begnügen (also mit 10 %).

76. Verordnungen über die Musterung der Bürgerwehr im Jahre 1666.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung Stadt- und Torwachten Nr. 22; enthält den Schriftwechsel zwischen dem Rate zu Quedlinburg und dem dortigen kursächsischen Stiftshauptmann Brand von Lindau sowie Ratsprotokolle.

Bl. 6. Kopie zweier Schreiben des sächsischen Kurfürsten Johann Georg II. vom 9. und 24. Juni 1666 an den Stiftshauptmann Brand von Lindau, von diesem dem Rate zu Quedlinburg übermittelt. Der Kurfürst fordert den Stiftshauptmann auf, mit den dortigen Bürgern eine Musterung abzuhalten:

(*Bl. 6.*) Vester und lieber getreuer; uns ist euer vom 2. hujus abgelaszener unterthänigster bericht nebenst zugehörigen beylagen unterthänigst vorgetragen und darausz verlesen worden, wie ihr bey itziger gemachten anstalt zu besetzung der thore zu Quedlinburgk wahrgenommen, dasz es mit der mannschaft gar schlecht bewandt und dieselben mit allerhandt untuchtigen gewehren erschienen, also dasz eine musterung und beszere anstalt nötig, auch wasz ihr der officirer und fendel *[= Fahnen]* wegen gehorsambst erinnert.

Nun wir dan bey solcher beschaffenheit und ietzigen conjuncturen eine beszere anstell- und einrichtung höchst nötig befinden, ein solches auch der stadt und stifte, ingleichen zuforderist der abbatiszin ld. zum besten und guter sicherheit gereichet, alsz ist unser gnädigst begehren, ihr wollet euch zu vorstell- und besichtigung derer in des rahts übergebenen rollen specificirten mannschaft mit dem rath zu Quedlinburgk einer gewissen bequemen zeit vernehmen, die musterung, so dan der gebuer nach werckstellig machen, darbey auch daran seyn, dasz mit euerem vorwiszen und consens qualificierte officiere dem herkommen nach erwählet und bey den compagnieen vorgestellet werden, auch die von unsern vorfahren ertheilten zwey fändel inmittelst behalten und solche iemandt zuführen anvertrauen; da ihr auch befindet, dasz die burgerschaft mit tauglichen gewehren nicht versehen, andeuten und wie ihr dieses alles zu werck gerichtet, mit übersendung der rollen euren unterthänigsten bericht erstatten. Wir haben auch der abbatiszin ld. unsere diesfalsz ergriffene nothwendige anstalt in hierbey gehenden (*Bl. 9*) freundvetterl. schreiben, wovon zugleich copie[1]) zu empfahen, zu eröffnen der notturft befunden, welches derselben ihr noch vor der musterung zu überliefern wiszen werdet . . . . .

Datum utliteris am 9. Junii a. 1666.

Johann Georg, churfurst.

[1]) *Diese Kopie fehlt bei den Akten.*

(*Bl. 5.*) Vester lieber getreuer; uns seindt euere vom 14. und 21. hujus abgelaszene unterthänigste berichte, die anbefohlene musterung zu Quedlinburgk betreffendt, gebührend vorgetragen und darausz verlesen worden, wie ihr zwahr solche fortsetzen wollen, die burgerschaft aber, welche itzo mit der erndte zu schaffen, gebethen, bisz nach deren endigung darmit anzustehen und darzu den 3. September nechstkunftig vorgeschlagen, ingleichen, wasz ihr wegen der Westendörfer und Neuenweger inwohner und der unterthanen zu Münzenbergk und Ditfurth, auch derer von adel halber, welche in Quedlinburgk höfe besitzen, gehorsambst erinnert.

Wie wir uns gnädigst erinnern, das des stifts und stadt nahrung auf dem ackerbau beruhet und dahero dasz allererst auf den 3. Septembris nechstkunftig mit der musterung verfahren werde, geschehen lassen können. Also habet ihr der Westendörfer, Neueweger, Münzenberger und Ditfurther halber es dermaszen fürzunehmen, wie es am 24. Octobris anno 1608 gehalten worden.

So viel aber die alten adelichen freyhöfe betrifft, werdet ihr ob hiebevor die besitzer zur musterung gezogen, aus den alten rollen zu erkundigen, und es bey den befundenen herkommen zu laszen; diejenigen aber, welche dergleichen privilegien nicht haben und nur bürgerliche höfe oder häuszer angekauft, dasz sie iemandt darzu abordnen sollen, zu bescheiden wiszen . . . . .

Datum auf unserm Schlosz Hartenfelsz zu Torgau den 24. Julii anno 1666.

Johann Georg, churfurst.

(*Bl. 1.*) *Der Stiftshauptmann Brand von Lindau teilt am 20. Juli 1666 dem Rate zu Quedlinburg den Musterungsbefehl des Kurfürsten Johann Georg II. mit. Die Bürger haben sich innerhalb der nächsten 4 Wochen mit tüchtigen, selbsteigenen Gewehren zu versehen und sich am 3. September zur Musterung einzufinden:*

. . . . Es begehren s. churfstl. durchl. gndst., ich wolte zu vorstell- und besichtigung derer in des raths übergebenen rollen specificierten mannschaft mit dem rathe dieser stadt einer gewiszen bequemen zeit vornehmen, die musterung sodann der gebühr nach werckstellig machen, auch daran seyn, dasz mit meinem vorwiszen und consens qualificierte officirer dem herkommen nach erwehlet u. beyden compagnieen vorgestellet werden, auch die von s. churfürstl. durchl. vorfahren erteilte zwey fändel inmittelst behalten . . . . *Der Rat hat Verfügung zu tun,* dasz binnen vier wochen sich jedweder bürger und hauswirt mit selbsteignen gewehren versehe und den 3. September zur musterung erscheine . . . .

Der rat soll 14 tage vorher qualificierte officirer ausz der sämbtl. bürgerschaft vorschlagen, weiln e. e. rathe die tüchtigsten und erfahrensten am besten bekannt, damit so dann dieselbige der bürgerschaft von mir gebührend vorgestellet, darbeneben mir auch (*Bl. 4*) die

rollen der gantzen mannschaft zwiefach in folio überliefern, damit gleichfals darnach die einteilung der 2 compagnien von mir vorhero gemachet werden könne.

Beigefügt ist dem Schreiben des Stiftshauptmanns eine Musterungsordnung, die folgendermassen lautet:

(*Bl. 2.*) Bey der von s. churfürstl. durchl. zu Sachszen Johann Georg II. gndster. anbefohlenen musterung der bürgerschaft beyder städte Quedlinburgk wie auch im Westendorfe und ufm Neuen Wege, so den 3. September, beliebts Gott, angesetzet, wirt folgende eintheilung jetziger zeit leichten krieges arth nach nebenst andern zu beobachten sein:

1. Die sämbtl. bürgerschaft wirt denen alten musterungen nach wieder in 2 compagnien getheilet und die beyden vorhandenen fähnlein zweyen personen anvertrauet; die fähnlein aber werden allemahl nach gehaltener musterung und besichtigung der bürgerschaft wieder an gewöhnlichen orth ufs rathhaus gebracht.

2. Bey jeder compagnie werden ausz der bürgerschaft nachfolgende ober- und unterofficirer mit consens des h. stiftshauptmanns erwehlet und vorgestellet:

1 hauptmann, 1 lieutenant, 1 fendrich, feldwebel, führer, 3 serganten, 9 corporales, rottmeistere, jede rotte vor 12 mann, 3 trommelschläger, 1 pfeifer;

und bei der gantzen bürgerschaft 1 stadtwachtmeister, so die bürgerschaft exercire und in rechte zug ordnung bringe.

3. Jedweder bürger, niemandt ausgeschlossen, erscheinet s. churfürstl. durchl. zu ehren und ausz unthgster schuldigkeit und gehorsambster folge in person, nach vermögen in reinlicher kleidung, die beiden hauptleute und leutenants mit partisanen und die bürgerschaft tropweise zu führen.

4. Jeder bürger ausz beyden städten, Westendorf und Neuenweg soll uf den musterplatz mitbringen gut seitengewehr, eine muszquete oder büchse, deszen lauf zum wenigsten $1\frac{1}{2}$ ellen lang, sauber geputzet, tüchtig zum schieszen nebenst einem pandeliere, pulverflaschen, spänner sambt kraut und loth.

5. Die trommeln sollen gemahlet und darauf das churfürstl. Sächsische wapen gesetzet werden: item dem pfeifer auch ein schildlein von bleich oder kupfer, worauf gleichfals das churfürstl. wapen gemahlet.

6. Von denen freyen und sämbtl. einwohnern in Westendorf und uf dem Neuen Wege werden nachfolgende ober- und unterofficirer gemachet, alsz 1 leutenant, 1 sergante, 3 corporales und ein trommelschläger.

7. Die Montzionberger und Dietfurther einwohner, weiln sie von der stadt entlegen und zu obgedachten 2 compagnien nicht füglich können gezogen werden, sollen alleine gemustert und, nach ihren vermögen zu bewehren, von mir befehliget werden.

8. Jedweder bürger und einwohner, so mehr alsz ein hausz oder feuerstädte hat, schicket von denenselbigen einen tüchtigen mann nebenst ihm zur musterung. So schicken auch gleichfalz die fürstl. abteyl. herrn räthe, die herrn geistlichen und regierender rath wie auch alle witben, so eigenthumbliche häuser haben zu der musterung einen tichtigen mann mit obbeschriebenen guten ober- und untergewehren und zugehörigen.

9. Bey denenjenigen häusern, allwo noch die nach vorigen musterungen erforderte rustunge vorhanden, sollen beybehalten und deren verzeichnusz eingeliefert werden, wie denn e. e. rath denen vermögenden einwohnern anmelden kan, dasz sie über jetzt gesatzte gewehren noch 1 muszquete oder rohr, item eine pique, knöbel- oder federspiesz oder morgenstern in vorath in dero häuser anschaffen.

10. So etwa in beyden städten, im Westendorfe und Neuenwege in der that so unvermögende bürger und einwohner vorhanden weren, die sich obgedachte ober- und unterwehren nicht schaffen könten, dieselbige mögen mit spieszen erscheinen, dahingegen e. e. rath wie auch richter und geschworne dahin bedacht seyn werden, dasz künftig bei veralienirung der häuser die hauszwehren pro inventario dabey bleiben und diszfals bey denen einwohnern kein mangel vorfalle.

11. Bey eingebung der rollen ist zu beobachten, dasz erstlich und zufoderst diejenigen gesetzet werden, so eigenthumbliche häuser besitzen, hernach eine andere liste derjenigen, so zwart nicht eigenthümbliche häuser haben, jedennoch das bürgerrecht erlanget, ihr nahrung alhier treiben und s. churfürstl. durchl. mit eydespflichten vertraut seyn.

Datum Quedlinburgk, den 20. Julii 1666.

Jobst Christoph Brand von Lindau.

Auf den ihnen zugegangenen Musterungsbefehl hin machten die „sämtlichen Bürger" am 1. August 1666 eine Eingabe an den Stiftshauptmann: Der Musterungstermin möchte doch hinausgeschoben werden und die Musterung selbst in etwas anderer Form erfolgen. Aus dem 6 Folioseiten umfassenden Schriftstücke seien folgende mit 1—6 bezifferten Begründungen auszugsweise hervorgehoben:

(*Bl. 12.*) 1. Ew. hochedl. gestrg. ist bekannt, wie hiesige stadt mehr in unvermögenden alsz vermögenden bürgern bestehe, der meiste haufe seinen täglichen verdienst gleichsam mit unter die decke nehme undt bey so gestalten sachen denen nohtürftigen tüchtige gewehre binnen so kurzer zeit anzuschaffen unmüglich falle . . . .

2. . . . . hat man auch alszdan *[am 3. September]* kaum die erndtezeit zurückgeleget undt musz männiglich, der sich des ackerbaues bedienet, deren hiesiges orts der viel zu finden, uf die saamenzeit würde bedacht sein . . . .

Den modum lustrationis aber undt den hauptzweck concernirende, weil unter andern auch § 1 dieses darinne begriffen, dasz die bürger

durch einen stadtwachmeister exerciret und in rechte zugkordnung gebracht werden, auch vigore hujus paragraphi mit klingenden spiel ufziehen sollen werden,

3. werden ew. hochedl. gestr. selbst ermeszen, wasz vor mühe, unlust und wiederwertigkeit es abgeben wolte, einen zur arbeit auch dieser und jener handthierung angewohnten, abgematteten alten steifen bürger, der nach gelegenheit uf bedürfenden fall seine posten (*Bl. 13*) in der stadt mit mühe defendiret, nach militarischen gebrauch anzuführen; ja wasz für unglück, wen ein und ander ungewohnter in der ordnunge sein gewehr lösen sollte, zu besorgen, hierbei nicht zu vergessen . . . .

4. Wir haben erfahren, wie hönisch unsere benachbarte uns gehalten, dasz wie *[wir]* bey abgewichenen neulichsten churbrandenb. marche auf unsere stadt nurt ein wenig acht gehabt, wie vielmehr dürfen wir, wenn die musterung, so an alle umbliegende örter allbereit erschollen, angeordneter maszen werckstellig gemacht werden solte, dergleichen mehr besorgen . . . .

5. Ist nicht vorbeyzugehen, wasz unsz in dem abgewichenen langwirigen teutschen kriege zu handen kommen, dasz nach dem die bürgerschaft auf vormahlig angeordnete armatur bey guten gewehren gewest, deszen ein keyserlicher officirer sich bedienet, solche von den bürgern nicht sonder costen undt schaden angeschafte arma erpreszet, mit gantzen belahdenen wagen von hinnen geführet undt seine soldatesque damit armiret[1]) . . . .

6. Im übrigen ist der situs loci undt dasz wir in aller enge zwischen den bergen gelegen, bekandt, auch dasz unsere stadt allerendes mit vorstädten, auch fürstl. vorwergen undt mühlen becirket; dahero, wo wier selbe nicht eüserst ruiniret, ja gar in brandt gestecket sehen wöllen, wieder öffentliche durch gewalthätige starcke kriegesmacht anmaszenden feindtlichen angriff wier unsz zu schützen nicht vermögen. Gestaldt wier iederzeit sehen müszen, wie wier in abgewichenen kriege mit dem, der unsz schaden können, mehr durch leidtliche submission alsz woll der waffen in gut vornehmen kommen . . . .

(*Bl. 14.*) Die militärischen kriegesercitia würden bei hiesiger bürgerschaft ohne frucht und frommen abgehen und vielmehr zu mercklicher beschwerung derselben gereichen. Höchstgedachter ihrer churfürstl. durchl. gnadigsten begehren nach aber zu bezeigung unserer

[1]) *Bei dieser Gelegenheit werden auch die Geschütze der Stadt Quedlinburg, von denen noch ein kleines (ohne Lafette) vorhanden ist und im städtischen Museum aufbewahrt wird, mit fortgeführt worden sein. Wieviel an Geschütz, Munition usw. noch 1633 vorhanden war, zeigt ein Aktenstück aus diesem Jahre (Ratsarchiv, Akta Ratsgüter betr., Nr. 9 Bl. 5):* Extract inventarii, welches den 29. Aprilis 1633 e. e. rat dero städte Quedlinburgk Elien Meyern uf ihrer bauscheune uberantwortet: 175 eiserne kugeln; 100 granaten ungefehr, klein und grosz; 3 säcklein, darin salpeter; 100 pechkräntze; 5 halbe chartaunen oder stücke mit guter ladung; 3 feldstücklein mit guter ladunge; 4 alte feurmörser.

unterthanigsten devotion eusersten vermögens unsz anzugreifen, sindt wir allerdings einig, dasz gute anstaldt gesuchet und wie die bürgerschaft in gewisze virtel abgetheilet, fernere ordnung gemacht und jedtweder virtel seines orts angewiesen werde, wobey wier den auch unter einander selbst bemühet sein wollen, unsz zu guten tüchtigen gewehr zu nohtürftiger defension unserer stadt vor streifende partheyen vermögens nach anzufrischen, nur dasz der vermögende zeit darzu gewinnen möge . . . .

Sr. churfürstl. durchl. wier unterthänigst inploriret und angeflehet haben wollen, unsz der wirklichen musterung gegen visitation der gewehren gnädigst zu erlaszen . . . .

Auf Ersuchen der Bürgerschaft unterstützte der Rat zu Quedlinburg das Gesuch derselben durch ein am 3. August 1666 an den Stiftshauptmann gesandtes Schreiben, in dem er sich den Begründungen der Bürger anschloss und folgenden Hinweis besonders hervorhob:

(*Bl. 16.*) Hiesige bürger von den benachbarten, welche ohne das quamvis occasionem, die unsrigen superstringiren und hönisch zu halten, gerne arripiren, wie auch wohl gar — welches sie noch mündlich errinnert — von hiesiger schuhlbursche und andern erwachszenen jungen leuthen einiger auszhönung und anderer inconvenientien und ungelegenheiten könnten befahren; . . . . unsz allbereit glaubwürdig berichtet worden, wie sich ein oder ander ausz der nachbarschaft hönisch verlauten laszen, dasz sie häufig auf bestimbten tagk sich alhier einfinden undt die Quedlinburgische armatur in augenschein nehmen wolten . . . .

Gelanget demnach an s. hochedl. gestr. unser unterdienstliches suchen undt bitten, dieselbe nicht allein diese, sondern auch andere in der bürgerschaft supplic angezogene motiven reiflich bey sich erwegen und dero hohen vermögen nach bey sr. churfürstl. durchl. unserm gnädigsten herrn die sache dahin dirigiren und bringen wolle, damit die ordentliche musterung mit klingenden spiel und, wie selbe sonst weiter angeordnet, unterbleiben und es etwan bey einer bloszen besichtigung und visitation der gewehre — zu deren genugsahmer anschaffung die bürgerschaft bereit und willig sich erkläret — bewenden möge . . . .

(*Bl. 18.*) *Der Stiftshauptmann Brand von Lindau teilt dem Rate zu Quedlinburg am 10. August 1666 mit, dass er das Gesuch der Bürgerschaft um Abänderung der Musterung beim Kurfürsten nicht befürworten könne; die angeführten Gründe seien nicht stichhaltig:*

. . . . Was e. e. raths angeführte hinderung betrifft, dasz von denen benachbarten, ja hiesigen schulburschen und jungen leuten sie sich einer auszhörung besorgeten, welche sich dann häufig einfinden und die Quedlinburgische armatur in augenschein nehmen würden, so kan

demselben wohl durch dienliche mittel abgeholfen und die schüler von denen vorgesetzten praeceptoribus in der schule behalten werden und zweifele fast, dasz die benachbarten dergleichen anzusehen begierig seyn, indem in der nachtbarschaft in allen städten und flecken solche musterung gar nicht neue, sondern von ihrer gndgstn. herrschaft bei ihnen allerseits angeordnet und im schwange seyn . . . .

Dasz die bürgerschaft in dero schrift in die gedancken gerathen will, alsz ob durch die ietzo angeordnete musterung sie eben uf der zeit gedrillet und im gewehr geübet, der unwiszende geschimpfet und durch die abbrennung des gewehres ein schade oder unglück entstehen möchte, so haben sie sich keiner ungelegenheit zu befürchten. Dann gleichwie mir von s. churfürstl. durchl. noch zur zeit nichts anders anbefohlen, alsz die hiesige mannschaft zu mustern und die anzahl derselben unthgst. hinwieder zu berichten, wird also bey jetziger musterung von mir nichts anders vorgenommen werden, alsz dasz mann vor mann erfordert, das gewehr besichtiget und, so sich am selbigen einiger mangel findet, zu verbeszerung angedeutet und jedermann freundlich wieder erlaszen werde, auch ihnen allerseits ausz dero mitteln gndst. anbefohlener maszen die officirer vorgestellet und die 2 vorhandenen fähnlein jemanden zu führen von mir anvertrauet werde. Und damit es alles ordentlich zugehe und keines besorgenden auslachens bedürfe, so ist angeordnet, dasz bei denen städten ein stadtwachtmeister — gleichwie vor diesen auch geschehen — gehalten werde, der die bürgerschaft troppweise abtheile und marchiren lasze, auch die gantz unwiszenden, wie sie ohne ihrer selbst eignen und der anderen schaden das gewehr tragen und hanthieren sollen, bescheidentlich unterweise. So aber von denen officirern, so bey der musterung vorgestellet werden sollen, ein solches subjectum vorhanden, der solches verrichten könte, hette e. e. rath solches vorzuschlagen.

Wasz sonsten die von der bürgerschaft angeführte kriegsgefahr und wie sie sich vor diesem dabey verhalten, anbetrifft, so haben wir bey jetzigen, Gott lob, ruhigen friedensstand im Römischen Reich dergleichen (*Bl. 21*) nicht zu befahren, jedoch da Gott ein oder die andere besorgende gefahr verhinge, wollte ich nicht zweifeln, es würde hiesiger rat und burgerschaft ihre eydespflichten beobachten und durch eine kleinmüthigkeit den ruhm der treuen, tapfern Teutschen und Sachsen zu verliehren nicht ursach geben ....

Bl. 22—40 enthalten Ratsprotokolle über die vom Rate zu Quedlinburg für die angesagte Musterung getroffenen Massnahmen: Der versammelten Bürgerschaft wird wiederholt der Befehl des Kurfürsten kundgetan, insbesondere die Beschaffung von geeigneten Waffen vorgeschrieben; man erörtert das Gerücht, dass die zum Einexerzieren bestimmten kursächsischen Offiziere bereits in der Stadt angelangt seien; die Einteilung der Mannschaft in Stadtviertel und Bürgerrollen wird vorgenommen, die Wahl dee Führer vollzogen; zugleich stellt man Er-

mittelungen über den Verlauf der früheren Musterungen an[1]). *Folgende Massnahmen seien hervorgehoben:*

(*Bl. 23.*) Actum den 13. August 1666. Dem stadtpfeifer mr. Balzer Steinmann wurde angedeutet, dasz bey bevorstehender musterung 6 trommeln solten gerühret werden; müsse man also dieselben anschaffen.

Ille saget, er hette eine trommel undt die sämbtl. schützenbrüder auch eine, mehr wüste er hiehr nicht zu schaffen. Hette auch keinen unter seinen leuthen, der die trommel schlagen kann. Müszten ufm nothfall von denen Brandenburgischen[2]) trommelschläger geborget werden; dieselben aber litten keinen andern neben sich, der es nicht recht gelernet. Er wolte endlich seine trommel mahlen laszen, aber uf des rahts kosten . . . .

(*Bl. 30.*) Aktum den 1. Septbr. 1666. H. cämmerer Hansz Gutjahr, h. cämr. Otto und h. cämr. Marquardt beziehen sich auf Jochen Höppelsz undt Friedrich Höltzlein sen. auszage, dasz nemblich vor alters bey denen bürgermusterungen die ratsherrn keine officirerstellen betreten hetten, bitten also bey dem h. stiftshauptmann dahin zu cooperiren, dasz die officirerchargen denen bürgern allein committiret werden möchten.

Senatus ad hoc: es wehre solches albereit dem h. stiftshauptmann vorgetragen. Derselbe aber wolte davon nicht abstehen, sondern hielte dafür, dasz die hauptmannschaften denen rahtspersohnen nicht disputirlich wehre, maszen sie ohne dasz in persohn mitgehen müszten. Gestalt sein wille wehre, dasz alle rahtspersohnen mit einem untergewehr in persohn aufziehen, jedoch aber unter denen bürger nicht, sonder vor denenselben hehrgehen solten. Würden also die herren 3 die ihnen aufgetragene resp. hauptman- und lieuten. chargen nicht ferner recusiren, sondern sich gleich wie die andern herrn alsz cämr. Ohm und cämr. Rammelszberg darzu bequemen und hetten sie sich in geringsten keiner gefahr darvon zu besorgen.

Wie aus dem Ratsprotokoll vom 16. August 1666 (Bl. 24) hervorgeht, war ein Bote nach Dresden abgesandt worden, wahrscheinlich derselbe, der laut Empfangsbestätigung der Kursächsischen Kanzlei (Bl. 25) ein „Intercession-Schreiben" der Aebtissin Anna Sophia am 17. August 1666 an den Kurfürsten überbrachte. Wahrscheinlich auf dies Intercessionsschreiben hin ist die weitere Hinausschiebung der „wirklichen Musterung", d. h. des so gefürchteten Einexerzierens zurückzuführen. Nachdem, wie es scheint, die Waffenbesichtigung und Bürgerrollen-

[1]) *Die Besichtigung der Waffen sollte nach dem Vorbilde der Musterung von 1619 erfolgen; siehe oben S. 284 den Abdruck des Protokolls über die Vernehmung bejahrter Bürger.*

[2]) *Gemeint ist ohne Zweifel die kurbrandenburgische Garnison in dem nur 18 km entfernten Halberstadt.*

Einteilung am 3. September stattgefunden, teilt der Stiftshauptmann Brand von Lindau am 3. September dem Rate zu Quedlinburg folgendes mit:

(*Bl. 31.*) Alldieweil der durchlauchtigste .... herr Johann Georg, kurfürst .... die bis anhero fürhabende würckliche musterung aus sonderbahren erheblichen ursachen anietzo bis zu förnerer gnädigsten vorordnung in etwas verschoben und zurückgesetzet hat, ... alsz will ich dieses kraft habenden gndst. befehliches amptshalber e. e. rath hinwieder notificiret und darbey auferleget haben, dasz es bey der itzigen gemachten eintheilung der mannschaft[1]) ausz denen vierteln sein bewenden haben und ein jeder sein auferlegtes eignes gewehr förner an die hand schaffen und dergestalt in seinem hause behalten soll, damit er sich bey eräugender begebenheit und uf weiterer gnädigsten verordnung Sr. churfstl. Dchl. zu Sachsen etc. schleunigst zu einer allgemeinen musterung parat halten und seinem schuldigen eydespflichten nach gebührliche folge leisten könne ....

(Bl. 30.) Laut Ratsprotokoll wurde das Schreiben des Stiftshauptmanns vom 3. September der versammelten Bürgerschaft am 10. September 1666 durch den Rat kundgegeben und ihr befohlen, sich für weitere Musterungen auch fürderhin bereit zu halten. Die Bürger sprachen bei dieser Versammlung folgende Versicherung und Bitte aus:

Illi *[die versammelten bürger]* erbiethen sich nochmahlsz, tüchtig gewehr zu schaffen, puncto petito dahin mit zu sehen, dasz keine andere cronen uf die fahnen kähmen, alsz vor zeiten geschehen und nichts neues introduciret werden möchte, maszen dasz modell, (*Bl. 33*) so sie ausz Nickelscher erbschaft[2]) produciret kein churfürstl. wagen in sich halte und auch der churfürstl. befehl, selbst im munde führete, dasz es bey denen alten 2 fähnlein verbleiben sollte.

Ist denen bürgern ernstlich verbothen, ihr gewehr binnen der stadt nicht zu lösen, sondern, wehr seines probiren wolle, möchte auszerhalb der stadt solches thun, bei vermeydung ernstlicher strafe.

---

77. Verfügung der Aebtissin Anna Sophia I. vom 2. April 1667 gegen zu hohe Marktgefälle.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch IV, Bl. 2ff. Eine andere Abschrift findet sich in Kopialbuch VI, Bl. 165.

Ueber die Marktgefälle waren schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Bestimmungen erlassen worden (abgedruckt oben

[1]) *Die Musterungsrolle aus dem Jahre 1666 ist leider nicht mehr vorhanden. Doch dürfte die unten als Abdruck Nr. 86 besprochene Musterungsrolle von 1681 ohne grosse Aenderungen auf sie zurückzuführen sein.*

[2]) *Ueber diese Kronen auf den Fahnen von 1619 siehe oben S. 284, Stück 46.*

S. 161). — Die hier vorliegende Verfügung der Aebtissin Anna Sophia datiert vom 2. April 1667. Die wichtigsten Stellen lauten:

Alsz bey der hochwürdigen durchleuchtigen undt hochgebohrnen fürstin undt frawen, fr. Annen Sophien, pfalzgräfin bey Rhein etc., von denen allerley eszel- undt andere geringe wahren anhero zu kauf bringenden frembden leuten eine zeithero verschiedene klagen einkommen, auch darüber vorlängst undt von hieszigen einwohneren selbst nicht geringe beschwehrungen undt querelen geführet zu sein verlauten wollen, daszwegen des marckt rechts an solchen feil habenden wahren ein merckliches undt weit mehres alsz irgendt anderer örter, durch den marckmeister, fast nach deszen belieben, ihnen abgeheischet undt weggenommen; dadurch die armen sehr graviret, theilsz aber solche abnahm, auf die wahren hinwieder zuschlagen undt deren wehrt zusteigeren, veranlaszet undt genötiget worden,

verordnen wir, dass der Rat möge die nötige anstalt undt verordnung machen, damit solcher dem publico schädlicher miszbrauch undt exesz des ihnen zukommenden undt bey rechtmeszigem gebrauch ferner wohlgegönneten marcktrechts undt indefinitum arbitrium in abnahm eligirter wahren undt der besten stücke hinfürder eingestellet, undt verhütet, dero behuf ein gewiszes, gar leidliches nach beschaffenheit undt quantität der wahren undt deren abgang billigmesziges marcktgeldt, sowohl den frömbden, alsz einheimischen, wie auch dem marcktmeister zu seiner etwan dabey habender gebühr, dafern solche hehrgebracht, ein geringes determiniret undt gesetzet; solch specificirtes quantum bey einer nahmhaften poen zu überschreiten soll ernstlich verbothen sein ....

(*Bl. 3.*) *Angefügt ist eine Notiz des Abschreibers: Die vorstehende Verfügung sei erfolgt auf die unbegründete Beschwerde eines Lachsverkäufers hin. Der Magistrat habe sich vor der Stiftsregierung gerechtfertigt und sei in seiner Marktgerechtigkeit gelassen worden:* zugeschweigen, dasz dasz marckt recht ohne dem em. e. raht ohnstreitig zustehet, maszen auch der fürstl. befehl besaget; wobey es also verblieben, undt hadt der raht fortgefahren, nach wie vor dasz marcktrecht einzunehmen; jedoch ist dem marcktmeister ernstlich gebothen, von keinem zur ungebühr etwasz zu fordern oder zu nehmen, sondern es bey dem alten hehrkommen bewenden zu laszen, bey vermeidung ernstlicher strafe.

78. Privilegium für die Ratsapotheke, ausgestellt von der Aebtissin Anna Sophia I. am 14. März 1668.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Urkundensammlung II. 7, Nr. 23, Originalurkunde auf Pergament mit Siegel und eigenhändiger Unterschrift der Aebtissin.

Von Gottes gnaden wir Anna Sophia, pfaltzgräfin bey Rhein, hertzogin in Beyern, des kayszerl. freyen weldtlichen stiffts Quedlinburg abtiszin, ... urkunden und bekennen hiermit, dasz uns die ehrsame und weise, unsere liebe getrewe, bürgermeistere und raht unserer beeden städte Quedlinburg, in eingereichter supplic, unterthänig zuvernehmen gegeben, wie in hiesiger policeyordnung tit: 30 § 4. zwar bey straff zwey thaler verbohten, dasz die materialisten und gewürtz krämer keine giftige purgirende und in die apotheck gehöriege materialien, führen oder verkaufen sollen; diesem iedoch eine zeither, so woll theils einheimische, alsz frembde, (welche sich auf eine zeit allhie gesetzet) zuwieder gelebet, also gar, dasz in beeden städten hin- und wieder composita medicamenta, und in die apotheck gehörige sachen zugerichtet und verkaufet, auch in solchen lahden, gleich in der apotheck, weder die gesellen und jungen dieszfalsz beeydiget, noch die wahren oder medicamenta mit approbation des bestalten physici zugerichtet und zum gewiszen taxt gebracht, vielwenieger gebuerend besichtiget würden, nicht zugeschweigen, dasz die gemeine leuthe, ausz dergleichen lahden, viel ehe venena, und andere in gemein iedwedern umbs geldt zugeben verbothene wahren kaufen und erlangen kondten: woraus öffters, gestalt vor wenieger zeit in der nachbarschaft sich begeben, klägliche todtes und andere fälle, auch unwiederbringlicher schade und nachtheil entstehen kondte, wobey allenfalsz nicht so woll der handelsman, alsz der magistrat selbst, schwere verantworthung hette, derowegen uns unterthänig angelanget und gebethen, damit obmentionirter, in der policeyordnung enthaltener punct, zu beszerer observantz gebracht, einreiszendem miszbrauch und übel, desto kräftiger gestewret, auch ihre mit schweren kosten angerichtete, und nunmehr wollversehene apotheck, in gutem stande und wesen umb so viel mehr erhalten, und der deszfalls aufgehender groszer kosten — welche alliährlich zu nöhtigen vorschusz oder verlag, item auf die bestell- und unterhaltung eines provisors oder apotheckers, sampt zweyen gesellen, so viel jungen und mägden und sonsten erfordert würden — gesichert und gebeszert sein möchten, ihnen hierüber ein kräftiges privilegium in gnaden zuertheilen.

Wan wir nun solch ihr suchen nicht unzim- noch undienlich, sondern dem gemeinem wesen und besten fast zuträglich befunden, so haben wir demselben hiermit gnädig stat gethan. Ordnen und wollen

darauf aus hoher landesfürstlicher obrigkeitlicher macht und gewalt, dasz zu beszerer aufnahm- und conservirung hiesiger rahtsapothecken, und verhütung aller schädlichen unverantwohrtlichen zufälle, niemand allhier, er sey einwohner, bürger oder frembder, einiege in die apotheck gehoriege wahren, ausgenommen womit in specie die krahmer gilde, und gewürtzhändeler in ihrem privilegio begnadiget, ins künftig führen und verkaufen, sondern deszen bey der policeyordnung gesetzter straf, sich allerdings gäntzlich enthalten, und dieser unserer wohlbedächtlich ertheileter conceszion und begnadiegung, den raht geruhiglich genieszen laszen solle. Hingegen soll gedachter raht seine apotheck, nicht allein mit einem verständigem apothecker und andern tüchtigen leuthen, guten untadelhaften frischen wahren und materialien, allemahl gebuerlich und vollkömlich versehen, sondern auch dieselbe umb einen leidlichen und billigen preisz, ansetzen und verkaufen; auch zu schuldiger compensation und recognition dieses privilegii, in unsere hofküche iedes jahres umb Ostern eine quantität guten gewürtzes, fünf thaler werth, unfehlbar einschicken und liefern, und bey unsern succeszorinnen, deszen ernewerung und confirmation gegen erstattung zehen thaler an gewürtz, inclusive des currents, gebuerlich suchen und auswürcken.

Uhrkundlich haben wir an dieses ertheiletes privilegium unser grosz abtey insiegel hängen laszen, und uns eigenhändig unterschrieben. So geschehen und geben in unserm stift Quedlinburg am 14. Martii im jahre nach unsers heylandes Jesu Christi gebuhrt, sechzehen hundert achtund sechzig.

Anna Sophia, pfaltzgre., abtiszin.

Das Privilegium für die Rats-Apotheke ist in gleicher Weise fernerhin erneuert worden durch die Aebtissinnen Anna Sophia I. am 14. März 1668, Anna Dorothea am 15. Juni 1686, Maria Elisabeth am 6. April 1720, Anna Amalia am 31. Juli 1756, Sophia Albertina am 28. März 1788. Die betreffenden Original-Urkunden befinden sich im Ratsarchiv zu Quedlinburg, Urkundensammlung Nr. 23[b], 25, 26, 28, 30.

79. Kurfürst Johann Georg II. ermahnt am 14. April 1668 den Quedlinburger Rat, bei der Vogtei-Verwaltung die Rechte des Schutzherrn zu achten.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch III, Bl. 125 ff., Abschrift aus dem Ende des 17. Jahrhunderts; eine andere Abschrift findet sich in Kopialbuch VI, Bl. 90 ff.

Dies Schreiben des Kurfürsten Johann Georg II. ist datiert zu Dresden am 14. April 1668, kurz nachdem sich dort die regierenden

Bürgermeister der Stadt Quedlinburg und der Stadtvogt zu rechtfertigen gesucht hatten.

(*Bl. 125.*) . . . . uns ist unterthanigst vorgetragen worden, wie die anhero erforderte regierende burgermeistere undt stadtvoigdt zu Quedlinburg, auf die ihnen vorgehaltene unterschiedene puncta, wegen begangener eingriffe undt unterlaszener sätsahmer beobachtung der alten verträge, ertheilten decisionen undt sr. churfl. durchl. zustehenden gerechtsamkeiten, zu ihrer entschuldigung hinc inde unterthanigst angeführet, wie sie aber darinne, so viel anfangs die abholung der inquisitin wegen des begangenen kindermordts betrifft, weder die beygemeszene lange verzögerung gnüglich abgeleihnet. noch der stadtvoigdt der veranlaszeten beschuldigung, dasz er sich dabey sehr nachleszig erwiesen, in abrede seyn können; alsz empfinden höchst gedachte sr. churfürstl. durchl. solches miszfällig, undt befehlen hiermit ermelten raht hinführo in verwaltung der ihnen verliehenen voigteygerichten sr. churfl. durchl. hohe jura undt gerechtsamkeiten sowohl daselbst, alsz im stift beszer alsz biszhero geschehen, zu beobachten, und alle eingriffe zu verhüten, insonderheit aber dem stadtvoigdt alsz welcher hieran die meiste ursach, seinem obliegendem ambt undt pflichten fleisziger vorzustehen, undt bey (*Bl. 126*) vermeidung anderer anordnung dergleichen negligentz ferner nicht mehr zu begehen noch weiter beschwerd und klage über ihm zu führen, anlasz zu geben . . . .

(*Bl. 126.*) Es ist dem rat nicht unbewust, dasz sr. churfstl. durchl. vermöge der alten verträge alle gerichte daselbst und im felde zustehen [1]) und ihr daran weder dasz stift noch deszen befehlichs-haber eintrag thun sollen. Dahero auch dieselben solches hierinnen keinesweges verstatten noch zugeben können, sondern über des hauptmanns und voigtey ambtes mit gutem bedacht diszfals gemachte disposition gehalten wiszen wollen. Jedoch können sr. churfstl. durchl. geschehen, dasz wen in zukunft bey abwehsenheit des hauptmanns etwa gantz unvermuhtete plötzliche oder solche casus undt dinge im felde sich zutragen möchten, welche keinen verzug noch aufschub leiden, sodan mit zuziehung des hauptmanney secretarii der raht alsz verwalter der churfürstl. erbvoigtey sothane besichtigung vornehmen, darbey alles mit fleisz registriren undt nach gelegenheit des falles gebührende verfügung treffen mögen.

(*Bl. 127.*) . . . . auch bey vermeidung funfzig Reinischer goldtgülden strafe soll der rat nicht alleine das inventarium über die vorhandenen erbvoigtey-acta undt uhrkunden, sondern auch die catastra nebenst angedeuteter richtigen specification, aller biszher von jahren zu jahren geführten ordinar undt extraordinar anlagen wie daselbst enthalten, zum längsten binnen doppelter Sächsischer frist von dato anzurechnen gehorsambst einschicken.

[1]) *Diese Mahnung knüpft an die Veränderung einer Wegeanlage bis Ditfurt an, die der Rat ohne Vorwissen des Stiftshauptmanns hatte vornehmen lassen.*

Wegen des unternommenen salpeter kratzens und aufgelegten jüden tributs 4. wollen sr. churfürstl. durchl. zuvörderst von dero stiftshauptman anderweit unterthänigsten (*Bl. 128*) bericht einholen undt so dan den raht hierauf diszfals ferner mit gnädigsten bescheidt versehen laszen . . . .

80. Anschreiben der Aebtissin Anna Sophia I. an Kurfürst Johann Georg II. vom 4. Juli 1668 über die Anlegung der Katastra, die Ausschreibung von Steuern und die Ratsrechnungen.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch III, Bl. 129, Abschrift aus dem Ende des 17. Jahrhunderts. — Eine andere Abschrift, aus dem Anfange des 18. Jahohunderts, findet sich in Kopialbuch VII, S. 401.

Wir sein neülich in erfahrung kommen, dasz e. ld. dem raht unserer beeden städte allhierauf erleget undt anbefohlen, ihre catastra nebenst richtiger specification aller biszher von jahren zu jahren geführeter ordinar- undt extra ordinar anlagen undt steüren einzuschicken, wie auch der jährlichen rahts rechnung extracte bey der hauptmanney einzubringen.

Wann aber inbesagten unseren städten die ordinarie collecte in dem also genanten rahts schosz — so iedes jahrs auf Johannis undt Nicolai vom raht eingenommen, undt zu obliegenden des rahts undt gemeiner stadt auszgaben und entrichtung der alten stiftsgefällen angewant wird — bestehet; die anlage aber, einbringung undt auszgabe der reichs- undt creys-steuren, worunter auch die in verwichenen teütschen kriege eingeführete contribution begriffen, der abbatiszin craft habenden juris superioritatis allein zustehet undt in dem zwischen dem stift undt der churfl. erbvoigtey ao. 1574 aufgerichtetem vertrags zum vierdten[1]) bestetiget undt zugelaszen von unseren christseeligen vorfahrinnen undt unsz geruhiglichen exerciret, undt in den kriegeszeiten gewiszen, ausz dem raht undt der burgerschaft erwehlten personen delegationsweise committiret; auszer solchen aber, undt dem vor sechs jahren mit e. ld. consens erhaltenen subsidio charitativo keine (*Bl. 130*) extra-ordinarie collecte von unsz iemahls angeleget, noch über die alten ordinar gefälle etwas von unserm unterthanen gefordert undt gereichet worden; wasz aber die extracte der rahts rechnung betrifft, solcher hiebevor erregter scrupul vorlängst, besage des von e. ld. herrn vatern, christmilder gedächtnis, auszgelaszenen beygelegten rescripts, abgethan undt erlediget ist[2]).

[1]) *Siehe oben S. 154 Zeile 17.*
[2]) *Siehe oben S. 295 Zeile 9.*

Alsz haben solche der sachen wahre beschaffenheit e. ld. hierdurch kürzlich vorzustellen wir nöthig befunden, nicht zweifelnd, dieselben in deren reifer erwegung mit begehrter edition der catastrorum undt anderer registraturen der ordinar und extraordinar steüren — deren jene des rahts, diese aber unser undt unsers stifts eigen, womit die voigtey nichts zuthun, noch deren hiebevor jemalsz sich angemaszet hat — wie auch besagter extracten, unsz undt unsern raht verschonen, undt es auch dieszfalsz bey den alten herkommen, wie billich bewenden laszen werden; maszen wir darümb ehrenfreundtlich zu bitten, undt hinwieder e. ld. zu aller freündmühmlicher ehren bezeigung bereit undt gefliszen verbleiben.

Geben in unserm Stift Quedlinburg am 4. July ao. 1668.

Von Gottes gnaden A. S.

---

81. Ratskellerordnung von 1672.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Akta Brausachen betr. Nr. 21, handschriftliches und gleichzeitiges Plakat, früher im Ratskeller angenagelt, stark gebräunt durch Qualm und Fliegenschmutz; das Ratssiegel ist abgefallen.

Demnach dieser Rathskeller vor alters mit besonderer freyheit angesehen und begnadet[1]), alsz ist nachgesetzte puncta hinwieder offentlich anhangen zu lassen befunden, nemblich:

1. Soll niemandt sich unterstehen, unlust, unwillen oder zänkerei darauf anzufangen oder darumb nach befindung unnachleszig gestrafet werden.

2. Wer etwasz zerschläget oder zerbricht, soll nicht allein den schaden erstatten, sondern auch nach gelegenheit seine strafe darzu leiden.

3. Wirdt eines den andern an seinen ehren angreifen oder schelten, der soll nach gestalt des verbrechens zu willkührlicher strafe gezogen werden.

4. Die sich mit einander schlagen, sollen in zween Reinische gülden strafe verfallen seyn.

5. Welcher ein meszer oder ander gewehr über jemand ziehet und rücket oder mit kannen und dergleichen wirft, ob er gleich keinen schaden thut, soll diszen verlustig sein oder den wehrt und danebst drey goldtgülden strafe bezahlen.

6. Wird einer einen braun oder blau schlagen, der ist in vier goldtgülden straf verfallen.

7. Schläget jemandt einem einige blutrüstige wunden, hat sechs Reinische gülden verwürcket.

[1]) *Siehe oben S. 18: die Ratskellerordnung von 1509.*

8. Wer kampferwunden[1]) schläget, soll nach gelegenheit würklich gestrafet und zu abtragung schadens und unkosten angehalten werden.

9. Der solche strafe nicht zu bezahlen hat, soll für jeden goldtgulden tag und nacht in gefängnüsz büeszen.

10. Soll das kartenspiel bey strafe vier Reinischer gulden von jedem, der sich deszen unterfänget, verbothen seyn.

11. Der wihrt soll nicht schüldig sein, jemandt des sommers nach zehen, des winthers nach neun schläge[2]) zeche zu halten.

12. Hingegen aber verbunden, so baldt er einigen wiederwillen vermerket, dasz gewehr abzufordern und beyseits zu legen, dan frieden zu gebiethen, und wo solches nicht helfen will, anzumelden, damit die zäncker und schläger zur haft und gebührlicher strafe gezogen werden; wo er aber solches nicht thun oder einiges verbrechen verschweigen wirdt, soll er mit willkürlicher und nach gelegenheit gedoppelter strafe beleget werden.

13. Weil auch bishero die kellerwihrte vielfältige klagen zu rathause geführet über diejenigen, so zwahr den rathskeller fast täglich besuchen, nach eingenommenen rausch aber ohne bezahlung davon gehen und in güte das geringste nicht abstatten, sondern die kellerschulden bis uf etzliche, ja 10 und mehr thaler aufwachszen laszen, wodurch den dem rathause behörige accisen nicht allemahl zur rechter zeit abgestattet werden können, alsz wirdt dem kellerwihrt hiermit anbefohlen keinem, absonderlich aber denen jenigen, so sich des saufens täglich befleiszigen, über 1 thlr oder auch nach gelegenheit der persohn 2 thlr zu creditiren, sondern sobaldt jemandt so viel vertruncken, demselben so lang, bis er das vorige bezahlet, nichts weiter an geträncke abfolgen zu laszen. Da auch jemandt dieszfalsz trotzen oder pochen wolte, soll der kellerwihrt demselben ohnseumlich anzeigen; da er dan nicht allein zu schleuniger zahlung nach inhalt hiesiger policeyordn.-executive angehalten, sondern auch seines trotzens und pochens halber ernstlich abgestrafet werden oder auch nach befinden gewertig sein soll, dasz er durch die rahtsdiener vom keller abgewiesen werde. Wornach sich ein jeder, er sey einheimisch oder frömbt, zu richten, frieden zu halten und für schimpf, schaden und ungelegenheit zu hüten wiszen wird.

Uhrkundlich ist dieses zu männigliches nachricht und warnung unter e. e. rahts gewöhnlichen stadtsignet nochmals offentlich publicirt und angehänget.

So geschehen Quedlinburgk den 9ten Septembris 1672.

Ausserdem befinden sich in dem gleichen Aktenfaszikel noch zwei andere im ganzen gleichlautende Ratskeller-Plakate vom 28. April 1682

[1]) *Siehe oben S. 13 Anm.*

[2]) *Auf dem unteren Rande des Schriftstücks ist von anderer Hand (wahrscheinlich vom kontrollierenden Stiftsrat) als Einschaltung angemerkt:* den sonheiligen abend oder den abend für den Buszabend sol nach sieben uhr . . .

und 18. August 1684, beide ebenfalls durch Qualm und Fliegenschmutz gebräunt; die Ratssiegel sind abgefallen.

Seit dem 15. Juni 1697 trat an die Stelle des handschriftlichen Ratskeller-Plakats ein gedrucktes Schriftstück; ein gut erhaltenes Exemplar davon ist im Jahre 1903 dem neuen Rats-Weinkeller gestiftet und wird dort unter Glas und Rahmen aufbewahrt. Der Inhalt ist derselbe wie bei den geschriebenen Exemplaren der Jahre 1672, 1682, 1684.

---

82. Neue Feuerwehrordnung, veröffentlicht durch die Aebtissin Anna Sophia I. am 13. September 1676.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Akta Polizeisachen betr. Nr. 18 Bl. 76 ff., gleichzeitige saubere Abschrift.

Diese neue Feuerwehrordnung unterscheidet sich im Wortlaut völlig von den Feuerwehrordnungen 1541 (s. o. S. 73) und 1634 (s. o. S. 314). Sie entsprang offenbar sorgfältigen, eingehenden Beratungen und enthält, namentlich bezüglich der Bauvorschriften, Sicherheitsmassregeln, des Gebrauchs der Handstrenzen, der Vorschriften für die Gilden usw., so viel Neues, dass ein vollständiger Abdruck geboten erscheint.

(*Bl. 76.*) Fürstliche Quedlinburgische feuerordnung.

Von Gottes gnaden wir Anna Sophia, ... des kayserlichen freyen weltlichen stifts Quedlinburg abtiszin . . . . fügen allen und jeden unsern unterthanen und einwohnern hiermit zu wiszen: . . . . da die feuerordnunge itzigen umständen nach einer revision undt verbeszerung wohl bedarf, alsz haben wir selbige, aus landesfürstlicher vorsorge, fleiszig nachgesehen und nach izigem zustande gegenwertiger verordnung verfaszet und zu männigliches wissenschaft publiciren laszen. Sezen demnach ordnen und wollen:

1. Dasz ein jeder hauszwirht bei ernster willkührlicher strafe sowohl tages alsz nachts, absonderlich ehe und bevor es sich zur ruhe begibt, aufs feuer und licht, auf das gesinde und seine nachtbaren treufleiszige gute aufsicht halten soll, dasz sie mit keinem bloszen lichte ohne laternen in scheuern, ställen und laden, an die örter aber, da heu, stroh, flachs oder sonst leicht empfängliche materien hingeleget, mit licht ohne die höchste noht gar nicht gegangen werde, damit ihm und seinen nachtbaren kein schade oder ungelegenheit veruhrsacht werden möge. Und da einer vermerckete, dasz sein nachtbar unserer feuerordnung in diesem und andern nachgesezten puncten zuwider etwa ungetreschet korn, stroh, heu oder (*Bl. 77*) sonst verbotene sachen in sein wohnhausz führen oder schädliche feuerstädten anlegen, die schornsteine der gebühr nicht reinigen laszen oder sonst mit feuer und licht gefährlich umbgehen würde, soll er denselben solches abzustellen und zu endern freundlich ermahnen und, im fall darauf

keiner folge geleistet würde, sothane gefährlichkeit der obrigkeit gebührends anzeigen, in deszen verbleibung aber ist er den, aus seiner nachläszigkeit entstandenen schaden mit zu büszen schuldig.

2. Wann aber zu dem ende nötig, dasz die anlegung der feuerstädte, schornsteine, brauhäuser, brandtweinblasen, back- und topferofen wohl eingerichtet werden, alsz wird hiermit zimmer- und maurerleuten bei gefängnis und anderer willkührlichen strafe befohlen und auferleget ins künftige die neu zu erbauende feuerstadte nicht zu nahe denen hölzernen balcken oder ständern anzulegen, damit kein schade daraus zu befürchten, die feuermauern und schornsteine von grund aus mit gebauten steinen undt kalcke gerade zum dache aus, und in solcher weite, dasz sie füglich gereiniget werden können, aufzuführen, keine querbalcken oben oder innwendig durch den schornstein zu ziehen, wie denn auch dieselbe in denen bereits erbaueten abgeschnitten, und die daselbst bleibende ende und löcher mit starcken lehmen und kalck dergestalt beklebet werden sollen, dasz daher keine gefahr zu befürchten, und da etwas dawider befunden würde, soll daszelbe herunter geriszen, und die unterm dach anizo befindliche schornsteine gegen künftigen Martini auf vorbeschriebene maasze geendert, oder da solches alszdann nicht geschehen, bei der visitation von denen feuerherren, beschwornen und bey sich habenden zimmer- und maurleuten danieder geriszen werden, und soll ein jeder hauswirht oben in der höhe an jedem schornsteine zu ausgangs unter dem dache ein blechern vorschieber haben, welches im nohtfall in die quer in dem schornstein ringeschoben, und also das feuer damit ohne waszer gedämpfet werden moge.

(*Bl. 78.*) 3. Wann aber ein bürger seines unvermögens halber dergleichen steinerne schornsteine nicht könte ausführen laszen, sollen dieselbe nach anweisung der feuerherren die schornsteine von holze dergestalt anrichten, mit lehmen und kalck ein- und auswendig wohl verwahren, dasz kein schade dadurch veruhrsacht werden kann, so balt aber derselbe zu mehren vermügen gelangen würde, soll der schornstein geendert und von steinen aufgemauret werden.

4. In deme fleisch- und rauchkammern soll alles holzwerg mit lehmen oder kalck verdäunchet, die ganze kammer mit kalck oder starken lehmen übergoszen und verklebet, und vor das rauchloch ein eisern blech, darinnen kleine löcher, dasz dadurch der rauch sich ziehen undt kein feuer durchdringen könne, mit hespen und riegeln wohl eingefaszet und in gutem stande allemahl erhalten werden, denen tischern und zimmerleuten aber allen ernstes verbothen seyn, hölzerne thüren oder gitter vor dergleichen rauchlöcher zu machen.

5. Ein jeder soll seine schornsteine, die er täglich gebrauchet, des jahres zweymahl zum wenigsten fegen und saubern laszen, wie denn zu dem ende der schornsteinfeger, kraft dieses dahin angewiesen wird, dasz er bey vermeidung ernster strafe von selbsten die feuerstädte visitiren und die schornsteine allenthalben bis oben hinaus der gebühr reinigen,

dagegen ihm jeder hauswirht 2 gg von jedem schornstein zu geben schuldig seyn, welcher, dafern nur an dem schornsteinfeger kein mangel seyn wirdt, sofort executive zur zahlung angehalten werden solle.

6. In der stadt und vorstädten sollen keine andere dächer alsz mit ziegeln gedecket und mit kalck eingeleget, gelitten und die stroh- und damit verwiepete dächer binnen jahresfrist geendert oder nochmals heruntergeriszen, auch an jedem schornstein im dache ein loch oder spundt gemachet werden, woraus im nohtfall jemands aussteigen und oben zu dem schornsteine kommen könne, dero behuef dann ein jeder hauswirht eine beständige dachleiter, die von dem loche an dem schornstein reiche, in seinem hause haben, (*Bl. 79*) und bei vermeidung 4 gg strafe, jedesmahl denen visitatoren vorweisen soll; würde nun ein ziegeldecker betreten, der künftig an die schornsteine solch loch nicht liesze, demselben soll entweder das handtwerk verbothen oder sonst nach gelegenheit bestrafet werden.

7. Brau- oder backhäuser, töpfer-ofen, brantweinblasen und eszen soll künftig niemand eigenes gefallens anrichten, sondern wenn er dergleichen vorhatt, selbiges der obrigkeit vorher anzeigen und dessen verordtnung darüber verwarten, damit nach eingenommenen augenschein dieselbe an sichere örter geleget und alle gefahr verhütet werde, gestalt dann die brauhäuser nicht allein geraum, weit und hoch genug seyn, sondern auch einen tüchtigen schornstein und rauchfang haben sollen, deszen träger und balcken wohl verwahrlich mit starcken lehmen undt kalck verdäunchet, und der pfannenherd der wandt und dem ständer nicht zu nahe gesezet, zwischen der pfanne und denen wänden eine brandtmauer aufgeführet, auch der heerd unter der pfanne von guten steinen gemauert werde.

8. Die malzdarren sollen an keine gefährliche örter, an den ställen, heu, stroh, flachs oder fleischboden gemachet werden, ein jeder auch bei groszen gefährlichen sturmwettern, das darren oder malzdrögen einstellen, dieselbe fleiszig ausfegen und reinigen laszen, und nichtsdestoweniger bei dem darrofen eine tonne waszer immer in bereitschaft haben, auch nicht länger dann bis zehn uhr abendts feuer darinn halten laszen.

9. Alle brandtweinsbrenner sollen die brandteweinsblasen und distillierofen an ungefährliche orter legen und tüchtig verwahren; würden bei der visitation etliche anders betreten, demselben sollen die ofen eingeschlagen und von erlegte arbitrarstrafe an ohnschadhafte örter wieder aufzubauen nicht erlaubt werden.

10. Die back- und topferofen wie auch eszen sollen bei gleichmäsziger strafe und verfahrens oben und unten dichte und starck (*Bl. 80*) von guten lehmen an örter, welche ohngefahr gemachet seyn, und über denselbigen gute und tüchtige schornsteine mit steinen gemauert, und ein räumlicher rauchfang wohl verwahret erhalten werden, auch ein jeder mit ausgieszung der kolen vorsichtig ümgehen, damit die flamme nicht oben ausschlagen und etwas ergreiffen möge, dero

behuef der plaz mit guten steinen auszusezen undt sonderbahre dämpfstadte anzurichten.

11. Das holz, so zum brauen, backen und sonsten zu gebrauchen, soll denn darren, brauhäusern, backofen und feuerstedten nicht zu nahe geleget, noch in denn backofen getrucknet werden, es seyn dann dieselbe mit eisern thüren, auch die rauchlöcher mit eisernen platten wol verwahret, damit kein loh, wann das holz sich anzünden würde, daraus schlagen und schaden thun könne, wie dann auch kein hauswirht bei vermeidung exemplarischer strafe seinem gesinde verstatten soll, holz in den rauchlöchern oder vor den ofen zu drögen noch warme asche oder kohlen auf den boden oder sonst gefährlicher örter zu schütten.

12. Alszdann die gastgeber nohtdürftiges heu und stroh haben und unbekannte frömde leute beherbergen müszen, so sollen sie hiermit befehliget seyn, uff die perszonen gute aufsicht zu halten, dasz sie keine verdächtige leute aufnehmen und, da sie einige verdachtsursachen an frömden befinden, solche alsofort der obrigkeit anzubringen, auf die frömden jedesmahl frühe und späte, in sonderheit die bey sich habende knechte, gute fleiszige obacht zu haben, damit dieselbe mit dem feuer nicht ruchlos umgehen möge, und ihre ställe also anzubauen, dasz nicht leicht darinn einiger feuersschade entstehen könne. Was zur futterung vonnöthen, des tages zulangen und an einen sonderlichen ort geben zu laszen; zur abfütterung aber des abents, nachts oder morgens in die ställe zu denn pferden, vieh, wie auch, da sie in den scheunen, heuboden und strohcammern sogar nohtwendig zu verrichten hetten, nicht mit bloszen, sondern in einer guten, wohlverwahrten laterne (*Bl. 81*) habenden lichte zu gehen. Vielweniger soll der hauszwirht verstatten, dasz er an solche gefährliche örter, da sonst leicht ansteckende wahren verhanden, toback geschmöcket und derobehuef eine angezundete lunte oder brennende kohle mitgenommen werde. Wornach sich auch die acker- und fuhrleute undt dero gesinde bei obgedachter strafe zu achten.

13. Bei nachte zu waschen und zu bücken und üm mitternacht feuer unter die waschkeszel zu legen, soll hiermit ernstlich verboten, und nicht eher dann gegen morgen und zu winterszeit nach vier uhren feuer unter zu machen vergönstiget, aber des abends gegen vier uhr ausgeleschet seyn, auch keine eingemaurete waschkeszel in den engen häusern, in den andern aber, nahe an der wandt balken oder ständer nicht gelitten, sondern durch die feuerherrn abgeschaffet werden.

14. Es sollen auch die böttiger, drechszler, tischer und dergleichen handtwerker, so mit spänen ümgehen, mit lichten an die örter, da sie die späne liegen haben, zu leichten, insonderheit die tischer sich daselbst des leimens zu enthalten, zu winterzeiten gegen abends, ehe dann sie alle lichter anzünden, die den tag über gemachte späne aus der werckstadt an sichere örter zu bringen bey willkührlicher strafe schuldig seyn.

15. Die schuster, fleischer, höcker, seifensieder, lichtzieher, oder sonst jedermänniglich, der mit talch oder schmeer ümgehet, sollen des abends, oder bei nächtlicher weile, bei strafe zehen thlr halb dem, der es anzeiget und halb der obrigkeit zu erlegen, talch, schmalz, wachs noch sonsten schmelzen oder licht ziehen, sondern solches bei tage mit guter behutsamkeit verrichten.

16. Die kaufleute, sowohl alsz jede hauszwirhte, welche flachs, heede, theer, schmeer, pech — pechkuchen aber, wie auch fackeln hierselbst zu verkaufen, soll gänzlich verboten seyn — schwefel und dergleichen leicht anzündende (*Bl. 82*) sachen in ihren häusern und ställen haben, sollen solches nicht offentlich, oder blosz auf den boden und cammeren, da man täglich mit lichte gehet, sondern an sichere örter, und wo müglich in packen und fäszern wohl verwahret halten, und nicht nahe vor die ofen, an die schornsteine, backofen, deren rauchcammern, küchen und andere gefährliche örter legen. Ungetreschetes korn aber, stroh oder ungebracketen flachs soll garnicht in die wohnhäuser, sondern in die scheunen geführet, daselbst wohl in acht genommen und die darwieder handeln, von denen visitatoren, welche oberwehnter mängel bei der besichtigung, die des jahres zweymahl wenigsten geschehen musz, fleiszig angemercket und der obrigkeit angezeiget werden, dasz sie inhalts der policeyordnung zu gehöriger bestrafung gezogen, und die früchte, stroh und heu über das auf die strasze geworfen werden.

17. Bei lichte soll insonderheit männiglich des flachsausmachen, hanfhechelns, ribben, treschen, strohschneiden, gleichergestaldt des flachsdrucknen in stuben, backofen oder beim feuer, gänzlich und bei pöen 2 thlr. strafe, so oft einer darüber betreten würde, sich enthalten.

18. Keiner unserer unterthanen, er sey gleich vornehmen oder geringen standes, soll, so lieb ihm unsere gnade und bei verlust des gewehrs sich gelüsten laszen, feuerröhre, flinten oder pistolen innerhalb denen städten abzuschieszen oder raketlein zu werfen, und wann mit brennenden falckeln des abends oder nachts auf der gasze sich finden laszen würde, soll inhalts der policeyordnung, ohne ansehen gestrafet werden.

19. Pulver soll in denn häusern und zwar im obersten theil, nicht aber mehr als etwa vier pfundt, wohl aszervirt, und bei lichte keinesweges verkauft, noch zu abendtzeiten einsten dabeigegangen, übriges aber von denen, welche mit pulver handeln, in einem (*Bl. 83*) verwahrten thurm, welchen dero behuef unser bürgermeister und raht zu aptiren und anzuweisen schuldig seyn soll, gebracht, daselbst ohne entgeldt aufgenommen und wieder aufgefolget werden.

20. Solte nun, welches Gott in gnaden wolle verhüten, durch ungewitter, fahrläszigkeit oder mordtbrandt eine feuersbrunst sich nichtsdestoweniger ereignen, und damit es alszdenn an euserlichen rettungsmitteln nicht ermangeln; so befehlen wir unsern beampten, bürgermeistern, raht und geschwornen hiermit ernstlich und gnädig, dasz sie

förderlichst alle bereits vorhandenen instrumenten in augenschein nehmen und dergestalt aptiren laszen, damit kein mangel daran verspüret werde.

21. Und soll insonderheit zu denen uf den raht-, gilde- und gemeinhäusern verwahrliche lederne waszer-eymer forderhandt noch eine anzahl derselben verfertiget werden, auch jede gilde nach proportion, deren etliche sambt einigen handtstrenzen anschaffen, solche uf ihre gildehäuser oder bey dem handtwergsmeister verwahren, und, auszer denen leinewebern, die ein jeder einen sack, wenigsten von 4 ellen lang, stets in bereitschaft haben sollen, ein jeder bürger in seinem hause zum wenigstens einen, die brauer aber zweene lederne waszereymer, sambt einer handtsprüze in einem jeden hause halten und bei künftiger visitation vorzeigen, derobehuef wir auch hiemit verordtnen, dasz in zukunft keinem nicht eher das bürgerrecht verstattet werde, er habe denn einen mit seinen nahmen bemerckten ledern eymer und handtsprüze vorgezeiget, und soll er darüber bei abstattung der bürgerlichen pflicht auch angeloben, dasz er sich dieser unserer feuer- und andern ordnungen allerdings gemäsz erweisen wolle.

(*Bl. 84.*) 22. An feuerleitern, welche unten mit spizigen eisen, damit sie desto beszer und gewiszer stehen können, zu verwahren, und feuerhaken soll kein mangel erscheinen, und bei jeder hauptkirche zwey gute tüchtige feuerleitern und vier wohl aptirte feuerhaken, bei den andern kirchen aber, eine leiter sampt zwey feuerhaken, wie auch an beyden raht- und gemeinhäusern, gillschaft und an der bauscheunen, nach nohtdurft, in fertigen guten stands von demjenigen, die dazu werden angewiesen werden, allewege parat gehalten werden.

23. Alsz auch bereits bei unsern städten und vorstädten grosze feuerstrentzen verfertiget, sollen dieselben von denen darzu verordtneten gleichfals in solchem stande erhalten, die mängel in zeiten angezeiget und gebeszert, und des jahrs wenigsten zweymahl, alsz im frühling zwischen Ostern und Pfingsten und dann im anfang des herbstes probiret werden, so oft solches unterlaszen wirdt, sollen dieselbe den ordentlichen schosz, davon sie sonst befreyet, zu erlegen schuldig seyn.

24. Ein jeder bürger soll des sommers eine kanne, wenigstens von 5 bis 6 eymern mit waszer vor seinem hause haben, und, damit das waszer nicht angehend oder stinckend werde, alle 14 tage solches verfrischet und des winters der Budenstrohm von denen dazu bestalten, täglich geeyset und geöffnet werden.

25. Die über alle angewandte vorsorge, mühe und fleiszige verhütung durch gottes verhängnüs und verwahrlosung unachtsamer leute, entstandener feuersbrunst kund zu machen, soll zu anfangs ein jeder fleiszig erinnert und ermahnet seyn, dasz, sobald er in seinem oder benachtbarten hause etwas vermercken würde, er solches ohngesäumet lautbar machen, und die übrige nachtbaren zu hülfe ziehen. Würde einer solches zu verbergen (*Bl. 85*) suchen und mit der anzeige zurück

halten, bis über, dem Feuer ein offentlich zeichen vom thurm gegeben, der soll mit schwerer willkührlicher strafe beleget werden.

26. Ob denn auch solche feuersbrunst bei nachtschlafender zeit entstünde, so soll zu schleuniger anmeldung derselben, der feuerwächter mit anziehung der sturmglocken, sofort ein zeichen geben, eine oder auch mehr brennende — wenn das feuer an verschiedenen orten — leuchten, nach dem orten hinwerts, da das feuer ist, ausstecken, die herumgehende nachtwacht, so bald sie solches höret, darnach fleiszig sehen, sich darauf zu dem hause oder häusern, wo das feuer aufgegangen, verfügen, so lange anpochen, schreien und stürmen, bis die leute erwachet und ermuntert seyn werden; und wenn solches geschehen, alsdann fürters den nachtbaren, beampten, bürgermeistern und geschwornen selbst zu ferner notification und verordtnunge, wie auch denen küstern es ansagen, dasz dieselben auf den kirchthurm eylen, und wann sie das feuer und die lohe sehen, ehe aber nicht mit der glocken stürmen, welches diese auch des tages also in acht nehmen, und wohin das flogfeuer sich wende, ein wachendes auge darauf schlagen, und solches denen untenstehenden kirchvätern zurufen, oder es durch die ihrigen denn feuerherren anzeigen laszen sollen. Da nun obgemelte hierinn säumig oder nachläszig befunden würden, sollen sie mit einer ziemlichen arbitrarstrafe angesehen werden.

27. Sobald nun des nachts die andern leute aus dem schlafe ermuntert und das feuer kundt worden, sollen bey izt ermelten poen alle hauszwirhte, undt ein jeder für sich eine leuchte mit brennenden lichtern aushengen, damit mann desto sicherer auf der gaszen fahren, reiten und gehen möge, und derobehuef an alle eckhäuser anstehende eysen gemachet werden.

(*Bl. 86.*) 28. Damit es demnach an waszer nicht gebrechen möge, sollen die braumeistere, deren knechte und die zuschlägere aus den nechsten brauhäusern die kühlväszer zu langen und an den ort des feuers zu bringen schuldig seyn, dasz darinn die waszerführer das waszer einlaszen können und bei harter bestrafung daran seyn, dasz kein mangel an waszer sey, wie dann auch alle hauszmütter und weiber sambt ihren kindern und mägden — welche in denn häusern verbleiben sollen — einen zuber, kübel oder schoten waszer auf den gaszen setzen undt auf den boden gleichfalls etwas bringen laszen, die fenster und bodenthüren zuhalten, die speck- und fleischcammern wohl in acht nehmen, den speckschmeer und andere leicht anzündende materien herunter in die keller bringen, oder also zudecken, dasz kein feuer leicht darin fliegen noch etwas ergreifen möge, jedoch sollen die verwandte und nachtbaren dem in brandt gerahtenen das seine getreulich austragen und an sichere örter bringen helfen, inmaszen sie der christlichen liebe und verwandtschafft halber darzu verbunden.

29. Dabey aber denen waszerführern, rahtsfuhrman, kärnern, fuhr- und ackerleuten, die ihre pferde zuhause haben undt in der nähe, da die strenzen stehen, wohnen, ernstlich bei einer willkührlichen geld-

buesze oder gefängnüs befohlen und solches möglichst zu befodern unsern gerichtsschöppen hiermit ernstlich demandiret wirdt, die pferde also fort vor die strenzen und waszerkuefen vorzuspannen, und sie an den ort, da sie nötig hinzuschaffen, wie dann demjenigen der die erste strenze und die erste kuefe oder fasz mit waszer zum feuer bringet, einem jeden ein thaler, der die andere, 12 gg und der die dritte anführet 6 gg zum rekompens gegeben werden sollen; die müller sollen inzwischen auch die mühlenschütte (*Bl. 87*) unverzüglich zusezen, damit das wasser anlaufen möge.

30. Esz sollen unsere beamte, bürgermeistere, beschworne und feuerherren — derer in der alten stadt vier, zweene aus des rahts mittel und zweene aus der bürgerschaft, so viel in der neustadt und in denen vorstädten auch vier seyn sollen — bei dergleichen unverhofften fällen dahin bedacht seyn, wie in allen gute anstalt gemacht, und ein jeder, worzu er bestellet, item, wie sich feuer und wind regiere? fleiszig in acht nehmen, das müszige gesindlein durch die diener — die stets um und bei dem feuer seyn sollen — abgetrieben undt dem arbeitenden mann raum undt plaz verschafft werde.

31. Die maurer, zimmerleute, baumeistere, schornsteinfeger, dachdecker und deren knechte nebst ihren beylen, axten, dachleitern und sonst gewöhnlichen instrumenten sambt und sonders sollen, so balt sie die sturmglocke hören, sich zu den örtern, welche zu den feuerinstrumenten bestellet, sich verfügen, die helfe der leitern und hacken zu dem feuer tragen und dieselbe sowohl in der nähe alsz an dem brandt anlegen, die dächer besteigen, in die häuser gehen und ihrem besten verstande nach retten und leschen und allen arbeit und fleisz anwenden, dasz dem unglücke so bald müglich gesteuert werde, deszen dieselbe wie auch alle nachgesezte handtwergsleute bei ufnehmung in die gilde und bürgerschaft angeloben und bei den gewöhnlichen morgensprachen undt gildeversammlungen also erinnert werden sollen.

32. Die schuster, zinnengieszer, grob- und kleinschmiede sollen auf der handtwerckmeister anordnunge die handtstrenzen und lederne eymer vor dem raht-, gilde- und gemeinhäusern — die ihnen deswegen von dem, welcher die schlüszel darzu hatt, geöffnet werden sollen — langen, die leitern undt (*Bl. 88*) hacken sämptlich helfen anbringen, die dächer mit besteigen, die leineweber mit ihren in waszer zuvor gesteckten säcken erscheinen und neben denen übrigen handtwerckern, alsz beckern, hütgern, tischern, böttgern und allen bürgern und einwohnern allenthalben, do es nötig, und wo sie hingewiesen werden, in gewiszer ordnung, dasz die eimer von dem einen dem gereichet, und die leute durch das hin- und wiederlaufen nicht ermüdet noch verhindert werden, leschen, dämpfen, retten und alsz getreue nachtbaren sich fleiszig und embsig erweisen; und da einer oder ander von den gewercken ohne erhebliche ursache sich dabei nicht würde finden laszen — worauf dann die gildemeistere und handtwergsleute genaue acht geben, und es der obrigkeit folgendes tages ihren pflichten nach anzeigen sollen —

demselben soll dem befinden nach das handtwerk auf eine zeit lang verboten werden.

33. Die handtwergsknechte, tagelöhner, gesellen und jungen, bürgerssöhne, diener und aufwärtere sollen gleichfals mit handtstrenzen und ledern eymern zu dem feuer schleunigst zueilen, das waszer zutragen und, so viel müglich retten helffen, zu dem ende dann ein jeder hauszvater die seinige darzu ernstlich ermahnen und anhalten wirdt, doch mögen die neheste nachtbaren wie nicht weniger diejenigen, da etwa der wind stark hinstehet, nebst ihrem gesinde zu hause bleiben, ihre häuser und güter in gute acht haben, leitern und feuerhaeken an ihre häuser werffen und ihre sprizen, eymer und wasserfäszer in bereitschafft haben.

34. Die gärber sollen ihre knechte und jungen dahin halten, dasz sie sich sofort mit naszen häuten bei der brandtstädte anfinden, damit das feuer dämpfen und dasz die flamme nicht weiter um sich greife, verwahren helfen; da solches unterlaszen würde, werden die meister deswegen gebührends anzusehen seyn.

35. Solte inzwischen auch ein oder ander ort mehr durch das floge-feuer und dem wind in brandt gerahten, alszdann sollen die in reservo gebliebene leitern, feuerhaeken, strenzen und eymer gelanget werden, und die im quartier gehörige feuerherrn, nebst denen innungsschüzen und handtwergsleuten, bei hoher strafe sich daselbst anfinden, solcher feuersbrunst vorzukommen, bestmöglichen fleisz ankehren und in gute aufsicht haben, gleich denn auch der überschus beim vorigen feuer etwa nicht mehr benötigten instrumenten dahin gebracht werden kann.

36. Damit auch dem stehlen, als sich selbiges bei solchen zeiten zum öftern begibt, möglichst gesteuert werde, sollen die gaszen, alwo das feuer entstanden, mit denen innungsschützen besezet werden, dasz dieselbe nicht allein das lose gesindlein mit abtreiben helfen, sondern auch auf diejenige, welche retten und austragen helfen, ingleichen denen in solcher angst etwas aufzuheben anvertrauet, gute acht haben, dieselbe fleiszig anmercken, wohin? und von wem etwas gebracht werde? Und da jemandt unbekanntes sich deszen unterstünde oder auf beschehenes befragen keine richtige antwordt zu geben wüszte, oder (*Bl. 90*) einer gar betreten würde, der sich gelüsten liesze, etwas gefährlicherweise zu entwenden und zu stehlen, denselben alsofort anhalten undt nach dem der chur-Sächsischer voigtey zu gehöriger abstrafung einliefern, die aber das anvertrauete guht verschweigen und nicht wieder geben würden, sollen deszen wehrt doppelt erstatten und dazu anderen zum abscheu in gebührende strafe genommen werden.

37. Und ob die feuerherren befinden, dasz ohne niederreiszung eines oder andern hauses das feuer nicht zu dämpfen, vielmehr gröszer schade zu besorgen, so sollen sie dazu anstalt machen und alle und jede, die beim feuer aufwartten, ihnen hierunter folge und gehorsam leisten, und nachdem solches nicht allein zu ein oder anderer person,

sondern der ganzen stadt besten angesehen, von gesamter bürgerschafft zu ersezung solches schadens ein billig mäsziger beitrag geschehe.

38. Die rahtskämmerer, stadtschreiber, einnehmer bei der kriegscassa nebst denn rottmeistern, welchen das feuer nicht gar zu nahe ist, sollen sich ohngezögert nach dem rahthause verfügen, die briefschaften in gute verwahrung verschaffen und aufwartten, ob weitere anstalt zu machen nötig?.

39. Der richter, drey von den geschworenen und die helfte der unterthanen an mannschaft zu Ditfurht sollen sich, sobald sie einer feuersbrunst alhier gewahr werden oder ihnen von dem kanzleiknecht kund gemachet wird, bei vermeidunge ernster willkührlicher strafe, (*Bl. 91*) mit ihrem besten gewehr und diensahmen feuerinstrumenten nach dem stiftshause begeben, bei unserm hofmeister oder schöszer sich anmelden und erwarten, wie sie auf das schlosz und vorwerker vertheilet werden, dasz sie die stadt fleiszig übersehen, auf das flogefeuer wachsam aufsicht haben, und wohin sich solches wende, in der stadt und denen ufm rahthause kund machen können, übrige geschworene und einwohner aber sollen daselbst zu beobachtung des ihrigen verbleiben.

40. Der stadtwachtmeister und rottmeister soll die thore wohl besezen, dieselbe nach gelegenheit auf- und zuthun, vor den thoren fleiszig recognosciren, auch wen auf die thoren wache stellen, damit kein verdächtlich gesinde hereinschleiche, dero behueff die aus- und eingehende zuvor wohl examiniren und allenthalben fleiszige aufsicht halten.

41. Die kirchenvorsteherer, testamentarien und kirchväter nebst dem todtengräber sollen sich ungesäumet bei der kirchen einfinden, auf allen seiten der kirche sorgfältige acht geben und, da etwa eine verflogene flamme einfiele, solches dem feuerherren schleinig anzeigen und dieselbe zur hülfe und rettung anrufen.

42. Sobaldt das feuer geleschet, sollen die gewercken ein jeder zu seinem gilde- und handtwercksmeister sich begeben, dasz sie die so gegenwertig gewesen, aufzeichnen, die abwesende aber bei unserer canzlei des folgenden tages zur bestrafung einschicken, und was alszdann an strafe aufgebracht werden (*Bl. 92*) wirdt, selbiges soll zu erhaltung der feuerinstrumenten, der bei solcher begebenheit beschädigten und zu belohnung der, so zuerst mit den strentzen und waszer bei dem feuer gekommen, angewendet werden.

43. Ob auch jemandt bei der feuersbrunst und, in dem er sich treu und fleiszig erwiesen, alsz schaden nehme, dasz er an seiner gesundtheit, oder am leben einbüszete, soll ex publico, da die exquirten strafen nicht zureichten, das arztlohn erstattet, beerdiget, und den nachgelaszenen ein billiges zur ergezlichkeit, auch bei contribution und andern oneribus jedesmahl erkannt werden.

44. Die befehlichshabere und feuerherren sollen nach dem brandt nichtsdesoweniger gute aufsicht haben, einige rotten bürger an die

brandtstetten commandiren, die das feuer fleiszig bewachen, in der nachtbarschaft die örter besichtigen, und alles was noch glimmet ausleschen laszen, zu dem ende einige eymer, leitern, haeken und sprüzen daselbst gelaszen, übrige aber durch die vier jüngste gewerken — die hierzu hiemit befehliget und an die feuerherren zur anordtnung verwiesen werden — an gehörige örter gebracht werden können.

45. Ebenmäszig soll eine gewisze anzahl bürger uf dem rahthause in bereitschaft gehalten werden, die mit der nachtwache in der stadt auf- und niedergehen, und achtung haben, ob irgend etwas durch das flogefeuer anglimmen möchte, dasz sie solches sofort ruchtbar machen und dadurch fernerem unglück bei zeiten vorgebeuget werde.

46. Würde sich auch in der nachtbarschaft (*Bl. 93*) ufm lande absonderlich in unserm dorf Ditfurht, eine feuersgefahr anlaszen, sollen bürgermeistere, raht und geschworene, einige nötige feuerinstrumente nebst ein oder zwey rahtspersonen, etzlichen mäurern, zimmerleuten und ziegeldeckern, denen brandtbeschädigten zu hülfe schicken, und andere bürger und einwohner, aus christlicher liebe auch dahin eilen, retten und leschen helfen, und nach geleschten brandt zusambt den feuerinstrumenten ihren weg stracks wieder in die stadt nehmen.

47. Wann die gefahr ganz vorbei, soll ein jeder hauswirth mit seinem gesinde gott für die väterliche rettung danken, und seiner allmacht inbrünstiglich anrufen, dasz sie das ganze stift für dergleichen gefahr gnädiglich bewahren und alles unheil väterlich abwenden wolle; dann soll auch der raht, beampte und beschworne daran seyn, dasz alle feuerinstrumenta völlig zusammen gebracht, repariret und gehörigen ohrts verschaffet werden, und da ein oder ander eine sprüze oder ledern eymer bei sich hette und nicht wüste, weme solcher zukäme, der soll solche stücke aufs rahthaus liefern — woselbst ein oder ander das seinige erfragen kann — würde aber einer davon etwas unterschlagen, der soll mit gefängnüs bestrafet werden.

48. Damit nun dieser ordnung in allen ihren begriff, punct- und clausulen desto unverbrüchlicher möge nachgelebet werden, soll jährlich, wann die gilde- und handtwerckmeistere abwechseln, denen versamleten gewercken, selbige deutlich vorgelesen werden, und bei vermeidung darin enthaltener straffe, zu denen steter und fester haltunge (*Bl. 94*) hiermit ernstlich anermahnet seyn und befehlen unserm canzleidirectori, rähten, burgermeistern, beampten, beschworenen und allen befehligshabern, so lieb ihnen ist, unsere höchste ungnade und schwere bestrafung zu vermeiden, dasz sie gleichfalsz denjenigen, wozu ein jeder in dieser unserer verordnung beschieden und angewiesen, in unterthäniger schuldigkeit gehörigen gehorsam leisten, und hierüber allenthalben steif und fest halten. Und damit sich keiner einiger unwiszenheit zu beklagen habe, sondern zu männigliches notiz kommen möge; alsz haben wir dieselbe öffentlich affigieren laszen, und solche

mit unserm fürstlichen canzleisecret und eigenhändiger unterschrift bestärcket. Geben auf unserm stiftshause Quedlinburg am 13. Septembris anno 1676.

(L. S.) Anna Sophia, pfaltzgr., abtissin.

Am 18. Novembr. 1676 ist nach obig genommener copey dasz senatui zugefertigte original, dem per dn. synd. von fürstl. stiftsregierung geschehenen begehren nach, wieder zur fürstl. stiftscanzley eingesendet worden [1]).

---

83. Neue Wachordnung von 1676.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Stadt- und Torwachten betr., Nr. 16, Folio, gleichzeitige Handschrift.

Im November 1676 sandte der Kurfürst von Sachsen eine Dragonerabteilung nach Quedlinburg; ob zum Schutze oder zur Strafe, ist nicht

[1]) *Ausser den auf S. 73 ff., S. 314 ff. und S. 391 ff. abgedruckten Feuerwehrordnungen finden sich noch andere Vorschriften über Sicherung gegen Feuersgefahr in den Quedlinburger Ratsakten vor, meist kürzer gefasst, aber mit anderem Wortlaut. Inhaltlich bieten sie nichts Neues:*

1. Punkta bei der Quedlinb. feuerordnung zu beachten; *Ratsarchiv, Hauptabteilung, Akta Polizeisachen betr., Nr. 17 Bl. 22—25, Folio, Handschrift aus dem Ende des 17. Jahrhunderts.*

2. Einundzwanzig kurze Paragraphen einer Feuerwehrordnung; Ratsarchiv, Hauptabteilung, Akta Polizeisachen betr., Nr. 18 Bl. 74—75, Halbfolio, Handschrift aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

3. Eine vor die stadt Quedlinburg eingerichtete feuerordnung; *Ratsarchiv, Hauptabteilung, Akta Polizeisachen betr., Nr. 17 Bl. 26—43, Quart, Handschrift aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts: 39 Paragraphen über die städtischen Sicherheitsmassnahmen, 28 über die Bekämpfung von Feuersbrünsten. — Eine saubere, vollständige Abschrift findet sich auch in dem Aktenauszuge „Kurzgef. rathäusl. Archiv" Bd. II S. 329 ff.*

4. Erneuerte feuerordnung der stadt Celle etc. von 1735; *gedruckte Broschüre von 27 Blatt, Ratsarchiv, Hauptabteilung, Akta Polizeisachen betr., Nr. 17 Bl. 26 ff.*

5. Feuerordnung von 1798; Staatsarchiv zu Magdeburg, Rep. A. 20, Stift Quedlinburg, Tit. XXVI Nr. 15: Die errichtung und publikation der feuerordnung für die stadt Quedlinburg und deren vorstädte betreffend.

6. Gedruckte Quedlinburger Feuerwehrordnung vom 15. September 1798.

Die späteren Polizeiakten des Ratsarchivs enthalten auch mancherlei Protokolle über Besichtigung der Häuser durch die „Feuerherren", d. h. die Ratsmitglieder, die durch Revisionen die Feuersicherheit der Wohnungen zu überwachen hatten, oder über Untersuchungen nach entstandenen kleineren oder grösseren Feuersbrünsten. — Beachtenswert ist im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg das Aktenstück Rep. 20. XXVI. 38 betr. 23 Feuersgefahren und Verfügungen zu deren Verhütung 1706—1805.

ersichtlich. Für das Zusammenwirken der Soldaten- und Bürgerwachen ward folgende Ordnung vom Stiftshauptmann ausgegeben:

(*Bl. 1.*) Neue wachtordnung, nachdem am 15ten Novembr. 1676 eine churfürstlich Sächsische kompagnie dragouner alhier angelanget. Ergangen am 17. Novembris 1676. Präsentatum den 17. November 1676.

Die wachten in den thoren zu Quedlinburg und andern posten seindt bey anwesenheit der churfürstlich Sächsischen leibguardie-tragoner unter dem commando des herrn hauptmann von Kockeritz folgendergestalt zu versehen:

1. Die churfürstl. Sächs. tragoner verrichten den trummelschlag auf der wachte mittags ein uhr und abendts den zappenstreich 8 uhr und früh bey anbrechenden tage die tagewachte.

2. Der churfürstl. Sächs. h. hauptmann verordnet in jeden thore, derer vier seyen — sintemahl das Pollekenthor auf eine zeit lang gantz versperret bleibet — aufs wenigste drey tragoner zu fusz; dieselben halten eine wachte vor dem schlage und examiniren die fremden, so hereinkommen, denen zu hulfe in jeden thore drey von der bürgerschafft zugegeben werden, so die wachte vor der corps des gardes versehen können; im Gröperthore aber bleibet der tragoner an der corps des gardes stehen.

3. Die hauptwache der tragoner wirdt zu des h. hauptmanns von Kokkeritz gefallen gestellet, wie stark er dieselbe in seinem logament commandiren laszen will.

4. Dasz auf- und zuschlieszen der thore geschieht bisz auf anderweitige s. churfürstl. durchl. zu Sachsen etc. verordnung durch den stadtwachmeister und nimmt darzu einen von den dragonern des h. hauptmannes von Kökkeritz hauptwachte und einen von der bürgerschafft. Jedoch sollen ohn des gedachten h. hauptmannes vorwiszen und einwilligung die thore nicht geöffnet oder geschloszen werden; auch wer hereinpassiret selber notificiret; auch, so fremde oficirer und bediente ankämen . . . ir (?) den stifftshauptmann wiszen gemacht werde; die thorschlüszel aber bringet der stadtwachmeister und wer desfals in der Neustadt verordenet, wieder an gehörige orte zuruck.

5. E. e. rath verordnet über die drey mann in iedem thore noch 2 mann, so im Pöllekenthore, so gantz verschloszen bleibet, sich enthalten, auch auf iedem rathhausze der Alt- und Neustadt 4 mann, so des nachts die gaszen mit der wachten visitiren.

6. Einige parol auszgeben oder runden gehen zu laszen wirdt bisz zu s. churf. durchl. zu Sachszen verordnung heymgestellet und den officiren oder gefreyeten in den thoren befohlen, fleiszige wachte zu halten.

7. Die bestellung der wachten im Westendorf und auf den Neuen wege beruhet auf fernere unterredung und verordnung.

Quedlb. der 16. Novembr. a. o. 1676.

J. E. Brandt von Lindau.

(*Bl. 4.*) *Ratsprotokoll:* Actum den 17. Novembr. 1676 heut mittags seind die churf. Sächs. dragoner zum ersten mahl auf die thorwachte geführet worden, der neuen ordnung gemesz.

(*Bl. 9.*) *Schreiben des Stiftshauptmanns an den Rat:*
Wohlehrenveste, wohlgelahrte und wohlweise etc. Weil die Churs-ächs. tragoner in kurtzem abmarschiren werden und die thorwachten mit den bürgern versehen zu laszen vor nötig befinde, als habe solches e. e. raht notificiren und amptswegen begehren wollen, in jeder thor eine halbe rotte tüchtiger mannschaft zu ordnen und damit zu continuiren, bisz ich mich mit dem kayserl. h. obristwachmeister deshalben werde vernommen haben, auch mit thorschlieszen und sonsten bey dem, alsz es hiebevor in andern von mir geordnet gewesen, bisz zu weiterer verfügung bewenden zu laszen. Datum Quedelburg, den 14. Dezembr. anno 1676.

S. churfürstl. durchl. zu Sachsen cammerherr,
obrister und anhero verordneter stiftshauptmann
J. E. Brand von Lindau.

Protokoll des Rates zu diesem Schreiben:
Hierauf seind alsofort in jedweder stadtthor 3 mann von der bürgerschaft auf die wachte geordnet.

---

84. Uebersicht über die Schulden und das Einkommen der Stadt Quedlinburg im Jahre 1679.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Akta Rats-Aktivschulden betr., Nr. 6.

Bei Gelegenheit eines Darlehens von 6000 Rtlr., um welches der sächsische Kurfürst Johann Georg II. im August 1679 den Rat zu Quedlinburg ersuchte, wurde in Gegenwart des sächsischen Kammerkonsulenten Dr. Nisser eine Aufstellung über die Schulden und das Einkommen der Stadt Quedlinburg gemacht, die folgendes Ergebnis hatte:

(*Bl. 20.*) Was der rat noch schuldig und alljährlich zu verzinsen hätte als

14000	rthl	der fürstl. stifts abtey,
700	„	der fürstl. stifts pröbstey,
4640	„	dem allgemeinen gotteskasten,
6640	„	denen kirchen und schulen,
1900	„	denen stipendiaten,
3050	„	unterschiedenen piis locis, zu Halberstadt und alhier,
300	„	noch der schulen allhier,

300 rthl E. W. Tacken,
1000 „ dem von Wulffen,
3000 „ denen Heidfeldischen erben,
3621 „ so noch erborget.

39191 rthl summa capital so zu verzinsen,
die zinsen haben betragen 2619 rthl
und noch 267 „ zinnsz

summe 2886 rthl.

Aus den rathsgütern ist derzeit einkommen 1432 rthl; mithin ist das einkommen nicht zureichend gewesen.

(*Bl. 107.*) *Protokoll vom 20. April 1680: Die Frau Aebtissin hat zur Tilgung der Ratsschulden, nicht aber zur Abführung der Gelder nach Dresden, die Erlaubnis erteilt, von der Bürgerschaft einen ganzen Extra-Schoss einzuziehen.*

---

85. Neuverpachtung der Erbvogtei durch Kurfürst Johann Georg III. an den Rat zu Quedlinburg am 1. November 1681.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch VI, Bl. 210; Abschrift aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

(*Bl. 210.*) Von Gottes gn. wir Johann Georg der dritte hertzog zu Sachsen . . . . hiermit uhrkunden u. bekennen, dasz wir aüf unser lieben getreüen des raths zu Quedlinburg unterthänigstes ansuchen u. bitten gndigst bewilliget, dasz es nicht nur bey dem mit unsres hochgeehrten herrn vaters (*Bl. 211*) gnd. hochseel. andenckens ao. 1660 über die erbvoigtey daselbst geschloszenen pacht u. denen darsieder sonderl. ao. 1678 beschehenen ersterkungen bisz Michaelis des mit Gott herbey kommenden 1684 jahres nochmahls allerdings bewenden, sondern auch hinführo bisz dahin besagter rath zu aufhebung derer zeithero zwischen dem stiftshauptmann u. ihnen der concurrent halber enthaltenen irrungen u. streitigkeiten die vogtey gerichte primae instantiae alleine zu administriren haben soll, thun auch solches hiermit u. in craft dieses briefes dergestalt u. also dasz mehr gedachter rath solche unsere erbvogtey mit denen gerichten u. allen ihren einkünften an mühlen zinsen u. andern, auszer der lehn von denen Regensteinischen u. andern lehnstücken auch accisz gelder von bier u. briehan bey denen neü erbaueten schencken, welche wir uns bey dieser pachts erlängerung ausdrücklich reserviren, u. vom stiftshauptmann zu unserer cammer getreülich berechnet wiszen wollen, wie biszhero also auch

noch zu ihren besten genieszen u. gebrauchen; insonderheit aber die erste instanz alleine ohne eintrag haben, u. ihnen derselben exercitium jurisdictionis mit allen daherrührenden fructibus nach erforderung der Sächs. rechte, des processus, auch allermaszen bey andern gerichten in unsern churfürstenthum u. landen hergebracht unhinderlich gelaszen, u. dahero sich der stiftshauptmann der biszherigen concurrenz in allen partey u. gerichts sachen, so wohl der angemaszten besichtigungen, der feldgebrechen in privathändeln in zukunft gantzlich enthalten, u. als index secundae instantiae nur die per appellationem zur hauptmanney legitime nach unserer process u. appellations ordnung devolvirte processe tractiren, der rath aber hierbey, sich mit aushändigung der acten jedesmahl willig erweisen, auch sonsten in allen andern den stiftshauptmann vor ihren vorgesetzten obern u. inspectoren erkennen u. respectiren, hingegen sich dieser gegen sie wieder der gebühr nach bezeigen, u. da das urthel primae instantiae confirmiret, die partheyen cum actis hinwieder an rath in die erbvogtey weisen soll, damit so dann die einen oder andern dictirten strafen von ihnen exequiret werden können. Gestalt denn auch oft erwehnten rathe das exercitium über die peinl. gerichte der vogtey noch ferner verbleiben, u. die davon herrührende strafen weiter nicht entzogen werden sollen. Wofür hinfürder von izt verwichenen Michaelis anzurechnen pächtere inclusive der zeithero abgegebenen drey hundert u. siebentzig gülden pachtgeld jährl. fünfhundert gülden an guter u. unverrufener müntze zu unser rentcammer bahr ohne eintzige verkürtzung oder rest in zwey terminen, als Ostern u. Michael, künftige Ostern 1682 damit anzufangen u. jährl. also zu continuiren, auch sonst vorigen verpacht u. erklährungen in allen puncken inhalt u. clauseln gebührend nachzuleben versprochen, auch sich hierzu schriftl. verreversiret.

Befehlen demnach unsern itzigen u. künftigen stiftshauptleüten zu Quedlinb., dasz sie durante contractu oftermelten rath bey den gebrauch u. genusz der verpachteten erbvogtey u. derer gerechtsamkeiten bisz an uns wieder mannigl. schützen und hierinnen ihnen den geringsten eintrag selbst nicht thun noch andern verstatten sollen. Treülich sonder gefehrde. Uhrkundl. haben wir uns eigenhändig unterschrieben und unser cammersecret wiszentl. für drücken laszen. So geschehen u. geben zu Dreszden am 1. Nov. ao. 1681.

(L. S.) Johann Georg, churfürst.

86. Bürgerrollen und Musterungsbefehl von 1681 und 1683.

Ratsarchiv zu Quedlinburg. Abtlg. Stadt- u. Torwachten, Nr. 19.

(*Bl. 1a.*) Rollen über die thorviertel beeder stätte Quedlinburgk, Alt- und Neustadt, anno 1681.

Bl. 1c—3 enthalten Ergänzungen durch neu eingefügte Namen. Von Bl. 4 ab wird die vollständige, im Jahre 1683 visitierte und in allen Namen ergänzte Bürgerrolle geboten. Offenbar geht sie in ihrer ganzen Anordnung auf die Bürgerrolle von 1666 (s. o. S. 408 ff.) zurück:

(*Bl. 4.*) Zu conservierung, wie beide städte Alte- und Neu-Quedlinburg auf bedürfdigen fals contra hostiles incursiones zu gebrauchen seyn.

Nun ist die bürgerrolle in der Altenstadt Quedlinburg in 3 viertel eingetheilet und die Neustadt in 2 viertel, welche durch e. e. rat aufs neue am ... Julii 1683 visitiret und, weil etliche officirer mit dem tot abgangen, also seynd an derselben stelle andere bestediget worden.

Auf Bl. 4—27 ist die Mannschaft der Altstadt Quedlinburg verzeichnet, eingeteilt in 3 Viertel, für jedes in je 1 Rolle, benannt nach den 3 Altstädter Toren (Hohes Tor, Steinbrücker Tor, Gröperntor).

Auf Bl. 28—36 folgt das Verzeichnis der Neustadt, eingeteilt in 2 Viertel, benannt nach den 2 Neustädter Toren (Oehringer Tor, Pölkentor).

(*Bl. 4*) Nun folget in der ordnung das erste viertel, so allemahl nach dem Hohen Tohre auf der Maure bis an den Schreckenthurme[1]) die posten bestellet und versehen worden.

Item in der bereitschaft auf dem markte jedesmahl der fendrich von selbigen virtel mit 2 corporalschaften, so in vier rotten bestehet, gestellet worden.

(*Bl. 5.*) Das erste viertel, welches in 12 rotten bestehet und zum Hohen Tore gehören, worüber nachfolgende offizirer, so von e. e. rath und auf begehren des herren stiftshauptmans aufs neue seynd wider bestellet worden, alsz . . . .

Die Namen- und Rollenaufzählungen erfolgen für alle 5 Viertel in ähnlicher Weise und lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

Die Oberleitung für jedes Viertel bilden 1 Hauptmann (auch Viertelsherr genannt), 1 Leutnant, 1 Fähndrich, 2 Sergeanten und 1 Führer.

Als Abteilungsführer wirken die Korporale, beim Hohenthor- und Steinbrückentor-Viertel je 6, bei den übrigen Vierteln je 5. Jeder Korporal hat in der Altstedt meist 2, in der Neustadt meist 3 Rotten zu befehligen.

Die gesamte Mannschaft ist in 68 Rotten unter je 1 Rottmeister eingeteilt. Die Rotten verteilen sich folgendermassen auf die 5 Viertel:

[1]) *Es müssen also damals 1683 noch Umgänge oben hinter den Mauerbrüstungen vorhanden gewesen sein; beträchtliche Reste davon sind noch heute an vielen Stellen der Stadtmauer erhalten. Der Schreckensturm steht noch jetzt im nordwestlichen Mauerzug; er hat seinen Namen vom Kriminalgefängnis, das sich nebst der Folterkammer in ihm befand. In den alten Stadtrechnungen heisst er auch „Schreckendüwel".*

Hohes Tor 12, Steinbrücker Tor 13, Gröperntor 13, Oehringer Tor 15, Pölkentor 15. Sie bestehen (ausschliesslich des Rottmeisters) in der Altstadt meist aus 12, in der Neustadt meist aus 11 Mann. Die Anzahl steigt nur in wenigen Fällen auf 13 bis 14 und sinkt nur in einem Falle (in der letzten Rotte der Neustadt) auf 9.

Das ganze Aufgebot der Stadt umfasst demgemäss 5 Hauptleute, 5 Leutnants, 5 Fähndriche, 10 Sergeanten, 5 Führer, 27 Korporale, 68 Rottmeister, 799 Mann, also insgesamt 924 Köpfe.

Alle 5 Hauptleute (Viertelsherren) und 4 der Leutnants gehören zu den „Kämmerern", d. h. den Ratsherren. Die Namen der Hauptleute sind: Heinrich Ohm, Heinrich Wienecke, Johann Zimmermann, Johann Regel, Otto Böse.

In erster Linie, ja wie es scheint[1]*, lag den Hausbesitzern die Aufbringung der wehrhaften Mannschaft ob. Auch die Witwen, denen Häuser gehörten, und jede Innung, die ein eigenes Gildehaus besass, waren laut dem Verzeichnis zur Stellung eines bewaffneten Mannes auf jedes Haus verpflichtet. Aus dieser Gestellung anderer scheint überhaupt hervorzugehen, dass jeder Hausbesitzer sich durch einen geeigneten wehrhaften Mann vertreten lassen konnte; war doch dies für den Fall, dass der betreffende Verpflichtete zu schwächlich oder zu alt war, geradezu vorgeschrieben.*

Musterungsbefehl aus dem Jahre 1683.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Stadt- und Torwachten Nr. 22, Folio, gleichzeitige Handschrift.

(Bl. 33.) Der Stiftshauptmann von Spor zu Quedlinburg hatte den dortigen Stadtsyndikus und einen Ratsherrn am 18. Juni 1683 zu sich befohlen, um ihnen einen Auftrag des sächsischen Kurfürsten an den Rat der Stadt mitzuteilen. Dieser Auftrag ward in der Ratssitzung am 19. Juni berichtet:

(*Bl. 33.*) Actum den 19. Junii ao. 1683. Die herrn abgeordneten referierten in präsenz aller dreyer ratsmittel, welche uf heute bey ihrer pflicht gefodert, dasz ihnen der h. stiftshauptm. gestern eröffnet, dasz e. churfürstl. Sächs. befehl ihme zukommen, worin endhaltən, dasz hiesiger bürgerschaft anbefohlen werden sollte, dasz, weilen die leufte in den heyl. Römischen reiche ein gefährl. aussehen hetten, alsz sollten sie sich in positur setzen, 1. uf ein gantzes jahr proviantiren, 2. ober- und untergewehr schaffen, 3. mit kraut und lot versehen, und solte er, gedachter h. stiftshauptmann, nebst jemand vom rahte die stadtmauren

[1]) *Darauf deutet eine Bemerkung am Schluss der Steinbrückertor-Rolle (Bl. 11), wo es in Beziehung auf die vorher aufgezählten Namen heisst:* Ohne die hauszgenossen *[= Mieter, sonst auch Inquilinen genannt]*, welche auch bürger alhir seynd, aber keine eigne wohnung haben, so folgend zu ersehen. *Das betreffende Verzeichnis liegt den Akten nicht mehr bei.*

visitiren, damit, so an denselben was schadhaft oder zu bauen weere, förderlichst könte repariret werden; churfürstl. durchl. zu Sachsen hetten auch dieserwegen an hochfürstl. durchl. die fr. äbtissin geschrieben.

Bl. 34—40 enthalten weitere Ratsprotokolle über die Verhandlungen des Rats mit der Bürgerschaft und dem Stiftshauptmann behufs Durchführung bezw. möglichster Milderung der befohlenen Massregeln. Folgendes sei daraus hervorgehoben:

(*Bl. 36.*) Actum den 19. Junii 1683. A dno. syndico D. Tilemann wardt erinnert, dasz senatus wegen besichtigung der stadmauren sich wohl zu observiren, zumahl niemahls dem churfürsten und den hn. stiftshaubtleuten solche stadtmauren mit zu besehen eingereumet werden wollen, wie denn aus den alten conferenzacten zu befinden . . . .

Actum den 20. Junii 1683. H. syndikus D. Tilemann, h. cem. *[cämmerer]* Joh. Kegel, h. cem. Carol Wolfg. Böttiger und h. cem. Johann Bethge referireten: nachdem sie dem h. stiftshauptmanne der bürgerschaft resolution eröffnet, dasz gedachte s. hochadl. excell. hierauf resolviret, dasz er nicht absehen könte, warumb raht und bürgerschaft sr. churfürstl. durchlaucht befehl mit dem stifte *[der äbtissin]* communiciren wolten, weilen das jus armorum ohnstreitig in hiesigem stifte den churhause Sachsen allein zustünde. Wolte nicht gerne churfürstl. durchl. hiervon bericht thun, dasz sich einiger deszhalben wegern solte. Es weren churfürstl. durchl. endpfindlich, absonderlich in solchen militarischen und defension-sachen, da er auch den herrn geheimbden rähten biszweilen ordre geben, einige miliz anhero zu bringen.

Die meinung were ja nicht, dasz die bürger alsz soldaten auszer der stadt gemustert werden solten, davon nichts befohlen, sondern dasz nach den rollen die bürgerschaft sich bewehret, besehen und also durchgehen solte. Es were dergleichen nichts ungewöhnliches und geschehe auch in allen reichsstätten. Was er e. e. rahte angezeiget, müsze exequiret werden, welches der bürgerschaft nochmahls anzudeuten.

Der raht möchte die rollen vorsuchen und die officirer durchsehen; do welche manquirten, müszten neue bestellet werden. So müszte auch anstalt vom rahte geschehen, wo kraut und loht herzunehmen. Es wäre der zustand des heyl. Römischen reichs itzo so gefährlich, als jemahls gewesen, so müsten auch die stadmauren besichtiget werden und wolle er, der h. stiftshauptmann, in person mit dabey seyn; erbote sich, sonsten senat. alle freundschaft zu erzeigen.

87. Mühlenordnung der Aebtissin Anna Sophia II. vom 27. November 1682.

Gedruckt bei G. Ch. Voigt, Geschichte des Stifts Quedlinburg, Bd. III, S. 505. Da dieser Abdruck die Urkunde vollständig bringt, sei hier nur eine Inhaltsübersicht gegeben:

1. Bestimmung über die Grösse der Mühlsteine.

2. Ist die Mühle neu „geschärft", so soll der Müller erst sein eigenes Gut (Getreide) ausmahlen.

3. Neue Bestimmungen über das zu mahlende Breihan-Malz (Bestandteile, zulässige Menge des Mahlgutes, Grösse der Säcke, Lohnabgabe an den Müller). Betreffs des Gosemalzes bleibt es beim Alten.

4. Anweisung über die gesetzmässige Grösse der Kornmasse, Festsetzung der Lohnabgabe an den Müller bei Brotgetreide und Branntweinmalz.

5. Kein Müller darf, um die Kunden von anderen Müllern abzuziehen, eine geringere Lohnabgabe, als vorgeschrieben, fordern.

6. Niemand darf den Müllern Schweine zum Mästen aufdrängen. Jedoch sollen die Müller eine Notdurft eigener Schweine tüchtig mästen und dem Hofhalt der Aebtissin wie den Bürgern nach Taxwert verkaufen.

7. Ermahnung der Müller und ihres Gesindes zur Ehrlichkeit und Unparteilichkeit.

8. Kein Müller soll dem anderen durch Stauung des Wassers über das altgewohnte Grundbaum-Mass hinaus Schaden zufügen.

9. Die Aebtissin wird ihre Untertanen, ihre Beamten und den Magistrat anhalten, sorgliche Aufsicht über die Mühlgräben zu führen, dass dieselben nicht durch Einbauten oder Weidenanpflanzungen verengt oder durch Einschütten von Unrat verschlämmt werden.

Aus der Verfügung geht hervor, dass die Oberaufsicht über die Mühlen des Stiftes Quedlinburg, wie von altersher, allein der Aebtissin zustand[1]).

[1]) *In der Unterwerfungsurkunde vom 9. August 1477 (s. Janicke, Urkdbch. d. Stadt Qu. I, S. 579) hat die Stadt Quedlinburg der Aebtissin* alle molen, so we in den beyden steden und darfor gehat und gebruket, to irer gnaden und iren nakomen eyner etlicken eptysschynn des stifts to Quedelingborch ewigem nutz affghetreden und overgeven.

88. Verfügung des Kurfürsten Johann Georg III. vom 28. September 1683 an den Rat zu Quedlinburg über die Befugnisse des dortigen Vogtei-Gerichts.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch VII, Bl. 334 ff., Abschrift aus dem Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts.

Das Schriftstück weist im Eingang auf zwei ähnliche Verfügungen hin, die der Kurfürst Johann Georg II. am 12. Oktober 1661 (siehe oben S. 393 ff.) und 14. April 1668[1]*) erlassen hatte. Auf den Vortrag seiner Räte hin gibt Johann Georg III. dem Rate zu Quedlinburg als dem Pächter des dortigen Vogteigerichts in 11 Paragraphen über folgendes Verhaltungsmassregeln:*

1. Die concurrentia iurisdictionis, die der kursächsische Stiftshauptmann zusammen mit dem Rat in prima istantia prätendiert und die im jüngsten Pachtbrief gegen ein erhöhtes Pachtgeld dem Rat übertragen ist, soll während der laufenden Pachtzeit so bleiben, später aber anders geordnet werden.

2. und 3. Ueber die Appellation.

4. Ueber Grenzakten und Grenzsachen.

5. Forderung eines Inventars über die Erbvogtei-Akten.

6. Ueber die Deputierten bei erbvogteilichen Expeditionen.

7. Ueber Pachtverschreibungen und Vogtei-Erbzins.

8. Ueber die abzufassende Feldordnung.

9. Ueber die Wachten an den Toren und das Wachgeld.

10. Ueber die Befugnisse des Stadtvogts betreffs der Grenzmale.

11. Ermässigung des Schosses der Kalkbrenner auf 6 Groschen.

---

89. Vorschriften aus dem Apotheker-Pachtbriefe vom 10. November 1683.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Akta die Ratsapotheke betr. Nr. 1, Einzelheft, einen Kontrakt im Original enthaltend.

Der Apotheker Justus Drögemüller pachtete die Ratsapotheke auf 6 Jahre. Der Kontrakt ward ihm 1689 auf weitere 6 Jahre verlängert; auch letzterer Pachtkontrakt liegt im Original bei den genannten Akten. Der Inhalt gleicht dem des Pachtkontraktes von 1655 (s. o. Stück 65 S. 346). Nur folgende Punkte sind einer besonderen Erwähnung wert. Der Apotheker soll

[1]) *Beide Verträge sind in dem gleichen Kopialbande auch auf Bl. 76 und Bl. 90 abschriftlich vorhanden.*

..... niemand starcke, harte, treibende giftige oder sonst verdächtige sachen ohne des h. stadtphysici vorwissen verkaufen, die personen, so solche giftige arzeney fodern, wohl examiniren, deren nahmen fleiszig aufschreiben, tag und jahr notiren, den frömden aber ohne genugsahmen wohlbekannten bürgen gahr nichts laszen, jedesmahl, da er einen gesellen oder jungen annehmen wirdt, den gesellen zur vereydigung, den jungen aber zur vermahnung, treu und aufwartsamb zu seyn, dem rahte präsentiren, ... niemand über den biszherig gebrauchten tax vor sich oder die seinigen beschweren und sonsten die apotheke jederzeit dermaszen, darmit ein jeder darin seine nothurft haben könne, providiren und versorgen, zu dem ende vor und nach jeder Leipziger mesze, oder wenn er von Hamburgk oder Braunschweigk etzliche zur apotheke gehörige sachen, materialien anhero geschaffet, seinen marckt- und einkauf-zettel originaliter bona fide dem rahte exhibiren und vorlegen undt sonsten sich allendhalben in seinem ambte, immaszen einem frommen, getreuen und gottfürchtigen apotheker eigenet und gebühret, gegen männiglich bezeigen und dann jährlich dem rahte vor dem gebrauch der officin und deszen darzu gehörigen brauhauses auf Martini tagk gewisz und ohne einigen verzug dreyhundert funfzig thlr guter gangbahrer müntze, jeden thlr zu 24 gg nach Meisznischer wehrung, endrichten, dann auch jedes jahr funfzig bis sechzig thlr, worin zu einer rathscollation übliche confecturen eingeschlossen, theils am gewürtze, theils am gelde zum praesent unter andern auch auf Weinachten und Neuen Jahr unter die verordnete visitatores und herrn gewöhnlicher maszen zu distribuiren, unfeilbar zu liefern und zu endrichten schuldig seyn soll, doch derogestalt, dasz obbenanter conductor Drögemüller von der versprochenen pension wegen siegelwachs, dinten und räucherpulver, so jährlichen zu rathause gebrauchet und gegen einen schein geholet werden möchte, zu decurtiren hat und nach ablauf obbesagter sechs jahre, wann ihme solche mietzeit nicht prorogiret wirdt, dem rathe ihre apotheke samt eingetanen wohn- und brauhause und dero zubehörungen, wie er dieselbe empfangen, hinwieder abtreten . . . . besage des hierüber aufgerichteten und vom conductore mit eigener hand unterschriebenen und besiegelten inventarii . . . .

Weil auch des rahts güter und zufoderst die apotheke, nachdem man darin stündlich der patienten chur und gemeiner stadt besten halber ufzuwarten, von contributionen, einlogirung, kriegesmolestien, exactionen und bürgerlichen oneribus billig frey seyn sollen, alsz will der raht höchster möglichkeit nach die apotheke bey dieser exention und befreyung erhalten, und da durch Gottes des allmächtigen verhängnüsz vehde, kriegesheere und durchzüge undt ein feuerschade, welche unglücke doch der gütige Gott gnädig abwenden wolle, an der apotheken und dero gebeüden sich bey wehrender zeit dieses contracts zu tragen sollte, so soll conductori oder den seinigen solcher schade unnachtheilig seyn . . . . *Für Brandschaden, der durch den Apotheker oder sein Personal entsteht, hat dieser selbst aufzukommen. Er haftet*

überhaupt, ebenso wie seine Erben, mit seinem ganzen Vermögen für jeden durch ihn verschuldeten Schaden. Ausserdem verbürgen sich die beiden Kastenherren Gebrüder Heinrich und Wilhelm Tacke auf 300 Taler für den Pächter mit Siegel und eigenhändiger Unterschrift. Das Ratssiegel ist von der Urkunde abgefallen; wohl aber zeigt sie noch Siegel und Unterschrift des Justus Drögemüller[1]).

---

90. Der Konkordien-Rezess vom 18. Februar 1685, abgeschlossen zwischen der Aebtissin Anna Dorothea und dem Kurfürsten Johann Georg III. von Sachsen.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch III, Bl. 412 ff., Original-Exemplar, bestimmt für den Stiftshauptmann zu Quedlinburg, übersandt vom Kurfürsten durch Kabinettsschreiben mit Siegel und eigenhändiger Unterschrift (Bl. 409). Eine Abschrift findet sich in Kopialbuch II, Bl. 38 ff. Voigt, Gesch. d. Stifts Quedlinburg, bringt Bd. III S. 515 einen vollständigen Abdruck. Daher werden hier nur die wichtigsten Stellen im Auszug geboten. Der Vertrag heisst Konkordienrezess, weil er am St. Konkordientage (18. Februar) abgeschlossen ward.

Seit den Verträgen von 1539 und 1574 (s. o. S. 35 u. 153) hatten, wie die Einleitung des Rezesses berichtet, die Streitigkeiten zwischen den Aebtissinnen und den Schutzherren nicht aufgehört; auch die Abmachungen von 1659, 1670, 1671 und 1672 hatten keine dauernde Einigung gebracht. Es zeugt von der Klugheit und dem festen Willen der Aebtissin Anna Dorothea (1684—1704), wenn sie gleich im Anfange ihrer Regierung mit den kursächsischen Räten, die nach Quedlinburg gekommen waren, um für sie als Beauftragte des Schutzherrn die Huldigung der Bürgerschaft entgegenzunehmen, einen solchen Vertrag aufsetzte, der alle wichtigen Streitpunkte bis ins einzelne hinein so geschickt und für beide Kontrahenten so befriedigend behandelte, dass Kurfürst Johann Georg III. alsbald sein Einverständnis erklärte. Dieser Rezess ist bis zum Ende des Stiftes 1801 eine Art Grundgesetz geblieben Der Inhalt der 29 Paragraphen ist folgender:

[1]) *Geheftet ist die Urkunde mit schwarz-gelber Seidenschnur, deren Endstück mit den erwähnten vier Siegeln festgesiegelt war. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und im 18. Jahrhundert zeigen fast alle vom Quedlinburger Rat ausgefertigten und besiegelten Kontrakte die genannten Farben. Schwarz-Gelb waren also damals die Stadtfarben, die gemäss den Regeln der Heraldik dem Hauptwappenschilde der Stadt entsprachen. Dieser Schild (schwarzer Reichsadler auf gelbem Grunde) taucht 1570 im Ratssiegel auf (siehe U. B. d. Stadt Quedlinburg II, S. LII). Die heutigen Stadtfarben Weiss-Rot sind erst in den 1860er Jahren aufgekommen, ohne Rücksicht auf die Vergangenheit willkürlich gewählt.*

(*Bl. 413.*) *1. Huldigung. Die Erbhuldigung (Huldigungseid) der Quedlinburger Bürger wird vom Stiftsschutzherrn (Erbvogt) bezw. den von ihm mit Vollmacht nach Quedlinburg gesandten Räten entgegengenommen a) für ihn selbst allein, wenn er nach dem Tode seines Vorgängers die Regierung antritt, — b) für die Aebtissin und den Stiftsschutzherrn zusammen, sobald eine neue Aebtissin die Stiftsregierung übernimmt. Im Falle b ist auch dann dem Stiftsschutzherrn in Gegenwart seiner Abgesandten zu schwören, wenn ihm selbst bei seinem Regierungsantritte bereits gehuldigt war. Für beide Fälle ist dem Rezess im Anhang unter Lit. A und B je eine Huldigungsformel angefügt. In dieser ist der Gehorsam gegen die Nachfolger betont und auch der Fall ins Auge gefasst, dass beim Aussterben des Hauses Kursachsen die Schutzherrschaft auf das Haus Hessen, laut Erbvertrag, übergehen sollte*[1]. — *Diejenigen Bürger, die während eines Verwaltungsjahres (Ostern bis Ostern) neu in die Bürgerlisten eingetragen sind, haben die „Gesambt-Huldigung" (Eidformel B) vor der Aebtissin bezw. ihren Vertretern und dem Stiftshauptmann zu leisten, wenn sich auf dem Stiftsschlosse — gewöhnlich am Exaudi-Sonntage — der „Rats-Wechsel" vollzieht, d. h. die Befugnis des regierenden Rates auf die nächstfolgende Ratsabteilung übergeht.*

2. Ueber Lehnstücke, Wildbahn, Holzung, Fischerei und Zehenten.

3. Ueber Lehn-Verschreibungen.

4. Die Aufsicht über die Stiftsrechnungen, ausgeübt im Auftrage des Stiftsschutzherrn durch den Stiftshauptmann.

(*Bl. 414.*) *5.* Polizei- und andre ordnung. Und weil fünftens wegen kommunikation der polizei-, jagt-, schiesz-, fischerei- und andere einer abbatissin zu machen zukommenden ordnungen gleichfalls irrungen entstanden, so sollen dieselben revidiret und, was die churfürstl. jura, zuhmalen wegen der buszen, und dasz demselben kein eintrag geschehe, betrifft, dabei gehörig beobachtet und hernachmals ohne not und gleichmäszige kommunikation nicht geändert werden.

6. Kirchen-ordnunge. Die kirchenordnung soll mit ehisten gleichfals revidiret, nach gelegenheit und, wo darinne discrepantz von der churfürstl. kirchen-ordnunge anzutreffen, veränderung fürgenommen und so dann mit der publication in der fraw abbatissin namen gebührender maszen verfahren werden.

[1]) *Ueber die Form der Huldigung für die Aebtissin sowie für den Stiftsschutzherrn und den Wortlaut des Huldigungseides haben beide Behörden früher wiederholt Zuschriften gewechselt. In dem Kopialbuche I auf der Kgl. Gymnasialbibliothek ist eine ganze Reihe derartiger Verhandlungen und Bestimmungen aufgezeichnet unter Nr. 48—79 auf Bl. 264—375, betreffend Huldigungsfälle aus den Jahren 1516, 1534, 1546, 1584, 1602, 1618, 1645, 1659, 1660, 1689; aus alledem geht hervor, wie nötig es war, dass 1685 eine endgültige Regelung der Huldigungsangelegenheiten erfolgte. — Auch im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg finden sich viele Huldigungsakten vom 16. bis ins 18. Jahrhundert; siehe Stift Quedlinburg, Rep. 20. IV, Nr. 11—19 und Rep. 22. II, Nr. 20. 21.*

7. Ratswechsel. Dieser soll in der bisher gebräuchlichen Form (siehe oben S. 259 ff.) am Sonntag Quasimodogeniti erfolgen. Entstehen Hindernisse, so setzt die Aebtissin einen anderen Tag an; im Notfall findet gemäss Herkommen eine „minus solenne" Bestätigung statt.

(*Bl. 415.*) *8. Fremde Werb- und Einquartierungen. Da der Stiftsschutzherr das ius armorum et praesidii hat, dürfen ohne seine Genehmigung keine Werbungen und Einquartierungen stattfinden, ausgenommen den Fall, wo die Aebtissin das Kreis-Kontingent (für die Reichsarmée) aufzubringen hat.*

9. Wachten und Anstalten an den Toren. In Friedenszeiten hat der Rat die Aufsicht über die Torwachen. Beim Nahen von Epidemien dürfen ohne Instruktion durch den Stiftshauptmann keine Abwehrmassregeln an den Toren getroffen werden. In Kriegsläuften und bei Stifts-Sedisvakanzien bleiben alle Sicherheitsmassregeln dem Stiftsschutzherrn anheimgestellt.

10. Reparation der Wachtgelder und anderer Extraordinar-Anlagen. Wie über alle Steuern — ausser über die nur unter der Aebtissin stehenden Reichs-Kreissteuern — zwischen dem Schutzherrn und der Aebtissin Uebereinstimmung herrschen muss, ist auch die Präquation der Kataster sowie die Aufbringung der Wachtgelder von beiden Seiten coniunctim vorzunehmen.

11. Exemtion der sogenannten Freien. Diejenigen Einwohner des Westendorfs, die bisher von der Wachtpflicht befreit waren, sollen diese Freiheit künftighin nur bezüglich der Schlossbewachung und in Pestzeiten geniessen, in Kriegszeiten aber wie andere Bürger zum Wachdienst herangezogen werden.

(*Bl. 416.*) *12. Grenzsachen.*

13. Die neue Oelmühle belangend.

14. Weidenzins.

15. Die Konzession der Schenken und Häuser vor den Toren erscheint für die Zukunft wegen zu befürchtenden Unterschlupfs und Unfugs nicht mehr zuträglich; Aebtissin und Stiftsschutzherr sollen darüber ins Einvernehmen treten.

16. Der Stiftshauptmann wird vom Stiftsschutzherrn ernannt, gibt der Aebtissin das Handgelöbnis, ist aber sonst mit seinen Leuten von der stiftischen Botmässigkeit eximiert.

(*Bl. 417.*) *17. Hauptmannei-Wohnung.*

18. Halberstädtische Landkutsche.

19. Juden- und hausirer-schuz. So sollen auch förderhin im stift keine juden und hausirer zu vermeidung der daher besorgten querelen recipiret noch geduldet werden.

20. Von der für kaduk eingezogenen halben Hufe vor Ditfurt.

21. Ableitung des Bodenstromes.

22. Gerichtssachen. Dieser lange Paragraph regelt bis ins einzelne die Befugnisse und Bereiche einerseits des stiftsherrlichen Vogteigerichts und andererseits des stiftischen Stadtgerichts. Besondere

Abschnitte handeln (*Bl. 419*) von aufheb- und besichtigung der toden *(bei Selbstmord oder Verbrechen)*, — von sepultur der justificirten übeltäter, — (*Bl. 420*) von hausfridbruche, — von peinlichen injuriensachen, — von exemtion der geistlichkeit und schulen, — vom heergeräthe, — (*Bl. 421*) von hülfen, so die statgerichte tun mögen, — von gemeinen hurereifällen, — jurisdiction über die müller, — von der Steinbrücker mühle, — (*Bl. 422*) von connexität der sachen, — von consensen über feldgüter, — von actionen, so von felgütern herrühren. *Besonders wichtig sind die beiden letzten Punkte. Immer wieder war über sie Streit entstanden, sobald der Stiftsschutzherr an der ihm durch den Vertrag von 1539 (s. o. S. 39) eingeräumten Feldgerichtsbarkeit allzu starr festhielt*[1]. *Dies tut Kurfürst Johann Georg III. nicht, vielmehr gesteht er* (*Bl. 423*) *„zur Stiftung guten Einvernehmens" auch den stiftischen Gerichten die Bestätigung von Feldgüter-Abmachungen (Konsensen) zu, doch ohne alle Präjudiz, d. h. unter der Voraussetzung, dass das Stift daraus keinerlei Anrecht auf die Jurisdiktion in den Feldern herleiten dürfe.*

(*Bl. 424.*) *23. Grenzmale der abteilichen Stadtgerichte. Die Grenze zwischen dem städtischen, dem Stift unterstellsen Gerichtsbezirk und dem von der Stiftsvogtei zu verwaltenden Feldgerichtsbezirk wird festgestellt. In der Beilage Lit. C wird* (*Bl. 431*) *ein Hinweis auf die rings um die Stadt dicht vor ihren Mauern eingeschlagenen 24 Pfähle gegeben und der Standort jedes Pfahles genau bestimmt; von Pfahl zu Pfahl zieht sich die Grenzlinie*[2].

[1]) *Dies geschah noch unter Kurfürst Johann Georg II. im Jahre 1678 in einer für die Aebtissin Anna Sophia I. recht verletzenden Form. Der Stiftshauptmann Brand von Lindau liess am 27. Juni 1678 eine Verfügung auf eine Tafel heften und auf dem Rathaussaale zu Quedlinburg aushängen. In dieser Verfügung (abgedruckt bei Voigt, Gesch. des Stifts Quedlinburg Bd. III, S. 486) wird mit Nachdruck auf die Verträge von 1539 und 1574 hingewiesen und den Quedlinburger Untertanen auf das ernsteste eingeschärft, dass sie* die sachen, die vor die churfürstl. ober- und erbvoigteigerichte principaliter und ratione connexitatis gehören, sowohl criminal- als civilsachen, in keinem andern als den churfürstl. sächs. allhiesigen hauptmannei- und voigteigerichten, klagen, urteil und abschiede, hülfen, immissiones, subhastationes und adiudicationes wie auch vergleiche, contracte, übergaben, gerichtl. confirmationes, consense, verzichte, verlasz und, was dergleichen mehr, über aecker, wiesen und auszerhalb benannten städten und vorstädten gelegene gärten und andere güter hinführo suchen, bei verlust derselben. *Advokaten werden für den Uebertretungsfall mit Strafen bedroht, alle dieser Verfügung zuwiderlaufenden Verträge für nichtig erklärt.*

[2]) *Mit derartigen Abgrenzungen hängen ohne Zweifel die beiden Stadtplan-Zeichnungen zusammen, die sich im Kgl. Staatsarchiv zu Dresden (Registrande XI, S. 41; Abteilung XI Rissschrank Fach 21 Nr. 19 u. 24) vorfinden und jüngst für das Ratsarchiv und Stadtmuseum zu Quedlinburg in natürlicher Grösse photographisch nachgebildet wurden. Auf beiden Plänen sind die Grenzpfähle eingezeichnet und durch Anmerkungen erläutert. Der grössere Plan (72 × 93 cm) scheint schon geraume Zeit vor dem Konkordienrezess entstanden zu sein, da sich auf*

(*Bl. 425.*) *24. Ditfurter Feldgebrechen und Halseisen.*
25. Neuweger Vogteigerichte.
(*Bl. 426.*) *26. Flurbuch.*

27. Scheibenschieszen. Wann ein scheibenschieszen auf der Clerus-wiese zu halten, sollen die schützen disfalls bey der fr. abbatiszin sich geziemend anmelden, jedoch das schieszen andergestalt nicht als mit vorbewust und begrüszung des stiftshauptmanns, wie herkommens, anstellen und vornehmen.

28. Viehmarckt. Und verbleibet es bey dem von ao. 1614 bis hieher gehaltenen viehe-marckt nicht unbillig.

29. Rathsgebrechen. Alsz auch etliche gebrechen zwischen der abbatiszin und dem rathe sich ereignet, deren gütliche erörterung ihre churfürstl. durchl. als des stifts schuzfürst sich nicht unbillig mit angelegen seyn laszen, alsz sind dieselbe nicht minder für die hand genommen und folgender gestalt erlediget worden, nehmlich: es haben sich ihre fürstl. durchl. erklärt, den rat wieder dasjenige, so im decreto de ao. 1584 *(s. o. S. 162 ff.)* bewilligt und verordnet, nicht zu beschweren und demnach gemeine geringfügige sachen per signaturam an sie noch ferner zu verweisen. *Im einzelnen werden folgende Gerechtsame, an denen der Rat Anteil hat, erörtert:* execution in liquiden sachen, — von polizeisachen, — consense über häuser und güter in der stadt[1]), — (*Bl. 427*) anschlagung fremder patenten, — convocation der bürgerschaft[2]), — Westendorfer bierverkauf, — ratsrechnung, — Rambergholz, — salzfactoren.

Der Vertrag ward abgeschlossen zu Quedlinburg am 18. Februar 1685, zunächst unterschrieben durch die beiden Vertreter des Stiftsschutzherrn Karl August von Neitschütz und Salomon Zapf (beide mit Siegel), die Aebtissin Anna Dorothea (mit Abteisiegel) sowie die Dekanissin und die Kanonissin (mit Kapitelsiegel).

ihm der Galgen noch an seiner früheren Stelle befindet (s. o. S. 350 Anm. 1, wo für 1685 die Zahl 1663 einzusetzen ist), während ihn der kleinere Plan an der Stelle zeigt, wo er laut chronikalischen Nachrichten 1663 neu aufgestellt wurde. Der grössere Plan ist mit nicht geringer Sorgfalt hergestellt, in Vogelperspektiven-Art mit plastischer Hervorhebung der Strassenzüge und Hauptgebäude. Ein Exemplar des kleineren Planes findet sich auch im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg; es entstand 1683 (siehe Zeitschrift des Harzvereins f. Gesch. u. Altertumskunde, 43. Jahrg. 1910, S. 289, wo auch eine allerdings recht verkleinerte Nachbildung geboten wird).

[1]) *Ueber das früher ihm zugestandene, allmählich aber nicht mehr ausgeübte Recht des Rates, Abmachungen (Konsense) über Güter und Häuser innerhalb der Stadt zu bestätigen, siehe oben S. 312 Anm. Der Konkordienrezess schiebt die Entscheidung über dies vom Rate augenscheinlich wieder beanspruchte Recht auf später hinaus.*

[2]) *Die Zusammenrufung der Bürgerschaft behufs Musterung behält sich der Stiftsschutzherr vor.*

91. Verordnung der Stiftsregierung zu Quedlinburg über das gerichtliche Verfahren vom Mund aus in die Feder vom 14. November 1685.

Staatsarchiv zu Magdeburg, Stift Quedlinburg, Rep. A. 20, Tit. XXVI, Nr. 3, Bl. 302. Gleichzeitige Handschrift.

(*Bl. 302.*) Demnach[1]) die fürstle. Sächse. zur stiftsregierung verordnete canzler und räthe, bey denen bisanher angeordneten und gehaltenen verfahren vom munde aus in die feder unterschiedene gebrechen befunden, welche sowohl wegen beförderung derer procesze als auch mehrer ordnung und richtigkeit halber einer verbeszerung bedürfen, als haben sie selbige vermittelst dieses öffentlichen aushanges abzuthun vor nöthig ermeszen, und begehren dannenhero im nahmen reverendissimae der frauen abbatiszin dieses kayserl. stifts Quedlinburg hochfürstle. durchl.

Erstlich, dasz bey dem angeordneten verfahren, von mund aus in die feder, das septiduum eigentlich in acht genommen, und binnen selbigen das einbringen beyder theile geschloszen werden; zu dem ende auch der kläger leuterant oder derjenige part, so den anfang zu machen schuldig, seinen ersten saz in termino zeitlich absolviren soll, dergestalt dasz gegentheil noch selbigen tages den anfang zu seinem gegensaze machen könne, nachgehends aber jedweder einen tag ümb den andern, seinen zukommenden weitern saz wechselweise einbringen oder gewarten, dasz derjenige, so darmit säumig erfunden wird, auf gegentheils ungehorsams-beschuldigung deszen per decretum vor verlustig erkand und darauf entweder in der hauptsache oder der ünkosten halber rechtlich verabschiedet werde.

Zum andern sollen die advocati in frontispicio des ersten sazes alle jhrer clienten und principalen vor- und zunahmen, wie nicht weniger ob sie klägeren oder beklagten, appelanten, leuteranten, producenten oder andere dergleichen stellen nach gelegenheit des proceszes vertreten, mit deutlichen worten sezen und solch praedicat bey jedweden folgenden saze repetiren, absonderlich auch

drittens mit genugsamer legitimation erscheinen und zu dem ende nicht nur ihre mandata procuratoria, actoria und syndicate, sondern auch die benöthigten tutoria und curatoria sofort bey dem ersten saze originaliter oder in beglaubter abschrift ad acta bringen und übergeben oder, da solches unterlaszen würde, jedesmahl mit 5 thaler bestrafet werden. Wenn auch gleich ein oder der andere part vorher in einer andern sache bey fürstl. stiftsregierung sich auf solche masze legitimiret und sein mandat, tutorium oder dergleichen documentum überreichet hette, soll er dennoch selbiges in vidimirter abschrift zu denjenigen

[1]) *Auf dem Rande stehen die Worte:* soll in forma patenti geschrieben werden.

acten, worinnen er alsdenn verfähret, zu bringen schuldig seyn, fernerhin auch kein bloszes blanquet anstat der vollmacht angenommen, sondern der es ohne extension übergiebet, gleich als ob er ohne mandat erschiene, geachtet und wie vorhin gesezet, bestrafet werden.

Fünftens sollen alle documenta, darauf sich die partheyen bey ihren einbringen beziehen, sie mögen nahmen haben wie sie wollen, mit gewiszen numeris, literen oder zeichen signiret und bemercket, auch wenn sie einmahl produciret, zu beständiger nachricht entweder in originali oder in vidimirter abschrift bey denen (*Bl. 203*) actis gelaszen und davon nicht wieder removiret werden, bey strafe fünf thaler, so oft darwieder gehandelt wird.

Und weil zum sechsten durch hinterhaltung oder benöthigten urthels geldes, botenlohns und anderer verschickungs-gebühren die procesze mercklich verzögert oder ins stocken gebracht werden, so soll hinführo jedwede parthey bey dem angeordneten verfahren jedesmahl vier thaler zu obigen behufe praenumeriren, auch ehe sie solches erleget, zum einbringen nicht zugelaszen, sondern gleich als ob sie gar auszen blieben wehre, geachtet, und auf des gegentheils ungehorsamsbeschuldigung in contumaciam, was sich dem procesze nach gebühret, erkand werden; wohingegen vor publicirung der eingehaltenen sentenz ihnen von solchen numerirten gelde jedesmahl richtige rechnung nebst der citation zugeschicket, auch davon fürstl. regierung selbst decretiret würde oder sonst etwas übrig bliebe, das uberley gezahlte wieder herausgegeben werden soll.

Da nun zum siebenden es solchen falls keiner absonderlichen inrotulation vonnöthen, als sollen die advocati bey endigung ihres lezten sazes sofort das einbringen revidiren und ihren nahmen eigenhändig unterschreiben, auch darauf die acta ohne weitere citation inrotuliret und verschicket, keinem theile aber längerer verzug oder aufenthalt ohne erhebliche noth und ursache verstattet, noch hierunter nachgesehen werden.

Schlieslich und zum achten bleibet zwar denen partheien und denen advocatis unverwehret, dafern ihr gegentheil sich bey einem und dem andern juristen collegio beweislich hette informiren laszen oder die acta judicial. bereits vorhin an selbigen orth verschicket gewesen oder auch bekand wehre, dasz selbige eine ihrer intention wiedrige observantz und opinionem in pronuntiando führe, oder eine sonderbahre affection ad causas hette, wieder selbiges zu excipiren; wenn aber dergleichen causae nicht angeführet noch bescheiniget werden könten, soll hinfürder keinem theile zustehen, berühmte und zumahl Sächsische collegia zu verwerfen und wieder selbige zu excipiren im maszen denn auch solche unnöthig und ohne erhebliche ration ein gebrachte protestationes keinesweges weiter attentiret, sondern zu verwendung des verschickens an weit .... gegene (?) universitäten und daher öfters erfolgenden gröszeren confusion der sachen wie auch übermäszigen botenlohns die acta nach ermeszigung der ümbstände

auf ein unpartheyisches collegium mit behöriger vorsichtigkeit gesendet werden sollen.

Wornach sich allerseits hofadvocati hinkünftig, vermöge ihrer abgelegten pflicht und eydes geziemend zu achten wiszen werden.

Zu mehrer uhrkunde unter dem gewöhnlichen fürstl. canzelleysiegel ausgefertiget, so geschehen Quedlinburg den 14. November ao. 1685.

Fürstl. S. z. stiftsreg. v. c. u. r. *[= fürstlich sächsische zur Stiftsregierung verordnete Kanzler und Räte].*

---

92. Revidierte Polizeiordnung 1685—1687.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Akta Polizeisachen betr., Nr. 18 und 24.

Gleich nach ihrem Regierungsantritt 1685 liess die Aebtissin Anna Dorothea ein „Project der revidierten und verbeszerten policey-ordnung zu Quedlinburg" ausarbeiten. In den nächsten beiden Jahren ward das Projekt dem Stiftshauptmann als dem Vertreter des Stiftsschutzherrn zur Begutachtung (gemäss § 5 des Konkordienrezesses, s. o. S. 447) übersandt und auch dem Magistrat zur Aeusserung von Wünschen vorgelegt. Dies geht aus dem Schriftwechsel, den Ratsprotokollen und den Konzepten in Aktenstück Nr. 18 Bl. 1—54 hervor; auf Bl. 37—54 sind die Aenderungsvorschläge des Magistrats und der vom Stiftshauptmann vertretenen Vogtei sauber nebeneinander aufgezeichnet. Eine saubere Abschrift der ganzen Polizeiordnung enthält Aktenstück Nr. 24 auf Bl. 68 ff., wahrscheinlich gefertigt im Jahre 1743 als Unterlage für eine neue Revision.

Die 1685—1687 revidierte Polizeiordnung enthält 33 Kapitel, also 2 mehr als bisher. Sie stimmt mit derjenigen von 1661 (s. o. S. 358 ff.) im wesentlichen, meist auch im Wortlaut, überein; die Kapitel- und Paragrapheneinteilung ist etwas verändert. Von einem vollständigen Abdruck wird abgesehen, und zwar um so mehr, als es nicht ganz sicher ist, ob das Schriftstück wirklich Geltung erlangte oder, trotz aller Verhandlungen, nur Entwurf blieb; letzteres machte nicht ganz unwahrscheinlich der Umstand, dass die Abschrift von 1743 (Aktenstück Nr. 24 Bl. 68 ff.) auf dem Titelblatte als „Projekt, aufgesetzet anno 1685" bezeichnet wird. Immerhin seien einige wichtigere Aenderungen gemäss der Abschrift in Aktenstück Nr. 24 hervorgehoben:

(Bl. 71.) Die Einleitung enthält eine Verfügung der Aebtissin Anna Dorothea: sie habe die von ihrer Vorgängerin ehemals publizierte Polizeiordnung „aufs neue übersehen und verbessern, auch hiermit zu jedermanns Wissenschaft und Beobachtung offentlich verkündigen lassen wollen".

(Bl. 75.) Kap. I § 17 bedroht die „leichtfertigen Injurianten" mit strengem gerichtlichen Vorgehen.

(*Bl. 76.*) *Kap. I § 19 wendet sich gegen die Trunksucht, verbietet das Zutrinken, fordert die Untergerichte und Pfarrer auf, dem Uebel zu steuern.*

(*Bl. 86.*) *Kap. VI § 6 verbietet, dass* das gesinde diejenigen, bey welchen sie dienste suchen, über das gesetze lohn zu einigen verehrungen als jahrmarkt, heil. Christ, Neujahrs-geschenke u. derg. nötigen und gleichsam solches abzwingen; da aber jemand vom herrn oder gesinde dergl. begünstigung untereinander verüben würde, soll der herr mit 2 rthlr strafe beleget, dem dienstbothen aber sein halbes lohn nebst dem geschenke weggenommen werden, jedoch, wofern ein herr oder frau einen dienstbothen, so ihm vor andere lange und treulich gedienet, aus freyen willen ein leidliches zum heil. Christ verehren wollte, bleibt ihm solches ungewehret.

(*Bl. 90.*) *Kap. VIII § 2: es sollen beim Verborgen nicht mehr als 5% Zinsen (früher 6%; s. o. S. 366) genommen werden.*

(*Bl. 94.*) *Kap. X bringt Vorschriften für die Branntweinbrenner in einem besonderen, neuen Kapitel. In § 2 und 3 wird dem Rate verboten, eine Vermehrung der Branntweinbrennereien zuzulassen, da durch dieselben die Preise des Getreides und des Holzes gesteigert würden. Für jede Branntweinblase seien vier, für jeden Ausschank zwei Gulden jährlich zu zahlen, ausserdem ein Beitrag zur Ordinar- und Extrasteuer. Jeder Brenner darf nur eine bestimmte Anzahl von Scheffeln verbrauchen.*

(*Bl. 98.*) *Kap. XII, ein neues Kapitel, handelt von den Privatverträgen (Konsensen) über Grundstücke sowie ihre Eintragung in die Handelsbücher des Stadtgerichts und der Vogtei, auch über den dritten Pfennig und die Pflicht, die betreffenden Ueberweisungen oder Testamente; bei Heirats-Ausstattungen soll eine Ermässigung oder ein Erlass gestattet sein.*

(*Bl. 108.*) *Kap. XVII bringt von § 6 ab allgemeine Vorschriften über die Innungen, die Beobachtung ihrer Satzungen, die Ausbildung der Lehrjungen, das Verhalten der Gesellen.*

In Kap. XVIII werden neue Verordnungen über Aerzte und Apotheker kundgegeben, die hier vollständig wiedergegeben seien, weil sie in das Heilwesen am Ende des 17. Jahrhunderts einen Einblick ermöglichen:

(*Bl. 110.*) 1. Gleichwie in unsern stifte keine storger, marktschreyer und quacksalber auszer auf den öffentl. jahrmärkten und ohne vorhergehende examination, auch vorweisung richtiger zeugnisze geduldet werden sollen.

2. Also soll balbierern, badern, weibern und allen dergl. personen[1]), welche ihrer profession nach keine medici sind und ihrer erlernten

[1]) *Dass in damaliger Zeit allerlei Geheimmittel verbreitet waren, beweisen die Eintragungen in ein handschriftliches Webermuster-Buch, das sich im Quedlinburger Ratsarchiv unter den Chroniken befindet. Neben einigen chronikalischen Notizen aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts, neben Niederschriften von frommen Liedern*

medicin halber nicht genugsame attestata vorzulegen haben, sich des curirens und recept-schreibens bei 5 rthlr strafe verboten seyn, inmaszen dem auch aus den apoteken dergl. unzeitigen aerzten keine dazu nöthige sachen verkauft werden sollen.

3. Hingegen soll bei hiesiger privilegirten hofapotheke und unser residenz-stadt hinführo wie bishero ein ordinarius physicus (*Bl. 111*) mit erhalten und besoldet werden, demselbigen aber keine arzeney auszerhalb denen, welche von apothekern gar nicht gemachet werden konnen oder sonderl. arcana seyn, zuzurichten, weniger arzneyen in der apotheken zu kaufen und selbige nachmals den kranken in höhern werth und andrer form, gleich ob sie von ihm selbst präpariret worden wären, zu verhandeln zugelaszen seyn, sondern er sowohl als andre dieser orten befindl. medici sollen, was sie für die kranken verordnen in die offnen apotheken, zu welcher ein jegl. patient belieben träget, verschreiben und darinnen bereiten lassen.

4. So sollen auch die von uns concedirte apotheke in der stadt nebst unsrer privilegirten hofapotheken hinkünftig ferner mit guten tügl. materialien versehen und jährl. einmahl durch unsere räthe, physicum und das regierende rathsmittel mit zuziehung des ordinarii physici, auch andrer verständiger und erfahrener medicorum visitiret werden.

5. Bey welcher visitation denn dahin zu sehen, dasz der apotheker sowohl als deszen diener ihrer kunst gnugsame seine wiszenschaft und

und gereimten Sprüchen sind folgende Aufzeichnungen von Geheimmitteln zu erwähnen: Gegen das Fieber. Printzibitadt */Präcipitat?/* ist auch ein gut m*/ittel/* vor das fieber. — *Gegen das Wechselfieber.* Nim stilleschweigend 1 hand voll saltz in Gott nahmen vor der sonne aufgang, gehe stille schweigen damit auf den kirchhof, such dir ein frisz grab, mache dir ein loch, lege diesz saltz hin mid den worden: ich bringe dir das kalte und das warme, ich will wünschen, dasz [es] es mir vergehe und dir bestehe. In n. g. v. s. h. g. — *Gegen den bösen Hals.* Wenn du einen bössen halsz hast und kanst nicht schlucken, so holle dir bibernellendtzindt und lasz es auf zuker dripen und nim dem zuker ins maul, so wirs du sehen, das es wieder gut wird. — *Schlaftrunk.* Schwartze niszwurtze 2 oder 3 stunden lang in wein gelägt, hernach den wein abgesotten und da von getrunken, ehe man schlafen get, reiniget alle inwendie glider von bösser feugtigkeit und vertreibt alle gebrechen ausz den inwendigen gliedern, saubert die brust und magen, treibt auch dasz schlimme und melangcholische geblite von unten ab und bewaret den menschen vor viele accidensien und krangheiten. — Gewisz zu schieszen. Nimb du abens einen alten beszen und fange eine fledermausz, reisz ihr den kopf ab, so wirstu darin finden 3 tropfen blud; mit selben beschmire deine kugeln; du muszt aber die fledermausz nicht mit bloszen händen angreifen; ist brobat. — Sich fest zu machen. Nimb in der sogenandten 12ten zeit */d. h. wohl in den sogenannten 12 Nächten vom 25. Dezember bis 6. Januar/* ein stick brodt, lege dieses stilschweigent auf einen nuszbaum, so balt die 12ten vorbey seind, nimb es stil schweigend wieder herunder, lege solches weg zum gebrauch, so du einer haszelnusz davon nimbst, bistu 24 stunden eiszenfest; ist probat.

erfahrung haben, die simplicia eigentl. wiszen und unterscheiden können, daneben auch so viel von der lateinischen sprache erlernt haben, damit sie die vorgeschriebne recepte recht verstehen und in bereitung der arzneyen nicht irren, ingl. dasz sie denen medicis gebührl. respect und gehorsam leisten, in denen compositionibus nicht auszen laszen oder eigenen gefallens substituiren und, da dabey ein zweifel vorfiele, sich bey ihnen bescheids erholen, auch dasjenige, so ihnen von den medicis oder kranken heiml. vertrauet wird, verschweigen, sowohl die in geheimen krankheiten verordneten rezepte nicht jedermann weisen, sondern treulich verwahren.

6. Hiernechst soll auch dahin gesehen werden, dasz die materialien und, was sonsten (*Bl. 112*) zu der apotheken gehörig, bey zeiten geschaft und eingekauft oder bestellet, die kräuter, blätter, wurzeln und saamen gehörig eingesamlet, gesaubert, aufgedrocknet und verwahret, auch die gebrante waszer, so leichtl. verriechen, jährl. erneuert und distilliret und, da etwas unkräftiges und untüchtiges sich befindet, sofort hinweggethan und abgeschaffet werden.

7. Ferner dasz der apotheker oder deszen vereydeter proviser die composita medicamenta selbst zu richten, die groszen compositiones aber des theriacs und mithridats und opiatorum in gegenwart des physici und anderer medicorum dispensiret, auch anderer composita, an welchen etwas gelegen in beyseyn des ordinarii zum wenigsten misciret und hierüber sowohl von dem medico als apotheker ein ordentl. register mit benennung des taxes und jahres, darinnen jedes dispensiret worden, gehalten werden.

8. Ueber dies, dasz der apotheker seine arzneyen nicht allzuhoch anschlage und die leute übersetze, weniger zu leichte und falsches gewicht gebrauche, zu welchem ende ihnen denn ein billiger tax der materialien von meszen zu meszen gemachet und auf 1 rthlr wenigstens 6 g zum gewinn gesetzt, auch nach solchen, die verschriebnen recept und anders angeschlagen und nicht heher bezahlet werden sollen.

9. Alles gift, so in apotheken geführet wird, soll der apotheker stetig wohl verwahret und in einem sonderl. schranke verschloszen halten, auch solches niemanden, auszer den geschwohrnen provisor, vertrauen, da auch jemand, auszerhalb der gold- und waffenschmiede auch wundaerzte und bader zu kaufen begehrete, soll deren keines ohne vorwiszen der obrigkeit oder medicorum gefolget, aller derer nahmen, welchen einiges gift verkauft werden, (*Bl. 113*) aufgezeichnet werden.

10. Gleichergestalt soll niemanden von mannes- oder weibspersonen menses provocantia oder den gravidis nachteilige medicamenta, er bringe denn von einem medico dieses orths ein recept, wie auch gefährl. purgantia sowohl simplicia als composita verkauft werden, es sey denn, dasz er ebenfals eines medici recept bringe oder mit deszen consens geschehe.

11. Und soll im übrigen kein materialiste oder der nicht absonderl. concession diesfals hat, einige composita medicamenta ingl. giftige purgantia und andre zur arzney gehörige sachen oder, was von denen apotheken präpariret wird, bey strafe der confication solcher waren und über dies erlegung 5 rthlr, so oft er hiewieder handell zu führen und zu verkaufen, sich unterfangen.

(*Bl. 113.*) *Kap. XIX enthält Vorschriften für die Gastwirte: sie müssen die Fremden aufnehmen und freundlich behandeln. Unbekannte Personen dürfen nicht über eine Nacht beherbergt werden. Eine Zehrungstaxe soll die Obrigkeit festsetzen und von Halbjahr zu Halbjahr erneuern. Niemand kann gezwungen werden, sich an den Gasthofmahlzeiten zu beteiligen. Der Dienerschaft der Fremden darf nur mit Vorbewusst ihrer Herrschaft etwas gereicht werden.*

(*Bl. 116.*) *Kap. XXI handelt von den Schäfern und Hirten, Kap. XXII von den Vormündern (besonders ausführlich), Kap. XXIII von der Kleidung (mit demselben Wortlaut wie 1685; s. o. S. 378 Anm.).*

---

93. Schützenordnung von 1687 (bezw. 1718).

Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg, Stift Quedlinburg, Rep. A. 20, Tit. XXII, Nr. 7, Handschrift aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, Konzept.

Die Aebtissin Anna Dorothea (1684—1704) bestätigte am 25. August 1687 die „Articul" der Schützenbrüderschaft zu Quedlinburg. Das Konzept der Bestätigungsurkunde liegt hier vor, wie der Name der Ausstellerin am Anfang beweist und ebenso das durchgestrichene Datum am Schluss. Ueber letzteres ist von späterer Hand „3. Oktober 1718" geschrieben. In diesem Jahre begann nach vierzehnjähriger Vakanz die Nachfolgerin Maria Elisabeth zu regieren. Sie bestätigte also ebenfalls die vorliegende Schützenordnung; nur ist vergessen, auch den Namen im Anfang zu ändern. — Eine Abschrift der Bestätigungsurkunde von 1718 findet sich im Ratsarchiv zu Quedlinburg (lose Einlage in Kopialbuch III).

Während die Schützenordnung von 1541 (s. o. S. 79) als ein Stück Baurding, d. h. als eine polizeiliche Verordnung anzusehen ist, stellt sich diejenige von 1687 gemäss den Einleitungs- und Schlussworten als ein „Brief", d. h. als eine Art von Gildeprivilegium dar.

Auch die Aebtissin Anna Amalia (1756—1787) bestätigte bei ihrem Amtsantritt die Schützenordnung von 1687 (Konzept in demselben Aktenstücke des Kgl. Staatsarchivs zu Magdeburg). Nur wenige Aenderungen wurden 1756 vorgenommen; die wichtigsten sind in den Anmerkungen mitgeteilt.

(*Bl. 2.*) Von Gottes gnaden Anna Dorothea, hertzogin zu Sachszen . . . . ., des kayserl. freyen weltl. stifts Quedlinburg abbatiszin . . . . .,

in kraft dieses offenen briefes, gegen jedermänniglichen bekennen, dasz wir auf unterthänigstes fleisziges ansuchen der ehrsahmen unserer unterthanen, der schützenbrüder allhier, denenselben (*Bl. 3*) nachfolgende schützenordnung und articul confirmiret und bestätiget haben und nochmalsz von obrigkeitswegen hiermit confirmieren und bestätigen, deren sie sich bis auf unsere veränderung, die wir unsz und unsern nachkommen nach gewogenheit vorzunehmen, diese articul zu mehren und zu mindern oder gar aufzuheben jederzeit vorbehalten, gehorsamlich bezeigen sollen, bey vermeidung nachgesetzter unterschiedlicher strafen.

Zum ersten sollen die schützenbrüder jährlich Montags nach Galli einen oberschützenmeister aus der bürgerschaft, wie auch aus der brüderschaft einen schützenmeister und dienstmann, die der gemeinen bürger- und brüderschaft nach dem allerbesten vorstehen, kiesen, setzen und von unserer cantzley unumgänglich confirmiren laszen, welche nachfolgenden jahres vor dem abteyschöszer und 2 rathsherrn rechnung thun sollen.

Zum andern soll der schützenmeister führohin alle Montage aufm Schützenwalle[1]) selber seyn, die gewinne machen, abzug nehmen und die schüsze setzen, bey straf 10 rthl, so oft solches überschritten würde; hatte er aber unterlang eine rechtmäszige ehehaft, so soll er sich entschuldigen laszen; so sollen auch die dienstleuthe zum aufwarten, wie ihnen in ihrem amte gebühret, verpflichtet seyn, bey straf eines rthl.

Zum dritten, welcher schütze entweder den unsrigen oder des rathsriege gewinn einmahl gewinnet, dem mag selbiger auch sofort deszelbigen Montags ausgeantwortet und gereichet, hingegen (*Bl. 4*) dieser gewinner deszelben jahres zu beschiesz- und gewinnung nicht mehr zugelelaszen werden, jedoch den freygewinn unschädlichen.

Zum vierten, es soll niemand nach dem gewöhnlichen parchen[2]) oder gewinn schieszen, er sey denn ein schützenbruder, jedoch sollen die mitschieszenden gülden und handwerker[3]) auf gewisze tage, nemlich nach beschaffenheit der gülden, alle virtzen tage, 3 bis 4 wochen einmahl, gleichfals dazu verstattet, auch wenn das jährl. freyschieszen gehalten wird, sollen sowohl die frembden als einheimischen dazu gelaszen werden.

Zum fünften, ein jeglicher schütze soll schieszen aus freyer handt, mit ungespaltenen gantzen löthern und glatten läufen, ohne alle behelf und arglist.

[1]) *Der „Schützenwall", d. h. die Schiessbahn mit dem Schiesshaus, befand sich damals in dem Wallgraben neben dem Hohentore, vom Marktplatz aus westlich vor der Altstadt.*

[2]) = *Hosentuch, das der Quedlinburger Rat alljährlich von neuem stiftete.*

[3]) *Gemeint sind die von den Handwerksgilden dem Magistrat zur Verfügung zu stellenden und von der Schützenbrüderschaft einzuübenden Innungsschützen. Ueber diese siehe oben S. 77 Anm. und S. 192 sowie unten die Schützenordnung von 1787 Abschnitt 28.*

Zum sechsten, es soll auch niemand mehr schösze schieszen, denn die schützen aufsetzen und verordnen.

Zum siebenden, welcher schütze centrum an nögesten ersten scheuszet, der hat das beste kleinot gewonnen, auch soll derjenige, welcher unser silber-praesent im freyschieszen gewinnet, derselbe soll das jahr über vom ordinar-schosz frey seyn.

Zum achten, so die kugel frisch holtz schläget an rande der scheibe, soll geltig sein [1]).

(*Bl. 5.*) Zum neundten, wenn seine büchsze loszschlüge oder abginge und dreymahl versagte im standte, der ist seines schuszes verfallen.

Zum zehenden. Esz mogk auch ein schütze wohl mit einer flindte das kleinnoth gewinnen, aber nicht 2 pers. ausz ein gewöhr; so aber derselbe kein eigen gewöhr hatte, mag derselbe wohl eines erborgen, im fall er aber einen gebrechen an seiner büchsze in dem schützenhause bekähme, weil mann noch scheuszet, der mag wohl eine andere borgen, aber eines schützenbruders sohn, so noch nicht gefreyet, mag wohl aus seines vater büchsze schieszen.

Zum elften. Wann die scheibe aufgehangen ist, soll niemand mehr sicher schüsze thun, bey busze eines fürstengroschen.

Zum zwölften. Es soll auch niemand vor die scheibe gehen unter den schützen, auch nicht wenn man abgeschoszen hat, bey busze eines guten groschens; hat er aber fehle, so er will dahin gehen, soll ers thun mit der schützen und brüder willen.

Zum dreyzehenden. Wann nun geschoszen ist und man die gewinne austheilen will, soll niemand, der schüsze drinnen hat, vor die scheibe gehen, sondern seynd die schützenmeister nicht vorhanden, so mögen die andern (*Bl. 6*) brüder mit jemand dazu verordnen.

Zum virtzehenden. Wer da kömt im ersten umschieszen, der mag wohl mit schieszen, kömt aber einer hernach, wenn man zum andern mahl anhebet zu schieszen, so soll er nicht zugelaszen werden.

Zum fünfzehenden, ein jeder soll achtung geben, wenn er gelesen wird; hat man dreymahl gelesen und ist nicht da, so soll er seines schuszes verfallen seyn [2]).

Zum sechtzehenden. Setzet ein bürger ein kleinot auf vor geldt, wer das gewinnet, der hat die macht, das geld oder das kleinot zu nehmen; nimt er das geld, so gibt er 6 pfenge in die büchsze; wer das geld unter den beiden ziehet, der aufsetzet, so gibt er von einen groschen werth, einen pfennig in die büchsze.

[1]) *Dieser Paragraph lautete früher, wie das Durchgestrichene ergibt, folgendermassen: „Welches löhte grösser oder also beschaffen, dass man es pflöcken kann, damit kann niemand gewinnen.“ Als die vorliegende Schützenordnung 1756 durch die Aebtissin Amalie neu bestätigt wurde, erhielt § 8 folgenden Zusatz: „Die Kugeln aber, so zuvor grasen oder auf die Erde schlagen, sollen ungültig sein.“*

[2]) *Dieser Paragraph fehlt in der 1756 durch die Aebtissin Anna Amalia neu bestätigten Schützenordnung.*

Zum siebenzehenden. Wer zu schicken hatte, ehe der schusz an ihn kähme und wolte gleichwohl seine schösze thun, der soll geben einen fürstengroschen in die büchsze und gehen nach seinem gewerbe; thäte er das um vortheils willen und bliebe da, der soll eine tonne biers zur strafe geben.

Zum achtzehenden. Wenn die scheibe aufgehenget ist an den pfahl, widerfähret einem denn ein schade zwischen dem Schützenhause oder der scheibe, ohne schuld und vorsatz desjenigen, da von der schade gethan ist, darüber will die obrigkeit nach beschaffenheit der sache und befindender unschuldt keine klage annehmen oder duldten.

(*Bl. 7.*) Zum neuntzehenden. Wann zwene oder mehr schützen in dem Schützenhause oder im gelage haderten, die soll man strafen bey paare zwene gülden oder 2 tonnen biers; ist die sache aber gering, so soll es bey der brüder willen stehen, zu strafen oder zu übersehen.

Zum zwantzigsten. Auch soll ein jeder schütze des Montags nach Galli gehen mit der ordnung, wann man rechnung thun will.

Zum einundzwantzigsten. Wo die schützen beyeinander seynd, sollen sie nicht spielen, noch mit karten, noch mit würfeln, noch wie man das erdenken kan, bey busze eines güldens oder einer tonne biers, so oft das geschicht.

Zum zweyundzwantzigsten. Es sollen die meister auf ein pfundt zinn nicht mehr denn 4 pfennig zum verdienst und von einem groschen werths nicht mehr denn einen pfennig lösegeld nehmen; wo aber die schützen höher damit beschweret würden, sollen meister und dienstleute in der schützenstrafe seyn.

Zum dreyundzwantzigsten. Welcher Gottes nahmen, marter, angst, leiden, wunden oder ehre miszbrauchet, der soll 2 bis 3 thlr, auch nach beschaffenheit ein meheres in die büchsze geben, desgleichen wer solche flüche von einem andern höret und sagts so bald nicht an, der soll auch einen halben thlr in die büchsze geben.

(*Bl. 8.*) Zum vierundzwantzigsten. Die gewinste sollen vor dem schieszen aufgesetzet werden; kommen aber mehr schützen in dem ersten umschieszen, soll man die gewinne verbessern.

Zum fünfundzwantzigsten. So einer nicht aufgerichtet stehet oder die armen an den leib drucket oder die büchsze an die achszel oder brust ansetzet, item wer seinen rock oder oberkleidt bey dem schieszen ablegen wird, er sey ein schützenbruder, güldengenosze oder handwerker, der soll mit seinem schieszen nichts gewinnen.

Zum sechszundzwantzigsten. Es soll kein schütze dem andern scheltwordte geben, es sey aufn graben oder bey ihrem biere; wer aber an dem andern fehl oder mangel hat, der soll das denen meistern oder dienstleuten ansagen; und wer das nicht thut und will nach seinem kopfe eine unbusz anrichten; der soll 1 rthl oder des werths eine tonne bier zur strafe geben, oder darnach die sache grosz ist, hat ers aber denen meistern und dienstleuthen geklaget und die wolten

nicht darzu thun und helfen, so sollen meister und dienstleute doppelte strafe geben.

(*Bl. 9.*) Zum siebenundzwantzigsten. Wenn einer verstürbet und die freundschaft will ihn zur erdte bestatten laszen, so soll die gantze brüderschaft durch den schützenknecht darzu gefordert, denn derjenige, so sie dazu fordern läszet, einen guten groschen geben, und soll das register gelesen werden, und wer nicht da ist ohne ehehafte noth, der soll einen guten groschen in die büchsze geben, und so oft die schützen verbothet oder citiret werden, soll man das register lesen laszen, und bey was vor poen verbothet worden, soll der das geben, welcher das verboth verachtet.

Zum achtundzwantzigsten. Alle quartal soll der zeitpfennig gegeben werden bey verlust der brüderschaft, und alle diejenigen, so in die büchsze schuldig seyn, sollen sie geben innerhalb 4 wochen; wer aber nicht, soll er zum schieszen nicht zugelaszen werden, bis so lang er abtrag gemachet.

Zum neunundzwantzigsten. Alle schützen sollen der brüderschaft ein geschütze halten und damit fertig seyn und sich vor dem Walle[1]) oder scheibe beweisen, wie schützen arth und gewohnheit ist, und mit seiner büchsze fertig seyn, wenn man gehen und richten will.

(*Bl. 10.*) Zum dreyszigsten. Wer aus der bürgerschaft zum oberschützenmeister und aus der brüderschaft zum schützenmeister und dienstmann erwehlet wird, und er sich des amts weigerte, der soll 3 rthl oder 1 fasz bier zur strafe geben.

Zum einunddreysigsten. Es soll kein schütze den andern in dem standte vexiren; wer das thut, der soll einen groschen in die büchsze geben.

Zum zweyunddreysigsten. Alles einkaufen soll klärlich ins register verzeichnet werden, und wieviel schützen, auch wieviel ein jeglicher setzet, und was für gewinste aufgesetzet und verthan, soll man summiren, wenn umgeschoszen ist, item wieviel man den tag über verdienet hat.

Zum dreyunddreysigsten. Sollen alle schosze richtig verzeichnet und darnach abgelesen werden.

Zum vierunddreysigsten. Wenn einer straf- oder buszfällig ist, und will sich nicht den schützen in straf oder busz geben, so soll hierzu der rath oder nach gelegenheit wir und unsere regierung umb hülfe ersuchet werden.

Zum fünfunddreysigsten. Wer die strafbüchsze wird halten, der soll fleiszige aufsicht halten; wo nicht, soll er selber strafe geben, und wer im standte oder wenn man in ordnung gehet, das offne ende zu den brüdern kehret, der soll einen guten groschen in die büchsze geben.

(*Bl. 11.*) Zum sechszunddreysigsten. So der weiser von der scheibe ist und der crantz nicht vergeben, so soll der, der crantz auf

[1]) *Ueber den „Schützenwall" siehe oben S. 81 Anm.*

ihn hat, zweene pfenige in die büchsze geben; ingleichen ermeldter crantz gebührend respectiret werden, bey 12 gute groschen straf in die büchsze, wenn er schimpflich gehalten wirde.

Zum siebenunddreysigsten. Wenn schützenmeister und dienstleuthe in diesen obbeschriebenen articul säumig und nachläszig wären und nicht ernstlich darüber hielten mit freud und feindten, so sollen sie zwiefache busze geben nach erkentnisz der gemeinen schützenbrüder.

Zum achtunddreysigsten. So die schützenbrüder von der hohen obrigkeit gefordert werden und nicht kommen, die sollen der obrigkeit wegen des ungehorsams 8 groschen strafe geben, er habe denn ehehafte noth zu bezeigen, dasz er über feldt gewesen.

Zum neununddreysigsten. Ein jeder schützenbruder, der mit. scheuszet, der soll von Ostern an zum wenigsten um die 4te woche mit schieszen, so er den riegegewin gewinnen will; hat er ihn nun gewonnen und hält diesen articul nicht, der soll den gewonnenen gewin wider herausgeben zur strafe.

(*Bl. 12.*) Zum viertzigsten. So die schützen vom schützenmeister gefordert werden und bleiben ohne uhrlaub auszen, die sollen denen schützen einen Schreckenberger zur strafe geben.

Zum einundviertzigsten soll ein jeder neuer bürger, er sitze in gülden und werke oder nicht, das erste jahr[1]) sich beym Wallesowohl als Cleers-schieszen einfinden und sich fleiszig üben, auch dagegen den ordentlichen gewinst, den er mit schieszen erlangen wird, gleich andern schützenbrüdern, güldegenoszen und handwerkern ohnweigerlich zu genieszen haben. So itwan derselbe nicht mit schieszen wolte, so soll derselbe benebst sein, ein satz rthlr ein zur strafe den sembtlichen schützenbrüdern erlegen.

Zum zweyundvirtzigsten. Auch soll ein schützenbruder, der von der brüderschaft abdanket, nicht befugt seyn, für einige gülden oder handwerke[2]), weder aufm Walle oder Cleerse zu schieszen, es sey denn, dasz ihn die ordentl. riege in seiner gülde oder handwerk trifft, alsdann kan er schieszen und zugelaszen werden, noch soll ein schützenbruder befuget sein, vor seine güllde auf dem Walle zu schieszen, aber auf dem öffendlichen freyschieszen einen man aus der gülde stellen.

Deszen zu uhrkundte haben wir obgenandte abtiszin, unser grosz abtey-insiegel an diesen brief wiszentlich hengen laszen, der gegeben in unsern stift Quedlinb. den 3. Oct. 1718[3]).

[1]) *Ueber die Schiessausbildung der jungen Bürger siehe oben S. 192 sowie unten die Schützenordnung von 1787 Abschnitt 28.*

[2]) *Ueber die Innungsschützen der Handwerksgilden siehe oben S. 77 Anm. und S. 458 Anm. 3.*

[3]) *Dies Datum ist über die durchgestrichenen Worte: „den 25. August 1687" geschrieben. Aus dem durchgestrichenen Datum geht hervor, dass diese Schützenordnung schon 1687 bestätigt worden ist.*

(*Bl. 13.*) Demnach bey der hochwürdigst durchlauchtigsten fürstin und frauen, frauen Annen Dorotheen, hertzogin zu Sachszen und abtiszin des kayserl. freyen weltl. stifts Quedlinburg, unserer gnädigsten hertzogin und frauen, hiesige schützenbrüderschaft unterthänigst einkommen, und fürgestellet, was gestalt der 30te § in ihren articulsbriefe, zeithero von einigen gemüszbrauchet und lieber die wenig gesetzte strafe erleget, als das schützenmeisteramt angenommen, sogar, dasz die schützenbrüderschaft biszhero viele mühe gehabt, einen schützenmeister zu bekommen.

Nebst gehorsamster bitte, die strafe zu erhöhen.

Und dann höchst ermeldtete hochfürstl. durchl. ihrem suchen in gnaden deferiret.

Alsz wird angezogener § dahin kraft dieses extendiret, dasz anstadt der 3 thlr hinkünftig von demjenigen, so das schützenmeisteramt anzunehmen sich weigern würde, 8 thlr strafe gezahlet werden sollen.

Uhrkundlich ist dieses unter angehengten fürstl. abteyl. insiegel ausgefertiget worden.

Sign. Quedlinbg., den 3. Oct. 1718.

Der Zusatz: Demnach bey der . . . . 3. October 1718 *wurde, wie die im Ratsarchiv befindliche Kopie (s. o. S. 457) beweist, in der Urkunde von 1718 durch 2 Paragraphen erweitert. Hinter den Worten:* 8 thlr strafe gezahlet werden sollen *sind folgende Worte eingeschoben:*

2. Es soll keiner zum rechten freyschieszen zugelaszen werden, derselbe ziehe dann ordentlich mit aus und ein oder erlege denn zur strafe dem schützen 1 thlr benebst seinem satz.

3. Weiln auch bishero die schützenbrüder über den mangel ihrer einkünfte gar sehr geklaget und wie sie dieserhalb das schützenwesen zu conserviren fast nicht länger im stande wären, vorgestellet, so soll ein jeder junger bürger das erste jahr entweder in persohn mitschieszen oder davor der schützenbrüderschaft einen thlr erlegen, der stadtrath auch schuldig sein, sothanen thlr von denen anfangenden jungen bürgern, so sie nicht selber das erste jahr mit schüszen würden, einzutreiben und selbigen der schützenbrüderschaft einzuliefern.

Die von der Aebtissin Maria Elisabeth am 3. Oktober 1718 ausgestellte Bestätigungsurkunde zeigt am Anfang als Einleitung einen nicht unwichtigen Zusatz, der in der Kopie des Ratsarchivs folgendermassen lautet:

Von Gottes gnaden wir Maria Elisabeth . . . ., des kayserlichen freyen weltlichen stifts Quedlinburg abbatissin . . . ., hiermit und kraft dieses uhrkunden und bekennen: demnach unsz die schützenmeister und sämbtliche schützen allhier unterthänig angelanget, denjenigen, so bey dem freyschieszen den besten schusz in der scheibe haben und also den von uns ihnen jährlich ertheilten preisz gewinnen würde, wie an andern orten, wo das exercitium im schieszen üblich ist, über

erlangtes kleinod gnädig zu privilegiren, dasz er von allen bürgerlichen oneribus in selbigen jahre befreyet seyn möchte, und wir solchen suchen gnädig statt gethan, als privilegiren und begnaden hiermit denjenigen, so hinführo bey dem freyschieszen obgedachter maszen den besten schusz in der scheibe erlangen wird, er sey aus unsern beyden städten oder vorstädten bürger oder bürgerssohn, dasz derselbe in solchen jahre von allen bürgerlichen oneribus alsz schosz-, herrendienst, wach- und andern gemeinen unpflichten — auszer denen reichsz- und creyszsteuern und anlagen — gäntzlich befreyet seyn sollen, und haben über solches privilegium obbemelten schützenmeister und sämbtlichen schützen diesen schein unter unserer eigenhändigen unterschrift und anhangenden groszen abtey-insiegel ausfertigen laszen. So geschehen in unserm stifte Quedlinburg am 3. Oktobris anno 1718.

Die im Ratsarchiv befindliche Kopie zeigt am Schluss folgende Beglaubigung von anderer Hand:

Dasz vorstehende abschrift derer schützenbrüder-articulsbriefe mit dem wahren original, so allhier zu rathause von dem schützenmeister Caspar Schalken exhibiret worden, überall accurat gleichlautend sey und übereinstimme, solches wird hiedurch bekennet.

Quedlinburg, den 4. May 1720. Kühne, stadt*[schreiber]*.

---

94. Verfügungen über die Handhabung der Erbvogtei zu Quedlinburg aus dem Ende des 18. Jahrhunderts.

Wiederholt suchten die Kurfürsten von Sachsen als Stiftsschutzherren den von der Stiftshauptmannei immer wieder gemeldeten Unstimmigkeiten, die sich der Quedlinburger Magistrat bei der Verwaltung der von ihm erpachteten Erbvogtei habe zuschulden kommen lassen, durch Verfügungen zu steuern, so am 12. Oktober 1661 (Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch III, Bl. 114 u. VI, Bl. 76; siehe oben S. 393), am 14. April 1668 (Kopialb. III, Bl. 125 u. VI, Bl. 90), am 12. November 1677 (Kopialb. VII, S. 403; mitgeteilt durch den Stiftshauptmann), am 6. April 1680 (Kopialb. III, S. 286), am 28. September 1683 (Kopialb. III, Bl. 252 u. VI, Bl. 91. 159), am 17. April 1686 (Kopialb. III, Bl. 133), am 8. Januar 1694 (Kopialb. VII, S. 373). Am wichtigsten unter diesen Erlassen ist die neue Stadtvogt-Instruktion von 1692 und das kurfürstliche Reskript von 1695, beide in Abschriften aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts verzeichnet in Kopialbuch VII.

(S. 390.) Am 12. Dezember 1692 ward der Ratsherr Victor Latermann durch den Quedlinburger Magistrat auf die neue Stadtvogt-Instruktion verpflichtet, die auf S. 385—390 verzeichnet steht. Sie ist

eine Erweiterung der Instruktion vom 25. Oktober 1661, die oben S. 357 abgedruckt ist. In letzterer entsprechen die Paragraphen 1, 2, 3, 4, 5, 6 mit geringen Abweichungen wörtlich den Paragraphen 1, 2, 3, 6, 7, 8 der neuen Instruktion. Diese enthält als Mehr die Paragraphen 4 und 5 und ausserdem einen Zusatz zu 7:

.... (*S. 387.*) 4. Soll der stadtvoigt alle voigteystrafen, sobald dieselben dictiret seyn, in ein sonderlich darzu gemachtes regiester einzeichnen, auch alle vierteljahr eine spezification derselben dem p. t. regierenden rathe ausstellen und, sobald die bescheide kraft rechtens ergriffen, die dictirte straffen ingesambt durch gehorsambs *[= Haft]* zwang oder andere zulängl. executionsmittel eintreiben, dieselbe richtig in einnahme bringen und berechnen, auch mit den seinigen vor alle einnahme haften, wie er denn von denen dictirten strafen ohne des raths consens nicht zu remittiren; solte aber unverhofften falls der stadtvoigt jährlich .... Mich. *[Michaelis]* oder vier wochen hernach die voigteyrechnung nicht einreichen oder auch die justification wohl ein viertel- oder halbjahr (*S. 388*) hernach thun und das residuum nicht zahlen, auch ehe die neue rechnung binnen gesetzter frist zur richtigkeit gebracht, die andere einreichen würde, soll seine bestallung mit dem ambte sich enden und nicht weiter continuiren, welchen fall senatus macht haben soll, durch zulängl. executionsmittel den rest so liquid und richtig aus den rechnungen ohne einigen procesz oder vorschützung einige rechtl. mittel, deren sich der stadtvoigt hiermit expresse begeben, einzutreiben.

5. Die fortsetz- und beförderung der processe fleiszig mit erinnern und zu dem ende ein register oder designation der vor der voigtey anhängig gemachten sachen vor sich halten und dasselbe öfters revidiren.

(*S. 389.*) 7. .... es sollen allerhand feldgebrechen möglich verhütet, die geschehenen aber durch die feldschöppen ohnsäumig angezeiget und gebührend gestrafet werden.

(*S. 390.*) 8. .... was sein antecessor genoszen, soll dem stadtvoigt bleiben, auszer der gebührnüs von denen zu setzenden brandweinblasen, so dem rath alsobald(?) zuständig.

Zu uhrkund und festhaltung deszen .... ist diese instruction sowohl durch unser stadtsecret alsz auch durch h. cämm. Victor Latermann eigenhändige subskription vollzogen worden. So geschehen Quedlinburg den 12. Dezember anno 1692.

(L. S.) Victor Latermann.

Aus dem Reskripte der kurfürstlichen Kommission vom 2. Oktober 1695 seien folgende Punkte als die wichtigsten hervorgehoben:

(*S. 359.*) 1. Die neuerliche angeheftete kayserl. wapen von des postverwalters hausze wegzunehmen.

2. Sind die juden allesambt aus Quedlinburg und den vorstädten zu schaffen und beständig ihnen das gewerbe zu verbieten auszer in öffentlichen jahrmärkten.

3. Den gülden aufzuerlegen, dasz sie ihren ausschusz und zusammenkünften also mäszigen, dasz sie dem rath in policeysachen nicht ziel und masze vorschreiben, (*S. 360*) sondern ihre nothdurft bescheidentlich anzeigen. Weniger nicht ist der gerber und schuster gülde zu bedeuten, dasz der rath der ungerechten administration bey der extraordinar cassa noch nicht uberführet sey, die sache dennoch untersuchet werden solte.

4. Der appellation halber sich nach den churfürstl. mandaten de ao. 1670 und 1691 zu richten und, wenn an churfürstl. drchl. appellirt worden, entweder refutatorios oder reverentiales apostolos zu ertheilen und die acta nach Dresden zu befördern.

5. Weder in der hauptmanney noch erbvoigtey die acta anders wohin alsz in die churfürstl. drey collegia zu Leipzig und Wüttenberg zum verspruch rechtens zu verschicken, wenn auch gleich die advocaten dorwieder protestiren und auf frembden universtäten compromittieren solten.

6. Wenn notorie frivole von des rats bescheiden in policeysachen an die stifsregierung (*S. 361*) appelliret und hernach das verbrechen nicht gestraft werden wolte, hat das hauptmanneyambt dem rathe zu assistiren und, dasz ihre rechtmäszige verordnung exequiret werde, zu verfügen.

7. Denen unterthanen soll die freyheit nicht genommen werden, in allen ihren anliegen, sonderlich auch bey dem casu, da die stiftsregierung die justiz kräncket oder versagt ihre nothdurft supplicando an churfürstl. durchl. zu Sachszen zu bringen; es soll aber auch niemand gehindert werden, von denen regierungsbescheiden und urtheilen an die hohen rechtstribunalien zu Wien und Wetzlar sich zu wenden.

8. Der churfürstl. Sächsz. procesz, neue erledigungen und mandata wie auch in gemein die churfürstl. landes-constitutionen sollen forthin unverbrüchlich beobachtet, auch denen advocaten die dorwieder verfaszete schriften zurückgegeben werden.

9. Dahero ist der wieder diese iura und modum (*S. 362*) procedendi verführte procesz Schöpfers contra die erbvoigtey aus deren dem herrn stiftshauptmanns mündlich eröffneten ursachen null und nichtig und deszen cläger zu bescheiden; daferne er aber dabey nicht zu verharren, sondern das Jenaische urtel exquiret wiszen will, wegen der noch in wege liegenden appellation der erbvoigtey an churfürstl. durchl. gehorsambst cum actis zu verrichten.

10. Ist denen advocaten zu untersagen, dasz sie wieder das herkommen und blosz zur beschimpfung des raths in polizeisachen an das stift nicht appellieren und vergebliche processe machen sollen.

In dem gleichen Kopialbuch VII, S. 292 findet sich ein Reskript des Kurfürsten Friedrich August II. vom 29. November 1695 an den Rat zu Quedlinburg: er (der Kurfürst) habe von den Räten der in Quedlinburg gewesenen Kursächsischen Kommission vernommen, dasz

ihr biszhero die zu unserer, euch anitzo pachtweise überlassenen erbvoigtey gehorigen sachen mit euren eignen händeln von euch confundiret . . . . ihr wollet euch hinführo gänzlich enthalten eure eignen dinge mit den unsrigen und erbvoigteylichen angelegenheiten zu immisciren, noch den aus euren mittel zu verwaltung unserer erbvoigtey verordneten stadtvoigt gleichsam vor einen gemeinen ratsdiener zu achten und von dem richten scopo ableiten, noch sonsten euch ein und anderer ungehorigen dinger anmaszen . . . . damit wiedrigenfalls wir zum ernstlichen einsehen nicht bewogen werden mögen . . . . Datum Dreszden, den 28. November anno 1695.

---

95. Verzeichnis der den Quedlinburger Ratsmitgliedern zukommenden Gefälle aus dem Ende des 17. Jahrhunderts.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch VI, Bl. 129; Aufzeichnung aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts.

(*Bl. 129.*) Nachrichtl. verzeichnisz, was die herren cämrer an ihren salario zu heben haben:

Pro salario u. accidentien haben in den requir.-jahre von Quasimodogen. bis wieder dahin zu heben.

I. Von heü auf den Kleerse[1]) seinen durchs loosz ihm zugefallenen, groszen u. darzu gehörigen kleinen haufen. Noch daselbst von denen 4 vacantz[2]) groszen u. 4 kleinen heuhaufen (welche denen 6 cämerern alleine zustehen) seinen zustehenden 6ten theil.

II. Von den heu für den Ditfurter[3]) holtze[4]), auch einen durchs losz ihm zugefallenen groszen nebst den kleinen haufen, noch daselbst

[1]) *Ueber den Kleers siehe oben S. 81 Anm.*

[2]) *Vormals gehörten zu jeder Ratsabteilung 10 Ratsherren (Kämmerer); im Jahre 1661 ward diese Zahl auf 6 herabgemindert (siehe oben S. 398, Stück 72). Auf diese Herabminderung, d. h. die durch den Abgang von vier Kämmerern entstandene „Vakanz", wird im vorliegenden Salarienverzeichnis wiederholt Bezug genommen.*

[3]) *Ueber das Stiftsdorf Ditfurt siehe oben S. 139.*

[4]) *Auf dem Rande folgende Bemerkung von gleicher Hand:* NB. Bey dieser heutheilung ist zu observiren, 1. dasz sowohl für den Ditfurtschen holtze als aufen Kleerse 14 grosze heühaufen an jeden orthe alle von gleicher grösse müszen gemacht werden, davon den die 2 regierenden hl. consules bey der theilung jeder 1 haufen heraus wehlen u. vorweg nehmen; dahero es auch noch bisz dato ein kehrhaufe genennet wird. 2. werden zu denen obig überbliebenen 12 groszen haufen an jeden orte 12 kleine heuhaufen, auch von gleicher grösze verfertiget u. darnach die theilung von denen 8 rathspersonen nach belieben angetreten.

von denen 4 vacanz groszen u. 4 kleinen heühaufen, abermahls seinen 6ten theil.

III. Von ord. Johannis-schosze die präsenten-gelder[1]) als 2 thlr 7 g 4 ₰; noch wegen der 4 abgegangenen hl. cämrer theile zu seinen 6 theile 1 thlr. 12 g $10^1/_2$ ₰.

IV. Von der überbliebenen gose, welche bey den Johannis-schosze in den 3 tagen nicht vertruncken wird (weil 3 fasz oder 345 stüb. gose in e. e. *[Rates]* rechn. passiret werden) seinen 6ten theil.

V. Von den grumte fürn Ditfurter holtze, nachdem es theüer verkaufet wird, seinen 8ten theil[2]).

VI. Von denen 12 thlr fischgeldern, so Andr. Brike wegen des hegewassers[3]) erleget, seinen 8ten theil als 1 thlr 12 g.

VII. Von denen $20^1/_4$ thlr handschuh geldern, so term. Martin. gefällig u. der nachrichter alljährlich erlegen musz, seinen theil 1 thlr 3 gr; noch davon wegen der 4 vacanten antheile zu seinen 6ten theile 18 g.

(*Bl. 130.*) VIII. An zehen freüen holtz zetteln à 5 g 4 ₰ fac. 2 thl 5 g 4 ₰; hiezu seind kommen ao. 1690 den 12. November 2 frey fuhren 3 thlr.

IX. Von denen 60 thlr schmause geldern zu seinen 8ten theile 7 thl. 12 g (an deszen stat sonst term. Nicolai ein groszer schmausz gehalten worden).

X. Von den ordin. Nicolai-schosze die präsenten-gelder[1]) 2 thlr 7 g 4 ₰; noch wegen der 4 abgegangenen hl. cämrer zu seinen 6ten theile 1 thlr 12 g $10^1/_3$ ₰.

XI. Von denen 3 faszen die überbliebene gose, so bey der Nicolai-schoszzeit nicht vertruncken worden, abermahls seinen 6ten theil, da bey der eintheilung die camerarii wieder eine mahlzeit bekommen.

XII. Hat ein jeder camerarius so wohl bey den Johannis- als Nicolai-schosze jedes mahl 6 stübichen gose frey abzuhohlen, so ihm e. e. raths kellerwirt ohne bezahlung abfolgen läszet.

XIII. Von e. e. raths kellerwirt das gewöhnl. kupen geld 1 thlr.

XIV. Von e. e. raths kellerwirt so viel, als es nach der ahm beträgt.

XV. Von jeden weinhändler 2 stübichen setzwein[4]).

XVI. Von denen 20 thlr ledergeldern, so der nachrichter jährl. e. e. rath zahlen musz, seinen 8. theil 2 thlr 12 g.

XVII. Von e. e. raths apothecer an gewürtze term. Martini 2 thl.

XVIII. An ordin. kleidungsgelder 25 thlr; darzu noch wegen der 4 vacanten herren kleidungsgelder 14 thlr 16 g.

[1]) *Ueber diese siehe oben S. 293.*

[2]) *Auf dem Rande folgende Bemerkung von gleicher Hand:* Ad nr. IV. Dabey giebt der kellerwirt denen 6 camerariis eine mahlzeit, wenn sie sich wegen der überbliebenen gose mit ihn berechnen u. selbe der gebühr nach eintheilen.

[3]) *Ueber diese siehe oben S. 71 Anm.*

[4]) *Ueber diesen siehe oben S. 7 Anm. und S. 403.*

XIX. Einen neüen calender 1 g 3 ß.

XX. Von denen fischgeldern, so wegen des Neüstädter stadtgrabens jährl. erleget werden, zu seinen theile.

XXI. Einen neüen hackelklotz.

XXII. Eine grosze u. eine kleine eichene bohle, so bey e. e. raths abwechselung einen jeden camerario fürs hausz gebracht wird [1]).

XXIII. Die befreyung derer thor- u. nachtwachten.

XXIV. Die befreyung des frohnzinses.

XXV. An opferpfenning für sich u. seine ehefrau zu samt 2 g darzu jeder person, so viel deren an kindern u. gesinde in hause annoch einen dreyer, so e. e. raths wagemeister den weynachtsheil. abend jeden regierenden camerario in sein hausz bringen, alda austheilen, folgl. den rath berechen musz.

XXVI. Bey fischung des Neüstädter particular Oeringer stadtgrabens [2]) bekömt er seinen theil fische nach den gewichte.

XXVII. Bey fischung der der Neüstädter 3 comun. stadtgraben (so alle 3 jahr pflegen gefischet zu werden) bekömt er auch seinen antheil fische nach den gewichte; den diese unter alle 3 rathsmittel vertheilet werden, u. bekömt ein burgemeister nicht mehr den ein camerarius, ausbenommen die 3 fischherren, deren ein jeder doppelte portiones bekömt.

XXVIII. Für den heüschmausz auf den Cleersze u. Ditfurtschen holtze (wenn er nicht gehalten wird) zu seinen theile 2 thlr.

XXIX. Für den fischschmausz ufn graben, wenn er nicht gegeben wird, auch zu seinem 8ten theile 1 thlr.

XXX. Aus den Ditfurter holtze ein oder 2 fuder kluftholtz, so er aber auf seine kosten musz abhohlen laszen.

XXXI. Wenn es in Ditfurter holtze gute eicheln mast giebt, hat ein burgemeister 3, ein cämerer aber 2 schweine frey hinein zu thun; da aber die mast verkaufet wird, bekömt er davon wegen seiner 2 schweine seinen antheil geld u. noch dazu von dem sonst darauf gehenden hütelohne seinen 8. theil.

XXXII. Wird einen jeden burgmstr. u. cämmer. 1 fohlen in der fohlenhuth frey mit gehütet oder bekömt dafür 1 thlr.

XXXIII. Von denen bürgermahls überbliebenen ledern-eymergeldern, so aber nicht allemahl gleich gefallen, seinen gebührenden 8. theil. Jeder camerarius, so das cassirer-amt hat, bekömt à part pro labore, dasz er bey der casse sitzt, zur discretion 4 thlr. Der camerarius, so die fohlen-rechnung führet, bekömt dafür 2 thlr. Der camerarius, so das spende-amt administrirt, bekömt für die mühewaltung 3 frey Rambergs holtzzettel u. darzu das holtz durch e. e. raths fuhrmann frey angefahren, it. eine eichene bohle. Ein jeder camerarius, so das

[1]) *Wahrscheinlich zu dem Zwecke, dass der Ratsherr über den Strassenschmutz hinweggehen könne.*

[2]) *Zu beiden Seiten des Oehringer Tores östlich der Stadt.*

forstamt hat — wie den aus jeden mittel einer verordnet — bekömt so wohl in als auszer der regierung quartaliter 1 thlr, ferner jeder 6 freye holtzzettel u. in der regierung das grasz aus den Steinholtze [1]). Der camerarius, so das bauamt hat, bekömt in der regierung über seine 10 ordin. holtzzettel noch 2 zettel frey. Ferner etc. wenn das Steinholtz gehauen wird, bekömt jeder camerarius 9 schock wasen, auch wohl 2 fuder holtz frey, welche er aber auf seine kosten musz abhohlen laszen.

---

96. Die Stadt Quedlinburg beim Uebergang der Schutzherrschaft von Kursachsen auf Kurbrandenburg im Jahre 1698.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Akta betr. Absterben und Huldigung der Kurfürsten, Nr. 13 Bl. 1—117. Siehe auch den Auszug „kurzgefasstes rathhäusl. Archiv", Bd. I, S. 278—300. Aus diesen Aktenstücken seien nur diejenigen Tatsachen, Abmachungen und Anordnungen hervorgehoben, die für die Folgezeit massgebend blieben.

Als der Magistrat Anfang Januar 1698 erfährt, dass die Schutzherrschaft über Stift und Stadt Quedlinburg durch Kurfürst August II. von Sachsen, König von Polen, an den Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg verkauft sei, fragt er bei der Aebtissin um Verhaltungsmassregeln an und erhält Mitte Januar die Anweisung, sich indifferent zu bezeigen und an keinem Orte anstössig zu werden; man könne nicht wissen, wie die Sache ablaufen werde.

Am 19. Januar 1698 fordert der bisherige kursächsische Stiftshauptmann von Stammer den Stadtsyndikus vor sich und teilt ihm behufs Benachrichtigung an den Magistrat ein Schreiben des kurbrandenburgischen Hofrats Schreiber mit, in dem die „Alienation" der Schutzherrschaft angezeigt wird; die formelle Uebergabe werde demnächst erfolgen. Der Magistrat nimmt von dieser Mitteilung Kenntnis und berichtet darüber sowohl an die kursächsischen Kommissarien wie an die Aebtissin.

Am 21. Januar 1698 wird an den kurbrandenburgischen Hofrat Schreiber eine Ratsdeputation abgefertigt mit der Bitte, dass der Stadt Quedlinburg die von ihr an den sächsischen Kurfürsten geborgten 12 000 fl. gesichert würden, worauf der Hofrat erklärte, er werde diese Angelegenheit bestens empfehlen.

Am 30. Januar 1698 überfällt der kurbrandenburgische Obristleutnant Graf Döhnhoff morgens 4 Uhr das Ochringer Tor, dringt mit 2 Kompagnien in die Stadt Quedlinburg ein und fordert im Namen

[1]) *Etwa 4 km nordwestlich der Stadt.*

des Kurfürsten Friedrich III., 1. dass die einmarschierten Truppen „billettiert", d. h. in Bürgerquartieren untergebracht, 2. dass ihm die Stadt- und Torschlüssel übergeben werden.

Der ersten Forderung stimmt die Stiftsregierung auf die Anfrage des Rats hin schliesslich zu, aber nur unter der Bedingung, dass der Magistrat von dieser Zustimmung nichts verlauten lässt. Daraufhin erfolgt die „Billettierung"[1]*). Die Einquartierungslasten, besonders die der Servisgelder, wurden fortan durch die Servisbeamten von der Servisstube aus auf die Bürgerschaft verteilt.*

Der anderen Forderung (Auslieferung der Stadt- und Torschlüssel) widersetzt sich die Aebtissin, so dass der Magistrat in eine peinliche Lage kommt. Er macht mit dem Truppenkommandeur zunächst aus, dass die Schlüssel in die sogen. Ausschussstube gebracht und dort von drei Musketieren und zwei Bürgern bewacht werden. Als die kurbrandenburgischen Kommissare am 9. Februar 1698 die Forderung energisch wiederholen und von der Stiftsregierung kein bestimmter Bescheid zu erreichen ist, liefert der Magistrat die Schlüssel aus. Die Aebtissin Anna Dorothea ist hierüber erzürnt und spricht am 11. Februar 1698 ihr Missfallen aus: der Rat habe gegen geschworene Eide und Pflichten das ihm vorgeschriebene indifferente Verhalten nicht gewahrt.

Die Aebtissin sucht vergeblich den Rat zu bewegen, mit der Stiftsregierung zusammen eine Deputation nach Berlin zu entsenden. Der Magistrat zieht es vor, für sich mit dem brandenburgischen Kurfürsten zu verhandeln, und richtet an ihn am 7. März 1698 eine Bittschrift 1. betreffs der 12000 fl., 2. der kaiserlichen Zollprivilegien, 3. des Zurückgebens der Torschlüssel, 4. der Nichtzulassung von noch mehr Juden in Quedlinburg.

Der Kurfürst, der schon am 5. März 1698 durch ein Schreiben an den Magistrat diesen seiner Liebe und Zuneigung versichert hat, lässt den Abgesandten des Quedlinburger Rats am 26. März 1698 durch seinen Vizekanzler Meyer über die in dem Bittschreiben erwähnten vier Punkte folgendes eröffnen:

1. Betreffs der an den Kurfürsten von Sachsen geliehenen 12000 Gulden braucht der Magistrat nichts zu befürchten; nach angestellter Untersuchung wird er schriftliche Versicherung erhalten[2]*).*

2. Das kaiserliche Zollprivilegium soll so, wie es sich applizieren lässt, in Kraft bleiben.

3. Den Juden soll, gemäss den bisherigen Rezessen, keine Erweiterung des Handels und Wandels gestattet werden.

[1]) *Von da ab hat Quedlinburg, wenige Jahre ausgenommen, bis 1806 brandenburg-preussische Garnison gehabt.*

[2]) *Schon am 12. Februar 1698 hatte Kurfürst Friedrich III. den Quedlinburger Magistrat durch ein Schreiben über jene 12000 fl. zu beruhigen gesucht: Die Veränderung in der Schutzherrschaft werde zu dem besten Gedeihen der Stadte Quedlinburg ausschlagen; anbei werde die Versicherung gegeben, dass der Magistrat an dem Kapital der 12000 fl. nicht das Geringste verlieren solle.*

4. Die Torschlüssel bleiben, solange brandenburgische Garnison in Quedlinburg anwesend ist, beim Garnisonkommandeur; anderenfalls werden sie an den Bürgermeister zurückgeliefert.

Am 9. September 1698 bittet der Magistrat den Obristleutnant Grafen Döhnhoff in einem Schreiben, die Gewährung folgender sechs Punkte befürworten zu wollen:

1. freie und ungehinderte Ausübung der Polizeiordnung;

2. der Akzise-Einnehmer sollen sich in keine Polizeisachen einmischen;

3. die freie Ein- und Ausfuhr des Getreides soll nicht gehindert werden;

4. es soll dem Rat gestattet sein, einen Extraordinär-Schoss von 700 fl. zur Bezahlung der Quartiergelder für die brandenburgischen Truppen zu erheben;

5. der Rat soll vor den von Stiftsbeamten gegen ihn gerichteten Schmähschriften geschützt werden;

6. es soll eine baldige endgültige Entscheidung wegen der an den sächsischen Kurfürsten geliehenen 12000 fl. erfolgen.

Die endgültige Uebernahme der Schutzherrschaft fand am 5. März 1698 statt, nachdem Kurfürst Friedrich III. durch sein Schreiben vom 1. März 1698 den Uebernahmetag festgesetzt und dabei dem Magistrat nochmals versichert hatte, dass er alle Rechte und Privilegien wahren werde. Ueber den feierlichen Akt, der die Verwaltung der Stadt Quedlinburg in engste Verbindung mit den Hohenzollern bringt und deswegen hervorragend wichtig ist, berichten die angeführten Akten folgendes:

Der bisherige kursächsische Stiftshauptmann von Stammer war schon vorher als gleicher kurbrandenburgischer Beamter von Kurfürst Friedrich III. in Aussicht genommen und leitete die Uebergabe, zunächst noch als kursächsischer Kommissarius. Als kurbrandenburgische Kommissarien walteten dabei Obristleutnant Graf Döhnhoff und Geheimer Regierungsrat Schreiber nebst zwei Notarien.

Sie verpflichteten auf Grund ihrer Vollmacht vom 3. Februar 1698 in der Wohnung des Stiftshauptmanns die stiftshauptmanneilichen Bedienten, den Stadtvogt Latermann, den stiftshauptmanneilichen Sekretär Scharschmidt, nachdem diese durch den kursächsischen Kommissar aus ihren Pflichten gegen den bisherigen Schutzherrn entlassen waren. — Ausserdem wurden verpflichtet der Stadtsyndikus, die Assessoren des Vogteigerichts, die Vogteibedienten und der Postverwalter.

Hierauf verfügte sich die Kommission nach dem Rathause, wo ihr in der Vogteigerichtsstube die dort lagernden Vogteiakten übergeben wurden. Sodann fand in der Ratsstube die Verpflichtung der Bürgermeister, Ratsherren, der Geistlichkeit, des Schulkollegiums und der Bürger durch Handschlag statt.

Nachdem die brandenburgischen Kommissarien auf dem Stiftsschlosse das Stiftshauptmannei-Archiv in Empfang genommen hatten, kehrten sie am Nachmittag zum Rathause zurück und stellten hier den

Herrn von Stammer als nunmehrigen kurbrandenburgischen Stiftshauptmann vor; die Ratsmitglieder und Stadtbeamten verpflichteten sich ihm persönlich durch Handschlag.

Die Verpflichtungen durch Handschlag hatten nur vorläufige Geltung. Am 8. September 1698 fand die feierliche Huldigung statt, bei der die Genannten dem neuen Schutzherrn zusammen mit der ganzen Bürgerschaft den Treueid schwuren.

---

97. Die Einführung der Akzise in Stift und Stadt Quedlinburg durch die Verfügung Kurfürst Friedrichs III. von Brandenburg am 11. Oktober 1698.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch VII, S. 803 ff., Abschrift aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

(*S. 803.*) Von Gottes gnaden wir Friederich der Dritte, marggraff zu Brandenburg etc., entbiethen den ehrsahmen und weisen, unsern lieben getreüen bürgemeistern und rath, wie auch sämbtlichen bürgern, freyen, communen und einwohnern zu Quedlinburg, Westendorff, auf dem Neüen Wege und Ditfurth, auch sonsten männiglich, dem hieran gelegen, unsern gnädigen grusz und fügen ihnen hiermit zu wiszen, wasz gestalt wir also fort nach angetretener unserer Quedlinburg. landesregierung, und also kraft unsers von dem allerhöchsten tragenden hohen landesfürstlichen erbschutzherrn und obrigkeitlichen ambte unsere vornehmste sorgfaldt sey laszen, nicht alleine die verfaszung (*S. 804*) des geist- und weltlichen regiments, wohl zu ordiniren, hingegen dasz das stift nicht in abnehmen gerathe, äuszerste möglichkeit nach zu praecaviren, und was einige jahr hero zu deszelben und vorbesagten regiments mercklichen zerrüttung thätlich vorgenommen und eingeführet werden wollen, durch göttliche verleyhung und beystand gäntzlich aus dem wege zu räumen und abzuschaffen mithin zum aufnehmen, beedes des stifts und der städte auch des gantzen landes, alles in einen gewüntschten ruhe- und wohlstand zu setzen und männiglich bey dem seinigen, insonderheit gleich und rechte zu erhalten; sintemahl uns wohl wiszend und bekant ist, dasz wahre gottseeligkeit und gleich durchgehende handhabe, der justiz die zwo grundsäulen seyn, worauf aller regimenter und policey wohlfahrth und aufnehmen eintzig und alleine beruhet; sondern auch wegen deszen, so dem publico und uns alsz landesfürsten und erbschutzherren von unsern getreüen unterthanen nach Gottes wort und sonsten zu erhaltung des publici und unsers churfürstl. estats gebührend (*S. 805*) und entrichtet werden musz, eine solche verordnung zu machen, wodurch alle inaequalität, worüber zeithero so grosze klagten geführet worden, auf einmahl

aufgehoben, und wodurch sowohl dem reichen alsz armen in puncto praegravationis ihr so sehnlich verlangtes soulagement gegeben und das viele seüfzen der gedructen armuth in zukunft abgestellet und vermieden, dorgegen aber handel und wandel, auch gewerb und hanthierung mehr und mehr ins land gezogen und befördert werden möge, allermaszen wir dann zu solchen behuef nicht nur die Quedlinburgischen waaren, getränckе und andere victualien, deszgleichen die aus dem Quedlinburgischen in andere unserer lande hiebevor gebrachte tücher und andere sachen vor dem in unserm fürstenthumb Halberstadt, hertzogthumb Magdeburg und andern orthen darauf gesetzten impost allbereit untern dato den 14. Febr. a. c. gnädigst hinwieder befreyet, worbey es auch hiemit nochmahls lediglich gelaszen und allen unsern accisbedienten, sich darnach zu achten, ernstlich anbefohlen wird, sondern auch ermelten bürgermeistern, rath, bürgerschaft (*S. 806*) und unterthanen die gnädigste erklährung gethan, auch bey neülichster am 8. September eingenommenen erbhuldigung, sie deszen nochmahls wohlbedächtlich und gnädigst versichern laszen, dasz sie eben dergleichen praerogativen, rechte, freyheiten und immunitäten genieszen sollen, welche andern unsern unterthanen insgemein competiren und zustehen, zu solchen zweck aber zu gereichen, kein beszer und bequemer mittel sicher eignet alsz die gäntzliche aufhebung der biszherigen contributionen, extraordinair-schösze und anderer dergleichen steüern und anlagen, woraus insgemein alle inaequilität und praegravation der armuth zu entstehen pfleget, und die einführung einer leidlichen und billigmäszigen accise, welche die wahre justiz und aequität zum fundament hat, in dem solche sowohl dem publico und der obrigkeit das ihrige, alsz denen unterthanen ihre und der ihrigen lebensnothdurft, auch wegen angewanter mühe und kosten, von ihren gewerben und hanthierungen einen geziemenden vortheil, der aber gleichwohl durch billigmäszige taxe der consumptibilien, nachdem nehmlich die victualien und andere waaren von (*S. 807*) einer zeit zur andern steigen oder fallen, obrigkeitlich moderiret und limitiret werden musz, attribuiret und zuwendet; so seynd wir dahero und sonsten aus landesväterlicher liebe und huld gegen unsere unterthanen, nach zuvor nothdürftig darüber eingezogener erkundigung und aller umstände reiflich gepflogene überlegung, bewogen worden, alle vorhin benante contributiones, extraordinair-schösze und andere dergleichen steuren und anlagen bisz auf des publici nothdurft, item die wachtegelder vor die thorwachten und thorschreiber, so der bürgerschaft zeithero zu nicht geringer beschwerung gereichet, durchgehends zu cassiren und aufzuheben und an deren statt solche consumptions-accise zu introduciren und einzuführen.

Wollen demnach und befehlen hiermit gnädigst, dasz vorgedachte consumptions-accise in unsern beeden städten, vorstädten und dem gantzen lande Quedlinburg, Ditfurth mit eingeschloszen, nach folgendermaszen hinführo, soll gefordert und entrichtet werden, und zwar:

(*S. 808.*) I.

Von victualien und eszwahren.

Von allerhand victualien, apothecker-, höcker- und fettwahren von jeden thaler 1 ggr; von einer viertelstonne gesaltzenen hecht 3 ggr; von einen strohbücklinge 6 ₰; von einen centner allerhand lebendigen fischen 4 ggr; von einen himbten saltz 4 ₰; von einen centner frembden öhl, so herein gebracht und consummiret wird, 6 ggr; von 100 austern 3 ggr; von 100 muscheln 6 ₰; von 100 citronen, pommerantzen, apfel de china 4 ggr; von allerhand wildpreth, so nach der hand verkauft und consummiret wird, von jeden thlr 1 ggr; ein groszirer oder groszhändler, welcher ob specificirte waaren partheyweise verkauft und auswerts gehen läszet, von 100 thlr 1 thlr.

(*S. 809.*) II.

Vom getränckе.

Vom eymer alicanten, spanisch, seckt und andere köstl. weine 1 thlr 12 ggr; vom eymer rhein-, mosell- und necker-wein 1 thlr; vom eymer frantz- und francken-wein 12 ggr; vom stübgen rhein-, frantz- und francken-brandwein 4 ggr; vom halben fasz aus gehenden landkornbrandwein 8 ggr; vom stübgen hier gebrauenen brandwein, so versellet wird, 1 ggr; vom quart destillirten brandwein 1 ggr; von einem fasz auszwärtigen fremden bier 2 thlr; von einem gantzen fasz hiesiger gose 18 ggr; von einem fasz braunbier 12 ggr; von einem eymer weineszig 12 ggr; von einem eymer biereszig 3 ggr.

III.

Vom getrayde.

Das einkommende getrayde bleibet frey. Derjenige aber, so mit korn, rübesaath und maltz auswärts handelt, giebt pro cent 1 thlr; hingegen paszіret das korn auf einen paszierzettel frey aus. (*S. 810*) Von einem wispel weitzen-maltze 1 thlr; von einem wispel gerstenmaltze 18 ggr; von einem himbten aller handkorn zum brandtwein schrote 6 ₰; von einem himbten zum mast schrothen 3 ₰; von einem himbten weitzen die beckere 9 ₰; der hauszwirth zum hauszbacken 6 ₰; von einem himbten rocken die beckere 6 ₰; der hauszwirth 4 ₰; vor einem himpten gersten zum hauszbacken 3 ₰; vor ein schock zehendkorn 2 ggr; von einem himbten rübesaamen, wenn es in die mühle gebracht wird, 8 ₰. Dahingegen paszіret das oel frey heraus. Von himbten rübesaamen zur hauszhaltung 6 ₰.

IV.

Vom schlachten.

Von einen gemästeten frieszschen oder guten starken ochszen oder dergleichen kuhe, so auf dem scharren geschlachtet wird, 1 thlr 18 ggr; von dergleichen, so ins hausz geschlachtet wird, 18 ggr; von einen

landochszen zum scharren 1 thlr; ins hausz 12 ggr; von einer kuhe zum scharren 16 ggr; ins hausz 8 ggr; (*S. 811*) von einen mastschweine, so 6 thlr und mehr kostet, zum scharren 6 ggr; ins hausz 4 ggr; von einem geringen mast- oder magern schweine zum scharren 3 ggr; ins hausz 2 ggr; von einem kalbe, hammel oder schaf zum scharren 1 ggr 6 ₰; ins hausz 1 ggr; von einem lamm oder ziege zum scharren 9 ₰; ins hausz 6; von allen gemästeten und andern vihe, so von hier auswärts verkauft wird, vom thlr 6 ₰.

V.

Von sachen, die im gemeinen handel und wandel verkehret und consummiret werden.

Von juwelen, gold und silber, jeden thlr 1 ggr; deszgleichen vom goldt und silbernen, mohr, stöffe, von jeden thlr 1 ggr; von allerhand seydenwahren von thlr 6 ₰; von allerhand wollen- und seydenwaaren vom thlr 6 ₰; von allerley fellen und rauchwerck vom thlr 6 ₰; von einem pfund ausländischen toback 6 ₰; von 1 pfund landtoback 3 ₰; (*S. 812*) in jahrmärckten die frembden kramer und kaufleuthe, hausierer und taffilettkramer, auch gewandschneidere von ieden thl 1 ggr; die juden geben von allen doppelt 1 ggr; von einem pfund kupfer oder zinn 3 ₰; von einem centner zwey geschmoltzenen eisen, der handelsmann 1 ggr; der schmidt 1 ggr 6 ₰; vom centner gegoszenen eisen 9 ₰; von tüchern, so in sr. churfürstl. durchl. zu Brandenburgl. landen gemachet werden, vom thlr 6 ₰; von ausländischen tüchern vom thlr 1 ggr; von einem block 6 ellichte diehlen 8 ₰; 7 ellichte diehlen 10 ₰; 9 ellichte diehlen 1 ggr 4 ₰; von einem mandel schwarten, so 6 ellicht, 1 ggr; von einem mandel schwarten, so 7 ellicht, 1 ggr 3 ₰; so 9 ellicht 2 ggr; von einem schock schalholtz, womit gehandelt wird, 6 ₰; von einem schock karrenholtze 2 ggr 6 ₰; von einem schock latten 1 ggr; von 1 sch grosze bandstöcke 6 ₰; von 1 sch kleine bandstöcke 3 ₰; von andern böttgerholtze von 1 thlr 8 ₰; von gläsergeschirr vom thlr 6 ₰; vom fensterglasz vom thlr 4 ₰; (*S. 813*) von kleinen stein wolle der hutmacher 8 ₰, der tuchmacher 6 ₰, der handelsmann 4 ₰; von stein flachs 4 ₰; von einem ziegenfell der weiszgerber 2 ₰; von einem kalbfell 2 ₰; von jeden decher schaffellen klein und grosz 1 ggr; von einer rind-, ochsen- oder kuhhaut, so die satler, gerber, riemer oder schuster kaufen und gar machen, 1 ggr 6 ₰; von abdeckerey-leder 9 ₰; item der dieselbe roh kauft und gahr machen lest 9 ₰; derjenige, so pergament gahr gemachet oder zubereitet leder, als corduan, juchten, englisch pfund und ander leder, bey fuder decher oder stücken einkaufet, vom thlr 6 ₰; die leder von hiesigen geschlachteten und veracciseten viehe sind frey; von einen fuder nutzholtz, wie die böttger, rademacher und dergleichen brauchen, item borke 2 ggr; von einer karre dergleichen 1 ggr; von einen fuder töpfe 3 ggr; von einen karren töpfe 1 ggr 6 ₰; von einen fuder kohl, obst und dergleichen, so auf den marckt gebracht werden, 3 ggr; von

einen fuder verfertigten höltzern waaren 3 ggr; von einen karren 1 ggr 6 ₰; (*S. 814*) von einem fuder kohlen 2 ggr; von einem karren kohlen 1 ggr; von einem fuder brennholtz 6 ₰; von einem karren 3 ₰; von einem wispel hopfen, so in die stadt kömmt, 2 ggr; der müller giebet monathlich von jeden gange 12 ggr.

VI.
Von der viehe-accise.

Von einem spannpferde quartaliter 16 ggr; von einem esel quartaliter 2 ggr; von einem stück rind- und kuhe-viehe quartaliter 1 ggr; von einem schafe quartaliter 6 ₰; worunter auch die arendatores und pferdehändler mit begriffen.

(*S. 815.*) Damit auch diese unsere zu desz gemeinen wesens besten angesetzete verordnung desto füglicher und beständiger in zukunft möge erhalten und gehandhabet werden, so haben wir nicht allein einförmiges accis-directorium bestellet und daszelbe wie auch unsere übrige accis-bedienten mit gnugsahmer und billigmäszigen instructionen versehen und einem jeden die seinige einhändigen laszen; sondern auch zu der accisanten beszern unterricht noch etliche nothwendige anmerkungen hinzu gethan, wie hernach folget.

1. Alle und jede comsumptibilia sollen nach publication der accise sofort bey der accise-stube angemeldet und die accise davon entrichtet werden, auch keine accis-bahre dinge von denen wagen geladen, weniger in die häuszer, krahmladen oder keller gebracht noch eröffnet oder angezapfet werden, bevor solche bey der accise-stuben angemeldet, die güter verzeichnet und ein accis-zettel darüber gelöset worden; was aber in solcher accis-ordnung, alsz accisbahr specifice und ausdrückl. nicht gemeldet noch mit einem gewiszen quanto beleget, alsz butter, käse, eyer, hüner, vogel, gänse, tauben, enten und dergleichen federviehe, item allerhand feldt-bäume und garten (*S. 816*) gewächse, so in trag- oder hand-körben in die stadt gebracht und eintzeln verkauft wird, davon solle weder in thoren noch sonsten etwas gefordert und genommen werden.

2. Nicht weniger musz über das maltz, brandwein-schrodh und brodkorn, auch das schlachtviehe, ohne unterschiedt, es komme solches zum feilen verkauf oder zur hauszhaltung, bevor es in die mühle gebracht oder geschlachtet wird, ein accis-zettel gefordert und der impost davon abgestattet worden.

3. Von allen in dem accis-verzeichnisz, specificirten victualien, welche von auszen her in die stadt gebracht worden, musz der käufer die accise entrichten und die zeichen und zettel darüber, damit der verkäufer nicht aufgehalten, noch in die stadt zu kommen abgeschrecket werde.

4. Und weil das fundament dasz her accise vornehml. darauf beruhet, dasz ein jedweder nach billigmäsziger proportion von dem

seinigen dem publico zum besten gebe und die armuth, welche durch biszherigen ungleichen modum contribuendi sehr beschweret werden, eine geziemende erleuchterung erlangen, und so wie der reiche alsz der arme hinführo von dem andern praegraviret (*S. 817*) werden möge, auch mithin alle unterschleife möglichster maszen verhütet werden, als sollen die thorschreiber, was in die städte gehet, richtig anzeichnen und ohne vorher ihnen ausgehändigte accis-zettel nichts aus den thor pasziren laszen.

5. Soll männiglich unsern accis-bedienten gebührenden respect geben und denenselben mit bescheidenheit und glimpf begegnen, wer dawieder handelt und selbige mit real- oder verbal-injurien antastet, der soll dafür von dem accise directorio praevia causae cognitione bestraft oder nach befinden uns davon berichtet werden.

6. Sollen die einwohner und accisanten vormittags von 8 bisz 11 und nachmittags von 2 bisz 5 uhr auf der gewöhnlichen accis-stuben die zettel zu fordern gehalten seyn, nicht aber in der einnehmer privathäuser, all wo keine ausgegeben werden sollen. Auch müszen sich die einnehmer bey sommertagen, wann der landmann früher zur stadt kömmt, darunter accomodiren und absonderl. vormittags, damit die leüthe nicht aufgehalten (*S. 818*) werden, zeitiger auf den accisstuben sich einfinden; wasz aber frembde und reisende leüthe betrifft, denen können die einnehmer auch auszerhalb den gewöhnlichen accise-stuben in ihren häusern zettel ertheilen, es müszen aber solche entweder von den directorn oder den gegenschreiber mit unterschrieben und das geld sofort folgenden morgens in die casza geleget werden.

7. Soll das accis-directorium mit zuziehung des raths und einiger aus der bürgerschaft mittel vor allen dingen eine richtige und billigmäszige bier-, brodt- und fleisch-taxe machen und solche dergestalt einrichten, damit dem verkäufer ein redlicher gewinn gelaszen werde, auch alles nach dem das korn und andere waaren steigen oder fallen, in anschlag bringen und solche taxa, so oft es nöthig, mit zuziehung des magistrats revidiren, auch mit nachdruck darüber halten und mit niemanden eigenen nutzens halber darunter conniviren. Der rathsschencke oder kellerwirth richtet sich gleichfallsz nach solcher taxa und geneüst die accise in dem preisze von dem consumenten.

(*S. 819.*) 8. Soll ein jeder brauer, sobald das bier verkaufet oder ausgeschencket, wieviel davon innerhalb der stadt geblieben und hinausgegangen, mit dem einnehmer sich berechnen und von dem ausgeschenckten die fasz-accise unverzüglich entrichten, das aber so aus dem thore in andere unsere lande gangen mit dem darüber ertheilten zeichen bescheinigen oder in deszen ermangelung gleich von vorigen erlegen.

9. Denjenigen brauern, welchen das gebräude ohne ihre schulden verunglückt, soll nach vorgehender untersuchung des commissarii eine billige remiszion an der accise wieder fahren.

10. Wenn einer frembd bier einlegen will, musz er darüber von den einnehmer einem zettel lösen und die accise davon alsobald entrichten.

11. Der brandweinbrenner, welcher die schroth-accise entrichtet, darf von dem einzeln verkauf und ausschanck des brandweins nichts geben.

(*S. 820.*) 12. Die müller, schlächter, bierspönder und zuschläger sollen bey ihren geleisteten eyden kein korn oder maltz in die mühle nehmen, auch kein viehe weder zum feihlen kauf oder für das hauszschlachten noch einiges getränck zu schlagen, es sey ihnen denn vorhero ein accis-zettel darüber vorgezeiget und ausgeantwortet.

13. Wann verunglücktes viehe musz geschlachtet werden, ist nur die halbe accise davon zu entrichten.

14. Die kauf- und handelsleüthe sollen ihre waaren, die sie in die stadt bringen oder hinausführen, oder womit sie sonsten verkehrung treiben, auf der accis-stuben richtig specificiren und anmelden und von dieser publication an, die darauf gesetzte accise zu entrichten.

15. Die durchgehenden und frembden zustehende güther bleiben zwar von der accise gäntzlich befreyet, es sollen aber die factorn solche vermittelst der fracht-briefe und ihrer prinzipale schreiben, dem bey der accis bestellten gegenschreiben, so bald das guth aus- oder abgeladen wird, specificiren, dieser solches stück vor stück verzeichnen und die designation dem accis-directorio und einnehmer überreichen, worauf alsdann der accis-zettel zu ertheilen.

16. So sollen auch hinführo die waaren und güther so gewichte erfordern und insonderheit wolle, eisen etc. auf öffentlicher rathswage gewogen und darüber des geschworenen wagemeisters, (*S. 821*) wagezettel bey der accis-stuben produciret werden.

17. Diejenigen, welche mit juwelen, gold und silber handeln, item die goldschmiede sollen bey ihren pflichten darthun, dasz sie alles, was sie an dem orthe ihrer wohnung verkaufen, vertauschen oder verborgen, bey der accis-cammer anmelden und richtig veraccisen wollen.

18. Alle und jede häute und leder, es werden solche roh oder gegerbet, von auswärtigen orthen in die stadt gebracht oder in der stadt gegerbet, müszen, damit man sehen könne, ob solche veracciset oder nicht, an einem gewiszen orthe mit einem darzu verordneten stempel von dem visitatorn durchgeschlagen werden.

19. Wann waaren gegen waaren verstochen werden, träget jeder theil die accise zur helfte.

20. Derjenige kaufmann, welcher seine allbereit veraccisete waaren auswärts verkehret, andere dafür bekömbt und solche sofort auswärts hinwieder veräuszert, darf solche bey seiner heimbkunft weder anmelden noch veraccisen.

21. Wann defraudationes oder unterschleife vorkommen sich oder zweifelhafte umstände bey der sache herführ thun, soll das accisdirectorium in der sachen cognosciren und solche bey einer summa-

rischen verhör auf einmahl abthun (*S. 822*) und keine weitläuftigkeit darunter verstatten. Würden auch jemandt mehr denn ein- oder zweymahl auf einem verbrechen betreten oder es wäre der betrug gar zu enorm, soll unser accis-directorium davon pflichtmäszig an unsz berichten und der delinquenten bestrafung halber unsere resolution einhohlen.

22. Wann aber gantz offenbahre defraudationes vorfallen, welche der confiscation unterworfen sind, solle der commissarius die sache auf der accis-stube alsobald untersuchen, mit zuziehung des accis-directorii resolviret werden, wie derselbe verbrecher zu bestrafen seye.

23. Derjenige, welcher begangenen accise-unterschleif halber vorbeschieden und auf die andere oder dritte citation und verwarnung nicht erscheinet, sol pro confesso et conbicto gehalten und wieder dieselben in contumaciam verfahren werden.

24. Soll niemandt, er sey von condition oder qualität, wie er wolle, von dieser consumptions-accise immun und befreyet seyn; ausgenommen die prediger, schulbediente und küstere, von bauern und anderer bürgerlicher nahrung aber haben sie keiner exemption zu genieszen.

25. Bleiben auch arme und hospitalleüte von solcher accise befreyet, (*S. 823*) conductores oder arendatores von denen ihren dergleichen und andern piis corporibus zustehenden güthern gepachtet, die müszen von ihren commestibilien die accise entrichten.

26. Die churfürstl. bedienten entrichten von allen nur eine tertiam oder den dritten theil; es müszen aber die eximirte ohne unterschiedt accis- oder frey-zettel fodern laszen.

27. Damit auch die noch etwa vorhanden wüste stellen hinwieder bebauet und die ledige häuszer mit einwohnern besetzet werden, als wollen wir die neüen bauenden von dieser accise entweder auf gewisze jahr lang gäntzlich befreyen oder doch ihnen von jeden hundert thalern, so sie zum bauen angewendet, ein erkäckliches aus der accis-casze in gnaden gut zuthun laszen. Es sollen auch zu desto beszerer erlangung dieser unserer gnädigsten intention alle auf denen verödeten stellen und abgebrandten wüsten häuszern habende capitalia aufgeschwollene zinszen, schosz- und contributions-reste gäntzlich remittiret und erlaszen seyn.

28. Soll unser accis-directorium mit dem raths-collegio sich jederzeit freundlich und glimpflich comportiren, eines den andern willig die hand biethen und sich gegeneinander aller eingriffe gäntzlich enthalten; insonderheit aber soll unser magistrat zu Quedlinburg bey allen seinen in polizey-wesen und sonsten wohl hergebrachten befugnüszen, rechten und gerechtigkeiten, auch standt, ehren und würden umgekräncket und unbeeinträchtiget gelaszen und selbigen (*S. 824*) nichts von allen dem, was wegen anordnung und führung guter policey ad curam magistratus gehöret oder ihm jure magistratus und sonsten von rechts und gewohnheitwegen zustehet und gebühret, weder von besagten unserm accis-directorio noch von jemand andern eingezogen werden,

alsz wor bey wir demselben jedesmahl in gnaden zu conserviren und zuschützen gemeynet seyn.

29. Schlieszlich behalten wir unsz bevor, diese consumptions-accise nach unterscheidt der verkehrungen und zeiten zu limitiren, zu mindern, zu vermehren oder auch gäntzlich aufzuheben etc. Uhrkundlich geben zu Cöln an der Spree den 11. Octobr. ao. 1698.

Ueber die Handhabung der Akzise im einzelnen geben die Akzise-Akten im Quedlinburger Ratsarchiv (Hauptabteilung) Auskunft. Von allgemeiner Bedeutung sind folgende Verfügungen, mitgeteilt aus dem Aktenauszuge „Kurzgef. rathhäusl. Archiv" Bd. II:

(*S. 121.*) *Aus einem Magistratsgesuche an den brandenburgischen Kurfürsten vom 30. September 1699 geht hervor, dass seit Einführung der Akzise die Extraordinär-Schosse als aufgehoben gelten*[1]*; daher wird ein Unkosten-Rest für die brandenburgische Einquartierung von 1698/99 von 775 fl 13 gg nicht wie sonst durch Extraordinär-Schoss, sondern laut kurfürstlicher Verfügung vom 19. September 1702 durch die Akzise-Kasse gedeckt.*

(*S. 113—114.*) *Festsetzungen aus dem Jahre 1704: Die Akzise-Beamten sind für ihr Amtseinkommen und ihre eigene Wohnung befreit von der Wachtpflicht, dem Servis und der Einquartierung; treiben sie aber neben dem Amt „bürgerliche Nahrung", so gelten hierfür jene Befreiungen nicht; treiben sie Ackerbau, so haben sie auch Küchenfuhren für das Stift zu leisten.*

(*S. 113.*) *Ratsregistratur vom 23. Juni 1704: Das Kgl. Akzise-Direktorium hat verlangt, dass von 35 Fass gebrautem Bier 33 Fass verakzisiert werden sollen.*

Unter Nr. 13 findet sich in den Akzise-Akten des Ratsarchivs ein gedruckter Folioband, enthaltend die Akzise-Forderungen bis ins einzelne genau mit Hunderten von alphabetisch geordneten Posten als eine für die ganze Monarchie geltende Verfügung Friedrichs des Grossen vom 25. Mai 1770, also aus einer Zeit, wo das Akzise-System den Höhepunkt der raffinierten Ausbildung erreicht hatte.

[1]) *Auch Friedrich der Grosse suchte die Bürger Quedlinburgs vor Extraordinär-Schossen zu bewahren auf Grund von § 10 des Konkordienrezesses (s. o. S. 448), wonach zu ausserordentlichen Auflagen die Zustimmung des Stiftsschutzherrn nötig ist. Als der Magistrat 1741 einen solchen ausschreiben will, um die Schäden einer Ueberschwemmung zu decken, verbietet dies der König, weist einen Betrag von 1000 Rtl. aus der Akzisekasse an und ermahnt den Magistrat am 17. Sept. 1742 mit strengen Worten, durch geordnetere Finanzverwaltung das Uebrige aufzubringen (Ratsarchiv zu Quedlinburg, Stiftshauptmanney-Akta Nr. 84, Vol. II).*

98. Regelung des Einquartierungs- und Serviswesens nach dem Einmarsche der brandenburgischen Garnison 1698—1705.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Aktenauszug „kurzgefasstes rathhäusliches Archiv" Bd. II, gefertigt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

(*S. 103. 104.*) *Im Hinblick auf die von der kurbrandenburgischen Garnison 1698 zu erwartenden Einquartierungslasten hat der Quedlinburger Magistrat in Wernigerode angefragt, ob dort die Bürgermeister, Ratsherren und Ratsbedienten von Torwachten, Einquarierung und Servis befreit seien. — Der Magistrat von Wernigerode antwortet am 13. Dezember 1698, dass die Bürgermeister und Ratsherren von den Torwachten befreit seien, von Einquartierung und Servis aber nur der regierende Bürgermeister und der Syndikus.*

(*S. 103.*) *Ratsregistratur vom 24. August 1698: Nach dem Einmarsch der kurbrandenburgischen Truppen 1698 hat die Aebtissin Anna Dorothea den Einnehmern des Extraordinärschosses verboten, Einquartierungsgelder an die Garnison zu verabfolgen; die Einnehmer haben schwören müssen, ohne Vorbewusst der Aebtissin keinen Pfennig zu zahlen. Die zur Uebernahme der Schutzherrschaft entsandte kurbrandenburgische Kommission hat der Deputation des Magistrats daraufhin gesagt: man wolle nicht hoffen, dass die Rechte des neuen Schutzherrn in Frage gestellt würden; das fürstliche Stift habe mit dieser Einquartierungssache nichts zu tun; die Einnehmer sollten dem Kurfürsten „als ihrem Landsherrn" parieren, widrigenfalls Exekution erfolge; der Kurfürst sei mächtig genug, um dem Rate und den Einnehmern Schutz zu gewähren.*

(*S. 104.*) *Aus dem Ratsprotokoll vom 26. Januar 1699 geht hervor, dass der Bürgerschaft von der neuen Schutzherrschaft bekannt gemacht worden war: von jedem Taler des Schosses*[1]) *sollten künftighin 3 gg Servis und Hauptquartier gegeben werden.*

(*S. 111.*) *Reskript Friedrichs I., Königs von Preussen, vom 10. November 1703 an den Kgl. Hofrat Schreiber und den Kommissarius Latermann zu Quedlinburg, enthaltend die Neuordnung des Servis- und Einquartierungswesens:* Es soll damit in Quedlinburg gehalten werden wie in den Kgl. Residenzen und Städten. Dabei ist grundsätzlich nach der am 1. Januar 1699 publicierten Interims-Ordonnance zu verfahren. Die Bemessung der Servis-Beiträge nach dem Schosz *[der Einkommensteuer]* unterbleibt fortan. Statt dessen werden Verzeichnisse vom Grundeigentum der Bürger angelegt und danach sowie nach den

[1]) *Gemeint ist die städtische Einkommenstener; siehe oben S. 62.*

Nahrungszweigen der Einwohner ein bestimmter billiger Servis-Beitrag festgesetzt. Die Garnison ist vierteljährlich oder monatlich einzuquartieren. Wer keine Einquartierung haben will, hat das Quartiergeld an die Serviskasse zu erlegen; diese zahlt es an die betreffenden Soldaten, damit sie sich dafür anderswo einmieten. Das Servis-Werk soll von 2 Ratsmitgliedern, 2 Deputierten der Bürgerschaft und einem Einnehmer besorgt werden. Gesammelte Servis-Ueberschüsse soll zu andern Militär-Ausgaben, für Licht, Holz und andre Wachbedürfnisse verwendet werden. Von den Einquartierungs-Leistungen soll niemand auszer den in § 14 der Interims-Ordonanz Benannten befreit sein. Wer bürgerliche Nahrung treibt und bürgerliche Onera giebt, musz kontribuieren. Der Quedlinburger Magistrat ist nicht anders zu behandeln wie die Magistrate in Kgl. Residenzen. Rückständige Beträge sind successive einzutreiben. Die Vorstädte, die Freien[1]), das Dorf Ditfurt haben zusammen den vierten Teil der Servis-Beiträge aufzubringen.

(S. 112.) Alleruntertänigste Vorstellung des Magistrats an den König Friedrich I. vom 28. Februar 1704: Die Ratsmitglieder möchten von der Einquartierung eximiert und über § 14 der Interims-Ordonance *[betreffend die Befreiungen]* nähere Deklarationen gegeben werden. — *Kgl. Antwort-Reskript vom 20. März 1704 an den Kgl. Hofrat Schreiber und den Kommissar Latermann (Abschrift an den Magistrat):* Es soll berichtet werden, was die eine oder andere Ratsperson für bürgerliche Nahrung treibt und wieweit man der Petition des Magistrats, ohne die Bürgerschaft zu beschweren, entgegenkommen könne.

(S. 112—113.) Kgl. Reskript an den Kgl. Hofrat Schreiber (Abschrift an den Magistrat): Der Accise-Einnehmer und der Gegenschreiber haben gebeten, dasz sie als Kgl. Beamte bezüglich ihrer Häuser, die sie besitzen oder die sie später erwerben, von Servis- und Einquartierungslasten befreiet werden. Da ihr Ansuchen ein billiges ist und die Accise-Beamten aller Orten von jenen Lasten frei sind, wird den Supplikanten die nachgesuchte Befreiung gewährt.

(S. 113.) Magistratsbeschluss vom 23. Juni 1704: Nachdem der Stiftshauptmann von Lüdecke das Kgl. Reskript vom 26. April 1704, betreffend die Befreiung der Accise-Beamten, den beiden regierenden Bürgermeistern mitgeteilt hat, soll diese Befreiung von Servis- und Einquartierungslasten auch für alle Ratsmitglieder nachgesucht werden. — *Es folgen hierauf Verhandlungen mit dem Stiftshauptmann; als dabei von seiten des Magistrats eingewendet wird, dass die Akzise-Beamten auch keine Küchenfuhren täten, antwortet der Stiftshauptmann, dass sie solche Fuhren zu leisten hätten, sobald sie neben ihrem Amte bürger-*

[1]) *In den Vorstädten Westendorf, Neuerweg (s. o. S. 139) und Münzenberg waren von altersher gewisse Häuser und Gehöfte von den öffentlichen Lasten befreit.*

liche Nahrung trieben. — Weitere Verhandlungen finden sich im Quedlinburger Ratsarchiv, Hauptabtlg., Akta Krieg und Einquartierung betr., Nr. 39 fol. 31a ff.

(S. 104.) Reskript des Königs von Preussen vom 15. September 1705 auf die Vorstellung des Magistrats: Holz- und Lichtgelder für die Garnison werden im ganzen Fürstentum Halberstadt von den Städten gegeben; daher ist auch Quedlinburg dazu verpflichtet.

---

99. Verhandlungen und Instruktionen über Werbung und Rekrutierung im Anfange des 18. Jahrhunderts.

a) Ratsarchiv zu Quedlinburg, Aktenauszug „kurzgefasstes rathäusl. Archiv" Bd: II, gefertigt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

(S. 105—106.) Königliches Reskript vom 27. Januar 1702: In Quedlinburg soll für das Regiment Anhalt-Dessau eine Anzahl Mannschaft geworben werden; auch könne sie die Stadt, wie es im Halberstädtischen geschehe, selbst aufbringen. — *Das Reskript wird vom Magistrat der Aebtissin übersandt. Diese antwortet am 1. Februar 1702:* Der Magistrat möge darum nachsuchen, dasz die Werbung auf nur wenige Mann eingerichtet werde; er möge sich aller gewalttätigen Nötigung enthalten. — *Auf die Bitte des Magistrats vom 6. Februar 1702, Quedlinburg nicht in das Fürstentum Halberstadt zu inkorporieren, erlässt König Friedrich I. am 15. Februar 1702 die allergnädigste Resolution:* Er wolle die Stadt Quedlinburg nicht aus einiger Freiheit setzen; sie solle nur wegen der Rekruten mit dem Halberstädter Steuer-Directorio correspondieren. — *Reskript der Aebtissin vom 21. Februar 1702:* Der Magistrat möge die Werbung der Rekruten nicht selbst befördern; vielmehr wolle die Frau Aebtissin geschehen lassen, dasz die Werbung von den Offizieren vorgenommen werde. — *Ratsbeschluss vom 22. Februar 1702:* Der Magistrat will das liederliche Gesinde zwar nicht selbst werben, aber es dem Herrn Kapitän unter der Hand melden und die Spezification davon zuvor an das Stift einsenden. — *Ratsbeschluss vom 17. Januar 1703:* Der zur Werbung eingetroffene Offizier soll gegen Versprechung einer Erkenntlichkeit die Werbung in aller Stille unternehmen, aber an Markttagen damit innehalten; der Rat werde ihm unter der Hand alle unnützen Leute benennen.

(S. 107.) Königl. Reskript an den Stiftshauptmann von Lüdecke: Es sollen 20 Mann in Quedlinburg angeworben werden. — *Reskript der Aebtissin Anna Dorothea an den Magistrat vom 18. März 1704:*

Der Magistrat soll wegen der Werbung Remonstration tun; bei wichtigen Sachen ist nicht der Stadtschreiber an das Stift zu schicken, sondern der Ratssyndikus nebst 2 Ratsherren. In der Werbungssache sei an die gesamte Bürgerschaft nichts einzuräumen; man müsse sich auf die uralten Freiheiten und die vielfältigen Kgl. Preuszischen Versicherungen berufen. — *Kgl. Reskript an den Magistrat vom 24. März 1704:* Man wolle mit 15 Mann Rekruten zufrieden sein; wenn sie nicht aufgebracht würden, solle der Magistrat wenigstens ihre Namen an die Hand geben, worauf dann diese Declaration an die Kgl. Provinzien mitgeteilt werden würde. — *Mandat der Stiftskanzlei vom 31. März 1704:* Ausdruck des Miszfallens wegen der unternommenen gewaltsamen Werbungen; bei 100 Goldgulden Strafe habe jedes Ratsmitglied davon abzustehen. — *Von diesem stiftischen Mandatum wird dem Stiftshauptmann am 1. April 1704 Anzeige gemacht. — Abschrift des Kgl. Reskripts vom 4. April 1704 an die Kriegskommissarien:* Wenn die Tüchtigkeit der angeworbenen Leute in Frage gestellt wird, ist Erkundigung einzuziehen und etwaige Streitigkeit beizulegen. — *Schreiben der Kgl. Preussischen Kriegskommissarien vom 5. April 1704:* Trotz der von der Aebtissin und der fürstl. Stiftsregierung an den Magistrat erlassenen Strafmandate wird die Werbung aufrechterhalten und dem Magistrat Kgl. Schutz, eventuell durch Militärmacht, versprochen. — *Kgl. Reskript vom 14. November 1704:* Dem Regiment Anhalt-Dessau ist auch zu Quedlinburg Werbung verstattet. — *Auf die Bitte des Magistrats Kgl. Reskript vom 17. Dezember 1704 an den Stiftshauptmann:* Die Excesse der gewaltsamen Werbung sind abzustellen. — *Kgl. Reskript an den Stiftshauptmann v. Lüddecke vom 26. November 1705:* Zur Rekrutierung von 4000 Mann Infanterie sind in Quedlinburg 4 Mann aufzubringen. — *Magistratsschreiben an den Stiftshauptmann vom 9. Januar 1706:* Anzeige der Ablieferung von 3 Mann Rekruten, welche Zahl beiden Städten Quedlinburg obliege.

b) Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch VII, Bl. 1404 ff., Abschrift aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, Reskript König Friedrichs I. vom 10. September 1708[1]*) über die Anwerbung und Rekrutierung, mit allgemeiner Gültigkeit, auch für Quedlinburg.*

(*Bl. 1404.*) Instructions-puncta vor die königl. Preusz. infanterie, wornach sich dieselbe bey der vor seyenen werbung alleruntertänigst zu achten hat . . . . .

[1]) *Die Verfügung ist gerichtet an die preussischen „Regierungen, Kommissariate, Obersteuerdirektionen, Beamten und Magistrate". Dass sie auch dem Stiftshauptmann zur Befolgung in Quedlinburg übersandt ward, geht aus dem Umstande hervor, dass in das aus der Stiftshauptmannei stammende Kopialbuch VII die vorliegende Abschrift eingetragen wurde. Nur die Stellen seien daraus abgedruckt, die für die städtische Verwaltung von Bedeutung sind.*

1. Weilen bey vorigen zeiten sr. königl. maytt. in Preuszen etc. unsers allergnädigsten herrn, trouppen und regimenter durchgehendes das gantze jahr durch complet verpfleget und bezahlet worden, hingegen die officirer allemahl selbst werben und ihre compagnien complet halten müszen, ohne dasz dem lande zugemuthet worden, die mannschaft aufzubringen oder abzuliefern; so soll es hinkünftig und von nun an mit der werbung auf denselben alten fuesz gesetzet, iedoch alle exesze bey vermeidung der in denen werbe edictis dictirten strafe vermieden werden. Damit nun die officirer darunter füeglich aufkommen können, so soll

2. das land sambt denen städten . . . . . soll gehalten seyn, nach aller müglichkeit der militz zue aszistiren und die hülfliche hand zue bieten; . . . . . ja, wo ein magistrat oder beamter oder, was es sey, überführet werden könnte, dasz ein kerl zuer ungebühr protegiret worden, soll derselbe vor einen zwey mann auf seine kosten zue stellen, mit nachdruck angehalten, auch noch exemplariter besonders gestrafet werden . . . . .

(*Bl. 1405.*) 4. Soll jeden regimente oder bataillon eine gewisze provintz oder nach proportion in derselbe einige districte, worinnen dieselbige ihren beständigen lauf- und sammelplatz haben, angewieszen werden, worin von denen regimentern einige commendirte leüthe gelaszen werden mögen, welche jahrein jahraus sowohl auf dem platten lande als in denen städten die abgehende mannschaft werben können, und damit

5. die jungen leuthe zum soldatenleben destomehr angefrischet werden und sich guetwillig werben laszen, so kann mit denenselben von dem auf werbung stehenden officirer auf 3, 4, 5, 6 jahr oder wie lange sie sich vereinigen können, capituliret und jedem eine schriftliche versicherung ausgestellet werden . . . . .

6. Ein soldat, wann er nach verfloszenen jahren, worauf er capituliret, zurück kombt und in sr. königl. maytt. landen sich bürgerlich oder häuszlich niederlaszen will, wegen seiner geleisteten kriegesdienste einige beneficien sich zue erfreuen haben möge, so soll derselbe, wann er ein handwergk gelernet, in denen städten ohne entgeld und verfertigung eines meisterstückes in die zunft auf- und angenommen, denen aber, so keine profession erlernet, sich aber in städte und auf dem lande setzen und niederlaszen wollen, soll das bürger- und nachbarrecht geschencket und selbige in der gemeine gantz frey (*Bl. 1406*) aufgenommen werden . . . . .

7. Diejenigen eingebohrnen, so aus furcht der werbung aus dem lande treten ihres patrimonii und aller sonst habenden beneficien und rechten verlustig gehen und als leüthe, die das land verlaufen und sr. königl. maytt. verordnungen zuwieder handeln, angesehen werden; wann auch die eltern oder andere ihnen darunter hülfliche hand leisten oder wann sie darvon einige nachricht haben und solches nicht verhüten oder gehörigen ortes anzeigen, so sollen der oder diejenigen, so

darwieder handeln, nach befinden mit harter strafe entweder an gelde oder am leibe angesehen und beleget werden . . . . .

8. Es sollen die provincen inzwischen sich angelegen seyn laszen, diejenigen leüthe, so zue kriegesdiensten tüchtig und bequem und dem publico nichts beytragen, auch im lande wohl zu entrathen seynd, ohne bruit aufzueheben und ad interim in die nägsten vestungen, bis dasz die im felde stehende regimenter solche abfordern können, zue liefern, da dann die verpflegung von den § 3 gemelte 8 thalern, welche vom lande und städten nach der unter sich habenden proportion durch ein bequehmes mittel aufzuebringen und bey ablieferung ieden mannes mitzueschicken, gegeben werden musz, maszen dieszerhalb an die gouverneure und commendanten gemeszene ordre ergehet. Da auch

9. vielfältig angemercket worden, dasz sobalden einige werbungen veranlaszet worden, viel ledige und unangeseszene mannschaft vor ein gewiszes geld bey denen magistraten in den städten das bürgerrecht und bei den beambten und andern gerichtsobrigkeiten auf dem lande das nachbarrecht, als wann sie würckliche bürger und unterthanen wehren, gewinnen und erkaufen und sich darüber zeddul ertheilen laszen, umb dardurch von der werbung frey zu seyn, dergleichen leüthe aber gemeiniglich nur von einem orte zum andern herumlaufen und sich nirgents possessionirt machen (*Bl. 1407*) . . . . . Es sollen hiernegst auch solche zettel nicht weiter gelten als bey denen, die sich einigermaszen possessioniret gemachet, oder dem publico etwas beytragen und mit einigem vieh oder andern sachen versehen seyn; die übrige aber, so gar mit nichts angeseszen seyn oder sich sonst nicht wohl aufführen, können ohne unterscheid mit zur werbung gezogen und denen zuer recrutirung commandirte officiren von städten und vom lande angewieszen und ausgefolget werden. Cölln an der Spree, den 10ten September 1708.

(L. S.) Friedrich R. D. L. v. Danckelmann.

c) Ratsarchiv zu Quedlinburg, Aktenauszug „kurzgefasstes rathhäusliches Archiv" Bd. II, gefertigt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

(*S. 108—110.*) *Kgl. Reskript vom 5. September 1708 an den Stiftshauptmann (abschriftlich an den Magistrat):* Die Miliz wird hinführo die Werbung selbst anstellen. Mitteilung der Anweisung, wie dabei verfahren werden soll. — *Kgl. Reskript vom 28. September 1708 an das Halberstädter Direktorium (abschriftlich an den Quedlinburger Magistrat):* Die Werbung durch Offiziere soll eingestellt werden; die Mannschaft ist aufzubringen nach dem Kontingent, das jeder Landschaft und Stadt auferlegt ist; es beträgt für Quedlinburg 6 Mann. — *Bitte des Magistrats, als des Verwalters der Erbvogtei, an den Stiftshauptmann:* Dieser möge bei S. Majestät erwirken, dasz Quedlinburg mit der Abgabe von Werbungsgeldern und Mannschaften verschont werde; die erforderten 6 Mann möchten von der Garnison angeworben werden, wobei der

Magistrat zur Hand gehen wolle. — *Kgl. Reskript an den Stiftshauptmann vom 9. August 1709:* Die 6 Mann Rekruten sollen von der Garnison geworben, die Werbungsgelder von der Accisekasse bezahlt werden. — *Zugleich Kgl. Reskript vom 9. August 1709 an das Halberstädter Direktorium:* Die Miliz soll selbst die Werbungen anstellen. — *Kgl. Reskript an den Stiftshauptmann vom 27. Dezember 1709:* Das diesjährige Kontingent der Stadt Quedlinburg beträgt 5 Mann; der Magistrat soll dem Werbeoffizier Assistence leisten. — *Kgl. Reskript an den Stiftshauptmann vom 25. Februar 1710:* Die Stadt Quedlinburg braucht die assignierten 5 Mann für diesmal nicht aufzubringen; doch darf dies für später nicht zu einer Konsequenz führen.

(*S. 123.*) *Königliches Reskript an den Stiftshauptmann vom 7. November 1710:* An Rekruten für die Infanterie hat Quedlinburg nach der gemachten Repartition 6 Mann aufzubringen. — *Bitte des Magistrats vom 24. November 1710 an den Stiftshauptmann:* Er möge beim König erwirken, dasz Quedlinburg keine Mannschaft zu liefern brauche. — *Königliches Reskript an den Stiftshauptmann vom 24. Oktober 1711:* Die 6 Mann sind zu liefern und mit guter Manier zu werben, wobei der Magistrat den Offizieren an die Hand gehen und ihnen die Leute anweisen möge. — *Bitte des Magistrats vom 5. November 1711 an den Stiftshauptmann:* Er möge erwirken, dasz der Magistrat die Leute nicht anzuwerben noch dabei zu cooperieren brauche. — *Königliches Reskript vom 7. Januar 1712 an den Stiftshauptmann:* Der Generalmajor von Stille werde Mannschaft nach Quedlinburg schicken, um die 6 Mann daselbst anwerben zu lassen.

(*S. 124.*) *Königliches Reskript vom 17. November 1712 an den Stiftshauptmann:* Nach dem Quanto zur Rekrutierung der Infanterie müszten mehr als 14 Mann auf die Stadt Quedlinburg entfallen. Da aber die dortigen Schwierigkeiten bekannt seien, möge der Magistrat dem Beispiel der brandenburgischen Provinzen folgen und für jeden nicht gelieferten Mann 25 Thlr erlegen. Der Stiftshauptmann möge hierüber mit dem Magistrat verhandeln. Werde dieser Vorschlag nicht angenommen, so müsse es sich die Stadt gefallen lasse, dasz die Miliz die volle Zahl der Rekruten im Orte selbst anwerbe. — *Bitte des Magistrats vom 5. Dezember 1712 an den Stiftshauptmann:* Er möge die Rekrutierung abwenden. — *Königliches Reskript vom 20. Januar 1713 an den Stiftshauptmann, Antwort auf dessen Interzession:* Auf den Geldbetrag von je 25 Thlr werde verzichtet, nicht aber auf die recht moderate Zahl der Rekruten. Dem Magistrat werde die in der Nähe stehende Miliz Assistenz leisten; er möge ihr die Werbung übertragen.

100. Grundsätze für die Rechtsprechung an den stiftischen und den vogteilichen Gerichten aus dem Ende des 17. und dem Anfange des 18. Jahrhunderts.

Im Kopialbuch VII des Quedlinburger Ratsarchivs finden sich S. 383 und 1400 über die Anfrage, nach welchem Rechte die stiftischen Gerichte verfahren, folgende von der Stiftskanzlei erteilte Auskünfte:

(*S. 383.*) Attestat, dasz in den hiesigen stifte nach den keyserl. rechten gesprochen werde, von 25. Nov. 1693. Demnach bey der fürstl. Sächsz.[1]) stiftsregierung der Rohrbergische advocatus lic. Georg Conrad Schöpfer angesuchet, ihn ein attest zu erteilen, ob nicht in hiesigen stiftgerichten nach dem gemeinen keyserl. rechten gesprochen werde? und man denn solchen gesuch nicht entstehen können, alsz wird hierdurch attestieret, dasz allerdings in hiesigen keyserl. freyen weltl. stifts Quedlinb. und zwar in denen stiftsjudiciis, insonderheit in materia successionis, nach denen keyserl. rechten sententioniret werde; wie denn die iura Saxonica nicht weiter in consideration kommen, alsz in quanto recepta sunt, und ist darunter der hochseel. abbatiszin Dorotheen Sophieen promulgirte constitution[2]) nicht durchgehends zu observanz kommen.

Uhrkundtlich ist dieses attestat unter den fürstl. cantzeley-secret ausgefertiget worden. Sign. Quedl. d. 25. Novbr. 1695.

(*S. 1400.*) Demnach bey fürstl. stiftsregierung . . . angesuchet, ein beglaubtes attestatum zu erteilen, ob nicht in hiesigen keyserl. freien reichsstifte die keyserl. rechte introduciret, das ius Saxonicum aber nicht weiter gehe und gelte, alsz in quantum receptum est, auch dasz derjenige, der sich wegen des ein oder des andern puncts darauf beziehet, erweisen müsze, dasz es solcher gestalt recipiret? Und denn der wahrheit zu steuer dieses nicht zu versagen, als wird hierdurch bezeuget und attestiret, dasz freilich in den stiftischen ober- und niedergerichten keine andre alsz die iura communia imperii pro norma et forma tam in dirigendo processu quam in sententionando introduciret sind. Und obgleich in einigen puncten nach Sächsz. rechten procediret zu werden pfleget, so geschieht doch solches nicht in ansehung derer Sächsz. constitutionen, sondern nur weil es usu et observantia in solchen specialen casibus zur übung kommen; dahero den auch derjenige, welcher sich auf das Sachsenrecht in quodam processus

[1]) *Die stiftische Regierung wird deshalb als „fürstlich sächsische" tituliert, weil die damalige Aebtissin Anna Dorothea eine Herzogin von Sachsen war; siehe auch oben S. 278 Anm.*

[2]) *Ueber diese siehe oben S. 312. — Andere Anweisungen über die stiftische Rechtspflege sind abgedruckt oben S. 21 ff., 118 ff., 295 ff., 329 ff., 451 ff.*

articulo berufen will, zuförderst den recipirten usum et observantiam, worinnen sie nicht notorisch, nach vorgehörigen requisitis tamquam aliquid facti probiren(?) musz. Uhrkundlich unter den capitularischen insiegel ausgefertiget. Signat. Quedl., den 10. April 1709.

(L. S.) Aurbach.

Für das dem Stiftsschutzherrn unterstellte und an den Magistrat verpachtete Gericht der Erbvogtei war wohl von jeher das in Kursachsen geltende Recht vorgeschrieben. Mit allem Nachdruck gefordert wird es in den kurfürstlichen Verfügungen von 1661, 1681 und 1695 (siehe oben S. 396 Z. 19, S. 439 Z. 4 und S. 466 Z. 37).[1] *Der Konkordienrezess von 1685 (siehe oben S. 446 ff.) sagt über die Verschiedenartigkeit der Rechtsprechung bei Stift und Vogtei nichts und bringt in dieser Beziehung keine Aenderung, keine Klärung.*

Einen Einblick in die Handhabung der erbvogteilichen Rechtsprechung am Ende des 17. und am Anfange des 18. Jahrhunderts geben einige Aktenauszüge, die sich in dem aus der Stiftshauptmannei stammenden Kopialbuch VII des Quedlinburger Ratsarchivs als Abschriften aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts vorfinden.

(*S. 467.*) Von uns bürgermeistern und rath beeder städte Quedlinburg in verwaltung churfürstl. Brandenb.[2] erbvoigtey daselbst wird auf h. Johann Günther Höfers a. o. *[= advocatus ordinarius]* allhier beschehenes ziemendes ansuchen hierdurch attestiret und bescheiniget, dasz in hiesig. churfstl. Brandenb. erbvoigtey-ambte inhalts chursächsz. resolution de ao. 1661 § 22 in civilibus et criminalibus causis, tam quoad ordinationem processus quam quoad decisionem causarum nach dem recipirten und introducirten Sächsz. rechten ergangen und solches bey itziger herrschaftsmutation noch nicht aufgehoben, sondern bisz

[1]) *Auch in dem oben S. 449 Anm. 1 erwähnten Warnungs-Edikte des Stiftshauptmanns Brand von Lindau vom 12. November 1678 wird betont, dass der Stiftshauptmann und der Quedlinburger Magistrat vom sächsischen Kurfürsten angewiesen seien,* auf die zu dem obergerichte gehörigen fälle und, wo hochermelte churfürstl. durchl. zu Saszen biszhero in possessione vel quasi des exercitii iurisdictionis civilis sich befindlich, ein wachsahmes auge zu haben und bey denen diese fälle wie auch andere auszerhalb den beyden städten, vorstädten und Ditfurth gelegenen güter betreffenden klagen und cognitionibus tam quoad ordinationem processus quam quoad decisionem causarum sich nach denen in fürstl. Sächsz. landen üblichen und eingeführten rechten und verordnungen zu achten und zu richten, zwar auch alle und jede dieses orthes unterthanen beyderseits hohen obrigkeiten zu denen rechten sich pflichtbar machen und schweren . . . . *Am Schlusse der Verkündigung wird nochmals die Mahnung ausgesprochen,* denen chursächsz. rechten, constitution, procesze und andre verordnungen präcise nachzugehen. *(Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch VII, S. 404 u. 412.)*

[2]) *Die Schutzherrschaft über Stift und Stadt Quedlinburg war am 30. Januar 1698 von Kursachsen auf Kurbrandenburg übergegangen.*

dato allen vermöge eines von churfstl. dchl. zu Brandenburg u. g. h. eingelangten rescripts in statu quo geblieben seyn.

Zu uhrkund deszen wir das gewöhnl. stadtsecret hierunter drücken laszen. So geschehen Quedlinburg den 7. September ao. 1698.

L. S. Bürgermeister und rath beeder städte Quedlinburg in verwaltung chfstl. Brandenb. erbvoigtey daselbst.

(*S. 431.*) Von Gottes gnaden Friedrich der Dritte, margraf zu Brandenburg etc., unsern gnädigen grusz zuvor, vester rath, lieber getreuer etc., auf der gebrüder Heidfeld hierbey gehende supplic befehlen wir euch hiemit gnädigst, dahin zu sehen, dasz bey verschickung der acten nach auswärtigen erköntnüs der urtheils frage jedesmahl die clausul eine denen actis und Sächsz. rechten gemäszene sententz cum rationibus dubitandi (*S. 432*) abzufaszen einverleibet und dadurch der hergebrachte gerichtsstylus beibehalten werde, seynd etc. Potsdam, den 11. Oktober 1701. Friederich. — *Anmerkung des Abschreibers:* Der von Stammer[1]) soll allemahl den hergebrachten gerichtsstylum observieren.

(*S. 432.*) *In Verwaltung der Kgl. Preussischen Erbvogtei hat der Magistrat zu Quedlinburg auf Befehl des Stiftshauptmanns von Lüdecke am 6. November 1704 folgende Verkündigung auf eine Tafel heften und im Rathause öffentlich aushängen lassen:*

. . . . . dasz keiner, der nicht von stiftshauptmanney-ambte nach vorgängiger prüfung und auf hiesige und Chursächs. rechte abgestattete pflicht zum advocaten oder procuratoren recipiret, constituiret und immatriculiret, auch an die erbvoytey notificiret worden, zur advocatur oder procuratur — jedoch dasz auch unter diesen der gewöhnliche unterscheid und ordo observiret werde — zugelaszen noch einige schrift, die auch von einen zu hiesigen gerichten verpflichteten advocato subskribiret, angenommen werden sollen. Dannenhero sich jeder hiernach zu achten und diejenigen advocaten und procuratores, so vorgedachtermaszen recipiret, binnen 8 tagen vor hiesiger vogtey ihre receptur zu bescheinigen, auch hinführo alle ihre schriften mit vermeldung ihres vor- und zunahmens eigenhändig nach anweisung derer Sächsz. rechte zu unterschreiben, wiedrigenfalls die schriften nicht angenommen, sondern wieder zurückgegeben werden sollen. Wornach sich jeder zu achten. Sign. Quedlinburg, den 6. November 1704.

L. S. R. P. E. D.

[1]) *d. h. der kurbrandenburgische Stiftshauptmann, an den die Verfügung gerichtet ist.*

101. Absperrmassregeln gegen die Pest aus dem Jahre 1713.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Akta betr. Provision besorgender Pestgefahr, Nr. 6; Handschrift aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts.

Laut Unterschrift erliess der Stiftshauptmann von Luedecke folgende Instruktionen an den Magistrat zu Quedlinburg:

(*Bl. 28.*) 1. Wird nöthig seyn, dasz zu bestreitung derer machenden anstalten förderlich ein halber extraordinair-schosz intimiret und aufgebracht, derselbe auch in eine gemeinsahme casze gelegt und daraus so wohl die in der stadt als in denen communen verursachende kosten genommen werden.

2. Seynd die vor einigen thoren noch fehlende schlagbäume so bald möglich in stand zu setzen.

3. Seynd alle hinterthüren und thorwege auszerhalb der stadt zu verschlieszen und zu vernageln: weil aber einige, so ackerbau treiben, sonst keinen ausgang als dergleichen thorwege haben, seynd selbige specialiter vorzufodern und ihnen auf ihre pflicht einzuhinden, dasz sie bey vermeidung hoher strafe niemand durch dieselbe in die stadt lassen.

4. Weil zu Ditfurth und auf dem Muntzenberge ebenmäszige anstalt zu machen; so habe wegen jenes orts dem commiszario Latermann commission ertheilet, wie es so wol wegen examinirung der päsze, als bestellung der wachten zu halten. Auf den letztern wird man stifts wegen zu verordnen belieben, dasz die eine pforte oder thor geschloszen und in den andern von der commun ebefalls gewachet und die vagirende bettler und liederliche volck abgehalten, auch niemand ohne pasz eingelaszen werde.

5. Auf bestellung eines pest-predigers, medici[1]) und chirurgi wird ebenfalls zu gedencken seyn.

[1]) *Massgebend für den Pestmedikus und für die gesundheitlichen Massnahmen in der Stadt selbst waren die hygienischen Vorschriften, die der Quedlinburger Magistrat bereits im Jahre 1680 durch Abdruck veröffentlichea liess. Ein Exemplar dieses Schriftchens befindet sich in der Kgl. Gymnasialbibliothek zu Quedlinburg. Es führt den Titel „Kurtze medizinalische Instruktion, wie ein jeder sich für der jetzo in den benachbarten Landschaften grassirenden pestilenziarischen Seuche bewahren möge, auf e. e. Rats beeder Städte Quedlinburg begehren zur Vorsorge aufgesetzt". Der Inhalt ist besprochen von Dr. W. Fischer-Defoy in der Zeitschr. für Medizin. Klinik Jahrg. 1909 Nr. 44. Es werden darin Anweisungen gegeben über die Reinhaltung der Brunnen, der Luft, der Wohnungen, über vorbeugende Heilmittel, über Essen und Trinken usw. Alkoholische Getränke gelten als Gegenmittel gemäss dem angegebenen Leitspruche: „Niemals nüchtern, niemals voll, — thut in Sterbensläuften wohl."*

6. Weil keine mittel suszufinden, wie einige provision von korn, saltz und holtz auf gemeine kosten anzuschaffen; so wird jedermann zu ermahnen seyn, dasz er sich so viel möglich in vorrath setze.

7. Musz nothwendig das lager im Sandberge gestöhret und etwa mit pulver gesprenget werden.

8. Wird denen einwohnern im Münchefelde und Johannishofe, auch auf denen auswerts gelegenen vorwergen wohl anzudeuten seyn, niemand verdächtiges einzulaszen.

Quedlinburg den 22. Sept. 1713. U. Lüedecke.

(*Bl. 29.*) Instruktion vor die wegen besorgender pestgefahr bestellten thorschreiber und wachten.

1. Wenn ein frembder, er sey zu fuesze, pferde oder wagen, sich in hiesige städte begeben will und zu dem ende vor eines der stadtthore kömmet, sollen die an denen schlagbäumen bestalte wachten ihn alda aufhalten und so lange daselbst warten laszen, bisz er seinen pasport vorzeiget; hierauf soll die schildwache

2. dem thorschreiber rufen, welcher den pasz in augenschein nehmen und den frembden, so ihn produciret, wegen seines nahmens, des orts, der wohnung, der profeszion und wie lange er von hause gewesen? it. was er in Quedlinburg zu verrichten habe und wo er logieren wolle? befragen musz, worauf der frembde, wann sich alles richtig und ohne verdacht befindet, einzulassen ist. Dafern aber

3. entweder des passagiers dem thorschreiber gegebene antwort oder dessen passport unrichtig und verdächtig wäre, soll der thorschreiber denselben sofort zurück- und von der stadt wegweisen; falls aber der frembde dennoch eingelaszen zu werden verlangte, soll jemand aus der wachte den pasz und zwar vorjetzo so lange, bisz ein ander darzu bestellet ist, den regierenden bürgermeister und im Westendorf an secr. und amtsverwalter Lattermann mit vormeldung der vornehmsten umbstände vorzeigen, welche darauf nach befinden der frembden abzuweisen und einzulaszen befohlen werden.

4. Frembde bettler und juden seynd gar nicht einzulaszen, sondern letztere des weges, wo sie herkommen, wieder zurückzuweisen. Die ersten aber, wenn sie mit guten attestat versehen und von denen in allen thoren bestellten wachten zu bedeuten, dasz sie sich nach dem Alten Topfe und Oehringer thore wegen empfahung der almosen begeben soll, woselbst der thorschreiber hierzu besonders instruiret ist.

5. Alle frembden juden, auszer den bekannten dreyen, welchen handlung allhier zu treiben verstattet ist, nemlich Lazarus Grunhuthen, Joseph Levin und Michael Seeligmann, ist die einlaszung in die stadt gäntzlich zu versagen, es sey dann, dasz sie nur geradewegs durch die stadt reisen oder darinne ihre nothwendigkeiten einkaufen wollen; deshalben (*Bl. 30*) sie in denen thoren umbständlich befraget, und solchenfalls richtige päsze von ihnen urgiret werden müssen.

6. Insonderheit musz auf die aus Pohlen, Oestereich, Böhmen, Schlesien, wie auch von Hamburg kommende juden fleiszige acht gegeben und deren keiner allhier passiret werden. Es sollen auch

7. die wachten in denen thoren fleiszige aufsicht haben, ob in denen auszerhalb der stadt gelegenen häusern frembde, denen vermöge dieser instruction die einlaszung versaget ist, aufgenommen werden und solches sofort der obrigkeit anzeigen.

8. Darf niemanden bei nachtzeiten das thor geöffnet und eingelassen werden; daferne aber frembde oder einheimische sich verspätet hätten und notwendig in die stadt kommen müszten, solchen falls sind zuforderst die passeports, welche sie bey sich haben, von einen aus der wachte an die obrigkeit vorzuzeigen, welche nach befinden wegen eröffnung des thores verordnung geben wird; auch soll denen trinckgästen, so sich auszerhalb des thores in denen schencken und andern häusern verspätet, die pforte nicht geöffnet noch sie eingelaszen werden.

9. Wann fahrende posten ankommen, musz der thorschreiber nebst einen von der wachte hinaus vor den schlagbaum gehen und, was vor personen darauf vorhanden, wie sie heiszen, von was vor stande und profession sie seyn? auch woher sie kommen? jedweden genau befragen, auch der päsze halben, wie oben gemeldet, sich satsam erkundigen und alle umbstände erst in seine schreibetafeln, dann folgendes in ein tagebuch einzeichnen.

10. Soll auf die reisende handwerksbursche genaue acht gegeben und deren keiner ohne produktion eines richtigen paszes eingelaszen werden.

11. Alle diejenigen, so aus Wien, Oestereich, Böhmen, Pohlen, Schlesien, insonderheit jenseit Breszlau, der stadt Regenspurg, Hamburg und von Bienebüttel, ein dorf im fürstenthum Zelle belegen, hieher kommen, müszen abgewiesen werden. Es sey dann, dasz dieselben über ihre richtigen päsze genugsahme zeugnisse aufzuweisen hätten, dasz sie an einen andern orte die quarantäne ausgehalten.

12. Arme bettler aus Quedlinburg sind nicht auszer thores zu laszen, sie haben dann ein zeugnis von dem magistrat bey sich, welches, wenn sie höchstens in 2 tagen nicht wiederkommen, nicht mehr gelten noch (*Bl. 31*) sie darauf in die stadt gelaszen werden sollen.

13. Von denen ein- und ausgehenden sollen weder thorschreiber noch wachten das geringste fordern und nehmen, und wenn jemand dagegen gehandelt zu haben betreten würde, soll derselbe andern zum exempel mit nachdrücklicher strafe beleget werden.

14. Die thorschreiber sollen alle abend ein richtig verzeichnis der personen, so des tages über in ihren thoren passirt sind, mit beyfügung der in den andern und 9ten punkt bemerkte umbstände dem stift, der hauptmannei und rathe einreichen.

15. Auf die einkommende wahren sollen die thorschreiber und wachten fleiszig acht haben und nichts einlaszen, wann nicht richtige

pässe und genugsahme obrigkeitliche attestata, dasz solche von unverdächtigen örtern kommen, aufzuweisen.

16. Alte kleider, betten und federn werden durchaus nicht passiret, sondern, die dergleichen mit sich führen, vor denen thoren abgewiesen.

17. Auf wolle und unjahre leder, haare von menschen und viehe, rauchwerk und kürschnerwahre, ingleichen flachs, hanf und alle leichtlich giftfangende wahren musz gute aufsicht gehalten und davon nichts ohne satsahme zeugnisse, dasz es an unverdächtigen örtern eingepacket und geladen worden, in die stadt passiret werden.

18. Es haben auch die thorschreiber denen bauersleuten, so von benachbarten orten victualien in die stadt bringen, anzudeuten, dasz sie hinführo nicht ferner in die stadt werden gelassen werden, wo sie nicht jedesmahl von ihrer obrigkeit, pastor oder küster ein zeugnis, woher sie bürtig und wo sie sich aufgehalten, mitbringen.

Hiernach sollen sich sowohl die thorschreiber als wachten eigentlich achten.

Quedlinburg, den 20. September 1713.

Verordnung von 1713 über die Vermeidung von Ansteckung.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, gedrucktes Plakat, gerichtet an die Einwohner von Quedlinburg und Ditfurt.

(*Bl. 34.*) Von hoher landes-obrigkeit wegen wird hiemit allen und jeden in- und auszerhalb den städten Quedlinburg, auch in denen vorstädten wohnhaften bürgern und einwohnern in Ditfurth, die biszhero wirtschaft getrieben und herbergiret oder solches künftig thun wollen, hiemit anbefohlen, dasz wegen der besorgenden leidigen contagion sie

Erstens niemand, der nicht mit guten und von denen dazu verordneten richtig befundenen pässen versehen, in ihre häuser aufnehmen, sondern die dergleichen nicht vorzeigen können, gäntzlich abweisen sollen und, damit man

Andertens wissen möge, was vor frembde alle tage hierein passiren, haben sie jedesmahl des abends ein richtiges verzeichnis dererjenigen persohnen, so bei ihnen eingekehret, jedes orts obrigkeit einzureichen; insonderheit aber darf

Drittens kein jude und bettler von denen auszerhalb beyder städte wohnenden gastwirthen und herbergierern aufgenommen, noch weniger einige alte kleider, federn und betten wie auch keine wolle und ungahre leder, rauch- oder pelzwerk, flachs und hanf, wenn nicht letztere von denen thorschreibern vor unverdächtig erklärt seyn, von ihnen eingelassen werden; widrigenfalls und da

Vierdtens durch unachtsame aufnehmung dergleichen verdächtige persohnen oder wahren ein contagium sich in denen häusern und herbergen auszer denen thoren würde spühren lassen, sollen diejenigen häuser, worinnen die infecktion vermercket würde, nebst allen darinnen vorhandenen mobilien verbrennet werden.

Fünftens des nachts sollen die gastwirthe und andre auszerhalb denen thoren wohnende keinen frembden einlassen, widrigenfalls sie nachdrückliche strafe gewisz zu erwarten haben.

Damit nun solches denen interessenten so viel eher bekanndt werden möge und sich niemandt mit unwissenheit zu entschuldigen habe, als ist dieses durch den druck publiciret und jedem gastwirte ein exemplar davon zu seiner eigentlichen nachricht gefertiget.

Signatum Quedlinburg, den 20ten Sept. 1713.

Pesteide und Pestpässe.

Juden-Eid, den die von auswärts kommenden Handelsjuden in Rücksicht auf die Ansteckungsgefahr schwören mussten; Ratsarchiv zu Quedlinburg, Akta, die Provision besorgender Pest betr., Nr. 6 Bl. 73:

Juden-eyd. Ich N. N., jüde, schwere bey dem allmächtigem, lebendigem Gott, welcher himmel und erden und alles, was darinnen ist, erschaffen hat, ich schwere durch alle seine heilige nahmen, welche sein diener Moyses, darinnen die zehen geboht geschrieben und mir unrecht zu schweren verbohten hat, dasz ich innerhalb 6 wochen und länger mich an keinen der pestilenzialischen infektion halber verdächtigen orte befunden noch dahin commerciret, vielweniger mit leuthen, so an dergl. verdächtigen orthen gewesen, umbgegangen, auch keine von inficirten orthen kommende wahren bey mir habe und, sofern ich unrecht und falsch schwere, so gebe mir Gott anstatt des seegens die verfluchung, dasz ich verdorre wie das gebürge Gilboa, welches David verfluchet hat, darauf Saul und seine drey söhne ermordet sind, mich auch wie dem Gehasi des Naëmans Aussaz betreffe und dasz ich verblinde gleichwie andere verblindet, welche falsche schwüre gethan oder dasz mich die erde verschlinge gleich wie Dathan und Abiram verschlungen worden; so wahr mir Gott helfe und sein heiliger nahme Adonai.

Gedrucktes Formular eines Passes für Pestzeiten; Ratsarchiv zu Quedlinburg, Akta, die Provision besorgender Pestgefahr betr., Nr. 6 Bl. 81:

Vorzeiger dieses . . . . . ., seines alters ohngefähr . . . jahr, von . . . . . statur, ... von haaren, gekleidet . . . . ., welche . . in sechs wochen an keinem verdächtigen orte gewesen noch mit jemanden in solcher zeit von solchem orte was zu thun gehabt, reise . . . von hier, einem reinen und uninficirten orte, nach . . . . ., weshalb männiglich ersuchet wird, ihn frey, sicher und ungehindert pass- und repassiren zu lassen.

Pestschreiber-Eid; Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch V (Eidbuch[1]), Bl. 152:

Ich gelobe und schwehre zu Gott, dasz ich dem amte, wozu ich von e. e. rahte beider städte hieselbst bei jetzigen pestläuften

[1]) *Ueber dieses siehe oben S. 131 und S. 340.*

angenommen, getreülich und mit fleisz vorstehen, in dem thor, worinnen ich zum schreiber bestellet, früh morgens straks bei eröfnung der thore bis selbige abends hinwieder geschlossen werden, mich finden laszen, auf alles fleiszige achtung geben, die herein wollenden personen nebst dero päszen genau examiniren, deroselben nahmen, wo sie her, in ein register fleiszig aufzeichnen, ihre wahre genau visitiren und, da sie verdächtig, ohne ansehen abweisen. Wie denn auch von keinem durch geschenke einigerlei wege mich bestechen oder wegen unterschreibung der päsze den geringsten heller nehmen will im fall auch sich über eine oder ander person legitimation halber zweifel ereignen solte, es dem regierenden herrn bürgermeister sofort anzeigen und von demselben verordnung gewarten wil. So wahr mir Gott helfe!

102. Massnahmen gegen die Viehseuche in den Jahren 1713 und 1714.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Akta die Provision besorgender Pestgefahr betr., Nr. 6 Bl. 84 ff.

Die Verordnungen erhellen meist aus den Ratsprotokollen, beginnend am 20. November 1713, sowie aus der Ratskorrespondenz und einigen Verfügungen der Stiftsregierung. Die Massnahmen wurden notwendig durch das mit den Herbstnebeln 1713 beginnende Sterben des auf die Weide getriebenen Magerviehes. Schweine und Mastrinder wurden von der Seuche verschont. Da sich die Nachbargemeinden gegen den Quedlinburger Mastvieh-, Bier- und Branntweinhandel wegen der Ansteckungsgefahr absperrten, erlitt dieser eine nicht unerhebliche Einbusse. Die Gegenmassnahmen waren folgende:

a) Befehle an die Fleischer, Ackerleute, Abdecker, Lohgerber und Seifensieder.

Dem Gildemeister der Fleischerinnung Martin Wilke und dem Viermann Matthias Schröder ward am 20. November 1713 mitgeteilt (Bl. 84): Es wehre notorisch, dasz das sterben unter das rindvieh gerathen und dem rathe vorgebracht worden, dasz, wenn nur ein stück aufstützig geworden, solches sofort geschlachtet und 4 tel weise verkaufet; weiln aber daher ein groszer eckel zu besorgen und dieses entstehen könnte, dasz en oder oder *[= ander]* darüber kranck werden dürfte, so hette man vor nötig befunden, diesertwegen zu veranstalten, dasz kein stück rindvieh weiter geschlachtet werden solte, ehe und bevor solches nicht von gewiszen leuthen in augenschein genommen und vor richtig befunden worden. Amplissimus senatus[1]) wollte ihme Wilken

[1]) *d. h. alle drei Ratsabteilungen gemeinsam.*

solche besichtigung committiret haben, des hoffnung lebende, dasz er mit seinem adjuncto *[Schröder]* dabei seinen pflichten gemäsz handeln würde.

Dem Meister Joh. Fr. Tettenborn und Meister Martin Wilke, Fleischer-Gildemeistern, ward am 22. November 1713 von Ratswegen aufgetragen (Bl. 86): a dato an alles rindvieh, so hiernechst geschlachtet werden möchte, auf beschehener ankündigung bey denen bürgerpflichten, domit sie senatui verwand, in augenschein zu nehmen und den befundenen wandel, den sie sowohl vor der schlachtung alsz bey aufhauung deszen angemercket, dem rathe zu hinterbringen, damit darauf gehörige verfügung erfolgen möge. Illi thaten hierauf den handschlag, dasz sie nehmlich ihren pflichten gemäs die ihnen aufgetragenen besichtigungen thun wolten, versehen sich aber dargegen einer erkenntlichkeit.

Den Vertretern der Ackerleute ward am 20. November 1713 vom Rat anbefohlen (Bl 84): dasz sie künftig das sterbende rindvieh mit dem mantel *[= fell]* begraben werden und von jeden, dem es gestorben, 6 gg kosten vor die kuhle *[= grube]* getragen werden sollten. Illi: wenn das vieh mit dem mantel begraben würde, würden sie sich deszen nicht ausschlieszen, bahten aber, den abdecker dahin zu halten, dasz er nicht weiter das verstorbene vieh so lange liegen lassen dürfte.

An den Nachrichter Joh. Gottfr. Schlotte ergingen vor versammeltem Magistrat folgende Befehle am 20. November 1713 (Bl. 85): es ward ihm die von den ackerleuten angebrachte beschwerde vorgehalten; es müste solche abgestellet, das sterbeviehe sofort denen leuthen aus dem hause gebracht und daszelbe, wenn es abgedecket, auf seine kosten verscharret werden; sollte es aber mit dem mantel vergraben werden müszen, so geben die leuthe, denen es umbgefallen, die grubengebühren. *Da der Nachrichter diesen Befehl lässig befolgte, erhielt der Rat am 14. Dezember 1714 ein scharfes Mahnschreiben von der Stiftsregierung (Bl. 105):* . . . Ob man zwar wohl vermeinet, man würde die besorgende gefahr erkennen, dazumahlen bekannt, dasz auch Königl. Majestät in Preuszen und andre puissances in dero landen dergleichen hochverpönte ordinationes ergehen laszen, dasz solch vieh bey zeiten mit dem fell eingescharret werden solle. So hat doch ein hochwürd. capitul mit ungn*[ädigem]* miszfallen vernommen, welchermaszen das aasz bei 30 und 40 stücken auf dem felde liegen und einen unleidl*[ichen]* geruch von sich geben, dasz auch die benachbahrte ihren unterthanen verbothen, den viehhandel mit Quedlinburg fortzusetzen, wordurch denn die brantweinbrenner in einem unsaglichen schaden gesetzet werden dürften. Wir haben dannenhero befugte uhrsache, nochmahls hierdurch zu urgiren, damit dem unheil gesteueret und nicht gröszer unglück daraus entstehe . . . . . *Daraufhin ward dem Nachrichter Schlotte am 16. Dezember 1713 nochmals eingeschärft (Bl. 104, 106),* die äser befohlener maszen in die gruben[1]) zu werfen

[1]) *Am Morberg und vor der Strasse an den Gröpern.*

und mit kalk zu bestreuen. Es müsse sein knecht allemahl von der rahts ziegelhütten so viel kalck mitnehmen, alsz er zu bewerfung der äser benöthiget, und müsse er im felde herumreithen und sehen, ob hinwieder hingeworfene äser zu befinden, und solche beyscharren zu laszen.

Die Verordnungen an die Lohgerber und Seifensieder wurden durch folgendes Schreiben der Stiftsregierung vom 10. März 1714 veranlasst (Bl. 161): Euch ist zur genüge bekant, wie vielfältig von uns urgiret worden, dasz wegen des verderblichen viehsterbens alle praecaution genommen werden möchte, damit nicht was ärgers darausz entstehe und das contagium endlich gar auf die menschen komme. Man hat auch vorgestellet, wie in denen Königl. Preuszischen Chur- und Fürstl. Braunschweig. Lüneburg., auch Anhalt. landen alles vieh im mantel verscharret werden müsze, welches denn auch so guten effect gethan, dasz das übel sich bald gestillet. Man hat aber alhier das bonum publicum nicht gebührend beobachtet, vielmehr der Schlottin *[der verwitweten Gattin des Nachrichters]* zu viel nachgesehen. Ja, es will gar verlauten, dasz die leder von dem verreckten vieh in den Budenstrohm geleget würden, worausz doch gekochet und gebrauet wird. Alsermaszen wir nun unmöglich zugeben können, dasz dergleichen hinkünftig ferner geschehe und zwar um desto weniger, da gesamte medici alhier darüber ihre iudicia eingesandt, wie nehmlich daraus ein contagium entstehen könte ..... *Auch der Magistrat forderte ein ärztliches Gutachten ein, das Bl. 160 den Akten beigeheftet ist und ebenfalls vor Ansteckungsgefahr warnt. Daraufhin wurden am 13. März 1714 die in Quedlinburg ansässigen Lohgerber vor den Rat beschieden und ihnen (Bl. 163, 164) bei 20 Rtl Strafe verboten,* von dem inficierten viehe abgezogene leder in den Bodenstrohm einzuhengen; der lohgerber Georg Ohme, der allein von der Schlottin die lieferung habe, dürfe keine leder von dieser annehmen, die nicht wenigstens $^1/_4$ jahr lang zum austrocknen gehenget hätten. *Auch die Abdeckereipächterin Frau Schlotte bezw. ihr Sohn erhielt dahingehende Weisung. Am 13. März 1714 wurden die Seifensieder vor den Rat gefordert und ihnen (Bl. 164) anbefohlen,* dasz keiner von ihren handwerksgenoszen bei 20 rthl strafe talch oder fett von denen abdeckern zu seifen und lichten erhandeln solte, weil solches von dem inficirten viehe herkommen könte, welches die obgenannte anwesende ihren übrigen mitmeistern zur nachricht und warnung vorzutragen hätten.

b) Die Anweisungen des Kgl. Sanitäts-Kollegiums zu Halle an den Quedlinburger Magistrat.

Am 1. Dezember 1713 schrieb das Kgl. Preuss. Sanitäts-Kollegium zu Halle an den Quedlinburger Magistrat (Bl. 91): Es ist unsz zu ohren gekommen, wesgestalt von Ihrem orthe eine gewisze seuche und contagion unter dem viehe sich spüren laszen und bereits gar vieles

davon gestorben seyn solle. Wenn denn nun Ihro Königl. Majst. unser allergnädigster herr an diesem orthe ein collegium sanitatis etabliret und demselben zugleich aufgegeben, bey herannahenden seuchen, es sey an menschen oder vieh, alle praecautiones und mittel, wodurch diesen einreiszenden malo könte wiederstanden werden, auf das möglichste vorzukehren, wir aber davon bisz dato keine zuverläszige nachricht erhalten können, als ersuchen wir unsere vielgeehrte herren hiermit gantz dienstfreundlich, sie wollen unsz den wahrhafften zustandt sothanen viehsterbens, auch, was sie vor dienliche medicamenta darwieder gebrauchen, mit dem fördersambsten notificiren . . . . .

Daraufhin stellte der Magistrat eingehende Verhöre mit den Landwirten an, denen Rindvieh gestorben war, über die (zum Teil erhebliche) Anzahl der krepierten Stücke, den Verlauf und die Anzeichen der Krankheit, den Befund der „aufgehauenen" Leichname, die gebrauchten Heilmittel. Auf Grund des ausführlichen Protokolls (Bl. 93—98) ward ein längerer Bericht an besagtes Sanitäts-Kollegium aufgesetzt, dessen Kladde noch erhalten ist (Bl. 100–103). Die gemachten Feststellungen sind vom tierärztlichen Standpunkt nicht unwichtig; indessen würde ihre wörtliche Wiedergabe zu weit führen.

Das Sanitäts-Kollegium zu Halle erteilte dem Quedlinburger Magistrat am 16. Januar 1714 folgende Antwort (Bl. 130): . . . . Gleichwie wir nun mit denen hiesigen medicis wegen der artzeney-mittel, wodurch diesem malo remedirt werden könte, conferiret und von denenselben beykommende remedia vorgeschlagen worden, als haben wir solche denenselben hierbey communiciren wollen mit dem wunsch, dasz selbige einen gedeylichen effect haben mögen, und würde unsz zu sonderbahren gefallen gereichen, wann sie unsz davon mit nechsten einige weitere nachricht zu ertheilen belieben wolten . . . . . *Die mitgeteilten Ratschläge sind enthalten in einem Bl. 131—134 mitgeteilten Schriftstücke, das betitelt ist:* Extract aus herrn Dr. Wanoldts historischen bericht oder relation von der pestilentz des hornviehes, so anno 1711 und 1712 in Schlesien und anderwerts grassiret. Cap. 11 pag. 24. *Ausserdem ist Bl. 135—136 den Akten beigeheftet eine Anweisung, die mit den Worten beginnt:* Bey jeziger grassirender heftiger seuche der pferde und anderer thiere musz man vor allen dingen seinen zweck und absicht dahin richten . . . . *Die angeratenen eingehenden Massnahmen und Heilmittel dürften für die Geschichte der Tierheilkunde von nicht geringem Interesse sein; doch würde ihre Wiedergabe den Rahmen des zu Bietenden überschreiten.*

c) Die Versuche des Magistrats, die von anderen Landschaften und Städten verhängte Viehsperre zu beseitigen.

Ratsprotokoll in demselben Aktenstück Bl. 107: Es erscheinen am 2. Januar 1714 vor dem Gesamtrate: 5 Bürger, die Branntwein brennen und ihn ebenso wie das dabei gemästete Vieh im Harzgebiet verkaufen;

sie bekunden: zu Stolberg, Goszlar, Wernigerode, Hoym und andern orten sei theils von denen canzeln verlesen, theils verbohten (*Bl. 108*) worden, kein Quedlinburgisches mastviehe anzukaufen oder dergl. zu beherbergen oder gewertig zu seyn, dasz sie in harter strafe genommen und das vieh gar erschossen werden sollte. Weiln aber Gottlob! dieser orth von aller inficirenden seuche befreyet und also zur ungebühr blamiret würde, so bähten sie, vor die stadt zu schreiben, dadurch denen auszerwertigen alle üble opiniones zu benehmen, damit die commercia erhalten würden, wobey denn Johann Gausewiz gedachte, dasz er nach Wernigerode 2 fette rinder verkauft, davon das eine gehohlet, das andere aber, weiln es ihme, dem abkaufer, inhibiret worden, im stalle gelaszen worden. — Amplissimus senatus (fragt): ob sie sagen könnten, dasz bis dahero ein sterben unter dem masteviehe sich ereignet? — Illi sageten: Nein. Das könten sie nicht reden: es würde wohl dann und wann ein oder ander stück darunter aufstützig, welches aber von dem weschfutter fast alle jahre angemercket und doch ohne bedenken geschlachtet und genossen worden.

Als Beweis für das Bekundete wurde die Abschrift eines Briefes vorgelegt, den ein Kaufmann aus Frankenhausen an eine Quedlinburger Branntweinbrennerei-Besitzerin schrieb (Bl. 109): Frankenhausen, den 18. Dzbr. 1713: Hochgeehrte Frau Staden! Meine 2 Briefe ..... werden verhoffentlich eingelaufen seyn, worin ich 6 fasze brandtweine bestellet, dasz ich selbe alsz morgen wollte abfodern laszen. So dienet nur zur nachricht, dasz wehrender zeit alhier von ihrer stadt eine blame kommen, als sey es nicht richtig mehr, sondern es hette die kranckheit bey ihnen überhand genommen, welches ich zwar vor meine persohn nicht glaube, allein ich habe doch die brandtweine nicht dürfen holen, welches mich sehr verdrüszet, indem ich nunmehro durch ihre gute wahre die kunden ziemlich wieder an mich gebracht und gedencke es auf alten fusz zu stellen, weil ich aber nicht getrauet, dasz meine brantweine diese festtage hinreichen würden, weil das sortement zertrennet, so bin ich genöthiget, ein paar fasze anderwerts zu kaufen, welches ihr nicht verdrüszen wird, damit ich im handel bleibe. Ich hoffe, das üble gerüchte wird bald wieder vergehen, dasz ich die wahre kan abhohlen, und sollte es ja wahr seyn, welches ich nicht hoffe, so soll sie doch vor ihr geld keine sorge tragen .....

Daraufhin richtete der Quedlinburger Magistrat sogleich am 2. bezw. 4. Januar 1714 Schreiben an die Landesherren von Schwarzburg-Rudolstadt, Anhalt-Bernburg, Stolberg sowie an die freie Reichsstadt Goslar und die Kgl. Regierung zu Halberstadt Schreiben (Bl. 110—121), in denen um Aufhebung der gegen Quedlinburg verfügten Kommerzium-Sperre gebeten ward: dass nicht wenige Fälle von Viehsterben im Spätherbst 1713 vorgekommen seien, wird nicht geleugnet; doch seien sie nicht kontagiöser Natur gewesen, sondern beim Mastvieh durch das ungewohnte, vielleicht auch zu heiss verabreichte „Wäschfutter" (Rückstand aus der Maische der Branntweinbrennereien) oder beim Triftvieh (Weide-

vieh) durch das infolge von Ueberschwemmungen verdorbene Weidefutter verursacht worden. Keine Pferde, keine Schweine seien dem Sterben zum Opfer gefallen, sondern nur Rinder, und auch bei diesen seien seit 6 Wochen keine Verluste mehr vorgekommen.

Diese Proteste scheinen nicht gleich geholfen zu haben. Der Rat der Stadt Goslar wenigstens erklärte am 29. Januar 1714, er könne in Rücksicht auf die benachbarten Gebiete von dem Verbot nicht abgehen (Bl. 144): so mögen wir doch en regard des unvermeidlichen commercii in fleisch uud andern victualien mit dem Oberharz und unser terrain anliegender herrschaften unsz nicht ermächtigen, selbiges verboth schlechterdings aufzuheben oder auszer aller reflexion zu halten, was auf dem Hartze und sonsten deszhalb vor verfügung gemachet . . . . . *Es sei daher, nachdem man mit den Berghauptleuten korrespondiert, folgendes decretum beschlossen worden (Bl. 139):* dasz die paszschreiber an denen thoren vermöge ihrer geleisteten eyde genau darauf acht haben sollen, dasz von Quedlinburg und der gegend kein rindvieh alhier eingelaszen, auch die fleischer und andere, so damit umgehen und daher kommen, zurückgewiesen werden sollen, es könnten dann solche persohnen eydlichen erhalten, dasz sie bey dasigem vieh nicht gewesen noch umgangen; des behuefs auch der ehrl. knochenhauergilde und denen, so mit vieh handeln, solches ad notitiam gebracht und sich davor zu hüten, angedeutet worden.

---

103. Trauer-Ordnung, erlassen am 27. Juli 1720 von König Friedrich Wilhelm I.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Akta das Publikum concernirend III, Nr. 45, gedrucktes Edikt in Folio. Der Umstand, dass dies Edikt in die Magistratsakten einverleibt wurde, beweist, dass es auch für die Stadt Quedlinburg gelten sollte.

(*Bl. 1b.*) Erneuertes Edikt, wie es in sr. kgl. Majestät landen mit der trauer gehalten werden soll.

De dato Berlin den 27. Julii 1720.

Demnach seine königliche Majestät in Preuszen etc. Unser allergnädigster herr, mit sonderbahrem miszfallen wahrgenommen, dasz dem edict, welches sie zu determinirung der zeit, wie lange die trauer über das absterben der eltern, kinder, eheleute, verwandten und angehörigen in dero königreich, provintzien und landen, getragen werden soll, unter dem dato des 25. Augusti 1716 publiciren zu lassen, gut und nöthig gefunden, bishero nicht überall der gebührende allerunterthänigste gehorsam geleistet, sondern demselben hin und wieder strafbarer weise contraveniret worden; allerhöchst gedachte seine Majestät

aber demjenigen, was sie darunter verordnet, nicht weniger, als allen übrigen von deroselben emanirenden befehlen, einen exacten und vollkommenen gehorsam wollen geleistet wissen; als haben seine königl. Majestät sothanes traueredict erneuern, auch erheischender nothdurft nach, in gewisse masse schärfen und dero deshalb führende allergnädigste willensmeinung hierdurch nochmahls zu jedermanns wissenschaft bringen lassen wollen, damit alle und jede königl. preuszische unterthanen, sie seyen wer sie wollen, sich gehorsamst und eigentlich darnach achten können.

Es setzen, wollen und verordnen demnach seine königliche Majestät:

I. Wann eine trauer über den tödlichen hintrit gekröhnter häupter oder aber printzen und printzeszinnen des königlichen preuszischen hauses sich begiebet, die trauer über sothanem absterben so lange und auf die arth getragen werden solle, als seine königl. Majestät bey jedem fall es allergnädigst verordnen und anbefehlen werden.

II. Die zeit der trauer, welche in den familien der konigl. (*Bl. 1*[c]) preuszischen unterthanen über das absterben ihrer verwandten und angehörigen getragen wird, soll von dem tage an gerechnet werden, da die verstorbene person das zeitliche verlassen.

III. Die eltern betrauern ihre kinder, im fall dieselbe das zwölfte jahr ihres alters erlebet haben, drey monath lang; wegen der kinder aber, die unter zwölf jahren sterben, soll gar keine trauer von den eltern angeleget werden.

IV. Die kinder sollen die trauer über ihre verstorbene eltern sechs monath lang tragen.

V. Eine wittwe betrauret ihren ehemann ein jahr und länger nicht; der ehemann aber soll die trauer über seine mit tod abgegangene ehegenossin nach verfliessung von sechs monathe wieder ablegen.

VI. Die schwiegereltern sollen ebenmäszig länger nicht als ein halbes jahr betrauret werden.

VII. Wer von jemand zum universalerben oder legatorio eingesetzet ist, hat die freyheit, die trauer über desselben tod bis zum ende des sechsten monats zu continuiren.

VIII. Die trauer über einen bruder oder schwester oder über einen schwestermann und schwägerin musz nicht länger als drey monath wären, und

IX. alle übrige verwandte und angehörige, sie mögen in solchem grad der blutsfreundschaft oder schwägerschaft stehen, wie sie wollen, müssen blosz dreyszig tage lang betrauret werden.

X. Soll auch niemand, wann in seiner familie eine trauer entstehet, seine karossen drappiren oder seine zimmer mit schwartz behängen noch seine domestiquen in trauer kleiden lassen, es sey dann, dasz er seine eltern, groszeltern, schwiegereltern oder ehegattin betrauret oder dasz er als universalerbe oder legatarius seinem erblasser zu ehren die trauer anleget, oder auch dasz eine wittwe um ihres verstorbenen ehemannes willen im leide gehet. Es verstehet sich aber von selbst,

dasz diese zeichen der tiefen trauer länger nicht continuiret werden müssen, als so lange nach unterscheid der todesfälle die trauer zu tragen erlaubet ist.

Damit nun obiges alles stets und genau observiret werde, so befehlen mehr allerhöchst ermeldte seine königl. Majestät nicht allein dero stadthaltern, regierungen, königl. beambten und anderen gerichtsobrigkeiten jeden orths, über dieses erneuerte edict, und dasz demselben zu allen zeiten accurat nachgelebet werde, ernstlich und mit nachdruck zu halten, sondern es werden auch hierdurch alle und jede fiscalische bediente erinnert, pflichtmäszig zu vigiliren, dasz diesem edict überall und in allen puncten, auch zu allen zeiten ein völliges genüge geleistet werde; gestalt dann auch denen contravenienten oder, welche diesem edict in ein oder anderem punkte zuwiederhandeln würden, hiermit eventualiter angedeutet wird, dasz sie davor eine strafe von 1000 bisz 100 rthlr ohnnachläszig entrichten sollen, welche strafe jedoch seine königliche Majestät nach gelegenheit der umstände oder aber nach beschaffenheit des vermögens von demjenigen, der hierwieder handeln würde, noch höher zu setzen sich vorbehalten haben wollen. Wornach sich männiglich zu achten und vor schaden zu hüten hat. Uhrkundlich unter mehr allerhöchst gedachter seiner königl. Majestät eigenhändigen unterschrift und aufgedruckten königlichen insiegel. Gegeben zu Berlin den 27. Julii 1720.

Fr. Wilhelm.

(L. S.) Fr. W. von Grumbkow.

Gegenüber diesem vom Schutzherrn König Friedrich Wilhelm I. aus eigener Machtvollkommenheit erlassenen Trauerreglement liess die eben erst in ihr Amt eingetretene Aebtissin Anna Amalia im Jahre 1756 eine stiftische Trauerordnung verfassen und setzte sie am 26. August durch Siegel und Unterschrift in Kraft.

Die neue Trauerordnung ward in Quartformat gedruckt. Ein sauberes broschiertes Exemplar ist in dasselbe Aktenfaszikel, in dem sich die Trauerordnung Friedrich Wilhelms I. befindet, eingeheftet (Bl. 1a—1e). Der Text ist zum grossen Teil derselbe wie in der Trauerordnung von 1713. Von letzterer fehlt der Paragraph 1. Folgende Erweiterungen sind zu vermerken:

(*Bl. 1f.*) .... Stiefeltern sollen nur 30 tage betrauert werden .... *Das Drapieren der Zimmer etc. mit Schwarz und das Schenken von Trauerkleidern an Domestiken ist auch beim Tode von Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Universal-Erblassern nicht gestattet* .... Wer von jemand zum universalerben oder legatario eingesetzt ist, hat die freyheit, die trauer über desselben tod bis zu ende des dritten monaths zu continuiren.

Da die Aebtissin Anna Amalia den Stiftsschutzherrn (ihren Bruder König Friedrich II.) bei der Abfassung und Veröffentlichung der neuen

Trauerordnung nicht um sein Einverständnis befragt hatte, erhob Friedrich der Grosse, als 1759 dieses Trauerreglement auf dem Rathaus als stiftisches Affixum erschien, scharfen Einspruch und liess am 21. Juli 1759 von Berlin folgendes Schreiben an den Quedlinburger Magistrat ergehen:

(*Bl. 1*[1].) . . . . Es haben sich die dortigen stiftsräter unterfangen, eine trauer-ordnung zu verfertigen und selbige ohne unsere landesfürstl. einwilligung und concurrens, auch fürgängige receszmäszige[1]) revision publiciren laszen. Wann wir nun diesen uns äuserst miszfälligen betragen nachzusehen und unsere landesfürstl. hoheit und receszmäszige[1]) revisionen solchergestalt infringiren zu laszen, auf keinerley weise gemeinet sind, als befehlen wir euch hiermit so gnädig als ernstlichst, besagte trauer-ordnung nicht zu befolgen, noch zu gestatten, dasz selbige zur execution gebracht werde, auch denen unterthanen ein solches bekannt zu machen. Solte demnechst über diese trauer-ordnung unsere landesfürstl. einwilligung nachgesuchet und von uns die receszmäszige revision verfüget werden, wollen wir euch fernere verhaltungsbefehle ertheilen . . . . .

Der Magistrat holte von der Stiftsregierung Bescheid ein. Dieser lautete dahin, dass das Trauerreglement keineswegs von den Stiftsräten, sondern von der Aebtissin selbst erlassen sei. Trotzdem bestand der Stiftsschutzherr auf der Veröffentlichung des Verbots (Bl. 1[1]*). Daraufhin verfasste der Magistrat ein Verbots-Edikt, sandte ein Exemplar an die Stiftshauptmannei und liess ein zweites am 31. August 1759 im Rathaus anheften. Er tat dies lediglich als Verwalter der Erbvogtei. Dementsprechend lautete auch die Unterschrift: „Königl. Preussische Erbvogtei allhier".*

Gegen diese Unterschrift wandte sich die Stiftshauptmannei und verlangte unerbittlich die im Pachtkontrakte ausgemachte Unterschrift „In Verwaltung Kgl. Preuss. Erbvogtei Bürgermeister und Rat beider Städte Quedlinburg". Da sandte der Magistrat (laut Ratsprotokoll vom 3. September 1759, Bl. 7 ff.) ein längeres Beschwerdeschreiben unmittelbar an den König Friedrich II. und betonte mit allem Nachdruck, wie verletzend eine solche Unterschrift für die Aebtissin sein müsse, unter deren landesmütterlicher Hoheit doch „Bürgermeister und Ratsherren" als solche in Eid und Pflicht stünden. Die Stiftshauptmannei habe es in der Hand gehabt, das Verbotsaffixum von sich selbst aus zu erlassen und dem Magistrat so grosse Verlegenheit zu ersparen. Der Magistrat glaube nicht, dass dem König ein solches Vorgehen recht sei: (*Bl. 10—11.*) Ew. Majestät weltberühmte höchstbillige gemütsgesinnung kann ohnmöglich zugeben, dasz magistratus zu einem instrumento gebrauchet

[1]) *Als massgebend wird offenbar der Paragraph 5 des Konkordienrezesses (siehe oben S. 447) betrachtet. Ob mit Recht, konnte deshalb zweifelhaft erscheinen, weil in jenem Paragraphen Trauerordnungen nicht mit aufgezählt sind; doch kann man sie als eine Unterabteilung der Polizeiordnung ansehen.*

werden soll, wieder ihre teuerste landesfürstin ehre und würde zu agiren und wieder ihre geleisteten eide zu handeln, ... ew. Majestät sind allzu gerecht, dasz von uns verlangt werden sollte, als pächter dero kgl. voigteigerichte wieder unsere eigene iura zu fechten oder gar unsern pflichten entgegen zu handeln. *Wenn man auf der von der Stiftshauptmannei geforderten Unterschrift bestehen werde, so wolle der Magistrat die Pachtung der Vogtei, deren Einkünfte ihm überhaupt stark beschnitten seien und bei der er nur finanziellen Schaden habe, lieber aufgeben.*

Am 22. Januar 1760 sandte die Stiftshauptmannei ein Schreiben an den Magistrat (Bl. 14b), in dem mitgeteilt ward, was der König auf die Eingabe vom 2. September 1759 habe antworten lassen: Die respektwidrige schreibart des magistrats ist sr. Majestät höchst miszfällig gewesen; magistratus soll bei schwerer ahndung sich deszen vors künftige enthalten, besonders aber in seinen an s. kgl. Majestät oder dero hiesige stiftshauptmannei erlaszenden berichten und vorstellungen, wann von sr. Majestät hiesigen juribus die rede sei, sich jedesmahl der worte „landesfürstliche und erbschutzherrliche gerechtsame“ coniunctim bedienen oder widrigenfalls gewärtigen, dasz seine berichte und vorstellungen ohne resolution retradiert und die magistratsglieder mit einer geldbusze von zehn rthl für haupts angesehen werden würde.

Davon, dass der Magistrat das Verbots-Edikt so unterschreiben müsse, wie es die Stiftshauptmannei verlangt hatte, steht in der Königlichen Verfügung nichts. — Der Magistrat sandte eine Abschrift derselben an die Stiftsregierung laut Ratsprotokoll vom 23. Januar 1760 (Bl. 14[1]): Dem Magistrat zieme es nicht, über allerhöchste und höchste iura zu verhandeln; dies müssten die hohen Obrigkeiten unter sich ausmachen.

Ob sich Stiftsregierung und Stiftsschutzherr über das Trauer-Reglement von 1756 geeinigt haben[1]*, geht aus den Akten nicht klar hervor.*

[1]) *Die Ratsprotokolle auf Bl. 23—28 des hier exzerpierten Aktenstücks, in denen über Bestrafungen von Trauerordnungs-Uebertretungen berichtet wird, lassen eine solche Einigung zweifelhaft erscheinen: im Februar 1774 berichtet eine bestrafte Witwe (Bl. 23), sie habe vielmals gehört, es sei eine Trauerordnung nicht zustande gekommen; ihr teilt der Magistrat mit (Bl. 25), dass sie nicht gemäss der Trauerordnung, sondern gemäss der Gesindeordnung von 1767 bestraft sei. Im März 1774 lässt eine andere bestrafte Witwe mitteilen, dass sie von einer Trauerordnung nichts gehört habe. Im März 1781 (Bl. 27) wird protokolliert, dass die Bestrafung auf Grund der Polizeiordnung erfolgt sei.*

104. Befreiung der Ratsherren von den Küchenfuhren und Bestätigung der Steuerfreiheit für die Bürgermeister durch die Aebtissin Maria Elisabeth 1722.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Akta Rats-, Köhr- und Bestätigungen betrffd. Nr. 18; Originalurkunde mit Abteisiegel und eigenhändiger Unterschrift. — Eine Abschrift findet sich im Kopialbuch IV, Bl. 34ff.

(*Bl. 34.*) Von Gottes gnaden wir Maria Elisabeth, ... des stifts Quedlinburg abbatissin uhrkunden und bekennen hiermit: .... demnach biszher zwischen uns und unsern lieben getreuen dem rathe beyder städte alhier wegen der küchenfuhren, so unsere vorfahrinnen am stift und wir von den exconsulibus[1]) biszher prätendiret, sich schädliche irrungen und ein langwieriger procesz hervorgethan, alsz haben wir aus besonderer hulde gegen gedachten unsern raht beyder städte alhier uns gefallen laszen, gnädigst zu verwilligen und anzunehmen, dasz anstatt der küchenfuhren, welche von denen exconsulibus begehret werden, hinkünftig und zu ewigen zeiten unserer schöszerey alljährlich sechs holzzettel und zwar jedesmahl um Johannis oder zu der zeit, wenn die rahtsmembra das ihrige erhalten, von unserm stadtraht ohnfehlbar zugestellet werden sollen. Gestalt wir denn, so lange solches abgeredetermaszen ohnverbrüchlich beschiehet, vor unsz und unsere nachkommen am stift uns der vor dem prätendirten küchenfuhren derer um exconsulum kraft dieses gänzlich verzeihen und vergeben. Dahingegen unsz der rat beyder städte alhier unterthänigst versprochen und angelobet hat, zur compensation der gefoderten retardaten und aufgewandten proceszkosten dieses jahr achtzehen und künftiges jahr annoch zwölf holzzettul, inclusive derer currenten um obbemerkte zeit an unsere schöszerei zu liefern und einzuschicken .... Geben auf unser abteyl. residenz Quedlinburg den 6. August 1722.

(L. S.) Maria Elisabeth.
J. M. Wichmannshausen.

Bl. 14—16 enthalten die Originalurkunde, durch welche dieselbe Aebtissin Maria Elisabeth gleichfalls am 6. August 1722 die Privilegien bestätigt, durch die ihre Vorgängerinnen 1651 und 1666 die Quedlinburger Bürgermeister von den Steuern und anderen bürgerlichen Lasten befreit hatten[2]*); die beiden früheren Dokumente sind abschriftlich in*

[1]) *d. h. die Ratsherren, die nicht der regierenden Ratsabteilung angehörten und erst immer nach zwei Jahren wieder in den regierenden Rat eintraten.*

[2]) *Siehe oben S. 267 und 268.*

die Urkunde eingefügt. — Auf Bl. 23—25 findet sich die Originalurkunde, in der die Aebtissin Anna Amalia am 2. Juli 1761 genau dasselbe bestätigt.

---

105. Ordnung für die Kalkbrenner, bestätigt durch die Stiftshauptmannei zu Quedlinburg am 7. September 1723.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Abteilung Stiftshauptmannei-Akten, Nr. 10 (Vol. III. k). — Der Aktenband enthält eine Reihe von Schriftstücken, die in den Jahren 1681—1749 an die Quedlinburger Stiftshauptmannei gerichtet wurden, sowie im Konzept die Antworten und Verfügungeu des Stiftshauptmanns; alle betreffen das Kalkbrennen auf dem Siebichenberge, auf dem, 5 km südöstlich der Stadt, noch heute Kalk gebrannt wird. Aus den Verhandlungen geht hervor, dass der Stiftsschutzherr über die gewerblichen Betriebe und Veränderungen in der Quedlinburger Feldflur die Oberaufsicht beanspruchte und seinen Stiftshauptmann darüber rerfügen liess.

Schon in den Jahren 1681 und 1682 hatten sich die vier Quedlinburger Kalkbrenner, die auf dem Siebichenberge ihr Gewerbe betrieben, an den Stiftshauptmann um Bestätigung von Abmachungen gewandt, durch die sie Zank und Unordnung verhindern wollten (Bl. 1—24). Aehnliche Satzungen wurden am 28. April 1705 durch den Stiftshauptmann von Lüdecke bestätigt (Bl. 29—32). Am 7. Juni 1723 reichten die Kalkbrenner Krage, Giebel, Häseler, Krage durch den Advokaten Neubauer eine neue Ordnung ein (Bl. 55—61) mit dem Hinweis, dass die frühere Ordnung nicht mehr genüge, da die Kalköfen jetzt verschiedene Grössen angenommen und ihre Besitzer gewechselt hätten. Der Stiftshauptmann von Posadowski sandte das Gesuch zur Begutachtung an den Magistrat als den Verwalter der Vogtei. Dieser erhob am 28. Juli 1723 scharfen Einspruch (Bl. 64—67): Die neue Ordnung festige noch mehr das seit 1705 bestehende Monopol jener Kalkbrenner, dessen Folge sei, dass der Preis unnötig erhöht und dabei minderwertiger Kalk geliefert werde; es sei dringend notwendig, zu der vor 1705 vorhanden gewesenen Freiheit im Kalkkauf zurückzukehren. Der Stiftshauptmann bestätigte trotz dieses Einspruchs am 7. September 1723 die 10 Artikel der Kalkbrenner und fügte einen elften hinzu.

(*Bl. 70.*) 1. Sollen die kalckhütten auf dem Siebickenberge, wovon Hansz Benedict Giebel 2 hütten hat, in deren einer 100, in der andern aber 50 wiespel auf einmahl gebrandt werden können, wie auch Andreas Häszelern 2 hütten zugehören, so beyde wie Giebels seine beschaffen, Andreas Krage und Hansz Joachim Krage aber ein jeder eine hütte von 50 wiespel besitzen, über dieses auch dem hiesigen magistrat

noch eine von 50 (*Bl. 71*) wiespel zu erbauen concediret worden, in 3 claszen gesetzet seyn, da denn

2. in der ersten Hansz Benedict Giebel mit seinem groszen ofen von 100 wiespel und Andreas Haszeler mit dem kleinen von 50 wiespel, in der andern klasze wiederum Hansz Benedict Giebel mit seinem kleinen von 50 wiespel und Andreas Haszeler mit seinem groszen ofen von 100 wiespel, in die 3te clasze aber die raths-hütte, Andreas Krage und Hansz Joachim Krage gerechnet werden sollen. Weilen aber

3. eine ungleichheit der ofen vorhanden, indem Andreas Häszeler und Giebel ein jeder einen ofen von 100, wie auch von 50, der magistrat aber und die beyden Kragen 3 ofen nur von 50 wiespel haben, so sollen diejenigen mit dem kleinen ofen in der clasze, worin sie lociret seyn, allezeit 2 mahl brennen, damit sie einander gleich kommen und keiner vor den andern einen vorzug genieszen möge. In welcher ordnung sie dan auch

4. den kalckbrennen und zwar in der ersten clasze mit deszen verkauf vermittelst aussteckung eines zeichens den anfang machen sollen. Wenn diese ihren kalck verkaufet, ehr aber nicht (:maszen auszer der ordnung und riege der verkauf bey unausbleiblicher und nachdrücklicher strafe verbothen seyn soll:), so sollen

5. die in der 2ten clasze ebenfalls durch ein ausgestecktes zeichen folgen, und wan auch diese ihres vorraths sich entlediget,

6. die 3te clasze den kalckbrennen und den verkauf anfangen und so ferner von claszen zu claszen nach und auf einander mit kalck verkaufen contenuiren. (*Bl. 72.*) Hierzu sollen sie

7. vier richtige und gleichmäszige hembten anschaffen und selbige von einer clasze zur andern fortbringen. Damit aber jedoch

8. die käufer nicht ledig und unbeladen wieder wegfahren müszen, noch jemand mit unnützen und unbrauchbahren kalck vervortheilet werde, so sollen sie allemahl guten, tüchtigen kalck fertig halten, auch

9. jährlich einer nach dem andern die aufsicht (:welche anitzo Andreas Kragen aufgetragen:) haben, auf alles genau acht geben und die contravenienten richtig anzeigen. Wie denn

10. derjenige, welcher einem dieser articul zuwieder handeln wird, nach befinden mit einer geld- oder gefängnis-strafe ernstlich angesehen werden soll. Letzlich und

11. soll ohne genungsahme untersuchung und befindung triftiger ursachen zu verminderung dieser nahrung keine hütte weiter concediret, sondern stifts-hauptmanney-ambts wegen ihnen der hiebey etwan benöthigte schutz jederzeit geleistet werden.

Uhrkundlich ist diese ordnung unter sr. königl. mayst. in Preuszen bestalten geheimten raths, anhero verordneten stifts-hauptmanns und ober-steuer-directoris eigenhändigen unterschrift und beygedrucktem ambts-siegel ertheilet und ausgefertiget. So geschehen Quedlinburg, den 7. Sept. 1723.

(L. S.) F. v. P. *[Freiherr von Posadowski].*

Von späterer Hand ist hinzugefügt: Diese ordnung ist fol. 94—97 huj. vol. 1742 erläutert und 1749 fol. 10 et 11 abermahlen verbeszert worden.

Dass diese Ordnung aufrecht erhalten wurde, bezeugt ein stiftshauptmanneiliches Strafmandat gegen Hans Becker, den Pächter der Rats-Kalkhütte, den die anderen Kalkbrenner angezeigt hatten, weil er mehr Kalk, als ihm erlaubt sei, verkauft habe (Bl. 72—93): er sollte binnen 3 Tagen 10 Taler Strafe zahlen und ward, als er sich nicht gefügig zeigte, mit „militärischer Exekution" (Zwangs-Einquartierung von zwei Soldaten) bedroht. Erst auf Fürbitte des Magistrats wurden ihm 5 Taler Strafe erlassen.

Am 9. Juli 1742 bestätigte der Stiftshauptmann von Plotho auf das Ansuchen der Quedlinburger Kalkbrenner (Bl. 94—97) folgende neue Artikel:

Artikel 1. Es soll keinem von uns kalkbrennen nicht mehr erlaubet seyn nach belieben, so viel als er will, auf den ofen zu bringen, sondern wir wollen zum mahlzeichen steine drey viertel vor der öffnung anzeichnen, von welchen die hauben von kalksteinen so gleich schreim(?) zu aufgebracht werden sollen; wer sich aber von uns unterstehet, über die gesetzten mahl nnd zeichen steine zu kommen, der soll ohne alle ausflucht 10 rthl strafe halb zur königl. stiftshauptmanney und halb in unsere lade erlegen.

Artikel 2. Es soll sich auch keiner unter uns unterstehen, ehender feuer zu machen oder anzufangen zu brennen, bis er die andern mitmeister darzu gerufen, dasz sie seinen ofenkopf und rand besehen und in augenschein genommen; wer das nicht thut und vor sich feuer machet oder anfänget zu brennen und es seinen mitmeistern nicht wenigstens ein oder 2 tage zuvor zu wissen thut, soll ohne eintzige wiederrede 5 rthl strafe halb zur königl. stiftshauptmanney und halb zur lade erlegen.

Artikel 3. Es soll auch endlich keiner unter uns, an dem die reihe nicht ist, zu verkaufen befugt seyn, aus seiner kalkhütte kalk in sein hausz zu führen zu läszen, sondern er soll allen kalk, den er braucht, in seinen hause zu verkaufen bey den andern, an dem die reihe zu verkaufen ist, hohlen laszen, so viel er consumiren kan und mag, doch aber ehne geld; sondern es soll ein jeder mit der zahlung so lange warten, bis die reihe wieder an jenen kommt zu verkaufen; wer darwieder handelt, soll 2 rthl strafe erlegen.

Gleichwie nun mit dieser abgeredeten ordnung von uns dahin gezielet wird, dasz die obersten steine sowohl als die untern in den ofen durchgebrannt werden, folglich der kalk durchgehens gleiche gut gerathen möge, welches aber bisher, da ein jeder nach belieben aufbracht hat, nicht allemahl geschehen können.

106. Die Stellung des Stiftshauptmanns im 17. und 18. Jahrhundert.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Aktenauszug „kurzgefasstes rathhäusliches Archiv", hergestellt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

(*Bd. I, S. 15.*) *Verfügung des Kurfürsten von Sachsen vom 12. Oktober 1661 über die Beilegung der Irrungen zwischen dem Stiftshauptmann von Spor und dem Quedlinburger Rate:*

Die abdeckerei in civilsachen ist des rats.

Alte errichtete verträge sollen treulich in acht genommen, solche einem jeden ihres mittels *[= jedem Mitgliede einer Ratsabteilung]*, um sich darnach zu achten, zur information communicirt und nicht vorenthalten werden.

Bei kriegszeiten soll sich der magistrat wegen verwahrung der stadt bey dem herrn stiftshauptmann ordre erholen.

Der stadtvoigt soll ohne vorbewuszt des stiftshauptmanns nicht eligirt noch confirmirt, sondern demselben zuvor denominirt werden.

Was vom stiftshauptmann dem rat zu hinterbringen ist, soll durch den stadtvoigt geschehen, wichtige sachen aber sollen schriftlich intinuirt werden.

Innungsschützen und voigteidiener kann der stiftshauptmann in amtsverrichtungen gebrauchen.

Der magistrat soll mit consens der äbtissin wege und stege in baulichem zustand erhalten.

(*II, S. 369.*) *Stiftshauptmannei-Verordnung an den Magistrat vom 30. Mai 1689: Die Aebtissin hat ein Edikt wegen des Patengeldes erlassen, ohne mit dem Stiftshauptmann darüber kommuniziert zu haben. Der Vertrag von 1574 § 3 und der Konkordienrezess von 1685 § 5 schreiben Kommunikation über derartige Polizeisachen vor*[1]*, der Magistrat dürfe solche einseitig abgelassenen polizeilichen Verordnungen weder annehmen noch exequieren, sondern müsse damit warten, bis von der Stiftshauptmannei anderweitige Verordnung erfolge. — Verordnung der Aebtissin vom 21. Juni 1689: Der Magistrat hat gegen die Kontravenienten wegen des Einbindens des Patengeldes [in die Wickelung des Täuflings] zu exequieren; er soll die Hälfte der dabei einkommenden Strafgelder erhalten.*

(*II, S. 282.*) *Stiftshauptmannei-Verfügung vom 6. März 1690 an den Magistrat als den Verwalter der Vogtei: bei der Herstellung der neuen Mühlenordnung sei mit dem Stiftshauptmann keine Kommunikation und Revision gepflogen, was doch die Observanz sowie der Konkordienrezess von 1685 erfordere. Der Magistrat als Verwalter der*

[1]) *Siehe oben S. 154 und S. 447.*

Vogtei möge sich erkundigen, was es mit dieser neuen Mühlenordnung für eine Bewandtnis habe, eine Abschrift einsenden und das Interesse des Schutzherrn wahren. Der Magistrat erstattet daraufhin Bericht. — Die Aebtissin teilt dem Magistrat am 10. März 1690 mit, dass die Mühlenordnung keine neue sei, sondern die Abschrift eines alten Gesetzes.

(*II, S. 369.*) *Verschiedene von der Aebtissin Anna Dorothea erlassene Patente, abzulesen von der Kanzel zu St. Nikolai, gegen das Patengeld, den Luxus, die Völlerei, die Sonntagsentweihung, Sakramentsverachtung vom 18. Mai 1689, 8. April 1693, 7. Dezember 1695, 12. März 1698, 31. Juli 1700, 23. April 1701, 22. Juni 1703, 31. Dezember 1708. Das Kurzgef. rathhäusliche Archiv (Aktenauszug) bemerkt hierzu:* Ob die genannten patente gemäsz der stiftshauptmanneiverordnung vom 30. Mai 1689 *[d. h. im Einverständnis mit dem Stiftshauptmann]* veröffentlicht worden sind, läszt sich aus den Akten nicht erweisen.

(*II, S. 74.*) *Bericht des Magistrats im Juli 1698 an die kurbrandenburgischen Kommissarien über die kirchlichen Verhältnisse kurz nach der Uebernahme der Schutzherrschaft durch Brandenburg (Ratsakta, Kirchen und deren Bediente betreffend, Nr. 25). Am Schluss des Berichtes finden sich über das Verhältnis des Schutzherrn zur Polizeigewalt folgende Worte, in denen der Magistrat offenbar gegen die Aebtissin Partei nimmt: was die gegen den brandenburgischen Kurfürsten [von der Aebtissin] unternommenen Provokationen betreffe, so finde es sich, dass von uralten Zeiten bis jetzt in Polizeisachen oder Zivilangelegenheiten von dem gravierten Teile an den Kurfürsten von Sachsen als hiesigen Landesfürsten provoziert worden sei. Das wird an 12 Fällen bewiesen.*

(*I, S. 243.*) *Ratsprotokoll um 1714: Die jährliche Rechnungslegung über die städtischen Einnahmen und Ausgaben (Ajustierung der Ratsrechnungen) erfolgt durch die Stiftsregierung. Der schutzherrliche Stiftshauptmann assistiert dabei nur. Er ist nicht befugt, Auszüge zu machen; solches hat Kursachsen selbst eingestanden, indem es dem Stiftshauptmann von Goldstein befahl, es bei dem alten Herkommen zu lassen*[1]).

(*I, S. 44 ff.*) *Verfügung König Friedrich Wilhelms I. über den Gehorsam des Quedlinburger Rats gegenüber dem Stiftshauptmann vom 3. August 1729:* Der magistrat soll den stiftshauptmann als seinen oberinspektor anerkennen und respectieren; da ihm der magistrat die gerichtscompetenz hat streitig machen wollen und mit übelgesinnten collusiones gepflogen, wird jedem bürgermeister bei 100 thlr und jedem ratsherrn bei 50 thlr strafe anbefohlen, den stiftshauptmanneilichen verfügungen gehorsam zu leisten. — *Es handelt sich um den Ungehorsam*

[1]) *Siehe oben S. 295.*

des Syndikus Giesemann, dem die Mitwirkung am Vogteigericht vom König verboten wird. Nach mehrfachen Verhandlungen wird besagter Syndikus durch Kgl. Verfügung verurteilt, 100 Taler an das Potsdamer Waisenhaus zu zahlen, welche Strafe im Mai 1730 auch wirklich erlegt ward.

(*II, S. 389.*) *Stiftshauptmannei-Verordnung vom 27. Juni 1746: Der Magistrat wird daran erinnert, dass von den Veränderungen der Polizeiordnung bei der Schutzherrschaft gehörige Anzeige getan werden muss.*

(*II, S. 145.*) *Protokoll der Ratsdeputation vom 29. April 1750: Der Stiftshauptmann habe ihr u. a. mitgeteilt, dass der Bürgermeister Schwalbe den Abfluss unter der Stadtmauer hindurch in seinen Graben verhindern wolle; wenn sich die Stiftskanzlei hineinmischen werde, so sei darauf hinzuweisen, dass über die Stadtmauer nur der König als Schutzherr etwas zu sagen habe; es würden die 1722 in dergleichen Mauersachen ergangenen Kabinettsorders aufs genaueste beachtet werden müssen.*

(*II, S. 167.*) *Ratsdeputationsprotokoll vom 24. Februar 1757: Die Stiftsregierung hat den Ratsdeputierten vorgehalten, warum den Ackerbau treibenden Bürgern bei 20 Taler Strafe Vorspann anbefohlen sei, und warum die Gildehäuser mit Einquartierung belegt würden. Die Deputation hat auf ein dahingehendes Mandat des Stiftshauptmanns hingewiesen und betreffs der Gildehäuser gesagt, dass ihre Bequartierung mit stiftshauptmanneilicher Bewilligung geschehen sei. — Verfügung des Stiftshauptmanns vom 25. Februar 1757: Das Deputationsprotokoll über die Unterredung mit der Stiftsregierung ist sofort einzusenden; keinesfalls darf der Magistrat den Kgl. allerhöchsten iuribus*[1] *kontravenieren. Das Protokoll wird eingesandt. — Vorstellung des Magistrats an die Stiftsregierung vom 28. Februar 1757: Seit das Stift unter dem Schutze des Kgl. Preussischen Hauses gestanden hat, ist alle Anordnung über Militär-, Servis-, Einquartierungs- und Durchmarsch-Angelegenheiten vom Schutzherrn ergangen, ohne dass bei der Stiftsregierung deshalb Nachfrage gehalten worden ist. Es ist für den Rat schwer, die Gerechtsame der beiden Oberen zur Kontestation zu bringen; er wünscht ein festes Regulativ über solche Angelegenheiten, damit man sich nicht nur auf die Observanz zu gründen brauche.*

(*II, S. 359.*) *Schreiben des Stiftshauptmanns an den Magistrat vom 17. Dezember 1759: Da die Aebtissin im Jahre 1756 eine neue Schützenordnung einseitig erlassen*[2] *habe, ohne sie gemäss dem Kon-*

[1]) *Bezieht sich auf das dem Stiftsschutzherrn zugestandene ius armorum et collectandi (Konkordienrezess von 1685; siehe oben S. 448).*

[2]) *Wahrscheinlich handelt es sich um die Bestätigung der bisherigen Schützenordnung durch die 1756 eingesetzte Aebtissin Anna Amalia; s. o. S. 457.*

kordienrezess von 1685 dem Schutzherrn zur Revision und Approbation vorzulegen, werde der König künftighin den Ein- und Auszug der Schützen zum Freischiessen nicht mehr erlauben, auch kein Parchengeschenk mehr geben, bis die neue Schützenordnung vorgelegt sei. — Der Magistrat überschickt am 31. Dezember 1759 das Schreiben des Stiftshauptmanns an die Stiftsregierung. — Diese antwortet dem Magistrat am 3. Januar 1760: Der Stiftsregierung sei von keiner Schützenordnung etwas bekannt; das Kgl. Reskript scheine durch ungleiche Berichte erschlichen zu sein; der Magistrat möge eine genaue Kopie desselben einsenden. — Schreiben des Magistrats an den Stiftshauptmann vom 3. Januar 1760: Es sei von keiner neuen Schiessordnung etwas bekannt; es werde gebeten, die Abschrift des Kgl. Reskripts zu übersenden.

(*III, S. 129*[a].) *Stiftshauptmannei-Verfügung an den Magistrat vom 13. März 1761:* Aus der Hohentorwache ist ein bürger an den amtsdiener der stiftsregierung ausgeliefert worden. Das darf ohne vorherige rückfrage bei der stiftshauptmannei in zukunft nicht wieder geschehen. Die stiftsregierung hat in solchen fällen mit dem stiftshauptmann kollegialische communication anzustellen.

---

107. Pflichten und Rechte des Magistrats im 17. und 18. Jahrhundert.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Aktenauszug „kurzgefasstes rathhäusliches Archiv", hergestellt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

(*I, S. 186.*) *Verfügung der Aebtissin vom 12. November 1663: Das regierende Mittel [d. h. die zwischen der vorigen und der nächstkomenden auf 1 Jahr waltende Ratsabteilung] soll in allen die Gemeinschaft der Bürger und die ganze Stadt angehenden Sachen die beiden anderen Ratsmittel zur Beratung heranziehen. Bei der Beschlussfassung gelten dann die Stimmen der Ratsherren aller drei Mittel. Was ihre Majorität beschliesst, gilt und darf vom regierenden Mittel nicht umgestossen werden.*

(*IV, S. 3.*) *Ratsprotokoll vom 19. September 1672: auf Nachsuchen der Witwe des Bürgermeisters Bethge wird über die Obstnutzung im Zwinger am Neustädter Stadtgraben folgendes bestimmt:* Die witwe und die erben eines regierenden bürgermeisters haben die nutznieszung aller seiner intraden, privilegien, beneficien bis ins dritte jahr *[d. h. bis sein neugewählter Nachfolger regierender Bürgermeister geworden ist].* Stirbt der bürgermeister ein jahr nach seiner letzten regierung, so dauert die nutznieszung bis ins zweite jahr. Stirbt er im zweiten jahre nach seiner letzten regierung, so endigt die nutzniesung mit diesem jahre.

(*II, S. 19.*) *Reskript der Aebtissin vom 8. April 1676: Drei Ratsherren der Altstadt und einer der Neustadt sind von der Aebtissin erst nach zweimaliger Präsentation gewählt. — Am 21. April 1677 ist die Präsentation sogar dreimal erfolgt.*

(*II, S. 3.*) *Ratsregistratur vom 19. November 1678, das Marktrecht am Martinimarkt betreffend: [Von der Gesamtsumme der Marktgefälle*[1]*)]* ist im voraus zu zahlen an die beiden markt- oder bauherrn *[Ratsmitglieder]* je 14 gg, an den stadtschreiber 14 gg, an den marktmeister 14 gg. Der überschusz soll zur einen hälfte dem regierenden Altstädter bürgermeister, zur andern hälfte den beiden marktherrn zustehen.

(*III, S. 104.*) *Ratsprotokoll vom 4. April 1689: Der Magistrat beschliesst, dass ein jeder Wache tun soll, auch die Ratsherren und die Stadtoffiziere; nur die Herren im Regierungsjahre*[2]*) sollen frei sein.*

(*I, S. 192.*) *Ratsbeschluss vom 20. Oktober 1690: Den Kämmerern [Ratsherren] des regierenden Ratsmittels sollen je zwei Holzzettel nebst freier Holzanfuhr gewährt werden. Die Mitglieder der anderen Ratsmittel sollen je vier freie Holzzettel, doch ohne freie Anfuhr, erhalten.*

(*I, S. 192.*) *Ratsbeschluss vom 1. Dezember 1690: Den Kindern des Altstädter Bürgermeisters sollen, wenn sie „zu Ehren schreiten" [d. h. wenn sie sich verheirateten] 6 fl. und 12 Stübchen Wein gereicht werden, zum Hochzeitpräsent auf geschene Einladung hin. Es sollen in gleichem Falle erhalten die Kinder des Neustädter Bürgermeisters 4 fl. und 8 Stübchen Wein, die Kinder der Ratsherren 3 fl. und 6 Stübchen Wein.*

(*II, S. 3.*) *Ratsregistratur vom 17. November 1691: Vom Marktgelde soll auch der Baumeister*[3]*) 8 gg erhalten. — Vom Wagegeld, das am Martinimarkt einkommt, soll die eine Hälfte dem regierenden Altstädter Bürgermeister, die andere den beiden Marktherren gehören.*

(*III, S. 105.*) *Verfügung des Stiftshauptmanns vom 24. Mai 1692 an den Magistrat:* Bei den ordinären torwachen ist allewege durchgehende gleichheit zu halten und jeder widersetzliche mit 6 thlr zu bestrafen. — *Der Magistrat berichtet an den Stiftshauptmann am 1. Juni 1692:* Die ratsmitglieder haben schon mehr als 70 jahre die exemtion von den torwachen gehabt; es möchte ihnen jetzt dieses recht nicht entzogen werden.

(*II, S. 321.*) *Schreiben der Aebtissin an den Magistrat vom 9. September 1693: Wenn ad Regimen provociert, d. h. an die Stifts-*

[1]) *Ueber diese siehe oben S. 161.*

[2]) *d. h. die Mitglieder der regierenden Ratsabteilung; siehe oben S. 398.*

[3]) *Der Baumeister ist nicht zu verwechseln mit den „Bauherren", d. h. den Ratsherren, die das Bauwesen beaufsichtigten (siehe oben S. 229).*

regierung appelliert wird, soll der Magistrat die Sache von sich abweisen. Die Regierung wird die Sache, wenn die Beschwerde ungebührlich war, an den Magistrat zurückgeben, damit der Bürger in doppelte Strafe genommen werde.

(*I, S. 183.*) *Ratsbeschluss vom 30. Januar 1699: Die Emolumente der verstorbenen Bürgermeister und Kämmerer [Ratsherren] sollen ihren Witwen bis zur Wiederbesetzung der Vakanz gereicht werden.*

(*II, S. 35.*) *Stiftsverfügung an den Magistrat vom 22. April 1702:* Auf des herrn stiftshauptmanns vorher verlangte kommunication des ratswechsels wegen wird verfügt, dasz die communication vom stift an den stiftshauptmann erst nach beschehener election und zwar abends nach 6 uhr nach altem herkommen geschehe.

(*II, S. 37.*) *Ratsprotokoll vom 30. April 1707: Der Bürgermeister Gutsmuths hat wegen Kränklichkeit sein Amt schon am 4. Mai 1706 [vor dem offiziellen Ratswechsel] an den Ratsherrn Mettgau übertragen. Bei der bald darauf folgenden Präsentation [d. h. der Wahl der der Aebtissin vorzuschlagenden neuen Magistratsmitglieder] hat der Vizekonsul [stellvertretende Bürgermeister] Mettgau wie jeder Bürgermeister zwei Sstimmen, geht aber seiner Ratsherrnstimme verlustig; der regierende Bürgermeister Läder hat das votum decisivum. Bei der Wahl behufs Präsentation wurden die nomina praesentandorum von den Herren des regierenden Rats an den Konsul Läder und den Vizekonsul Mettgau eingereicht, von diesen beiden an der Schosstafel plurima colligieret und dem Stadtschreiber zugestellt.*

(*II, S. 371.*) *In einem Berichte an den Stiftshauptmann vom 22. Juli 1709 äussert der Magistrat folgende Ansicht über die Rechte des regierenden Bürgermeisters [d. h. wohl des regierenden Bürgermeisters der Altstadt]: Er führt im Ratskollegium das Wort [d. h. leitet die Verhandlung]. Wenn das ganze Kollegium nicht beisammen ist, so hat er in städtischen Gemeindeangelegenheiten das mandatum generale cum libera potestate, alles Zulässige, der Stadt Nützliche kraft seines Amts tun zu können, was ein procurator speciale habens mandatum vorzunehmen vermag.*

(*I, S. 196.*) *Ratsbeschluss vom 18. August 1713: Da das Ratsdeputatsholz in der Ditfurter Waldung ohne Schaden für diese nicht mehr geschlagen werden kann, sollen die Ratsmitglieder künftighin aus dem Ramberg Holz erhalten, und zwar die Bürgermeister und die Aedile [Ratsbauherren] je 2 Fuder, die anderen Ratsherren je 1 Fuder.*

(*I, S. 197.*) *Ratsbeschluss vom 8. Juni 1714 mit Zustimmung des Stiftskapitels: Der Bürgermeister der Neustadt hat bis jetzt für die*

im Neustädter Rathause stattfindende Rasselei[1]) *eine Gebühr als Nebeneinnahme bezogen; an Stelle derselben sollen ihm fortan 4 fl. jährlich aus dem aerarium publicum [= Stadtkasse] gereicht werden.*

(*I, S. 198.*) *Ratsbeschluss vom 21. Januar 1718: Das Schilf, das im Stadtgrabsn längs der Neustadt wächst, soll dem regierenden Fischherrn*[2]) *gehören.*

(*I, S. 198.*) *Ratsbeschluss vom 4. April 1718: Jedes abgehende Ratsmittel soll fortan für das nächste Verwaltungsjahr eins seiner Mitglieder zum Vorsteher der Servis-Kasse wählen, der dann unter der Leitung des jeweiligen regierenden Rates seines Amts zu walten hat.*

(*I, S. 201.*) *Ratsbeschluss vom 6. November 1721: Wenn im Neustädter Stadtgraben gefischt wird, sollen die Fische unter die Mitglieder aller 3 Ratsmittel verteilt werden. Der Stadtgraben ist in mehrere Abschnitte zu teilen, von denen jeder alle 3 Jahre ausgefischt werden soll.*

(*I, S. 201.*) *Ratsbeschluss vom 19. Januar 1722: Nachdem den Ratsherren die Befreiung von allen öffentlichen Lasten [durch die Stiftsregierung] zugestanden worden ist, soll die fürstliche Abtei-Schösserei bei Austeilung der Holzzeichen jährlich 6 freie Holzzeichen erhalten.*

(*I, S. 201.*) *Ratsbeschluss vom 7. Juli 1722: Es ist vorgekommen, dass Bürger der Altstadt für die Neustädter Ratshälfte und umgekehrt bei der Aebtissin zur Bestätigung präsentiert worden sind; es soll nicht mehr gestattet sein und hierüber eine Bestätigung von seiten der Aebtissin erbeten werden.*

(*I, S. 202.*) *Ratsbeschluss vom 14. Januar 1726: Da die Boutique am Neustädter Rathause von der Garnison zu militärischen Zwecken in Anspruch genommen wird, soll der regierende Neustädter Bürgermeister an Stelle der aus jenem Gebäude bisher gezogenen Miete die gleiche Summe von 8 fl. aus der Stadtkasse erhalten.*

[1]) *Rasselei = das lotteriemässige Ausspielen von Zinngerät mit Hilfe eines Glücksrades oder Glücktopfes (Lostopfes). Die beliebteste Rasselei fand bei den Schützenfesten auf dem Kleerse statt, wo sie durch einen besonderen „Rasselmeister" geleitet wurde (siehe auch J. H. Fritsch, Chronik von Quedlinburg, Bd. II S. 294). Das heute völlig abgebrochene Neustädter Rathaus stand auf dem Völkenplatze; es ward schon seit langen Jahren nicht mehr zu Beratungen benutzt, da die gemeinsamen Ratssitzungen auf dem Altstädter Rathaus stattfanden. Daher diente das Neustädter Rathaus den verschiedensten Zwecken, später auch zum Exerzierhaus für die Garnison.*

[2]) *d. h. demjenigen Ratsherrn des regierenden Ratsmittels, dem die Aufsicht über die Fischereigerechtigkeit des Rats übertragen war. Den Ratsherren gehörten insbesondere die Fische in dem Stadtgraben auf der Süd- und Ostfront der Neustadt, der von der Bode aus durch die noch heute vorhandenen Zuflüsse gespeist ward. Der Stadtgraben um die Altstadt war wegen seiner hohen Lage wasserlos.*

(*II, S. 358.*) *Magistratsbeschluss vom 25. August 1727: Der Kämmerer [Ratsherr] Koch ist 20 Jahre lang als Ratsdeputierter zum Scheiben- und Vogelschiessen entsandt. Dem widersprechen die beiden Bauherren Kirchhoff und Giesemann und setzen durch, dass sie zu Deputierten gewählt werden. Es wird beschlossen, dass in Zukunft kein Ratsmitglied von dieser Wahl ausgeschlossen sein soll.*

(*II, S. 4.*) *Ratsregistratur vom 15. November 1729: Das Marktrecht aus der Ratswage ist dem Wagemeister auf 10 Taler akkordiert worden, so dass von diesen 10 Talern der regierende Altstädter Bürgermeister 5 Taler, jeder der beiden Bauherren 2 Taler 12 gg bekommen soll.*

(*I, S. 260—262.*) *Vergleiche und Abmachungen zwischen den Neustädter Bürgermeistern in den Jahren 1731 und 1723 über die Nutzniessung an den Neustädter Zwengern [d. h. den Gartenstreifen zwischen der inneren Stadtmauer und dem Stadtgraben] und Gärten sowie am Pölken- und Oehringer Torturm und den sechs Neustädter Mauertürmen, d. i. dem Kaiserturm, den drei Türmen hinter der Ballstrasse, den Türmen an der Reichen- und an der Weberstrasse. Die Neuverteilung war deswegen notwendig, weil im Jahre 1738 die bisherigen drei Ratsmittel auf zwei Ratsabteilungen mit zweijährigem Turnus beschränkt worden waren.*

(*I, S. 184.*) *Ratsbeschluss vom 19. September 1732: Nach dem Beispiel der Altstädter Bürgermeister wird zwischen den Neustädter Bürgermeistern der Vergleich getroffen, dass jedem der letzteren ein bestimmter Neustädter Stadtturm zur Benutzung zugewiesen werden soll. Diese Neuordnung soll als beständiges Gesetz gelten.*

(*II, S. 41—44.*) *Königliches Reskript vom 16. Januar 1738, Konzession und Dispensation für den Neustädter Bürgermeister Westphal:* Er darf in der Altstadt wohnen, soll aber in der Neustadt ein quartier nehmen, wo er, so oft es seine amtsfunktionen erfordern, zu finden sein musz. — *Verfügung der Aebtissin an den Magistrat vom 3. Juli 1739:* Der magistrat soll den Neustädter bürgermeister Westphal, da er in die Altstadt verzogen ist, zu keiner rathäuslichen session oder verrichtung einladen, ihm auch nicht das geringste von seinem salario, es seien fixa oder accidentien, zukommen lassen, wie er überhaupt kraft dieses schreibens ab officio et emolumentis suspendiert ist. — *Stiftshauptmannei-Verfügung an den Magistrat vom 9. Juli 1739:* Der magistrat soll die verfügung der äbtissin, bürgermeister Westphal betreffend, weder publicieren noch befolgen. — *Königliches Reskript vom 24. Juli 1739:* Der bürgermeister Westphal soll in seinem amte geschützt werden. — *Der Magistrat, von dem beide Behörden fortgesetzt die Beratungsprotokolle und Abschriften der gegnerischen Verfügungen verlangen, bittet wiederholt, ihn aus dem Spiele zu lassen. — Königliches Reskript vom 3. September 1739:* Bürgermeister Westphal ist in seinem

amte zu belassen. Jedes ratsmitglied, das ihm schwierigkeiten bereitet oder, anderweitigem befehle folgend, den rathäuslichen zusammenkünften fernbleibt, wird mit 100 thlr strafe belegt. Diese verordnung wird vom stiftshauptmann dem magistrat, der stiftskanzlei, dem consistorium und dem stadtgericht mitgeteilt. — *Reskript der Aebtissin an den Magistrat vom 10. Februar 1740:* Der Neustädter bürgermeister Westphal hat sich unterworfen[1]: er darf in der Altstadt wohnen und sein amt behalten. Doch darf sich in zukunft kein Neustädter ratsmitglied darauf berufen, dasz es seine wesentliche wohnung nach der Altstadt verlegen dürfe. Westphal hat in zukunft einen bestimmten ort in der Neustadt in wirklichen besitz zu nehmen *[d. h. eine bestimmte Nebenwohnung dort fest zu mieten]*, wo er in geschwinden, dringlichen fällen zu finden ist. In zukunft dürfen dergleichen inconvenientien nicht wieder vorkommen: der magistrat ist auf ewige zeiten verpflichtet, bei eintretenden vakanzen niemals wieder einwohner der Altstadt für Neustädter bürgermeister- oder rats herrnposten zu präsentieren, widrigenfalls ein solcher präsentatus von der äbtissin sofort verworfen wird.

(*I, S. 344.*) *Magistratsreskript vom 5. April 1744: Künftighin sind alle Bau- und andere Rechnungen ausser von dem betreffenden Bau-Ratsherrn auch von dem Altstädter Bürgermeister zu unterschreiben; nur in letzterem Falle dürfen sie vom Kassierer bezahlt und in die Hauptrechnung aufgenommen werden.*

(*II, S. 119.*) *Magistratsbeschluss vom 4. Juni 1746:* Der für die servisstube *[d. h. für die Aufsicht über das Einquartierungswesen]* bestimmte ratsherr soll nicht aus dem ruhenden, sondern aus dem regierenden mittel bestellt werden und 30 thlr erhalten, während der servis-rendant 45 thlr salarium bezieht. (*II, S. 140.*) Der servis-rendant hat 2000 thlr, der billetier 200 thlr caution zu stellen laut stiftshauptmanneiverordnung vom 20. januar 1753.

(*I, S. 215.*) *Ratsbeschluss vom 24. März 1757: Wenn Vakanz in Ratsstellen eintritt, sollen die vom Rat in Aussicht genommenen Nachfolger bei der Aebtissin in der Woche von Lätare bis Judika zur Bestätigung präsentiert werden, solange sich die Aebtissin Anna Amalia nicht im Stift, sondern zu Berlin aufhält.*

(*II, S. 47—51.*) *Verhandlungen des Magistrats mit der Aebtissin Anna Amalia und mit dem Stiftshauptmann über die Wiederbesetzung der Neustädter Bürgermeisterstelle. Der Magistrat beschliesst am 24. März 1757, über die zur Präsentation ausgewählten Subjecta immer zwischen Lätare und Judika an die Aebtissin Mitteilung zu machen, solange diese nicht in Quedlinburg anwesend sei. — Die Aebtissin Anna*

[1]) *d. h. wohl: er hat die bisher nicht erbetene Erlaubnis der Aebtissin nachträglich von dieser eingeholt.*

Amalia teilt am 24. März 1757 mit, dass für die vakanten Ratsstellen alle drei Präsentationen auf einmal geschehen sollen; es seien tüchtige und habile Subjecta zu präsentieren, da die Aebtissin vernommen habe, dass bisher die Ratsstellen gleichsam käuflich gewesen seien und dass derjenige, der in Präsentation hineinwolle, die Stimmen erkaufen müsse. Das werde künftig durch strengste Massregeln verhindert werden. — Auf geschehene Präsentation teilt die Aebtissin am 1. April 1757 mit, dass ihr die Vorschläge für den Neustädter Bürgermeisterposten nicht genehm seien; sie hege bei den in Vorschlag gebrachten Literatis erhebliche Bedenken. Der Magistrat möge andere Vorschläge machen und geschickte, für das Stift und die Stadt gut gesinnte Membra, darunter auch so viel wie möglich Literatis in Vorschlag bringen. — Vorstellung des Magistrats vom 6. April 1757: Man habe bei den vorgeschlagenen Personen (je drei auf jede vakante Stelle) auf solche Subjecta gesehen, die für die Hospitalverwaltung 1000 Taler Kaution stellen könnten; es seien in der Neustadt nicht mehr als vier Literati, welche sich zudem unwürdig zeigten, weil sie durch Spendierung in den Rat eindringen wollten; es sei doch der Altstädter Bürgermeister, auf den es am meisten ankomme, oftmals aus Literatis genommen worden. — Auf diese Vorstellung antwortet die Aebtissin am 11. April 1757, dass sie auf ihrer Forderung noch anderer Vorschläge bestehen bleibe. — Der Magistrat verhandelt nunmehr mit dem Stiftshauptmann von Lobenthal und macht u. a. geltend, dass im Rat der Syndikus und noch einige andere Literati bereits vorhanden seien und dass es doch weniger auf Gelehrte als auf solche Männer ankomme, die des Rathauses Bestes förderten. Der Stiftshauptmann betont: die Aebtissin habe ihre Forderung, dass andere Männer und darunter Literati vorgeschlagen werden sollten, ganz aus eigenem Antriebe gestellt; sie sei, wenn sie einmal eine Meinung gefasst habe, von dieser nicht abzubringen. Der Magistrat müge sich fügen und, schon um Ungnade zu vermeiden, noch drei Personen präsentieren. Hierauf beschliesst der Magistrat am 20. April 1757, dem Rate des Stiftshauptmanns zu folgen und reicht bei der Aebtissin noch drei Subjecta zur Präsentation ein. — Stiftshauptmannei-Schreiben an den Magistrat vom 20. April 1757: weshalb die vakante Bürgermeisterstelle der Neustadt noch nicht besetzt sei; der Magistrat möge ein tüchtiges Subjectum in Vorschlag bringen, das die Stelle ad interim verwalten könne. Dabei sind die iura S. Majestät des Königs zu wahren. — Verfügung der Stiftsregierung vom 25. April 1757: Die stiftshauptmanneiliche Verfügung vom 20. April 1757 sei verfassungswidrig und nicht zu befolgen; Magistrat möge die Entschliessung der Stiftsregierung abwarten. — Stiftshauptmanneiliches Schreiben vom 26. April 1757: Die Stiftshauptmannei-Akten ergeben, dass es Observanz sei, die Vertretung einer bürgermeisterlichen Stelle durch den ältesten Ratsherrn versehen zu lassen, ohne dass der Magistrat dazu von der Obrigkeit bevollmächtigt zu werden brauche. Daher möge der Ratsherr Henneberg auf 14 Tage die Vertretung der Neustädter Bürgermeisterstelle übernehmen. — Regierungs-

reskripte vom 1. und 12. Mai 1757: Der Ratsherr Henneberg ist zum Neustädter Bürgermeister gewählt; seine Konfirmation findet laut Ratsprotokoll am 12. Mai 1757 statt. — Verfügung der Stiftsregierung vom 3. November 1758: nach dem Absterben des Bürgermeisters Henneberg ist die Vertretung des Neustädter Bürgermeisteramts dem ältesten Ratsherrn der Neustadt Morgenstern zu übertragen.

(*II, S. 53—54.*) *Mitteilung des Stiftshauptmanns an den Magistrat vom 26. April 1757:* Es ist von altersher observanz, die vices einer vacierenden bürgermeisterstelle durch den ältesten cämmerer *[Ratsherrn]* vertreten zu lassen, ohne dasz der magistrat von der obrigkeit dazu besonders bevollmächtigt werde. Daher möge der kämmerer Heinrich Henneberg auf 14 tage die vices der vacanten Neustädter bürgermeisterstelle übernehmen.

(*I, S. 215. 217.*) *Ratsbeschluss vom 30. Oktober 1759 und vom 10. Januar 1761: In allen Militärangelegenheiten, insbesondere auch bei Werbungen sowie feindlichen Einfällen, will der Magistrat dem Königl. Stiftshauptmann die Verfügung überlassen und dem Stadtvogt Morgenstern die nötige Besorgung an die Königl. Stiftshauptmannei auftragen.*

(*II, S. 55.*) *Reskript des Königs vom 21. Juni 1762: Es wird versichert, dass trotz eines ausserordentlichen Vorfalls das freie Präsentationsrecht und die Gerechtsame des Magistrats niemals zum Präjudiz gereichen sollen. Der Magistrat soll bei allen Vorfällen gemäss den Verträgen und dem Herkommen belassen werden und darf der landesfürstlich-erbschutzherrlichen Protektion und Huld gewiss sein. — Original-Revers der Aebtissin vom 17. Juli 1762: die von der Aebtissin verlangte Präsentation zum Konsulat soll dem freien Präsentationsrecht des Magistrats nicht nachteilig sein; der Magistrat soll künftighin bei den Verträgen und dem Herkommen belassen werden. — Original-Reskript der Aebtissin vom 24. Juli 1762: Ihre Königl. Hoheit die Aebtissin Anna Amalia gibt ihr Königl. Wort, dass sie bei Vorfallenheiten dem Magistrat von ihrer Gnade und Protektion die deutlichsten Proben geben werde.*

108. Bestallungen für Ratsbeamte im 18. Jahrhundert.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Aktenauszug „kurzgefasstes rathhäusliches Archiv", gefertigt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

a) Bestallung des Stadt-Physikus vom Jahre 1729.

(*Bd. I, S. 62 ff.*) *Die Bestallung ist ausgefertigt für den Bürgermeister Dr. Christian Georg Schwalbe am 18. März 1729. Laut derselben soll der Stadt-Physikus*

1. die bürgerschaft, so seines raths bedürftig, auf ihr begehren, die armen umsonst, die reichen um ziemliche belohnung,

2. die rathspersonen, bediente und diener, wo nicht umsonst, doch um leidlicher discretionirung, und, ob sie schon andere medicos gebrauchet oder neben ihm zu adhibiren gemeinet, in pestzeiten so wohl als sonst curiren,

3. auf den apotheker und apotheke, zu guten materialibus, medicamentis und andere sachen acht haben,

4. praeter solennes visitationes, beym rath erinnerung und dem apotheker weisung thun, dasz zwischen Michael. und Martini darzu anstalt gemachet werde, quartaliter die apotheke privatim zu visitiren, der dispensation und composition der componendorum in person beywohnen, damit die patienten mit unziemender tax nicht beschwehret werden,

5. sich aller andern bestallungen, wodurch eines oder des andern cur verhindert, oder versäumet werden könnte, auch

6. des privat dispensirens gänzlichen zu enthalten, sondern alle medicamenta in der apotheken verschreiben und

7. dahin fleiszige aufsicht haben, dasz die andern medici diesen ebenfalls nachleben, und

8. die an diesen wie auch an barbieren, badern und andern, sie mögen nahmen oder profeszion haben, wie sie wollen, befindende contraventiones, so eintrag ins apotheken privilegium und andere jura thun, zur remedur vortragen,

9. ohne ausdrückliche nachlassung des regierenden Altstädter burgermeisters über eine nacht oder mehr nicht verreisen oder ausbleiben,

10. der besichtigung der entleibten beyzuwohnen und gegen die gewohnliche gebühr ad acta ertheilen, wovor

11. das salarium in 70 rthlr, eins für alles, und 6 fuder holtz frey angefahren werden, und wenn

12. ein physicus in ein oder andern puncten fällig seyn solte, diese seine bestallung ipso facto cassiret seyn soll, auch ist

13. beyden theilen eine vierteljährige loose frey gelassen.

Nach wird von einem erwählten physico, ein revers gegeben, dessen inhalt ist: dasz ein physicus e. e. rathe angelobet, dasz er auszer noth und erfordern der christlichen liebe sich keiner gewinnsüchtigung ausgebung eigener artzeneyen unterfangen, noch das andere dergleichen thun, veranlassen, sondern in allewege der raths apotheken bestes, so wohl in besuchung als recomendation derselben mit allem fleisze suchen wolle. Die wahl eines physici geschiehet vom magistrat und wird in beeden mitteln darüber votiret, die wahl dem electo notificiret, zu rathhause in einem angesetzten termino invitiret, und von ihm vernommen, ob die bestallungs-conditiones von ihm angenommen werden wollen, darauf derselbe mit dem gewöhnlichen eyde beleget wird.

b) Verhandlungen und Abmachungen über die Stellung des Ratssyndikus 1729/30 und 1736/37.

„Rathhäusliches Archiv" Bd. I, S. 44—49.

(Bd. I, S. 44 ff.) Verfügung König Friedrich Wilhelms I. 3. August 1729 an den Rat zu Quedlinburg: Der Magistrat soll den Kgl. Stiftshauptmann als seinen Oberinspektor anerkennen. Da der Rat die Gerichtskompetenz streitig gemacht und mit Uebelgesinnten Kollusiones gepflogen habe, werde jedem Bürgermeister bei 100, jedem Ratsherrn bei 50 Rthl. Strafe befohlen, den stiftshauptmanneilichen Verfügungen Gehorsam zu leisten und alle Einwendungen gegen die Richter zurückzuziehen. Der bisherige Syndikus Giesemann habe sich jeder vogteilichen Session und Expedition zu enthalten, binnen 4 Wochen sei einen anderen Voigteiassessor zu erwählen, und binnen 8 Tagen habe der Magistrat durch eine Deputation beim Stiftshauptmann Abbitte zu leisten.

Die Aebtissin Elisabeth verlangt, dass der Magistrat ihr das königliche Schreiben übersende; der Stiftshauptmann verbietet dies. Die Aebtissin verfügt am 22. August 1729, dass der Syndikus Giesemann seiner Funktion nicht entsetzt und keine Abbitte-Deputation vom Magistrat an den Stiftshauptmann entsendet werde. Der Magistrat beschliesst am 25. August 1729, die Deputation aus allen 3 Ratsabteilungen zu entsenden und eine Eingabe an den König um Wiederzulassung Giesemanns zu richten.

Königliche Verfügung vom 31. August 1729: Die Angelegenheit soll näher erwogen werden.

Königliche Verfügung vom 8. Mai 1730: Syndikus Giesemann soll 100 Rthl. Strafe an das Waisenhaus zu Potsdam zahlen. — Quittung über Zahlung dieser Summe. Hierauf scheint die Angelegenheit geschlichtet gewesen zu sein.

Königliches Schreiben an den Rat zu Quedlinburg vom 29. März 1736: Der König will, dass Advokat Sichling zum Syndikus befördert werde.

Gesuch des Magistrats an den König vom 27. April 1736: Der Magistrat möge bei seinen gewohnten Rechten, zu denen auch die Wahl eines Syndikus gehöre, belassen werden.

Königliche Verfügung vom 21. Mai 1736, mitgeteilt durch den Stiftshauptmann: Da der Syndikus auch als Assessor beim Vogteigericht fungieren und der Stiftshauptmanney a consiliis sein solle, könne sich der König keinen Syndikus aufdringen lassen. Wenn der Magistrat etwas wider die Person Sichlings habe, möge er zwei oder drei begabte Subjekte bei der Stiftshauptmannei in Vorschlag bringen; der König werde dann entscheiden.

Schreiben des Magistrats an den König vom 8. Juni 1736: Der Magistrat habe von jeher die freie Wahl des Syndikus gehabt; derselbe sei zugleich beim Vogteigericht Assessor gewesen und nach der Wahl zur Vereidigung beim Stiftshauptmann präsentiert worden, wie es mit den übrigen Assessoren, dem Stadtvoigt und seinem Aktuar auch geschehe. Dies entspreche dem Voigtei-Pachtkontrakt. — Der Magistrat weist in einem Schreiben an den König am 19. Juni 1736 nochmals auf diesen Pachtkontrakt hin.

Königliche Verfügung am 28. Juni 1736: es wird auf ähnliche Vorgänge im Jahre 1702 verwiesen, wo der Magistrat ohne vorherige Kommunikation mit dem Stiftshauptmann einen Syndikus angenommen habe. Der König lässt es bei seiner Verfügung vom 24. Mai 1736 (s. o.) bewenden.

Der Stiftshauptmann setzt am 20. November 1736 für die Vereidigung des Syndikus Termin an. Der Magistrat wendet am 21. November 1736 ein, dass der Syndikus bereits angestellt und nur noch als Voigtei-Assessor zu vereidigen sei. — Bitte des Magistrats an den König vom 20. Dezember 1736, es bei der bisherigen Vereidigungsformel zu lassen. — Protokoll vom 15. Januar 1737: Die Vereidigung ist nach dem alten Formular geschehen.

c) Bestallung und Verpflichtung des Stadtschreibers aus dem Jahre 1747.

(Bd. I, S. 68ff.) Gemäss dem Protokoll vom 4. Februar 1747 ist Andreas Treutler vom Magistrat zum Stadtschreiber erwählt worden. Seine Bestallung lautet:

Dessen bestallung de eodem dato; mittelst deren soll ein stadtschreiber:

1. zu rathhause fleiszig und zu recht früher tagezeit aufwarten und ohne vorwissen, und consens der regierenden burgermeister nicht verreisen, noch über erlaubte zeit ausbleiben,

2. alle raths- und stadtsachen getreülich registriren, und die protocolla richtig und vollkommen halten,

3. die acta und protocolla juxta ordinem alphabeticam förmlich reponiren und das gantze raths archiv in guter ordnung halten, und niemanden davon etwas ohne erhaltenen schein nach hause geben,

4. von allen vorgefallenen nöthigen dingen, einen monathlichen extract machen und solchen denen regierenden burgermeistern einreichen,

5. die rathsgeheimnisze nicht offenbahren,

6. des raths saal-buch nebst dem buchhalter verfertigen helfen,

7. die inventaria über des raths mobilien briefschaften (acten) bücher und tabulaturen rüstung, zinnwerk, tische, stühle, und andere

dergleichen befindliche dinge, sie mögen nahmen haben, wie sie wollen[1]), alljährlich bey aufgang des regierenden mittels, fleiszig revidiren, und die defecta anzeigen,

8. die raths pacht-güter wohl observiren, und wenn die pachtzeit um, zu rechter zeit anzeigen,

9. die rathsrechnung richtig und zu seiner zeit fertig und mundiret halten,

10. alles nöthige woran der stadt und dem rath gelegen, ohnverzüglich den archiv einverleiben,

11. die raths erb-zinsen etc. so viel möglich in gute ordnung bringen, wobey jedoch ein rathsherr und der buchhalter adjungiret werden sollen,

12. das bürgermahlsbuch in richtiger ordnung halten, und den extract der restanten denen regierenden burgermeistern beym antritt jährlich übergeben,

13. was in angelegenheit der stadt- und rathssachen an die frau abbatiszin zu berichten, mit eigener hand schreiben[2]), und in abwesenheit des syndici selbst abfaszen, oder mündlich vortragen, und

14. wenn jemand rathswegen in die cantzley gefordert würde, daselbst erscheinen,

15. dem gesamten raths-collegio und jedem besonders den gehörigen respect erweisen, und sich keiner praecedenz über die camerarien anmaszen, und 500 thaler sichere caution bestellen: übrigens auch eine vierteljährige loose nachgelaszen seyn.

[1]) *Die Worte* ratsmobilien — wie sie wollen *sind unterstrichen; am Rande findet sich folgende Bemerkung:* NB. alles, was unterstrichen, ist nicht unter den beschlusz des stadtschreibers auszer, was das in der Ratsstube befindliche Archiv ist. *Wie aus den Ratsakten (Hauptabteilung, Akta Ratsgüter betreffend) hervorgeht, war das übrige Inventar des Ratshauses der Obhut des Marktmeisters, der zugleich Rathauswart war, unterstellt.*

[2]) *Neben dem Stadtschreiber war seit dem Ende des 17. Jahrhunderts ein besonderer „Schreib- und Rechenmeister" vorhanden, der auch „Rats-Stuhlschreiber" genannt wurde (siehe Ratsarchiv, Akta Ratsbestallte betrffd. No. 14, VII). Ausser bei Kopien wurde er für solche Fälle vom Rat herangezogen, wenn Schriftstücke (z. B. Geburtsbriefe, Gratulationsschreiben, wichtige Urkunden) durch feinere, kraftvolle Schrift einen besonders feierlichen Charakter erhalten sollten. Die Erwählung des Ratsstuhlschreibers war Sache des Magistrats. Die Bewerber hatten durch Vorlegung von Schriftproben, von denen sich noch mehrere recht interessante Stücke bei den Akten befinden, ihre Kunstfertigkeit darzutun. — Im übrigen war er zugleich Schreib- und Rechenlehrer für die Quedlinburger Schuljugend, gleichfalls unter Aufsicht des Magistrats, der ihn bei der Bestallung auch für dieses Amt zur treuen Pflichterfüllung und gottesfürchtigem Vorbild verpflichtete (siehe sein Bestallungsformular Ratsarchiv zu Quedlinburg, Akta des Publicum concernirend III, 117).*

d) Bestallung und Verpflichtung des Ratsregistrators aus den Jahren 1747 und 1752.

(Bd. I, S. 76ff.) Als der Registrator Pfannenschmidt 1752 zum Vogtei-Aktuarius ernannt wird, wählt der Magistrat den Georg Schwalbe am 9. Oktober 1759 zum Registrator, frägt am 10. Oktober beim königlichen Stiftshauptmann an, ob der Genannte als Servisbeamter willkommen sei, und fertigt erst als er bejahende Antwort erhalten hat, die Bestallungsurkunde aus, die folgenden Inhalt hat:

Des registratoris, Hrn. Christian Georg Schwalbens bestallung de 11. Oktober 1752; mittelst derselben soll ein registrator oder buchhalter[1]):

1. Alle und jede rathsbücher an activ- und passiv-schulden, schosz steuern, raths- und hospital rechnungen, so ihm anvertrauet werden, nach der rathsverordnung und darinnen enthaltenen articuln wohl bekannt machen, in obacht und verwahrung nehmen.

2. Ohne verordnung derer regierenden burgermeister davon niemanden part geben.

3. Was zu expediren, allemahl expediren und denen regierenden burgermeistern übergeben.

II. Bestallungspuncte.

Nach denenselben soll ein registrator:

1. Des raths- und der servis-casse activ- und passiv-schulden, und des schoszes anlage, nach denen büchern fleiszig durchsuchen, und wie es mit ein und andern bewand, dem regierenden burgermeister communiciren und zur dienlichen information, es sey vor oder wieder den magistrat, nichts verschweigen.

2. Wie er solches befindet, specifice aufzeichnen, die vorhin geführte bücher seiner anteceszoren treülich continuiren, raths-, servis- und schosz-, activ-, schulden- und pasziva, nebst denen transactionen und terminis solutionis fleiszig beobachten und in die eingerichteten bücher eintragen, um davon jederzeit nachricht geben zu können.

3. Die schosz-restanten e. e. rathe fürlegen, der bürger unbewegliche güter in das catastrum ohne ansehen der person eintragen, um den schosz danach einzurichten, die schoszrestanten mit einmahnen, und das ordinair schosz- und revisionsregister, zumahlen, bey einnahme der ordinar schosze fideliter zu halten.

4. Des rathspächte, aecker, zehenden und zinsen und was zur raths einnahme und cassen gehöret, auch an capital und zinsen jährlich zahlen musz, fleiszig notiren, auch was restirt aufzeichnen, auch wie

[1]) *Siehe oben S. 189 Anm. den Vorschlag und die Bitte des Stadtschreibers Elias Meier, ihn durch Einsetzung eines für das Rechnungswesen bestimmten Unterschreibers zu entlasten.*

es abzuführen, erinnern und in ein gewiszes buch tragen, und des raths vermögen und patrimonium daraus ersehen zu können.

5. Der hospitalien S. Spiritus und S. Johannis rechnungen fleiszig überlegen, die erinnerungen treülich aufzeichnen, und zur beförderung fürlegen.

6. Gegen seine obern und männiglich, bescheidentlich, treu und verschwiegen seyn, vor sich keine bücher, nachrichtungen oder acta, vielweniger orginalia mit nacher hause nehmen oder ein oder andern extract für sich behalten, weder jemanden zu communiciren, noch sich sonst durch geschenk oder gaben corrumpiren laszen etc.

7. Bei fürstl. cantzley oder gericht sich nach denen concurs processen fleiszig erkundigen, und sowohl schosz-, servis- und hospitalien interesze besorgen, davon liquidationes fertigen, denen regierenden burgermeistern zustellen, und des raths interesze der gebühr nach beobachten, und wenn er verschicket wird, die rechnungen von reisekosten und ausgaben, nebst relation seiner verrichtung einreichen.

8. Die alten acta, was noch nicht durchgesehen, nachsehen, was zu jeder materie gehöret, nach den jahren zusammentragen in gute ordnung verfaszen, den inhalt rubriciren, um davon nachricht geben zu können.

9. Alle tage in der woche, auszer dem es ihm abgesaget wird, sich zu rechten zeit zu rathhause einfinden und sich seine verrichtungen treülich angelegen seyn lassen, dabey nichts versäumen, niemanden denen es nicht zustehet, in die stube nötigen, und für sich habende sachen, durchsehen laszen.

10. Die billetirung vor die garnison observiren, die abrechnung mit denen bürgern monathlich sorgfältig halten, und darüber richtige register führen und

11. alles benannte und unbenannte thun und verrichten, was ihme zustehet, und nichts unterlaszen, was zu des raths ehre, würde und nutzen gehort.

c) Verpflichtung des Stadtbaumeisters um die Mitte des 17. Jahrhunderts.

(Bd. I, S. 90.) Mittelst des geleisteten Eydes soll ein Baumeister

1. auf die stadtgebäude, rathsarbeiter und tagelöhner werck gute aufsicht haben,

2. ohne vorbewust e. e. raths an gebäuden und arbeiten nichts bestellen,

3. die weidenplätze mit jungen satzweiden bestecken,

4. welche weiden hauig sind, anzeigen,

5. alles, was ihm an instrumenten und rathssachen untergeben und anvertrauet, fleiszig inacht nehmen und davon nichts abhanden kommen laszen,

6. über die in sein amt laufende einnahme und ausgabe richtige rechnung halten und alles fleiszig aufzeichnen,

7. über der rathsgebäude zustand alle jahr ein richtiges inventarium übergeben,

8. in allen treu und aufrichtig handeln und keinen unterschleif gebrauchen,

9. holtz und waasen, so in denen thoren gesamlet wird, durch des raths kärner fleiszig auf die bauscheune fahren zu laszen,

10. dasjenige holtz und waasen, so von der bauscheune in die Corps du guardes zu heitzung der stuben abgehohlet wird, nach vorschrift des magistrats distribuiren.

Zu gedencken, dasz bey des baumeister Bischoffs annehmung sämtliche supplicanten auf einen aparten bogen gesetzet, darüber votirt und die vota von den stadtschreiber colligiret worden.

f) Bestallung des Schornsteinfegers um die Mitte des 18. Jahrhunderts.

(Bd. I, S. 86ff.) Der Schornsteinfeger wird von beiden Ratsabteilungen angenommen und ihm eine Bestallung ausgefertigt; gemäss derselben soll er:

1. einen gesellen und einen lehrjungen jahr aus jahr ein halten,

2. durch solche die schornsteine fegen und vom roste säubern laszen,

3. jedes jahr die schornsteine in beeden städten in allen häuszern 2 mahl durchfegen,

4. von jeden schornstein, nicht mehr, als von einem reichen 2 gg, von miethsleuten 1 gg 6 ₰ und von den geringsten 1 gg zu kehren, nehmen,

5. die besitzer der feuerstetten, so nicht kehren lassen wollen, zu rathhause anzeigen,

6. derselbe von ordinair- und extraordinaire schosze frey seyn,

7. ist demselben versprochen, in beeden städten, keinen anderen feuer-mauer-kehrer zu leiden, und ihm dabey zu schützen,

8. ist derselbe schuldig, ohne endgeld zu fegen: auf dem rathhause 3, auf dem rathskeller 5, denen sämtlichen burgermeistern der alt- und neüstadt jeden 3, denen sämtlichen cämmerern regierenden mittels, jedem 2, dem syndico, stadtschreiber, actuario und registratori, jeden 2, in der apotheke 2, in der rathswaage 1, auf der schule und im closter 15, dem rathsbaumeister 1, denen beeden kindermuttern jeder 1, denen 3 rathsdienern, jeden 1, auf dem Hohen thor und in der thorbude 2, im hirtenhause vorm Hohen thor 1, in der Steinbrücker thorbude 1, beym stadtmusicanten 1, im hirtenhause auf der Pölle 1, im hirtenhause vorm Steinbrückerthor 1, auf dem Gröperthor und thorbude

daselbst 2, in den Gröper hirtenhäusern 3, in der Oehringer thorbude 1, am Pölkenthore 1, im hirtenhause in der Neüstadt 1, auf dem füllenhofe und hirtenhause daselbst 2 schornsteine.

g) Verpflichtung der beiden städtischen Hebammen um die Mitte des 17. Jahrhunderts.

(Bd. I, S. 88ff.) Eine Alt- und Neustädter kindermutter, welche sich entweder einzeln, oder mehrere dazu melden, wird zuvorderst in ihren metier von dem stadtphysico examiniret, und nach befinden des darob beschehenen zeugniszes à senatu beeder mittel zu dem amte angenommen und verpflichtet.

Nach solcher pflicht soll eine kindermutter:

1. auf erfordern sich zu den kreyszenden verfügen, und dabei aller bescheidenheit und vorsicht gebrauchen,
2. mit der mutter und kinde ohne ansehen und unterschied der personen, erstere bey guten wohlstande zu erhalten, und letzteres lebendig zur welt bringen, nach ihren vermögen und verstande verfahren und umgehen,
3. sich nach erforderung der umstände und der noth beym verordneten medico raths erhohlen,
4. welche aus verbothenen beyschlaf geschwängerte, dem rathe anmelden und nicht verschweigen,
5. keiner person zu abtreibung der frucht einige forderung erweisen,
6. niemanden über gesetztes lohn beschwehren, und
7. keine innerliche medicamente, vor oder nach der gebuhrt gebrauchen oder geben.

h) Bestallung und Vereidigung des Stadtvoigts (Vogteirichters) aus dem Jahre 1754.

Bd. I, S. 64ff.: die Bestallungsurkunde für den Stadtvoigt vom 5. August 1754. Gegenüber den Bestallungen von 1661 und 1692 (s. o. S. 357 und 465) enthält die Urkunde von 1754 nichts Neues; daher wird von einem Abdruck abgesehen.

Aus den Verhandlungen und Protokollen Bd. I, S. 64ff. geht hervor, dass der vom Magistrat neugewählte Stadtvoigt Morgenstern zweimal vereidigt wurde: am 10. August 1754 in der Stiftshauptmannei durch den Kgl. Stiftshauptmann und am 15. August auf dem Schlosse durch die Fürstl. Stiftsbehörde. Dem letzteren Protokoll über Vereidigung sind S. 67 die Worte hinzugefügt:

Er ist ermahnet worden, seinen amtspflichten nachzukommen und alle collisiones zwischen den hohen obern möglichst verhüten zu suchen.

Zu gedenken, dasz man mehrerer subjecta, als einer in collegio zum stadtvoigt vorhanden, darüber votirt, die vota von dem stadtschreiber colligirt und die wahl auf den herrn cämmierer fällt, so plurima erhalten.

Der Stadtvoigt war, wie obige Bestallung bezeugt, der Vorsitzende des Voigtei-Gerichtes, das vom Schutzherrn an den Magistrat verpachtet war. Er hatte zur Seite 1 bis 2 Assessoren, die ebenfalls vom Magistrat gewählt und dem Schutzherrn bezw. dessen Stiftshauptmann zur Bestätigung und Verpflichtung präsentiert wurden. Eins dieser Assessoren-Aemter pflegte dem Stadtsyndikus übertragen zu werden. Hierüber s. o. Stück 108, S. 523.

Protokoll führte bei den Sitzungen des Voigteigerichts der Voigtei-Aktuarius, den ebenfalls der Magistrat wählte (auf vierteljährliche Kündigung) und der Stiftshauptmann bestätigte und vereidigte. Die Bestallung des Aktuars Pfannenschmidt von 1752 ist in den Akten noch vorhanden (Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Akte Ratsbestallte betrffd. Nr. 14. V. fol., 42ff.). Diese schärft dem Voigtei-aktuarius Gehorsam und treue Anhänglichkeit gegenüber dem Magistrat ein, ebenso Pünktlichkeit, Unparteilichkeit, Verschwiegenheit und Redlichkeit. Er soll alle Schriftstücke, die nach Berlin gesandt werden, in Reinschrift bringen, die Voigtei-Einkünfte verwalten und richtig buchen, worüber zu Michaelis jeden Jahres Rechnung zu legen ist; er hat 1000 Rtlr. Kaution zu erlegen. Ueber den Modus seiner Erwählung wird festgesetzt:

Zu gedenken, dasz, wenn mehrere competenten vorhanden, sollen selbige insgesamt auf einen aparten bogen gesetzet werden, wohiernegst die vota viritim von dem stadtschreiber colligirt und der, so plurima erhalten, zum actuarium erwählet werden.

i) Verpflichtung des Ausreuters.

(Bd. I, S. 85.) Die Ausreuter, d. h. die berittenen, für auswärtige Botschaften bestimmten Ratsdiener, werden nach Massgabe der Akten aus der Reihe der Bewerber von beiden Ratsabteilungen gewählt und vereidigt. Gemäss seines Eides soll der Ausreuter:

1. was raths wegen und von regierenden Bürgermeister befohlen wird, treu und fleiszig nach seinem besten verstande ausrichten,
2. sich des übermäszigen truncks, haders, zancks und schlägerei enthalten,
3. das, was ihm vom rate vertrauet oder er gehöret, bei sich verschwiegen behalten,
4. was er vermercket, so dem rathe und gemeiner stadt schädlich und gefährlich, dem rathe kund thun,

5. nach seinem höchsten vermögen des raths, der bürger und der gantzen stadt bestes helfen, schaffen, befordern und derselben schaden verhüten und vorkommen,

6. insonderheit dahin sehen, dasz in hiesigen gräntzen sowohl von auswärtigen als einheimischen hirten und schäfern und andern kein eintrag noch schaden geschehe.

k) Einzelne Bestimmungen über Rats-Beamte.

(III, S. 122—124.) Ratsprotokolle vom 10. und 11. September 1717: der neu angenommene Stadtwachmeister Opel[1]) *wird vom Magistrat vereidigt. Dagegen erhebt der Stiftshauptmann Einspruch, da nicht, wie bei den drei vorhergehenden Stadtwachmeistern, die Genehmigung des Stiftshauptmanns nachgesucht sei; erst wenn diese Genehmigung eingeholt und der neue Stadtwachmeister auf der Stiftshauptmannei präsentiert sei, werde er anerkannt werden. — Ratsprotokoll vom 18. September 1717: alle drei Mittel des Magistrats beschliessen, gegen das Schreiben des Stiftshauptmanns zu remonstrieren mit dem Vorhalten, dass der Stadtwachmeister nur in Kriegs-, Pest- und Vakanzzeiten der Stiftshauptmannei obligat sei. — Ratsprotokoll vom 20. September 1717: der neue Stadtwachmeister wurde durch Ratsdeputierte dem Stiftshauptmann vorgestellt, worauf letzterer sich zufrieden zeigte, doch unter dem Vorbehalt, dass für die Zukunft keine Konsequenz daraus erfolge, sondern dass vor der Annehmung eines neuen Stadtwachmeisters vorher mit dem Stiftshauptmann kommuniziert werden müsse. Auf die Verpflichtung des Opel durch Handschlag verzichtet der Stiftshauptmann mit dem Ausdruck der Erwartung, dass der Magistrat zu just sein werde, als dass er etwas gegen das Herkommen unternehme. — Ratsprotokoll vom 20. September 1717: der neue Stadtwachmeister Opel ist durch einen Ratsherrn auch der Stiftsregierung vorgestellt und dort durch Handschlag verpflichtet worden.*

(III, S. 124—125.) Ratsprotokolle vom 8. und 15. Mai 1720: an Stelle des Opel wird ein neuer Stadtwachmeister Dietrich angenommen und auf dem Rathause vereidigt. Vorher hat der Stadtsyndikus mit dem Stiftshauptmann betreffs der Genehmigung konferiert und aus den Ratsregistraturen bewiesen, dass die Vorstellung und Bestätigung auf der Stiftshauptmannei erst nach der rathäuslichen Vereidigung erfolge. Nach derselben wird Dietrich zum Stiftshauptmann geschickt und von diesem verpflichtet. — Ratsprotokoll vom 22. Januar 1722: der Stadtwachmeister Dietrich wird von der Stiftsregierung verpflichtet.

(I, S. 246.) Ratsbeschluss vom 13. Juni 1735: gemäss bisherigem Brauche dürfen die Ratsausreuter, der Marktmeister und die übrigen

[1]) *Auch der Vorgänger des Opel, Stadtwachmeister Adam Schubler, war durch den Magistrat vereidigt worden (am 30. April 1690; siehe III, S. 122).*

Ratsdiener die vom Stiftshauptmann oder anderen empfangenen Befehle, von wem sie auch sein mögen, nur mit Vorwissen der regierenden Bürgermeister ausführen. Derselbe Beschluss gilt auch für die Bürgerwache und die Innungsschützen.

(I, S. 211.) Ratsbeschluss vom 6. Juni 1754: der Marktmeister [Rathauswart] soll nun die rathäuslichen Sachen, d. h. die Magistratsverfügungen, am Rathaus öffentlich anschlagen; die Verfügungen der Kgl. Voigtei schlägt der Voigteidiener am Rathaus, in den Toren und in Ditfurt an.

(II, S. 423.) Ratsregistratur vom 3. Mai 1765 über die Pflichten und den Lohn der Sicherheitswächter: 1. die Nachtrufer sollen Wache gehen zwischen 1. Mai und Bartholomäi von 10 bis 2, zwischen Bartholomäi und Michaelis von 9 bis 3, von Michaelis bis 1. Mai von 8 bis 3 Uhr; Lohn für je 2 Wochen vom 1. Mai bis Bartholomäi 5 gg, von Bartholomäi bis 1. Mai 10 gg. Die Altstädter erhalten 2 Mann zur Nachtwache. Wer nicht selbst Wache geht, zahlt in der Altstadt 1 gg, in der Neustadt 8 ₰. — 2. Die Stampfwächter gehen zwischen Ostern und Michaelis von 10 bis 3, zwischen Michaelis und Ostern von 9 bis 4 Uhr Wache, beständig im Gange. Ihr Lohn wird von den Hausbesitzern eingesammelt; von einem Brauhause 1 gg, von den anderen Häusern 8, oder 6, oder 4 ₰, von den geringsten Häusern 3 ₰. — 3. Die Feuerwächter [auf den Kirchtürmen von St. Benedikti und St. Nikolai] sollen von Ostern bis Michaelis abends 9 Uhr ihren Dienst antreten und bis Sonnenaufgang, mindestens bis 4 Uhr morgens, bleiben. Zwischen Michaelis bis Ostern haben sie von 8 bis 5 bezw. 8 bis 6 Uhr zu wachen je nach der Ab- und Zunahme der Tage. Bei jedem Viertelschlage sollen sie dreimal ins Horn stossen. Für jede Nacht erhalten sie 1 gg. Bis jetzt erhielten sie nur 8 gg für je 14 Tage. Die Ordnung wird der Bürgerschaft publiziert.

Im Ratsarchiv zu Quedlinburg, Akta des Publicum concernierend III, 117, findet sich ebenfalls eine Reihe von Bestallungsentwürfen und Eidesformeln aus der Zeit 1760—1770. Sie betreffen folgende städtische Beamte: Stadtsyndikus, Stadtphysikus, Stadtvoigt, Stadtschreiber, Voigtei-Aktuar, Registrator, Schreib- und Rechenmeister, Kornmäkler, Schornsteinfeger, Stadtmusikant, Stadtbaumeister, Ausreuter, Marktmeister, Ramberg-Förster, Ditfurter Förster, Steinholz-Förster, Hospitalien-Förster, Wehemütter, Ratsdiener, Voigteidiener, Flurschützen, Feldschöppen, Feuerwächter, Nachtrufer, Stampfwächter, Wagemeister, Braumeister, Brauknechte, Billetier [für Einquartierung], Hospital-Bäcker, Torwächter, Mehlmesser, Hospitalien-Vorsteher, Getränk-Aufzöger, Darrmeister, Gose-Braumagd, Braumagd für Broihan und Bier, Armenvoigt, Totengräber.

109. Bürgerrecht und Bürgerpflicht zu Quedlinburg im 17. und 18. Jahrhundert.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Aktenauszug „kurzgefasstes rathhäusliches Archiv", gefertigt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

(II, S. 317.) Am 20. September 1621 Verfügung der Aebtissin Dorothea Sophie: Stiftsbediente, die keine bürgerliche nahrung treiben *[d. h. Stiftsbeamte, die nicht nebenbei bürgerlichen Erwerb haben, z. B. durch Landwirtschaft]*, können zur gewinnung des bürgerrechts nicht angehalteh werden.

(I, S. 182.) Magistratsbeschluss von 1663: Wenn sich bürgerssöhne nach auswärts verheiraten, soll ihnen freigelassen sein, binnen jahr und tag das bürgerrecht zu gewinnen, ohne prätension des abschosses.

(I, S. 189.) Ratsbeschluss vom 7. Juni 1679: bei Erwerbung des Bürgerrechts soll jeder — ausgenommen die Bürgerskinder — die volle Bürgermahls-Gebühr zahlen; nur in ganz besonderen Fällen kann sie ermässigt werden. Ein von auswärts Kommender hat, wenn er verheiratet ist, 20 fl zu zahlen; ist er nicht verheiratet und heiratet er vor Ablauf des Zahlungstermins eine Quedlinburger Bürgerstochter, so braucht er nur 10 fl zu entrichten.

(IV, S. 9.) Ratsregistratur vom 25. Februar 1685: der Magistrat beschliesst, dass Simon Conrad aus Blankenburg, da er papistischer Religion ist, in Quedlinburg nicht zu dulden sei. Der Magistrat wirft ihm vor, dass er seiner katholischen Religion nicht gedacht, d. h. sie nicht angegeben habe, als er für das Bürgerrecht in Betracht kam. Er solle sich ohne weitere Verordnung hinwegbegeben.

(II, S. 361.) Verfügung der Aebtissin Anna Dorothea vom 18. September 1685: ein Mann aus Frosa Christian Liesenberg, ob er gleich reformierter religion sei, soll zum bürger angenommen werden.

(II, S. 371.) Verfügung der Stiftsregierung an den Magistrat vom 13. Dezember 1700: dem juden, der mit vieh handelt, ist anzudeuten, auszer dem viehhandel keinen andern handel zu treiben und über eine nacht nicht in Quedlinburg zu bleiben, widrigenfalls er gefänglich zu einer strafe von 10 thlr gezwungen werden wird.

(II, S. 371.) Ratsregistratur vom 14. Dezember 1702: der magistrat will beim stiftshauptmann darum nachsuchen, dasz gemäsz den recessen auszer den drei freien juden kein andrer jude in die stadt Quedlinburg zugelassen werde. Juden, die in die stadt einzudringen versuchen, möchten von den soldaten der torwache zurückgehalten werden.

(I, S. 196.) Ratsbeschluss vom 12. Februar 1704: der Superintendent Lic. Kettner soll ersucht werden, keinen Fremden zur Trauung aufzubieten, der nicht eine Magistratsbescheinigung darüber vorweist, dass er Quedlinburger Bürger geworden ist oder vom Rat besondere Erlaubnis zur Trauung erlangt hat; ebenso soll, gemäss der Polizeiordnung, auch in den anderen Kirchspielen der Stadt verfahren werden.

(II, S. 362.) Verfügung des Stiftskapitels an den Magistrat vom 11. Juli 1710: der magistrat soll keinem, der sich mit schuhflicken ernähren will, das bürgerrecht erteilen, sondern selbigen abweisen. Solche leute sollen ohne spezialconzession überhaupt nicht geduldet werden. Die äbtissin behält sich die freiheit vor, in solchen fällen zu disponieren und zu dispensieren.

(II, S. 372.) Ratsregistratur vom 14. Januar 1713: die juden, die nicht unter Quedlinburger schutz begriffen sind, sind durch die ratsdiener angewiesen worden, sich nicht länger als einen tag in der stadt aufzuhalten.

---

110. Steuern und sonstige Leistungen im 17. und 18. Jahrhundert.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Aktenauszug „kurzgefasstes rathhäusliches Archiv", gefertigt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

(II, S. 355.) Privilegium der Aebtissin Anna Sophie vom 2. Juni 1663 an die Schützenbruderschaft: Derjenige Schütze, der den besten Schuss beim Freischiessen in der Scheibe hat, soll von allen bürgerlichen Lasten, Schoss, Herrendienst, Wache und anderen Pflichten, ausser den Reichs- und Kreissteuern und Anlagen, auf ein Jahr befreit sein. — Stiftskanzleiverfügung an den Magistrat vom 20. April 1671: Heinrich Ritter ist wegen des besten Scheibenschusses von allen bürgerlichen oneribus, auch vom Brau-Lösegeld und vom Branntwein-Zins befreit, weil er den besten Scheibenschuss getan.

(I, S. 187.) Ratsbeschluss vom 31. Juli 1665: Diejenigen Ratsherren, die zwei Häuser haben, sollen nur für das Haus, in dem sie selbst wohnen, von Steuer und Wachpflicht frei sein. Wenn das andere nicht leer steht, d. h. wenn Feuer und Rauch darin gehalten wird, wird es mit Wachpflicht belegt, jedoch so, dass der darin wohnende Mieter die Wachpflicht auf seine Kosten zu erfüllen hat.

(II, S. 307.) Protokoll, aufgenommen auf der Stiftskanzlei am 23. November 1665: die ackerleute in der Neustadt, ratsherr Hans Zimmermann und Christian Eichler, haben vor der stiftskanzlei als

zeugen ausgesagt, dasz zu den mittelwegen der straszen die ackerleute die steine und die kärner von jeher den sand fahren müssen; in den beigassen aber habe ein jeder vor seiner tür selbst zu bessern. Hiernach haben die zeugen erklärt, soviel steine zu fahren als nötig, damit der mittelweg von der Langen Brücke an bis an die Viehbrücke gebessert werden könne. *Daraufhin verfügt die Stiftskanzlei, dass die Fuhrleute der Neustadt alljährlich 2 Fuder Steine und die Kärner 2 Karren Sand auf ihre Kosten anfahren sollen, wie es in der Altstadt geschieht, an Ort und Stelle, wo der Stadtbaumeister das Abladen anordnet.*

(I, S. 188.) Ratsbeschluss vom 2. Dezember 1667: zum nächsten Steuertermin sollen die Viertelshauptleute den Bürgern ansagen, dass sie ihre Hausgenossen [Mietsleute] rechtzeitig anmelden, insbesondere auch anzeigen, wenn ein Hausgenosse umziehen will, und ihm von seinen Sachen nichts verabfolgen, bis der Magistrat das Nähere anordnet. — Ratsbeschluss vom 2. März 1668: anstatt lederne Feuereimer zu beschaffen, von denen jeder brauberechtigte Bürger zwei, jeder andere einen bisher halten musste, soll ein jeder bei Gewinnung des Bürgerrechts einen entsprechenden Beitrag in die städtische Feuereimerkasse zahlen.

(I, S. 189.) Ratsbeschluss vom 4. März 1672: denjenigen Bürgern, die ihren Schoss richtig bezahlen, sollen Holzzettel verabfolgt werden. Zur Vermeidung von Unterschleifen hat jeder Bürger seinen Holzzettel abzuholen; wird dies versäumt, so verfällt das Recht auf Holz für das laufende Jahr.

(III, S. 104.) Reskript der Aebtissin an den Magistrat vom 8. Juni 1675: auf die Beschwerde der Gilden, Immungen und anderen Bürger wird verfügt, dass von den Wachen befreit sind nur die Freien, deren Wohnungen privilegiert sind, die regierenden Bürgermeister, die Häuser der Pfarr- und Schulbeamten. Den zur Wache Verpflichteten steht es frei, die Wache auch durch andere verrichten zu lassen; die Mietsleute sollen sich darüber mit den Eigentumsherrn [d. h. den Hausbesitzern] vergleichen.

(I, S. 190—191.) Ratsbeschluss vom 19. Dezember 1681: die häuser des rats sollen nicht mit torwachten belegt werden. — *Der Rat stellt am 10. Juli 1682 der Frau Aebtissin vor: er könne es nicht geschehen lassen, dass die städtischen Gebäude, die nach Brauch und Recht frei seien, mit Wachgeld belegt würden.*

(I, S. 191.) Ratsbeschluss vom 18. Juli 1684: die Advokaten, die keine Bürger sind, sollen 2 rtl Schutzgeld geben [wahrscheinlich so oft sie vor Quedlinburger Gerichten amtieren].

(III, S. 37.) Aufstellung der stiftischen Abteikammer vom 29. August 1690 über das, was der Magistrat in jedem Jahre an das Stift zu zahlen hat:

an kammersteuern, halb auf Jakobi, halb Purifications Mariä		103 thlr 9 g 4 ₰
an schosz, halb Philippi-Jacobi, halb Martini		305 „ 13 „ 4 „
wegen des breyhans-brauens auf Johannis		200 „ — „ — „
wegen des dritten pfennigs zu Nikolai		200 „ — „ — „
1. Martini-erbzinsen von der schule	3 thlr 1 g 4 ₰	
2. „ „ von der salpeterhütte	2 „ 22 „ — „	
3. Martini-erbzinsen von der ziegeleihütte	3 „ 12 „ — „	
4. Martini-erbzinsen zinsen zum kloster St. Wiperti	2 „ 10 „ 8 „	
5. Martini-erbzinsen von $2^1/_2$ hufen	— „ 16 „ 4 „	
6. „ „ von $^1/_4$ hufen	— „ — „ 5 „	
7. Martini-erbzinsen ins sekretariatsamt gehörig	11 „ 14 „ 8 „	
8. Martini-erbzinsen von der papiermühle (incl. 1 riesz papier)	3 „ 20 „ — „	28 „ 1 „ 5 „
		837 thlr — g 1 ₰

modo komt hinzu:

1. wegen des gasthofs zum Schwarzen Adler vor dem Oehringer tor	1 „ — „ — „
2. für 2 fasz gose	13 „ — „ — „
3. für 1 schock mauersteine	— „ 12 „ — „
4. wegen des apothekenprivilegs	5 „ — „ — „
der stifts-abteylichen cammer-steuern summa:	856 thlr 12 g 1 ₰

(I, S. 193.) Ratsbeschluss vom 16. April 1691: die brauberechtigten bürger, deren brauhäuser an der Bode liegen und deshalb keine wasserzufuhr nötig haben, sollen gleichwohl dem wasserführer *[Wasserzufahrer]* 1 fl für die rückung der pfanne geben.

(I, S. 193.) Ratsbeschluss vom 17. Januar 1693: für jedes fohlen, das auf städtische weide gegeben wird, ist von einheimischen wie von fremden 1 rtl zu zahlen.

(III, S. 101.) Reskript der Aebtissin an den Magistrat vom 27. Juni 1693: nach dem Conkordienrezesz § 11 sind nur die stiftsfreien von den wachen befreit. Die ratsherrn sollen dabei nicht detorioris conditionis sein als die bürgermeister. Hinkünftig sollen auch alle amtspersonen von ihren häusern gehörige wachten tun. — *Verfügung des*

Stiftshauptmanns an den Magistrat vom 3. Juli 1693: es soll niemand bei der entrichtung der zur besetzung der tore benötigten wachtgelder übersehen werden.

(I, S. 193) Ratsbeschluss vom 6. Februar 1694: diejenigen Bürger, die in gemieteten Häusern separat Feuer und Rauch halten [d. h. eine vollständige Mietswohnung haben] sind zu voller Wachleistung verpflichtet.

(I, S. 193.) Ratsbeschluss vom 22. März 1694: jeder Bürger — ausgenommen die Ackerleute, die Küchenholz [für den Haushalt der Aebtissin] fahren müssen — soll 2 bis 3 gg Holzgeld[1]*) und Wachgeld, sowie 1 gg für jeden Feuerwächter zahlen.*

(I, S. 225a.) Am 4. Februar 1695 wird den Haupt- und Viertelsleuten befohlen: sie sollen das Holz- und Wachgeld von der gesamten Bürgerschaft einfordern, von jedem nicht unter 2 gg 7 ₰; wer auf der Steinbrücke, auf der Wohrt und den [äusseren] Gröpern wohnt, braucht nur 1 gg zu geben[2]*). Säumige Zahler sind auf dem Rathause anzuzeigen.*

(I, S. 239.) Verfügung um 1708: bei Kollekturen [d. h. bei gemeinsamer Aufbringung entstandener Kosten] sollen Altstadt und Neustadt zusammen $^2/_3$, die Vorstädte zusammen $^1/_3$ aufbringen, wie dies beim Betrag zum Serviskontingent für die Garnison der Fall ist.

(II, S. 355.) Stiftshauptmannei-Verfügung an den Magistrat vom 18. September 1708: der magistrat soll diejenigen jungen bürger[3]), denen auf veranlaszung der stiftsregierung der auszug zum freischieszen vorgeschrieben wurde, ohne stiftshauptmanneiliche erlaubnis nicht zum auszug zwingen, widrigenfalls wegen solcher eingriffe in die schutzherrlichen rechte an den könig berichtet werden wird.

(III, S. 15.) Schreiben des Stiftshauptmanns an den Magistrat vom 9. Februar 1717: der Magistrat soll dem Stift und der Stadt bekannt machen, der König von Preussen habe sich wegen der 50 Römermonate, die das Reich dem Kaiser bewilligt hat, gegen den Kaiser dergestalt erklärt und offeriert, dass der Kaiser damit zufrieden sein und in Stift und Stadt Quedlinburg nicht weiter dringen werde. — Schreiben des

[1]) *Wahrscheinlich der Beitrag zum Heizen der Rathausräume und der Wachstuben. Als später die preussische Garnison die Torwachen übernommen hatte, mussten von jedem Fuder Holz, welches einpassierte, einige Scheite zur Heizung der Wachstube abgeworfen werden.*

[2]) *Da diese Stadtbezirke ausserhalb der Ringmauer lagen, in der sich die fünf mit Wachen besetzten Haupttore befanden, hatte die Torbewachung für sie weniger Bedeutung; daher wohl die Ermässigung auf 1 gg.*

[3]) *Hierüber siehe oben S. 191 und 462.*

Stiftshauptmanns an den Magistrat vom 9. und 12. März 1717: das Stiftskapitel hat verfügt, dass der Magistrat den Anteil an den 50 Römermonaten beitreiben, dazu Einnehmer heranziehen und die ganze Bürgerschaft zusammenwerfen solle. Der Rat soll das Königliche Reskript, dessen Inhalt am 9. Februar mitgeteilt wurde, der Bürgerschaft vorlesen. Der Magistrat bei Vermeidung königlicher Ungnade zu der vom Stift verordneten Nachsteuerbeitreibung nichts tun, auch den Gilden diese Steuerzahlung untersagen. — Schreiben der Stiftsregierung an den Magistrat vom 13. März 1717: nach den Rezessen hängt die Beitreibung der Reichs- und Kreissteuern nur vom Stift ab. Der Magistrat soll die schutzherrlichen Schreiben behufs Abschriftnahme an das Stift einsenden. Darauf schickt der Magistrat diese Schreiben durch den Stadtschreiber, aber nur zur Kenntnisnahme, nicht zur Abschrift. — Verfügung des Stiftshauptmanns vom 20. März 1717, Mitteilung des königlichen Reskripts: da der König von Preussen an den kaiserlichen Hof eine Erklärung abgegeben hat, ist es zwecklos, in Quedlinburg Beiträge zu den Römermonaten aufzutreiben. Wenn dies dennoch geschehen sollte, werde der Generalleutnant von Döhnhoff mit militärischer Exekution einschreiten. — Verfügung der Aebtissin vom 6. Februar 1722: der Magistrat soll die Beiträge zu den 50 vorwilligten Römermonaten, für Quedlinburg 4400 thlr, eintreiben. — Verfügung des Stiftshauptmanns an den Magistrat: betreffs der 50 Römermonate verbleibt es beim schutzherrlichen Verbot vom 21. Februar 1722.

(II, S. 357.) Verfügungen des Stiftskapitels vom 20. April 1718 und 23. April 1720: die jungen Bürger, die das Bürgerrecht gewannen, sind im ersten Jahre anzuhalten, dass sie beim Freischiessen mit den Schützen aus und einziehen und mitschiessen, widrigenfalls sie an den Schützenmeister 1 thlr zu zahlen haben.

(II, S. 311—312.) Schreiben des Stiftshauptmanns an das Stiftskapitel vom 13. September 1715: der Alte Topf und andere fahrbare Gassen möchten instand gesetzt werden. — Schreiben der Stiftskanzlei an den Magistrat vom 21. Oktober 1715: jeder ackersmann soll zur besserung des steinpflasters im Alten Topf fuhre tun; wer sich weigert, wird nicht aus den toren gelassen; der stiftshauptmann hat gegen die renitenten dem stifte assistence versprochen. — *Schreiben des Stiftskapitels an den Magistrat vom 4. November 1715:* bürger, welche die steinfuhren verweigern, sollen mit zwangsmaszregeln zur raison gebracht werden. — *Stiftshauptmannei-Verfügung vom 19. November 1715:* nachdem wegen bepflasterung der straszen um und auszerhalb der stadt verhandlungen stattgefunden, soll die bürgerschaft zu des commercii beförderung die nötigen kosten beitragen und $^1/_4$ schosz dazu aufbringen. — *Ratsprotokoll vom 26. November 1715: da die Vorschläge des Stiftshauptmanns und des Stiftskapitels gänzlich auseinander gehen, beschliesst der Magistrat, 100 thlr aus der Ratskasse dem Stiftskapitel anzubieten.* —

Stiftshauptmann und Stiftskapitel sind laut Schreiben vom 29. November 1715 bezw. 5. Dezember 1715 mit diesem Vorschlage einverstanden; von $^1/_4$ Schoss-Erhebung und Serviskassen-Beitrag wird abgesehen. Das Stiftskapitel stellt am 12. Mai 1716 einen Revers aus: die 100 thlr seien vom Magistrat aus Gutwilligkeit gezahlt; Konsequenzen für die Zukunft seien daraus nicht zu ziehen.

(II, S. 356.) Anschreiben der Stiftsregierung an den Magistrat vom 14. August 1709 und 11. November 1717: die Schützenbrüderschaft ist darin eingekommen, ihr für das laufende Jahr einen Gosetag zu gewähren, d. h. eine Gosegebräude, das sie verkaufen können. — Auch an den Magistrat richtet die Schützenbrüderschaft am 27. Januar 1718 ein solches Gesuch. — Schreiben des Magistrats an das Stiftskapitel vom 15. April 1718: das Gesuch der Schützenbrüderschaft ist der brauenden Bürgerschaft zur Meinungsäusserung übersandt; die Braubürger haben nachdrücklich gegen die Erfüllung jener Bitte protestiert. — Verfügung des Stiftskapitels an den Magistrat vom 20. April 1718: der von den Schützen in Vorschlag gebrachte Brautag ist nicht praktikabel und wird nicht angenommen.

(I, S. 184.) Ratsbeschluss vom 28. Oktober 1721: die Baumeister sollen ihrer Profession wegen 12 gg als Steuer geben. Noch vor Nikolai soll eine Schossrevision vorgenommen werden.

(I, S. 201.) Ratsbeschluss vom 1. Dezember 1721: noch vor Nikolai [6. Dezember] soll eine allgemeine Schossrevision vorgenommen werden, wozu sich alle Mitglieder der drei Ratsmittel nachmittags auf dem Rathause einzufinden haben.

(II, S. 70^b.) Ratsbeschluss vom 28. November 1736: auf Antrag der Kirchenvorsteher von St. Benedikti wird das Organistenhaus in der Breitenstrasse von den öffentlichen Lasten befreit.

(II, S. 358.) Magistratsregistratur vom 21. August 1742: der Magistrat hat der Schützenbrüderschaft eine neue Fahne fertigen lassen. Sie wird vom Oberschützenmeister und einem Dienstmann vom Rathause unter Begleitung einer Rotte und mit Trommelschlag nach dem Gosekeller abgeholt.

(III, S. 128$^{b\,c\,d}$.) Ratsprotokolle vom 25. und 29. April 1765: der Stiftshauptmann hat die Torwächter visitiert und nicht als zureichend befunden. Er verlangt, dass jeder Bürger seine Wache selbst versieht oder an seine Stelle einen tüchtigen Mann stellt. Der Ratskellerwirt Wilhelm Schmidthammer wird vom Magistrat beauftragt, jene Forderung durchzuführen. Dazu werden ihm die Bürgerlisten von beiden Städten übergeben. Die wachthabenden Bürger sollen sich morgens um 6 Uhr auf dem Ratskeller einfinden, und die Wachtverteilung entgegennehmen: auf das Hohetor 6, das Gröperntor 4, das Steinbrückentor 1, das

Oehringer Tor 5, das Pölkentor 4 Mann. Dem Stadtwachtmeister Volk wird an Wochentagen je 1 Mann, an Sonntagen je 2 Mann Wachtgeld akkordiert, so dass die Woche hindurch im ganzen 25, an Sonntagen 27 Mann zur Wache bestimmt sind. Ausserdem wird betreffs der Stadttorwachen für die Zeit, wo die Garnison abwesend ist[1]*), folgendes bestimmt: 1. die Viertelsleute haben der Bürgerschaft anzusagen: ausser den Honoratioribus, Kaufleuten oder alten Bürgern, denen man nachsieht, dass sie eine tüchtige Lehnwache stellen dürfen, muss jeder bei 2 thlr Strafe die Wache in Person tun. 2. Die gemeine Aufstellung der 25 bezw. 27 Wachbürger pro Tag soll der Stadtwachtmeister abends dem Stadthauptmann Schmidthammer zustellen und die Wachmannschaft am folgenden Tag um 6 Uhr mit Ober- und Untergewehr auf den Ratskeller bestellen. 3. Früh 7 Uhr hat der Stadthauptmann die Wache abzuteilen, der Stadtwachtmeister weist die einzelnen Gruppen den betreffenden Toren zu; der Stadtwachtmeister stellt Visitationen an, ob die Posten richtig besetzt sind. — Schreiben der Braudeputation an den Magistrat vom 8. Mai 1765: Protest gegen die Heranziehung des Braudeputierten Moritz Eggert zum Torwacht-Dienst. — Verfügung des Stiftshauptmanns an den Magistrat, der sich über das impertinente Promemoria der Braudeputation bei der Stiftshauptmannei beschwert hat: die Wache soll unweigerlich besorgt werden; wenn die Braudeputation Exemtion prätendiert, soll ein solches Gesuch eine bescheidene, unglimpfliche Weise gehörigen Orts geschehen. — Schreiben des Magistrats an den Stiftshauptmann vom 13. September 1765: da der Braudeputierte Eggert verweigert hat, die Torwachten zu tun, bittet der Magistrat um nachdrückliche Vorschrift, die Wachtgelder beizutreiben. — Verfügung des Stiftshauptmanns an den Magistrat vom 14. Oktober 1763: die Braudeputierten haben eine Vorstellung bei der Stiftshauptmannei eingereicht; sie sollen, da es sich um eine Kleinigkeit handle, für die Zukunft bei Abwesenheit der Garnison von den Torwachten befreit sein. — Der Magistrat nahm die anzügliche Vorstellung der Braudeputierten zu den Akten; sie enthält u. a. spitze Androhung anderweitiger Beschwerden.*

---

111. Einzelne polizeiliche Vorschriften aus dem 17. und 18. Jahrhundert.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Aktenauszug „kurzgefasstes rathhäusliches Archiv", gefertigt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. — Die hier gebrachten einzelnen polizeilichen Vorschriften und Abmachungen sind in den zusammenhängenden Polizeiordnungen nicht oder nicht so genau enthalten, sondern in den Aktenbänden verstreut.

[1]) *Höchstwahrscheinlich war die Garnison im Frühjahr 1765 wie alljährlich zum Exerzieren bei Halberstadt oder Magdeburg ausgerückt.*

(II, S. 1.) Ratsprotokoll vom 18. Mai 1667: Die fleischer sollen gekochtes fleisch, würste nebst schweinesülze, köpfe, bötels, an keinem andern tage als freitags abends und mittwochs und sonnabends auf dem markte feil halten und, wenn andre leute ihre waren vom markte bringen, den markt ebenfalls räumen.

(IV, S. 1.) Verfügung der Stiftskanzlei vom 6. Juli 1685: sämtlichen Altstädter und Neustädter Ackerleuten wird anbefohlen, dass sie den armen Leuten, die in Quedlinburg eingesessen sind, die Erntearbeiten überlassen und nicht den Fremden. Der Magistrat soll hierüber fleissige Aufsicht haben. Wenn Fremde Erntearbeit übernehmen, soll gemäss der Verordnung vom 17. Juli 1684 jedem 1 thlr für die Stiftskanzlei abgefordert werden.

(II, S. 283.) Verordnung der Stiftskanzlei an das stiftische Amt vom 28. Dezember 1695: Das amt soll sämtliche müller vor sich bescheiden und ihnen sagen, dasz sie bei 10 thlr strafe die mühlen-rümpfe unten 3 zoll und oben 2 zoll einrichten; wenn dieselben geschärft sind, sollen sie die müller, soviel wie nötig, mit ihrem eignen Gut beschütten.

(II, S. 362.) Stiftskanzlei-Verordnung an den Magistrat vom 16. Februar 1703: Der magistrat soll bei der straszenreinigung die gebührende gleichheit beobachten und den auf der strasze wohnenden sämtlichen nachbarn auflage tun, dasz jeder vor seiner tür die gosse rein halte; widrigenfalls musz den leuten, welche diese Arbeit *[auf Anordnung des Magistrats]* verrichten, pro rata beitrag gegeben werden. — *Abermalige Stiftskanzlei-Verordnung vom 15. März 1709 wegen Reinhaltung der Gossen, ein jeder vor seiner Tür.*

(II, S. 362.) Reskript des Stiftskapitels an den Magistrat vom 9. Mai 1708: Durch schlechtes Getränk [d. h. schlechtes Bier] können, wie die Aerzte nicht in Abrede stellen, schwere, fast tödliche Krankheiten entstehen. Die Herstellung solches Getränkes seitens der brauberechtigten Bürger ist eine verdammliche Sünde wider das 5. und 6. Gebot. Der Magistrat soll auf gute Getränke acht haben und die Verbrecher nachdrücklich bestrafen. Um hinter die Wahrheit zu kommen, ist eine mathematische Bierprobe anzustellen. Der Magistrat erhält die besondere Befugnis, bei entstehendem Verdacht, das Gesinde der betreffenden brauberechtigten Bürger vorzuladen und eidlich zu verhören.

(II, S. 355.) Verfügung der Stiftskanzlei vom 18. August 1708: Der kanzlei-abteischöszer soll unter zuziehung der dazu gehörigen ratspersonen die schützenbrüderschaft vor sich fordern, einen ober- und unterschützenmeister bestellen und sie anweisen, dasz sie sich den fürstlich-stiftischen briefen gemäsz allerwege gehorsam bezeigen sollen.

(II, S. 363.) Verfügung des Stiftskapitels an den Magistrat vom 19. September 1712: den Ackerleuten ist vorzuschreiben, dass sie das Rübesat sofort ausdreschen und aus der Stadt schaffen oder auf den Mist streuen; verkauft darf es nicht werden. Künftighin soll es gleich auf dem Acker ausgedroschen und gar nicht in die Stadt gebracht werden. — (II, S. 365.) Verfügung der Stiftskanzlei an den Magistrat vom 23. Juli 1739: es ist den Ackerleuten bei 10 thlr Strafe zu verbieten, Rübestroh in die Stadt zu fahren oder davon in Höfen und Gärten Diemen zu setzen; Kontravenienten sind zur Wegbringung anzuhalten.

(II, S. 310.) Aus einer Registratur vom 19. August 1715 geht hervor, dass für Häuser- und Baubesichtigungen von altersher nur Ratsherrn der Altstadt als Aediles [Bauherrn] gewählt werden.

(II, S. 357.) Revers der Schützenbrüderschaft vom 24. Oktober 1720, auf Beschluss des Magistrats laut Ratsprotokoll ausgestellt: wenn die Schützen ausser der gewöhnlichen Zeit nach gehaltenem Freischiessen auf dem Walle Nachschiessen um gemästetes Vieh abhalten wollen, so müssen sie darum nachsuchen.

(II, S. 358.) Verfügung der Aebtissin vom 10. August 1725: der zinngieszer darf, solange das freischieszen währt, alle sonntage nach 3 uhr seine bude öffnen und das zinn verlosen.

(II, S. 381.) Ratsprotokoll vom 31. Dezember 1733: der Stiftshauptmann hat die Protokolle über die Freistätten-Besichtigungen verlangt, verzichtet aber darauf, als der Magistrat durch Deputierte darauf hinweist, dass dies wider die rathäusliche Polizei-Administration sei.

(II, S. 365.) Verfügung der Stiftskanzlei an den Magistrat vom 23. Juli 1739: das Tabakrauchen auf den Strassen ist zu verbieten und jeder Widerspenstige mit Gefängnis zu bestrafen.

(II, S. 375.) Stiftshauptmannei-Verordnung an die Torschreiber vom 22. Juni 1740: von Gernrode darf kein Kalk nach Quedlinburg gebracht werden. Am 28. Juni 1740 bittet der Magistrat, dieses Verbot wieder aufzuheben. — Stiftshauptmannei-Verordnung vom 22. Juni 1740: das Magistratsgesuch ist abgeschlagen. Die Quedlinburger Kalkbrenner sind angewiesen, sich der Ordnung zu fügen und die Bürger mit gutem Kalk zu versorgen und niemand mit dem Preis zu übersetzen.

(II, S. 375.) Verfügung des Stiftshauptmanns an den Magistrat vom 11. Juni 1742; der Magistrat soll an die Maurermeister, Dachdecker und Zementierer Verordnnng ergehen lassen, dass sie den Kalk besonders probieren, damit dadurch vielen Inkonvenienzien vorgebeugt werde. — Schreiben des Stiftshauptmanns an den Magistrat vom 1. Juli

1743: es wird eine an die Kalkbrenner ergangene Verordnung mitgeteilt, dass diese, wenn der Kalk nicht tüchtig ist, zum Schadenersatz und zu strenger Strafe herangezogen werden. Sie sollen den Kalk nur mit dem vom Rat geohmten Himpten messen und jeden Abnehmer vorher fragen, wozu der Kalk dienen soll, damit die Vermischung darnach gescheche. Solches ist durch ein Affixum bekannt gemacht worden.

(II, S. 389.) Anschreiben des Stiftshauptmanns an den Magistrat vom 27. Juni 1746: es wird daran erinnert, dass der Magistrat, wenn Veränderungen an der Polizei-Ordnung vorgenommen werden, dies dem Stiftshauptmann anzuzeigen hat.

(II, S. 381.) Magistratsregistratur vom 5. Juni 1754: Instruktion für den Marktmeister bei Feuersgefahr in der Altstadt: er soll die ledernen Wassereimer sogleich ausliefern, sodann zur Steinbrücker Mühle eilen und den Müller veranlassen, den Schutz zu ziehen; hiernach hat er sich an den Ort des Feuers zu verfügen und auf die Eimer acht zu haben.

(II, S. 385.) Stiftshauptmanneiliche Aufforderung an den Magistrat vom 28. Dezember 1753 und am 9. Januar 1754: die Wasserkanäle in der Stadt sind reinzuhalten, das Steinpflaster und die Landstrassen auszubessern, die Wirtshäuser und verdächtigen Oerter fleissiger zu visitieren.

(II, S. 424.) Ratsregistratur 1765: die Musikantenburschen[1]*) sollen von Ostern bis Michaelis alle Stunden am Tage die Glockenstunden ablasen, und ebenso auch im Winter, bis der Feuerwächter kommt, alle Viertelstunden verrichten, desgleichen von Ostern bis Michaelis früh um 4 Uhr und von Michaelis bis Ostern früh um 5 Uhr, bis der Feuerwächter abgeht, solange bis es Tag wird, ebenfalls alle ¼ Stunde abblasen.*

(II, S. 374.) Magistratsbeschluss vom 25. April 1765: durch Anschlag an den Strassenecken soll bekannt gemacht werden, dass am Sonnabend nachmittag zu gewissen Stunden der Steinbrücker Müller das Wasser durch die Stadt streichen lassen werde; alsdann solle Haus für Haus gekrücket werden. Wer solches unterlässt, wird mit „proportionislicher" Geld- oder Leibesstrafe belegt.

(II, S. 429.) Anschreiben der Aebtissin Anna Amalia aus Berlin an den Magistrat vom 16. Juni 1765: der Magistrat möge den Anschluss an die in Preussen bestehende Feuer-Societäts-Kasse in Erwägung ziehen und darüber die Bürgerschaft vernehmen. — Darauf Ratsbeschluss

[1]) *Sie wohnten mit den anderen Stadtmusikanten auf dem Turme der Marktkirche zu St. Benedikti.*

vom 21. Juni 1765: dem Stiftshauptmann soll durch Ratsdeputierte mitgeteilt werden, dass man in der Feuer-Societäts-Sache noch Anstand nehmen wolle; schon bei Lebzeiten der vorigen Aebtissin sei ein eignes Projekt zu einer Feuerkasse gemacht worden.

(*II, S. 440.*) *Verfügung der Stiftsregierung an den Magistrat vom 10. März 1767: den in Arbeit stehenden Arbeitsleuten soll weder künftig mehr Lohn bewilligt werden, als vor dem Kriege üblich war, noch dürfen sie von der Bürgerschaft mehr Lohn fordern. — Die Bäcker sollen nach richtigem Gewicht und nach festgesetztem Preise das Brot backen und verkaufen.*

(*II, S. 438.*) *Ratsakta von 1767: die mit Schiesspulver Handelnden dürfen nur ein geringes Quantum davon in ihren Häusern zum Verkauf behalten. — Protokoll vom 19. Februar 1707: aus dem Gasthaus zum Bunten Lamm sind $1^3/_4$ Zentner 12 Pfd., 2 Sack Schiesspulver aus der Stadt geschafft und der Gastwirt Lerche mit 5 thlr Strafe bedroht worden, falls er dergleichen wieder bei sich beherbergen lässt.*

(*II, S. 452.*) *Magistratsverfügung von 1774:* in die kirchen sollen keine glühenden feuertöpfe mitgenommen; die feuer-gücken sollen nicht aufgestört noch angeblasen werden.

---

112. Verordnungen über den Getreidehandel im 17. und 18. Jahrhundert.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Aktenauszug „kurzgefasstes rathhäusliches Archiv", gefertigt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

(*II, S. 321.*) *Verordnungen der Stiftsregierung an den Magistrat vom 27. Mai, 9. September, 15. September 1693 und 6. Juni 1694: die Fruchthändler und Verkäufer sollen weder auf der Gasse noch vor den Toren Korn verkaufen bei Strafe von 10 thlr für jeden Wispel. An Markttagen darf vor 11 bezw. 12 Uhr kein Korn-Vorkauf geschehen. Wenn ein Vorkäufer seine eigene Notturft vorgibt, soll ihm für sein Hauswesen was Gewisses determiniert werden. Wenn einer ad regimen provoziert [d. h. sich beim Rat oder der Stiftsregierung beschwert] soll er abgewiesen und doppelt bestraft werden. Auch über die Stiftsgrenze hinaus darf keiner den Kornwagen entgegen laufen. Wer von auswärts Korn zum Wiederverkauf hereinbringt, soll sich über die Herkunft legitimieren, eventuell durch einen körperlichen Eid. Nur wenn die Kornwrgen nach 4 Uhr nachmittags angekommen sind und am nächsten Morgen bis 12 Uhr auf öffentlichem Markte für den Einzelverkauf*

gehalten haben, soll den Vorkäufern erlaubt sein, Korn zu erhandeln. Diese Verordnungen sollen in Kraft bleiben bis zum Bartholomäustage [den 24. August] 1694.

(*II, S. 323.*) *Verordnungen der Stiftsregierung vom 2. Juni, 7. Juni, 8. September 1697: um das Treiben der Kornschinder und -wucherer zu hindern, soll der Magistrat bei allen Kornhändlern eine Untersuchung anstellen, wie viel ein jeder an Provision und Korn auf dem Boden habe; das Kornkaufen vor den Toren ist zu bestrafen. Die Händler sollen das eingekaufte Korn nicht Auswärtigen, sondern zuvorderst hiesigen Bürgern überlassen. — Die Händler sollen vom 8. September 1697 ab mit ihrem Handel 14 Tage lang innehalten, damit Brauer und andere Bürger ihre Kompetenz zuvörderst erhalten.*

(*II, S. 323.*) *Verordnung vom 31. August 1698: von jetzt bis Michaelis soll kein Vorkauf verstattet sein. Wer auf auswärtigen Aemtern und Adelshöfen aufkauft, hat diese Herkunft mit richtigen Kontrakten zu beweisen. — Wer Faktoreien zu besorgen hat und etwa selbst Korn erntet, hat der Stadtversorgung das Notdürftige nach Proportion der Kontrakten abzulassen. Vor 12 Uhr darf kein Korn aufgekauft werden.*

(*II, S. 324—326.*) *Verfügung des kurbrandenburgischen Schutzherrn vom 14. September 1698: wegen des Mangels an Brot und Korn wird das Verbot, dass weder zu Lande noch zu Wasser Getreide ausgeführt werden darf, auch auf die Städte Quedlinburg und Wernigerode ausgedehnt. — Verordnung vom 12. Oktober 1698: behufs Verhütung des Getreidemangels sind die doppelten Branntweinblasen abzuschaffen; das Branntweinbrennen soll ad tempus gänzlich ruhen; in Zukunft sind nur noch Blasen von höchstens 12 Eimer Inhalt zu verstatten; dieserhalb ist von seiten des Magistrats eine schleunige Visitation zu veranlassen. Auf Bitten der Bäckergilde wird die Verordnung am 18. November 1698 wiederholt.*

(*II, S. 324.*) *Verordnung des Stiftsschutzherrn vom 28. November 1698 an den Stiftshauptmann:* auf bitten des magistrats soilen aus dem fürstentum Halberstadt 200 wispel korn nach Quedlinburg abgefolgt werden, womit sich die stadt notdürftig providiren, der Harz auch versorgt und dabei bedungen werden müszte, dagegen vom Harze holz und dergleichen nach Quedlinburg und ins Halberstädtische zu liefern. — *Anschreiben des Magistrats an den Stiftshauptmann vom 24. Dezember 1698:* es sei gegen Gott nicht zu verantworten, dasz um einiger weniger branntweinbrenner eigennutz willen die ganze stadt leiden müsse; sie sollten ihre blasen auf eine vom stiftshauptmann gut zu befindende zeit abschaffen.

(*II, S. 325.*) *Verordnung des Stiftshauptmanns vom 23. Februar 1699:* die veralienirung des korns in fremde lande ist sowohl einheimischen wie fremden verboten. — *Verfügung der Aebtissin vom 9. Juni 1699:* im fürstentum Halberstadt und sonst sei den Westphälingern[1]), obgleich sie brandenburgische untertanen seien, kein getreide gelassen und allen orten seien bei dem jetzigen kornmangel die branntweinblasen eingestellt worden; das gleiche habe bis zum Bartholmäustage in Quedlinburg zu geschehen. — *Verfügung des Stiftshauptmanns vom 26. Juni 1699:* es soll kein vor- und aufkauf von getreide gestattet werden. — *Zirkularschreiben vom 20. Juli 1699:* es wird um affixion eines beiliegenden gedruckten patents gebeten, damit das commercium wegen des nach Quedlinburg zu bringenden getreides nicht gehemmet werde.

(*II, S. 326.*) *Stiftsverfügungen vom 12. Juli 1704 und 6. April 1709:* die kornverkäufer sollen sich der polizeiordnung in allen stücken fügen; falls sich kramdiener oder -jungens auszer oder in den toren betreten lassen, sollen sie durch die stadtdiener in arrest gebracht werden. (*S. 327.*) *Stiftsverfügungen vom 12. September 1722:* dem magistrat ist von der stiftsregierung ein himpten übersandt, der an verschiedenen stellen mit dem stiftszeichen bemerket ist; nach ihm sind himpten des marktmeisters und aller bürger einzurichten; abweichungen werden mit 10 thlr bestraft.

(*II, S. 395ff.*) *Stiftshauptmanneiliche bezw. Königliche Regierungsverfügungen vom Juni bis November 1740: der Magistrat beschwert sich am 18. Juni 1740 beim Stiftshauptmann: unter dem Vorgeben, dass Getreide aus Quedlinburg ausgeführt werde, würden die nach der Stadt fahrenden beladenen Kornwagen unterwegs angehalten und nach Halberstadt dirigiert; der Quedlinburger Bürgerschaft drohe daher der Ruin. Auf den nach Berlin gesandten Bericht des Stiftshauptmanns wird vom König eine Statistik über das in der Altstadt und Neustadt Quedlinburg vorhandene Getreide angeordnet; diese ergibt rund 112 Wispel Weizen, 52 Wispel Rocken, 62 Wispel Gerste, 50 Wispel Hafer. Daraufhin verfügt der König am 27. Juli 1740: er könne sich zwar nicht vorstellen, dass bei dem starken Branntweinbrennen und dem guten Stande der Bürgerschaft nicht mehr Getreide vorhanden sei; dennoch sei der Halberstädtischen Kammer befohlen worden, der Quedlinburgischen Bürgerschaft Getreide zufahren zu lassen. Der Stiftshauptmann ersucht am 7. Oktober 1740 den Magistrat, zum Schutz der armen Leute den Uebergriffen der Kornmakler zu steuern, und am 18. Oktober 1740 den Garnisonkommandeur Major Wagner, den sich zur Kornmäkelei andringenden Soldaten und Ausrangierten das Handwerk zu legen. Auf*

[1]) *Da diese Westphälinger nicht aufhörten Getreide zusammen zu kaufen und dadurch die Kornpreise aufs Unerträgliche zu steigern, erhob sich am 12. Juli 1699 in der Neustadt Quedlinburg ein heftiger Volksaufstand gegen sie (siehe Fritsch, Gesch. von Quedlinburg Bd. II, S. 54).*

die Beschwerde des Magistrats vom 31. Oktober 1740, dass von Halberstadt aus die Getreidezufuhr noch weiter gesperrt werde, wendet sich der Stiftshauptmann am 8. November 1740 an die Halberstädtische Kammer: man möge die sächsischen wie anhaltischen Kornwagen ungehindert nach Quedlinburg fahren lassen. Dem Magistrat wird am 18. November 1740 die Verfügung des Königs mitgeteilt, dass bis zu weiterer Ordre kein Getreide, es sei inländisch oder ausländisch, auspassieren dürfe; es sei in der Bürgerschaft abermals eine Statistik über die Getreidevorräte anzustellen. — (S. 398.) Königliche Verfügung vom 7. November 1741: wie in den königlich preussischen Landen sei auch für Quedlinburg der Ausfuhr- und Kornhandel mit in- und ausländischem Getreide wieder verstattet.

(II, S. 383ff.) Reskript des Stiftshauptmanns vom 8. Dezember 1753: die Zahl der Mäkler, die in Quedlinburg grösser sei als in anderen Städten, müsse auf zwei reduziert werden. — (S. 386.) Verfügung der Stiftsregierung vom 5. Januar 1757: die Zahl der vereideten Mäkler ist auf vier herabzusetzen. Die vereideten Mäkler dürfen das Publikum nicht durch Scheinkäufe hintergehen. — Magistratsbeschlüsse vom 31. März 1759 und 5. Mai 1759: die 4 Kornmäkler sollen ihren Verdienst täglich in eine gemeinsame Büchse sammeln und am Abend teilen; ebenso soll das auf dem Lande eingenommene Geld geteilt werden.

(II, S. 401—402.) Anfrage der Stiftshauptmannei vom 14. Juni 1756 an den Quedlinburger Magistrat, ob aus Kursachsen und Anhalt Getreide nach Quedlinburg eingeführt werde und wieviel Getreidevorrat in der Stadt sei. Antwort des Magistrats vom 16. Juni 1756: in Kursachsen sei verboten, Getreide ins Brandenburgische zu bringen, da in Brandenburg für Kursachsen ein gleiches Verbot bestehe; in Anhalt sei ein solches Verbot nicht vorhanden. — Der Getreidevorrat stelle sich zu Quedlinburg in der Altstadt: an Wispeln 45 Weizen, 59 Roggen, 63 1/2 Gerste, 21 1/2 Hafer, 205 Malz, 32 Mehl, 10 1/4 Schrot, in der Neustadt: an Wispeln 53 3/4 Weizen, 60 1/2 Roggen, 75 1/2 Gerste, 44 Hafer, 60 Malz, 5 1/2 Mehl. — Verfügung des Stiftshauptmanns vom 18. Juni 1756: wenn auch die gemeldete Getreide-Aufnahme nichts weniger als zuverlässig sei, so lasse sich gleichwohl annehmen, dass das gemeldete Getreide-Quantum bis zur Ernte nicht zureichen werde. Daher dürfe bis auf weiteres kein Korn mehr ausgeführt werden. Zur Vermeidung jüdischen Wuchers sei jeden Markttag der Halberstädter Kornpreis zu erfordern und wöchentlich zweimal eine proportionierte Kornpreistaxe zur Approbation einzureichen.

(II, S. 407.) Stiftshauptmannei-Verfügung an den Quedlinburger Magistrat vom 4. November 1756: Auf verordnung der kgl. obersteuerdirektion wird dem magistrat bekannt gemacht, dasz die Magdeburgischen und Halberstädtischen kammern, um den überhohen getreidepreisen

masz und ziel zu setzen, übereinstimmend folgende preise festgesetzt haben: für den Berlinischen scheffel weizen 1 thlr 12 gg, roggen 1 thlr 8 gg, gerste 1 thlr, hafer 18 gg. Dies ist durch öffentliches affixum zu verkündigen; bei strafe der konfiskation darf niemand mehr fordern. — *Am 11. November 1756 verfügt die Stiftsregierung an den Magistrat:* bei dem hohen preise des getreides und dem kornmangel wird hiermit verboten, dasz die harztreiber getreide aus dem lande bringen; der magistrat hat an den stadttoren die nötigen hinderungsanstalten zu treffen. Auf getane vorstellung des magistrats verfügt die stiftsregierung am 13. November 1756, dasz sie zwar die passierung der harztreiber zur zeit noch zulassen wolle; doch habe der magistrat im falle von kornmangel oder ausbleibender zufuhr solches sofort anzuzeigen. *Aehnliche Verhandlungen führt der Magistrat im November 1756 mit dem Stiftshauptmann.*

(*II, S. 415.*) *Am 4. Januar 1762 verfügt die Stiftsregierung:* die bäcker sollen zum besten der armut schwarzes brot backen, um deren bedürfnis zu statten zu kommen. — *Auf die Beschwerde der Bäcker, dass sie bei der hohen Preissteigerung durch die Mäkler und Vorkäufer kein Korn bekommen könnten, lässt der Magistrat jenen Händlern am 8. Januar 1762 strenge Warnung zugehen und droht mit Kassation. Am 8. September 1762 berät der Magistrat, wie dem enormen Vorkauf von Viktualien, Obst und dergl. gesteuert werden könnte. — Als im Januar 1763 infolge der anhaltenden Kälte und des Stillstehens der Mühlen Brotmangel eintritt, berichtet der Magistrat an die Stiftsregierung, ob nicht die Bäcker anderwärts mahlen und dann bei der Taxe dafür Vergütung erhalten sollen, und erreicht am 21. Januar 1763 eine dahingehende Stiftsverfügung. Daraufhin gibt der Magistrat den Bäckern am 24. Januar 1763 auf, 1. den Mehlvorrat nachzuweisen, 2. anzuzeigen, wer auswärts gemahlen hat, 3. sich bei 20 thlr. Strafe mit Mehl zu versorgen. Die Ermittlung ergab, dass zurzeit 7 Wispel 3 Scheffel Mehl bei den Bäckern vorhanden waren.*

(*II, S. 434.*) *Am 2. April 1767 wird vom Magistrat an die Makler und Mehlmesser ein Monitorium gerichtet:* 1. Sie sollen sich des saufens enthalten, 2. den kornpreis nach pflicht und gewissen ansagen und alle markttage früh 8 Uhr durch den mehlmesser und einen mäkler ins rathaus anmelden; bei vorkommenden unrichtigkeiten erfolgt cassation.

(*II, S. 447.*) *Auf das Memoria des Magistrats vom 2. Dezember 1771, den Kornmangel durch Einstellen des Branntweinbrennens zu mindern, verfügt der Stiftshauptmann am 24. Dezember 1771:* 1. die anlegung neuer branntweinblasen ist gänzlich verboten, 2. es darf kein branntwein ins Sächsische oder an andre örter, wo man sonst keine kunden gehabt habe, verkauft werden, 3. es darf niemand *[unter den Branntweinbrennern]* mehr als 20 stück schweine zur mast aufwerfen. — *Den*

Viehhändlern und Fleischern werden vom Magistrat am 25. Januar 1772 entsprechende Verhaltungsmassregeln gegeben. Den Kornhändlern wird anbefohlen, wenigstens 10 Wispel Korn im Vorrat zu haben. Auch die Bürger werden ersucht, sich mit Korn zu versehen, und Tabellen werden aufgestellt darüber, wieviel jeder im Hause zu asservieren sich anheischig macht. — Als durch Umfrage festgestellt ist, dass am 16. März 1772 nur 104 Wispel Getreide in der Stadt vorrätig waren, äussert sich der Stiftshauptmann in einer Zuschrift an den Magistrat am 20. März 1772 dahin, dass ein solcher Vorrat zu einer Consumption von einem Monat Brot nicht zureiche, daher sei es rätlich, von Servis-Geldern ein kleines Kornmagazin anzulegen. Als auf Anfrage des Magistrats die Stiftsregierung am 24. März 1772 die Genehmigung dazu erteilt, wird mit dem Amtmann Rabe zu Gatersleben ein Lieferungskontrakt abgeschlossen und das Magazin eingerichtet. — Da der Roggenpreis immer weiter steigt bis auf 68 bis 70 thlr., werden die Bäcker und Kornhändler im Juni 1772 immer wieder ermahnt, richtigen Vorrat zu halten und das bisherige Brotausschleppen bis auf wenige Pfund zu unterlassen. — Das überschüssige Getreide des errichteten Kornmagazins wurde laut Magistratsbeschluss im Juni und Juli 1772 unter die Armen verteilt und das von der Serviskasse erborgte Geld an diese zurückgezahlt.

(*II, S. 445.*) *Am 11. Oktober 1772 Kgl. Affixum:* Die ausfuhr des getreides in fremde *[ausserbrandenburgische]* lande ist bei confiskation und weiterer schwerer strafe verboten. *Aus den Protokollen gleichzeitiger Magistratssitzungen geht hervor, dass die brandenburgischen Untertanen ihr Getreide nach Halberstadt fahren sollen. — Stiftshauptmannei-Verordnung vom 18. November 1771: die Aufhäufung von Getreide [behufs wucherischer Spekulation] ist aufs schärfste verboten, was den mit Getreide handelnden Bürgern mitzuteilen ist unter Bedrohung mit sofortiger Konfiskation und Gefängnisstrafe. Am 29. November 1771 wird über einen Kaufmann Hahn wegen des zu ihm gebrachten Getreides Untersuchung angebahnt. — Da für künftig noch grösserer Brotmangel zu befürchten sei, beantragt der Magistrat: bei der Stiftsregierung, den Bäckern zu befehlen, schwarzes Brot zu backen und Sauerteig zu verkaufen; der Ditfurter Bäcker Chr. Philipp Schreiber soll Brot zum Verkauf auf den Markt bringen dürfen. Die Stiftsregierung ist mit diesen Massnahmen einverstanden und verfügt am 7. Dezember 1771, dass sich die Bäckerinnung der Verfügung des Magistrats [betreffs des Schwarzbrot-Backens] zu unterwerfen habe; bei fernerer Renitenz seien solche Verfügungen zu erwarten, die der Gilde in künftigen sich bessernden Zeiten zum beständigen präjudiz bleiben könnten. Am 10. Dezember 1771 findet eine Untersuchung der Backproben statt.*

113. Verfügungen über Lebensmittel im 18. Jahrhundert.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Aktenauszug „kurzgefasstes rathhäusliches Archiv", gefertigt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

(*II, S. 283.*) *Ratsprotokoll vom 28. November 1698: der Magistrat schickt an einige benachbarte kurfürstliche brandenburgische Aemter und requiriert dortige Müller: sie sollen zusammen mit den Deputierten der kurfürstlichen Voigtei zu Quedlinburg in den Mühlen daselbst Visitation halten. — Ratsprotokoll vom 29. November 1698: der Magistrat erteilt als Vertreter der kurfürstlichen Voigtei den Visitationsdeputierten und den fremden Müllern in 9 Punkten Instruktion zur Mühlen-Visitation.*

(*II, S. 284.*) *Am 18. März 1720 hat die Stiftsregierung durch einen von den Kanzeln verlesenen Erlass den Bürgern befohlen, das Getreide nur in Quedlinburg mahlen zu lassen. Im Namen der bürgerlichen Freiheit und auf Drängen der Bäckergilde, bittet der Magistrat am 9. April 1720 und am 19. April 1720 dringend, diesen „Mühlenzwang" aufzuheben. Die Aebtissin antwortet am 28. April 1720: solange nicht der Kasus eines wahrhaften Notstandes wirklich existiere und zu einer dem Publikum und den Stiftsuntertanen zum besten gereichenden Interpretation Anlass gebe, müsse es bei der am 17. März verkündeten Anordnung verbleiben. — Am 6. Mai 1720 beschliesst der Magistrat nochmals gegen den Mühlenzwang Representation zu tun.*

(*II, S. 285.*) *Verfügung der Aebtissin vom 8. August 1740: auf die Beschwerde der Stiftsmüller wird hiermit das Mühlenzwang-Edikt von 1720 erneuert; der Magistrat hat den anhaltischen Müllern zu bedeuten, aus Quedlinburg wegzubleiben. Betreffs der auf Betreiben der Bäcker vom Magistrat erhobenen Vorstellung antwortet die Aebtissin am 7. Juni 1743: es bleibt bei dem Verbot, auswärts zu mahlen, da der Fürst von Anhalt-Bernburg bezüglich des Commercii hart und unfreundlich gegen Quedlinburg handle, seien die anhaltischen Müller nicht nach Quedlinburg zuzulassen. — Ein gleiches Verbot erlässt der Stiftshauptmann an den Magistrat am 12. Mai 1743.*

(*II, S. 389.*) *Kgl. Reskript aus Berlin vom 23. Oktober 1742 an den Stiftshauptmann: dieser soll bei der Bestimmung der Bier- und Brottaxen selbst zugegen sein; die Biertaxe soll auf den Martini- und Ostertermin gesetzt werden.*

(*II, S. 389.*) *Verfügung des Stiftshauptmanns vom 27. Juni 1746:* der magistrat soll am letzten jeden monats dem kommandeur der garnison ein konvenables kompliment machen und ihm anheimgeben,

zu der am ersten jeden monats vorzunehmenden regulierung der fleisch- und brottaxe einen offizier zu kommandieren; der magistrat soll hierüber ein protokoll an den stiftshauptmann einsenden. — *Der Magistrat schickt am 30. Juni 1746 einen Bericht über diese Verfügung an die Stiftskanzlei.*

(*II, S. 365.*) *Verfügung der Stiftsregierung vom 27. Mai 1757: den Fleischern wird bei namhafter Strafe verboten, an den Buss- und Bettagen während des öffentlichen Gottesdienstes sich auszusetzen und feil zu haben.*

(*II, S. 389.*) *Ratsregistratur vom 1. Juli 1757:* jeder fleischer, der die taxangabe auf seiner tafel auslöscht, ist mit 5 thlr, und jeder, der die tafel in seiner bude nicht hängen hat, mit 1 thlr zu bestrafen.

(*II, S. 411.*) *Schreiben des Stiftshauptmanns an den Magistrat vom 10. November 1758: das Reihe-Schlachten der Fleischer hat mancherlei Inkonvenientien zur Folge. Der Magistrat möge, wenn eine Verordnung der Stiftsregierung ergangen sei, Vorstellung gegen sie tun und die üblen Folgen des Reihenschlachtens darlegen. Widrigenfalls werde für Kgl. Preuss. Militär- und Zivilbeamte ein besonderer Schlächter angenommen werden. — Der Magistrat beschliesst am 17. November 1758, ein Gesuch um Abschaffung des Reihe-Schlachtens an die Stiftsregierung zu richten. Der betreffende Bericht geht am 20. November ab. — Die Stiftsregierung verfügt am 4. Dezember 1758: die konfirmierte Ordnung des Reiheschlachtens wird vor der Hand noch nicht aufgehoben. An die Fleischergilde soll eine Verordnung ergehen, dass nur tüchtiges Vieh geschlachtet und nichts über die Taxe verkauft werden soll; der Magistrat möge vigilieren, alles untüchtige Fleisch konfiszieren und an die Hospitäler verteilen.*

(*II, S. 389—390.*) *Verfügungen vom 24. September 1760, 2. Mai 1761, 5. Mai 1761: beim Verkauf über die Taxe werden die Fleischer mit 1 thlr für jeden Pfennig der Ueberschreitung bestraft; jeder Fleischhauer, der sein Geschlachtetes anderen Mitmeistern überlässt, wird mit 5 thlr bestraft; die Gildemeister der Fleischhauer haben jeden Dienstag und Freitag abends schriftlich anzuzeigen, wer Rind- oder Kuhfleisch geschlachtet hat und wieviel.*

(*II, S. 412.*) *Stiftsverfügung vom 29. April 1761: der Magistrat soll die Fleischergilde anweisen, der Verfügung vom 4. Dezember 1758 nachzukommen, widrigenfalls das Reihenschlachten aufgehoben wird. — Stiftsverfügung vom 18. Mai 1761: der Magistrat soll auf die Fleischergilde ein wachsames Auge haben und den Mangel an tüchtigem Vieh sofort bei der Stiftsregierung anzeigen. Die Gildemeister und Viermanne sind besonders zu ermahnen; es wird mit Aufhebung des Reihe-*

Schlachtens gedroht. — Laut Ratsregistratur sind daraufhin einige Fleischer, die über die Taxe verkauften, bestraft worden. Der Magistrat hat beschlossen, dass die Gildemeister und Viermanne Dienstags und Freitags das geschlachtete Rindvieh besehen und dem Herrn Bürgermeister melden sollen, ob es Rind- oder Kuhfleisch gewesen.

(*II, S. 413.*) *Verfügung vom 11. August 1762, laut Ratsregistratur: den Fleischern wird der wucherische Handel mit fettem Vieh nach auswärts bei 50 thlr Strafe verboten.*

(*II, S. 413.*) *Ratsprotokoll vom 25. August 1762: am Rathaus wird eine grosse Tafel ausgehängt, auf der die Fleischtaxe verzeichnet ist, wohingegen die kleinen Tafeln in den Buden abgestellt werden. Das Reihe-Schlachten soll bei diesen elenden Zeiten einstweilen abgestellt werden. — Am 2. September 1762: das Reihe-Schlachten ist aufgehoben.*

(*II, S. 390.*) *Verfügungen der Stiftsregierung und des Stiftshauptmanns vom 30. Mai 1763 und 4. Juni 1763 an den Magistrat: die Taxen der Viktualien und anderer Gegenstände sind bei dem schlechten Geldkurs sowohl nach dem alten als auch dem neuen brandenburgischen Gelde einzurichten. Die Preissteigerung nach gutem Gelde darf nicht ebenso hoch werden wie die nach schlechtem Gelde. — Bei der Festsetzung der Taxen ist nach dem Kgl. Preussischen Münzedikt zu verfahren. Jeder Fleischer, der für brandenburgisches Geld über die Taxe verkauft, ist mit 10 thlr Strafe zu belegen.*

(*II, S. 416.*) *Magistratsverfügung vom 30. August 1763: auf die Beschwerde der Krämergilde, dass die Wagemeisterin Haupt starke Partieen Viktualien ankaufe und dadurch niedrige Preise verhindere, wird der Wagemeisterin verboten, vor 10 Uhr ganze Karren von Butter, Käse, Flachs usw. aufzukaufen.*

(*II, S. 416.*) *Ratsprotokolle vom 12. und 16. November 1763: die Fleischer und Bäcker sollen die brandenburgischen Groschen nicht adeln, widrigenfalls sie mit 50 thlr Strafe belegt werden. — Auf Veranlassung des Stiftshauptmanns ist den Fleischern beim Martinimarkt eine Taxe für den Schweinebraten gesetzt worden.*

114. Verfügungen über das Branntweinbrennen aus dem 17. und 18. Jahrhundert.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Aktenauszug „kurzgefasstes rathhäusliches Archiv", hergestellt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

(*II, S. 366*[b].) *Verordnung der Stiftskanzlei vom 18. Oktober 1688:* da durch das viele branntweinbrennen korn und holz im preise gesteigert, auch die armen gedrückt und in ihrer nahrung zurückgesetzt werden, soll niemand mehr als eine branntweinblase halten; der magistrat soll visitieren. — *Verordnung der Stiftskanzlei vom 8. Dezember 1691:* auf bitten der gilden wird hierdurch verfügt, dasz niemand mehr als ein oder zwei branntweinblasen halten darf, welche zusammen nicht mehr als 12 himpten malz halten.

(*II, S. 366*[b].) *Am 5. Mai 1692 wird den Branntweinbrennern die Verordnung, dass die Branntweinblasen eines jeden nicht mehr als 12 Himpten halten dürfen, eingeschärft; binnen 14 Tagen ist der Verordnung nachzukommen. — Verordnung der Stiftskanzlei vom 1. Dezember 1692:* da das stift mit branntweinblasen schier angefüllt ist und sie noch immer vermehrt werden, soll niemand mehr als eine von 8—12 himpten halten. — *Magistratsbeschluss vom 6. Dezember 1692:* die ratsdiener sollen die übrigen blasen bis auf eine ausreiszen.

(*II, S. 366*[c].) *Stiftsverfügung vom 17. November 1694:* da die gilden über das übermäszige branntweinbrennen klagen, durch das holz- und getreidemangel und bedrückung der armen entstehet, soll der magistrat ein gutachten über diese angelegenheit einsenden. — *Letzteres geschieht am 4. Dezember 1694.*

(*II, S. 366*[d].) *Magistratsbeschlüsse vom 29. November und 5. Dezember 1698 im Einverständnis mit dem Stiftshauptmann:* niemand darf mehr als eine branntweinblase halten; alle übrigen sind abzuschaffen. — *Am 3. Januar 1699 richtet der Magistrat an den Schutzherrn, Kurfürsten von Brandenburg, das Gesuch, die Appellation der Branntweinbrenner nicht zu deferieren, sondern noch weiterhin zu gestatten, dass die Blasen jedes Branntweinbrenners bis auf eine reduziert werden möchten. — Verordnung der Stiftshauptmannei vom 23. Februar 1699:* auf die von magistrat und bürgerschaft erhobenen vorstellungen werden die branntweinbrenner mit ihren einwendungen abgewiesen; es ist noch darauf zu sehen, dasz das branntweinbrennen noch weiter reduziert werde; zum wenigsten haben es diejenigen gänzlich einzustellen, die sonst ihr auskommen haben und dieses nahrungszweiges nicht bedürfen. — *Nach einer Spezifikation ist 38 Branntweinbrennern das Brennen für jetzt*

zu untersagen. — Am 25. Februar 1699 Publikation des kurfürstlichen Befehls: kein branntweinbrenner darf mehr als eine blase halten; den mahlmüllern ist das halten von branntweinblasen gänzlich untersagt.

(*II. S. 366f.*) *Ratsprotokoll vom 3. November 1699:* den branntweinbrennern ist eröffnet worden, dasz der kurfürst von Brandenburg in seinen landen das branntweinbrennen durch ein gedrucktes edikt öffentlich hat verbieten lassen; in Quedlinburg aber könnten die brenner diese nahrung behalten, wenn sie der armut *[den Armen]* auf einem ihnen anzuweisenden schüttboden von jedem wispel ein gewisses quantum liefern wollten. — *Daraufhin haben sich die Branntweinbrenner bereit erklärt, von jedem Wispel 4 Himpten zu liefern.*

(*II, S. 366f.*) *Stiftsverfügung vom 16. Dezember 1704 und 3. März 1705: der Magistrat wird ersucht, die Beschränkung auf nur eine Branntweinblase mit Strenge aufrecht zu halten. Die zweite Verfügung ist durch Petition der Branntweinbrenner selbst herbeigeführt.*

(*II, S. 366g.*) *Ratsbeschluss vom 20. Oktober 1714:* Die witwe Stade soll sich nach der rats-inhibition richten und das brennen der einen blase einstellen, widrigenfalls sie execution zu gewärtigen hat. — *Ratsbeschluss vom 23. November 1714:* Christof Starke soll das brennen mit der gemieteten blase einstellen, oder der helm wird von derselben abgenommen. — *Ratsbeschluss vom 13. Dezember 1714:* die zweiten branntweinblasen sind abzustellen; widrigenfalls execution eintritt.

(*II, S. 366h–l.*) *Verfügung des Stiftskapitels vom 15. Januar 1716, gedrucktes Plakat, lose eingelegt in den Aktenband:* Wir proebstin, dechantin, canoniszin und capitul gemein, fügen hierdurch unsern unterthanen in gnaden zu wissen, gestalt es denn ohne dem in notorietate beruhet, welchermaßen vielfältige beschwerden geführet worden, dasz die hiesige brandteweins-brenner so gar gering-haltige gefäsze verkaufen, und etliche an statt des weitzens aus lautern gersten, auch andern schlechtern getrayde den brandtewein verfertigen. Allermaszen nun das brandteweinsgewerbe ein wichtiges stück hiesigen commercii ist, hingegen zu befürchten stehet, dasz, woferne nicht bey zeiten dem eigen-nützigen beginnen gesteurert, und mit nachdruck jedweder, so dieselbe nahrung treibet, zu verfertigung tüchtigen brandteweins und richtiger ahme angestrenget würde, unser orth wegen des allzu häuffig unterlaufenden betrugs und der abkäufer benachtheiligung endlich verruffen, und dieses verkehr, wie an andern orthen ex eisdem rationibus geschehen, von hier gar abgewendet werden möchte, so haben nachfolgende veranstaltungen zu conservation der brandteweins-nahrung nöthig zu seyn erachtet, dasz nemlich:

1. jedweder, so in beeden städten und denen vorstädten mit brandtewein-brennen sich zu nehren gedencket, denselben aus puren weitzen und dem darzu nothwendig erforderten gersten-maltze brennen, auch

sonsten kein ander getrayde zu deszen behuf in die mühle bringen solle, bey unausbleiblicher strafe.

2. Dasz niemand einig brandteweins-fasz, so nicht volle 44. stübichen hiesiges bier-gemaesses in sich hält, füllen und verkaufen möge, bei 5. thlr strafe zum ersten mahle, und wenn einer sich zum zweyten mahle darüber betreten liesze, derselbe mit 10. thlr auch bey continuation seiner verbrechen mit noch höherer strafe beleget werden solle. Da aber

3. die käufer auf ein gefäsz mehr als 44. stübichen gefüllet haben wolten, soll dieses denen verkäufern unverwehret seyn, und ist sodann der abkäufer schuldig, den übrigen brandtewein besonders nach proportion zu bezahlen.

4. Dasz kein bötticher bey verlust seines meisterrechts, auch kein böttcher-geselle bey 10. thlr oder in ermangelung des geldes 4. wöchentlicher gefängnisz strafe, einig halbes brandteweins-fasz, so nicht 44. stübichen wenigstens enthalten kan, machen und verfertigen, und damit man hierunter durchgehends mehr gesichert sey.

5. Kein meister oder geselle des böttcher handwercks einigen brandtewein-brenner oder brandteweins-händler ein gefäsze, ehe und bevor solches mit des magistrats zeichen bemercket worden, ausfolgen laszen solle, wie denn

6. so wohl diejenigen fasze, welche bereits allhier auf dem lager gefüllet liegen, ingleichen die leeren und von auswerts einkommende als auch die künftig verfertiget werden, mit e. e. raths hierzu destinirten zeichen angebrannt, und

7. ausser denen kein ungebrand-mercktes fasz durch die thoren passiret werden soll, dafern auch

8. dennoch unterschleiffe vorgingen und klagen über geringerhaltige fasse angebracht würden, so soll nach ergründung der wahrheit derjenige, welcher wissentlich ein solch verbothen gefäsz mit brandtewein verkaufet, mit doppelter strafe beleget, der bötticher aber, von dem dasselbe gefertiget ist, ausser dem verlust des handwercks mit 5 thlr strafe angesehen werden.

Uhrkundlich haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit dem capitularischen insiegel bedrucken lassen. Signat: Quedlinburg, den 15ten Januarii 1716.

M. A. K.,[1])	Eleonora Sophia,	Maria Magdalena,
pröbstin.	decaniszin, g. z. S. u. H.[2])	canoniszin, g. z. S. u. H.[2])

(L. S.)

(„Kurzgefasstes rathhäusliches Archiv" II, S. 377.) Königliches Reskript vom 16. Mai 1719: beim Branntweinbrennen in Quedlinburg und Wernigerode sollen richtige Gefässe verwendet werden. — Verfügung des Stiftshauptmanns vom 27. November 1719: beim Branntweinbrennen

[1]) *Maria Aurora Königsmarck.*

[2]) *Gräfin zu Schwarzburg und Hohnstein.*

sollen die kleinen, inegalen Gefässe abgeschafft und der Branntwein in gehöriger Güte zubereitet worden. — Ratsprotokoll vom 29. Februar 1720: den Böttchern wird bei 10 Tlr. Strafe befohlen, kein Branntweinfass unter 40 Stübchen haltend herzustellen; zwei Böttcher werden zu Visiermeistern bestellt und als solche vereidigt; jeder erhält ein Eichungs-Brenneisen mit dem Zeichen. Am 24. Juli 1721 müssen sämtliche Böttcher in Ratshand geloben, kein Branntweinfass unter 40 Stübchen herzustellen. Das Verbot wird wiederholt am 29. Oktober 1726; der Magistrat verlangt von den Böttchern einen dahingehenden Eid, worauf sie sich bei der Stiftsregierung darüber beschweren.

(*II, S. 378.*) *Zuschrift des Stifthauptmanns vom 17. Juni 1731: die Westfälinger haben sich beschwert, dass die Quedlinburger Branntweingefässe geringhaltig seien; der Magistrat solle die Sache untersuchen und darüber berichten. — Der Magistrat antwortet laut Protokoll vom 20. Juni 1731: die Angelegenheit gehöre ins Polizeiwesen, und dieses gehöre unter die Stiftsregierung; der Magistrat übernehme eine schwere Verantwortung, wenn er in dieser Angelegenheit an den Stiftshauptmann berichte. — Der Stiftshauptmann weist durch Reskript vom 5. Juli 1731 den Einwand des Magistrats zurück: die preussische Regierung habe schutzherrliche Konkurrenz in Polizeisachen, der Magistrat habe ja bisher den Befehlen der Stiftshauptmannei bezüglich der Eichung und Visierung der Branntweingefässe, ebenso bezüglich der Reduktion der Branntweinblasen gefolgt. Unter Hinweis auf die Eidespflicht des Magistrats hält der Stiftshauptmann an seiner Forderung vom 17. Juni fest: der Magistrat solle die Branntweingefässe visieren, sie alle auf 40 Stübchen setzen und mit des Rats Brennzeichen (S. Q. mit Adler) versehen und keine andern Branntweinfässer aus den Toren lassen. — Hierauf beschliesst der Magistrat am 6. August 1731, die Abschriften der stiftshauptmanneilichen Verfügungen an die Aebtissin zu senden und um Verhaltungsmassregeln zu bitten.*

---

115. Verfügungen und Abmachungen über Einquartierung und Servis im 18. Jahrhundert.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Aktenauszug „kurzgefasstes rathhäusliches Archiv", gefertigt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

(*II, S. 127.*) *Verfügung des Stiftshauptmanns vom 30. Juli 1722, Wiederholung des Dekrets vom 30. Januar 1714: alle, die königliche Kassen und Gelder verwalten, sind von wirklicher Einquartierung wie von Servis frei, also auch der für die Servis-Kasse bestimmte Einnehmer; bloss von ihrer ev. bürgerlichen Nahrung und für ihre Häuser, die sie selbst nicht bewohnen, sollen sie Quartiergeld zahlen.*

(*III, S. 127.*) *Königliches Reskript vom 3. August 1729, in Abschrift durch den Stiftshauptmann dem Magistrate mitgeteilt: niemand, es sei wer es wolle, soll sich unterstehen, an der Stadtmauer ohne Vorwissen des Stiftshauptmanns das geringste zu bauen oder zu ändern; der König selbst wird solches nachdrücklich bestrafen.*

(*II, S. 137.*) *Magistratsregistratur vom 7. September 1736: Ratsdeputierte haben dem Oberstleutnant von Schlichting beschwerdeführend gemeldet, dass beim Ratsherrn Henneberg ein Soldat ohne Billett eingelegt sei. Der Oberstleutnant gibt zu, dass die Ratsmitglieder von der Einquartierung befreit seien.*

(*II, S. 131—133.*) *Bericht des Magistrats an König Friedrich II. vom 30. November 1741: da die Garnison wider die Ordenance nach dem alten Fuss verpflegt sein will, wird um ein sicheres Verpflegungsreglement gebeten. — Königliches Reskript vom 20. Dezember 1741, das an alle Regimenter der Infanterie weitergegeben wird: die Herrn Offiziers sollen sich nicht eigenmächtig einquartieren, sondern sich mit dem geordneten Servis begnügen; in den Toren soll nicht zu viel Holz abgeworfen werden; das Getreide soll ohne Unterschied zum freien Verkauf auf den Markt kommen ohne Zwang; es soll nichts wider die Einquartierungsordenance prätendieret werden. Der Rat soll dies alles auf gewöhnliche Art bekanntmachen und, sobald etwas wider diese Kgl. Ordre gehandelt werden wird, beim Stiftshauptmann gebührende Anzeige tun. — Am 3. Januar 1742 wird das Gesuch des Magistrats vom 30. November durch ein Kgl. Reskript beantwortet, das der Stiftshauptmann mitteilt: die von der Quedlinburger Garnison verlangten übermässigen Quartiergelder, auch die starken Douceur-Gelder und was sonst noch wider die Ordenance prätendiert wird, sind zu beseitigen; Se. Majestät will von den Nebendouceurs nichts wissen; dies Reskript ist dem Kommandeur des v. Marwitzschen Regiments zur Nachachtung kommuniziert worden. — Stiftshauptmannei-Verfügung vom 5. März 1742 nebst Abschrift des Kgl. Reskripts vom 24. Februar 1742: wenn die Garnison auf dem übermässig prätendierten Servis- und Douceurgelde bestehen sollte, so ist dem Stiftshauptmann Anzeige zu machen. — Stiftshauptmannei-Verfügung vom 10. Januar 1748: wenn von seiten des von Bredowschen Regiments Plackereien begangen werden sollten, soll der Magistrat sofort beim Stiftshauptmann Anzeige machen, damit das Abgeplackte restituiert und der Schuldige bestraft werde.*

(*II, S. 134.*) *Stiftshauptmannei-Verfügung an den Magistrat vom 27. Oktober 1745: Die Unteroffizier- und Tambourfrauen sollen dasselbe bekommen wie in Halberstadt. Wenn ein Quartierwirt seine Einquartierung ausmietet, soll er laut dem an den Kommandeur übermittelten Regulativ dem beweibten Soldaten monatlich 1 Tlr., dem Ledigen 12—16 Gr. monatlich zahlen; damit die etwaigen Klagen der Quartierwirte und der*

einquartierten Soldaten schneller erledigt werden, ist die Stadt Quedlinburg, ausgeschlossen die Häuser in den Gröpern, mit Zuziehung von Offiziers in 5 gleiche Viertel zu teilen und von jeder Kompagnie zu visitieren, wie die Quartiere sind. Die Servisstube hat darauf zu achten, dass die Akzise- und Postbeamten sowie die laut Kgl. Verordnung exempten Häuser von der naturellen Einquartierung frei bleiben.

(*II, S. 389.*) *Stiftshauptmannei-Verfügung an den Magistrat vom 27. Juni 1746: der Magistrat soll dem Garnison-Kommandeur am letzten Tage jeden Monats durch den Registrator ein konvenables Kompliment machen lassen und ihm anheimgeben, ob ein Offizier kommandiert werden solle, welcher der am Ersten jeden Monats stattfindenden Regulierung der Fleisch- und Brottaxe beiwohne; das Protokoll hierüber ist an den Stiftshauptmann einzusenden. — Bericht des Magistrats an die Stiftskanzlei vom 30. Juni 1746 über die ad senatum erlassene Verordnung.*

(*II, S. 399.*) *Verfügung des Königs von Preussen an den General von Bredow vom 19. Juli 1746: in den Städten, wo das Regiment von Bredow in Garnison liegt, hat sich das Kommando um die Feuer-Rüstungen zu kümmern und sie von 3 zu 3 Monaten zu examinieren. Der Magistrat erstattet darüber Bericht an die Stiftsregierung. Letztere erlässt am 4. August und 14. Oktober 1746 Gegenbefehl an den Magistrat. Trotzdem war laut Ratsprotokoll vom 13. April 1747 der Chef des Regiments bei der Spritzenprobe zugegen. — Am 11. Oktober 1747 verlangt die Garnison, auch zur Besichtigung der Feuerstellen einen Vertreter zu schicken. Der Magistrat protestiert dagegen, ebenso die Aebtissin; es sei ein Eingriff in die Polizei-Administration. — Eine hinzugefügte Aktennotiz besagt, dass zwar die Garnison auf die Beiwohnung bei der Feuerstellenbesichtigung verzichtet habe, dass es aber Brauch geworden sei, die bevorstehenden Spritzenproben dem Kommandeur zu melden, der ihr dann in Person vom Ratskeller aus zuschaute oder einen Offizier als Vertreter entsandte.*

(*II, S. 147.*) *Stiftshauptmannei-Verfügung an den Magistrat vom 22. November 1748, betreffend diejenigen, die Servisbeiträge schulden: der Magistrat soll erwägen, wie an den Servisdebenten ohne deren Ruin die Exekution vollstreckt werden kann. Die Brauhäuser, deren Besitzer Servis schulden, sollen erst dann zum Brauen zugelassen werden, wenn 15 bis 20 thlr auf Schoss und Servis bezahlt sind. Bei denjenigen, die auf andere Häuser und Aecker Servis schulden, ist zu unterscheiden zwischen solchen, die bezahlen können, und solchen, die dazu nicht ohne weiteres imstande sind. Die ersteren sind durch Exekution zu zwingen, die letzteren sollen allmählich abbezahlen, d. h. neben dem Kurrent-Servis 1, 2 oder 3 Retardat-Servis. Der Servis-Rendant soll bei Ansagung eines neuen Servis eine Spezifikation der noch geschuldeten*

Servisreste aufstellen. Nachdem der Magistrat mit dem Stiftshauptmann darüber konferiert hat, wird die stiftshauptmanneiliche Verordnung vom 22. November öffentlich verkündet. Der Magistrat berät laut Ratsprotokoll vom 9. bis 10. Dezember 1748 über das Einziehen der Servisreste, insbesondere das Vorgehen gegen säumige Braubürger. — Stiftshauptmannei-Verfügung vom 18. September 1754: Die Servisreste der Inquilinen sollen per captionem pignorum eingetrieben werden.

(*II, S. 143.*) *Stiftshauptmannei-Verordnung an den Magistrat vom 26. November 1748:* um die unterschleife und unordnungen, die bei dem holzabwerfen in den toren vorkommen, zu verhindern, soll der magistrat mit einigen bürgern beraten, ob nicht das holzabwerfen aufgehoben werden und dafür eine ersatzleistung eintreten könnte. — *Ratsbericht an den Stiftshauptmann vom 12. Dezember 1748:* 20 bis 30 bürger haben dem magistrat erklärt, dasz sie, falls das holzabwerfen in den toren abgeschafft würde, für eine 4spännige fuhre 1 g, für eine 2spännige 6 ℛ zahlen wollten. — *Ratsprotokoll vom 5. August 1750: der Registrator Pfannenschmidt hat in Magdeburg über die Lieferung von Holz, Oel, Licht für die Tore und Wachen angefragt und berichtet über die ihm gewordene Antwort.*

(*II, S. 249.*) *Konferenz-Protokoll vom 8. Oktober 1749 zwischen dem Stiftshauptmann von Schellersheim und 3 Halberstädtischen Kriegsräten: der Quedlinburger Garnisonkommandeur soll monatlich 5 Tlr. Servis von Halberstadt empfangen und die Halberstädter Serviskasse monatlich 100 Tlr. Sublevationsgelder zahlen; dagegen soll vom Tage des Ausmarsches der Quedlinburger Garnison zur Exerzierzeit der Servis von Quedlinburg nach Halberstadt gesandt werden.*

(*II, S. 144.*) *Königliches Reskript vom 19. März 1750: die Utensilien auf den Wachen sollen, wenn sie brauchbar übergeben und nicht durch langwierigen Gebrauch abgängig geworden sind, nicht aus der Serviskasse repariert werden. — Den Wachen sollen an Lichten gereicht werden vom 1. Oktober bis 30. April 6 und im Sommer 3, je zu 3 Pfg.*

(*II, S. 145—146.*) *Ratsregistratur vom 19. Oktober 1750:* der magistrat erklärt sich vorbehaltlich der genehmigung des stiftshauptmanns bereit, dem adjutanten von Tümpling, jedoch nur auf dessen persönliche bitte und ohne consequenz zu dessen eigener menage 2 fuder holz anfahren zu lassen, die für das abgeworfene holz in den toren gelten sollen. — *Stiftshauptmannei-Verfügung an den Magistrat vom 19. November 1750:* der magistrat soll über den eventuellen ersatz des holzabwerfens durch zahlung des am 12. Dezember 1748 vorgeschlagenen beitrags berichten unter beantwortung von 3 fragen. — *Ratsbericht an den Stiftshauptmann vom 8. Dezember 1750: die 3 Fragen werden dahin*

beantwortet, dass 1) die Vorstädte zu den Beiträgen mit heranzuziehen sind, 2) die Akzise-Torschreiber sollen für das Aufschreiben der einpassierenden Holzfuhren jährlich je 15 Tlr. erhalten, 3) jeder Torwirt 8 Tlr. Es soll an Ersatzbeitrag gezahlt werden von jedem drei bis vierspännigen Fuder Holz 1 Gr. 4 Pfg, von jedem zweispännigen 8 Pfg. Die Zahlung dieser Beiträge werde am besten bei der Akzisekasse erfolgen. Dafür besorgt die Akzisekasse die Holzlieferung für die Wachen. Der Stiftshauptmann wird gebeten, dahingehende Anordnungen zu treffen.

(*II, S. 149.*) *Ratsprotokoll vom 31. März 1753: es sind an Holzgeld für die Wachen 160 Taler eingekommen. Der Stiftshauptmann verlangt genauere Spezifikation dieses Postens.*

(*II, S. 151—153.*) *Verfügung des Stiftshauptmanns an den Magistrat vom 20. Januar 1756: in den Servislisten finden sich zahlreiche Ausfälle („hat nichts gegeben"), bei denen sich die Servisstube mit der Ratsstube exkusiert, d. h. die Servisbeamten sagen, dass sie, wenn der Magistrat den Leuten keinen Schoss ansetze, auch keinen Servis eintreiben könnten. Die Nachlässigkeit im Schosseintreiben kann aber keinesfalls die Servisausfälle justifizieren. Alle Quartale sollen die Inquilinen durch die Billetiers abwechslungsweise revidiert werden; auch die Doktores Medicinae, die Advokaten usw. sollen herangezogen werden, auch die Soldatenwitwen, welche Hökerei treiben. Die Unordnung rührt daher, dass die Mietsleute im Rathause nicht gemeldet und die Säumigen nicht streng bestraft werden; die Anordnung vom 22. August 1750 ist strenger zu befolgen. Der Rendant darf bei Mietsleuten nicht zwei Serviszahlungen zusammenkommen lassen, sondern muss mit der Exekution vigilant sein, widrigenfalls er gewärtigen müsse, dass ihm die ausfallenden Retardaten von seinem Gehalt gekürzt werden. Die Servisbeamten sollen für jede Servisanlage eine Restanten-Tabelle formieren und sie sämtlich unterschreiben; dabei ist zu vermerken, weshalb dieser oder jener Posten nicht eingekommen oder inexigible ist. Diese Tabelle ist vom regierenden Bürgermeister einem geschulten Ratsherrn zuzustellen, von diesem genau durchzusehen und binnen acht Tagen vor versammeltem Rat in einem spezifizierten Vortrage zu besprechen, worauf der Magistrat darüber beschliesst. Binnen 2 Monaten soll der Magistrat über die Durchführung dieser Massregeln berichten. — Protokoll des Magistrats und sein Bericht an den Stiftshauptmann vom 27. Januur 1756: Den Bürgern wird durch Anschlag bekanntgemacht werden, dass die Annahme von Inquilinen und sonstige Wohnungsveränderungen sofort zu melden sind. Der Stiftshauptmann wird um declaratio termini wegen der Doktoren und Advokaten gebeten. — Verfügung des Stiftshauptmanns an den Magistrat vom 30. Januar 1756:* die unangesessenen doctores und advocati sind keineswegs von der erlegung des servis befreit; keinem darf durch die finger gesehen werden. Es würde eine grosze unbilligkeit sein, wenn man die von

spinnwirken lebenden leute zum servisbeitrag heranziehe und jene herrn contra legem scriptam davon befreie. — *Verfügung an den Magistrat von seiten des Stiftshauptmanns vom 25. April 1765: die Servisstube soll darauf halten, dass die Häuser nicht mit so vielen Inquilinen angefüllt werden, weil dadurch die Möglichkeit der Einquartierung gehindert und die Feuersgefahr vermehrt wird.*

(*II, S. 127—128.*) *Königliches Reskript vom Januar 1756: Diejenigen Wollfabrikanten, die mindestens 6 Stühle in ihrer eigenen Wohnung im Gange haben, sollen von wirklicher Einquartierung frei sein. — Daraufhin Verfügung des Stiftshauptmanns vom 20. Januar 1756: gegenwärtig haben die Fabrikanten Becker, Rutensdorf, Dippe, Krage, Happig, Apel je 6 Stühle und mehr im Gange; die Servisstube ist über ihre Befreiung von natureller Einquartierung zu instruieren. Sollten sich künftighin noch mehr solcher Fabrikanten finden, so ist an den Stiftshauptmann zu berichten.*

(*II, S. 163.*) *Schreiben der Stiftsregierung an den Magistrat vom 20. August 1756: Die Lieferung von Furage und Proviant an das Regiment von Hülsen ist eine Polizeiangelegenheit und muss deshalb der stiftischen Kanzlei vom Magistrat angezeigt werden; der Magistrat soll seine Verantwortung sofort einsenden. — Geschieht am 25. August 1756.*

(*II, S. 163.*) *Ratsregistratur vom 30. August 1756:* der enrollierte Lorenz Hahn hat auf anschreiben des regiments eidlich angeloben müszen, nicht auszer landes zu gehen.

(*II, S. 167.*) *Verordnung des Stiftshauptmanns an den Magistrat vom 11. Februar 1757, einer Ratsdeputation mündlich durch ihn mitgeteilt und im Magistrat protokolliert:* den bürgern, die pferde halten, ist ernstlich aufzugeben, dasz sie bei jetzigen kriegszeiten erforderlichenfalls den preuszischen truppen unweigerlich vorspann zu leisten haben nach festzusetzender reihenfolge. — *Laut Ratsprotokoll hat der Magistrat sämtlichen Ackerleuten und Anspännern diese Verordnung bei 20 Taler Strafe eingeschärft.*

(*II, S. 163.*) *Stiftshauptmannei-Verfügung an den Magistrat vom 3. und 9. Mai 1757: Die Witwen Konsistorialrätin Calvisius und Konsistorialrätin Lindstedt sind nicht mit Einquartierung zu belegen.*

(*II, S. 243.*) *Anschreiben der Kgl. Kammer zu Halberstadt an den Magistrat zu Quedlinburg vom 12. Januar 1761: unter dem Obristleutnant von Bequignoll soll in Quedlinburg ein Freibataillon zusammengebracht werden; es soll dort Freiquartier und Obdach bekommen; wegen der Verpflegung wird ein Kommissar von der Halberstädtischen Kammer ausgemittelt werden.*

(*II, S. 390.*) *Verfügung des Stiftshauptmanns an den Magistrat vom 28. März 1763: in Zukunft wird der Major von Below beim Festsetzen der Viktualien-Taxe zugegen sein.*

(*II, S. 164b.*) *Ratsregistratur vom 29. März 1763: gemäss stiftshauptmannlicher Verordnung hat der Magistrat 3 Exemplare von Inventaren über die Utensilien in den Wachstuben aufgestellt, je eins für den Garnison-Kommandeur, den Stiftshauptmann und die Ratsakten. Der Garnison-Kommandeur hat das Inventar unterschrieben und attestiert.*

(*II, S. 249.*) *Stiftshauptmannei-Verfügung an den Magistrat vom 10. Mai 1763: Der Magistrat erhält das vom König konfirmierte Quartier- und Servisreglement und einen genauen in Berlin gefertigten Servisetat zur Durchsicht und Begutachtung. In die neu zu fertigenden Tabellen sollen die Inquilinen [Mietsleute] aufgenommen werden. Die Mietswohnungen sind allvierteljährlich zu revidieren. Jeder Bürger, der nicht alsbald die Quartierveränderung seines Inquilinen meldet, muss zur Strafe den für den innegehabten und verzogenen Inquilinen angesetzten Servis-Beitrag bezahlen. Am 30. Juni 1763 wird zwischen dem Magistrat und der Garnison betreffs des Servis- und der Einquartierung ein Additional-Vergleich abgeschlossen.*

(*II, S. 247.*) *Stiftshauptmannei-Verfügung an den Magistrat vom 21. Mai 1763: Die Lohgerber-Gilde soll zwar für das erkaufte Gildehaus von natureller Verpflegung befreit werden, aber ein Ausmiete-Billett erhalten.*

(*II, S. 164c.*) *Ratsprotokoll vom 4. Juli 1763: Der Garnisonkommandeur verlangt, dass jeder Bürger, wenn sein einquartierter Soldat abends um 8 Uhr nicht im Quartier ist, solches dem Chef der Kompagnie anzeigen soll.*

(*II, S. 248a.*) *Ratsregistratur vom 3. November 1763: Der Garnisonkommandeur Major von Sydow verlangt, dass an verschiedenen Orten der Stadtmauern Stakete zur Verhinderung der Desertation errichtet werden.*

(*II, S. 248b.*) *Verordnung des Stiftshauptmanns vom 20. Dezember 1763: die Bürgerzchaft soll durch sorgfältiges Zuschliessen dahin mitwirken, dass nach dem Zapfenstreich kein Soldat aus dem Hause gelassen wird. Falls ein Soldat nicht rechtzeitig zu Hause ist oder nach dem Zapfenstreich ausgehen will, ist solches zu Vermeidung schwerer Strafe an die Hauptwache zu melden.*

(*II, S. 261.*) *Ratsprotokoll vom 5. Januar 1765: der Torwirt des Pölkentores klagt über Holzmangel; die wachthabenden Soldaten nehmen das Holz weg und gehen auch übel mit den Utensilien um. Daraufhin*

hat der Herr Kommandeur den Unteroffizieren bei Fuchtel und den Gemeinen bei Spiessruten befohlen, die angezeigten Desordres zu unterlassen; der Magistrat hat den Torwirten darüber Nachricht gegeben.

(*II, S. 248b.*) *Verordnung des Stiftshauptmanns vom 5. August 1765: der Gerichts-Skabinus Kemmerich hat bei der Kgl. Stiftshauptmannei um Einquartierungsfreiheit nachgesucht. Der Stiftshauptmann billigt den Vorschlag des von ihm zum Bericht aufgeforderten Magistrats, dass der pp. Kemmerich mit einemledi gen Soldaten belegt wird.*

(*II, S. 150.*) *Verordnung vom 23. Dezember 1765: die vorrätigen Servisgelder sind auf Zinsen anzulegen, damit die Hausmiete für den Stiftshauptmann davon bestritten werden kann.*

(*II, S. 262b.*) *Verfügung des Stiftshauptmanns an den Magistrat vom 30. März 1768: es ist danach zu streben, dass man jährlich mit 2 Extra-Schossen, die mit 8 Anlagen auszuschreiben sind, also mit 8 Servicen auskommt; zu dem Ende soll auf das sparsamste gewirtschaftet werden.*

(*II, S. 248c.*) *Stiftshauptmannei-Verordnung an den Magistrat vom 27. August 1772: betreffs der 285 in Zukunft einzuquartierenden Soldaten wird bestimmt: 1. bei jeder Umquartierung werden die sicheren Leute, die in unsichere Quartiere gelegt werden sollen, spezifiziert; 2. diejenigen Häuser, welche sich teils zur Ausquartierung bereit erklärt haben, teils zu bequartieren sind, werden nicht übersehen; 3. diejenigen Bürger, welche den Mangel an Betten vorschützen, sollen zur Anschaffung von Betten oder zur Ausmietung der Soldaten angehalten werden; 4. das Servisamt soll bei 5 Taler Strafe 8 Tage vor der vierteljährigen Umquartierung die Bürger befragen, ob sie den Soldaten einnehmen oder ausmieten wollen.*

(*II, S. 263.*) *Stiftshauptmannei-Verfügung vom 18. Juni 1773 an den Magistrat: die Tor-Vorhängeschlösser sollen revidiert werden. Es sind binnen 8 Tagen andere, und zwar französische Schlösser, anzuschaffen, die durch keinen Nachschlüssel geöffnet werden können. Die Kostenanschäge sind einzureichen, damit Anweisung an die Kasse erfolgen kann. — Stiftshauptmannei-Verfügung vom 22. Juni 1773: die Anbringung der 13 neuen Vorlegeschlösser wird genehmigt, der Betrag von 14 Talern aus der Serviskasse bezahlt. Die Schlösser und ihre in doppelter Anzahl vorhandenen Schlüssel werden mit Nummern versehen; die zweiten Schlüssel sind im Kämmereischranke auf dem Rathause zu verwahren.*

(*II, S. 266w.*) *Verordnung des Stiftshauptmanns vom 3. Dezember 1774 an das Servisamt: bei der nächsten Umquartierung der Soldaten soll bei allen Fabrikanten, die nicht beweisen könnten, dass ihnen Einquartierungsfreiheit zugestanden ist, Einquartierung eingelegt werden.*

(II, S. 266[1].) Stiftshauptmannei-Verordnung vom 7. und 15. Oktober 1774, Neuordnung über die Lieferung des Holzes für die Wachtstuben: der Stadtwachtmeister hat das Holz und die Wachen auf die einzelnen Wachtstuben zu verteilen; das Holz wird aus den Kgl. Forsten anher geholt. Das Holzabwerfen von den Holzfuhren der Bürger an den Torwachen hört fortan auf. Zur Bestreitung der Feuerung für die Wachtstuben, Torschreiber und Torwirte müssen die Städtebürger an die Akzisekasse zahlen: vom 4spännigen Fuder Holz 10 Ngr., vom 3spännigen 8 Ngr., vom 2spännigen 6 Ngr. Die Vorstädter und die Leute vom St. Spiritus-Hospital zahlen die Hälfte.

---

116. Verhandlungen und Verordnungen über die Schutzjuden am Ende des 17. und im 18. Jahrhundert.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung. Akta Polizeisachen betreffend Nr. 27.

(Bl. 1.) Kopie einer Bittschrift der Halberstädtischen Schutzjuden Joseph Levin und Elias Jacob vom 2. Oktober 1694 an den Kurfürsten von Sachsen als den Quedlinburgischen Stiftsschutzherrn: er möge ihnen gestatten, zu Quedlinburg Handel zu treiben; der dortige Magistrat wolle dies ohne höhere Verwilligung nicht erlauben. Die Stadt Quedlinburg habe von solchem Besuch und Handel keinen Schaden oder Nachteil, sondern viel mehr Nutzen und Gewinn zu gewarten. — (Bl. 2.) Eine Bescheinigung des Halberstädter Stadtgerichts ist beigefügt darüber, dass der dortige Judenvorsteher auf Bitten der beiden Antragsteller bezüglich ihres Wohlverhaltens Günstiges berichtet hat.

Der Kurfürst schickt die Bittschrift behufs näherer Erkundigung den 11. Oktober 1694 (Bl. 3) an seinen Stiftshauptmann von Stammer nach Quedlinburg, und dieser gibt sie am 2. November 1694 (Bl. 4) weiter an den dortigen Magistrat. Letzterer beschliesst, gegen das Gesuch Einspruch zu erheben, und begründet denselben durch folgendes am 8. November 1694 an den Stiftshauptmann gerichtetes Schreiben:

(Bl. 5.) Dasz ew. excellenz wegen derer bei churfürstl. gn. u. g. h. supplicirenden jüden unsern pflichtmäszigen bericht und unvergreifliches bedencken hochgeneigtest erfordern wollen, bekennen mit gehorsamsten dank.

Wie nun der jüngste Recesz[1]) § 19 hierinnen klare maasze giebt, dasz kein jude zu vermeidung der daher besorgenden querelen recipirt[2])

[1]) *Der sogen. Konkordienrezess von 1685 § 19 (s. o. S. 448).*

[2]) *In einer an den Stiftshauptmann von Stammer gerichteten Instruktion vom 2. Oktober 1695 verfügt Kurfürst Johann Georg IV. durch seine Kommissarien:*

oder mit ihrem handel und wandel als hausirer geduldet werden sollen, also ist auch sonsten nicht unbekant, was vor schaden in einer wohlbestalten polizey durch dergleichen leute aufnahme geneiniglich causirt werde, da nicht alleine den commerciis und trafiquen merklicher abbruch durch der juden betrügereien, list und heimlichen unterschleif öfters geschiehet, auch mehrerntheils die gestohlnen sachen durch sie repartirt werden, dasz hinter die thäter selten zu kommen; dahero auch Speitelius in seinen notabilib. juridic. historic. politicis in verb. juden diese formalia hiervon brauchet:

quod respublica felicior existat, in qua nec
Abraham nec Nimrod et Naëmann est,

zu schweigen, dasz hierdurch die stiftische[1]) abermahl neue gelegenheit nehmen würden, nicht allein hierwieder zu protestieren, sondern auch fur sich und einseitig dergleichen freiheiten den juden zu ertheilen, wodurch vorangeführter recesz, welcher eben zu abhelfung *(Bl. 6)* dieser differentien in diesem passu geordnet, hinwieder annulliert und andere schädliche consequentien mehr daraus erreget werden dürften.

Ew. Excellenz wolle es bey der bisherigen anordnung hochgeneigt beruhen laszen und bei e. chfrstl. gn. es dermaszen repraesentiren, dasz wir dieser schädlichen leute in zukunft ferner entübriget bleiben mögen.

Wie aus den Aktenstücken der Jahre 1709 und 1710 (s. u. S. 566 und S. 567) hervorgeht, hat der Stiftsschutzherr die Bitte der Juden Levin und Jacob nicht erfüllt.

(Bl. 8.) Ratsprotokoll vom 14. Dezember 1702: Bey versamleten raht aller dreyer rathsmittel *[= Ratsabteilungen]* wurde wegen der vielen einschleichenden juden geschloszen, den geheimden raht und stiftshauptmann zu ersuchen, dasz denen receszen gemes dieselben auszer den drey freyjuden nicht weiter in die stadt gelaszen, sondern von der soldaten wache allemahl zurückgehalten würden.

(Bl. 10.) Ratsregistratur vom 22. November 1703: Heinrich Kanzmann erschiene zu rathhause wegen desz bey ihme eingemietheten Juden Lazerus Grünhuts undt meldete dabey, dasz gestern der canzeleydiener Jonas Becker zu ihn kommen undt in nahmen der hochfürstl. regierung ihme Kanzmannen anbefohlen, den juden in der miethe zu behalten; der jude aber sollte bey vermeidung hoher strafe keine wahren führen. So zur nachricht anhero registriret.

(Bl. 11.) Sogleich am 22. November 1703 richtete der Magistrat folgendes Einspruchschreiben an die Stiftsregierung: Es hat sich der Schneider

es sind die Juden allesambt aus Quedlinburg und den vorstädten zu schaffen und beständig ihnen das gewerbe zu verbieten, auszer in öffentlichen jahrmärckten *(Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch VII, S. 359).*

[1]) *Die Stiftischen, d. h. die Vertreter der Stiftsregierung, die Beamten der Aebtissin.*

Heinrich Kanzmann straflicherweise unterstanden, einem juden, Lazerus Grünhuht genannt, stube und cammer in seinem hause gegen eine jahrliche pension zu vermiethen undt also solchen zu recipiren, auch alsz wir selben deszhalb vernommen, zur entschuldigung mit vorgewandt, hätten gestern unsere hochgeehrte herren [1]) durch den canzeleydiener Jonas Beckern selbigen auferlegen laszen, gedachten juden in der miethe zu behalten. Wann aber nicht allein in der polizeyordnung c. 3. § 4 in genere sancirt, dasz ohne erlaubnis desz raths kein bürger einen frömbden, sey knecht oder magt, mann oder weib zu sich in sein hausz nehmen, noch denselben über drey tage bey sich behalten oder beherbergen solle bey strafe 2 rthlr vor jede person, so oft darwider gehandelt, sondern auch in dem recesse de ao. 1685 verortnet, dasz förderhin im stifte keine juden recipiret noch geduldet werden sollen. Alsz haben unsern hochgeehrten herrn [1]) wir dieses unter dienst gehorsambst repräsentieren undt bitten (?) wollen, gedachten Kanzmannen undt den juden Grünhuhten in ihren unbefugl. unterfangen der respective einmiethung und annehmung keinen schutz zu bieten, sondern uns bey obigen rechte geruhig zu laszen; wir getrosten und deszen festiglich und verharren . . . . .

(Bl. 13.) Schreiben des Halberstädter Schutzjuden Joseph Levin vom 5. Juli 1709 an den Kgl. preussischen Stiftshauptmann von Lüdecke: seit 20 Jahren habe er, Levin, in Quedlinburg gegen Erlegung eines jährlichen Schutzgeldes handel und wandel mit vieh und gelde getrieben, um den leuten zu helfen, zu der bürgerschaft nutzen und frommen, ... wodurch er viel schulden bei den bürgern stehen habe. *Er bitte um gleiches Recht wie die andern in Quedlinburg gelittenen Juden, zumal da der König in Preussen keine gewisse Anzahl von Juden für Quedlinburg geordnet habe. Der Bürgermeister Heidfeldt* habe ihm uf ein und des andern trieb — worunter ich aber keinen bürger oder kaufmann alhier verstehe — die handlung alhier gesperret und durch e. e. raths diener alhier mit arrest gedreuet, solcher gestalt um meine hier stehende schulden und wöchentliche erkaufung des viehes gleichsam gebracht werden will, welches keinem alhier ankommenden entferneten jemahls versaget, viel weniger einem schutzjuden zu denegieren . . . . . Ich aber, um den hn. burgemeister Heidfeldten, so mich nicht gleich andern schutzjuden gegen jährlich erlegenden schutzgeldes dulden will, es gar nicht verdient . . . *Levin richtet an den Stiftshauptmann, als den Vertreter des preussischen Königs, das Ersuchen, ihn als Schutzjuden zu schützen und dem Bürgermeister Heidtfeld anzubefehlen, ihn bei seinem Vichhandel, wovon er der accis-cassa jederzeit die Gebühr abstatte, zu dulden.*

(Bl. 14.) Der Stiftshauptmann sendet am 5. Juli 1709 das Gesuch des Levin an den Magistrat mit dem Anheimgeben, dem Petenten zur

[1]) *d. h. den Regierungsbeamten des Stifts.*

erkaufung einigen viehes ein nicht alzu genau coarctirtes spatium temporis zu verstatten.

(Bl. 15.) Ratsprotokoll vom 17. Juli 1709: Der jüde Joseph Levin erschien auf erfordern und, weiln man ausz seiner vom 5ten hujus des h. geheimden rahts und stiftshauptmanns von Lüedeckens excellenz überreichten suplic und darauf erfolgeten resolution wahrgenommen, dasz die concession zur bloszen erhandelung seiner nohturft an viehe eingerichtet und dazu spatium temporis verstattet seyn soll, so wehre des rahts bisheriges verboht darauf, alsz dasz er *[Levin]* dieses orthes zu erkaufung benöhtigten viehes sich nicht sehen laszen solte, gar nicht, sondern vielmehr dahin gerichtet, dasz er mit seinen bisherigen hiesigen handel und wandel den Quedlinburgischen 3 schutzjüden keinen eintrag thun und auszer dergl. concession nicht so frey, wie jene, handeln solte. *Aus dem Ratsprotokoll ist also ersichtlich, dass der Magistrat dem Ersuchen des Stiftshauptmanns entsprach und dem Halberstädter Juden Levin spatium temporis, d. h. bestimmte Tage zur Einkaufung von Vieh, aber eben nur hierfür, gestattete.*

(Bl. 16.) Konzept eines Schreibens des Magistrats vom 22. Juli 1709 an den Stiftshauptmann von Lüdecke: Der Jude Levin habe in dem Memorial, das ihn der Stiftshauptmann vom 5. Juli habe abfassen lassen, versucht, sich keineswegs kompetierende jura zuzuschreiben, und übel fundierte Querelen über den Magistrat, insbesondere den Bürgermeister Heidfeldt, geführt und unziemliche Expressionen gebraucht, ohne sich gemäss den Satzungen des Reichs und des Stifts beim Magistrat zu melden. Obgleich dieser das Recht habe, darauf zu dringen, wolle er doch dem Stiftshauptmann nicht beschwerlich fallen und sich ihm nicht „an die Seite setzen", bitte aber darum, dass solche anzüglichen Schriften künftig nicht mehr angenommen würden, und dass der Stiftshauptmann, der jegliche Schädigung städtischer Rechte bisher mit „preiswürdiger zèle" gehindert habe, den § 19 des Konkordienrezesses (s. o. S. 448), schütze. Weshalb dies notwendig sei, wird folgendermassen begründet:

Der Jude Levin wolle zwar „meisterlich den Mantel der Notdurft und des Nutzens der Bürgerschaft umnehmen"; Halberstadt aber sei zureichend genug, um ihm das zu Speis und Trank Nötige zu verkaufen und betreffs des Nutzens, den er der Quedlinburger Bürgerschaft bringen wolle, könne man sagen: hoc credat Judaeus Apella! Wir wollen nur die worte eines bewährten autoris anführen: licet Judaei familarissime cum Christianis vivere sese simulent et publice profiteantur, nihil omnino tamen legitimo destituuntur fine; non enim eas ob causas cum Christianis conversantur, ut mutuum eisdem charitatis officium conferant atque civitatis conservandae rationem potissimum respiciant, sed ut Christianorum fortunas exsugent eosque bonis suis privent, amicitiam quaerunt. In welcher betrachtung schon vor langen zeiten befunden, also pro regula angenommen und gesagt worden, quod felicior civitas existat, in qua nec Abraham nec Nimrod nec Naëman est. Dannen hero auch sr. churfürstl. durchl. zu Sachsen, alsz ao. 1694 einige Halber-

städtische juden gleichmäsziges principium sich erwirken wollten, zwart den bericht erforderte, aber nicht verstattet noch zugelaszen, wie denn auch Speckahn in tract. iur. Jud. § 21 folgendes setzet: Recte igitur pie et laudate fecit reverendissimus et illustrissimus princeps noster dominus Heinricus Julius dom. nost. clem., quod Judaeos variis fraudibus et deceptionibus Christianis imponentes et immoderatis usuris miseros subditos exugentes aliisque modis adversus διαλλάγματα et statuta sua committentes, editionibus et territoriis suis ejecit, eliminavit, exterminavit et proscripsit. — *Was den Bürgermeister Heidtfeldt betreffe, dem Levin in unrühmlicher Absicht alles „in die Schuhe giessen wolle", so habe dieser als regierender Bürgermeister, so lange der Rat nicht beisammen sei, ein mandatum cum libera [potestate.]*[1])

(Bl. 18.) Originalschreiben der Stiftsregierung vom 23. Dezember 1709 an den Rat zu Quedlinburg: im Namen des Stiftskapitels wird befohlen, auf den Juden Josef [Levin] fleissiger acht zu haben, ob derselbe sich unterstehe, ausser dem Viehhandel andre Handlung in Quedlinburg zu treiben. Um allen Unterschleif zu unterbrechen, soll ermeldeter Jude nicht mehr dann eine Nacht gelitten werden bei Strafe von 10 thlr und bei Nichterlegung mit Gefängnis.

Bl. 20.) Ratsprotokoll vom 14. Januar 1713: den sämtl. rahtsdienern ward vom rahte anbefohlen, denen juden, so nicht unter hiesigem schutze begriffen, anzudeuten, dasz sie zukünftig über 1 tag sich alhier nicht aufhalten sollen. Illi wollten dem nachkommen.

(Bl. 20ᵇ.) Edikt des Königs Friedrich des Grossen vom Januar 1747: Sollte sich in zukunft ein oder anderer Jude unterstehen, gestohlene sachen an sich zu kaufen oder zu verhehlen, soll derselbe nicht nur vor sich, sondern auch vor seine ganze zu seinem schutzbriefe gehörige familie alles schutzes verlustig gehen, sein schutzbrief kassiert, er mit den seinigen auszer landes geschafft und in dieser familien-stelle keine andere schutzstelle wieder angesetzet, überdem aber auch der kontravenierende jude angehalten werden, den völligen werth derer gestohlenen oder verhehlten sachen dem rechtmäszigen besitzer zu bezahlen. Wenn

[1]) *Am Schlusse des Schreibens äussert der Magistrat nochmals die dringende Bitte, „den juden, wenn er sich ferner melden sollte, gänzlich abzuweisen", d. h. mit seinem anklagenden Schreiben, nicht mit der Bitte, ihm zu gewissen Tagen (auf ein spatium temporis) den Viehhandel zu gestatten; dass in letzterem Punkte der Magistrat auf die Befürwortung des Stiftshauptmanns eingegangen war, beweist das Ratsprotokoll vom 17. Juli 1709 (s. o. S. 567), sowie ein vom Juden Leviñ (Bl. 21) am 20. Oktober 1710 an den Quedlinburger Rat gerichteter Brief, in dem jener um ein Attestat über Wohlverhalten im bisherigen langjährigen Handel mit den höflichsten und demütigsten Ausdrücken bittet und die Ratsherrn mit überschwänglicher Ergebenheit anredet:* hoch- und wohlverordnete, hochedle, vest- und hochgelahrte, wie auch wohledle, wohlehrenfeste, groszachtbare, wohlgelahrte und wohlweise, sonders hoch- und vielgeehrte herrn! *Joseph Levin nahm sich also nunmehr sorglich davor in acht, das Wohlwollen dez Magistrats zu verscherzen.*

er aber zu bezahlen unvermögend ist, so sollen die sämtlichen juden des orts von der obrigkeit ex officio angehalten werden, den werth der gestohlenen oder verhehlten sachen in subsidium bar und ohne einige widerrede dem eigentümer bezahlen, welche also, um sich vor schaden zu hüten, sich untereinander genau observiren müssen.

(Bl. 22.) Schreiben der Stiftshauptmannei vom 29. April 1760 an den Magistrat zu Quedlinburg: da stiftischer seits gegen das herkommen dem 4ten juden Joseph Moses aus Hoym unterm praedicat eines hofjuden ein privilegium zur handlung erteilet, nach dem recesz de 1685 *(s. o. S. 448)* und langwieriger observanz aber kein jude ohne stiftshauptmanneyliche concession geduldet und deshalb s. kgl. maj. unser allergnädigster herr allerhöchst befohlen haben, dem juden Joseph Moses den handel in der stadt und dem stifte Quedlinburg bey strafe durch den magistrat untersagen laszen, so ergehet das stiftshauptmanneyl. begehr an dieselbe, diesem zu allerunterthänigster folge dem Hoymischen juden Joseph Moses bei 50 rthlr. strafe die handlung in der stadt und stifte Quedlinburg zu verbiethen. Wonach sich zu richten. Signatum Quedlinburg, den 29. April 1760. Kgl. Preuss. Quedlinb. stiftshauptmanney. Vigore commissionis regiae. Müller.

(Bl. 23.) Magistratsprotokoll vom 1. Mai 1760: Nach Verlesung des vorstehenden stiftshauptmanneylichen Schreibens wagt es der Magistrat nicht, demselben ohne weiteres Folge zu leisten. da diese sache mehr derer hohen obrigkeit *(d. h. des Stifts)* iura beträfe. *Es wird beschlossen, die Verordnung in Abschrift an die Stiftsregierung zu senden mit folgendem Anschreiben (Bl. 24; Konzept):* . . . wir haben uns dieser sachen halber höchst genöthiget gesehen, hierdurch auf das inständigste zu ersuchen, diese erlassene stiftshauptmanneyliche verordnung förderSamst hochgeneigt zu heben und uns solchergestalt aus einer verlegenheit zu setzen, worin wir sonst ebenso als wegen der jüngsthin vorgefallenen affairen ratione des trauerreglements und des brauwesens leicht gerathen können, so viele attention wir auch immer nehmen mögen, unsere gegen ihre königl. hoheit unsere gnädigste reichsfürstin abbatissin und frau tragende pflichten auf das heiligste zu erfüllen. Wir erhoffen baldige deferirung unseres billigen gesuchs und verharren . . .

(Bl. 25.) Schreiben der Stiftsregierung vom 17. Juli 1760 an den Magistrat zu Quedlinburg: es sollen keine anderen Schutzjuden ausser den von der Aebtissin privilegierten zu Quedlinburg in „Wechselung und Handel" geduldet werden, auch keine andere Bedienten derselben als die im beiliegenden Protokoll angegebenen. Das beigefügte Protokoll (Bl. 26) ergibt, dass die derzeitigen Quedlinburger Schutzjuden auf die Beschwerde der einheimischen Kaufmannschaft hin vor die Stiftsräte und Assessoren vorgefordert worden sind, wobei folgendes ermittelt wurde Betreffend 1. Ephraim Meyer und 2 seinen Schwiegervater Salomon Jacobs: jeder von beiden hält einen Diener, Hirsch Magnus und Joseph

Meyer; wenn diese beiden mit zur Messe reisen müssten, werde ein kleiner Junge Moses Hahne herangezogen. Keiner jener beiden Schutzjuden, sagt Ephraim Meyer, wisse, wie sie den Quedlinburger Kaufleuten „im Handel zu nahe gekommen seien." Betreffend 3. Nathan Jacob: er habe nebst seinem Kompagnon Nathan Michaels nur einen Diener Joseph Moses; Waren verhandle er nicht. — Die Stiftsregierung hat die genannten Schutzjuden bei Verlust ihrer Privilegien streng angewiesen, nicht mehr als einen Bedienten zu halten und kein der Kaufmannschaft zukommendes Gewerbe zu treiben.

---

117. Verfügungen über das Degentragen am Ende des 17. und im Anfang des 18. Jahrhunderts.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Polizeisachen Nr. 21; gleichzeitige Niederschriften von Stiftsverfügungen und Ratsprotokollen.

(Bl. 61.) Am 14. September 1697 beschwerte sich der Maler Theodor Steiger bei der Stiftsregierung: der Marktmeister zu Quedlinburg habe ihm das Degentragen untersagt; da er gewohnt sei, vor Fürsten und Herrn, wie alle Künstler, den Degen zu tragen, bitte er, den Unfug, den mutwillige Burschen etwa getrieben, ihn nicht entgelten zu lassen und sein Recht, den Degen zu tragen, gegenüber dem vom Magistrat ausgehenden Verbote zu schützen.

(Bl. 60.) An demselben Tage, den 14. September 1697, ging eine Stiftsverfügung an den Magistrat ab: er solle binnen 8 Tagen über die in Abschrift beigelegte Beschwerde des Malers Steiger berichten und bis dahin mit der Exekution innehalten. Es erliess die Stiftsregierung im Namen der Aebtissin Anna Dorothea am 20. September 1697 folgende Verfügung an den Magistrat:

(Bl. 62.) Es haben reverendissima ac serenissima hochfürstl. durchl. sich untertänigst vortragen lassen, welchermaszen das itzige regierende rathsmittel die policey-ordenung in puncto des degentragens an einigen exequiret. Gleichwie nun serenissima gantz gnädig empfinden, dasz dieses mittel in handhabung der policey-ordnung sich fleiszig erweise, alszo haben ihro hochfürstl. durchl. dennoch die nothdurft zu seyn erachtet, den § wegen des degen tragens nach itzigen zeiten zu declariren, anerwogen, wann man der vor einige 30 jahren publicirten policey-ordnung nachgehen wolte, kein studiosus, er sey dann auf der reise begriffen, item kein soldat, er befinde sich dann in würkl. krieges diensten, sich eines degens bedienen dürfte. Und zwar soll hinkünftig über studenten annoch denen civibus honoratioribus, kaufleuthen und deren ausgestandenen dienern, item apotheckern, mahlern und barbierern (gleich wie solches nunmehr in andern grossen

städten und höfen nachgelassen) erlaubet seyn, degen zutragen; jedoch mit dem expreszen beding, dasz fallsz jemand sich unterstehen würde, denselben zu miszbrauchen, derselbe nicht allein in gebührende strafe genommen und nach befinden des degens verlustig erkant, sondern auch dahin angewiesen werden soll, keinen fernerweit zutragen; wie dann gleichergestalt allen handwercks leuthen und burschen indistincte dergleichen zu untersagen seyn wird. Signatum Quedlinburgk, den 20. Septembro 1697.

Fürstl. Sächsische[1]) Stiftsregierung daselbst.
Anthon von Bessel.

(Bl. 75.) Ratsprotokoll: Actum den 11. Augusti 1706. Bey versamleten rahte aller dreyer mittel ward geschloszen, denen schülern und handwercksburschen die degen abnehmen zu laszen, weiln im degen tragen so viel exorbitantion vorgehen wolten.

(Bl. 77.) Stiftsverfügung: Nomine reverendissimi capituli wird e. e. rath beeder städte Quedlinburg hierdurch nochmahls und zwar bei 50 goldgülden strafe anbefohlen, sich über die Schüler keiner jurisdiction anzumaszen, sondern dieselbe ad consistorium nach anweisung der rechte zu verweisen. Wornach sich eigentlich zu achten. Signatum Quedlinb. den 30. Aug. 1706. Ad mandatum reverendissimi capituli proprium.

(Bl. 78.) Ratsprotokoll; Beschluss aller 3 Ratsmittel: Actum den 31. August 1706. Es verlas der syndikus den nomine reverendissimi capituli wegen der schüler eingeschickten befehl. Worauf geschloszen wurde, deshalb an den geheimden rat und stiftshauptmann von Lüdecken zu gehen und umb assistenz in administrationis politiae zu bitten, in deszen aber bey ereignender occasion dergl. nachtschwärmer aufheben und dieses itzige negotium vor der kgl. Preusz. erbvoigtey ausmachen zu lassen.

118. Waffenverzeichnis der städtischen Rüstkammer 1733.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Akta Ratsgüter betreffend Nr. 39, Verzeichnis aus dem Jahre 1733.

(Bl. 7.) Inventarium der Rust-Kammer:

90 muszqueten,
16 flinten mit bajonetten,
2 raths Büchsen mit holftern,
6 trommeln,

[1]) *Die damalige Aebtissin Anna Dorothea entstammte dem Hause Sachsen.*

einige Riemen mit hölzern patronen,
17 muszqueten-gebeln,
3 pertuisanen, worunter eine verguldet und mit sammit überzogen,
2 hellebahrten,
1 doppelhacken,
3 paar holfter,
4 patron-taschen,
2 grosze kugelformen,
1 hirschfänger,
12 neue pertuisanen,
2 neue halbe lanzen [1]).

---

119. Die Beschränkung des Magistrats auf 2 Abteilungen (Ratsmittel) im Jahre 1738.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Akta betreffend Rats-Köhr- und Bestätigungen Nr. 23, gleichzeitige Niederschriften aus den Jahren 1737 und 1738. — Diese Verhandlungen sind auch aus den Akten des Kgl. Staatsarchivs zu Magdeburg ersichtlich.

Laut einem Ratsprotokoll vom 28. April 1737 (Bl. 1) hat soeben am Sonntag Quasimodogeniti auf dem Schlosse der Ratswechsel stattgefunden: an die Stelle des vom Bürgermeister Schulze geleiteten Mittels (= Ratsabteilung s. o. S. 398) ist das Mittel der Bürgermeister Wienecke und Westphal getreten. Bei diesem auf dem Stiftsschlosse stattfindenden Ratswechsel übergab der stiftische Kanzleidirektor Aurbach die vom Schulzeschen Mittel überlieferten Stadtschlüssel dem Bürgermeister Wienecke und erklärte dabei im Namen der Aebtissin Maria Elisabeth, dass dieselbe dem Bürgermeister Wienecke, da er durch hohes Alter und Leibesschwachheit sehr inkommodiert sei, den Bürgermeister des vorigen Mittels Schulze als Stellvertreter zur Seite setze. Gegen diese Erklärung protestierten 1. der Bürgermeister Wienecke selbst, 2. der ebenfalls anwesende Vertreter des Stiftshauptmanns der Stiftshauptmann-Sekretär Rat Stötzer, weil der Stiftshauptmann nicht befragt sei und dies ganze Verfahren den Rechten des Stifts-Schutzherrn zuwiderlaufe, und 3. der Ratsherr und Stadtvoigt Zeiz, weil er als ältester Kämmerer zunächst für die Stellvertretung in Betracht komme. Der Kanzleidirektor erklärte, dass der Befehl der Aebtissin aufrecht erhalten werden müsse. Daraufhin begaben sich die Ratsherrn ins Rathaus und nahmen den Vorgang sofort zu Protokoll.

[1]) *Ueber das Waffen-Inventarium von 1633 siehe oben S. 412. Anm.*

Am folgenden Tage (29. April) bestätigte die Aebtissin ihre Anordnung durch folgendes Originalschreiben mit Siegel und eigenhändiger Unterschrift:

(Bl. 3.) Von Gottes gnaden wir Maria Elisabeth . . . . ., des kayserl. freyen weltl. stifts Quedlinburg abbatiszin, ... unsern gnädigen grusz zuvor. Ehrbare liebe getreue. Demnach wir euch bey dem gestrigen raths-wechsel durch unsern canzeley directorem bereits vorläufig eröffnen laszen, wasgestalt wir vor nöhtig erachtet, dem bürgermeister Wieneken, wegen deszen hohen alters und damit verknüpfter schwachheit auch daher rührenden bey seiner vorigen regierung bereits angemeldeten mangels und entziehung derer ordentlichen rathhäuszlichen verrichtungen, den, der bisherigen ordnung gemäsz, sonst abgegangenen burgermeister Schultzen dergestalt an die seite zu setzen und zuzuordnen, dasz dieser neben jenen, oder an part deszelben, die jedesmaligen eines Altstädter bürgermeisters *[Befugnisse]* wahrnehmen und ausrichten solle:

Und aber dabey unsere meynung so wenig dahin gerichtet ist, dasz durch sothane verfügung dem burgermeister Wienecken das geringste an allen ihme von rechts- und gewohnheitswegen zukommenden einkünften oder sonstigen vorzügen benommen seyn solle, als wenig dem bmstr. Schultzen zuzumuhten seyn mögte, mit hindansetzung seiner etwaigen eigenen geschäfte, dieses beschwerliche amt ohne einigen grund und ergötzlichkeit zu übernehmen:

Als befehlen wir auch hiedurch in gnaden, dem bürgermeister Schultzen von denen wegen der in dem aufgegangenen Wienekeschen mittel annoch vacirenden cämmerer stelle zu erhebenden aufkümften vor dieses jahr ein hundert rthlr auszuzahlen, wohingegen derselbe auszerdem sich nicht des geringsten weiter anzumaszen haben soll.

Gestalt wir auch in der hoffnung, ihr werdet euch hiernach allewege gehorsamst zu achten wiszen, mit gnaden wohlbeygethan und gewogen seynd. Geben auf unser stifts abteyl. residents Quedlinburg den 29. Apr. 1737.

L. S. Maria Elisabeth.

(Bl. 5.) Ratsprotokoll vom 30. April 1737. Zwei Tatsachen werden besprochen: 1. Es sind 4 Ratsherrnstellen vakant, darunter die des Neustädter Bürgermeisters. 2. Die Aebtissin hält daran fest, dass Bürgermeister Schulze als Stellvertreter und „Vizekonsul" für Bürgermeister Wienecke eintrete. Es wird beschlossen, dass betreffs Punkt 1 zunächst noch nichts unternommen werde. Betreffs Punkt 2 sollen an die Aebtissin und den Stiftshauptmann Protestschreiben gesandt werden, die auf Bl. 6 und Bl. 8 in Abschrift vorliegen.

Auf ein Originalschreiben (Bl. 9) der Aebtissin vom 6. Mai 1737, in welchem dem Rate „Unfug und Widersetzlichkeit" in heftigen Ausdrücken vorgeworfen und an dem Befehl vom 29. April festgehalten

wird, wählt der Rat laut Ratsprotokoll vom 13. Mai 1737 (Bl. 11) eine Kommission von 6 Mitgliedern behufs weiterer Protest-Massnahmen. Daraufhin wird am 16. Mai 1737 ein Schreiben (Bl. 12) an die juristische Fakultät der Universität Halle abgesandt mit ausführlicher Spezies facti (Konzepte auf Bl. 13—19). Der Magistrat beruft sich auf 9 Beilagen; die in den Akten nicht mehr vorhanden sind; besonders zu erwähnen sind die Unterwerfungsurkunde von 1477 (s. o. S. 3), die Verfügung des Kaisers Karl V. von 1548 (s. o. S. 163, Anm.), der Revers der Aebtissin Elisabeth von 1582 (s. o. S. 265, Anm.) und die Verhandlungen über die Reduktion der 3 Ratsmittel von 1661 und 1662 (s. o. S. 398—401).

Am 19. Mai ging ausserdem ein ausführliches Protestschreiben des Rats an den Schutzherrn König Friedrich Wilhelm I. nach Berlin ab mit den gleichen Anlagen (Konzept auf Bl. 20—24).

Beide Schreiben hatten Erfolg: 1. Die Juristische Fakultät der Universität Halle gab in der Vizekonsuls-Angelegenheit dem Rate recht: die Massregeln der Aebtissin seien wider die alten Abmachungen; ausführliches Original-Gutachten auf Bl. 27—49. — 2. Der Stiftshauptmann von Plotho teilt dem Magistrat mit, dass am 26. Juni 1737 ein Dehortationsschreiben des Königs an die Aebtissin bei der Stiftshauptmannei eingelaufen und sofort auf das Stiftsschloss befördert sei (Bl. 26); die Abschrift jenes Kgl. Kabinettsschreibens vom 13. Juni 1737 liegt den Akten bei (Bl. 49): der König ersucht die Aebtissin, die Verfügung betreffs des „Vizekonsuls" Schulze zurückzuziehen. Das Ratsprotokoll vom 3. Juli 1737 (Bl. 52) berichtet über die Verlesung der auf Bl. 26 bis 51 vorhandenen Schriftstücke.

Dass die Aebtissin in den nächsten Monaten den Schutzherrn nicht ohne Erfolg zu bewegen suchte, seinen ihr ungünstigen Standpunkt zu verlassen und, mit ihr vereint, den Magistrat zum Gehorsam zu zwingen, geht aus folgenden Schriftstücken hervor:

Am 15. November 1737 teilten die preussischen Minister im Namen des Königs dem Magistrate folgendes mit (Originalschreiben auf Bl. 55 bis 57): 1. Die Einsetzung des Vizekonsuls Schulze billige nunmehr der Schutzherr und sei mit der Aebtissin darin einig, dass sich der Magistrat in dieser Angelegenheit zu fügen habe. — 2. Das Gesuch des Magistrats vom 5. Oktober 1737, dass nun endlich die 4 vakanten Ratsherrnstellen besetzt werden möchten, habe keine Berechtigung: der Magistrat masse sich mehr Ansprüche an, als ihm gebühre; der König sei mit der Aebtissin darin einig, dass weder der Revers von 1477 noch die Stadtwohlfahrt eine sofortige Besetzung der Kämmererstellen erfordere; sie werde erst erfolgen, wenn es der König zusammen mit der Aebtissin für nötig befinde.

Der Magistrat sandte daraufhin am 6. Dezember 1737 ein neues Protestschreiben an den König (Konzept auf Bl. 58—61): er gibt seiner Bestürzung über die Umwandlung der schutzherrlichen Ansicht Ausdruck, bittet um die Zusendung der Schriftstücke, in denen man wider

ihn agitiert habe und bittet — unter Anfügung des Gutachtens der Hallischen Juristenfakultät — eindringlich um Schutz seiner Rechte; zugleich wird in einem Postskriptum gebeten, doch dahin zu wirken, dass bei dem nächsten Ratswechsel wenigstens die neu antretende Ratsabteilung vollständig gemacht werde.

Am 21. Dezember 1737 übersandte die Aebtissin dem Magistrat folgendes ausserordentlich heftige Schreiben (Bl. 62): Der Bürgermeister Schulze sei von seinen Funktionen sowohl als Ratsherr wie als Vizekonsul herausgedrängt worden, obgleich der Bürgermeister Wienecke seit 6 Monaten nicht tätig gewesen sei. Bei 1000 rthlr Strafe für die regierende Ratsabteilung und ausserdem noch bei 100 rthlr Strafe für den Bürgermeister Wienecke habe der Magistrat den Vizekonsul Schulze als solchen bei den Sitzungen nunmehr zuzulassen.

Daraufhin bat der Magistrat am 28. Dezember 1737 den König wiederum eindringlich um Schutz (Konzept auf Bl. 64): der Magistrat sei mit strenger Strafe bedroht worden; Bürgermeister Schulze sei am 27. Dezember 1737 plötzlich als Vizekonsul aufgetreten, habe die Ratsschlüssel und Siegel im Namen der Aebtissin an sich genommen. Der Magistrat lässt durchblicken, dass er zu einer Einigung bereit sei, wenn „alle Irrung auf billigmässige Weise beigelegt werde."

Noch entgegenkommender äussert sich der Magistrat in seinem an die Aebtissin, ebenfalls am 28. Dezember 1737, abgesandten Schreiben (Konzept auf Bl. 66 und 67): die Aebtissin möchte doch in der Vizekonsulat-Sache Ausstand geben, bis die Resolution des Schutzherrn eingetroffen sei. Der Magistrat sei dann bereit, „der ganzen Irrung abzuhelfen und erbötig, selbst mit Zuziehung des Bürgermeisters Schulze über die künftige Verfassung des Ratskollegii Beratschlagungen anzustellen und der Aebtissin demnächst solche Vorschläge untertänigst zu tun, die sowohl ihr wie dem Stiftskapitulo angenehm und zur Beruhigung des Magistrats-Gewissens dienlich, auch der 1662 gemachten Veranstaltung und dem Fundamental-Landesgesetze von 1477 keineswegs nachteilig sein sollen."

Die Aebtissin ging auf diesen entgegenkommenden Ton ein und erliess in ihrem Antwortschreiben vom 30. Dezember 1737, obgleich es sonst in scharf tadelnden Ausdrücken gehalten ist, eine diplomatische, dem Rate offenbar durchaus willkommene[1] *Ankündigung:*

(Bl. 68.) Von Gottes gnaden wir Maria Elisabeth ....., des kayserl. freyen weltlichen stifts Quedlinburg abbatiszin, ... erbare, liebe getreue! Euch ist erinnerlich, was an uns ihr wegen wiederbesetzung der vacirenden rathhäuszlichen stellen unterm 13ten Mai und 13ten Sept. a. c. gelangen lassen .... Nun hättet ihr dergleichen und noch weit schärferen verweisz abermals verdienet, nachdem ihr euch nicht geschämet, in vorgedachtem euren letztern euch gleichsam noch grosz zu rechtfertigen.

[1] *Weshalb diese sehr wichtige Ankündigung einer nochmaligen Ratsreduzierung für den Magistrat vorteilhaft war, siehe oben S. 398.*

Wir wollen aber vor dismal die gebührende ahndung annoch bis zu der zeit aufsetzen, da wir wegen dieser und anderer begangenschaften, euch zu gehöriger strafe zu ziehen die gelegenheit schon finden werden; und ertheilen euch nur, so viel die hauptsache betrifft, unsere gnädigste, doch ernstliche und endliche resolution dahin:

dasz, da wir nöhtig gefunden, wegen überflüsziger anzahl der rathsglieder eine reduction dererselben vorzunehmen, von deren eigentlichen beschaffenheit ihr demnächst unsere nähere befehle und verordnungen zu vernehmen haben werdet, ihr solchem nach mit eurem gesuch euch gäntzlich zur ruhe zu legen und in beobachtung eures schuldigen gehorsams hierunter weiter nichts einzuwenden habet.

Geben auf unserer stifts abteyl. residentz Quedlinb. den 30ten December 1737.

Maria Elisabeth.

Laut Ratsprotokoll vom 2. Januar 1738 (Bl. 70—72) lud am 31. Dezember 1737 der Stiftshauptmann von Plothow eine Deputation von Ratsherrn vor sich und riet in vermittelnder Weise dringend zur Unterwerfung; seine Darlegungen liegen in Protokoll (Bl. 73) den Akten bei. Daraufhin sandte der Magistrat am 2. Januar 1738 an die Aebtissin und an den Stiftshauptmann je ein Schreiben ab des Inhalts, dass sich die Ratsherrn „als getreue Untertanen gehorsam unterwerfen wollten"; der Bürgermeister Schulze habe bereits an Stelle des „abgelebten" Bürgermeisters Wienecke im regierenden Mittel als Vorsitzender Platz genommen.

Das vom König Friedrich Wilhelm I. am 17. Januar 1738 erlassene, zum Gehorsam mahnende Kabinettsschreiben (Original mit eigenhändiger Unterschrift auf Bl. 79) gelangte erst am 30. Januar 1738 an den Magistrat, hatte also keinen Einfluss auf die endgültige Unterwerfung der Ratsherrn.

Als Ende März 1738 der Ratswechsel herannahte, bat der Magistrat die Aebtissin wie den Stiftshauptmann durch Anschreiben vom 29. März 1738 (Bl. 81—83) um Zusendung des Planes der Ratsreduzierung.

Während der Stiftshauptmann sich zur Verhandlung mit einer Ratsdeputation bereit erklärte (Originalschreiben auf Bl. 85 und diesbezügliches Ratsprotokoll auf Bl. 87), teilte die Aebtissin vom 31. März 1738 ihren Plan dem Magistrat durch folgendes eigenhändig unterzeichnetes Originalschreiben mit:

Wir haben euch unterm 30ten Dec. a. praec. bereits unsere gnädigste willens meinung dahin eröffnet, dasz wir vor gut befunden, wegen überflüsziger anzahl der rathsglieder eine reduction derselben zu veranstalten, und zu dem ende das dritte rathsmittel eingehen zu laszen.

Nachdem nun verschiedenen rathspersonen und unter denenselben der Neustädter bürgermeister Bethge verstorben und abgegangen, der

bürgermeister Wineke aber seines hohen alters und unvermögens halber denen rathhäuszlichen geschäften ferner vorzustehen nicht vermögend, gestalt wir denn auch demselben in vergangenen jahre den bürgermeister Schultzen zur seite zu setzen vor nöhtig gefunden, so haben wir keinen weiteren anstand nehmen mögen, euch unsere fernerweite und mit einem hochedl. capitulo unseres stifts communicirte gnädigste resolution nunmehro dahin zu eröffnen:

dasz erstgedachter bürgermeister Wineke mit ferneren amtsverrichtungen ins künftige gäntzlich verschonet, hingegen aber mit beybehaltung seines tituls und ranges auf lebenszeit mit seiner guten befriedigung versorget werden; sodann dieses Winekischische rathsmittel gäntzlich eingehen und die darinnen annoch befindliche camerarii nach dem sub O zu eurer beobachtung hiebey angefügten neuen plan nach der ancienneté eingeschoben, mithin die verbleibenden zwo Schwalb- und Schultzischen mittel, jedes inclusive derer beyden bürgermeister aus acht personen bestehend, das rathhäuszliche stadtregiment alternatim wie bisher, dem befinden nach, ordentlich antreten und am rathsstuhl sitzen, auszer dieser reduction aber in der bisherigen rathhäuszlichen verfaszung, sowohl als der salarirung . . . . vor der hand und bis zu anderweitig etwan benöhtigten veranstaltungen weiter nichts geändert, hingegen aber mit praesentation mehr zu erwehlender und zu confirmirender rahtspersonen so lange angestanden werden solle, bis der numerus derer sämtlichen rahtsglieder beyder von nun an verbleibenden mittel bis auf sechszehen personen völlig und würcklich ausgestorben . . . .

Also sind wir eures pflichtmäszigen gehorsams gewärtig, so wie wir auch eure unvorgreifliche meynung und wohlgesinnte vorschläge des fordersamsten einwarten, wie und auf was weise sowohl der abgelebte bürgermeister Wineke auf seine lebenszeit mit dessen guter befriedigung zu versorgen, als auch die annoch übrige drey supernumeraire rahtscämmerer in dessen provisionaliter zu salarien und was etwan sonsten zur völligen regulirung dieses werckes und zum gemeinen der städte wie auch des stadtraths selbst eigenes besten annoch nöhtig seyn möchte etc. ·

Nachdem der Magistrat Gelegenheit gehabt hatte, über den Reduktionsplan am 1., 3. und 12. April 1738 zu beraten und seine Vorschläge, besonders über die künftige „Salarierung" der Bürgermeister und Ratsherren aus den in gleicher Höhe zugesicherten Ratseinnahmen, den Obrigkeiten vorzutragen, wurde am 17. April 1738 beim Ratswechsel die endgültige Reduzierung des Magistrats auf zwei Abteilungen vollzogen, auf Grund folgenden Schriftstücks:

(Bl. 99b.) Statt mündlichen vortrages bey der raths-bestätigung den 13ten April 1738.

Aus denen von der hochwürdigst durchlauchtigsten untern 13ten Dec. a. p. et 31. Martii a. c. an den stadt-magistrat gnädigst erlassenen rescriptis wird demselben bekannt gemacht worden seyn:

was maszen höchst dieselben aus triftigen und mit sr. königl. majst. als schutzherrn dieses stifts durch den herrn geheimden rath und stiftshauptmann edlen von Plotho communicirten uhrsachen und bewegungsgründen vor gut befunden, die überflüszige anzahl derer raths-glieder einzuziehen und zu dem ende das dritte nehmlich das Wienecksche mittel gäntzlich eingehen zu lassen, mithin die verfassung des stadtraths bis auf zwo mittel zu reduciren, jedoch solcher gestalt, dasz die annoch übrigen camerarii supernumerarii dies iezt erwehnten mittels in die zwo verbleibende Schwalb- und Schultzische raths-mittel vertheileit, der abgelebte bürgermeister Wienecke mit ferneren amts verrichtungen verschonet, dagegen aber mit beybehaltung seines tituls und ranges auch immunitaet von denen oneribus publicis, in so ferne solches wohl hergebrachten herkommens auf eine convenable weise und mit seiner guten befriedigung versorget; gleichergestalt die 3 camerarii supernumerarii provisionaliter in dessen und bisz zu aussterbung *(Bl. 99c)* einer gleichmäszigen anzahl salariret; die aus sechzehen personen insgesammt bestehende und verbleibende zwo Schwalb- und Schultzische mittel alternatim, wie bisher dem befinden nach das stadtregiment ordentlich antreten und an raths-stuhl sitzen, hiernechst aber auszer dieser reduction in der bisherigen raths-verfassung, sowohl was die salarirung derer raths-personen an fixis und accidentien als die unter sich selbst zumachende vertheilung derer rathsämter anlanget, vor der hand und bis zu anderweitig etwan benöthigter verfügung weiter nichts geändert und solchem nach mit praesentation, erwehl- und confirmirung mehrer rathsglieder so lange angestanden werden solle, bisz der stadt-rath jeden mittels auf 8 oder, insgesammt zu rechnen, auf sechszehen personen völlig und würcklich ausgestorben,

alles nach mehrern inhalt obermeldten untern 31ten Martii a. c. ergangenen gnädigsten rescripti, mit welchem dem stadt rath zugleich der neue plan derer verbleibenden zwo mittel gefertiget worden.

Nachdem nun sr. königl. majst. in Preuszen, unser allergnädigster schuzherr, diesen von unserer gnädigsten hertzogin, abbatissin und frauen gemachten hohen obrigkeitlichen und zu des stadtraths selbst eigenen *(Bl. 99d)* besten abgezielten verfügungen in allen stücken völlig beygetreten und mittelst einer an höchstermeldte unsere gnädigsten herzogin und frauen abbatissin durchl. untern 20ten Martii a. c. erlassenen zuschrift höchstgeneigt sich dahin anerkläret, dieses reductions-werck mittelst allerhöchst deroselben schutz- und schirmherrliche kräftige assistence zu unterstützen, der frauen abbatissin durchl. auch einen hochwürdigsten capitulo zu desto mehreren dieses negotii festhaltung davon communication gegeben, mithin also nichts übrig ist, als sothanes gantze reductions-werck nunmehr völlig zum stande und zu seiner consistence zu bringen, als wird nach nun mehriger dimittirung des

zuletzt am stadt-regiment gewesenen Wieneckischen mittels dem sämtlichen alhier versamleten stadt-rath, insonderheit aber dem aniezzo zu bestätigenden und aufgehenden Schwalbischen raths-mittel solches hierdurch nochmahlen mündlich bekannt gemachet, um sich nicht allein dieser gemachten hohen obrigkeitlichen verordnung, immaszen denenselben als getreuen unterthanen ohne dem oblieget, gehorsamst zu unterwerfen, sondern auch mittelst fernerhin einzureichenden wohlgesinneten ohnmaszgeblichen vorschlägen dahin cooperiren zu helfen, damit das übrige, was hierbey noch etwan zu verfügen seyn möchte, gleicher gestalt reguliret und dadurch der *(Bl. 99c)* intendirte gedeyliche endzweck erreichet werden könne. Gleichwie nun unserer gnädigsten hertzogin, abbatissen und frauen hochfürstl. durchl. sich hiernechst annoch vorbehalten, wegen der durch diese reduction vacant werdenden und durch den todt des burgermeister Bethgen bereits vacant seyenden und mittelst des von stadt-rath unterm 5ten dieses monaths eingelaufenen schreibens in anfrage gebrachten stadt-graben hochst dero gnädigste willens meinung demnechst zu eröffnen, auch zu des stadt raths desto meheren beruhigung und überzeugung, dasz höchdieselben dessen wohlhergebrachte gerechtsame in keine weise zu kräncken begehren, sich gnädigst dahin erklähren, demselben gleich wie hiebevor in ao. 1662[1]) geschehen, eine authentique und convenable schriftliche versicherung zu geben, dasz durch sothane reduction dem bekanten aussöhnungs briefe von 1477[2]), sonsten in nichts derogiret, vielmehr dem stadt rath die ihm kraft und nach mehreren inhalt deszelben vorbehaltene und nachgelassene gerechtsame ungekränket verbleiben sollen etc.

Also versprechen ihro hochfürstl. durchl. sich dahingegen, es werde der stadt rath diesem iezt angezogenen reverse sowohl als seinen übrigen obliegenheiten gehorsamst und allen *(Bl. 99d)* fleiszes nachleben und diese gröszten theils zu ihren eigenen besten und interesse gemachte veranstaltung mit unterthänigsten danck erkennen. Wie dann endlich auch dieser actus extraordinarius dem alten und receszmäszigen bisherigen ceremoniel in ansehung der bestätig- und confirmirung des stadt-raths keines weges praejudiciren oder zur consequence angezogen, sondern der alte und observanzmäszige modus führohin ferner beybehalten, dem stadt-rath aber zu seiner desto bessern nachricht abschrift von diesem vortrage ertheilet werden solle.

Der allerhöchste Gott, welcher zu erhaltung des gemeinen wesens die obrigkeit eingesetzet und denen unterthanen gewisse pflichten vorgeschrieben hat, welche sie wegen ihre obrigkeit aus üben sollen, wolle also über den gantzen stadt rath und deszen getreue glieder sammt und sonders den geist der weiszheit und gerechtigkeit ausgieszen und ihnen kraft und stärke verleihen, damit alle derselben

[1]) *Siehe oben S. 400.*

[2]) *Siehe oben S. 2 und 3.*

handlungen und amtsgeschäft einzig und allein zum besten und aufnehmen des gemeinen wesens abgezielet seyn und das ihnen anvertrauete stadt regiment solcher gestalt verwaltet werden möge, dasz das wohlseyn der ihnen nachgesetzten bürgerschaft auf rechtmäszige arth befordert, beeder aller- und höchsten oberen gerechtsame und zwar jedweden nach seinem recht, allewege (*Bl. 99*[s]) beobachtet, collisiones unter denenselben von ihnen nicht veranlasset, vielmehr nach besten vermögen verhütet, altes und löbliches herkommen erhalten, die gemeine raths- und stadt-güter wohl administriret und überhaupt die ihnen besonders anvertraueten jura nach ihren besten gewissen und pflichten verwaltet werden; und indem also die hochwürdigst-durchlauchtigste etc. unsere gnädigste hertzogin abbatissin und frau zu denenselben allerseits das gnädigste vertrauen gefaszet, sie werden diesem allen getreulich und gehorsamst nachkommen, ihren amts-beruf fleiszig und unverdrossen abwarten, keinen von der bürgerschaft wieder recht und billigkeit beschwehren, vielmehr dem stadt regiment mit gebührender treue vorstehen und solcher gestalt bemühet seyn, die von Gott ihnen vorgeschriebene und der obrigkeit zu leistende pflichten auszuüben; so werden ihre hochfürstl. durchlt. dadurch vergnüglichen anlasz geben, dem stadt-rath sowohl insgemein, als jedem deszelben gliede besonders dero gnädigstes wohlwollen zu erkennen zu geben, und sie bey ihren wohlergebrachten rechten zu erhalten um dieselben dadurch zu überzeugen, wie höchst deroselben bemühungen eintzig und allein dahin gerichtet, die wohlfarth und das beste ihrer unterthanen mit unermüdeter sorgfalt zu befordern.[1])

---

120. Abkommen zwischen der Aebtissin Maria Elisabeth und dem Stiftsschutzherrn König Friedrich II. von Preussen vom 18. August 1742.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kurzgefasstes Rathäusliches Archiv Vol. V. S. 76[a] *ff. Kopie des Originals. Der Hauptinhalt ist folgender:*

Die Streitigkeiten zwischen der Aebtissin und dem Schutzherrn währen schon seit langen Zeiten und haben schliesslich zu solchen Weiterungen geführt, dass beide Teile nichts eifriger wünschen, als den Streit beizulegen und in gutes Einvernehmen zu kommen. Wenn auch über die vom Schutzherrn König Friedrich II. vorgelegten 14 Artikel nicht gleich eine Einigung gefunden wurde, so hat man sich durch

[1]) *Die 1738 eingerichtete Gliederung des Magistrats in zwei Abteilungen blieb bestehen bis 1789 u. 1793, in welchen Jahren die weitere Einschränkuug auf eine Abteilung mit nur einem Bürgermeister und 6 Ratsherren, 4 für die Altstadt und 2 für die Neustadt, erfolgte (siehe Fritzsch, Gesch. d. St. Quedlinburg, Bd. II, S. 127 u. 173). Als Stift und Stadt Quedlinburg 1807 zum Königreich Westfalen*

gütliche Abrede wenigstens über einige Punkte geeinigt, die von den beiderseitigen Stifts- bezw. Staatsräten Madelung und von Ribbecke zur Ratifikation und Approbation empfohlen werden:

1. Der Schutzherr erkennt die Stellung der Aebtissin und ihrer Nachfolgerinnen an, wie sie vom gesamten Römischen Reiche von uralten Zeiten her anerkannt worden sind, d h. für einen unstreitigen, unmittelbaren Reichs- und Obersächsischen Kreisstand. Von der Stiftsverfassung, den Rezessen, den Gerechtsamen der Aebtissin wird nichts aufgehoben; das Gleiche gilt von den Rechten und Befugnissen des Erbschutzherrn.

2. Der Schutzherr will insbesondere dem Rechte der freien Wahl, das von der ersten Stiftsgründung dem Stiftskapitel bei etwaigen Vakanzen zusteht, keinen Abbruch tun; doch soll das Abkommen von 1574[1]) *bestehen bleiben, wonach keine Aebtissin oder Koadjutorin gewählt werden soll, ohne des Stiftsschutzherrn Vorwissen und Zustimmung.*

3. Das geistliche Regiment soll der Stiftsverfassung gemäss unverkürzt der Aebtissin verbleiben.

4. Der Schutzherr ist damit einverstanden, dass der Frau Aebtissin unmittelbare Beamte und Bediente, die entweder bei ihr in Besoldung stehen oder einen Charakter führen, insbesondere die Mitglieder des fürstlichen Konsistoriums, und alle Leute, die in fürstlicher Livree gehen, von der Huldigung an den Schutzherrn befreit sein sollen, desgleichen von den Steuern, sofern sie keine unbeweglichen Güter haben. Auch ihre Witwen sollen dieselbe Befreiung geniessen.

5. Betreffs der seit 1698 eingeführten Akzisen hat das Stift wiederholt Beschwerde geführt und darauf angetragen, diese Besteuerung abzuschaffen oder der Aebtissin das rezessmässige Drittel abzutreten. Der Schutzherr verspricht nunmehr, der Aebtissin fortan alljährlich ein Erkleckliches von der Akzise zufliessen zu lassen, dass sie seine Gewogenheit und Freundschaft genugsam soll erkennen können.

6. Betreffs der Werbungsexzesse versichert der Schutzherr, auf die Erleichterung der Stiftsuntertanen bei der Aushebung bedacht zu sein, allen Unordnungen zu steuern und die Quedlinburger Garnison mit äusserster Schärfe dahin anzuhalten, dass keine weiteren Klagen, insbesondere nicht über Geld-Pressionen, vorkommen.

7. Was von den seitens des Schutzherrn vorgeschlagenen 14 Punkten noch nicht erledigt ist, soll durch eine von beiden Seiten niederzusetzende Kommission gemäss den Rezessen, der Stiftsverfassung und uraltem Herkommen erörtert werden.

Der Schutzherr ist damit einverstanden, dass die zwischen dem Stift Quedlinburg und Kursachsen abgeschlossenen Rezesse und Ver-

kamen, ward die französische Munizipalordnung eingeführt. Seit der Eingliederung Quedlinburgs in die Provinz Sachsen 1815 ist die preußische Stadtordnung in Geltung; der Magistrat hat jetzt 10, die Stadtverordneten-Versammlung 30 Mitglieder.

[1]) *Siehe oben S. 153.*

gleiche auch für ihn bindend sind, mit Vorbehalt der Rechte der Kaiserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reiches.

Diese von den beiderseitigen Räten aufgesetzte Präliminarkonvention wurde vom König Friedrich II. durch Siegel und eigenhändige Unterschrift approbiert und ratifiziert zu Berlin am 10. August 1742.

---

121. Werbung und Rekrutierung zur Zeit Friedrichs des Grossen.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Aktenauszug „kurzgefasstes rathäusl. Archiv", gefertigt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

(II, S. 125.) Ratsprotokoll vom 28. Januar 1740: einer Ratsdeputation ist vom Stiftshauptmann eröffnet worden, dass der König in Magdeburg ein Garnisonregiment von 880 Köpfen errichten wolle. Dazu haben das Fürstentum Halberstadt und das Stift Quedlinburg zusammen 220 Mann, das Stift Quedlinburg für sich 8 Mann zu liefern. Hierzu sollen nach der Königl. Instruktion Leute genommen werden wie Tagelöhner, unangesessene Einlieger, sonderlich abgedankte Soldaten und solche, die vom König Pension geniessen, auch Invaliden, sie mögen beweibt oder ledig sein. In Ditfurt seien schon einige Leute ausersehen; auch von den Quedlinburger Vorstädten seien bereits Listen eingeliefert. Der Magistrat möge dies auch tun. Daraufhin wird eine solche Liste von Leuten aus der Altstadt und Neustadt eingereicht.

(II, S. 155.) Verordnung des Stiftshauptmanns vom 31. Juli 1756 an den Magistrat: Stift und Stadt Quedlinburg sollen 8 Mann für das Landbataillon [zu Magdeburg] stellen. — Die Anwerbung findet laut Ratsregistratur in Gegenwart der Herrn Bürgermeister, des Syndikus und des Registrators Meynkoth statt.

(II, S. 163.) Ratsregistratur vom 30. August 1756: auf Anschreiben des Regiments muss der Enrollierte Lorenz Hahn eidlich angeloben, nicht ausser Landes zu gehen.

(II, S. 169.) Die „Aufhebung der Enrollierten" und ihr Transport nach Halberstadt findet 1757 statt. Näheres enthielt das Aktenstück Kriegsakten Nr. 72 in der Hauptabteilung des Quedlinburger Ratsarchivs; leider konnte es bis jetzt noch nicht wieder aufgefunden werden.

(II, S. 155.) Verordnung des Stiftshauptmanns vom 16. Juni 1759: es soll berichtet werden, ob die auf das Stift Quedlinburg repartierten und letzthin an das Magdeburgische Garnisonregiment abgelieferten 6 Mann daselbst noch vollzählig vorhanden sind.

(II, S. 287.) Im Jahre 1759 finden Verhandlungen zwischen dem Stiftshauptmann und dem Magistrat statt wegen „Verbesserungen der Torwachten durch Bürger-Offiziers". Der Stiftshauptmann billigt die Vorschläge des Magistrats und die Instruktion für die Wachoffiziere (je einer für die 5 Tore mit je 26 Mann Wache).[1])

(II, S. 156.) Bericht über die Rekrutenaushebung und den Transport der Ausgehobenen nach Halberstadt 1761. Genaueres enthält das Ratsprotokoll vom 10. Januar 1761 in den Kriegsakten Nr. 64, Hauptabtlg. des Quedlinburger Ratsarchivs: die Heimlichkeit, mit welcher der Abtransport der Rekruten vorbereitet wird, die abends plötzlich auftretende Gewaltsamkeit, mit der die „Enrollierten" zusammengeholt, die starke polizeiliche Bedeckung, durch die sie nach Halberstadt abgeliefert wurden, alles ist ein bezeichnendes Beispiel für die damalige Rekrutierung.

(II, S. 257.) Kgl. Verfügung vom 11. Mai 1764 an den Magistrat: wenn ein in Reih' und Glied stehender oder enrollierter Mann Quedlinburger Landes desertiert bezw. austritt, so soll sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen sequestriert werden. Wenn die Eltern direkt oder indirekt zur Desertion behülflich sein würden, so sollen sie in Haft genommen werden. — Wenn sich bei Leuten, die in Quedlinburg unter Gewehr stehen oder enrolliert sind, Verabschiedung nötig sein möchte, soll die Designation an den Bürgermeister Schralbe eingereicht werden, der eine akurate Liste der zu Verabschiedenden anfertigt und dem Stiftshauptmann einreicht.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Hauptabteilung, Krieg und Einquartierung betreffend Nr. 104, Bl. 2 ff.

Laut Begleitschreiben (Bl. 1) übersandte der Stiftshauptmann von Schellersheim dem Magistrat zu Quedlinburg am 12. November 1763 eine „Instruktion über Enrollierung", wie sie dem Voigtei-Assessor Bürgermeister Schwalbe erteilt worden war. Sie lautet, wie folgt:

(Bl. 11.) 1. *[Es wird]* eine accurate liste, von allen und jeden leüten, so ehedem kriegesdienste geleistet und noch nicht verabschiedet worden, aufgenommen, deren eigentliche grösze bestimmet; anbey gemeldet werden müsze, ob und welchen gestalten selbe angeseszen seyn,

[1]) *Die Bewachung der Tore durch die Bürger trat nur dann ein, wenn keine Garnison in der Stadt war, was im siebenjährigen Kriege wiederholt vorkam. Zum letztenmal zogen diese bürgerlichen Torwachen auf, als im Oktober 1806 die Nachricht von der Niederlage bei Jena-Auerstedt anlangte; wenige Tage darauf, wich diese Bürgerwache den einrückenden Franzosen.*

auch womit sie sich nähren, damit, nach beschaffenheit der umstände, der abschied nachgesuchet, oder sie gegen kleinere unter dem gewehr stehende landeskinder ausgewechszelt werden können. So dann beschiehet

2. die recroutirung aus den cantons vors künftige iedesmahl, auf des inspecteur-generals, herrn *(Bl. 2)* general major von Saldern hochwohlgebohrn, an die königl. stiftshauptmanney erlaszende requisition, durch erwehnten königl. voigtey-assessorem, mit zuziehung eines vom regimente dazu besonders commendirten herrn officiers, dahero bliebet nach sr. königl. majst. allerhöchsten ordre, schlechterdings verbothen, dasz unterofficier oder gemeine in die cantons vorausgeschicket werden, und sich daselbst aufhalten, unter den vorwand, die cantonisten zusammen zufodern und, wenn unterofficier sich einfinden, musz solches zu gleicher zeit mit dem hierzu commandirten herrn offizier beschehen, iedoch bleibet dem regiment frey, durch unterofficier ihre würcklich in reyh und gliedern stehende beurlaubte leüte visitiren zu laszen. Dahero auch

3. königl. allerhöchsten ordre gemeesz, das regiment keiner andern leüte und unterthanen, die nicht würcklich in reyhe und gliedern stehende soldaten seynd, weiters ordre ertheilen darf, sich bey demselben zu stellen, wann nicht zugleich eine solche ordre von königl. voigtey assessore mit gegeben ist, ohne welche die ordre des regiments nicht respectirt werden soll.

4. Werden in beyden städten auch vorstädten, zu Dittfurth und Müntzenberg, accurate listen von der jungen mannschaft, vom 10. bis zum 40. jahre angefertiget, auch königl. stifts hauptmanney eigereichet. Es bleiben von dem enrollement und werbung die angesessene unterthanen, die söhne derer kaufleüte, rentners, künstlers, fabricanten, ingleichen der weinhändler, materialisten, so guten handel führen, wie auch der königl. bedienten und anderer leüte, welche vom stande seyn oder von ihren capitalien leben, überhaupt aber alle diejenige, welche 6000 thaler vermögen haben, vermöge königl. majest. allergnädigst. cabinets-ordre, datiert 3. octob. 1746, gantz frey und exemt, desgleichen

5. alle ins land gezogene, oder sich darinne begebene ausländer und deren mitgebrachte kinder bleiben von allen enrollements und werbung, nach maaszgab des königl. allgdst. edicti fernerweit eximirt und wird die stifts hauptmanney auf denen werbungen dieselbe zu mehrerer sicherheit mit ihnen erforderlichen protectoriis versehen. Es musz also

6. eine exacte liste von dem zuwachs der in hiesigen stifte befindlichen cantonisten gehalten werden, damit und so bald der herr general major von Saldern an die stiftshauptmanney nachricht giebet, dasz einige mannschaft aus den cantons ausgehoben werden soll, und ein officier zu diesen behuef commandirt worden, daraus zu ersehen, welche leüte, ohne ihrer oder ihrer eltern wirthschaft zu schaden, *(Bl. 3)* eingezogen werden können. Wann die ausznahme in dem des fürstl. amtes civiljurisdiction unterworfenen district beschiehet, musz

selben davon nachricht gegeben und die stellung der leute verlanget werden; solte das fürstl. amt sich hierunter seumseelig bezeigen oder schwürigkeiten machen, hat es bey der bisherigen observanz, dasz hierzu ein paar unterofficiere zur assistenz gegeben werden, sein verbleiben.

7. Diejenige würcklich angesessene unterthanen, welche annoch als soldaten engagirt seyn, und deren wirthschaft ohne ihre beständige gegenwart nicht weiter bestehen kann, mithin gegründeter und höchst nöthiger ursachen willen abschiede verlangen, deren umstande müssen bey betürstehender aufnahme, auf pflicht, ehre und gewiszen genaue untersuchet, protocolliret und königl. stifts hauptmanney einberichtet werden, welche hierauf noch weiters des genauesten sich informiren und dem befinden nach, wann die angebrachten umstände ungegründet, diejenigen, welche abschiede gesuchet, damit so fort ab und zur ruhe verweisen, dagegen aber denenjenigen, welche zur verabschiedung qualificiret, die attestata unter königl. stiftshauptmanneyl. siegel und unterschrift mit berührung der wahren umstände ertheilet und selbe angewiesen werden sollen, sich bey dem chef des regiments zu melden, worauf sie sodann der gesuchten verabschiedung, sich gewisz zu erfreuen haben sollen. Dahingegen müssen

8. diejenigen einzeln söhne, so unter dem gewehr stehen, vor der hand und in den erstern jahren, bis die regimenter gröszer werden, noch soldaten bleiben, es wäre denn, dasz der vater eines einzeln sohnes verstorben, oder solchen alters halber, seiner wirtschaft gar nicht mehr vorzustehen vermögte, welchen falls solches pflichtmäszig attestiret und die erlassung bey dem chef des regiments nachgesuchet werden solle; wie es denn gegen seiner königl. majt. allerhöchste intention, dasz die einzeln söhne indistinctement frey von soldaten standt frey seyn sollen, sondern ihro königl. majt. wollen vielmehr, dasz diese so lange soldaten werden und bleiben müssen, als der vater noch gesund und rührig ist, nach des vaters tode aber, oder bey andern vorfällen, die denselben gäntzlich auszer standt sezzen, der wirthschaft selbsten vorzustehen, soll der eintzelne sohn auf production des pflichtmäszigen attestati, sogleich verabschiedet werden, es sey denn, dasz die wirthschaft nur klein und folglich bestehen kan, wenn auch der wirth alle jahr zwey monathe zum regiment kommen muste, besonders, wenn eine noch lebende mutter oder die frau während der abwesenheit ihres mannes der wirthschaft *(Bl. 4)* vorstehen kann. Wie denn

9. die herren chefs der regimenter bereits angewiesen, diejenige einzelne söhne, welche wenige zolle maszen und bey welchen kein wachsthum mehr zu hoffen ist, ohne alle umstände zu erlassen. Wann aber

10. eine wirthschaft, es seye in besetzung eines bauernhofes, oder einer nahrung und hauses in einer stadt, einen wirth erfordert, so kann die grösze eines soldaten an der erlassung keinesweges hinderlich seyn, welches genau zu prüfen sey und darauf zu sehen, damit . . . . .

. . . . . .(?) fällen, die verabschiedung deszelben zu bewürcken, und falls das regiment darunter schwürigkeiten machen solte, dem herrn inspecteur general die königl. stiffts hauptmanney hiervon *[Mitteilung]* thun wird. Da auch

11. ihro königl. majst. allerhöchste willensmeynung ist, dasz in einer familie, wo mehrere söhne vorhanden, die wirthschaft allemahl an den kleinesten sohn, der nicht die grösze zum soldaten hat, übergeben werden solle, so haben die gerichts obrigkeiten sich darnach auf das genaueste zu achten.

12. Diejenigen angesessene unterthanen aber, so schon vor dem kriege soldaten gewesen und deren ihre wirthschaft in ihrer abwesenheit und im kriege bestanden, nicht weniger auch solche, die mit kleinigkeiten, als häuszlinge, etwa einige scheffel auszsaat haben, können so leichte nicht verabschiedet werden, es wäre denn, dasz deren häuser gantz und gar wüste und desolat ständen, welchenfalls es attestiret und die loslaszung vor selbe gesuchet werden musz.

13. Da auch angemercket worden, wie so wohl beuhrlaubte als andere soldaten, anfangen, sich in bauer höfe und andere stellen einzuheyrathen, oder in städten und auf dem lande sich kleine häuser oder stellen für 20 bis 30 thlr zu kaufen und zu praetendi (?) als ansässige leute nachhero dadurch den abschied zu erhalten, so kann ihnen solches nicht zu statten kommen, und der abschied der königl. intention zu folge, denenselben nicht accordiret werden, indeme nichts als vererbte güter von den soldaten stande befreyen und keine einheyrathungen, es seye auf dem lande oder in den städten, oder ein ankauf, um dadurch den abschied zu erlangen, gelten.

14. Sollte auch bey der recherge sich finden, dasz einige cantonisten von andern regimentern mit abschieden versehen werden, selbige aber zum soldaten noch tüchtig und nicht angesessen seyn, auch sonsten die gehorige grösze haben, so gelten solche abschiede nicht, sondern selbige bleiben dem regiment des cantons schlechterdings obligat.

15. Wenn auch bey einigen regimentern, so selbst keine cantons haben, sich einige leute aus denen *(Bl. 5)* cantons hiesigen stifts, als soldaten engagiret befinden, so bleiben zwar solche bey denen andern regimentern; daferne aber selbe angesessene unterthanen seyn, und ihre wirthschaft es erfordert, mithin sie dazu, wie vorhin gedacht, qualificiret seyn, dasz sie ihren abschied verlangen können, wird die königl. stiftshauptmanney, mit bemerckung der umstände, desz falls schreiben; dahingegen müszen die hier nicht canton habende regimenter forthin keine leute wegnehmen, welche das den canton habende regiment selbst noch gebrauchen kan, auch niemand mit gewalt anwerben. Da

16. bereits durch königl. voigtey sämtlichen gülden, innungsmeistern etc. wiederholten aufgegeben worden, denen auswandernden einländischen gesellen und handwercks burschen nicht ehender die kundschaften auf umländische stadte zu ertheilen, bis selbe sich von dem

Hülsenschen regiment, bey welchem sie als cantonisten enrolliret seyn, einen pasz geben laszen, und solchen produciret haben, musz darüber nachdrücklichst gehalten werden. Endlich

17. musz wegen entlaszung der bey dem Ziethenschen und Bellingschen aus hiesigen stifte sich befindenden husaren, wann selbe die behörige requisita zum abschiede haben, iedesmahlen besonders angefraget und durch die stifts hauptmanney als dann die nachzusehende dimission bewürcket werden.

Wornach sich also der königl. voigtey aszessor Christian Georg Schwalbe pflichtschuldigst zu achten, und wie von dieser instruction das duplicat an die königl. voigtey und resp. magistrat, mit der verordnung, zu derselben gleichmäszigen befolgung, abgegangen, so musz auch dem fürstl. amte, in so weit die stifts verfaszung es mit sich bringet und selben hiervon zu wiszen nöthig ist, darvon nachricht gegeben werden. Signatum Quedlinburg den 27. Octobr. 1763.

---

122. Schutzherrliche[1] Feldordnung, entstanden um die Mitte des 18. Jahrhunderts, in Kraft gesetzt im Jahre 1766.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Stiftshauptmannei-Akten Nr. 236. Handschrift aus der Mitte des 18. Jahrhunderts mit Schluss-Zusatz von etwas späterer Hand. Laut dem letzteren handelt es sich zunächst um einen Entwurf, der erst 1766 Geltungskraft erhielt. Aus den Akten des Kgl. Staatsarchivs zu Berlin geht hervor, dass die Kgl. Regierung zunächst zögerte, die vom Stiftshauptmann aufgesetzten Bestimmungen zu bestätigen.[2])

(Bl. 1.) Sr. Konigl. Majestät in Preuszen, unserem allergnädigsten könige und herrn ist aller unterthänigst vorgetragen worden, welcher gestalt das feldwesen in Quedlinburg solcher ordnung traktieret worden, dasz so wohl dero allerhöchst gerechtsame dabei beobachtet, als auch der äcker- hut und weide interessenten nachteil verhutet worden. Um aber diesen bisherigen unordnungen ein vor alle mahl einzuhelfen, so

[1]) *Die Schutzherrschaft über das Stift Quedlinburg war 1698 durch Kauf von August dem Starken auf den Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg übergegangen. Damit übernahmen die Hohenzollern alle Rechte, die durch die Verträge von 1539, 1574, 1685 (s. o. S. 35, 153, 446) für den Schutzherrn festgesetzt wurden, auch hinsichtlich der Feldflur.*

[2]) *In dem gleichen Aktenstück liegt eine Abschrift der „Kgl. Preuss. Feldordnung für das Fürstentum Halberstadt vom 27. Juli 1759". In einer Reihe von Paragraphen zeigt sie Uebereinstimmung mit der Quedlinburger Feldordnung.*

haben allerhöchst dieselben diese sache nebst andern dort untersuchen, auch die voigtey und acker intereszenten, benebst denen stiftischen pächtern darüber vernehmen laszen. Nachdem nun dieses folgender gestalt geschehen, und davon berichtet worden, so ordnen, wollen und befehlen allerhöchst dieselben nunmehro,

1. Am Sonn- Feyer- und groszen Busztage soll nichts eingefahren werden. dasz an denen sonn- und feyertagen auch quartal busztagen die einfahrung des getraides, flachses und heues bei 2 rthl gänzlich verboten sein solle, jedoch mit limitation, dasz, wenn das in der röst liegende flachs in dem stande sein sollte, dasz es unumgänglich ausgewaschen werden müszte, denen eigentümern deszelben, wiewohl nach der letzten predigt, solches erlaubt werde.

2. Keine läde und weidenplätze sollen mehr ausgewiesen werden zu äckern und wiesen ohne hinlängliche untersuchung. Dasz künftighin keine läde und weidenplätze weiter zu aeckern und wiesen ohne genugsame erkundigung der sache und, ehe und bevor davon mit anführung der wahren Umstände, warum es ohne jemandes praeiudiz möglich, berichtet, ausgewiesen, und dero allergnädigste resolution darüber eingeholet werden. Sollte inmittelst sich jemand ohne vorhergegangene anzeige und erfolgte concession einiger wüsten oerter anmaszen, soll er deshalb sofort in 20 rthlr strafe verfallen seyn.

3. Aufkundigung der pacht-aecker. Dasz künftighin, wie biszher geschehen, die aufkündigung der verpachteten aecker jedesmahl gerichtlich bewerkstelliget und, wenn solches nicht geschieht, die pacht auf anderweitige in dem contract stipulirte jahre prolongiret werde, bevorab da dieses von der voigtey contra das stift in contradictorio ausgemacht.

4. Kreuze, so voigtey wegen auf die aecker gestecket. Ist öfteren klage geführet, das wenn man zu ausfindung der possessorum oder aus andern bewegenden ursachen, einige aecker bekreutzigen lässet, dieselbige und andere sich wohl unterstehen, die kreuze wegzunehmen. Damit nun solche frevelthat vorskünftige nicht unbeahndet bleibe, so wird hierdurch verordnet, dasz derjenige, der sich deshalb betreten läszt oder dessen überführet werden dürft, sofort mit 20 rthlr, oder in ermangelung *(Bl. 2)* des geldes mit zweitägigen halseisen bestrafet werde.

5. Abzehndung derer acker und deren ordnung. Musz sich keiner unternehmen, die gesamleten und zusammengebrachten früchte ehe und bevor von denen aeckern zu bringen, bis nicht der zehende davon abgeleget. Damit aber auch der eigenthümer durch die saumseeligkeit des zehndners, wie wohl zu geschehen pflegt, nicht bei einfallenden übeln wetter zu sehr leide,

a) so musz derselbe, wenn es ihm angezeiget, sich wenigstens innerhalb 24 stunden zum abzehnden einfinden oder sich gefallen laszen, dasz der eigenthümer den zehenden absetze und auf den acker zurücklasse. Wovon ferner

b) sich derselbige in ansehung groszer ackerbreiten nicht entziehen kann, wenn das getraide grösztentheils aufgemandelt, sich zum abzehnten in gesetzter zeit auf des eigenthümers verlangen einzufinden, falls er nicht gewarten will, dasz der eigenthümer sich vorhin angeführter freyheit bedienen solle. Weiter musz

c) der zehndner in ansehung des flachses an dem tage, da solches aufgebunden, den zehenden sofort absetzen.

6. Zehende soll nicht verfälschet werden. Musz sich der eigenthümer bey 5 rthlr strafe nicht unterstehen, nach seinen belieben, oder mit geringen korn oder flachs den zehnden abzusetzen; und solcher gestalt den zehendherrn zu beeinträchtigen, wie er denn auch gehalten, gleiche garben zu machen.

7. Erndte- und zehendwagen nicht durchs korn fahren oder reiten. Musz der erndte- oder zehendwagen niemanden durch das korn oder schwade fahren noch der zehntner oder sonst jemand sich unterstehen, durch stehendes korn oder flachs bey 5 rthlr zu reiten. Sollte sich aber zu abfahrt des getraides keine andere gelegenheit finden, so musz vorhero durch die schwade eine bahne oder weg, bey 2 rthlr strafe und ersetzung des schadens, geharkt werden.

8. Getreide abhüten, entwenden, ungebuhrlich eintragen. Musz keiner dem andern sein getraide und korn abhüten, beschädigen, oder auf einigerley weise entwenden, noch auf eines andern acker getraide harken, weil weniger einzelne garben oder abgeschnitten korn und schwade wie auch ähren in säcken in die stadt bringen, oder von des nachbahren stücken abtragen und auf seines legen; wer nun darwider handelt, soll sogleich in 5 rthlr oder, falls er solche nicht zu bezahlen vermöchte, in die strafe des halseisens verfallen sein, und da sonderlich dieses zu dergleiche unterschleifen anlasz giebet *(Bl. 3)*, dasz denen Anhaltinern, besonders denen Rieders und Badebornischen Bauern nachgegeben, von denen zur stadt gehörigen äckern einige entweder kauf- oder pachtweise an sich zu bringen, und das getraide auszer der feldfluhr zu verführen, so musz künftig hin solches denenselben nicht ferner erlaubt seyn, wenn sie auch das bürgerrecht in der stadt gewinnen; sondern sie sind vielmehr anzuhalten, ihre zur stadtflur gehörigen äcker an bürger in der stadt zu verpachten, zumahlen sie ohndem denen bürgern die nahrung entziehen, und zu denen bürgerlichen lasten nichts beytragen.

9. Des abends soll niemand ins feld fahren, getraide einzuholen. Musz niemand mit seinen pferden oder wagen des abends bey 2 rthlr strafe ins feld fahren oder die nacht daselbst bleiben und korn laden, und mit den anbruch des tages selbiges hereinbringen; indessen bleibet denen ackerleuten und pächtern in ansehung derer zum theil weit entfernten feldern frey, in denen langen tagen um 2 uhr auszufahren, und soll dergleichen verfühgung bey der guarnison gemacht werden, das die ackerbau treibende bürgerschaft zu der zeit ohne widerrede herauszgelassen werde.

10. Stiftsvorwerkspächter sollen keine andere aecker haben. Und da auch bishero die stiftischen pächter zum grösten nachtheil der stadt sich angemaszet, verschiedene bürgeräcker theils pacht- theils kaufweise an sich zu bringen und bey der pacht zu nutzen, so musz die voigtey dahin sehen, dasz solches pro futuro schlechterdings unterbleibe, woneben sr. königl. majestät bedacht seyn werden, mit der frau abbatissin lobl. die Sache dergestalt abzumachen, dasz auch diejenigen aecker, welche die pächter zur zeit besitzen, denen bürgern zur verbesserung ihrer nahrung hinwieder abgetreten werden, und hoffen sr. königl. majestät, dasz dieselben hierunter um so weniger entgegen seyn werden, als höchst dieselben sich dahin bereits hiebevor erkläret, in ansehung derer zum stift gehörigen und denen bürgern in pacht überlaszenen aecker derselben jederzeit in gnaden eingedenk zu seyn.

11. Stoppelpflügen. Müszen die stoppeln nach eingesammleten getraide nicht sofort umgepflüget, sondern wenigstens 10 bis 14 tage bey strafe eines rthlr pro morgen zur hütung liegen bleiben, jedoch mit dieser limitation, dasz die jahrfelder, welche *(Bl. 4)* mit stoppel rocken besäet werden, sofort, als sie von dem viehe 3 tage betrieben, wiederum umgebracht werden können.

12. Grabens oder Durchstiche soll niemand ohne concession machen. Musz sich niemand unterstehen, graben um seine aecker oder wiesen oder auch durchstiche ohne voigteyl. concession zu machen. Jedoch ist solches nicht dahin zu extendiren, dasz wenn jemand zu beschutzung seines korns einen graben am weg aufwerfen oder auch zu besserer abführung des wassers in seinem acker kleine grabens ziehen und alte verfallene grabens renoviren wollte, als deszhalb so wenig eine besichtigung als concession nöthig. Und da

13. Die anger in der Sülze, Kuhwiese, Marschleben etc. zu verbessern. der augenschein gewiesen, dasz sonderlich in denen importanten bruchen und angern in Marschleben, der Sülze, Kuhwiese und anderen mehr die alten grabens ganz verfallen und diese importanten oerter dadurch zur weide fast undienlich gemacht, weil das gras durch das beständig daselbst stehende wasser ganz versauret, auch das vieh deszhalb nicht überall hinkommen kann, so musz die voigtey dahin bedacht seyn, dasz diese graben in den bevorstehenden jahre völlig geräumet werden, und sind demnach diese grabens à proportion der viehhaltenden und die äcker und hude interessenten zu verteilen, auch dahin zu sehen, dasz ein jeder sein antheil tüchtig und gut aufräume, auch so weit es nöthig, auf solche art quergraben gezogen werden, weil man sonst von seiten des schutzherrn zugehen und dieses bewerkstelligen lassen, dagegen aber zum aequivalent diese örter alljährlich auf zwey monate zu heuwiesen schonen lassen wird.

14. Brunnen und tränken im stande zu erhalten. Hat man bemerkt, dasz die brunnen und tränken, in denen feldern vor das vieh nicht zu rechter zeit gehörig aufgeräumet und gesäubert

werden, und eben dieserwegen wird der voigtey, wie auch denen feldschoppen aufgegeben, hierauf achtzuhaben, und wenn letztere solches wahrnehmen, es der voigtey anzuzeigen, damit sie die hude-interessenten darzu gehörig und mit nachdruck anhalten können.

15. Weiden stecken. Ist auch keinen nachzugeben, ohne concession weiden zustecken, es wäre denn, dasz es auf seinem ihm eigenthümlich zugehörigen weiden-platze geschehe.

16. Vom grase etwas abzupflugen. Ist niemanden erlaubet, aus dem grase oder hütung etwas abzupflügen; wer darwider handelt, soll deshalb sofort mit *(Bl. 5)* 2 rthlr strafe vor jede furche beleget werden; jedoch bleibt einem jeden frey, wenn einer derer nachbarn ihm etwas von seinem ihm ohnstreitig zugehörigigen äckern abgepflügket, solches sofort ohne vorhergehende anzeige wieder zuzupflügen, wann auch der nachbar bereits solchen abgepflügten acker wirklich bestellet und besamet hätte; sollte aber jemand darunter zu weit gehen, so bleibet nach geschehener besichtigung die strafe vorbehalten.

17. Fremde sollen keinen sand oder leim hier holen. Ist keinen fremden bey einen rthlr strafe erlaubet, aus der Quedlinburgischen feldfluhr ohne consens sand oder leim zu holen.

18. Schrupfen. Musz auch niemanden nachgegeben werden, ohne einem schein von der voigtey zu schruppen, weilen sich dieszen gemeiniglich leute unternehmen, denen das getraide nicht zustehet.

19. Wasserbau ohne concession nicht vorzunehmen. Bleibet auch nach wie vor verboten, einen wasserbau in königl. gränzen ohne concession vorzunehmen, jedoch musz solches nicht soweit extendiret werden, dasz jemanden gewehret werden, dasz seinige, wenn es vom wasser weggerissen werden will, zu beschutzen.

20. Rasen oder erde stechen. Ist keinen erlaubt, aus gemeinen anger rasen oder erde ohne concession zu stechen und zu holen, worvon jedoch die dortigen fischer eximiret, nur dasz sie zugleich bedeutet werden müssen, an unschädlichen oertern und nicht mitten in der weide das raszenstechen zu verrichten.

21. Fremde kein vieh hierzu baden. Bleibet es bey der bisherigen verfassung, dasz keinem fremden nachzugeben, in hiesigen gräntzen sein vieh zu schwemmen oder zu baden; jedoch musz denen Quedlinburgischen branntweinbrennern nicht gewehret werden, ihre schweine in der Wilden Bode und vor den Gröpern, wie bisher geschehn, zu baden; sie müssen aber sogleich, wie dieszes geschehen, die schweine wiederum nach hause treiben, damit sie keine zeit erhalten, die anger umzubrechen oder an denen weidenbäumen sich zu schäuren; wer dagegen handelt, soll vor jedes schwein 2 thlr strafe erlegen.

22. Hecken ausroden. Ist zwar bisher verboten gewesen, keine dornhecken ohne erlaubnisz auszuroden, wobey es auch ferner sein bewenden hat; jedoch ist solches nicht dahin zu extendieren, dasz die eigenthümer die in ihren feldern ausschlagende dornen benebst den ligustro nicht tilgen sollten.

(Bl. 6a.) 23. Fremde sollen keinen flachs hier ins wasser legen. Hat es fernerhin dabei sein bewenden, dasz keine fremde sich unterstehen dürfen, flachs in denen nach Quedlinburg gehörigen gräntzen in die Boden zu legen; was aber die einwohner beyder städte benebst denen vorstädten betrifft, bleibt es bey der bisherigen observanz, dasz das flachs nur unterhalb der stadt in die Bode geleget, auch mit sand und nicht mit rasen beschwehret werde.

24. Stoppel hacken. Musz keinen erlaubt werden, vor Michaelis die stoppeln zu harken und einzubringen, und sind diejenigen, die solchem entgegenhandeln, mit einem rthlr strafe zu belegen, bevorab darunter dem schudde viel gestohlenes korn und rübesaamen mit eingebracht werden kann.

25. Erndte-arbeiter sollen keine körbe ins feld mitnehmen. Wird hierdurch veranlasset, dasz die frauens derer mehers, schnitters und harkers oder sonst die ihrigen bey dem herausbringen des essens und trinkens sich keiner körbe bedienen sollen, weil dadurch allerhand felddiebereien vermittelst heimlicher einbringung des getreides begangen werden, als worzu die körbe sehr beglücklich.

26. Hamstergräber. Soll auch denen hamstergräbern nicht vor Michaelis, und, ehe die felder gänzlich blosz, erlaubt seyn, hamster zu graben *(Bl. 6b)*, weil sie unter dem vorwand des hamsterkorns aus denen garben das korn ausreiben, und zu beszerer beschönigung mit erde vermischen können. Wobey denn ferner hiedurch verfüget wird, die kuhlen, welche sie graben, sofort wieder mit erde zuzufüllen. Sollte einer oder anderer dargegen handeln, derselbe soll sofort vor jedes loch einen rthlr strafe zahlen.

27. Aehren lesen. Musz das lesen der korn-ähren nicht ohne erlaubnisz der voigtey geschehen, als die darüber scheine zu vertheilen hat, und solche musz auch selbige nicht eher ausfertigen, bisz das korn aus dem felde weg. Damit aber die armuth auch von dem erhaltenen seegen nicht ganz ausgeschlossen werde, sondern etwas erhalte, wird hierdurch festgesetzt, dasz drey sommerfelder, worinnen ohnedem das meiste zufinden, zu dem ährenlesen solange unbetrieben liegen bleiben sollen, bis solches zuvor geschehen; daher denen hirten sothane felder alljährlich anzuzeigen und ihnen bey vier rthlr zu verbieten, nicht eher mit dem viehe dahin zukommen.

28. Rübesamen. Rübesamen zu lesen, bleibet gänzlich verboten, weil hierbey die gröszesten unterschleyfe vorgehen, indem diejenigen, so *(Bl. 7)* sich hierauf legen, auf dem felde die saat ausreiben.

29. Grünfutter soll ohne concession nicht eingetragen werden. Ist darüber vielfältige beschwerde geführet, dasz denen ackerleuten, sonderlich von dem wickfutter, linsen und gartengewächse ein vieles entwendet worden; damit nun solches ins künftige verhütet werde, so müssen darauf thorzettel, wie auch bereits bishero geschehen, von der voigtey ausgegeben und denen bürgern in der stadt verboten

werden, dasz keiner ohne genugsame bescheinigung dergleichen bey 2 rthlr strafe kaufen soll.

30. Ordnung wegen der stoppel-betreibung. Müssen die kuh- und gänse-hirten sich der stoppel enthalten, bis solche mit denen schweinen übertrieben; in ansehung derer schäfer aber bleibt es bey dem iudicato vom 22ten septbr. 1690, dasz dieselbe mit dem schaf-viehe nur 8 tage nachher, wenn das andere vieh bereits daselbst gewesen, die stoppeln betreiben können. Indessen wird sämtlichen hirten hierdurch ein vor alle mahl bey einen rthlr strafe und ersetzung des schadens anbefohlen, nicht zwischen den mandeln oder schwaden, auch so lange daselbst noch zehend-korn vorhanden, zu hüten, welches auch in ansehung der zehender mit ihren pferden zu verstehen ist, als welche sich bey strafe nicht unternehmen müssen, des abends futter aus den feldern unter einigerley vorwand mit nach hause zu nehmen und eben so wenig sollen die fuhrleute und knechte freyheit haben, garben hinter den wagen zu hengen oder forne auf die deixel zu legen, weil solches nur gemeiniglich zu dem ende geschiehet, um selbige den eigenthümern zu entwenden.

31. Ordnung bei den stoppel-betreiben. Sonst wird hierdurch verordnet, dasz wenn einige stücke abgefahren und in einer breite von zehn ruthen kein getreide vorhanden, sodann in der ordnung, wie vor angeführet, das hüten nachgegeben werden könne, jedoch müssen die hirten dabey auch alle vorsicht gebrauchen, damit sie dem darneben befindlichen getraide nicht zu nahe kommen. Wobey noch ferner festgesetzet wird, dasz so wenig die pächter als andere ackerbautreibende bürger sich unternehmen müssen, ihre breiten mit ihrem eigenen vieh ehe zu betreiben, bis selbige entweder völlig abgebracht, oder so viel abgefahren, dasz die ganzen zur weide gehörigen huden ebenfalls platz nach beschriebener ordnung daselbst finden.

32. Schweine- und Gänsehirtengegenden. Bleibet es dabey, dasz denen schweyne- und gänse-hirten nicht nachzugeben *(Bl. 8)*, auszer denen ihnen angewiesenen revieren mit denen schweinen und gänsen zu kommen, zumahlen kein ander vieh so leicht daselbst friszt, woselbst solche hingekommen; und wegen der schafe wird es fernerhin dergestalt gehalten seyn, dasz dieszelben nur auf die braach kommen, auszer denen milchschafen, womit auf die anger zu treyben erlaubt bleybet.

33. Wegen betreibung der grünen saat. Ist bisher alldort zu Quedlinburg diese anordnung eingerissen, dasz viel ackerleute ihre mit winter-getreide bestellte äcker, wenn sie überwachsen, an hirten zum abhüten verkaufen; da sich aber gezeigt, dasz die hirten, wenn sie solcher gestalt ein paar morgen an sich gebracht, die andern benachbarten äcker betrieben, und die ihrigen schonen, so musz solches abgestellet werden, und müssen dagegen die bürger, welche nicht selbst vieh zum abhüten haben, solches an ihren mitbürger überlassen.

34. Zwischen denen heuhaufen sollen hirten nicht treiben. Haben sich auch die hirten bishero unternommen, zwischen denen heuhaufen zu hüten, als wodurch denen eigenthümern öfters schaden zugefüget worden. Dahero solches vors künftige abzustellen und selbige mit dem vieh dahin nicht eher kommen müssen, bisz die kleinen wiesen ganz, die groszen aber mehrentheils abgefahren; zwischen die heuhaufen hingegen müssen sie bey 2 rthlr strafe nicht hüten.

35. Anhaltiner sollen keinen mist aus der stadt fahren. Musz auch denen Anhaltinern, sonderlich denen Riederschen und Paderbornischen nicht ferner nachgegeben werden, den dünger in Quedlinburg aufzukaufen und damit über feld nach ihren äckern zu fahren.

36. Wenn knechte gepfändet. Ist darüber bittere klage geführet, dasz wenn öfters einige der knechte entweder aus unvorsichtigkeit oder vorsatz schaden im felde thun und solches durch die fluhrschützen angezeiget wird, sie nicht allein unverhörter sache sofort 8 gr an dieselben entrichten, sondern auch auf gleiche weise eine besichtigung durch die feldschöppen angestellet und hiervor 1 rthlr 12 gr bezahlet werden musz. Ob nun wohl die königl. voigtey solches nicht an sich kommen lassen will, so wird dennoch auch hiedurch zugleich verordnet: daß künftig (*Bl. 9*) hin vor verhör derer sachen, und ehe und bevor der angegebene thäter darüber gütlich besprochen oder ausgemacht ist, ob der schaden seine richtigkeit habe, so wenig das eine als das andere bezahlet werden soll, und musz übrigens die strafe dem verbrechen gemäsz regulirt, auch falls die knechte keine geldstrafe entrichten können, sie am leibe bestrafet werden.

37. Feld- und thorwachten in der erndte. Soll die dortige voigtey gehalten seyn, die gegen die erndte-zeit jedesmahl nötige feld- und thorwachten in zeiten und, ohne dasz zuvor mit vieler mühe und kosten darum sollicitiret werden darff, zu bestellen; zu dem ende sollen sie die vornehmsten ackerleute deszhalb mit ihren vorschlägen hören und die darzu erforderlichen kosten nach eines jeden ackerbau repartiren und einfordern, die ausgaben aber gewissenhaft berechnen lassen.

38. Auf die gränzen soll acht gegeben werden. Daferne auch von jemand im felde an denen gränzen oder denen dahin gesetzten steinen, pfählen und anderen marquen etwas nachtheiliges, wandelbares, oder dasz von denen nachbarn zuweit gegangen würde, wahrgenommen werden sollte, so hat ein jeder solches sofort der kgl. voigtey zu melden und wird dieses insonderheit denen feldschoppen und hirten, auch ackerleuten und deren knechten obliegen, als welche bey dessen unterlassung gewisz dafür angesehen werden sollen. Und als endlich

39. Fleiszige aufsicht im felde. hierüber beschwerde geführet worden, dasz die feldschoppen, ausreutter und flührschützen sich sehr selten im felde einfinden und ihre wenigste sorge dahin gerichten seyn laszen, denen vorkommenden desordres vorzukommen, so befehlen

allerhöchst sr. königl. majest. hierdurch dero voigtey alles ernstes, sie dahin gehörig anzuhalten oder darunten dem befinden nach eine veränderung mit selben zu treffen, auch dahin zu sehen, dasz dieser feldordnung in allen stücken nachgelebet und sowohl dieszes als was sonst zur erhaltung guter ordnung nöthig, genau *(Bl. 10ᵃ)* beobachtet werde, als deshalb sr. kgl. majst., wenn gegründete klagen dieszerwegen geführet werden sollten, sich lediglich an dieszelbe halten werden. Damit auch

40. Publication dieser ordnung. diese feldordnung zu jedermanns wissenschaft in Quedlinburg komme, so soll solche nicht allein zum druck befördert, sondern auch alle jahre drey mahl als auf Walpurgis, Johannis und Jakobi in öffentlicher versammlung der ackerbautreibenden bürgerschaft, des nächsten Sonntages nach der letzten predigt zu rath hause öffentlich verlesen werden.

Gegeben Berlin pp. *(Datum und Unterschrift fehlen.)*

Am Schluss sind von anderer, etwas späterer Hand hinzugefügt die Worte:

Nota. Dieser Entwurf einer Felde-Ordnung soll nach der unterm 15. April 1766 an königl. voigtey ergangenen stiftshauptmanneyl. verordenung vor der hand in vorkommenden fällen gehalten werden.

123. Die Brauordnung vom 16. April 1756.

Ratsarchiv zu Quedlinburg; gleichzeitiger Druck mit dem Titel: „Quedlinburger Brau-Ordnung", Quartformat, in Pappe gebunden. — Wie die Aenderungen mit schwarzer und roter Tinte, die am Schluss in die Liste der Brauberechtigten eingetragen sind, beweisen, war dies Ratsexemplar bis zum Ende der Stiftszeit (1803) in Geltung.

Der Inhalt umfasst 75 Paragraphen; es sei hier nur ein Auszug geboten:

Da viel Konfusion und Unordnung im städtischen Brauwesen eingerissen ist, hat die Aebtissin Anna Amalia unter gleichzeitigen Verhandlungen mit dem Magistrat und im Einverständnis mit dem Kgl. Preuss. Schutzherrn die bisherige Brauordnung revidiert und demgemäss folgendes festgesetzt, unter Wahrung des Rechtes, diese Satzungen zu ändern, zu mehren und zu mindern:

Der Magistrat behält die Direktion des Brauwesens. Die Bürgermeister dürfen ohne Genehmigung der Ratsherren nichts ändern und haben bei den diesbezüglichen Beratungen ebenfalls nur 1 Stimme (1). An Stelle des von dem Magistrate gewünschten Syndikus soll eine Braudeputation im Namen des Rats die Aufsicht führen, zusammengesetzt aus 2 Ratsmitgliedern als Vorsitzenden, aus 4 Altstädter und 3 Neustädter Bürgern und 1 Stadtsekretär. Die Verpflichtung erfolgt auf

der Stiftskanzlei. Es haben 2 mal wöchentlich Sitzungen auf dem Rathaus stattzufinden (2). —

Das Brauen in Privathäusern soll zunächst noch gestattet sein, bis die Braukasse genug Geld hat, um für die Brauerschaft der brauberechtigten Bürger die nötigen „publiquen Brauhäuser" anzuschaffen, 3 für die Altstadt, 2 für die Neustadt. Sobald ein Bürger braut, ist abends 10 Uhr Brauhaus nebst Keller zu schliessen; der vereidete Auf- und Zuschliesser versiegelt den Verschluss (3).

Von den Brauberechtigten müssen nach Massgabe der Brautabelle immer 12 auf das Brauen gerüstet sein. Wer an seinem Brautage nicht fertig ist, kommt erst wieder in der nächsten Riege dran. Als Ausnahmefälle gelten: Todesfall der Ehegatten, der Eltern, der Kinder, Schwangerschaft der Hausfrau, Kindbett. Alsdann wird den Betreffenden 6 Wochen Frist gegeben (4).

Brautage können gekauft werden, doch nicht mehr als 2 Tage in der Woche (5). Die Braudeputation hält Malzvisitationen ab; schlechtes Malz wird konfisziert und zum Besten der Braukasse verkauft (7). Die Paragraphen 8—14 handeln vom Bereithalten des Malzes und des Hopfens, von den zu jedem Gebräu erforderlichen Getreidemengen, von Ohmen und dem Inhalt der Fässer, von dem Höchstertrage jedes Brautages. Wenn mehr Getränk, als vorgeschrieben, erbraut ist, wird der Ueberschuss zugunsten der Braukasse verkauft.

Die Brautage können den brauberechtigten Bürgern abgekauft werden; doch ist der Kaufpreis genau festgesetzt. Das Plus über die Taxe hat der Käufer einfach, der Verkäufer doppelt als Strafe an die Braukasse zu zahlen: beim Minus ist es umgekehrt. Es sind zu zahlen vom Nichtbrauberechtigten an den Brauberechtigten, dem der Brautag abgekauft wird: für einen Broyhanstag 70, für einen Biertag 60, für einen Gosentag 40 thlr (15, 16).

Wird in einer brauberechtigten Familie Hochzeit gefeiert, so wird ein besonderer Brautag gewährt; doch muss er, um die Riege nicht zu stören, auf die hohen Festtage oder in die Erntezeit gelegt werden (24).

Der Verkaufspreis für das erbraute Getränk wird obrigkeitlich festgesetzt; er richtet sich nach dem jeweiligen Kornpreise, der durch die öffentlichen Tabellen angekündigt wird (27). Saure und abschmeckende Getränke sind ins „Sauerlager" einzuliefern (30, 31).

Die Paragraphen 34—43 enthalten die Vorschriften für das Verfahren beim Brauen selbst, 44—50 über die richtigen Gemässe, über das Lagern, Verwerten und Verkaufen der Getränke, 51—56 über Kofent, Sey, Gest und Bärme, 59—64 über die Pflichten der Brauaufseher, 65 von der Besoldung der Braudeputations-Mitglieder. Für Hochzeitsbrautage sollen 5 thlr (69), bei Uebertragung der Braugerechtigkeit 10 thlr an die Braukasse gezahlt werden (70). Bei jedem einzelnen Gebräude sind an diese Kasse zu zahlen von Broyhan 10, vom Bier 6, von Gose 4 thlr. Wer Verstösse gegen die Brauordnung anzeigt, erhält unter Verschweigung seines Namens den 4. Teil der erzielten Strafe (74).

Diese neue Brauordnung ward von der Aebtissin Anna Amalia unterschrieben und untersiegelt zu Quedlinburg am 16. April 1756. —

Am Schlusse sind 3 Anhänge abgedruckt:

1. *Die Brautabelle mit den Namen aller Brauberechtigten. Es sind 17 Abteilungen mit je 12 Namen; nur bei der 14., 16., 17ten Abteilung sind nur 11 Namen verzeichnet. Also waren 1756 im ganzen 201 brauberechtigte Bürger bezw. Bürgerfamilien vorhanden. So blieb es bis zum Ende der Stiftszeit, wie die mit roter Tinte eingetragenen Veränderungen (Braugerechtigkeits-Uebertragungen oder Vererbungen betr.) deutlich beweisen.*
2. *Anschlag über Ausgabe und Einnahme bei den Gebräuden. Der Gewinn ist veranschlagt bei Broyhan auf 30, bei Bier auf 25, bei Gose auf 18 thlr. Hierzu kommt für den brauberechtigten Bürger, der selbst braut, noch der Mietsgewinn für den Brautag, den ein Nicht-Brauberechtigter an den Vermieter zu zahlen hat (s. o. S. 515).*
3. *Tabula des Getränkpreises für Broyhan, Bier, Gose für das Stübchen und das Fass, berechnet nach den jeweiligen möglichen Preisen des Weizens und der Gerste.*

---

124. Die Verpachtung der Vogtei auf die Jahre 1761—1767.

Staatsarchiv zu Quedlinburg, Stiftshauptmannei-Akta btrffd. die Voigtei-Pacht. V. num. 4. in publ. Vol. VII., Folioband, enthält die Verhandlungen zwischen dem Stiftshauptmann bezw. dem Stiftsschutzherrn und dem Quedlinburger Magistrate.

Der Magistrat war mit dem an Stelle des Stiftshauptmanns waltenden Kriegsrat Müller 1759 in Zwist geraten, weil er sich weigerte, das Verbot der von der Aebtissin erlassenen Trauerordnung so zu unterzeichnen, wie es Müller verlangte (s. o. S. 505 und 506), hatte sich dabei ganz auf die Seite der Aebtissin Anna Amalia gestellt und am 2. September 1759 eine Beschwerdeschrift an Friedrich d. Gr. eingereicht: er wolle sich nicht als Instrumentum gegen seine teuerste Landesfürstin gebrauchen lassen, könne gegen seine eigenen Gerechtsame nicht handeln und müsse bei derartigen Zunötigungen (d. h. wenn dieselben nicht aufhörten) die Pachtung der königlich-preussischen Vogtei deprecieren.

Obgleich eine wirkliche Kündigung nicht vorlag, nahm der Kriegsrat Müller in seinen Gegenberichten eine solche an und riet der kgl. Schutzherrschaft zu einer anderweitigen Verpachtung, sobald die gegen-

wärtig laufenden 6 Pachtjahre zu Michaelis 1761 abgelaufen seien; der Magistrat sei widerharig und nachlässig, verstehe die Rechte und Interessen des Schutzherrn nicht zu wahren. Als neuer Pächter werde der Stadtvogt Alwerdes aus Osterwieck vorgeschlagen.[1])

Der König ging auf diesen Vorschlag nicht ohne weiteres ein, gab vielmehr dem Magistrat Gelegenheit, sich gebührend zu verteidigen.

[1]) *Schon in den Jahren 1736—1743 bestand die Möglichkeit, dass die Vogteipachtung dem Magistrat entzogen würde und in die Hände eines Privatmannes gelangte. Die umfänglichen, jahrelangen Verhandlungen erhellen aus den Akten des Quedlinburger Ratsarchivs (Stiftshauptmanneiakta V. in num. publ. 4 Vol. IVa und IVb, sowie Ratsakta des publicum concernirend nr. 98). Als die nur dreijährige Pachtzeit 1733—1736 zu Ende ging, riet der dem Magistrat nicht freundlich gesinnte Stiftshauptmann von Plotho zu einer anderweitigen Verpachtung, da der Magistrat die Vogtei saumselig verwalte, das Interesse des Stiftsschutzherrn nicht genug wahrnehme und nur Dunst vormache, wenn er behaupte, dass er bei der Vogteipachtung jährlich an 1000 thlr zusetze; die Pacht-Revenuen würden nicht richtig in Anschlag gebracht und die wahren Erträge verhehlt. Plotho wurde daraufhin vom kgl. preuss. Ministerium aufgefordert, ein genaues Verzeichnis der Vogteieinkünfte einzusenden und ein geeignetes, vermögendes wie intelligentes Subjectum als neuen Pächter vorzuschlagen. Trotz wiederholter eindringlicher Mahnung sandte der Stiftshauptmann die erforderlichen sorgsamen Berichte nicht ein, so dass sich die Pachtung der Vogtei durch den Magistrat ohne Kontrakt-Erneuerung bis 1742 hinzog mit der bisherigen Jahrespachtsumme von 1006 thlr. Endlich im September 1742 berichtete Plotho an den König: in dem kgl. Regierungsrat Günther zu Halberstadt sei ein durchaus wohlgeeigneter Vogteipächter gefunden; dieser wolle 200 thlr Pacht mehr zahlen als der Magistrat, also 1200 thlr. Der König Friedrich II. würdigte die Gegenvorstellungen des Magistrats und liess diesen 1742—1743 noch ein Jahr im Pacht unter der Bedingungssetzung, dass er 1200 thlr zahle. Der Magistrat ging, allerdings nicht ohne Sträuben, darauf ein, weigerte sich aber 1734, diese nach seiner Ansicht viel zu hohe Pachtsumme zu zahlen. Da liess der König durch den nach Quedlinburg gesandten Geh. Regierungsrat von Beggerow eine genaue Aufnahme aller Vogtei-Einnahmen aufstellen, namentlich auch über alle seit 1661 in Ackerland verwandelten und deshalb erbzinspflichtigen Lädepläne (Weideland), und auf Grund dieser Aufstellung einen Pachtanschlag für die Jahre 1743—1749 fertigen. Daraufhin fand am 2. Septbr. 1743 eine Pachtversteigerung statt. Bei dieser ging der Magistrat über das Höchstgebot des Reg.-Rats Günther nicht hinaus, erklärte sich aber am 5. Septbr. 1743, nur in Rücksicht auf das Gemeinwohl, doch bereit, ebenfalls 1234 thlr zahlen zu wollen, und bat den Geh.-Rat von Beggerow, dies Angebot dem König vorzutragen. Dieser verlangte nunmehr trotz mehrfacher Vorstellungen unerbittlich 100 thlr mehr, als Günther geboten hatte, d. h. 1354 thlr. Wie der noch vorhandene Pachtkontrakt vom 25. Dezember 1743 beweist, verpflichtete sich der Magistrat schliesslich doch, für die Jahre 1743—1749 diese viel zu hohe Summe zu zahlen, und blieb daher Vogteipächter. Seine immer wieder vorgebrachten Klagen und Beweise, dass er jährlich Hunderte von Thalern zusetze, hatten aber schliesslich Erfolg: in den nächsten beiden Pachtperioden 1749 — 1755 und 1755 – 1761 wurde die Pachtsumme auf 1046 thlr ermässigt. — Dem Pachtkontrakt von 1743 ist eine Instruktion für den Stadtvogt beigefügt, die im wesentlichen die Bestimmungen von 1661 (s. o. S. 357) zum Teil wörtlich wiederholt; siehe Ratsarchiv, Stiftshauptmanneiakta V. in num. publ. 4 Vol. VIa Bl. 193.*

Dieser betonte, dass er ja gar nicht gekündigt habe und um die weitere Verlängerung der Vogteipachtung auf 6 Jahre aus folgenden Gründen bitte (Bl. 34—37): mit der Verwaltung der Vogtei durch den Magistrat sei das allerhöchste Interesse des Schutzherrn aufs engste verbunden; dieses wie das Wohl der eigenen Bürgerschaft habe der Magistrat bei Uebernahme der Pachtung im Auge; finanzieller Gewinn sei nicht zu erhoffen, da die Ausgaben der Vogtei die Einnahmen überstiegen, schliesslich um 200 thlr, wozu noch 600 thlr eingebüsste Zinsen (für die einst dem kursächsischen Schutzherrn geliehenen 1200 thlr) [1] *kämen; sei ein Privatmann Vogteipächter, so werde er, um Verluste zu vermeiden, „in Prozess-Sachen zu überflüssigen Sportalien, Strafen und Plackereien seine Zuflucht nehmen müssen"; den Schaden werde das Quedlinburger Handelswesen tragen, was dann die kgl. Accise-Einnahme schon merken werde; „des Königs Gesinnung sei ja sattsam bekannt, dass bei den Gerichten alle Plackereien der Untertanen und alle Hindernisse, wodurch Handel und Wandel gehemmt und die Nahrung einer Stadt gestört würden, aus dem Wege geräumt werden sollten".*

Auf diese — wohl ganz in seinem Sinne gemachten — Vorstellungen hin entschloss sich Friedrich der Grosse, dem Quedlinburger Magistrat die Vogteipachtung für die zuletzt gezahlte Jahrespacht von 1068 thlr auch weiterhin zu überlassen, nachdem zuvor die Vogtei-Einnahmen nochmals sorgfältig nachgeprüft worden waren. Der Pachtvertrag wurde im Namen des Königs durch den Kriegsrat Müller am 1. September 1761 ausgefertigt, untersiegelt und unterschrieben. Der Magistrat bestätigte ihn am 27. November 1761 durch eine untersiegelte Reversalerklärung, die in Urschrift (Bl. 89—96) vorhanden ist und dem hier gebotenen Abdrucke zugrunde liegt.

Die Bestimmungen dieses Pachtvertrags sind — wahrscheinlich auf Ein- und Mitwirkung des Kriegsrats Müller — besonders nachdrücklich gehalten, entsprechen zum grössten Teil den bisherigen Gepflogenheiten und sind höchstwahrscheinlich bis zum Ende des Stifts 1803 nicht wieder geändert worden.[2]

(Bl. 90.) 1. Von obigen pachtgeldern */1068 thlr 3 gg 5½ ₰/* werden 600 thlr, welche der magistrat als zinsen des von unsers hochsel. herrn groszvatern majestät auf die voigtei versicherten capitals der 1200 rthlr erhält, alljährlich abgezogen, 468 rthlr 3 gg 5½ ₰ aber zu unserer Halberstädtischen land-renthey und zwar letztere in jedesmahl gültigen cassen-geldern gegen quitung bezahlet werden. Dahingegen

2. wir gedachten rat unser voigtey die pachtjahre über */Michaelis 1759 bis Michaelis 1767/* solcher gestalt überlaszen, dasz derselbe

[1] *S. o. S. 471 Anm. und u. S. 599 den ersten Abschnitt des Pachtvertrags.*

[2] *Auch die Pachtsumme hat sich, wie die Ratsrechnungen erweisen, bis 1803 so gut wie gar nicht geändert.*

solche mit den gerichten und allen einkünften, an beständigen und unbeständigen gefällen, pacht-stücken und an zinsen von capitalien, so wie sie in dem davon verfertigten ertrage specifice enthalten, zu genieszen haben soll, wobey

3. wir aber uns die uns vorbehaltene lehne von dem Reinstein- und andern lehn-stücke, auch accise-gelder von bier und breyhan bey denen neu erbauten schencken, so bey der stifts-hauptmanney bishero eingenommen, vorbehalten, wornechst

4. uns, falls sich währender pachtjahre ein und ander verdunkelte erbzinsen, die in dem gefertigten ertrage nicht befindlich, auszfinden sollten, solche uns besonders berechnet und getreulich annotirt werden müszen. Damit aber magistratus als pächter in ansehung derselben zu so viel mehrern fleisz auszer der ihme sonst incumbirenden pflicht aufgemundert werde, so wollen wir ihme die helfte davon bis zu ablauf der pachtjahren accordiren; er ist aber auch gehalten, jährlichen eine besondere designation der auszgefundenen, vordunkelt gewesenen erbenzinsen an die hauptmanney einzusenden oder doch, wenn sie keine aufgefunden, es ad acta anzuzeigen. Solte aber

5. auszerdem an erbenzinsen oder auch an zehend-gefällen auf unsere ordre und nach unserer verfügung etwas denen vogteylichen revenues accresciren, so verstehet sich von selbst, dasz dieses auszer dem stipulirten pacht-quanto alljährlich berechnet werden müsze, und

6. hat es gleiche bewandnisz, falls in den pachtjahren hie und da etwas ohne nachteil der hude und weyde auf unsere concession ausgewiesen, auch darauf ein gewiszer erbenzinsz geleget werden solte; und wird es desfalls bey der die abgewichene sechs *(Bl. 91)* pachtjahre hindurch observirten ordnung sein unveränderliches verbleiben behalten musz, nach welcher, wenn sich jemand meldet, die besichtigung zwar vorgenommen werden kan, zugleich aber auch die hude-interessenten vernommen werden müszen, ob dadurch der hude und weyde einiges nachtheil zuwächszet, sodann davon an unsern stiftshauptmann mit beyfügung der protocollorum und des rats gutachten zu berichten, von diesen aber unsere approbation nachzusuchen, so verstehet sich hieraus von selbsten, dasz magistratus nicht unternehmen könne, von sich das geringste von dergleichen auszuweisen.

Diesemnechst bleibet es vor wie nach dabey, dasz die gerichte von denen dazu von uns bestellten administriret, auch dasz, so oft währender pachtjahre durch todesfälle oder sonst unter ihnen einige veränderung vorgehet — als weshalb sich der magistrat deutlich erkläret, dasz gleich wie derselbe einmahlen wieder des stiftshauptmanns willen einen vogtey-assessorem zur bestätigung präsentirt, solches also auch künftig nicht geschehen würde — diejenige, welche dazu wieder angenommen worden, unserer stiftshauptmanney vorgestellet und nach denen am 22. Aug. 1617, am 26. Septemb. 1683, den 19. Juli 1691 und 10. Oktob. 1697 erganeenen wohlbedächtlichen verordnungen, auch

allen andern, so ferners von uns an sie ergehen werden, bey derselben sowohl zum iudicio und acten als auch zu beobachtung unserer bey der voigtey habenden iurium und einkünfte vereydet werden.

Wenn auch magistratus, dasz ohne vorbewust der Alt- und Neustädter burgermeister keine strafen dictiret oder auch moderiret werden sollen, anbey ferner sich ausbedungen, dasz die Neustädter burgermeister als vogtey-assessores beybehalten und sämtliche membra des collegii bei wichtigen und extraordinairen voigteylichen angelegenheiten und zusammenkünften, dazu jedesmahl von dem in der Altstadt regierenden burgermeister convocirt und nichts nomine collegii veranlaszet werden müsze, wovon nicht die burgermeister nachricht erhalten, auch deren meynung eingeholet werden, so laszen wir uns dieses die pachtjahre hindurch allergnädigst gefallen; es müszen aber sämtliche burgermeistere und voigtey-assessores insgesamt *(Bl. 92)* unter der inspektion und direktion des stiftshauptmanns stehen und vom rathe in voigteylichen negotiis keine dependenz haben, auch keine andere person, wer die auch seye, admittiren, von sich aber denen ordentlichen zusammenkünften des Mittwochs und Sonnabends fleiszig beywohnen und ohne erhebliche ursache darvon nicht zurückbleiben, wie sie denn übrigens gehalten seynd, allen und jeden verträgen, so bereits aufgerichtet oder noch künftig aufgerichtet werden möchten, treulich und gehorsamst nachzukommen und weder selbst dawieder zu handeln, noch es andern zu thun verstatten, auch zu verhütung der sonst in den voigtey- oder rathssachen besorgenden confusionen sich des zu diesen voigtey-iudicio absonderlich gefertigten insiegels, welches in loco publico, wozu bisherigen gebrauch nach der jedesmahl regierende Altstädter burgermeister den schlüszel hat, verwahrlich beyzulegen und zu keinen als von gantzen gericht gut gefundenen expeditionen zu gebrauchen, ingleichen die subscription in den bey solcher voigtey expedierten sachen nachgesetzter massen in verwaltung königl. preussischer erbvoigtey burgermeister und rath beyder städte Quedlinburg zu machen und über die von uns dem stadtvoigt erteilte allergnädigste instruction mit nachdruck zu halten.

7. Das auch exercitium primae instantiae der uns sowohl in denen städten als auch auszerhalb denselben zustehenden iurisdiction mit allen daher entspringenden fructibus zur voigtey privative gehört, so wird hierdurch festgesetzet, dasz selber dagegen kein eingriff geschehen solle und wie unsere stiftshauptmanney sich keiner concurrenz oder prorogationis fori in prima instantia anzumaszen, sondern als iudex secundae instantiae die per viam appellationis dahin gediehene procesze zu tractieren hat, so musz dagegen der rat die acta in und alle zeit willig aushändigen; jedoch verstehet sich auch von selbsten, dasz wenn in ein oder andern fällen bey der stifts-hauptmanney ob denegatam vel protractam iustitiam jemand klagen sollte, derselben unbenommen bleibet, acta ad inspiciendum abzufordern und magistratus deren anweisung zu beschleunigung der iustiz zu befolgen schuldig.

8. Hat es dabey sein bewenden, dasz alle anschläge, kauf- und verkaufungen der (*Bl. 93*) äcker, wiesen, weydenplätze und aller derjenigen stücke, so in voigteylicher iurisdiction belegen, einzig und allein durch die voigtey geschehen und expediret werden müszen; iedoch behält ein jeder die freyheit, die hypottequen auf feldgüter und grundstücke nach dem bisherigen gebrauch entweder bey unserer stiftshauptmanney oder voigtey constituieren und confirmiren zu laszen. Wie wir denn auch

9. hierdurch festsetzen, dasz, wenn in processualibus an die hauptmanney appelliret und sämtliche gravamina daselbst erledigt worden, acta alsdann dahin remittirt und allda processus continuirt werden sollen. Falls

10. die advocati unternehmen würden, in denen zur voigtey gehörigen sachen einer ungebührlichen schreibart sich anzumaszen oder sonsten derselben nicht die gebührende hochachtung zu erweisen, so wird der voigtey von uns frey gelaszen, selben verweise zu geben, auch dem befinden nach zur strafe zu ziehen, und hat unsere hauptmanney, wenn die sache in solchen Fällen per modum provocationis dahin gegedeyen sollte, die strafe zu schmählerung der voigteylichen nötigen autorität, keineswegs unproportionirlich zu moderiren oder gar absepue plenaria causae cognitione gäntzlich aufzuheben, da es übrigens vor wie nach dabey bleybet, dasz dieselbe kein anders als das stiftshauptliche forum zu agnosciren schuldig. Sonst musz

11. magistratus mit allen fleisz daran seyn, dasz die noch etwa verdunkelte erbenzinsen an aeckern, wiesen, gärtens, weinbergen und weydenplätzen ausfündig gemachet und behörig nach maszgabe des § 4 berechnet werden, und da sich auch ergeben, dasz die erbenzinszstücke an aeckern, wiesen, weinbergen und weydenplätzen bey theilungen und verkaufungen dergestalt zerrissen werden, dasz zuletzt fast nicht einmal ausfündig zu machen, wer oder was und wie viel ein jeder geben soll, so musz so viel als möglich die zerreiszung der einzelnen morgen verhütet und bey erbtheilungen die erben angewiesen werden, sich durch geld oder auf ander art auseinander zu setzen, insbesondere aber musz von seiten des magistrats bey veränderung der possessorum sorgfältig der neue possessor annotirt werden, zu dem ende kein verkauf oder vertausch ohne ihren vorbewust geschehen musz. Wann

12. wir eine feldordnung[1]) der voigtey zur publication zusenden werden, hat selbe sodann (*Bl. 94*) darüber zu halten, auch allen Unordnungen im felde nachdrücklichst zu steuren, nicht wenige musz

13. der magistrat dem stiftshauptmann vor seinen obern und inspectorem erkennen und respectiren, selbigen und dem stiftshauptmanneysecretario ihre in Anschlag zur Ausgabe gebrachte Besoldung jährlich à 306 thlr 6 gg quartaliter richtig bezahlen, seinen anordnungen un-

[1]) *Siehe oben S. 587 ff.*

weigerlich nachfolgen, wann etwas wichtiges vorgehet, solches mit ihme fleiszig communiciren, da eingriffe in unsere iura vom stift oder sonst jemand geschehen, es ihme schleunig zu behöriger handhabung anmelden und also vor unser interesse gebührend vigiliren, denen stiftsturbulationen in keinerley wege nachsehen, auch dem, was in amtssachen befohlen und angeordnet oder künftig befohlen und angeordnet wird, treulich und gehorsam nachkommen, solches alles schleunig expediren, mit dem stift darüber vorhero nicht communiciren, weniger die geringste renitenz spühren lassen und künftig nach der am 12ten Oktober 1661[1]) ertheilten Resolution die voigtey-rechnungen mit denen dazu gehörigen belegen, dem stiftshauptmann, damit derselbe nach Befinden wegen unseres interesse die notdurft hiebey erinnern könne jährlich zur revision und unterschrift einliefern, auch inhalts gemeldter resolution alle viertel jahr ein richtiges pflichtmäsziges verzeichnisz aller voigteylichen strafen, so dictiret worden, zur hauptmanney übergeben und die strafen auch alle übrige zur voigtey gehörige revenues nirgend anders wo als in diese rechnung bringen lassen; indessen lassen wir geschehen, dasz die berechnung fernerweit von den bisherigen hin, längliche caution gestellten, auch von unserer stiftshauptmanney verpflichteten rendanten geschehen. Sonsten muß magistratus

14. sich in allen puncten inhalt, conditionen und clausuln dieser pachtverschreibung und der hierin enthaltenen verordnungen gemäsz verhalten, unpartheyische und schleunige iustiz einen jeden administriren und insonderheit in geringen feldsachen wegen abpflügung und dergleichen keine processe verstatten, sondern es bey dem erkäntnisz des sämtlichen voigtey-collegii und derer vereydeten feldschöppen ohne verstattung eines remedii suspensivi bewenden lassen, auch in geringen injuriensachen ein gleiches beobachten oder in dessen verbleiben oder verweigerung der cassation, annullir- oder aufhebung sothanen pachtcontractes *(Bl. 95)* gewärtigen.

Wie nun gemelter rath dem und was dieser brief überall vermag, beständig und ohnverbrüchlich nachzukommen versprochen und hierzu sich vermittelst eines äusgestellten reversus pflichtbahr gemachet, als befehlen wir auch unseren jezigen und künftigen stiftshauptleuthen zu Quedlinburg, den rat diese pachtzeit über bey dem exercitio und genusz der voigtey, denen gerichten und einkünften wider männiglich zu schützen, vornemlich sie bey der ersten instanz geruhig und ungekränckt zu lassen, ihnen weder darinnen noch sonst den gerichten eintrag zu thun, es auch andern zu tun nicht verstatten und sonst gegen sie der gebühr nach sich zu erweisen, hingegen aber über die reservata und wozu oft erwehnten rat dieser brief und contract allenthalben verbindet, feste zu halten, und dasz solchen in allen nachgelebet und in keinerley wege dawider gehandelt werde, fleiszig acht zu haben.

[1]) *Siehe oben S. 393 ff.*

125. Neuordnung der kirchlichen Feiertage durch die Aebtissin Anna Amalia vom 23. März 1773.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Aktenauszüge. Kurzgefasstes rathäusl. Archiv Vol. II, S. 75cc, ex actis Kirchen und dero Bediente betreffend, Nr. 29:

Beschehene Anordnung mittelst Reskript der frau Abbatissin kgl. Hoheit, wie künftig die groszen feste, als Ostern, Pfingsten und Weynachten gefeyert und statt der nunmehrn abgeschafften groszen quartal- und monatl. Busztage alljährlich ein groszer Busz- und Bethtag gehalten werden solle. Es sollen nemlich

1. die drey hohen feste Weynachten, Ostern und Pfingsten mit zwey Tagen gefeyert werden.

2. Das Fest der Erscheinung Christi soll wegfallen.

3. Die Marienfeste und das fest der Himmelfahrt, der Johannistag, auch der Michaelistag sollen auf den nachfolgenden Sonntag verlegt und zugleich mitgefeyert werden.

4. Die bisherigen 4 groszen Busztage und die monatlichen Busztage sollen cessiren, dagegen aber der Donnerstag nach dem Sonntag Jubilate als ein groszer Busz- und Bethtag mit aussetzung aller handthierung, sie mögen nahmen haben, wie sie wollen, angeordnet seyn und den ganzen tag mit zwey predigten feyerlich begangen werden.

5. Soll der Bethtag vor den ausgestreueten Saamen nach bisheriger gnädigst approbierter observanz am Sonntag Rogate gehalten und

6. der nechste Sonntag nach Michaelis als Dankfest für die glücklich vollbrachte erndte gefeyert werden.

Und verbleiben die Sonntage, wochenpredigten und betstunden mit folgenden feyertagen unter enthaltung aller arbeit:

a) der Neue Jahrstag,
b) der erste und 2te Tag der hohen feste,
c) der Grüne Donnerstag,
d) der Charfreytag,
e) der auf den Donnerstag nach Jubilate angesetzte grosze Busz- und Bettag.

Protokolla de 3., 4. und 5. Mai *[= Ratsprotokolle]:* vom Magistrat darauf beschehene vorkehrungen, dasz der vorgedachten verordnung *[nach]*gelebet werde: bey 10 rthlr strafe an alle gewerbe trübende *[so! übende?]* bürger, auch gastwirthe, ingleichen dasz die mühlen stille stehen, auch die stadtthor, auszer für posten und frachtwagen, geschloszen bleiben solten.

126. Verfügungen der preussischen Könige aus den Jahren 1720—1779.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Abteilung Stiftshauptmannei-Akten Nr. 232. A. num. 24 in publ. Vol. II., „betreffend die Affigierung und Publicierung derer königl. Edikte, Mandate und andrer Verordnungen."

Seitdem die Hohenzollern 1698 die Schutzherrschaft über Stift und Stadt Quedlinburg vom sächsischen Kurfürsten August dem Starken übernommen hatten, suchten sie immer mehr auf die Verwaltung des schutzherrlichen Gebietes Einfluss zu gewinnen. Es geschah dies auch dadurch, dass dem Stiftshauptmann die für Preussen in Geltung tretenden königlichen Edikte und Patente zur Veröffentlichung und Nachachtung zugesandt wurden.

Die Edikte wurden bis auf ganz wenige Ausnahmen gedruckt ausgegeben, meist in mehreren Exemplaren. Dass die in dem genannten Aktenstücke aufbewahrten Edikte wirklich veröffentlicht wurden, bezeugt eine Aufschrift auf dem Titelblatte: Diejenigen Exemplaria, so hier nicht zu publicieren oder sonst übrig gewesen liegen sub. litt E num. in publ. *(also nicht in A. num. 24). Von den unten in kurzen Auszügen gebotenen Edikten fehlen Druckexemplare nur für die Verordnungen vom 10. 6. 1721, 7. 3. 1734, 14. 7. 1742, 7. 1. 1745, 15. 11. 1775. Alle andern liegen in schönen gedruckten Bogen noch heute vor.*

Die Veröffentlichung solcher Edikte blieb nicht ohne Einspruch von seiten der Stiftsregierung, des Magistrats als des Voigteiverwalters, ja selbst des Stiftshauptmanns; s. u. die Edikte vom 15. 7. 1731, 19. 9. 1731, 7. 3. 1734, 8. 2. 1765 (siehe Seite 606, 607, 613). Diese Einsprüche scheinen aber vom Stiftsschutzherrn nicht sonderlich beachtet worden zu sein, da immer wieder neue Edikte nach Quedlinburg zur Veröffentlichung übersandt wurden.

(*Bl. 6.*) *Kgl. Edikt, Berlin, 1. August 1720: wenn sich Standespersonen auf dem Lande besuchen, soll der Besuch nur einen Diener in das Haus des Gastgebers mit sich nehmen, alle übrige Dienerschaft nebst Pferden und Hunden auf seine eigenen Kosten im Dorfkrug unterbringen. Bisher unzureichende Dorfkrüge sind für solche Gelegenheiten zu aptieren.*

(*Bl. 9.*) *Kgl. Edikt, Berlin, 7. Februar 1721: Das Edikt vom 1. August 1720, betreffend die Unterbringung der Dienerschaft, soll künftighin nur für ungebetene Gäste gelten, die Ungelegenheit und Unkosten verursachen,*

(*Bl. 11.*) *Kgl. Edikt, Berlin, 18. Juni 1721, betreffend die Absicht, zu Stettin eine Kolonie von Franzosen und andern Auswärtigen zu etablieren, zu welchem etablissement wohlhabende Familien und manufacturiers encouragieret werden sollen. Das in 12 Exemplaren*

beigefügte gedruckte Edikt ist in den Akten nicht mehr vorhanden, wohl aber noch die darauf bezügliche miniserielle Verordnung.

(Bl. 13.) Kgl. Edikt, Berlin, 23. September 1726: Die Kauf- und Handelsbücher sollen nicht länger als 6 Monate gültig sein, dergestalt, dass diese Verordnung sich nur auf preussische Untertanen unter sich bezieht, nicht aber auf auswärtige Forderungen.

(Bl. 17.) Kgl. Edikt vom 30. April 1729: Publikation des Kaiserlichen wider die rebellischen „ausgetretenen" Augsburger Schuhknechte ergangenen Patents. Augsburger Schustergesellen hatten 1726 die Arbeit niedergelegt, waren nach Friedberg in Bayern ausgezogen und hatten von dort aus versucht, durch sogenannte Laufbriefe bei allen Schuhmachern im Deutschen Reiche Unruhen zu stiften. Ihre Namen, 136 an Zahl, sind in dem Edikte aufgezählt und sollen durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden. Wer von ihnen sich mit der Augsburger Obrigkeit nicht aussöhnt, soll für untüchtig, unehrlich, des Handwerks unfähig erklärt und mit Strafe belegt werden.

(Bl. 29.) Kgl. Edikt, Berlin, 15. Juli 1731: Die schon von den Vorgängern König Friedrich Wilhelms I. erlassene Verfügung, dass sich kein Untertan ohne Erlaubnis des Landesherrn ausserhalb des Landes trauen lassen darf, wird von neuem eingeschärft. Das Edikt soll, abgesehen vom öffentlichen Anschlag, jedes Jahr am zweiten Epiphanien-Sonntag von den Kanzeln verlesen werden.[1])

(Bl. 25.) Kgl. Edikt, Berlin, 19. September 1731: Das Kgl. Edikt vom 8. August 1714, durch das die Hasardspiele basette und landsquenets untersagt sind, wird dahin erweitert, dass sich dieses Verbot auch auf das Pharaon-Spiel erstrecken soll. Uebertreter haben 100 Dukaten an den Fiskus, 300 Dukaten für milde Stiftungen zu zahlen, im Unvermögensfalle Festungshaft zu gewärtigen. Durch Ministerialreskript werden dem Stiftshauptmann 3 gedruckte Exemplare zugesandt.[1])

(Bl. 35.) Kgl. Edikt, Berlin, 3. Dezember 1731: „geschärfte" Verfügung, dass keine Klagen oder Wechsel über Spielschulden

[1]) *Gegen die Veröffentlichung der Edikte vom 15. Juli und 19. September 1731 äussern „Bürgermeister und Rat beider Städte Quedlinburg" in einem an den Kgl. Preuss. Stiftshauptmann von Plotho gerichteten Schreiben (Bl. 31) gewichtige Bedenken: Das Hasardspiel sei bereits durch die Quedlinburgische Polizeiordnung cap. 23, § 1 (s. o. S 385) verboten, — die Forderung des Verlesens von der Kanzel verletze ohne Zweifel die iura episcopalia et consistorii der Aebtissin — es seien überhaupt motus et collisiones mit der Stiftsregierung zu befürchten, da bisher nicht alle und jede für die preussischen Erblande bestimmten Edikte ohne weiteres im Stift Quedlinburg angeschlagen, sondern meist der Voigtei zur blossen Nachricht an die Hand gegeben worden sind. Gegenseitige Rücksichtnahme zwischen Schutzherrschaft und Stiftsregierung wird dringend empfohlen. Ob diese vom Magistrat, als dem Voigtei-Verwalter erhobenen Vorstellungen beachtet worden sind, geht aus den Akten nicht hervor.*

bei den Gerichten in den Kgl. Preuss. Landen angenommen werden dürfen; alle noch schwebenden, dahin gehörigen Prozesse sind hiermit aufgehoben und annulliert.

(*Bl. 38.*) *Kgl. Ministerialreskript vom 7. März 1734 an den Quedlinburger Stiftshauptmann von Plotho: Die jüngst erlassene Allgemeine Ordnung und Deklaration zu Abkürzung der Prozesse in Injuriensachen soll unverzüglich bekannt gemacht werden und vom 1. Mai 1734 ab in Kraft treten.*[1]) *Ein gedrucktes Exemplar fehlt in den Akten.*

(*Bl. 43.*) *Kgl. Verfügung, Berlin, 8. Februar 1735; an den Stiftshauptmann werden durch Ministerialreskript zur Affigierung übersandt 14 gedruckte Exemplare der kgl. Edikte vom 1. Januar (Februar?) 1720 und 8 März 1723, betreffend die Extrapost. Am 10. März 1735 meldet der Zitator Meyenkoth an die Stiftshauptmannei* (*Bl. 41*)*: er habe von den anher gesandten Post-Edikten 10 angeschlagen (an das Hohe, Altentopf-, Vieh-, Wasser-, Neuweger, Steinbrücker, Düstere, Pölken-, Oehringer, Gröpern-Tor), 3 der kgl. Vogitei übergeben zur Affigierung an dem Quedlinburger Rathaus und zu Ditfurt. — Eins der gedruckten Exemplare liegt den Akten bei; es führt den Titel: Edikt, den Missbrauch der Extra-Posten und verdungenen Fuhren betreffend.*

(*Bl. 48.*) *Kgl. Edikt, Berlin, 20. Mai 1736, anderweit renoviert und geschärft, wider die Banqueroutierer, durch Ministerialreskript dem Stiftshauptmann zur Publizierung übersandt in 6 gedruckten Exemplaren.*

(*Bl. 51.*) *Kgl. allgemeines Edikt, Berlin, 2. Mai 1736, wegen Abkürzung und Beschleunigung der Prozesse, 32 Druckseiten in Quart, dem Stiftshauptmann durch Ministerialreskript vom 18. Juni 1736 in 2 Exemplaren zur Publizierung übersandt.*

(*Bl. 70.*) *Kgl. Edikt, Berlin, 31. Dezember 1737: General-Pardon für die von Sr. Kgl. Majestät in Preussen Armee ausgetretenen De-*

[1]) *Gegen diese Verordnung äussert der Stiftshauptmann in einem Schreiben vom 30. April 1734 Bedenken: er habe es nicht auf sich nehmen wollen, das Kgl. Edikt in Quedlinburg sofort zu veröffentlichen. Da es hier jedem iniuriatus frei stehe, ob er seine Klage civiliter vor dem abteilichen Stiftsgerichte oder criminaliter vor dem königlichen Voigteigerichte vorbringen wolle, so würden durch jene Verordnung die actiones civiles des Stifts beeinträchtigt und von diesem sicherlich Beschwerden bei der kaiserlichen Reichsregierung erhoben werden. Dazu komme noch, dass die Kriminalsachen des königlichen Voigteigerichts gemäss früheren Verträgen (siehe z. B. o. S. 448 den Konkordienrezess und S. 466 § 8) nach kursächsischem Rechte behandelt werden müssten; der König selbst habe als Schutzherr wiederholt, so z. B. durch ein Reskript vom 11. Mai 1718, darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung der Voigtei „auf dem kursächsischen Fuss nach bisheriger Observanz" erfolgen solle. Es werde sich also das Edikt vom 7. März 1734 in Quedlinburg „füglich nicht applicieren lassen und zu vielen Weiterungen Anlass geben". Eine Antwort auf dies stiftshauptmanneiliche Schreiben ist in den Akten nicht vorhanden.*

serteurs und Enrollierten. Es wird darin den Heeresflüchtigen, wenn sie sich bei den Behörden oder ihrem Truppenteil stellen, nicht nur Generalpardon zugesagt, sondern auch eine Geldsumme, „damit sie Sr. Majestät Gnade desto vollkommener empfinden", nämlich für die Leute im ersten Gliede 30, im vierten Gliede 20, im zweiten Gliede 15, im dritten Gliede 10 rthlr. — Das Edikt ward in der nötigen Anzahl gedruckter Exemplare durch Ministerialreskript nur dem Stiftshauptmann zur Publizierung zugesandt. Laut dem Bericht der Zitators Meyenkoth heftete dieser Exemplare an die Stadttore, an die Kirchtüren, an die Hospitäler zu Quedlinburg, 1 an die Stiftshauptmannei auf dem Schlosse und an die öffentlichen Gebäude in Ditfurt; im ganzen standen 47 Exemplare zur Verfügung. — Durch Anschreiben vom 24. Januar 1738 protestierte die Stiftsregierung gegen das Anheften der Exemplare an die Kirchtüren, da die geistliche Jursdiktion und das Kirchenregiment der Aebtissin allein zustehe.

(Bl. 75.) Kgl. Edikt, Berlin, 19. Februar 1739, welchergestalt hinfüro die Landamts- und Hypotheken-Scheine zu Unterhaltung des gemeinen Kredits und zu der Untertanen Sicherheit klar und deutlich eingerichtet werden sollen. — Dies Edikt wurde durch Ministerialverfügung dem Stifshauptmann zur Bekanntmachung übersandt in 3 gedruckten Exemplaren.

(Bl. 79.) Kgl. Edikt, Berlin, 8. Mai 1739, wider die allzu ungleichen und zum Teil schändlichen Heiraten derer von Adel in den königlichen Landen. Durch Ministerialreskript wurde das Edikt dem Stiftshauptmann zur Bekanntmachung zugesandt in 6 gedruckten Exemplaren, von denen 2 den Akten beiliegen. Der Hauptinhalt der kulturgeschichtlich interessanten Verfügung ist folgender: Es ist der „Missbrauch eingerissen, dasz Edelleute von guten Familien ihres Standes und Herkommens dergestalt vergessen, dasz durch Trieb irraissonnabler und ungezäumter Brunst sie sich zu den allerniederträchtigsten Ehen bewegen lassen, ja sogar mit solchen Personen einzugehen sich nicht schämen, welche vorher in offenbarer Schande gelebet". Wenn letzterer Fall fernerhin eintritt, so soll der Betreffende „seines Geschlechts, Schilds und Helms", ebenso seines Lehnserbens zusammen mit seinen Nachkommen für verlustig erklärt werden. Derjenige Edelmann, der eine zwar unberüchtigte aber nicht standesgemässe Person ehelicht, soll zwar selbst Helm und Schild und Lehngüter zeit seines Lebens behalten, aber nicht auf die betreffenden Kinder vererben dürfen. Als Leute geringen Standes werden im Edikt bezeichnet die Töchter und Witwen von Bauern, Pächtern, Krämern, Künstlern, Handwerkern, Schenken und Gastwirten, Bierbrauern, Komödianten, insbesondere auch Dienstmädchen. Hingegen dürfen geheiratet werden weibliche Personen aus dem Stande der Adligen, vornehmen Rats und Gerichts- oder sonstigen Beamten und graduierten (d. h. mit einem Universitätstitel ausgezeichneten) Personen. Wenn ein „verarmter Edelmann durch eine

ungleiche Heirat mit Hilfe des ausnehmenden Reichtums einer zwar geringen, aber unberüchtigten Person sich und seiner Familie erweislich aufhelfen will", so muss er den königlichen Heirathkonsens nachsuchen.

(*Bl. 87.*) *Kgl. Patent, Berlin, 10. Juni 1739, dass die evangelischen Prediger und Pfarrer in Prozesse auf Kosten der Kirche eigenmächtig sich weder einlassen, sondern zuvor bei den kirchlichen Obrigkeiten um Erlaubnis bitten sollen; durch Ministerialreskript dem Stiftshauptmann zur Bekanntmachung zugesandt in 6 gedruckten Exemplaren.*

(*Bl. 90*) *Kgl. Edikt, Berlin, 15. Juni 1739: kein Prediger soll etwas fordern 1. weder von den Kirchenbusse tuenden Personen, noch 2. für die Taufe eines durch zu frühzeitigen, vor der Trauung geschehenen Beischlaf von dem Verlobten erzielten Kindes. In 4 gedruckten Exemplaren durch Ministerialreskript dem Stiftshauptmann zur Bekanntgabe übersandt.*

(*Bl. 84.*) *Kgl. Edikt, Berlin, 20. Juni 1739, dass keinem Kirchenpatron erlaubt sein soll, die Kirchen-, Armen- oder Witwen-Kapitalia eigenmächtig zinsbar an sich zu nehmen oder sonst bei sich zu behalten. Sechs gedruckte Exemplare wurden dem Stiftshauptmann durch Ministerialreskript übersandt.*

(*Bl. 93.*) *Kgl. Edikt, Berlin, 16. November 1739, dass diejenigen Advokaten, Prokuratoren und andere Konzipienten, welche Leute dazu aufwiegeln, in abgetanen Sachen dem Könige immediate Gedenkschriften zu übergeben oder auch in andern Justiz- und Gnadensachen durch Soldaten übergeben lassen, ohne alle Gnade mit einem Hunde an der Seite aufgehangen werden sollen. In 50 gedruckten Exemplaren durch die kgl. geheime Kanzlei dem Stiftshauptmann übersandt und durch den Zitator Meyenkoth an allen Stadttoren, am Hospital St. Annen, an der Stiftshauptmannei angeschlagen; 6 Exemplare der Voigtei übergeben.*

(*Bl. 96.*) *Kgl. Edikt, Berlin, 30. November 1739, Erneuerung und Verschärfung der schon früher erlassenen Verfügungen wider die Zigeuner, Landstreicher und sich herumtreibenden Bettler; durch Ministerialreskript dem Stiftshauptmann zugesandt in 6 gedruckten Exemplaren.*

(*Bl. 99.*) *Kgl. Edikt, Berlin, 12. November 1740, Ergänzung des Edikts vom 12. Juni 1713 über die Behandlung der Bagatellsachen, d. h. der gerichtlichen Klagesachen in kleinen Schulden und Geldforderungen (bis 10 rthlr, 10—15 und 10—25 rthlr); durch Ministerialreskript dem Stiftshauptmann zugesandt in 6 gedruckten Exemplaren. Der Stiftshauptmann sandte 3 Exemplare an die Voigtei zum öffentlichen Anschlag.*

(*Bl. 107.*) *Kgl. Patent, Berlin, 16. November 1740, zur Veröffentlichung der zwischen dem König von Preussen und dem Herzog von*

von Sachsen-Gotha abgeschlossenen Konvention, betreffend die Auslieferung der Deserteure. In 25 gedruckten Exemplaren durch Ministerialreskript an den Stiftshauptmann zur Bekanntmachung übersandt.

(Bl. 103.) Kgl. Edikt, Berlin, 28. Dezember 1740, betreffend die Sportel-Ordnungen, Appellations-Eide, Succumbenz-Gelder zur Nachachtung für das preussische Hof- und Kammergericht, sämtliche Landesregierungen und Justiz-Collegia. Dem Stiftshauptmann durch Ministerialreskript zur Publizierung zugesandt in 5 gedruckten Exemplaren.

(Bl. 110.) Kgl. Edikt, Berlin, 4. Dezember 1741, betreffend die zwischen der preussischen und bayrischen Armee abgeschlossene Konvention zur gegenseitigen Auslieferung der Deserteure. In einigen gedruckten Exemplaren zur Bekanntmachung dem Stiftshauptmann übersandt durch königliches Kabinettschreiben mit eigenhändiger Unterschrift Friedrichs des Grossen am 5. Dezember 1741 (Bl. 109). Es wurden 6 Exemplare vom Stiftshauptmann an die Voigtei zur Affigierung übersandt, 15 Exemplare durch den Zitator Meyenkoth an den Quedlinburger Stadttoren und in Ditfurt angeschlagen.

(Bl. 113.) Kgl. Notifikations-Patent, Berlin, 14. Juli 1742, betreffend die Gewährung von 2 Jahresmessen an die Stadt Breslau, in 2 Exemplaren durch Ministerialreskript dem Stiftshauptmann übersandt, der sie an den Quedlinburger Magistrat behufs Affigierung weitergab; bei den Akten befindet sich kein Exemplar.

(Bl. 116.) Kgl. Edikt (Berlin, 12. September 1744): erneuerte Verfügung wider die Kartenspiele, Bassette und andere hohen Kartenspiele. In 12 Exemplaren durch Ministerialreskript dem Stiftshauptmann übersandt, damit er sie publizieren lasse und beständig gebührend darüber halte.

(Bl. 118.) Kgl. Deklaration, Berlin, 7. Januar 1745, zu dem kgl. Edikt vom 8. April 1726, gemäss welchem Juden bei Staupenschlag verboten wird, Wechsel für gelieferte Waren zu nehmen oder andere Valuta als bares Geld zu geben: jenes Edikt soll von jetzt nur dann gelten, wenn der Handel mit Einfältigen, Minderjährigen abgeschlossen wird oder mit solchen, welche ihre Sachen nicht wohl verstehen. Wenn aber mit Verständigen gehandelt wird oder kein Betrug vorhanden ist, soll den Juden gleich den Christen das Wechselrecht zukommen. Diese Deklaration ist nur schriftlich, durch das Ministerialreskript, übermittelt. Sie wurde in Abschrift an der Hauptmannei-Gerichtsstube angeschlagen, eine andere Abschrift der Voigtei zugesandt.

(Bl. 148.) Verschärftes königl. Edikt, Berlin, 4. Juli 1746, wider die unerlaubten Schulden der Offiziere mit Strafbestimmungen

gegen diejenigen, die den Offizieren ohne Erlaubnis der Chefs und Kommandeure Geld vorschiessen oder Waren borgen. Als Anlage A ist beigefügt eine Wiederholung der Schulden verbietenden Kabinetsorder vom 7. April 1744; durch diese ist auch das Schuldenmachen der Unteroffiziere und Gemeinen verboten. In den Akten befindet sich ein geschriebenes und ein gedrucktes Exemplar.

(*Bl. 122.*) *Kgl. Edikt, Berlin, 18. Juli 1746, dass die Personen adeligen Standes nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre majorenn sein sollen. Durch Ministerialreskript an den Stiftshauptmann zur Publikation gesandt.*

(*Bl. 125.*) *Kgl. Edikt, Berlin, 15. Januar 1747: wie es die Judenschaft in Ansehung der gestohlenen und verdächtigen Sachen, so ihr zum Kauf gebracht werden, halten soll und welche Strafen auf den Ankauf stehen. Mehrere gedruckte Exemplare sind dem Stiftshauptmann durch Ministerialverfügung zur Bekanntmachung zugesandt: 3 davon sind der Voigtei übermittelt worden.*

(*Bl. 129.*) *Kgl. Edikt, Berlin, 7. März 1747: die bisherigen Edikte über das Verhalten gegenüber Selbstmördern sollen nicht in aller Strenge aufrechterhalten werden, wenn es sich um bemitleidenswerte Personen handelt, die durch Wahnwitz, eingewurzelte Melancholie, hitzige Krankheiten u. s. w. zum Selbstmord gebracht wurden. Durch Ministerialverfügung ist dem Stiftshauptmann ein gedrucktes Exemplar des Edikts zugesandt, damit er es, wenn nötig, bekannt mache.*

(*Bl. 132.*) *Kgl. Edikt, Berlin, 26. Juni 1747: Immediat-Bittschriften an den König können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie von vereideten Advokaten unterschrieben sind. Von den durch Ministerialreskript an den Stiftshauptmann übersandten gedruckten Exemplaren ist eins den Akten beigefügt, 1 an der Stiftshauptmannei angeschlagen; 3 wurden der Voigtei behufs Publikation übersandt.*

(*Bl. 135.*) *Kgl. Edikt, Berlin, 2. September 1747: künftig sollen diejenigen Schutzjuden, die einen Bankerott machen, ohne ihre Gläubiger befriedigen zu können, für sich und die Ihrigen des bisherigen Schutzjuden-Briefes verlustig gehen; auch darf dieser nicht mit einer neuen Judenfamilie besetzt werden. Durch Ministerialverfügung dem Stiftshauptmann zugesandt.*

(*Bl. 138.*) *Kgl. Edikt, Berlin, 1. März 1748: wie sich sämtliche Justiz-Kollegien und nicht minder die Fiskale in Beobachtung königl. Befehle und Verordnungen zu verhalten haben. Ein gedrucktes Exemplar wurde an der Stiftshauptmannei angeschlagen; 3 sandte der Stiftshauptmann an die Voigtei.*

(*Bl. 141.*) *Kgl. Reglement, Berlin, 8. Juli 1749, für die Fiskale: um sie zu desto fleissiger Beobachtung ihres Amts anzuspornen, soll*

ihnen von allen Strafbeiträgen, die durch ihre Vigilanz beigetrieben werden, den sechste Teil überlassen werden. Ein gedrucktes Exemplar wurde dem Stiftshauptmann durch Ministerialverfügung zugesandt.

(*Bl. 156.*) *Kgl. Edikt, Berlin, 28. September 1750, dass alle gewaltsamen Einbrüche und auf öffentlicher Landstrasse verübten Gewalttätigkeiten, wenn nicht Todesstrafe zuerkannt ist, mit ewiger Festungs-Arbeit bestraft werden sollen. Das bei den Akten liegende gedruckte Exemplar ist durch Ministerialverfügung dem Stiftshauptmann zur Nachachtung zugesandt.*

(*Bl. 159.*) *Kgl. Instruktion für das über alle preussischen Lande errichtete Lutherische Konsistorium, Berlin, 4. Oktober 1750, gedrucktes Exemplar, durch Ministerialreskript dem Stiftshauptmann zur Bekanntmachung übersandt.*

(*Bl. 169.*) *Kgl. Edikt, Berlin, 17. Januar 1751, dass alle gewaltsamen Diebereien, Einbrüche und Räubereien auf der Landstrasse dem Befinden nach mit dem Tode oder mit ewiger Festungs-Arbeit bestraft werden sollen. Vier gedruckte Exemplare sind durch Ministerialreskript dem Stiftshauptmann übersandt.*

(*Bl. 165.*) *Kgl. Edikt, Berlin, 19. Juni 1751, dass die Landeskinder hinfort bloss auf einheimischen Universitäten, Gymnasiis und Schulen studieren, wenn sie aber ausländische Akademieen auch nur auf ein Vierteljahr besuchen, von allen Aemtern ausgeschlossen sein sollen; bei den Adligen wird das Vermögen konfisziert. Von diesem dem Stiftshauptmann durch Ministerialreskript übersandten Edikt ward je ein gedrucktes Exemplar an der Stiftshauptmannei und der Voigtei angeschlagen.*

(*Bl. 171.*) *Gedrucktes Exemplar der Erneuerungsverfügung, Berlin, 1. Mai 1761, betreffend die genaue Befolgung der bereits bestehenden Marsch- und Einquartierungs-Reglements seitens der Truppen.*

(*Bl. 173.*) *Gedrucktes Exemplar der Instruktion, Berlin, 2. Dez. 1763, für den neuen General-Fiskal D'Anières, wie er sich zu verhalten hat und worin seine Funktion besteht.*

(*Bl. 176.*) *Kgl. renoviertes und geschärftes, Berlin, 12. Juli 1764, Edikt wegen Bebauung und Besetzung der wüst gewordenen und zu den Vorwerken eingegangenen Höfe und Aecker des platten Landes. In 10 gedruckten Exemplaren durch Ministerialreskript dem Stiftshauptmann zur Bekanntmachung übersandt.*

(*Bl. 181.*) *Kgl. Deklaration, Berlin, 14. Februar 1765, dass das Vorzugsrecht, welches der General-Kriegskanzlei und den Regimentskassen wegen der an ihre Lieferanten getanen Vorschüsse bei entstehenden Konkursen zusteht, auf ein Jahr eingeschränkt werden soll.*

In 12 gedruckten Exemplaren durch Ministerialreskript dem Stiftshauptmann zur Bekanntmachung übersandt.

(*Bl. 184.*) *Kgl. erneuertes Edikt, Berlin, 17. November 1764, wegen Zitation der Deserteure und sonst ausgetretener Landeskinder und Kassation ihres Vermögens. Ein gedrucktes Exemplar verblieb bei den Stiftshauptmannei-Akten, ein anderes wurde der Voigtei zur Nachachtung übersandt.*

(*Bl. 202.*) *Kgl. Edikt, Berlin, 8. Februar 1765, wider den Mord neugeborener unehelicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft. Durch Ministerialreskript wurden dem Stiftshauptmann 30 gedruckte Exemplare zugesandt zum öffentlichen Anschlag und zur Verlesung von den Kanzeln. Gegen letztere Bekanntmachungsart erhoben Einspruch die Verwalter der Voigtei und das Stiftische Konsistorium unter Hinweis auf die althergebrachte stiftische Gerichtsbarkeit und den Konkordienrezess (s. o. S. 447 Abschn. 6). Auch der Stiftshauptmann hegte Bedenken. Es entwickelte sich ein diesbezüglicher Schriftwechsel zwischen dem preussischen Ministerium und den genannten Behörden. (Bl. 194—219). Die Verlesung von den Kanzeln wurde, wie es scheint, nicht durchgesetzt.*

(*Bl. 223.*) *Kgl. erneuertes und geschärftes Edikt, Berlin 2. Dez. 1766, dass die Offiziere der königl. preuss. Armee und besonders die Subaltern-Offiziere keine Schulden machen sollen und inwiefern ihnen, auch den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten, kreditiert werden kann. Dies gedruckte Edikt wird durch wiederholtes Ministerialreskript dem Stiftshauptmann in 27 Exemplaren behufs Publikation zugesandt. Letztere sollte alle Vierteljahre wiederholt werden und auch von den Kanzeln erfolgen.*

(*Bl. 230.*) *Kgl. Instruktion, Potsdam, 27. Februar 1769, für sämtliche Kriegs- und Domänenkammern, Deputationen und Kassen zur besseren Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens, auch Verhütung der Defekte.*

(*Bl. 226.*) *Kgl. Edikt, Berlin, 30. Mai 1769, betreffend die Untersuchung und Bestrafung der bei den öffentlichen Kassen vorgehenden Betrügereien, Unterschleife und Nachlässigkeiten. Dem Stiftshauptmann durch Ministerialreskript zugesandt in 4 Exemplaren für die Akten, die Rendanten und Fiskale.*

(*Bl, 235.*) *Kgl. erneuertes Edikt, Berlin, 15. Juli 1769, wider das Leihen und Borgen an Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses. Durch Ministerialreskript dem Stiftshauptmann in 8 Exemplaren zugesandt für ihn und für die Fiskale; doch soll das Edikt nicht publiziert werden.*

(*Bl. 241.*) *Kgl. Edikt, Berlin, 19. November 1769, wider das unnütze Schiessen in den Städten und auf den Dörfern. In einem*

gedruckten Exemplar durch längeres, nähere Anweisungen enthaltendes Ministerialreskript dem Stiftshauptmann zugesandt, der für die Bekanntmachung Sorge tragen liess.

(*Bl. 245.*) *Kaiserliches Edikt, Wien, 23. April 1772, erneuerte und verbesserte Ordnung für die Gilden, Innungen und Handwerker. Veröffentlicht durch die Quedlinburger Aebtissin Anna Amalie, die auch dem Stiftshauptmann ein gedrucktes Exemplar zusandte.*

(*Bl. 248.*) *Kgl. Edikt vom 15. November 1775, betreffend die Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos Gewordenen. Durch Ministerialreskript wurden dem Stiftshauptmann 10 gedruckte Exemplare zugesandt, die von ihm in die Oeffentlichkeit gebracht wurden; bei den Akten befindet sich kein Exemplar mehr.*

(*Bl. 252.*) *Kgl. Patent, Berlin, 28. Dezember 1775, Reglement für die kgl. preuss. allgemeine Witwen-Verpflegungsanstalt. — Durch Ministerialreskript werden dem Stiftshauptmann 50 gedruckte Exemplare übersandt, damit er sich über den Inhalt unterrichte, den Plan bekanntgebe und die Broschüre an Interessenten verteile. Es wird geraten, einen Mann von bekannter Redlichkeit in Vorschlag zu bringen, der den Interessenten die nötigen Atteste besorge, die gesammelten Dokumente und Beitragsgelder an die Generaldirektion der Witwen-Verpflegungsanstalt einsende. Aus den Randbemerkungen des Stiftshauptmanns geht hervor, dass er die Publikation für unnötig hält, da sie bereits in den Zeitungen genügend erfolgt sei; sie würde im Stifte Quedlinburg vielen Schwierigkeiten begegnen. Auch die Ansetzung eines Kommissars sei nicht „applikabel".*

(*Bl. 274.*) *Kgl. Edikt, Berlin, 9. August 1777, durch das allen auswärtigen Weinhändlern verboten wird, in die preussischen Staaten Weine einzubringen, wenn sie nicht von preussischen Untertanen bestellt sind. Das in deutscher und französischer Sprache abgefasste gedruckte Edikt wird durch Ministerialreskript dem Stiftshauptmann in 10 Exemplaren zugesandt. Davon sind 3 den Akten beigefügt; andere wurden angeschlagen an der Stiftshauptmannei, an der Voigtei, an der Akzisestube, in Ditfurt.*

(*Bl. 280 u. 285.*) *Kgl. General-Pardon in zwei Erlassen, Berlin, 31. Mai 1778 und 18. Februar 1779; für desertierte Soldaten, Kantonisten und Artillerie-Knechte für den Fall, dass sie sich wieder bei ihren Truppenteilen oder Obrigkeiten einfinden; hingegen werden diejenigen, die nunmehr noch fernbleiben oder desertieren, mit strengen Strafen, insbesonders auch mit Konfiskation des Vermögens bedroht. Für das gedruckte Exemplar vom 31. Mai 1778 fehlen die Zusendungsschreiben. Dasjenige vom 18. Februar 1779 wird durch Ministerial-*

reskript an den Stiftshauptmann übersandt, der 7 Exemplare der Voigtei übermittelte und je eins an die Stiftshauptmannei und an der Akzisestube anschlagen liess.

---

127. Schützenordnung von 1787.

Kopie im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg, Stift Quedlinburg, Anhang V, Nr. 7, Bl. 104—109.

Die Aebtissin Sophia Albertina (1787—1803) verleiht der Schützengilde zu Quedlinburg am 24. Dezember 1787 eine Schützenordnung, die eine vollständige Umarbeitung der bisherigen Schützenordnungen darstellt und auch in der westfälischen Zeit (1807—1813) in Geltung blieb[1] *sowie auch nach den Freiheitskriegen bis in den Anfang der 1850er Jahre, wo die noch heute geltenden gedruckten Statuten der vom König privilegierten Schützenkorporation ganz neu verfasst wurden.*

Von gottes gnaden wir Sophie Albertine königl. prinzessin von Schweden tit. tit. urkunden und bekennen hiermit: Demnach bey uns die hiesige schützenbrüderschaft um gnädigste confirmation ihrer articulsbriefe unterthänigst angesuchet, auch zu mehrerer achtnahme des schützenwesens um abänderung ein oder andere punkts gebethen, und wir deren gesuch in gnaden stattgegeben, als haben wir aus landesfürstl. macht und gewalt nachfolgende schützenordnung und articul, welchen sie sich, bis auf unsere anderweite anordnung, die wir uns und unsern nachfolgerinnen, nach gelegenheit der umstände vorzunehmen und diese articul zu mehren, zu mindern oder gar wieder aufzuheben, jederzeit vorbehalten, gehorsamlichst gemäsz bezeugen sollen, bey vermeidung der bestimmten strafen.

Art. I.

Sollen die schützen-brüder ihr gewöhnliches probeschieszen den tag nach den heiligen Osterfeste auf den hiesigen Schützenwalle[2]) anfangen und daselbst die gewöhnlichen tage bis Margarethen fortfahren, Sonnabends nach Margarethen-tag aber daszelbe auf den Kleerse[2]) continuiren und nächsten Dienstag darauf das solenne freyschieszen halten.

Art. II.

Den Montag nach Gallen aber sollen selbige einen oberschützenmeister aus der bürgerschaft erwählen. Der bürger, welcher sich dieses ehrenamt anzunehmen weigern wird, soll verbunden seyn, 8 rthl an

[1]) *Die westfälische Regierung hob alle Innungen und Gilden auf; nur die Schützengesellschaften liess sie bestehen.*

[2]) *Ueber Schützenwall und Kleers siehe oben S. 81, Anm.*

die schützenkasse dafür zu bezahlen, die schützengesellschaft sodann aber berechtigt seyn, fernerhin bis zum 9ten in der bürgerschaft jedes jahr ihre wahl fortzusetzen, der 9te aber undwiedersprechlich gehalten seyn, dieses ehrenamt anzunehmen, in den folgenden jahre soll er wenigstens 3 mal auf dem Walle, einmal auf dem Kleerse und bey dem freyschieszen zugegen seyn, und mitschieszen, auch bey denen öffentlichen auszügen die schützengesellschaft herausführen, nicht weniger die deputirten samt rechnungsführer und dienstleute am ersten tage des solennen freyschieszens zu mittage zu speisen verbunden seyn.

Ferner sollen sie

Art. III.

die macht haben, unter sich von denen schützenbrüdern einen oberrechnungsführer, welcher im rechnen und schreiben wohlerfahren und bey welchen ihre kasse sicher ist, zu erwählen, und soll selbiger drey jahre lang dienen; wenn aber einer ohne hinlängliche ursache dieses amt anzunehmen sich weigerte, so soll derselbe 10 rthl an die kasse geben, niemand aber als die adelichen und die, so in wichtigen öffentlichen bedienungen stehen, davon befreyet seyn.

Art. IV.

Dieser oberrechnungsführer soll alle bey der kasse einkommende gelder samlen, die vorfallenden ausgaben davon bestreiten und alle jahr Montags nach Gallen in gegenwart derer deputirten von der stiftsregierung, voigtey und dem rath richtige rechnung darüber ablegen.

Art. V.

Dafür soll derselbe bey dem sogenannten parchend-schieszen, bey dem frey-, vogel- und andern schieszen satzfrey seyn oder ein freiloos haben.

Art. VI.

Sollen die schützen sich aus der schützengesellschaft einen unterrechnungsführer erwählen, welcher so lange dienen kann, als es ihm und der gesellschaft gefällt. Dieser soll alle schiesztage sowohl auf den Walle als Kleerse seyn, die gewinne ordentlich nach anzahl der mannschaft machen und austheilen, die schusse mit dem zirkel auf das genaueste ausmessen und niemanden hierin zu liebe oder zu leide handeln, und wenn er in diesen allen säumig oder nachlässig oder auch pflichtwidrig befunden würde, so soll er 10 rthl strafe an die kasse erlegen. In fall er aber unaufschiebliche andere verrichtungen oder sonst wichtige abhaltung an den schiesztagen hätte, so soll er den oberrechnungsführer ersuchen seinen dienst zu besorgen oder einen von den dienstleuten für sich schicken, damit durch selbigen sein amt gehörig verwaltet werde.

Art. VII.

Dieser unterrechnungsführer soll nicht nur bey verfertigung der gewinne dafür gehörig sorgen, dasz dem scheibenweiser sein bewilligtes lohn von den einsatzgeldern gereichet werde, sondern er soll auch die gewöhnlichen abzüge davon an die kasse nehmen, die eingenommenen gelder aber sogleich an den oberrechnungsführer nebst berechnung überliefern und sich jedesmal darüber quittiren lassen. Auch soll er die anzahl der mannschaft jeden schiesztag genau samt dem einsatze notiren und die richtigkeit desselben durch einen aus der gesellschaft attestiren lassen, damit alle unordnung möglichst verhütet werde. Ferner soll er

Art. VIII.

das schieszen bey denen obern mit den dienstleuten zur gewöhnlichen zeit gehörig anmelden und alles besorgen, was bisher von den rechnungsführer besorgt worden, worin er sich bey obiger strafe der 10 rthl nicht säumig finden lassen darf. Desgleichen

Art. IX.

sollen die schützen unter sich zwey dienstleute erwählen, wovon keiner der schützenbrüder ausgenommen seyn soll; wer aber sich des amts bedankt, ist schuldig, dafür drey thaler an die kasse zu bezahlen; übrigens soll ein jeder dienstmann drey jahre lang dienen, alsdann soll er davon befreyet seyn, während dieser zeit aber an den schiesztagen fleiszig erscheinen und seinen dienst gehörig in acht nehmen oder in willkührliche strafe verfallen seyn.

Art. X.

Niemand, als der das schützenbruderrecht mittelst bezahlung 8 g an die kasse und 6 g für den willkommen gewonnen hat, soll unsere oder des raths sogenannten parchend-gewinn, gewinnen können, es sey denn ein gildeschütze[1]) als welcher dazu ebenfalls gelassen werden soll. Wer aber den riegegewinn einmal erhalten, soll selbigen nicht weiter als für die gilde, wofür er schieszet, erhalten können.

Art. XI.

Ein jeder schützenbruder oder gildeschütze[1]) soll aber verbunden seyn, bey verlust seines schützenbruderrechts dreymal auf dem Walle, einmal auf dem Kleerse und beym freyschieszen mitzuschieszen. Auch sollen

Art. XII.

die officiers von der hiesigen garnison, wenn sie das schützenbruderrecht erlanget haben, den sogenannten parchend-gewinn gleich andern schützenbrüdern beschieszen können, und ihnen beym frei-

[1]) *Ueber die Innungschützen siehe oben S. 77, Anm.*

schieszen diejenigen gewinne, welche aus der schützenkasse angeschaft werden, nicht versaget werden. Wogegen solche aber

Art. XIII.

kein fremder, weil dieser keinen theil an der kasse hat, beschieszen kann, und soll derselbe weiter nichts gewinnen, als was von den einsatzgeldern angeschafft wird.

Art. XIV.

Bei dem feierlichen frey- und vogelschieszen aber sollen sowohl fremde als einheimische zugelassen werden, niemand aber als ein hiesiger stiftsbürger oder bürgerssohn aus beyden städten sowohl als den vorstädten soll unser oder des rathes ausgesetztes kleinod gewinnen können.

Art. XV.

Wer unser präsent aber im freischieszen gewinnet, soll das jahr hindurch von allen bürgerlichen abgaben, als schosz, herrndienst, wachen und anderen stiftischen oneribus gänzlich befreyet seyn.

Art. XVI.

Wenn dem schützen die büchse auf dem stande losgehet oder dreymal versagt, so soll der schusz verfallen seyn.

Art. XVII.

Ein jeder schütze soll sein eigen gewehr haben, und blos dem sohn eines schützenbruders soll erlaubt seyn, so lange er bey dem vater und noch nicht ausgestattet ist, mit selbigem aus einem gewehre zu schieszen. Es kann sich aber auch ein schützenbruder ein gewehr borgen und, wenn sein eigenes schaden nimmt, so lange mit einen andern aus einen schieszen.

Art. XVIII.

Auf dem Kleerse soll zu verhütung alles unglücks niemand probeschüsse thun, wenn nicht dazu eine scheibe aufgehangen, bey 12 gg strafe und beym frey- und vogelschieszen soll bey 1 rthl strafe kein probeschusz geschehen, es sey denn ein ganz auszerordentlicher fall, worüber die deputirten zu erkennen haben.

Art. XIX.

Wenn die kugel am rande der scheibe frisch holz geschlagen hat, soll der schusz giltig seyn; hätte die kugel aber von der erde aufgeschlagen, soll der schusz ungiltig seyn.

Art. XX.

So bald die scheiben aufgehangen, soll niemanden bei strafe 10 gg erlaubt seyn, einen probeschusz zu thun.

Art. XXI.

Während des schieszens soll niemanden ohne hinlängliche ursach und deshalb ausdrücklich erhaltene erlaubnisz gestattet seyn, nach der scheibe zu gehen, und, wer sich solches unterstehet, soll 1 rthl strafe geben. Auch wenn abgeschossen ist und die schusze abgenommen werden, sollen nebst dem rechnungsführer und dienstleüten nicht mehr als drey oder höchstens vier von den brüdern mit nach der scheibe gehen und acht haben, dasz jeder schusz mit den zirkel vom centro aus richtig ausgemessen und aufgezeichnet werde, die übrigen aber sollen zurückbleiben oder ein jeder 4 g strafe geben, damit aller lerm bey abnahme der schusse und dadurch alle unordnung verhütet werde.

Art. XXII.

Kömt ein schütze, wenn schon angeschossen ist, so soll er zwar zugelassen werden; wären aber schon ein oder 2 umgänge vorbey, so soll er die schusse der vergangenen umgänge fallen lassen, es sey denn dasz er giltige und hinreichende ursach für sich anzuführen hätte.

Art. XXIII.

Wenn, nachdem die scheibe bereits aufgehangen, zwischen dieser und dem schieszhause jemand schaden ohne schuld und vorsatz des thäters geschehen solte, so will die obrigkeit darüber keine klage annehmen.

Art. XXIV.

Derjenige, der dem andern beym schieszen durch anzügliche reden oder auf andere art zu irritiren sucht, soll 8 g strafe erlegen; wer aber vor der scheibe oder während des schieszens oder bei denen zusammenkünften zank und streit erreget oder wohl gar den andern schimpft, der soll nach befinden der deputation und in deren abwesenheit der brüderschaft in 16 gg auch bis 2 rthl strafe genommen werden; so auch, wer den namen gottes misbraucht oder fluchet, ist in gleiche strafe verfallen.

Art. XXV.

Jährlich sollen 8 g zeitgeld von jeden schützenbruder zum besten der kassen gegeben werden, und, wer sich dessen weigert, soll zum schieszen nicht zugelassen werden.

Art. XXVI.

Endlich wollen und befehlen wir, dasz künftig bey abnahme der rechnung und sonst alle kostbaren schmausereyen von dem kassengeldern gänzlich abgeschaft seyn und niemand weiter als die deputirten, der syndicus und die beiden rechnungsführer bey der rechnung aus der kasse gespeiset werden sollen. Den dienstleuten und dem scheibenweiser aber sollen einem jeden 6 gg zu vertrincken gereicht werden. Jedoch sollen sämtliche schützenbrüder sowohl auswärtige als ein-

heimische dabey zugegen seyn und ohne wichtige abhaltung und erhaltene erlaubnisz nicht davon bleiben bey 1 rthl strafe. Ferner sollen auch

Art. XXVII.

sämtliche schützenbrüder sich den ordnungen der schützenmeister fügen und sich denenselben so wenig wiedersetzen als deshalb unordnung, zanck und streit anfangen bey 1, 2 bis 3 rthl strafe, so wie nemlich die sache befunden wird.

Art. XXVIII.

Sollen, wie schon bisher gewesen, die gilden und handwercker die gewöhnlich mannschaft sowohl beym schieszen als bey denen aus- und einzügen stellen; auch soll ein jeder junger bürger[1]) sowohl in den städten, als vorstädten das erste jahr mitschieszen und gehörig mit denen schützen ein- und ausziehen oder 1 rthl für den aus- und einzug 1 rthl dafür, dasz er nicht mitschieszet an die schützenkasse bezahlen, so wie auch die gilden und handwerker so ihren mann nicht gehörig zum aus- und einzuge stellen, für jeden 2 rthl strafe erlegen sollen.

Art. XXIX.

Der zinngieszer soll von den schützenbrüdern nicht mehr als von einem pfunde 4 ₰ verdienst und von jedem groschen 1 ₰ lösegeld nehmen oder in zwey thaler strafe verfallen.

XXX.

Auch jeder schützenbruder der ohne erlaubnisz derer deputirten nicht mit ausziehet, soll, er sey ein fremder oder einheimischer, 1 rthl strafe erlegen, welcher ihm von den gewinn abgezogen werden kann, so er denselben nicht zuvor bezahlet.

XXXI.

Kein abgegangener schützenbruder soll anders, als wenn ihn selbst die reihe trift als gildeschütze[1]) zugelaszen werden und, so er sich unvermerkt eingedrungen, soll der von ihm beschossene gewinn an die kasse verfallen.

XXXII.

Wer von denen schützen die zitrone zu geben schuldig und solche vor dem anschieszen nicht eingeliefert hat, soll für seine nachlässigkeit 8 gg strafe bezahlen.

Urkundlich haben wir uns eigenhändig unterschrieben, und unser fürstl. abteil. insiegel wissentl. an diesen brief hängen lassen, der gegeben ist in unsererm stift Quedlinburg d. 24. Decbr. 1787.

[1]) *Ueber die jungen Bürger und die Innungsschützen siehe oben S. 192, 462.*

128. Wortlaut des Bürgereides im 17. und 18. Jahrhundert.

Ratsarchiv zu Quedlinburg, Kopialbuch II. Bl. 61—62; vgl. auch Kopialbuch III. Bl. 429—430 und Voigt, Geschichte des Stifts Quedlinburg Bd. III, S. 545, wo die Eidesformeln im Zusammenhang mit dem Konkordienrezess von 1685 abgedruckt sind.

1. Eidesformel, welche alle Bürger nach der Thronbesteigung eines neuen Schutzherrn in Gegenwart seiner Abgesandten und des Stiftshauptmanns zu schwören hatten:

Ich schwere, dasz ich dem durchlauchtigsten fürsten und herrn herrn . . . . N. N. meinem gnädigsten fürsten und herrn und deroselben allerseits männlichen leibes-lehns-erben als landesfürsten und erbvoigten zu Quedlinburgk, getreu, getreu, hold, gewertig und gehorsam seyn, ihr churfürstl. durchl. ehre und nutzen nach meinem besten vermögen fördern, schaden warnen und vorkommen helfen. Wann sichs auch nach Gottes willen also zutrüge, dasz ihro churfürstl. durchl. und deroselben männliche leibes-lehns-erben nicht mehr am leben — dasz doch gott gnädiglich lange friste — dasz ich mich alsdenn mit solchen pflichten an denjenigen, auf welchen in den häusern Sachsen und Hessen vermöge ihr chur- und fürstl. durchl. allerseits verbrüderunge sämbtliche belehnunge und aufgerichteter verträge die succession und folge kommen und fallen wird, halten wirdt, halten will, ganz getreulich und sonder gefehrde, als mir Gott helfe und sein heilig Wordt.

2. Eidesformel, welche bei Einführung einer neuen Aebtissin alle Bürger und beim Ratswechsel die im abgelaufenen Ratsjahre neu eingetretenen Bürger zu schwören hatten:

Wir geloben und schweren, dasz wir sollen und wollen der hochwürdigen fürstin und frauen, frauen N. N., des kayserlichen freyen weltlichen stifts Quedlinburgk abbatissin tot. tit., sowohl dem capitul sede vacante und ordentlichen nachfolgerin getreu, hold, gewärtig und gehorsam seyn. ihr fürstl. durchl. und des stifts Quedlinburg ehr, nutz und bestes werben, schaden warnen und nach unsern besten vermögen verhüten. Wir schwören auch, dass wir dem durchl. fürsten und herrn herrn N. N. . . . . tot. tit. unserm gnädigsten herrn, ihr churfürstl. durchl. leibes-lehns-erben als erbvoigten zu Quedlinburgk getreu, hold, gewärtig und gehorsam seyn, ihr churfürstl. durchl. ehr und nutzen nach unsern besten vermögen fördern und schaden warnen und vorkommen helfen. Wann sich auch nach dem willen Gottes also zutrüge, dass ihre churfürstl. durchl. und dero männliche leibes-lehnserben nicht mehr am leben, dasz Gott lange friste, dass wir uns alsdann mit solchen pflichten an denjenigen, auf welchen in den häusern Sachsen

und Hessen vermöge ihr churfürstl. durchl. allerseits erb-verbrüderung samtlichen belehnung und aufgerichteter verträge die succession kommen und fallen wirdt, halten wollen.

Wir sollen und wollen auch der abbatissin ihr fürstl. durchl. nachkommen und dem kapitul sede vacante hochgedachtem chur- und fürsten, auch ihrer chur- und fürstl. durchl. erben mit mitbelehnten Sachsen und Hessen auf die fälle, wie oben, alles thun, was getreue untertanen gegen ihren landesfürsten, erbfrauen, erbvoigten und obrigkeit von Gottes, gewohnheit und rechts wegen zu thun schuldig, alles treulich und ohne gefährde. So wahr als unsz Gott helfe und sein heiliges wordt.

Seit der Uebernahme der Schutzherrschaft durch die Hohenzollern wurden die Titulaturen in den Eidesformeln entsprechend abgeändert.

Die Aebtissinnen des freien weltlichen Reichsstifts Quedlinburg seit der Mitte des 15. Jahrhunderts.

1458—1511 Hedwig, Herzogin zu Sachsen, Tochter des Kurfürsten Friedrich des Sanftmütigen und Schwester der Herzöge Ernst und Albrecht.
1511—1515 Magdalene, Fürstin von Anhalt.
1516—1574 Anna II., Gräfin zu Stolberg-Wernigerode.
1574—1584 Elisabeth II., Gräfin von Reinstein.
1584—1601 Anna III., Gräfin von Stolberg-Wernigerode.
1601—1610 Maria, Herzogin von Sachsen-Weimar.
1610—1617 Dorothea, Herzogin zu Sachsen.
1618—1645 Dorothea Sophia, Herzogin zu Sachsen.
1645—1680 Anna Sophia I., Pfalzgräfin bei Rhein.
1680—1683 Anna Sophia II., Landgräfin von Hessen.
1684—1704 Anna Dorothea, Herzogin von Sachsen-Weimar.
1704—1718 während der Vakanz in Vertretung die Pröpstin Maria Aurora, Gräfin von Königsmarck.
1718—1755 Maria Elisabeth, Herzogin von Schleswig-Holstein.
1756—1787 Anna Amalia, Prinzessin von Preussen, Schwester Friedrichs des Grossen.
1787—1803 Sophia Albertina, Prinzessin von Schweden.

Die Schutzherren und Erbvögte des freien weltlichen Reichsstifts Quedlinburg seit der Mitte des 15. Jahrhunderts.

1428—1464 Friedrich der Sanftmütige, Kurfürst von Sachsen.
1464—1485 Ernst und Albrecht, Herzöge zu Sachsen.
1485—1500 Albrecht, Herzog zu Sachsen.
1500—1539 Georg der Bärtige, Herzog zu Sachsen.
1539—1541 Heinrich der Fromme, Herzog zu Sachsen.
1541—1553 Moritz, Kurfürst von Sachsen.
1553—1586 August I., Kurfürst von Sachsen.

1586—1591 Christian I., Kurfürst von Sachsen.
1591—1611 Christian II., Kurfürst von Sachsen (bis 1601 unter der Vormundschaft Friedrich Wilhelms, Herzogs zu Sachsen).
1611—1656 Johann Georg I., Kurfürst von Sachsen.
1656—1680 Johann Georg II., Kurfürst von Sachsen.
1680—1691 Johann Georg III., Kurfürst von Sachsen.
1691—1694 Johann Georg IV., Kurfürst von Sachsen.
1694—1698 August II., der Starke, Kurfürst von Sachsen.
1698—1713 Friedrich III., Kurfürst von Brandenburg, seit 1701 König in Preussen.
1713—1740 Friedrich Wilhelm I., König in Preussen.
1740—1786 Friedrich II., der Grosse, König von Preussen.
1786—1797 Friedrich Wilhelm II., König von Preussen.
1797—1803 Friedrich Wilhelm III., König von Preussen.

DD
901
.H4H57
T.1
Historische Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt
Quellen zur städtischen Verwaltungs-Rechts

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY